4. Germ. sp. 171 fr -3 Jahrbücher

Digitized by Google

<36619921900014

<36619921900014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

Eine Zeitschrift

für die Erörterung hiesiger öffentlichen Angelegenheiten.

Bayerische Staatsbibliothek München

No. 1 — 35.

Dritter Band.

Nebst einem vollständigen alphabetischen Sachregister.

Frankfurt am Main,
gedruckt und verlegt bei Heinrich Ludwig Brönner.
1834.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Plan dieser Zeitschrift.

Der ernste, gesunde und feste Sinn, welcher von jeher die hiesigen Bürger und Einwohner beseelte, und stets eine Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit war, hat sich insbesondere in neuerer Zeit durch eine rege Theilnahme an den öffentlichen vaterstädtischen Angelegenheiten kund gegeben.

Je seltener die hiesigen politischen Zeitungen, welche sich bei der Wichtigkeit der Zeitereignisse mehr mit der auswärtigen Politik befassen, Veranlassung nehmen, diese vaterstädtischen Angelegenheiten zu berühren, desto mehr scheint es Bedürfniß, den letztern eine besondere Zeitschrift zu widmen.

Sowohl, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, als um überhaupt ein ständiges Organ zu begründen für die unbefangene, freimüthige Besprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hiesige Stadt und deren Verhältnisse betrifft, so wie für die Verbreitung der politischen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums, haben sich mehrere hiesige Bürger entschlossen, unter obigem Titel eine Zeitschrift herauszugeben, welche insbesondere folgende Gegenstände umfaßt:

1.

Fortlaufende Berichte von den Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers.

2.

Beantwortung und Beleuchtung der verschiedenen, in andern Blättern erscheinenden, Aufsätze über Frankfurt und dessen Verhältnisse.

3.

Ueber den Handel und die Handels-Verhältnisse Frankfurts.

4.

Ueber die Verhältnisse der hiesigen Gewerbe und des Gewerbstandes.

5.

Aufsätze, Abhandlungen und Vorschläge über das Staats-Recht, die Gesetzgebung und Verwaltung Frankfurts.

6.

Darstellung und Erörterung merkwürdiger Rechtsfälle und interessanter Rechtsmaterien, besonders aus dem Handelsrechte.

7.

Ueber die hiesigen milden Stiftungen und Armen-Anstalten aller Art, deren Entstehung, Einrichtung, Zwecke und Wirksamkeit.

8.

Berichte über hiesige gemeinnützige Institute, Gesellschaften und Vereine, z. B. über die Stadtbibliothek, das Museum, das Städel'sche Kunstinstitut, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, die Senkenbergische naturforschende Gesellschaft, den physikalischen Verein u. a. m. Wichtige Anschaffungen und Geschenke für die öffentlichen Kunst-Sammlungen, für die Stadtbibliothek und die Museen.

Schulwesen, Prüfungen, Preisvertheilungen und andere Schulfeierlichkeiten.

9.

Miscellen. Historische und antiquarische Notizen über Frankfurt. Biographien berühmter Frankfurter.

Kurze Relation und Kritik über ältere und neuere Schriften, Frankfurt betreffend.

10.

Chronik des Tags. Nachrichten über einheimische Ereignisse von allgemeinem Interesse. Wahlen für die Staatsbehörden. Dienstanstellungen.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 1. Montag, den 16. September **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXV. (oder 28te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 21. August 1833. Vormittags 9 Uhr.

§. 145. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung eröffnete Präsidium, nach Vorschrift Art. 16. der Geschäftsordnung, nochmals die Diskussion über die in §. 144. des Protokolls aufgestellte Frage wegen Auflösung oder Beibehaltung der allgemeinen Spendefektion.

Herr Joh. Justus Finger hatte sich als Sprecher einschreiben lassen, und verlas nachstehenden schriftlichen Vortrag, welcher dem heutigen Protokolle beigeschlossen wurde:

„Die voluminösen Aktenstöße, zu welchen die Verhandlungen wegen endlicher Regulirung des Armenwesens herangewachsen sind, beweisen, mit welchem Aufwande von Mühe und Zeit dieser Gegenstand bisher bearbeitet wurde, und mit welchem Ernst man ihn seiner Erledigung entgegen zu führen strebte. Der Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. März 1830 wegen Auflösung der Spendesektion machte den Versuch nöthig, die Verrichtungen dieser Stelle den verschiedenen Konfessionalkasten zu überweisen. Dieser Versuch scheiterte an der kategorisch ausgesprochenen Abneigung der Vorsteher dieser vier Konfessionalkasten, auf die ihnen gemachten Anträge einzugehen. Die gemischte Kommission ging von einem neuen Gesichtspunkte aus, der Senat eignete sich denselben an, und das Bürgerkolleg war in allen Hauptpunkten damit einverstanden. Wir haben also über keinen Dissensfall zwischen Senat und Bürgerkolleg zu entscheiden, sondern nur die letzte Hand an die Ausarbeitung von Projekten zu legen, welche die mit dem Gegenstande innigst vertraute gemischte Kommission vorschlug, worüber die beiden genannten oberen Staatsbehörden einverstanden sind, und auf deren Annahme unsere Kommission gleichfalls anträgt. Diese reiflich erwogenen und gründlich entwickelten Anträge verdienten wohl um so eher gerechte Anerkennung, als deren Verwerfung diese nun schon so lange und so vielfältig erörterte Angelegenheit neuerdings auf die Spitze stellen würde. Denn was soll geschehen, wenn die Vorsteher der Konfessionalkasten sich wiederholt weigern, die gesammte Armenversorgung zu übernehmen, welches nach ihren bei den Akten befindlichen Erklärungen nur zu gewiß zu erwarten steht?

Sollen die Behörden sie darum bitten? Das verträge sich nicht mit ihrer Stellung. Sollen sie ihnen drohen? Womit? Sollen sie mit ihnen unterhandeln? Wie? Mit den vier Verwaltungen vereint, oder mit einer jeden besonders?

Jahre würden neuerdings darüber verfließen, und eben so lang würde ein Provisorium fortdauern, welches unserem so schwer belasteten Aerar so empfindliche Opfer kostete, und deren immer neue und größere kosten würde. Die nächste Folge davon würde seyn, daß die ohnehin schon so geschmolzenen Subskriptionsbeiträge beinahe auf Nichts herabsinken würden. Soll dieses neue Defizit durch das schon übermäßig in Anspruch genommene Aerar gedeckt werden, oder sollen es die Armen tragen? Das Erstere herbeizuführen, wäre nicht patriotisch, das Letztere verfügen zu wollen, weder menschenfreundlich, noch klug gehandelt. Tragen die unserer Berathung jetzt vorliegenden Anträge, wie jedes Menschenwerk, auch nicht den Stempel der Vollkommenheit an sich, so sind sie mindestens ausführbar, verringern die Opfer des Aerars, verbessern jedenfalls den schwankenden Zustand des Armenwesens, stehen keiner, im Lauf der Zeiten als räthlich sich darstellenden Vervollkommnung hemmend im Wege, und sind daher wohl eines Versuchs werth. Die Verwerfung derselben stützt sich auf Theorien, deren Unausführbarkeit ein gescheiterter Versuch bereits bewiesen hat, schafft für den bedrängten Zustand des Armenwesens keine Abhülfe, und führt uns wieder an den Eingang eines Irrgartens zurück, an dessen längst ersehntem Ausgang wir endlich angekommen zu seyn glaubten.

Ich könnte mich nicht entschließen, Theil an einem Beschlusse zu nehmen, der solche Resultate liefern würde, und stimme daher für die Anträge der Kommission, demnach für Beibehaltung der Spendefektion."

Es scheint, wird von einer andern Seite unterstützend geäußert, nach den früheren Diskussionen, daß man die

Digitized by Google

Spendesektion hauptsächlich aus dem Grunde nicht wolle, weil sie zu viel ausgebe; es sey aber doch überall nicht konstatirt, ob dies von einer mangelhaften Einrichtung, Beziehungsweise zu großer Freigebigkeit dieser Behörde, oder aber von der größeren Zunahme der Armuth herrühre. Mannichfaltige Erfahrungen, welche der Redner zu machen Gelegenheit gehabt, hätten in ihm die Ueberzeugung befestigt, daß die Spendesektion mit aller Gewissenhaftigkeit und Umsicht verfahre. Auch höre man oft die Behauptung, die Konkurrenz der Konfessionalkasten vermehre zur Ungebühr die Almosenspenden; dieser Vorwurf sey jedoch gleichfalls ungegründet, weil zwischen der Spendesektion und den Konfessionalkasten stets gegenseitige Mittheilungen und Informationen hinsichtlich der Zahl der Unterstützten sowohl, als des Betrags der Unterstützungen statt hätten, wodurch die Noth der Armen von verschiedenen Seiten zu prüfen, und nach billigen Grundsätzen mit Vorsicht die Spenden zu bemessen, die beste Gelegenheit gegeben sey. Es könne zwar wohl der Fall seyn, daß ein- oder das andere Mal vielleicht eine Spende am unrechten Orte verwilligt worden sey; allein das könne und würde bei jeder Armenspendenstelle, sie möge noch so gut organisirt seyn jezuweilen möglich seyn. Wer denn überhaupt von Tadel ganz frei sey? Auch die Konfessionalkasten würden mitunter getadelt. Was den Vorwurf anbelange, den man in letzter Sitzung hinsichtlich der Armenpfleger ausgesprochen, so sey derselbe völlig unhaltbar, indem die Spendesektion eine möglichst genaue Controlle über dieselben zu üben pflege. Da übrigens kein Zwangsrecht existire, die Konfessionalkasten gegen ihren Willen zur Uebernahme der Armenversorgung zu vermögen, so sehe der Sprecher bei dieser Sache kein anderes Mittel, als die Spendesektion fortbestehen zu lassen. Zudem hätten vielleicht zwar die reformirte und katholische Gemeinde genügende Fonds, um ihre Armen ganz zu übernehmen, die lutherische Gemeinde habe aber fast keine Mittel; ihre Einnahme wenigstens sey ungewiß, also erscheine eine solche Uebernahme mindestens als ein sehr gewagtes Wagestück.

Die Ansammlung solcher Fonds, wie solche die übrigen beiden Gemeinden besäßen, erheische eine lange Zeit, und gewiß taxire man selbst die Armenfonds dieser Gemeinden zu hoch, da unter denselben ohne Zweifel Kapitalien begriffen seyn möchten, die gar nicht in das Bereich der eigentlichen Armenpflege als solcher gehörten, sondern lediglich nach bestimmten Kategorien z. B. Stipendien u. dgl. m. verwendet werden müßten.

Man habe früher gesagt, entgegnet ein anderes Mitglied, die Auflösung der Spendesektion sey an dem Widerspruche der Konfessionalkasten gescheitert; allein die Letzteren hätten doch wahrlich kein Recht auf die Fortdauer derselben. Eine fortgesetzte Weigerung der Konfessionalkasten wäre eine Pflichtwidrigkeit. Erwäge man indessen, daß sich in der letzten Sitzung wegen dieser Frage eine Stimmengleichheit herausgestellt habe, so möchte es doch wohl besser seyn, heute keinen definitiven Beschluß zu fassen, sondern lieber die Entscheidung darüber, ob die Spendesektion aufhören solle, auf drei Jahre zu vertagen.

Es sey, äußert ein anderer Redner, fruchtlos, zu untersuchen, ob die Spendesektion bisher die ihr obliegenden Pflichten in vollem Maße erfüllt habe, oder nicht. An gutem Willen habe es dieser Behörde gewiß nicht gefehlt; aber alles Gute, was dieselbe bisher geleistet, könne in noch viel höherem Grade von den einzelnen Konfessionen geleistet werden. Hierbei müsse man die Frage: warum eine Aufhebung der Spendesektion und Theilung der Revenüen des allgemeinen Almosenkastens unter die Konfessionen bewirkt werden wolle, scharf ins Auge fassen. Die Ursache liege wohl in der augenfälligen steten Abnahme der zu Gunsten der allgemeinen Spendesektion früher bestandenen freiwilligen Subskriptionsbeiträge. Diese Abnahme sey sowohl durch das Entstehen des lutherischen Konfessionalkastens, wodurch gar manche sich durch die Entschuldigung, sie gäben hier oder dort, der Mildthätigkeit zu entziehen gewußt, als durch das seit dem Jahr 1830 eingeführte Provisorium veranlaßt worden. Der Redner stimme daher durchaus gegen den Vorschlag, die Spendesektion auch nur noch drei Jahre fortdauern zu lassen, sondern wünsche vielmehr lieber, daß die Armenpflege der gesammten Bürgerschaft als solcher, ohne Unterschied der Konfessionen, überwiesen werde, indem denn doch ein System obwalten müsse. Da sich jedoch die verschiedenen Konfessionalkasten einerseits wahrscheinlich nie dazu verstehen würden, ihre Fonds zusammenzuwerfen, und diese Kasten andererseits denn doch einmal existirten, so sey zum mindesten die Ausführung des Beschlusses vom 10. März 1830 zu empfehlen. Denn hierdurch werde bewirkt, daß die Spenden auf eine möglichst billige, gleichmäßige Weise vertheilt würden, ferner, daß die Entschuldigung Hartherziger: „sie gäben bereits da oder dort" wegfiele, nicht minder, daß das Herüber- und Hinüberschicken der Hülfsbedürftigen von einer Armenstelle zur andern wegfiele, und endlich, daß überhaupt mit größerer Liebe und regerem Eifer jedes Konfessionsmitglied sich für die Armen und Bedrängten seiner Konfession interessire.

Die Einwände, welche man gegen die Ausführbarkeit mache, zu beseitigen, sey leicht. Denn wenn die Verwalter der verschiedenen Konfessionalkasten fortwährend etwa die vollständige Uebernahme ihrer Armen verweigern sollten, habe der Staat sie weder darum zu bitten, noch ihnen zu drohen, noch mit ihnen zu unterhandeln, er brauche überhaupt gar nicht anzufragen, sondern nur auszusprechen, daß von nun an die Armenpflege Sache der christlichen Kirchengemeinden sey, wozu das Aerar einen fixen Beitrag leiste. Durch freie Wahl aus der Gesammtheit jeder Gemeinde könnten alsdann drei besondere Pflegeämter tretirt werden, deren Verwalter sich, ganz unabhängig von den Konfessionalkasten, nicht nur mit dem Einsammeln freiwilliger Beiträge, sondern auch mit der jeweiligen Austheilung der Spenden zu befassen hätten. Man könnte zwar einwenden: es würden sich hierzu keine Leute finden, das glaube der Sprecher aber um so weniger, als beinahe alle unsere Anstalten durch freiwillige Beiträge und das patriotische Wirken einzelner Bürger entstanden seyen. Man könnte ferner einwenden: von nun

Digitized by Google

an würden sieben oder gar acht Kasten oder Armenpflegestellen wirken, und wechselseitig nicht nur in Kollision kommen, sondern auch größere Kosten veranlassen. Dies sey jedoch ebenfalls nicht denkbar; denn alle würden nach einem Zwecke hinwirken, nach einem Ziele streben, und sich durch die Reciprozität ihrer Mittheilungen und Renseignements hinsichtlich der Verhältnisse der Armen und der denselben bewilligten Spenden wesentlich unterstützen und erleichtern. Diese ganze Einrichtung sey gewissermaßen als eine einzige Armenpflegeanstalt jeder Konfession, die nur in mehrere Distriktssektionen eingetheilt sey, zu betrachten. Wenn man dagegen die allgemeine Spendesektion, die nun einmal nicht populär sey, mit ihren ärmlichen Mitteln fortbestehen lassen wolle, müßte entweder das Aerar ungeheure Summen zuschießen, oder es müßten die Armen, welche bei der Spendesektion Hülfe zu suchen gezwungen wären, darben, während diejenigen Armen, welche nach dem Projekte der Kommission von den einzelnen Konfessionalkasten ganz übernommen würden, es viel besser hätten, und gleichsam als Pairs unter den Armen zu betrachten wären. Der Sprecher trage daher wiederholt auf die unverweilte Vollziehung des Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung vom 10. März 1830 an.

Der Staat, als solcher, äußert ein anderes Mitglied, habe durchaus keine Pflicht zur Armenversorgung, dies gehe schon aus der Entstehung so vieler hiesigen milden Stiftungen hervor, die, wie z. B. der allgemeine Almosenkasten, das heilige Geisthospital, das Senkenbergische Stift ꝛc. lediglich der Mildthätigkeit und dem frommen Gemeinsinn von Privaten ihr Daseyn zu verdanken hätten. Die frühere Weigerung der Konfessionalkasten, die Armenpflege zu übernehmen, scheine daher zu rühren, weil sie die Armenpflege für eine Pflicht des Staats, die nunmehr ihnen auferlegt werden solle, betrachtet hätten, während doch die Armenversorgung schon an und für sich selbst lediglich Sache der Konfessionen, das heiße, Pflicht der christlichen Liebe, Mildthätigkeit und Humanität sey. Diesen Grundsatz habe die Kommission stillschweigend selbst dadurch anerkannt, daß sie den jährlichen Beitrag des Staats ex aerario auf eine fixe Summe limitirt habe, wonach also das Aerar ebenfalls nur wie jeder zur Armenpflege kontributirende Privatmann zu betrachten sey. Die Ausführbarkeit des Beschlusses vom 10. März 1830 sey übrigens ein Leichtes; die Konfessionen würden die erforderlichen Mittel zur Armenpflege schon finden. Daß es bei der Spendesektion dermalen nicht zureiche, liege in deren unzweckmäßiger Einrichtung. Auch ein detaillirtes Projekt über die Ausführung des Beschlusses vom 10. März 1830 sey im Augenblicke gar noch nicht nöthig, es genüge, wenn jetzt nur der Grundsatz festgestellt würde, die Bearbeitung der Details könnte und würde alsdann in Bälde nachfolgen.

Die Herrn Aerzte, drückt sich ein anderer Redner aus, möchten für Heilung der Krankheiten die allopathische Methode vorziehen, aber bei dem hiesigen Armenwesen so wie überhaupt in Staatsverwaltungssachen halte er die Homöopathie auf jeden Fall für anwendbarer und empfehlungswürdiger. Der Uebelstand bei dem Armenwesen sey durch die Trennung der Konfessionen herbeigeführt worden, und müsse daher auch durch Trennung wieder gehelft werden. Wie man länger bei einem Systeme beharren wolle, das uns nur Unheil gebracht habe? Als Grund dieses Beharrens auf dem seitherigen Centralisationssysteme werde zwar die Unausführbarkeit des Beschlusses vom 10. März 1830 angegeben: die Konfessionalkasten seyen aber gar nicht diejenigen Stellen, mit welchen man es eigentlich zu thun habe, sondern die Bürger und sämmtlichen Mitglieder jeder Konfession. Jene möchten immerhin für sich, wenn sie nicht anders wollten, fortbestehen, diese würden sich aber ebenfalls der Armenpflege mit Wärme und Eifer der Sache annehmen.

Die Ausführung, wird beistimmend von anderer Seite bemerkt, würde gewiß nicht schwer seyn. Die Verwalter des lutherischen Konfessionalkastens hätten sich früher hauptsächlich doch blos nur geweigert, weil sie keine genügende Fonds besessen. Jetzt habe man aber bis zum Anfange des nächsten Jahres Zeit, sich von dem Bedürfnisse der Armen dieser Gemeinde genau zu unterrichten, ein Budget zu entwerfen, und hiernach die möglichst ergiebige Zusammenbringung von Subskriptionsbeiträgen zu bewirken. Die Verwalter der reformirten Konfessionalkasten hätten sich deßhalb geweigert, weil sie die direkte Inspektion der Staatsgewalt befürchtet. Eine geeignete Feststellung und Begrenzung dieser Oberaufsicht würde auch diesen Anstand beseitigen.

Diejenigen, entgegnet man, welche für die Auflösung der Spendesektion und Vertheilung der Revenüen des allgemeinen Almosenkastens unter die Konfessionen gestimmt, seyen ja nicht einmal unter sich selbst einig, auf welche Weise denn eine andere Einrichtung getroffen werden solle. Die Vorschläge wenigstens, die dieserhalb gemacht worden, würden voraussichtlich noch zu viel größeren Schwierigkeiten führen, als die bisherige Einrichtung. Gesagt sey worden, die Tendenz der Armenpflege sey zweierlei, einmal der Armuth abzuhelfen aus christlicher Milde, dann aber der äußersten Noth zu steuern aus Staatspflicht. In ersterer Beziehung könne man allerdings die Konfessionalkasten sorgen lassen, die, wie es die Erfahrung lehre, ganz tüchtig und am rechten Orte wirkten und handelten; was hingegen den zweiten Fall betreffe, so müsse doch eine ganz allgemeine, gleichmäßige Unterstützung der übrigen von den Konfessionalkasten nicht hinreichend oder gar nicht unterstützten Armen eintreten, wozu die Spendesektion unumgänglich nöthig sey. Auch würden sich die freiwilligen milden Beiträge zu Gunsten dieser allgemeinen Spendenstelle gewiß künftig wieder ansehnlich durch Annahme des von der Kommission vorgeschlagenen Grundsatzes heben, wonach das Aerar künftig nur eine fixe jährliche Summe zuzuschießen habe. Endlich seyen alle diejenigen Vorzüge und Vortheile, welche man sich von der von mehreren Seiten gewünschten ausschließlichen Armenpflege durch die Konfessionalkasten versspreche, in dem von der Kommission vorgeschlagenen neu zu organisirenden Institute der Armenpfleger vereinigt.

Der Sprecher verliest die hierauf bezügliche Stelle des

Digitized by Google

Kommissionsberichts *) und fügt die Bemerkung bei, daß die Wahl auch wohl von Seiten der Bürgerschaft durch Abstimmung in den Quartieren geschehen, so wie, daß auch die Geschäftsthätigkeit dieser Bezirkskommitees dadurch vermehrt werden könnte, daß man denselben die Einwirkung und Einsammlung der freiwilligen Subskriptionen überträge.

Die von der Kommission vorgeschlagene neue Einrichtung und Organisation des Armenpflegerinstituts sey, wird erwidert, zwar gut, insofern der Hauptgrundsatz, nämlich die allgemeine Spendesektion fortbestehen zu lassen, angenommen würde; was jedoch den beantragten fixen jährlichen Beitrag ex aerario anbelange, so sey dieser doch nur pro forma, denn der Staat könne sich bei eintretendem größeren, die fixe Summe übersteigenden Bedarfe dennoch nicht der Nachzahlung und Aushülfe entziehen, und am Ende müsse es zu einer Armensteuer kommen, die doch gewiß zu vermeiden sey.

Es sey, wird von anderer Seite geäußert, von einem früheren Sprecher vorgeschlagen worden, neben den Konfessionalkasten noch drei bis vier Armenpflegämter aus sonstigen Mitgliedern der christlichen Kirchengemeinden zu kreiren. Hierdurch würden nur ängstliche Zweifel und Kollisionen in dem Gewissen der einzelnen Gemeindeglieder darüber veranlaßt, welcher Anstalt, ob dem neuen Konfessionalpflegamte, oder dem älteren Konfessionalkasten Beiträge gewidmet werden sollten. Bestünde aber, wie seither, neben den Konfessionalkasten auch noch eine allgemeine Centralarmenstelle, so falle jene Bedenklichkeit von selbst weg, indem jeder Menschenfreund nicht nur seinem Konfessionalkasten Beiträge leisten könne, sondern überdies Gelegenheit habe, durch weitere Kontribuirung bei der allgemeinen Spendestelle auch sein Mildthätigkeitsgefühl für alle Armen ohne Unterschied der Konfessionen zu bethätigen. Denn Nächstenliebe und Mildthätigkeit werde nicht allein vom Lutherthum, oder überhaupt von einer einzelnen Konfession, sondern vom Christenthum gelehrt.

Daß der gegenwärtige Zustand, entgegnet man, verderblich sey, müsse Jedem einleuchten, denn der Staat müsse, ohne daß das Ende abzusehen wäre, immer mehr zuschießen. Der Uebergang auf einen neuen Zustand sey daher durchaus nothwendig. In dieser Beziehung sei der Redner zwar dem Prinzip nach für die Ueberweisung der Armenpflege an die Konfessionalkasten; praktisch halte er sie aber jetzt noch nicht für möglich, weil die Ausführung bereits schon an dem Widerspruche und der Ablehnung der Konfessionalkasten gescheitert sey; überdies seyen auch keine erheblichen und zureichenden Vorschläge eines Auswegs gewacht worden. Das Räthlichste möchte daher wohl seyn, auf jeden Fall die allgemeine Spendekettion wenigstens noch auf drei Jahre fortbestehen zu lassen; so würde man allmählig auf das Bessere kommen.

Ein anderes Mitglied stimmt dieser Ansicht meistens bei, glaubt aber besonders noch auf einen Punkt aufmerksam machen zu müssen. Es sey nämlich zwar früher geäußert worden, gewisse theoretische Fragen sollten lieber ganz unerörtert bleiben, aber die gesetzgebende Versammlung müsse sich doch selbst Rechenschaft geben und klar darüber werden, nach welchen Grundsätzen sie zu verfahren habe? Daß die Konfessionalkassen bloße Privat anstalten seyen, unterliege keinem Zweifel. Nur der allgemeine Almosenkassen gehöre dem gemeinen Wesen, der Gesammtbürgerschaft an; darüber zu wachen, daß die Revenüen dieses allgemeinen Almosenkastens, der von unseren Altvordern zur Unterstützung der Armen gestiftet worden, dem Zwecke gemäß verwendet würden, sey Sache des Staats; aber mit den Revenüen dieses Kastens höre auch die Verbindlichkeit des Staats auf. Die Festsetzung desjenigen Betrags, welcher äußerdem freiwillig ex aerario zugeschossen werden solle, sey eigentlich allein Gegenstand der Berathung, wobei man sich aber klar und bestimmt über den Grundsatz, daß hierzu eine Verbindlichkeit des Staats nicht obwalte, aussprechen möge. Da jedoch so zu sagen eine Art bürgerlicher Nahrung in der Armuth gesucht zu werden pflege, und überhaupt lang eingewurzelte Vorurtheile, wohin namentlich der Glaube, als sey die Armenversorgung unbedingte Staatspflicht, gehöre, sich nicht sogleich austilgen ließen, so könnte, um nach und nach den Uebergang zu obigem festen Grundsatz der Nicht verbindlichkeit des Staats vorzubereiten, unbedenklich auf drei Jahre die von der Kommission vorgeschlagene Einrichtung sanktionirt werden.

Die Frage über die Ausführbarkeit des Beschlusses vom 10. März 1830, äußert ein anderer Redner, wolle er nicht ferner erörtern, aber fragen müsse er: ob denn die damals beliebte Maßregel, wenn man sie jetzt oder später ins Leben treten lassen wolle, auch an und für sich zulässig und verfassungsmäßig sey? Und das glaube

*) Diese Stelle des Kommissionsberichtes lautet, wie folgt: „Das Institut der Armenpfleger habe bisher bei seiner unverkennbaren Nützlichkeit doch so große Mängel und Gebrechen gezeigt, daß die Kommission es sich zum eifrigsten Bestreben machen zu müssen geglaubt habe, demselben eine zweckmäßigere Einrichtung zu verschaffen. Sie glaube, diesem Ziel wenigstens näher gekommen zu seyn, und lege das Resultat ihrer Bemühungen in nachstehender Fassung zur Berathung vor:

a) Auf Vorschlag in doppelter Anzahl von Seiten der unter Mitberathung der Stiftungsdeputation versammelten Spendesektion sind den vorliegenden Quartierlisten werden von dem Senat für jedes Quartier je nach dem Bedarf 6 bis 9 Armenpfleger gewählt. Dieselben vertheilen sich in die spezielle Beaufsichtigung der Armen nach Distrikten von 30 bis 40 Hausnummern, an sie gelangen die Ansuchen um Spenden oder Spendenerhöhung aus ihrem betreffenden Distrikt, und sie haben genau darauf zu achten, bei welchen Armen ihres Distrikts eine Verminderung oder gänzliche Einziehung der Spenden nach den Verhältnissen eintreten kann.

b) Die Armenpfleger jedes einzelnen Quartiers versammeln sich einmal in jeder Woche, und berathen sich kollegialisch unter der Leitung eines selbst erwählten Vorsitzenden, welch r zugleich die Protokollführung entweder selbst besorgt, oder einen andern Pfleger darum ersucht, über die an die einzelnen gerichteten Ansuchen resp. von denselben gestellten Anträge, und berichten, nachdem sie allenfalls die betreffenden Personen vorbeschieden und vernommen haben, die Resultate ihrer Berathungen an die Spendekettion.

c) Nur auf solche Berichte und die darin enthaltene Empfehlung darf die Spendesektion Spenden bewilligen, und deren Betrag erhöhen. Sie wird ihre Beschlüsse jedesmal der betreffenden Quartierkommission anzeigen, damit diese ihre Listen ordentlich führen können. Die Quartierkommissionen übernehmen die Vertheilung der wöchentlich zu beziehenden Spenden."

Digitized by Google

er durchaus nicht. Die kirchlichen Gemeinden oder Konfessionen hätten hinsichtlich der Versorgung ihrer Armen blos Liebespflichten; der Staat könne ihnen in dieser Beziehung aber gewiß keine Zwangspflichten auferlegen, oder ihnen gar eine ganz andere Stellung geben. Die Verfassung mache nämlich unter sämmtlichen christlichen Bürgern aller Konfessionen durchaus keinen Unterschied, am allerwenigsten kenne die Verfassung eine einzelne Kirchengemeinde als solche hinsichtlich des Armenwesens; die Gemeinden würden in der Verfassung vielmehr nur in Beziehung auf das Kirchen- und Schulwesen genannt und bezeichnet. Die Armenpflege, welche die einzelnen Gemeinden mittels ihrer Konfessionalkasten besorgten, sey lediglich Privatsache, weshalb auch die Ablehnung der gänzlichen und ausschließlichen Uebernahme der Armenversorgung abseiten der Gemeindevorstände mit Recht erfolgt sey.

Die gesetzgebende Versammlung oder die Staatsgewalt überhaupt, wird beistimmend von anderer Seite geäußert, habe allerdings nicht das Recht, den einzelnen Kirchengemeinden die ausschließliche Armenversorgung als Zwangspflicht aufzubürden; streiche man aber die Verpflichtung weg, und überlasse blos alles den Kirchengemeinden, indem man aussprechе, der Staat werde sich der Armenpflege nicht mehr annehmen, und auch nicht einmal mehr subsidiarisch für etwaige Defizits haften, so werde alles gut gehen, und der christliche mildthätige Sinn der Kirchengemeinden die trefflichsten Resultate herbeiführen.

Es handle sich, sagt ein anderes Mitglied unterstützend, eigentlich blos um die Pflege und Versorgung der Armen der lutherischen Gemeinde; denn die Art und Weise, wie die in früheren Zeiten lediglich auf sich selbst zurückgewiesene katholische und reformirte Gemeinde damals für ihre Armen hätten sorgen müssen, lehre, und beweise, wie man es anzufangen habe, um jetzt die Armenpflege so, wie es bei jenen beiden Gemeinden der Fall sey, üben zu können. Die lutherische Gemeinde hätte bei ihrer früheren politischen, die ganze Staatsgewalt ausschließlich in sich vereinigenden Stellung fast gar kein Interesse an der Armenpflege haben können, da von Seiten des Staats ohnehin alles geleistet worden wäre. Unter den jetzigen Umständen aber, wo neben der lutherischen Gemeinde noch zwei andere christliche Gemeinden mit gleichen politischen Rechten verfassungsmäßig beständen, die bereits ansehnliche Konfessionalkasten besäßen, während der lutherische Konfessionalkasten erst noch im Entstehen sey, sey es für die lutherische Gemeinde von größter Wichtigkeit, daß ihre Theilnahme an der ausschließlichen Versorgung ihrer Armen mehr angeregt und überhaupt die Gemeinde mehr konsolidirt werde, wozu die alsbaldige Ausführung des Beschlusses vom 10. März 1830 wesentlich beitragen werde. Wiederholt müsse der Redner übrigens hierbei darauf aufmerksam machen, daß die Konfessionalkasten als solche zur ausschließlichen Uebernahme der Armenversorgung keineswegs gezwungen werden sollten; die Gemeinden würden durch sie, oder durch besondere Armenpflegstellen blose Liebespflichten üben, die sich allerdings am besten an die religiöse und konfessionelle Beziehung anknüpfen ließen. Auch könne bei Ausführung des Beschlusses vom 10. März 1830 die subsidiäre Haftung des Aerars gänzlich wegbleiben, indem bei erraordinären Nothfällen ohnehin schon an und für sich aus politischen Rücksichten die Aushülfe des Staates eintreten müsse.

Ein früherer Redner kommt auf den Einwand, welchen ihm ein anderes Mitglied hinsichtlich seines Vorschlags: nöthigenfalls nach Aufhebung der allgemeinen Spendsektion neben dem Bestehen der Konfessionalkasten noch besondere Armenpflegstellen in den einzelnen Gemeinden zu errichten, gemacht, zurück, und entgegnet in dieser Beziehung, es habe ihm bei obigem Vorschlage eigentlich die stille Voraussetzung vorgeschwebt, daß sich in jeder einzelnen Gemeinde diese je zwei neben einander bestehenden Armenpflegsanstalten entweder mit einander vertragen, und harmoniren und für die Armen wirken würden, wodurch ja der Zweck erreicht werde, oder aber, daß sie sich nicht vertragen, und mit einander rivalisiren würden, wo dann am Ende eine zu Grunde gehen und nur die andere blühend werden würde, was dann ebenfalls für die Armenversorgung ganz gut und wünschenswerth sey.

Die schönsten und größten Stiftungen, welche, äußert ein anderes Mitglied, Frankfurt besäße, rührten von Lutheranern her, auch der allgemeine Almosenkasten sey stets von der lutherischen Gemeinde, welcher er ohnzweifelhaft allein ebenso wie alle übrigen öffentlichen milden Stiftungen zur reichsstädtischen Zeit gehört habe, gut bedacht worden. Wolle man jetzt dessen Revenüen unter die drei christlichen Konfessionalkasten vertheilen, so müsse vorerst eine Gleichstellung stattfinden; der lutherische Konfessionalkasten müsse vorerst vollständig dotirt werden.

Wenn, äußert noch ein Mitglied, aus so manchen seitherigen Erörterungen zur Genüge hervorgehe, daß das Bedürfniß des Armenwesens in der neuesten Zeit immer zugenommen habe, so sey es doch wohl auch näher zu untersuchen der Mühe werth, welche eigentliche Ursachen diesem sich fortwährend steigernden Nothstande zu Grunde lägen, und in wie fern eine Verpflichtung, demselben entgegenzuwirken, bestehe. Hierbei würde aber nicht allein diese, sondern auch noch manche andere Frage ihre Lösung finden.

Diejenigen der anwesenden Herren, welche als Administratoren oder Pfleger bei dem Armenwesen thätig seyen, würden es nämlich gewiß bezeugen können, daß die Anzahl der Hülfsbedürftigen in der neuesten Zeit ihren Zuwachs besonders aus den Handwerkern und den gewerbtreibenden Klassen erhalten habe. Darüber sey sich übrigens gar nicht zu wundern, wenn man bedenke, daß denselben dermalen aller Erwerb von Außen abgeschnitten sey, und die gegenwärtigen Zeitverhältnisse diese Bürgerklasse überhaupt in mehreren Beziehungen so nachtheilig berührten, daß nur eine kräftige Handhabung des Nahrungsschutzes gegen Fremde sie allein noch aufrecht zu erhalten vermöge.

Angelockt durch die leichte Gelegenheit in hiesige Stadt zu smuggeln, habe sich ein Schwarm von Handwerkern in unserer nächsten Umgegend angesiedelt, welcher Um-

Digitized by Google

stand schon an sich einen besonderen Schutz erheische; aber auch als Retorsionsmaßregel gegen die uns absperrenden Nachbarländer seye eine deßfallsige kräftige Anordnung wahrlich genügsam gerechtfertiget.

In den Jahren 1831 und 1832 wäre dieser Schutz auch wirklich gehandhabt, und dadurch Hunderten hiesiger Familien Beruhigung über ihren Broderwerb gegeben worden; allein seit dem Beginne des Jahres 1833 bestehe dieser Schutz so gut als gar nicht, was ein bei hohem Senat eingereichtes notariell beglaubigtes Protokoll aufs unläugbarste beweise. An den Thoren bestehe gegenwärtig die Aufsicht nur zum Schein; fremde Handwerker passiren ungehindert mit vollen Taschen ein, um mit ihren Waaren in der Stadt zu hausiren; — von den Geschworenen werde amtliche Hülfe vergeblich nachgesucht; denn bei der den Handwerkern zunächst vorgesetzten Behörde habe man jetzt den Grundsatz angenommen, daß die an den Thoren erscheinenden verbotenen Handwerks- und Gewerbsartikel nur zurückgewiesen, aber nicht konfiszirt werden dürften; innerhalb der Stadt aber dürfe endlich gar nichts weggenommen werden. Unter solchen Verhältnissen werde der Handwerksmann gänzlich entmuthigt, wovon ein allmäliger Rückgang und wirkliche Armuth die unausbleibliche Folge seye. In dieser Versammlung habe sich ein wahrhaft christliches Mitgefühl für die Armen ausgesprochen; es möchten aber doch die verehrlichen Mitglieder bedenken, daß, wenn es auch sehr löblich sey, die Noth zu lindern, es doch noch weit verdienstlicher sey, dahin zu wirken, daß die Noth nicht eintrete, um so mehr wenn hierdurch zugleich dem Staat ein vormals blühender Erwerbszweig und einer Anzahl seiner Bürger die Möglichkeit zu ihrer selbstthätigen Versorgung erhalten werde.

Nach geschlossener Diskussion wiederholte Präsidium die in der vorigen Sitzung gestellte Umfrage:

Soll die Spendesektion aufhören, und die Armenversorgung den Konfessionen überwiesen werden, oder nicht?

und die Versammlung faßte mit 37 Stimmen gegen 33 und 3 suspendirte den Beschluß:

Die Spendesektion beizubehalten.

Die Sitzung wurde hiermit, um die Diskussion über das Spezielle des Kommissionsberichtes nicht zu unterbrechen, wegen vorgerückter Zeit geschlossen.

XXXVI. (oder 20te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 24. August 1833. Vormittags 9 Uhr.

§. 146. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung verlas Herr Dr. med. Stiebel nachfolgenden zu den Akten registrirten schriftlichen Vortrag:

„Es ist schon in voriger Sitzung weitläufig die Frage diskutirt worden, in wie weit der Staat die Pflicht habe, für die Armen zu sorgen.

Ein verehrliches Mitglied hat hierauf die Bemerkung gemacht, es seye nicht gut, diese Vorfrage zu diskutiren; ich bin der Ansicht, daß in allen Dingen solche Erörterungen, welche die Gegenstände auf einen bestimmten vernünftigen Gesichtspunkt zu bringen vermögen, nützlich und insofern praktisch seyen.

Ich glaube, daß die Scheu sich in diese, für unsern Standpunkt wichtige Vorfrage einzulassen, von deren Entscheidung im Verlauf der Diskussion manches abhängt, daher gekommen ist, daß man fürchtete, wenn der Staat von der Verbindlichkeit, sich einzelner Armen anzunehmen, freigesprochen wird, dadurch jede substidiarische Hülfe von seiner Seite unmöglich gemacht würde.

Allein wenn man nach Abwägung der Gründe sich wohl dahin entscheiden muß, daß dem Staate die Pflicht nicht obliege, für einzelne Arme zu sorgen, wenn auch seine Aufgabe nur die Armuth im Allgemeinen ist, wenn das Einzelne der Religion und Menschenliebe anheimfällt, so kann doch der Fall eintreten, daß die Mittel, welche Religion und Menschenliebe zu spenden vermögen, erschöpft sind, oder daß, wie man fälschlich unsere Mitbürger beschuldigt, überhaupt zu wenig Religion und Menschenliebe da ist.

In einem solchen Falle kann allerdings der Staat sich als eine Privatperson betrachten, thun was die Privaten unterlassen, einen Akt der Mildthätigkeit üben, welche nicht seine Staatspflicht ist, eben so wie er Gratifikationen und dergl. austheilen darf.

Dieser Grundsatz ist auch schon dadurch praktisch angewendet, daß das Aerar einen Theil seiner Einkünfte, die Thorsperre, Hundetaxe, Kartenstempel u. s. w. an die Privat-Armenverwaltung abgegeben.

Ehe ich aber an die Frage komme: ist der Staat gegenwärtig in dem Falle, einen Akt der Mildthätigkeit üben zu müssen? werfe ich eine andere auf: Hat derselbe seine eigentlichen Staatspflichten schon erfüllt? denn verschenken darf ich eigentlich nicht, bevor ich meine Schulden bezahlt habe.

Es existiren zwei in jedem wohlgeordneten Staate nothwendige Anstalten, von denen die eine das Institut für Epileptische und Wahnsinnige noch nicht gehörig fundirt, die andere das Hospital für Unreine, zum allgemeinen Nachtheil gar eine Privatanstalt ist; eine dritte, nämlich eine Rettungsanstalt für plötzliche Unfälle ist noch gar nicht vorhanden, ein Projekt zu derselben liegt zwar bei meinem Entwurfe einer Medizinalgesetzgebung, allein bei unsern jetzigen Finanzverhältnissen bestehe ich auf dieser nicht. Wenn der Staat die Kosten für jene beiden Anstalten so lange übernimmt, als sie nicht durch Privatschenkungen oder sonstige Dotation gehörig fundirt sind, übt er durchaus keinen Akt der Mildthätigkeit, sondern erfüllt nur seine Staatspflicht und zwar in doppelter Hinsicht.

Denn jene beide Anstalten sind nicht blos Krankenanstalten, sondern auch polizeiliche, sie sind zugleich Detentionshäuser und Sicherheitsanstalten. Den Wahnsinnigen, welcher seinem Nebenmenschen lebensgefährlich werden kann, unschädlich zu machen, den Epileptischen, dessen Anblick das Nervensystem zarter Frauen und Kinder so auftregen kann, daß sie von gleichen Krämpfen befallen werden, zu entfernen, und die Verbreitung ansteckender

Digitized by Google

Ausschläge durch Isolirung der Individuen zu verhindern, ist unerläßliche Pflicht eines jeden Staates.

Dadurch, daß dem allgemeinen Almosenkasten 11000 fl. *), welche der Privatarmenversorgung ohne Rechtsgrund entzogen sind, wieder zugewendet werden, ist die Noth des Armenwesens schon bedeutend gemindert, dadurch aber, daß das Hospital für Unreine eine öffentliche Anstalt wird, kann man nicht allein das Armenwesen bedeutend erleichtern, sondern der Staat erwirbt sich den Dank einer großen Menge von Privatleuten. Der Staat will bei seinen öffentlichen Anstalten keinen Gewinn, das jetzige Hospital für Unreine ist aber Erwerbszweig für einige Individuen, welche natürlich ihren Vortheil so hoch zu steigern suchen, als möglich. Aus diesem letzten Grunde allein ist es erklärlich, warum die Heilung in dieser Anstalt so sehr kostspielig ist. Keine Krankheiten sind wohlfeiler zu heilen, als diese. Schon die Diät muß in den meisten Fällen so sparsam und einfach seyn, daß von dieser Seite die Pflege fast gar nichts kostet; die Arzneimittel, welche angewendet werden, gehören ebenfalls in der Regel nicht zu den theuern, um so mehr muß man sich verwundern, daß man Rechnungen sieht, wo eine Krankheit mehrere hundert Gulden kostet. Daher ist es auch gekommen, daß man sich veranlaßt gefunden, einmal ein Privat-Winkel-Institut für syphilitische öffentliche Personen zu errichten, welches ebenfalls einer guten medizinischen Polizei widerspricht.

Bei einem von Staatswegen zu errichtenden Hospital für Unreine läuft dieser nicht Gefahr, ein bedeutendes Defizit zu erleiden; das was Privaten vermögen, kann der Staat gewiß.

Bei einer zweckmäßigen Einrichtung wird die Summe dessen, was gegenwärtig der Staat und die Armenanstalt kontribuiren, an sich bedeutend verringert, und wenn die Privaten, welche bis jetzt dem Hospital zinsbar sind, auch viel weniger zu entrichten haben, wird die Anstalt aus dem Ueberschuß sich mit der Zeit einen Fonds, und, wie die übrigen Hospitäler, eine größere Selbstständigkeit schaffen können.

Hat man sich vorerst über diese beiden Punkte entschieden, daß der Staat die Anstalt für Wahnsinnige und Epileptische übernimmt, und daß er ein Hospital für Unreine errichtet, dann wird dem Privatarmenwesen schon so aufgeholfen, daß unsere weitere Verhandlungen dadurch sehr erleichtert werden. Ich trage daher darauf an, daß die Versammlung sich vorerst dafür entscheide, daß

1) der Staat die Anstalt für Wahnsinnige und Epileptische bis zu ihrer vollkommenen Fundirung übernehme;

2) daß die Versammlung eine Kommission ernenne, welche den Plan von Statuten eines von Staatswegen zu errichtenden Hospitals für Unreine entwerfe."

Der Antrag des Herrn Dr. med. Stiebel wird unterstützt, indem man eine Trennung der Verwaltung des Irrenhauses und der Anstalt für Epileptische von der Verwaltung des allgemeinen Almosenkastens ganz zweckmäßig findet, da sie gar nicht zusammen gehörten, was auch laut der Akten gefühlt worden sey. Denn man habe die Verwaltung der Irren- und Epileptischen-Anstalt dem heil. Geisthospitale zuweisen wollen, welches jedoch diese Zuweisung und zwar mit Recht abzulehnt habe, da eine ganz separate Verwaltung das Beste sey. Ein ebenfalls sehr dringendes Bedürfniß sey allerdings die Errichtung einer öffentlichen Anstalt mit besonderer Verwaltung für Unreine.

Das jetzige sogenannte Krätzhospital, in welches man sogar Pockenkranke bringe und gleichsam einpferche, sey in einer gänzlich schlechten Verfassung. Wenn es die Staatsbehörde aus polizeilichen Rücksichten für nothwendig erachte, gewisse Krankheiten ins Hospital für Unreine zu verweisen, müsse auch von Staatswegen dafür gesorgt werden, daß diese Anstalt in einen menschlichen, dem Bedürfniß entsprechenden Zustand, was gegenwärtig nicht der Fall sey, gebracht werde.

Daß eine Anregung wegen einer verbesserten Stellung und Einrichtung des Krätzhospitals beim Senate von Neuem in Anregung komme, sey sehr gut, und würde um so mehr Erfolg haben, als in dieser Sache für den fraglichen Zweck schon sehr bedeutende Vorarbeiten gemacht worden seyen.

Der Grund, weßhalb man unter andern die Uebernahme des Irrenhauses von Seiten des Staates bisher nicht gewünscht habe, sey, erläutert man, theils ein historischer, theils ein rein wohlwollender, indem der allgemeine Kasten von jeher die Verbindlichkeit, auch für die Irrenanstalt zu sorgen, gehabt, und man überdies gefürchtet habe, daß, wenn die Irren- und Epileptischen-Anstalt aufhöre, eine milde Stiftung zu seyn, und blos Staatsanstalt würde, ihr alsdann nicht mehr so reichlich Legate und sonstige milde Gaben und Widmungen zufließen würden. Da übrigens in dem Vorschlage des Herrn Dr. med. Stiebel, wonach ein besonderes Pflegamt für die Irren und Epileptischen errichtet werden solle, ein passender Mittelweg enthalten seyn, und auch im Budget eine Ueberweisung der Anstalt an den Staat überall keine Aenderung machen werde, so sey gegen den Antrag nichts einzuwenden.

Ein Hauptvortheil, welcher, wird von einer andern Seite geäußert, aus dieser Ueberweisung entstehe, sey der, daß hierdurch das Aerar dem Prinzip nach circa 11,000 fl. weniger für die Armenpflege als solche zu zahlen habe. Ueberdies würde durch die Errichtung eines besonderen Pflegamtes die Irren- und Epileptischen-Anstalt auch an und für sich besser gedeihen. Denn es könne Jemand ein recht guter Güter- und Gefällenverwalter oder auch Armenpfleger seyn, aber diese Eigenschaft involvire doch gewiß nicht von selbst eine gleichmäßig tüchtige Qualifikation zum Pfleger einer Irrenanstalt, wozu ganz besondere Kenntnisse und eine eigene Neigung und Hingebung erfordert würden. Aus diesen Rücksichten sey der erste Theil des Antrags des Herrn Dr. med. Stiebel obnbedenklich zu unterstützen, was dagegen den zweiten Theil des Antrags wegen einer neuen Organisation des Hospitals für Unreine betreffe, so möchte

---

*) Ueber das seitherige Verhältniß der Irrenanstalt und Anstalt für Epileptische zum Allgemeinen Almosenkasten vergleiche man den desfallsigen Aufsatz in den Jahrbüchern Bd. II. S. 246 — 248.

Digitized by Google

es doch wohl zweckmäßig seyn, diesen Gegenstand, da er dahier doch nicht im Augenblicke von allen Seiten geprüft werden könne, vorerst nur als einen Wunsch von Seiten der Versammlung an den Senat gelangen zu lassen, um des letzteren Rückäußerung vordersamst zu vernehmen.

Dieser letzteren Ansicht wird von mehreren Seiten beigestimmt, auch bemerkt, wenn der Antrag des Herrn Dr. med. Stiebel wegen des Irrenhauses genehmigt würde, erscheine zwar künftig der allgemeine Kasten eigentlich nur als eine bloße Rentei, die lediglich Zinsen und Gefälle einzunehmen, und an die Spendeselektion abzuliefern habe; das habe aber auch Vieles für sich. Nur möge man die Kommission beauftragen, wegen Ueberweisung der Irren- und Epileptischen-Anstalt an den Staat unter Errichtung eines besonderen Pflegamts, eine besondere Ordnung zu entwerfen und in nächster Sitzung vorzulegen.

Ein Theil der Fonds des Almosenkastens sey, äußert ein anderes Mitglied, speziell und ausschließlich für das Irrenhaus ꝛc. bestimmt; diese müßten doch zur Wahrung der Form rein ausgeschieden, und zu dem ursprünglichen Zweck belassen werden. Die Kommission würde daher nicht minder eine deßfallsige Untersuchung vorzunehmen haben.

Die Versammlung faßte hierauf ohne Umfrage Beschluß dahin:

1) daß die Anstalt für Irren und Epileptische ein besonderes Pflegamt bilden, und die bestehende Kommission darüber förderlichste Vorlage machen solle;
2) zugleich den Wunsch an hohen Senat zu richten: daß die Anstalt für Unreine eine öffentliche, unter besonderer Verwaltung stehende Anstalt bilde, und hochderselbe alsbald eine deßfallsige Rückäußerung anher gelangen lassen möge.

§. 147. Herr Senator Dr. Schmid fuhr hierauf mit Verlesung des Kommissionsberichts*) fort. Die Kommission hatte nämlich zu Art. I. Nr. I. der Stiftungsordnung**) die Bemerkung der ständigen Bürgerrepräsentation in deren Protokoll vom 14. Febr. d. J. berücksichtigen zu sollen geglaubt, wonach der Ausdruck: „sonstigen Angehörigen" nicht bestimmt genug scheine, indem er auch auf die Dorfbewohner anzuwendet werden könne. Die Kommission trug daher auf Beifügung der Worte: „der Stadtgemeinde" zur deutlicheren Bestimmung an.

Der Art. I. der projektirten Stiftungsordnung, Nr. I. den allgemeinen Almosenkasten betreffend, wird verlesen, und beliebt, daß die zwei Absätze, welche von der Irren- und Epileptischen-Anstalt handeln, hier hinwegzubleiben haben.

Ein Mitglied äußert bei dieser Gelegenheit, es zeige sich im Allgemeinen eine bedeutende Lücke in der Reihe der von der Stiftungsordnung bezeichneten milden Stiftungen, nämlich öffentliche Arbeitshäuser, in welchen nicht nur jeder, der arbeiten wolle, aber keine Arbeit habe, stets Arbeit finden könne, sondern auch jeder, der noch arbeiten könne, aber nicht wolle, arbeiten müsse; zwar bestehe allerdings seit einigen Jahren das Versorgungshaus; dieses erfülle aber doch nicht ganz diesen Zweck, weil es nur Alte und Gebrechliche aufnehme.

Das Versorgungshaus sey, wird entgegnet, wenigstens der Kern einer solchen Einrichtung, die mit der Zeit immer besser werden würde.

Ein anderer Sprecher ist von derselben Ansicht und Hoffnung durchdrungen, wünscht aber, daß es der Spendeselektion, wenn sich bei ihr solche Leute, welche zwar arbeitsfähig, aber als arbeitsscheu, als Faullenzer und Säufer von Profession befunden würden, wegen Unterstützung und Almosen künftig meldeten, zur Pflicht gemacht werden möge, dergleichen Individuen, statt solche, wie es wohl schon geschehen, blos abzuweisen, oder gar mit Spenden zu versehen, sofort der Polizei zur geeigneten Einschreitung anzuzeigen, damit die Polizei stets das Erforderliche verfügen könne, wie es nach der Gesetz- und Statutensammlung B. I. S. 189 ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben sey, wo es heiße: „Der Geschäftskreis des Polizeiamts umfaßt unter andern auch — überhaupt die Unterdrückung und Bestrafung — der Völlerei, Arbeitsscheu und sonstiger Liederlichkeit."

In Praxi, erwiedert man, sey zwar ein solches Verfahren und Ueberweisen von dergleichen Individuen an die Polizei oft schon brevi manu beobachtet worden; allein an sich genüge es schon, wenn man solchen arbeitsscheuen Subjekten nur jede Spende unbedingt verweigere. Sie geriethen dann von Müßiggang auf Völlerei, und fielen dann in solchen Zuständen der Polizei von selbst in die Hände.

Das sey aber, bemerkt der frühere Sprecher, doch wirklich ein ganz eigener Umweg; warum man denn nicht lieber den ganz geraden Weg vorziehen, nämlich in der jetzt projektirten Stiftungsordnung die Andeutung, welche bereits frühere Gesetze hinsichtlich der polizeilichen Behandlung solcher Faullenzer ꝛc. enthielten, klar und bestimmt aus(sprechen wolle?

(Forts. f.)

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 266. 267. 269. 270.

**) Diese vom Senat entworfene, der gesetzgebenden Versammlung vorgelegte, und von der Kommission begutachtete Stiftungsordnung lautet, wie folgt:

„Art. I. Der Zweck der christlichen milden Stiftungen wird ihrer Bestimmung gemäß folgendermaßen bezeichnet:

1) Der allgemeine Almosenkasten

hat die Armen und Nothleidenden unter den hiesigen Bürgern, Beisassen und sonstigen Angehörigen aller drei christlichen Konfessionen, so weit solche nicht von andern milden Stiftungen, je nach ihren Zwecken und Mitteln versorgt werden, oder versorgt werden müssen, auf den Fall, daß sie arbeitsunfähig sind, zu unterstützen.

Derselbe besorgt außerdem die Verwaltung des Irrenhauses und der Anstalt für Epileptische durch eine nach Maßgabe der Verwaltungsordnung aus seinen Mitgliedern zu bildende besondere Sektion, welche die feste, unter keinen Verhältnissen zu überschreitende Summe von 11,000 fl. zu diesem Behuf aus den Revenüen des Almosenkastens zu beziehen hat.

In das Irrenhaus kann Niemand aufgenommen werden, als wen das Stadtgericht oder die Polizeibehörden, welche jedesmal unter Beilegung des Berichts eines der Herrn Stadtphysiker dem Stadtgericht die ungesäumte Anzeige zu machen haben, zur Aufnahme geeigenschaftet erklären, und unentgeldlich nur diejenigen, welche in die Kathegorie der von dem Almosenkasten zu Unterstützenden gehören."

(Fortsetzung folgt.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 2. Donnerstag, den 19. September **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 35 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXVI. (oder 29te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 24. August 1833. Vormittags 9 Uhr.

(Fortsetzung.)

Das würde grausam seyn, wendet man ein; Ausübung der Mildthätigkeit und Anwendung polizeilicher Maßregeln ließen sich nicht zusammen vereinigen.

Ohnehin sey, wird ferner von einem andern Mitgliede bemerkt, auch selbst die Einrichtung von Arbeitshäusern, wovon ein früherer Redner gesprochen, nicht nur unseren hiesigen Lokalverhältnissen nicht angemessen, indem dabei völlige Gewerbsfreiheit vorausgesetzt werden müsse, sondern auch schon um deswillen nicht räthlich, weil eine solche Einrichtung mit durch die Erhebung von Armentaxen bedingt sey, kaum zu gedenken, daß sie sogar wieder zur Vergrößerung der Armuth unter unbemittelten, aber fleißigen, arbeitslustigen Leuten insofern mitwirke, als hierdurch diesen die leichte Anschaffung des Arbeitsmaterials und die allgemeine Gelegenheit der Verarbeitung desselben für das gesammte Publikum erschwert, ja fast ganz entzogen würde.

Gewerbsfreiheit, äußert man von einer anderen Seite, würde hier vollends zum Verderben führen. Es sey ohnehin schon bedauerlich genug, daß die zum Schutze des Handwerks- und Gewerbsstandes bestehenden Gesetze, welche in früheren Zeiten dahier überall und besonders an den Stadtthoren streng gehandhabt worden, jetzt fast gar nicht mehr in Anwendung kämen. Alle eingeschmuggelt werden wollende fremde Handwerksartikel und Arbeiten müßten eigentlich unbedingt konfiszirt werden. Ein solches Verfahren würde der Noth des Gewerbstandes am besten abhelfen, und ihn beschäftigen, für sich selbst zu sorgen.

Das Mitglied, welches, wird erwidert, so eben gesprochen, werde doch die Versammlung wohl im Ernste nicht glauben machen wollen, das sogenannte Einschmuggeln einiger wenigen fremden Handwerksartikel sey die Ursache des theilweisen Nothstandes dahier! Ob man denn etwa verlangen wolle, daß alle Bürger und sonstige Individuen dem Zunftzwange zu Gefallen bei jedem Schritt, den sie vor die Stadt oder in die Stadt setzten, durch und durch visitirt werden sollten? Zum Nahrungsschutze der hiesigen Handwerker bestünden ja Gesetze genug, und würden auch gehandhabt, was man denn noch mehr wolle? Ueberhaupt gehöre diese ganze Erörterung dermalen ganz und gar nicht hierher. Viele Mitglieder geben durch lautes Rufen ihre Beistimmung zu dieser Bemerkung zu erkennen.

Ein anderes Mitglied fügt noch bei: Im vergangenen Jahre sey eine ausführliche Rückäußerung des Senats in Betreff der hiesigen Handwerksverhältnisse im Allgemeinen und des Nothstandes einzelner Gewerbe insbesondere an die gesetzgebende Versammlung *) gelangt, worin alle Ursachen des theilweisen Verfalls der Gewerbe genau entwickelt und geprüft worden seyen. Daß eine durchgreifende Abhülfe durch neue geschärfte Zwangsmaßregeln nicht zu erzielen sey, habe man sich damals überzeugt. Warum man dennoch stets wieder bei jeder Gelegenheit den Behörden Vorwürfe, als erfüllten sie nicht ihre Pflicht und handhabten die Nahrungsschutzgesetze nicht, machen wolle?

Wer so sehnlich dahier die Einführung einer wirklichen Mauth etwa wünsche, möge deßfalls zu derjenigen Zeit, wann eine neue gesetzgebende Versammlung zusammengetreten, einen besonderen Antrag stellen, und zusehen, in wie weit er damit durchlange.

Der Art. I. Nr. I. der Stiftungsordnung, den allgemeinen Almosenkasten betr., wurde hierauf im Uebrigen mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatze **) ohne Umfrage genehmigt.

§. 148. Man ging nun zur Diskussion über Art. I.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 89 figg. 162. 259—266. 277. 281. 282. 283—285. 298 u. 299.

**) S. oben S. 8.

Digitized by Google

Nr. 2. der Stiftungsordnung*), das Hospital zum heiligen Geist betr., über.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation hatte in ihrer protokollarischen Erklärung vom 14. Febr. d. J. bei dieser Gelegenheit folgende Bemerkung gemacht:

Wenn dem Hospital zum heiligen Geist die Verpflegung Durchreisender zur Pflicht gemacht werden wolle, so müsse man darauf antragen, daß dieses nur nach Maßgabe des in Abschrift anliegenden, im Jahre 1788 zwischen hiesiger Stadt und dem Hospital getroffenen Vergleichs geschehe, nämlich auf Anweisungen des Polizeiamts und auf Aerarialkosten. Zu den Personen, welche von der Aufnahme in das heil. Geisthospital ausgeschlossen seyen, müßten nach Maßgabe Vergleichs von 1788 noch die Ruhrpatienten gefügt werden, so lange bis das neue Hospital gebaut, und in demselben besondere Einrichtungen für diese Gattung von Patienten getroffen seyn werden. Wohingegen denjenigen, welche das Hospital aufzunehmen verpflichtet sey, noch beigefügt werden müßten solche Fremde, welche in Diensten hiesiger Stadt seyen, indem die Aemter gleiches Recht mit den milden Stiftungen haben müßten.

Hoher Senat hatte sich dagegen hierüber dahin ausgesprochen: Was die Aufnahme der Durchreisenden auf Kosten des Hospitals betreffe, so könne dabei auf den Vergleich vom Jahre 1788 um so weniger Rücksicht genommen werden, als der Gegenstand dermalen definitiv regulirt werde, und die Verpflegung erkrankter Durchreisender offenbar in dem ursprünglichen Zweck der Stiftung liege. Die beiden andern Bemerkungen könnten ohne Weiteres angenommen werden.

Die Kommission der gesetzgebenden Versammlung endlich hatte sich in ihrem Berichte dahin ausgesprochen: Rücksichtlich der Durchreisenden trete sie der Ansicht des Senats bei, und finde bei den von demselben genehmigten zwei weiteren Bemerkungen des Bürgerkollegs keine Erinnerung zu machen.

Demnächst verlas Herr Dr. jur. Kloß nachstehenden zu den Akten registrirten Vortrag:

„Mittheilungen, welche mir von der Verwaltungskommission des Hospitals zum heiligen Geist gemacht worden sind, und der Inhalt durchgelesener Akten machen mir es als Mitglied dieser hochverehrten gesetzgebenden Versammlung zur Pflicht, derselben über das Projekt zur neuen Stiftungsordnung und Stiftungsverwaltungsordnung, so weit es das Hospital zum heiligen Geist betrifft, folgendes zu erklären.

Die Obliegenheiten, welche seither dieses Hospital zu erfüllen hatte, waren folgende:

a) die unentgeldliche Verpflegung von fremden hier erkrankten Personen namentlich des Dienstgesindes,

b) die Abgabe einer jährlichen Summe von 4000 fl. an die allgemeine Spendesektion.

In dem Projekte der neuen Stiftungsordnung und Stiftungsverwaltungsordnung werden dagegen dem Hospital folgende neue, seiner ursprünglichen Bestimmung fremde Lasten zugemuthet:

a) die unentgeldliche Behandlung in oder außer dem Hause der armen Kranken, welche nicht in das Senkenberg'sche Hospital aufgenommen werden können, so wie derjenigen, welche bisher von dem allgemeinen Almosenkasten in dieses und in das Krätzhospital gewiesen, oder auch zu Hause durch Armenärzte behandelt wurden;

b) die Verpflegung der Durchreisenden;

c) die der Permissionisten und deren Gesinde, wenn die von ersteren gestellte Kaution nicht mehr hinreicht. Bemerkt wird hier, daß seit einiger Zeit das Hospital die neue in der Billigkeit gegründete, in dem vorliegenden Entwurf einer Stiftungsordnung auch enthaltene Verbindlichkeit übernommen hat, das erkrankte Dienstpersonal der auf hiesigen Dorfschaften wohnenden Bürger zu verpflegen.

Die Verwaltungskommission sprach sich den 6. Juni 1832 bei hochlöblicher Stiftungsdeputation im Allgemeinen über die Unmöglichkeit aus, diese neue Lasten übernehmen zu können, und bezog sich in einer bei derselben hochverehrlichen Behörde den 28. Juni abgegebenen Erklärung über die einzelnen Artikel zu der neuen Stiftungsverwaltungsordnung von Neuem auf die erst erwähnte Eingabe. Auf diese in der genauesten Kenntniß der Verhältnisse des Hospitals begründete Erklärungen ging man aber in dem jetzt aufliegenden Projekte zur neuen Stiftungsverwaltungsordnung nicht ein. Es war dies um so überraschender, da manche andere für das Wohl des Hospitals bedeutende Bemerkung berücksichtigt wurde.

Die Entscheidung der Frage nun: ob das Hospital die ihm zugemutheten neuen Lasten zu übernehmen habe, oder nicht, will ich nicht von der Untersuchung darüber abhängig machen, ob nicht mit diesen neuen Bestimmungen die Absicht der Stifter des Hospitals und die der einzelnen späteren Wohlthäter dieser Stiftung verletzt, ob nicht dem mit der Stadt im Jahr 1788 über die Aufnahme fremder Kranken eingegangenen Vergleich zuwider gehandelt werde, und ob sich nicht der Ausführung die mannichfachsten administrativen Schwierigkeiten entgegen stellen.

Ich will die Entscheidung der Frage nur allein von der Untersuchung darüber abhängig machen, ob das Hospital im Besitz der hinlänglichen Mittel zur Uebernahme der ihm zugemutheten neuen Lasten ist.

*) Stiftungsordnung. (Fortsetzung.)

2) Das Hospital zum heiligen Geist hat hier erkrankende Fremde, selbst Durchreisende von einer der drei christlichen Konfessionen, welche keine Freundschaft dahier haben, von welcher sie sonsten die nöthige Hülfe bekommen, die benöthigte Aufnahme, ärztliche Hülfe und Verpflegung zu gewähren.

Es sind daher so wie bisher unentgeldlich aufzunehmen, fremde Handlungsdiener, Handlungslehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrlinge, Bediente, Kutscher, Knechte, Handlanger, Auslaufer, Mägde und alle solche, welche bei hiesigen Bürgern oder Beisassen oder bei einer hiesigen milden Stiftung in wirklichem Dienste stehen, ebenso die, auf innerhalb der hiesigen Stadtgemarkung liegenden, in bürgerlichem Eigenthume befindlichen Höfen, oder bei hiesigen, auf den zur Stadt gehörigen Dorfschaften wohnenden Bürgern

Digitized by Google

In der schon oben erwähnten Eingabe des Hospitals vom 6. Juni 1832 wurde bereits im Allgemeinen die Summe seiner seitherigen jährlichen Ueberschüsse angegeben, und es wurde entwickelt, daß diese wegen des neuen Hospitalsbaues in der Folge wegfallen.

In jener jährlichen Summe waren die Zahlungen löbl. Spendesektion für die Verpflegung ihrer Patienten enthalten, diese betrugen nach einem 6jährigen Durchschnitt circa 726 fl. per Jahr.

Von der Einnahme kommen aber in Zukunft folgende Posten in Abzug:

1) der Ertrag des Opferstocks und der Miethzinsen von Kirchenplätzen in der heil. Geist-Kirche (denn diese wird später nach Vollendung des neuen Hospitals niedergerissen) circa . . . . 1,100 fl.
2) ein Theil des Ertrags der Erbschaften, indem dieser in der Folge, wenn das projektirte Gesetz über das Erbrecht der milden Stiftungen angenommen wird, von 496 fl. per Jahr auf mindestens . . . . 248 „ sich reduziren wird;
3) der Ausfall an den Zinsen von einem Kapital von circa 169,500 fl. à 4 % mit . . . . . 6,780 „ welches Kapital für den Bau des neuen Hospitals verwendet wird.

Die Einnahme verringert sich zukünftig mithin um . . . . . 8,128 fl.

Auf eine Vermehrung der Einnahme durch Interessen geschenkter oder vermachter Kapitalien ist aber nicht zu rechnen, da das Hospital zum heil. Geist, in dem Ruf eines großen Vermögens stehend, schon seit langer Zeit nicht mehr bedacht wird.

Die Ausgaben des Hospitals werden sich in der Folge zwar um nachstehende Posten jährlich vermindern:

1) dadurch, daß jährlich nichts für den Hospitalbau zurückgelegt wird, um circa 1,000 fl. und dadurch, daß
2) keine Zahlungen mehr an die Spendesektion zu leisten sind, um circa 6,165 „

Es wurden nämlich in den letzten Jahren außer den 4000 fl., welche an die Spendesektion zu geben waren, noch circa 2000 fl. zugeschossen. Mithin verringern sich die Ausgaben um . . . . . 7,165 fl.

und nach Abzug der Gesammtausgabe von der Gesammteinnahme zeigt sich für die Folge zwar ein Ueberschuß von circa . . . . 1,265 fl.

Zu diesen sind ferner die Zinsen à 4 % von einem Kapital von circa 30,000 fl. zu rechnen, welches muthmaßlich aus dem Platz wird erlöst werden können, wo jetzt das alte Hospital steht, also 1,200 fl.

Der Ueberschuß würde also seyn . . . . 2,465 fl.

Da jedoch die Verpflegungskosten, welche die Spendesektion für ihre eingewiesenen Kranken bezahlte, wegfallen werden mit . . . . . 726 fl.

so bleibt in der Folge nur ein jährlicher Ueberschuß von circa . . . . . 1,739 fl.

Dieser Ueberschuß wird aber aus folgenden Gründen verwendet werden:

1) steht einmal das neue Hospitalgebäude, so werden sich verschiedene jetzt noch nicht anzugebende Ausgaben für Mobilien, für vermehrtes Dienstpersonal und für andere durch ein größeres Gebäude nöthige Einrichtungen ergeben;
2) wird dadurch eine Mehrausgabe veranlaßt, daß in Zukunft auch das Gesinde derjenigen Bürger, welche auf den städtischen Ortschaften wohnen, in das Hospital aufgenommen werden sollen, wodurch wenigstens 100 Köpfe per Jahr mehr zu verpflegen sind.

Diese Angaben, das Resultat der gewissenhaftesten Prüfung der Verwaltungskommission des Hospitals zum heil. Geiste bewiesen, daß es unmöglich ist, daß diese Stiftung neue Lasten übernehme. Sie bewiesen, daß jede Uebernahme dieser Lasten, von denen allein die Verpflegung der Kranken, welche seither der allgemeine Almosenkasten besorgte, nach der eigenen Angabe dieser Behörde einen jährlichen Aufwand von mindestens 7000 fl. erfordert, das Hospital in die Lage setzen müßte, entweder die Hülfe des Aerars in Anspruch zu nehmen, oder gegen seine älteren und neueren Bestimmungen Kranke abzuweisen, oder in den Kapitalstock einzugreifen. Ich muß daher dagegen stimmen, daß das Hospital folgende vorgeschlagene neue Lasten übernehmen solle:

a) die unentgeldliche Behandlung in oder außer dem Hause der armen Kranken, welche nicht in das Senkenberg'sche Hospital aufgenommen werden können, so wie derjenigen, welche bisher von dem allgemeinen Almosenkasten in dieses und das Krätzhospital gewiesen, oder auch zu Hause durch Armenärzte behandelt wurden;
b) die Verpflegung der Durchreisenden;
c) die der Permissionisten und deren Gesinde, wenn die von ersteren gestellte Kaution nicht mehr hinreicht."

---

dienende Knechte und Mägde, Drescher, Taglöhner und Taglöhnerinnen, wenn sie, insofern es die Gesindeordnung für sie vorschreibt, bei dem Polizeiamte eingeschrieben sind, oder mit polizeilicher Erlaubniß sich hier einen Dienst zu suchen nicht länger als acht Tage aufhalten, oder bei gleicher Unterstellung in den nächsten vierzehn Tagen, wo sie außer Dienst gekommen sind.

So viel die Aufnahme des bei Israeliten dienenden christlichen Gesindes in das Hospital zum heiligen Geist betrifft, so kann solche nach dem Gesetz über die privatbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten Art. 16. nur gegen von dem Dienstherrn, oder sonst zu leistende Vergütung geschehen.

Digitized by Google

Demnächst verlas Herr Dr. med. Schilling sen. nachfolgende schriftliche ebenfalls zu den Akten registrirte Abstimmung.

„Der Vortrag, welchen das verehrungswürdige Mitglied Herr. Dr. jnr. Kloß zum Besten des Hospitals so eben gehalten hat, ist so sonnenklar, und in jeder Hinsicht so vollkommen der Wahrheit getreu, daß dem Hospital durch den Ausspruch der hochverehrten Versammlung entweder Leben oder langsamer Tod bevorsteht.

Letzterer erfolgt gewiß, wenn wir genöthigt werden sollten, die Kranken der Armenkommission außer dem Hause und die Besoldung der Armenärzte zu übernehmen. Dieses macht im Durchschnitt 7000 fl. aus. Fallen starke Epidemien vor, so wird die Summe noch größer. Diese Mehrausgabe kann aber nicht von den Einkünften, sondern von dem Kapitalstock bestritten werden.

Es ist ein ganz einfaches Rechnungsexempel, daß wenn die hochansehnliche Versammlung uns dieses onus jährlich auflegen würde, noch vor Ablauf von hundert Jahren das gesammte Vermögen des Hospitals konsumirt wäre. Daß Letzteres wohl Niemand wünscht, unterliegt keinem Zweifel.

Es wird also nothwendig ein Mittel oder eine Behörde zu finden seyn, welche diesen jährlichen Ausfall decken. Wer soll nun aber diese Deckung übernehmen? Ich antworte: nur das Aerarium. Ich frage aber: aus welchem Grunde entzieht man einer Anstalt, die ihrer Natur nach bestehen muß, die Mittel zu ihrer nothwendigen Existenz, einer Anstalt, die, wie erwiesen, von der größten Wohlthätigkeit nicht allein für die gesammte hiesige Bürgerschaft ist, sondern auch für die Folge für die gesammte hiesige Einwohnerschaft. Der arme Kranke geht jedem gesunden Armen vor. Pflicht und Menschlichkeit gebieten seine Verpflegung und Heilung. Wie unendlich wichtig ist es nicht für die gesammte hiesige Bürgerschaft, daß sie den Vortheil hat, ihr krankes Gesinde, das größtentheils in einer Dachkammer liegt, und oft mit ansteckenden Krankheiten behaftet ist, sich so leicht und ohne Kosten vom Hals schaffen zu können, daß der Einzelne nicht genöthigt wird, seine kranke Magd, Knecht, Gesellen ꝛc. in eine warme Stube, die oftmals seine einzige ist, oder unter seine Familie und Kinder zu legen.

Ich übergehe eine Menge anderer Gründe, welche von gleicher Erheblichkeit sind, um nicht die hochansehnliche Versammlung zu ermüden.

Ich wiederhole also nur: das Aerarium kann das jährliche Defizit decken. Unsere Anstalt ist aber in ihrem Finanziellen so beschaffen, daß, wenn man ihr nicht Zumuthungen macht, die über ihre Kräfte gehen, sie keiner Deckung bedarf. Sie wird auch in der Folge, wenn das neue Hospital vollendet ist, ohne Unterstützung bestehen können; freilich wird sie dann nichts mehr ersparen können, weil die beständige Zunahme der Krankenzahl, die seit zehn Jahren um das Doppelte zugenommen hat, und die in der Zukunft durch das Uebernehmen von den bisher für Rechnung löblicher Armenkommission verpflegten Kranken, dem Gesinde der Bürger, so auf den Dörfern wohnen ꝛc., um ein neues Drittheil vermehrt wird, dieses ohnmöglich machen, und das Hospital zu manchen Einschränkungen und bis jetzt noch nicht zu ergründenden Ersparnissen ohnehin zwingen wird.

Warum bemüht man sich nicht lieber, der Armenkommission direkt durch Zuschuß aus dem Aerarium oder durch sorgfältige Einsammlung unter der hiesigen Einwohnerschaft ihre Bedürfnisse anzuschaffen, anstatt eine andere Anstalt, deren Fortbestand noch weit nöthiger ist, mit zu verderben?

Das Erbauen eines neuen Hospitals benimmt uns freilich ganz allein die Mittel, für das Armenwesen etwas zu thun; aber dieser Bau, schon seit vielen Jahren dringend nothwendig, konnte nicht länger verschoben werden. Das alte Hospital ist baufällig, und ungesund im höchsten Grad. Erst seit der Krankheit des Herrn Dr. Barrentrapp sen. habe ich das Letztere so ganz übergegend wahrgenommen, weil ich seitdem die Krankenbesuche mit Herrn Dr. Barrentrapp jun. übernommen habe. Ich kann es beschwören, daß Viele im Hospital von Neuem krank geworden, blos durch die schlechte Lokalität desselben.

Die Nothwendigkeit zur Erbauung eines neuen Hospitals wurde auch von allen Behörden lebhaft empfunden, und sowohl von hohem Senat als den bürgerlichen Behörden genehmigt. Man könnte vielleicht einwenden, warum dazu ein Kapital von 180,000 fl. verwendet werde? Dagegen muß ich aber bemerken:

1) Ein jedes gute Krankenhaus, welches zwischen 2 bis 300 Kranken aufzunehmen hat, kann, soll es allen Erfordernissen zu einem guten Krankenhaus entsprechen, ohnmöglich weniger kosten.

Das Hamburger allgemeine Krankenhaus soll mehr als noch einmal so viel gekostet haben.

2) Hatten wir den Fall, daß unser Hospital mehrmals so überlegt war, daß mehrere Kranken in einem Bette liegen mußten. Viele, welche in unsern Nebenhäusern lagen, wurden genöthigt wegen Ungesundheit derselben, wenn es ihre Krankheit nur einigermaßen erlaubte, sich am Tage in die großen Säle zu flüchten.

3) War unsere Krankenanzahl schon mehrmals nahe an 200 Kranken. Da nun ein neues Krankenhaus nicht blos für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft berechnet werden muß, und es zu erwarten steht, daß unsere Krankenanzahl sich bald um ein sehr Beträchtliches vermehren wird, so wäre es der größte Leichtsinn gewesen, hätten wir nicht darauf Rücksicht genommen.

4) Ueberstieg auch die dazu festgesetzte Summe nicht die Kräfte unserer Anstalt, wenn sie, wie wir zu hoffen alle Ursache hatten, nicht von anderer Seite mit Forderungen und Zahlungen beeinträchtigt werde.

Von der Aufnahme in das Hospitalgebäude sind ausgeschlossen diejenigen, welche mit venerischen Krankheiten, der Krätze, mit als chronisch befundenen Krankheiten, mit Gemüthskrankheiten, mit Epilepsie, unheilbarer Blindheit, Taubheit, Inkontinenz des Harns oder Stuhls, mit Krebsgeschwüren, mit natürlichen Blattern behaftet sind, sodann Wöchnerinnen.

Digitized by Google

Meines Erachtens kann das Armen-Versorgungswesen mit dem Hospital zum heiligen Geist, als einer zu dem besonderen Zweck begründeten Anstalt — Kranke blos in seinem Innern zu verpflegen — auf keine Weise verbunden werden, denn es ist ein großer Unterschied zwischen beiden. Ersteres kann seinen Armen mehr oder weniger geben nach Maßgabe seiner Kräfte oder des Bedürfnisses. Letztere Anstalt kann dieses aber nicht; ihre Ausgaben bleiben immer dieselben, und können nicht nach Willkühr verändert werden. Sie richten sich allein nach dem Bestand der Krankenanzahl und den Preisen der Viktualien und Arzneien. Daher kann es wohl kommen, daß in einem gesunden und wohlfeilen Jahre wohl einige Tausend Gulden von den Einnahmen erspart werden können, welche aber das nächste oder folgende Jahr, wo vielleicht Epidemien herrschen, oder es blos eine größere Anzahl von Kranken giebt, wieder konsumiren. Es würde eine schlechte Haushaltung seyn, wollte man die geringe Ersparniß von Seiten der Verwaltungskommission sogleich für andere Zwecke verwenden. Es würde aber eben so gewiß sehr unräthlich seyn, wollte man diese dem Hospital sogleich für andere Bestimmungen entziehen.

Das Hospital hängt außerdem ganz allein von seinen Revenüen ab. Es ist aber vorauszusehen, daß diese sich nach dem gegenwärtigen Stand des Zinsfußes wenigstens für die nächsten Jahre gewiß vermindern. Gewiß werden alle unsere Kapitalien, die gegenwärtig noch über 4 % stehen, binnen kurzer Zeit sich auf 4 %, vielleicht noch niedriger stellen. Endlich bemerke ich noch, daß die medizinische Besorgung von Kranken außer dem Hospital ganz gegen die wesentliche Zwecke eines Krankenhauses ist.

Es ist blos darum ein Krankenhaus, um Kranken, welche in Privathäusern nicht verpflegt werden können, in seinem Innern diesen Mangel zu ersetzen.

Die Besorgung außer dem Hause kann höchstens auf Universitäten als Klinikum zur Belehrung der studierenden Jünglinge stattfinden. Dieses kann jedes Jahr aufhören, wenn eine Universität aufgehoben, oder in eine andere Stadt versetzt wird.

Auf Geschenke von Seiten der Einwohnerschaft ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen, indem an solchen in den letzten Jahren im Durchschnitt kaum 40 fl. jährlich eingegangen sind. Allerdings mag dieses wohl in dem überspannten Begriff, den man sich von dem Reichthum des Hospitals irrthümlich machte, herrühren, oder davon, weil es so ziemlich allgemein bekannt war, daß unser Ueberschuß ohnehin der allgemeinen Armenkommission zu Theil wurde.

Alles dieses legt mir als Mitglied der Verwaltungskommission die Pflicht auf, eine hochansehnliche gesetzgebende Versammlung zu bitten, dem Hospital zum heiligen Geist keine neuen, seinen allmählichen Untergang befördernde Lasten in der medizinischen und chirurgischen Versorgung der Kranken der Armenkommission außer dem Hause aufzulegen."

Nach Verlesung dieser Vorträge wird in Erwiederung derselben geäußert, man habe es für nöthig und zweckmäßig gefunden, die Armenpflege als solche von der Sorge für arme Kranke ganz zu trennen, und letztere derjenigen Anstalt, deren Zweck ohnehin die Krankenverpflegung sey, ausschließlich zu überweisen. Die Gründe hierfür sprächen von selbst. Was die zur Ausführung erforderlichen Mittel betreffe, so sey dies freilich ein für die Diskussion sehr schwieriger Punkt. Würde man die Herrn Pfleger fragen, so würden diese wohl stets die Zulänglichkeit verneinen; Andere würden sie dagegen bejahen. Auch sey es nicht schwer, Berechnungen hinzustellen; dieselben möchten aber bei näherer Prüfung ein ganz anderes Resultat liefern. Daß das Vermögen des Hospitals nahe an einer Million sey, habe bei einer früheren Gelegenheit ein Verwaltungsmitglied selbst geäußert. Das sey doch gewiß ein schönes Vermögen, dem man die fraglichen Leistungen ganz füglich zumuthen könne, und ohnehin ließen sich in der Administration auch noch manche Ersparnisse denken. Daß übrigens keine Behörde den Untergang des Hospitals wolle, bedürfe keiner Entwickelung. Die Behörden hätten mit Sorgfalt alle Anstände der Verwaltungskommission geprüft, und für ungegründet befunden, wobei es denn auch sein Bewenden haben müsse.

Von einer andern Seite wird wiederholt versichert, daß es die Kräfte des Hospitals nicht zuließen, die neu angesonnenen Leistungen zu übernehmen, besonders da der neue Hospitalbau allein schon einen jährlichen Zinsenausfall von circa 10,000 fl. verursache, und der Antrag gestellt, vorerst durch eine besonders zu ernennende Kommission eine deßfallsige Untersuchung vornehmen zu lassen, und insolange jetwede Beschlußnahme auszusetzen.

Ein anderes Mitglied erläutert die Verbindlichkeit des Hospitals zur Theilnahme an der Armenpflege. Diese Verbindlichkeit gründe sich darauf, weil dasselbe Fonds besäße, die ursprünglich von einzelnen Stiftern lediglich zur Armenunterstützung bestimmt worden seyen. Unter der großherzoglichen Regierung sey zu diesem Behufe verordnet worden, daß das Hospital den reinen Ueberschuß seiner Revenüen zur Unterstützung der Armuth an die allgemeine Spendesektion abzuliefern habe. Während des Provisoriums habe jedoch das Hospital hiervon so wenig abgeliefert, daß es circa 40,000 fl. erübrigt habe; und wenn auch später von der gesetzgebenden Versammlung der jährliche Beitrag auf 4000 fl. bestimmt worden sey, bliebe dennoch immer die Verbindlichkeit des Hospitals bestehen, stets so viel, als seine Kräfte überhaupt erlauben, zur Armenversorgung mitzuwirken.

Wollte man, bemerkt ein anderer Sprecher, nach dem, von einem früheren Redner gemachten Antrage die Fonds und Kräfte des Hospitals vorerst durch eine besondere Kommission untersuchen lassen, so würde die ganze jetzt im Werk begriffene neue Organisation des Armenwesens wieder einen großen Aufenthalt und Riß erleiden. Wenn man dem Hospital ein Opfer etwa von 30,000 fl. und

---

Das Hospital zum heiligen Geist übernimmt jedoch auch die Behandlung in oder außer dem Hause der armen Kranken, welche nicht in das Dr. Senkenberg'sche Hospital aufgenommen werden können, so wie derjenigen, welche bisher von dem allge-

Digitized by Google

mehr zumuthete, könnte es sich allerdings über Leben und Tod dieser Stiftung handeln; aber die wenigen Tausend Gulden seyen gar nicht in Anschlag zu bringen. Beim Armenwesen müsse man überhaupt mit einem gewissen zuversichtlichen Muth und Glauben zu Werke gehen. Das Versorgungshaus habe so zu sagen mit nichts angefangen, und habe dennoch zusehends an Mitteln und Gedeihen gewonnen. Die vermeintliche Schadensberechnung, die ein früherer Redner aufgestellt, laufe auf fast hundert Jahre hinaus. In einem solchen langen Zeitraum könnten aber gar manche Veränderungen, gar manche günstige Ereignisse und Konjunkturen eintreten, und in diesem Vertrauen solle denn auch die Verwaltung des Hospitals die angeregten, gewiß nicht erheblichen Bedenken auf sich beruhen lassen, und erwägen, daß das, was sie leisten werde, für das Allgemeine und zu guten milden Zwecken geschehe.

Die Verbreitung der Sage, daß das Hospital, erinnert man von anderer Seite, so außerordentlich reich wäre, sey stets nachtheilig gewesen, indem dadurch die Gaben und Legate immer mehr abgenommen hätten; das würde sich jedoch auch hoffentlich wieder ändern. Unbegreiflich sey übrigens, wie der neue Hospitalbau einen jährlichen Ausfall von circa 10,000 fl. veranlassen könne. Dieser Bau sey zu 180,000 fl. angeschlagen, und dieser Anschlag dürfe ja nicht überschritten werden, wenn sich die Verwaltungsglieder nicht persönlicher Verantwortlichkeit aussetzen wollten.

Es seyen, wird entgegnet, die triftigsten Gründe vorhanden, welche eine voraussichtliche Mehrausgabe von circa 25,000 fl. vollkommen rechtfertigten. So sey der Verwaltung namentlich höheren Orts auferlegt worden, Verschußmauern, die nicht in dem obigen Voranschlag begriffen gewesen, aufzuführen; ferner müsse ein neuer Abzugskanal, der nicht auf das alte Fundament gesetzt werden könne, aufgeführt, und die Fundamente, die Anfangs von Bauverständigen nur auf 26 Fuß Tiefe angeschlagen worden, 30 Fuß tief gegraben, und mit Lagen von eichenen Bohlen und großen Quadersteinen unterlegt werden, des ansehnlichen Honorars für den Architekten kaum zu erwähnen. Da alle diese Ausgaben durchaus nothwendig seyen, habe sich die Verwaltungskommission durchaus nicht vor einem unverdienten Vorwurfe einer Ueberschreitung zu fürchten, da obnehin der Voranschlag des übrigen Baues ad 180,000 fl. streng eingehalten werden würde.

Der finanzielle Gesichtspunkt, welcher, erwiedert man, hervorgehoben werden wolle, sey dem rechtlichen durchaus untergeordnet. Es stehe, wie bereits gesagt worden, die Verbindlichkeit des Hospitals, zur Armenversorgung beizutragen, fest. Da aber Niemand zu mehr, als seine Kräfte es erlauben, verpflichtet seyn könne, so träte erst dann, wann etwa wirklich die Hospitalverwaltung als solche eine Unzulänglichkeit ihrer Mittel behaupten sollte, der Zeitpunkt ein, eine deßfallsige Verifikation zu veranlassen.

Dies sey, wird beipflichtend geäußert, ganz die richtige Ansicht. Denn wenn das Hospital seiner Zeit eine wahrhafte Unmöglichkeit, die ihm jetzt angesonnenen Leistungen zu erfüllen, nachweisen oder verifiziren lassen könnte, trete ja die Haftung und Nachhülfe des Aerars und Staats von selbst ein, dem doch gewiß am meisten am Blühen und Gedeihen dieser, so wie aller öffentlichen milden Stiftungen gelegen seyn müsse.

Dieser Zeitpunkt der Unmöglichkeit, antwortet ein früherer Sprecher, sey ja gegenwärtig bereits eingetreten; die Unmöglichkeit der angesonnenen Leistungen existire jetzt schon; warum man sich denn nicht sofort hierüber durch die von ihm beantragte Untersuchung überzeugen wolle?

Vielleicht, meint ein anderes Mitglied, ließe sich zur Vereinigung und Beschwichtigung der verschiedenartigen Ansicht ein Mittel dadurch finden, wenn man den ausdrücklichen Vorbehalt machte, daß der Staat alles dasjenige,

was das Hospital über seine Kräfte und Mittel hinaus leisten würde, zu decken und zu ersetzen habe.

Ein solcher Vorbehalt sey, wird eingewendet, gänzlich überflüssig, da in dem Art. V. der vorliegenden Stiftungsordnung speziell festgesetzt sey, daß keine Stiftung in ihren Kapitalstock eingreifen, und denselben zu ihren laufenden Ausgaben verwenden dürfe. Wenn also jeweilig nachgewiesen würde, daß die Revenüen des Hospitals erschöpft seyen, was übrigens nicht zu befürchten sey, träte die Haftung des Senats von selbst ein. Der fragliche Vorbehalt sey aber auch sonstihin unräthlich. Die direkt ausgesprochene Haftung des Staats hemme nämlich, wie in den früheren Sitzungen ausführlich erörtert worden, den allgemeinen Trieb der Wohlthätigkeit bei den Einzelnen, und für die Verwaltungskommission würde überdies ein solcher Vorbehalt viel zu anlockend seyn, um nicht bei allen Veranlassungen wo möglich das Aerar in Anspruch zu nehmen.

Die Verpflegung fremder Durchreisenden gehöre aber, wird entgegnet, doch auf keinen Fall zur Verpflichtung des Hospitals, sondern sey lediglich eine Obliegenheit des Staats, auch liege es gar nicht in den Befugnissen der Gesetzgebung, an den Bestimmungen des Vergleichs von 1788, welchen die damaligen Pfleger des Hospitals im Namen der ganzen Bürgerschaft mit der Regierung abgeschlossen, einseitig etwas zu ändern.

Dieser Ansicht wird aber widersprochen, und die Kompetenz der gesetzgebenden Versammlung, die dermalen ebenfalls Namens der ganzen Bürgerschaft handle, vertheidigt.

Präsidium stellte hierauf vorerst die Umfrage:

ob man, hinsichtlich der Durchreisenden, dem Antrage der Kommission beitreten wolle, oder nicht?

und die Versammlung beschloß mit 39 Stimmen gegen 18 und 4 suspendirte:

den Kommissionsantrag zu genehmigen.

Sodann wurde in weitere Umfrage gestellt:

ob man mit den übrigen Theilen des Kommis-

---

meinen Almosenkasten in das heil. Geist- und in das Kräzhospital gewiesen, oder auch zu Hause durch Armenärzte behandelt wurden, auf seine Kosten, entweder ohne weiteres, wenn sich solche aus-

Digitized by Google

sionsantrags ad art. I. und 2. der Stiftungsordnung einverstanden sey, oder nicht?

und es erfolgte mit 50 Stimmen gegen 8 und 3 suspendirte Beschlußnahme dahin:

auch diese Punkte zu genehmigen.

Die Herrn von Mettingh und Dr. jur. Kloß erklärten zu Protokoll, daß sie bei diesem Beschlusse abweichender Meinung gewesen seyen.

Die weitere Diskussion über Art. I. Nr. 2., nämlich über ausdrückliche Erwähnung der Handwerksgesellen und Lehrlinge wurde wegen vorgerückter Zeit bis zur nächsten Sitzung, die auf Mittwoch den 28. August Abends 5 Uhr festgesetzt wurde, verschoben.

XXXVII. (oder 30te ausserordentliche) Sitzung. Mittwoch den 28. August 1833. Nachmittags 5 Uhr.

§. 149. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung wurde mit der Diskussion des Kommissionsberichts fortgefahren. Ad art. I. Nr. 2. trat die Versammlung den von hohem Senat und von der Kommission adoptirten weiteren Bemerkungen des Bürgerkollegs ohne Umfrage bei, so daß also

zu den Personen, welche von der Aufnahme in das heil. Geisthospital ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des Vergleichs von 1788 bis zur Erbauung des neuen Hospitals und desfallsigen Einrichtungen für Patienten dieser Art, noch die Ruhrpatienten, denjenigen aber, welche das Hospital aufzunehmen verpflichtet ist, noch beizufügen seyen solche Fremde, welche im Dienste hiesiger Stadtämter sind.

In Betreff des von der Kommission gemachten Vorschlags: bei dem Absatze, die Aufnahme des bei den Israeliten dienenden Gesindes betr., der Vollständigkeit wegen auch die „Handwerksgesellen und Lehrlinge" zu erwähnen, wurde ohne Umfrage nach kurzer Erörterung beschlossen: diesen Zusatz wegzulassen, und hinsichtlich der Aufnahme des christlichen Gesindes der Israeliten in dieses Hospital statt der Worte: „nach dem Gesetz über die privatbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten Art. 16." zu setzen: „wie bisher."

§. 150. Ad I. Nr. 3. der vorgelegten Stiftungsordnung, das Waisenhaus betr., hatte löbliche ständige Bürgerrepräsentation bemerkt, es möchte in Ansehung der Findlinge die Bestimmung auszudrücken seyn, daß diese nicht von dem Waisenhaus zu verpflegen seyen; wenigstens nicht ohne vollständige Vergütung aus dem Aerar, da die Verpflegung der Findlinge aller Orten als Staatslast betrachtet werde.

Der Senat hatte sich dagegen dahin geäußert: da die öffentlichen Stiftungen im Umfange ihres Stiftungszweckes das Aerar auf alle mit ihren Mitteln irgend vereinbare Weise zu erleichtern hätten, so sey nicht abzusehen, warum nicht die Findlinge von dem Waisenhaus übernommen werden sollten. Da jedoch zu befürchten stehe, daß die Erklärung des Waisenhauses für ein Findelhaus demselben eine Unzahl Findelkinder zuziehen würde, so könnte es bei dem bisherigen usus rücksichtlich der Findelkinder verbleiben, wornach das Polizeiamt solche zuerst übernommen, und nach vergeblichem Versuche der Ausmittelung der Eltern solche an die Spendsektion abgegeben habe, von wo dieselben bei erreichtem Alter und sonstiger körperlichen Befähigung in das Waisenhaus gegeben worden seyen.

Die Kommission der gesetzgebenden Versammlung endlich hatte in ihrem Berichte hinsichtlich des Waisenhauses vorgeschlagen, um mögliche Irrungen zu vermeiden, die Bestimmung des Alters der Pfleglinge dahin festzusetzen:

„bis zum vollendeten 14ten oder, Falls es das Pflegamt nöthig findet, 15ten Lebensjahr."

Wegen der Findelkinder fand die Kommission nöthig, eine besondere Bestimmung aufzunehmen. Ein Hauptmotiv gegen deren Ueberweisung an das Waisenhaus sey wohl darin zu finden, daß eine solche diese Anstalt als Findelhaus bezeichnen, und dadurch das Anherbringen unzähliger Kinder aus den Nachbarstaaten veranlassen würde, wodurch dann, da die Anstalt nur so viel Kinder aufnehmen könne, als ihre finanziellen Kräfte erlauben, die hiesigen dahin gewiesenen armen Kinder immer mehr verdrängt und zurückgesetzt werden würden. Da nun überdies die Versorgung von Findlingen Pflicht der Kommune und an und für sich dem Zweck dieser Stiftung fremd sey, so würde wohl nachstehende Fassung als angemessen zu empfehlen seyn:

„Findelkinder sind von dem Waisenhaus nicht aufzunehmen, es sey denn, daß über einzelne Kinder eine Vereinbarung mit der städtischen Behörde (dem Polizeiamt) getroffen würde."

Hierauf verlas Herr Martin Scharff, Senior des Armen- und Waisenhauses, einen schriftlichen Vortrag, welcher im Wesentlichen lautet, wie folgt:

„Das Armen-, Waisen- und Arbeitshaus im Jahre 1679 von hohem Senat und durch Unterstützung wohlthätiger Einwohner gestiftet, war ursprünglich bestimmt, dem sehr überhand genommenen Straßenbetteln zu steuern, vorzüglich aber Kinder von Soldaten und Beisassen zu versorgen; auch war es mit einer Zuchtanstalt verbunden. Die Dotation fand statt durch freiwillige Geschenke, Dispensationen, Konfiskationen und endlich mittelst Einsammeln durch Büchsen, welche jede Woche in den Quartieren herumgetragen wurden. Die Vorsteher, jeder Zeit thätig, bemühten sich, die Einnahme nach dem sich ergebenden Bedarf zu vermehren, und es ward die nunmehr dem

---

nommene Leistung setzt der bisherige jährliche Beitrag von 4000 fl. an die Spendsektion. In allen Fällen, wo dem Aerar die Kosten der Verpflegung zur Last fallen, zahlt dasselbe die im Hospital jedesmal bestehende geringste Taxe.

3) Das Waisenhaus hat elternlose oder dafür zu achtende Kinder hiesiger Bürger, Beisassen oder Soldaten aller drei christlichen Konfessionen, welche keine Verpflegung und Erziehung aus eigenen Mitteln oder in ihrer Verwandtschaft und Freundschaft finden, bis zum vollendeten 14ten oder 15ten Lebensjahre zu erziehen und zu verpflegen ohne Unterschied des Alters.

Für elternlos werden geachtet, Kinder, die nur noch eins ihrer Eltern am Leben haben, welches außer Stand ist, wegen

Digitized by Google

Staate gehörige Lotterie in dem Waisenhause zu Stande gebracht. Mittels deren Ertrage war im Jahr 1803 das Vermögen der Stiftung auf die schon bedeutende Summe von 440,000 fl. angewachsen.

Die Kriegsereignisse nöthigten die Stadt, außerordentliche Mittel zu suchen, um dem Gemeinwesen zu helfen. Die Lotterie ward von dem Armenwesen getrennt, und diesem dadurch nicht allein eine nicht unbedeutende Einnahmsquelle entzogen, sondern auch bewirkt, daß die auf diese Einnahmen berechneten Ausgaben erstere weit überstiegen mußten. — Um diese Zeit ward die erste Idee, Trennung des Arbeithauses, gefaßt, welche im Jahre 1807 definitiv erfolgte; der Platz zu dem neuen Zuchthause ward von dem Waisenhause entnommen, welches noch alle zu diesem spezellen Zwecke besessenen Lokale abgegeben hatte.

Bei dieser Trennung ergab es sich, daß die frühere gemischte Stiftung seit der Entziehung der Lotterie gezwungen ward, ansehnlich in den Kapitalstock einzugreifen, und es war damals die angelegentlichste Sorge, diesem Uebel für die Folge vorzubeugen. Die Untersuchung der hohen Behörden im Jahre 1810 gab Veranlassung zu neuen Verordnungen, welche den Wirkungskreis der Stiftung auf die Versorgung der verlassenen Waisenkinder von Soldaten und Beisassen der drei christlichen Konfessionen beschränkten, indem die der verwaisten Bürgerkinder dem allgemeinen Almosenkasten und dessen Armenkommission anheimgestellt blieb. — Von der sonst gewöhnlichen Spende an diesige Armen, welche im Durchschnitt jährlich 4 à 6000 fl. betrug, ward die Stiftung befreit, dagegen ihr auch manche Einnahmen, unter andern jene der Wochen-Büchsen entzogen, welche zu dem Zwecke der Spenden besonders bestimmt waren, und jährlich 8000 fl. erttugen. Das Waisenhaus hatte ebenfalls die Verpflichtung, den Ueberschuß seiner Einnahmen an die Armenkommission abzuliefern. Die Zahl der im Jahre 1810 auf eigene Rechnung der Stiftung verpflegten Kinder betrug 90 Köpfe.

Im Jahre 1811 wurde ein neues bürgerliches Pflegamt eingesetzt. Dieses machte es sich zur Pflicht, frühere Mißbräuche abzuschaffen, und eine größere Anzahl Kinder zu versorgen.

Bis zum Jahre 1816 war die Schuld des allgemeinen Almosenkastens für verpflegte bürgerliche Kinder zu einer bedeutenden Summe angelaufen, mittelst der hohen Behörden ward eine Liquidation veranstaltet, davon ein Saldo jetzt noch in dem verehrlichen Kommissionsbericht vorkommen wird. Bei dieser Abfindung übernahm das Waisenhaus die Verpflichtung, auch künftig die bürgerlichen Kinder auf eigene Rechnung aufnehmen zu wollen, insofern die Einkünfte der Stiftung es zulassen würden.

Hoher Senat forderte uns in einem auf das Armenwesen Bezug habenden Beschluß vom 5. Juli 1825 auf, die Anstalt möglichst auf 250 Köpfe zu erweitern, und genehmigte den zur Reife gediehenen Plan eines neu aufzuführenden Hauses, welches bei Vermeidung unnöthiger Pracht nur Zweckmäßigkeit berücksichtigen, selbst für eine noch größere Zahl Raum gewinnen sollte. Die größere Ausdehnung der Stiftung bildete nach dem Wunsche der mit hiesigem Armenwesen bekannten Personen den Hauptzweck der Unternehmung.

Die Bauten wurden vollführt aus den von dem Jahr 1811 bis 1830 eingegangenen Legaten und Geschenken.

Ein Beweis, daß sich das Waisenhaus nie den Grundsatz des Kapitalisirens eigen machte, ist der, daß sich bei der letzten Konfirmation als dem höchsten Punkte 220 Kinder in dem Stiftungslokale befanden, und außer diesem noch circa 60 Lehrknaben in Kleider, Wäsche ꝛc. unterhalten wurden.

Die Einnahmen der Stiftung haben sich in der letzten Zeit sehr vermindert, theils durch den verminderten Zinsfuß ausgeliehener Kapitalien, theils durch den geringeren Ertrag der Feldgüter und endlich durch den Entzug von Meßbüchsen, deren Ertrag 800 fl. war, und welche, ohne daß hoher Senat unseren Bitten Gehör zu geben geneigt war, uns entzogen wurden.

Unsere Einnahme stellte sich im verflossenen Jahre mit der Ausgabe ohngefähr gleich, es war ein Ausfall von 800 fl. erschienen, welcher in dem laufenden Jahre gedeckt werden muß. Habe ich sonach zu entwickeln gesucht, daß das Waisenhaus-Pflegamt bisher seine Schuldigkeit gethan hat, und durch vermehrte Aufnahme von Kindern dem allgemeinen Armenwesen kräftig beispringen trachtete, so bleiben mir nur noch wenige Worte über die neue projektirte ihm zugewiesen werden wollende Lasten zu sagen übrig.

Das Waisenhaus soll künftig alle jene Kinder versorgen, welche bisher der Spendesektion zu versorgen obgelegen haben — mit Ausnahme der Kranken, Krüppel und Findlinge. Die verehrliche Kommission hat nach Angabe der Spendesektion für dadurch erwachsende Ausfälle einen kleinen Betrag in Aussicht genommen. — Ich habe diesen Betrag in der Kommission bestritten, und meine Erfahrung in dem Armenwesen wird später bestätigt werden; gewiß werden sich die Pfleger des Waisenhauses bemühen, dasjenige in Ausführung zu bringen, was die hohen Behörden zu beschließen für gut erachten.

(Fortsetzung folgt.)

Dienternennung.

In der großen Rathssitzung vom 17. d. M. ist Herr cand. theol. Karl Ludwig Supf zum Lehrer der englischen Sprache am Gymnasium ernannt worden.

Krankheit oder anderer unglücklicher Verhältnisse für deren Erziehung und Verpflegung zu sorgen, oder wenn beide Eltern zwar am Leben sind, jedoch sich, mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, weil sie kein Vermögen haben, in einer öffentlichen Anstalt befinden, oder wenn denselben von der Behörde die Erziehung ihrer Kinder entzogen werden muß. (Forts. f.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 3. Montag, den 23. September **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXVII. (oder 30te außerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 28. August 1833. Nachmittags 5 uhr.
(Fortsetzung.)

Der Grundsatz ist festgesetzt, und soll ausgeführt werden, daß keine Stiftung in ihren Kapitalstock eingreifen dürfe; wenn nun das Waisenhaus bisher 220 Köpfe erhalten konnte, so werden, wenn es künftig 30, 40, 50 oder mehr Kinder außer dem Lokale in Kost geben muß, so viel weniger in dem Hause erhalten werden können, und der Zweck, weßhalb das neue Gebäude aufgeführt ward, ist verfehlt; auf Vergrößerung der Einnahmen und Erlangung von bedeutenden Legaten kann nicht gerechnet werden, da durch das leider zu viel verbreitete Gerücht des Reichthums der Stiftungen Niemand sich verbunden fühlt, diesen Reichthum noch zu vermehren, und Erfahrungen uns bedauerlich zeigen, wie sehr die Thelnahme an den Stiftungen nachgelassen hat.

Die Zeit wird es lehren, wie viel besser es gewesen wäre, wenn dem Waisenhause seine seit 20 Jahren gehabte Bestimmung, einzig Kinder in dem Hause zu versorgen, erhalten worden wäre, und gegenwärtig Gesagtes bezweckt einzig, daß in dem Protokoll gesagt wird, wie sehr ich für diese Meinung mich erklärt habe. Beispiele genug könnte ich beibringen, welche diesen Gegenstand klarer in das Licht setzen; ich fürchte aber ohnedies, meine hochgeehrten Herrn schon genug beläßtiget zu haben."

Gegen diesen Vortrag wird eingewendet: die ganz kleinen Kinder sollten ja keineswegs im Waisenhause selbst untergebracht werden, sondern das Waisenhaus solle nur die zu ihrer Verforgung nöthigen Geldmittel, die bisher von der Spendekektion bezahlt worden seyen, hergeben. Die eigentliche Zahl solcher wirklich aufzunehmenden Kinder betrage ohnehin auch nach einer offiziellen, von der Spendekektion erhobenen Durchschnittsberechnung nicht mehr als 40 im Jahre. Wenn es überdies bekannt werde, daß das Waisenhaus, welches vielleicht auch hier und da noch Ersparnisse eintreten lassen könne, größere Lasten und Ausgaben übernähme, würden auch ohne Zweifel demselben von Menschenfreunden wieder reichliche Schenkungen und Legate zugewendet werden. Schon an und für sich sey es endlich von großem Nutzen, wenn solche kleine Kinder nicht mehr, wie bisher, von der Spendekektion auswärts in Kost und Verpflegung gegeben würden. Die Waisenhausverwaltung würde sicherlich in der Nähe der Stadt oder innerhalb derselben geeignete Unterkunftsgelegenheiten auszumitteln im Stande seyn.

Es wurden hierauf ohne Umfrage die von der Kommission vorgeschlagenen beiden Bestimmungen hinsichtlich des Alters der Pfleglinge und hinsichtlich der Findelkinder *) genehmigt.

§. 151. ad I. Nr. 4. nämlich zur Rubrik: vereinigte Versorgungsanstalten zu St. Katharinen und den weißen Frauen war weder vom Bürgerkolleg noch von der Kommission eine Bemerkung gemacht worden.

Es wird in der Versammlung die Frage aufgeworfen, ob es etwa nicht zweckmäßig sey, zu bestimmen, daß hauptsächlich Wittwen und Töchter von Staatsdienern, oder überhaupt nur von solchen, die sich um den Staat besonders verdient gemacht, aufzunehmen seyen, dagegen aber eingewendet, solche Qualifikationen beengten allzusehr die Wahlbefugniß der Administration, in deren

Kinder, welche zwar das sechste Jahr zurückgelegt haben, sich aber dadurch nicht zur Aufnahme in das Waisenhausgebäude eignen, daß sie taubstumm oder gebrechlich sind, werden von da an auf Kosten des allgemeinen Almosenkastens verpflegt.

Den in der Lehre befindlichen Knaben, welche in das Waisenhaus erzogen worden, verabreicht dasselbe Kleider und Wäsche auf seine Kosten.

4) Die hiermit definitiv vereinigten Versorgungsanstalten zu St. Katharinen und den Weißfrauen haben hiesige bedürftige Bürgers-Wittwen und Töchter lutherischer Konfession, welche der Senat ernennt, so lange zu unterstützen, als dieselben sich nicht verehelichen, als sie sich ohne Ta-

*) Stiftungsordnung. (Fortsetzung.)
Uneheliche Kinder, welche hier geboren, keine andere Heimath haben, und Waisen sind, ebenso verwaiste Kinder von Permissionisten, für die keine Kaution besteht, und welche nicht anders wohin gewiesen werden können, sind ebenfalls ohne Unterschied des Alters, jedoch nur nach vorgängiger Ermächtigung der Stiftungsdeputation aufzunehmen.

*) S. oben S. 15.

Digitized by Google

Einsichten man doch wohl Vertrauen setzen müsse; auch sey der Begriff von „sich um den Staat wohl verdient machen" sehr relativ; jedenfalls könne sich auch ein Bürger, der nicht Staatsdiener sey, um den Staat verdient machen, so wie auch umgekehrt die Wittib oder Tochter eines unwürdigen Staatsdieners oder Bürgers so achtungswerth und dürftig seyn könne, daß ihr dennoch mit Billigkeit die Aufnahme nicht zu versagen seyn möchte. Es dürfte daher am besten seyn, die Wortfassung, wie sie in der projektirten Stiftungsordnung enthalten sey, zu genehmigen.

Die Versammlung genehmigte hierauf ohne Umfrage die in dem Senatsentwurfe enthaltene Fassung.

§. 152. Ad I. Nr. 5. Zur Rubrik: Versorgungshaus hatte löbliche ständige Bürgerrepräsentation bemerkt, es möchte die den Dienstboten, welche 25 Jahre lang dahier gedient haben, zugebilligte Aufnahmsbefähigung dahin zu beschränken seyn, daß ein solcher Dienstbote ununterbrochen dahier gedient haben müsse; jedoch müßte solche auch auf Handwerksgesellen auszudehnen seyn, welche sich in gleichem Falle befänden.

Der Senat hatte geäußert, die ununterbrochene Dienstzeit von 25 Jahren sey im Senatsantrag vorausgesetzt gewesen, wogegen die Aufnahme von Handwerksgesellen in das Versorgungshaus bedeutenden Bedenken unterliegen möchte. Da jedoch Dienstboten wie Handwerksgesellen auch unter jener Voraussetzung nur im äußersten Fall das Versorgungshaus belasten sollten, so wäre deren Aufnahme wohl sehr zweckmäßig in jedem Fall auf Antrag der Stiftungsdeputation nur von dem Senat zu beschließen.

Die Kommission war ebenfalls der Ansicht, daß die ununterbrochene Dienstzeit von 25 Jahren für Dienstboten auszusprechen sey, rücksichtlich der Handwerksgesellen aber, welche durchaus nicht in gleicher Kategorie stünden, sey für besondere Fälle, die eine Berücksichtigung erfordern möchten, durch den Schlußsatz des Artikels die nöthige Vorsorge getroffen, und würde es sehr bedenklich erscheinen müssen, deren Aufnahme mehr zu erleichtern.

Wenn man, äußert nunmehr ein Mitglied, die Definition der Aufnahmsfähigkeit in das Versorgungshaus in so enge Grenzen zwängen wolle, daß solche Personen, die an äußerlich sichtbaren und ekelerregenden oder zwar verborgenen, aber übelen Geruch verbreitenden Uebeln litten, ausgeschlossen wären, würde die Errichtung einer neuen Anstalt, nämlich eines Siechhauses, nothwendig werden. Man möge daher dergleichen Leuten die Aufnahme nicht versagen, sie jedoch in einer von dem übrigen Gebäude des Versorgungshauses abgesonderten Lokalität unterbringen.

Solche Unglückliche, entgegnet man, würden am besten ins Hospital für Unreine zu bringen seyn, besonders, da dasselbe nach dem in einer frühern Sitzung gefaßten Beschlusse neu organisirt werden solle. In dem Versorgungshause sey durchaus kein Raum dazu vorhanden.

Daß ansteckende Kranke, erwiedert ein anderes Mitglied, im Versorgungshause nicht aufgenommen werden könnten, verstehe sich von selbst; aber die blos Ekel erregenden Personen, welche schon an sich in der traurigsten Lage sich befänden, könnten allerdings hineinkommen, wenn man sie nur von den übrigen Pfründnern separirte. Der Begriff, was Ekel erregend, sey überhaupt relativ, und wolle man vollends solche Unglückliche ins Hospital für Unreine verweisen, so könnten sie erst dort noch obendrein angesteckt werden. Raum sey im Versorgungshause allerdings genug vorhanden, um solche Personen daselbst abgesondert aufzunehmen.

Der ursprüngliche Zweck des Versorgungshauses sey, äußert ein anderes Mitglied, eigentlich gewesen, das Straßenbetteln möglichst zu verhüten, und arbeitslosen Leuten Gelegenheit zum Erwerb zu verschaffen. Um diesen Zweck fortwährend zu erreichen, dürfe man nicht durch Aufnahme von Ekel oder übeln Geruch verbreitenden Individuen zur Erregung von Scheu und Widerwillen bei den Pfründnern und Pfleglingen Veranlassung geben, indem sie ansonst die Anstalt meiden, oder wenigstens einen Vorwand hierzu aus der Anwesenheit jener Individuen hernehmen würden.

Präsidium stellte demnächst in Umfrage:

ob man die fraglichen, in dem Senatsantrage enthaltenen, die Aufnahmsbefähigung beschränkenden Worte: „auch nicht an solchen Uebeln leiden, die entweder äußerlich sichtbar und ekelerregend, oder verborgen aber übeln Geruch verbreitend sind" beibehalten wolle, oder nicht?

und es erfolgte mit 65 Stimmen gegen 3 und 1 suspendirte der Beschluß:

diese Worte beizubehalten.

Hinsichtlich der Aufnahme von fremden Dienstboten und Handwerksgesellen in das Versorgungshaus wurde darauf aufmerksam gemacht, daß man doch ja hiermit äußerst behutsam seyn, und deren Aufnahme lediglich von der speziellen Erlaubniß des Senats, damit eine Ueberfüllung vermieden werde, abhängig machen möge. Ohnehin seyen Handwerksgesellen nicht einmal mit eigentlichen Dienstboten in eine Kategorie zu setzen.

---

del betragen und nicht in Vermögensumstände kommen, welche sie in den Stand setzen, für ihren Unterhalt selbst zu sorgen.

Sodann haben diese Versorgungsanstalten für die Verpflegung von einer Anzahl armer alter Männer lutherischer Konfession, welche nicht unter dreißig sein darf, statt des früher an dieselben verabreichten Geldes und Brodes eine bestimmte Summe an das Versorgungshaus zu zahlen, welches diese Männer zu verpflegen hat.

5) Der Hauptzweck des Versorgungshauses ist die Verpflegung von Pfründnern beiderlei Geschlechts der drei christlichen Konfessionen aus den hiesigen Bürgern, Beisassen oder 25 Jahre hier in Diensten gewesenen Dienstboten, welche aus Alters- oder Körperschwäche zu irgend einem Erwerb unfähig, mithin ganz hülflos sind; jedoch dürfen solche nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet seyn, auch nicht an solchen Uebeln leiden, die entweder äußerlich sichtbar und ekelerregend, oder verborgen, aber übeln Geruch verbreitend sind. Dienstboten, die dahier nicht Heimathsrechte haben, können nur nach eingeholter Genehmigung der Stiftungsdeputation aufgenommen werden. Außerdem können Personen, welche sich ohne ihre Schuld durch ihre Arbeit

Digitized by Google

Bei der Aufnahme von fremden Dienstboten, entgegnet man, dürfe man aber auch nicht zu engherzig seyn. Es läge im Interesse der gesammten Bürgerschaft, Dienstboten zu haben, die treu, eifrig und redlich dienten. Hierzu würde das Gesinde aber hauptsächlich aufgemuntert, wenn es die erfreuliche Aussicht vor sich habe, nach einer Reihe von lobenswürdig zugebrachten Dienstjahren im Alter im Versorgungshaus ein Unterkommen zu finden.

Eine jede solche Aufnahme von der speziellen Erlaubniß des Senats abhängig zu machen, sey daher weder räthlich und human, noch der Stellung des Senats angemessen, dem es doch wahrlich nicht zuzumuthen seye, sich um alles zu bekümmern, und am wenigsten sich auch noch mit dergleichen an sich geringfügigen Untersuchungen zu befassen.

Eine solche Untersuchung und Verwilligung von Seiten des Senats, wird erwiedert, sey jedenfalls nothwendig. Denn bei der Aufnahme eines fremden Dienstboten in das Versorgungshaus werde ein solcher Dienstbote in den polizeilichen Dienstregistern gelöscht, und trete aus der Eigenschaft eines Dienstboten in die eines Permissionisten über. Permissionen auf längere Zeit zum hiesigen Aufenthalt könnten aber nur vom Senat ertheilt werden.

Es handle sich hier, antwortet ein früherer Sprecher, von einer neuen gesetzlichen Bestimmung, und die Gesetze hätten sich nicht nach den polizeilichen Dienstregistern, sondern diese lediglich nach jenen zu richten.

Es wurde demnächst, ohne weitere Umfrage, nachfolgende Fassung des ganzen Passus beliebt:

„Der Zweck des Versorgungshauses ist einestheils die Verpflegung von Pfründnern beiderlei Geschlechts der drei christlichen Konfessionen aus den hiesigen Bürgern und Beisassen, oder sonst mit dem hiesigen Heimathsrecht versehenen Personen, welche aus Alters- oder Körperschwäche zu irgend einem Erwerb unfähig, mithin ganz hülflos sind; jedoch dürfen solche nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet seyn, auch nicht an solchen Uebeln leiden, die entweder äußerlich sichtbar und ekelerregend, oder verborgen, aber übeln Geruch verbreitend sind. Dienstboten, die daher nicht Heimathsrechte besitzen, aber 25 Jahre dahier ununterbrochen gedient haben, können nach eingeholter Genehmigung der Stiftungsdeputation aufgenommen werden.

Andertheils können Personen, welche sich ohne ihre Schuld durch ihre Arbeit nicht vollständig zu ernähren vermögen, den Tag über daselbst beschäftigt und verköstigt werden."

Hiermit erledigte sich zugleich von selbst das Notamen des Kommissionsberichts hinsichtlich der Handwerksgesellen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Sitzung geschlossen.

XXXVIII. (oder 31te außerordentliche) Sitzung.

Freitag den 30. August 1833. Nachmittags 4½ Uhr.

§. 153. Durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters vom 29. d. M. war die Versammlung außerordentlicher Weise auf heute Nachmittags 4½ Uhr zusammenberufen worden, zur Erledigung der Rückäußerung hohen Senats:

die Abstimmungsart bei den Urwahlen betr. *).

Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung stellte Präsidium anheim, ob man die frühere, durch Beschluß vom 10. Nov. 1832 ernannt gewesene Kommission ergänzen, oder eine neue wählen wolle, und da man sich für Ergänzung derselben aussprach, schlug Präsidium an die Stelle des inzwischen verstorbenen Herrn Syndikus Dr. Miltenberg die Herrn Senator Dr. Neuburg und Böhm-Osterrieth vor, von welchen die Versammlung den Herrn Senator Dr. Neuburg mit 50 Stimmen zum ergänzenden Mitgliede dieser Kommission ernannte. Die fragliche Rückäußerung des Senats selbst lautet, wie folgt:

„Seit Einführung der Konstitutions-Ergänzungsakte und deren feierlichen Beschwörung wurden in Gemäßheit dieser Akte, die Bürger zum Abgeben ihrer Stimmzettel in den für die drei Abtheilungen bestimmten Lokalen, jährlich durch geeignete Bekanntmachungen eingeladen.

Wer in jeder der 3 Abtheilungen und in welcher Abtheilung jeder Bürger zu stimmen hatte, das war Niemand zweifelhaft. Weder die, in den einzelnen Abtheilungen den Vorsitz führenden Quartiervorstände und deren Gehülfen aus der Bürgerschaft, noch die, vom Senat und dem ständigen Bürgerausschuß zur Aufsicht, daß Alles in der festgestellten konstitutionellen Ordnung vor sich gehe, abgeschickte Kommissarien fanden irgend einen Zweifel darüber, wer in jeder Abtheilung zu stimmen habe, vielmehr fand Jedermann durch die Art der Abstimmung in den einzelnen Abtheilungen die Vorschriften der Konstitutions-Ergänzungsakte erfüllt. Hätte darüber irgend ein Zweifel bei irgend jemand obgewaltet, so würde er gewiß damals zur Sprache gebracht worden seyn, um so mehr, als damals die meisten Mitglieder der Kommission der XIII zugleich Mitglieder einer der drei verfassungsmäßigen Staatsbehörden und bis auf etwa 3 oder 4 auch Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung waren. Man

---

nicht vollständig zu ernähren vermögen, den Tag über daselbst beschäftigt und verköstigt werden.

Dasselbe hat den zur Aufnahme von dem allgemeinen Almosentaxen Empfohlenen jederzeit vorzügliche Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Wer nicht unter verbenannte Kategorien gehört, kann nur nach eingeholter Erlaubniß der Stiftungsdeputation aufgenommen werden. (Fortsetzung siehe unten S. 23 flg.)

*) In der ersten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1832 hatte bekanntlich Herr Dr. med. Striebel den Antrag gestellt, dem Wahlgesetze, wo seine Ausdrücke zweifelhaft seyen, durch authentische Interpretation eine bestimmte, für die Zukunft gültige Auslegung zu geben. (S. Jahrb. Bd. I. S. 287—289.) Dieser Antrag wurde an eine Kommission verwiesen, welche in der 6ten Sitzung am 12. Dezember 1832 ihren Bericht erstattete, worauf nach stattgehabten ausführlichen Diskussionen der Beschluß (S. Jahrb. Bd. II. 29—31. und S. 35—38.) erfolgte:

„Die gesetzgebende Versammlung erkennt den Antrag in Betreff des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte, so viel er die erste Abtheilung betrifft, im Allgemeinen dahin für zulässig, daß dieser Artikel einer Auslegung bedürfe, und sollen demnach sämmtliche Akten hohem Senate zur Rückäußerung mitgetheilt werden." (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

darf auch dieser ersten und den folgenden gesetzgebenden Versammlungen den Vorwurf nicht machen, daß sie konstitutionelle Fragen unbeachtet, oder Zweifel ohnerörtert gelassen hätten. Die Verhandlungen beweisen, daß die Behörden sorgfältig über den Bestimmungen der Verfassung wachten, Gegenstände aller Art wurden zur Sprache gebracht, z. B. die Publikationsformel der Gesetze, die Benennung ständigen Bürgerrepräsentation, die Art der Abstimmung bei Rathswahlen u. a. m. Aber keiner keiner früheren Versammlung und keiner Behörde kam je ein Zweifel über die Auslegung des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte in den Sinn. Da indessen im Jahr 1832 — also nach 16 Jahren — darüber Zweifel erhoben worden, wer unter dem, im Art. 11. vorkommenden Ausdruck: Adelige und zum geliebten Stande nicht gehörige Staatsdiener zu verstehen sey, so ist zu wünschen, daß dieser gelöst werde, bevor die Einladung zur Abgabe der Stimmzettel zu Bildung des Wahlkollegs für das Jahr 1833 erzeht.

Zwar ist die Frage für den einzelnen Abstimmenden von keinem besonderen Interesse, vielmehr kann es jedem Abstimmenden ganz gleichgültig seyn, ob er in dieser oder jener Abtheilung stimmt, da diese Abtheilungen mit keinen Ehrenvorzügen noch sonstigen Vorrechten verbunden sind, sondern im rein republikanischen Sinn einander völlig gleich stehen, daher auch im Art. 11. die Worte erste, zweite und dritte Abtheilung sorgfältig vermieden, und dagegen die Worte in einer dieser Abtheilung, in einer andern, in einer dritten gebraucht sind, auch nur die Eigenschaft des Bürgers, ohne Rücksicht auf Geburt, auf Vermögen, auf Grundbesitz, auf Besteuerung, die Befugniß zum Wählen giebt, wodurch sich die hiesige Verfassung von fast allen andern Konstitutionen unterscheidet.

Wenn demnach für jeden einzelnen Bürger die Entscheidung der Frage, in welcher Abtheilung er abzustimmen berechtigt sey? von wenig Werth ist, so kann sie doch dadurch einiges Interesse erhalten, daß jede Abtheilung für sich 25 Mitglieder zum Wahlkolleg schickt, daß daher, wenn eine Abtheilung der Zahl nach unverhältnißmäßig klein gegen die übrigen beiden Abtheilungen seyn würde, gerade diese dem numerischen Verhältniß nach kleinere Abtheilung eben so viel Rechte haben würde, wie die dem numerischen Verhältniß nach größere, wodurch die einzelnen Mitglieder der kleineren Abtheilung größeren Einfluß auf die Wahl haben würden, als die einzelnen Mitglieder der größeren Abtheilung.

Man nehme — um die Sache durch ein Beispiel zu verdeutlichen — an, in einer Abtheilung wären 200, in einer andern 2000 Bürger stimmberechtigt, jede dieser Abtheilungen würde 25 Wahlmänner stellen, so hätte ein Bürger der einen Abtheilung so viel Recht, als zehn Bürger der andern. Wie sich dieses Mißverhältniß mit einer republikanischen Verfassung vereinigen lasse, möchte schwer zu erklären seyn. Und wirklich würde ein ähnliches Mißverhältniß eintreten, wenn man nach dem in der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1832 gestellten Antrage einer Abtheilung stimmberechtigte Bürger entziehen, und einer andern zutheilen wollte. Man kann wohl annehmen, daß in der Abtheilung, worin die Handelsleute ohne Unterschied, Banquiers, Groß- und Kleinhändler, Gastwirthe, verbürgerte Buchhalter und Handlungskommis, geschworne Makler, Krämer und alle zu keiner Zunft gehörige Wirthe stimmen (welche in der Konstitutions-Ergänzungsakte mit Abtheilung II. bezeichnet ist) die Zahl der Stimmberechtigten sich über 1500 belaufe, man kann annehmen, daß in der Abtheilung, worin die künftigen Handwerker und Künstler, auch alle den andern Abtheilungen nicht bereits zugewiesene Bürger stimmen (welche in der Konstitutions-Ergänzungsakte mit Abtheilung III. bezeichnet ist) die Zahl der Stimmberechtigten über 2000 beträgt, während in der Abtheilung, worin die Adeligen, Gelehrte, Staatsdiener, Geistliche, Offiziere, Gutsbesitzer, Rentenirer, Lehrer und nicht zünftige Künstler stimmen (welche mit Abtheilung I. bezeichnet ist) die Zahl der Stimmberechtigten sich nicht über 500—600 belaufen wird.

Aus diesem Grunde, und um das numerische Mißverhältniß nicht allzugroß zu machen, mag wohl die Kommission der XIII der einen Abtheilung so viele Stände zugetheilt haben, als schicklicherweise geschehen konnte, und als zu erwarten war, daß die Abstimmenden sich gegenseitig bekannt seyen. Diese Abtheilung soll nicht durch Talent und Intelligenz ein Uebergewicht über die beiden andern Abtheilungen üben, wie in jenem Antrag an die gesetzgebende Versammlung vorausgesetzt wird. Dies würde mit den hiesigen Verfassungsgrundsätzen nicht harmoniren. Intelligenz und Talente sind an keinen Stand gebunden. Aus allen Ständen sind schon große Männer hervorgegangen, und werden noch große Männer hervorgehen, und die hiesige Stadt hat aus allen Ständen Männer auszuweisen, die durch Talent und Intelligenz, so wie durch Bürgertugend und wahren Patriotismus sich auszeichneten.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkungen geht man nun auf den in der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1832 gestellten Antrag besonders über. Es soll zweifelhaft seyn, wen Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte unter dem Ausdruck Adelige verstehe.

Daß unter dem Ausdruck Adelig nicht jeder zu verstehen sey, der das Wort von vor seinem Namen führt, bedarf keines Beweises. Man hat Gelehrte und Kaufleute, man hat Handwerker und Bedienstete, die das Wort von vor ihrem Namen haben, und doch nicht adelig sind, während der Adelige, gleichviel ob er den Adel von seinen Vorfahren ererbt, oder sonst erworben hat, durch Betrieb des Handels oder sonstigen ansehnlichen Gewerbs solchen nicht verliert.

Um nun zu bestimmen, wer als Adeliger abzustimmen habe, oder nicht, hat die Kommission der gesetzgebenden Versammlung vorgeschlagen:

„Adelige, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, stimmen in der Abtheilung, wozu sie nach diesem Gewerbe gehören."

Zwar ließe sich gegen diese Bestimmung der Zweifel erheben, daß wegen des allgemeinen Ausdrucks Adelige jeder der von Staat als solcher anerkannt, und sich als

Digitized by Google

solcher auszuweisen vermöge, darunter zu verstehen sey, gleichviel welches Gewerbe er sonst treibe, und daß also auch die Handelsleute, welche sich als Adelige legitimirt und als solche anerkannt worden, in dieser Eigenschaft zu stimmen hätten.

Da indessen die von der Kommission der gesetzgebenden Versammlung vorgeschlagene Bestimmung das für sich hat, daß seit 1816 die Mitglieder des Handelsstandes, welche von vor ihrem Namen führen, so wie die Mitglieder des Handwerksstandes, die sich in gleicher Lage befinden, in ihren Abtheilungen, wohin sie nach ihrem Gewerbe gehören, abgestimmt haben, während andere Bürger die ebenfalls sich von schreiben, aber weder Handel noch ein sonstiges Gewerbe treiben, in der für solche Bürger vorgeschriebenen Abtheilung gestimmt haben, mithin dieser Ansicht schon die Sanktion der öffentlichen Meinung zur Seite steht, da ferner im Art. 11. der allgemeine Ausdruck Adelige, dagegen aber auch der allgemeine Ausdruck Handelsleute steht, mithin das Gewerbe allerdings Berücksichtigung verdient, so findet der Senat kein Bedenken, diese Ansicht für die richtige zu halten, welche Meinung lobl. ständige Bürgerrepräsentation ebenfalls theilt.

Wollte man unter dem Wort Adelige nur die Mitglieder der beiden Häuser Limpurg und Frauenstein verstehen, so würde hierin ein Vorzug dieser beiden Häuser liegen, der weder in den Worten noch in dem Geist der Konstitutions-Ergänzungsakte liegt.

Wirklich möchte man nicht leicht einen Adeligen finden, der weder zum Handels- noch zum gelehrten Stand, noch zu dem Militär oder den Rentenirern oder Gutsbesitzern gehöre, denn einen Stand muß doch Jedermann haben, wenn er Bürger wird, doch läßt der Fall sich als möglich denken, wenn ein adeliger Hanssohn Bürger wird, und bei seinen Eltern noch Kost und Wohnung hat. Aber ein solcher Fall möchte unter die höchst seltenen gehören, worauf in einer Verfassung keine Rücksicht genommen werden kann.

Eben so hält der Senat in Uebereinstimmung mit lobl. ständigen Bürgerrepräsentation die Ansicht der Kommission der gesetzgebenden Versammlung rücksichtlich der Senatsglieder für die richtige.

Die Kommission der gesetzgebenden Versammlung sagt in ihrem an die Versammlung erstatteten Bericht:

> Als zum gelehrten Stand nicht gehörige Staatsdiener stimmen in der ersten Abtheilung alle zum gelehrten Stand nicht gehörige Rathsglieder.

Wollte man auch die Rathsglieder, als Theile des, die freie Stadt repräsentirenden regierenden Kollegs (wie sich Art. 2. der Konstitutions-Ergänzungsakte ausdrückt) nicht für Staatsdiener erklären, so würden sie doch in jedem Fall dadurch, daß sie auf einzelnen Verwaltungs- oder Justizämtern funktioniren, und vom Senat dahin gesetzt werden, den Charakter eines Staatsdieners annehmen.

Der Umstand, daß ihrer in der Dienstpragmatik nicht gedacht ist, kann zum Beweis des Gegentheils nicht angeführt werden, denn theils soll diese Dienstpragmatik keine Erläuterung der Konstitutions-Ergänzungsakte seyn, theils kann es nicht darauf ankommen, wen diese Dienstpragmatik für Staatsdiener erklärt oder nicht. Die Syndiker z. B. sind ohne Zweifel Staatsdiener, wie nicht allein ihre Wahlart, Instruktion und Eid, sondern auch mehrere kaiserl. Resolutionen und selbst Art. 21. der Konstitutions-Ergänzungsakte deutlich zeigt, und dennoch ist ihrer in der Dienstpragmatik nicht gedacht.

Außer den zum gelehrten Stand nicht gehörigen Senatsgliedern giebt es aber noch eine Klasse von Angestellten, über deren Qualität als Staatsdiener in neuerer Zeit Zweifel erhoben worden ist. Um diesen Zweifel zu lösen, schlug die Kommission der gesetzgebenden Versammlung in ihrem Bericht ferner vor, daß zu den, zum gelehrten Stand nicht gehörigen Staatsdienern, rücksichtlich der Abstimmung bei den Urwahlen, ferner gerechnet werden sollen,

> alle andern zum gelehrten Stand nicht gehörige Bürger, welche der Senat zu öffentlichen Dienstleistungen angestellt hat, und die dafür einen Gehalt aus der Staatskasse oder Emolumente und Taxen beziehen.

Durch diesen Vorschlag würden alle, von den einzelnen Aemtern angenommene Vikarien, Amtsdiener, Polizeidiener u. s. w. von dem Begriffe eines Staatsdieners ausgeschlossen.

So manches sich nun auch gegen diese Theorie anführen läßt, da offenbar der Ausdruck Staatsdiener in der Konstitutions-Ergänzungsakte im weiteren Sinne des Worts genommen ist, und die genaue Bestimmung des Begriffs Staatsdiener immer noch ein zu lösendes Problem ist, und von den Rechtslehrern bald in einem Sinne aufgefaßt wird, wodurch jeder, der nur einigermaßen in der Maschine der Staatsregierung einen bestimmten Platz seiner Thätigkeit hat, dafür angenommen wird, bald in einem so engen Sinne, daß nur wenige Bedienstete darunter subsumirt werden können — so hat der Senat dennoch geglaubt, der Ansicht der Kommission der gesetzgebenden Versammlung den Vorzug geben zu sollen. Löbliche ständige Bürgerrepräsentation scheint aber einer anderen Ansicht zu seyn, und spricht vorschlagsweise und reiferer Prüfung anheimstellend die Idee aus, ob es nicht vielleicht ein passender Mittelweg seyn möchte, wenn man die zum gelehrten Stand nicht gehörigen Staatsdiener, welche in der ersten Abtheilung zu stimmen haben, auf die Staatsdiener beschränkte, welche in der Dienstpragmatik zur ersten Klasse gerechnet werden, während alle übrige, als ohnehin nur auf Widerruf angestellt, in diejenige Abtheilung verwiesen würden, in welche sie nach ihrem sonstigen oder früheren Gewerbe gehören.

Es ist nicht zu verkennen, daß wenn es sich von Abfassung eines neuen Gesetzes handelte, diese Idee ein sehr zweckmäßiger, billiger Mittelweg seyn würde. Da es sich aber nicht von Abfassung neuer gesetzlicher Bestimmungen handelt, vielmehr nur davon die Rede ist, welche Auslegung dem Sinn und Geist der Konstitutions-Ergänzungsakte am angemessensten sey, so kann der Senat dieser Idee nicht beipflichten.

Die Dienstpragmatik kann, wie bereits oben bemerkt

Digitized by Google

worden, keine Quelle zu Entscheidung einer konstitutionellen Frage seyn, die Dienstpragmatik sollte keinen andern Zweck haben, und hat keinen andern Zweck, als Grundsätze festzustellen, wie es mit Anstellung, Entlassung, Emeritirung, Pensionirung der Beamten gehalten werden soll, dieser Zweck ist darin deutlich ausgesprochen. Aber einem Beamten, der nach der Konstitutions-Ergänzungsakte die Befugniß hat, in einer Abtheilung zu stimmen, solche zu entziehen, und denselben in eine andere Abtheilung zu verweisen — wenn gleich er dadurch an seiner Ehre, Vermögen oder sonstigen materiellen Interessen keinen Nachtheil leidet — das kann weder durch die Dienstpragmatik noch durch irgend ein Gesetz geschehen, so lange der beschwornen Verfassung die gebührende Achtung bezeigt wird.

Zwar giebt die Konstitutions-Ergänzungsakte keinen bestimmten Begriff, keine Definition von einem Staatsdiener, aber aus der ältern Verfassung sowohl, als aus dieser Akte selbst, läßt sich doch darthun, daß man unter Staatsdiener die vom Senat angestellten Beamte zu verstehen habe.

Die ältern Gesetze, denen der Ausdruck Staatsdiener ganz fremd ist, die nur den aufspruchlosen Ausdruck Bedienstete, magistratische Bediente kennen (s. z. B. Müllers Samml. der Kaiserl. Resol. Abthl. I. p. 76., Abthl. II. p. 20.) gleichviel ob solche höhern oder niedern Rangs sind, setzen stets voraus, daß der Diener vom Rath bestellt sey. Die Konstitutions-Ergänzungsakte sagt im Art. 25. ausdrücklich — nachdem sie die Befugnisse des Senats, der ältern Verfassung, insofern diese neuere Akte keine Abänderung gemacht hat, gleichstellt — daß bei allen Aemtern und Dienstvergebungen sämmtliche Rathsglieder zugezogen werden müssen, und im Art. 47., daß jeder hiesige Bürger, welcher nicht bereits in andern Diensten des hiesigen Staats steht, zur ständigen Bürgerrepräsentation gewählt werden kann.

Wenn übrigens im Protokoll löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zu Begründung dieser Idee angeführt wird, „daß eine materielle Verstärkung der intellektuellen Verstärkung leicht feindselig in den Weg treten könnte", so kann der Senat diese Ansicht nicht theilen, indem, wie bereits oben bemerkt ist, die einzelnen Abtheilungen beim Abstimmen nicht auf Talente oder besonderen Verstand gegründet sind, da diese Eigenschaften an keine Abtheilung gebannt sind, sondern sich in allen Abtheilungen finden.

Der Senat hält daher die von der Kommission der gesetzgebenden Versammlung ausgesprochenen Grundsätze für die richtigen und dem Sinn der Ergänzungsakte am gemäßesten, worauf es bei Lösung des in neuerer Zeit erhobenen Zweifels doch allein ankommt.

Mit diesen, von der Kommission der gesetzgebenden Versammlung vorgeschlagenen Erläuterungen stimmt auch die seit dem Jahre 1816 mithin seit Einführung der Konstitutions-Ergänzungsakte herrschende Observanz größtentheils überein, und liegt also auch eine Usual-Interpretation vor.

Um nicht zu weitläufig zu werden, beruft man sich auf die bekanntesten Rechtslehrer, z. B.

Höpfner Commentar §. 58. Wenning-Ingenheim §. 15. Talbaut §. 19.

wo die Erfordernisse eines Gewohnheitsrechts näher angeführt sind. Eine Vergleichung der daselbst aufgestellten Erfordernisse mit dem Umstand, daß seit dem Jahr 1816 auf konforme Art abgestimmt, daß diese Abstimmung öffentlich vor den Augen der gesammten Bürgerschaft unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Behörden geschehen, daß kein actus contrarius vorgekommen, bis zum Jahr 1832 von keiner Seite irgend ein Zweifel erhoben worden, wird zeigen, daß alle Requisite einer Gewohnheit, einer Usual Interpretation vorhanden sind.

Wenn bisher von der Materie der Frage gehandelt worden, wenn der Senat der Meinung ist, daß man es bei der bisherigen Observanz belassen solle, so wird es auch keiner besonderen Interpretation weiter bedürfen. Hält man jedoch eine ausdrückliche Interpretation für nöthig, so kann solche auf zweierlei Art geschehen, entweder durch ein Gesetz, oder durch eine Instruktion an die Herrn Kommissarien, verbunden mit einer Bemerkung in dem jährlich zu erlassenden Publikandum und auf den Stimmzetteln. Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission der gesetzgebenden Versammlung hat sich für eine Instruktionserttheilung ausgesprochen, die übrigen haben den Weg des Gesetzes vorgezogen.

Letzterer Ansicht stimmt löbl. ständige Bürgerrepräsentation bei.

Der Senat findet bei dem einen so wenig Bedenken wie bei dem andern, sobald man eine Interpretation überhaupt für erforderlich hält. Auf den Fall, daß die gesetzgebende Versammlung die Erlassung eines Gesetzes für nothwendig erachten sollte — wird ein Entwurf dazu hier beigelegt *), worin der Vorschlag der Kommission der gesetzgebenden Versammlung wörtlich aufgenommen ist.

Auch die Verhandlungen, welche wegen dieses Gegen-

*) Derselbe lautet, wie folgt:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt a. M. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in neuerer Zeit Zweifel darüber erhoben worden, wer unter den bei Gelegenheit der Abstimmung zu dem Wahlkolleg im Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte vorkommenden Ausdrücken Adelige und zum Gelehrtenstande nicht gehörige Staatsdiener zu verstehen sey, so wird zur Beseitigung dieses Zweifels auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom — — — in Bezug auf die Abstimmungen in den einzelnen Abtheilungen verfügt:

I. Adelige, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, stimmen in der Abtheilung, wozu sie nach diesem Gewerbe gehören.

II. Als zum Gelehrtenstande nicht gehörige Staatsdiener stimmen in Abtheilung I.

a) alle zum gelehrten Stande nicht gehörige Rathsglieder,

b) alle andere zum gelehrten Stande nicht gehörige Bürger, welche der Senat zu öffentlichen Dienstleistungen angestellt hat, und die dafür einen Gehalt aus der Staatskasse oder Emolumente und Taxen beziehen,

und diese authentische Interpretation des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte zu dem Ende publizirt, damit bei künftigen Abstimmungen zu Bildung des Wahlkolleges, Jedermann sich darnach richten könne."

Digitized by Google

standes zwischen dem Senat und löbl. ständigen Bürgerrepräsentation statt hatten, legt der Senat hier bei, weil darin die einzelnen Gründe näher entwickelt sind, und damit in dieser Sache möglichste Prüfung stattfinde.

Der Senat schließt mit dem Wunsche, daß durch diese gegenseitigen offenen Mittheilungen der Ansichten, das Gemeinwohl befördert, und die bisherige Eintracht unter den verschiedenen konstitutionellen Behörden ferner ungestört erhalten werde, wohin zu wirken Pflicht aller Mitglieder aller Behörden ist, und die nur dadurch erhalten werden kann, wenn die Rechte aller Bürger geehrt, und keinem Stande ein Vorzug vor dem andern gegeben wird."

---

§. 154. Es wurde sodann mit Verlesung des Kommissionsgerichts:

definitive Regulirung des hiesigen Armen- und Stiftungswesens betr.

fortgefahren, und diesem gemäß der Art. II. der Stiftungsordnung *) ohne Erinnerung angenommen.

§. 155. Zu dem Art. III. hatte die Kommission unter andern die Bemerkung gemacht, daß der Eingang dieses Artikels, um genau zu bestimmen, wem das Eigenthum des Vermögens der Stiftungen zustehe, folgendermaßen zu bestimmen seyn möchte:

„Das Vermögen der milden Stiftungen ist Eigenthum der hiesigen christlichen Bürgerschaft als Stadtkommune; die Verwaltung desselben wird verfassungsmäßig, wie bisher, von Bürgern geführt."

Mehrere Mitglieder fanden jedoch bei dieser Fassung Bedenklichkeiten, weil die weiblichen Versorgungsanstalten zu St. Katharinen und den Weibsfrauen der lutherischen Gemeinde ausschließlich gehörten. Entgegnet wurde zwar: die Konstitutions-Ergänzungsakte kenne gar keinen Unterschied der Konfessionen, außer in Kirchen- und Schulsachen; es sey also vollkommen angemessen, sämmtliche Stiftungen als Eigenthum der gesammten christlichen Bürgerschaft als solcher zu erklären, wodurch ja nicht gesagt sey, daß die ausschließliche Berechtigung und Qualifikation dieser oder jener Konfessionsverwandten zu einer einzelnen Stiftung gefährdet erscheine.

Die Versammlung beschloß jedoch ohne Umfrage, den Eingang des Art. III. in folgender Fassung zu genehmigen:

„Das Vermögen der in vorstehendem Art. I. unter Nr. 1. 2. 3. u. 5. benannten milden Stiftungen ist Eigenthum sämmtlicher christlichen Gemeinden, das Vermögen der unter Nr. 4. benannten milden Stiftung aber ausschließlich Eigenthum der lutherischen Gemeinde."

Zu dem 2. Absatz des Art. III., das Oberaufsichtsrecht über die milden Stiftungen betr., hatte löbliche ständige Bürgerrepräsentation bemerkt: wenn aus der Prämisse: daß das Vermögen der milden Stiftungen Eigenthum der christlichen Gemeinden sey, mithin deren Verwaltung, wie bisher, am zweckmäßigsten von dieser Gemeinde selbst ausgeübt werde,

die richtige Schlußfolge gezogen werde, daß keine Staatsbehörde durch ihre Mitglieder direkten Antheil an der Stiftungsverwaltung nehmen könne, mithin die Glieder der ständigen Bürgerrepräsentation eben so wie die Glieder hochedeln Raths von den Pflegerstellen ausgeschlossen seyn müssen; so vermisse man dagegen die eben so richtige Schlußfolge, daß die Oberaufsicht auf die Stiftungen nicht blos hochedelm Rath, sondern den beiden Staatsbehörden zustehe, folglich die Stiftungsdeputation, als Organ dieser Oberaufsicht, nicht blos aus Senatsdeputirten bestehen könne, vielmehr eine gemischte sein müsse. Indem man also hierauf folgerecht und im Geiste der Verfassung antrage, könne man nur in dieser Unterstellung sich mit dem Anschluß dieselbigen Kollegsmitglieder von den Pflegerstellen in den Stiftungen einverstanden erklären.

Diesen Antrag, aus der Stiftungsdeputation eine gemischte Kommission zu machen, hatte der Senat seine Beistimmung nicht geben zu können erklärt. Abgesehen davon, daß dies eine ganz neue, die Stellung der Behörden alterirende Anordnung wäre, könnte der Geschäftsgang durch diese Aenderung nur erschwert werden, und ein reeller Vortheil würde nicht erzielt, da die Stiftungsdeputation nur eine bequatchende und beaufsichtigende Stelle sey, alle Beschlüsse aber von dem Senat in Uebereinstimmung mit der ständigen Bürgerrepräsentation gefaßt werden müßten. Auch sey nicht zu übersehen, daß der ständigen Bürgerrepräsentation die Wahl der Mitglieder der Pflegeämter ohne Mitwirkung des Senats überlassen, und dadurch ein bedeutender Einfluß auf diese gegeben sey, welcher dem Senat ganz fehle, sonach hierin eine Ausgleichung, wenn es deren bedürfte, rücksichtlich der bisherigen zufälligen Theilnahme einzelner Mitglieder an der Verwaltung für sie gefunden werden könne.

Die Kommission hatte sich mit der Ansicht des Senats einverstanden erklärt, und

dieser letztern Ansicht trat auch die Versammlung, den 2. Absatz des Art. III. durch allgemeine Zustimmung genehmigend, bei.

---

*) Stiftungsordnung. (Fortsetzung.)

Art. II. Die besonderen Leistungen dieser Stiftungen für den lutherischen Kultus, so weit solche nicht durch Vereinbarung mit dem städtischen Aerar beseitiget sind, oder noch werden, leiden durch die im Art. I. ausgesprochenen Bestimmungen ihres Zwecks keine Abänderung, wogegen die Instruktion und Verwaltungsordnung der Pflegeämter, welche für jedes derselben besonders festgesetzt werden, auf deren Antrag an die Stiftungsdeputation von dem Senat und in Uebereinstimmung mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation abgeändert werden können.

Art. III. Da das Vermögen der milden Stiftungen Eigenthum der christlichen Gemeinden dahier ist, mithin die Verwaltung derselben wie bisher am zweckmäßigsten von diesen Gemeinden selbst ausgeübt wird, so wird es hierbei belassen.

Der Senat, in Verbindung mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, mit welcher eintretenden Falls zu konferiren ist, hat allein das obrigkeitliche Oberaufsichtsrecht über die milden Stiftungen, sowohl dinsichtlich deren Verwaltung und Rechnungsführung, als dinsichtlich deren Organisation, Einrichtung, oder deren Abänderung, letzteres, so weit es die Gesetzgebung berührt, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der gesetzgebenden Versammlung.

Derselbe ernennt eine Senatsdeputation, welche in seinem

Digitized by Google

Was sodann die im Absatze 4 des Art. III. vorgeschlagene künftige Wahlart und Wahlqualifikation der Pfleger anbelangt, so hatte löbl. ständige Bürgerrepräsentation sich in dieser Beziehung noch speziell dahin geäußert, es möchte als transitorische, mithin nicht in das Gesetz aufzunehmende, sondern in separato zu treffende Verordnung auszusprechen seyn: daß diejenigen Kollegsmitglieder, welche dermalen Pflegerstellen bei den Stiftungen bekleiden, diese vorerst noch beibehalten könnten, weil sonst den verschiedenen Stiftungen zu viel Erfahrungskenntnisse auf einmal entzogen werden würden, was immer nur Nachtheil bringen könne, womit sich der Senat mit der näheren Bestimmung einverstanden erklärte, daß jedes Jahr nur eines dieser Mitglieder auszutreten habe.

Die Kommission war der Ansicht, daß künftig zwar keine Mitglieder der ständigen Bürgerrepräsentation gewählt werden, aber doch, wenn sie vorher schon Pfleger waren, es bei dem Eintritt in die ständige Bürgerrepräsentation bleiben könnten, mit alleiniger Ausnahme des Konsulenten und der Mitglieder des Rechnungs-Revisionskollegs, deren Stellung sie zu Pflegerstellen nicht weiter qualifizire.

Die Kommission hatte daher folgende Fassung des vierten Absatzes des Art. III. vorgeschlagen:

„Die ständige Bürgerrepräsentation wählt, jedoch nicht aus ihrer Mitte und ihren Angestellten, sondern aus der übrigen Bürgerschaft diejenige Anzahl von Personen, welche der Geschäftskreis der betreffenden Stiftung erfordert, als Pfleger zu den milden Stiftungen, und zeigt dem Senat diese Wahlen an, welcher durch die Stiftungsdeputation deren eidlichen Revers nach der Fassung in Anl. Zahl I.*) in Empfang nehmen läßt. War Jemand Pfleger einer Stiftung vor dem Eintritt in die ständige Bürgerrepräsentation, so kann er die Stelle beibehalten; abtreten müssen nur diejenigen Pfleger, welche an die Stelle eines Konsulenten des Bürgerkollegs berufen, oder in das Stadtrechnungs-Revisionskolleg erwählt werden. Jeder Stiftung steht es frei ꝛc."

Die von der ständigen Bürgerrepräsentation beantragte transitorische Bestimmung würde nach dieser Fassung wegfallen.

Die Versammlung genehmigte demnächst nach kurzer Erörterung zwar die vorstehende von der Kommission vorgeschlagene Fassung, beschloß aber zugleich auf die von dem Herrn Vicepräsidenten, in Abwesenheit des Herrn Präsidenten, gestellte Umfrage:

ob wegen des dermaligen Herrn Konsulenten eine transitorische Bestimmung gemacht werden wolle?

mit 38 Stimmen gegen 14 und 12 suspendirte:

eine solche transitorische Bestimmung in folgender Weise einzurücken:

„es findet dies jedoch auf den dermaligen Herrn Konsulenten keine Anwendung."

Mit der von der Kommission proponirten Fassung des eidlichen Reverses, welchen die Pfleger auszustellen haben, erklärte sich die Versammlung ohne Umfrage einverstanden.

Bei dem fünften Absatze des Art. III. hatte löbliche ständige Bürgerrepräsentation bemerkt, es sey eine unglose Beschränkung der Wahlfreiheit, daß in jeder Stiftung ein rechtsgelehrter Pfleger seyn solle. Am besten werde sich wohl hierin nach den Wünschen jeder einzelnen Stiftung gerichtet werden, welche das, was ihr diene, am richtigsten beurtheile. Den Stiftungen möchte aber zu überlassen seyn, sich ständige Konsulenten zu wählen, nur daß in diesem Fall der Gehalt des Konsulenten die Summe von 200 fl. nicht übersteige.

Der Senat glaubte ebenfalls die Bestimmung, daß bei jeder Stiftung ein rechtsgelehrter Pfleger erfordert werde, nicht festhalten zu sollen, da beinahe sämmtliche Stiftungen den Wunsch ausgesprochen hatten, auf diese Weise nicht gebunden zu werden.

Die Kommission hatte daher zu diesem Behufe folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Zahl der Mitglieder jedes Pflegamtes darf nicht unter fünf seyn. Das Pflegamt jeder Stiftung kann sich einen Rechtskonsulenten wählen, der aber nicht über 200 fl. Gehalt beziehen darf",

und am Schlusse des Art. III. folgenden Zusatz:

„Ueber Gesuche um Entlassung von einer Pflegerstelle hat die ständige Bürgerrepräsentation zu entscheiden."

Diese beiden Vorschläge der Kommission genehmigte die Versammlung ebenfalls ohne Umfrage.

Namen dieses Obraufsichtsrecht ausübt, und welche den milden Stiftungen direkt vorgesetzt ist.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation wählt künftig nicht mehr aus ihrer Mitte und aus ihren Angestellten, sondern aus der übrigen löblichen Bürgerschaft diejenige Anzahl von Personen, welche der Geschäftskreis der betreffenden Stiftung erfordert, als Pfleger zu den milden Stiftungen, und zeigt dem Senat diese Wahlen an, welcher durch die Stiftungsdeputation deren eidlichen Revers in Empfang nehmen läßt.

*) Dieser Revers lautet, wie folgt:

„Ich gelobe bei Uebernahme einer Stelle in dem Pflegamt des (der) — — — — — — — — — — — — den wohlthätigen Zweck dieser Stiftung immer vor Augen zu haben, und die mir obliegenden Pflichten durch gewissenhafte Besorgung der mir zugetheilten Geschäfte, ohne Nebenabsichten und allein zum wahren Wohl dieser Stiftung und deren Bestimmung, nach den für das hiesige Armenwesen im Allgemeinen, und für diese Stiftung besonders bestehenden Vorschriften, namentlich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen Stiftungsordnung und der Verwaltungsordnung für — — — zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

Jeder Stiftung steht es frei, bei der Anzeige der Vakanz einer Pflegerstelle an die ständige Bürgerrepräsentation zugleich passende Individuen für die Wiederbesetzung namhaft zu machen, ohne daß jedoch die ständige Bürgerrepräsentation durch diesen Vorschlag bei der Wahl beschränkt würde.

Die Zahl der Mitglieder darf nicht unter fünf, und muß unter solchen ein Rechtsgelehrter seyn, dem die Führung der Prozesse für die Stiftung nicht gestattet ist.

Wer fünf Jahre Pfleger war, hat das Recht, abzutreten, unter der Beschränkung jedoch, daß im Lauf eines Jahres jedesmal nur ein Pfleger abtreten kann, und hierbei das Amtsalter den Vorgang bestimmt.

Digitized by Google

§. 156. Zu Art. IV. Absatz 4., Bestellung von Sachwaltern betr., wurde zuvörderst bemerkt, daß derselbe, nach der Beschlußnahme in §. 155, von selbst wegfalle, womit man sich allseitig einverstanden erklärte.

Hinsichtlich der Autorisation zum Prozeßführen, bemerkt ein Mitglied, es sey eine solche gänzlich überflüssig und unräthlich, weil sich der Fall, daß milde Stiftungen muthwillig prozessirten, kaum denken lasse, weil ferner Rechtsgelehrte künftig bei den Pflegeämtern als Mitglieder sich gar nicht befinden müßten, und aus solcher Autorisation ohnehin sehr bedauerliche Kollisionen mit obrigkeitlichen Behörden entstehen könnten.

Diese Ansicht wird andererseits bestritten, jedoch als Mittelweg vorgeschlagen, daß die Prozesse gegen den Fiskus von jener Autorisation ausgenommen werden könnten, worauf die Versammlung ohne Umfrage folgende Fassung sanktionirte:

„Zu allen Prozessen haben dieselben die Autorisation der Stiftungsdeputation einzuholen; jedoch sind Prozesse gegen den Fiskus, Insatz-, Schuldforderungs- und Pachtrückstandsklagen nicht hierunter begriffen."

Der von der Kommission am Schlusse des Art. IV. beantragte Zusatz:

wie den Pflegämtern zur Pflicht zu machen, ihre Offizianten nur auf Wohlverhalten und ¼ jährige Aufkündigung anzustellen,

wurde gleichfalls, so wie der übrige Inhalt dieses ganzen Artikels, ohne Umfrage genehmigt.

§ 157. Bei dem ersten Absatz des Art. V. hatte die Kommission auf nachfolgende mehr präzisirte Fassung angetragen:

„Keine Stiftung darf in ihren Kapitalstock eingreifen, und denselben zu ihren laufenden Ausgaben verwenden, vielmehr ist derselbe als Eigenthum der christlichen Bürgerschaft als Stadtkommune sorgfältig und ungeschmälert zu erhalten; nur die Revenüen davon sind zu den im Art. I. bezeichneten Zwecken zu verwenden, und dürfen diesen unter keinem Vorwande entzogen werden. Sollte bei besondertem Nothstand eine momentane Aushülfe zu Bestreitung der laufenden Ausgaben einer Stiftung, welche aber nur unter Beistimmung des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation aus dem Kapitalstock geleistet werden darf, unerläßlich seyn, so ist der Betrag sofort in den nächsten Jahren aus den Revenüen wieder zu ersetzen. Es versteht sich aber von selbst, daß vor Refundirung einer solchen Aushülfe kein abermaliger Eingriff, wenn auch nur vorübergehend, in den Kapitalstock geschehen darf."

Die Versammlung genehmigte den Eingang des Art. V. ohne Umfrage nach diesem Vorschlage der Kommission dahin:

„Keine Stiftung darf in ihren Kapitalstock eingreifen, und denselben zu ihren laufenden Ausgaben verwenden, vielmehr ist derselbe als Eigenthum der verschiedenen christlichen Gemeinden sorgfältig und ungeschmälert zu erhalten zc."

In Betreff des Kapitalisirens der Legate und Geschenke zc. hatte sich löbl. ständige Bürgerrepräsentation mit dem deßfallsigen, im 2. Absatz des Art. V. der Stiftungsordnung enthaltenen Entwurfe nicht einverstanden erklärt. Ein Testirer z. B., der 1000 fl. legire, habe gewiß die Absicht nicht, daß sein Legat sogleich verwendet werden solle; vielmehr müsse man demselben die Absicht unterstellen, daß er den Vermögensstock der Stiftung habe vermehren und die Armen nur die Zinsen davon habe genießen lassen wollen.

Art. IV. Bei jedem Verkauf von Immobilien, auch wenn er im öffentlichen Ausgebot geschieht, ist die Genehmigung des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation einzuholen, desgleichen bei jedem Ankauf und Tausch derselben, bei Bauten, die über 500 fl. betragen, Kapitalaufnahmen, die nicht in demselben Jahre zurück bezahlt werden können, Leibrenten-Kontrakten und ähnlichen Geschäften. Zum Erwerb von liegenden Gütern, welche in öffentlicher Versteigerung feilgeboten werden, genügt die vorher eingeholte Beistimmung der Stiftungsdeputation.

Kein Gehalt eines Angestellten darf ohne Genehmigung des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation erhöht, keine Remuneration ohne dieselbe ertheilt werden.

Keine wesentliche und durchgreifende Abänderung an der bestehenden oder einmal festgesetzten Einrichtung darf ohne des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation Genehmigung geschehen, worunter einzelne das Ganze der Einrichtung nicht abändernde Verbesserungen nicht begriffen seyn können, da von solchen nur der Stiftungsdeputation zur Kenntnißnahme Anzeige zu machen ist.

Da die Stiftungen bei ihrer dermaligen Komposition keine Konsulenten mehr bedürfen, steht es ihnen frei, ihre Sachwalter aus der Zahl der hiesigen Advokaten zu wählen. Zu denjenigen Prozessen, wo die milden Stiftungen als Kläger auftreten, haben dieselben die Autorisation der Stiftungsdeputation einzuholen, jedoch sind Insatz-, Schuldforderungs- und Pachtrückstandsklagen nicht hierunter begriffen.

Die Anstellung und Verpflichtung der Bediensteten ist dem Pflegamte jeder einzelnen Stiftung überlassen.

Geldanlagen sind als Regel auf hiesige Hypotheken zu machen, hauptsächlich ist aber auf den Erwerb nutzbringender Grundstücke zu sehen.

Art. V. Keine Stiftung darf in ihren Kapitalstock eingreifen, und denselben zu ihren laufenden Ausgaben verwenden, vielmehr ist derselbe als Eigenthum der christlichen Gemeinden, welcher stets nur zur Armenversorgung verwendet, und unter keinem Vorwand dieser entzogen werden darf, sorgfältig und ungeschmälert zu erhalten. Nur die Revenüen davon sind zu den im Art. I. bezeichneten Zwecken zu verwenden, und dürfen diesen unter keinem Vorwande entzogen werden. Sollte bei besondern Nothstand eine momentane Aushülfe zu Bestreitung der laufenden Ausgaben einer Stiftung, welche aber nur unter Beistimmung des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation geleistet werden darf, unerläßlich seyn, so ist der Betrag sofort in den nächsten Jahren aus den Revenüen wieder zu ersetzen. Es versteht sich aber von selbst, daß vor Refundirung einer solchen Aushülfe kein abermaliger Eingriff, wenn auch nur vorübergehend, in den Kapitalstock geschehen darf.

Art. VI. Bei jedem Verkauf von Immobilien, auch wenn er im öffentlichen Ausgebot geschieht, ist die Genehmigung des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation einzuholen, desgleichen bei jedem Ankauf und Tausch derselben, bei Bauten, die über 500 fl. betragen, Kapitalaufnahmen, die nicht in demselben Jahre zurück bezahlt werden können, Leibrenten-Kontrakten und ähnlichen Geschäften. Zum Erwerb von liegenden Gütern, welche in öffentlicher Versteigerung feilgeboten werden, genügt die vorher eingeholte Beistimmung der Stiftungsdeputation.

Kein Gehalt eines Angestellten darf ohne Genehmigung des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation erhöht, keine Remuneration ohne dieselbe ertheilt werden.

Keine wesentliche und durchgreifende Abänderung an der bestehenden oder einmal festgesetzten Einrichtung darf ohne des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation Genehmigung geschehen, worunter einzelne das Ganze der Einrichtung nicht abändernde Verbesserungen nicht begriffen seyn können, da von solchen nur der Stiftungsdeputation zur Kenntnißnahme Anzeige zu machen ist.

Da die Stiftungen bei ihrer dermaligen Komposition keine Konsulenten mehr bedürfen, steht es ihnen frei, ihre Sachwalter aus der Zahl der hiesigen Advokaten zu wählen. Zu denjenigen Prozessen, wo die milden Stiftungen als Kläger auftreten, haben dieselben die Autorisation der Stiftungsdeputation einzuholen, jedoch sind Insatz-, Schuldforderungs- und Pachtrückstandsklagen nicht hierunter begriffen.

Die Anstellung und Verpflichtung der Bediensteten ist dem Pflegamte jeder einzelnen Stiftung überlassen.

Geldanlagen sind als Regel auf hiesige Hypotheken zu machen, hauptsächlich ist aber auf den Erwerb nutzbringender Grundstücke zu sehen.

Art. V. Keine Stiftung darf in ihren Kapitalstock eingreifen, und denselben zu ihren laufenden Ausgaben verwenden, vielmehr ist derselbe als Eigenthum der christlichen Gemeinden, welcher stets nur zur Armenversorgung verwendet, und unter keinem Vorwand dieser entzogen werden darf, sorgfältig und ungeschmälert zu erhalten. Nur die Revenüen davon sind zu den im Art. I. bezeichneten Zwecken zu verwenden, und dürfen diesen unter keinem Vorwande entzogen werden. Sollte bei besondern Nothstand eine momentane Aushülfe zu Bestreitung der laufenden Ausgaben einer Stiftung, welche aber nur unter Beistimmung des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation geleistet werden darf, unerläßlich seyn, so ist der Betrag sofort in den nächsten Jahren aus den Revenüen wieder zu ersetzen. Es versteht sich aber von selbst, daß vor Refundirung einer solchen Aushülfe kein abermaliger Eingriff, wenn auch nur vorübergehend, in den Kapitalstock geschehen darf.

Digitized by Google

Man trage daher darauf an, daß alle Legate und Geschenke bis auf 100 fl. inclus. verwendet, alle größere aber kapitalisirt würden, insofern der Testirer oder Schenkgeber nicht ein anderes bestimmt verordnet habe. Dieser Antrag rechtfertige sich um so mehr, als im Gegenfalle die Legate in den Reservefonds geworfen werden müßten, welcher, wenn er 10 % des Stiftungsvermögens übersteige, auch zum Besten anderer Stiftungen verwendet werden dürfe. Und so könnte es geschehen, daß ein einer besonders benannten Stiftung verschaffetes Legat gegen den deutlichen Willen des Testirers einer anderen Stiftung zu gut käme, was in dem Publikum einen sehr übeln Eindruck machen, und den Stiftungen höchst nachtheilig werden würde.

Der Senat hatte erklärt, daß die Bestimmung wegen Kapitalisirens der Legate und Geschenke, wo eine abweichende Ansicht existire, der gesetzgebenden Versammlung lediglich anheim gegeben werde.

Die Kommission war der Ansicht, daß es am zweckmäßigsten bei dem zuletzt in Uebung gewesenen Verfahren belassen werden möchte, wonach die Bestimmung dahin anzunehmen wäre:

„Legate, Geschenke und Gottespfennige werden, wenn der Testirer oder Geber nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet habe, bis zu dem Betrag von 100 fl. des 24 fl. Fußes einschließlich zur laufenden Ausgabe verwendet, in höherem Betrag aber kapitalisirt."

Diesem Kommissionsantrage trat die Versammlung pure bei.

Zu dem Passus hinsichtlich des Uebersteigens des Reservefonds um mehr als 10% wurde die im Entwurfe der Stiftungsordnung vom Senate vorgeschlagene Fassung ohne Umfrage, jedoch mit folgendem Zusatze genehmigt:

„So lange dieser Reservefond der oben in Art. 1. Nr. 1. 2. 3. u. 5. genannten Stiftungen nicht mehr als 10% beträgt, darf rc."

Bei dieser Gelegenheit wurde geäußert, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß der gesetzgebenden Versammlung die Rechnungen der Stiftungen zu gewissen Zeiten zur Nachricht mitgetheilt würden, jedoch dagegen eingewendet, die gesetzgebende Versammlung sey keine administrative und kontrollirende Behörde, es sey daher dieser Wunsch wohl nicht zu berücksichtigen.

Ein anderes Mitglied erwiederte, die gesetzgebende Versammlung habe die Uebersicht über den Gesammt-Staatshaushalt, und insofern wäre jener Wunsch und Antrag denn doch allerdings zu berücksichtigen.

Die Versammlung, ohne hierauf weiter einzugehen, genehmigte im Uebrigen den Art. V. pure; der Schlußsatz desselben wurde jedoch bis zur Beschlußnahme über die Verordnung, das Erbrecht der milden Stiftungen betr., ausgesetzt.

XXXIX. (oder 32te außerordentliche) Sitzung.

Samstag den 31. August 1833. Nachmittags 5 Uhr.

§. 158. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung hielt vorerst Herr Pfarrer Becker folgenden schriftlichen zu den Akten registrirten Vortrag:

„Bevor diese hochansehnliche Versammlung zur Feststellung der einzelnen Stiftungsordnungen schreitet, erlauben Sie mir, einen Vorschlag zu machen, der meines Bedünkens wenigstens erwogen zu werden verdient, und welcher, Falls es beliebt würde, auf die weiteren Erörterungen allerdings einen merklichen Einfluß äußert. Wenn nämlich durch die angeführten Zwecke des Versorgungshauses eine Beschäftigungsanstalt der Armen theils verwirklicht, theils bei wachsendem Wohlstande desselben noch mehr in Aussicht gestellt ist, so muß ich gestehen, diese bis jetzt sehr wohlthätige und schätzbare, aber im Ganzen noch unzureichende Vorsorge für Beschäftigung arbeitsfähiger Armen kann mir nicht genügen. Bei meinen früheren Aeusserungen über diesen Gegenstand schwebte mir vielmehr eine viel umfassendere Maßregel vor Augen, und nachdem ich derselben reiflicher nachgedacht habe, wage ich, sie Ihnen in der Kürze vorzutragen.

Da es nämlich ungleich besser scheint, arbeitsfähigen Armen lieber durch angemessene Beschäftigung als durch Geschenken zu helfen, indem jene Art der Unterstützung das Ehrgefühl der Armen mehr schont, sie in nützliche Thätigkeit versetzt, und in sittlicher Hinsicht aufrecht hält, indem ferner eine solche Unterstützung die für die Armen zu verwendende Summe um ein Beträchtliches vermindern würde, so wäre nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten entweder eine selbstständige, oder besser eine mit der Central-Armenanstalt mehr oder minder zusammenhängende Behörde für Armenbeschäftigung neu zu bilden. An diese würden alle Hülfesuchende, die irgend arbeitsfähig scheinen, zuerst gewiesen, und diese Behörde ermittelte alsdann, ob und wie der Beschäftige beschäftigt werden könne. Setzte sich ferner diese Behörde in Verbindung mit dem Frauenvereine, dem Versorgungshause, dem Bau-, Polizei- und andern Aemtern, so wie mit allen, welche passende Arbeit zu vergeben haben; eröffnete sich gleichsam ein Geschäftsbüreau, auf welchem von den Behörden und Privatleuten brauchbare Arbeiter aller Art gesucht, und solche denselben empfohlen werden

---

So lange dieser Reservefond nicht mehr als 10 Prozent des Kapitalstocks der betreffenden Stiftung beträgt, darf er nur zu Bedürfnissen derselben, der Ueberschuß muß aber im Nothfall, nach vorgängig mit der ständigen Bürgerrepräsentation vereinbartem Beschluß des Senats, auch zur Unterstützung anderer Stiftungen verwendet werden. Jährlich ist dem Senat und der ständigen Bürgerrepräsentation durch die Stiftungsdeputation mit der Bilanz von dem Stande dieser Fonds Nachricht zu geben, und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres mit erschöpfendem Bericht über die vorgefallenen Veränderungen vorzulegen.

Die Revision der Bücher hat das Stadtrechnungs-Revisionskolleg alljährlich zu bewirken, und das Resultat sowohl der Stiftungs-deputation als dem Bürgerkollegium mitzutheilen.

Dasjenige, was den Stiftungen aus der Verlassenschaft ihrer Alumnen aus irgend einem Grunde, den deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, zufällt, ist als Ersatz für die Unterstützungs- oder Verpflegungskosten anzusehen, und deßhalb nicht zu Kapital zu schlagen, sondern in die laufende, zur Ausgabe bestimmte Einnahme zu schreiben."

Digitized by Google

könnten, so blieben offenbar nur noch die eigentlichen Arbeitsunfähigen, oder die, welchen für den Augenblick keine Arbeit geschafft werden könnte, und auch nur so lange von der Central-Armenanstalt zu versorgen. Wie die fragliche Behörde ihre Aufgabe im Einzelnen durchzuführen habe, welche Schwierigkeiten zu beseitigen, welche Beschränkungen ihrer Wirksamkeit nothwendig seyen, würden Liebe zur Sache und Erfahrung bald ausweisen. Würde aber die Bildung einer solchen allgemeinen Armenbeschäftigungsanstalt beliebt, welche bedeutende Erfolge könnten durch Vereinigung so vieler bisher zersplitterten Bestrebungen bei redlichem Willen und steigender Erfahrung für die Minderung des Nothstandes bewirkt werden, wenn auf solche Weise dem Mangel an Erwerb möglichst abgeholfen, die Zahl der wahrhaft Armen ansehnlich verringert, statt lastiger Müssiger des Staats nützliche erhalten werden, und die wirkliche Armuth besser erkannt würde! Das wahrscheinliche Erforderniß dieser großen, gut durchgeführten Maßregel dürfte seyn, daß der Staat zuletzt wenig oder nichts zuzuschießen brauchte, und die verschiedenen Konfessionen wegen der bedeutend verringerten Geldspende kaum noch Bedenken tragen möchten, ihre arbeitsunfähigen Armen, welche keine anderweitige Versorgung finden, ganz zu übernehmen.

Ich habe daher die Ehre, den Antrag zu stellen:

1) eine eigene, oder besser, eine mit der Central-Armenanstalt zusammenhangende Behörde neu zu bilden, welche sich ausschließlich mit der zweckmäßigen Beschäftigung der Armen zu befassen habe; kann aber

2) diese Behörde anzuweisen, eine solche Einrichtung zu treffen, daß von den verschiedenen Aemtern und von Privatleuten Arbeiter jeder Art bei ihr gesucht, und denselben von ihr empfohlen werden könnten."

Gegen diesen Antrag möchten denn doch, äußert ein anderer Sprecher, gar große Bedenken zu erregen seyn. Eine solche Art der Bevormundung und bequeme Einrichtung würde die Armen noch mehr erschlaffen, und einen gänzlichen Mangel an Rührigkeit und Industrie herbeiführen. Ohnehin sey ja für Beschäftigung durch das Versorgungshaus Vorsehung getroffen. Den Geldspenden wolle der Sprecher zwar ebenfalls nicht das Wort reden; aber in dieser Beziehung könnte am besten geholfen werden durch Vermehrung der Naturalspenden.

Als Ideal sey der gemachte Vorschlag, wird von einer andern Seite beigefügt, recht schön, aber ausführbar sey er nicht. Der Frauenverein und das Versorgungshaus erließen, wie bekannt, stets erneuerte Bitten um Arbeitszuweisungen und Bestellungen an das Publikum, und dennoch sey die Ausbeute nicht zureichend. Auch würden solche Produkte des Fleißes nur mit bedeutendem Verluste realisirt werden können, der die baaren Spenden um das Doppelte übersteigen möchte.

Ueberdies, fährt ein anderes Mitglied fort, würde durch die Errichtung einer solchen Beschäftigungsanstalt vielen Handwerkern bedeutender Abbruch an ihrem Gewerbe geschehen. Der Antrag des Herrn Pfarrer Becker scheine überdies durch den Vorschlag der Kommission von selbst erledigt, wonach die Mitglieder der neu zu kreirenden Quartiersektionen eine genaue Beaufsichtigung der Armen, gegenseitige Rücksprache über ihr Verhältniß und stete Verbindung mit der allgemeinen Spendesektion zu beobachten hätten. Arbeitsfähige Armen könnten sich daselbst melden, und würden sehr leicht Arbeit und Beschäftigung zugewiesen erhalten können.

Der Vorschlag des Herrn Pfarrer Becker sey, entgegnet ein anderes Mitglied, nicht nur theoretisch gut, sondern auch praktisch höchst empfehlungswerth und sehr leicht ausführbar. Nur bedürfe es gerade nicht einer besonderen Anstalt, um Arbeitslosen Beschäftigung zu gewähren. Es genüge, wenn es allen Stadt- und Verwaltungsämtern, welche in der Regel Arbeiten zu vergeben hätten, wie z. B. dem Forstamt, dem Bauamt, der Chausseedeputation, der Stadtkämmerei, dem Polizeiamt ꝛc. gesetzlich zur Pflicht gemacht würde, die allgemeine Spendesektion stets von solchem Arbeitsbedarfe in Kenntniß zu halten, damit sich anmeldende Arme, insofern sie arbeitsfähig, sogleich, statt Spenden, Arbeit und Beschäftigung finden könnten. Auch seyen unter solchen Arbeiten wohl nicht zunächst die Fertigung von Handwerksartikeln, sondern hauptsächlich Handarbeiten und Leistungen zu verstehen, die Jeder verrichten könne, wie z. B. Holz zu tragen, Grund zu fahren, auf der Chaussee oder in der Promenade zu arbeiten, Steine zu setzen und sonstige Taglöhner-Verrichtungen. Täglich ernährten sich auf solche Weise viele Hunderte von Fremden aus der ganzen Umgegend; Hiesigen fiele es aber nicht ein, dergleichen Arbeiten zu suchen und zu verrichten. Sie fänden es beauemer, sich Geldspenden reichen zu lassen. Würde aber obige Einrichtung getroffen, so zerfielen solche Mißstände in sich selbst.

Bei der Spendesektion sey, wird von anderer Seite bemerkt, schon längst stillschweigend der Gebrauch, daß man arbeitslosen Armen so viel als möglich Beschäftigung zuzuweisen pflege; aber Strenge oder eigentlichen Zwang könne man doch nicht anwenden; auch erledige sich der ganze Antrag schon dadurch, wenn bestimmt würde, daß nur Arbeitsunfähige Spenden erhalten dürften; und überhaupt sey dieser Gegenstand lediglich Sache der Administration und Manipulation, die man der Spendesektion überlassen müsse.

Die ganze Erörterung liefere, äußert ein anderes Mitglied, einen abermaligen Beweis, daß es bei der Armenpflege nur einen Hebel gebe, nämlich den moralischen Einfluß; dieser könne aber nicht durch die allgemeine Spendesektion geweckt werden, sondern nur in kleineren Kreisen, und namentlich bei den Konfessionalkasten seine volle Wirksamkeit äußern.

Präsidium stellte nach geschlossener Diskussion in Umfrage: ob man den Antrag annehmen wolle, oder nicht?

und die Versammlung faßte mit 51 Stimmen gegen 3 und 5 suspendirte den Beschluß:

denselben nicht anzunehmen.

§. 159. Hiernächst hielt Herr Dr. med. Stiebel ebenfalls einen, zum Protokoll registrirten schriftlichen Vortrag, lautend, wie folgt:

Digitized by Google

„Wir kommen nun zu dem wichtigsten Theil unserer Aufgabe, zur Organisation des Privatarmenwesens.

Im Eingange der Verhandlungen ist zwar beschlossen worden, daß eine allgemeine Spendesektion fortbestehen solle: zuerst waren die Stimmen getheilt, dann eine so geringe Majorität, daß man mit Sicherheit annehmen darf, die Versammlung sey wenigstens von der Unvollkommenheit der jetzigen Einrichtung dieser Anstalt überzeugt; auch die Kommission sah ein, daß bei dem Fortbestande des Armenwesens, wie es bisher war, die Noth immer wachsen müsse.

Unser Armenwesen ist einmal zerstückelt, es ist zerstückelt durch gesonderten Besitz, durch gesonderte Verwaltung; die Aufgabe, welche auch die Kommission im Auge hatte, ist: so viel als möglich zu bewirken, daß jene Sonderung dem Allgemeinen nicht zu sehr schade; allein ob die gewählten Mittel dazu geeignet sind, wäre nun weiter zu prüfen.

Die Ansicht, welche in dem Kommissionsantrage liegt, daß der allgemeine Almosenkasten da sey, auszuhelfen, wo die übrigen Mittel nicht hinreichen, theile ich vollkommen; auf welche Weise er aber dies am besten vermöge, wird sich erst dann herausstellen, wenn bekannt ist, was außer ihm geschieht, oder was man zu leisten vermag.

Wir wissen davon so viel, daß die niederländische Gemeinde ihn vorerst gar nicht in Anspruch nimmt, daß die reformirte seiner kaum bedarf, daß auch die Katholiken ihre Armen meist versorgen, und daß nur die Hülfsquellen der Lutheraner so sehr gering sind.

Glaubt man, die Lutheraner hätten weniger Wohlthätigkeitssinn, als die Mitglieder der übrigen christlichen Konfessionen, dann thut man ihnen so lange Unrecht, als nicht durch zweckmäßige Ordnung ihres Armenwesens diesem Sinne die gehörige Richtung gegeben ist.

Die Ursache, warum die beiden andern Konfessionen so viel für ihre Armen zu thun vermögen, liegt nicht allein in ihrem größeren Besitz, sondern in ihrer besseren Verwaltung, und wenn wir die zahlreichste christliche Gemeinde auch nicht verhältnißmäßig mit Kapital für die Armen dotiren können, so sollten wir doch nicht bewirken, daß sie in Bezug auf ihre innere Einrichtung ebenfalls zurückstehen muß.

Die katholische und reformirte Gemeinde können nach der Verfassung ihres Privatarmenwesens schon jetzt alle ihre Hülfsbedürftigen genauer übersehen, die Lutheraner nicht; für jene sind also Spezialkommissionen, wie sie vorgeschlagen werden, überflüssig, blos für die Lutheraner sind sie ein Bedürfniß; bei jenen beiden werden die Beiträge für die Armen von angesehenen Mitgliedern der Gemeinde selbst gesammelt, bei der letzteren fehlt dies.

Richtet man Spezialkommissionen für den allgemeinen Almosenkasten ein, wie sie vorgeschlagen sind, wo für jenen schon die tüchtigsten Männer verwendet werden, dann sperrt man der lutherischen Gemeinde ganz den Weg, auf welchem sie zu einer zweckmäßig geordneten Armenversorgung gelangen kann; man legt ihr eine Fessel an, welche sie, wie manche andere, dann nicht sobald wieder abstreifen kann.

Auch der allgemeine Almosenkasten wird durch jenen Vorschlag nicht gehoben; denn da seine Hülfe nur supplementarisch seyn soll, kommt es weniger darauf an, seine Einnahme zu vermehren, als seine Ausgaben zu verringern, und sie werden auf jeden Fall bedeutend verringert, wenn das Armenwesen der Lutherischen besser im Stande ist.

Dann erst, wenn nämlich das Armenwesen der lutherischen Gemeinde zweckmäßig geordnet ist, läßt sich das, was die Kommission beabsichtet, auf eine einfache, leichte und eintrachtige Weise erreichen, dann läßt sich ein Vereinigungspunkt finden für die getrennte Aeußerung der Menschenliebe, dann wird, was in dem Kommissionsantrag als Zwang erscheint, Gegenstand freundlicher, lebendiger Mittheilung und nicht eines blos trockenen Buchstabenberichtes, und diesen Vereinigungspunkt wird man Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens nennen.

Sobald nämlich das Armenwesen der lutherischen Spendesektion besser eingerichtet ist, wäre die Organisation der allgemeinen Spendesektion, die doch Central-Verwaltung und Nachhülfe seyn soll, am besten zu bewerkstelligen, daß man sie aus einer verhältnißmäßigen Zahl von Mitgliedern der schon bestehenden Konfessional-Spendesektionen zusammensetze.

Hierdurch glaube ich, würde allein eine liebevolle Berührung zwischen den einzelnen Theilen des Armenwesens erzweckt, durch eine Vereinigung des Gesonderten zu einem Ganzen würde man am leichtesten ausmitteln können, wer Versorgung verdient, wer Versorgung bedarf, und wer schon versorgt ist.

Mein Antrag geht also dahin:

1) daß man vorerst die lutherische Gemeinde ihr Armenwesen gehörig organisiren lasse,

2) daß man, sobald dieses geschehen, die allgemeine Spendesektion aus einer verhältnißmäßigen Anzahl Mitgliedern der dann bestehenden Konfessional-Spendesektionen zusammensetze."

Herr Dr. med. Stiebel fügte annoch erläuternd bei, daß der lutherische Gemeindevorstand sicherem Vernehmen nach mit einer solchen Organisation seines Armenwesens bereits beschäftigt sey.

(Fortsetzung folgt.)

Ernennung.

Hoher Senat hat kürzlich den Herrn James Henry Turing zum Konsul in Rotterdam, und den Herrn Joh. Konr. Plitt zum Konsul hiesiger freien Stadt in St. Petersburg ernannt.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 4. Samstag, den 28. September **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXIX. (oder 32te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 31. August 1833. Nachmittags 5 Uhr.
(Fortsetzung.)

Es läge doch vor, entgegnet man, daß das Armenwesen dermalen überhaupt geordnet werden solle, und ohnehin habe der provisorische Zustand schon so lange gedauert, daß man doch einmal zu Ende kommen müsse, und ohnmöglich abwarten könne, ob und welche zweckmäßige Einrichtungen etwa der lutherische Gemeindevorstand hinsichtlich seines Armenwesens treffen werde. Sollten sich wirklich dergleichen Einrichtungen und versuchte Verbesserungen als praktisch bewähren, so könne späterhin das jetzige Gesetz ohne Anstand darnach umgeändert und modifizirt werden. Uebrigens sey es ein großer Irrthum, anzunehmen, die lutherische Gemeinde könne eben so gut, wie die katholische und reformirte, ihre Armen versorgen, wenn nur eine zweckmäßigere Einrichtung und Wirksamkeit des lutherischen Kastens herbeigeführt werde. Ohne genügenden Kapitalfonds, der nicht vorhanden, sey der lutherischen Gemeinde die Uebernahme ihrer Armen nicht möglich.

Von einer andern Seite wird der Antrag des Herrn Dr. med. Stiebel unterstützt, und ebenfalls versichert, daß sich der lutherische Kirchenvorstand wirklich gegenwärtig mit einer zweckmäßigeren Einrichtung seines Armenwesens beschäftige, wodurch wohl alle Zuschüsse aus dem Aerar entbehrlich werden dürften. Auch sey man ja nicht beisammen, um gleichsam à tout prix überhaupt nur Etwas einmal fertig zu machen, sondern die Aufgabe sey, für das Armenwesen wirklich förderliche und zweckmäßige Anordnungen zu treffen.

Wenn auch, wird erwiedert, der Vorschlag des Herrn Dr. med. Stiebel theoretisch schön sey, so stelle sich doch dessen Ausführbarkeit praktisch als unausführbar dar. Denn wollte man namentlich die allgemeine Spendesektion aus Mitgliedern der einzelnen Konfessionalkasten bestehen lassen, so würden die Mittel dieser Spendestelle schlechterdings nicht zureichen, und nur allzubald erschöpft seyn. Die Pfleger der Konfessionalkasten seyen nämlich gewohnt, nach einem ganz anderen, viel kostbareren Maßstabe, als die Spendesektion, Unterstützungen zu verwilligen, und eigneten sich also gar nicht zu Verwaltern dieser allgemeinen Spendestelle, bei welcher nicht die Motive des mildthätigen, religiösen Sinnes und Gefühls, sondern lediglich die polizeiliche Rücksicht, der äußersten Noth zu steuern, obwalten dürften.

Von einer andern Seite wird bedauert, daß der lutherische Kasten oder Gemeindevorstand nicht schon früher hinsichtlich seines Armenwesens den von Herrn Dr. med. Stiebel erwähnten gewiß einzig richtigen und zweckmäßigen Weg gewählt habe. Jetzt stehe leider dem Antrage der frühere Beschluß der Versammlung vom 21. August *) entgegen; aber auch selbst abgesehen davon, würde man bei der jetzigen Diskussion auf die im Werke seyenden neuen Einrichtungen des lutherischen Gemeindevorstandes doch nur insofern Rücksicht nehmen, auch etwa die Diskussion vertagen können, als eine Gewißheit vorläge, daß diese Organisation in ganz kurzer Zeit wirklich zu Stande komme.

Der Antrag des Herrn Dr. med. Stiebel stelle sich, äußert ein anderer Sprecher, in jeder Beziehung als durchaus zweckmäßig dar, auch stehe der Beschluß vom 21. August nun so weniger entgegen, als durch jenen Beschluß blos die Bestimmung,

daß die allgemeine Spendesektion fortbestehen solle, keineswegs aber auch die Art und Weise ihrer Einrichtung, und eben so wenig die Wahlart und Zusammensetzung der Bezirkskommissionen festgesetzt worden sey. In dieser Hinsicht stehe noch jede Erörterung und geeignete Beschlußnahme vollkommen offen, und es könne daher nur von den wohlthätigsten, segensreichsten Folgen seyn, wenn die Wahl der Bezirks-Kommissionsmitglieder nicht vondem Senate, sondern von dem lutherischen Kirchenvorstande bewirkt, und ebenso die allgemeine Spendesektion aus Mitgliedern aller Konfessionalkasten neu zusammengesetzt würde. Diesen Konfessionalkasten-Mitgliedern übrigens die erforderliche Qualifikation absprechen zu wollen, dazu liege kein Grund

*) Siehe oben S. 6.

Digitized by Google

vor, und es sey ganz irrig, wenn behauptet oder vorausgesetzt worden, bei den Konfessionalkasten würde gleichsam mit vollen Händen und kostbar, im Vergleiche gegen die allgemeine Spendesektion, gespendet. Was wenigstens das katholische Armenwesen anbelange, so könne der Sprecher versichern, daß bei der katholischen Armenverwaltung die Almosen und Spenden, einzelne Widmungen und Unterstützungen, die aus eigends dazu gestifteten Fonds herrührten, abgerechnet, eben so genau, ängstlich und spärlich, wie nur immer bei der Spendesektion zugemessen würden, und daß man sich lediglich darauf beschränken müsse, nur der äußersten Armuth und Nothdurft entgegen zu arbeiten. Jedenfalls liege aber schon ein großer Vortheil darin, daß die katholische Armenstelle die Armen ihrer Gemeinde besser übersehen und kennen lernen könne, als die allgemeine Spendesektion, und dieser nämliche Vortheil würde durch die Annahme des von Herrn Dr. med. Stiebel gestellten Antrags auch der lutherischen Gemeinde ohne Zweifel zu Theil werden.

Daß bei der reformirten Armenstelle die Armen ebenfalls aus mit dem Nothdürftigsten unterstützt würden, versichert man von anderer Seite, und unterstützt den Antrag des Herrn Dr. med. Stiebel noch mit dem Bemerken, der lutherische Armenkasten habe bisher nur aus Schonung gegen die allgemeine Spendesektion, um ihr keine Subskriptionsbeiträge zu entziehen, jedwede öffentliche Einladung und Aufforderung der Gemeinde zu mildthätigen Gaben unterlassen. Würde aber der seitherige Zwang beseitigt, und das besondere Armenwesen der lutherischen Gemeinde gut organisirt, so würde sich der rege, lebendige Sinn und der thätige Eifer für Wohlthätigkeit in dieser Gemeinde schon von selbst äußern, und es würden reichliche Beiträge geleistet werden. Unter den gegenwärtigen Formen und Einrichtungen werde aber die Gemeinde nichts thun.

Wenn, erwiedert man, alle Glieder der lutherischen Gemeinde eine so rege Theilnahme für das Armenwesen hätten, wie daselbige Mitglied, welches so eben gesprochen, oder wenn man auch nur einigermaßen auf eine bestimmte Zahl solcher Männer rechnen könnte, dann wären gewiß die lutherischen Armen gut versorgt; da dies aber nicht der Fall, so könne man denn doch das lutherische Armenwesen nicht so geradezu dem Zufall preisgeben. Der Antrag des Herrn Dr. med. Stiebel bezwecke offenbar nur eine Wiederaufhebung des Beschlusses vom 21. August und die erneuerte Diskussion über eine bereits entschiedene Frage. Durch diesen Antrag würde überhaupt die allgemeine Spendesektion gänzlich denaturalisirt werden, weßhalb derselbe nicht für zulässig erklärt werden könne.

Wenn denn doch, äußert man von anderer Seite, nur alle Erwähnungen und Rücksichten der konfessionellen Verhältnisse aus den Diskussionen über das Armenwesen hinweggeblieben! Mildthätigkeit, Wohlwollen und Fürsorge für Arme und Unglückliche entspringe aus allgemeiner Menschenliebe, und besondere Konfessionen oder Verschiedenheiten in den religiösen Ansichten dürften dabei ganz und gar nicht in Erwägung kommen. Wer ächt christlich und wahrhaft mildthätig gesinnt sey, der müsse darauf bestehen, daß die allgemeine Spendesektion in ihrer seitherigen Einrichtung fortdauere, da diese Stelle für alle Nothleidenden, ohne Unterschied der Konfession, sorge; auch würde jeder wahre Menschenfreund nicht nur dem einzelnen Konfessionalkasten, wozu er gehöre, sondern außerdem auch noch der allgemeinen Spendesektion mit Vergnügen milde Gaben zufließen lassen.

Alles, was so eben gesprochen worden, sey, wird erwiedert, zwar recht schön und wahr; diese Versammlung sey aber doch wohl gewiß nicht der Ort, um dergleichen Gefühle, Ansichten und gewissermaßen Belehrungen zu verbreiten. Auch ohne dergleichen würde gewiß kein Mitglied weder der Intoleranz noch der Hartherzigkeit das Wort reden, und schon von selbst die Pflichten und Gefühle der allgemeinen Menschenliebe kennen und üben. Gegenwärtig handle es sich aber von einer ganz andern lediglich praktischen Frage, und die müsse man ausschließlich im Auge behalten, nämlich ob es besser sey, die projektirten neuen Distrikts-Armenkommissionen durch die Kirchenvorstände, resp. Konfessionen oder durch den Senat bilden und wählen zu lassen? und daß die erstere Wählart vor der letzteren, wodurch die Bürger zu Armenpflegern gleichsam vom Throne herab dekretirt werden sollten, bei weitem den Vorzug verdiene, sey doch gewiß einleuchtend. Die erstere Wählart würde Liebe und Leben in das Armenwesen bringen, die letztere Jeden kalt und theilnahmslos lassen.

Ein Mittelweg, meint ein anderes Mitglied, wäre, da der Antrag des Herrn Dr. med. Stiebel doch wenigstens noch nicht so schnell ausführbar seyn möchte, wohl der, wenn man zwar jetzt mit der Diskussion über die einzelnen Verwaltungsordnungen der fünf öffentlichen milden Stiftungen fortfahre, und darüber Beschlüsse faßte, jedoch am Ende in dem Gesetze den Vorbehalt machte, daß es jeder Gemeinde, insofern sie hierzu geneigt wäre, freigestellt seyn solle, den ihr, nach vorgängiger genauer Ausmittelung zustehenden Fonds an dem Almosenkasten so wie an den Revenüen der Spendesektion gegen Uebernahme ihrer Armen in Empfang und in eigene gesonderte Verwaltung zu nehmen.

Wenn einmal, wird erwiedert, die lutherische Gemeinde mit einem solchen Antrage wirklich auftreten, und auf solche Weise die Versorgung ihrer Armen ausschließlich übernehmen zu wollen erklären sollte, dann sey es erst Zeit, dieserhalb neue Berathungen zu pflegen, und im Wege der Gesetzgebung die deßfallsigen geeigneten Anordnungen zu treffen. Jetzt dränge aber das ohnehin schon so lange andauernde, für das Aerar äußerst lästige Provisorium zu einer möglichst baldigen definitiven Regulirung des Armenwesens nach den von der Kommission gestellten Anträgen.

Ein anderer Sprecher äußert, es bedürfe in dem gegenwärtigen Gesetze weder eines Vorbehalts noch irgend einer besonderen Erwähnung hinsichtlich derjenigen Einrichtungen und Organisationen, die etwa der lutherische Almosenkasten zur Verbesserung seines Armenwesens zu treffen genelgt seyn sollte. Solche Verbesserungen könne ja Niemand hindern; sie seyen ja auch schon längst bei

Digitized by Google

der reformirten und katholischen Gemeinde ganz unabhängig von der Gesetzgebung getroffen worden. Uebrigens würde der lutherische Almosenkasten zwei Aufgaben zu lösen haben, einmal die Zahl und den Zustand der sämmtlichen Armen der lutherischen Gemeinde genau kennen zu lernen, und sodann die genügenden Mittel zu ihrer Versorgung herbeizuschaffen. Die erste Aufgabe aber würde am einfachsten gelöst durch die zu hoffende Thätigkeit der nach dem Vorschlage der Kommission neu zu errichtenden Bezirkskommissionen, mit welchen sich der lutherische Kasten in Relation setzen könne; desto schwieriger und bedenklicher sey jedoch die zweite Aufgabe. Die gehörige Fundation einer solchen Armenanstalt lasse sich nur nach und nach erreichen; die jährlichen freiwilligen Beiträge, und wenn sie auch noch so reichlich einflossen, seyen denn doch wandelbar und von gar mancherlei Zufällen abhängig. Ohne ein besitzendes sicheres Kapital mit genügenden Revenüen würde der lutherische Almosenkasten daher voraussichtlich in Verlegenheit gerathen, weßhalb man denn auch von dem Antrage des Hrn. Dr. med. Stiebel gänzlich abstrahiren möge.

Ein Gemeindevorstand oder Konfessionalkasten als solcher, wird von anderer Seite bestimmend bemerkt, habe gar nicht einmal das Recht, gegen den Staat auszusprechen, er wolle gegen die Ueberweisung von gewissen Fonds oder Summen die ausschließliche Versorgung aller Armen seiner Gemeinde übernehmen, indem ja ansonst eine solidarische Haftung und Verbindlichkeit jedes Gemeindemitglieds herbeigeführt würde. Ueberhaupt sey in dieser Versammlung kein Einzelner berufen und autorisirt, irgend etwas im Namen der lutherischen Gemeinde, oder eines einzelnen Konfessionalkastens zu sprechen und zu erklären, sondern jedes Mitglied der Versammlung könne blos seine eigene persönliche Ansicht und Meinung aussprechen.

Der Antrag des Herrn Dr. med. Stiebel, äußert ein anderes Mitglied, beabsichtige, daß man mit dem gegenwärtigen Gesetze so lange warten solle, bis von Seiten des lutherischen Kirchenvorstandes für eine neue Organisation seines Almosenkastens und Armenwesens etwas getan sey. Dies sey aber unmöglich, da man seit vielen Jahren das Bedürfniß einer neuen Ordnung und Einrichtung des gesammten Armenwesens gefühlt habe, und daher um so weniger von neuem zögern, und die etwaigen Dispositionen des Kirchenvorstandes, als eines Kollegiums, mit welchem die gesetzgebende Versammlung ohnehin in gar keiner Berührung stehe, abwarten könne.

Herr Dr. med. Stiebel erklärte hierauf, daß er den von ihm gestellten Antrag in seiner Allgemeinheit zwar fallen lassen wolle, jedoch sich vorbehalte, bei den folgenden Diskussionen und einzelnen Punkten seine in jenem Antrage enthaltenen Ansichten geeigneten Orts erneuert geltend zu machen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Sitzung geschlossen.

XI. (oder 33te außerordentliche) **Sitzung.**

Mittwoch den 4. September 1833. Nachmittags 5 Uhr.

§. 160. Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Hierauf velas Herr Senator Dr. Schmid den Entwurf der Kommission über Bildung eines besonderen Pflegamts für die Irren- und Epileptischen-Anstalt (Prot. §. 146.) *). Die diese Anstalt bezeichnende Rubrik soll in der Stiftungsordnung zu Art. I. unter Nr. 6. eingeschaltet werden.

Der von der Kommission vorgelegte Entwurf wurde nach kurzer Diskussion ohne Umfrage im folgender Fassung angenommen:

„Die Anstalt für die Irren und Epileptischen, welche bisher von dem allgemeinen Almosenkasten verwaltet wurde, bildet von nun an eine besondere Stiftung unter einem eigends erwählten Pflegamt. Derselben werden sämmtliche Gebäulichkeiten und Lokalitäten, worin sie sich dermalen befindet, und welche Eigenthum der Stadtgemeinde, und aus dem Stadtärar in Bau und Besserung zu erhalten sind, für alle Zeiten zur Benutzung überlassen. Der Dienst des Hauses wird bestritten:

a) durch Geschenke und Legate;

b) durch die Zinsen der Fonds der Anstalt;

c) durch einen in der Verwaltungsordnung näher bestimmten jährlichen Beitrag aus dem städtischen Aerar an Holz und Geld;

d) durch einzelne Vergütungen für Aufgenommene;

wogegen die bisherigen Leistungen des allgemeinen Almosenkastens, welcher durch das Aerar von seinen deßfallsigen Verbindlichkeiten liberirt wird, cessiren.

In das Irrenhaus kann Niemand aufgenommen werden, als wenn in Kriminalfällen das Appellationsgericht, sonst aber das Stadtgericht, oder die Polizeibehörden, welche jedesmal unter Beilegung des Berichts der Physiker dem Stadtgericht, welches definitiv erkennt, die ungesäumte Anzeige zu machen haben, zur Aufnahme geeignet erklären.

Unentgeldlich werden in die Anstalt überhaupt nur diejenigen aufgenommen, welche in die Kategorie der von dem allgemeinen Almosenkasten zu unterstützenden Personen gehören."

§. 161. Es wurde sodann mit der Berathung über die Verwaltungsordnungen der einzelnen Stiftungen fortgefahren, und vorerst mit der Erörterung über

1) die Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens

der Anfang gemacht.

Zu Art. 1. und 2. des Senatsvortrags **) wurde nichts bemerkt.

---

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 8.

**) Diese Artikel lauten, wie folgt:

Art. 1. Der allgemeine Almosenkasten hat die Armen und Nothleidenden unter den hiesigen Bürgern, Beisassen und sonstigen Angehörigen der drei christlichen Konfessionen aus der Stadt, so weit solche nicht von andern milden Stiftungen versorgt werden müssen, oder wirklich versorgt werden, und soweit seine jährliche Einnahme zureicht, auf den Fall, daß sie arbeitsunfähig sind, zu unterstützen.

Art. 2. Das Pflegamt des allgemeinen Almosenkastens besteht aus neun Mitgliedern, welche einen Senior aus ihrer Mitte wählen.

Digitized by Google

Bei Art. 3.*) wurde jedoch die Bemerkung gemacht, daß die Zahl von vier Mitgliedern bei der Spendesektion doch wohl zu wenig seyn möchte. Auch die gegenwärtige sowohl als künftig neu organisirt werden sollende Einrichtung der Armenpfleger sey nicht zweckmäßig. Entweder seyen die Berichte derselben genügend: dann sey die Spendesektion als Oberbehörde unnöthig; oder dergleichen Berichte würden von dieser Behörde als unvollständig oder mangelhaft erkannt; dann sey die Wirksamkeit solcher Armenpfleger ohne Erfolg. Wolle man also diese weitläufige Berichtschreibereien und überhaupt alle unglose Formalitäten entfernt sehen, so sey zu Erreichung dieses Zweckes nichts besser, als in jedem Quartier künftig nur zwei Armenpfleger zu ernennen, und denselben bei der Verwilligung und Vertheilung der Almosenspenden gleichen Sitz und Stimme mit den übrigen Mitgliedern der Spendesektion einzuräumen.

Da, äußert man von anderer Seite, durch eine solche Einrichtung die Anzahl der Spendesektionsmitglieder doch wohl zu groß werden würde, möchte es genügen, wenn den Sitzungen der Spendesektion immer nur ein Mitglied der Quartier- oder Bezirkskommissionen mit Sitz und Stimme beizuwohnen hätte. Uebrigens genügten blos zwei Armenpfleger für jedes Quartier durchaus nicht, und gerade das Kollegialische der projektirten Quartierkommissionen würde sich sehr zweckmäßig bewähren.

Man könne, erwidert ein anderes Mitglied, in der Armenpflege nur dann nützen, wenn man in steter lebendiger Berührung mit den Armen sich befinde. Durch die so eben vorgeschlagenen Einrichtungen, welche immer hauptsächlich doch nur mechanische Wirkungen zu äußern vermöchten, könnte daher der Zweck einer wahrhaft kräftigen Armenpflege ganz und gar nicht erreicht werden. Die Sache bliebe immer Stückwerk. Nur dann sey alles Gute mit Zuversicht zu hoffen, wenn die Besetzung der Pfleger der allgemeinen Spendesektion sowohl, als die Wahl der Mitglieder der Bezirkskommissionen von den Konfessionalkasten ausginge.

Die Idee, eine Erweiterung der allgemeinen Spendesektion durch stimmfähige Mitglieder der sämmtlichen Bezirkskommissionen zu bewirken, sey, wird von einem anderen Mitgliede bemerkt, ohnehin unausführbar. Denn die eigentlichen Mitglieder der Spendesektion hätten insofern eine ausdrückliche Verantwortlichkeit auf sich, als sie das Ausgabenbudget für die Zukunft nicht sollten überschreiten dürfen. Gäbe man aber jenen Quartier-Armenpflegern bei der Spendesektion gleiches Stimmrecht, so würden die eigentlichen Verwalter der Spendesektion gewiß immer überstimmt, und das Limito oder Budget der Ausgabe wäre an und für sich gänzlich vereitelt.

Dieses Bedenken sey, wird entgegnet, sehr leicht zu beseitigen. Man dürfe nur bestimmen, daß zwar immer Mitglieder jeder einzelnen Quartiersektion den Sitzungen der Spendesektion beiwohnen können, daß jedoch nur dasjenige Mitglied einer Quartiersektion, welche jeweilig einen Bericht oder Antrag auf Unterstützung eines Armen gemacht habe, für diesen Fall mitzustimmen, berechtigt seyn solle.

Die Versammlung beschloß hierauf ohne Umfrage folgenden Zusatz zu Art. 3.:

Aus jeder Quartierkommission soll ein von derselben gewähltes Mitglied den Sitzungen der Spendesektion beiwohnen können, dieses Mitglied soll aber nur in den Fällen mitstimmen, wenn von der einem Armen seines Quartiers zu bestimmenden Spende die Rede ist.

Statt der in dem Art. 3. gedachten vier Spendevorsteher wurden ohne Umfrage sechs beliebt, wogegen im Art. 4.*) deren nur drei zu benennen sind. Zu Art 4. wurde der Zusatz gemacht:

„Wichtige Verwaltungsgegenstände werden von dem gesammten Pflegamte besorgt."

Dagegen fallen die Art. 5. bis 8., welche von der Verwaltung der Irren- und Epileptischen-Anstalt handeln, nach Maßgabe §. 160. des Protokolls **) hier aus.

Hinsichtlich des Art. 9. (welcher jetzt als Art. 5. erscheinen wird) wurde auf Vorschlag der Kommission folgende Fassung angenommen ***):

Die zu den Spenden deputirten Mitglieder (Spendesektion) haben den Grundsatz unabänderlich und bei eigener Verantwortlichkeit festzuhalten, daß ihre Ausgabe nach der muthmaßlichen Einnahme sich richten muß, die Einnahme daher nie von der Ausgabe überstiegen werden darf, weil nach dem von den verfassungsmäßigen Behörden festgestellten jährlichen höchst bedeutenden Beitragsquantum ex aerario, welches in keinem Fall erhöht werden kann, für ein Defizit keine Art von Deckungsmittel gefunden werden könnte, sondern ꝛc.

*) Art. 3. lautet, wie folgt:
Von den Mitgliedern des Pflegamts werden vier zur Vertheilung der öffentlichen Spenden deputirt, und zwar in der Art, daß in Ermangelung anderweiter Vereinbarung unter den Mitgliedern jedes Jahr das älteste Mitglied der Deputation aus-, und das nächste Mitglied des Pflegamts in dem Amtsalter an dessen Stelle tritt.

*) Art. 4. lautet, wie folgt:
Die übrigen fünf Mitglieder, zu welchen stets der Senior gehört, beschäftigen sich mit allen Zweigen der Verwaltung des dem Kosten zuständigen Eigenthums, und haben die ganze reine Einnahme, nach Abzug der Kosten, Steuern und Lasten zur Armenspende successiv in monatlichen Raten abzugeben.

**) S. Jahrbücher Bd. III. S. 31.

***) Dieser Artikel hatte nach dem Senatsvortrage also gelautet:
Die zu den Spenden deputirten Mitglieder (Spendesektion) haben den Grundsatz unabänderlich und bei eigener Verantwortlichkeit festzuhalten, daß ihre Ausgabe sich nach der muthmaßlichen Einnahme richten muß, die Einnahme daher nie von der Ausgabe überstiegen werden darf, weil nach dem vom Senat festgestellten, höchst bedeutenden jährlichen Beitragsquantum, welches gesetzlich nicht erhöht werden darf, für ein Defizit keine Art von Deckungsmittel gefunden werden könnte, sondern lediglich nach Maßgabe der Einnahme der Betrag der Spenden einzurichten ist. Zu dem Ende haben dieselben mit Anfang Dezember jeden Jahrs eine Uebersicht zu entwerfen, worin ihre muthmaßliche Einnahme in dem darauf folgenden Jahre bestehen wird, dem eine andere der unvermeidlichen Ausgaben anzuhängen, und solches der Stiftungsdeputation vor Ablauf der ersten Hälfte gedachten Monats durch das Pflegamt vorlegen zu lassen.

Digitized by Google

Die Fassung des Art. 10. *) (jetzt Art. 6.) blieb bis zur Diskussion über die finanziellen Verhältnisse ausgesetzt.

Bei Art. 11. (jetzt Art. 7.) **) hatte die Kommission vorgeschlagen, die Worte „und Beitrag zu den Land- und Räbschulen" zu streichen, da die Versorgung der Kinder, für welche bisher diese Ausgabe stattgefunden, dem Waisenhaus überwiesen worden sey, dagegen zwischen den Rubriken 1. und 2 einzuschalten:

„2) Versorgung derjenigen Kinder, welche nach der Stiftungsordnung als unqualifizirt in das Waisenhaus nicht aufgenommen werden können."

Diese beiden Vorschläge der Kommission wurden ohne Umfrage genehmigt.

Zu Art. 12. (jetzt Art. 8.) ***) ad Nr. 4. wurde folgender Zusatz der Kommission angenommen:

„Eltern, welchen für ihre Kinder die Aufnahme in das Waisenhaus angeboten wurde, und welche sich geweigert haben, dieselben dahin zu geben, verlieren dadurch jeden Anspruch auf Spenden."

Zu Art. 12. (jetzt Art. 8.) ad Nr. 5. hatte löbl. ständige Bürgerrepräsentation die Bemerkung gemacht, daß der Spendesektion alle bestehenden Kautionen jederzeit anzuzeigen seyen.

Die Kommission hatte demnächst aus dem Grunde, weil diejenigen, welche dem Staate Kautionen geleistet, so lange diese beständen, für arm nicht geachtet werden könnten, vielmehr zuvörderst diese, um ihnen wieder aufzuhelfen, oder sie zu unterstützen, verwendet werden müßten, vorgeschlagen, die hierauf bezügliche Fassung dahin zu ändern: „denjenigen, welche dem Staate Kautionen geleistet haben, dürfen, so lange solche bestehen, keine Spenden verwilligt werden."

Bei dieser Gelegenheit wird in Anregung gebracht, das ganze Kautionswesen möchte doch wohl eine bessere Einrichtung erheischen.

Bisher sey es gewöhnlich der Fall gewesen, daß die Rückgabe solcher Kautionen, wenn Leute, um sich aus unverschuldeten momentanen Verlegenheiten zu helfen, um dieselbe supplizirend beim Senate eingekommen, verweigert, und dergleichen Kautionen demnächst der Spendesektion übergeben worden wären, welche, in so lange es zugereicht, die wöchentlichen Almosenspenden daraus bestritten habe. Auf solche Weise sey aber einem Manne, der unverschuldet in Rückstand gekommen, gewiß nicht geholfen, sondern er werde vielmehr geradezu dadurch, daß ihm die Spendesektion sein eigenes Vermögen in kleinen Parzellen als Almosen verabreiche, zum wirklichen Bettler, während er sonsten, wenn ihm der ganze Kautionsbetrag vom Senate ausgefolgt worden wäre, sich nach wie vor als ordentlicher, arbeitsamer Mann selbstständig hätte ernähren können.

Wenn, wird erwiedert, sich Jemand bei Senat wirklich glaubhaft darüber ausweisen könne, daß er keine Almosen bedürfe, sondern sich durch die zweckmäßige Verwendung seines Kautionsbetrags in seiner bürgerlichen Nahrung aufrecht erhalten könne, werde ihm diese Kaution, wie viele Vorgänge ähnlicher Art lehrten, ohne Anstand zurückgegeben, übrigens werde es wohl am besten seyn, in dieser Beziehung in der Regel die Verwendung solcher Kautionen der Spendesektion nach deren pflichtmäßigem Ermessen anheim zu geben.

Die Versammlung beschloß demnächst ohne Umfrage folgende abgeänderte Fassung:

„Denjenigen, welche dem Staate Kautionen geleistet haben, dürfen, so lange solche bestehen, keine Spenden verwilligt werden. Auf Bescheinigung der Spendesektion sind die Kautionen theilweise oder ganz, nach deren Antrag an den Senat, an dieselbe abzugeben, um solche zweckmäßig zu verwenden."

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

---

*) also lautend:

„Die Einnahme für die Spendesektion begreift folgende Rubriken:

1) den Ertrag der Sammelbüchsen, Dispensationen und anderer unständigen Ausgaben;
2) den reinen Revenüenertrag des Almosenkastens;
3) die jährlichen Subskriptionen;
4) den Zuschuß des Aerars von Einlaß- und Bürgergeldern und den Pfandamtsgewinn in einer festen Summe und
5) die von dem Aerar überlassene Pferde- und Hundetaxe und den Ertrag des Kartenstempels.

Der Bezug des Brodes, welches von der Korneinnahme des Almosenkastens verbacken und zu den Spenden abgeliefert wird, so wie des Holzes aus dem städtischen Magazin bleibt außer Ansetzung, weil dasselbe an die Armen in natura abgegeben wird."

**) Derselbe lautet dahin:

„Die Spendeausgabe theilt sich

1) in die ständige für Beamtensalaire und sonstige Büreaus, als Buchdrucker-, Buchbinder- und Schreibmaterialienkosten, Unkosten bei Erdschaften der Alumnen und Beitrag zu den Land- und Räbschulen, welche stets mit der größten Sparsamkeit zu bestimmen, resp. bei Personalveränderungen möglichst zu vermindern sind, und

2) in Spenden an Almosen, Kleidungsstücken und Anweisungen an die Suppenanstalt, wozu der ganze Ueberschuß der Einnahme nach Bestreitung der ständigen Ausgaben, aber auch in keinem Fall mehr, zu verwenden ist."

***) lautend, wie folgt:

„Eine große Erleichterung bei der Spendenvertheilung werden nachstehende Bestimmungen gewähren:

1) Solche Arme, welche allein für sich stehen, und aller Mittel beraubt sind, auch irgend einen Erwerb, Alters, Kränklichkeit oder körperlicher Gebrechen wegen, nicht mehr haben, sind zur Uebernahme als Pfründner an das Versorgungshaus zu überweisen.

2) Da viele Personen, welche Spenden genießen, dieselben zur kostspieligen Unterhaltung in einer oder mehreren Leichenkassen verwenden, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese mißbräuchliche Verwendung der Spenden künftig aufhöre, wozu die Armenpfleger mit fleißiger Erforschung an Handen zu geben haben.

3) Solche Arme, welche noch zu irgend einem Erwerb tauglich sind, sollen an das Versorgungshaus zur Uebernahme als Pfleglinge überwiesen, und diejenigen, welche sich dessen weigern, als unwürdig von allen Spenden ausgeschlossen werden.

4) Wenn ein Hausvater einen gewissen und sicheren Erwerb hat, so sollen nur in ganz außerordentlichen Ausnahmsfällen dessen Weib und Kinder mit Spenden unterstützt werden.

5) Für diejenigen, welche dem Staat Kautionen geleistet haben, sind diese zuvörderst in Anspruch zu nehmen, und erst nach deren Erschöpfung können Spenden an sie verwilligt werden."

Digitized by Google

XLI. (oder 34te außerordentliche) Sitzung.

Donnerstag den 5. September 1833. Nachmittags 5 Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt, hierauf die Berathung mit Art. 12. (jetzt Art. 8.) Nr. 6. fortgesetzt *).

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation hatte hierbei bemerkt, statt der jährlichen Namensverzeichnisse der von Privatstiftungen unterstützten Personen möchte es einfacher und den Privatstiftungen angenehmer seyn, ein Verzeichniß der von ihnen unterstützten Personen am Anfang mitzutheilen, und den Ab- und Zugang monatlich nachzutragen. Dieses würde auch um deswillen nützlicher seyn, weil sonst die Spendesektion von einem in eine Privatstiftung Anfangs des Jahres aufgenommenen Individuo erst mit dem folgenden Jahre Kenntniß erhielte.

Die Majorität der Kommission glaubte eine wirkliche bedeutende Erleichterung der Spendesektion durch die Konfessionalkasten nur darin finden zu können, wenn Personen, welche etwas aus diesen erhalten, als von denselben gänzlich übernommen angesehen, und von weiteren Spenden ausgeschlossen würden **). Nur eine solche Bestimmung würde den bemittelteren Konfessionalkasten, welche ihre Armen besser versorgten, als dies die Spendesektion vermöge, den nöthigen Eifer geben, so viele Armen ihrer Konfession, als nur immer ihre Mittel erlaubten, selbst zu versorgen. Es würde dies zugleich den Vortheil haben, daß die unverschuldeten Armen, welche sicher die Konfessionalkasten vorzugsweise übernehmen würden, eine bessere Versorgung erhielten, als den Uebrigbleibenden von der nur nothdürftig gebenden Spendesektion gewährt werden könne. Die Kommission habe daher zu diesem Behufe eine abgeänderte Fassung von Nr. 6. ***) vorgeschlagen.

*) Diese Stelle, wie sie in dem Senatsantrage enthalten ist, lautet, wie folgt:

Bei Bestimmung der Spenden sind diejenigen Unterstützungen in Anschlag zu bringen, welche die Nachsuchenden aus andern wohlthätigen Anstalten genießen. Zu dem Ende hat die Spendesektion die drei Konfessionalkasten und die übrigen ihr bekannten Privatstiftungen zu ersuchen, ihr alljährlich die Namensverzeichnisse der von ihnen unterstützt werdenden Personen mit Angabe der Beträge, welche sie beziehen, zugehen zu lassen, und hat sich dieselbe im unerwarteten Falle der Verweigerung dieser Mittheilung an die Stiftungsdeputation zu wenden, um solche zu erwirken.

**) S. Jahrbücher Bd. II. S. 270.

***) lautend, wie folgt:

Die Spendesektion hat die Vorstände der Konfessional-Armenkasten zu ersuchen, ihr ein vollständiges Verzeichniß der von ihnen unterstützt werdenden Personen zugehen zu lassen, nicht minder sie jedes Quartal von dem Ab- und Zugange solcher Personen in Kenntniß zu setzen, und hat sich dieselbe im unerwarteten Falle der Verweigerung oder Verzögerung dieser Mittheilungen an die Stiftungsdeputation zu wenden, damit solche auf geeignetem Wege erwirkt werden. Dagegen wird auch die Spendesektion den Konfessional-Armenkasten die Verzeichnisse der von ihr unterstützten Personen regelmäßig zukommen lassen, damit, wenn sich darunter Personen befinden, welche von denselben bereits als verschämte Arme unterstützt werden, sonach in den mitgetheilten Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, die Anzeige davon an die Spendesektion gemacht werde.

Denjenigen Personen, welche bereits von den Konfessionalkassen Unterstützung erhalten, dürfen von der Spendesektion keine Spenden verwilligt werden.

Dasjenige Kommissionsmitglied, welches sich gegen die Ansicht der Majorität der Kommission erklärt hatte, spricht sich hierüber folgendermaßen aus:

Um das völlig Mangelhafte, Unausführbare und Inhumane des gemachten Kommissionsvorschlags klar und einfach beurtheilen zu können, genüge es, folgende zwei Fragen zu erörtern:

1) Hat der Staat oder die Gesetzgebung das Recht, den Konfessionalkasten Vorschriften hinsichtlich der Art und Weise ihrer Armenpflege zu machen, und sie zu kontrolliren?

Ein solches Recht sey noch nie behauptet, wohl aber überall das Gegentheil eingeräumt worden, indem man stets die Konfessionalkasten als bloße Privatanstalten betrachtet habe, was auch schon aus dem Umstande erhelle, daß diese Konfessionalkasten nirgends in die Stiftungs- und Verwaltungsordnung der öffentlichen milden Stiftungen aufgenommen seyen. Wenn aber dem Staate die Befugniß nicht zustehe, sich direkt in die Verhältnisse und den wohlthätigen Wirkungskreis solcher Privatinstitute — die gleich jedem anderen Privatmanne zu beurtheilen seyen — einzumischen, so habe der Staat auch kein Recht, sich eine solche Einmischung auf indirektem Wege anzueignen, oder gegen dieselben einen indirekten Einfluß und Zwang auszuüben, welchen sie sich überall weder gefallen lassen würden, noch gefallen zu lassen brauchten. Diese Privatanstalten würden sich durch dergleichen Demarchen in ihrer bisherigen Verfahrungsweise hinsichtlich der Armenpflege, die sich durch langjährige Erfahrung als gut und zweckmäßig erprobt habe, schlechterdings nicht irre machen lassen, und nach wie vor den Armen ihrer Konfession nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach den Grundsätzen christlicher Milde so oder soviel, je nachdem es die Umstände und erforderlichen Mittel erlaubten, an Unterstützungen geben.

Es stelle sich aber alsdann die weitere Frage heraus:

2) Hat der Staat oder die Gesetzgebung das Recht, einen Hülfsbedürftigen oder Armen irgend einer christlichen Konfession von der Theilnahme oder den Ausstiften des Almosenkastens resp. der Spendesektion überhaupt, und namentlich um deswillen auszuschließen, weil er bereits irgend etwas, sey es auch noch so wenig, von einem Privaten erhält?

Diese Frage habe ebenfalls noch Niemand im Ernste zu bejahen gewagt. Die allgemeine Spendesektion möge wohl, wie das auch ganz in der Ordnung sey, Jedem, der bereits von sonst woher eine kleine besondere Unterstützung erhalte, den Betrag derselben an dem Quantum der üblichen wöchentlichen allgemeinen Spende abziehen, aber des Rechts, von der allgemeinen Spendesektion überhaupt unterstützt zu werden, könne er wegen einer solchen besonderen kleinen Unterstützung gewiß nicht verlustig erklärt werden. Ein solches Verfahren würde dem klaren Buchstaben der Verfassung widerstreiten, und zu den unangenehmsten Reklamationen Veranlassung ge-

Digitized by Google

den. Ueberdies sey es ja stets eine Erleichterung für die allgemeine Spendesektion, wenn einzelne Nothdürftige bereits von Privat-Armeninstituten eine Beihülfe erhielten, indem die allgemeine Spendestelle alsdann um so viel weniger denselben zuzuschießen habe? Warum man denn einer solchen Erleichterung der allgemeinen Spendestelle Hindernisse in den Weg legen wolle? Ueberhaupt würde es eine eigene Erscheinung seyn, wenn wirklich unsere Gesetzgebung den Grundsatz aussprechen wolle:

daß wenn ein Armer von einem Privaten, oder, was dasselbe sey, von einem Konfessionalkasten irgend eine unbedeutende Kleinigkeit erhalten habe, er dieserhalb an und für sich von dem verfassungsmäßigen Rechte, die weitere vollständige Spende und Unterstützung bei der allgemeinen Spendestelle zu erhalten, ausgeschlossen, oder wegen einer ihm zugeflossenen kleinen Privatgabe unbedingt gleichsam verfehmt seyn solle.

Daß übrigens solche Leute, welche durch dergleichen Privatunterstützungen etwa **vollständig** versorgt seyen, insolange keinen Anspruch an die allgemeine Spendestelle hätten, verstehe sich von selbst. Alles, was daher von den Konfessionalkasten verlangt werden könne, reduzire sich blos darauf, ihnen aufzugeben, jeweilig die Verzeichnisse der Namen der von ihnen Unterstützten und die Beträge der Unterstützungen der Spendesektion anzuzeigen, damit letztere stets wisse, wer und mit wie viel Jemand bereits unterstützt werde. Diese Anzeigen hätten aber ohnehin bisher immer stattgefunden, und würden auch in der Folge immer stattfinden.

Daß die Konfessionalkasten bloße Privatanstalten seyen, wird von einer andern Seite bestritten. Sie hätten alle Attribute einer moralischen Person, und namentlich das Recht, Substriptionen und milde Beiträge öffentlich zu sammeln, was Privatpersonen nicht gestattet sey. Der Kommissionsvorschlag sey daher nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch deßhalb zu empfehlen, weil dadurch jedwedem Misbrauch vorgebeugt würde, der sonst, beim Mangel aller Beaufsichtigung, unvermeidlich sey, wenn man zugeben wollte, daß Arme fernerhin bei verschiedenen Armenstellen zu gleicher Zeit Unterstützungen nachsuchen und erhalten könnten. Der von der Kommission ausgesprochene Grundsatz habe sich ohnehin auch bisher schon bei dem lutherischen Konfessionalkasten als praktisch nützlich und gut bewährt, indem dieser Kasten nicht leide, daß Arme, welche von ihm Unterstützung erhielten, sich überdies an die allgemeine Spendesektion wenden.

Wie nachtheilig, wird erwidert, jener Grundsatz sey, gehe schon daraus hervor, daß, wenn er bei sämmtlichen Konfessionalkasten durchgeführt werden wollte, hieraus eine Theilung und Sonderung der Armen eintreten würde, welche sowohl bei diesen besonderen Spendestellen, als bei der allgemeinen Spendestelle alle gleichmäßige Uebersicht, alle spezielle Aufsicht und alle sachgemäße Einwirkung, worauf doch bei der Armenpflege so vieles ankomme, unmöglich machen müßte.

Ueberdies würde die allgemeine Spendesektion durch Realisirung des von der Kommission gemachten Vorschlages auch an und für sich nicht einmal erleichtert, sondern viel mehr als seither belästigt. Denn, während seither die Armen von der Spendesektion und den Konfessionalkasten meistens gemeinschaftlich pro rata Unterstützungen erhalten hätten, würden die Konfessionalkasten in Zukunft ihrer Armenversorgung eine ganz andere Richtung geben, nämlich nur einen **Theil** der von ihnen Unterstützten ganz übernehmen, und diese bisher, als es seither möglich gewesen, versorgen, den übrigen **größeren** Theil aber ausschließlich an die allgemeine Spendesektion verweisen.

Im Interesse des Armenwesens sey, wird von einem andern Sprecher beigefügt, der Kommissionsvorschlag überhaupt gar nicht. Bei der reformirten Armenstelle würden alle verabreicht werdenden Gaben nur als **Ergänzung** der von der allgemeinen Spendesektion verwilligten Unterstützungen betrachtet; die größere Spende gebe die Spendesektion, den kleineren Zuschuß lediglich der Konfessionalkasten. Wenn man sich nun den von der Kommission vorgeschlagenen Grundsatz verwirklicht denke, so würde sich folgendes Resultat ergeben:

Der reformirte Kasten würde die Liste der von ihm Unterstützten der Spendesektion einreichen. Diese wiese nun alle, welche darin verzeichnet wären, ab; der reformirte Kasten könne alsdann aber nur eine **geringe Anzahl** solcher Armen ganz übernehmen, weil es anders seine Kräfte nicht erlauben; die übrigen würden der **Spendesektion** ausschließlich zur Last fallen. Durch eine solche Theilung verlöre überdies der reformirte Kasten den so wichtigen moralischen Einfluß auf die Gesammtheit seiner nothleidenden Glaubensgenossen, und mit diesem das Wohlwollen der Reicheren und Vermögenden. Wolle er aber diese Klippe etwa durch Uebernahme **aller** Armen seiner Konfession zu vermeiden suchen, so müßte er auf **Vergrößerung** seiner Mittel und Hülfsquellen bedacht seyn, d. h. er müßte seine Konfessionsglieder auch veranlassen, diejenigen Substriptionsbeiträge, welche sie bisher der allgemeinen Spendesektion gegeben, nunmehr lediglich dem Konfessionalkasten zuzuwenden, womit denn abermals der allgemeinen Spendesektion nicht gedient seyn könne, indem ihr dadurch ansehnliche Summen jährlich zum Nachtheile der Armen aller Konfessionen entgingen.

Der Kommissionsvorschlag habe offenbar den Zweck, auf einem Umwege dasjenige zu erreichen, was man auf geradem Wege nicht erzwingen könne, nämlich den Konfessionalkasten die ausschließliche Uebernahme und Versorgung ihrer Armen zuzuwälzen. Alsdann würden die Konfessionalkasten aber auch aufhören, Privatanstalten zu seyn, was schon an und für sich in jeder Beziehung unräthlich und gegen alle Politik sey, und gewiß den Trieb zur Mildthätigkeit nicht erhöhen, sondern nur schwächen könne.

Auf dem von der Kommission vorgeschlagenen Wege, erwiedert man, sey allein das Gute zu erreichen, daß alle Armen, ohne Unterschied der Konfession, künftig **gleiche** Gaben erhielten, und nicht die Armen der einen Konfession besser als die einer andern daran wären; auch würde alsdann Niemand mehr gleichsam zu beklagen oder zu bedauern haben, daß er dieser und nicht einer andern Konfession angehöre.

Statt, wird entgegnet, auf jenem Wege eine vermeinte Uniformität herbeizuführen, würde gerade das Gegentheil bezweckt. Denn, während nach der seitherigen

Digitized by Google

Einrichtung, in Gemäßheit welcher zwischen den Konfessionalkasten und der allgemeinen Spendesektion stete gegenseitige Mittheilungen über die Namen der Unterstützten und der verwilligten Spenden stattgefunden, alle Armen gleichgehalten worden seyen, indem man ihnen bei der Spendesektion ihr Deputat um so viel, als sie bereits von den Konfessionalkasten erhalten, gekürzt hätte, würden jetzt jene, welche von den Konfessionalkasten ausschließlich übernommen würden, sich offenbar besser stehen, als jene, welche der Spendesektion zugewiesen werden müßten. Und welche Härte und Unbilligkeit nicht überhaupt schon darin liege, wenn ein Konfessionalkasten auf einmal eine Anzahl Armer ganz von sich abzuweisen und zu verstoßen genöthigt seyn sollte? Wenn nun aber vollends solche Arme auch wieder von der Spendesektion, wie es doch, da das Aerar nur einen fixen Beitrag leisten wolle, denkbar sey, wegen Unzulänglichkeit der Mittel abgewiesen werden müßten? Was denn alsdann geschehen solle?

Die Majorität der Kommission, äußert ein früherer Sprecher, wäre wohl überhaupt nicht auf den von ihr gemachten Vorschlag verfallen, wenn sie nicht von zwei durchaus irrigen und ungegründeten Voraussetzungen ausgegangen wäre, nämlich einestheils, daß die Konfessionalkasten, wenigstens einige derselben, zur Ausspendung von Almosen im eigentlichen Wortsinne (denn Fundationen und Legate zu speziellen Zwecken, z. B. zu Stipendien u. dgl. m. gehörten nicht hierher) mit reichlicheren Mitteln, als die Spendesektion, versehen seyen, und anderntheils, daß die Armen bei diesen Konfessionalkasten eine bessere Versorgung und nach einem größeren Maßstabe erhielten. Daß dies jedoch alles bei der reformirten Gemeinde nicht der Fall sey, habe bereits vorher ein Mitglied erklärt; daß aber auch bei dem katholischen Armenwesen kein Ueberfluß herrsche, könne er, der Sprecher, gleichfalls aus langjähriger Erfahrung versichern. Der beste Beweis davon liege ja gerade in dem Umstande, daß noch katholische Arme die Hülfe der allgemeinen Spendesektion in Anspruch nehmen müßten, was natürlich nicht der Fall wäre, wenn die, mit größter Gewissenhaftigkeit und Sparsamkeit verwendet werdenden Mittel der katholischen Spendestelle, welche durchaus nichts kapitalisire, zureichend wären. Warum man also diesem Konfessionalkasten Zwang anthun, oder ihm in seinem seitherigen wohlthätigen und zweckmäßigen Wirkungskreise Fesseln anlegen wolle?

Wenn, äußert ein anderes Mitglied, vorhin gesagt worden sey, die Annahme des Kommissionsvorschlags würde bewirken, daß viele seitherige Kontribuenten ihre Beiträge der allgemeinen Spendesektion entziehen, und solche blos ihren Konfessionalkasten zuwenden würden, so sey dies gar kein Unglück, indem ja alsdann die Konfessionalkasten stets mehr und mehr an Kräften und Mitteln zunehmen müßten, und die Revenüen des allgemeinen Almosenkastens, welche obnehin eigentlich ursprünglich Alleineigenthum der lutherischen Gemeinde gewesen, auch wieder den Armen dieser Gemeinde ausschließlich zu gut kämen.

Jedes Geschäft, wird von einer andern Seite beigefügt, erfordere eine gewisse Einheit und Konsequenz; wollte man den Kommissionsvorschlag nicht annehmen, der dieselbe gewiß befördere, so würde die Geschäftsführung der Bezirkskommissionen ganz außerordentlich erschwert, und Kollisionen seyen unvermeidlich.

Der allgemeine Almosenkasten, erwiedert ein anderes Mitglied, gehöre allen Bürgern ohne Unterschied der Konfession; wolle man aber den Kommissionsvorschlag annehmen, so würden die Konfessionen auf sich zurückgedrängt, und die Armen nicht mehr gleichgestellt seyn, was überall nicht im Geiste unserer Verfassung liege.

Wem der allgemeine Almosenkasten, äußert ein anderer Sprecher, früher gehört habe, sey ein eitler Streit, genug, daß dermalen Alle gleichmäßigen Anspruch darauf hätten. Wenn übrigens die Armen dieser oder jener Konfession nicht besser versorgt wären, als die Armen des allgemeinen Almosenkastens, oder der Spendesektion, müßte es ja allen jenen Mitgliedern der Versammlung, welche sich gegen den Kommissionsvorschlag so bestimmt ausgesprochen hätten, ganz gleichgültig seyn, ob er angenommen würde, oder nicht. Jedenfalls würde die Annahme desselben nicht nur den Konfessionalkasten den nöthigen Eifer geben, so viele Arme ihrer Konfession als nur immer möglich selbst zu versorgen, sondern auch bewirken, daß die Ungleichheit in der Armenversorgung aufhöre.

Eifer und Pflichtgefühl, wird erwidert, hätten die Verwalter der Konfessionalkasten von jeher gehabt, sonst würden deren Fonds nicht zusehends sich vermehrt haben; dieses eifrige Pflichtgefühl würde sie auch ferner beseelen, und es bedürfe hierzu ganz und gar nicht der Anwendung eines indirekten Zwanges, den man direkt ohnehin nicht ausüben könne. Auch lasse sich nie genau ermitteln, ob ein Armer, der sich bei der Spendesektion melde, nicht bereits hier und da schon eine Privatunterstützung erhalten habe, woran auch im Grunde wenig oder nichts gelegen sey. Ueberhaupt scheine sich die ganze Diskussion viel zu viel über nicht zur Sache gehörige Einzelheiten und Zufälligkeiten, die gar keinen Anschlag geben dürften, verbreitet zu haben. Es handle sich doch wohl eigentlich nur davon, ob man den Grundsatz adoptiren wolle: daß, wer irgend etwas, sey es auch nur eine Kleinigkeit, durch Privatunterstützung erhalte, eben dieserhalb eo ipso seiner Ansprüche auf die Spendesektion verlustig seyn solle?

Einen solchen Grundsatz halte aber der Sprecher für so hart, grausam und unstatthaft, daß er nie dafür werde stimmen können. Und wie es denn vollends bei verarmten Eheleuten und ihren Kindern, die gemischter Konfession seyen, gehalten werden solle?

Die Konfessionalkasten, fügt ein anderes Mitglied bei, könnten gar nicht gezwungen werden, von ihrer bisherigen Verfahrungsweise in der Armenpflege abzugehen, aber desto mehr würden die Armen selbst durch die Annahme jenes Grundsatzes leiden, in dem sie dadurch gleichsam zwischen zwei Feuer geschoben würden.

Das sey keineswegs, entgegnet man, der Fall, da ja, wenn jener Grundsatz einmal gesetzlich promulgirt sey, jeder Arme im voraus wisse, daß er, wenn er sich bei

Digitized by Google

einem Konfessionalkasten melde, hierdurch sein Recht an die allgemeine Spendefektion verliere. Wolle er also des letzteren nicht verlustig werden, so stehe es ihm ja ganz frei, sich mit Umgehung des Konfessionalkastens lediglich an die Spendefektion zu wenden.

Präsidium stellte hierauf in Umfrage:

ob man den vorgeschlagenen Zusatz der Kommission, wonach „denjenigen Personen, welche bereits von den Konfessionalkasten Unterstützung erhalten, von der Spendefektion keine Spenden verwilligt werden dürfen" annehmen wolle, oder nicht?

Da sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit ergab, nämlich 32 gegen 32 und 1 suspendirte Stimme, wurde dieser Punkt nach Vorschrift Art. 16. der Geschäftsordnung auf die nächste Sitzung, gleichwie die Redaktion der ganzen Nr. 6. des Art. 12. (jetzt Art. 8.), ausgesetzt, und zu Nr. 7. *) übergegangen.

Diese Nr. 7. wurde von der Versammlung ohne Umfrage nach dem Vorschlage der Kommission dahin genehmigt: daß dieser Punkt auf die zwei Mitglieder des Versorgungshauses zu beschränken sey.

Hiernach wurde die Sitzung geschlossen.

XLII. (oder 34te außerordentliche) Sitzung.

Samstag den 7. September 1833. Nachmittags 5 Uhr.

§. 163. Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt. Präsidium eröffnete hierauf nochmals die Diskussion über den im §. 162. erwähnten Zusatz der Kommission zu Nr. 6. des Art. 12. (jetzt Art. 8.) der Verwaltungsordnung für den allgemeinen Almosenkasten.

Die Erörterung beginnt mit dem schon in einer früheren Sitzung angeregten Wunsche, daß man für das ganze Gesetz über das Armenwesen vorerst nur eine Zeit dauer von zwei bis drei Jahren bestimmen möge. Durch eine solche Bestimmung würden sich ohne Zweifel die verschiedenen einander entgegenstehenden Ansichten am leichtesten vereinigen, und bessere Erfahrungen demnächst verwirklichen lassen. Dieser Wunsch und Vorschlag fand von vielen Seiten Anklang, und man äußert, daß es allerdings zweckmäßig seyn werde, am Schlusse der Verhandlungen wegen einer solchen provisorischen Dauer Verfügung zu treffen.

Demnächst verliest ein Mitglied nachfolgenden Vortrag:

„Wenn früherhin die Absicht gewesen ist, die Versorgung der hiesigen Armen den Konfessionalkasten zu übertragen, wenn auch im Lauf der diesjährigen Verhandlungen manche Stimmen dafür sich erhoben haben, so war dabei doch stets die Voraussetzung, daß eine solche Uebernahme der Armen von Seiten der Konfessionalkasten nur eine freiwillige sein könne, daß dagegen ein Zwang dazu, nicht möglich, daß er gesetzlich nicht auszuführen sey. Durch den Grundsatz aber, der nunmehr als Norm für die Spendefektion aufgestellt werden soll — über welchen wir jetzo abzustimmen haben — wird indirekt ein solcher Zwang einer oder mehreren Gemeinden auferlegt, was doch wohl nicht in der Absicht dieser hochansehnlichen Versammlung liegen mag.

Daß aber die Befolgung jenes ausgesprochnen Grundsatzes wirklich einen indirekten Zwang herbeiführe, will ich versuchen darzuthun, und zwar besonders in Bezug auf eine Gemeinde, mit deren Verhältnissen und Einrichtungen ich näher bekannt bin.

In der reformirten Gemeinde ist Kirchen- und Armenwesen eng miteinander verbunden. Geistliche und Kirchenvorsteher haben, jeder nach seinen Kräften, gleiche Verpflichtung für das Wohl der Gemeinde zu sorgen, sie haben die Gebote der Kirche gewissenhaft zu erfüllen. Unter diesen nimmt Wohlthätigkeit gegen Nothleidende eine der ersten Stellen ein, und es unterscheidet sich das Armenwesen der Gemeinde von dem, welches von einer obrigkeitlichen Behörde besorgt wird, wesentlich dadurch, daß hier die Ersuchen um Unterstützung abgewartet werden, dort aber die Verpflichtung besteht, auch unaufgefordert zu helfen mit Rath und mit That. Um dies zu können, ist eine genaue Kenntniß der Gemeindeglieder nothwendig, es ist nothwendig in einer steten und lebendigen Berührung mit ihnen zu bleiben: hierin aber liegt ein großer Theil der Wirksamkeit der reformirten Geistlichen. Sie kennen, gemeinsam mit den jedesmaligen Armenverwaltern, alle Armen, und ihre Mitwirkung, sie sey tröstend, ermahnend oder verweisend, geht Hand in Hand mit der materiellen Hülfe, welche durch jene gespendet wird. Von dieser Verpflichtung aber, um die Armen unmittelbar sich zu bekümmern, und für sie zu sorgen, können und dürfen die Vorsteher jener Gemeinde unter keiner Bedingung sich entbinden, sie müssen dieser Pflicht nachkommen, denn sie sind nicht blos Armenverwalter, sie sind zugleich Diener der Kirche. Wie aber die Möglichkeit dazu bleiben soll, wenn der reformirte Almosenkasten — in seiner jetzigen Verfassung — gezwungen wäre, aus Mangel an hinreichenden Mitteln, seine Armen einer anderen Behörde, nicht mehr zum Ergänzen der Almosen, sondern zu deren vollen und alleinigen Entrichtung zu überweisen, kann ich nicht einsehen, glaube auch, daß alle verehrte Mitglieder dieser Versammlung, welche zugleich die Einrichtung des reformirten Almosenkastens kennen, mit darin beipflichten werden. Verträgt es sich nun, — wie ich glaube — durchaus nicht mit den Pflichten der reformirten Armenverwalter, zu einer solchen gänzlichen Ueberweisung von Armen an die Spendefektion die Hand zu bieten, so bleibt ihnen allerdings nichts übrig, als zu sinchen, alle reformirte Armen wo möglich direkt ganz zu übernehmen. Hierin aber finde ich einen moralischen Zwang, indem doch wohl Niemand das, was bisher-reformirte Armen von der Spendefektion zur Ergänzung empfingen, als eine Gunst, vielmehr als einen gerechten, mit der übrigen Bürgerschaft in gleichem Grad besitzenden An-

*) lautend, wie folgt:

Damit das so nöthige Einverständniß mit den Pflegämtern des Waisen- und des Versorgungshauses ununterbrochenen Fortgang gewinne, so haben diese beiden Pflegämter, und zwar, das des Armenhauses ein, das des Versorgungshauses aber zwei Mitglieder jährlich zu benennen, welche von 14 zu 14 Tagen den Sitzungen der Spendefektion beiwohnen, und sich wegen Aufnahme der in ihre Anstalten sich eignenden Individuen mit der Spendefektion verständigen.

Digitized by Google

spruch betrachten wird. Wenn daher, falls jener Grundsatz sanktionirt würde, die reformirte Gemeinde, deren Armenfond ein mäßiger ist, deren Einnahme in Beiträgen ihrer Mitglieder bisher klein war, weil diese fast ohne Ausnahme ihre Hauptbeiträge in die allgemeine Spendesektion gaben, nunmehr ihre Gemeindeglieder auffordere, eben diese Hauptbeiträge künftig dem Armenfond des Gemeindekastens zuzuwenden, so würde sie nichts anders thun, als ihren Armenverwaltern auch die materiellen Mittel zu verschaffen, ihrer Aufgabe und ihrer Pflicht gehörig zu entsprechen. Welches der Erfolg seyn werde, bleibt indeß immerhin zweifelhaft; die Spendesektion wird aber in keinem Falle von ihrer Verpflichtung gegen die reformirten Armen liberirt, denn die Gemeinde wird gewißlich nicht die Verbindlichkeit eingehen, allein für ihre Armen zu sorgen, und sonach auf ein ihr verfassungsmäßig zustehendes Recht verzichten. Gleiche oder ähnliche Verhältnisse mögen wohl auch bei der katholischen Gemeinde obwalten. — Man will nun der allgemeinen Spendesektion neues Leben, frisches Blut geben, man hat Vorschläge gemacht zu besserer Verwaltung, zweckmäßigerer Einrichtung, man giebt dem Glauben Raum, durch alles dieses Theilnahme für dies Institut aufs neue zu erwecken, und auf höhere Subskriptionsbeiträge rechnen zu können. Wird nun aber nicht auf der andern Seite durch den in Frage stehenden Zusatz der Kommission eine große Anzahl Mitbürger indirekt von ihr ausgeschlossen, werden nicht Gemeinden, die sich nahe stehen, gewissermaßen gewaltsam von einander entfernt, sollte nicht der Konfessionalgeist in seiner Schroffheit wieder hierdurch hervorgerufen werden? Ich erlaube mir, dies zu bedenken zu geben.

Sollte geglaubt werden, daß durch jene Maßregel der lutherische Konfessionalkasten mehr konsolidirt würde, so scheint mir dies ein trügerischer Wahn zu seyn, ich glaube, daß im Gegentheil in dem Maße als die allgemeine Spendesektion mehr von der lutherischen Gemeinde in Anspruch genommen werden kann, das Aufblühen ihres Konfessionalkastens langsamer seyn wird.

Daß, der gemischten Ehen wegen, die Ausführung der gedachten Grundsätze immer stückenhaft bleiben wird, verdient wohl auch einer Beachtung, — bisher ist nichts dagegen vorgebracht worden.

Daß Katholische oder Reformirte — der Unterschied nur der Konfessionalkasten wegen — besser unterstützt seyen, als andere, oder daß durch Almosen an verschiedenen Stellen Nachtheile für das Armenwesen entstehen, muß ich im Allgemeinen bezweifeln; sollten Mißbräuche bestehen, so giebt es Mittel, sie abzustellen; und an Bereitwilligkeit ebenfalls dahin zu wirken, wird es bei den Gemeinden nicht fehlen.

Nach allem diesem erscheint mir die Frage, über welche die Abstimmung vorliegt, ganz gleichbedeutend mit der: Soll einer einzelnen Gemeinde ein indirekter Zwang in Versorgung ihrer Armen auferlegt werden, oder nicht?

Ich muß deßhalb dagegen stimmen."

An vorstehenden Vortrag reihte sich folgende Abstimmung des Herrn Vizepräsidenten A. Bernus:

„Durch besondere und gebietende Verhältnisse verhindert, den zwei letzten Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung beizuwohnen, sind mir die Diskussionen über den Antrag diesseitiger Kommission:

„„Sämmtliche Armen, welche von irgend einem Konfessionalkasten Unterstützung erhalten, von der allgemeinen Spendevertheilung ganz wegzuweisen"" nur im Allgemeinen bekannt, allein überzeugt, daß die Gründe für und wider diesen Antrag schon zur Genüge ausgeführt worden sind, will ich die Geduld der verehrten Mitglieder dieser Versammlung nicht auf die Probe setzen, und mich daher auf wenige Bemerkungen beschränken.

Was eine frühere gesetzgebende Versammlung beschloß, was in der diesjährigen so bedeutende Anhänger fand, daß bei der ersten Abstimmung sich eine Parität der Stimmen ergab, und was Herr Dr. med. Stiebel versuchte, auf schonende und gelinde Weise herbei zu führen, nämlich:

„„die Sorge für die Armen gänzlich an die Konfessionalkasten zu verweisen"",

ein Prinzip, welches ich stets vertheidigte, überzeugt, daß es das einzig wahre Mittel ist, die Armen väterlich, genügend und zugleich auf die ökonomischste Weise zu versorgen, so wie auf die Moralität derselben günstig und erfolgreich einzuwirken, dies will die Kommission durch obigen Antrag zwar auch, aber nach meiner Ansicht auf eine harte Weise, einführen. Denn hart ist es allerdings für den Armen, der sich bisher einer Gabe seiner Gemeindeglieder erfreute, daß er nun schnell und ganz zurückgestoßen werden soll. Um das Verhältniß bestimmter ins Auge zu fassen, nehme man 200 Arme an, welche bisher Unterstützung bei den Konfessionalkasten fanden, keine reiche, keine übermäßige, da Alle, verschämte Armen ausgenommen, auch noch von der Spendesektion unterstützt wurden. Von diesen 200 Armen könnte ein Konfessionalkasten vielleicht 50 zur gänzlichen Verpflegung übernehmen, und 150 müßte er an die allgemeine Spendesektion zurückweisen. Welche Trauer, welches Mißvergnügen müßte eine solche Maßregel nicht unter diesen Armen erwecken, die sich nun von einer Gemeinde verlassen fänden, zu welcher sie sich seit so langen Jahren zählten, von welcher sie bisher Rath und Hülfe erhielten, und zu deren Unterhaltung sie vielleicht früher selbst beigetragen haben.

Es ist in den früheren Sitzungen die Religiosität, der christliche und Wohlthätigkeitssinn so oft, in so verschiedenen Formen und zur Unterstützung so verschiedenartiger Ansichten aufgerufen worden, daß ich mir wohl erlauben darf, es bei diesem Anlaße ebenfalls zu thun; denn alle diese Tugenden gebieten, gegen den Armen keine Härte zu beweisen, nicht zu strafen, wo keine Schuld ist.

Und wenn nach meiner Ansicht in dieser Bestimmung eine Härte gegen den Armen liegt, so ist sie auch auf der andern Seite für den Armenpfleger eine Quelle unendlicher Schwierigkeiten; denn nach welchem Maßstabe soll er die Ausscheidung der Armen vornehmen, wie die

Digitized by Google

Würdigsten herausfinden, wie sich gegen den Antrag und die Bestürmung wehren, die von allen Seiten auf ihn eindringen mußten?

Das Amt eines Armenpflegers gehört ohnehin nicht zu den angenehmsten, wie schwierig muß es daher nicht werden, Leute zu finden, die sich demselben zu unterziehen geneigt sind, wenn solche willkührliche Schwierigkeiten erhoben werden, die der Sache selbst in keiner Beziehung förderlich sind, indem sie nur Mismuth unter den Armen wie unter den Pflegern hervorrufen, die Beiträge aber sichertlich nicht reicher werden fließen machen. Im Gegentheil ist mit Recht zu befürchten, daß so Mancher, der an die Konfessionalkasten Beiträge gegeben hat, in dem Bewußtseyn, für sämmtliche Armen seiner Gemeinde nach seinen Kräften beigetragen zu haben, sich zurückziehen wird, sobald er hört, daß nun Scheidung eintreten soll, die humanen Grundsätzen widerspricht, wie sie den meinigen entgegen ist, die keinen Unterschied, keine Bevorzugten unter den Armen dulden mögen."

(Fortsetzung folgt.)

Die hiesige Taubstummen-Anstalt.

In unserer guten Vaterstadt giebt es so manches Treffliche, was weniger bekannt ist, als es zu seyn verdiente. Hierunter gehört unstreitig auch unsere Taubstummen-Anstalt.

Sie besteht seit Ende 1827. Ihren Ursprung verdankt sie dem gegen ihren verdienstvollen Gründer und Vorsteher, Herrn Kosel, geäußerten Wunsche mehrerer Aeltern taubstummer Kinder und dem Muthe dieses Mannes, der zu einem so mühevollen Unternehmen einen innern Beruf fühlte, und aus Liebe zu seiner Vaterstadt einen Ruf an eine auswärtige Anstalt dieser Art ausschlug.

Um eine Anstalt zu beurtheilen, muß man den Zweck stets im Auge haben und behalten.

Der Zweck unserer Taubstummenanstalt ist weder eine Versorgungs- noch eine Schulanstalt, vielmehr eine häusliche Erziehungsanstalt für Taubstumme beiderlei Geschlechts. Lehrer und Zöglinge bilden Eine Familie.

Faßt man diesen Gesichtspunkt richtig auf, so erklärt man sich leicht, warum keine zu große Anzahl von Zöglingen in diese Anstalt aufgenommen werden kann. Wie wollte ein Familienleben erzielt werden, wenn 40 bis 50 Zöglinge die Familie bildeten?

Nach der Ansicht des würdigen Gründers und Vorstehers dieser Anstalt würde es derselben zum Nachtheil gereichen, wenn die Zahl der Zöglinge jemals über 15 bis 20 heranwachsen sollte. Diese Zahl rechtfertigt sich auch dadurch, daß die Anstalt zunächst für Frankfurt gegründet ist, wo sich der Erfahrung zufolge im Durchschnitte etwa 10 Taubstumme im bildungsfähigen Alter befinden.

Aus dem Gesichtspunkt einer häuslichen Erziehungsanstalt ergiebt sich ferner, daß Kinder am besten im zartesten Alter in dieselbe aufgenommen werden. Mit 4 bis 5 Jahren werden sie am liebsten aufgenommen. Kinder über 10 Jahre werden nur ausnahmsweise genommen.

Die Dauer des Aufenthalts ist auf 8 bis 10 Jahre festgesetzt, was um so weniger auffallen kann, als eine gleiche Zeit in den gewöhnlichen höhern und niedern Schulen angenommen wird, ehe der Schüler entlassungsfähig erklärt werden kann.

Die Lehrmethode betreffend, so giebt es deren bekanntlich zwei, die deutsche und die französische. Nach der ersteren lehrt man die Kinder artikulirte Töne hervorbringen, wodurch sie sich jedem Hörenden verständlich machen können. Nach der letztern lehrt man sie blos durch Zeichen und Schrift sich Andern mittheilen. Die hiesige Anstalt befolgt die deutsche, als entschieden vorzüglicher.

Anlangend die Lehrgegenstände, so sind solche, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Sprach-, Real- und Religionsunterricht. Die Mädchen erhalten außerdem noch Unterricht in weiblichen Arbeiten, und werden, soweit es ohnbeschadet ihrer anderweiten Ausbildung geschehen kann, zu häuslichen Geschäften angewiesen.

Gartenbau ist eine nützliche, gesunde und erheiternde Beschäftigung und da die Anstalt in einem schönen und geräumigen Garten nahe bei der Stadt sich befindet, so hat jeder Zögling sein eignes Land, welches er nach seiner Phantasie und Neigung bebaut.

Außerdem gehört zu den Erholungsarbeiten der Knaben die Fertigung von Pappparbeit und wenn später die Verhältnisse der Anstalt es gestatten, wird man auch noch Dreher- und Korbflechterarbeit einführen.

Für das Vergnügen der Kinder wird ferner durch Spiele, körperliche Uebungen und Spaziergänge unter steter Aufsicht des Lehrers gesorgt, auch finden an Geburts- und Namenstagen des Lehrers und der Zöglinge, so wie bei sonstigen Veranlassungen, einfache Familienfeste statt. Rührend und herzerhebend ist es, dem Unterricht dieser Kinder beizuwohnen, was den Hiesigen jeden Mittwoch Nachmittags 4 Uhr, den Fremden jeden Tag gestattet ist; erfreulich ist es, ihre Munterkeit und Frohsinn auf den Spaziergängen zu beobachten.

In Anerkennung des Werthes einer solchen Anstalt wurde im Jahr 1829 von sämmtlichen hiesigen Staatsbehörden ein jährlicher Aerarialbeitrag von 1000 fl. bewilligt, damit, wie sich der Senatsbeschluß ausdrückt:

„die Anstalt diejenige Entwickelung erhalten könne, welche der Bedarf dieser aus ihrer unglücklichen Lage möglichst zu erhebenden Kinder erheischt."

Der Preis für einen Zögling, ausschließlich der Kleidung, Wäsche, ärztlichen Bedienung und der Lehrmittel, ist 500 fl. jährlich. Für Taubstumme aus der hiesigen Armenklasse ist die jährliche Summe von 300 fl. für jeden Zögling festgesetzt, wofür solche in Rücksicht des Aerarialbeitrags in die Anstalt aufgenommen werden müssen. Wirklich befinden sich auch dergleichen Kinder in der Anstalt.

So erfreulich es aber ist, daß in einem Zeitraum von sechs Jahren des Trefflichen so viel in dieser Hinsicht geleistet worden ist; so sehr bleibt noch zu wünschen übrig,

Digitized by Google

daß unserer Taubstummenanstalt eine feste Dauer geschert werde.

Bis jetzt ist sie blose Privatanstalt, welche mit dem würdigen Manne, der sie schuf und leitet, steht und fällt. Gehört es nun ohnehin schon zur Schattenseite des Geschäftslebens, daß selbst bei öffentlichen und fundirten Anstalten so sehr viel auf die Persönlichkeit ihrer Vorsteher ankommt; wie betrübend muß nicht der Gedanke seyn, daß eine solche Anstalt an Einem Leben hängt, und wie natürlich ist daher der Wunsch, sie zu einer öffentlichen Anstalt erhoben, und in sich begründet zu sehen. Um diesen Wunsch zu erfüllen, ist pekuniäre Unterstützung nöthig, damit nach und nach ein Dotationskapital gesammelt werde, welches der Anstalt Dauer und Flor sichere.

Ein kleiner, aber sehr dankenswerther, Anfang hiezu ist durch ein Legat des kürzlich verstorbenen hiesigen Bürgers und Gastwirths, Herrn Philipp Jakob Böhler gemacht, welcher dieser Anstalt 25 fl. vermachte, die deren Vorsteher in der hiesigen Sparkasse verzinslich anlegte und der gemischten Kirchen- und Schulkommission die Anzeige davon machte.

Zwar wird der Wohlthätigkeitssinn hiesiger Bürger- und Einwohnerschaft sehr vielfältig in Anspruch genommen, und wird jetzt besonders, sich zu bewähren, Gelegenheit finden, wenn anders unser zweckwidrig organisirtes Armenwesen auf eine Weise geordnet werden soll, die dem Bedürfniß der Armen und den gerechten Erwartungen der Menschenfreunde entspricht. Allein bis jetzt haben Frankfurts Bewohner verstanden, immer noch etwas übrig zu haben, um Gutes zu befördern. Sie werden dieses auch ferner verstehen, und sich dadurch des Beifalls dessen würdig zu machen suchen, der unsere gute Vaterstadt unter allen Stürmen bis hieher erhalten hat, und mit ganz besonderem Schutz über ihr waltet.

Ob es nicht wünschenswerth wäre, mit der Taubstummenanstalt eine Anstalt für blinde Kinder zu verbinden? Diese Frage ist allerdings wichtig und reifer Prüfung werth.

Auf den ersten Blick sollte man glauben, daß bei der großen Verschiedenheit zwischen dem Unterricht der Taubstummen und der Blinden zwei heterogene Anstalten schwer mit einander verbunden werden würden.

Allein wenn man bedenkt, daß die physischen Kräfte eines Mannes nicht hinreichen, um dem Taubstummenunterricht die ganze Zeit zu widmen, welche ein thätiger Mann der Arbeit widmet; wenn man ferner erwägt, daß der Blindenunterricht unendlich weniger anstrengend ist, als der Unterricht der Taubstummen, so daß der erstere im Vergleich gegen den letzteren ein Ruhepunkt genannt werden kann; wenn man endlich nicht übersieht, daß bei dem Unterricht der Blinden leichter Unterlehrer angestellt werden können, welche zugleich, wenn auch nicht den Unterricht, doch die Aufsicht auf die Taubstummen theilen, und dadurch den Lehrer der Taubstummen sehr erleichtern könnten, so kann man sich nicht wundern, daß an mehreren Orten diese Verbindung der Taubstummen- und Blindenanstalt mit dem besten Erfolg statt findet, und daß bewährte Schriftsteller vom Fach eine solche Verbindung nicht nur thunlich, sondern selbst wünschenswerth und vortheilhaft erkennen. Auch ist der Vorsteher der hiesigen Taubstummenanstalt mit einer solchen Verbindung nicht nur einverstanden, sondern es schwebte ihm die Idee dazu schon längst vor, und er suspendirte deren Ausführung sehr richtig, blos deswegen, weil er nicht zuviel auf Einmal unternehmen wollte.

Die einzige Bedenklichkeit, welche man dagegen für unsern Platz haben könnte, wäre die, daß die Zahl der blinden Kinder für den erforderlichen Aufwand zu klein sein dürfte.

Da indessen die Lage blinder Kinder gewiß eben so mitleidswürdig ist, als die Lage der Taubstummen, gleichwohl aber die Gründe, welche dahier gegen die Verbindung beider Anstalten sprechen, noch weit stärker gegen eine eigne Blindenanstalt sich erheben, so möchte es wohl der Prüfung werth seyn, ob nicht eine Blindenanstalt mit einer unserer Volksschulen verbunden werden könnte, wo der Oberlehrer in dem Kostgeld, welches ihm für blinde Kinder bezahlt würde, und ein oder mehrere Unterlehrer, welche ohnehin bei einer nicht hinreichenden Besoldung noch Stunden nebenbei geben müssen, in dem, was ihnen für den Unterricht der blinden Kinder von den Armenstellen, oder Privaten bezahlt würde, eine Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse finden, und zugleich ein gewiß sehr edler und menschenfreundlicher Zweck erreicht werden könnte.

Möchte diese Idee von einsichtsvollen Männern beachtet werden. Ideenaustausch führt zur Wahrheit.

Berichtigung.

In dem Vortrag, welchen ich in der XXXVI. Sitzung des gesetzgebenden Körpers über die neue Stiftungs-Verwaltungsordnung für das Hospital zum heil. Geist hielt, gab ich eine detaillirte Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftung. Löblicher Redaktion der Jahrbücher äußerte ich den Wunsch, sie möge, wenn sie diesen Vortrag in diese Blätter aufnehmen würde, jene detaillirte Uebersicht hinweglassen. Die Erfüllung dieses Wunsches veranlaßte aber, daß bei dem Abdruck jenes Vortrages in Nr. 2. der Jahrbücher vom 19. September einige Undeutlichkeiten entstanden. Es hätten nämlich die auf Seite 11. stehenden beiden Sätze, welche anfangen: „In der schon oben erwähnten u. s. w.“ und „In jener jährlichen Summe“ hinwegfallen, und in dem Satz „Von der Einnahme“ das Wort „aber“ gestrichen werden müssen.

Die Zahlen selbst sind übrigens richtig abgedruckt.

Dr. jur. Kloß.

Ernennung.

Hoher Senat hat Herrn Ferdinand Giogau zum Konsul hiesiger freien Stadt in Moskau ernannt.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 5. Donnerstag, den 3. Oktober 1833.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XLII. (oder 35te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 7. September 1833. Nachmittags 5 Uhr.
(Fortsetzung.)

Und wenn durch Minderung der Beiträge an den Konfessionalkasten die allgemeine Spendesektion noch mehr als bisher belastet werden könnte, so tritt noch eine zweite Rücksicht ein, die allerdings nicht unbeachtet gelassen werden kann.

Die Revenüen der Kapitalien, welche die Konfessionalkasten eigenthümlich und als Privateigenthum besitzen, sind für wohlthätige Zwecke bestimmt, und können nur zu solchen verwendet werden; allein die Art der Verwendung ist in den meisten Fällen nicht vorgeschrieben, und es hängt wohl unbedingt von den Gemeinden, deren Eigenthum sie sind, ab, ob diese Revenüen zu wöchentlichen Almosen oder zu Stipendien, Unterstützung für zurückgekommene Familien in größerem Maßstabe als dieses bis hierhin geschehen ist, u. dgl. m. fernerhin verwendet werden sollen. Sollte dieses von den Gemeinden als zeitgemäß befunden werden, so würde es eine abermalige Lücke bei der allgemeinen Spendesektion machen.

Die Bestimmung, daß das Aerar keinen Falls mehr als eine bestimmte Summe zum Armenwesen beizutragen habe, würde dann de facto, was sie mit stets schien, idealistischer Natur werden. Zu freiwilligen Beiträgen ist Niemand zu zwingen, und das Raisonnement liegt einem Jedem allzunahe, daß wenn die Gesammtgemeinde, die Stadt, der Staat, was bei uns so ziemlich Alles einerlei ist, einmal 20/m fl. giebt, er eben so gut 30/m fl. geben kann, wodurch eine gleichere Vertheilung als bei freiwilligen Beiträgen erzielt wird. Die Erfahrung war auch hier wie immer die Lehrerin. Das Gefühl der Wohlthätigkeit muß erweckt, muß gehegt und gepflegt werden. Leider hat man den Moment, der dieses bewirken konnte, vorbei gehen lassen.

Dieses sind einige der Gründe, welche mich bestimmen, gegen den zur Beschlußnahme vorliegenden Kommissionsantrag zu stimmen."

Zur Vertheidigung des Kommissionsvorschlages wird bemerkt, daß die Kommission alle Umstände und Verhältnisse genau geprüft, und gefunden habe, daß die gleichzeitige Austheilung von Almosen und Unterstützungen an verschiedenen Orten durchaus unzweckmäßig sey, was man auch bereits unter der fürstlichen Regierung wohl gefühlt, und deshalb eine Vereinfachung bewirkt habe.

Der Herr Referent der Kommission äußert, daß er es zwar für überflüssig halte, nochmals in die Prüfung der für oder gegen den Kommissionsvorschlag sprechenden Gründe einzugehen, da die in letzter Sitzung gepflogene Diskussion die Sache wohl hinlänglich klar gemacht haben dürfte, und es auch keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Gesetzgebung das Recht habe, den von der Kommission vorgeschlagenen, für die ganze hiesige Armenpflege gewiß sehr heilsamen und wohlthätigen Grundsatz ins Leben treten zu lassen. Es trete aber jetzt eine ganz andere Rücksicht ein. Die Diskussion der letzten Sitzung habe nämlich gezeigt, daß unter den Mitgliedern verschiedener Konfessionen wegen ihrer Kasten eine gereizte Stimmung eingetreten sey. Eintracht müsse stets unser Ziel seyn, und im Grunde sey es auch nicht unbedingt nothwendig, auf dem von der Kommission beantragten Grundsatz zu beharren, da sich noch ein ausgleichender Mittelweg denken lasse, wenn man nachfolgende Bestimmung träfe:

„Denjenigen Personen, welche bereits von den Konfessionalkasten Unterstützung erhalten, dürfen von der Spendesektion nur in dem Fall Spenden verwilligt werden, wenn jene Unterstützung die von gleich Bedürftigen und von der Spendesektion allein unterstützten Personen nicht erreicht, und auch dann darf nur eine Gleichstellung mit den letzteren dadurch bewirkt werden."

Diesen Vorschlag findet man allerdings beruhigend, und sagt bei, die Verwalter der katholischen und reformirten Konfessionalkasten hätten ja gar nicht einmal das Recht, Arme ihrer Konfession abzuweisen, sie würden und müßten nach wie vor nach Verhältniß ihrer Mittel und Kräfte Allen geben. Wenn sie aber dies, wie es die Kommission wollte, der Spendesektion anzeigten, so wäre das praktische Resultat davon dieses, daß sämmtliche Katholiken und Reformirte von jeder Unterstützung bei der

Digitized by Google

allgemeinen Spendesektion ausgeschlossen wären, während die Spendesektion doch einen beträchtlichen Zuschuß aus dem Aerar erhielte, in welches die ganze Bürgerschaft ohne Unterschied der Konfessionen ihre Steuern zu entrichten hätte. Der Kommission möge zwar bei dem von ihr gemachten Vorschlage die beste Absicht und die theoretisch schöne Tendenz, eine möglichst konsequente Vereinfachung in das Gesammtarmenwesen zu bringen, vorgeschwebt haben. Die Ausführung sey aber auf die von ihr projektirte Art und Weise, aus den so eben berührten Rücksichten nicht möglich; es trete eine zu große Gehässigkeit dazwischen, die um so bedauerlicher wäre, als es sich in der That nicht einmal um Glaubenssätze, sondern blos um Geldinteressen handle.

Uebrigens, fügt ein anderer Sprecher bei, würde die allgemeine Spendesektion durch den Kommissionsvorschlag nicht einmal erleichtert, sondern es würden ihr vielmehr so gar noch größere Lasten, als seither, aufgebürdet werden. Da man die Armen nicht durch neu erfundene Theoreme oder durch blose Räsonnements, sondern nur durch reelle, nachhaltige Mittel versorgen könne, so müsse doch wohl bei jeder Anordnung hinsichtlich des Armenwesens zuerst klar gestellt werden, ob und welche Mittel vorhanden oder wie solche aufzubringen seyen. Zahlen seyen in dieser Beziehung stets der sicherste, zuverlässigste Anhaltspunkt. Der Sprecher habe daher zu diesem Behufe die Zahl der sämmtlichen Armen, welche von der katholischen Armenstelle Unterstützung erhielten, so wie die Beträge dieser Unterstützungen extrahiren lassen, und lege diesen Extrakt hiermit der Versammlung vor. Es gehe daraus hervor, daß die katholische Armenstelle jährlich an circa 340 Spenden austheile, die aber zur vollständigen Versorgung der katholischen Armen keineswegs zureichend wären, indem diese sämmtlichen Hülfsbedürftigen, mit wenigen Ausnahmen, auch noch von der allgemeinen Spendesektion einen Zuschuß erhielten. Würde nun die katholische Spendestelle, wie dies der Kommissionsvorschlag involvire, gezwungen, so viele Armen, als sie vollständig versorgen könne, auszuschließen zu übernehmen, so würde nothwendiger Weise der aus zwei Drittheilen bestehende Ueberrest dieser Hülfsbedürftigen, die bisher theilweise von ihr zur Erleichterung der Spendesektion unterstützt worden seyen, der letzteren zu alleiniger Versorgung offenbar zur Last fallen, des weiteren Mißstandes kaum zu gedenken, daß durch ein solches Theilen und Zerreißen die allgemeine Uebersicht in der konfessionellen Armenpflege durchaus gehemmt und gestört werde. Man könnte zwar einwenden, der Spendesektion werde dennoch keine größere Last zugewendet, weil sie bei den Ausgaben ihr Einnahme-Budget nicht überschreiten dürfe, sondern bei zu großem Andrange von Hülfsbedürftigen an den einzelnen Spenden so viel kürzen müsse, daß sie stets alljährig ausreiche; alsdann frage aber der Sprecher: wie es die Gesetzgebung verantworten wolle, selbst den Andrang von Hülfsbedürftigen bei der Spendesektion und sogar in einem solchen Falle zu veranlassen, wo man deutlich voraussehe, daß nur die Armen darunter leiden müßten?

Der ganze Vorschlag der Kommission scheine überhaupt weniger des Gesammtarmenwesen, als die Armenpflege gewisser einzelnen Konfessionen im Auge zu haben. Verfassungsmäßig könnten aber Gesetze nicht für oder gegen einzelne Konfessionalkasten, sondern nur für die Gesammtheit der ganzen Bürgerschaft erlassen werden, und da die gesetzgebende Versammlung überdies zur Bewachung und Bewahrung der Verfassung berufen sey, so habe der Sprecher die zuversichtliche Ueberzeugung, daß man dem Kommissionsvorschlage nicht beistimmen, sondern solche allgemeine billige und gerechte Anordnungen beschließen werde, die alle Reibungen und mögliche Reklamationen beseitigen würden.

Daß ansonst allerdings konstitutionelle Fragen hervorgerufen würden, äußert noch ein anderes Mitglied, unterlege gar keinem Zweifel. Auch seyen z. B. bei der reformirten Gemeinde die Beiträge zur Besoldung der Geistlichen und zur Unterstützung der Armen so genau in einander verschmolzen, daß eine genaue Ausscheidung der für die Armen zu bestimmenden Fonds gar nicht möglich wäre.

Präsidium stellte hierauf von neuem die frühere Umfrage:

ob man den vorgeschlageuen Zusatz der Kommission, wonach „denjenigen Personen, welche bereits von den Konfessionalkasten Unterstützung erhalten, von der Spendesektion keine Spenden verwilligt werden dürfen“ genehmigen wolle, oder nicht?

worauf die Versammlung mit 37 Stimmen gegen 36 beschloß:

diesen Zusatz anzunehmen.

Nach dieser Abstimmung erklärten die meisten derjenigen Mitglieder, welche gegen die Annahme des Kommissionsvorschlags gestimmt hatten, zu Protokoll, daß sie in der Minorität gestimmt hätten, wogegen auch viele andere Mitglieder zu Protokoll gaben, daß sie für den Kommissionszusatz, also in der Majorität gestimmt hätten.

Präsidium eröffnete hiernach die Diskussion über die Redaktion (vgl. §. 162. des Prot. *) der Nr. 6. des Art. 12 (jetzt Art. 8.), welche sich insbesondere darüber verbreitete, ob und welche konstitutionelle Zwangsmittel vorhanden seyen, wenn sich die Konfessionalkasten etwa weigern sollten, die Listen der von ihnen unterstützt werdenden Personen der Spendesektion vorzulegen. Daß solche verfassungsmäßige Mittel existirten, wird bezweifelt; der Stiftungsdeputation, an welche sich in einem solchen Weigerungsfalle die Spendesektion wenden solle, wohne keine exekutive Gewalt bei; die Verwalter der Konfessionalkasten könnten aber, selbst wenn sie geneigt wären, es gar nicht mit ihren obhabenden Pflichten vereinigen, solche Listen vorzulegen, indem sie hierdurch die Armen ihrer Gemeinde nach dem so eben gefaßten Beschlusse der Möglichkeit der Theilnahme an der allgemeinen Spendesektion geradezu verlustig machen würden.

Die Verwalter der Konfessionalkasten, wird entgegnet, könnten allerdings zur Vorlegung solcher Listen gesetzlich angewiesen werden; dem lutherischen Kasten sey ebenfalls

*) S. oben S. 37.

Digitized by Google

bei seiner Gründung vor einigen Jahren vom Senate die Auflage gemacht worden, stets solche Verzeichnisse vorzulegen. Uebrigens gäbe es noch ein viel einfacheres Mittel, nämlich, auszusprechen, daß Niemand von der allgemeinen Spendesektion eine Unterstützung erhalten könne, wenn er nicht ein Zeugniß seines Konfessionalkastens darüber, daß er von demselben nichts erhalte, vorlege.

Durch dieses Mittel könne zwar, wird erwiedert, allerdings ein Zwang ausgeübt werden; aber wenn denn doch die Sache so auf die Spitze gestellt werde, so sey weiter zu erwägen, wie es denn alsdann gehalten werden solle, wenn die Verwalter der Konfessionalkasten sich auch weigerten, ein solches Zeugniß auszustellen?

Ein anderer Sprecher äußert, er habe absichtlich an den seitherigen Diskussionen keinen aktiven Antheil genommen, um desto ruhiger den Gang derselben auffassen, und ganz unparthelisch darüber urtheilen zu können. Man sey bei den bisherigen Erörterungen immer davon ausgegangen, die Konfessionalkasten seyen Privat**personen**; das sey aber keineswegs der Fall; sie seyen nur Privat**stiftungen**, die man hinsichtlich ihrer Kreation und hinsichtlich ihres Wirkens betrachten müsse; die Kreation oder Erlaubniß zur Existenz könne nur von der Staatsgewalt ausgehen, und der Zweck des Wirkens einer solchen Stiftung müsse, wie bei jeder **persona moralis**, immer ein öffentlicher seyn. Die Oberaufsicht des Staates sey also an und für sich begründet und gerechtfertigt. Es frage sich daher nur, welche Coercitivmittel die Gesetzgebung habe, der etwaigen Renitenz dieser Privatstiftungen entgegenzuwirken? Diese Coercitivmittel lägen ganz einfach in der Verfassung an und für sich selbst, und namentlich in dem unumstößlichen Grundsatze, daß Niemand einen Staat im Staate bilden dürfe, und sich noch weniger **über** den Staat stellen dürfe, sondern daß vielmehr Jeder, und vor allem jede Privatstiftung, weil sie des Schutzes des Staates genieße, sich auch der Oberaufsicht des Staates unterwerfen müsse, die hauptsächlich bei allem, was auf das Armenwesen und auf Armenunterstützung Bezug habe, von der höchsten Wichtigkeit sey.

Die so eben geäußerten Ansichten, entgegnet ein anderer Sprecher, seyen zwar im Allgemeinen insofern richtig, daß nur der Staat moralische Personen kreiren könne, die stets seiner Oberaufsicht unterworfen bleiben; es sey aber durchaus irrig, wenn man diese Ansichten dahier auf alle Konfessionalkasten anwenden zu können glaube. Bei der katholischen Gemeinde z. B. existire gar nicht einmal ein wirklicher Konfessionalarmenkasten, den seit einigen Jahren erst eigentlich nur die lutherische Gemeinde unter gewissen Bedingungen gestattet erhalten habe, sondern nur eine ideale **Armenkasse**, die gar keinen eigenthümlichen Fonds habe, sondern ihre Zuflüsse theils aus freiwilligen Beiträgen, theils aus jeweilig überwiesen werdenden Revenüen der schon seit mehreren Jahrhunderten bestehenden, und an und für sich gar nicht zur Armenpflege als solcher gegründeten Gemeindekasten-Verwaltung, theils aus den Zinsen von speziellen Legaten, Vermächtnissen und Widmungen erhalte, welche die, keiner öffentlichen Behörde zur Rechnungsablage verpflichteten Verwalter aus der guten Absicht, um den Geschäftsgang zu vereinfachen, bisher, statt solche vereinzelt zu verwenden, in diese Kasse einzogahlt hätten. Wie und auf welche verfassungsmäßige Weise man also diejenigen, welchen die Einflüsse dieser blos idealen Armenkasse, welche jeden Tag, eben so wie sie entstanden, wieder aufgelöst werden könne, zur zweckmäßigsten Verwendung und Vertheilung unter die Armen übergeben worden seyen, von Staatswegen zu zwingen, oder ihnen Vorschriften von oben herab über die Art und Weise ihres Handelns zu machen vermöge? Ein solcher Zwang erscheine in jeder Beziehung eben so unausführbar als unräthlich, und auch das Oberaufsichtsrecht des Staates habe seine Grenzen, die nicht überschritten werden dürften, wenn man nicht in Privatrechte eingreifen wolle. Diese Oberaufsicht dürfe sich daher keineswegs auf Privatarmenversorgung und Mildthätigkeit im eigentlich christlichen Sinne des Wortes ausdehnen, da diese ohne Rücksicht auf allen Staatsverband ausgeübt würde.

Der Staat, fügt ein anderes Mitglied bei, übe ja auch überall keinen direkten Einfluß, geschweige Zwang, auf die Armenversorgung und die Armenfonds der niederländischen Gemeinde. Ferner: höchst auffallend sey es, wie man nun auf einmal Fonds und Widmungen, die, wie z. B. auch bei der reformirten Gemeinde, seit Jahrhunderten als Privateigenthum betrachtet worden seyen, mit **einem** Federzuge annulliren, und sie einem Zwange unterwerfen wolle, der bei Jedem, wenn er auch der beste Bürger sey, und alle Achtung gegen gesetzliche Anordnungen habe, große Bedenken erregen müßte!

Wünschenswerth sey es, wird erwidert, daß alles, was nicht wesentlich zur Sache gehöre, aus der gegenwärtigen Diskussion entfernt bleibe. Die niederländische Gemeinde könne hier gar nicht zur Sprache kommen. Sie habe gar keine eigentliche Arme, sondern sie sey eine gegenseitige Privatfamilien-Assekuranzgesellschaft, auf Geben oder Nehmen. Bei den Konfessionalkasten sey die Sache aber anders. So lange sie nicht dasselbe leisten könnten, und immer noch der Beihülfe der allgemeinen öffentlichen Spendesektion bedürften, müßten sie auch der Oberaufsicht des Staats untergeordnet seyn. Auch habe die Kommission gar nicht daran gezweifelt, daß die Konfessionalkasten das, was sie ohnehin bisher gethan, nämlich die Mittheilung der fraglichen Listen, auch ferner von gutem Willen für die Sache und das allgemeine Beste beseelt, bewirken würden. Uebrigens könne ohnehin auch anderdem von jedwedem Einfluß der Staatsgewalt abstrahirt, und den Konfessionalkasten nach wie vor die freie Befugniß, Spenden zu geben, oder nicht zu geben, anheimgestellt bleiben. Aber das Mittel, daß die Armen bei der allgemeinen Spendesektion Unterstützung erhalten könnten, nämlich die Ausstellung einer Bescheinigung darüber, daß sie von ihren Konfessionalkasten **nichts** erhielten, dürften die Konfessionalkasten auf keinen Fall verweigern.

Der ganze Beschluß, äußert man von anderer Seite, ziele eben indirekter Weise darauf hinaus, daß Privateigenthum zu allgemeinen Staatszwecken benutzt werden solle; woagegen jedoch bemerklich gemacht wird, die hier in Frage stehende gesetzliche Anordnung beziehe sich nicht al-

Digitized by Google

lein auf den reformirten und katholischen, sondern eben so gut auf den lutherischen Konfessionalkasten.

Die seitherige Art der Diskussionen an und für sich, meint ein anderer Sprecher, sey eigener Art, und veranlasse ihn, feierlich zu versichern, daß es keineswegs seine Absicht sey, für oder gegen einen Konfessionalkasten zu streiten; alles, was er früher gesagt, sey blos durch die lebendige Ueberzeugung veranlaßt worden, daß er jedweden direkten oder indirekten Zwang in Beziehung auf die Konfessionalkasten durchaus für unausführbar halte.

Wenn man denn doch, äußert man ferner, Privatarmen-Unterstützungsanstalten, wie dies die Konfessionalkasten, aller dagegen erhobenen Einwürfe ungeachtet, seyen, kraft eines Gesetzes zur allgemeinen Armenpflege, Behufs der Erleichterung der Spendesektion, beiziehen wolle, so möge man doch auch eben so sonstige Privatstiftungen, z. B. das Fleckische Institut, den Frauenverein u. dgl. m. derbeiziehen, und ihnen ebenfalls die Auflage machen, die Listen der von ihnen unterstützt werdenden Personen jeweilig vorzuliegen. Uebrigens würden jedenfalls von allen solchen Privatunterstützungsanstalten nur diejenigen Individuen namhaft zu machen seyn, die eine ständige Spende oder Gabe erhielten.

Das könne aber, erwiedert man, zu Umgehungen und Mißbräuchen gar leicht Veranlassung geben. Die Konfessionalkasten würden alsdann nie mehr ständige Spenden verwilligen; alle seitherige Spenden würden alsbald in blos vorübergehende verwandelt werden, damit man Jedem, der sich bei der Spendesektion melden wolle, von Seiten des betreffenden Konfessionalkastens attestiren könne, daß er von letzterem keine ständige Spende erhalte.

Man könne, wird entgegnet, jedes Gesetz und jeden Vertrag umgehen, und so zu sagen chikaniren, wenn man nicht mit Aufrichtigkeit und bona fide zu Werke gehen wolle; ein solches Streben sey aber gewiß nicht bei den Verwaltern der Konfessionalkasten vorauszusetzen.

Präsidium stellte hiernächst die Umfrage, ob folgende Fassung:

„Zu dem Ende kann Niemand bei der Spendesektion eine Unterstützung erhalten, wenn er nicht durch ein Zeugniß seines Konfessionalkastens beibringt, daß er daraus noch keine Unterstützung erhält",

unmittelbar auf die vorherige Beschlußnahme folgend, genehmigt werden wolle, wofür sich die Versammlung mit 48 Stimmen gegen 11 und 12 suspendirte aussprach.

Präsidium fragte sodann um:

ob man wegen der übrigen Privatstiftungen irgend eine besondere Bestimmung treffen wolle?

und es fiel mit 36 Stimmen gegen 18 und 15 suspendirte der Beschluß dahin:

keine Bestimmung dieser Art beizufügen.

Die Redaktion der ganzen Nr. 6. ist also dahin zu machen:

Denjenigen Personen, welche bereits von den Konfessionalkasten Unterstützung erhalten, dürfen von der Spendesektion keine Spenden verwilligt werden. Zu dem Ende kann Niemand bei der Spendesektion eine Unterstützung erhalten, wenn er nicht durch ein Zeugniß seines Konfessionalkastens beibringt, daß er daraus noch keine Unterstützung erhält.

XLIII. (oder 36te außerordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 11. September 1833. Nachmittags 5 Uhr.

§. 164. Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung hielt Herr Seufferheld nachfolgenden Vortrag, der zu den Akten genommen wurde:

„Ich muß mir die Freiheit nehmen, die verehrliche Versammlung auf einige Bemerkungen aufmerksam zu machen, die sich mir als eine Folge des Beschlusses der letzten Versammlung herausstellen. Nach demselben dürfen keine doppelte Spenden mehr statt finden, sondern die Herren Pfleger des reformirten und katholischen Konfessionalkastens dürfen durchaus nicht mehr Arme bei ihrer Stelle annehmen, als ihre Mittel, deren gänzlich zu versorgen, erlauben.

Allen übrigen Individuen, welche sie seither nur zum Theil unterstützten, und für ihren übrigen Bedarf an die Spendesektion hinwiesen, dürfen sie von nun an keine theilweise Spende mehr reichen, sondern sie haben sie in Gemäßheit des letzten Beschlusses unbedingt an die allgemeine Spendesektion zu verweisen.

Beleuchten wir einen Augenblick die seitherige Stellung dieser Herren Armenpfleger, und erwägen wir ferner, wie sie von ihrer Gemeinde den ehrenvollen Antrag haben, für alle Armen ihrer Gemeinde, wo nicht ganz, doch theilweise zu sorgen, und nunmehr gegen den Wunsch der Gemeinde und deren Legatarien einen großen Theil der Armen ohne alle Unterstützung zurückweisen müssen, so werden Sie, meine verehrl. Herren, das Mißliche der Stellung dieser Herren Armenpfleger nicht in Abrede stellen.

Sollen sie, diesem ohngeachtet, sich nach dem Sinn des neuen Gesetzes fügen, und dabei doch die ihnen von ihrer Gemeinde gewordene Aufgabe, für alle Arme zu sorgen, lösen, so bleibt ihnen meines Bedenkens nichts anders übrig, als sämmtliche Mitglieder ihrer Gemeinde aufzufordern, jene milden Beiträge, welche sie seither der allgemeinen Spendesektion zufließen ließen, von nun an ihnen selbst zukommen zu lassen.

Durch diesen Ausweg allein sind die Herren Armenpfleger der beiden Gemeinden im Stande, wie bisher, für alle ihre Arme zu sorgen; allein indem sie zu diesem Ausweg ihre Zuflucht nehmen, konstituiren sie sich beide schon zu wirklichen Konfessionalkasten.

Die allgemeine Spendesektion wird dadurch gleichzeitig auf die alleinige Versorgung der lutherischen Armen zurückgewiesen, und nimmt bis auf den Namen die Stellung eines lutherischen Konfessionalkastens ein.

Wenn wir nun ferner erwägen, daß beinahe die Hälfte der anwesenden Mitglieder sich in einer früheren Sitzung für die Einrichtung der Konfessionalkasten erklärt hat, wenn wir ferner bedenken, daß viele Bewohner unserer Stadt an diese neue Einrichtung ihre Gaben knüpfen, und endlich beherzigen, daß, um unseren Armen jene volle Unterstützung reichen zu können, alle Einwohner Frank-

Digitized by Google

furts das Ihrige zu diesem frommen Zwecke beitragen müssen, und sich keiner davon ausscheiden darf, so wird es mir diese verehrliche Versammlung nicht verargen, wenn ich mir die Freiheit nehme, den Antrag zu stellen,

1) den in einer früheren Sitzung mit geringer Majorität gefaßten Beschluß:

die allgemeine Spendedefektion fortbestehen zu lassen,

wieder aufzuheben, und

2) die Einrichtung der drei Konfessionalkassen ins Leben zu rufen."

Dieser Antrag findet Unterstützung. Zwar wird das Bedenken geäußert, das Zurückkommen auf einen früheren Beschluß sey etwas Mißliches, und wenn in der folgenden Sitzung wieder aufgehoben werden solle, was in der vorhergehenden beschlossen worden, so sey das gegen die Würde der Versammlung, und gar nicht abzusehen, wann man fertig werden solle?

Man erwiederte jedoch, wegen etwaiger formellen Bedenken dürfe die reelle Berathung und wiederholte Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Es sey leicht möglich, daß man andere Ansichten gewinne, und es handle sich bei dieser ganzen Sache ja nicht darum, überhaupt nur fertig zu werden, sondern gedeihlich fertig zu werden.

Der in der letzten Sitzung mit einer Majorität von nur Einer Stimme gefaßte Beschluß könne bei der Aufregung, die er bewirkt habe, den von der Kommission beabsichtigten Zweck einer Vermehrung der freiwilligen milden Beiträge zu Gunsten der Spendedefektion schwerlich erreichen; die ganze Berathung würde sich anders gestalten. Man möge daher wenigstens auf den in der vorigen Sitzung (§. 163. des Prot.) gemachten vermittelnden Vorschlag *) des Herrn Referenten der Kommission zurückkommen.

In jenem vermittelnden Vorschlage sey, meint ein anderer Sprecher, obnehin eigentlich gar keine Aufhebung, sondern nur ein Amendement des letzten Beschlusses enthalten. Denn der Zweck des letzten Beschlusses sey doch hauptsächlich wohl der gewesen, zu verhüten, daß Arme einzelner Konfessionen, die ergiebigeren Unterstützungsfonds hätten, nicht besser versorgt würden, als andere, daß vielmehr in der gesammten Armenunterstützung eine mögliche Gleichstellung eintrete. Da nun dieser Zweck durch das vorgeschlagene Amendement durchweg erreicht werde, so läge es gewiß in den Rechten und Pflichten der gesetzgebenden Versammlung, jenen früheren Beschluß, so wie das Amendement einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen.

Eine Auftregung, von welcher, sagt ein anderes Mitglied, vorhin gesprochen worden, sey nicht vorhanden, sondern es hätten nur in der Diskussion einzelne Mitglieder, wie es sogar Pflicht, ihre Ansichten mit Wärme vertheidigt. Aufregung setze Leidenschaft voraus, und diese sey bei der vorliegenden Absicht, die Armen aufs Beste zu versorgen, doch wohl bei keinem Mitgliede der Versammlung vorhanden.

*) S. oben S. 41.

Es sey, wird von anderer Seite behauptet, gegen alle Geschäftsordnung, über den Antrag des Herrn Seufferheld oder das Amendement des Herrn Referenten von Neuem eine Diskussion zu eröffnen. Auch sey es ganz gleichgültig, daß der in der letzten Sitzung gefaßte Beschluß mit einer Majorität von nur einer Stimme durchgegangen sey. Durch wie viel Stimmen eine Majorität gebildet worden sey, könne auf die rechtliche Kraft gar keinen Einfluß äußern, und ein einmal gefaßter Beschluß müsse auch, wenn man sich nicht stets im Zirkel herumdrehen wolle, bestehen bleiben.

Die ganze Arbeit, äußert ein anderes Mitglied, sey doch überhaupt einmal verdorben im ganzen Zahlen- und Komputationsverhältnisse, eine nochmalige Prüfung also gewiß nur wünschenswerth.

Ob ein einmal gefaßter Beschluß, fügt ein anderer Sprecher bei, wieder aufgehoben werden könne, oder nicht, darüber brauche, da Beschlüsse schon mehrmals wieder aufgehoben worden, wohl gewiß nicht diskutirt zu werden; eine ganz andere und viel wichtigere Frage sey aber die, ob es räthlich und nützlich sey, den Beschluß der letzten Sitzung bestehen zu lassen, oder nicht?

Der Sprecher halte jenen Beschluß für höchst nachtheilig eingreifend in alle bürgerliche, kirchliche und Familienverhältnisse. Er werde nur Reibungen, Haß, Neid und Feindschaft erzeugen, ja er widerstreite sogar den klaren Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte, die nirgents und am allerwenigsten hinsichtlich der Armenpflege konfessionelle Unterschiede und Beziehungen, die lediglich in Kirchen- und Schulsachen existirten, kenne und aussprechе. Wie man es also verantworten und durchführen wolle, dennoch bei der Armenpflege solche konfessionelle Unterschiede zu machen, und bei der allgemeinen Spendedefektion, auf welche jeder arme Bürger ohne allen Unterschied der Konfession ein verfassungsmäßiges Recht habe, auch überhaupt nur zu fragen, zu welcher Farbe oder Religion sich ein Unglücklicher, ein Armer bekenne? So etwas widerstreite dem innersten Gefühle des Sprechers, und es verlohne sich also doch wohl recht sehr der Mühe, den fraglichen, nur mit einer Stimme zu Stande gekommenen Beschluß nochmals in reiflicher Erwägung zu ziehen.

Ein solches Stimmenzählen, entgegnet man, sey ganz ungehörig. Eine Majorität, gleichviel, aus wie wenigen oder wie vielen Stimmen sie bestehe, sey nun einmal das einzige Auskunftsmittel, um Beschlüsse überhaupt herbeizuführen. Man möge daher sofort zur Tagesordnung übergehen.

Wenn man sich, wird erwiedert, streng an die Form halten wolle, müsse der Beschluß der letzten Sitzung allerdings aufrecht erhalten werden. Für seine Aufhebung spreche zwar die Rücksicht der Erhaltung jeglicher Eintracht, da jedoch die Kürze der Zeit, welche der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung noch übrig sey, sehr dränge, so möge man es bei dem letzten Beschlusse lieber belassen. Indessen könne das Präsidium es auch nicht hindern, daß eine neue Diskussion und Abstimmung statt-

Digitized by Google

finde, wenn auf einer Abänderung jenes Beschlusses beharrt würde.

Der Zeitverlust, meint ein anderer Sprecher, sey bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes um so weniger in Anschlag zu bringen, als ohnehin der Senat wohl schwerlich so ganz ohne weiteres jenen Beschluß zu publiziren geneigt seyn, sondern sich vielmehr verpflichtet halten dürfte, denselben in einer Rückäußerung, da er konstitutionelle oder organische Fragen und überhaupt etwas ganz Neues berühre, wieder an die gesetzgebende Versammlung zur nochmaligen reiflichen Prüfung zurückzuweisen.

Das sey, antwortet man, gänzlich unstatthaft und unmöglich. Was einmal beschlossen ist, sey beschlossen, und dabei müsse es bleiben.

Es sey, entgegnet ein früherer Sprecher, aber doch ein sehr großer Unterschied, ob man einen einfachen Gegenstand, der mit einer bloßen Umfrage beseitigt werden könne, verhandle, oder einen so komplizirten, wie den gegenwärtigen. Wenn sich nun durch reiflichere Prüfung und nochmalige Erörterung des früher gefaßten Beschlusses herausstelle, daß durch dessen Ausführung die ganze Sache nothleide, warum man denn alsdann dennoch einer bloßen strikten Form wegen ein so großes Opfer bringen, warum man nicht viel lieber durch ein geeignetes Amendement jenen Beschluß zur Beruhigung aller Gemüther und im wahren Interesse des allgemeinen Besten motiviren wolle?

Die eigentliche Absicht, wird beipflichtend geäußert, sey, gegenwärtig nur eine Uebergangsperiode zu einer spätern definitiven, vollständig gut organisirten Armenpflege zu bilden, und in dieser Beziehung sey das von dem Herrn Referenten vorgeschlagene Amendement gewiß sehr zu unterstützen.

In diesem Amendement liege aber, entgegnet man, eine wirkliche Aufhebung des früheren Beschlusses, welche der Geschäftsordnung widerstreiten würde.

Alles, was bis jetzt, wird erwidert, gegen eine abermalige Diskussion und Abstimmung vorgebracht worden, seyen blos Einwendungen, welche sich auf die Festhaltung des Formelien stützen; in rationeller Beziehung habe nichts eingewendet werden können. Warum man sich also dennoch so sehr gegen eine abermalige Erörterung sträube? So leicht jeder Einzelne und mehrere Einzelne, eben so leicht könne auch die Mehrheit einer ganzen Versammlung irrige Ansichten haben, und dieselben nach erlangter besserer Ueberzeugung ändern. Blose Förmlichkeiten dürften hierbei nie hindernd im Wege stehen.

Da es sich, antwortet man, dermalen nicht um Philosophie, sondern um Handhabung der Geschäftsordnung, welche allein eine Gewähr für den geregelten Gang der Verhandlungen darbiete, handle, so könne eine nochmalige Abstimmung auf keinen Fall stattfinden.

Da man, meint ein anderes Mitglied, doch unverkennbar allseitig darüber einverstanden zu seyn scheine, es bei dem, in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusse zu belassen, so sey auch jede weitere deßfallige Erörterung gänzlich überflüssig.

Wenn, wird entgegnet, durch das Mitglied, welches so eben gesprochen, die Ueberzeugung aller übrigen Mitglieder der Versammlung konzentrirt, und individualisirt werden könnte, bedürfte es freilich keiner weiteren Berathung und Abstimmung; da aber jedes Mitglied seine eigene Ueberzeugung für sich vindiziren könne, sey die Sache umgekehrt.

Nach beendigter Diskussion, und nachdem Herr Seufferheld erklärt hatte, daß er mit seinem Antrag dem früheren Vorschlage des Herrn Referenten auf den Fall einer Umfrage nachstellen wolle, stellte Präsidium Umfrage dahin:

ob man zur Berathung der folgenden Nummer des Art. 12. (jetzt Art. 8) der Verwaltungsordnung für den allgemeinen Armenfonkasten übergehen, oder über letzt gedachten Vorschlag umgefragt haben wolle?

und wurde mit 38 Stimmen gegen 32 beschlossen:

zu Nr. 8. des Art. 12. (jetzt Art. 8.) überzugehen.

§. 165. Die Nr. 8 und 9. dieses Artikels, die neue Organisation der Armenpfleger betreffend, wurden ohne Umfrage nach dem Vorschlage der Kommission*), und einem während der Diskussion unterstützten Zusatz der Worte (am Ende) „oder zweckmäßige Verwendung" dahin genehmigt:

8) „Auf Vorschlag in doppelter Anzahl von Seiten der unter Mitberathung der Stiftungsdeputation versammelten Spendesektion aus den vorliegenden Quartierlisten werden von dem Senat für jedes Quartier je nach dem Bedarf 6 bis 9 Armenpfleger gewählt. Dieselben vertheilen sich in die spezielle Beaufsichtigung der Armen nach Distrikten von 30 bis 40 Hausnummern, an sie gelangen die Ansuchen um Spenden oder Spendenerhöhung aus ihrem betreffenden Distrikt, und sie haben genau darauf zu achten, bei welchen Armen ihres Distrikts eine Verminderung oder gänzliche Einziehung der Spenden nach den Verhältnissen eintreten kann.

9) „Die Armenpfleger jedes einzelnen Quartiers versammeln sich einmal in jeder Woche, und berathen sich kollegialisch unter der Leitung eines selbst erwählten Vorsitzenden, welcher zugleich die Protokollführung entweder selbst besorgt, oder einen andern Pfleger darum ersucht, über die an die einzelnen gerichteten Ansuchen resp. von denselben gestellten Anträge und berichten, nachdem sie allenfalls die betreffenden Personen vorbeschieden und vernommen haben, die Resultate ihrer Berathungen an die Spendesektion.

10) „Nur auf solche Berichte und die darin enthaltene Empfehlung darf die Spendesektion Spenden bewilligen, und deren Betrag erhöhen. Sie wird ihre Beschlüsse jedesmal der betreffenden Quartierkommission anzeigen, damit diese ihre Listen ordentlich führen können. Die Quartierkommissionen übernehmen die Vertheilung oder zweckmäßige Verwendung der wöchentlichen Spenden."

Nr. 10. des Artikels **), welche nunmehr Nr. 11.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 4. Note *).

**) Nr. 11. lautet, wie folgt:

In jedem Jahr, in der ersten Hälfte des Monats Mai, ist eine Revision sämmtlicher Armen vorzunehmen, und dabei

Digitized by Google

wird, wurde nach dem Senatsantrage mit der Aenderung der Kommission und einem weiteren Zusatze dahin genehmigt:

statt „Armenpfleger" zu setzen „Quartierkommissionen, welche auch hier nur für das betreffende Quartier mitstimmen."

Nr. 11. (jetzt Nr. 12.*) wurde ebenso, und mit dem Zusatze genehmigt:

— „mit Ausnahme der Alumnen"

wogegen die Worte:

„der sich wegen eines jährlichen Beitrags ausweiset" ausfallen.

Ganz an den Schluß dieses Artikels kommen sodann die Worte:

„Die Namen derjenigen Armen, welche aus hiezu besonders bestimmten Stiftungen als sogenannte verschämte Armen Gaben erhalten, sind in diesen Listen nicht aufzuführen."

§. 166. Der Art. 13. (jetzt Art. 9.) **) wurde nach dem Senatsantrag genehmigt mit dem Zusatze:

In Betreff der angestellten Beamten, welche aus hiesigen Bürgern zu wählen sind, verbleibt es ꝛc.

Gleiche Genehmigung fand Art. 14. (jetzt Art. 10.), desgl. Art. 15. (jetzt Art. 11.) ***) nach dem Amendement der Kommission:

„— Sammelbüchsen, und zwar einer von Seiten des allgemeinen Almosenkastens und einer zweiten von Seiten der Spendesektion ꝛc."

Bei dem Besoldungsetat und dem Verzeichnisse der Gehaltsausgaben*) des allgemeinen Almosenkastens fand die Kommission das Honorar für die fünf ältesten Pfleger à 50 Rthlr. im 22 fl. Fuß oder zusammen à 409 fl. 5 1/2 kr. ganz unpassend, und wenn dasselbe bisher niemals von denjenigen für ihre eigne Rechnung bezogen worden sey, so sehe sich dieselbe um so mehr veranlaßt, für die Zukunft auf Streichung dieses Postens anzutragen.

Der Besoldungsetat wurde daher mit dem Kommissionsantrage, das Streichen des Honorars für die fünf ältesten Pfleger betr., ohne Umfrage genehmigt, und somit die Diskussion über die Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens geschlossen.

XLIV. (oder 37te außerordentliche) Sitzung. Freitag den 13. September 1839. Nachmittags 5 Uhr.

§. 167. Nach Verlesung des Protokolls letzter Sitzung zeigte Präsidium an, daß heute morgen eine

berichtliche Anzeige der Kommissionen, die Abstimmungsart bei den Urwahlen betr.**), eingelangt sey, und verlas dieselbe, lautend, wie folgt:

„Der in Betreff der Abstimmungsart bei den Urwahlen an die Kommission zur Begutachtung verwiesene Senatsantrag geht dahin:

daß alle zum gelehrten Stande nicht gehörige Bürger, welche der Senat zu öffentlichen Dienstleistungen angestellt hat, und die dafür einen Gehalt aus der Staatskasse oder Emolumente und Taxen beziehen, in der ersten Abtheilung bei den Urwahlen stimmen sollen.

Wer nun aber diese Beamten sind, welche der Senat zu öffentlichen Dienstleistungen anstellt, ist in dem Senatsvortrag so wenig angegeben, als sonst aus den Akten ersichtlich. Diese Angabe ist aber für die Prüfung dieses Senatsvortrags unumgänglich nöthig, und selbst dann nicht als Instruktion für die Wahlkommissarien zu

---

nach sich verschaffter persönlicher Ansicht der unterstützt werdenden Armen und unter Zuziehung der resp. Armenpfleger, die, wenn auch nur für den Lauf des bevorstehenden Sommers möglich werdende gänzliche oder theilweise Einziehung der Spende zu bestimmen. Dieser Revision wird einer der Herrn Stiftungsdeputirten abwechselnd beiwohnen.

*) Nr. 12. lautet dahin:

In dem Lokal der Spendsektion wird an einem bestimmten öffentlich bekannt zu machenden Tag jeder Woche die Liste sämmtlicher Personen, welche Unterstützungen erhalten, aufliegen, damit jeder hiesige Einwohner, der sich wegen eines jährlichen Beitrags ausweist, davon Einsicht nehmen, und diejenigen zur Anzeige bringen kann, die seiner Kenntniß der Verhältnisse nach eine Unterstützung nicht bedürfen.

**) Dieser Artikel 9. lautet also:

In Betreff der angestellten Beamten verbleibt es zwar vor der Hand bei denjenigen, die der angelegte Etat der Gehalte aufstellt. Es wird aber von dem patriotischen Eifer der Herrn Mitglieder des Pflegamtes erwartet, daß, wo eine Ersparniß eingeleitet möglich werde, solche von ihnen zu desto größerem und erfreulicherem Resultat der Mittel, welche für Spenden übrig bleiben, werde in Anzug gebracht werden, so wie die etwa nöthig werdenden Abänderungen in den einschlägigen Instruktionen.

***) Diese Artikel lauten also:

Art. 14. (modo 10.) Die besonderen Verwaltungsregeln des allgemeinen Almosenkastens, wie sie bei dem ehemaligen Kastenamt bestanden haben, verbleiben in Kraft in allen Punkten, welche nicht durch die allgemeine Stiftungsordnung oder gegenwärtige Verwaltungsordnung und die dadurch veränderte Stellung eine Abänderung erlitten haben.

Art. 15. (modo 11.) Der allgemeine Almosenkasten bleibt ferner befugt, zur Vermehrung seiner jährlichen Mittel nicht allein die Armenbüchsen, wo diese bisher bestanden haben, aufzustellen, sondern auch alle Neujahr die Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner durch Einsammlung von Sammelbüchsen anzusprechen.

*) Verzeichniß der Gehaltsausgaben des allgemeinen Almosenkastens:

I. Pflegamt.

1)	An die fünf ältesten Pfleger à 50 Rthlr. im 22 fl. Fuß	409 fl.	5 1/4 kr.
2)	Aktuar (nebst freier Wohnung)	700 „	—
3)	Buchhalter	330 „	—
4)	Zinsbeherr	170 „	—
5)	Kornschreiber	500 „	—
6)	Pedell	120 „	—
		2229 fl.	5 1/2 kr.

Transitorisch die Pension des Chirurgen von 51 fl. 30 kr. und 12 Malter Korn.

II. Spendsektion.

1)	Aktuar	1100 fl.
	Remuneration auf jedesmalige Bewilligung	150 „
2)	Kassirer	800 „
	Remuneration wie oben	75 „
3)	Pedell	325 „
	Remuneration wie oben	25 „
		2475 fl.

**) S. oben S. 19. Note *) u. S. 20 — 23.

Digitized by Google

entbehren, wenn die gesetzgebende Versammlung dem Antrag des Senats gemäß beschließen würde.

Ehe daher die Kommission in ihren Arbeiten weiter fortschreiten kann, ist diese Vervollständigung der Akten erforderlich, und die Kommission sieht sich zu dieser berichtlichen Anzeige und dem Antrage veranlaßt:

die gesetzgebende Versammlung wolle beschließen, an hohen Senat das Ersuchen zu stellen, darüber gefällige Eröffnung anhero gelangen zu lassen:

welche Beamten es sind, die der Senat zu öffentlichen Dienstleistungen anstellt, und als solche zu betrachten wären, welche dem Antrag gemäß bei den Urwahlen in der ersten Abtheilung stimmen sollen, und welche Beamte oder Bedienstete von den Aemtern angestellt werden, welche diesem Antrage gemäß für die Zukunft nicht in der ersten Abtheilung stimmen sollen."

Nach einer von dem Herrn Präsidenten gegebenen Erläuterung dahin, daß der Senat nach den kaiserl. Resolutionen alle Bedienstete, wenige ausgenommen, anstelle, und daß nur darin ein Unterschied liege, daß die vornehmeren durch die Kugelung, die geringeren aber ohne Kugelung ernannt würden, und kurzer Diskussion, worin der Kommissionsantrag zwar mehrfach unterstützt, anderer Seits aber angefochten, übrigens dessen hauptsächliches Motiv dahin angegeben wurde, daß im Senatsantrage auch diejenigen, welche Emolumente und Taxen, oder beide zusammen beziehen, benannt seyen, und es doch zur Beguchtung und Beurtheilung oftgleß zu wissen erforderlich seyn möchte, welche Funktionen solche Personen zu verrichten hätten, geschah Umfrage dahin:

ob man der Kommission beitreten wolle, oder nicht? und fiel mit 24 Stimmen gegen 22 und 17 suspendirte Beschluß dahin: der Kommission nicht beizutreten.

§. 168. Es wurde sodann mit Berathung über die neuen Verwaltungsordnungen, und zwar

II. des Hospitals zum heiligen Geist *) fortgefahren.

Art. 1. wurde nach der Senatsfassung ohne Umfrage genehmigt, jedoch so, daß das Wort

„Rechtsgelehrter" darin gestrichen werde.

Ebenso Art. 2., jedoch mit Weglassung der Worte:

„nach dem Gesetz über die privatbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten Art. 16.",

statt welcher zu setzen: „wie bisher",

unter Beifügung der Beschlußnahme in §. 149. des Protokolls *) bezüglich der Rubrpatienten und derjenigen Personen, welche im Dienste hiesiger Stadtämter sind.

Ferner wurden ohne Umfrage nach dem Senatsantrage genehmigt die Art. 3. 4. und 5. und zwar Art. 4. mit dem Zusatze:

„Oekonomie, wie auch im Anstellungs- und Besoldungsetat",

sodann Art. 5. mit Weglassung der Schlußworte:

ferner Art. 6. mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatze:

„die künftig zu ernennenden Hospitalärzte und Chirurgen haben sich für ihre ganze Mühewaltung mit dem festgesetzten Gehalt zu begnügen, und dürfen auch solchen Kranken, deren Verpflegung im Hospital verzütet werden muß, für die medizinische Behandlung nichts in Rechnung bringen",

und dem weiteren Anhange:

„dem Pflegamt ist es überlassen, Assistenten unentgeldlich anzustellen."

Zu Art. 7 hatte löbliche ständige Bürgerrepräsentation die Bemerkung gemacht: wenn hier unbestimmt gelassen seq, ob die Aerzte und Chirurgen remunerirt würden, oder nicht, so glaube man, daß dieses dem Pflegamt heimzugeben sey. Insofern jedoch eine Remuneration statt finde, trage man auf die Bestimmung an, daß die Remuneration eines Armenarztes die Summe von 300 fl.,

*) Diese Verwaltungsordnung lautet, wie folgt:

Art. 1. Das Pflegamt des Hospitals zum heiligen Geist besteht aus sieben Personen, unter welchen sich immer ein Rechtsgelehrter und einer der hiesigen praktizirenden Aerzte befinden muß, welcher nicht Mitglied des Physikats, noch Hospitalarzt ist, und welche einen Senior aus ihrer Mitte wählen.

Art. 2. Das Hospital zum heiligen Geist hat für hier erkrankte Fremde, selbst Durchreisende von einer der drei christlichen Konfessionen, welche keine Freundschaft hier haben, von welcher sie sonsten die nöthige Hülfe bekommen, die benöthigte Aufnahme, ärztliche Hülfe und Verpflegung zu gewähren.

Es sind daher so wie bisher unentgeldlich aufzunehmen: fremde Handlungsdiener, Handlungslehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrlinge, Bediente, Kutscher, Knechte, Handlanger, Auslaufer, Mägde und alle solche, welche bei hiesigen Bürgern, Beisassen oder bei einer hiesigen milden Stiftung in wirklichen Diensten stehen, eben so die, auf innerhalb der hiesigen Stadtgemarkung liegenden in bürgerlichem Eigenthume befindlichen Höfen, oder bei hiesigen, auf den zur Stadt gehörigen Dorfschaften wohnenden Bürgern, dienende Knechte und Mägde, Dresther, Taglöhner und Taglöhnerinnen, wenn sie, in so fern es die Gesindordnung für sie vorschreibt, bei dem Polizeiamte eingeschrieben sind, oder mit polizeilicher Erlaubniß sich hier einen Dienst zu suchen nicht länger als acht Tage hier aufhalten, oder bei gleicher Unterstellung in den nächsten vierzehn Tagen, wo sie außer Dienst gekommen sind.

Soviel die Aufnahme des bei hiesigen Israeliten dienenden christlichen Gesindes in das Hospital zum heiligen Geist betrifft, so kann solche, nach dem Gesetz über die privatbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten, Art. 16. nur gegen von dem Dienstherrn, oder sonst zu leistende Vergütung geschehen.

Von der Aufnahme in das Hospitalgebäude sind ausgeschlossen diejenigen, welche mit venerischen Krankheiten, der Krähe, mit als chronisch befundenen Krankheiten, mit Gemüthskrankheiten, mit Epilepsie, unheilbarer Blindheit, Taubheit, Inkontinenz des Harns oder Stuhls, mit Krebsgeschwüren, mit natürlichen Blattern behaftet sind, sodann Wöchnerinnen.

Das Hospital zum heiligen Geist übernimmt jedoch auch die Behandlung in oder außer dem Haus der armen Kranken, welche nicht in das Dr. Senkenbergische Hospital aufgenommen werden können, so wie derjenigen, welche bisher von dem allgemeinen Almosenkasten in das heil. Geist- oder in das Krähhospital gewiesen, auch zu Hause durch Armenärzte behandelt wurden auf seine, oder Kosten, entweder ohne weiteres, wenn sich solche ausweisen, schon von dem allgemeinen Almosenkasten unterstützt zu werden, oder

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 15.

Digitized by Google

die Remuneration eines Armenchirurgen die Summe von 75 fl. nicht überschreite. Dem, das Krähhospital besorgenden Ehirurgen könnte etwa das Doppelte mit 150 fl. gegeben werden, wozegen dieser alsdann keine weitere Berechnung für irgend eine Mühewaltung machen dürfe. Darauf, daß ein Arzt und ein Ehirurg in Sachsenhausen wohne, glaube man nicht fest bestehen zu sollen. Der Senat hatte hierauf erklärt, daß die Remuneration der Armenärzte deshalb mit Stillschweigen übergangen worden sey, weil man gehofft habe, es würden sich junge Aerzte gratis zu solchen Stellen bereit finden. Der Senat bestehe übrigens ebenfalls nicht darauf, daß ein Armen-Arzt und Ehirurg in Sachsenhausen wohnen müßte.

Diesem gemäß wurde der Art. 7. mit dem Zusatze der Kommission genehmigt, welcher letztere dahin lautet:

„das Pflegamt hat, so oft es nöthig, durch öffentliche Bekanntmachungen diejenigen aus den hiesigen Aerzten aufzufordern, welche die Behandlung der armen Kranken außerhalb des Hospitalgebäudes unentgeldlich übernehmen wollen. Nur im Falle sich keine vom Pflegamte für geeignet Befundene in hinreichender Zahl anmelden sollten, ist dem Pflegamt gestattet, Armenärzte zu diesem Behuf in der Art zu salariren, daß ein Arzt nicht mehr als 200 fl. erhalten darf. Drei Armenchirurgen, wovon einer in Sachsenhausen wohnen muß, sind mit je 75 fl., und der Chirurg des Krähhospitals mit höchstens 150 fl. zu salariren."

Ferner wurden ganz nach der Senatsfassung die Art. 8. 9. und 10., letzterer mit der Abänderung:

„die Benutzung des zu den Röderhöfen gehörigen Wäldchens steht unter der Oberaufsicht des Forstamts ꝛc."

und schließlich das Verzeichniß der Gehaltsausgaben nach der beigefügten Bemerkung der Kommission angenommen, welcher löbl. ständige Bürgerrepräsentation dahin beigefügt wurde, daß der dermalige Hospitalarzt 800 fl., jedoch nur ad personam, der Nachfolger aber nur 650 fl., die Nachmittagsvisiten mitbegriffen, und der dermalige Hospitalmeister ad personam eine Gratifikation von jährlich 150 fl. erhalte, indem die nähere Berichtigung einzelner Besoldungsansätze für die nächste Sitzung vorbehalten bliebe.

Die Versammlung sprach sich zugleich dahin aus:

daß dieses Verzeichniß durch den Druck nicht veröffentlicht werden möge.

Schließlich hatte die Kommission hier noch in Erinnerung bringen zu sollen geglaubt, daß die Einrichtung einer eigenen Apotheke für das Hospital von dem entschiedensten Vortheil seyn würde, weßhalb sie beantragte, die Konzession einer solchen bei dem Senate zu empfehlen.

Ueber diesen Kommissionsantrag:

Einrichtung einer eigenen Apotheke für das Hospital und Empfehlung derselben, soferne das Pflegamt sie ansprechen würde,

wurde umgefragt, und mit 49 Stimmen gegen 11 und 3 suspendirte beschlossen:

diesen Antrag in das Protokoll aufzunehmen.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

---

nach seiner Wahl, wenn sie ein Zeugniß von demselben über ihre Dürftigkeit vorzeigen. In allen Fällen, wo dem Aerzat die Kosten der Verpflegung eines Kranken zur Last fallen, zahlt dasselbe die im Hospital jedesmal bestehende geringste Taxe. Die Individuen, welche im Dienst der zum deutschen Bundestag gehörigen, oder bei demselben, oder bei der Stadt akkreditirten Gesandtschaften, auch die, welche im Dienst des Postpersonals ertranken, sind gegen die taxmäßige Vergütung aufzunehmen. Dasselbe gilt von Durchreisenden, Permissionisten und deren Gesinde, welche nur bei Unzulänglichkeit der Kaution und sonstiger Mittel unentgeldlich aufzunehmen sind.

Art. 3. Solche arme Kranke, welche sich der von den Armenärzten zweckmäßig befundenen Behandlung und Verpflegung in dem Krankenhospital selbst nicht unterziehen wollen, verlieren nicht nur ihren Anspruch auf unentgeldliche ärztliche Behandlung und Beziehung der Medikamente, sondern es soll auch der Spendefection des allgemeinen Almosenkastens die Anzeige gemacht werden, damit ihnen auch von dieser die allenfallsigen Unterstützungen entzogen werden.

Art. 4. Die Verwaltung des Vermögens des Hospitals, so wie der Pflege und inneren Oekonomie bleibt in derjenigen Verfassung, in welche sie durch die seitherigen Anordnungen gesetzt worden ist.

Wesentliche Abänderungen hievon, welche die Pfleger nach der ihnen beiwohnenden Sorgfalt für die Verpflegung der Kranken zweckmäßig befunden werden, sind durch die Stiftungsdeputation an den Senat zu bringen, wo sie nach vorgängiger Konferenz mit ständiger Bürgerrepräsentation ihre Erledigung finden werden.

Art. 5. Die Beamten dieser Verwaltung verbleiben nach dem Bestand, wie es in dem angeführten Verzeichniß aufgestellt ist sonach unterbleibt die Anstellung eines besonderen Zinseinhebers, und werden dessen Funktionen wie bisher, unter den Hospitalmeister und Hospitalschreiber gegen eine von dem Pflegamt unter dieselben zu vertheilende jährliche Remuneration von 250 fl. vertheilt, so lange diese Einrichtung ohne Nachtheil für das Interesse des Hospitals bestehen kann.

Art. 6. In Zukunft ist bei Anstellung des Hospitalarztes darauf zu halten, daß derselbe nicht aus der Zahl der Stadtphysiker genommen werde, und daher jedesmal, wenn der Hospitalarzt zum Physikus ernannt wird, ein anderer Arzt aus der Zahl der praktizirenden Aerzte, dessen Zeit nicht bereits durch ein anderes Hospital in Anspruch genommen ist, anzustellen.

Art. 7. Zur Behandlung der armen Kranken außer dem Hospitalgebäude hat das Pflegamt drei Armenärzte und drei Armenchirurgen anzustellen, von welchen je einer seine Wohnung in Sachsenhausen zu nehmen hat.

Art. 8. Da das Hospital dem allgemeinen Almosenkasten die ganze Krankenverpflegung abgenommen hat, so cessirt dagegen der jährliche Beitrag von 4000 fl., welchen es bisher an denselben zu leisten hatte.

Art. 9. Das Pflegamt ist verpflichtet, für die Seelsorge der in dem Hospitalgebäude aufgenommenen Kranken nach ihren verschiedenen christlichen Konfessionen hinreichend zu sorgen, und hat bei deßfalls weiter nöthig werdenden Anordnungen an die Stiftungsdeputation zu berichten, welche nach gepflogener Kommunikation mit den betreffenden würdigen Konfistorien und Kommission das Geeignete an den Senat zur Beschlußnahme gelangen lassen wird.

Art. 10. Bei Benutzung des zu den Röderhöfen gehörigen Wäldchens, steht das Pflegamt unter der Oberaufsicht des Forstamts. Mit diesem hat sich das Pflegamt wegen Abschaffung oder Abänderung der Instruktion des angestellten Waldaufsehers jederzeit zu verstehen. Derselbe wird von ihm auf den Inhalt der Instruktion verpflichtet, von dem Forstamt jedoch auch noch besonders in Hinsicht der einschlagenden polizeilichen Obliegenheiten.

Ueber die Anstellung des Waldaufsehers oder Försters hat sich das Pflegamt mit dem Forstamt jedesmal zu benehmen.

Digitized by Google

XLV. (oder 38te außerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 18. September 1833. Nachmittags 5 Uhr.

§. 169. Nach Verlesung des Protokolls letzter Sitzung wurde bemerkt, daß in derselben irrthümlich ein älterer Besoldungsetat des Hospitals zum heiligen Geist verlesen worden sey. Es verlas darum der Herr Referent der Kommission den richtigen Status:

Anl. 4. der Vorstellung des Hospitals de praes. 29 Juni 1832,

welchen die Versammlung ohne Umfrage annahm.

§. 170. Hierauf wurde die Berathung über die Verwaltungsordnung für das Waisenhaus *) begonnen.

Art. 1. wurde nach der Fassung des Senats ohne Umfrage angenommen.

Ebenso Art. 2. mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zwischensatze wegen Bestimmung des Alters:

„falls es das Pflegamt nöthig findet"

und dem weiteren Zusatze:

„Findelkinder sind nach dem Art. 1. sub Nr. 3. der Stiftungsordnung hierunter nicht begriffen."

Endlich hatte die Kommission bei dem letzten Absatze vorgeschlagen, auch noch die Epileptischen als zu der Aufnahme nicht qualifizirt einzuschalten, was um so nöthiger sey, als die Anfälle sehr oft ansteckend für andere Kinder seyen.

Diese Einschaltung genehmigte die Versammlung ebenfalls.

Die Art. 3. u. 4. nahm die Versammlung ganz nach der Senatsfassung an.

---

*) Die vorgelegte Verwaltungsordnung für das Waisenhaus lautet, wie folgt:

Art. 1. Das Pflegamt des Waisenhauses besteht aus 5 Mitgliedern, welche einen Senior aus ihrer Mitte erwählen.

Art. 2. Das Waisenhaus hat elternlose, oder dafür zu achtende Kinder hiesiger Bürger, Beisassen und Soldaten aller drei christlichen Konfessionen, welche keine Verpflegung und Erziehung aus eigenen Mitteln oder in ihrer Verwandtschaft und Freundschaft finden, bis zum vollendeten vierzehnten oder fünfzehnten Lebensjahr zu erziehen und zu verpflegen.

Für elternlos werden geachtet: Kinder, die nur noch eines ihrer Eltern am Leben haben, welches außer Stand ist, wegen Krankheit oder anderer unglücklichen Verhältnisse, für deren Erziehung und Verpflegung zu sorgen, oder wenn beide Eltern am Leben sind, und sich mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, weil sie kein Vermögen besitzen, in einer öffentlichen Anstalt befinden.

Uneheliche Kinder, welche hier geboren, keine andere Heimath haben und Waisen sind, ebenso verwaiste Kinder von Permissionisten, für die keine Kaution besteht und welche nicht anders wohin gewiesen werden können, sind ebenfalls ohne Unterschied des Alters, jedoch nur nach vorgängiger Ermächtigung der Stiftungsdeputation aufzunehmen.

Kinder, welche nach Zurücklegung des sechsten Lebensjahres zur Aufnahme in das Waisenhausgebäude deßhalb sich nicht eignen, weil sie taubstumm, gebrechlich oder anhaltend kränklich sind, werden von da an, auf Kosten des allgem. Almosenkastens verpflegt.

Den in der Lehre befindlichen Knaben, welche in dem Waisenhaus erzogen worden sind, verabreicht dasselbe Kleider und Wäsche auf seine Kosten.

Art. 3. In das Waisenhausgebäude können nicht aufgenommen werden:

1) Kinder vor vollendetem 6ten Lebensjahre, welche bis dahin auf Kosten der Anstalt außer dem Haus an Privaten in Pflege gegeben werden,

2) Kinder, welche das 13te Lebensjahr bereits vollendet haben,

3) Kinder, welche weder die Blattern gehabt haben, noch geimpft worden sind, und

4) unreine Kinder, weshalb jedes aufzunehmende Kind von dem Hausarzt besichtigt, und dessen Bericht bei der in pleno vorgenommenen Berathung über dessen Aufnahme als Beleg zum Protokoll zu nehmen ist.

Art. 4. Da das Waisenhaus durch die Fleck'sche Stiftung in Stand gesetzt ist, vier dazu geeignete Kinder aus den zu diesem Staat gehörigen Dorfschaften aufzunehmen, so ist das Pflegamt verpflichtet, so lange diese Zahl nicht überschritten wird, deren Aufnahme unter Berücksichtigung der sonstigen Erforderniße nicht zu verweigern, ja einem mehreren ist es jedoch nicht verbunden.

Art. 5. Da bei Aufnahme von Kindern besondere Rücksicht auf den Wunsch der Spendesektion zu nehmen ist, so hat zur Erleichterung bestehender freundschaftlicher Verständigung ein Mitglied des Pflegamtes alle 14 Tage den Sitzungen der Spendesektion beizuwohnen.

Art. 6. Bei der Verwaltung des der Stiftung eigenthümlichen Vermögens an Häusern, Gütern und Kapitalien, sind unter Beobachtung desjenigen, was in den allgemeinen Vorschriften enthalten ist, die Grundsätze jeder guten Verwaltungsart zu beobachten, damit sich die Einnahme, welche den wohlthätigen Zwecken gänzlich bestimmt verbleibt, in ihrem blühenden Fortgang erhalte.

Zu deren Vermehrung verbleibt auch die Befugniß, an jedem neuen Jahr durch die Umsendung von Sammelbüchsen die Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner und sich hier Aufhaltenden anzusprechen, sowie der Antheil an Comptoirbüchsen; auch wird der Senat durch Zuweisung von Dispensationsgebern und Konfirmations-Gegenständen Bedacht nehmen, daß diese Einnahmsquelle nicht versiege.

Art. 7. So wie die allgemeinen Vorschriften bereits bestimmen, wie mit der Kapitalistrung der Vermächtnisse und Geschenke verfahren werden soll, so sind auch jederzeit die Beibehaltungen, unter welchen dem Waisenhaus eine milde Gabe zugeflossen ist, jedesmal pünktlich und dem Willen des Gebers oder Stifters gemäß zu berücksichtigen.

Art. 8. Da die bermalen in dem Waisenhause bestehende Ordnung, Haushaltung, Einrichtung und Verpflegung der aufgenommenen Kinder sich als zweckmäßig erprobt hat, so wird es bei derselben belassen; ohne daß es jedoch dem Pflegamt benommen werde, annoch verbesserude Abänderungen, die es entweder für den Zweck erforderlich, oder der immerhin zu erzielenden größtmöglichen Sparsamkeit anwendbar finden sollte, anzuordnen, in besonders wichtigen Fällen aber der Stiftungsdeputation vorzulegen. Nur dann, wenn diese der Ansicht nicht beipflichten sollte, ist die Entscheidung des Senats einzuholen.

Art. 9. Sonsel die Erziehung der Kinder und ihre Ausbildung zu dem zu ergreifenden Nahrungsstande betrifft, als welches eine vorzügliche Aufmerksamkeit der Verwaltungskommission anspricht, so ist im Allgemeinen die Ansicht aufzufassen, daß diese Kinder sich vorzüglich zum Dienstboten- und Handwerksstand vorbereiten sollen, und daher neben der physischen Erkräftigung eine reliaiöse und sittliche Bildung ihres Verstandes und Gemüthes in beständigem Zugenmerk behalten werde. Die Erkennung der christlichen Glaubenslehren, je nach der Konfession jeden Kindes, so wie fertiges und verständiges Lesen, leserlich und rein Schreiben, Rechnen sind daher die vorzüglichsten Gegenstände des Hauptunterrichts, in welche jedoch allgemeine Kenntniße in der Geographie, in der Geschichte und der Erkenntnis der Natur mit verflochten werden können. Auch ist für solche Kinder, welche sich dem Handwerksstande widmen, einiger Un-

Digitized by Google

Der Art. 5. fällt nach dem Antrag der Kommission gänzlich aus, da die Verständigung mit der Spendesection unnöthig gefunden worden ist.

Art. 6. wurde nach der Senatsfassung pure angenommen.

Art. 7. fällt, gleichwie Art. 5., nach den deßfalls in der Stiftungsordnung getroffenen Bestimmungen (s. oben S. 25. §. 157.) aus.

Art. 8. ward nach der Senatsfassung mit der Aenderung in fine: statt „die Entscheidung des Senats" „die Entscheidung der Behörden" angenommen.

Desgleichen, und zwar ganz nach der Senatsfassung, Art. 9.

Zu Art. 10. Nr. 1. wurde umgefragt:

ob man die Fassung, so wie sie lautet, oder mit dem Zusatze: „insofern keine sonstige gesetzliche Bestimmung entscheidet", genehmigen wolle?

und fiel mit 47 Stimmen gegen 21 und 2 suspendirte Beschluß dahin: diesen Zusatz aufzunehmen.

Gegen die Fassung der Art. 11. 12. 13. und 14. wurde Nichts erinnert.

Ebenso genehmigte man den Besoldungsetat *) jedoch dahin:

daß, statt drei Unterlehrer, deren zwei zusammen mit 700 fl. zu setzen seyen.

---

§. 171. Man ging hiernach zur Verwaltungsordnung der vereinten Versorgungsanstalten der St. Katharinen- und Weißfrauenklöster **) über.

Ohne Erinnerung wurden von der Versammlung angenommen die Art. 1. 2. u. 3.; Art. 4. in folgender Fassung:

*) Dieser Besoldungsetat oder das Verzeichniß der Gehaltsausgaben des Armen- und Waisenhauses lautet, wie folgt:

Verwalter	fl. 800
Oberlehrer	— 800
Religionslehrer	— 200
Lehrer	— 250
desgl.	— 250
desgl.	— 240
Buchführer	— 200
Zeichenlehrer	— 120
Kathol. Religionslehrer	— 150
Wundarzt	— 120
Arzt	— 75
1te Lehrerin	— 175
2te „	— 175
Wärterin	— 80
desgl.	— 75
Haushaltungsgehülfin.	— 80
Köchin	— 65
Küchenmagd	— 55
Bäcker	— 115
Pförtner	— 80
Hausknecht	— 80
Schneider	— 70
desgl.	— 70
Für die Lehrer wegen des Orgelspielens	— 30
Für den Schwimmlehrer	— 140
	fl. 4495

**) Die vorgelegte Verwaltungsordnung der vereinten Versorgungsanstalten der St. Katharinen- und Weißfrauenklöster lautet, wie folgt:

Art. 1. Die Verwaltung der den ehemaligen St. Katharinen- und weißen Frauenklöstern zuständigen Güter, Gefälle und Kapitalien wird hiermit definitiv vereinigt, und das Pflegamt, welches aus fünf Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Konfession, die aus ihrer Mitte einen Senior wählen, zu bestehen hat, nimmt die Benennung an:

Pflegamt der vereinigten Versorgungsanstalten der St. Katharinen- und Weißfrauenklöster.

Es verbleibt jedoch auch künftig die Buchführung für beide Stiftungen getrennt.

Art. 2. Der Zweck dieser Anstalten verbleibt, wie er seit den Zeiten der Reformation in beständiger Uebung gewesen ist, die Unterstützung und Versorgung bedürftiger hiesiger Bürgerwittwen und Töchter evangelisch-lutherischer Konfession, auch behält es bei der ehedin stattgehabten Almoseneinrichtung an bedürftige Arme nach der Bestimmung des Art. 11. unten sein Bewenden, so wie auch der bisher stattgehabte Beitrag zum Kultus der evangelisch-lutherischen Gemeinde verbleibt.

Art. 3. Diese ehemals in einem klösterlichen Zusammenwohnen und einem gemeinschaftlichen Haushalt bestandene Unter-

---

terricht in technologischen Vorkenntnissen und im Zeichnen nicht ausgeschlossen.

Art. 10. In Betreff der religiösen besonderen Erziehung sind aber folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Jedes Kind ist in derjenigen Konfession zu erziehen, in welcher der Taufschein ausweist, daß dasselbe getauft worden ist.

2) Die lutherischen und reformirten Kinder werden gemeinschaftlich in der Religion unterrichtet und konfirmirt; die katholischen erhalten ihren Unterricht durch einen Geistlichen ihrer Konfession.

Art. 11. Nach erlangter Konfirmation sind

a) die Mädchen noch ein oder zwei Jahre in dem Waisenhaus beizubehalten, um durch Anstellung in der Haushaltung und Waschküche sich zu dem bevorstehenden Dienstbotendienst, zu welchem die Verwaltungskommission ihnen möglichst behülflich seyn wird, sich vorzubereiten.

b) Die Knaben in der Regel zur Erlernung eines Handwerks abzugeben und dieselben, wenn sie sich in der Lehre gut betragen, noch in so weit in Verbindung mit dem Waisenhause, daß sie vier Jahre lang mit nothwendiger Kleidung und Waschgeld versehen werden; welche Wohlthat jedoch einem in der Lehre sich nicht nach den deßfallsigen Bestimmungen betragenden Lehrling ohne Weiteres zu entziehen ist.

Art. 12. Die bei den Lotterieziehungen den Waisenknaben zufallenden Geschenke sollen jedesmal den 30 ältesten Knaben auf ihren Depositenkonto's gutgeschrieben werden, damit dieses Depositum Jedem bei Abgang auf die Wanderschaft zugestellt werden könne, insofern derselbe ein Zeugniß seines Wohlverhaltens von seinem Lehrherrn beibringen kann. Im Entstehungsfalle erhält ein solcher nichts, und das ihm Gutgeschriebene wird einem andern Knaben zugetheilt.

Art. 13. Knaben und Mädchen, welche ganz besondere Anlage zu einer weiteren Ausbildung entwickeln, kann nach gestellter Prüfung die unentgeldliche Aufnahme in diejenigen höhern Volksschulen verschafft werden, zu welchen sie sich eignen. Zu dem Ende hat sich das Pflegamt jedesmal an die Stiftungsdeputation mit dem dießfallsigen Ansinnen zu wenden, welche sodann mit den einschlagenden Behörden nähere Kommunikation pflegen wird.

Art. 14. Die Beamten und Bedienstelen bei dieser Stiftung bleiben in dem Bestande, wie er gegenwärtig in dem anliegenden Verzeichniß aufgestellt ist; Abänderungen, welche das Pflegamt nothwendig finden wird, berichtet es an die Stiftungsdeputation, welche den Beschluß des Senats nach gepflogener Konferenz mit lobl. ständ. Bürgerrepräsentation veranlassen wird.

Digitized by Google

„Sobald es die Mittel dieser beiden Stiftungen erlauben, daß eine Vermehrung der hier festgesetzten Zahl eintrete, hat das Pflegamt bei der Stiftungsdeputation die Anzeige zu machen, und diese die Sache an den Senat zu bringen, damit, nach vorgenommener Konferenz mit der ständigen Bürgerrepräsentation, das Geeignete verfügt werde."

Ferner ohne Weiteres nach der Senatsfassung die Art. 5. 6. 7. 8. 9. 10. und 11. mit dem Zusatze:

„als Pfleglinge und Pfründner",

wogegen die Worte gestrichen werden:

„durch dessen Senior."

Art. 12. fällt als Wiederholung des Art. 2. aus.

Art. 13. wurde mit folgendem Eingange genehmigt:

„die Benutzung des zum Rebstock gehörigen Waldchens steht unter der Oberaufsicht des Forstamts ꝛc."

Art. 14. erhielt die Genehmigung nach dem von der Kommission proponirten Eingang:

„Es besteht ein Amtskeller für beide Klöster, welcher nach seiner Instruktion die ihm aufgetragenen Geschäfte unter Leitung und Aufsicht des Pflegamts zu besorgen hat, insbesondere die Erhebung der Gefälle und Zinsen, die Ausgaben und die Buchführung. An seiner Instruktion kann nur auf Genehmigung des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation eine Abänderung gemacht werden. Der dermalige Amtskeller bezieht außer seinem Gehalt 10 Malter Korn und 4 Klafter Holz aus dem lutherischen Kloster. Bei künftiger Wiederbesetzung der Stelle haben aber die Naturalbezüge wegzufallen."

Endlich Art. 15. nach der Senatsfassung, so wie das Verzeichniß der Besoldungen, welches übrigens nicht gedruckt werden soll.

---

stützung verbleibt in der vor Jahren eingerichteten Reichung einer lebtäglichen Pension.

Art. 4. Diejenige, welche in das Katharinenkloster aufgenommen werden, genießen einer lebtäglichen Pension von 500 fl., und verbleibt es dermalen bei der Zahl von 20.

Diejenigen, welche in das Weißfrauenkloster aufgenommen werden, genießen eine lebtägliche Pension von 450 fl., und verbleibt es dermalen bei der Zahl von 13.

Je nachdem es die Mittel dieser beiden Stiftungen erlauben, ist auf den Antrag der Stiftungsdeputation von dem Senat, nach gepflogener Konferenz mit ständiger Bürgerrepräsentation, eine Vermehrung der hier festgestellten Zahl anzuordnen.

Art. 5. Diejenigen Konventualinnen, welche gegenwärtig noch die frühere Pension ad 550 fl. beziehen, behalten diesen Mehrbetrag von 50 fl., sowie die zwei den Jahren nach ältesten Konventualinnen des St. Katharinenklosters aus einem dafür bestehenden von Barthausen'schen Legat, jede besonders 50 fl. jährlich.

Art. 6. Da die Pensionen im Anfang des zweiten Monats jeden Vierteljahrs pro rata ausbezahlt werden, so kann auch den Erben einer im Lauf eines Vierteljahrs sterbenden Konventualin die Rückerstattung pro rata des nicht erlebten nicht zugemuthet werden.

Art. 7. Dem Senat steht allein deren Ernennung zu, jedoch steht es in seinem Ermessen, das Pflegamt über die Umstände der sich angemeldet habenden Personen, berichtlich zu vernehmen.

Auch sollen ins künftige die in den Genuß der Weißfrauen-Pension Aufgenommenen der Inzienstrikt nach in dem Genuß der St. Katharinenkloster-Pension vorrücken.

Art. 8. Diejenigen Frauenzimmer, welche zu dem Genuß einer dieser Pensionen zugelassen worden sind, können sie in der Regel nur in dem Gebiet der Stadt Frankfurt verzehren, und solchen, welche nicht etwa von dem Senat aus vorgebrachten und durch die Stiftungsdeputation nach vorher eingefordertem Gutachten des Pflegamtes, richtig erfundenen Gründen, davon dispensirt worden sind, soll die Verwaltungskommission im Falle eines auswärtigen Aufenthalts nur ⅔ der Pension berichtigen.

Art. 9. Das Pflegamt hat sich vor Berichtigung des ersten Quartals von der neu ernannten Konventualin einen Revers dahin dehändigen zu lassen,

„daß sie, falls sie in hinreichende bessere Vermögensumstände kommen würde, der genossenen Pension entsagen werde."

Art. 10. Frauenzimmer, welche im ledigen Stande, und Wittwen, welche im Wittwenstande diese Unterstützung erlangt haben, verlieren solche, sobald sie sich verheirathen. So wenig es zu vermuthen ist, daß Konventualinnen die Wohlthat der Unterstützung aus den Augen setzend, sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben werden, so kann doch die Bemerkung nicht umgangen werden, daß bei einem solchen Ergebniß der Senat sich die Einziehung der Pension vorbehält.

Art. 11. Statt der früher üblich gewesenen Almosen an Geld und Brod wird von nun an von beiden Klöstern nach Verhältniß ihrer bisherigen Beiträge zusammen die Summe von jährlich 4000 fl. und zwar von dem Katharinenkloster in monatlichen Raten à 285 fl., jährlich 3420 fl. vom Weißfrauenkloster in vierteljährlichen Raten à 145 fl., jährlich 580 fl. an das Versorgungshaus abgegeben, wofür dieses die Obliegenheit hat, dreißig arme alte Männer evangelisch-lutherischer Konfession, welche von dem Pflegamt der beiden Klöster durch dessen Senior empfohlen werden, als Pfleglinge aufzunehmen.

Art. 12. Rücksichtlich der Beiträge zu dem evangelisch-lutherischen Kultus verbleibt es bei den bisherigen Leistungen.

Art. 13. Bei Benutzung des zum Hof Rebstock gehörigen Wäldchens steht das Pflegamt unter der Oberaufsicht hiesigen Forstamts.

Mit demselben hat dasselbe sich wegen Abfassung oder Abänderung der Instruktion des angestellten Waldaufsehers jederzeit zu verstehen, derselbe wird aber von dem Pflegamte auf den Inhalt der Instruktion verpflichtet, von dem Forstamte jedoch auch noch besonders in Hinsicht der einschlagenden polizeilichen Obliegenheit.

Ueber die Annahme eines Waldaufsehers oder Försters hat sich das Pflegamt jederzeit mit dem Forstamte zu benehmen.

Art. 14. Es besteht ferner nach der bereits getroffenen Einrichtung nur ein Amtskeller für beide Klöster. Dieser hat nach seiner Instruktion die ihm aufgetragenen Geschäfte unter Leitung und Aufsicht des Pflegamtes zu besorgen, insbesondere die Erhebung der Gefälle und Zinsen, die Ausgaben und die Buchführung.

An seiner Instruktion kann nur auf Genehmigung des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation eine Abänderung gemacht werden. Der im Amt stehende Amtskeller behält die ihm seitdem zugewandten Natural- und Geldbezüge und nach Ableben des emeritirten Amtskellers zugesicherte Besoldung. Nach dessen Ableben aber soll dem künftigen Amtskeller eine Besoldung von fl. . . . ausbezahlt werden.

Den Beamtenstand bezeicht angelegter Status, welcher daher auch ferner zur Norm dient.

Art. 15. In allen Punkten, welche nicht durch die allgemeinen und diese besonderen Vorschriften berührt sind, verbleibt es bei den in vorderen Zeiten vorgeschriebenen Normen.

Digitized by Google

§. 172. Es folgte sodann die Verwaltungsordnung für das Versorgungshaus *).

Die Art. 1. und 2. wurden ohne Umfrage nach der Senatsfassung angenommen.

Zu Art. 3. wurde der Zusatz hinsichtlich der Dienstboten beliebt:

„welche 25 Jahre“: „„ununterbrochen ꝛc.““

Zu den Art. 4. 5. und 6. wurden keine Bemerkungen gemacht, zu Art. 7. aber derselbe Zusatz wie zu Art. 3.: „ununterbrochen.“

Art. 8. nahm man an mit folgendem Eingange:

„Das Pflegamt hat bei der ihm zustehenden Aufnahme von Pfründnern und Pfleglingen vorzüglich solche Personen zu berücksichtigen ꝛc.“

und dem Zusatze zum Schluß:

„die Namen aller aufgenommenen Pfründner und Pfleglinge sind der Spendesektion wöchentlich mitzutheilen.“

Ferner ohne Weiteres die Art. 9. 10. 11. und 12., sodann Art. 13. nach der Senatsfassung und Art. 14. mit Einschaltung der Worte:

„oder Pfründner“ und „evangelisch-lutherischer Konfession.“

Art. 6. Die Zahl der zweiten Klasse wird durch den Raum, welchen die Gebäulichkeiten darbieten, bedingt. Je nachdem die Kräfte dieses Hauses es zulassen, hat das Pflegamt auf die Ausführung der angedohnten Vergrößerung sorgfältigen Bedacht zu nehmen, so daß wenigstens die Zahl auf 150 erstreckt werden könne.

Art. 7. Zur Aufnahme einer solchen gänzlichen Unterkunft und Verpflegung eignen sich nur solche Personen, welche in diesem Bürger- und Beisassenverband stehen. Permissionisten und in wenigstens fünfundzwanzigjährigen Diensten bei Bürgern oder Beisassen gestanden dahende Dienstboten können nur ausnahmsweise und dann nur aufgenommen werden, wenn solche in ihre Heimath nicht zurückgewiesen werden können und keine Bürgschaft ihretdalben besteht, auch in der Zeit, in welcher um die Aufnahme solcher Personen nachgesucht wird, keine bürgerliche Person oder den Beisassenschutz genießende gleich bejahigte, in Konkurrenz kommen, als welche immer den Vorzug haben sollen. In dem Fall, daß Permissionisten oder sonstige Personen bei der Aufnahme Kaution geleistet haben, aus deren limitirten Quantum die Hülfsbedürftigen aber nicht hinreichend versorgt werden können, kann ausnahmsweise und bei einer in demselben Augenblick nicht stattfindenden Konkurrenz vorzüglich geeignete Berechtigten deren Aufnahme verstattet werden, das Pflegamt ist aber berechtigt, den Betrag der geleisteten Kaution dagegen in Empfang zu nehmen, und zu keiner Erstattung des bei früherem Absterben des Aufgenommenen nicht Verbrauchten verbunden.

Art. 8. Das Pflegamt hat vorzüglich solche Personen als Pfründner aufzunehmen, welche in einer von zwei Mitgliedern des Versorgungshauses besuchten Sitzung der Spendesektion dazu empfohlen und bei denen alle vorgeschriebene Erfordernisse bereichend erfunden werden sind. Sollte die Spendesektion durch Nichterbrücksichtigung ihrer Empfehlung von Seiten des Pflegamtes sich beschwert erachten, so hat sie sich deßhalb an die Stiftungsdeputation zu wenden, welche dann die geeignete Verfügung zu treffen hat.

Art. 9. Wenn die Zahl der Vorgemerkten diejenige überschreitet, welche der Raum der Gebäulichkeiten aufzunehmen gestattet, so hat das Pflegamt Notiz davon zu nehmen, und die alte Vorgemerkten, bei Abgang früher Aufgenommener, in der Ordnung, wie solches geschehen ist, einrücken zu lassen, es sey denn, daß inzwischen noch Benetzhigtere vorgekommen wären, welchen die Menschlichkeit gebietet, den Vorzug zu verstatten.

Art. 10. Die Zuweisungen des Kriegszeugamts, des Polizeiamts und sonstiger Stadtämter sind jedesmal der Stiftungsdeputation, wenn ein Anstand obwaltet, mit Gutachten vorzulegen, damit von derselben auf den Fall, daß der Anstand für erheblich erkannt wird, darüber Vortrag an Senatum geschehe.

Um aber die Möglichkeit zu bringenden Fällen zu erhalten, den Individuen, welche von Stadtämtern angewiesen werden wollen, solches angedeihen zu lassen, hat das Pflegamt den Stand der Aufgenommenen immer so einzurichten, daß zu solchen außerordentlichen Fällen einige Plätze erübrigen.

Art. 11. Wenn ein Pfründner erkrankt, welcher nach seinem Verhältniß zum Staat in einer Hospitalanstalt Unterkunft ge-

*) Die vorgelegte Verwaltungsordnung für das Versorgungshaus lautet, wie folgt:

Art. 1. Das Pflegamt des Versorgungshauses besteht aus fünf Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Senior erwählen.

Art. 2. Es ist diesem Haus bei seiner Errichtung ein doppelter Zweck vorgezeichnet worden, und zwar:

1) die Aufnahme noch arbeitsfähiger, aber arbeitsloser, mit keinem ansteckenden Uebel behafteter Individuen beiderlei Geschlechts, zum Aufenthalt den Tag über, zur Verköstigung und zur Beschäftigung mit solchen Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten angemessen sind, so daß aus ⅓ des nominellen Werths dieser Arbeiten ein Theil der Verköstigung bestritten, das übrige Drittel aber den Individuen zu ihrem sonstigen Gebrauch vierteljährig zugestellt werden kann;

2) die gänzliche Aufnahme als Pfründner solcher Individuen beiderlei Geschlechtes, welche von sonstigen Verwandten entblößt, aus Altersschwäche oder mit körperlichen Gebrechen, jedoch keinen solchen behaftet sind, welche eine Ansteckung befürchten lassen, oder durch Anblick oder Geruch efelerregend sind, und welche zur Ergreifung irgend einer Erwerbszweiges, ganz unfähig sind, daher als durchaus hülflose Personen befunden werden. Es sind jedoch solche Personen so viel thunlich zu beschäftigen, und kann denselben zur Aufmunterung dazu, der 6te Theil des nominellen Werths ihrer Arbeiten zur Bestreitung kleiner Auszaben vierteljährig zugestellt werden.

Art. 3. Die Zahl der ersten Klasse hängt lediglich von der Zahl derjenigen ab, welche sich entweder von freien Stücken anmelden, oder von der Spendesektion des allgemeinen Almeisenkollens als noch unterstützungsfähig, jedoch arbeitslose, und deßhalb eigentlich zum Empfang einer Spende nicht Geeignete empfohlen werden. Zu dem Ende haben sich beide milde Anstalten in beständigem freundlichen Einverständniß zu erhalten und das Pflegamt darauf zu wachen, daß die einmal Aufgenommenen sich zur Arbeit einstellen, und wenn solche darin nachlässig erfunden werden, die Spendesektion davon zu benachrichtigen, damit solche Arbeitsscheue nicht etwa wieder die Zuwendung einer Spende erschleichen. Zu dieser Aufnahme eignen sich Bürger, Beisassen, Dienstboten, welche 25 Jahre alhier gedient haben, und heimathlos geworden sind. Soldaten aus der Reichsstädtischen Zeit her, endlich solche Permissionisten, für welche keine Kaution besteht, und die ingwischen heimathlos geworden sind. Individuen, welche sich unwürdig bezeigen, sind noch fruchtlose Vermahnung aus- und abzuweisen; davon ist die Spendesektion zu benachrichtigen, damit solche keine Spende erschleichen.

Art. 4. Diese Personen sind vorzüglich mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, deren Ausübung von Ungewohnten keine besondere Geschicklichkeit in Anspruch nimmt, und welche leicht verkäuflich sind.

Art. 5. Ihre Kost soll gesund und nahrhaft, jedoch auch mit solcher Oekonomie eingerichtet seyn, daß der wegen des geringern Werths der verrichtet werdenden Arbeiten dem Haus entstehende Aufwand möglichst verringert werde.

Digitized by Google

Bei Gelegenheit dieses Artikels wurde auf gepflogene Diskussion Umfrage dahin gestellt:

ob man den Art. 8. in der vorhinigen Fassung stehen lassen, oder streichen wolle:

und mit 69 Stimmen gegen 1 beschlossen:

diesen ganzen Artikel zu streichen,

---

funden hätte, wenn er nicht im Versorgungshaus als Pfründner aufgenommen wäre, so hat ihn das Pflegamt wo möglich zur Heilung dahin abzugeben. Stirbt alsdann die erkrankte Person in dem Hospital und hinterläßt ein eigenes Vermögen, so hat die betreffende Hospitalanstalt, wenn sie sonst dazu befugt ist, pro rata der Zeit, binnen welcher der Aufgenommene verpflegt worden ist, aus der in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze dem Versorgungshaus heimfallenden Erbschaft wegen der aufgewandten Kosten des aufgenommenen Erkrankten Ersatz anzusprechen; Leichenkassengelder, welche bei dem Absterben eines Pfründners zu beziehen stehen, welcher ehemals schon von der Spendesektion unterstützt worden ist, werden unter beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getheilt.

Art. 12. Da es wünschen ist, daß sittliche Ordnung und religiöse Gesinnung erhalten werde, so hat vorerst das Pflegamt die Erreichung der sittlichen Aufführung sich zum besonderen Zweck zu machen, deswegen ist es berechtigt und selbst verbunden, solche Individuen, welche daran unverbesserlich befunden worden sind, aus- und abzuweisen; auch jede Uebernahme aus dem Korrektionshause abzulehnen, es sey denn, daß das betreffende Individuum unverkennbare Beweise seiner gänzlich geänderten Sinnesart abgelegt habe.

Mit den würdigen Konsistorien und geistlichen Kommissionen der verschiedenen christlichen Konfessionen hat sich auf den Antrag des Pflegamtes die Stiftungsdeputation zu benehmen, daß jeder Konfession die Ausübung ihres Gottesdienstes verschafft, und der bedürfende christliche Unterricht ertheilt werde.

Art. 13. Da der Fond dieser erst seit einigen Jahren bestehenden Anstalt zwar durch die mildthätigen Gesinnungen der hiesigen Einwohner bereits eine ansehnliche Vermehrung erhalten hat, jedoch zu dem erforderlichen jährlichen Aufwand eben so wenig als zu den Kosten der Verarößerung der Gebäulichkeiten, welche zur vollständigen Erreichung des Zwecks so dringend erscheint, hinreicht, so wird das Pflegamt außer den ihm zugewandt werdenden außerordentlichen Legaten und milden Gaben, in Rücksicht deren sie sich nach dem zu verhalten hat, was hierüber in den allgemeinen Grundsätzen enthalten ist, ermächtiget, eine Subskription zu jährlichen Beiträgen hiesiger Einwohner, wie bisher anzustellen, zudem auch am Eintritt in ein neues Jahr noch besondere Sammelbüchlen umzusenden, so wie ihr denn auch gleichmäßig mit dem allgemeinen Almosenkasten und dem Waisenhaus, Dispensationsgelder und Konfiskationsgegenstände vom Senat und den Stadtämtern zugewendet werden sollen.

Art. 14. Im Uebrigen verbleibt bei der mit dem Pflegamt der beiden Klöster zu St. Katharinen und der Weißenfrauen getroffenen Uebereinkunft zur Aufnahme von dreißig Pfleglingen männlichen Geschlechts, welche das Pflegamt der vereinigten Klöster zu empfehlen hat, gegen eine jährliche Rechnung von 4100 fl.

Art. 15. Es verbleibt auch vors erste bei dem Stand der Beamten und Bediensteten, wie ihn der anliegende Status aus weist, und kann darinnen keine Vermehrung oder Erhöhung ohne einen von dem Pflegamt durch die Stiftungsdeputation beantragten und mit der ständigen Bürgerrepräsentation übereingekommenen Beschluß des Senats statt finden.

Art. 16. Hinsichtlich der Mitwirkung einer Mitvorsteherin und deren Assistentinnen, bleiben diejenigen Bestimmungen in Kraft, welche die Stiftungsdeputation nach vorgängiger Berathung mit der dermaligen Verwaltungskommission am 9ten Juni 1829 festgesetzt hat und wird zu dem Ende eine Abschrift jener Bestimmungen dieser Verwaltungsordnung beigefügt.

wogegen jetzt auch Art. 9. in andere Fassung zu bringen, welche bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt wurde.

Art. 15. erhielt die Genehmigung in ursprünglicher Fassung *), und wurde damit die Sitzung geschlossen.

XLVI. (oder 30te außerordentliche) Sitzung.

Freitag den 20. September 1833. Nachmittags 5 Uhr.

§. 173. Das Protokoll voriger Sitzung wurde verlesen und genehmigt. Sodann verlas Präsidium die nach §. 172. der heutigen Sitzung vorbehaltene neue Gesetzesfassung, wonach

1) Art. 8. nunmehr lautet:

„Ueber die Aufnahme in das Versorgungshaus bestimmt das Pflegamt nach obigen Vorschriften, und hat wöchentlich die Namen der aufgenommenen Pfründner und Pfleglinge der Spendesektion mitzutheilen."

2) Art. 9. dahin:

„Wenn der Raum der Gebäulichkeiten die Aufnahme der sich Anmeldenden nicht gestattet, so hat das Pflegamt die Namen solcher Personen vorzumerken, und die also Vorgemerkten, bei Abgang früher Aufgenommener, in der Ordnung, wie solches geschehen ist, einrücken zu lassen, es sey denn, daß inzwischen noch Benöthigtere vorgekommen wären, welchen die Menschlichkeit gebietet, den Vorzug zu gestatten";

3) wogegen in Art. 3. die Worte:

„oder von der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens"

wegfallen, und dafür folgende zu setzen sind:

„Zu dem Ende hat das Pflegamt des Versorgungshauses mit den übrigen milden Stiftungen und wohlthätigen Anstalten ein freundschaftliches Einverständniß zu erhalten."

Statt des Art. 16., welcher ganz zu streichen, wurde der Schluß dieser Verwaltungsordnung dahin genehmigt:

„Hinsichtlich der Mitwirkung einer Mitvorsteherin und deren Assistentinnen bleibt es so lange bei den bisherigen Bestimmungen, bis von Seiten der Stiftungsdeputation nach vorheriger Berathung mit dem Pflegamt eine Abänderung getroffen wird."

---

§. 174. Der Herr Referent der Kommission verlas hierauf den von dieser inzwischen, nach Maßgabe Beschlusses vom 24. August (§. 146. des Prot.) **) gemachten

---

*) Der in obigem Art. 15. erwähnte Status der Gehaltsausgaben des Versorgungshauses lautet, wie folgt:

der Verwalter jährlich	800 fl.	nebst freier Wohnung und Kost
die provisorische Verwalterg'hülfin jährlich	150 „	
der Buchhalter jährlich	300 „	ohne Wohnung und Kost.
der Hausarzt „	150 „	
der Wundarzt „	150 „	
der Organist „	50 „	

Für Kultuskosten . . . . . 200 „

welche sämmtliche Besoldungen ꝛc. durch den Unkostenkonto bestritten werden.

**) S. Jahrbücher Bd. III. S. 6—8.

Digitized by Google

Entwurf einer Verwaltungsordnung für die Irren- und Epileptischen-Anstalt *).

Art. 1. wurde ohne Umfrage nach der vorgelegten Fassung genehmigt.

Bei Art. 2. Nr. 2. bleiben die Worte weg:

„wenn der Raum des Hauses es zuläßt“,

wogegen der Zusatz zu machen:

„wenn von Seiten der Gemeinden unter Genehmigung des Landamts ꝛc.“

Im Uebrigen nahm die Versammlung diesen Art. pure an.

Art. 3. wurde nach gepflogener Diskussion in folgender Fassung genehmigt:

Der Stiftung werden sämmtliche Gebäulichkeiten und Lokalitäten, welche sie dermalen besitzt, als Eigenthum übergeben. So lange die Kräfte der Stiftung nicht erlauben, daß solche ihre Gebäude in Bau und Besserung selbst erhalte, werden derselben die Kosten dafür von dem Aerar erstattet.

Ferner Art. 4. so, daß die darin erwähnte Summen auf 9,300 fl. resp. 3,700 fl. abzurunden seyen.

Desgleichen Art. 5. nach der vorgeschlagenen Fassung, und eben so Art. 6.

---

§. 175. Es erfolate hierauf die Verlesung des Anhangs zum Kommissionsbericht:

Gesetz über die Rechte der fünf hiesigen öffentlichen milden Stiftungen an dem hinterlassenen Vermögen ihrer Alumnen in 6 Artikeln *).

Hinsichtlich des in dieser Beziehung von dem Senate entworfenen Gesetzes hatte löbliche ständige Bürgerrepräsentation eine hiervon ganz abweichende Ansicht ausgesprochen. Diese Behörde äußert sich nämlich dahin:

Wenn es mit dem Begriff einer milden Stiftung unvereinbar scheine, daß solche einen Alumnus erben und dadurch mehr erhalten wolle, als bloßen Ersatz des Verwendeten, so halte man das Erbrecht **) der mit den Stiftungen für moralisch unbegründet, und sey fest überzeugt, daß die Stiftungen durch dessen Ausübung in der Liebe der Burgerschaft nur verlieren können.

Erwäge man nun, daß dergleichen Erbschaften für die Stiftungen von äußerst geringem Werth sind, und in den allerseltensten Fällen den Ersatz decken, so werde man in der Abneigung gegen dieses Erbrecht nur bestärkt.

Man trage daher darauf an, daß solche gesetzliche Bestimmungen getroffen werden möchten, welche den Stiftungen den Ersatz des auf einen Alumnus Verwendeten da, wo er zu erlangen ist, auf möglichst einfachem und nicht kostspieligem Wege sichern. Was den Ersatz über-

---

*) Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Art. 1. Das Pflegamt der Anstalt für die Irren und Epileptischen besteht aus fünf Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Senior erwählen.

Art. 2. In die Anstalt für die Irren und Epileptischen können nur aufgenommen werden:

1) Unentgeldlich, hiesige zu einer der 3 christlichen Konfessionen gehörige Personen, wenn sie und die Übrigen nach vorgenommener Untersuchung so mittellos befunden werden, daß ihnen die dadurch erwachsenden Kosten weder ganz noch theilweise zugemuthet werden können. Je nach dem Vermögen der Aufzunehmenden oder der zu ihrer Alimentation verpflichteten Personen, sind solche zum Theil oder ganz zur Berichtigung dieser Kosten angehalten und nach Umständen dafür Sicherheit zu leisten verbunden.

2) Die Bewohner der hiesiger Stadt angehörigen Dorfschaften können nur dann aufgenommen werden, wenn der Raum des Hauses es zuläßt und von Seiten des Landamts die vollständige Berichtigung der dem Hospital dadurch verursacht werdenden Kosten zugesichert wird.

3) Die Aufnahme fremder Personen, welche mit hiesiger Stadt in keinem Verband stehen, kann nur, wenn es der Raum gestattet, und gegen Sicherheit für die vollständige Berichtigung aller Kosten geschehen, wenn dem Polizeiamt nachgewiesen wird, daß die einschlaande Heimathsbehörde solcher fremder Personen einwilligt.

4) Dem Polizeiamt steht die Befugniß zu, die einstweilige Aufnahme fremder Personen zu deren eigener und der allgemeinen Sicherheit und gegen Kostenberichtigung zu verlangen, es hat jedoch dasselbe unverzüglich Einleitung zu treffen, daß solche Personen so schnell als möglich in ihre Heimath befördert werden.

Art. 3. Der Stiftung werden sämmtliche Gebäulichkeiten und Lokalitäten, worin sie sich dermalen befindet, als Eigenthum überlassen.

Art. 4. Der Dienst der Anstalt wird bestritten:

I. durch die Revenüen aus den eigenen Fonds der Anstalt, welche das Pflegamt verwaltet, aus zu vermiethenden Kellerlokalitäten und aus dem was der Anstalt aus dem nachgelassenen Vermögen von Alumnen zufällt;

II. durch Beiträge aus dem städtischen Aerar, und zwar

a) von dem Forstamt 70 Klafter Eichenscheit- oder Oberholz, wovon ein Viertheil in Stümpfholz in der Weise geliefert werden kann, daß für zwei Klafter Scheitholz drei Klafter Stümpfholz eintreten,

b) von dem Rechneiamt

1) 9,224 fl. 52 kr. für die Irren, insofern die Durchschnittszahl der unentgeldlich aufgenommenen nicht über 44 beträgt;

2) 3,628 fl. 26 kr. für die Epileptischen, insofern die Durchschnittszahl der unentgeldlich aufgenommenen nicht über 20 beträgt,

3) 2 fl. 45 kr. wöchentliche Vergütung für jede über die vorstehenden Personenzahlen aufgenommene Person;

III. durch die Vergütung für diejenigen Personen, welche in die Anstalt gewiesen werden, ohne ein Recht auf unentgeldliche Verpflegung zu haben, für welche 2 fl. 45 kr. wöchentlich von der einweisenden Stelle zu vergüten sind;

IV. durch die Vergütung für solche Personen, welche selbst Vermögen besitzen, oder zu deren Alimentirung dritte vermögende Personen verbunden sind, wo denn nach Umständen der bisher bestandene Tarif für Wohnung, einschließlich Heizung, Licht und Bedienung, eintritt, und die übrigen Bedürfnisse besonders gestellt werden müssen, oder bei weniger Bemittelten auch der wöchentliche Bedarf von 2 fl. 45 kr. festgesetzt werden kann.

Art. 5. In Zukunft ist bei der Anstellung des Hospitalarztes darauf zu sehen, daß derselbe nicht aus der Anzahl der Stadtphysiker genommen werde, und daher jedesmal, wenn der Hospitalarzt zum Physiker ernannt wird, ein anderer aus der Zahl der praktischen Aerzte, dessen Zeit nicht bereits durch ein anderes Hospital in Anspruch genommen ist, anzustellen.

Art. 6. In Betreff der Gehalte der Angestellten verbleibt es bei dem anliegenden Etat, mit Ausnahme der für den Krankentröster und Prediger in Aussicht genommenen 200 fl., welche für die Zukunft wegzufallen haben.

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 26.

**) S. Jahrbücher Bd. II. S. 215 u. 216.

(Anm. d. Red.)

Digitized by Google

steige, sey den Erben des Alumnus gewiß vorzugsweise zu gönnen.

Bei dem Entwurf eines solchen Gesetzes möchten folgende Punkte mit zu berücksichtigen seyn:

a) jeder Stiftung bleibt überlassen, nach Umständen selbst auf den Ersatz zu verzichten, oder sich mit den Erben abzufinden.

b) Da, wo der Fiskus den Nachlaß eines alumni als bonum vacans in Anspruch nehmen kann, werden der Stiftung, welche den Alumnus verpflegt hat, jura fisci und der Vorzug vor demselben eingeräumt, d. h. die Stiftung bezieht den Nachlaß als bonum vacans.

c) Jede Stiftung ist berechtigt, die in ihrer Gewahrsam befindlichen, oder ihr sonst zukommenden Effekten eines verstorbenen Alumni ohne Aufenthalt nach ihrem Gutfinden öffentlich, oder privatim zu verkaufen, und wird im letztern Falle ihrer Angabe des Erlöses eben so voller Glaube beigemessen, als ihrer Angabe des auf den Alumnus während seiner Verpflegung verwendeten Betrags.

Hoher Senat hatte dagegen erklärt, da hinsichtlich der Bestimmungen über das Erbrecht der milden Stiftungen seine Ansichten und die der ständigen Bürgerrepräsentation so sehr von einander abweichend seyen, so werde er sich die Ansichten der gesetzgebenden Versammlung über diesen Punkt gern aneignen, wenn nur die Bestimmungen fest und möglichst einfach getroffen würden.

(Fortsetzung folgt.)

Die Kleinkinderschulen in Frankfurt *).

Noch sind es nicht zwei Jahre, daß der Gedanke, nach dem Vorbild anderer Städte, kleine Kinderschulen dahier zu errichten, bei einigen Menschen- und Armenfreunden erwachte, und schon sehen wir herrliche Früchte derselben.

Schon stehen zwei solche Schulen vor unseren Augen, deren jede bereits 150 Kinder zählt. Den armen Eltern wird der Segen solcher Schulen immer klarer, und wenn die Geldmittel es erlauben, so würden wir bald eine dritte kleine Kinderschule errichtet und bevölkert sehen.

Der Nutzen dieser Schulen muß jedem Denkenden bald in die Augen springen. Er äußert sich gleich groß in Beziehung auf die Eltern und auf die Kinder.

Die Eltern werden dadurch, daß sie ihre kleinen Kinder diesen Schulen anvertrauen können, und sie also wohl versorgt und gut aufgehoben wissen, in den Stand gesetzt, ruhig und sorgenlos ihrem Erwerb nachzugehen und sparen die Kosten einer Magd, bei welcher es immer noch zweifelhaft ist, ob die Kinder gut versorgt sind.

Die Kinder werden von der Straße und von den mancherlei Gefahren, denen sie auf der Straße ausgesetzt sind, abgehalten, befinden sich den ganzen Tag in der Gesellschaft ihres Gleichen, jedoch unter freundlicher und liebevoller Aufsicht, treiben gefahrlose Spiele, lernen manches Nützliche spielend, werden dadurch schon im zartesten Alter für die Volksschulen vorbereitet und lernen — was mehr, als alles andere Lernen ist — Sittsamkeit, Ordnung und Gehorsam ohne Zwang. Bald werden unsere Volksschulen sich der Früchte solcher Vorbereitung zu erfreuen haben.

Daß solche Schulen nicht ohne den Beistand und die Mitwirkung der Frauen bestehen können, leuchtet von selbst ein. Dankbare Anerkennung verdient es daher, daß die Vorsteherin der Frauenvereinsschule zugleich Vorsteherin dieser Kinderschulen ist, und daß mehrere Frauenzimmer aus allen Ständen ihr mit Liebe zur Sache beistehen und gar manche Stunden des Tags ihrem Vergnügen und die ihrem Stande und Verhältnissen angemessenen Beschäftigungen entziehen, um sie den Kindern der Armen zu widmen. Unberechenbar ist der Segen solcher Widmung, und die Mitwirkung der Vorsteherin der Frauenvereinsschule hat noch den besondern Vortheil, daß sie die Kinder so vieler Armen kennen lernt, und bei Aufnahme in die Frauenvereinsschule eine Auswahl aus denselben treffen kann; so wie daß die Zöglinge der Frauenvereinsschule im letzten Jahre vor ihrem Austritt aus denselben Mägdedienste in den Kinderschulen zu leisten angewiesen werden, wodurch sie neben dem übrigen, was Dienstboten zu wissen nöthig ist, auch mit kleinen Kindern vernünftig umgehen lernen, und sich dadurch zu brauchbaren Kindermädchen bilden.

Bei den großen Vortheilen, welche diese Schulen den Eltern gewähren, ist nichts natürlicher und billiger, als daß die Eltern auch einige Verpflichtungen übernehmen.

Diese Verpflichtungen bestehen darin, daß die Eltern ihre Kinder ordnungsmäßig unausgesetzt in die Schule bringen und Abends abholen, und daß sie jedem Kind ein Stück Brod und 1 kr. täglich mitgeben.

Für diesen Kreuzer erhält das Kind jeden Mittag eine angemessene Portion Suppe, welche in den Monaten, wo die allgemeine Suppenanstalt besteht, aus dieser genommen, in der übrigen Zeit in den Schulen selbst bereitet wird.

So wie das Wohl der Armen durch das Zusammenwirken der verschiedenen Armenanstalten bedingt ist, so besteht die Einrichtung, daß die Armenstelle jedesmal Kenntniß von der Aufnahme in diese Schulen erhält, wodurch der gedoppelte Vortheil erzielt wird, daß die Armenstelle bei Bestimmung der Gabe auf die den Eltern durch die Aufnahme ihrer Kinder erwachsende Erleichterung Rücksicht nehmen kann, und ein Mittel in der Hand hat, durch Bedrohung mit Einziehung der Spende die Eltern anzuhalten, ihre Kinder unausgesetzt in diese Schulen zu schicken.

Dem Vernehmen nach wird die Direktion dieser Schulen künftig alljährlich einen kurzen öffentlichen Bericht über deren Fortgang erstatten. An dem Gelingen der Sache kann nach den vor uns liegenden Erfahrungen kein Zweifel mehr seyn; der Wachsthum dieser Anstalten hängt von der Theilnahme des Publikums ab, und diese wird in demselben Grade zunehmen, als das Publikum diese Schulen besuchen, und sich von dem Erfreulichen, was sie leisten, überzeugen wird.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 153.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brenner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 6. Freitag, den 4. Oktober 1833.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender baten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XLVI. (oder 39te außerordentliche) Sitzung.
Freitag den 20. September 1833. Nachmittags 5 Uhr.

(Fortsetzung.)

Die Kommission hatte geglaubt, hiernach eine ganz neue Fassung des Gesetzes vorschlagen zu sollen. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf *) wurde verlesen.

Der Grund, weßhalb, äußert demnächst ein Mitglied, die Kommission den so eben verlesenen neuen Entwurf ausgearbeitet habe, sey doch wohl darin zu suchen, daß man die Lage der Intestaterben verstorbener Alumnen überhaupt besser zu stellen beabsichtigt habe. Dieser Zweck würde aber durch diesen neuen Vorschlag, dessen Anwendung nicht unbedeutende Kosten, Weiterungen und Formalitäten veranlasse, wohl schwerlich erreicht werden. Man möge es daher lieber, wenigstens in Beziehung auf das Hospital zum heiligen Geist, bei der bisherigen Observanz lediglich belassen.

Nein, meint ein anderes Mitglied, man solle vielmehr alles und jedes Erbrecht der milden Stiftungen abschaffen, da sich gerade wegen dieses Erbrechts Mancher vor dem Eintritt in dieselben scheue, während doch ein solcher Eintritt so viel als möglich der Humanität wegen erleichtert werden müsse.

Nicht nur alles Erbrecht, fügt man unterstützend bei, sondern überhaupt auch aller Anspruch der milden Stiftungen auf Ersatz von aufgewendeten Kosten aus dem Nachlasse der Alumnen müsse eigentlich abgeschafft werden; ein solcher Ersatz sey wenigstens eben so unchristlich, als ein Erbrecht inhuman, indem es doch wohl gewiß aller Rechtstheorie widerstreite, daß eine Verbindlichkeit, die bei Lebzeiten eines Alumnus nicht bestehe, durch dessen Ableben existent werden solle.

Es sey aber doch, wird entgegnet, gewiß nichts Unbilliges darin zu finden, wenn mitunter hartherzigen auswärtigen Verwandten der Nachlaß eines verstorbenen Alumnus, der durch hiesige wohlwollende Gesinnung in einer hiesigen milden Stiftung Unterkunft und Verpflegung gefunden, entzogen, und der Stiftung als geringer Ersatz für die gehabten Auslagen und Unkosten zuge-

*) Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Gesetz über die Rechte der fünf hiesigen öffentlichen milden Stiftungen von dem hinterlassenen Vermögen ihrer Alumnen.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung von . . . . .

Art. 1. Alle bisherige gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Anordnungen über das Erbrecht der hiesigen öffentlichen milden Stiftungen an dem Vermögen ihrer Alumnen sind von dem Tag der Publikation dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt.

Art. 2. Das Erbrecht dieser Stiftungen von dem Gesammtnachlaß ihrer Alumnen tritt nur in dem Fall ein, wenn in Ermangelung anderer Erben derselbe als **bonum vacuna** dem Fiskus zugefallen wäre.

Art. 3. Außerdem sind der allgemeine Almosenkasten für die in der Irren- und Epileptischen-Anstalt unentgeldlich verpflegten und die von der Spendsektion unterstützten Personen, das Hospital zum heiligen Geist für die von ihm unentgeldlich verpflegten Kranken und das Versorgungshaus für seine Pfründner und Pfleglinge berechtigt, Ersatz der aufgewendeten Unkosten **respective** Spenden, aus deren dahier befindlichen Nachlässen zu fordern, in sofern dieselben keine Notherben in absteigender Linie hinterlassen.

Art. 4. Dabei genießt das von dem Pflegamt aufgestellte und beglaubigte Unkosten- oder Spendenverzeichniß vollen Glauben, und ist demselben gestattet, über das in das Lokal der Stiftung inferirte Vermögen eine glaubhafte Verzeichnung zu fertigen, und dasselbe entweder nach vorgängiger Taxation durch den geschworenen Ausrufer in Aufrechnung zu übernehmen, oder, wenn es den Betrag der geforderten Erstattung übersteigen möchte, öffentlich versteigern zu lassen, und nur den Ueberschuß an die gerichtlich immittirten Erben herauß zu geben, wenn dieselben nicht binnen 3 Monaten vom Todestag gerechnet die Forderung der Stiftung berichtigt haben.

Art. 5. Wenn ein Alumnus von verschiedenen Stiftungen successiv, oder zu gleicher Zeit unterstützt worden ist, so partizipiren dieselben an dem unzureichenden Nachlaß pro rata ihrer Forderungen.

Art. 6. Dem Pflegamt des Versorgungshauses wird durch dieses Gesetz die Befugniß nicht entzogen, mit seinen Pfründnern und Pfleglingen Verpflegungsverträge abzuschließen.

Digitized by Google

wendet würde. Auch bestehe ohnedies ein solches Erbrecht von uralten Zeiten her stiftungsmäßig und könne ohnmöglich so leichtweg aufgehoben werden.

Dies wird aber bestritten und beigefügt, es gebe hier nur eine Alternative: entweder ein Erbrecht zu statuiren, oder nicht; im letzteren Falle könne alsdann nach aller rechtlichen Konsequenz von irgend einem Ersatzanspruche der milden Stiftungen schon an und für sich keine Rede mehr seyn.

Es handle sich hier, erwiedert ein anderes Mitglied, eigentlich weniger um eine Rechts- als um eine Liberalitätsfrage, glaube man daher, daß bei dem dermaligen Andrange der Armen und Hülfsbedürftigen dennoch auf die Einnahmsquelle, welche das von der Kommission vorgeschlagene Gesetz beibehalten haben wolle, verzichtet werden könne, so sey freilich nichts gegen dessen Nichtannahme einzuwenden.

Nach geschlossener Diskussion stellte Präsidium vorerst in Umfrage:

Sollen die hiesigen Stiftungen überhaupt ein Erbrecht haben, oder nicht?

und fiel mit 46 Stimmen gegen 14 und 1 suspendirte Beschluß dahin:

daß dieselben kein Erbrecht haben sollen.

Sodann wurde umgefragt:

Sollen die Stiftungen ein Recht haben, Ersatz zu fordern?

und mit 35 Stimmen gegen 25 und 1 suspendirte wurde entschieden: daß dieser Ersatz Statt haben solle.

Die Redaktion wurde für die nächste Sitzung vorbehalten.

XLVII. (oder 40te außerordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 25. September 1833. Vormittags 9 Uhr.

§. 176. Das Protokoll letzter Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Präsidium verlas die im §. 175. vorbehaltene Redaktion der Verordnung, worin den hiesigen milden Stiftungen das Erbrecht ab-, dagegen das Recht auf Ersatz zugesprochen wird. Die Versammlung nahm diesen Entwurf *) ohne Umfrage an.

§. 177. Man ging hierauf zur Hülfskasse zur Unterstützung mittelst unverzinslicher Vorschüsse für rechtliche Bürger, die durch Geldmangel in ihrem Gewerbe gehemmt sind,

über, und wurde beschlossen, hinsichtlich derselben zu Art. I. der Stiftungsordnung **) unter Nr. 7. folgendes zu bestimmen:

„Die Hülfskasse, welche zwar auch eine öffentliche milde Stiftung ist, kommt hier nicht weiter in Betracht, da es bei deren besonders publizirten Statuten sein Bewenden behält. Nur hat die Wahl der Pfleger wie bei den übrigen Stiftungen in Zukunft zu geschehen."

§. 178. Es folgte sodann die finanzielle Regulirung des Armenwesens **).

---

*) Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main, verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom .....

§. 1. Alle bisherige, sowohl gesetzliche als gewohnheitsrechtliche Bestimmungen, über das Erbrecht der hiesigen öffentlichen milden Stiftungen, an dem Vermögen ihrer Alumnen, oder der von ihnen verpflegten Personen sind vom Tag der Publikation gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft gesetzt.

Dagegen steht

§. 2. nachbenannten milden Stiftungen

a) der Spendekfektion des allgemeinen Almosenkastens,
b) dem Hospital zum heiligen Geist,
c) dem Irrenhaus und der Anstalt für Epileptische,
d) dem Waisenhaus,
e) dem Versorgungshaus

unter nachfolgenden näheren Bestimmungen die Befugniß zu, aus dem Nachlaß der verstorbenen Alumnen, Ersatz der Kosten, welche ein solcher Alumnus veranlaßt hat, zu fordern, und zwar

a) kann das Spendekfektion des allgemeinen Almosenkastens, die Spenden, welche sie einem Verstorbenen während seines Lebens und bis in seinen Tod verabfolgte, so wie die etwa bezahlten Krankheits- und Beerdigungskosten aus dessen Nachlaß zurückfordern,

b) kann das Hospital zum heiligen Geist, aus dem Nachlaß eines Verstorbenen, die Kosten der letzten Krankheit, sowohl an Medikamenten als an Nahrung und sonstigen Bedürfnissen, desgleichen die Beerdigungskosten reklamiren,

c) kann das Irrenhaus und die Anstalt für Epileptische, aus dem Nachlaß eines darin Verstorbenen, die Kosten reklamiren, welche derselbe seit seinem letzten Aufenthalt darin mit Einschluß der Beerdigungskosten veranlaßt hat,

d) kann das Waisenhaus, die Erziehungs- und Unterhaltungs- so wie die Krankheits- und Beerdigungskosten eines verstorbenen Waisen, so lange er von dem Waisenhaus verpflegt wird, anfordern.

e) Kann das Versorgungshaus an den Nachlaß seiner als solcher verstorbenen Pfründner Ersatz der für denselben verwendeten Kosten jeder Art fordern.

Auch bleibt dem Pflegamt des Versorgungshauses überlassen, mit seinen Pfründnern und Pfleglingen, Verpflegungsverträge abzuschließen.

§. 3. Die von den einzelnen Pflegämtern aufgestellten Berechnungen genießen in diesem Punkt volle Beweiskraft.

§. 4. Den einzelnen Pflegämtern steht die Befugniß zu, ohne weitere Anfrage, mit den Erben eines Verstorbenen wegen dieses Ersatzes ein gütliches Abkommen zu treffen, solchen auch den Erben bei besondern Umständen ganz zu erlassen.

§. 5. Bei ausbrechendem Konkurs über den Nachlaß eines Alumnus genießt diese Forderung der öffentlichen milden Stiftungen den Vorzug, welchen hiesige Stadtreformation Thl. I. tit. 49. §. 3. den darin benannten privilegirten Forderungen ertheilt.

§. 6. Den einzelnen Pflegämtern steht die Befugniß zu, wegen dieses Ersatzes ein Retentionsrecht an den eingebrachten Effekten solcher Personen auszuüben, auch wenn sich binnen 3 Monaten keine Erben melden sollten, die Effekten öffentlich versteigern zu lassen, sich aus dem Erlös bezahlt zu machen, den etwaigen Mehrerlös aber gerichtlich zu hinterlegen.

§. 7. Wenn ein Alumnus aus verschiedenen der oben benannten öffentlichen milden Stiftungen zu gleicher Zeit unterstützt worden seyn sollte, so partizipiren solche pro rata. Sonst schließt diejenige Stiftung, welche den Alumnus zuletzt unterstützt hat, die frühere aus."

*) S. oben S. 19. u. 31.

**) S. oben S. 33.

Digitized by Google

Nach Verlesung des Berichts der gemischten Kommission vom $^{9}/_{10}$ September 1832 so weit er hier eingreift, wurde derselbe ohne Umfrage von der Versammlung als richtig anerkannt und genehmigt, jedoch, was den Bedarf der Spendesektion betrifft, mit der von der diesseitigen Kommission vorgenommenen Berichtigung, wonach sich dieser Bedarf auf 55,700 fl. stellt, welcher sonach zu decken bleibt. Die Deckungsmittel stellen sich nach der Berechnung der Kommission und den vorderen Beschlußnahmen dahin:

I.	Der reine Revenüen-Ueberschuß des allgemeinen Almosenkastens mit	17,000 fl.	
II.	Die Subskriptionsbeiträge, welche nie herabsanken unter	12,000 „	
III.	Die Beiträge aus dem städtischen Aerar:		
	1) bisherige:		
	a) für Bürgergelder . .	3,300 fl.	
	b) die gesammten Einlaßgelder und von dem Ertrag des Pfandamts so viel als nöthig ist zur Komplettirung der Summe von	8,700 „	
	2) an weiterem baarem Beitrag aus der Rechenei-kasse .	10,000 „	
	zusammen . . .		22,000 „
IV.	An diversen unständigen Einnahmen von Sammelbüchsen (einschließlich der Grenaille), Verehrungen, Gottespfennigen, Dispensationen, Erbschaften von Alumnen und außerordentlichen Einnahmen die unter dem Durchschnittsbetrag von 7 Jahren gegriffene Summe von .	4,000 „	
	Summa		55,000 fl.

Der geringe verbleibende Ausfall von 700 fl. würde sich, hatte die Kommission bemerkt, theils durch Erhöhung der sehr niedrig gegriffenen Posten I. u. IV., theils durch die nach Regulirung des gesammten Armen- und Stiftungswesens sicher wieder zunehmende Theilnahme an den Subskriptionen, zu denen nachdrücklichst aufgefordert werden solle, decken. Sollte aber wider Erwarten ein bedeutender Ausfall verbleiben, so müsse dieser an den Spenden gekürzt werden, da das Aerar nach den übrigen bedeutenden Opfern, welche es bei dieser Finalregulirung gebracht habe, mit mehr jährlich durchaus nicht in Anspruch genommen werden könne.

Der Antrag der Kommission, einen fixen Zuschuß ex aerario zu verwilligen, wird aus dem Grunde bestritten, weil sich durch den Beschluß vom 7. September *) die Verhältnisse in der Folge ganz anders gestalten würden, und es sich gegenwärtig gar nicht voraussehen lasse, ob bei der mit Zuversicht zu gewärtigenden größeren Wirksamkeit der Konfessionalkasten noch ein solcher Zuschuß überhaupt, geschweige in welchem Betrage erforderlich seyn dürfte.

*) S. oben S. 42.

Demnächst verlas Herr Vizepräsident geheime Rath von Leyel nachstehenden schriftlichen, zu den Akten registrirten Vortrag:

„Was ich schon früherhin über das Prinzip der Armenversorgung ausgesprochen habe, muß ich hier wiederholen. Nur Moral und Religion legen die Pflicht auf, den nothleidenden Nebenmenschen mit Rath und That zu unterstützen, aber sie liegt wie alle unvollkommenen Pflichten außer den Schranken der Gesetzgebung. Aus dem Staats- so wenig als aus dem Kommunalverbande läßt sich, meines Dafürhaltens, eine rechtliche Verbindlichkeit zur Versorgung aller hülfsbedürftigen Staats- und Kommunalglieder ableiten. Die Sanktionirung einer solchen Verbindlichkeit würde bei successiver Verarmung eines Staats oder einer Kommune zuletzt zu einem agrarischen Gesetze, zu einer allgemeinen Gütergemeinschaft führen, und diese wird doch wohl nicht statuirt werden wollen. Darum kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß öffentlich erklärt und ausgesprochen werde „der Staat so wenig als die Kommune habe weder eine direkte noch eine subsidiarische Verbindlichkeit zu Versorgung der Nothleidenden," geschehe es auch nur, um den ungestörten Anforderungen entgegen zu treten, welche aus dem eingewurzelten Vorurtheile entspringen, daß jeder hiesiger Bürger, er komme nun durch Unglücksfälle oder durch eigene Schuld in dürftige Umstände mit seiner ganzen Familie aus den hiesigen Stiftungen versorgt und erhalten werden, und wo sie nicht zureichten, das Aerarium das Erforderliche zuschießen müsse.

Hiermit will ich keineswegs die Behauptung aufstellen, daß die Staatsregierung sich um das Armenwesen nichts bekümmern solle. Zunächst hat sie den Ursachen der Verarmung möglichst entgegen zu arbeiten. Sodann hat sie darauf zu sehen, daß das Einkommen der bestehenden Stiftungen dem Willen der Stifter und Geber gemäß verwendet werde. Es können sogar Zeiten und Fälle eintreten, wo, um größeren Uebeln vorzubeugen, das Aerar belastet werden darf. Allein ob dermalen schon, außer den von Alters her für die Armen bestehenden Abgaben, z. B. dem Sperrgelde, ein permanenter Zuschuß aus dem Aerar nothwendig sey, das möchte ich bezweifeln. Wenige Gemeinwesen haben so viele und so reiche Stiftungen und Anstalten für jede Art von Hülfsbedürftigen aufzuweisen, als das Unsrige, und der Sinn für Wohlthätigkeit, der unsere Vorfahren beseelte, ist auch bei uns nicht verloschen. Ueberlassen wir es also vertrauensvoll der neu zu organisirenden Armendirektion, im Vereine mit den Konfessionalkasten und den vielen Privatstiftungen, durch die ihr zu Gebot stehenden Mittel dem Nothstande der Armen nach Pflicht und Gewissen abzuhelfen. Wird ihr keine Verbindlichkeit aufgelegt, so wird und muß sie die Spenden nach Maaßgabe ihrer Einnahme einrichten, und kann des permanenten Zuschusses aus dem Aerar entbehren. Dieser wäre nichts anders als eine verdeckte perennirende Armensteuer, welche wir doch schwerlich einzuführen den Vorsatz haben. Ich kann mich daher mit dem von der Kommission beantragten Zuschusse nicht befreunden und werde dagegen stimmen."

Digitized by Google

Dieser Antrag wird von vielen Seiten lebhaft unterstützt, von anderen Seiten aber bestritten, und hierauf nach geschlossener Diskussion vom Präsidium die allgemeine Frage gestellt:

Soll ein Beitrag aus dem Aerar überhaupt geleistet werden, oder nicht?

und fiel mit 49 Stimmen gegen 15 und 1 suspendirte der bejahende Beschluß:

daß ein solcher zu leisten sey.

Die zweite Frage war:

Soll dieser Aerarialbeitrag bis ult. Dezember 1834, oder auf 3 Jahre, d. h. bis ult. Dezember 1836 geleistet werden?

und fiel mit 33 Stimmen gegen 28 der Beschluß:

daß derselbe nur noch auf ein Jahr, also bis ult. Dezember 1834 zu genehmigen sey.

Die dritte Frage war:

Will man, in Beziehung auf die Größe des Aerarialbetrags, der Kommission beitreten, oder nicht?

Mit 55 Stimmen gegen 2 und 6 suspendirte wurde beschlossen:

den Kommissionsantrag zu genehmigen,

so daß also das Aerar, außer den ständigen Posten von 3300 fl. für Bürgergelder und 8700 fl. Einlaßgelder nebst Zuschuß aus dem Ertrag des Pfandamts, die Summe von 10,000 fl. bis zur vorbestimmten Zeit beizuschießen hat.

Dabei trat die Versammlung der weiteren Kommissionsäußerung bei:

daß, wenn mit dem 1. Januar 1834 diese ganze Regulirung in das Leben tritt, die vom Jahr 1833 allenfalls noch übrigen Verbindlichkeiten der Spendesektion auch noch durch das Aerar gedeckt, und deren neue Wirksamkeit mit schuldenfreier Rechnung begonnen werden müsse *).

Der endliche Vorschlag der Kommission:

den Wunsch hohem Senat auszusprechen, ferner seine Aufmerksamkeit der Errichtung von Armenschulen zu widmen, um seiner Zeit geeignet erscheinenden Vortrag dieserhalb anher gelangen zu lassen, weil erst dadurch das gesammte Armenwesen vollständig in allen Theilen regulirt erscheinen werde,

wurde durch allgemeine Zustimmung abgelehnt.

) Hiernach lautet nunmehr die in der Sitzung vom 4. Sept. ausgesetzt gebliebene Fassung des Art. 10. (jetzt Art. 6.) der Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens (S. oben S. 33. Not.) folgendermaßen:

„Die Einnahme für die Spendesektion, begreift folgende Rubriken:

1) den Ertrag der Sammelbüchsen, Dispensationen und anderer unständigen Einnahmen,
2) den reinen Revenüenertrag des Almosenkastens,
3) die jährlichen Subskriptionen,
4) den Zuschuß des Aerars von Einlaß- und Bürgergeldern, und dem Pfandhausgewinn in der festen Summe von 12,000 fl. und
5) an weiterem baaren Beitrag aus der Rechenkaffe 10,000 fl. welche jedoch nur bis ult. Dezember 1834 verwilligt werden, und wobei sich von selbst versteht, daß die neue Wirksamkeit der Spendesektion mit schuldenfreier Rechnung begonnen, die von 1833 etwa noch übrigen Verbindlichkeiten derselben also, auch noch durch das Aerar gedeckt werden müssen.

Der Bezug des Brodes, welches von der Korneinnahme des Almosenkastens verbacken, und zu den Spenden abgeliefert wird, so wie des Holzes aus dem städtischen Magazin, bleibt außer Anschlag, weil dasselbe an die Armen in natura abgegeben wird."

Emeritirung.

In der Sitzung Hohen Senats vom 17. September ist der seitherige Laternenschreiber Herr J. G. Märker mit Beibehaltung seines ganzen in dieser Eigenschaft bezogenen Gehalts emeritirt worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

Dienstbeförderungen bei der Stadtwehr.

In der gestrigen Sitzung hohen Senats wurden bei dem dritten Bataillon Stadtwehr-Infanterie folgende Stadtwehrmitglieder zu Unterlieutenants ernannt, nämlich:

1) der Feldwebel Herr Joh. Friedrich Rödner, Bürger in Sachsenhausen,
2) der Unteroffizier Herr Joh. Jakob Nortz, Bürger und Bendermeister,
3) der Unteroffizier Herr Joh. Georg Pfeiffer, Bürger und Sattlermeister,
4) der Fourier Herr Karl Wilhelm Griesbauer, Bürger und Schuhmachermeister,
5) der Sergeant Herr Ernst Koch, Bürger in Sachsenhausen,
6) der Stadtwehrmann Herr Friedrich Schäfer, Bürger und Sattlermeister,
7) der Stadtwehrmann Herr Joh. Georg Bender, Bürger und Handelsmann.

Dienstentlassungen bei der Stadtwehr.

In der nämlichen Sitzung wurden den Herren Oberlieutenant Friedrich Wilhelm Knoblauch und Unterlieutenant Gevers vom 3ten Bataillon Stadtwehr-Infanterie so wie dem Unterlieutenant Herrn Johann Wilhem Meyer vom freiwilligen Infanterie-Bataillon auf ihre eingereichten Abschiedsgesuche die nachgesuchte Entlassung von den von denselben bekleideten Chargen ertheilt.

Diensternennung.

In derselben Sitzung wurde Herr Friedrich Battenberg zum Schullehrer in Niederursel ernannt.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 7. Mittwoch, den 9. Oktober **1833.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender bitten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XLVIII. (oder 41te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 28. September 1833. Morgens 9 Uhr.

§. 179. Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt. Präsidium zeigte sodann an, daß die Redaktion der Stiftungsordnung nebst Verwaltungsordnungen bis zur nächsten Sitzung auf der Kanzlei zur Einsicht der Mitglieder aufgelegt werden solle.

§. 180. Auf der Tagesordnung war der Bericht der Kommission über die Rückäußerung hohen Senats:

die Abstimmungsart bei den Urwahlen *) zur gesetzgebenden Versammlung betr.

Herr Dr. jur. Ohlenschlager, als Referent, verliest, nachdem er zuvor über den Akteninhalt in Kürze die Versammlung in Kenntniß gesetzt hatte, den Kommissionsbericht vom 16. September:

„Die zur Begutachtung des Antrags des Herrn Dr. med. Stiebel, die Urwahlen betr., niedergesetzte Kommission hatte in ihrem Bericht vom 5. Dezember 1832 die Nothwendigkeit einer Erläuterung des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte nicht allein für zulässig, sondern auch für wünschenswerth erachtet, und diese dahin beantragt:

1) Adelige, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, stimmen in der Abtheilung, wozu sie nach diesem bürgerlichen Gewerbe gehören;

2) Als zum gelehrten Stande nicht gehörige Staatsdiener stimmen in der ersten Abtheilung:

a) alle zum gelehrten Stande nicht gehörigen Rathsglieder,

b) alle anderen zum gelehrten Stande nicht gehörigen Bürger, welche der Senat zu öffentlichen Dienstleistungen angestellt hat, und die dafür einen Gehalt aus der Staatskasse oder Emolumente und Taxen beziehen.

Die gesetzgebende Versammlung hatte sich aber auf diese Interpretationsvorschläge nicht eingelassen, sondern unterm 12. Dezember v. J. den Beschluß gefaßt:

Die gesetzgebende Versammlung erkennt den Antrag, daß Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte, soviel er die erste Abtheilung betrifft, interpretirt werden möge, im Allgemeinen dahin für zulässig, daß dieser Artikel einer Auslegung bedürfe, und sollen sämmtliche Akten hohem Senate zur Rückäußerung mitgetheilt werden.

Die hierauf anhero gelangte, und an die Kommission verwiesene Rückäußerung des Senats nebst der Erklärung der ständigen Bürgerrepräsentation, stimmen dem Antrag der Kommission, so viel die Adeligen und Rathsglieder betrifft, bei, nur in Betreff der nicht zum gelehrten Stande gehörigen Staatsdiener ist in beiden eine verschiedene Ansicht ausgedrückt. Denn während der Senat rücksichtlich dieses Punktes gleichfalls dem Antrag der Kommission beipflichtet, schlägt die ständige Bürgerrepräsentation eine engere Begrenzung des Begriffs „Staatsdiener" vor, und glaubt, daß diese im Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte enthaltene Bezeichnung auf diejenigen Staatsdiener beschränkt werden solle, welche die Dienstpragmatik als Staatsdiener erster Klasse benennt. Die Kommission kann nun, nachdem dieser Antrag des Herrn Dr. med. Stiebel von der gesetzgebenden Versammlung dahin für zulässig erkannt worden ist, daß der Art. 11. der Konstitution-Ergänzungsakte so viel die erste Abtheilung betrifft, interpretirt werden möge, lediglich dasjenige wiederholen, was über die Zulässigkeit einer solchen Interpretation in ihrem Bericht vom 5. Dezember 1832 gesagt worden ist. Die Kommission hält es daher für überflüssig, in den allgemeinen Theil des Senatsvortrags einzugehen, nachdem die Vorfrage, daß interpretirt werden solle, entschieden ist, und geht sogleich zu den Interpretationsvorschlägen selbst über.

Was nun die für die Adeligen und Rathsglieder in dem Bericht vom 5. Dezember 1832 beantragte Erläuterung des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte betrifft, welcher Senat und ständige Bürgerrepräsentation beitreten, so muß die Kommission dieselbe wiederholt empfehlen. Denn die in Betreff der Adeligen beantragte Interpretation entspricht der in der Konstitutions-Ergänzungsakte durchgreifenden Norm, daß ein jeder hiesiger Bürger nach seiner bür-

*) S. oben S. 19—23.

Digitized by Google

gerlichen Qualität stimmen solle, die durch das Gewerbe bestimmt wird. Der Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte setzt ferner unzweifelhaft voraus, daß die Adeligen, welche in die erste Wahlabtheilung berufen sind, weder Handel noch Gewerbe treiben. Ist dies aber der Fall, so hat alsdann der Adelige in der durch sein Gewerbe bestimmten Abtheilung zu stimmen, weil er durch Betreibung eines Gewerbs eine bestimmte bürgerliche Qualität eingenommen hat. Sodann ist bei sämmtlichen Mitgliedern der Kommission kein Zweifel gewesen, daß die nicht zum gelehrten Stande gehörigen Rathsglieder in erster Abtheilung zu stimmen haben, weil sämmtliche Rathsglieder, als solche zu Staatsdienern in einem höheren Sinne gerechnet werden müssen. Da nun die ständige Bürgerrepräsentation diese Ansicht gleichfalls ausgesprochen hat, der Senat diese Eigenschaft der Rathsglieder als Staatsdiener nicht beanstandet, und die Rathsglieder seit Einführung der Konstitutions-Ergänzungsakte in der ersten Abtheilung gestimmt haben, so dürfte es um so mehr bei der bisherigen Uebung zu lassen seyn.

Was jedoch die nicht zum Gelehrtenstande gehörigen Staatsdiener betrifft, so kann die Kommission nach genauerer Prüfung der vom Senate und der ständigen Bürgerrepräsentation ausgesprochenen Ansichten ihren eigenen früheren Antrag nicht empfehlen, somit auch nicht dem Senatsantrag beitreten, allein auch nicht die von der ständigen Bürgerrepräsentation ausgesprochene abweichende Ansicht theilen.

Ohne hierüber in ein weiteres Detail einzugehen, ist so viel gewiß, daß in der Konstitutions-Ergänzungsakte nirgends bestimmt ist, wer zu den im Art. 11. derselben genannten Staatsdienern zu zählen sey, und sehr zu bezweifeln, daß alle Angestellte und Bedienstete in die erste Wahlabtheilung hierdurch berufen seyn sollten.

Die von der Kommission früher beantragte Interpretation, daß alle vom Senate angestellten Beamten dahin zu zählen seyen, welche feste Gehalte oder Emolumente und Taxen beziehen, wurde theils zu weit, theils zu eng seyn. Denn da der Senat beinahe alle Dienstanstellungen vergiebt, viele solcher Angestellten aber offenbar keine Staatsdiener sind, wie z. B. Holzmesser, Güterschaffner, Fruchtmesser u. dgl. m., so würden durch diese Interpretation Personen gegen den Sinn der Konstitutions-Ergänzungsakte in die erste Wahlabtheilung berufen. Auf der anderen Seite ist dieser Begriff jedoch wieder zu enge, da die ständige Bürgerrepräsentation einen verfassungsmäßigen Antheil an unserer Staatsverwaltung zu nehmen hat, und daher nicht zu verkennen ist, daß ihre fest angestellten Beamte, welche fixe Gehalte oder Emolumente aus der Staatskasse beziehen, allerdings Staatsdiener sind. Die von der ständigen Bürgerrepräsentation geäußerte Ansicht, die im Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte genannten, zum nicht gelehrten Stande gehörigen Staatsdiener, auf die in der Dienstpragmatik, als Staatsdiener erster Klasse bezeichneten Bediensteten zu beschränken, möchte dem Sinne der Konstitutions-Ergänzungsakte nicht entsprechend seyn, und sich als eine Interpretation eines Gesetzes allerdings nicht rechtfertigen lassen. Denn der Art. 11. will doch zum nicht gelehrten Stande gehörige Staatsdiener in die erste Wahlabtheilung berufen haben; das in die Dienstpragmatik aufgenommene Verzeichniß der Staatsdiener erster Klasse enthält aber beinahe nur zum gelehrten Stande gehörige Staatsdiener. Auch waren zur Zeit der Einführung der Konstitutions-Ergänzungsakte alle Beamte auf Widerruf angestellt; also kann sie nicht diejenigen Beamte von der ersten Wahlabtheilung ausgeschlossen haben wollen, welche später als Staatsdiener zweiter Klasse und als auf Widerruf angestellt, durch die Dienstpragmatik bezeichnet worden sind; und endlich ist es richtig, daß dieß spätere, aus ganz anderen Gründen erlassene Gesetz keinen Einfluß auf die in der Konstitutions-Ergänzungsakte enthaltene Bezeichnung des Begriffs Staatsdiener äußern könne. Dieß scheint indeß die ständige Bürgerrepräsentation auch nicht haben behaupten zu wollen, vielmehr wies sie auf jene Abgränzung wohl lediglich aus dem Grunde hin, weil sie kein Prinzip auffinden konnte, wornach sich jener Begriff feststellen ließe.

Die Kommission glaubte daher, ein in unser Verfassung liegendes Prinzip für diese Erläuterung aufstellen zu müssen, und sie hat zu dem Ende, das in ihrem Vorbericht beantragte Verzeichniß ihrer deßfallsigen Untersuchung als Basis unterlegen wollen, wozu sie aber eine ihr gewordene Privatmittheilung, wenngleich diese sehr ausführlich zu seyn scheint, nicht benutzen konnte. Es schien ihr nun in ihrer weiteren Berathung am richtigsten, den Begriff über vom Senate angestellte Staatsdiener durch die verfassungsmäßige definitive Anstellung und durch Besoldung aus der Staatskasse, bestehe jene nun in festem Gehalt oder Emolumenten aus der Staatskasse, zu begränzen.

Die verfassungsmäßige Anstellung, welche der Senat ertheilt, geschieht durch Kugelung, wenn nicht eine Dispensation davon eintritt; ein auf diese verfassungsmäßige Weise angestellter Beamter kann aber erst dann als Staatsdiener angesehen werden, wenn er zugleich einen festen Gehalt oder Emolumente aus der Staatskasse bezieht.

Durch diese, in der Verfassung begründete Begränzung, fallen alle diejenigen Personen aus der ersten Wahlabtheilung weg, deren Zulassung in dieselbe als dem Sinne der Konstitutions-Ergänzungsakte zu widerlaufend angesehen werden müßte.

Sodann glaubt die Kommission, alle die von der ständigen Bürgerrepräsentation definitiv angestellte Beamte, welche nicht zum gelehrten Stande gehören, gleichfalls als Staatsdiener, und als zur ersten Wahlabtheilung berufen ansehen zu müssen, da deren Amt und Beschäftigung, wenn sie Gehalte oder Emolumente aus der Staatskasse beziehen, unstreitig das criterium eines Staatsdienstes an sich tragen.

Nach diesen Grundsätzen beehrt sich die Kommission, die Fassung eines Gesetzes über die dem Art. 11. zu ertheilende Interpretation, in der Anlage *) vorzuschlagen,

*) Diese von der Kommission vorgeschlagene Fassung des Gesetzes, welche von dem Senatsentwurf (S. oben S. 22. Not. *) in mehreren Punkten wesentlich abweicht, lautet, wie folgt:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiemit zu wissen:

Digitized by Google

denn die Kommission theilt die Ansicht der ständigen Bürgerrepräsentation in diesem Punkte, daß ein Gesetz einer Instruktion vorzuziehen sey, weil es nothwendig ist, daß jeder Bürger weiß, in welcher Klasse zu stimmen er gesetzlich berufen und berechtigt ist, und ein etwaiges Bedenken dagegen aus früheren, der abgeänderten Abstimmungsweise entgegen stehenden Abstimmungen, durch die Fassung des Gesetzes selbst, so wie dadurch beseitigt ist, daß die früheren Abstimmungen durch die gesetzgebenden Versammlungen nicht beanstandet und also für gesetzmäßig gehalten worden sind.

Demnerachtet dürfte aber auch noch eine jedesmalige Instruktion an die Vorstände der Wahlabtheilungen, durch Mittheilung von Verzeichnissen über die von Senat und der ständigen Bürgerrepräsentation angestellten Beamte und Bedienstete, welche zufolge der beantragten Interpretation des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte in der ersten Abtheilung zu stimmen haben, nothwendig seyn.

Nach diesem Allem trägt die Kommission darauf an,

1) daß eine Interpretation des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte nach der anliegenden Fassung beschlossen,

2) daß diese Interpretation in Form eines Gesetzes erlassen, und

3) daß der Senat ersucht werden möge, ein Verzeichniß der zum gelehrten Stande nicht gehörigen, vom Senate und der ständigen Bürgerrepräsentation angestellten Staatsdiener, welche zufolge dieser Erläuterung des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte zur ersten Wahlabtheilung berufen sind, an den Vorstand der betreffenden Wahlabtheilung bei den jedesmaligen Urwahlen gelangen zu lassen."

Nachdem in neuerer Zeit Zweifel darüber erhoben worden, wer unter den im Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte vorkommenden Ausdrücken Adelige und zum Gelehrtenstande nicht gehörige Staatsdiener zu verstehen sey, so werden zu Beseitigung dieses Zweifels auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom .... jene Bezeichnungen des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte für künftige Abstimmungen authentisch dahin erläutert:

I. Adelige, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, stimmen in der Abtheilung, wozu sie nach diesem Gewerbe gehören.

II. Als zum Gelehrtenstande nicht gehörige Staatsdiener stimmen in Abtheilung I,

1) alle zum gelehrten Stande nicht gehörigen Rathsglieder,

2) alle andere zum gelehrten Stande nicht gehörigen Bürger, welche zu öffentlichen Dienstleistungen definitiv, und zwar entweder

a. von dem Senate durch Verkugelung oder nach verfassungsmäßiger Dispensation von derselben, oder

b. von der ständigen Bürgerrepräsentation angestellt sind und einen festen jährlichen Gehalt oder Emolumente aus der Staatskasse beziehen.

3) Alle übrigen zum Gelehrtenstande nicht gehörigen Angestellte und Bedienstete, welche nicht in den sub. 2. a. et b. genannten Kategorieen begriffen sind, stimmen dagegen in der Abtheilung, in welcher sie ohne Rücksicht auf ihre Dienstanstellung nach den sonstigen Bestimmungen des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte gehören."

Nach eröffneter Diskussion, verlas Herr Dr. med. Stiebei nachstehendes zu den Akten registrirtes schriftliche Votum:

„Hochansehnliche Versammlung!

Als Menenius Agrippa die Aufregung des römischen Volkes gegen dessen Senat durch eine Fabel dämpfte, ist keinem der dortigen Rathsglieder der Gedanke gekommen, in der Vergleichung mit dem Magen eine Beleidigung zu finden, mit aber ist, obgleich ich eine wichtige Aufgabe der Art nicht hatte, übel genommen worden, daß ich ein ähnliches Bild gebrauchte. Nun könnte ich zwar dadurch beruhigt seyn, daß ich schon früher in dieser Versammlung Mißdeutung meiner Ausdrücke abgewehrt habe, und daß meine nichts weniger als aristokratischen Gesinnungen in der Bürgerschaft wohl bekannt sind; allein ich habe mir Bedauern gesehen, daß dieser Punkt von einer Seite aufgefaßt und in einem Lichte dargestellt worden, welches sofern der Sache zu schaden vermag, als die Ansicht, man wolle den Gelehrtenstand bevorrechten, der Stimmung der Mitglieder eine nachtheilige Richtung geben kann.

Da bereits zehn Monate vorüber sind, seitdem mein erster Antrag gestellt worden, so muß ich in die Erinnerung der Mitglieder zurückrufen, was sich bei den vorigen Wahlen zugetragen, und was der Grund meines damaligen Vorschlages gewesen.

Auf der einen Seite hatte sich eine Gesellschaft über diejenigen, welche sie zu den Urwahlen vorschlagen wollten, verständigt, und Zettel drucken lassen, welche die Namen derjenigen enthielten, die ihnen gerade die Tauglichsten schienen. Darin liegt nun an sich nichts Sträfliches, daß man seine Mitbürger auf solche Männer aufmerksam macht, von welchen man glaubt, daß sie Vertrauen verdienen, um so weniger als hier kein Zwang statt findet, und Niemand an einen solchen Vorschlag gebunden ist. Auf der anderen Seite suchte man diesen Wahlen, weil man in ihnen eine gewisse politische Richtung zu bemerken glaubte, welche, wie man meinte, nachtheilige Folgen für das Gemeinwohl haben könnte, entgegenzuwirken, und auch hierin ist nichts Tadelhaftes, weil jeder Ansicht zu ihrer Vertheidigung die erlaubten Mittel frei stehen müssen.

Bei den Wahlen selbst war es auffallend, daß in der ersten Abtheilung alle diejenigen zu den Urwahlen kamen, welche von einer Seite gebracht wurden, während die anderen fast alle ausgeschlossen blieben; es erregte dieß eine unangenehme Aufregung in der Bürgerschaft; man fragte nach dem Grunde dieser Erscheinung, und viele glaubten ihn darin zu finden, daß in der ersten Abtheilung manche gestimmt hätten, welche ihre Zettel da gar nicht abzugeben hatten.

Dieß war der Grund, warum jetzt erst, nachdem man sich lange bei dem Gebrauche beruhigt, geforscht wurde, ob denn auch die Wahlen in Ordnung seyen. — Leider fand es sich, daß manche Namen nicht dahin gehörten, daß es von anderen zweifelhaft war, und der Zweifel ging bei einigen Mitgliedern so weit, daß sie die Legalität ihrer Wahl für die Versammlung nicht anerkannten." (Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Ständige Bürgerrepräsentation.

Da vier Mitglieder dieses Kollegiums, nämlich die Herrn Major J. H. Engelhard, J. G. H. Hoffmann, P. C. Hoffmann und Dr. jur. Kemmeter im Laufe dieses Jahres gestorben sind und zwei, nämlich die Herrn C. F. Pfeffel und Kriminalrath Dr. Gwinner ihre Entlassung genommen haben, so wurde gestern die Ergänzung desselben auf verfassungsmäßige Weise *) durch Wahl und Kugelung sechs neuer Mitglieder, vorgenommen.

Das erste Konklave bestand aus den Herrn:

A. Bernus,	Joh. J. Finger,
F. A. Jay,	C. Heitefuß,
Ph. Jak. Passavant,	Assessor Dr. Pfeiffer,
J. J. Böcking,	Dr. jur. Eder,
W. C. Hessenberg,	Carl Reutlinger,
Ferdin. Kellner,	J. C. Weigenand.

Als Kandidaten wurden von diesen Wahlherrn nach stattgehabtem Scrutinium präsentirt die Herren:

Dr jur. Bender,
Joh. Dan. Bonn,
J. T. Spetz,

und durch Kugelung Vormittags um 11½ Uhr zum Mitgliede erwählt: Herr

J. T. Spetz.

Das zweite Konklave bestand aus den Herren:

Dr. jur. Rapp,	Carl Andreae,
Dr. jur. Reinganum,	Dr. jur. Böhmer, jun.
Val. Lemme,	M. May,
Benj. Krebs,	E. Cotter,
J. N. Gogel,	H. Mack,
A. Gontard,	J. Gruber.

welche die Herren:

Dr. jur. Bender,
J. D. Bonn,
Dr. jur. Kloß,

zur Kugelung präsentirten, durch welche Herr

J. D. Bonn,

Mittags um 12½ Uhr zum Mitgliede erwählt wurde.

Durch das dritte Konklave, bestehend aus den Herren:

Böhm-Osterrieth,	H. A. Cornill,
Bolongaro,	J. Ch. C. Knoblauch,
M. Scharff,	Dr. jur. Kloß,
C. F. Mack,	Dr. jur. G. Fresenius,
Maj. Reuß,	J. J. Funk,
Maj v. Lukascich,	J. Ph. Himmighofen.

wurden die Herren:

Dr. jur. Bender,
Maj. Rothenburger,
Joh. Jak. Schönling,

zur Kugelung präsentirt, durch welche Herr

Dr. jur. Bender,

um 3¼ Uhr Nachmittags zum Mitgliede erwählt wurde.

Das vierte Konklave, bestehend aus den Herren:

Schmidt-Müller,	Dr. jur. Eder,
A. Bernus,	Maj. Rothenburger,
Th. W. Rittershausen,	Dr. med. Stiebel,
Maj. v. Lukascich,	Wundarzt Berg,
Maj. Heerdt,	Brofft-Schuy,
A. Meyer,	Phil. Eurich.

präsentirte die Herren:

Dr. jur. Kloß,
Dr. jur. Häberlin,
Heinr. Wilmans,

und die Kugelwahl fiel um 4 Uhr Nachmittags auf Herrn

Dr. jur. Häberlin.

Das fünfte Konklave bestand aus den Herren:

M. Scharff,	J. L. Anthes,
Major Reuß,	Dr. med. Mappes,
A. Gontard,	C. G. Moder,
J. Bolongaro,	J. G. Malsh,
Dr. Reinganum,	Dr. med. Schilling,
F. A. Jay,	Dr. jur. Eder.

und präsentirte die Herren:

Carl Reutlinger,
Heinr. Wilmans,
Gustav Zickwolff,

aus welchen durch Kugelung um 5¼ Uhr Herr

Carl Reutlinger,

zum Mitgliede erwählt wurde.

Das sechste Konklave, bestehend aus den Herren:

Dr. jur. Rapp,	Dr. med. Stiebel,
Ph. J. Passavant,	J. D. Lepper,
J. J. Böcking,	J. C. Parrot,
Dr. jur. Ohlenschlager,	Assessor Dr. Pfeiffer,
Böhm-Osterrieth,	J. G. Seifermann,
Dr. von Schweitzer,	H. Mack.

präsentirte die Herren:

Heinr. Wilmans,
Moritz Grunelius,
Justus Lindhelmer,

und die Kugelwahl fiel um 6¾ Uhr Abends auf Herrn

Heinr. Wilmans.

*) Ueber die Wahlart der Mitglieder löblicher ständigen Bürgerrepräsentation enthält die Konstitutions-Ergänzungsakte nachfolgende Bestimmungen:

Art. 17. „Zum Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers gehört:

— — — 6) Die Mitwirkung bei Wiederbesetzung vakanter Stellen im Senate, und in dem ständigen Bürgerausschuß, durch Mitglieder welche in beiden Hinsichten nicht zum Senate, in letzterer aber auch nicht zum ständigen Bürgerausschuß gehören dürfen."

Art. 46. „Der Bürgerausschuß wählt aus seiner Mitte sechs Personen, und ein gleiches geschieht von jenen 45 Bürgern, welche einen Theil des gesetzgebenden Körpers ausmachen.

Diese 12 Wahlherrn treten zusammen und wählen durch absolute Stimmenmehrheit drei qualifizirte Subjecte. Sie begeben sich hierauf in das versammelte Kolleg der ständigen Bürgerrepräsentation und es wird in ihrem Beisein die Kugelung vorgenommen, sofort auch dem Senate, die getroffene Wahl bekannt gemacht."

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 8. Mittwoch den 16. Oktober 1833. 3r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XLVIII. (oder 41te ausserordentliche) Sitzung.

Sonnabend den 28. September 1833. Morgens 9 Uhr.

(Fortsetzung.)

„Ein Freund des Friedens, aber nicht eines solchen Friedens, von welchen man wähnt, er sey da, weil man kein Kriegsgeschrei hört, sondern eines solchen, welcher in wirklicher Ruhe besteht, und jenen Wahlbewegungen beider Seiten fremd, machte ich damals den Vorschlag, den Art. 11. zu interpretiren, er wurde einstimmig aufgenommen und mir gedankt, daß ich die Sache auf den rechten Weg gebracht hätte. Man tadelte nur, daß ich nicht eine wirkliche Interpretation beigelegt hätte; um auch dieser Forderung Genüge zu leisten, suchte ich, so gut ich es bei meinen geringen Vorkenntnissen vermochte, nach wenigen Tagen unseren Gesetzen gemäß eine Auslegung zu geben, deren Motive ich am 12ten Dezember vorigen Jahres entwickelte, und besonders darzuthun suchte, welche Gefahr durch zu großen Einfluß des Senates auf die Wahlen der ersten Abtheilung in schlechteren Zeiten einmal entstehen könnte.

Von dieser letzteren Ansicht, nämlich, daß der große Einfluß des Senates gefährlich werden könne, bin ich zum Theil zurückgekommen, indem die Bürgerschaft noch Mittel genug hat, diesem zu begegnen, denn es stehen die Wahlen des Bürgerkollegs ausgleichend dazwischen; auch haben die übrigen Abtheilungen, sobald einmal die erste korrumpirt seyn sollte, sich nur zu vereinigen, und die Wahlen in derselben können nie schädlich werden.

Aber eben so wenig kann ich mir den Gedanken aneignen, daß die erste Abtheilung, indem sie aus einer geringeren Anzahl eben so viele in das Wahlkolleg schickt, einen Vorzug oder ein Vorrecht habe. Diese Abtheilung, deren Kern allerdings der Gelehrtenstand ist, hat als solche selten eigene Interessen zu wahren, vielmehr ist sie durch ihre Juristen besonders da, die Gerechtsame der anderen, wo denselben Verletzung droht, zu schützen und zu wahren; ihnen liegt vorzüglich die Beachtung der gegebenen Gesetze ob, und je mehr sich unter dieser kleinen Zahl Tüchtige finden, desto mehr kommt es dem Gemeinwesen zu Gute. Sollte aber diese Abtheilung je ihre Stellung verkennen, und sich als Korporation Vorrechte anmaßen, welche ihr nicht zukommen, so haben die beiden anderen Abtheilungen vereint wieder die Macht, ihre Wahl in der gesetzgebenden Versammlung, welche durchaus an keine Zahl gebunden ist, zu beschränken.

Jetzt, nachdem ich zehn Monat Zeit hatte, mir die Sache zu überlegen, bin ich, aus den schon angeführten Gründen, der Meinung, daß es, da einmal an der Konstitution selbst nichts verändert werden darf, von der großen Wichtigkeit nicht sey, ob ein paar Dutzend Angestellte mehr in der ersten Abtheilung stimmen; allein darin werden wohl alle Mitglieder aller Behörden, welche in dieser Versammlung sind, mit mir einstimmen, daß es zur Erhaltung des wahren Friedens und der rechten Eintracht und zur Beruhigung aller Bürger nothwendig sey, die Interpretation so zu geben, daß sie nicht das Gepräge der Willkühr, sondern einer unbefangenen, sinngemäßen Auslegung trage, daß sie vor allem konsequent sey.

Da die Prüfung meines Antrages tüchtigen Rechtsgelehrten übertragen worden, so stimme ich der Interpretation, welche unsere Kommission gegeben, gern auch da bei, wo sie von der meinigen abweicht; nur hätte ich gewünscht, nicht wieder auf dieselbe Inkonsequenz, welche ich der vorigen Kommission zeigte, aufmerksam machen zu müssen.

Bei einer Interpretation kann man allerdings von einem verschiedenen Gesichtspunkte ausgehen; allein man darf nicht bei der Interpretation desselben Gegenstandes den Gesichtspunkt wechseln, oder gar nach Belieben den entgegengesetzten wählen, und doch geschieht dieß hier.

Es kann jemand, wie schon früher besprochen, zwei Eigenschaften haben, wo der eine nach dem Stande in der ersten, und der andere nach dem Gewerbe in der zweiten oder dritten Abtheilung stimmen würde, und die Frage bleibt allgemein immer, wenn jemand als stimmfähig solch eine doppelte Eigenschaft besitzt, stimmt er seinem Gewerbe oder seinem Stande nach? und ich habe mich früher, besonders weil die Abtheilungen keine Rangordnungen

Digitized by Google

seyn sollen, dahin ausgesprochen, daß die bürgerliche Qualität vorzugsweise in Anschlag komme.

Die Gegner dieser Ansicht können freilich einwenden, da wir nicht hier seyen, die Konstitution zu verdammen oder zu vertheidigen, sondern nur auszulegen; so behaupteten sie, die Konstitution meine allerdings den Stand und nicht das Gewerbe bei den Gelehrten, Adeligen und Staatsdienern; denn der Gelehrte werde auch nicht als Gelehrter im Allgemeinen Bürger, sondern nach seinem Gewerb als Arzt, Anwalt, Pfarrer u. s. w., und haben wir ja Gelehrte gehabt, die Weinhändler. Wirthe u. dgl. geworden.

Wie man sich nun auch über diese Vorfrage entscheiden mag, so wird wenigstens von der Interpretation, welche wir geben, verlangt, daß sie folgerecht sey, sich in ihren Motiven nicht widerspreche, und dieß ist der Fall, sobald wir die Adeligen, welche ein Gewerbe treiben, ausschließen, während wir die Staatsdiener, welche in einem gleichen Verhältnisse stehen, zulassen.

Meine Herren, gerade diese Versammlung, deren Wahl Anlaß gegeben, daß solche Diskussionen eröffnet worden, hat, um Einigkeit und Frieden unter den Bürgern zu erhalten, vorzüglich darauf zu sehen, daß das Resultat ihrer Prüfung des Art. 11. das Gepräge einer partheilosen, unbefangenen, vorzüglich aber konsequenten Untersuchung trage, und dann erst wird man anerkennen, daß der bisherige Gebrauch kein Mißbrauch gewesen."

Da dieses Votum keine Unterstützung fand, sondern von mehreren Seiten entgegnet wurde, es handle sich hier ganz und gar nicht darum, nach haarscharfen Konsequenzen und theoretischen Subtilitäten zu haschen, sondern überhaupt nur praktisch klare Bestimmungen, deren Auswahl übrigens höchst gleichgiltig sey, auszusprechen, stellte Präsidium Umfrage über die Anträge der Kommission:

1) Der Satz:

„Adelige, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, stimmen in der Abtheilung, wozu sie nach diesem Gewerbe gehören,"

wurde mit 52 Stimmen gegen 16 und 2 suspendirte angenommen.

2) Ebenso der weitere Kommissionsantrag:

„Als zum gelehrten Stande nicht gehörige Staatsdiener stimmen in Abtheilung I.

A) alle zum gelehrten Stande nicht gehörige Rathsglieder"

mit 60 Stimmen gegen 6 und 5 suspendirte;

3) wegen des dritten Kommissionsantrags:

B) „Alle andere zum gelehrten Stande nicht gehörigen Bürger, welche zu öffentlichen Dienstleistungen definitiv, und zwar entweder

a) von dem Senat durch Verkugelung oder mit verfassungsmäßiger Dispensation von derselben, oder

b) von der ständigen Bürgerrepräsentation

angestellt sind, und einen festen jährlichen Gehalt oder Emolumente aus der Staatskasse beziehen"

wurde a) umgefragt:

ob man den Satz unter Lit. a annehmen wolle, oder nicht?

und mit 56 Stimmen gegen 5 und 6 suspendirte beschlossen: diesen Satz ganz so stehen zu lassen.

Weiterhin wurde b) umgefragt:

ob man auch den Satz unter Lit. b) annehmen, also aussprechen wolle, daß auch die von der ständigen Bürgerrepräsentation definitiv Angestellten in der ersten Abtheilung stimmen:

wofür sich die Versammlung mit 61 Stimmen gegen 3 und 3 suspendirte aussprach.

4) Der Kommissionsvorschlag:

„Alle übrigen zum gelehrten Stande nicht gehörigen Angestellte und Bedienstete, welche nicht in den sub 2) a und b genannten Kategorien begriffen sind, stimmen dagegen in der Abtheilung, in welcher sie ohne Rücksicht auf ihre Dienstanstellung nach den sonstigen Bestimmungen des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte gehören",

wurde ohne Umfrage genehmigt, mithin die ganze Fassung des Gesetzes nach dem Kommissionsvorschlage, jedoch deren Antrag:

daß der Senat ersucht werden möge, ein Verzeichniß der zum gelehrten Stande nicht gehörigen, vom Senate und der ständigen Bürgerrepräsentation angestellten Staatsdiener, welche zufolge dieser Erläuterung des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte zur ersten Wahlabtheilung berufen sind, an den Vorstand der betreffenden Wahlabtheilung bei den jedesmaligen Urwahlen gelangen zu lassen,

dahin abgeändert:

daß sowohl der Senat als das Bürgerkolleg ihren Kommissarien zu den Urwahlen ein Verzeichniß der zum gelehrten Stande nicht gehörigen von ihnen angestellten Staatsdiener, welche zufolge dieser Erläuterung des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte zur ersten Wahlabtheilung berufen sind, zustellen möchten.

Hiermit wurde nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung geschlossen.

XLIX. (oder 42te außerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 2 Oktober 1833. Vormittags 9 Uhr.

§. 181. Nachdem der Herr Präsident die Anzeige gemacht, daß die Redaktion des Gesetzes über das Armenwesen nebst einigen Bemerkungen zur Einsicht sämmtlicher Mitglieder in der Kanzlei ferner bis zur nächsten Sitzung aufgelegt worden, ging man zur Tagesordnung über, nämlich:

Berichterstattung betreffend die Veränderung einiger Artikel der Stadtwehrordnung vom 10. Juni 1823.

Der Referent der deßfallsigen Kommission, Herr F. A. Jay, verlas, nachdem er die Versammlung von dem Inhalte der Vorakten auszugsweise in Kenntniß gesetzt hatte, den Kommissionsbericht vom 26. August d. J., lautend, wie folgt:

„Die Kommission hat sich mit aller Aufmerksamkeit

Digitized by Google

dem ihr gewordenen Auftrag unterzogen, und beehrt sich hierdurch gutächtlich

1) über den unterm 22. November 1831 von einem Mitgliede dieser Versammlung gestellten Antrag *),
2) die darauf sub 14. Mai 1833 von einem hohen Senate gegebene Rückäußerung **), und
3) über den beigefügten abgeänderten Entwurf

zu berichten, sofort diese ihre Berathung zu einer definitiven Beschlußnahme vorzulegen.

Die Kommission hat bei ihren Diskussionen die Wichtigkeit des Gegenstandes schaft ermessen, sich von der Nothwendigkeit einer gut und zweckmäßig organisirten Bürgerbewaffnung in unserm kleinen Staate, welcher namentlich bei den jetzigen Verhältnissen in seinen eigenen Kräften eine so wesentliche Stütze findet, so lebhaft überzeugt, daß solche einstimmig der Meinung gewesen, es könne von Seiten der Staatsbehörden und allen Bürgern nicht genug geschehen und geleistet werden, diese Wehr- und Schutzanstalt auf die möglichst hohe Stufe der Vollendung und Vollkommenheit zu bringen.

Nicht verbergen konnten wir uns dabei, wie schwierig die Aufgabe ist, dieses Institut aus seiner jetzigen Schlaffheit zu reißen, ohne den bestehenden bürgerlichen Verhältnissen und eingeschlichenen Gewohnheiten zu nahe zu treten, und beides berücksichtigend, überzeugte man sich, daß keine Anstalt der Art bestehen und gedeihen könne, wenn der wichtige Zweck derselben nicht von jedem Pflichtigen erkannt, und der Einzelne in der strengsten Handhabung der bestehenden Gesetze nicht die Garantie für das Ganze zu suchen berechtigt wäre. Diese Bemerkungen glaubte die Kommission machen zu müssen, ehe sie auf die Rückäußerung hohen Senats und den derselben beigefügten Entwurf überging, und indem sie sich im Wesentlichen mit dem unterm 22. November 1831 gemachten Antrag, worauf hoher Senat gleichfalls eingezogen, einverstanden erklärt, erlaubt sich dieselbe in der Anlage ***) diejenigen Abänderungen Ihrer Prüfung vorzulegen, welche bei zu erhaltender Sanktion sicher den besten Einfluß auf unsere Bürgerbewaffnung nicht verfehlen würden.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 49.

**) S. Jahrbücher Bd. II. S. 172—174.

***) Diese Anlage lautet, wie folgt:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . . wie folgt:

§. 1. Die im Art. 27. der Stadtwehrordnung vom 10. Juni 1823 enthaltene Bestimmung, daß

a) die Dienstpflichtigen vom angetretenen 22ten bis zum vollendeten 30ten Jahre die erste Altersklasse, und
b) die Dienstpflichtigen vom angetretenen 31ten bis zum zurückgelegten 50ten Jahre die zweite Altersklasse bilden,

wird dahin abgeändert: daß

a) die Dienstpflicht der ersten Altersklasse vom angetretenen 22ten bis zum zurückgelegten 35ten Lebensjahr erstreckt wird, und daß
b) die zweite vom angetretenen 36ten bis zum zurückgelegten 50ten Lebensjahr fortbestehen soll.

Diejenigen Stadtwehrmänner, welche bei Publikation dieses Gesetzes noch nicht zur zweiten Altersklasse sich angemeldet haben, und in dieselbe eingetheilt sind, haben die verlängerte Dienstzeit zu bestehen.

§. 2. Jeder zum Stadtwehrdienst pflichtige junge Mann, welcher sein 21tes Jahr zurückgelegt hat, und dahier wohnhaft ist, hat die Verbindlichkeit, sogleich nach Eintritt seines Zeitjunftes, oder — im Fall er sich während desselben auswärts aufgehalten — sogleich bei seiner Rückkehr sich bei dem Vorstande seines Quartiers zur Aufzeichnung in die Listen zu melden.

Wer dieser Vorschrift umgeht, hat

1) eine Geldstrafe von drei bis zu zehn Reichsthaler zu erlegen, oder, wenn er diese binnen der ihm anberaumten Zahlungsfrist nicht entrichtet, jeden Reichsthaler Geldstrafe mit zwölf Stunden Arrest zu verbüßen;
2) einen gleichen Zeitraum wie denjenigen, während dessen er sich der Erfüllung seiner Pflichten entzog, in der ersten Altersklasse weiter zu dienen, und zwar der Art, daß seine Dienstzeit um eben so viel verlängert wird.

Die Stadtwehrpflichtigen der zweiten Altersklasse sind derselben Geldstrafe von drei bis zu zehn Reichsthaler, oder entsprechender Arreststrafe unterworfen, wenn sie sich nach zurückgelegtem 35ten Jahr zur Eintheilung in die zweite Altersklasse bei üblichem Kriegszeugamte auf deßhalb erlassene öffentliche Aufforderung nicht melden, sey es nun, daß sie aus der ersten Altersklasse entlassen sind, oder erst in die Dienstpflicht treten.

Diese gesetzlichen Bestimmungen hat das Kriegszeugamt jährlich mehrmals in den Amts- und Intelligenzblättern bekannt zu machen, sich auch der Unterstehung und Bestrafung dieser Fälle zu unterziehen.

Für das Veteranenkorps bleiben die Art. 31. und 41. der Stadtwehrordnung in Kraft, und haben die Vorstände der Quartiere für dessen richtigste und zweckmäßigste Eintheilung, unter Leitung des Kriegszeugamts, hinführo alle Sorge zu tragen.

§. 3. Was die Mitglieder der freiwilligen Korps betrifft, welche das 35te Lebensjahr zurückgelegt haben, und welche sich erklären würden, statt in die Bataillons der zweiten Altersklasse einzutreten, bei dem Korps, in welchem sie bis zu diesem

Zur Rechtfertigung und richtigen Beurtheilung der §§. 1 bis 8. dieses Entwurfes glaubt man Folgendes in gedrängter Kürze anführen zu müssen.

ad §. 1. Hat die seitherige Erfahrung bewiesen, daß, so lange die Dienstzeit der ersten Altersklasse nur bis zum vollendeten 30ten Lebensjahr dauerte, dem Institut der Bürgerbewaffnung viel zu früh die brauchbarsten und tüchtigsten jungen Männer entzogen wurden, daß außerdem viele der Pflichtigen Berufswegen ihre Vaterstadt gerade in den Jahren verlassen, die seither die erste Altersklasse in sich faßte, und wenn solche im Alter von 28 oder 29 Jahren zurückkehrten, gar leicht Gelegenheit fanden, das letzte Jahr zu umgehen, während solche bei der Verlängerung der Dienstzeit bis zum 35ten Lebensjahr doch noch theilweise der ersten Altersklasse nützlich zu seyn, berufen sind.

ad §. 2. Ist es nur zu sehr bekannt, mit welcher Leichtfertigkeit sich Viele seither dem pünktlichen Eintritt in die erste so wie in die zweite Altersklasse entzogen, und glaubte die Kommission denjenigen, welche ihrer Pflichtigkeit ordentlich nachkommen, es schuldig zu seyn, diesen Mißbräuchen durch geschärftere Vorschriften zu begegnen, worunter namentlich für die erste Altersklasse die nachträgliche Dienstzeit gehört.

ad §. 3. Es wird die bessere Organisation eines Theils der zweiten Altersklasse sehr befördern, und dem in dieselbe Uebertretenden manche Kosten ersparen, wenn derselbe mit Beibehaltung seiner Uniform dem Korps, in welchem

Digitized by Google

chem er seither gedient hat, auch in späteren Dienstverhältnissen angereicht bleibt, des Vortheils nicht einmal zu gedenken, daß dadurch diese Stadtwehrmänner mit mehr Eifer, Lust und Liebe ihren Obliegenheiten nachkommen werden.

ad §. 4. Für eine gut organisirte und eingeübte Bürgerbewaffnung ist es eine so zweifellose und unbedingte Nothwendigkeit, mit dem vollkommenen Gebrauch ihrer Waffen sich vertraut zu machen, daß die Kommission auch hierinnen einstimmig der Meinung gewesen, die Waffenübungen ohne alles Bedenken künftig unter den zu beobachtenden Vorschriften auf das Feuerexerzitium auszudehnen zu müssen.

ad §. 5. Wäre nichts anzuführen, als die betreffenden Behörden aufzufordern, auf strenge Wahrnehmung und Ausführung dieses Artikels allen Bedacht zu nehmen.

Ferner wird die gehörige Organisation des Veteranenkorps und die pünktliche Aufstellung und Fortführung seiner Standeslisten von vielen Seiten so lebhaft gewünscht, daß die Kommission auch diesem Gegenstande aller Aufmerksamkeit empfehlen zu müssen glaubte.

ad §. 6. Die Errichtung eines Stadtwehr-Disziplinargerichtes empfiehlt sich aus wichtigen Gründen. Ein solches hat auch in früherer Zeit bestanden und mit Erfolg gewirkt.

Bei den so mannichfaltigen Amtsgeschäften hochlöbl. Kriegszeugamtes war es fast unmöglich, daß alle die seither vor dasselbe gebrachten Anklagen prompt expedirt und abgeurtheilt werden konnten; dadurch entstanden unberechenbare Nachtheile für das Ganze, denen ein Disziplinargericht leicht entgegen arbeiten wird, und da dasselbe immer auf dem Dienstweg mit hochlöbl. Kriegszeugamte in Berührung bleibt, und in dessen beständigem Auftrag konstituirt wird, so erlangt man dadurch den wesentlichen Vortheil, der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege in der Stadtwehr mehr Nachdruck und schnellere Wirksamkeit zu verschaffen.

Zeitpunkt gestanden, ferner verbleiben zu wollen, wird den freiwilligen Bataillons die Beibehaltung solcher Stadtwehrmänner, so viele deren nicht zur Ergänzung des Bataillons der Löschanstalt erforderlich sind, also gestattet, daß sie diese Mannschaft in besondere Kompagnien eintheilen, und ihnen durch Zusätze zu ihren Statuten, welche dem Senat zur Bestätigung vorzulegen sind, die nämlichen Dienstleichterungen zugestehen dürfen, welche die Stadtwehrmänner der zweiten Altersklasse nach den Gesetzen anzuprechen berechtigt sind.

Offiziere dieser Korps können, wenn sie vermöge ihres Alters ebenfalls in diese Kompagnien zweiter Altersklasse übertreten wollen, nur dann in ihrem Grade wieder angestellt werden, wenn sie 10 Jahre Offizierstellen bekleidet haben, und eine Stelle gleichen Grades in diesen Kompagnien vakant ist.

Gleiches gilt für die Offiziere der andern Bataillons erster Altersklasse, wenn sie aus dieser in die zweite übertreten wollen, und in dem gesetzlichen Alter sind.

§. 4. Da nach Art. 18. der Stadtwehrordnung (Gesetz- und Statutensammlung Bd. III. S. 175) alle Korps der Stadtwehr ihre Waffenübungen alljährlich so vorzunehmen haben, daß jedes nach seiner Bestimmung in diesen Waffenübungen vorrücke, es aber für alle Bataillons der ersten Altersklasse ein wesentliches Erforderniß zur nützlichen Dienstleistung ist, daß der Stadtwehrmann auch im Stande sey, sein Gewehr richtig und mit Fertigkeit abzufeuern, so sind die Waffenübungen in Zukunft auch darauf zu erstrecken, zu welchem Ende die dazu erforderliche Munition den verschiedenen Bataillons der Stadtwehr aus den städtischen Pulvervorräthen zu verabfolgen ist.

Zu diesem Zwecke müssen die Gewehre der Mannschaft in brauchbarem Zustande erhalten werden und kalibermäßig seyn, und werden bei neu eintretenden Stadtwehrmännern keine andere als brauchbare und kalibermäßige Gewehre zugelassen. Das Kriegszeugamt ist ausdrücklich angewiesen, beßhalb geeignete Maßregeln zu treffen.

§. 5. Die Bataillons der zweiten Altersklasse sollen gesetzlich eben so eingetheilt und in Wirksamkeit erhalten werden, wie die der ersten, und in der Regel nur von den für diese vorgeschriebenen Waffenübungen befreit seyn, sonst aber eben so bei Dienstleistungen zugezogen werden.

Dasselbe gilt auch von denjenigen Kompagnien zweiter Altersklasse, welche nach den Bestimmungen des §. 3. bei den freiwilligen Korps gebildet werden.

Die Bataillons zweiter Altersklasse tragen die allgemeine

Stadtwehruniform, und jedes Mitglied, welches früher in der ersteren nicht gedient hat, muß sich selbige vorschriftsmäßig anschaffen. Bei den vom Kriegszeugamt für diese Bataillons besonders alljährlich anzuordnenden ein- oder zweimaligen Inspektionen oder sonstigen Dienstleistungen hat ein Jeder in vorgeschriebener Uniform und dazu gehöriger Bewaffnung zu erscheinen.

§. 6. Der Art 42. der Stadtwehrordnung wird dahin abgeändert,

a) daß die daselbst erwähnten Fälle jedoch in beständigem Auftrage des Kriegszeugamts zunächst vor ein Stadtwehr-Disziplinargericht gehören;

b) dieses wird aus Gliedern der Stadtwehr aller Bataillons und Chargen gebildet, und besteht aus 1 Major, als Vorsitzer, 2 Hauptleuten oder Rittmeister, 1 Auditeur, 2 Ober- und 2 Unterlieutenants, 2 Unteroffizieren vom Sergeanten abwärts, 4 Stadtwehrmännern,

c) die Zusammensetzung dieses Stadtwehr-Disziplinargerichts geschieht durch Dienstkommando nach dem Turnus, der sich durch die Bataillonslisten der ganzen Stadtwehr ergiebt, und wobei dieselben Grundsätze wie bei andern Dienstleistungen befolgt werden.

Die Mitglieder dieses Stadtwehr-Disziplinargerichts werden immer für die Dauer eines Jahrs ernannt, vom 1. Januar an gerechnet, so daß die Ernennungen der neu Eintretenden alljährlich im Dezember zu bewirken sind.

Der Auditeurs, welche Hauptmannsrang bekleiden, werden dazu aus den rechtskundigen Mitgliedern der Stadtwehr auf Vorschlag des Kriegszeugamtes von dem Senate ernannt.

d) Dieses Stadtwehr-Disziplinargericht hat bei allen Streitigkeiten der Mitglieder der Stadtwehr als solcher, — in Dienstangelegenheiten unter sich oder mit ihren Vorgesetzten —, so wie bei allen Vergehen im Dienste oder gegen die Vorgesetzten, in Bezug auf den Dienst, die Untersuchung zu führen, zu welchem Behuf das Kriegszeugamt die Rapporte, welche im Dienstwege an dasselbe gelangen, zur Erledigung an das Stadtwehr-Disziplinargericht abgiebt.

e) Den Vorsitz desselben übernimmt der jeweilig dazu beorderte Major. Alle Mitglieder dieses Gerichtes, mit Ausnahme des Auditeurs, haben entscheidende Stimmen.

f) Das Verfahren und die Erkenntnisse dieses Gerichtes bestimmen sich nach Kapitel VIII. u. IX. der Stadtwehrordnung.

g) Die Entscheidung, wodurch das Stadtwehr-Disziplinargericht Verweise, Geldstrafen bis zu zehn Rthlr., Strafdienste, Haus- oder Wachtarrest von weniger als drei Tagen verfügt, bedürfen der Bestätigung des Kriegszeugamtes nicht, sondern der Spruch wird an das letztere gesendet, und wenn kein Rechtsmittel eingelegt worden ist, von demselben vollstreckt.

Die Ergreifung der Berufung an das Kriegszeugamt als zweite und letzte Instanz mit aufschiebender Wirkung bleibt dem

Digitized by Google

ad §. 7. Entzogen sich seither durch den zu frühzeitigen Eintritt in das Löschbataillon viele Mitglieder dem Dienst der ersten Altersklasse, und kann weiter bei einem möglich großen Unglücksfall angenommen werden, daß die Leistungen im Löschbataillon die Kräfte eines noch nicht vollkommen ausgebildeten Körpers auf die Dauer übersteigen.

Indem die Kommission sich durch diese Betrachtungen des ihr gewordenen Auftrags nach bester Ueberzeugung entledigt zu haben glaubt, ging sie auf die Beilage, welche Herr C. G. Mappes dem seiner Zeit gemachten Antrag zugefügt, aus denen im Vortrag hohen Senats entwickelten Gründen, welche sie gleichfalls theilt, nicht ein, und berührt zum Schluß ihres Berichtes noch einige Punkte, deren Erledigung diese Versammlung ersucht ist, als Wunsch an hohen Senat gelangen zu lassen.

1) Die bis jetzt bestehende Dienst- und Strafordnung, so wie die Disziplinargesetze überhaupt einer recht baldigen Revision zu unterwerfen, da solcher Bestimmtheit abgeht, und dadurch manche Willkühr in der Auslegung und Anwendung eintreten kann. Sehr empfehlenswerth scheinen viele Bestimmungen, welche die im Jahr 18²⁰/₂₁ transitorisch eingeführten Disziplinargesetze der Landwehr enthielten.

2) Die Instruktionen für die Dispensationskommission gleichfalls einer neuen Prüfung zu unterwerfen, wobei etwa auch der Mißbräuche gedacht werden könnte, welche während der Waffenübungszeit oder sonstigen Dienstkommandos mit einzelnen ärztlichen Zeugnissen getrieben werden.

3) Den Bedürfniß- und Kostenetat der Bürgerbewaffnung, in so weit solcher nothwendig erwiesene Bataillonsausgaben in sich begreift, fest zu reguliren, und diesen Posten nach von hochlöbl. Kriegszeugamte gemachter Vorlage auf verfassungsmäßigem Weg in dessen Exigenzstatus aufnehmen zu lassen, und endlich

4) geeignete Einleitungen durch die Herren Bataillonschefs treffen zu lassen, um zu prüfen, ob nicht eine zweckmäßige Gleichstellung der Uniformen der sämmtlich verschiedenen Bataillons, um dem Ganzen mehr Einheit zu geben, zu bewerkstelligen wäre, da an und für sich die Verschiedenheit dieser Korps schon eine große Zersplitterung in der Stadtwehr bildet, und die möglichste Vereinigung derselben alle Rücksicht verdient."

Der §. 1. des Gesetzesentwurfs wurde in Beziehung auf lit. a. ohne Umfrage nach der Kommissionsfassung genehmigt. In Beziehung auf lit. b. desselben geschah nach vorheriger Diskussion Umfrage:

ob man den Antrag des Senats, oder denjenigen der Kommission genehmigen wolle?

und wurde mit 49 Stimmen gegen 13 und 2 suspendirte beschlossen:

die Fassung der Kommission anzunehmen.

Der Schlußsatz dieses Paragraphen wurde ohne Umfrage in folgender Fassung genehmigt:

Diejenigen Stadtwehrmänner, welche bei Publikation dieses Gesetzes das 30te Lebensjahr zurückgelegt haben, können binnen vierzehn Tagen zum Eintritt in die zweite Altersklasse bei dem Kriegszeugamte sich melden; bei Unterlassung dieser Anmeldung haben sie die verlängerte Dienstzeit zu bestehen.

Die §§. 2., 3. und 4. wurden gleichfalls ohne Umfrage nach der Kommissionsfassung genehmigt.

Bei Verlesung des §. 5. hielt Herr J. F. Rothenburger, Major bei der Stadtwehr, einen zu den Akten registrirten Vortrag, welcher im Wesentlichen lautet, wie folgt:

„Die Kommission, meine Herren, spricht in dem übereinliegenden Berichte: „die Veränderung einiger Artikel der Stadtwehrordnung betr." sich vor Allem dahin aus:

„„sie habe die Wichtigkeit des Gegenstandes scharf ermessen, sie habe sich von der Nothwendigkeit einer gut und zweckmäßig organisirten Bürgerbewaffnung in unserem kleinen Staate, welcher namentlich in den jetzigen Verhältnissen in seinen eigenen Kräften eine so wesentliche Stütze finde, so lebhaft überzeugt, daß solche einstimmig der Meinung gewesen, es könne von Seiten der Staatsbehörden und allen Bürgern nicht genug geschehen und geleistet werden, diese Wehr- und Schutzanstalt auf die möglichst hohe Stufe der Vollendung und Vollkommenheit zu bringen.""

Diese Ansicht gründet sich auf die Erfahrung der Zeit, diese Ansicht ist unzweifelhaft wahr, sie wird daher nicht allein von allen Mitgliedern dieser Versammlung getheilt werden, sondern durchdringt den bei weitem größeren Theil unserer Stadtwehr selbst.

Nicht minder wahr als diese Ansicht ist aber leider auch die von Einzelnen schon früher, von den Meisten namentlich in neuester Zeit gethane Behauptung:

Angeklagten binnen zehn Tagen offen, und die einzige hierbei zu beobachtende Formalität ist die mündliche Anzeige des Beklagten zum Protokoll des Kriegszeugamts, daß sich derselbe bei dem Spruch nicht beruhige.

Erkenntnisse des Stadtwehr-Disziplinargerichtes, wodurch Geldstrafen von mehr als zehn Reichsthaler, Haus- oder Wachtarrest von mehr als drei Tagen, oder Degradation erkannt werden, sind mit den Untersuchungsprotokollen an das Kriegszeugamt zur Bestätigung einzusenden. Dasselbe kann das Urtheil entweder bestätigen, oder mildern, und remittirt dann seine Entscheidung an das Stadtwehr-Disziplinargericht zur Publikation an den Angeschuldigten.

Dieser kann dagegen die ihm gesetzlich durch Art. 47. der Stadtwehrordnung zustehende Berufung mit aufschiebender Wirkung an das Appellationsgericht als letzte Instanz in den daselbst bestimmten Fristen und Formen ergreifen, zu welchem Zwecke er mündlich die Berufung zum Protokoll des Kriegszeugamtes anzuzeigen hat.

Wo in den von dem Senat bestätigten Statuten der freiwilligen Korps Disziplinarstrafen vorgeschrieben sind, und auch ferner von deren Ausschüssen erkannt werden, behält es hierbei, so weit deren Kompetenz geht, der Art sein Bewenden, daß, falls der Angeschuldigte dem über ihn verhängten Ausspruch sich nicht fügt, die Sache auf dem Dienstwege mit Bericht an das Stadtwehr-Disziplinargericht gebracht, und von demselben alsdann in erster Instanz entschieden werden soll,

§. 7. Vor zurückgelegtem 30ten Lebensjahre kann hinfüro Niemand mehr freiwillig in das Löschbataillon eintreten.

§. 8. Alle übrigen Bestimmungen der Stadtwehrordnung und der vom Senat bestätigten Statuten der einzelnen Korps bleiben in Kraft, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz abgeändert sind."

Digitized by Google

„unsere Stadtwehr sey nichts weniger als gut und zweckmäßig organisirt."

Schon vor zwei Jahren fühlte ein Mitglied unserer Versammlung das Bedürfniß, einen Antrag in Betreff unserer Stadtwehr zu stellen. Hoher Senat gab hierauf seine Rückäußerung, und nur allein die Nothwendigkeit, eine Aenderung mit der Stadtwehr vorzunehmen, veranlaßte gegenwärtige Diskussion.

So zweckmäßig, so ersprießlich auch die zur Beschlußnahme vorgelegten Entwürfe und Punkte seyn mögen, so werden sie immerhin nicht gänzlich abhelfen, sondern nur einzelnen Mängeln vorbeugen; so werden sie immerhin nicht verhindern, daß unsere Stadtwehr dem ihr gegenwärtig drohenden Verfalle endlich unterliege.

Die Kommission, meine Herren, erklärt sich dahin: „nur eine gut und zweckmäßig organisirte Bürgerbewaffnung könne schützen, könne die Kraft und das Ansehen gewinnen, die nothwendig seyen zu ihrer Fortdauer und zur Erreichung ihres Endzwecks. Unser Bürgermilitär ist aber nicht gut und zweckmäßig organisirt. Zu jedem Organismus gehört vor allen Dingen Einheit und Harmonie der einzelnen Theile unter einander und zu dem Ganzen selbst. Diese Einheit fehlt wohl im Ganzen, als wie auch in den einzelnen Theilen, bis auf den kleinsten, existirt nirgends. Unsere Schutz- und Wehranstalt, die nur durch vereinte Kraft ihren Endzweck erreichen kann, ist zersplittert in fünf bis sechs einzelne und jederzeit vereinzelt dastehende Korps, deren jedes seine besondere Statuten hat, nach denen es organisirt ist, deren jedes einen gewissen Vorzug in Anspruch zu nehmen sucht, deren jedes sich als das Ganze, statt als einen Theil des Ganzen anzusehen gewohnt ist. Die erste, zugleich aber auch die Hauptursache der Mangelhaftigkeit und des dadurch nach und nach eintretenden Verfalles ist diese ungleichförmige Zusammensetzung, oder vielmehr diese Zersplitterung der Kräfte durch Eintheilung des Ganzen in einzelne, ganz verschiedenartige, und nach ganz verschiedenen Statuten errichtete Korps.

Am Deutlichsten hat sich dieser Hauptmangel bei dem in neuester Zeit nothwendig gewordenen starken Wachtdienst der Stadtwehr erwiesen. Ich bin weit entfernt, Alles, was sich gegen diese Eintheilung in verschiedene Korps, und gegen die daraus nothwendiger Weise entspringenden Nachtheile anführen ließe, der Länge nach herzählen zu wollen. Wiederholen muß ich aber, daß bei der Fortdauer dieser Zersplitterung der hohe Endzweck der Stadtwehr, nämlich durch Kraft und Einheit öffentlichen Schutz im Innern und nach Aussen zu gewähren, von vornehereln untergraben und vereitelt wird, und daß dies sehr wichtige Institut, wenn der Vereinzelung nicht gesteuert wird, in Verfall zu gerathen droht.

Einzelne, wenn auch noch so zweckmäßige Aenderungen und Verbesserungen, werden aber nur theilweise, oder nur temporäre Abhülfe schaffen, ohne die bestehenden Mängel ganz zu heben, oder den endlichen Verfall abzuwenden. Zudem ist auch die Einführung einzelner Aenderungen und Verbesserungen mit fast denselben Schwierigkeiten und Mühen verknüpft, als eine gänzliche zeit- und zweckgemäße Verbesserung. Dagegen wird eine gänzliche Reorganisation unseres Bürgermilitärs, nach vorgängiger Auflösung seiner einzelnen Korps, dagegen wird die Errichtung einer einzigen, in Bataillone getheilten, gleich uniformirten, gleich armirten und exerzirten, unter gleichen Gesetzen stehenden Stadtwehr, diese auf eine solche Stufe der Vollkommenheit bringen, daß sie ihren hohen Endzweck zu erreichen wirklich im Stande ist.

Zu mehrerer Begründung des Gesagten erlaube ich mir, Sie, meine Herren, auf eine schon im Jahre 1823 erschienene Schrift unseres verehrten Mitgliedes, des Herrn Obristen von Ellrodt „über den Zweck und Einrichtung des Bürgermilitärs der freien Stadt Frankfurt" geziemendst hiermit aufmerksam zu machen. Was der Herr Verfasser dieser Schrift theoretisch im Jahre 1823 aussprach, was er ahnend voraussagte, hat sich 1833, also zehn Jahre später, praktisch als wahr ergeben, oder ereignet. Zu fernerer Begründung des Gesagten verweise ich auf den Antrag Ihrer Kommission, welchen diese am Schlusse ihres Berichtes stellt. Die vier Punkte dieses Antrages enthalten nur mit anderen Worten und auf andere Weise das allseitig gefühlte Bedürfniß einer Reorganisation unserer Stadtwehr, ihrer Ordnung und Gesetze.

Man möchte mir vielleicht einwenden, das Gesagte sey zwar wahr, aber die Ausführung dieser Reorganisation sey mit zu vielen Schwierigkeiten, namentlich auch mit zu vielen Kosten verbunden. Ohne vor der Hand auf diesen Entwurf selbst einzugehen, antworte ich darauf mit den Worten der Kommission:

„es kann vor Seiten der Staatsbehörden und allen Bürgern nicht genug geschehen und geleistet werden, diese Wehr- und Schutzanstalt auf die möglichst hohe Stufe der Vollendung und Vollkommenheit zu bringen."

Dieser einstimmigen Meinung pflichtet der größere Theil der einzelnen Mannschaften unserer Stadtwehr bei. Befragen Sie, meine Herren, sämmtliche Offizierkorps, befragen Sie die einzelnen Kompagnien der einzelnen Korps, die Mehrzahl derselben wird dann, eben so willig alle Opfer zu bringen, sich bereit erklären, wie sie bisher mit lobenswerthem Eifer den häufigen Wachtdienst versah, wenn sie zugleich auch sieht, daß der Staat, der in pekuniärer Hinsicht bisher nur sehr wenig, ja fast gar nichts für die Stadtwehr gethan hat, Lasten übernimmt, die ihm zukommen, die überall, wo Bürgermilitär besteht, von dem Staate getragen werden. Ist es anerkannt, daß eine gut und zweckmäßig organisirte Bürgerwehr die Hauptstütze zur Sicherheit namentlich eines kleinen Staates und zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung desselben ist — so ist auch der Staat seiner Selbsterhaltung wegen verpflichtet, für das Institut der Bürgerbewaffnung namentlich auch in pekuniärer Hinsicht Etwas zu thun. Es ist genug, wenn der Bürger mit seiner Person den Staat schützen und vertheidigen hilft, und außerdem, insofern er bemittelt ist, alle damit verbundenen Ausgaben selbst trägt. Unbillig und hart ist es aber, den Aermeren und Unbemittelten außer persönlichen

Digitized by Google

Dienstleistungen, zu Anschaffungen, die seine Kräfte übersteigen, zu zwingen.

Von daher muß ihn der Staat entweder ganz oder theilweise schadlos halten. Zweckmäßig wäre es daher bei einer Aenderung der ganzen Stadtwehr die in der Stadtwehrordnung Art. 9. zwar versprochene, aber meines Wissens nie verwirklichte Stadtwehrkasse zu bilden, und von Staatswegen zu dotiren.

Diese Geldopfer, mögen Sie nun theilweise von den Einzelnen und theilweise oder ganz von dem Staate getragen werden, können durch zweckmäßige Vereinfachung der jetzt bestehenden Uniformen bedeutend verringert werden; diese Geldopfer sind ohnehin nicht so sehr groß, da eine Gleichstellung der Uniformen, welche mit Ausnahme derjenigen der Artillerie, alle grün sind, mit wenigen Kosten erreicht werden kann.

Schwierigkeiten anderer Art, insbesondere Einwendungen von Seiten der einzelnen Korps, die sich durch eine nur mit ihrer Auflösung beginnende Reorganisation in ihren einmal erworbenen Rechten gekränkt fühlen könnten, bestehen theilweise nicht, und könnten theilweise nicht beachtet werden. Die Existenz der freiwilligen Korps ist bedingt durch das Daseyn nicht freiwilliger Bataillone. Diese sind für den Augenblick ihrer gänzlichen Auflösung so nahe, daß, wie gesagt, nur eine Grundreform noch helfen kann. —

Bilde man aus dem jetzt bestehenden Korps, mit Beibehaltung der Kavallerie und Artillerie, 3 bis 4 Infanterie-Bataillone, gebe man jedem Bataillon unter gleicher Eintheilung in Kompagnien möglichst gleichvolkzählige Mannschaft, schreibe man für dieselben gleiche und zweckgemäße, also auch von aller kostspieligen Ueberladung freie Uniform vor, unterstütze man mit nur geringen Geldopfern die Unbemittelten aus einer zu errichtenden Stadtwehrkasse mit den nöthigen Geldmitteln, verordne man unter Mitanstehung aller besonderen Statuten und Einrichtungen ein für alle gleich gültiges Stadtwehrgesetz, und man wird sich überzeugen, daß namentlich jetzt, d. h. bei der jetzigen Stimmung sämmtlicher, von der Nothwendigkeit dieser Aenderungen lebhaft durchdrungener Stadtwehrmänner die gefürchteten Schwierigkeiten und Opfer bei weitem nicht so groß und bedeutend sind, als man glaubt.

Wären aber die mit einer Grundreform der Stadtwehr verbundenen Schwierigkeiten, Mühen und Kosten noch so groß, wären die dadurch zu veranlassenden Opfer noch so bedeutend: so sind doch andererseits die Gefahren und Nachtheile, welche durch den Verfall dieses Instituts der ganzen Stadt drohen, im Verhältniß zu diesen Opfern zu außerordentlich, als daß man sich dadurch abschrecken, oder einschüchtern lassen dürfte, und ich hege den festen Glauben, Hoher Senat sowohl, als Sie, meine Herren, und die gesammte Bürgerschaft stimmen in die Worte des Herrn Obristen von Ellrodt ein, welcher in seiner schon angeführten Schrift sagt:

„die Stadtwehr ist eine für die Lage und Verhältnisse der Stadt zur Ausübung und Aufrechthaltung ihrer Selbstständigkeit und Souveränitätsrechte unentbehrliche Anstalt, ohne welche jeder Stoß von Außen oder Innen diese wohlerworbenen Rechte gefährden und erschüttern kann",

welche also auch aus allen uns zu Gebote stehenden Kräften erhalten, verbessert und vervollkommnet werden muß.

Diese überzeugende Wahrheit, diese Behauptung ist hinreichend, jeden Bürger, also auch uns anzufeuern, um eine gut und zweckmäßig organisirte Stadtwehr ins Leben treten zu lassen. Und nähme unsere Stadtwehr den hohen Rang jetzt schon ein, den Herr Obrist von Ellrodt in derselben Schrift mit den Worten anweist:

„Nicht das Linienmilitär muß als Beispiel für das Bürgermilitär dienen, sondern umgekehrt, dann steht dasselbe richtig auf seinem Platze oben an",

wer weiß, ob sich dann Dinge ereignet haben würden, die sich hier seit dem Jahre 1831 zugetragen haben; wer weiß, ob wir dann gegenwärtig unsere Stadt und deren Gebiet von Bundestruppen besetzt sehen müßten. Wie ist es auch möglich, meine Herren, daß sich der Staat auf Bürgerwehr verlasse, wenn diese Wehr unter sich selbst nicht einig ist?

Durchdrungen von der Wahrheit des Gesagten, und überzeugt von der traurigen Wirklichkeit des unaufhaltsam drohenden Verfalls unseres Bürgermilitärs, so wie von der Gewißheit, daß nur theilweise Abhülfe, wie der Vorschlag hohen Senats und der Kommission bezwecken, nur temporäre, also vorübergehende und nicht durchgreifende vollständige Abhülfe schaffen, trage ich darauf an:

diese hochansehnliche Versammlung wolle im Einverständniß mit dem Kommissionsberichte folgende Punkte beschließen:

1) Zeit- und zweckgemäße Reorganisation der ganzen Stadtwehr, unter gänzlicher Aufhebung sämmtlicher jetzt bestehender Korps, und unter Eintheilung der Stadt in drei bis vier quartierweise gebildete Distrikte und Bildung eines jeden solchen Distrikts zu einem Bataillone.

2) Gleichförmige Bekleidung und Bewaffnung sämmtlicher Bataillone. Gleichförmige Waffenübungen, namentlich Exerzitium im Feuer und Errichtung einer ständigen Bürgerwache.

3) Wirkliche Bildung einer Stadtwehrkasse:

a) nach den im Art. 9. der Stadtwehrordnung enthaltenen Bestimmungen,

b) durch Fixirung eines von den vom persönlichen Dienste Dispensirten jährlich zu liefernden Beitrags,

c) durch Fixirung der Gehalte der Quartiervorstände und Ueberweisung der Ueberschüsse an diese Kasse, und

d) durch Dotirung aus der Staatskasse.

Dies, meine Herren, sind außer den in dem Kommissionsberichte enthaltenen Punkten die Bedingungen, unter welchen z. B. in unserer Schwesterstadt Hamburg schon seit dem Jahr 1814 eine zweckmäßig organisirte Bürgerbewaffnung existirt, ohne welche, meiner innigsten Ueberzeugung nach, mit allen Aenderungen, mit aller Nachhülfe, mit allen einzelnen Verbesserungen nie eine Stadtwehr dahier bestehen wird, wie sie, um ihrem Zwecke vollkommen zu entsprechen, bestehen sollte."

Digitized by Google

Dieser Antrag erhielt von mehreren Seiten Unterstützung; da jedoch die Zeit sehr vorgerückt, und die Versammlung zu einer Beschlußnahme nicht mehr vollzählig war, wurde die Diskussion bis zur nächsten Sitzung vertagt.

L. (oder 43te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 5. Oktober 1833. Vormittags 9 uhr.

§. 182. Nach Verlesung Protokolls letzter Sitzung zeigte Präsidium an, daß hoher Senat den diesseitigen Beschlüssen wegen der Urwahlen *), nach Auszug Rathsprotokolls d. d. 3. Oktober, welchen man zu den Akten registrirte, unbedingt beigetreten sey. Hiernach ging man zur Tagesordnung über.

§. 183. Präsidium stellte hierauf die Umfrage:

Soll in der Berathung der einzelnen Artikel des Kommissionsentwurfs fortgefahren, oder der Antrag des Herrn Major Rothenburger jetzt in Diskussion genommen werden?

und fiel mit 33 Stimmen gegen 24 und 2 suspendirte Beschluß dahin:

die Berathung des Kommissionsentwurfs fortzusetzen.

§. 184. Es wurde sonach §. 5. nochmals verlesen. Man äußert, die in diesem §. 5. vorgeschriebene Uniformirung der zweiten Altersklasse sey nicht nur zu kostspielig, sondern auch zwecklos und unausführbar, und solle mithin abgeschafft werden; eine gute Armatur genüge vollkommen, und ohnehin werde die zweite Altersklasse ja selten zum Dienst verwendet. Die Uniform, entgegnet man, sey jedenfalls nothwendig, indem es ohne sie stets an militärischer Haltung und der erforderlichen Achtung fehlen würde; übrigens könne man allerdings eine einfachere und wohlfeilere Uniform und besonders eine leichte Kopfbedeckung einführen.

Der Rock, wird erwiedert, sey völlige Nebensache, und, wo es gegolten und Ernst gewesen sey, habe sich die zweite Altersklasse auch ohne Uniform die gebührende Achtung zu verschaffen gewußt.

Nachdem noch verschiedene Gründe für und wider vorgebracht worden, fragte Präsidium nach geschlossener Diskussion um:

Soll die zweite Altersklasse die Verbindlichkeit behalten, sich zu uniformiren, oder nicht?

Mit 37 Stimmen gegen 17 und 8 suspendirte beschloß man:

Nichtbeibehaltung dieser Verbindlichkeit.

Herr Senator von Heyden und Herr Obrist von Ellrodt erklärten zu Protokoll, daß sie in der Minorität gestimmt hätten.

Eine weitere Umfrage geschah demnächst dahin:

Sollen die Chargen unter diesem Beschlusse einbegriffen seyn, oder nicht?

und wurde mit 51 Stimmen gegen 9 und 4 suspendirte beschlossen:

daß die Chargen uniformirt seyn sollen.

Ferner ohne Umfrage:

daß die Worte: „ein- auch zweimalige" (Inspektion) zu streichen seyen.

Hiernach lautet die Fassung des ganzen §. 5. dahin: „Die Bataillons der zweiten Altersklasse sollen gesetzlich eben so eingetheilt und in Wirksamkeit erhalten werden, wie die der ersten, und in der Regel nur von den für diese vorgeschriebenen Waffenübungen befreit seyn, sonst aber eben so bei Dienstleistungen zugezogen werden. Dasselbe gilt auch von denjenigen Kompagnien zweiter Altersklasse, welche nach den Bestimmungen des §. 3. bei den freiwilligen Korps gebildet werden. Die Bataillons zweiter Altersklasse haben sich mit vorschriftsmäßiger Armatur, als Gewehr, Säbel und Patrontasche zu versehen, und diese in gutem Zustande zu erhalten, sind aber sonsten, mit Ausnahme der Chargen, welche stets uniformirt seyn müssen, nicht verbunden, sich neue Uniformen anzuschaffen. Bei den von dem Kriegszeugamte für diese Bataillons besonders alljährig anzuordnenden Inspektionen oder sonstigen Dienstleistungen hat ein Jeder in vorgeschriebener Armatur zu erscheinen."

(Fortsetzung folgt.)

*) S. oben S. 66. und Gesetz- und Statutensammlung Bd. V. S. 109—112.

Aemter-Besetzung.

In der Sitzung hohen Senats vom 8. d. M. ist Herr Senator Dr. Fr. Schmid an die Stelle des verstorbenen Herrn Syndikus und Senators Dr. Miltenberg zum Mitgliede hochlöblicher Zentral-Finanzkommission erwählt worden.

Diensternennungen.

In der Sitzung hohen Senats vom 8. d. M. wurden der hiesige Bürger und Privatlehrer, Herr Joh. Müller, zum Lehrer an der Mittelschule, und der hiesige Bürger und seitherige Ausrufschreiber, Herr Joh. Mannberger, zum Ausrufer ernannt.

Besetzung zweier vakanten Konventualinnenstellen des St. Katharinen- und Weisfrauenklosters.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats sind zu pensionirten Konventualinnen des St. Katharinenklosters an die Stelle der verstorbenen Frau Dr. Amalie Aug. Riese und Frau Dr. Rebekka Röder die seitherigen Konventualinnen des Weißfrauenklosters, Frau Wb. Elisabetha Jäger und Jungfer Anna Salome Klumpf, dagegen an die dadurch vakant gewordenen Stellen der beiden letzteren die hiesige Bürgerstochter M. B. Barbe und die Wb. des Forstamtsschreibers Schmidt, Frau H. E. J. Schmidt ernannt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 9. Donnerstag den 17. Oktober 1833. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

L. (oder 43te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 5. Oktober 1833. Vormittags 9 Uhr.

(Fortsetzung.)

Der §. 6. wurde ohne Umfrage genehmigt. Ebenso, nach der Kommissionsfassung, der §. 7., indem die Versammlung die Beschlußnahme über den §. 8. vorerst noch aussetzte.

Der Herr Referent der Kommission verlas hiernächst die am Ende deren Berichts gestellten vier Wünsche*). Die Diskussion wurde zugleich über den früher ausgesetzten Antrag des Herrn J. Fr. Rothenburger eröffnet.

Herr F. A. Jay hielt nachfolgenden zu Protokoll registrirten Vortrag, als Antwort auf diesen Antrag:

„Als Folge der in letzter Sitzung stattgehabten Diskussionen über die Veränderung einiger Artikel der Stadtwehrordnung begründete ein Mitglied dieser Versammlung einen Antrag, der außer mehreren von der darüber durch Sie ernannten Kommission bereits in Anrege gebrachten Gegenständen, wie es deren Schlußbericht sagt:

1) die gänzliche Aufhebung sämmtlich jetzt bestehender Korps unter Eintheilung von Bataillons in die verschiedenen Stadtdistrikte;

2) Gleichförmige Bekleidung und Bewaffnung sämmtlicher Bataillons, so wie gleichförmige Waffenübungen, namentlich Exerziren im Feuer, und Errichtung einer ständigen Bürgerwache, und

3) wirkliche Bildung einer Stadtwehrkasse beabsichtigt.

Darauf Einiges zu entgegnen, wollte ich mir als Kommissionsmitglied hiermit erlauben.

Es lag nicht in der Aufgabe der Kommission, mit der gesetzlich bestehenden Organisation der Stadtwehr noch eine Aenderung vorzunehmen, sondern lediglich sich mit der Abänderung einiger Artikel der Stadtwehrordnung zu beschäftigen.

Sie konnte daher nur gutächtlich über die ihr vorgelegten Punkte berichten. Andere zeitgemäße und durch die Erfahrung bedungene Verbesserungen sind ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen, und dadurch der größere Theil der sub 2. u. 3. von dem verehrl. Mitglied beantragten Aenderungen, wie es der Schlußbericht beweist, bereits berührt.

Sie, meine hochzuverehrende Herren, sind nach diesem Schlußbericht ersucht, diese Ansichten zu unterstützen, und als Wunsch der Versammlung an hohen Senat gelangen zu lassen.

Wollen Sie außerdem den obenerwähnten neuen Antrag, da er außer der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit gestellt ist, und als solcher jetzt nicht adoptirt werden kann, jenen Wünschen anreihen, so sey dieses Ihrem Ermessen und Ihren Berathungen überlassen.

Ich für meinen Theil finde, wenn die jetzt zu erlassenden Bestimmungen kräftigst gehandhabt werden, wenn die Wünsche des Kommissionsberichts hierseits unterstützt, und allenfalls in nächster gesetzgebenden Versammlung durch einen förmlichen Antrag an hohen Senat gelangen, daß Mehreres beseitigt ist, was der Herr Bittsteller beabsichtigte.

Nur auf diese Weise können wir eher den jetzigen Gebrechen der Stadtwehrorganisation und den gefühlten Bedürfnissen begegnen. Sehr gefährlich aber für das ganze Institut scheint mir eine jede Uebereilung; und Uebereilung wäre es, wollte man die sub 1. neu vorgeschlagene zeit- und zweckgemäße Reorganisation der ganzen Stadtwehr durch die gänzliche Aufhebung sämmtlicher jetzt bestehenden einzelnen Korps bedingen.

Bedauerlich scheint es mir ferner, daß ein solches Ansinnen einzelne unbedingte Unterstützung finden konnte, daß man nicht wohlerwogenes Bestehen dieser Korps erst einer ruhigen Prüfung würdigte, ehe der Stab über sie gebrochen werden sollte. Diese Korps alle sind nicht aus den Wolken gefallen, sie bestehen gesetzlich, und sind gesetzlich ins Leben gerufen worden.

Von der Kavallerie und Artillerie kann hier keine Rede seyn, diese bestehen für sich.

Das Schützenbataillon aber bestund, ehe wir von Landsturm, Land- und Stadtwehr etwas gewußt.

Das Bataillon Freiwilliger, welche im Felde gedient,

*) Siehe oben S. 69.

Digitized by Google

kennt seinen Ursprung und die Befugnisse seiner Ergänzung gewiß eben so genau, wie das unter der Benennung „Freiwillige zweiter Abtheilung" bestehende.

Die Dienstleistungen nicht allein dieser Bataillons, sondern der ganzen Stadtwehr waren bei allen seitherigen Anlässen und Ereignissen wohl sicher der Art, daß, wenn sie auch nicht einzeln auf Anerkennungen von Seiten der Bürger und Behörden je gerechnet, sie doch auch nicht einzeln fürchten dürfen, daß derjenige, welcher hier den Bürger zu repräsentiren berufen ist, aus Erkenntlichkeit für treu erfüllte Pflichten, jetzt für ihre einzelne Auflösung votirt, sey es auch unter der Rubrik, dadurch dem Institut der Bürgerbewaffnung mehr Einheit und Festigkeit geben zu wollen.

Beides kann erreicht werden, ohne dem seither bewiesenen guten Geist und dem nachahmungswerthen Diensteifer dieser Korps so feindselig zu nahe zu treten, und wenn es gewiß weit entfernt von meiner Tendenz ist, irgend einem System der Einrichtung, oder irgend einem der einzelnen Korps das Wort reden zu wollen, so sehe ich in dem uns jüngst von dessen eigenem Chef entworfenen Bilde des jetzigen Zustandes des ersten Bataillons der Stadtwehr gerade eine Aufforderung mehr gegen die unbedingte Auflösung der einzelnen Korps, so lange als sie nicht besser, als sie bestehen, ersetzt sind, unbedingt mich auszusprechen, und füge den Wunsch hinzu, es möge den militärischen Vorgesetzten jenes Bataillons gelingen, dasselbe wieder auf die Stufe von Vollkommenheit zu bringen und zu erhalten, worauf wir solches früher schon zu erkennen Gelegenheit gehabt.

Diese Vollkommenheit wird erreicht durch die jüngst erwähnte Rivalität, welche ich nicht verdächtige, wie es geschehen, sondern sie im Gegentheil lobe, und sie mit Vergnügen fortbestehen sehen möchte, selbst wenn alle Korps und Bataillons der Stadtwehr durch eine zeit- und zweckmäßige Reorganisation in ein besseres Ganze verschmolzen wären.

Deßfallsige Anträge müssen sich aber auf Billigkeit gründen, und nur dann darf von Rivalität die Rede seyn, wenn es darauf ankömmt, wer als Stadtwehrmann im Einzeln oder im Ganzen seiner Pflicht am pünktlichsten entsprochen!

Suchen wir Alle, meine hochzuverehrende Herren, dieses Ziel zu befördern, ohne uns jedoch dem Vorwurf auszusetzen, einen Weg dazu gewählt zu haben, der mehr an eine Ungerechtigkeit grenzt, als er das Gepräge reifer, dem wichtigen Gegenstand angemessener Prüfung tragen würde.

Sollte dieser mein Vortrag Beherzigung finden, so ist mein Zweck damit erreicht."

Demnächst verlas Herr Dr. Reinganum nachstehenden Vortrag, welchen man ebenfalls zu den Akten registrirte:

„Die tiefen Wahrheiten, welche in den Anträgen oder richtiger in dem Votum des Herrn Stadtwehrmajors Rothenburger ausgesprochen wurden, haben bei vielen Mitgliedern der Versammlung einen Anklang gefunden. Obwohl sie in der Kommission nicht in diesem Umfange angeregt wurden, trage ich kein Bedenken, hier mich ihnen offen anzuschließen. Diese Ansichten haben Viele schon seit Jahren getheilt; man hielt die Ausführung für zu schwierig, fürchtend, der neuen Organisation müsse eine Desorganisation vorhergehen. Es giebt einen Mittelweg, den des naturgemäßen stufenweisen Uebergangs. Diesen müssen wir ergreifen, wollen wir die Mängel heilen, an welchen das Institut unserer städtischen Bürgerbewaffnung unverkennbar kränkelt.

Um uns von der Thatsache zu überzeugen, daß solche Mängel vorhanden, und daß sie hauptsächlich durch die Ueberzahl der abgesonderten Korps herbeigeführt sind, thun wir wohl gut, uns zu vergegenwärtigen, wie diese entstanden, und wie die ganze jetzige Einrichtung unserer Stadtwehr sich ausgebildet. Unter der reichsständischen Verfassung war die Bürgerschaft quartierweise in Fähnlein oder Kompagnien eingetheilt, der Kapitän war zugleich ein Lokalbeamter des Quartiers, und für Fälle, wo die Nothwendigkeit des Dienstes eintrat, bei Aufruhr und Feuersgefahr, wie bei Festivitäten der Krönungen und Huldigungen, stand der Nachbar dem Nachbar, in Leid und Freud zur Seite. Wohl mochte die Organisation manches Altväterische, Gothische, selbst Groteske in sich tragen; aber sie entsprach dem Geiste der Zeit, sie erfüllte und erreichte ihren Zweck, und wenn Allarm geschlagen werden sollte, wohnte auch der Trommler im Quartier. Die Fürstliche Regierungsperiode erschien, und die bürgerlichen Kompagnien wurden in eine Nationalgarde nach gutem französischen Muster umgebildet. Der nachbarliche Verband blieb in seiner vollen Kraft, aber eine wirksame Organisation, nach militärischen Grundsätzen, jedoch mit Beseitigung jeder überflüssigen Plackerei und des ebenso unnöthigen als kostspieligen Prunkes, die Aufnahme festhafter Bürger von allen Altersklassen in dieselben Kompagnien, gab der Bürgergarde ihren eigentlichsten Charakter: bürgerlichen Ernst und Würde. Sie hat diesen Charakter erprobt, als ihr die Trümmer eines der tapfersten, ruhmgekröntesten Heere der Welt die Achtung erwiesen, welche das bewaffnete Gesetz erheischt, und die Consigne der Bürger ehrten. Mit dem Durchzug dieser Trümmer begann für das befreite Frankfurt wie für seine Bürgergarde eine neue Epoche.

In jenen schönen Tagen, voll von dem Freudengenusse der eben glücklich erlangten Freiheit, voll Hoffnungen und Jugend, und wo durch die laute Fürstenliebe auch die Liebe zur inneren Freiheit und zu einem gemeinsamen großen Vaterland ohne argwöhnische Seitenblicke ertönen durfte: — herrschte noch Ein Gefühl, Ein Bedürfniß vor: starke Abwehr gegen den äußeren Feind. Die als Landsturm organisirte Bürgergarde mußte diese Richtung nehmen. Darum der Aufruf freiwilliger Korps des Landsturms, welchen das Versprechen ward, sie sollten die Ehre haben, eintretenden Falls zuerst gegen den Feind zu marschiren, und welchen dafür Prärogative zugesichert wurden. Die Reiterei, die Geschützabtheilung, die Scharfschützen wurden gesetzlich für solche freiwillige Korps erklärt; eine Abtheilung freiwilliger Landsturms-Infanterie ward errichtet. Dies der notorische Ursprung der abgesonderten Korps,

Digitized by Google

welche in die spätern Einrichtungen, als der Landsturm den Namen Landwehr, dann Stadtwehr erhielt, übergingen. Als nämlich der Landsturm durch das Gesetz vom 14. August 1817 (Art. I.) zur Landwehr umgeschaffen ward, immer noch mit der Obliegenheit, auch „den Angriff äußerer Feinde mit Gewalt abzuweisen“ (Art. 2.) ward die Landwehr der Stadt in drei Regimenter nach den Altersklassen eingetheilt. Da ward denn bei dem ersten Regimente (Art. 66.) ein Bataillon Scharfschützen angestellt, welches das bisherige Schützenbataillon bildete, die aus dem Felde zurückgekommenen Freiwilligen der ersten Division des ersten Bataillons des ersten Regimentes (Art. 69.) zugetheilt. Die Freiwilligen der Landwehr zu Fuß bildeten die erste Division des zweiten Bataillons des ersten Regiments; diese Abtheilungen „behielten das Prärogativ der Ehrenwachten und die Verpflichtung, zur Zeit der Gefahr, wenn die Landwehr vor dem Feinde gebraucht wird, zuerst zu marschiren“ (Art. 71.).

So waren also damals diese, aus den Zeiten wirklicher Gefahr, hervorgegangenen freiwilligen Korps nur integrirende Bestandtheile der anderen Bataillone; und sie hatten, neben sehr unerheblichen Ehrenvorzügen, äußerst wichtige gesetzliche Ehrenpflichten vor den anderen zu tragen.

Alles dieses, meine Herren, ward seit der Herrschaft des Stadtwehrgesetzes vom 10. Juni 1823 auf die inkonsequenteste Weise umgestaltet. Denn der Art. 20. verordnet: „Die ganze Stadtwehr besteht aus

1) einem Korps freiwilliger Reiterei,
2) einem Korps Artillerie,
3) einem Bataillon Scharfschützen,
4) einem Korps freiwilliger Infanterie,
5) einem Bataillon der Löschanstalt,
6) drei Bataillons Infanterie, und
7) einem Korps Veteranen“,

und der Art. 25. bestimmt die Rechte und Pflichten dieser freiwilligen Korps dahin:

1) „Sie geben sich selbst ihre Statuten;
2) „Jedem Korps steht die Befugniß zu, einem, sich zur Aufnahme Meldenden, solche zu verweigern;
3) „Die Wahl der Ober- und Unteroffiziere geschieht nach den Bestimmungen der Statuten eines jeden Korps;
4) „Da bei diesen Korps besonders viel auf militärische Haltung ankommt, so haben sie sich fleißig in den Waffen zu üben, und wenigstens jährlich einmal zur Musterung auszurücken.“

Die freiwillige Infanterie sollte nach Art. 24. aus zwei Abtheilungen bestehen: die erste aus 2 Kompagnien je von 120 Mann, die aus den Feldzügen zurückgekehrten Freiwilligen, mit der Befugniß, sich durch freiwillig eintretende Stadtwehrpflichtige weiter zu ergänzen (in Folge der Verordnung vom 5. Mai 1824, Gesetzsammlung III. S. 233); die zweite, ebenfalls in zwei, höchstens drei Kompagnien, je zu 120 Mann, besteht aus den Freiwilligen des Landsturmes zu Fuße.

Diese Umwandlung war bedeutender, als man im ersten Augenblicke wohl dachte.

An die Spitze der Organisation der Bürgerbewaffnung ward nicht das Prinzip der Einheit und Gesammtheit, wie früher, sondern das Prinzip der Absonderung und Vereinzelung gestellt. Sieben Korps, in zehn Abtheilungen (worunter sieben Bataillone) — das ist unsere Stadtwehr.

Aufgehoben ward, und mit Recht, die frühere privilegirte Verpflichtung der abgesonderten Korps,

„zur Zeit der Gefahr, wenn die Landwehr vor dem Feinde gebraucht wird, zuerst zu marschiren“,

mit Recht; denn

„die Obliegenheit der Stadtwehr sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten ist jetzt nur noch die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in hiesiger Stadt und Gebiete.“

Dagegen wurden, und das mit Unrecht, ihre Ehrenvorzüge durch das Gesetz erweitert. Zu diesen unstatthaften Erweiterungen rechne ich vor Allem die erst durch das Gesetz vom Jahre 1823 eingeführte Bestimmung, daß jedem Korps die Befugniß zustehen soll, einem, sich zur Aufnahme Meldenden, solche zu verweigern. Eine Befugniß, welche wenigstens nach dem Wortlaut, ohne daß ein Einwand gegen persönliche Würdigkeit bestände, somit ohne Rechtsgrund, das ist, nach Willkühr, geübt werden könnte. Ferner, die eigenthümlichen, dem allgemeinen Gesetz, oder, wie man zu sagen pflegt, dem gemeinen Rechte, derogirende Wahlart der Offiziere und Unteroffiziere. Endlich die Befugniß zu Statuten, zur Autonomie, zur privilegirten Gesetzgebung.

Wir sahen als erstes Prinzip der Organisation der Stadtwehr, das Prinzip der Absonderung und Vereinzelung; wir sahen als zweites Prinzip das des Privilegiums der Rechte.

Meine Herren! das mag alles gut gepaßt haben gerade in den Geist des Jahres 1823; ich halte es aber für verderblich wirkend in den ganzen zehn Jahren, die verflossen sind; ich halte solche Prinzipien der Einrichtung der Stadtwehr für äußerst unpassend in dem Jahre 1833, nach allen Erfahrungen, die wir darüber in diesen zehn Jahren gesammelt haben.

Weit von mir der Gedanke, im Geringsten die Lobsprüche schmälern zu wollen, welche die Elitenkorps der Scharfschützen und der beiden Abtheilungen freiwilliger Infanterie und die Specialwaffen der Reiterei und Artillerie verdienen. Nichts, was man zum Ruhme dieser Abtheilungen der Stadtwehr sagen wird, soll an mir einen Widersprecher finden; die Anerkennung ihrer trefflichen Leistungen, ihrer militärischen Fertigkeit, ihres Diensteifers, ihrer guten Ausrüstung wird Niemand, der gerecht ist, versagen. Aber, meine Herren, es ist für eine Bürgergarde nicht genug, daß sie eine Elite, ich möchte sagen, eine Garde in der Bürgergarde habe; — das Ziel und der Umfang ihrer Einrichtung dürfte größer seyn.

Der Fehler ist, daß alle bürgerliche Kraft, welche in der gesammten Stadtwehr seyn soll, in jenen abgesonderten, privilegirten Korps sich konzentrirt. Wer recht

Digitized by Google

aus voller Brust die Wahrheit sagen will, der muß sagen: „Wir haben höchstens 900 bis 1200 effektive Stadtwehrmänner, wo wir 4 bis 5000 zählen sollten.“

Ein stehendes Heer, das größtentheils nur auf dem Papiere steht, mag noch allenfalls hingehen, man kann es vielleicht schnell schaffen. Eine Bürgerbewaffnung, die nur in den Rangliſten liegt, iſt ein Nichts. (Fort. f.)

Urwahlen*).

Am 14. und 15. Oktober hatte in Gemäßheit Art. 11. der Konſtitutions-Ergänzungsakte die Abſtimmung über die Bildung des Wahlkollegiums der 75 Bürger ſtatt, welche die zur nächſten geſetzgebenden Verſammlung des Jahres 1833 beſtimmten 45 Glieder aus löblicher Bürgerſchaft zu wählen haben.

Den Vorſitz in der erſten Abtheilung führten die Herren Quartiervorſtände und Majors: Joh. Wilh. Küßner, Joh. Konr. Schmidt, Phil. Heinr. Jungmann und Hauptmann A. Ortenberger, als Stellvertreter des Herrn Major Chriſt. Jak. Fries, welche nachfolgende Gehülfen aus löbl. Bürgerſchaft zu ſich genommen hatten, nämlich: die Herren Joh. Jak. Wohlfahrt, Abr. Pilgeram, Joh. Friedr. Ponfick, Phil. Wilh. Küßner, Joh. Chriſt. Pencker und Karl Ernſt Gottfried Höfler.

Das Protokoll führte Herr Notar Dr. Anton Freſenius.

Hoher Senat hatte Herrn Senator Dr. G. Müller, und löbliche ſtändige Bürgerrepräſentation Herrn Joh. Val. Lemme zur Aufſicht, daß alles in der feſtgeſetzten konſtitutionellen Ordnung vor ſich gehe, als Kommiſſarien zu dieſer Abtheilung geſchickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 238, und zu

Wahlherren der erſten Abtheilung

wurden erwählt die Herren Dr. Eder mit 184 Stimmen, Dr. Gallus mit 179, Dr. jur. Heuſenſtamm mit 165, Kanzleirath Dr. Fiedler mit 155, geh. Rath von Leyel mit 148, Dr. jur. Böhmer mit 143, Dr. jur. G. Freſenius mit 143, Rathsſchreiber Dr. Reuß mit 143, Dr. med. Pfefferkorn mit 141, Dr. jur. Diehl jun. mit 136, Pfarrer Becker mit 134, Kriminalrath Dr. Gwinner mit 130, Dr. med. Creßſchmar mit 129, Dr. jur. Pfarr mit 127, Dr. jur. M. Körner mit 122, Dr. med. Clauſius mit 121, Dr. jur. Herzog mit 121, Dr. jur. u. Amtm. Schönhard mit 115, Apotheker Ohlenſchlager mit 115, Aſſeſſor Dr. Pfeiffer mit 112, Hauptm. Hofmann mit 111, Dr. jur. Jung mit 109, Dr. med. Kloß mit 108, Dr. jur. Eyſen mit 106, Dr. med. Schilling sen. mit 106.

Den Vorſitz in der zweiten Abtheilung führten die Herren Quartiervorſtände und Majors J. U. Barensfeld, C. J. Scherbius, L. D. Ph. Rumpf, G. D. Kalb und J. G. Rieb, welche nachfolgende Gehülfen aus löblicher Bürgerſchaft zu ſich genommen hatten, nämlich: die Herren Lieutenant Fr. Wilh. Chriſt. Muck, Major J. Ph. Fries, Hauptmann Karl Franz Beck, Franz Immler, Adjutant Joh. Wilh. Götz, Oberlieutenant Nik. Schuppart und Joh. Mart. Koch.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 258.

Das Protokoll führte Herr Notar und Stadtgerichtsſekretär Herzog.

Hoher Senat hatte Herrn Senator Dr. Schulin, und löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation Herrn Aug. von Bihl zu dieſer Abtheilung als Kommiſſarien geſchickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 349, und zu

Wahlherren der zweiten Abtheilung

wurden erwählt die Herren J. F. H. Mack mit 279 Stimmen, J. G. B. Trost mit 227, Joh. Dav. Sauerländer mit 221, Markus Andr. Modera mit 208, Heinr. Minoprio mit 207, H. A. Cornill mit 199, Phil. Dav. Hinckel mit 179, Jak. Ludwig Graubner mit 173, Joh. Juſt. Finger mit 168, Joh. Konrad Heiteſuß mit 165, E. E. Köſter mit 162, Jak. Paſſavant-Cornill mit 162, Forsboom-Goldner mit 158, Joh. Tob. Neſtle mit 156, Math. Borgnis mit 153, Guſtav Metzler mit 149, Jean Andreä mit 148, Karl Sues mit 131, Joh. Guſt. Zickwolff mit 131, J. Ph. Donner mit 128, Moriz Grunelius mit 127, Joh. Phil. Keßler mit 127, Karl Andreä mit 124, J. Ch. C. Knoblauch mit 122, Karl Phil. Guttenberger mit 119.

Den Vorſitz in der dritten Abtheilung führten die Herren Quartiervorſtände und Majors J. A. B. Reges, L. G. Fiſcher, F. C. Erras, Dav. Philgus und J. G. Reichardt, welche nachfolgende Gehülfen aus löbl. Bürgerſchaft zu ſich genommen hatten, nämlich die Herren Hauptmann C. H. Sauer, Lieutenant Koch, Daniel Theiſinger, Gottfried Theiſinger, Friedr. Schwarz und Karl Chriſtian Händler.

Das Protokoll führte Herr Notar Dr. Bögner.

Hoher Senat hatte Herrn Eduard Schmidt des Raths, und löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation Herrn Herrmann Hoffmann als Kommiſſarien zu dieſer Abtheilung geſchickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 395, und zu

Wahlherren der dritten Abtheilung

wurden erwählt die Herren Mart. May, Metzgermeiſter, mit 295 Stimmen, J. J. Funk, Gerbermeiſter, mit 197, J. D. Lepper, Konditor, mit 189, J. J. Nord, Kiefermeiſter, mit 172, Joh. Jak. Gruber, Metzgermeiſter, mit 168, J. G. Selffermann, Spenglermeiſter, mit 168, J. B. Raab, Schreinermeiſter, mit 153, J. C. Eurich, Bierbrauermeiſter, mit 152, M. J. Fleiſchmann, Drechslermeiſter, mit 141, J. L. Anthes, Schneidermeiſter, mit 140, Major Rothenburger, Gärtner, mit 139, J. C. Parrot, Silberarbeiter, mit 139, J. J. Reutlinger, Bäckermeiſter, mit 134, J. C. Herwig, Poſſamentirer, mit 129, Karl Streit, Schneidermeiſter, mit 129, Gottl. Ruff, Steinmetzmeiſter, mit 124, Joh. Glock, Metzgermeiſter, mit 122, J. P. Schwager, Bierbrauermeiſter, mit 112, Phil. Himmighofen, Bäckermeiſter, mit 111, Friedr. Mohr, Metzgermeiſter, mit 101, J. C. Ruppel, Schuhmachermeiſter, mit 101, C. W. Joſt-Hofmann, Goldarbeiter, mit 98, Wilh. Berkmann, Goldſchlager, mit 95, Ernſt Wolf, Bierbrauermeiſter, mit 94, Chirurg Berg mit 91.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgaſſe Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 10. Dienstag den 22. Oktober 1833. **3r Bd.**

☞ An Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

L. (oder 43te außerordentliche) Sitzung.

Samstag den 5. Oktober 1833. Vormittags 9 Uhr.

(Fortsetzung.)

„Denn die Kraft einer Bürgerbewaffnung besteht gewiß darin, daß sie imposant sey durch ihre Anzahl, durch die in ihr stattfindende Vermischung aller Bürgerklassen und Lebensalter, durch den Ernst und die Verehrung, welche, in Gefolge einer solchen Einrichtung allein, sie begleiten.

„In vielen deutschen Provinzialstädten hat man Schützengilden, Schützenkompagnien, Grenadierkompagnien, oder auch aus den Höchstbesteuerten, oder sonst durch Auswahl gebildete Sicherheitswachen.

„Diese Institute kann man nicht für eine Bürgerbewaffnung, welche ihren Zweck erfüllt, achten. Es sind Spielereien, oder Polizeianstalten, es ist keine Nationalgarde; und dadurch, daß, in Zeiten der Gefahr, auch einmal der zu solchen Kompagnien nicht gehörige Bürger eine Flinte nehmen muß, erfteht keine Nationalgarde.

„Sie haben in voriger Sitzung gehört, Sie haben bestimmte Zahlen vernommen, wie die allgemeinen Korps verschwinden und abmagern vor den abgesonderten. Sehr natürlich. Das Privilegium dehnt sich gerne aus, und Jeder, auch im Waffenschmuck, will sich dessen gerne erfreuen. Die Abtheilung der Freiwilligen aus den Feldzügen von 1814 und 1815 soll gesetzlich aus zwei Kompagnien, je zu 120 Mann, bestehen; dem Augenscheine nach rücken aber deren wenigstens drei aus; und nach den Tabellen im Staatskalender müssen es wenigstens vier seyn, da vier Hauptleute, vier Oberlieutenants, neun Unterlieutenants aufgeführt sind. Die aus den Freiwilligen des Landsturms zu Fuße entstandene Abtheilung soll nach dem Gesetze zwei, höchstens drei Kompagnien, je zu 120 Mann, haben. (Art. 24. der Stadtwehrordnung.) Sie hat aber wenigstens vier Kompagnien; alle Chargen sind vierfach besetzt. Die Bestimmungen des Stadtwehrgesetzes sind also schon weit überschritten. — Dagegen zirkulirt heute in der Versammlung ein Verzeichniß über den Effektivbestand des allgemeinen nichtprivilegirten Bataillons erster Altersklasse. Dasselbe zählt 170 Stadtwehrmänner und 103 Chargen. Indem nun nach der Stadtwehrordnung Art. 20. die Mannschaft dieses Bataillons in die einzelnen Kompagnien so vertheilt werden soll, daß die Mannschaft einer Kompagnie immer aus einem oder zwei Quartieren bestehe: — würden auf Ein Quartier im Durchschnitt 12 Stadtwehrmänner ohne die Chargen kommen.

„Alles dies, meine hochgeehrtesten Herren, sind keine Theorien, keine Konsequenzmachereien; es sind praktische, auf dem Augenschein beruhende Wahrheiten.

„Deßhalb wäre es gewiß rathsam, zum Heile des wichtigen Stadtwehr-Instituts Beschlüsse zu ergreifen, durch welche der Uebergang von dem System der Absonderung und Vereinzelung, des Privilegiums der Rechte und der Zurücksetzung im Ansehen, gebildet werde zu dem System der Gleichheit der Bürger unter den Waffen, zu dem System der Einheit, Einigkeit und Gesammtheit in der Stadtwehr. Durch dieses neue System allein, und es ist das ursprüngliche und ächte, welches in der Reichsstadt, dann unter dem Fürsten, dann in den Tagen der Begeisterung der neuverjüngten Freiheit und bis zum Jahre 1823 ihrer Formation zu Grunde lag, — durch dieses neue, aber eigentlicher durch dieses gute alte System allein wird die Stadtwehr werden und leisten, ich will nicht sagen, was sie seyn soll (denn zur höchsten Perfektibilität braucht sie nicht anzustreben), aber doch wenigstens das, was sie nach Lage der Stadt, nach unseren pekuniären Hülfsmitteln, nach dem Patriotismus, der Gesetzes- und Freiheitsliebe unserer Bürger nur irgend werden und leisten kann.

„Die Mittel zu solcher Wiederherstellung? Sachkundige werden sie anzugeben vermögen. Der Patriotismus der gesammten Stadtwehr und insbesondere der abgesonderten Korps wird die Ausführung erleichtern; könnte man auf diesen Bürgersinn, daß er auch zu diesem Werke helfe, nicht zählen, so wäre jeder Entwurf ohnehin vergeblich, eben so vergeblich, als neue Schärfung der Strafgesetze und Gerechtigkeitspflege. Aber die gesetzgebende Versammlung wird auf diesen Bürgersinn gewiß vertrauen können.

Digitized by Google

Auch dem Nichtsachkundigen drängen sich folgende Bemerkungen auf.

Daß besondere Waffengattungen eigenthümliche Formation erheischen, leuchtet ein. Die Abtheilungen der Reiterei und für die Geschütze müßten also in ihrem besonderen Bestande natürlich bleiben.

Für das Fußvolk giebt es in der Stadtwehr nur Eine eigenthümliche Waffengattung: die Büchsenschützen oder Scharfschützen. Nichts würde hindern, die bestehenden Kompagnien derselben den einzelnen Bataillons der Infanterie zuzutheilen, vorbehältlich der Anordnung, zu gemeinschaftlichen Waffenübungen diese Schützenkompagnien zusammenzuziehen. Ob erst noch finanzielle Einrichtungen zu regulliren sind, ist mir nicht bekannt.

Es kann bei keiner Formation ausgeschlossen seyn, daß einzelne, bestimmte, aber in der Zahl gesetzlich beschränkte Kompagnien aus jungen Männern Eines Distriktes, welche in den Waffenübungen sich besonders auszeichnen wollen, sich bilden. Aber sie wären wesentliche Bestandtheile der einzelnen Bataillons. Sie würden keine Bataillone für sich bilden. Sie wären aus demselben Distrikte.

Abänderungen in den Uniformen der jetzbestehenden gesonderten Infanteriekorps würden zur Einheit der gesammten Stadtwehr schon wesentlich beitragen, und könnten den Uebergang sehr erleichtern; hieran würde sich die Vertheilung der Kompagnien, nach den Distrikten der Wohnungen ihrer Mitglieder unter sich, und dann die Zutheilung zu den einzelnen Bataillons knüpfen.

Die Grundlage der Formation der Bataillone wäre die Eintheilung nach den Distrikten. Dies ist eine Absonderung, welche nicht verletzt; denn die Absonderung nach Lokalität und Raum ist natürlich. Sie dient zugleich wesentlich zur Förderung aller Zwecke der Stadtwehr, als einer Lokalanstalt. Der Nachbar findet sich bei dem Nachbar zum Schutze des heimischen Heerdes, Jeder fegt zunächst vor seiner Thüre.

Ich unterstütze jeden Vorschlag, welcher dienlich würde befunden werden, den Uebergang zu dem angedeuteten besseren Systeme zu erzielen."

Wegen vorgerückter Zeit und Mangels der Vollzähligkeit schloß Präsidium hiernach die Sitzung.

LI. (oder 44te außerordentliche) Sitzung.

Samstag den 12. Oktober 1833. Vormittags 10 ½ Uhr.

§. 185. Nach Verlesung des Protokolls letzter Sitzung wurde die in der vorigen angefangene Diskussion fortgesetzt.

Der Antrag des Herrn Major Rothenburger findet von verschiedenen Seiten wiederholte Unterstützung; eben so der Vortrag des Herrn Dr. Reinganum. Es wird jedoch von andern Seiten die Zweckmäßigkeit und Möglichkeit der Ausführung bestritten, auch bedenklich gefunden, daß sich die Versammlung ganz gegen alle Klugheit und Geschäftsordnung durch einen, jene Anträge etwa genehmigenden, einseitigen Beschluß jetzt schon, und ohne vorher eine Erklärung oder Rückäußerung des Senats vernommen zu haben, im Voraus die Hände in einer solchen wichtigen Angelegenheit, wobei sich besonders in jetziger Zeit so viele und gewichtige Gründe für und wider aufstellen ließen, selbst binden solle.

Nach geschlossener Diskussion stellte Präsidium die Umfrage:

ob man den von der Kommission anempfohlenen vier Wünschen *) beitreten wolle, oder nicht?

die Erläuterung beifügend, wie es sich von selbst verstehe, daß, wenn die Abstimmung bejahend ausfallen sollte, alsdann die Anträge des Herrn Major Rothenburger und Dr. Reinganum auf sich zu beruhen hätten, worauf mit 37 Stimmen gegen 29 und 3 suspendirte beschlossen wurde:

dem Kommissionsantrage pure beizutreten,

so daß also hohem Senate nur die vier Wünsche der Kommission, die sich die Versammlung allein angeeignet, mitzutheilen sind.

In Beziehung auf die zweite Altersklasse beschloß man noch, auf die Erinnerung eines Mitglieds nachträglich, ohne Umfrage:

daß derselben ein näher zu bestimmendes Abzeichen gegeben werden solle.

Endlich über den §. 8. des vorgelegten Gesetzentwurfes **) erfolgte in Erwägung, daß derselbe einestheils überflüssig, anderntheils aber der Inhalt der Statuten einzelner Korps der Versammlung unbekannt sey, auf gestellte Umfrage mit 44 Stimmen gegen 16 und 10 suspendirte der Beschluß:

diesen Paragraph wegzulassen.

LII. (oder 45te außerordentliche) Sitzung.

Samstag den 19. Oktober 1833. Vormittags 11 Uhr.

§. 186. Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Auf der Tagesordnung war die, nach Maßgabe der seitherigen Verhandlungen und Beschlüsse bewirkte definitive Redaktion der neuen allgemeinen Stiftungsordnung nebst Verwaltungsordnungen für sämmtliche hiesige öffentliche milde Stiftungen ***).

Bei Verlesung der allgemeinen Stiftungsordnung †) Art. I. brachte Präsidium eine andere allgemeinere Fassung ††) um die ansonst in den einzelnen Verwaltungsordnungen vorkommenden Wiederholungen zu vermeiden, in Vorschlag.

---

*) Siehe oben S. 69.

**) S. oben S. 69 in der Note und S. 73.

***) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 174. 183—190. 261. 266—267. 269—271. 272—277. Bd. III. S. 1—16. 17—19. 23—39. 41—56. 58—60. 61 u. 66.

†) S. oben S. 8—19 in der Note.

††) Dieselbe lautet, wie folgt:

Allgemeine Stiftungsordnung.

„Art. I. Der Zweck der öffentlichen milden Stiftungen wird im Allgemeinen, und unter Bezug auf die, in den einzelnen Verwaltungsordnungen näher angezeigten Zwecke folgendermaßen bezeichnet:

Digitized by Google

Diese abgeänderte Fassung erhielt, so wie die Redaktion der übrigen Art. II. III. IV. u. V. *) ohne Umfrage die Genehmigung der Versammlung.

§. 187. Eben so wurde mit einigen Modifikationen genehmigt die Fassung:

1) der Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens **).

§. 188. 2) Der Verwaltungsordnung für das Hospital zum heil. Geist ***).

§. 189. 3) Der Verwaltungsordnung für das Waisenhaus †).

§. 190. 4) Der Verwaltungsordnung für die vereinigten Versorgungsanstalten der St. Katharinen- und Weißfrauenklöster ††).

§. 191. 5) Der Verwaltungsordnung für das Versorgungshaus †††).

§ 192. 6) Endlich der Verwaltungsordnung der Anstalt für die Irren und Epileptischen ††††).

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die Sitzung geschlossen.

Neu rezipirte Advokaten.

Durch Beschluß hohen Senats vom 24. September 1833 ist 7) Herr Dr. jur. Philipp Jakob Schady unter die Zahl der hiesigen Advokaten aufgenommen worden, und hat am 2. Oktober d. J. den Bürger- so wie auch den Advokateneid geschworen.

Ferner wurde 8) durch hohen Senatsbeschluß vom 29. August d. J. Herr Dr. jur. Joh. Friedr. Hofmann rezipirt, und hat am 21. Oktober den Bürger- und Advokateneid geleistet.

1) der allgemeine Almosenkasten hat die Unterstützung armer hiesiger Bürger, Beisassen und sonstiger Angehörigen aus der Stadt;

2) das Hospital zum heil. Geist hat die Verpflegung der Kranken sowohl in als außer dem Gebäude, welche dazu nach der Verwaltungsordnung geeignet sind;

3) das Waisenhaus hat die Obsorge für Waisen und solche Kinder, welche dafür geachtet werden, sowohl in als außer dem Hause;

4) das Katharinen- und Weißfrauenkloster hat die Unterstützung bedürftiger Bürgerwittwen und Töchter lutherischer Konfession, welche vom Senat zu Konventualinnen ernannt werden, so wie die Erhaltung von 30 Männern lutherischer Konfession im Versorgungshaus;

5) das Versorgungshaus hat den doppelten Zweck, Aufnahme geeignete Personen in Kost und Wohnung in dem Hause, so wie Aufnahme solcher Personen den Tag über zur Beschäftigung und Werksstigung;

6) die Anstalt für Irren und Epileptischen hat die Aufnahme und Verpflegung solcher Personen, welche mit einer dieser Krankheiten behaftet sind, und sich sonst dazu eignen.

Die Rechte und Pflichten dieser öffentlichen milden Stiftungen sind in den einzelnen Verwaltungsordnungen für dieselbe, geschlich bestimmt."

*) S. oben S. 23—25 in der Note.
**) S. oben S. 31—39. 41—47.
***) S. oben S. 48—50.
†) S. oben S. 50 u. 51.
††) S. oben S. 51 u. 52.
†††) S. oben S. 53 u. 54.
††††) S. oben S. 55.

Das neue Stadtbibliothekgebäude *).

(Fortsezung.)

In diesem Beschluß wurde nun mit Bezug auf die wegen dieses Platzes zwischen dem Senat und der ständigen Bürgerrepräsentation getroffene Vereinbarung beliebt, die darauf gefertigten Risse der ständigen Bürgerrepräsentation als eine Vorarbeit, bei deren fernerem Ausarbeitungen noch die etwa zu machenden Bemerkungen aufgenommen werden könnten, mitzutheilen, um sich im Allgemeinen zu verständigen, und sodann dem weiteren Bemühen des Bauamts unter Mitwirkung des bürgerlichen Herrn Deputirten die vollständige Ausarbeitung der Risse überlassen zu können.

Ueber die Beibringung des Bedarfs äußerte sich zugleich der Senat dahin, es seyen freilich das Brönnersche Legat und etwa der zugesagte Beitrag des Herrn Staatsraths von Bethmann die alleinigen disponiblen Fonds. Da es sich jedoch hier von Errichtung einer nöthigen und der Stadt zur Zierde gereichenden Realität handle, so werde der Senat keinen Anstand nehmen, bei der gesetzgebenden Versammlung anzutragen, daß der Erlös der Realitäten, welcher vorräthig ist, oder noch aus der Sulzbacher Schäferei, dem Verkauf des Schneidwalls und der Mainzergässermühle, so wie aus den in der Umgegend des Platzes am Obermainthor, wo die Bibliothek errichtet werden soll, zu verkaufenden Bauplätzen dazu bestimmt werde, so weit es nöthig ist. Zudem werde nicht entfallen, daß die, nach dem Vorschlag anzubringenden Keller, in welche 140 Stück Wein untergebracht werden können, durch ihren Ertrag Mittel an die Hand geben würden, bei einem allenfallsigen Ausfall irgend einer hierzu bestimmenden Einnahmsquelle den Bedarf augenblicklich, ohne Belästigung des Aerarii, aufzufinden, wohingegen, wenn dieser Ertrag dazu nicht erforderlich seyn würde, derselbe dem Rechenelamt seiner Zeit zur Vereinnahmung zuzweisen, oder sonsten zum Nutzen des Bibliothekbaues zu verwenden seyn werde.

Zu dem hierauf eröffneten Konferenzprotokolle des Bauamts ließ am 8. Mai 1818 die ständige Bürgerrepräsentation ihre dem Konferenzprotokolle vom 15. Mai 1818 einverleibte Erklärung abgeben, welche mit den Worten anfängt:

„Nachdem man sich bereits früherhin über die Fragen:
1) „ob eine neue Bibliothek erbaut werden solle?
2) „wohin solche zu stellen seye?
„vereinbart habe, blieben jetzt nur noch folgende zwei Punkte zu erörtern übrig:"
a) „Woher sollen die Mittel geschöpft werden, um das Vorhaben auszuführen?
b) „welcher Bauplan ist wohl der zweckmäßigste?
„Ueber diese beiden Fragen sich zu äußern, sey mithin der Gegenstand dieser Erklärung."

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 241. 242. 250. 253. 259.

Digitized by Google

Diese Erklärung erfolgte mit mehrerem dahin:

ad a) seye die ständige Bürgerrepräsentation mit der Ansicht des Senats, das, nach geschehener Verwendung der bereits disponiblen 25,000 resp. 3000 fl. noch Fehlende aus dem dermaligen und weiterhin durch Veräußerungen sich bildenden Bestand der sogenannten Realitätenkasse so weit erforderlich zu decken, jedoch mit dem Zusatze, einverstanden, daß, mit Bezug auf Art. 17. Nr. 5. der Konstitutions-Ergänzungsakte, das Rechneiamt für die aus der Realitätenkasse entnehmenden Summen Debitor. mithin das entnommene Geld nur als Vorschuß der Realitätenkasse betrachtet, und ihr, sobald es die Kräfte des debitirenden Rechneiamts erlauben, von Letzterem successive, jedoch ohne Zinsen, restituirt werde.

ad b) theile die ständige Bürgerrepräsentation auch hierin die Ansicht des Senats ganz, daß die dermalen vorgelegten Risse nur eine Vorarbeit seyen, welche noch viele Bemerkungen zulasse, und einer näheren Ausarbeitung bedürfe.

Um also in einer wichtigen Sache alles mit gehöriger Umsicht zu prüfen, glaube die ständige Bürgerrepräsentation, daß der Zweck am besten erreicht werde, wenn eine gemischte Deputation ad hoc niedergesetzt, und diese das Resultat ihrer Arbeit beiden Kollegien zur Sanktion vorlegen, so wie seiner Zeit die Akkorde schließen, und den ganzen Bau leiten würde.

Auf diese Erklärung der ständigen Bürgerrepräsentation wurde vom Senat am 11. Juni 1818 beschlossen, derselben weiter zu eröffnen:

„Indem Senatus aus dem mitgetheilten Protokoll löbl. Bauamts vom 15. Mai mit Vergnügen zu ersehen gehabt, daß in Ansehung der Frage:

1) ob eine neue Bibliothek zu erbauen, und

2) wohin solche zu stellen seye?

keine weiteren Zweifel obwalten, so sehe er sich jedoch in Betreff der weiter gestellten zwei Fragen, welche noch nicht bestimmend beantwortet sind, zu erwiedern vermüssigt, und zwar in Ansehung derjenigen, woher die Mittel geschöpft werden sollen, um das Vorhaben auszuführen?"

(Fortsetzung folgt.)

Wahl für die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1833 *).

Auf Einladung des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters traten gestern in Gemäßheit Art. 12. der Konstitutions-Ergänzungsakte die durch die am 14. und 15. d. M. stattgehabten Urwahlen berufenen 75 Wahlherren zusammen, ersahen sich Herrn geh. Rath von Lepel zum Direktor, Herrn J. J. Finger zum Vizedirektor, die Herren Dr. jur. Herzog und Dr. jur. Epßen zu Sekretarien, und wählten demnächst aus der löblichen Bürgerschaft durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Skrutinium zu Mitgliedern des dreyjährigen gesetzgebenden Körpers folgende Bürger:

Die Herren: Assessor Dr. Gallus mit 68 Stimmen, J. G. B. Trost mit 68, Dr. jur. Diehl jun. mit 66, Metzgermeister Johannes Glock mit 66, Gerbermeister J. J. Funck mit 66, Bierbrauermeister Phil. Eurich mit 66, Karl Andreä mit 65, H. A. Cornill mit 64, Kiefermeister Joh. Michael Boch mit 64, Dr. jur. Georg Fresenius mit 63, Pfarrer Becker mit 59, Joh. Just. Finger mit 59, Passavant-Cornill mit 58, Dr. med. Cretzschmar mit 57, Schuhmachermeister Wilh. Griesbauer mit 38, Dr. jur. Eder mit 73, Dr. med. Mappes mit 71, Bierbrauermeister J. P. Schwager mit 68, Major Rothenburger mit 67, Chirurg Berg mit 67, geh. Rath von Lepel mit 66, Mathias Borgnis mit 66, Joh. Konrad Heltefuß mit 65, Forsboom-Goldner mit 64, Jean Andreä mit 63, Dr. med. Schilling sen. mit 56, Schreinermeister Joh. Heinr. Diehn mit 55, Spenglermeister J. G. Seiffermann mit 47, Kriminalrath Dr. jur. Gwinner mit 44, Markus Audreas Modera mit 42, Dr. med. Stiebel mit 71, Dr. jur. Kloß mit 71, Posamentiermeister F. C. Herwig mit 71, Konditor J. D. Lepper mit 71, Hartmann Mack mit 67, J. D. Sauerländer mit 66, Metzgermeister Martin May mit 64, J. C. C. Knoblauch mit 63, Bäckermeister Phil. Himmighofen mit 62, Kanzleirath Dr. jur. Fiedler mit 54, Schneidermeister Ludw. Anthes mit 54, Dr. jur. Böhmer jun. mit 52, Karl Eduard Meyer mit 49, Karl Emil Cöster mit 49, Dr. jur. Blum mit 41.

Suppleanten.

Die Herren: David Hinckel, Schuhmachermeister J. J. Künzer, Assessor Dr. jur. Pfeiffer, C. Ph. Gudenberger, Dr. med. Lorey, Maurermeister Broffi-Schurz, Schneidermeister C. Streit, J. D. Thelfsinger, Dr. med. Fiedler, Heinr. Minoprio, Steinmetzmeister Gottl. Rust, Bäckermeister J. J. Reutlinger, Heinr. Meidinger, Dr. jur. Benkard, Schreinermeister J. Köhler, Dr. jur. Heusenstamm, Drehermeister M. J. Fleischmann, Dr. jur. Geldner, Dr. med. Eiser, Lehrer W. H. Ackermann, Stadtamtmann Dr. jur. Büchner, Kiefermeister J. J. Notz, Dr. med. de Bary, Gustav Zickwolf, Silberarbeiter J. C. Parrot, Stadtamtmann Dr. jur. Schönhard, Schreinermeister J. R. Koch, Schuhmachermeister J. C. Ruppel, Dr. jur. Brack, J. C. Klotz, Schreinermeister J. B. Raab, Hauptmann W. Hofmann, Metzgermeister J. J. Gruber, Dr. jur. Claus, Obrist von Schiller, Dr. med. Pfefferkorn, Jakob Müller-Buch, Drehermeister J. A. Suffenbeth, Bierbrauermeister J. J. B. Busch, Dr. med. Clauslus, J. D. Völcker, Gustav Metzler, Joh. Ph. Keßler, Zimmermeister Weigenand, Bierbrauermeister C. Wolf.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 262.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 11. Freitag den 25. Oktober 1833. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/4 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Etwas über unser Finanzwesen.

Mit dem Jahr 1834 beginnt eine neue dreijährige Finanzperiode, für welche alle bestehende Steuern und Abgaben einer Revision unterliegen, um entweder bestätigt, oder abgeschafft, oder modifizirt zu werden.

Es steht wohl zu hoffen, daß bei dieser Gelegenheit die in den Jahrbüchern Bd. II. S. 146 entwickelten Ansichten und Wünsche über unser Finanzwesen, welche alle aus dem praktischen Leben geschöpft sind, der Berücksichtigung werden gewürdigt werden. Die Nothwendigkeit der Vereinfachung unsers Finanzwesens wird zu allgemein und zu lebhaft gefühlt, als daß Vorschläge, die auf diesen Zweck hinzielen, könnten unberücksichtigt gelassen werden.

Einsender dieses erlaubt sich, noch einen weiteren, auf die Geschäftsmanipulation sich beziehenden Vorschlag zu machen, der wohl schwerlich der Prüfung unwerth geachtet werden dürfte.

In allen konstitutionellen deutschen Staaten wird das Staatsbudget immer für die ganze Finanzperiode entworfen, und von der Regierung den Ständen vorgelegt. Dieses ist auch ganz konsequent. Bedürfniß und Bewilligung müssen immer gleichen Schritt gehen.

Bei uns ist es aber noch zur Zeit üblich, daß die Steuern und Abgaben auf die ganze dreijährige Finanzperiode bewilligt, das Budget aber jedes Jahr den drei obersten Staatsbehörden vorgelegt, und von diesen im Detail geprüft wird. Dieses ist aber nicht nur nicht konsequent, sondern es hat auch noch mancherlei Nachtheile.

Wenn man den Zeitaufwand berechnet, welchen die jährliche Entwerfung des Budgets den einzelnen Aemtern und den drei obersten Staatsbehörden kostet, so dürfte schon hierin Anlaß genug liegen, die Frage zu stellen: Ist denn dieser Zeitaufwand nothwendig, oder kann man es hier eben so machen, wie in größeren Staaten?

Aber eben dieser Zeitaufwand führt auch noch den Nachtheil mit sich, daß die Aemter in der Regel mit Aufstellung und Einrichtung ihrer Budgets zu spät fertig werden, so daß oft ein viertel, oder gar ein halbes Jahr auf das aufgestellte Budget hingelebt worden ist, ehe das genehmigte Budget erscheint. Das Budget für 1834 wird höchst wahrscheinlich der gesetzgebenden Versammlung zugleich mit ihrem Auflösungsdekret vorgelegt werden, so daß die Prüfung des Budgets in lauter außerordentlichen Sitzungen stattfindet.

Würde das Budget nur alle drei Jahre und immer für drei Jahre aufgestellt, so würden die einzelnen Aemter mehr Zeit gewinnen, sie würden es unter der Hand theilweise aufstellen, im dritten Jahre aber zusammenstellen und einreichen. Alsdann könnte man ihnen zur unnachsichtlichen Pflicht machen, bis zum 1. Julius des Jahrs, wo das Budget gemacht wird, solches bei dem Senat eingerecht zu haben, welcher dann nach vorgängiger eigener Prüfung und gepflogener Konferenz mit der ständigen Bürgerrepräsentation der gesetzgebenden Versammlung dessen Vorlage an demselben Tage machen könnte, wo sie sich konstituirt.

Die dreijährige Aufstellung des Budgets würde aber auch den Vortheil haben, daß die Bewilligungen richtiger eingehalten werden, und die vielen nachträglichen Rechtfertigungen wenigstens großentheils, wegfallen könnten.

Es gibt im Staatshaushalt viele Dinge, bei denen man vorschreiben kann, daß sie im Lauf dreier Jahre gemacht werden sollen, nicht aber, daß sie im Lauf dieses Jahres gemacht werden müssen. Dahin gehören alle Dinge, die von der Witterung abhangen, folglich alle Wasserbauten und zahllose Gegenstände bei der Forstkultur. Die einzelnen Aemter würden nach wie vor ihr Bedürfniß in drei verschiedenen Kolonnen für jedes einzelne Jahr aufstellen, die drei obersten Staatsbehörden würden nach wie vor über jedes einzelne Jahr ihre Beschlüsse fassen, die gesetzgebende Versammlung würde aber den beiden andern Staatsbehörden überlassen, nach Umständen in der einen Rubrik auf das folgende Jahr zu antizipiren, und dagegen eine andere auf ein folgendes Jahr zu verschieben. Die Rechtfertigung ergibt sich von selbst, wenn am Schlusse der drei Jahre nachgewiesen würde, daß sämmtliche Obliegenheiten erfüllt, sämmtliche Arbeiten gefertigt, und ein Mehreres, als das Bewilligte, nicht verausgabt worden sey.

Daß unvorhergesehene Fälle eintreten können, welche

Digitized by Google

außerordentliche Bewilligungen erfordern, trifft eben so gut bei dem einjährigen, als bei dem dreijährigen Budget ein. Das Jahr 1833 giebt hiervon einen schweren und harten Beweis. Aber glücklicherweise wohnen ja die drei Staatsbehörden beisammen, so daß in Zeit von 24 Stunden ein gemeinsamer Beschluß gefaßt werden kann.

Daß die Rubriken bei dem Staatsbudget viel einfacher gestellt werden könnten, unterliegt keinem Zweifel. Die Zersplitterung der Pensionisten in Zentral-Lokalbiener, reichsstädtische Pensionisten, Sustentation des Personals der aufgehobenen Stifter ꝛc. ist zwecklos. Das Rechneiamt braucht nur Eine Rubrik, auf welche am Schluß sämmtliche Pensionisten gebracht werden könnten, und zwar mit Anführung des Namens, aber ohne Anführung der Qualität.

Und da nicht nur die Generalrubriken, sondern auch die Spezialrubriken der einzelnen Aemter fast durchgängig die nämlichen sind, so würde der Druck des Staatsbudgets der vielen Schreiberei in jeder Beziehung vorzuziehen seyn. Die einzelnen Posten brauchten alsdann nur ausgefüllt, und etwaige neue beigeschrieben zu werden.

Wenn nun aber diese vorgeschlagene neue Einrichtung zweckmäßig erscheint, so fragt sich, ob ihr nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen?

Dieses könnte nach dem Art. 17. der Konstitutions-Ergänzungsakte scheinen, wo sub 3. zum Wirkungskreise der gesetzgebenden Versammlung gezählt wird die Genehmigung der jährlichen statuum exigentiae.

Allein es darf nicht übersehen werden, daß es nicht heißt die jährliche Genehmigung, sondern die Genehmigung der jährlichen statuum exigentiae, und daß das Wort jährlich eben so gut bezeichnet, was für jedes Jahr, als was in jedem Jahr aufgestellt wird, daß also die gesetzgebende Versammlung, indem sie drei General-status exigentiae zugleich genehmigt, eo ipso jeden einzelnen genehmigt.

Somit steht also ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege, um etwas einzuführen, das sich in so vielen Beziehungen empfiehlt.

Frankfurter physikalischer Verein*).

Generalversammlung vom 24. August 1833.

IV. Wurde das Protokoll voriger Sitzung verlesen und genehmigt.

V. Demnächst berichtete der Präsident, Herr Dr. med. Passavant, daß Herr Wiebel von Wertheim dem physikalischen Vereine für den Zeitraum vom 24. Oktober 1833 bis den 24. Oktober 1834 sich verpflichtet habe:

a) zu regelmäßigen populären Vorträgen über Physik und verwandte Wissenschaften während des Winterhalbjahrs $18\frac{33}{34}$ wöchentlich zu einer Stunde;

b) zu Vorträgen über die Fortschritte der Physik und verwandte Wissenschaften, gleichfalls wöchentlich zu einer Stunde während der Wintermonate $18\frac{34}{35}$;

c) zu gleichen Vorträgen jedoch nur eine Stunde wöchentlich während der Sommermonate 1834; endlich

d) Herr Wiebel dem Vorstand die Bestimmung dieser Stunden, ohne jedoch deren Zahl vermehren zu können, überlassen hat.

Man vereinigte sich zu dem Beschlusse, den Herrn Kassirer, in so weit es die Kasse des Vereins erlaube, zu ersuchen: dem Herrn Wiebel von den eingehenden Geldern für den Zeitraum vom 24. Oktober 1833 bis 24. Oktober 1834 zweihundert Gulden in monatlichen Raten, und in dem Falle Herr Albert oder Herr Wiebel vorziehen sollte, nicht beisammen zu wohnen, letzterem für gedachten Zeitraum weitere dreihundert Gulden in monatlichen Raten auszubezahlen.

Im Uebrigen verstehe es sich von selbst, daß nach Maßgabe der vom Kassirer der Gesellschaft wirklich vollzogenen Auszahlungen Herr Albert seiner gegen Herrn Wiebel übernommenen Verpflichtungen überirt, und der dem Herrn Kassirer ertheilte Auftrag hierdurch bedingt werde.

VI. Demnächst wurde in Betracht genommen, daß dem Herrn Albert für die an Herrn Wiebel zu leistende Zahlung und zur Deckung der Unkosten, welche durch Herbeischaffung des nöthigen Apparats und der chemischen Mittel entstünden, eine Entschädigung billig gebühre, und beschlossen, den Herrn Kassirer weiter zu ersuchen: dem Herrn Albert sämmtliche Einnahme des Vereins vom 24. Oktober 1833 bis den 24. Oktober 1834 — wobei jedoch vorher die dem Herrn Wiebel zu leistenden Zahlungen in Abzug zu bringen wären — zu überlassen. Sollte jedoch die Einnahme des Vereins die Summe von dreiundzwanzigdert Gulden übersteigen, so hätte an diesem Ueberschuß Herr Albert keinen Anspruch, sondern wäre dieser Betrag zur Verfügung des Vorstandes zurückzubehalten.

VII. Endlich wurde erwogen, daß die größeren Leistungen des Vereins im nächsten Jahre die Herbeischaffung größerer Geldmittel nothwendig machten, und demnach beschlossen:

1) sämmtliche bisherige Mitglieder des Vereins zwar nicht zu verpflichten, jedoch zu ersuchen: für den Zeitraum vom 24. Oktober 1833 bis den 24. Oktober 1834 statt der bisherigen sechs Gulden nunmehr zehn Gulden zu entrichten, jedoch

2) für die neu eintretenden Mitglieder die unbedingte Verpflichtung zur Zahlung dieses erhöhten Beitrages auszusprechen, endlich

3) jedem Mitglied des Vereins die Befugniß einzuräumen, seine Frau und Kinder, welche letztere jedoch wenigstens 14 Jahre alt seyn müßten, gegen vorgängige Entrichtung von zwei Gulden für jedes dieser seiner Angehörigen an den in Nr. V. angekündigten populären Vorlesungen Theil nehmen zu lassen.

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 230 flg.

Die hiesige Lesegesellschaft

hat ihren Ursprung den Bemühungen des verstorbenen hiesigen Buchhändlers, Herrn Friedrich Eßlinger, zu danken, in dessen damaliger Wohnung auf dem großen Kornmarkte sie, aus einer ansehnlichen Zahl Theilnehmer ge-

Digitized by Google

bildet, im Jahr 1788 ihren Anfang nahm. Gegen jährliche Vergütung von 11 fl. für die Person verpflichtete sich Herr Eßlinger zur Anschaffung der beliebtesten Zeitschriften, räumte die nöthigen Zimmer ein, sorgte für deren Möblirung, Beleuchtung, Heizung und besoldete den Aufseher. Die Ernennung besonderer Vorsteher, so wie die Entwerfung eigener Statuten fielen unter diesen Umständen natürlich weg. Als aber Herr Eßlinger zu Ende des Jahres 1792 diese Leseanstalt ferner beizubehalten nicht für gut fand, traten die meisten der bisherigen Mitglieder, unter Zuziehung einiger neuen, gleich zu Anfang von 1793 zusammen, und gründeten die noch jetzt bestehende Lesegesellschaft, indem sie erklärten, das Leseinstitut künftig nicht als Unternehmung eines Einzelnen, sondern in gesellschaftlicher Verbindung fortsetzen zu wollen. Zu diesem Behufe wurde bei dem Herrn Tapezierer Müller im weißen Adler (Lit. F. No. 39.) ein Lokal gemiethet, und bis zu Ende des Jahres 1803, mithin volle elf Jahre beibehalten, nach deren Ablauf die Gesellschaft ihren Aufenthalt in das Haus des Herrn Majors Rumpf auf dem Roßmarkt (Lit. E. No. 230) verlegte, wo sie sich noch jetzt befindet.

Am 11. Januar 1793 wurden, unter dem bescheidenen Namen einer Verabredung, die ersten Statuten errichtet, welche allen späteren zur Grundlage dienten. Sie sind in sehr verständigem und wohlwollendem Sinne abgefaßt. Im §. 6. derselben findet sich folgende naive Bemerkung: „Auch Damen, wenn sie die Gesellschaft mit ihrem Besuche beehren wollen, haben zu jeder Zeit Anspruch auf unbeschränktes Gastrecht.“ Von diesem Rechte haben jedoch, mit Ausnahme zweier ältlichen Engländerinnen, welche vor etwa zehn Jahren die Anstalt besuchten, Damen in dem jetzigen Lokale nur am 18. Oktober Gebrauch gemacht. — Diesen Statuten zufolge sollte jedes Jahr für das literarische und ökonomische Fach je ein Vorsteher mit zwei Assistenten erwählt werden, welches auch sogleich für das Jahr 1793 geschah. Da aber in den Jahren 1793 — 1800 die Kriegsunruhen zu sehr die Gemüther beschäftigten, hatte die Gesellschaft ihren Fortbestand einzig der Sorgfalt des Herrn Dr. med. Riese in Hinsicht des literarischen, und des Herrn Kastenschreibers Riese in Hinsicht des ökonomischen Faches zu danken, welche beide Herrn Mitglieder der ersten Direktion in einer Zeit, wo ihre Kollegen theils gestorben, theils anderweitig beschäftigt waren, und sonst Niemand zur Vorsteherschaft Lust bezeigte, ununterbrochen die Anstalt leiteten. Als sie endlich nach Verlauf von acht Jahren entschieden erklärten, dieser Bemühung sich ferner nicht mehr allein unterziehen zu können, bekam auf ihren Antrieb die Verwaltung der Anstalt wieder einigen Schwung. Die wegen des Dranges der Zeiten nur mit Zuziehung einiger Mitglieder neu gewählten Vorsteher entwarfen am 1. Januar 1801 sogenannte Polizei-Statuten für das neue Leseinstitut, in welchen auf jene ersten Grundgesetze hingewiesen wird. Dadurch kam die Anstalt wieder ins rechte Gleis, und so gingen einige Jahre ohne Erschütterung vorüber. Doch schon am 26. Juni 1803, bei Gelegenheit der bevorstehenden Wohnungsveränderung, wo die Gesellschaft durch Abgang und Zutritt neuer Mitglieder sich neu bildete, wurden — nachdem ein Versuch am 15. Februar 1808 sich mit der Leseanstalt des Casino zu vereinigen, so daß die Mitglieder des letztern zugleich Mitglieder der Lesegesellschaft geworden wären, aber nicht umgekehrt, mißglückt war — 14 Artikel zur bestmöglichen Begründung des neuen Instituts genehmigt. Ein Auszug aller bisherigen Statuten wurde am 15. Februar 1805 von der Gesellschaft gebilligt, und es wurde beschlossen, denselben gedruckt unter die Mitglieder vertheilen zu lassen. Den 18. Dezember 1814, als der bisherige Vorrath der gedruckten Gesetze vom Jahr 1805 zu Ende ging, wurde ein neuer Abdruck beliebt, in welchen die nachträglichen Verfügungen der Generalversammlungen aufgenommen wurden. Dieser Abdruck der Statuten lautet auf das Jahr 1816. Ein neuer Abdruck mit den späteren Veränderungen wurde zuletzt am 20. Dezember 1829 veranstaltet, und lautet auf das Jahr 1830.

Vermöge des Geistes dieser Statuten und mehr noch durch die Ausbildung einer jetzt 41jährigen Praxis hat die Lesegesellschaft (auch Lesekabinet, cabinet de lecture, reading-room genannt, welche Ausdrücke im Lokale selbst auf Ermahnungstafeln für unruhige Deutsche, Franzosen und Engländer gebraucht sind) den Hauptzweck einer gemächlichen, wohlfeilen und anständigen Belehrung und Unterhaltung durch eine möglichst große Zahl der anziehendsten Zeitschriften aus allen Ländern. Zum besseren Verständniß dieser Art von Bildungsmitteln sind wohl mannichfaltige Lehr- und Handbücher, so wie die besten Namen- und Sachregister aus den meisten Wissenschaften, außerdem noch viele der angeschafften Zeitschriften gebunden, als eine kleine Bibliothek aufgestellt, welche zum Nachschlagen dient. Dessenungeachtet, weil es theils an Mitteln, theils an dem nöthigen Raume für eine eigentliche Bibliothek fehlt, bleibt dieselbe nur Nebenzweck; die Anstalt will hauptsächlich mit dem jedesmaligen Geiste und Ausdruck der Zeit und des Tages bekannt machen, weßhalb sie streng und speziell wissenschaftlichen Forschungen sich weniger günstig zeigt, die sie vielmehr auf die Studierstube oder auf die Stadtbibliothek verweist, wohin, so wie ebenfalls an die Senkenbergische naturforschende Gesellschaft, sie einen ansehnlichen Theil der interessantesten Zeitschriften nach gemachtem Gebrauche für eine mäßige Vergütung abgibt. — Uebrigens verdient hier bemerkt zu werden, daß unter dem Vorrathe gebundener und in dem Lokale aufgestellter Zeitschriften ein mit ansehnlichem Kostenaufwande möglichst vervollständigtes Exemplar des Moniteurs sich befindet. Wenn hierauf vortheilhafte Anerbietungen gemacht würden, wäre wohl zu erwarten, daß die Generalversammlung der Mitglieder sich entschlösse, darauf einzugehen.

Die Anschaffung der nöthigsten Hülfsbücher wurde durch ein Vermächtniß des am 24. Juli 1804 dahier verstorbenen Herrn Karl August von Schmitz, hiesigen Bürgers, Mecklenburg-Strelitzischen geh. Legationsrathes und Minister-Residenten, erleichtert, in dessen am 21. Juli 1804 errichteten Testamente §. 8. verordnet ist, wie folgt:

„Verschaffe ich dem gegenwärtig auf dem Roßmarkt

Digitized by Google

sich befindenden Lesekabinet die Summe von fünfzehnhundert Gulden im 24 fl. Fuß, um die Zinsen davon zum Besten und reellen Nutzen des Instituts zu verwenden."

Die aus den Einkünften dieses Vermächtnisses, welche offenbar für die sämmtlichen Zwecke des Instituts verwendet werden dürfen, gelegentlich angeschafften Hülfsbücher werden in den beiden geschmackvollen Bücherschränken aufgestellt, von welchen einer zum ehrenvollen Andenken des Stifters die Ueberschrift führt: Aus dem von Schönitz'schen Vermächtnisse.

Da nun zur Benützung dieser Lesanstalt keine gelehrte Vorbildung nöthig ist, sondern nur allgemeine Bildung, ja fast nur Bildsamkeit, so erscheint die Observanz, vermöge welcher keine (selbst gebildete) Handwerker (es seyn denn unter einem anderen Aushängschilde) und durchaus keine Israeliten in die Zahl der Mitglieder aufgenommen werden, als Rest eines früheren Zeitgeistes. Besser begründet scheint die Bestimmung, der Anstalt dadurch eine finanzielle Gewähr zu leisten, daß nur hiesige und hier wohnhafte Bürger, die ihre finanzielle Ehre bewahrt haben, Mitglieder erster Klasse seyn dürfen. Für Bürgerssöhne über 18 Jahre und nicht hier wohnhafte Bürger und Bürgerssöhne, so wie für Fremde, welche sich längere Zeit hier aufhalten, ist eine zweite Klasse errichtet, deren Mitglieder zwar jährlich 16 fl. entrichten müssen, während die der ersten nur 12 fl. zahlen, ferner keinen Theil an dem Gesellschaftseigenthume haben, und nicht stimmberechtigt sind, aber auch kein Eintrittsgeld (5 fl. 30 kr.) erlegen, und ohne irgend eine Verbindlichkeit jedes Vierteljahr wieder austreten können.

Obgleich achtbare Fremde bei dem Besuche des Instituts, seit Gründung desselben, gern gesehen und zuvorkommend behandelt werden, jedoch durch ein Mitglied erster Klasse eingeführt und eingeschrieben werden müssen, wobei das einführende Mitglied durch seine Namensunterschrift der Gesellschaft eine gewisse Bürgschaft über Namen, Stand und Benehmen des Eingeführten leistet, worauf letzterm bei längerem Verweilen eine für einen Monat gültige Erlaubnißkarte zum Besuche der Anstalt eingehändigt wird: so ist doch hier eines in neuerer Zeit eingeschlichenen Unfugs zu gedenken, der, wenn nicht Abhülfe getroffen wird, manche achtbare Glieder der Gesellschaft zu verscheuchen droht. Es sind nämlich einige unserer Herren Gastwirthe Mitglieder erster Klasse, weniger um für ihre Person die Anstalt zu benutzen, als ihre fremden Gäste, welche sie oft kaum dem Namen, geschweige ihren näheren Verhältnissen nach kennen, hierher zu führen. Geschieht dieses persönlich, wie es sich gebührt, so läßt sich wenig dagegen erinnern, wiewohl von diesen allzuhäufigen und über die nöthigen Rücksichten gewöhnlich nicht vorher verständigten Fremden nun mehrere Stunden lang die französischen und englischen Zeitungen so sehr in Beschlag genommen werden, daß die Mitglieder ihrer nicht habhaft werden können. Allein man machte es sich bequemer, und empfahl die Fremden schriftlich, zuletzt gar mit gedruckten Erlaubnißscheinen, wahrscheinlich um die Direktion der Mühe zu überheben, solche zu ertheilen. Neulich erschien ein Engländer mit einer solchen gedruckten Karte folgenden Inhaltes:

„Lesegesellschaft.

Herr Charles Oakes
ist in die Lesegesellschaft eingeführt durch N. N.
Frankfurt a. M. den 23. August 1833."

Daß die Direktion zur persönlichen Einführung des Fremden auffordern ließ, war natürlich. —

Für beide Klassen der Mitglieder ist keine Ballotage angeordnet, sondern ihre Aufnahme lediglich dem Ermessen der Direktion anheimgestellt; gewiß eine sehr zweckmäßige Einrichtung bei einem Institute, wo die gesellige Berührung außerwesentlich ist, und leicht vermieden werden kann, ferner wo jedem Gebildeten und Rechtlichen, ohne Einmischung der gesellschaftlichen Gunst oder Ungunst, Gelegenheit zur belehrenden und unterhaltenden Lektüre gegeben werden soll. Die einige wenige Male entstandene heftige, und in den Statuten keineswegs begründete Opposition einer bedeutenden Zahl Mitglieder gegen einzelne von der Direktion Aufgenommene war auf den unerwiesenen Verdacht politischer Zweideutigkeit gegründet, und veranlaßte die Direktion seit jener Zeit durch achttägigen öffentlichen Anschlag etwaige Hindernisse des Eintrittes eines Gewählten zu entdecken, und erhobene Einsprüche möglichst zu beseitigen. (Forts. f.)

Die ständige Bürgerrepräsentation

hat in ihrer gestrigen Sitzung in Gefolge Art. 9. u. 10. der Konstitutions-Ergänzungsakte ihre 20 Mitglieder zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung*) gewählt.

In der Sitzung waren anwesend und haben gestimmt 52.

Die Namen der Gewählten, nach der Reihenfolge ihres Eintritts in das Bürgerkolleg, sind folgende: die Herren Sam. de Bary, Obrist von Ellrodt, Joh. Friedr. von Mettingh, Karl Friedr. Mack, Joh. Martin Scharff, Maj. Seb. de Neufville, Kassirer Joh. Heinr. Hoffmann, Alexander Bernus, Dr. jur. Ohrlenschlager, Major von Lukaschk, Phil. Jak. Passavant, Fr. Jos. Böhm-Osterrieth, Joh. Jak. Böckling, Dr. jur. G. A. Rapp, Alex. Gontard, Jos. Bolongaro, Dr. jur. M. Reinganum, F. A. Jay, Marquard Seufferheld, Dr. jur. Joh. Heinr. Bender.

Dienstanstellung.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation hat gestern den Gegenschreiber-Vikar, Fr. Dan. Selpp, in den bisherigen Verhältnissen vom 1. Jan. 1834 an definitiv als Gegenschreiber bei dem Ausruf angestellt.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 266.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 12. Mittwoch den 30. Oktober 1833. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

LIII. (oder 46te ausserordentliche) **Sitzung.**

Samstag den 26. Oktober 1833. Vormittags 11 Uhr.

§. 193. Zuvörderst wurde die inzwischen entworfene Schlußredaktion des in den vorderen Sitzungen *) beschlossenen Gesetzes:

Veränderung einiger Artikel in der Stadtwehrordnung betr.,

verlesen und genehmigt.

§. 194. Auf der Tagesordnung war demnächst der Kommissionsbericht vom 4. September d. J.:

über die Rückäußerung hohen Senats vom 4. Dezember 1832, die Abänderung der bestehenden Gesetze über die Fristen bei gerichtlichen Handlungen betr.

Herr Dr. jur. Reinganum, in Abwesenheit des Herrn Senators Dr. Usener, als Referenten der Kommission, verliest deren Bericht, welcher lautet, wie folgt:

„Die Kommission hat die von hohem Senat vorgekommene Rückäußerung, so wie den demselben angelegten Gesetzesentwurf **) mit demjenigen verglichen, welcher von der gesetzgebenden Versammlung an hohen Senat gelangt war ***). Der §. 1. ist unverändert geblieben. Der §. 2. hat die Abänderung erlitten, daß die gebetene Fristverlängerung vom Tage der Insinuation an laufen soll, während der Antrag diesen Lauf vom Tage des Ablaufs der früheren Frist bestimmte. Eben so sind im §. 3. die Nothfristen für Einführung und Rechtfertigung der Rechtsmittel

1) gegen Bescheide des Stadt- und Landjustizamtes bei hochl. Stadtgericht auf 14 Tage, — statt der angetragenen vier Wochen;

2) gegen Erkenntnisse des Stadtgerichts, so wie alle Revisionen bei hochpreisl. Appellationsgericht auf vier Wochen, — statt der angetragenen sechs Wochen — gesetzt. Noch ist dem Obergericht die Befugniß ertheilt, in dringenden Fällen eine kürzere Einführungs- und Rechtfertigungsfrist vorzubestimmen.

Auch im §. 4. ist die angetragene Befugniß des Appellaten, gegen Straf- oder Konfiskationserkenntnisse der administrativen Behörden und Polizeibehörden eine Fristverlängerung von ferneren vier Wochen zu Rechtfertigung der Appellation zu bitten, auf 14 Tage beschränkt.

Die Gründe, welche diese Abänderungen unterstützen, finden sich in der Rückäußerung hohen Senats entwickelt, und die Kommission findet keinen Anstand, der hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung deren Annahme zu empfehlen, da solche dem Zweck der Justizbeförderung entsprechen."

Nach kurzer Erörterung wurde nach Maßgabe des Kommissionsantrags der von hohem Senat vorgelegte Gesetzesentwurf ohne Umfrage genehmigt, übrigens annoch auf vom Präsidium gestellte Umfrage:

ob für das Gesetz ein Termin, von wann an dasselbe in Anwendung kommen soll, bestimmt werden soll, oder nicht?

mit 48 Stimmen gegen 1 und 9 suspendirte beschlossen:

den Termin auf den 1. Januar 1834 festzusetzen.

§. 195. Endlich war die Versammlung durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters vom 24. d. M. zur Erledigung nachstehenden Senatsvortrags vom 22. ejusd. nämlich:

die vergleichende Uebersicht der Verausgabungen mit den Bewilligungen des Jahres 1832 betr. *),

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

Dieser Vortrag lautet im Wesentlichen, wie folgt:

„Der Senat legt hiermit der gesetzgebenden Versammlung die vergleichende Uebersicht der Verwilligungen und Ausgaben im Jahr 1832 vor, wie solche durch das Rechenexamt bereits am 6. Mai d. J. eingereicht worden, und

*) Siehe oben S. 66—72. 73—76. 78 u. 85.

**) Diese Rückäußerung sammt Gesetzentwurf ist abgedruckt in den Jahrbüchern Bd. II. S. 18—20.

***) Dieser ursprüngliche Entwurf ist abgedruckt in den Jahrbüchern Bd. I. S. 43.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 250 u. 279.

Digitized by Google

fügt die Erklärung des Rechnungs-Revisionskollegs de praes. 30. Sept. a. c. bei.

Dasselbe hat sich die Ueberzeugung verschafft, daß die gedachten Bewilligungen von allen Stadtämtern richtig eingehalten worden, und da, wo Ueberschreitungen einzelner Rubriken Statt gefunden haben, solche hinlänglich gerechtfertigt sind, so wie auch, daß von den zur Verausgabung in Aussicht genommenen Posten der Betrag von 31,786 fl. 36 kr. nicht verbraucht worden ist, mithin eine um so viel verringerte Ausgabe statt gehabt hat.

Den, lediglich die Verrechnungsart berührenden Bemerkungen des Rechnungs-Revisionskollegs, daß nur die Vikariatsgehalte auf die Rubrik der Salarien zu bringen seyen, wo für die Stelle wirklich ein Gehalt im Etat bewilligt ist, oder wofür nicht anderwärts eine Bewilligung vorkommt, ist die geeignete Berücksichtigung gegeben worden, und erklärt sich auch der Senat mit den von dem Rechnungs-Revisionskolleg vorgeschlagenen Abänderungen, wonach der Vorschuß an die protestantischen Schulen und der Vorschuß an das Pfandamt nicht als Aktiven der Hauptschuldenkasse, sondern als in dem baaren Kassasaldo der Rechenekasse inbegriffen, und die an das Holzamt vorgeschossene Summe unter den Aktiven aufgeführt worden, gleichfalls einverstanden.

Der Senat trägt sonach darauf an, daß die pro 1832 nach vorliegender Uebersicht geschehene Verausgabung im Ganzen sowohl als im Einzelnen genehmigt werde."

Auf den Vorschlag des Präsidiums wurde dieser Gegenstand an die frühere wegen des Status exigentiae pro 1833 erwählte Kommission *) zur vordersamsten Begutachtung verwiesen.

Präsidium stellte hierbei das Ersuchen, die Kommission möge ihre Berichterstattung möglichst beschleunigen, indem die Dauer der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung mit nächstem Sonnabend verfassungsmäßig aufhöre.

Nach geschehener Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

Feldwege.

Zu deren Herrichtung und Unterhaltung wird von der gesetzgebenden Versammlung jährlich die nicht unbedeutende Summe von 3000 fl. verwilligt. Damit läßt sich bei zweckmäßiger Verwendung gar Vieles bewirken. Es geschieht aber nur sehr Weniges. Wer ein Freund von Wanderungen zu Fuß, zu Wagen oder zu Roß, gleichviel, in den mannichfaltigen und reizenden Parthien der hiesigen Stadtgemarkung ist, der kann davon erzählen. Solche Wanderungen gewähren nur selten Vergnügen, Erholung, Zerstreuung. Auf den meisten Feldwegen gehört alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit dazu, auf daß man nicht Hals und Bein breche, oder im Koth stecken bleibe, oder sonstiges Unglück erleide. Was der Grund dieser Vernachläßigung unserer Feldwege seyn mag, weiß der Himmel! Besser aber wär's, man wüßte ihn auf Erden, noch besser, man suchte dem Uebelstande so bald als möglich abzuhelfen, und so das Publikum, welches billige Ansprüche auf die gehörige und vollständige Verwendung der obigen, zu einem eben so schönen als nothwendigen Zwecke jährlich verwilligten Summe hat, endlich einmal für so manche Entbehrungen, Unannehmlichkeiten und seither vergeblich laute Klagen zu entschädigen. Der vortrefflichste Zustand unserer Waldwege, für welche jährlich nur 600 fl. ausgesetzt sind, kann hierbei als Muster und Vorbild dienen.

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 40.

Kirchliche Gemeindeangelegenheiten.

Nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Januar 1820 *) hat der löbliche evangelisch-lutherische kirchliche Gemeindevorstand für die aus demselben beim Ablaufe des jetzigen Kirchenjahres austretenden zwölf Mitglieder zum Behuf der Ergänzung nachfolgende Bürger in doppelter Anzahl vorgeschlagen, aus welchen am 4. und 5. November d. J. zwölf neue Mitglieder durch Abstimmung der Gemeinde erwählt werden sollen, nämlich:

Namen der zu Aeltesten Vorgeschlagenen:
(nach alphabetischer Ordnung.)

Herr Johann André, Hr. Ludwig Friedrich Ernst, Hr. Heinrich Christoph Göz, Hr. Dr. jur. Conr. Hieronimus Häberlin, Hr. Joh. Karl Ludwig, Possamentirer, Hr. Joh. Daniel Rieß, Hr. Joh. Martin Scharff, Hr. Joh. Emanuel Schlözer, Hr. Karl Gerhard Schmidt, Hr. Joh. Jakob Schulz-Salzwedel, Hr. Joh. Daniel Völcker, Hr. Joh. Nikolaus Weichand, Glasermeister.

Namen der zu Diakonen Vorgeschlagenen:

Herr Georg Friedr. Böhler, Hr. Dr. jur. Friedr. Aug. Broß, Hr. Joh. Christian Diehl, Hr. Friedr. Jak. Keßler, Hr. Joh. Georg Mappes, Tuchbereitermeister, Hr. Joh. Friedrich Malß, Hr. Dr. jur. Joh. Wilh. Joseph Pfarr, Hr. Karl Friedr. Christian Ponfick, Hr. Jak. Friedr. Rasor, Hr. Joh. Wilhelm Roose, Kürschner und Rauchhändler, Hr. Friedr. Karl Rücker, Hr. Christoph Scholderer, Lehrer an der Musterschule.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 302.

Neu rezipirte Aerzte.

Durch verehrl. Rathsschluß vom 10. Oktober d. J. ist Herr Dr. med. Johann David Behaghel unter die Zahl der hiesigen ausübenden Aerzte aufgenommen worden, und hat am 23. Oktober d. J. den Bürgereid, so wie auch auf die Medizinalordnung geschworen.

Die hiesige Lesegesellschaft.

(Schluß.)

Mehr Schwierigkeit verursachte der Austritt der Mitglieder erster Klasse in Hinsicht des gemietheten Lokales. Fortwährend wurden deßhalb Bestimmungen getroffen. Im Jahr 1823 wurden die Mitglieder erster Klasse durch ihre eigenhändige Namensunterschrift, so wie zuletzt durch die Statuten von 1830 solidarisch für die Zeit der laufenden Miethe verpflichtet. Da letztere mit einer einzigen Ausnahme von Anfang des Jahrs 1819 bis Ende 1822 immer nur auf 3 Jahre abgeschlossen wird (sie

Digitized by Google

läuft mit Ende 1834 in dem jetzigen Lokale zum zehnten Male ab), und von jedem Mitgliede vor Ablauf des letzten halben Jahres derselben aufgekündigt werden kann, so ist es wirklich zu verwundern, daß bei einem Institute, welches für jeden Gebildeten ein wahres Bedürfniß seyn sollte, und in seiner Einrichtung und der Vollständigkeit der Zeitschriften keinem andern der Art nachsteht, öfter wegen Bruchs der eingegangenen Verbindlichkeiten durch Einzelne sich Schwierigkeiten erheben konnten. In dieser Beziehung hat die Gesellschaft, mit Ausnahme eines einzigen Falles in früherer Zeit, wo sie ihrem Rechte gemäß mit einer gerichtlichen Klage auftrat, bisher, wo, zur Ehre der Gesellschaft sey es gesagt, nur ganz wenige Mitglieder sich schnöde ihrer Verbindlichkeit entzogen, die Würdigung dieses Schrittes dem eigenen Ehrgefühle derselben überlassen.

Die Einrichtung der Leseanstalt, welche gesetzlich von 9 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends zur Benutzung offen steht, unterscheidet sich wesentlich von jeder andern hiesigen Anstalt der Art. Zwar mag es angenehm seyn, bei einer Tasse Kaffee oder einem Glase Wein mit einer Pfeife Tabak, die Zeitschriften lesen zu können, doch stören solche materielle Genüsse, welche ohnehin zur geselligen Unterhaltung geneigter machen, unbezweifelt die geistigen. Selbst in einem abgesonderten Zimmer sich mit Lesen zu befassen, während in den benachbarten Zimmern muntere, kollegialische Unterhaltung ein fast unwiderstehlicher Magnet ist, erfüllt mit wenig Behagen für ernste Beschäftigung. Ein auf geistige Entwickelung berechnetes Institut, wie die Lesegesellschaft, erhält sich sicherer vor innern Zerwürfnissen und gesellschaftlichem Ueberdrusse, wenn es ernst und rein seinem Hauptzwecke, dem Lesen, folgt, und sich der Beimischungen enthält, die es nur zu leicht in die Sphäre des Gemeinen herabziehen könnten.

Das Lokal der Gesellschaft besteht aus zwei großen Lesezimmern, von welchen das hintere erst im Februar 1822 hinzugefügt worden ist. Hier ist möglichste Stille geboten, und, sobald diese nicht beobachtet wird, darf jedes anwesende Mitglied mit der dafür bestimmten Schelle daran erinnern. Das Eingangszimmer ist zur lauten Unterhaltung bestimmt, welche zwar nicht im Zwecke des Instituts liegt, aber durch den Zusammenfluß so vieler Personen nicht vermieden werden kann, und daher als außerwesentlich auf dieses Zimmer beschränkt, und durch dessen Einrichtung nicht gerade sehr begünstigt ist. Dafür ist das daranstoßende Kabinet des Sekretärs fast den ganzen Tag besetzt, was wenigstens bei Tage die unangenehme Folge hat, daß die Administrativ-Arbeiten oft sehr gehindert werden.

In den Lesezimmern sind die politischen Zeitschriften nach den Ländern, woher sie kommen, die wissenschaftlichen nach den Fächern, welchen sie angehören, möglichst geordnet. Unterhaltungs-, so wie Geschäftsblätter sind ebenfalls gesondert, so daß eine zweckmäßige und leicht übersehbare Anordnung sowohl für Einheimische, als vorzüglich für Fremde, kaum verkannt werden dürfte. Besonders leuchtet jedem Beschauer gleich in die Augen, was und wie viel von jedem Fache vorhanden ist, wodurch die Abschaffung geistloser und die Anschaffung geistvoller Blätter erleichtert werden möchte. Bei Anschaffung von Zeitschriften nimmt die Direktion so viele Rücksicht auf das Bedürfniß oder die ausgesprochenen Wünsche der Gesellschaft, als sich nur mit dem jeweiligen Kassebestand verträgt. Sonst gilt der Grundsatz, die Wortführer aller Systeme zu hören, und die entgegengesetztesten Zeitblätter, wenn sie nur die ächten Repräsentanten ihrer Parthei sind, anzuschaffen; es herrscht hierbei die größte politische und wissenschaftliche Toleranz. Letztere erfuhr nur eine einzige Erschütterung, als im Februar 1818 Kotzebue durch den anmaßenden, antinationalen Ton seines literarischen Wochenblattes und andere Vorfälle sich den allgemeinen Unwillen zugezogen hatte, und nun eine nicht geringe Anzahl von Mitgliedern an die Direktion das schriftliche Gesuch stellten, daß

Kotzebue's literarisches Wochenblatt obwohl zur beliebigen Einsicht für die Glieder des Lesevereins als Merkwürdigkeit schriftstellerischen Unwesens fortgehalten, jedoch als verächtliches Erzeugniß unedeutschen Sinnes und Wortes nicht ferner unter den übrigen Zeitschriften öffentlich aufgelegt werden möge.

Besonnene Behandlung dieser Sache beschwichtigte bald wieder den Sturm aufgeregter Gefühle. An Landkarten für den gewöhnlichen Gebrauch fehlt es nicht; erforderlichen Falls werden die Karten des Schauplatzes außerordentlicher Begebenheiten augenblicklich angeschafft.

Die sonstige einfache, aber angemessene Möblirung der Zimmer, ihre Erleuchtung mit Gas, ihr freundliches Aussehen, da sie im Jahre 1832, mit Hülfe freiwilliger Beiträge, neu tapezirt und angestrichen worden sind, dienen dazu, den Aufenthalt angenehm zu machen.

Wenn man außerdem bedenkt, daß man an diesem Orte mit einer Menge gebildeter und achtbarer Personen zusammentrifft, Bekanntschaften freundlich und ohne Zwang fortsetzt, kleinere Geschäftssachen, welche sonst Geschäftsgänge (oft gleich lästig für Besuchte, als Besucher) nöthig machen würden, mit wenigen Worten erledigt, so ist klar, daß die Lesegesellschaft nicht nur angemessene Gelegenheit zu lehrreicher Unterhaltung und einer höchst anständigen Ausfüllung der Mußestunden darbietet, sondern auch nebenbei zur bequemen Unterhaltung von angenehmen und nützlichen Verbindungen dient. Daß sie ferner vielen Geschäftsleuten ein wohlgelegenes Abstelgequartier mit einer geistigen Erfrischung gewährt, bedarf kaum bemerkt zu werden; eben so, daß bei wichtigen Zeitereignissen der Zudrang der Mitglieder sehr groß, und die Ausbeute an Neuigkeiten nicht klein ist.

Und so leistet die Lesegesellschaft der Witz- und Mittheilungsbegierde, so wie in ihrem jetzigen Lokale auch der Schaulust allen nur möglichen Vorschub. Und wenn sie auch im Erdgeschosse eines Prachthauses bescheiden wohnt, wo über ihr stern- und lichtvollere Anstalten thronen, so begnügt sie sich gern damit, wenigstens die erste Erkenntniß und Rangstufe zu ertheilen, und nimmt mit Respekt die bisweiligen Anzeigen auf: daß N. N., weil er in . . aufgenommen worden sey, nun aus der Lesegesellschaft zu treten gedenke. — Hierbei die folgende Uebersicht:

Digitized by Google

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Lesegesellschaft in den Jahren 1823 — 1832.

	1823		1824		1825		1826		1827		1828		1829		1830		1831		1832		Gesammtsumme		Zehnjähriger Durchschnitt.	
Einnahmen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kassenüberschuß	10	50	11	17	7	—	39	45	11	11	20	32	—	53	3	46	—	—	4	8	109	22	10	56 3/10
Zinsen von Obligationen .	100	—	100	—	46	40	100	—	100	—	111	15	100	—	90	—	80	—	80	—	907	55	90	47 5/10
Eintrittsgelder	148	30	115	—	88	—	38	30	93	30	99	—	49	30	99	—	77	—	66	—	874	—	87	24
Beiträge von Mitgliedern I. Klasse	3385	—	3360	—	3430	—	3342	—	3351	—	3243	—	3132	—	3123	—	3291	—	3114	—	32771	—	3277	6
" " " II. "	1135	20	1207	20	1433	20	1400	—	1302	40	1172	—	1105	20	1151	20	1174	40	1160	40	12242	40	1224	16
Verkaufte Zeitschriften .	2	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	26	102	37	35	18	146	3	14	36 3/10
Summe	4782	22	4793	37	5005	—	4920	15	4858	21	4645	47	4387	43	4472	32	4725	17	4460	6	47051	—	4705	6
Verkaufte Obligation . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	500	—	50	—
Außerordentliche Beiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	390	—	73	21	463	21	46	20 1/10
Summe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4887	43	—	—	5115	17	4533	27	48014	21	4801	26 1/10
Ausgaben.																								
Lokale. Miethe	783	20	800	—	800	—	800	—	800	—	800	—	800	—	800	—	800	—	750	—	7933	20	793	20
Möbel- u. Zimmereinrichtung	334	53	261	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175	39	772	8	77	12 8/10
Feuerung	158	56	153	25	162	44	161	31	136	38	118	6	122	58	232	44	88	23	148	26	1483	51	148	23 1/10
Beleuchtung	445	34	557	4	617	25	651	21	450	48	437	53	830	11	438	32	860	37	519	30	5808	55	580	53 5/10
Portiers und Kehrfrau .	80	—	116	—	216	—	242	18	242	42	242	22	235	6	242	54	244	12	244	—	2105	34	210	33 1/10
Sekretär.	717	41	730	12	753	37	739	22	737	5	717	10	714	7	729	56	713	8	697	13	7249	31	724	57 1/10
Literarische Anschaffungen	1758	15	1856	7	2025	17	2009	—	2202	21	2031	27	1937	17	1697	28	1942	52	1798	42	19255	46	1925	52 9/10
Buchbinder	186	30	131	30	147	42	133	58	133	4	134	39	136	10	115	43	80	53	68	42	1268	51	126	53 1/10
Schreibmaterialien . . .	17	12	12	18	27	46	34	11	18	54	14	15	26	51	16	29	42	36	16	33	227	5	22	42 5/10
Verschiedene Ausgaben	288	44	168	25	214	44	137	23	116	17	149	2	81	17	198	46	338	28	95	11	1788	17	178	49 7/10
Summe	4771	5	4786	37	4965	15	4909	4	4837	49	4644	54	4883	57	4472	32	5111	9	4513	56	47896	18	4789	37 9/10
Ueberschuß	11	17	7	—	39	45	11	11	20	32	—	—	3	46	—	—	4	8	19	31	118	3	11	48 3/10
Vergleicht sich	4782	22	4793	37	5005	—	4920	15	4858	21	4645	47	4887	43	4472	32	5115	17	4533	27	48014	21	4801	26 1/10

Das Aktiv-Vermögen bestand bis 1829 aus 2500 fl. in Obligationen. Hiervon wurden 1829 500 fl. verwendet, bleiben also 2000 fl., von welchen 1500 fl. das von Schönitz'sche Vermächtniß bilden und 500 fl. frühere Ersparnisse sind.

Digitized by Google

Medizinalordnung*).

(Eingesandt.)

In wenig Tagen sind die Funktionen der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1832 beendigt; die von vielen Seiten mit Zuversicht erwartete Berichterstattung und Begutachtung über die schon so lange vorgelegte neue Medizinalordnung ist aber — wiederum nicht erfolgt. Unsere jetzige Medizinalordnung ist eine der schlechtesten, die existiren; desto unbegreiflicher daher die Gleichgültigkeit, mit welcher diese Angelegenheit seit Jahren behandelt zu werden scheint. Die Gründe und Ursachen dieser fortwährenden Zögerung kennen zu lernen, wäre wohl nicht uninteressant.

Das neue Stadtbibliothekgebäude.

(Fortsetzung.)

„Daß diese, insofern die disponible Summe des Brönnerschen Legats von 25,000 fl. und etwaige andere nicht hinreichen, aus dem Erlös städtischer Immobilien entnommen werden, werde von löblicher ständigen Bürgerrepräsentation nur in so fern zugegeben, daß die Rechnenkasse dafür als Debitor erscheine, um solche, wenn sie wieder zu Kräften komme, jedoch ohne Zinsen, zu restituiren, indem sich dabei auf den Art. 17. Nr. 5. der Konstitutions-Ergänzungsakte bezogen werde, welcher verordnet, daß aller Erlös von städtischen Immobilien zu Abtragung der Schulden verwendet werde."

„Im Verfolg desselben Artikels und Nr. der Konstitutions-Ergänzungsakte heiße es aber auch:

„„Soll der Erlös und der Verkauf städtischer Immobilien überhaupt zu andern Zwecken als zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden: so tritt die absolute Nothwendigkeit eines vorgängigen Beschlusses des gesetzgebenden Körpers ein.""

„Diese Stelle habe Senatus im Augenmerk gehabt, als er jenen Vorschlag gemacht, und er war weit entfernt, dieses allein auf eine Vereinbarung mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation ankommen lassen zu wollen."

„Unter dieser Bedingung eines deßhalb einzuholenden Beschlusses des gesetzgebenden Körpers glaube der Senat jedoch seinem Vorschlag immer noch den Vorzug geben zu sollen, weil eine formelle Belastung des Aerarii mit dieser beträchtlichen Ausgabe noch lange nicht in Ausübung zu bringen seyn werde, und der Grundsatz, daß, wenn das Aerarium wieder zu Kräften gekommen, und Ueberschüsse erhalten werde, solches im Verhältniß seines Wohlstandes zur Mitleidenheit an der Schuldentilgung zuzuziehen seye, als allgemein angenommen und beschlossen anerkannt seye."

„Senatus glaube daher, daß dieser Punkt lediglich zur Beschlußnahme des gesetzgebenden Körpers zu stellen seye."

„Was sodann den zweiten ausgesetzten Punkt anbetreffe:

„„welcher Bauplan wohl der zweckmäßigste seye?""

so lasse sich Senatus zwar gefallen, daß löbl. Bauamt, welches nach der Verfassung diejenige Behörde seye, welcher allein die Ausführung der Stadtgebäude unter Mitwirkung der bürgerlichen Herren Deputirten zustehe, zur gegenseitigen Verständigung der vorgelegten Risse, deren Prüfung und allenfallsigen Verbesserung, sodann zur Entwerfung der Kostenüberschläge nach seinen Abtheilungen durch zwei Mitglieder des Senats und der löblichen ständigen Bürgerrepräsentation jedoch allein zu diesem Zwecke verstärkt werde, und daß das gemeinschaftliche Gutachten des also verstärkten Bauamts sowohl dem Senat als der löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zur endlichen Festsetzung vorgelegt werde." —

Zugleich ernannte der Senat wegen Dringenheit der Beschleunigung zwei seiner Mitglieder zur Verstärkung des Bauamts, und trug diesem auf, Eröffnung von allem diesem der ständigen Bürgerrepräsentation auf dem Konferenzalweg zu machen.

Dies geschah auch unterm 15. Juni 1818, und die ständige Bürgerrepräsentation ließ hiernächst am 3. Juli desselben Jahrs ihre Erklärung zum Konferenzprotokoll dahin abgeben:

„Was die Frage betreffe: ob das Rechenelamt für die aus der Realitätenkasse entnehmende Summe Debitor werden solle? so glaube die ständige Bürgerrepräsentation ihre Ansicht immer noch wohl begründet; beruhige sich aber dabei, daß sämmtliche Akten, welche über diesen Gegenstand gepflogen worden, der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt werden."

In Ansehung der Verstärkung des Bauamts ernannte die ständige Bürgerrepräsentation gleichfalls zwei ihrer Mitglieder.

Durch den hierauf ergangenen Senatsbeschluß vom 9. Juli 1818 ward hiernächst von dem also verstärkten Bauamte, oder der, zum neuen Bibliothekenbau angeordneten Kommission das gemeinschaftliche Gutachten, in Gefolge Rathsschlusses vom 11. Juni verlangt, welches Gutachten nebst Anlagen dem Senat am 22. April 1819 überreicht worden ist. In diesem Gutachten ist berichtet, daß die Kommission den durch mehrere gelehrte Arbeiten und viele bedeutende Bauausführungen bekannten Herrn Oberbaurath Moller in Darmstadt, der sich zu dem Ende auf den, zur Erbauung der neuen Bibliothek ausersehenen Platz hierher begeben hatte, und welchem sämmtliche bereits hierüber ausgearbeiteten Risse vorgelegt wurden, zu Rath gezogen, wobei Herr Moller mit alsbaldigem unbedingtem Abrathen von der Ausführung der ihm zuerst gezeigten Pläne der Herrn Dr. Beyerbach und Architekten Ullrich und wegen mehrerer sehr wichtiger Bedenklichkeiten gegen den damals neuesten oder kleinen Riß des Herrn Stadtbaumeisters, — für den früheren größeren Plan des letztern sich aussprach, den er für eine durchdachte und bedeutende Arbeit erklärte, jedoch auch dabei Einiges zu erinnern und zu desideriren fand, was er ausführlich in seinen, dem Kommissionsberichte beigelegten Bemerkungen entwickelte, welche von der Kommission dem Herrn Stadtbaumeister mitgetheilt wurden, um zu vernehmen, in wie fern er bei seiner früheren Behandlung stehen zu bleiben; und dieselbe mit

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 177. Bd. II. S. 249. (Anm. der Red.)

Digitized by Google

Gründen zu unterstützen, oder auch den zustehenden Ansichten beizutreten gedenke; zugleich wurde ihm aufgetragen, genaue und detaillirte Berechnung darüber zu fertigen:

a) wie hoch die Kosten sich belaufen dürften, wenn von dem mehrerwähnten größeren Plan etwa unter Anwendung der in Anregung gekommenen oder sonstigen ihm zweckmäßig scheinenden Modifikationen, alsbald nur die ganze südliche und westliche Seite ausgeführt würde?

b) welche Zahl von Büchern in das Gebäude solchergestalt alsbald untergebracht werden könnte?

Herr Stadtbaumeister Heß überreichte hierauf einen dritten, von ihm gefertigten Plan, der eine neue Bearbeitung des betreffenden früheren größeren Plans ist. Der dem Berichte beigefügte Kostenanschlag über die Erbauung des süd- und westlichen Theils und des in der Mitte des Gebäudes liegenden Stiegenhauses der nach dem neuesten oder dritten Hessischen Risse projektirten Stadtbibliothek enthielt sowohl die detaillirte Berechnung der Kosten selbst, als die Berechnung der Zahl der untergebracht werden könnenden Bücher, welche letztere in Summa zu 113,754 angegeben war.

Die Kosten aber waren angeschlagen in Summa zu 145,000 fl., und es war dabei bemerkt, daß die nach diesem Kostenanschlag zu bebauenden Theile des Bibliothekgebäudes einen Flächenraum von 10,738 Quadratschuhen einnehmen, und die kostspieligsten Theile des projektirten Baues, nämlich die Säulenhalle und das Stiegenhaus in sich fassten. Der noch liegenbleibende Theil der Bibliothek hingegen habe zwar noch einen Flächenraum von 7374 Quadratschuhen, begreife aber nur Bücherssäle; die hiezu noch nöthigen Baukosten könnten daher höchstens auf ein Drittheil der zu denen nun ausgeführt werdenden Theilen nöthigen Summe, also etwa auf 50,000 fl. angenommen werden.

Diese neueste Bearbeitung des Herrn Stadtbaumeisters Heß wurde gleichfalls der Beurtheilung des Herrn Oberbauraths Moller vorgelegt, welcher darüber nunmehr seinen vollkommenen Beifall äußerte. (Fort. f.)

Der Senat

hat in seiner Sitzung vom 29. d. M. in Gemäßheit Art. 9. und 10. der Konstitutions-Ergänzungsakte nunmehr ebenfalls seine zwanzig Mitglieder zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung *) gewählt.

Die Namen der Gewählten sind folgende:

Die Herren: Syndikus Schoff Dr. Stark, Schoff Pensa, Schoff Scharff, Schoff Sarasin, Senator von Günderrode, Senator Dr. Hiepe, Senator Bansa, Senator von Heyden, Senator Dr. Ufener, Senator Metzler, Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Harnier, Senator Dr. Souchay, Senator Dr. Neuburg, Senator Dr. Müller, Senator Dr. Schulin, Rücker des Raths, Hormann des Raths, Clarus des Raths, Beil des Raths.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 278.

Die Landbewohner

haben vor Kurzem gleichfalls nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Juni 1823 ihre Abgeordneten zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung erwählt, und zwar zu Bornheim Herrn Georg Rühl II., ersten Feldgeschwornen, und Hrn. Georg Mattern; zu Oberrad Hrn. Gottfried Ludeking und Hrn. Wilhelm Braun; zu Hausen Hrn. Friedrich Euler, Feldgeschwornen; zu Niederursel Hrn. Andreas Greiff, ersten Feldgeschwornen; zu Bonames Hrn. Georg Walther Neuhof, Schultheiß emeritus und ersten Feldgeschwornen; zu Niedererlenbach Hrn. Schultheiß Peter Möser; zu Dortelweil Hrn. Michael Bilger, Schultheiß und ersten Feldgeschwornen.

Suppleanten für die Abgeordneten der Landbewohner sind: von Bornheim Hr. Schultheiß Konrad Vetter, Hr. Christian Bohr; von Oberrad Hr. Andreas Sconto, Peter Adam Martin, erster Feldgeschwornen; von Niederursel Hr. Joh. Greif I.; von Hausen Hr. Heinrich Karl Euler, ersten Feldgeschwornen; von Bonames Hr. Schultheiß Friedr. Wilmer; von Niedererlenbach Hr. Johannes Battenberg; von Dortelweil ist keiner gewählt, weil alle Stimmen der Abgeordneten Schultheiß Bilger erhalten hat.

Stadtwehrangelegenheiten.

Dienstentlassungen bei der Stadtwehr.

In der gestrigen Sitzung hohen Senats wurden den Herren Unterlieutenants Gerh. Adolph Lauten und Konrad Hieronymus Häberlin vom freiwilligen Scharfschützenbataillon, so wie dem Herrn Oberlieutenant Heinrich Zehe und Unterlieutenant Friedr. August Völker vom zweiten, und dem Herrn Unterlieutenant Friedrich Christian Hammel vom dritten Bataillon Infanterie auf ihre eingereichten Abschiedsgesuche die nachgesuchte Entlassung von den von denselben bekleideten Chargen ertheilt.

Ernennung.

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen haben Allerhöchstihren seitherigen Konsul in hiesiger freien Stadt, Herrn Georg Friedr. Freinsheim, zu Allerhöchstihrem Generalkonsul in hiesiger freien Stadt ernannt.

Todesfall.

Am 28. d. M. Abends 6 Uhr ist der hochwürdigste Bischoff von Limburg, Herr Dr. Jakob Brand, welcher diese Würde seit 1828 bekleidet hatte, in seiner Residenz in einem Alter von 57 Jahren verstorben. Seine irdischen Ueberreste sind gestern zur Erde bestattet worden.

Der hiesige Herr Stadtpfarrer, geistliche Rath und Domherr Simon Bohn war eigends nach Limburg gereist, um der Begräbnißfeierlichkeit dieses hohen Dieners der Kirche beizuwohnen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 13. Dienstag den 5. November 1833. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

LIV. (oder 47te außerordentliche) Sitzung.

Samstag den 2. November 1833. Vormittags 10 Uhr.

§. 196. Auf der Tagesordnung war:

Berichterstattung über den Senatsvortrag vom 22. v. M., die vergleichende Uebersicht der Verausgabungen mit den Bewilligungen des Jahres 1832 *) betr.

Herr Martin May, als Präses der Kommission, verliest deren Bericht vom 29. v. M., welcher im Wesentlichen Nachfolgendes besagt:

So sehr die Kommission die, wegen Kürze der Zeit nothwendige Beeilung der aufgetragenen Prüfung bedauere, so sehr sie gewünscht habe, daß ihr der in Frage stehende Gegenstand früher vorgelegt, und ihr damit die Zeit gegeben worden wäre, durch einen detaillirteren Bericht das Resultat einer reiferen und spezielleren Prüfung darzulegen, so habe sie nichts desto weniger allen Fleiß hierauf verwendet, den ihr die Kürze der Zeit zu verwenden gestattet.

Wenn man von den Bewilligungen für den Exigenzstatus pro 1832 inclus. der im Laufe desselben geschehenen Nachbewilligungen das Total der Verausgabungen abziehe, ergebe sich, daß im Ganzen 31,786 fl. 36 kr. weniger verausgabt worden seyen.

Die bei mehreren Aemtern stattgefundenen Ueberschreitungen der auf ihre Etats geschehenen Bewilligungen, und die in der General-Uebersicht getrennt aufgeführten, und auf die Rubrik „Salarien" gebrachten Verausgabungen für Vikariatsgehalte seyen durch den beiliegenden Bericht des Rechenelamts zur Genüge gerechtfertigt. Das Rechnungs-Revisionsskollegium, welches die hierin enthaltenen Rechtfertigungen anerkenne, und im Allgemeinen mit dem Berichte des Rechenelamts übereinstimme, sey jedoch der Ansicht, daß nur solche Vikariatsgehalte auf die Rubrik „Salarien" gebracht werden können, wo für die ledige Stelle wirklich ein Gehalt in dem Etat bewilligt sey, oder wo für nicht anderwärts eine Bewilligung vorkomme, welchen Grundsatz das Rechenelamt hierbei nicht durchgängig befolgt, und Vikariatsgehalte dahin gebracht habe, welche demzufolge nicht dahin gehörten. Demnächst bemerke dasselbe, daß für die seit mehreren Jahren vicariando besetzt gewesenen Dienststellen, die Gehalte fortwährend aufgeführt und bewilligt, aber nicht ausgegeben worden seyen, woher es denn komme, daß auf der Rubrik „für unvorhergesehene Ausgaben", worauf bisher die Vikariatsgehalte bestritten worden, eine bedeutende Mehrausgabe, dagegen aber auf der Rubrik „Salarien" immer eine bedeutende Minderausgabe erschienen sey.

Nach dem Berichte des Rechenelamts sey diese Versetzung jener Vikariatsgehalte auch nur eben in der Absicht geschehen, um dadurch wegen der geschehenen bedeutenden Mehrausgabe auf die Rubrik „für unvorhergesehene Ausgaben", und die Minderausgabe auf die Rubrik „Salarien" eine größere Gleichförmigkeit in der Verrechnung herbeizuführen.

Auch ständen derselben die von der gesetzgebenden Versammlung bei Erledigung des Status exigentiae pro 1831 ausgesprochenen Wünsche und der darauf erfolgte Senatsbeschluß vom 6. November 1832, wonach

eine unverhältnißmäßige Belastung der Rubrik „für unvorhergesehene Ausgaben" dadurch vermieden werden solle, daß größere Ausgabeposten in Zukunft so viel irgend möglich in den Status exigentiae anzunehmen, und hinführo bei stattfindender Verrechnung alle jene Vikariatsgehalte, welche aus irgend einer Ursache im Laufe des nächstfolgenden Rechnungsjahrs nicht cessiren könnten, auf den Besoldungsetat zu übertragen seyen,

rechtfertigend zur Seite, und dürfte dieser Unterschied in der Verrechnungsart um so weniger zu urgiren seyn, als letztere bei künftiger Aufstellung des Status exigentiae nach der durch den oben erwähnten Beschluß gegebenen Norm jedenfalls stattfinden werde und müßte.

Die vergleichende Uebersicht der Einnahmen des Jahres 1831 mit denen des Jahres 1832 zeige, daß die Einnahme des Jahres 1832 der von 1831 bis auf die Summe von 1759 fl. 11 kr. gleichgekommen sey.

*) S. oben S. 85 und 86.

Digitized by Google

Die Ausgaben des Jahres 1832 verglichen mit der Einnahme desselben Jahres ergäben einen Ausfall von 14,983 fl. 52 kr.

Da die Einnahme des Jahres 1832 nur um ein Unbedeutendes geringer gewesen sey, als solche nach dem Ertrag des vorhergehenden Jahres habe erwartet werden können, und mit Ausnahme der Rubrik „für diverse städtische Ausgaben" auf sämmtliche übrige Rubriken weniger verausgabt worden sey, als in den früheren Jahren, so könne die nächste Veranlassung dieses Ausfalls auch durchaus in nichts anderem gefunden werden, als worin dieselbe in dem Berichte des Rechenexamts angegeben werde, nämlich in der der Spendesektion bewilligten, 15,200 fl. betragenden Unterstützung.

So viel die aufgeführten Vorschüsse an die protestantischen Schulen, an das Pfandamt und das Holzamt anbetreffe, so habe sich das Rechenexamt in seinem letzten Berichte vom 23. Oktober den von dem Rechnungs-Revisionskolleg aufgestellten Bemerkungen dahin angeschlossen, daß die beiden zuerst genannten Vorschüsse schon als in dem Kassasaldo enthalten, und daher als Aktivum nicht zu betrachten seyen, wogegen aber der zuletzt genannte Vorschuß als Aktivum hätte aufgeführt werden sollen, mit welcher Berichtigung, als der Natur der Sache gemäß, die Kommission denn auch vollkommen einverstanden sey, und demnach den Antrag stelle:

> Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle der Verausgabung für das Jahr 1832, als gerechtfertigt, ihre Genehmigung ertheilen.

Nach kurzer Erörterung faßte hierauf die Versammlung ohne Umfrage den Beschluß:

> daß die Gesammtausgaben des Jahres 1832 auf die vorgelegte Summe definitiv festgesetzt, und sowohl im Ganzen, wie im Einzelnen als gerechtfertigt zu genehmigen seyen.

Hierauf schloß der Herr Präsident die Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1832, dankend für die ihm fortdauernd gewordenen Beweise von Wohlwollen und Vertrauen, und den Wunsch aussprechend, daß die nächste gesetzgebende Versammlung in demselben ruhigen Sinne und aufseitiger Einigkeit, wie die gegenwärtige, sich endigen möge.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

---

1. Sitzung der gesetzgebenden Versammlung für das Jahr 1833.

Dienstag den 5. November 1833. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Karl Andreä und E. Meyer, der letztere ersetzt durch Hrn. D. Hinkel.

§. 1—4. Auf Einladung des älteren wohlregierenden Hrn. Bürgermeisters hatten sich nach Art. 14 u. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte heute die vom Senat, von der ständigen Bürgerrepräsentation und dem Wahlkolleg der 75 erwählten Personen im Saale des Hauses Limburg versammelt.

Die Versammlung wählte zum Präsidenten Herrn Syndikus Schöff Dr. Stark mit 78 Stimmen, zu Vizepräsidenten Herrn A. Bernus mit 65, und geh. Rath von Leyel mit 63 Stimmen, zu Sekretarien die Herrn Doktoren der Rechte: G. A. Rapp mit 70 Stimmen, J. H. Bender mit 68, Karl Diehl jun. mit 61, und Georg Fresenius mit 39.

Nachdem sämmtliche anwesende Mitglieder den verfassungsmäßigen Eid geschworen, erklärte der Herr Präsident die Versammlung für konstituirt.

§. 5. Der Herr Präsident begann sodann sein Amt damit, daß er auf die Prüfung der Geschäftsordnung des verwichenen Jahres die Versammlung aufmerksam machte.

Herr Dr. Bender verlas bei dieser Gelegenheit einen hierauf bezüglichen schriftlichen Antrag nebst beigefügtem Entwurfe einer Revision und resp. anderweitigen Geschäftsordnung, dahin gehend:

> diese Revision der Geschäftsordnung nach vorheriger Begutachtung durch eine Kommission anzunehmen, und deren Abdruck alsdann zu beschließen.

Präsidium schlägt zur Begutachtung dieses Antrags eine Kommission von 7 Mitgliedern in doppelter Anzahl mit dem Bemerken vor, daß noch sonstige etwaige Wünsche und Ansichten anderer Mitglieder der Versammlung in Betreff der Geschäftsordnung, ebenfalls an diese Kommission gelangen könnten. Die Vorgeschlagenen waren die Herren: Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Müller, M. Scharff, Dr. Reinganum, Dr. Bender, H. Mack, J. Glock, J. J. Funck, Dr. Eder, Dr. med. Mappes, M. May, Dr. Böhmer, H. A. Cornil und J. G. Seiffermann.

In geheimer Abstimmung wurden demnächst zu Kommissionsmitgliedern erwählt die Herren: Dr. Bender mit 65 Stimmen, Dr. Reinganum, mit 60, H. Mack mit 58, Senator Dr. Schmidt mit 57, M. Scharff mit 45, Dr. Eder mit 43, und Senator Dr. Müller mit 42, und hierauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen.

Uebersicht der Geschäftsthätigkeit der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1832/1833.

Um einen schnellen und vollständigen Ueberblick von der Masse derjenigen Gegenstände zu gewinnen, welche der nunmehr aufgelösten gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1832/1833 zur Berathung und Beschlußnahme vorlagen, führen wir hier in chronologischer Ordnung zuvörderst diejenigen auf, welche zur Begutachtung und Berichterstattung an besondere Kommissionen verwiesen worden waren.

1) Interpretation des Gesetzes für die Urwahlen zur Bildung des Wahlkollegs der Herren 75r.

Die zur Begutachtung dieses Gegenstandes ernannte Kommission hatte bestanden aus den Herren: Syndikus Dr. Miltenberg (an dessen Stelle später Herr Senator Dr. Neuburg erwählt worden war), Dr. jur. Obkirchlager, Dr. jur. Reinganum, Hartm. Mack,

Digitized by Google

Dr. jur. Böhmer, J. J. Finger und Senator Dr. Souchay.

Die Verhandlungen fanden Statt in den Sitzungen vom 5., 19. u. 14. Nov., 12. Dezemb. 1832, 30. August, 13. u. 28. Sept. 1833 [1]).

2) Anstellung eines neuen Lehrers bei der katholischen Selektenschule.

Kommissionsmitglieder waren die Herren: Senator Dr. Souchay, Karl Andreä, Dr. Reinganum, Matth. Borgnis und Dr. Eder, und die Verhandlungen hatten Statt in den Sitzungen vom 14. und 22. Dezemb. 1832 und 27. März 1833 [2]).

3) Abbruch der städtischen Lädchen auf dem Pfarreisen.

Die Kommission bestand aus den Herren: Beil des Raths, Schöff Sarasin, Dr. jur. Rapp, M. Scharff und J. G. B. Trost, und die Verhandlungen fanden Statt in den Sitzungen vom 14. Nov. und 22. Dezemb. 1832, 19. und 26. Juni 1833 [3]).

4) Revision der Medizinalordnung.

Die Kommissionsmitglieder waren die Herren: Dr. med. Stiebel, Dr. med. Kretzschmar, Wundarzt Berg, Senator Dr. Schmidt, Senator Dr. Harnier, Dr. med. Schilling und J. J. Finger.

Dieser Gegenstand kam in der Sitzung vom 14. Novemb. 1832 in Anregung, ist jedoch unerledigt geblieben [4]).

5) Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode.

Die Kommission bestand aus den Herren: Senator Metzler, Eduard Meyer, Dr. jur. Ohlenschlager, Senator Dr. Souchay, Senator Dr. Harnier, F. A. Jay und C. Köster, und die Verhandlungen fanden Statt in den Sitzungen vom 5. Dezember 1832, 4. Mai, 5., 8., 12., 15., 19., 22. u. 26. Juni 1833 [5]).

6) Errichtung eines Handelsgerichts mit mündlichem und öffentlichem Verfahren.

Kommissionsmitglieder waren die Herren: Hartm. Mack, Dr. jur. Rapp, Senator Dr. Harnier, Dr. jur. Eder, F. A. Jay, Senator Dr. Souchay und Mart. Scharff.

Dieser Gegenstand kam in der Sitzung vom 5. Dezember 1832 in Vortrag, ist jedoch noch nicht erledigt [6]).

7) Abänderung der bestehenden Fristen bei gerichtlichen Verhandlungen.

Kommissionsmitglieder waren die Herren: Senator Dr. Usener, Dr. jur. Reinganum, Senator Dr. Neuburg und Dr. jur. Kloß, und die Verhandlungen fanden Statt in den Sitzungen vom 5. Dezemb. 1832 und 26. Oktober 1833 [1]).

8) *Status exigentiae pro* 1833 und der dermalige Stand der Wasserleitung.

Kommissionsmitglieder waren die Herren: M. May, Dr. jur. Ohlenschlager, Beil des Raths, Schöff Sarasin, Senator Bansa, Obrist von Ellrodt und J. C. C. Knoblauch, und die Verhandlungen hatten Statt in den Sitzungen vom 12. Dezemb. 1832, 1., 4., 8., 15., 18. u. 22. Mai 1833 [2]).

9) Abänderung einiger Artikel der Stadtgewehrordnung.

Die Kommission bestand aus den Herren: F. A. Jay, Senator von Heyden, Obrist von Ellrodt, J. J. Gruber, Senator von Günderrode, Dr. jur. Reinganum und C. Heltenstein. Der Gegenstand wurde verhandelt in den Sitzungen vom 18. Mai, 2., 5., 12. und 26. Oktober 1833 [3]).

10) Definitive Regulirung des Armen- und Stiftungswesens.

Die Kommission bestand aus den Herren: Senator Dr. Schmid, M. Scharff, Senator Dr. Hiepe, J. J. Finger, J. C. C. Knoblauch, Dr. jur. Rapp und Hartm. Mack, und der Gegenstand wurde verhandelt in den Sitzungen vom 18. May, 14., 17., 21., 24. 28., 30., 31. August, 4., 7., 11., 13., 18., 20., 25., 28. September und 19. Oktober 1833 [4]).

11) Erste Instandsetzung und Wiederherstellung der Geräthschaften für die katholischen Kirchen dahier.

12) Baureparaturen in der Dreikönigskirche in Sachsenhausen.

Die Kommission für beide Gegenstände bestand aus den Herren: Schöff Scharff, Pfarrer Becker, Kastenier Hoffmann, Böhm-Osterrieth und Val. Lemme, und die Verhandlungen fanden Statt in den Sitzungen vom 22. Mai und 26. Juni 1833 [5]).

13) Bau eines neuen Pfarrhauses zu Bornames.

Kommissionsmitglieder waren die Herren: Schmidt-Müller, Schöff Pensa, Senator Dr. Neuburg, Brofft-Schury und J. J. Bücking. Der Gegenstand wurde verhandelt in den Sitzungen vom 11. Juli und 14. August 1833 [6]).

14) Temporäre Vermehrung des bisherigen Standes der Offiziere bei dem hiesigen Linienmilitär.

Die Kommission bestand aus den Herren: Dr. jur. Rapp, Senator von Günderrode, F. A. Jay,

---

[1]) S. Jahrbücher Bd. I. S. 287. 295. Bd. II. S. 30 flg. S. 35 — 38. Bd. III. S. 19 — 23. 47 u. 48. 61 — 63. 65 u. 66.

[2]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 47. 99. 119 flg.

[3]) S. Jahrbücher Bd. I. S. 297. Bd. II. S. 47. 48. 221. 227. 229 — 233.

[4]) S. Jahrbücher Bd. I. S. 297. Bd. II. S. 249. u. Bd. III. S. 89.

[5]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 13. 197. 198. 199 — 212. 217 — 221.

[6]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 13 — 18.

[1]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 18. u. Bd. III. S. 85.

[2]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 40. 166 flg.

[3]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 172 — 174. und Bd. III. S. 66 — 72. 73 — 76. 77. 78. u. 85.

[4]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 174. 183 — 219. 261. 266 — 267. 269 — 271. 273 — 277. Bd. III. S. 1 — 16. 17 — 19. 23 — 30. 41 — 56. 58 — 60. 78 u. 79.

[5]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 179. 233 u. 234.

[6]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 238 u. 261.

Digitized by Google

Dr. med. Stiebel und Major de Neufville, und die Verhandlungen hatten Statt in den Sitzungen vom 17. Juli und 14. August 1833 [1]).

Außer diesen Gegenständen wurden noch ferner, ohne vorherige Begutachtung durch Kommissionen, nachfolgende Gegenstände in Vortrag gebracht, verhandelt und resp. theilweise erledigt:

15) Beabsichtigte Ablehnung eines Mitgliedes und eines Suppleanten der auf sie gefallenen Wahl in den Sitzungen vom 5., 10. u. 14. November 1832 [2]).

16) Handelsverhältnisse in specio Differenzien mit Kurhessen in der Sitzung vom 14. November 1833 [3]).

17) Freie Pfarrwahl bei der evangelisch-lutherischen Gemeinde in der Sitzung vom 28. November 1832 [4]).

18) Druck der noch nicht öffentlich bekannt gemachten kaiserlichen Resolutionen und

19) Durchmarsch polnischer Militärs durch hiesige Stadt in der Sitzung vom 5. Dezemb. 1832 [5]).

20) Ueber den Art. 15. des Gesetzes zur Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der Israeliten in den Sitzungen vom 12. und 15. Dezember 1832 [6]).

21) Ueber die bei der gesetzgebenden Versammlung gestellten und noch unerledigten Anträge und

22) über die projektirte Wechsel- und Merkantilordnung in der Sitzung vom 15. Dezember 1832 [7]).

23) Ruhestörung betr., in den Sitzungen vom 9., 11., 12. April Vor- und Nachmittags, 13., 24. April und 11. Juli 1833 [8]).

24) Schuldenablegung für das Jahr 1832 in der Sitzung vom 18. März 1833 [9]).

25) Nachbewilligung von 8000 fl. auf die Rubrik: „Holzhauerlohn des Forstamts" wegen Schadens durch Windfälle in der Sitzung vom 22. Mai 1833 [10]).

26) Entwurf einer Uebereinkunft unter den deutschen Bundesstaaten zur Begünstigung des Durchfuhrhandels in den Sitzungen vom 11. und 17. Juli 1833 [11]).

27) Nachbewilligung für die innere Einrichtung des neuen Gerichtsgebäudes in der Sitzung vom 11. Juli 1833 [1]).

28) Vergleichende Uebersicht der Verausgabungen mit den Bewilligungen des Jahres 1832 in den Sitzungen vom 26. Oktober und 2. November 1833 [2]).

[1]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 243. 244. 261—266.
[2]) S. Jahrbücher Bd. I. S. 286 flg.
[3]) S. Jahrbücher Bd. I. S. 297.
[4]) S. Jahrbücher Bd. I. S. 303. Bd. II. S. 1—10. 24.
[5]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 20.
[6]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 38 flg. 44. flg. 56.
[7]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 43 u. 44.
[8]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 131. 143. 144. 235. 236.
[9]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 172.
[10]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 237.
[11]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 234. 237. 243.

Der Pfarrthurm [3]).

Unter allen Bauwerken aus früherer Zeit, die dahier zur Beförderung gemeinnütziger öffentlicher Zwecke unternommen, und mit Sinn für Kunst als erfreuliche Denkmäler einer früheren Kultur und Bedeutenheit unseres Gemeinwesens aufgeführt sind, wie unter anderem z. B. das sogenannte steinerne Haus und das Leinwandshaus, die Nikolai- und St. Leonhardskirche, ist der Pfarrthurm gewiß das vorzüglichste.

Diejenigen Bürger, welche diesen Bau unternahmen, und mehr als vier Fünftel **) davon ausführten, haben ein ewiges Zeichen von Geschmack, Liebe für Kunst und für ernste, bedeutungsvolle Zierde sich gestiftet.

Eine so hochherzige Unternehmung war durch das fortgesetzte Zusammenwirken Aller bedingt: bei dem Eintritt unruhiger Zeiten und inneren Zwiespalts wurde dieselbe unterbrochen. Die Beendigung, damalen vereitelt, bleibt aber eine laut mahnende Pflicht der Nachkommen.

Von dieser Ansicht durchdrungen, hatte der Senat die Reparatur und Ausbauung des Pfarrthurms in einer besonderen Konferenz mit der ständigen Bürgerrepräsentation bereits im Jahr 1826 in Anregung gebracht. Es war dabei jedenfalls nur auf eine mäßige jährliche Verwendung das Absehen gerichtet, so, daß andere Unternehmungen, welche bereits damals genehmigt waren, nebst dem, was noch zur Vervollständigung derselben gehörte, hierdurch keinen Falls gestört, oder auch nur gefährdet werden sollten. Die Reparatur des Thurms war ohnehin nach der Versicherung von Sachkundigen unvermeidlich, und weitere Zögerung gefährlich. Der Senat brachte daher diese Sache unterm 31. Oktober 1826 bei der gesetzgebenden Versammlung in Antrag, und äußerte namentlich, daß die Widmung einer mäßigen jährlichen Summe zu so wichtigem Zwecke gewiß weder als Uebermuth, noch

[1]) S. Jahrbücher Bd. II. S. 237.
[2]) S. Jahrbücher Bd. III. S. 85. 86. 91 u. 92.
[3]) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 255.
(Anm. d. Red.)

**) Der Bau des Pfarrthurms wurde im Jahr 1415 begonnen. Die dermalige Höhe vom Pflaster bis zu der oberen freien Galerie beträgt . . . . . 231 Schuh
Die Kuppel, in welcher die Thürmerwohnung . . . 30 „
Ganze Höhe . . . . . 261 „
Der zur Beendigung des Thurms noch fehlende Aufsatz ist auf der Archival-Pergamentzeichnung vom Jahr 1445 angegeben zu . . . . . 54 „
Mithin würde der Thurm eine Höhe erhalten von 315 Schuh oder ohngefähr 1/5 mehr, als jetzt.
Hierbei ist noch zu bemerken, daß auch die acht Giebelseiten und Oberlicken, welche die Galerie umgeben sollten, noch fehlen.
(Anm. der Red.)

Digitized by Google

als Anzeige großer Reichthümer betrachtet werden könne. Die ständige Bürgerrepräsentation habe ihre Erklärung erst dann geben zu sollen geglaubt, wenn noch eine nähere Entwickelung der Ansichten des Bauamts hierüber erhoben worden seye. — Bei einem solchen Unternehmen, bei dem es nur auf die Verwendung jährlicher mäßiger Summen ankomme, bei welchem genaue Kostenberechnungen unmöglich seyen; das einestheils nothwendig, anderntheils höchst würdig und großartig sey, scheine es jedoch keinem Bedenken zu unterliegen, daß der Beschluß zu dessen Ausführung schon jetzt gefaßt, und daß diejenige Summe, welche dazu jährlich ausgesetzt werden wolle, ohne längeren Verzug gewidmet werde.

Erst wann dies genehmigt und festgesetzt sey, dann erst würde die nähere Berathung, wie das Werk angefangen, und aufs Beste betrieben werden möge, den erforderlichen Ernst und jene Gründlichkeit gewinnen, welche dem Ungewissen und bloß Idealen nur selten gewidmet würde.

Der Senat nehme daher keinen Anstand, die Beschlußnahme der gesetzgebenden Versammlung dafür in Anspruch zu nehmen, daß sowohl die Reparatur als die Ausbauung des Pfarrthurms vorgenommen, und damit der Anfang sobald als möglich gemacht werden möge; daß sofort zu diesem Zweck für das Jahr 1827, mit Einschluß der anzuschaffenden Gerüste, eine Summe von 5000 fl., für die Folge aber jährlich 3000 fl. verwilligt und ausgesetzt werden möge. Es verstehe sich von selbst, daß der ständigen Bürgerrepräsentation die verfassungsmäßige Wirksamkeit bei dem Unternehmen vorbehalten bleibe, daß aber das Werk lediglich nach dem alten noch vorhandenen Risse vollendet werden solle.

Die damalige gesetzgebende Versammlung des Jahres 1826, welche diesen mit dem Status exigentiae im Zusammenhang stehenden Antrag zur Begutachtung an eine besondere Kommission *) verwiesen hatte, beschloß jedoch auf deren Bericht in ihrer Sitzung vom 27. Januar 1827:

> So viel die angetragene Verwilligung der Kosten zu der Herstellung und Ausbauung des Pfarrthurms betrifft, wird unter Ablehnung des wegen der Ausbauung dieses Thurms gestellten Antrags der hohe Senat ersucht, bei der vorhabenden Reparatur des Pfarrthurmes die Ueberschläge und Berechnungen wegen dieser Reparatur fertigen, und demnächst die weiteren Anträge an die verfassungsmäßigen Behörden gelangen zu lassen.

Der Senat ließ hierauf dem Bauamt den geeigneten Auftrag zugehen, und aus einem, von dieser Behörde am 7. Dezember 1827 erstatteten Bericht ergab sich, daß nachfolgende Reparaturen dringend nothwendig seyen, und keinen weiteren Aufschub litten:

1) die Herstellung der oberen Pyramiden gegen Nordost;
2) die vollständige Herstellung der oberen Brüstung an der Gallerie um des Thürmers Wohnung;
3) Die Herstellung der Kuppel zu Abwendung des Eindringens des Regens;
4) die Ergänzung der Stufen und Herstellung der Wangenmauern;
5) die Herstellung der zweiten Altan.

Der Senat äußerte in seinem deßfalls unterm 14. Februar 1828 an die gesetzgebende Versammlung erlassenen Vortrage, die Kosten dieser — ohne Verzug vorzunehmenden Reparaturen — würden zwar von dem Stadtbaumeister auf ohngefähr 3000 fl. angeschlagen; da aber voraussichtlich bei Vornahme dieser Reparaturen sich noch hier und da einzelne Mängel an diesem Thurme — an welchem seit vielen Jahren keine Hauptreparatur vorgenommen worden sey — finden würden, so möchte ein Betrag von 5000 fl. hierzu zu bestimmen, und solcher nachträglich in den Status exigentiae für das Jahr 1828 aufzunehmen seyn, welcher Ansicht auch die ständige Bürgerrepräsentation in ihrer Erklärung vom 5. Februar beigetreten sey.

Wenn nun aber außer diesen oben benannten, keinen Aufschub leidenden Reparaturen und denen bei deren Vornahme sich zeigenden Schadhaftigkeiten dieser Thurm noch mehrere Reparaturen bedürfe (wenn er nicht nach und nach zerfallen und seiner Zierden beraubt werden solle), die aber im Lauf der Zeit vorzunehmen seyen, so behalte sich der Senat vor, später besonderen Antrag deßfalls zu erstatten, und beschränke daher gegenwärtigen Antrag lediglich auf die zur Vornahme der dringendsten Reparaturen erforderlichen Gelder von 5000 fl. und sehe einer baldigen Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung entgegen, welche Beistimmung und Verwilligung denn auch alsbald durch Beschluß vom 23. Februar 1828 erfolgte. Vermöge dieser Verwilligung, welche später jedes Jahr mit 3000 fl. bis jetzt erneuert wurde, sind seither jene dringendsten Reparaturen und Herstellungen unter Leitung und Aufsicht des Bauamts wirklich vorgenommen und vollkommen den ursprünglichen Rissen und Zeichnungen entsprechend ausgeführt worden, so daß diese sämmtlichen Arbeiten als höchst gelungen erscheinen.

Recht sehr zu bedauern wäre es daher, wenn es nun bei jenem Beschlusse der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1826 sein Bewenden behalten, und für immer auf die successive Ausbauung des Domthurms verzichtet werden sollte, während die dermaligen Gerüste noch in ganz brauchbarem Zustande sind, und eine fortgesetzte jährliche Verwilligung von 3000 fl. so leicht und sicher, ohne fühlbare Belästigung des Aerars, die Mittel darbieten würde, dieses alte, jedem Eingebornen theure Denkmal des schon früher weit vorgeschrittenen Kunstsinnes der Vaterstadt seiner Vollendung entgegen zu führen.

Kunst und Wissenschaft haben von jeher in unserer Stadt warme Verehrer und kräftige Unterstützer gefunden.

Auf eine ganz besonders erfreuliche Weise hat sich na-

*) Dieselbe bestand aus den Herrn: A. Beil, Dr. jur. Ohlenschlager, Staatsrath von Berthmann, Senator Thomas, Dominikus Behrends und Damas. Am 29. November 1826 wurde, da mittlerweile Herr A. Beil in den Senat gelangt war, Herr Otto Kollig, und an die Stelle des verstorbenen Herrn Staatsraths von Berthmann am 30. Dezember 1826 Herr Oberst von Ellrodt zu Kommissionsmitgliedern erwählt.

Digitized by Google

mentlich in der neuesten Zeit ein reger Sinn für die Erhaltung und Vervollständigung großartiger Monumente und Bauten der Vorzeit kund geben, wie aus den, durch diese Blätter Bd. II. Nr. 22. 23 u. 24. dem Publikum bekannt gewordenen Verhandlungen und Diskussionen der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1832 in Betreff der Freilegung und Applanirung des Pfarreifens erschellich ist.

Bei dem Beschlusse, welchen jene Diskussionen herbeigeführt haben, scheint die Ansicht überwiegend gewesen zu seyn, daß, wenn wirklich etwas Schönes, Großes und Ehrenvolles geschaffen werden solle, alle ängstliche Rücksichten übertriebener Sparsamkeit bei Seite gesetzt werden müssen. Beleht daher dieser Sinn fortwährend, wie nicht zu bezweifeln ist, auch die jetzige gesetzgebende Versammlung des Jahres 1833, so darf bei erneuerter Anregung dieses Gegenstandes wohl mit aller Zuversicht erwartet werden, daß unsere würdigen Bürgerrepräsentanten der Bürgerschaft gewiß in der klaren Auffassung ihres hohen, wichtigen Berufes mit Freuden dazu mitzuwirken, sich aufgefordert fühlen werden, daß das großartige Denkmal ausgeführt werde, wozu ohnehin der von den Vorvordern für den Ausbau des Thurms gestiftete, nicht unbeträchtliche Fabrikfonds, der als ein heiliges, dem Gemeinwesen zu diesem Zwecke anvertrautes Vermächtniß zu betrachten ist, am füglichsten wenigstens theilweise, nach dem Sinne der Stifter verwendet werden mag.

Ueberdies ist bei der Liebe und der warmen Theilnahme für alles Schöne und Erhabene, welche überhaupt in aller und jeder Beziehung Frankfurts Bewohner beseelt, die, jedes etwaige ökonomische Bedenken beseitigende, feste Erwartung gar wohl begründet, daß, wie schon oft bei anderen Vorgängen, gar manche ansehnliche freiwillige Gaben, Beiträge und Widmungen zur Beschleunigung der Vollendung dieses ehrwürdigen Denkmals einfließen werden, sobald nur einmal der Beschluß vorhanden und bethätigt erscheint, daß sie stattfinden soll.

Kirchliche Gemeindeangelegenheiten.

Da der Zeitpunkt herannaht, wo nach Vorschrift der Verordnung vom 22. Okt. 1822*) die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern des kath. kirchlichen Gemeindevorstands auf die daselbst näher bestimmte Weise auszutreten hat, und für die nach dem Dienstalter abgehenden Herren: Peter Bertina, Karl de Giorgi, Joseph Beili, Heinrich Minoprio, so wie für den wegen Altersschwäche ausgetretenen Herrn F. Fleischmann sen. eine neue ergänzende Wahl stattfinden muß, so hat zu diesem Behufe der löbl. kathol. kirchliche Gemeindevorstand nachfolgende Bürger in doppelter Zahl vorgeschlagen, nämlich die Herren: Emmrich Joseph von Möre, Anton Busch, Joh. Michael Brönner, Vinzenz Jos. Winzheimer, Denant-Horlemay, Anton Hörster, G. Christ. Jos. Hauffer, Christ. Konr. Schäffner, Paul Jos. Heinr. Nik. Herrfeld und Jos. Ant. Kittel, aus welchen am 19. und 20. November d. J. fünf neue Mitglieder durch Abstimmung der Gemeinde erwählt werden sollen.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 302.

Entgegnung.

Es wäre zu wünschen gewesen, der Einsender des Artikels über Feldwege in Nr. 12. Bd. III. der Jahrbücher hätte, wenn er beabsichtigte, dem Publikum dadurch zu nutzen, zugleich diejenigen Feldwege angegeben, auf welchen alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit dazu gehört, auf daß man nicht Hals und Bein breche, oder im Koth stecken bleibe, oder sonstiges Unglück erleide, damit die Behörde sich hätte überzeugen, der mit dem Sachverhältniß bekannte Leser aber beurtheilen können, ob diese Wege auch wirklich zu denjenigen gehören, für deren Unterhaltung 3000 fl. *) verwilligt werden, oder ob es nicht vielmehr sogenannte Schleifwege sind, die unter jenen nicht begriffen, und, streng genommen, meistens für den allgemeinen Gebrauch verboten sind.

*) Die beste Widerlegung des eingesandten Artikels scheint uns, wäre durch Bezeichnung der Feldwege gegeben worden, welche im abgewichenen oder im laufenden Jahre auf der jährlichen Bewilligung von 3/m fl. zum Nutzen und zur Freude des Publikums etwa hergestellt worden sind. Denn ob z. B. der Weg von dem Eschenheimerthor nach dem sogenannten Kirschenwäldchen bis zum von Günderrod'schen Hofe von dem Einsender der Widersetzung, ein Schleifweg genannt werden will, oder nicht, ist ganz gleichgültig, so viel aber ganz gewiß, daß er als ein sehr frequenter Feldweg durch die auf ihn gemachten Verwendungen in einen Zustand versetzt worden ist, auf welchen die Schilderung in dem erst eingesendeten Artikel volle Anwendung leidet. (Anm. d. Red.)

Das neue Stadtbibliothekgebäude.

(Fortsetzung.)

Die Bibliothekenbau-Kommission schloß sich dieser Beurtheilung an mit der Bemerkung, da der dermalen vorhandene Büchervorrath die Zahl von 50,000 Bänden auf keinen Fall übersteige, mithin die Säle des oberen Stockwerks noch bei weitem nicht angefüllt: so könnte die Herrichtung des Erdgeschosses noch unterbleiben, wodurch die aisbald benöthigte Ausgabe sich um circa 15,000 fl. noch vermindern, also eine Erforderniß von 130,000 fl. verbleiben würde.

Diesen Bericht der zum neuen Bibliothekenbau angeordneten Kommission genehmigte der Senat den 8. Mai 1819 seinem ganzen Inhalt nach, und verordnete, dieses Gutachten in Gemäßheit Rathsschlusses vom 11. Juni 1818 der ständigen Bürgerrepräsentation zur baldthunlichsten endlichen Beschlußnahme darüber alsbald mitzutheilen, um nach deren Eröffnung die weiter geeigneten Anträge an die gesetzgebende Versammlung erlassen zu können. Ganz unerwartet folgte hierauf den 2/4. August 1819 eine Erklärung der ständigen Bürgerrepräsentation dahin, daß wenn gleich sich von ihr in vorderen Jahren in Ansehung des Platzes an der schönen Aussicht

Digitized by Google

mit dem Senat konform erklärt worden, sie dennoch aus dem gedoppelten Grunde, daß der vorgeschlagene Platz

1) für die Benutzung der Bibliothek viel zu entlegen,

2) in Kriegszeiten viel zu großer Gefahr ausgesetzt sey, nunmehr gegen denselben sich erklären müsse, und kein Bedenken trage, den Paradeplatz, mit Aufstellung der Façade des Gebäudes nach der Zeil hin, vorzuschlagen, und erwarte sie den Einwurf:

„daß man bei dem ohnehin bestehenden Mangel an freien Plätzen die wenigen bestehenden nicht noch verbauen solle",

um so weniger, als durch Abschneidung des zum Bibliothekenbau erforderlichen Lokals diesem Platz ein so großer Abbruch nicht geschehe, zumal, wenn, wie die ständige Bürgerrepräsentation wünsche, das Gebäude der Hauptwache ebenfalls translocirt werde. Was demnächst die Risse und Kostenüberschläge selbst betreffe, so wünsche die ständige Bürgerrepräsentation zwar, daß dem zu errichtenden Bibliothekengebäude ein angemessenes und würdevolles Aeußere gegeben, jedoch sich auf eine edle Einfachheit beschränkt werde, wodurch gewiß auch noch einige Ersparnisse sich um so mehr würden erzielen lassen, als man einen innern Raum, welcher 100/m Bände, obngefähr die doppelte Zahl des jetzigen Bibliothekenbestandes, fasse, für vollkommen genügend erachte.

Auf diese letztere Erklärung der ständigen Bürgerrepräsentation faßte der Senat folgenden Beschluß:

„Ist löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zu eröffnen,

1) was den Platz für das neue Bibliothekengebäude betreffe, so vermöge Senatus über diesen Gegenstand um so weniger neue Verhandlungen zuzulassen, als von der hierüber zwischen dem Senat und löblicher ständigen Bürgerrepräsentation stattgehabten Vereinbarung und den in der Mitte liegenden vorderen Rathschlüssen einseitig nicht mehr abgesprungen werden könne, und es dabei lediglich sein Bewenden haben, daher der bekannte Platz auf der schönen Aussicht am Obermainthor, welchem löbl. ständige Bürgerrepräsentation im Bauamts-Konferenzprotokoll vom 9. Februar 1816 seine völlige Zustimmung gegeben, mit dem Bemerken, daß gedachter Platz so viele Vortheile in sich vereinige, als wohl schwerlich irgend ein anderer in sich vereinigen würde — als definitiv und unabänderlich verfassungsmäßig für das neue Bibliothekengebäude vom Senat und löbl. ständigen Bürgerrepräsentation bestimmt angesehen werden müsse.

2) Da nunmehr auch über die Bauriße und Kostenüberschläge die Erklärung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation vorliege, so seyen unter der Zusicherung, daß in so weit es noch möglich seye, ohne die Symmetrie und Harmonie des Ganzen in seinem Innern und Aeußern zu stören, und der Würde des Gegenstandes etwas zu benehmen, Senatus und die Herrn Deputirten zum Bauamte Bedacht nehmen werden, während der Ausführung des Baues nach dem geäußerten Wunsche löbl. ständigen Bürgerrepräsentation noch einige Ersparniß zu erzielen — nunmehr in Gemäßheit Rathsschlusses vom 8. Mai d. J. in dieser Sache die weiter geeigneten Anträge über die Ausführung des Baues und Aufbringung der Baukosten, nach Maßgabe der in der Mitte liegenden vorderen Verhandlungen an die gesetzgebende Versammlung zu eriassen."

In Folge dieses Beschlusses erließ daher der Senat wirklich unterm 28. September 1819 einen ausführlichen die seitherigen Vorgänge und Verhandlungen schildernden Vortrag an die gesetzgebende Versammlung, worin er vordersamst die Motive anführte, welche ihn zur Erlassung seines letzteren Beschlusses bestimmten.

Diese Motive sind folgende:

Ueber 30 Jahre dauerten schon die Verhandlungen über den damals schon als nothwendig anerkannten neuen Bibliothekenbau, ohne daß es hätte gelingen wollen, damit weiter zu kommen, als einzig und allein endlich einmal den Platz fest und außer Zweifel zu setzen, wo das Gebäude aufgerichtet werden soll, dessen Nothwendigkeit inzwischen mehrfältig und wiederholt vom Senat und der ständigen Bürgerrepräsentation ausgesprochen worden sey. Das Bedürfniß eines solchen anerkannt nothwendigen Gebäudes steigere sich immer mehr mit jedem Tag, und der Senat habe daher nicht vermocht, seiner Seits durch neue Verhandlungen über den Platz, neue, der Ausführung des Werks sich entgegenstemmende Hindernisse aufkommen zu lassen, die dem Staate in intellektueller Hinsicht nicht nur, weil unsere kostbaren literärischen Schätze in ihrer dermaligen Lage nicht gehörig benutzt werden könnten, sondern auch in finanzieller Hinsicht, da diese Schätze, ohne ein eigenes Gebäude zu haben, eher dem Verderben ausgesetzt seyen, und nicht, wie sie es seyn sollten, verwahrt werden könnten, — offenbaren Nachtheil und Schaden drohten, der durch den zu befürchtenden Verlust des Brönner'schen Legats nur noch fühlbarer werden würde. — Auch werde Niemand behaupten, daß man sich übereilt habe, bei so lange gewährten Verhandlungen über den Platz, den früherhin schon der Senat, nach dem Wunsche des Herrn Senators Brönner, im Jahr 1802 auf den Rossmarkt bestimmt gehabt, aber dazu die Beistimmung der bürgerlichen Kollegien nicht habe erhalten können. Bei den späteren Vorschlägen sey auch die Gegend des Paradeplatzes in Anregung gekommen; nie sey aber dieser Platz und seine Umgegend für schicklich zum Bibliothekenbau erachtet worden. Vielmehr enthielten die vorderen Verhandlungen Gründe genug dagegen, wovon man hier nur eines, von den bürgerlichen Kollegien bei Gelegenheit des vom Senat in Vorschlag gebracht gewesenen vormals Zahn'schen, jetzt verbauten Platzes auf der Zeil, vorgebrachten erwähnen wolle, worüber bürgerlicher Seits geäußert worden sey: dieser Platz an der Zeil entspreche der Absicht nicht, „weil er, besonders in Meßzeiten, dem Gerüusche und Staub, auch andern Unbequemlichkeiten, mehr ausgesetzt seye, da doch der Zweck einer Bibliothek hauptsächlich Stille erfordere." Diese nämliche Einwendung lasse sich gegen den die Zeil gleichfalls in derselben Gegend begrenzenden Paradeplatz machen, dessen Verwendung zur Bibliothek nicht nur durch

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

die dabei vorgeschlagene Demolition der Hauptwache und deren Translokation dem Aerar größere Kosten herbeiführen, sondern auch die Hauptwache selbst ihrem schicklichsten Platz entziehen würde. Werde ferner erwogen, daß der, von der, von löblicher ständigen Bürgerrepräsentation selbst gemachte Einwurf gegen den von ihr vorgeschlagenen Paradeplatz, nämlich:

> daß man bei dem ohnehin bestehenden Mangel an freien Plätzen die wenigen bestehenden nicht noch verbauen solle,

allerdings von größter Wichtigkeit sey, und Beherzigung verdiene; werde erwogen, daß von den Nachbarn des Paradeplatzes, die mit Rücksicht auf die freie Aussicht über diesen Platz ihre Häuser theuer erkauft und verschönert hätten, Prozesse drohten, vor deren Entscheidung wenigstens nicht der Bau angefangen werden, und desto leichter die Kaduzität des Brönner'schen Legats eintreten könnte; so wögen wohl alle diese Rücksichten, nebst den Bericht des Bauamts vom 15. November 1815 entwickelten Gründen, die für die Wahl des Platzes an der schönen Aussicht sprechen, und welche Gründe löbl. ständige Bürgerrepräsentation in ihren Erklärungen vom 9. Februar 1816 und 15. Mai 1818 anerkennt, über allen Zweifel gestellt habe, jene zwei neuerlichst dagegen vorgebrachten Gründe auf, indem *einmal* die vorgeschützte Entlegenheit, wie löbl. Bauamt richtig bemerke, und früher anerkannt von löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, vorliege, nicht von so großer Wichtigkeit sey, da hiesige Stadt überhaupt von mäßiger Ausdehnung sey; sodann *zweitens* die Bedenklichkeit, daß der Platz an der schönen Aussicht in Kriegszeiten viel zu großer Gefahr ausgesetzt seye, im Grunde gar keine Bedenklichkeit sey, da man nicht mit Gewißheit voraus bestimmen könne, auf welchen Theil der Stadt während eines Kriegs sich vorzüglich die Gefahr werfe. Diese könne eben so groß in der Nähe des Paradeplatzes werden, da hier die Hauptkommunikationswege der Stadt sich berührten und durchkreuzten; und aus dem Bombardement hiesiger Stadt im Jahr 1796 werde in trauriger Erinnerung seyn, daß damals der mehr in der Mitte der Stadt gelegene Theil der Judengasse vom Feuer verzehrt worden sey, daß die Flammen nicht nur auf der Friedbergergasse, sondern auch auf der Eschenheimergasse ausgebrochen, viele Kugeln auf die der Zeil und dem Paradeplatz nahe gelegenen Orte gefallen seyen, während jener an der Brücke gelegene Theil der Stadt damals ganz von den Verwüstungen des Kriegs verschont geblieben, die jene Gegend, selbst in dem letztverendigten Krieg, während des Rückzugs der französischen Armee nicht so arg getroffen, daß man von daher bewogen werden könnte, die Lage am Obermainthor für besonders gefährlich zu halten.

Alle dort gestandenen Häuser hätten wenig oder gar nichts vom Feuer gelitten, und wenn man bedenke, daß ein massives solides steinernes Gebäude dort aufgeführt werden solle, das für mehrere Generationen berechnet seye, so möge wohl ein solches öffentliche Gebäude die Gefahren des Kriegs eben so gut aushalten können, als die dort stehenden Privatgebäude. Ja es werde jetzt um so räthlicher und nothwendiger, das Bibliothekgebäude an den vereinbarten Platz am Obermainthor an die schöne Aussicht hinzusetzen, um von Seiten der Verwaltung zu zeigen, daß die vermeintliche Gefahr an jenem Punkt der Stadt nicht größer erachtet werde, als sie es allenthalben werden könne, und damit die kaufslustigen Privaten zum Nachtheil des Aerars nicht durch eine vermeintliche Gefahr zurückgescheucht, sondern vielmehr durch Erbauung der Bibliothek dorten sich anzukaufen, wie es auch die Absicht gewesen, aufgemuntert würden.

Nehme man hierzu noch, daß bei der schon seit den letzteren Jahren bestandenen Vereinbarung zwischen dem Senat und löbl. ständigen Bürgerrepräsentation über das Lokal, wo der Bau aufgeführt werden soll, gar kein Dissensus hierüber mehr vorgewaltet habe, hingegen von dem einmal vorliegenden Konsensus, von der bestehenden verfassungsmäßigen Vereinigung beider Kollegien *einseitig* von keinem derselben, also auch nicht von löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zurückgetreten werden könne: so sey es wohl mit Fug und Recht geschehen, daß der Senat sich geweigert, neue unabsehbare Diskussionen über den Platz eintreten zu lassen.

Was nun die auf diesen vereinbarten Platz am Obermainthor berechneten, vom Senat, nach dem Gutachten der löbl. gemischten Baukommission, genehmigten, löblicher ständigen Bürgerrepräsentation zur Beschlußnahme gleichfalls vorgelegten Bauriße und Kostenanschläge anbetreffe, so sey in das Detail derselben löbl. ständige Bürgerrepräsentation nicht eingegangen, sondern habe nur im Allgemeinen unter Anerkennung

> „daß dem zu errichtenden Bibliothekgebäude ein angemessenes und würdevolles Aeußere gegeben werden müsse"

den *Wunsch* geäußert, daß sich jedoch auf eine edle Einfachheit beschränkt werde, wodurch sich noch einige Ersparniß werde erzielen lassen, als man einen innern Raum, welcher 100/m Bände fasse, für vollkommen genügend erachte.

Daß der *Wunsch* der löblichen ständigen Bürgerrepräsentation schon, so weit es nur immer möglich gewesen, bei dem neuesten Hessischen Risse und Ueberschlag berücksichtigt sey, davon werde Jedermann sich überzeugt halten, der erwäge, daß ein früherer Bauriß, wegen des erforderten größeren Aufwands von 200,000 fl. die Billigung des Senats nicht erhalten habe, und daß der dermalen genehmigte Bauriß nur einen Aufwand von resp. 145/m fl. oder 130/m fl. erfordere. (Fort. f.)

Berichtigung.

In Nr. 12. S. 90 auf der 2. Spalte Zeile 30 von oben ist zu lesen Zahn statt Zehe, und ebendaselbst Zeile 10 von unten 26 statt 28.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 14. Mittwoch den 13. November 1833. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender bitten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

II. Sitzung. Samstag den 9. November 1833. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Karl Andreä, entschuldigt, Wundarzt Berg, Dr. jur. Böhmer jun., Clarus des Raths und Phil. Jak. Passavant.

§. 6. Zuvörderst machte Präsidium die Anzeige, daß das seitherige Kanzleipersonal, nämlich der Registrator, Herr Dr. A. Fresenius, der Expedient A. J. Kaiser und der Pedell H. Engelbach auch für die Dauer der diesjährigen Versammlung beibehalten, und auf den bereits geleisteten Eid handtreulich verpflichtet worden seyen.

§. 7. Auf der Tagesordnung waren nachfolgende Gegenstände:

1) Vortrag des Herrn Dr. Reinganum, wegen erneuerter gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der persönlichen Freiheit, insbesondere hinsichtlich der Untersuchungshaft;
2) Antrag des Herrn Dr. Bender auf Vorlage eines Strafgesetzbuchs so wie eines Gesetzbuchs über das Verfahren in Straf- und Zucht-Polizeisachen;
3) Antrag desselben Mitglieds auf Vorlage zeitgemäßer Handelsgesetze nebst zwei Gesetzesentwürfen;
4) Vortrag hohen Senats vom 5. curr., Abänderung der Medizinalordnung betr.;
5) Vortrag hohen Senats vom 5. ejusd., Errichtung eines Handelsgerichts betr.

§. 8. Herr Dr. Reinganum verliest seinen oben erwähnten Vortrag so wie den beigefügten Gesetzesentwurf *).

Es findet eine kurze Erörterung statt, wobei unter andern geäußert wird, obgleich der vorgeschlagene Gesetzesentwurf weder ausführbar, noch der jetzige Zeitpunkt dazu geeignet seyn möchte, eine unbefangene Erörterung zu pflegen, es auch überhaupt bedenklich scheine, diesen Gegenstand aus der ganzen Strafrechtspflege einzeln herauszureißen, könne es dennoch keinem Anstand unterliegen, den Antrag des Herrn Dr. Reinganum für zulässig zu erklären, indem sich ja hierdurch die Versammlung selbst den Vorschlag noch keineswegs aneigne, und er jedenfalls wichtig genug sey, um eine deßfallsige nähere Erörterung nicht zurückzuweisen.

Auf die vom Präsidio gestellte Umfrage:
ob dieser Antrag im Allgemeinen für zulässig zu erachten sey, oder nicht?

beschloß die Versammlung mit 70 Stimmen:
den Antrag des Herrn Dr. Reinganum für zulässig zu erklären, und denselben nebst dem Gesetzesvorschlag hohem Senate, um sich darüber zu äußern, mitzutheilen.

§. 9. Hierauf verliest Herr Dr. Bender seinen Antrag:
auf Vorlage eines Strafgesetzbuchs so wie eines Gesetzbuchs über das Verfahren in Straf- und Zucht-Polizeisachen,

lautend, wie folgt:

„Die Quellen unseres Strafrechts sind die des gemeinen Rechts, sodann die Stadtreformation im X. Theil und einzelne neuere Verordnungen. Jene, die gemeinrechtlichen, werden bekanntlich schon lange nicht mehr buchstäblich zur Anwendung gebracht, da sie den Ansichten und Bedürfnissen neuerer Zeiten durchaus nicht zusagen; mit den einheimischen älteren Quellen verhält es sich ebenso, und die einzelnen, daneben stehenden Verordnungen neuerer Zeit lassen nur um so deutlicher die Größe der auszufüllenden Lücke erkennen. So ist denn allmälig zur Hauptquelle die individuelle Ansicht des Richters geworden, wodurch aber nicht nur dem Angeschuldigten ein gesetzlicher Schutz abgeht, sondern auch der Richter sich in einer schwankenden, nicht selten sein Gewissen beunruhigenden Stellung befindet, da die Theorien beständig wechseln, und die Erfahrung lehrt, daß, in einem und demselben Falle, hier ein Angeschuldigter in eine sehr namhafte Strafe verurtheilt, dort aber gelinde bestraft, vielleicht ganz frei gesprochen werden könne.

Zwar kann unser Senat in geeigneten Fällen ausglei-

*) Wir werden diese beiden interessanten Aktenstücke in der nächsten Nummer vollständig mittheilen. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

chend in die Mitte treten; allein es steht gewiß mit dem Rechtszustande da übel aus, wo statt des Gesetzes die Gnade das richtige Urtheil fällen muß, und dem Senate selbst dürfte wesentlich daran gelegen seyn, in die Lage des Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte so selten wie möglich zu kommen. Vorzüglich grell treten die Mängel des Verfahrens in Strafsachen hervor. Man erwäge nur einmal die gewöhnliche Länge und Breite der Untersuchungen und der Vorbereitungen zu denselben — wobei ich der Unbestimmtheit der Gesetzgebung über Bedingungen und Formen des persönlichen Untersuchungsarrestes, welcher in der Regel viel zu lange währt, und insbesondere der Freilassung gegen hinreichende Kaution zu enge Grenzen setzt, nur vorübergehend gedenke —, das Schwerfällige und Unbehülfliche des altväterlichen artikulirten Verhörs, die Irrwege in der Lehre vom Beweise, indem man, nach Abschaffung der Tortur, dieser in Wahrheit peinlichen Frage, in den Irrgarten der Indicien und der, sogenannten außerordentlichen Strafen eintrat, darin aber alle Konsequenz verlor, indem man es niemals wagen mochte, auf dieser künstlichen Leiter bis zur Todesstrafe zu steigen, u. a. m. Dabei fehlt uns das, freilich durch Abschaffung des Inquisitionsprozesses bedingte, eben so zweckmäßige als nothwendige Institut der Staatsanwaltschaft, welches die Richter der ganz ungeeigneten Nothwendigkeit enthebt, einerseits das Interesse des Angeschuldigten, andererseits dasjenige des Staats ex officio zu wahren (was auch von Civilsachen gilt), und eine stete Kontrolle der Justizpflege nach allen Seiten hin gewähren kann, deren Vortheile für das Gesammtwohl unberechenbar sind.

Muß nach diesen wenigen Andeutungen schon die Nothwendigkeit einer zeitgemäße Organisation unserer Kriminaljustiz einleuchten, so fragt sich weiter: auf welchem Wege dieselbe zu bewerkstelligen sey?

Für einen kleinen Staat ist es gewiß am räthlichsten, sich einer bestehenden und durch Erfahrung geprüften Gesetzgebung größerer Staaten anzuschließen, so weit es die Lokalverhältnisse erlauben, und zwar soll derselbe die Gesetzgebung eines größeren Staats wählen, weil in diesem, der Erfahrung nach, die Ausbildung des Rechts weiter voran ist, als in einem kleineren, wo die Rechtsprechung und Gesetzgebung nicht so schnell und nicht so durchgreifend Veranlassung zu ausgleichender Nachhülfe bekommt. Wir würden also, was die Annahme eines Strafgesetzbuchs betrifft, zunächst zwischen Frankreich, Oesterreich, Baiern und Hannover zu wählen haben, und ich glaube, daß es nicht sehr schwer fallen werde, sich hierüber bald zu verständigen, um zu einem festen Resultate zu gelangen.

Schwieriger möchte diese Verständigung hinsichtlich der Grundzüge des Verfahrens in Straf- und Zuchtpolizeisachen werden, weil man in den einzelnen Staaten die verschiedenartigsten Prinzipien durchgeführt findet. Mir scheint, in Rücksicht auf den Standpunkt und die Anforderungen unserer Zeit, außer der schon berührten Staatsanwaltschaft, die mündlich-öffentliche Prozedur und das Geschwornengericht den unbedingten Vorzug zu verdienen. Ich will Sie, meine Herren, durch weitausgedehnte und mit einer Masse gelehrter Allegate ausgeschmückte Deduktionen über die Zweckmäßigkeit dieser Grundsäulen des Strafverfahrens nicht ermüden, sondern nur in wenigen Worten meine Ueberzeugung davon aussprechen.

Die Mündlichkeit des Verfahrens, so daß, nach Erhebung des Thatbestandes und Einsammlung aller für und wider einen Angeschuldigten zeugenden Momente, alle entscheidenden Verhandlungen, insbesondere die Auseinandersetzung und Durchführung der Anklage, die Abhör der Zeugen und die Vertheidigung vor feierlich versammeltem Gerichte und in Gegenwart des Angeklagten in lebendiger Rede vorgenommen werden, fördert die Prozedur wesentlich, schneidet eine Masse von Auswüchsen ab, und schadet der Gründlichkeit nicht im Mindesten, erhöht sie vielmehr, weil nicht aus todten Akten, sondern aus lebendiger, eigener Anschauung aller wichtigen Momente die Entscheidungsgründe geschöpft werden können. Die Oeffentlichkeit dieses Verfahrens ist für den Angeklagten die sicherste Bürgschaft des Rechts, der einzig ausweichende Weg, um allen Staatsbürgern die Ueberzeugung nachhaltig zu gewähren, daß die Verbrechen zeitig und treffend bestraft werden, die beste Stütze des der Regierung und den Gerichten unentbehrlichen öffentlichen Vertrauens, das sicherste Mittel die Gerichte in steter Wachsamkeit und Rührigkeit zu halten, und deren Besetzung mit tüchtigen, thatkräftigen Männern zu garantiren, die Grundbedingung, unter welcher die Advokatur ihre richtige und gedeihliche Stellung im öffentlichen Leben erhalten und behaupten kann, und ohne Zweifel wären es diese Momente, welche schon die gesetzgebende Versammlung d. J. 1819 bestimmten, mit einer großen Majorität sich für dieses Grundprinzip des gerichtlichen Verfahrens auszusprechen. In dem Geschwornengericht endlich erkenne ich das verlässigste Mittel zur Erforschung der Wahrheit, indem vor Männern von festem Charakter, gesundem Verstande und unbescholtenem Rufe, die man aus der Mitte der Bürgerschaft nach dem Loose nimmt, Alles für und wider einen Angeklagten Sprechende in ruhig gehaltener Weise entwickelt, und die Resultate dieser eigenen Anschauung ihnen alsdann in verständlichen faktischen Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, ohne gekünstelte Regeln des Beweises und gelehrte Argumentirung, die sich so leicht von dem praktischen Leben zu entfernen pflegt, ein Institut, das insbesondere auch den Richtern willkommen seyn muß, und ganz vorzüglich für eine Republik paßt, wie denn dessen Einführung bei uns nicht den mindesten inneren Schwierigkeiten unterliegen dürfte. Ohne die unläugbaren Vorzüge dieses Instituts weiter ausführen zu wollen, bitte ich nur um die Erlaubniß, einen einzigen Gewährsmann aus der sehr großen Zahl von Gleichgesinnten anführen zu dürfen, der vordem heftiger Widersacher des Geschwornengerichts war, nun aber zu dessen wärmsten und gewichtigsten Vertheidigern gehört. Es sagt nämlich Mitter-

Digitized by Google

maier im neuen Archiv des Kriminalrechts, Bd. XIII, S. 109 u. 140:

„„Drehe und wende man sich, so viel man wolle: es bleibt nur ein Ausweg, der: Geschwornengerichte einzuführen. — Der Verfasser dieses Aufsatzes war seit 20 Jahren Gegner dieser Gerichte; aber erst, seit ihn Berufsgeschäfte verpflichtet haben, den Entwurf einer Kriminalprozeßordnung zu bearbeiten, seit er gesehen hat, daß alle Versuche, eine gesetzliche Beweistheorie durchzuführen, scheitern, seit er die Gefahren erkannt hat, auch rechtsgelehrten angestellten Richtern das Recht einzuräumen, jede Strafe auch auf künstlichen Beweis zu erkennen, ist er überzeugt, daß nur durch Geschwornengerichte geholfen werden kann; im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, selbst im Interesse, daß so viele Schuldige nicht der Strafe entgehen, in der Ueberzeugung, daß jede gesetzliche Beweistheorie den Richter nöthigt, gegen so viele Schuldige blos das non liquet auszusprechen, fordert er die Einrichtung.““

Derselbe sagt ferner an einer anderen Stelle dieses Archivs, Bd. XII, S. 501:

„„In repräsentativen Staaten, wo das Volk an allen politischen Verhandlungen Theil nimmt, wo es sich bald an die Ansicht gewöhnt, nur jenen, die Freiheit des Volks auch nur mittelbar betreffenden Aussprüchen der Regierung gern und vertrauensvoll sich zu unterwerfen, zu welchen das Volk auch durch seine Repräsentanten mitgewirkt hat, liegt auch die Meinung nahe, daß da, wo ein Bürger angeklagt wird, wo der Ausgang der Anklage den Verlust der höchsten Güter dieses Bürgers nach sich ziehen kann, und wo die Wahrheit der Anklage nur von dem Gewissen bestimmter Personen abhängig gemacht, daher das Schicksal eines Angeklagten in die Hände einiger Personen gelegt werden soll, das Volk auch nur jene Vernutzhellung als eine gerechte betrachtet, die auf den Grund des Ausspruches ehrenwerther, vom Volke gewählter, als seine Repräsentanten erscheinender Personen sich stützt.““

Bei der Bearbeitung eines Gesetzbuchs nach diesen Elementen, oder vielmehr bei Adoptirung eines so fundirten auswärtigen Gesetzbuchs mit Beachtung unserer Lokalität könnte vielleicht auf den Baier'schen Entwurf des Verfahrens in Strafsachen vom Jahr 1831, welcher überall auf dieselben gestützt seyn soll, vorzugsweise Rücksicht genommen werden.

Ich verkenne dabei nicht die besondere Schwierigkeit, welche in der anhaltenden Ueberhäufung mit Berufsarbeiten der beizuziehenden Senatsglieder liegen dürfte; wenn jedoch der Senat gleich Anfangs aus Mitgliedern des Appellations- und Stadtgerichts, welchen auf die Dauer dieser Arbeit eine geeignete Erleichterung in ihren Berufsgeschäften zu bewilligen wäre, eine gemischte Kommission bestellen, und diese mit einigen Beamten und Advokaten, wie es früherhin schon mehrmals der Fall gewesen, verstärken wollte, so ließe sich eine wesentliche Förderung, zugleich Vielseitigkeit der Behandlung dieser Gegenstände, ohne Zweifel erzielen; freilich müßte die Redaktion von einer Hand erfolgen.

Nach diesen Andeutungen, deren vermuthweise Durchführung um so weniger in diesem Vortrage vermißt werden wird, weil ihr eine Verständigung über die Elemente der Bearbeitung nothwendig vorangehen muß, stelle ich die gehorsamste Bitte:

meinen Antrag auf Vorlage eines Strafgesetzbuchs, desgleichen eines Gesetzbuchs über das Verfahren in Straf- und Zuchtpolizeisachen nach den angedeuteten Gesichtspunkten, an hohen Senat gelangen zu lassen, in Verbindung mit dem Wunsche, daß es Hochdemselben gefallen möge, zur Vorbereitung und demnächstigen Erledigung dieser eben so wichtigen als dringend nothwendigen Gegenstände eine gemischte Kommission in dem angegebenen Sinne zu ernennen.“

Nach Verlesung dieses Vortrags wird von einem Mitgliede geäußert: Die Einführung eines neuen Strafgesetzbuchs sey zwar allerdings wünschenswerth, desto bedeutlicher aber der Antrag auf Einführung des Instituts von Geschwornen. Da nach den organischen Bestimmungen unserer Verfassung nur Mitglieder des Senats Richter seyn könnten, seyen schon an und für sich Geschworne unzulässig. Eben so wenig lasse sich das Geschwornen-Institut mit dem, jedem Bürger verfassungsmäßig und unstatthaft zustehenden Rechte des Instanzenzuges und der Aktenversendung vereinigen; hauptsächlich dürfe aber nicht übersehen werden, das Geschwornen-Institut in einem so kleinen Staate, wie Frankfurt, wo sich alle Persönlichkeiten, Menschlichkeiten und Interessen gegenseitig so nahe berührten, ein höchst gefährliches, alle Unpartheilichkeit, Gerechtigkeit und Sicherheit nur allzuleicht verletzendes Instrument in den Händen der Privaten werden würde, statt kräftigen Schutz gegen etwaigen Misbrauch der Gewalt und gegen Anmaßung von Seiten der Behörden zu gewähren.

Von anderer Seite wird die Zulässigkeit des ganzen Antrags mit dem Bemerken bestritten, daß es ohnehin die große Masse der Geschäfte, mit welchen dahier alle Behörden und praktische Geschäftsmänner überhäuft seyen, wohl schwerlich möglich machen dürfte, sich mit dergleichen weitaussehenden theoretischen Prüfungen und Ausarbeitungen zu befassen. Ein viel zweckmäßigeres Resultat würde daher durch eine bloße Revision unserer bestehenden Kriminalgesetzgebung erzielt werden.

Was das beantragte Geschwornengericht betreffe, so sey, äußert ein anderes Mitglied, die Sache in einem so kleinen Staate, wie der unserige, allerdings höchst bedenklich. Selbst in größeren Staaten, wo Geschworene bestünden, würde die Entscheidung über die Thatfrage öfters anderen Personen, die nicht am Orte des verübten Verbrechens wohnten, übertragen, um jede Befangenheit, Leidenschaftlichkeit und Partheilichkeit zu vermeiden. Dies sey in unserem Staate gar nicht möglich. Worin denn also unter solchen Verhältnissen die Gewähr für Unpartheilichkeit gefunden werden wolle? Und ob man denn etwa lieber auf die, mit dem Geschwornen-Institute unvereinbarliche Aktenversendung, welche stets als das

Digitized by Google

zuverlässigste Palladium anerkannt worden sey, verzichten wolle?

Der Antrag des Herrn Dr. Bender, fügt ein anderer Sprecher bei, sichere unsere bürgerliche Freiheit nicht nur nicht, sondern setze sie vielmehr geradezu in Gefahr. Auch würde in unserem kleinen Staate wohl kaum die gehörige Anzahl geeigneter Geschworenen aufzufinden seyn. Selbst in England sehe man sich öfters in die Nothwendigkeit versetzt, die Geschworenen aus einer Entfernung von 40 Meilen und mehr einzuberufen. Zudem frage der Sprecher: wer es wohl in Frankfurt über sich würde gewinnen können, ein „Schuldig" über seinen Mitbürger auszusprechen? Selbst das hiesige Appellationsgericht pflege aus diesem Grunde bei Kapital- und sonstigen wichtigen Verbrechen nie selbst ein Urtheil zu erlassen, sondern dessen Abfassung einer auswärtigen Rechtsfakultät zu übertragen. Auch würde eine solche Neuerung in dem Kriminalverfahren, welches unsere Verfassung genau vorzeichne, eine Abänderung der letzteren nothwendig machen, wozu wohl der jetzige Zeitpunkt am allerwenigsten geeignet seyn dürfte. Endlich sey zu erwägen, daß, wenn einmal das „Schuldig" von Geschworenen ausgesprochen wäre, nachher keinerlei Milderungsgründe, die doch so oft, wie die Erfahrung lehre, obwalteten, und humaner Weise berücksichtigt werden müßten, mehr zulässig seyen. Was sodann die beantragte Annahme eines auswärtigen Strafgesetzbuchs anbelange, so sey es eine nicht minder schwierige Sache, sich darüber zu entscheiden, ob und welches man etwa adoptiren wolle, kaum zu gedenken, daß einestheils manche in auswärtigen Gesetzbüchern angedrohten Strafen, z. B. Festungsarrest, bei uns gar nicht zur Anwendung gebracht werden könnten, anderntheils aber bei einer solchen Adoption sämmtliche Strafbestimmungen überhaupt wieder den erforderlichen Modifikationen unterworfen werden müßten, was zu unabsehbaren zeitraubenden Erörterungen und Weitläufigkeiten führen würde. Es sey zwar allerdings nicht zu läugnen, daß unsere, hauptsächlich auf den Vorschriften der alten peinlichen Gerichtsordnung beruhende Strafgesetzgebung in vielen Beziehungen dem jetzigen Zeitgeiste nicht mehr entsprechend, und mithin praktisch unanwendbar sey; dies werde aber auch von dem hiesigen Kriminalgerichte stets berücksichtigt, indem man in derlei Fällen auf die Bestimmungen der neuesten deutschen Strafgesetzbücher, z. B. des österreichischen, preußischen, baierischen rekurrire, dieselbe als zeitgemäße Norm betrachte, und immer auf die in dem einen oder andern festgesetzte mildeste Strafe erkenne.

Wenn man, entgegnet der Herr Antragsteller, von der Ansicht ausgehe, daß die Einführung des Geschwornen-Instituts die bürgerliche Freiheit gefährde, was er nicht im entferntesten unterstellt habe, sondern vielmehr fortwährend vom Gegentheile innigst überzeugt sey, so wolle er zwar gerne seinen desfallsigen Antrag hiermit fallen lassen, müsse aber um so mehr auf seinem Antrage in Betreff der Vorlegung eines neuen Strafgesetzbuchs, resp. Adoptirung eines auswärtigen, wenigstens in subsidium, beharren, als so eben geäußert worden sey, daß man bereits aus eigenem Antriebe bei Strafurtheilen auf die Bestimmung und Analogie auswärtiger Strafgesetzbücher Rücksicht nehme, und es doch wohl gewiß besser sey, in dieser Beziehung feste, statt schwankender Normen zu haben. Was den Zeitaufwand, den eine desfallsige Erörterung erheische, betreffe, so habe er ja keineswegs verlangt, daß die Arbeit sogleich begonnen, und scheinunigst vollendet werden solle; es sey immerhin schon ein großer Gewinn, wenn man sich nur überhaupt damit zu befassen den Entschluß nehme, und damit den Anfang mache. Wie und durch welche Individuen sie mit der Zeit füglich vollendet werden könne, sey in seinem Antrage näher entwickelt.

Die Annahme eines auswärtigen Strafgesetzbuchs würde, erwiedert man, jedenfalls, wie aus vielen Vorgängen zu belegen sey, härtere Strafen, die für unsere Verhältnisse ganz und gar nicht paßten, veranlassen.

Nicht die größere Milde oder Härte der Strafen, wird andererseits geäußert, sondern lediglich die Rücksicht, daß jedem Angeklagten, wie man zu sagen pflege, sein Recht widerfahre, müsse das leitende Prinzip bei der Kriminalrechtspflege seyn. Es liege in der Natur der Sache, daß hinsichtlich des Strafmaßes gar Manches dem Gewissen und vernünftigen, pflichtmäßigen Ermessen des Richters anheimgestellt bleiben müsse, indem man ohnmöglich für jeden einzelnen denkbaren Fall fest bestimmte Strafen im Voraus androhen könne.

Ein anderer Sprecher findet dieses Unbestimmte und Schwankende höchst bedauerlich; selten könne ein Defensor dem Inkulpaten im Voraus sagen, welche Strafe ihn treffen würde. Eben so wenig sey, da wir keinen Staatsanwalt hätten, das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft formell vertreten, eine gründliche Revision unseres Kriminalwesens mithin äußerst wünschenswerth.

Nachdem man sich noch für und gegen die Errichtung des Instituts eines Staatsanwalts ausgesprochen hatte, stellte Präsidium die Umfrage:

1) Ob der Antrag des Herrn Dr. Bender auf Vorlage eines neuen Strafgesetzbuchs, wobei auswärtige Strafgesetzbücher unter den erforderlichen Modifikationen zu Grund zu legen seyen, für zulässig zu erachten sey, oder nicht?

und die Versammlung beschloß mit 39 Stimmen gegen 19 und 14 suspendirte:

diesen Antrag für zulässig zu erklären, und denselben an hohen Senat zur Rückäußerung gelangen zu lassen.

Sodann:

2) Ob der fernere Antrag des Herrn Dr. Bender auf Vorlage eines Gesetzbuchs über das Verfahren in Straf- und Zuchtpolizeisachen, unter Anwendung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und Errichtung des Instituts eines Staatsanwalts für zulässig zu erklären sey, oder nicht?

und die Versammlung beschloß mit 58 Stimmen gegen 5 und 6 suspendirte:

diesen Antrag, wie er vorliege, nicht für zulässig zu erklären.

Digitized by Google

Wegen vorgerückter Zeit wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

Armenwesen der hiesigen lutherischen Gemeinde.

Bei den jüngsten Berathungen des gesetzgebenden Körpers über das hiesige Armenwesen wurde, wie schon im Jahr 1830, umständlich erwogen, ob man nicht die gesammte Armenpflege den drei christlichen Konfessionen ohne ferneres Zuthun des Staates überlassen solle. Die bisherige Armenpflege war obnehin keine allgemeine, aus Grundsätzen des Natur- und öffentlichen Rechtes, so wie einer allgemeinen Moral fließende, sondern nur eine allgemein christliche Armenpflege; dies beweist hinlänglich der Umstand, daß die Israeliten davon ausgeschlossen, und der Fürsorge ihrer Religionsgemeinde anheimgegeben sind. Diese allgemein christliche Armenpflege, welches schöne Band der Bruderliebe sie auch um die drei Konfessionen schlingen möge, dennoch wieder zu vereinzeln und einer jeden christlichen Konfession die Versorgung ihrer Armen zu überlassen, sind allerdings nicht unwichtige Gründe vorhanden. Schon der dem Evangelium entnommene kirchenrechtliche Satz: (Gal. 6, 10) Lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen! flößt sich auf die Erfahrung, daß die menschliche Thätigkeit nicht einen ungemessenen Spielraum auszufüllen vermöge, sondern um so erfolgreicher und gesegneter wirke, jemehr sie sich auf kleinere, ihr näher liegende und ihrer Wirksamkeit nachdrücklich empfohlene Kreise beschränkt. Man glaubte also, daß durch Ueberlassung der Armenpflege an die besonderen christlichen Konfessionen bei diesen aus kirchlich konfessionellen Gründen die freiwilligen Beiträge für die Armen ungleich reichlicher fließen würden, als bei der Spendesektion, wodurch der ohnedies schwer belastete Staat von den bisherigen ungemessenen Zuschüssen befreit werden könne. Auch setzte man mit Wahrscheinlichkeit voraus, daß aus denselben Gründen die Lage der Armen weit sorgfältiger untersucht und genauender erleichtert werden möchte, als bisher, zumal da die bei zwei Konfessionen vorhandenen Armenfonds in Verbindung mit sonstigen Maßnahmen zur Versorgung ihrer Armen hinreichen dürften.

Der ganze Plan mußte jedoch vorläufig noch scheitern an dem unzureichenden Armenvermögen der lutherischen Gemeinde. Sie, welche vor dem Jahre 1806 allein den hiesigen Staat ausmachte, brauchte bis dahin nicht daran zu denken, ein eigenes Kirchen-, Schul- und Armengut zu sammeln; dafür bot die (lutherische) Staatskasse die nöthigen Mittel. Auch die Einkünfte des allgemeinen Almosenkastens wurden nur von lutherischen Gemeindegliedern verwaltet und verwendet, obgleich nicht ganz ausschließlich für die lutherischen Armen. Als aber die Fortschritte der Zeit endlich auch hier die Rechtsgleichheit der christlichen Konfessionen bewirkt hatten, kam dadurch die lutherische Gemeinde, welche kein abgesondertes Eigenthum besaß, offenbar in großen Nachtheil gegen die beiden andern Konfessionen, man mag nun den Besitz von Geldmitteln als die Grundlage einer gewissen Unabhängigkeit und der hieraus direkt und indirekt fließenden Rechtsvortheile, oder als ein sehr wirksames Bindemittel der Konfessionsverwandten, besonders der unvermögenden, oder endlich noch in anderer Beziehung betrachten, z. B. daß die Armen der beiden andern Konfessionen durch Ansprüche auf den allgemeinen und dann noch auf ihren wohlstehenden besonderen Armenkassen unbezweifelt gesichertere sind, auch besser versorgt werden können, als dies bei der lutherischen Gemeinde möglich scheint. Denn der Armenkasten der letzteren, welcher erst im Jahre 1828 durch ein Vermächtniß des verstorbenen Herrn Majors Claus gestiftet, und seitdem nach Möglichkeit gehoben worden ist, steht doch bis jetzt mit dem Bedürfnisse der zahlreichen lutherischen Armen noch in gar keinem Verhältnisse, wiewohl mit den geringen Mitteln desselben schon viel Gutes gewirkt wurde.

Durch alle diese Umstände veranlaßt, ist es daher ein wichtiges und folgenreiches Unternehmen, mittelst einer kräftigen Anregung des Gemeinsinnes der lutherischen Konfessionsglieder, theils ein größeres Armenvermögen, theils reichlichere Geldbeiträge zur fortlaufenden Armenpflege zu erzielen, um so allmälig die lutherische Gemeinde in das gehörige Gleichgewicht zu den beiden anderen Gemeinden zu bringen. Die vorläufigen Schritte dazu thun sich kund in einer Aufforderung des lutherischen kirchlichen Gemeindevorstandes vom 28. Oktober 1833, worin eine bedeutende Zahl höchst achtbarer Namen aufgeführt sind, welche an dieser Sache den wärmsten Antheil nehmen zu wollen erklärt haben. Möge es ihnen gelingen, für die lutherische Gemeinde segensreiche Erfolge zu bewirken, und derselben durch ihre aufopfernden Bemühungen die oben angedeuteten wichtigen Vortheile zu verschaffen!

Einsender dieses, welcher keine sonstige Gelegenheit hat, am passenden Orte sich über diese Angelegenheit auszusprechen, erlaubt sich daher in diesen der Oeffentlichkeit gewidmeten Blättern über eine öffentliche Sache einige wohlgemeinte Bemerkungen hinzuzufügen.

Es ist nämlich auffallend, wie seit den Zeiten des Fürsten Primas, welcher hauptsächlich mit Hilfe der Geistlichkeit aller Konfessionen die allgemeine Spendesektion organisirt hat, es hiesigen Ortes fast Maxime geworden zu seyn scheint, die Geistlichen von allem näheren Antheil an der Armenpflege auszuschließen, entweder weil man sich vor dem Gespenste geistlicher Herrschsucht fürchtete, oder sektirerische Verwendungen besorgte, oder endlich die Geistlichen für zu mildthätigen Herzens erklärte. Zwar läßt sich nichts dagegen erinnern, wenn sie mit der Verwaltung der Armengüter, welche lediglich eine weltliche Angelegenheit ist, verschont bleiben: auch dürfte immerhin ein etwa zu großer Einfluß der Geistlichen auf die Spendebewilligung ermäßigt werden. Sie dagegen von allem Einflusse nicht etwa auf die allgemeine Staats-, sondern auch auf die kirchlich konfessionelle Armenpflege ihrer Gemeinde ausschließen, und vielleicht sogar auf ihre Empfehlung bei letzterer nicht mehr Gewicht, als auf die jedes andern Gemeindegliedes legen zu wollen, schadet nicht nur der den Geistlichen für ihren Beruf gebührenden Stellung, sondern auch der Armenpflege selbst.

Digitized by Google

Die erstere Rücksicht, so fern sie eitle Ehre betrifft, könnte man füglich fallen lassen, wenn nicht dringende Gründe geböten, ein Wort zu seiner Zeit zu reden. Die Bestrebungen unserer Tage tragen freilich wenig dazu bei, die Stellung der Geistlichen auf eine besonnene Weise zum Vortheile ihrer Wirksamkeit zu begünstigen; man glaubt vielmehr, sie müßten sich selbst fortheilen; die Individualität und das Glück Einzelner möge ein Vorbild für Andere seyn; man könne, auch wenn sie wirklich inneren Beruf zu ihrem Amte bethätigen, sie nicht für (1. Kor. 4, 1.) Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse ansehen, so wie für (1. Tim. 5, 17) Aeltest, welche, wenn sie wohl vorstehen, zwiefacher Ehre werth seyen, sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre, — sondern nur für untergeordnete Diener der Gemeinde, welche außer ihren Verpflichtungen und den ihnen dafür zugesicherten Emolumenten auf nicht mehr Berechtigungen oder Ehrenvorzüge in Angelegenheiten der Kirche Anspruch hätten, als jedes andere Gemeindeglied. — Ohne hier irgend eine Forderung geltend machen zu wollen, welche als anmaßend oder hierarchisch gedeutet werden könnte, wird nur bemerkt, daß bei rein demokratischen Kirchenverfassungen, wo sie gesetzlich eingeführt sind, wenigstens diejenige Stellung der Geistlichen ihrem Berufe förderlich scheint, wie sie bei den hiesigen reformirten Gemeinden besteht, deren Geistliche zugleich ständige Mitglieder des Presbyteriums sind. Eben so wird auf deren Verwendung für Arme von ihrer Konfessional-Armenbehörde die möglichste Rücksicht genommen. Denn wo dies nicht geschieht, könnten die Geistlichen, als lästige Sollicitanten, bisweilen eine Begegnung erfahren, schlimmer, als wenn sie für sich selbst Unterstützung begehrten.

Weit bedenklicher aber ist die Feruhaltung der Geistlichen von der Armenpflege ihrer Konfession, weil dieses der Sache selbst schadet. Es kann wohl nicht übersehen werden, daß wenn Geistliche auf eine angemessene Weise in das Bereich der amtlichen Armenpflege gezogen, und so dafür warm interessirt werden, sie häufig auch im Stande sind, kleinere oder größere Gaben, Beitrage, wohl gar Vermächtnisse dem Armenfonds zuzuwenden, und bei vielen Gelegenheiten den wohlthätigen Gemeinsinn der Konfessionsglieder dafür zu wecken und zu unterhalten. Ferner wenden sich die Armen zunächst und am liebsten an die Geistlichen. Letztere kennen gemeiniglich die Lage der Armen aus vertraulichen Mittheilungen oder früheren geistlichen Verrichtungen, Krankenbesuchen ꝛc. am besten. Sie können zugleich an Armenspenden zweckmäßige religiöse Einwirkungen knüpfen, dadurch Geduld und Ergebung, frischen Muth und neue Thätigkeit veranlassen, wodurch die Armuth oft mehr, als durch Geldgaben erleichtert wird. Ist nun die Stellung der Geistlichen von der Art, daß, wenn sie, natürlich öfter, als andere Gemeindeglieder, für Arme bei der Armenbehörde ihrer Konfession solliciriren müssen, diese auf ihre Empfehlung nicht mehr Werth legte, als auf jede andere, vielleicht, wenn sie zu oft kommt, noch weniger, so fühlen sich die Geistlichen in diesem Theile ihres Berufes schmerzlich beengt, und lernen es allmälig vermeiden, an die Behörde zu gehen. Sie suchen sich dann, außer ihrer Privatwohlthätigkeit, aus eigenen Mitteln noch für ihren Wirkungskreis eine unabhängige Privatarmenpflege zu bilden, und verwenden die ihnen von wohlthätigen Personen anvertrauten kleinern oder größern, bisweilen beträchtlichen und aus testamentarischen Verfügungen herrührenden Summen auf eine Weise, welche nicht zur Kenntniß ihrer Konfessional-Armenbehörde gelangt, mithin einer geordneten Uebersicht des Nothstandes der Armen und gleichbeitlicher Linderung desselben auch nicht förderlich seyn kann, vielmehr die Bemühungen dafür unnütz zersplittert.

Faßt man dieses Alles zusammen, so ist zu bedauern, daß bei dem neu zu regulirenden Armenwesen der lutherischen Gemeinde die Geistlichen derselben nicht früher, und überhaupt bis heute (5. Nov.) nicht von diesem Vorhaben offiziell in Kenntniß gesetzt worden sind. Ihre nicht wohl zu entbehrende Theilnahme und Mitwirkung für diesen guten Zweck würde dann nicht gefehlt haben, während so dieselbe sich nicht aufdringen will und kann. Uebrigens darf man annehmen, daß diese Uebergehung nur zufällig und unvorsätzlich war.

Obgleich ferner aufrichtig zu wünschen ist, daß die beabsichtigte Erhöhung des Armenfonds der lutherischen Gemeinde und die Vermehrung der jährlichen Beiträge ein günstiges Resultat liefern möge, so steht doch sehr dahin, ob die ergriffenen Maßregeln eine dauerhafte Wirkung hervorbringen werden. Einsender dieses ist fest überzeugt, daß die konfessionelle Armenpflege der lutherischen Gemeinde erst dann wahrhaft entwickelt und konsequent gehandhabt werden könne, wenn die große lutherische Central-Gemeinde (unbeschadet der kirchlichen Freiheit) in kleinere Kirchsprengel getheilt worden ist, und alsdann in einem jeden derselben der Spezialvorstand, in Verbindung mit den daselbst angestellten Geistlichen, durch die Uebersichtlichkeit ihres Wirkungskreises und häufige kirchliche Berathung mit Einzelnen, ein dauerhaftes Interesse für die kirchliche Armenpflege wecken und unterhalten, für die Central-Armenbehörde möglichst Gaben und Beiträge sammeln, für die Armen ihres Bezirks die unterschende und empfehlende Behörde bilden, und, wenn hierauf von der Central-Armenbehörde der Gemeinde über die Spendebewilligungen entschieden ist, zuletzt die Vertheilung besorgen.

Man vergönne diese wohlgemeinten Bemerkungen über eine so wichtige und folgenreiche Angelegenheit. Uebrigens würde sich Einsender dieses um der guten Sache willen herzlich freuen, wenn, trotz seiner Bedenklichkeiten, der betretene Weg glücklich ans Ziel führte.

Ueber die Errichtung einer allgemeinen Staatsdiener-Wittwenkasse.

Unter den verschiedenartigen Versorgungsanstalten behauptet eine Anstalt, welche einestheils gegen gänzliche Verarmung sichert, anderntheils dem Unterstützten eine Hilfe gewährt, die sein Gefühl nicht verletzt, gewiß nicht die letzte Stelle.

Diese Eigenschaften vereinigen sich in den Wittwen-

Digitized by Google

kassen, welche dem Familienvater Gelegenheit geben, in den guten Tagen für die trüben zu sorgen, seine Hinterbliebenen gegen Mangel zu schützen, und diesen zugleich das Gefühl zu erhalten, daß sie diese Unterstützung nicht dem Mitleid anderer Privaten oder den Armenstellen, sondern der pflichtmäßigen Fürsorge ihres verstorbenen Familienvaters verdanken.

Es ist daher leicht erklärbar, daß in hiesiger Stadt eine große Anzahl solcher Wittwenkassen bestehen, und daß insbesondere fast jede Gattung von Staatsdienern ihre eigene Wittwenkasse hat. Die neueste, die Wittwenkasse der Civilbediensteten, ist bekanntlich unter der fürstlichen Regierung errichtet worden. Aber diese Wittwenkassen sind so zersplittert, und alle so mangelhaft dotirt, daß es immer noch unter die frommen, wenn gleich leicht erreichbaren, Wünsche gehört, eine allgemeine Staatsdiener-Wittwenkasse dahier entstehen zu sehen, in welche, wenn auch nicht sogleich von Anfang, doch mit der Zeit, ganz füglich alle andern verschwolzen werden könnten.

Selbst in monarchischen Staaten, wo Pensionen für die Hinterlassenen der Staatsdiener üblich sind, welche die Wittwenkassen entbehrlich zu machen scheinen, bestehen solche bekanntlich gleichwohl neben den Pensionen.

Um so zweckmäßiger und wünschenswerther muß also eine solche allgemeine Staatsdiener-Wittwenkasse, in welche alle Staatsdiener gegen einen mäßigen jährlichen Beitrag einzutreten verbunden wären, in hiesiger Stadt erscheinen, wo keine Pensionen für die Hinterlassenen der Staatsdiener bestehen. Sie würde dem gewissenhaften Staatsdiener manche trübe Stunde ersparen, sie würde gegen manche mögliche Versuchung schützen, und dem Staatsdienste einen ungleich größeren Werth verschaffen, indem sie dem Staatsdiener die Beruhigung gäbe, daß seine Hinterbliebenen ihre ärmliche Subsistenz nicht mehr von der allgemeinen oder Konfessional-Armenstelle zu beziehen, und sich dadurch der geringsten Volksklasse gleichzustellen genöthigt wären.

Zur Fundation und primitiven Dotation einer solchen allgemeinen Staatsdiener-Wittwenkasse würde der Staat allerdings einen Beitrag zu leisten haben; allein er könnte dieses um so leichter, als auf diesem Wege die extraordinären Unterstützungen der Wittwen aus dem Aerar und die sogenannten Sterbequartale für immer wegfielen, welche letztere in der That keine unbedeutende Ausgabe verursachen, und dennoch, als eine blos momentane Beihilfe, weiter nichts bewirken, als daß sie den Anfang des Nothstandes um drei Monate weiter hinaus schieben.

Schulfeierlichkeit.

Unter geeigneter Mitwirkung des hochlöbl. Kirchenvorstandes der kathol Gemeinde, wie auch der verehrl. Eltern der Selektenschüler, hatten der Direktor, Hr. Prof. Dr. Steingaß und die Herren Lehrer der Selektenschule sich vereinigt, dem geschätzten Hauptlehrer der 3. Klasse, Hrn. Dr. Schütz, am 3. Nov. d. J., dem Tage seines 25jährigen Dienst-Jubiläums, ein Fest zu bereiten. Der Herr Jubilar wurde demnach Sonntag Morgens 11 Uhr von zwei Lehrern, den Altesten nach ihm, in seiner Wohnung abgeholt, und von dem Hrn. Direktor zuerst in das Lehrzimmer der 4. Klasse geführt, wo eine Deputation des hochlöbl. Vorstandes nebst den sämmtlichen Hrn. Lehrern aller kathol. Schulen versammelt waren, und dem Ueberraschten ihre Glückwünsche abstatteten, Erstere aber ihm, unter schmeichelhafter Anerkennung seines bisherigen Wirkens, im Namen hochlöbl. Gemeindevorstandes, eine ansehnliche Gratifikation überreichten. Der Gefeierte dankte verbindlichst für die ihm gewordene Auszeichnung und bewiesene kollegialische Theilnahme, worauf ihn die Anwesenden in feine, festlich dekorirte, Klasse geleiteten. Von den, hier versammelten, Zöglingen der Anstalt wurde er mit einem Vivat! empfangen, dem eine Rede sich anschloß, worin ein Schüler der oberen Klasse seine und seiner Mitschüler herzliche Wünsche aussprach, nach welcher einige Zöglinge dem geliebten Lehrer im Namen der Lehrer und Schüler einen silbernen Ehren-Pokal und andere werthvolle Andenken überreichten. Auch der achtungswürdige Schreiblehrer, Herr Collischon, welcher einige Tage später sein 25jähriges Dienst-Jubiläum erlebt, erhielt im Namen der Ebengenannten ein schönes Andenken. Herr Dr. Schütz stattete hierauf den verehrl. Ordnern des Festes, den Eltern und Kindern, seinen und seines Kollegen wärmsten Dank ab, und schloß mit einer gemüthlichen Ermahnung an die Letzteren. Die Feierlichkeit, die erste der Art an den katholischen Schulen, machte auf alle Anwesenden einen tiefen, höchst erfreulichen Eindruck. Auch in der Englischen Fräulein-Schule wurde Herr Dr. Schütz am folgenden Tage, auf Veranstaltung Sr. Hochwürden des Herrn Direktors Grimm und des Lehrpersonals der Anstalt, durch einen festlichen Empfang und durch schöne Gaben erfreuet *).

Mögen beide würdige Männer noch recht lange, wie bisher, an den katholischen Schulen segenreich wirken!

---

*) Dieser Schilderung des erfreulichen Schulfestes fügt die Redaktion die nachfolgende kurze Uebersicht der bisherigen Wirksamkeit des Herrn Dr. Schütz bei, wie sie ihr, auf ihr Verlangen, von demselben eingereicht worden ist.

„Ich bin den 16. April 1790 zu Frankfurt a. M. geboren, wo mein biederer Vater 28 Jahre die Stelle eines Präsenz-Amtmannes an dem ehemaligen kaiserl. Wahl- und Krönungsstifte ad S. Bartholomaeum bekleidet hat. Der Aelteste von sieben Geschwistern, verlor ich den Theuern im Mai 1799. Im Herbste desselben Jahres kam ich auf das, damals unter der trefflichen Oberleitung des mir unvergeßlichen G. R. und Stadtpfarrers Kauth stehende Friderizianum, worin ich bis zum September 1806 von würdigen, gediegenen Männern unterrichtet, und mit ehrenvollen Zeugnissen zur Universität entlassen wurde. Meinem sehnlichsten Wunsche, mich auf einer Hochschule ausbilden zu können, traten, leider! häusliche Verhältnisse entgegen. Unter der Leitung väterlicher Freunde, besonders des 1814 verstorbenen würdigen Schul-Präfekten und Prof. Chr. Schenker setzte ich meine Studien fort, hörte bei demselben privatim Philosophie und Pädagogik, und gab nebenbei Unterricht. Als im Oktober 1808 die kathol. Schulen eine neue Organisation bekamen, wurde ich von den beiden Fürst-Primatischen Spezial-Schulkommissarien, Hrn. Geh. R. Marx sel. und Hrn. Geh. Leg. R., jetzigen Schöffen, Vogt, an die erste Klasse der Domschule als Lehrer berufen, mit der erfreulichen Aussicht,

Digitized by Google

Das neue Stadtbibliothekgebäude.

(Fortsetzung.)

Letzteren Betrag nämlich nur alsdann, wenn nach dem Antrag des Bauamts vorerst die Herrichtung des Erdgeschosses im neuen Bibliothekgebäude unterbleibe, wodurch vor der Hand an 15/m fl. Kosten erspart würden, welche diejenigen 13,754 Bände verursachen würden, die das Bibliothekgebäude wenniger nach dem Verlangen der ständigen Bürgerrepräsentation in sich fassen solle, als nach der Berechnung des Herrn Stadtbaumeisters in der Bibliothek aufgestellt werden könnten.

Uebrigens habe der Senat zugesichert, daß und wie fern bei der Ausführung des Bauplans noch einige weitere Ersparnisse eintreten könnten, diese vom Bauamte erzielt werden würden. Würden diese Ersparnisse auch nicht groß seyn, da die Risse gefertigt seyen, im Eingedenk einer dahin gegebenen früheren Erklärung löblicher bürgerlichen Kollegien, „daß nämlich ein Gebäude dieser Art, zumal in jetzigen Zeiten, wo die Baukunst sowohl in Rücksicht des Geschmacks, als der wissenschaftlichen Bearbeitung so große Fortschritte gemacht habe, der Kritik aller Kenner weit mehr ausgesetzt seye, als jedes Privatgebäude", und welchem zufolge es auch nicht nach dem Maßstab von Privatgebäuden zu bemessen seq, so würden doch selbst die unbedeutensten Ersparnisse mehr frommen, als die projektirte Demolition und Translokation der Hauptwache, indem die Nichtausführung dieses letzten Projekts löblicher ständigen Bürgerrepräsentation, schon an sich für die größte Ersparniß angesehen werden müsse, die beim vorhabenden Bibliothekenbau errungen werden könne.

Alle diese Momente, der ganze Gang der bisherigen Verhandlungen, das immer mehr zunehmende Bedürfniß eines Bibliothekgebäudes, das Brönner'sche Legat, welches mit dem 22. September 1822 kaduk zu werden drohe, wenn nicht endlich einmal Hand an den Bau selbst gelegt, und noch lange mit Projekten herumgetrieben würde, alles dieses habe der Senat beherzigt, als er fest auf der Ausführung der in Gemäßheit des von löbl. ständiger Bürgerrepräsentation selbst veranlaßten Rathsschlusses vom 11. Juni 1818 gefertigten, geprüften und vorgelegten jüngsten Hessischen Bauriße auf der schönen Aussicht am Obermainthor in seinem Beschlusse vom 28. September 1819 bestanden habe. Indem der Senat die Ueberzeugung trage, hierbei nur nach seinen obhabenden Pflichten zum Besten hiesiger Stadt gehandelt zu haben, und sich nur von diesem Pflichtgefühl leiten lasse, glaube er nun, die weiteren geeigneten Anträge zur Ausführung des Bibliothekenbaues am Obermainthor folgen lassen, und die Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung erwarten zu können. (Forts. f.)

Billiges Verlangen um Abschaffung einer Kleinigkeit.

An jedem Neujahrstage erscheint von Seiten des hiesigen Kastenamts eine Uebersicht der im vorhergegangenen Jahre Geborenen, Getrauten und Verstorbenen, wobei es jedesmal heißt: von Bürgern christlicher Religion so viel; und, wie es dann auch billigerweise heißen müßte: von israelitischen Bürgern so viel, wird statt dessen immer „von der Judenschaft" gesetzt.

Da es nun ganz ungerecht ist, der israelitischen Gemeinde das erworbene Prädikat: „israelitische Bürger" nicht belegen zu wollen; so hofft man zuversichtlich, daß dieser Misbranch abgestellt werden wird.

Dienstanstellung.

In der gestrigen Sitzung hohen Senats wurde aus den von hochwürdigem evangel. luther. Konsistorium zur Wiederbesetzung der durch das Ableben des Herrn Pfarrer A. Stein *) erledigten Stadtprediger und Pfarrerstelle vorgeschlagenen drei Kandidaten, nämlich den Herren: Dr. phil. und Baccalaureus der Theologie Konr. Max. Kirchner, Dr. phil. und Pfarrer Joh. Meidinger zu Niederrad und Joh. Christian Deichler, der erstgenannte zum Stadtprediger und Pfarrer ernannt.

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 62.

Berichtigung.

In Nr. 13. S. 92. Spalte 1, Zeile 8 von unten ist nach den Worten: Hrn. Karl Andreä noch zu lesen: entschuldigt. Auf derselben Seite und Spalte Zeile 10 von unten ist zu lesen: Montag den 4. statt Dienstag den 5., und S. 96, Sp. 1, Zeile 18 von oben ist zu lesen: Repräsentanten statt Bürgerrepräsentanten.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

später eine Stelle an dem Gymnasium Friderizianum zu erhalten. Den 3. November 1808 eröffnete ich an jener Anstalt meinen Lehrkursus mit 68 Zöglingen; 1812 wurde ich Lehrer der 3. — oberſten — Klaſſe. Die, 1814 gegründete, jetzige Selektenſchule bekam im Frühjahr 1816 eine Erweiterung durch zwei Klaſſen, worauf ich mit 40 Schülern an jene höhere Bildungsanſtalt verſetzt wurde, an welcher ich auch den Unterricht in der lateiniſchen Sprache übernahm. In dieſelbe Zeit fällt mein erſtes Wirken an den zwei oberen Klaſſen der Engliſchen Fräulein-Schule. Durch verehrlichen Beſchluß vom 1. Juli 1816 übertrug mir die hochwürdige Kirchen- und Schulkommiſſion die Spezial-Inſpektion über die Selektenſchule, von welchem Wirkungskreiſe, den ich zur Zufriedenheit der Obern bekleidete, mich, in Folge einer andern Einrichtung, den 20. Dezemb. 1819, ein geiſtlicher Inſpektor ablöſte. Von Oſtern 1820 bis dahin 1823 ertheilte ich auch den Unterricht in der lateiniſchen und deutſchen Sprache an der 4. — oberſten — Klaſſe, und in den folgenden Jahren bis jetzt arbeitete ich in verſchiedenen Fächern an der 2., 3. und 4. Klaſſe der Selekten, wie auch an den beiden oberen der Fräulein-Schule, an welcher letzteren ich des geſchichtlichen Faches pflege. Dies die kurze Ueberſicht meines Wirkens an den verſchiedenen Lehranſtalten der kathol. Gemeinde. Zum Schluß erwähne ich nun noch, daß ich zu manchen andern angenehmen Ereigniſſen auf meiner Laufbahn zähle: die mir im Dezember 1822 von der alma Ludoviciana zu Gießen ertheilte Würde eines Dris. Philosophiae; ferner — was ich dankbar erkenne — einen in jüngſter Zeit von hochw. Schul-Kommiſſion an beiden Senat der freien Stadt Frankfurt geſtellten und genehmigten Antrag, in Folge deſſen mir ein höherer Wirkungskreis beſtimmt werden ſollte; endlich, daß die gütige Vorſehung mich das 25jährige Dienſt-Jubiläum hat erleben laſſen."

Frankfurter Jahrbücher.

No. 15. Dienstag den 19. November 1833. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hierauf Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender baten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Zu dem Bericht über die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

Der in der 2ten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833 am 9. November gehaltene, in Nr. 14. der Jahrbücher erwähnte Vortrag des Herrn Dr. Reinganum:

wegen erneuerter gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Freiheit, insbesondere hinsichtlich der Untersuchungshaft,

lautet, wie folgt:

Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung!

„Genaue Bestimmungen zu treffen, durch welche die persönliche Freiheit der Bürger geschützt werde, die Bedingungen und Formen festzustellen, welche bei der Untersuchungshaft beobachtet werden sollen, die Vorschriften, welche unsere Statuten über diesen Gegenstand bereits enthalten, einer zeitgemäßen Revision zu unterwerfen: — darf als ein wesentliches Bedürfniß erachtet werden. Die Wirksamkeit wie das Ansehen der Rechtspflege können dadurch nur gewinnen und befestigt werden. Die Wichtigkeit und Schwierigkeit einer solchen Aufgabe nicht verkennend, aber durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die bisherige Unbestimmtheit nicht gut sey, wage ich es, diese Sache anzuregen.

In unserer alten Stadtverfassung, dem Bürgervertrage von 1613, findet sich Folgendes hierher gehörige: „Zum Vierzehnten: „„Soll hinfüro der Burgermeister keinen Bürger um einigerlei Ursachen willen in gefängliche Haft nehmen zu lassen berechtigt seyn; außerhalb deren in der Reformation gesetzten Fällen, und wo summum periculum in mora, sondern wann etwas dergleichen an Ihme begehrt wird, oder es die Nothdurft erfordert, solle er der Burgermeister sich zuvor bei dem Rath Bescheids erholen, jedoch wofern einer erheblicher exceptiones einzuwenden vermeint, und damit vielleicht nitt gehört werden wollte, mag er, wie beim Zwölften Punkten gesetzt, darüber provociren.““ — Zum Siebenzehenten: „„Wann künftiglich ein Bürger bei E. E. Rath um Avocation oder Handthab in Arrest- oder Privilegien-Sachen anhalten würdt, so soll der Rath uff solch Suchen sich willfährig bezeigen, auch da es nöthig seyn sollte, am Kayserlichen Kammergericht sich pro interesse einlassen, und sonsten zu möglicher Handhabung aller Privilegien, Freiheit und Gerechtigkeiten thun, was einer Obrigkeit gebührt und ihres Amtes ist.““ — Zum Achtzehnten: „„Soll E. E. Rath mögliches Fleißes Achtung geben, daß menniglich unpartheylich Recht und Gerechtigkeit mitgetheilt, und da über Zuversicht einige Unordnung und Misbrauch im Schöpfengericht oder dem Rath eingeschlichen, dieselbe abgeschafft und verbessert werde.““ Zum Dreiundzwanzigsten: „„Soll der Rath die förderliche Verordnung thun, daß eine leidliche burgerliche Custodi zugerichtet, und wann um bürgerliche Verbrechung jemand zu strafen, derselbe dahin in geborsamb, und nit mehr ins Panzerloch oder dergleichen Gefengnuß gelegt werde.““ — Zum Neunundsechzigsten: „„Soll auch E. E. Rath hinfüro Doctores, Advocatos und andere privilegirte Personen so viel in Acht und Respekt halten, daß Ihrer in Civil- und Frevel-Sachen, so keine peinliche Strafe uff sich tragen, mit gefenglichen Thurnhaften verschont werde.““ (Müllers Sammlung Kaiserlicher in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen, Abth. I., S. 21 flg.). In dem durch die Kaiserliche Erste Resolution d. 22. Novemb. 1725. §. penult. (Müller l. c. Abth. I., S. 8. 14) bestätigten Projekt-Vergleichs de 1714. Zum Zehnten, Zum Elften, Vierzehntens und Zum Neunundbreißigsten (Müller l. c. Abth. I., S. 43 flg.), wie auch in jener Resolutio I. selbst, verbis: „belangend das Justizwesen“ (Müller l. c. S. 13) wurden alle jene Bestimmungen des Bürgervertrages neu eingeschärft und anerkannt. Außerdem ward die Vorschrift des Artikels LXIX desselben mit anderen Privilegiis durch Kaiserliche Konfirmations-Akte de dato Wien den 3. Mai 1712: „„auf ihr der Doctorum und Licentiatorum geborsamliches ziemliche Bitte, des von Seiten des Magistrats dawider beschehenen ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, confirmirt, erneuert und bestätigt““, und die Zuwiderhandlung untersagt, „„als lieb einem jeden sey, unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine Pön, nemlichen zwanzig Mark löthiges

Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hinwieder thäte, Uns halb in Unsere Kaiserliche Kammer, und den anderen halben Theil obgemeldeten Doctoribus und Licentiatis, ohnnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle.“ “

Dies war das gute alte Recht, und rekurriren wir zu dessen Erläuterung auf die im XIV. Art. des Bürgervertrages allegirte Reformation von 1611, so finden wir im V. Titel des zehnten Theils: „„Von Maleſiz und Peinlichen Sachen, so an Leib und Leben straffbar seyndt, Erstlich vom Todtschlag, und wie gegen den Thäter soll verfahren werden“ “, im §. I.: „„und demnach derselbe ergriffen, und in unsere Haft were gebracht worden“ “, und §. V. verweiset auf Kaiser Karls des Fünften, Hochlöblichster Gedächtniß, Peinliche Gerichtsordnung. Im Titel VI. §. I. wird der Fall erörtert: „„So aber der Todschläger unser Bürger, und ausgerissen oder entrunnen were“ “ dann soll Ladung ergehen, und §. II. „„würde er darauf gehorsamlich erscheinen, und sich ins Recht, aus Hoffnung seine Defension genugsam auszuführen, stellen, der soll vom Gericht, altem Brauch und Herkommen nach, in gnädige Gefängniß geführt, und bis zu Austrag des Proceß darin verwahrt, doch zu jedem Terminen, für Gericht persönlich geführt, und aller seiner Nothdurft nach gehört werden.“ “ Titel VIII. verweiset dann allgemein wieder auf die gemeinen Rechte und bishero üblichen hergekommenen Gebrauch. Das Wort „„Frevel, so keine peinliche Strafe uff sich tragen“ “, im Art. LXIX. des Bürgervertrages erhält seine Erläuterung aus den Titeln I. und II. des zehnten Theils der Reformation *), und das ganze Privilegium ist unter der Reichsstadt stets als gültig angesehen worden (Moritz Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, Thl. I., §. 21., S. 220). Soll ich bei dieser Gelegenheit meine Meinung über ein solches Privilegium sagen, so ist es die, formell ist es, zumal in Gemäßheit der Art. I. 4. der Konstitutions-Ergänzungsakte, in voller juristischer Kraft und Wirkung, aber es scheint mir materiell um deswillen überflüssig und unanwendbar, weil es durch richtige Begriffe von der gleichen Würde unbescholtener Bürger für Alle ein Gemeingut geworden ist; denn kein unbescholtener angesessener Bürger sollte wegen eines Frevels, oder wegen eines, Makel der Ehre in der öffentlichen Meinung nicht zufügenden, bürgerlichen Vergehens, das keine peinliche Strafe auf sich trägt, zur gefänglichen Haft gebracht werden.

In der Verordnung und Unterricht für das Peinliche Verhöramt der Reichsstadt Frankfurt d. d. 4. Dezember 1788 (Beyerbach Sammlung, Thl. VIII, S. 1647 flg.) ist über die Bedingungen der Untersuchungshaft folgendes vorgeschrieben: „„§. 14. Wenn hinlänglicher Verdacht vorhanden, und den Umständen nach zu besorgen ist, daß der angegebene Verbrecher sich auf flüchtigen Fuß setzen möchte, soll zu dessen gefänglicher Einziehung und Verwahrung alsobald geschritten, und dieses in außerordentlichen, keinen Verzug leidenden Fällen, auch von dem Examinatore, auf vorgängige Befragung und mit Einverständniß des jüngeren Herrn Bürgermeisters, sogleich von Haus aus, der Regel nach aber nur bei gesessenem Amt, wenn der Fall besonders zweifelhaft wäre, auf vorgängige Anfrage in Scabinatu verfügt, auf der anderen Seite aber auch der nothwendige Bedacht dahin genommen werden, damit ohne hinlängliche Anzeige niemand durch verordnete Gefangennehmung oder sonstige öffentliche Beschuldigung und Beimessung eines denuncirten Verbrechens beschimpft, und solchergestalt das Amt oder dessen bestellter Examinator einer gegründeten Satisfaktionsklage ausgesetzt werden möge.“ “ Der im Jahr 1816 unter dem Titel: „Gedrängte Darstellung und Inbegriff der wesentlichen Bestandtheile der alten Verfassung der freien Stadt Frankfurt“ auf Verordnung E. E. Raths gedruckte Konstitutions-Entwurf sagte im §. 101: „„Die Untersuchungen werden durch das besonders angeordnete Verhör-Amt rc. nach Vorschrift der im Jahr 1788 erlassenen Anweisung, bis dieselbe eine andere Ordnung von dem Senate erlassen wird, bewerkstelligt.“ “ Es ist aber hierbei lediglich gebliebeu, und anzuerkennen ist, daß die angeführte Instruktion des Verhöramtes unendlich viel Gutes enthält, wie sie denn namentlich dem Verhöramte empfiehlt (§. 11.), bei den Verhören und Untersuchungen selbst nach den gemeinen Vorschriften des processus inquisitorii, nach Kaiser Karl V. peinlicher Gerichtsordnung, und vorzüglich nach hiesiger Reichsstadt Verfassung und den theils schon gegebenen, theils hier nachfolgenden Verordnungen und Statutis sich zu verhalten, im übrigen aber nach den Begriffen einer gesunden Philosophie, und demjenigen, was eigenes Nachdenken, Erfahrung und Menschenkenntniß an Hand geben kann, mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Augenscheinlich sind bei einem Gesetze in Strafsachen, das von solchen Anfängen ausgeht, Intention, Grundlage und Richtung gut, und nach dem Eifer, mit welchem man in jener Zeit die Verbesserung der Strafrechtspflege aller Orten betrieb, ließ sich auch ein anderes gar nicht erwarten. Es wäre zu wünschen, daß, bis eine durchgreifendere Verbesserung eingeführt werden kann, immittelst wenigstens auch den Polizeigerichtsbehörden gesetzlich anempfohlen werden könnte, die Vorschriften, welche die Instruktion für das peinliche Verhöramt enthält, zur analogen Richtschnur auch ihres Verfahrens in Untersuchungsfällen, zumal in wichtigeren, zu nehmen.

Durch die Konstitutions-Ergänzungsakte vom Jahr 1816 ist im Art. I. bekanntlich die Wiedereinführung der ehemaligen reichsstädtischen Verfassung der hiesigen Stadt, wie solche auf Privilegien, Verträgen, insbesondere den Bürgervertrag, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen gegründet war, mit den in der Ergänzungsakte selbst enthaltenen, von den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und dem Zeitgeiste gebotenen Veränderungen und Zusätzen verordnet; auch ist im Art. 4. die hiesige Bürgerschaft in den vollesten Genuß aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gesetze wieder

*) Vgl. auch S. 32. des Polizei-Edikts vom 22. Juli 1812. verbis: „Außer vorgenannter Kompetenz des Polizeigerichts in Frevelsachen.“ (Gesetzsammlung Bd. I. S. 206).

Digitized by Google

eingesetzt. Dagegen hat man in damaliger Zeit nicht für nöthig finden können, in Betreff des Gegenstandes dieses Vortrages irgend etwas neues verfassungsmäßig zu bestimmen.

Im §. 35. des Polizei-Edikts vom 22. Juli 1817 (Gesetzsammlung Bd. I. S. 208) ward dem damals sogenannten Polizeigerichte, das durch die Verordnung vom 5. März 1822 (Gesetzs. Bd. III. S. 37 fig.) mit dem Polizeiamte verschmolzen ist, die prima cognitio et captura in Kriminalfällen übertragen.

In dem geschilderten Zustande unserer Lokalgesetzgebung, insbesondere auch wie dieselbe in der Ausübung sich gezeigt hat, liegt wohl kein Motiv, einen Antrag auf Vervollständigung nach Maßgabe der Fortschritte der Kriminalrechtswissenschaft, nach Anleitung neuerer Gesetzgebungen, und mit Beachtung unserer einheimischen Institutionen für Polizei und Rechtspflege, als unzulässig zu achten; und da auch unser gemeines Kriminal-Recht gewiß keine entscheidende Aushülfe dem Richteramte gewähret: so glaube ich, weitere allgemeine Betrachtungen ganz bei Seite lassen zu sollen.

Ich schreite vielmehr sofort zur speziellen Begründung des angelegten Entwurfs *) erneuerter Bestimmungen.

Der allgemeine Grundsatz des §. 1. ist ein solcher, der in den geschriebenen Konstitutionen der neueren Zeit überall seine Stelle gefunden hat, der hier in Frankfurt als gültig jederzeit anerkannt worden. Es ist eine neue Sanktion des alten Bürgervertrages zum Verzehnten, keinen Bürger um einigerlei Ursachen willen in Haft nehmen zu lassen, außer den in der Reformation (den Gesetzen) vorgeschriebenen Fällen. Solche Grundlagen der konstitutionellen Staatsordnung bedürfen keiner weiteren Rechtfertigung.

Aus diesem Prinzip folgt erstens die Nothwendigkeit, die Bedingungen festzustellen, wann in Kriminalsachen die Untersuchungshaft eintreten solle. Hiermit beschäftigen sich die §§. 1—6. Daß zuvörderst der objektive Thatbestand des Verbrechens gewiß, oder doch höchst wahrscheinlich, und daß der Angeschuldigte desselben in hohem Grade verdächtig seyn müsse, das sind Sätze, welche schon das gemeine Recht und alle Gesetzgebungen anerkennen. Die Peinliche Gerichtsordnung, Art. 6. 11., fordert, daß „„zuvor redlich und derhalb genugsame Anzeigung und Vermuthung von wegen derselben Missethat auf jenen glaubwürdig gemacht"" worden sey, „„redlichen Argwohn und Verdacht"", und daß der Richter „„soviel möglich und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sache geschehen kann, sich erkundigen und fleißig Nachfragens haben solle, ob die Missethat darum der angenommen berüchtigt und verdacht, auch beschehen sey oder nit?"" und zählt es im Art. 218. als einen der Mißbräuche und bösen unvernünftigen Gewohnheiten, so an etlichen Orten und Enden gehalten werden, auf, „„daß durch die Oberkeyt etwann leichtlich auch ehrbare Personen ohne vorgehend Berüchtigung, bösen Leumuth und andere genugsam Anzeygung angegriffen und im Gefengknuß gebracht werden, und inn solchem Angriff etwo durch die Oberkeyt geschwindtlich und unbedechtlich gehandelt, dardurch der angegriffen an seiner ehren nachtheyl erleidet.«" Die Instruktion für das Peinliche Verhöramt, §. 14., fordert „„hinlänglichen Verdacht"", und der Art. 40. des Code d'instruction criminelle sagt: Le procureur du Roi au dit cas de flagrant délit et lorsque le fait sera de nature à entraîner peine afflictive ou infamante, fera saisir les prévenus présens, *contre lesquels il existerait des indices graves.* Demnächst ist zu bedenken, daß die Untersuchungshaft an sich nichts anders ist, und seyn soll, als ein Sicherungsmittel. Ein Mißbrauch, eine unvernünftige Gewohnheit, gemißbilligt schon durch die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. wäre es, wenn der Untersuchungsarrest jemals angewendet würde, um jemanden zu drücken, oder zu treffen, oder um ihn mürbe zu machen und zu beugen, oder um ihn indirekt dadurch zu bestrafen, weil ihn direkt kein Strafgesetz erreicht, und er keine strafbare Handlung begangen hat, oder um ihn zu einem Vergleiche in Civilsachen zu zwingen, oder um ein Mittel der Tortur und Territion damit zu schaffen, oder um die Strafe schon vor gefälltem Urtheil beginnen zu lassen, oder um sich in eine gewisse Würde und Kraft zu versetzen, oder einer vermeinten salus publica halber, die nur bei der Handhabung der Gerechtigkeit bestehen kann. Wie gesagt, alle dergleichen Motive begründen keine Untersuchungshaft, diese ist rein Justizsache, Sicherheitsmittel im Strafverfahren. Die Haft, als strengstes Sicherheitsmittel, kann also nur Platz greifen, wenn andere Kautionen nicht vorhanden, oder nicht zureichend und beruhigend sind (vgl. Feuerbach Peinliches Recht, §. 524—533); es gehört dazu begründeter Verdacht der Flucht, wodurch der Angeschuldigte sich der richterlichen Gewalt entziehen möchte. Ein solcher Verdacht der Flucht kann begründet seyn entweder durch die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, oder durch die Größe der Strafe, welche ihn im Verurtheilungsfalle treffen würde.

Die Größe der Strafe des angeschuldigten Verbrechens könnte nämlich jedes Interesse, welches den Angeschuldigten an den Ort der Verhandlung knüpft, zu überwinden fähig seyn. Aber welches gesetzliche Strafmaß soll hiefür entscheiden? Bemerkenswerth sind in dieser Hinsicht die Aeußerungen des berühmten Rechtslehrers Mittermaier (Handbuch des Peinlichen Prozesses, Bd. II., S. 57). „„Es läßt sich recht wohl denken, daß eine Untersuchung durch verschiedene äußere Umstände bedeutend verzögert, und der Verhaftete daher seiner Freiheit sehr lange beraubt würde, während doch das Verbrechen selbst, dessen er beschuldigt wird, eine viel geringere Strafe nach sich zieht. Es ist daher eine vorzügliche Rücksicht darauf zu nehmen, ob nicht das in dem Verhafte liegende Uebel vielleicht größer ist, als das in der späteren Strafe liegende. Ungerecht wäre es dann, auf Arrest zu erkennen, und jemanden wegen geringer Vergehen seiner Freiheit zu berauben, auch ist es überflüssig, da der Verdächtige ohnehin nicht dem geringen Strafübel entfliehen wird. Es läßt sich zwar nicht ohne Gesetz angeben, bei welchen

*) Dieser Entwurf folgt unten S. 113—115. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Verbrechen der Arrest eintreten soll, und das Bemühen einiger Juristen, solche Regeln aufzustellen, ist meist unnütz; nur die positive Gesetzgebung kann mit Bestimmtheit darüber entscheiden. So bestimmt der §. 113. des Code d'instruction criminelle, daß die Freiheit nie einem Angeschuldigten gestattet werden dürfe, wenn sein Verbrechen eine entehrende oder Leibesstrafe nach sich zieht *)." Das preußische Kriminalrecht erklärt im §. 110., „„daß wenn die Strafe wahrscheinlich 3jährig ist, der Angeschuldigte nie vom Verhafte befreit werden könne, wenn die übrigen Gründe zu seiner Erkennung da sind, und nach §. 208. sollen Diebe, Betrüger und dergleichen Verbrecher allezeit, andere Verbrecher nur, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, wahrscheinlich einjährige Einsperrung übersteigt, verhaftet werden. Das österreichische Gesetzbuch scheint nach §. 306. diejenigen Verbrechen hierher zu rechnen, deren Strafe wenigstens einjähriges Gefängniß ist." Soweit Mittermaier.

Tittmann im Handbuch der Strafrechtswissenschaft (2. Aufl.) Bd. III., §. 697. sagt: „„Unter die Strafübel, welche eine Flucht nicht unbedingt, aber doch gewöhnlich besorgen lassen, rechnet man mit Beziehung auf die P. G. O. (Art. II. in den Worten, zu strengen peinlichen Rechten) die sogenannten peinlichen, namentlich Leibesstrafen, oder Strafen, die ihnen gleich geachtet werden. Es wird daher in der Regel zu einer Verhaftung vorausgesetzt, daß ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden sey, welches diese Strafen nach sich zieht, namentlich also Zuchthausstrafe, sey es auch nur auf ein oder ein halbes Jahr, zur Folge haben kann."" Dabei erwähnt er in Note v. u. w. mehrere Schriftsteller, welche Zuchthausstrafe von einer längeren Dauer, als ein oder ein halbes Jahr erfordern. Feuerbach a. a. O. §. 530. nennt: „„eine Kapital- oder schwere Leibesstrafe."" Die oben allegirte Vorschrift des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen Thl. I., §. 306. lautet wörtlich:

„„Wenn a) die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen könnte; zugleich

b) der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person von sonst unbescholtenem Rufe ist, und

c) aus seiner Freiheit nicht zu besorgen ist, daß die Untersuchung erschweret werde:

soll der Beschuldigte von der Verhaftung verschonet und das Verfahren mit ihm auf freiem Fuße eingeleitet werden. Doch muß er dem Kriminalgerichte angeloben, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzubegeben, noch sich verborgen zu halten.""

Dazu gehört noch das Hofdekret vom 5. Mai 1813:

„„Ein auf freiem Fuße nach dem Gesetze untersuchter Beschuldigter ist, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deshalb allein während des Rekurses an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, so lange die Bedingungen des §. 306. noch immer fortdauern, und der Verurtheilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird *)."""

Aus der Erwägung aller dieser Grundsätze und Vorschriften ist in §. 2. des Entwurfs der Abschnitt 1), welcher „„zum mindesten Einjährige Zuchthausstrafe oder eine dieser gleichkommende Gefängnißstrafe"" als Regel voraussetzt, und sind ferner die Vorschläge im §. 3. 4. 5. wegen der Kaution durch Bürgen, Pfänder, oder Angelöbniß gestossen. Der §. 6. ist eine nähere Erläuterung des §. 2. sub 3), und gründet sich sowohl auf die bisherige Gesetzgebung und Praxis, als auf Art. 40. des Code d'instruction criminelle: „„la dénonciation sans ne constitue pas une présomption suffisante pour décerner cette ordonnance (le mandat d'amener) contre un individu ayant domicile.""

Zweitens, die Formen der Verhaftung sind im §. 7. 8. dargestellt. Wird der Verbrecher auf handhafter That (en flagrant délit) ergriffen, so können dergleichen Formen erst hinterdrein gewahrt werden. Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That ist ein Haftbefehl der kompetenten Behörde erforderlich. Dies hat den Vortheil, daß die verhaftende Behörde schon von selbst zur Behutsamkeit und Vorsicht veranlaßt wird, und nur wegen strafgesetzlich bestimmter Verbrechen oder Vergehen, nicht aus schwankenden Begriffen, den Untersuchungsarrest verfügen kann. Auch ist ohnehin die Handlung selbst so

*) La liberté provisoire ne pourra jamais être accordé au prévenu lorsque le titre de l'accusation portera peine afflictive ou infamante.

Code pénal Art. 6. Les peines en matière criminelle sont ou afflictives et infamantes ou seulement infamantes. *Art.* 7. Les peines afflictives et infamantes sont 1) la mort, 2) les travaux forcés à perpetuité, 3) la déportation, 4) les travaux forcés à temps, 5) la reclusion etc. *Art.* 8. Les peines infamantes sont, 1) le carcan, 2) le bannissement, 3) la dégradation civique. *Art.* 9. Les peines en matière correctionelle sont, 1) l'emprisonnement à temps dans un lieu de correction, 2) l'interdiction à temps de certains droits civiques, civils ou de famille, 3) l'amende.

Chapitre II. Des Peines en matière correctionelle. Art. 40. Quiconque aura été condamné à la peine d'emprisonnement, sera renfermé dans une maison de correction: il y sera employé à l'un des travaux établis dans cette maison, selon son choix. La durée de cette peine sera au moins de six jours, *et de cinq années au plus*, sauf les cas de récidive ou autres ou la loi aura determiné d'autres limites.

Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, daß nach den Französischen Gesetzen selbst bei einem solchen Korrektionel-Policeivergehen, das 5jährige Gefängnißstrafe (verbunden mit Arbeit) nach sich ziehe, die Untersuchungshaft nicht als nothwendig betrachtet wird. (Note des Vortragenden.)

*) Hierbei ist noch folgendes zu erinnern: Im österreichischen Gesetzbuch werden durchgehends Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen unterschieden. Für Verbrechen sind im Thl. I. §. 51. einundzwanzig namentlich aufgeführte, gesetzwidrige Handlungen erklärt. Bei den schweren Polizei-Uebertretungen ist zufolge Thl. II. §. 14. die kürzeste Dauer des Arrestes vierundzwanzig Stunden, die längste sechs Monate. Diejenigen Fälle, wann wegen schwerer Polizei-Uebertretungen mit der förmlichen Verhaftung vorgegangen werden könne, sind in Thl. II. §. 323. aufgezählt.

Digitized by Google

wichtig, sie greift so tief in die Verhältnisse des Bürgers ein, daß es gewiß zweckmäßig ist, eine solche Verfügung durch einige Förmlichkeiten zu bedingen. Die Artikel 94 bis 96. des Code d'instruction criminelle *) enthalten in diesem Betreff sehr klare Vorschriften; ihnen ist der §. 8. des Entwurfs nachgebildet.

Drittens sind die nächsten rechtlichen Wirkungen der gesetzmäßig vollzogenen Haft zu erörtern gewesen. Die sofortige Vernehmung des Verhafteten zu Protokoll, falls diese nicht schon früher erfolgt wäre §. 9. Der Untersuchungsarrest soll sich nicht wie ein stilles Grab über den Arretirten verschließen. Er soll nicht dadurch plötzlich von allem rechtlichen Verfahren abgeschnitten, umgekehrt gerade diesem dadurch sicher unterworfen werden. Er soll nicht in bitterer Ungewißheit über Anlaß und Grund der Haft auf unbestimmte Zeit schmachten. Er soll nicht vergessen werden von seinem Richter selbst. Die Haft bezweckt sichere Unterwerfung unter das rechtliche Verfahren; dieses ist also ungesäumt zu eröffnen. Auch diese Vorschrift ist der bisherigen Uebung vollkommen gemäß. Der Art. 40. des Code d'instruction criminelle sagt: Le procureur du Roi interrogera sur le champ le prévenu amené devant lui (im Falle des flagrant délit), und der Art. 93: dans le cas de mandat de comparution (einfache Vorladung), il interrogera de suite; dans le cas de mandat d'amener (was wir Real-Citation nennen), dans les vingt-quatre heures au plus tard.

Gegen den Verhaftsbefehl finden aber auch die im allgemeinen zulässigen Rechtsmittel der Beschwerdeführung, Vertheidigung und Berufung Statt (§. 10. des Entwurfs). Dies ist schon gemeinrechtlich (Defensio pro avertenda captivitate), und außerdem ersetzen diese Rechtsmittel sowohl durch Art. 12. und 14. des Bürgervertrages, als durch Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte als zulässig. Ob sie die Wirkung haben können, den Vollzug einer bereits verordneten Haft bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel aufzuschieben, oder ob die Arrestation dessen unerachtet einstweilen vollzogen werden müsse, kann natürlich nur nach Umständen vom Richter ermessen werden. Nur wird die Zulassung eines Anwaltes, als das nothwendige Mittel zum Zweck, niemals abgeschnitten werden können, versteht sich, unter Beobachtung jener geeigneten Vorsichtsmaßregel. Um unnöthigen Anständen und Schwierigkeiten über die Legitimation vorzubeugen, waren auch einige, ohnehin dem gemeinen Rechte (P. G. O. Art. 47., Martin Kriminalprozeß §. 49. 157) entsprechende Bestimmungen aufzunehmen, welche Personen für den Angeschuldigten dergleichen Rechtsmittel ergreifen dürfen.

Es waren demnächst viertens die Fälle anzugeben, wann die Polizeistellen und mit Jurisdiktion versehenen Administrativämter Arrestationen verfügen können. Die Regel spricht dagegen, grade weil die Untersuchungshaft sonst ein viel größeres Uebel seyn könnte, als der Strafarrest, welchen diese Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, und auch dann nur vorbehältlich der Appellation mit aufschiebender Wirkung erkennen dürfen (vgl. Art. 27. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte, §. 26. 37. des Polizei-Edikts vom 22. Juli 1817). Die im §. 11. dargestellten Ausnahmsfälle werden hoffentlich alle gerechte Anforderungen erschöpfen, welche die Sicherheit der polizeilichen Rechtspflege erheischt.

Den Polizeibehörden sind jedoch durch §. 34. 35. 36. des Edikts vom 22. Juli 1817 und Art. 2. der Verordnung vom 5. März 1822 auch die ersten einleitenden Maßregeln bei Untersuchung der Kriminalfälle aufgetragen. Da hierzu auch die Arrestation des angeschuldigten Verbrechers allerdings gehören kann: so schien es wesentlich, eine genaue Grenze vorzuzeichnen, wie lange solchenfalls die Polizeistelle die im Grunde zu ihrer gerichtlichen Kompetenz gar nicht gehörige Sache an sich behalten kann. Dies ist die Absicht des §. 12. Sonst könnte bei der großen Geschäftsüberhäufung des Polizeiamtes und Landamtes eine von denselben in Kriminalfällen verfügte Untersuchungshaft ganz unnöthig sich ausdehnen, während doch die Informativ-Untersuchung, welche das Polizeiamt vornahm, in der Regel als Grundlage des Kriminal-Erkenntnisses gar nicht betrachtet wird. Ohnehin ist es auch schwerlich für einen Vortheil anzusehen, wenn, mit großem Aufwande von Zeit, Kosten und Freiheitsentziehung, dasselbe Untersuchungsdrama zweimal, erst bei dem Polizeiamte, dann bei dem Verhöramte als repetita praelectio aufgeführt wird. Nützlicher ist gewiß für den Zweck der Untersuchung allezeit die baldmöglichste Ueberweisung des Kriminalfalls an das allein dazu kompetente Verhöramt, welches dann die Spuren des Verbrechens neuer und frischer, den Angeschuldigten weniger vorbereitet, die ganze Thatsache einer kürzeren Vergangenheit angehörig, die Zeugen mit minder geschwächter Erinnerung, alle Mittel der Anklage wie der Vertheidigung noch leichter zu erforschen und festzustellen findet.

Was fünftens die Dauer der Untersuchungshaft

*) Code d'instruction criminelle article 94. Il (le juge d'instruction) pourra, après avoir entendu les prévenus, et le procureur du roi ouï, décerner, lorsque le fait emportera peine affictive ou infamante ou emprisonnement correctionelle, un mandat d'arrêt dans la forme, qui sera ci-après présentée.

Art. 95. Les mandats de comparution, d'amener et de dépôt seront signés par celui, qui les aura décernés, et munis de son sceau.

Le prévenu y sera nommé ou désigné le plus clairement, qu'il sera possible.

Art. 96. Les mêmes formalités seront observées dans le mandat d'arrêt. Ce mandat contiendra de plus l'énonciation du fait pour lequel il est décerné, et la citation de la loi, qui déclare que ce fait est un crime ou délit.

Art. 97. Les mandats de comparution, d'amener, de dépôt et d'arrêt, seront notifiés par un huissier, ou par un agent de la force publique, lequel en fera l'exhibition au prévenu, et lui en delivrera copie.

Le mandat d'arrêt sera exhibé au prévenu, lors même qu'il serait déjà détenu, et il lui en sera delivré copie.

Art. 112. L'inobservation des formalités prescrites pour les mandats de comparution, de dépôt, d'amener et d'arrêt, sera toujours punie d'une amende de cinquante francs au moins contre le greffier, et s'il y a lieu, d'injonctions au juge d'instruction et au procureur du Roi, même de prise à partie s'il y echét.

Digitized by Google

betrifft: so ist nicht nothwendig, daß dieselbe während des ganzen Kriminalprozesses bestehe. Vielmehr ist es ein anerkannter, aus der Natur des Sicherungsmittels folgender, bei der großen Strenge grade dieses Sicherungsmittel nach Gründen des Rechts und der Humanität noch besonders zu beachtender Grundsatz: „„Die Dauer des aus diesem Grunde einmal verhängten Sicherungsverhaftes hängt von dem Erfolge des peinlichen Verfahrens und der Fortdauer seines Anlasses ab"" (Martin Kriminalprozeß, §. 118.). Ferner: „„Nicht nur die Auferlegung einer Kaution, sondern auch die Dauer derselben ist durch die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit dieses Sicherungsmittels bedingt. Sobald der Grund, aus welchem sich der Inquirent zur Auferlegung einer Kaution genöthiget sah, wieder gehoben ist, oder die Lage der Sache sich auf eine andere Art so verändert, daß es der geleisteten Kaution nicht weiter bedarf: so ist der Inkulpat berechtigt, und der Inquirent verpflichtet, dieselbe wieder aufzuheben. Man wendet diesen Grundsatz vorzüglich auf die Arrest-Kautionen an"" (Stübels Kriminalverfahren, Bd. IV., §. 1756.). Vgl. auch Meister Principia juris criminalis, §. 383. Diesem Grundsatz praktische Anwendung nach dem System des ganzen Entwurfes zu gewähren, beabsichtigt dessen §. 13. Hierdurch würde zugleich die Unbilligkeit abgewendet, daß ein nur noch zu geringer Strafe verurtheilter Inkulpat, der ein Rechtsmittel gegen das Straferkenntniß ergreift, während des weiteren Defensions-Verfahrens in der Untersuchungshaft längere Zeit sitzen müßte, als ihm gar für das Strafgefängniß angesetzt wurde. Es wird also die Rechtsvertheidigung erleichtert, deren Mancher bisher sich begab, und begeben mußte, aus Furcht, daß er dann um so viel länger in der Haft bleiben müsse. Diese Prinzipien sind auch in dem oben angeführten Oesterreichischen Hofdekrete vom 5. Mai 1813 implicite anerkannt.

Die einzelnen im §. 14. enthaltenen Vorschläge, wie dem in der Untersuchungshaft befindlichen Inkulpaten der nach der Absicht des Sicherungsmittels noch zulässige Ueberrest persönlicher Freiheit zu gewähren sey, sind theils aus der Kurhessischen Verfassungsurkunde, §. 119. *), theils (S. 22.) aus Art. 79. des Französischen Gesetzes vom 13. Dezember 1790 **), theils aus dem Oesterreichischen Gesetzbuche, Theil I., §. 312 flg. ***) entlehnt. Es ist nämlich bisher die Kommunikation der Verhafteten mit ihren Angehörigen zwar zuweilen gestattet worden, jedoch nur als Ausnahme; während es gerade umgekehrt die Regel seyn sollte. Denn hauptsächlich in dieser Abschließung des Verhafteten von allen seinen Angehörigen während der Dauer einer vielleicht jahrelangen Untersuchung liegt eine Härte, welche die Untersuchungshaft schärfer macht, als jeden Strafarrest. Freilich kann es nothwendig seyn, in einzelnen Fällen eine solche unbedingte Absonderung zu verfügen (de tenir la personne au secret). Aber dies ist wohl wichtig genug, um es durch einen besonderen Beschluß zu verfügen. So wird es in Frankreich bekanntlich gehalten. Was die Verpflegung betrifft, so ist es ein unverbrenklicher Gerichtsgebrauch in hiesiger Stadt, daß für die gewöhnliche, ohnehin äußerst dürftige Gefangenenkost das Aerarium die Kosten vorlege, bis über diese sogenannten Atzungskosten der Spruch im Endurtheil erfolgt ist. Diese Kostenvorlage den Verwandten zu zugumuthen, wird auch von bewährten Schriftstellern des Fachs (vgl. Emmerich über Prozeßkosten, Thl. II., S. 50—56) für unstatthaft erklärt. Daß hingegen demjenigen, welcher eigene Mittel hat, oder Unterstützung von anderen namhaften Personen erhält, um sich bessere Verpflegung zu verschaffen, dieses ohne Anstand erlaubt werde, schreiben Rechte und Gebot der Vernunft wie der Menschlichkeit vor. Natürlich kann dabei nirgends die Aufsicht und Vermittelung der Behörden umgangen werden. Ich halte deshalb die Vorschläge des §. 14. für ganz gut begründet.

Der §. 15. sucht die in solchen Sachen sehr wünschens werthe Gleichheit vor dem Gesetze, diesen Schutz in gleichem Maße Allen gesichert seyn sollte, wie dessen Strenge Alle ergreift, möglichst darzustellen. Die Generalklausel des §. 16. steht in Beziehung auf §. 1. Endlich der §. 17., welcher die oberaufsehende wohlthätige Einwirkung des Senats diesem Zweige nachdrücklicher, als bisher zuzuwenden beabsichtigt, was sehr wohl ohne die geringste Einmischung in das Materielle der Justiz-Ertheilung geschehen kann, gründet sich auf L. 5. C. de custodia reorum (IX., 4.), §. 9. 10. 15. der Instruktion für das Verhöramt, Art. 25. 28. der Konstitutions-Ergänzungsakte, §. 24. des Polizei-Ediktes vom 22. Juli 1817, und §. 30. 45. 170. der Oberappellations-Gerichtsordnung vom Jahre 1831.

*) Kurhessische Verfassungsurkunde §. 119.
Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familienangelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche, Kost sich zu verschaffen. Wegen Mißbrauchs oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

**) Loi du 13. Décembre 1790.
Art. 79. Tout gardien et geolier est tenu, sans qu'aucun ordre puisse l'en dispenser, de représenter la personne détenue à l'officier civil ayant la police de la maison de détention, toutes les fois, qu'il en sera requis par cet officier.
Art. 80. La représentation de la personne détenue se pourra être refusée à ses parens et amis porteurs de l'ordre de l'officier civil, lequel sera toujours tenu de l'accorder, à moins que le gardien ou le geolier ne représente une ordonnance du juge pour tenir la personne au secret.

***) Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, Thl. I. §. 312.
„So lange der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die Kost aus eigenem Vermögen zu verschaffen. Er kann auch von anderen Personen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte verwenden ꝛc. §. 313. Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen Paragraphen erwähnten Zuflüssen, so ist das Kriminalgericht ihn mit Wasser und Brot, und täglich einer warmen Suppe zu verpflegen schuldig. §. 316. Ist der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette versehen, dessen er sich in dem Gefängnisse bedienen könnte: so soll ihm von dem Kriminalgericht ein Strohsack und eine Decke, oder sogenannte Kotze gegeben werden."

Digitized by Google

Sollte mir gelungen seyn, die gesetzgebende Versammlung zu überzeugen, daß es zweckmäßig sey, erneuerte gesetzmäßige Bestimmungen über den zur Sprache gebrachten Gegenstand zu erlassen, daß hierdurch die Gerechtigkeit, diese „„Grundlage jeden Staates, der Schlußstein, der dessen Mauern hält, die Hauptsäule, der sein Gewölbe trägt““ *), befördert, daß den Gerichten, den „„Anstalten, in welchen die Gerechtigkeit gleichsam verkörpert erscheint, durch welche sie die Staaten erhält, die Bürger sichert““, hierdurch ein wünschenswerther Anlehnungspunkt gegeben werden könne, kurz, daß diese Vorschläge mit dazu dienen möchten, jenem Eifer zur Verbesserung der Rechtspflege entgegen zu kommen, der seit vielen Jahren bei jeder Gelegenheit in unseren Staatsbehörden laut wird; sollte insbesondere die gesetzgebende Versammlung es als einen ihrer würdigen Beruf betrachten, nach 220 Jahren den Bestimmungen, deren Grundlage schon in dem alten Bürgervertrage zu finden ist, eine wiederholte Sanktion zu ertheilen; sollte die gesetzgebende Versammlung der Ansicht beipflichten, daß die neue Anerkennung und Gewährung solcher Rechte und Freiheiten in dem wahren Sinne des Art. 4. der Verfassungsurkunde vom Jahre 1816 gleichmäßig begriffen sey: so würde ich bitten: meinen hierauf gerichteten Antrag für zulässig zu erklären, und hohem Senate zur Rückäußerung zu empfehlen.

Frankfurt a. M. den 5. November 1833.

(gez.) Dr. Reinganum."

Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz der persönlichen Freiheit.

§. 1. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zu gefänglicher Haft gebracht, oder darin zurückgehalten werden.

§. 2. Zu dem Zwecke, um die Unterwerfung eines Angeschuldigten unter die Gerichtsgewalt und dessen Anwesenheit am Gerichtsorte während der Untersuchung zu sichern, kann dessen Verhaftung und Verwahrung im Gefängnisse nur dann Statt finden, wenn folgende Bedingungen zusammentreffen:

1) die Untersuchung muß ein solches schweres peinliches Verbrechen zum Gegenstande haben, welches in diesem bestimmten Falle gegen den Angeschuldigten, unter Voraussetzung des gesetzmäßigen Beweises zum mindesten eine Einjährige Zuchthausstrafe oder eine dieser gleichkommende Gefängnißstrafe zur Folge haben kann;

2) das begangene Verbrechen muß an sich gewiß oder doch in hohem Grade wahrscheinlich, und

3) der Angeschuldigte muß der That in hohem Grade verdächtig seyn.

§. 3. Betrifft die Untersuchung solche Kriminalverbrechen, welche eine geringere als die im §. 2. Nr. 1. angeführten Strafen zur Folge haben würden, so kann die Verhaftung nur dann geschehen, wenn der Angeschuldigte nach seinen persönlichen Verhältnissen der Flucht verdächtig ist, diesen Verdacht durch gehörige bürgschaftliche Kaution oder Pfandschaften nicht zu beseitigen vermag, und außerdem die sonstigen Erforderuisse des §. 2. vorhanden sind.

§. 4. Ist ein geringeres, als ein solches peinliches Verbrechen, das in diesem bestimmten Falle gegen den Angeschuldigten Einjährige Zuchthausstrafe oder eine dieser gleichkommende Gefängnißstrafe nach sich ziehen würde, Gegenstand der Untersuchung, die Existenz des Verbrechens an sich gewiß oder höchst wahrscheinlich, und der Angeschuldigte zwar desselben in hohem Grade verdächtig, ohne daß jedoch seine früheren oder jetzigen persönlichen Verhältnisse den Argwohn der Flucht begründen: so ist das Kriminalgericht demunerachtet befugt, von demselben das handtreuliche oder eidliche Angelobniß zu verlangen, entweder 1) „daß er vor beendigter Untersuchung und rechtskräftig gefälltem Spruche sich aus der hiesigen Stadt und deren Gebiete nicht entfernen, auch dem rechtskräftigen Spruche Genüge leisten wolle", oder 2) falls die Untersuchung schon beendigt ist, nach richterlichem Ermessen auch dahin, „daß der Angeschuldigte sich zur Verkündigung des Spruches dahier pünktlich einfinden, auch demjenigen, was rechtskräftig gegen ihn erkannt werde, sich fügen wolle"; wobei auch die Bestellung eines Insinuations-Mandatars ihm auferlegt werden kann.

§. 5. Selbst in den im §. 2. erwähnten Fällen kann unter besonderen Umständen das Kriminalgericht den Angeschuldigten, gegen Leistung einer für angemessen erachteten Kaution durch Bürgen oder Pfänder, während der Untersuchung und bis zur Verkündung des rechtskräftigen Spruches einstweilen auf freiem Fuß lassen.

§. 6. Die bloße Denunciation eines Privaten, oder einer solchen einheimischen oder auswärtigen Behörde, oder eines solchen einheimischen oder auswärtigen öffentlichen Beamten, zu deren gesetzlichem Wirkungskreise die Kriminalgerichtsbarkeit und die Handhabung der gerichtlichen Polizei nicht gehört, kann für sich allein niemals einen solchen Verdacht begründen, der zur Verhaftung eines hiesigen Bürgers hinreicht.

§. 7. Den Fall der Ergreifung auf frischer That abgerechnet, kann eine Verhaftung gegen einen hiesigen Bürger nur in Folge eines vorausgehenden regelmäßigen Haftbefehls vollzogen werden; und war er auf frischer That ergriffen worden, so ist nachträglich, sofern die Bedingungen der §§. 2. 3. dieses Gesetzes eintreten, der Haftbefehl zu verfügen.

§. 8. Haftbefehle in Untersuchungssachen können erlassen werden:

1) von dem Appellations- als Kriminalgerichte,
2) von dem Peinlichen Verhöramt,
3) von dem Polizeiamte und Landamte.

Sie müssen in Form eines Beschlusses gegeben, und mit der gewöhnlichen Unterschrift und Besiegelung ausgefertigt werden. Sie enthalten den Namen oder wenigstens eine möglichst genaue Beschreibung des zu Verhaftenden, und die Angabe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er verhaftet wird. Eine Ausfertigung davon muß dem Angeschuldigten insinuirt und belassen werden.

§. 9. Binnen vierundzwanzig Stunden nach der Ver-

*) Feuerbach kleine Schriften vermischten Inhalts, Thl. I. S. 129.

Digitized by Google

haftung muß der Verhaftete, wenn dies nicht schon vorher geschehen ist, von der zuständigen Untersuchungsbehörde zu Protokoll vernommen werden.

§. 10. Gegen den Verhaftungsbefehl finden die Rechtsmittel der Beschwerdeführung, Vertheidigung, oder weiteren Vertheidigung, oder Berufung in der Weise Statt, wie die Verfassung und die Gesetze sie gegen die Erkenntnisse des Appellationsgerichtes und gegen die Verfügungen des Peinlichen Verhöramtes, des Polizeiamtes und Landamtes auch in anderen Beziehungen zulassen, ohne daß dabei Rathfristen oder sonstige Förmlichkeiten zu beobachten wären.

Dem Verhafteten kann, zum Behuf der Ergreifung eines solchen Rechtsmittels, die Besprechung mit einem Anwalte oder Defensor, allenfalls nach vorgängiger Verpflichtung desselben, und in Gegenwart einer Amtsperson, niemals verweigert werden. Außerdem steht seinen Blutsverwandten und den mit ihm verschwägerten Personen, dem Meister oder Lehrherrn für seine Gesellen oder Lehrlinge, der Dienstherrschaft für das Dienstgesinde die Befugniß zu, solche Rechtsmittel zu ergreifen.

§. 11. Die Polizeistellen, welche innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz nur höchstens auf einmonatliche Civil- oder Polizei-Gefängnißstrafe oder dieser gleichzuachtende Geldstrafe zu erkennen befugt sind, ingleichen die mit Straf-Polizeigewalt für die Fälle, welche besondere Gesetze normiren, versehenen Verwaltungsämter können zum Behufe der Ausübung dieser ihnen übertragenen Zweige der Rechtspflege Untersuchungsarrest in der Regel nicht verfügen.

Ausnahmen hiervon treten ein:

a) gegen Individuen, welche wegen Vagabundirens, Betteins, Völlerei, öffentlichen unzüchtigen Lebenswandels, oder Arbeitsscheu ergriffen werden;

b) wo durch die Gesetze schon bei der Betretung die Verhaftung auf der Stelle ausdrücklich angeordnet ist;

c) in anderen Fällen, wenn gegründeter Verdacht der Flucht vorhanden ist, und durch eine, allenfalls auch nur juratorische, Kaution nicht beseitigt wird.

§. 12. Insoweit den Polizeistellen durch die Gesetze aufgetragen ist, die Spuren der Verbrechen zu verfolgen und zu erhalten, den Thatbestand zu konstatiren, Beweise zu sammeln, für die Ergreifung der Kriminalverbrecher Sorge zu tragen, dieselben dem Kriminalgerichte zu überliefern, und überhaupt die ersten vorläufigen Maßregeln zu treffen, durch welche die dem Peinlichen Verhöramte zustehende Untersuchung vorbereitet wird: sind die Polizeistellen (das Polizeiamt und Landamt) zwar allerdinge befugt und angewiesen, die Verhaftungen, die hierbei nothwendig erscheinen, unter Beobachtung der in den §§. 2. 3. 6. bis 9. angeführten Vorschriften zu verfügen und zu vollziehen.

Es müssen aber die Polizeibehörden in dergleichen Kriminal-Untersuchungsfällen spätestens binnen acht Tagen nach vollzogener Haft die Protokolle mit Bericht an das Appellations- und Kriminalgericht einsenden. Dieses hat dann zu entscheiden, ob entweder die Sache zur kriminellen Behandlung sich eigne, und deshalb dem Peinlichen Verhöramte zu überweisen sey, oder ob nur ein solches Vergehen vorliege, dessen Untersuchung und Aburtheilung zu der Zuständigkeit des Polizeiamtes oder Landamtes gehöre; im ersteren Falle wird das Kriminalgericht über Fortdauer oder Aufhebung der Haft das Rechtliche verfügen; im zweiten Falle wird das Polizeiamt oder Landamt den Angeschuldigten sofort aus der Untersuchungshaft entlassen, wenn nicht etwa die im §. 11. angeführten Ausnahmen eintreten müssen.

§. 13. Wenn die Untersuchungshaft besteht, indessen entweder

1) im Laufe der peinlichen Untersuchung sich ergiebt, daß dieselbe voraussichtlich keine peinliche Bestrafung des Angeschuldigten, oder doch nicht das im §. 2. Nr. 1. vorausgesetzte Strafmaaß zur Folge haben werde; oder wenn

2) durch das nach geschlossener Untersuchung verkündete Urtheil zwar eine Kriminalstrafe erkannt wird, die jedoch geringer ist, als einjährige Zuchthaus- oder dieser gleichzuachtende Gefängnißstrafe, und der Angeschuldigte diesem Urtheil sich nicht unterwirft, sondern dagegen ein zulässiges Rechtsmittel mit ausschiebender Wirkung ergreift: — so ist derselbe der Haft einstweilen sogleich zu entlassen, es wäre denn durch seine persönlichen Verhältnisse gegründeter Verdacht der Flucht vorhanden, und dieser auch durch Reaisicherheiten oder juratorische Kautionen nicht zu beseitigen.

§. 14. Der Verhaftete ist während der Dauer seiner Verhaftung in der Regel berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familienangelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, und letztere können demzufolge verlangen, daß der Gefangenwärter oder Aufseher angewiesen werde, ihnen den Verhafteten vorzustellen.

Wegen Mißbrauches oder aus sonstigen wichtigen, durch den Zweck der Untersuchung und die Sicherheit der Verwahrung gebotenen Gründen kann diese Berechtigung eingeschränkt, und ganz oder theilweise entzogen werden; es ist aber dann ein ausdrücklicher Beschluß des Kriminalgerichts oder der Untersuchungsbehörde erforderlich, daß der Gefangene in abgesonderter Haft zu halten sey; und diese Abschneidung aller Kommunikationen ist nur auf so lange zu verordnen und beizubehalten, als der Zweck der Untersuchung und die Sicherheit der Verwahrung es erheischt.

Ebenso ist dem Verhafteten während der Untersuchung in der Regel gestattet, aus seinen eigenen Mitteln, oder, im Falle er diese nicht besitzt, durch Unterstützung namhaft gemachter Personen, welche deshalb bei der Behörde sich melden, bessere als die gewöhnliche Nahrung (deren Kosten in allen Fällen der Staat vorzulegen hat) und Bettung sich zu verschaffen, wobei aber die nothwendigen Einschränkungen und Aufsichtsmaßregeln eintreten, welche die Behörde verfügt.

§. 15. Was in diesem Gesetze von hiesigen Bürgern verordnet ist, leidet gleichmäßig Anwendung auf andere mit Heimathsrecht dahier oder auf hiesigem Gebiete wohnhafte Personen, so wie auf diejenigen, welche mit Erlaubniß des Senates, Polizeiamtes oder Landamtes in hiesiger Stadt oder deren Gebiete ihren Wohnsitz genommen ha-

Digitized by Google

ben, für den Zeitraum, auf welchen diese Erlaubniß ihnen ertheilt worden ist.

§. 16. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an den Bestimmungen hinsichtlich der persönlichen Verhaftungen nichts abgeändert, welche wegen Civilansprüchen, ferner in Konkursfällen, sodann in Gemäßheit der Stadtwehr- und Militärgesetze vorgenommen werden; sowie hinsichtlich der Verhaftungen, die als Strafe rechtskräftig erkannt und vollzogen werden.

§. 17. Das Polizeiamt hat künftig in jedem Monate genaue Verzeichnisse sämmtlicher in den Gefängnissen verwahrten Personen mit Angabe des Zeitpunktes, wo die Verhaftung angeordnet ward, des Grundes derselben, und der Behörde, welche sie verfügte, mit Bericht an den Senat einzusenden, welcher kraft seiner verfassungsmäßigen oberaufsehenden Gewalt diese Verzeichnisse prüfen, und eintretenden Falls die geeignete Abhülfe veranlassen wird.

Wunsch.

Für den hiesigen Gelehrten ist unsere reichhaltige Stadtbibliothek ein großer Schatz, welcher jedoch nicht gehörig benutzt werden kann, da man in neuerer Zeit die Einsicht der Kataloge nicht mehr wie früher gestattet. Wie kann man, zumal bei seltenen, unbekannten, oder in fremden Sprachen geschriebenen Werken, und vorzüglich bei Handschriften ohne Kataloge Kenntniß von diesen Schätzen erhalten? Als die berühmte zum Jungen'sche Bibliothek Eigenthum der Stadt wurde, gab der damalige Bibliothekar Waldschmidt im Jahr 1682 den Katalog derselben heraus, und 1728 erschien von der ganzen Stadtbibliothek das Verzeichniß von dem Hrn. Syndikus Lucius im Drucke. Durch die Einverleibung der Kloster- und Stiftsbibliotheken sowie die vielen neuen Anschaffungen, enthält dieser Katalog nicht mehr das Verzeichniß der Stadtbibliothek. Es wäre daher erwünscht, wenn solches vollständig im Druck erschiene, welches um so leichter zu bewirken ist, als der verdiente verdienstvolle Bibliothekar, Rektor Matthiä, mit großem Fleiße einen Nominalkatalog gefertigt hat, welcher nachgetragen wurde, und daher nur abgedruckt zu werden braucht. Würden dabei die Bücher, welche nicht aus dem Bibliothekgebäude, wegen ihrer Seltenheit, oder als Prachtwerke, verabfolgt werden dürfen, mit einem Zeichen zugleich versehen, so hätte man Kenntniß von solchen, welche der Verlangende oft nicht zu den Seltenheiten oder wegen ein paar Kupfer nicht zu den Prachtkupferwerken rechnet. — Sämmtliche hiesige Bürger, welche die Bibliothek benutzen, würden gewiß gerne einen Beitrag zu den Druckkosten geben, und solche gedeckt werden, wenn hierzu eine Aufforderung erginge.

Antwort.

Dem Herrn Einsender des in Nr. 14. S. 106 dieser Blätter abgedruckten

„Billigen Verlangens um Abschaffung einer Kleinigkeit"

ist ohne Zweifel die von Seiten der Hauptkirchenbuchführung (nicht Kastenamts) am Neujahrstag 1833 ausgegebene Uebersicht der im Jahr 1832 Gebornen, Getrauten und Verstorbenen nicht zu Gesicht gekommen, sonst würde derselbe es für überflüssig erachtet haben, einen Wunsch zu äußern, der bereits hiebevor bei Ablauf des vorigen Jahres von Seiten der oben benannten Behörde aus eigenem Antrieb dadurch erfüllt worden ist, daß der früher in dem fraglichen Verzeichniß desfalls gebrauchte Ausdruck: von der Judenschaft, nicht mehr — sondern statt dessen jener daraus zu entnehmen stehender „Aus der israelitischen Gemeinde" gebraucht worden.

Das neue Stadtbibliothekgebäude.

(Fortsetzung.)

In Bezug auf das bisher Vorgetragene dürfe der Senat wohl annehmen, daß der gesetzgebende Körper über die vom Senat und löbl. ständigen Bürgerrepräsentation anerkannte Nothwendigkeit und Dringenheit der Beschleunigung eines neuen Bibliothekenbaues, so wie über den vereinbarten Platz dazu am Obermainthor, daher auch über die nothwendige Hergabe des vereinbarten Platzes, und endlich über die Ausführung der neuesten Hessischen Bauriße, nach deren Ueberschlägen, die Ansichten des Senats theile, dessen weiterer Antrag werde sich daher nur noch über die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Ausführung des Baues erstrecken.

Es sey aus dem Vorausgeschicken erinnerlich, daß der Kostenanschlag zu 145,000 fl. berechnet sey, sich aber um 15,000 fl. vermindere, wenn nach dem Antrage der Baukommission, womit der Senat einverstanden sey, vorerst noch die Herrichtung des Erdgeschosses im Bibliothekenbau unterbleibe, wonach sich also eine Erforderniß herausstelle von . . . . . 130,000 fl.

Was die Beibringung dieses Bedarfs anbelange, so seyen davon durch das Brönner'sche Legat versichert . 25,000 fl.
und etwa . . . . . 3,000 „
durch die ehehinige Zusicherung des Hrn. Staatsraths von Bethmann, von dessen hierbei rühmlich bethätigten Eifer und Gesinnungen zu erwarten sey, daß derselbe das in ihn gesetzte Vertrauen des Senats rechtfertigen, und das zum Bibliothekenbau bestimmte Geschenk der — durch unabwendbare Verhinderung erfolgten Verzögerung wegen — nicht entziehen werde. Wenn nun auf weitere freiwillige Beiträge zu diesem Bau für jetzt mit Gewißheit nicht zu rechnen sey, so blieben nach Ab- und Anrechnung vorgedachter . 28,000 fl.
annoch aufzubringen . . . . . 102,000 fl.
und auch hierüber seyen Senat und löbl. ständige Bürgerrepräsentation einverstanden, daß dieses Erforderniß aus der städtischen Realitätenkasse zu bestreiten wäre.

Mit Ausschluß der Obligationen vormaliger fürstlichen Generalkommission ad 113,120 fl., deren Betrag bis auf dasjenige, was davon etwa noch die Ausgleichungs-Re-

Digitized by Google

putation zu retten vermöge, für verloren zu achten sey, sey der Bestand der Realitätenkasse im April 1819 angegeben worden: an Frankfurter 4 und 5 % Obligationen zu . . . . . fl. 44,250.
an Baarschaft . . . . . „ 33,662. 31 kr.
Es fehlten sonach nur noch . . . „ 24,087. 29 „
fl. 102,000

mithin eine, in Vergleich mit den bereiten Mitteln, unbedeutende Summe, welche keine Schwierigkeit erzeugen könne, weil sie vor den ersten Jahren noch gar nicht erforderlich sey, weil bis zum Zeitpunkt ihrer Erforderniß höchstwahrscheinlich so viel erlöst werden könne aus dem vorzunehmenden Verkauf der, durch den Anbau der Bibliothek in ihrem Werth gesteigerten städtischen Bauplätze jener Gegend, die einen Flächenraum von beinahe 165,360 □ Schuhen darbiete, und, nur zu 20 kr. per □ Schuh gerechnet, einen Erlös von 55,120 fl. erhoffen ließe, woraus denn sowohl, als auch aus dem Acker, oder Falls bis dahin die Kräfte desselben einen solchen successiven Zuschuß nicht erlauben würden, durch die Aufnahme des fehlenden Kapitals von 24,087 fl. 29 kr. auf den Bibliothekenbau dasselbe leicht herbei geschafft werden könnte, indem eine solche Kapitalaufnahme gewiß keine Schwierigkeit haben werde, da die Zinsen desselben aus den Keilermiethen mehr als hinreichend sich gedeckt finden würden.

Es sey hierbei nur noch zu bemerken, daß, Falls Herr von Bethmann sein angebotenes Geschenk wegen Nichterfüllung der dabei gesetzten Bedingung nicht effektuiren würde, alsdann die zum Bau fehlende Summe sich um 3000 fl. vermehre, und solchen Falls daher zu dem Brönner'schen Legat von . . . . fl. 25,000
zu dem Realitätenkasse-Bestand von
in Obligationen . . . . „ 44,250
in Baarschaft . . . . „ 33,662. 31 kr.
ferner, statt der obbemerkten . . „ 24,087. 29 „
aus noch unverkauften städtischen Realitäten aus dem Acker, oder durch Kapitalaufnahme herbeizuschaffen seyen „ 27,087. 29 „
um die erforderten . . . . fl. 130,000
zu erhalten.

Da aber löbl. ständige Bürgerrepräsentation ihre Beistimmung zu der Verwendung der Realitätenkasse auf den Bibliothekenbau nur in so fern und mit der Bedingung gegeben, daß die Rechneikasse dafür als Debitor erscheine, um solche, wenn sie wieder zu Kräften komme, jedoch ohne Zinsen, zu restituiren; der Senat hingegen sich gegen diese, genau betrachtet, irrelevante Bedingung, nach welcher löbl. Rechneiamt den Schuldner und Gläubiger in einer Person zu vertreten haben würde, erklärt habe, aus den bereits oben angezogenen, im Senatsbeschlusse vom 11. Juni schon niedergelegten Gründen: so werde daher die gesetzgebende Versammlung, welcher auch dieser letztere Punkt zur Beschlußnahme vorbehalten worden sey, nicht nur über ihre Beistimmung zur Verwendung des dermaligen und ferneren Realitätenkassenbestands, so viel davon nöthig, zur Erbauung des so höchst nothwendigen Bibliothekengebäudes auf dem, vom Senat und löbl. ständiger Bürgerrepräsentation vereinbarten Platze auf der schönen Aussicht am Obermainthor, nach Maßgabe der über diesen Bau vorgelegten Risse und Kostenüberschläge des Stadtbaumeisters, sondern auch sich zugleich darüber jetzt auszusprechen haben, ob die Rechenekasse für diejenigen Summen, welche zum Bibliothekenbau aus der Realitätenkasse verwendet werden, als Debitor angesehen, und daher solcher Vorschuß, jedoch ohne Zinsen, von der Rechenekasse, wenn sie wieder zu Kräften kommt, an die Realitätenkasse zurückerstattet werden solle.

Die gesetzgebende Versammlung ernannte hierauf in ihrer Sitzung vom 6. Nov. 1819 zur vordersamsten Prüfung und Begutachtung dieses Senatsvortrags eine Kommission, bestehend aus den Herren Senator Dr. Rößing, Major Rumpf, J. F. Metz, J. Georg Heimpel und Fr. von Bock.

Diese Kommission äußerte unter andern in ihrem Berichte vom 8. Dezember 1819:

Obgleich sie zwar der einstimmigen Meinung sey, daß ein den Verhältnissen der Stadt angemessenes, auch in architektonischer Hinsicht sich auszeichnendes Gebäude allerdings baldthunlichst aufzuführen seyn möchte; obgleich die Kommission, von solcher Ansicht geleitet, die vorliegenden Bauriße ihren Wünschen vollkommen entsprechend gefunden, und darum keinen Anstand genommen habe, darauf anzutragen, daß die gesetzgebende Versammlung die von dem Senat zum Bibliothekenbau verlangte Verwendung des in der Realitätenkasse gegenwärtig sich vorfindenden Betrags an Obligationen von fl. 44,250
und an Baarschaft von . . . . „ 33,662. 31 kr.
zusammen von fl. 77,912. 31 kr.
so wie desjenigen, was künftig noch während dem Bau in diese Kasse fließen würde, genehmigen möchte: so habe sie sich jedoch eben so einstimmig auch dahin entschieden, daß ein solch bedeutendes Kapital nur so verwendet werden müsse, daß das dafür aufzurichtende Gebäude seiner Bestimmung wegen nicht allein auf einem dem Mittelpunkt der Stadt möglichst nahe gelegenen, offenen Platz aufgestellt werde; sondern daß auch die Wahl zugleich einen solchen Platz treffen müßte, der sowohl gegen Feuersgefahr überhaupt, als insbesondere gegen Kriegsbedrängnisse, die früher oder später die Stadt treffen könnten, möglichst gesichert wäre.

Das erste Erforderniß habe indessen die Kommission in dem vorgeschlagenen Platz am Obermainthor vermißt, und für das zweite nur zum Theil vorgesorgt gefunden, weil dieser Platz, wenn auch wohl gegen ein in seiner Nähe ausbrechendes Feuer geschützt, doch den noch weit größeren Gefahren in Kriegszeiten allzusehr ausgesetzt sey.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In Nr. 14. S. 104, Sp. 2, Zeile 3 von oben ist nach dem Worte: Privatwohlthätigkeit, das Komma wegzustreichen, und dagegen nach den Worten: aus eigenen Mitteln, zu setzen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 16. Mittwoch den 27. November 1833. **3ter Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

III. Sitzung. Samstag den 16. November 1833. Vormittags 9 Uhr.

In Anwesenheit sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren C. Andreä, ersetzt durch Hrn. D. Hinkel, A. Beil des Raths, M. Borgnis, Claeus des Raths, Dr. Ohlenschlager, Senator Dr. Harnier, Schöff Schaeff, sämmtlich entschuldigt, Dr. Eder, Obrist von Ellrodt, Senator von Günderode, Senator von Heyden und M. A. Modera.

Das Protokoll der letzten Sitzung ward verlesen und genehmigt. Sodann wurde das heute eingetretene Mitglied, Hr. C. Meyer, nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 10. Auf der Tagesordnung war:

1) der in der letzten Sitzung nicht in Vortrag gekommene Antrag des Herrn Dr. Beuder: Die Vorlage zeitgemäßer Handelsgesetze betr. nebst zwei Gesetzesentwürfen;
2) desgl. Vortrag hohen Senats: die Veränderung der Medizinalordnung betr.;
3) desgl. Vortrag hohen Senats: die Errichtung eines Handelsgerichts betr.; sodann
4) Vortrag des Herrn Phil. Jak. Passavant: die Abschaffung der dahier bestehenden Hypotheken auf ganze Waarenlagee betr.;
5) Vortrag hohen Senats vom 12. November: die definitive Regulirung des Stiftungs- und Armenwesens, in specie die Protestationen der reformirten Presbyterien und des katholischen kirchlichen Gemeindevorstands betr.;
6) Rückäußerung hohen Senats vom 7. ejusd.: die Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Predigee betr.

§. 11. Präsidium stellte anheim, ob nicht mit der Berathung über den Senatsvortrag vom 12. d. M., die definitive Regulirung des Stiftungs- und Armenwesens, da dieser Gegenstand eine möglichst baldige Erledigung wünschenswerth mache, der Anfang gemacht werden wolle, womit sich die Versammlung einverstanden erklärte. Es wurden daher zuvörderst verlesen:

1) die an hohen Senat gerichtete Vorstellung, Verwahrung und Bitte von Seiten des katholischen kirchlichen Gemeindevorstands;
2) die Vorstellung und Bitte von Seiten der beiden Presbyterien der hiesigen reformirten Kirchengemeinde; sodann
3) der hierauf bezügliche Senatsvortrag vom 12. November d. J., lautend, wie folgt:

„Der Senat würde die Redaktion der Stiftungsordnung und der Verwaltungsordnungen, wie sie am 1. November d. J. anhergelangt ist, und deren Abänderungen von der Vorlage er sich im Allgemeinen gern aneignet, bereits zur Publikation befördert haben, wenn nicht eine Vorstellung der beiden Presbyterien der reformirten Kirchengemeinde am 24. Oktober d. J. und eine Vorstellung und Verwahrung des katholischen kirchlichen Gemeindevorstandes am 5. d. M. eingereicht worden wären, welche salva remissione anhei folgen, und jedenfalls noch eine nähere Prüfung zu erfordern scheinen.

Namentlich bezieht sich die katholische Gemeinde auf das nach Vereinbarung mit der gesetzgebenden Versammlung erlassene Senatsresolutum vom 30. Juli 1822, worin unter den der katholischen Gemeinde als unwiderruflich zugesicherten Rechten sub 3. wörtlich enthalten ist:

„„Eben so werde der Senat Sorge tragen, daß im Geist der Verfassung Berücksichtigung aller Konfessionen bei denjenigen milden Stiftungen, welche keinem Religionstheil ausschließlich zugehören, stattfinde, und daß in die neue Stiftungsverwaltungsordnung eine die katholische Gemeinde sichernde Bestimmung dahin, daß jederzeit Männer aus allen Konfessionen unter den Mitgliedern dieser Verwaltungen sich befinden, gesetzlich aufgenommen werde““,

und diese Bestimmung ist so klar, daß es offenbar nur

Digitized by Google

der Beziehung auf dieselbe bei einer der Behörden bedurft hätte, um die Berücksichtigung derselben bei Fassung der einzelnen Verwaltungsordnungen zu veranlassen. Da dies aber übersehen worden ist, so erscheint es unerläßlich, noch jetzt nachträglich zu dem passenden Artikel der betreffenden Verwaltungsordnungen einen diese Beschwerde erledigenden Zusatz zu machen.

Die zweite, beiden Gemeinden gemeinschaftliche Beschwerde ist gegen Art. 8. Nr. 6. der Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens gerichtet, worin es heißt:

„„denjenigen Personen, welche bereits von den Konfessionalkasten Unterstützung erhalten, dürfen von der Spendesektion keine Spenden verwilligt werden.““

Durch diese Bestimmung halten sich beide Gemeinden in der ihren Gemeindegliedern durch die Kastenordnung bereits ertheilten unbedingten Berechtigung zur Theilnahme an den Spenden und in der freien Verwaltung ihrer Armenfonds durch indirekte Belästigung als in verfassungsmäßigen Rechten verletzt, wie sie dies in ihren Vorstellungen des Näheren auszuführen suchen.

Wenn nun auch eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte beider Gemeinden bei strenger Prüfung in dieser Bestimmung nicht gefunden werden möchte, weil jeder Bedürftige jeder Konfession bei der Spendesektion gleiche Berücksichtigung finden soll, wenn er nur nicht bereits von seinem Konfessionalkasten Unterstützung erhält, so daß dieser alle Bedürftige, die er nicht zu übernehmen vermag, an die allgemeine Spendestelle verweisen kann, und wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Versorgung jedes einzelnen Bedürftigen nur von einer Armenstelle von der höchsten Zweckmäßigkeit ist, und viele Mißbräuche abschneidet, so ist doch von der andern Seite nicht zu übersehen, daß darin auch eine große Unbilligkeit für die Verwaltungen der Konfessionalkasten liegt, weil sie genöthigt sind, entweder ihre sämmtlichen Armen zu übernehmen, wozu ihre Mittel nicht immer ausreichen dürften, oder eine Auswahl unter den Bedürftigen ihrer Konfession zu treffen, und einen Theil derselben zu übernehmen, einen andern Theil aber abzuweisen, was in ihrer Stellung große, ja kaum zu beseitigende Unannehmlichkeiten herbeiführen muß.

Unter diesen Umständen und da es gewiß räthlich erscheint, gegen einzelne Religionsgemeinden nicht nur die Rücksichten des strengen Rechts, sondern auch die der möglichsten Billigkeit eintreten zu lassen, glaubte der Senat, da diese Sache ohnehin wegen der ersten Beschwerde der katholischen Gemeinde an die gesetzgebende Versammlung zurückgelangen mußte, auch diesen nur durch die Mehrheit einer einzigen Stimme entschiedenen Punkt *) noch einmal zur Berathung bringen, und statt dieser Bestimmung die bereits in der gesetzgebenden Versammlung mehrfach unterstützte Fassung empfehlen zu sollen, dahin:

„„denjenigen Personen, welche bereits von den Konfessionalkassten Unterstützung erhalten, dürfen von der Spendesektion nur in dem Falle Spenden verwilligt werden, wenn jene Unterstützung die von gleich Bedürftigen und von der Spendesektion allein unterstützten Personen nicht erreicht, und auch alsdann darf nur eine Gleichstellung mit den letzteren dadurch bewirkt werden.““

Die Dringlichkeit des Gegenstandes, da die Regulirung des gesammten Armen- und Stiftungswesens, welche bedeutende Vorarbeiten fordert, mit dem 1. Januar 1834 in das Leben treten soll, rechtfertigt von selbst die Aufforderung zu möglichster Beschleunigung der Erledigung dieser beiden Punkte.“

*) S. oben S. 34—39 u. 41—46.

(Anm. der Red.)

Nach Verlesung dieser Aktenstücke stellte Präsidium auf Antrag mehrerer Mitglieder in Umfrage:

ob die Diskussion sofort eröffnet, oder aber der vorliegende Gegenstand vorerst an eine Kommission zur Begutachtung verwiesen werden solle?

und die Versammlung beschloß mit 45 Stimmen gegen 23 und 1 suspendirte:

die Diskussion sofort zu eröffnen.

Nach kurzer Erörterung wurde hinsichtlich des in dem Senatsvortrage enthaltenen ersten Punkts, nämlich, daß noch jetzt nachträglich zu dem passenden Artikel der Verwaltungsordnungen eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung darüber aufgenommen werden möge:

daß jeder Zeit Männer aus allen Konfessionen unter den Mitgliedern der Verwaltungen bei denjenigen milden Stiftungen, welche keinem Religionstheil ausschließlich zugehören, sich befinden müssen,

ohne Umfrage mit allgemeiner Zustimmung beschlossen:

die Versammlung trete dem desfallsigen Senatsantrage bei, und beauftrage das Büreau, die Redaktion zu bewirken, und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

In Betreff des zweiten Punktes, nämlich, daß statt der in der Verwaltungsordnung für den allgemeinen Almosenkasten in Art. 8. Nr. 6. enthaltenen Bestimmung die nachfolgende, nämlich:

„denjenigen Personen, welche bereits von den Konfessionalkasten Unterstützung erhalten, dürfen von der Spendesektion nur in dem Falle Spenden bewilligt werden, wenn jene Unterstützung die von gleich Bedürftigen und von der Spendesektion allein unterstützten Personen nicht erreicht, und auch alsdann darf nur eine Gleichstellung mit den letzteren dadurch bewirkt werden',

aufgenommen werden möge, wurde nach gepflogener Diskussion, in welcher man einer Seits die Zweckmäßigkeit des früheren Beschlusses der vorjährigen gesetzgebenden Versammlung zu vertheidigen, und denselben aus formellen und materiellen Gründen aufrecht zu erhalten suchte, dagegen anderer Seits denselben nicht nur aus dem Gesichtspunkte des Rechts, sondern auch der Billigkeit und Humanität als unausführbar und hart darstellte, wurde vom Präsidium in Umfrage gestellt:

ob man dem desfallsigen Senatsantrage beitreten wolle, oder nicht?

und die Versammlung beschloß mit 43 Stimmen gegen 24 und 2 suspendirte:

dem Senatsantrage beizutreten.

Digitized by Google

Nach vorgelesenem und genehmigtem Protokoll wurde die heutige Sitzung geschlossen.

IV. Sitzung. Mittwoch den 20. November 1833. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Beil des Raths, Schöff Scharff, entschuldigt, Senator von Heyden und v. Mettingh.

§. 12. Zuvörderst wurde die vom Büreau nach Maßgabe Beschlusses vom 16. curr. bewirkte Redaktion in Betreff des Stiftungs- und Armenwesens vorgelegt, und ohne Umfrage genehmigt.

Hierauf wurde das heute eingetretene Mitglied, Herr Karl Andreä nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 13. Auf der Tagesordnung waren die in der letzten Sitzung unerledigt gebliebenen unter Nr. 1. 2. 3. 4. u. 6. aufgeführten Gegenstände.

§. 14. Herr Dr. Bender verliest seinen daselbst unter Nr. 1. berührten Antrag:

die Vorlage zeitgemäßer Handelsgesetze betr., nebst zwei Gesetzesentwürfen,

lautend, wie folgt:

„An einer zeitgemäßen Umgestaltung unserer Handelsgesetzgebung wird bekanntlich seit mehr als 20 Jahren gearbeitet. Den im Jahr 1811 erschienenen Materialien zu einem Handelsgesetzbuche lag ein sehr umfassender Plan zu Grund, allein sie blieben unbeachtet. Am 15. Juli 1824 erhielt löbl. Handelskammer den Auftrag: vordersamst eine, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Verbesserung und Vervollständigung der Wechselordnung von 1739 zur weiteren Vorlage zu fertigen. Im Jahr 1827 ist der von derselben gearbeitete Entwurf einer erneuerten und erweiterten Wechsel- und Merkantilordnung bekannt gemacht worden, und es erschienen in den Jahren 1827 u. 1829 von mehreren Seiten Bemerkungen darüber. Nach diesen ernstlichen Vorarbeiten war man gewiß berechtigt, ein angemessenes Resultat in Kürze zu erwarten; allein bis auf den heutigen Tag ist die von einem großen Theile hiesiger Bürgerschaft sehnlich erwartete Vorlage bei dieser Versammlung noch nicht gemacht worden. Ohne Zweifel erklärt sich dies aus dem Zusammentreffen mehrerer wichtiger und umfassender Gegenstände, wozu die Zeitereignisse das Ihrige beigetragen haben mögen; da jedoch die endliche Regulirung des rubricirten Gegenstandes sehr zu wünschen ist, und wirklich in Kürze erfolgen kann, in so fern man nur einmal ernstlich daran gehen will, so wird es keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, wenn ich mir erlaube, eine darauf bezügliche Vorlage hier zu machen.

Die Renovation unserer Handelsgesetzgebung wird zwar, nach dem angeführten Kommissiorium von 1824, bei welchem man vorerst stehen bleiben zu wollen scheint, nicht Alles, was zu wünschen seyn möchte, umfassen und erledigen können; indessen wollen wir uns freuen, wenn nur überhaupt einmal vorangegangen, und das Weitere allmälig nachgeholt wird, und dahin möchte zu rechnen seyn, außer einer zeitgemäßen Erneuerung der Wechselordnung von 1739, eine umsichtige Fallitenordnung, eine Verordnung über das Verfahren in Handelssachen, über den Handel mit Staatspapieren, eine Maklerordnung und eine umfassende Instruktion für die Wechsel-Notare.

Die Erneuerung der ganz systemlosen Wechselordnung von 1739 möchte dahin zu geschehen haben, daß eine Wechselordnung und eine Verordnung über Vollmachten und Gesellschaftshandlungen, jede für sich abgesondert, erlassen, der Rest jenes Gesetzes von 1739 aber in die vorerwähnte Fallitenordnung eingearbeitet würde, wie schon früher in Vorschlag gebracht worden ist; eine Verordnung über das Verfahren in Handelssachen steht bekanntlich in naher Aussicht, und das Uebrige wird sich, in so fern die Vorarbeiten zu einer Fallitenordnung bereits gemacht sind, worüber eine Auskunft zu wünschen ist, ohne besondere Schwierigkeiten nachholen lassen.

Zunächst würde, wie bemerkt, die Erneuerung der Wechselordnung von 1739, mit Aussetzung ihrer in die Fallitenordnung gehörigen Verfügungen, vorzunehmen seyn, und erlaube ich mir zu dem Ende zwei Entwürfe, nämlich

1) eine Wechselordnung und
2) eine Verordnung über Prokura und Gesellschaftshandlungen

vorzulegen. Beide Entwürfe enthalten alle noch brauchbar scheinende Vorschriften des Gesetzes von 1739 in einer einfachen Anordnung, und berücksichtigen zugleich: die neuere hiesige Handelsgesetzgebung, die Gerichtspraxis der letzten 50 Jahre, den der rechtlichen Begründung fähigen Platzgebrauch, die guten Seiten des Entwurfs von 1827, die Druckschriften über denselben, und, freilich in einem sehr beschränkten Umfange, die hiesigen Materialien von 1811 und einige auswärtige Handelsgesetze, wobei übrigens von dem Bestehenden und Gültigen möglichst wenig abgewichen wurde. Indem ich die Entwickelung der Motive, wo sie zweifelhaft erscheinen sollten, der demnächstigen Berathung vorbehalte, und auf die lebhafte Unterstützung meines Vorhabens von Seiten dieser hochansehnlichen Versammlung rechne, stelle ich die gehorsamste Bitte:

dieselbe wolle meinen Antrag im angegebenen Umfange zulässig erachten, und nebst den beiden Anlagen an hohen Senat mit dem Ersuchen gelangen lassen, daß es Hochdemselben gefallen möge, nach vorgängiger Prüfung durch eine gemischte Kommission, wie solche bereits am 16. Dezemb. 1832 beantragt worden*), baldthunlichst, und jedenfalls der diesjährigen Versammlung, geeignete Vorlage zu machen."

Eine kurze Erörterung findet statt, bei welcher unter andern geäußert wird, da schon seit langen Jahren an einer neuen Wechselordnung, wozu die schätzbarsten und mannigfaltigsten Materialien vorlägen, gearbeitet würde,

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 44.

Digitized by Google

so könne es zwar keinem Bedenken unterliegen, diesen Gegenstand von Neuem bei Senat in Anregung zu bringen. Die Bearbeitung einer ganz neuen Wechselordnung biete übrigens so viele Schwierigkeiten dar, daß wohl eine bloße Ergänzung und Verbesserung der jetzigen etwa durch successive einzelne Verordnungen, wie dies schon früher geschehen, den Vorzug verdienen möchte.

Auf vom Präsidio gestellte Umfrage beschloß demnächst die Versammlung mit 30 Stimmen gegen 28 und 12 suspendirte:

den Antrag des Herrn Dr. Bender nebst Beilagen an hohen Senat mit dem Wunsche gelangen zu lassen, daß auf die schon früher wegen dieses Gegenstandes von hier aus an Hochdenselben gelangten Protokolle eine alsbaldige Rückäußerung erfolge, welche eine definitive Beschlußnahme vorbereite. Uebrigens stelle man hierbei hohem Senate anheim, ob es nicht zweckmäßiger und förderlicher seyn möchte, statt der Ausarbeitung einer ganz neuen Wechselordnung zunächst die Verbesserung, Erläuterung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen der jetzigen Wechselordnung ins Auge zu fassen.

§. 15. Präsidium bringt hierauf den Vortrag hohen Senats vom 5. November d. J.:

die Abänderung der Medizinalordnung betr. in Vortrag, lautend, wie folgt:

„Den in Frage stehenden, den gesetzgebenden Versammlungen der Jahre 1826, 1829, 1830, 1831 und 1832 vorgelegt gewesenen, und von denenselben nicht zur Erledigung gebrachten, seiner praktischen Wichtigkeit wegen gleichwohl besondere Berücksichtigung verdienenden Gegenstand legt der Senat der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833 nebst den Verhandlungen hiermit zur baldigen verfassungsmäßigen weiteren Berathung und Entschließung vor.“

Die Herren Doktoren der Medizin, Stiebel und Kretzschmar, bielten in Betreff dieses Gegenstandes schriftliche, zu den Akten registrirte Vorträge *), worin sie, statt einer, mit so mancherlei Schwierigkeiten verbundenen umfassenden Bearbeitung einer vollständigen neuen Medizinalordnung, die Ausscheidung und Bearbeitung einzelner besonders dringender Gegenstände der Medizinalgesetzgebung als empfehlungswürdig darstellen.

Andere Mitglieder entgegnen jedoch, die Ursachen, warum bis jetzt die neue Medizinalordnung noch nicht zu Stande gekommen, liege nicht so wohl in der Schwierigkeit einer solchen Arbeit an und für sich, als vielmehr in mancherlei theils persönlichen Verhältnissen und divergirenden Ansichten, theils in stattgehabten rein zufälligen Verhinderungen verschiedener früherer Kommissionsmitglieder. Vorarbeiten und verschiedene Entwürfe zu einer umfassenden Bearbeitung seyen aber in hinlänglichem Maaße vorhanden.

Es werde nunmehr Aufgabe der neu zu erwählenden Kommission seyn, mit Eifer und Sachkenntniß alles zu prüfen. Zu dem Ende könnten daher, ohne daß eine weitere, unter der dermaligen Sachlage ohnehin sterile, und der Geschäftsordnung widerstreitende Diskussion jetzt schon erforderlich wäre, jene beiden Anträge der Herrn Doktoren Stiebel und Kretzschmar zwar allerdings an diese Kommission mit abgegeben werden; ein bestimmtes, oder nach Maßgabe jener Anträge beschränktes Kommissorium sey jedoch durchaus unräthlich und ungeeignet.

Es wurde hierauf ohne Umfrage beschlossen:

den Senatsvortrag vom 5. November d. J. nebst den sämmtlichen Vorakten, welchen obige beide Anträge beizufügen wären, einer zu ernennenden Kommission von 7 Mitgliedern zur Begutachtung zu überweisen.

Präsidium schlägt zu Kommissionsmitgliedern in doppelter Anzahl vor, die Herren: Senator Dr. Usener, Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Müller, Senator Dr. Schulin, Dr. jur. Reinganum, Major von Luttasch, Phil. Jak. Passavant, Dr. med. Stiebel, Dr. med. Kretzschmar, Dr. med. Mappes, Wundarzt Berg, Dr. jur. Kloß, Dr. jur. Böhmer und Dr. jur. Blum; und die Versammlung wählte in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit die Herren: Senator Dr. Schmid mit 68 Stimmen, Dr. med. Mappes mit 67, Dr. jur. Reinganum mit 63, Dr. med. Stiebel mit 52, Wundarzt Berg mit 46, Dr. med. Kretzschmar mit 41 und Senator Dr. Müller mit 35. — Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Vortrag des Herrn Dr. med. Stiebel, in Betreff der Medizinalordnung.

„Die wiederholte Wanderung der Akten über die Medizinalgesetzgebung vom hohen Senate an diese Versammlung und wieder zurück, ist eine Erscheinung, welche mit Recht von allen denen getadelt wird, welche sich mit der Schwierigkeit der Sache nicht vertraut gemacht haben.

Fragt man, woran es liege, daß, während unsere Gesetzgebung jährlich so vieles fertig bringt, gerade dieser Gegenstand nicht zur Vollendung gelange, so lassen sich mehrere Gründe anführen, welche zum Theil in der Aufgabe selbst liegen, zum Theil in unsern örtlichen Verhältnissen.

1) Ein Hauptgrund der Hemmung ist wohl darin zu suchen, wie schon oft auch von andern Mitgliedern angeführt worden, daß man glaubt, die Medizinalgesetzgebung sey ein Gegenstand der Medizin, daher den Kommissionen einen Ueberfluß von Aerzten beigiebt, sie aber an Rechtsgelehrten Mangel leiden läßt; die Medizinalgesetzgebung ist eine Legislation, wie jede andere, zu welcher eigentlich der Arzt nur als Techniker seinen Rath zu geben hat.

2) Bei jeder Verbesserung der Legislation zum allgemeinen Vortheil kann es nicht fehlen, daß einzelne in ihrem Interesse verletzt zu werden glauben; da findet man denn bei jedem Schritt, den man vorwärts tritt, Verschanzungen, hinter welche sich die vermeintlichen Privilegien lagern; es ist ein anhaltendes, ermüdendes Kämpfen und ein beständiges Kapituliren. Hat man es nun, wie bei der Medizinalgesetzgebung, mit einer Menge Interessen und Ansichten zu thun, dann kommt man, je mehr sich

*) Dieselben folgen S. 120 u. 121—125. (Anm. d. R.)

Digitized by Google

diese vereinigen, desto schwerer zu Ende, man macht etwas Unvollkommenes, oder, was fast besser ist, gar nichts.

3) Die Medizinal-Polizeigesetzgebung sowohl als die gerichtlich medizinische sind von einem großen Umfange, sie enthalten so viele Gegenstände, welche unsere alte Medizinalordnung nicht berührt, daß die Verhandlung entweder sehr viele Sitzungen wegnehmen, oder daß man es vorziehen würde, um recht eilig fertig zu seyn, etwas zu adoptiren, was schon im nächsten Jahre den Wunsch nach Neuerung rege macht.

4) Die Medizinal-Polizeiwissenschaft ist, so viel treffliche Vorarbeiten für dieselbe auch sich zerstreut vorfinden, überhaupt noch in ihrer Kindheit, ein vollendetes System sowohl der Form, als dem Inhalt nach nirgends vorhanden.

Die beiden Wissenschaften, welchen sie ihr Leben verdankt, Medizinal- und Rechtswissenschaft, sind selbst nicht entwickelt, und so kann auch sie nur allmälig zu Reife kommen.

Es wird noch lange Zeit vergehen, bis wir zu einer umfassenden Polizei- und Kriminalgesetzgebung kommen, und vor den Eltern kann das Kind nicht zur Reife gelangen.

Man sehe alle bestehende Medizinalordnungen durch, ich bin überzeugt, keine wird dem Gesetzgeber Genüge leisten.

Die preußische Medizinalgesetzgebung, welche fragmentarisch bearbeitet wird, füllt fünf dicke Bände, und jährlich kommen, dem Fortschreiten der Medizinallegislation gemäß, neue Veränderungen.

5) Es giebt viele gemischte Gesetze, die, obgleich zur Medizinalgesetzgebung nicht eigentlich gehörig, in derselben doch nicht fehlen sollten; dahin gehört z. B. der Abschnitt von dem Zeugnisse der Aerzte, von dem Verhalten der Privatärzte in legalen Fällen, die Bestimmung, wer in legalen Fällen die Kurkosten zu tragen hat u. dgl. m. Manche von Einzelnen gestellte Anträge der Art werden an die Medizinalkommission gewiesen, von dieser als nicht zur Sache gehörig abgelehnt, und bleiben unerledigt.

6) Alle diejenigen, welche längere Zeit dem Gange der Verhandlungen in dieser Versammlung gefolgt sind, werden die Bemerkung gemacht haben, daß, wo man sich mit einzelnen gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt, in der Regel eine Verbesserung herbeigeführt wird, während dies bei umfassenden Werken weniger der Fall ist, und daß aus denselben Gründen, welche die Medizinalgesetzgebung zurückhielten, auch andere Gegenstände nicht vorwärts kommen, oder schon in der Diskussion ihre künftige Gebrechen kund gaben. Dies ist auch sehr natürlich. Von den meisten Mitgliedern der Versammlung kann in der Regel nur oberflächliche Kenntniß des Gegenstandes, welcher verhandelt wird, gefordert werden; ihr Urtheil soll aber nicht auf einem bloßen Gefühle beruhen, sondern die Sache durch die Diskussion so klar gemacht werden, daß beim Abgeben der Stimmen Jeder genau weiß, was zweckmäßig ist, oder nicht. Bei Gegenständen von geringem Umfange wird der Diskussion eine ungetheilte Aufmerksamkeit geschenkt, es tritt nicht jene lasse Ermüdung ein, die zu einer Abstimmung eilt, deren Resultat manchmal dem Ergebniß der Verhandlung geradezu widerspricht.

Eben so ist es mit den Arbeiten der Kommission. Bei der Abfassung neuer Gesetze reicht es nicht hin, die Sache so zu machen, daß sie dem gesunden Menschenverstande gut dünkt; sondern wo man Misbrauch abschaffen will, muß auch dessen Grund und sogar sein Recht bekannt seyn; denn die Privilegien haben oft nicht die Patente, welche sie zu besitzen vorgeben, und stützen sich mit Dreistigkeit auf nicht vorhandene Dinge. Will man aber auf eine gründliche Weise die einzelnen Gegenstände untersuchen und behandeln, dann wird man ebenfalls nie fertig, oder zu rasch fertig, wenn man ein zu großes Werk auf einmal unternimmt.

7) Einzelne Gegenstände werden von Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung sowohl als der Kommission mit Liebe, Eifer und Gründlichkeit behandelt, während mit Recht sich nur wenige an ein umfassendes Werk wagen mögen. So hat bei unserem Gegenstande ein Mitglied vielleicht den Zustand des Physikatwesens näher geprüft, während ein anderes sich mehr mit den Hebammen beschäftigte; ein jedes von diesen kann dann vortreffliche Arbeit über diesen besonderen Theil der Medizinalordnung liefern, während man eine gleichförmig gute Ausarbeitung des Ganzen von keinem Einzelnen fordern darf.

8) Manche Gegenstände der Medizinalgesetzgebung bedürfen eine nothwendige Reform, wie das Verhältniß der Chirurgen, der medizinisch-gerichtliche Theil des Medizinalwesens, das Hebammenwesen; bei andern, wie bei der Apothekerordnung, sind keine so dringende Veränderungen nothwendig, manches ist wohl wünschenswerth, aber in der Zeit noch nicht ausführbar. So wäre z. B. nothwendig, daß von Staatswegen bessere Mittel als bisher ergriffen würden, um das Fortschreiten ansteckender Ausschläge unter der ärmeren Klasse zu hindern; allein dieser Gegenstand hängt vielleicht so sehr mit der künftigen Einrichtung des Hospitals für Unheilbare zusammen, daß man nicht eher gesetzliche Bestimmung hierüber annehmen kann, als bis jene organisirt ist.

Da nun das Ganze nach Wunsch zu vollenden nicht möglich ist, warum sollen wir die Verbesserung des Einzelnen länger hintalten?

Ich stelle daher folgenden Antrag:

Die Kommission, welche für die Prüfung der Medizinalgesetze erwählt wird, soll vorerst nur einen Gegenstand der Medizinalgesetzgebung bearbeiten, und wenn dieser fertig ist, ihn zur Diskussion bringen. Mit Vollendung dieser Arbeit ist aber ihre Aufgabe nicht gelöst, sondern sie geht dann an einen neuen, und die künftige gesetzgebende Versammlung hat sich nur mit denjenigen Gegenständen der Medizinalgesetzgebung zu beschäftigen, welche in dieser noch nicht vollendet sind."

Vortrag des Herrn Dr. med. Cretzschmar, in Betreff der Medizinalordnung.

„Wenn es auch nach meinem Dafürhalten nicht die Aufgabe eines Arztes seyn kann, Theorien über die Entstehung, die Ausbildung und die Verbesserungen solcher

Digitized by Google

Gesetze aufzustellen, welche sich über das allgemeine Wohlergehen sämmtlicher Individuen des Staates verbreiten sollen, so wird derselbe doch, ohne der Bescheidenheit zu nahe zu treten, den, durch die Geschichte aller Gesetzgebungen bestätigten Erfahrungssatz aussprechen können, daß alle Gesetze, wie wir solche kennen, nur allmählig und in verschiedenen Epochen entstanden sind, und daher successive Verbesserungen erfahren haben.

Solche Gesetze, die in allmähliger Entwickelung Veränderungen erfahren haben, sind daher zu bestimmten Epochen entweder als unvollkommene, oder nicht mehr zeitgemäß erkannt worden.

Die eifrigen Bemühungen dieser hochansehnlichen Versammlung, in einem jeden Jahre die Gesetze, welche die allgemeinen Angelegenheiten unseres Staates reguliren sollen, den obwaltenden Umständen und den Erfordernissen der Zeit gemäß festzustellen, sind Belege, daß auch unsere Zeitepoche sich noch keiner vollendeten Gesetzgebung erfreuen könne.

Es läßt sich daher auch annehmen, daß solche Gesetze, die nicht dem natürlichen oder positiven Rechtszustande des sozialen Lebens angehören, in jeder Zukunft neuen, zeitgemäßen Verbesserungen entgegen sehen werden, denn alle kommenden Zeiten werden andere Anforderungen der jeweiligen Gesetzgebung darbieten.

Wenn es auch Gesetze geben mag, die in ihrer Vollkommenheit für die nächste und entferntere Zukunft Gültigkeit erhalten werden, so mögen doch (wie es mir scheint) diejenigen hiervon auszunehmen seyn, welche die Norm für die Ausbildung einer Kunst, einer Wissenschaft festsetzen sollen, die ihre eigne Vervollkommnung mit jedem Jahre weiter zu erzielen strebt, und sich daher der eigenen Vollendung noch nicht rühmen kann, einer Wissenschaft, die in ihren Grundsätzen und in ihrer Anwendung noch vieler Berichtigungen bedarf, — deren praktische Lehrsätze sich immer nach den Eigenthümlichkeiten des bestehenden Kulturzustandes, der Lokalität, des Klimas und so vielen anderen Bedingungen modifiziren müssen, — einer Wissenschaft, die mit den wechselnden Lebenserscheinungen gleichen Schritt halten muß. — Ich rede von der Wissenschaft, die meines Amtes, meines Berufes ist, der Heilkunde und allen ihren Zweigen, und erlaube mir vorerst, gestützt auf meine hier gegebenen Ansichten, den Wunsch auszusprechen, daß durch die zu bestimmenden Gesetze, nach welchen alle an deren Ausübung Betheiligte in unserem Staate zu handeln verpflichtet seyn sollen, vorzugsweise die gegenwärtigen Bedürfnisse berücksichtiget werden mögen.

Die jetzigen Medizinalgesetze, und zwar wie solche in der bestehenden Medizinalordnung für Alle aufgestellt sind, welche die Heilkunde, oder einzelne Zweige derselben dahier ausüben, können in der vielfältigsten Beziehung als Belege gelten, daß manche derselben einer Verbesserung, einer neuen Gestaltung bedürfen, daß manche ganz unzweckmäßig und entbehrlich seyen, während andere eben so wichtige als nothwendige vermißt werden. Sie haben seit der großherzoglich Primas'schen Regierung schon verschiedene Revisionen erfahren, um theils den verschiedenen auseinander gefolgten Verfassungen unseres Staates angepaßt, theils mit den veränderten Anforderungen der Zeit in ein Gleichgewicht gebracht zu werden. Auch diese hochansehnliche gesetzgebende Versammlung ist seit einer Reihe von Jahren damit beschäftigt gewesen, das Mangelhafte der bestehenden Medizinalgesetze zu erörtern, und unsere Medizinalordnung durch eine umgestaltete zu verbessern, und es haben alle betreffenden Behörden an dieser Arbeit Antheil genommen; — allein, wenn der beabsichtigte Zweck bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen ist, so möchte ich dieses weniger den verschiedenartigen Ansichten und von einander abweichenden Grundsätzen der Herren Mitarbeiter an diesem Werke zuschreiben, als dem Plan, der diesen Arbeiten zu Grunde gelegt worden ist, indem mit demselben immer eine vollständige, in allen Theilen genügende Lösung der Aufgabe aufgefaßt wurde.

Die erste Veranlassung, welche die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung bewog, zu einer Revision und Umarbeitung der bestehenden Medizinalgesetze ihre Zustimmung zu geben, war, wie den Meisten von Ihnen bekannt seyn wird, eine Reklamation der Herren Chirurgen erster Klasse, welche sich in ihrem Wirkungskreise durch die Medizinalordnung beschränkt fühlten, und eine ihren Kenntnissen und ihrer Stellung als Operateure angemessene Berechtigung, — innerliche Mittel verordnen zu dürfen, — forderten. Anstatt diesen Gegenstand an sich zu erörtern und zu berichtigen, traf der Vorwurf die gesammte Medizinalordnung, und alle ihre Fehler, und wurde auf dieselbe dergestalt in Anwendung gebracht, daß eine allgemeine Berücksichtigung alles Mangel- und Fehlerhaften, alles Unzweckmäßigen und Unpassenden beschlossen, und in Arbeit genommen wurde. Ich kann nicht zweifeln, daß der Antrag der Herrn Chirurgen längst seine Erledigung gefunden hätte, wenn er für sich pure verhandelt worden wäre, und wollte hier nur transitorisch bemerken, daß diese seit acht Jahren durch die verzögerte Entscheidung in die ganz eigene Lage versetzt worden sind, entweder, wenn sie ihren Wünschen und angegebenen Bedürfnissen gemäß verfahren haben, gegen die bestehenden Gesetze zu handeln, oder auf die von ihnen so dringlich dargestellte, so nothwendig erachtete Erweiterung ihres Wirkungskreises verzichten zu müssen. Man möge sich ja nicht der Meinung hingeben, daß dieses Verhältniß von geringfügiger Bedeutung sey, im Gegentheil, ich halte solches für höchst wichtig, denn bei jedem ärztlichen oder chirurgischen Verfahren handelt es sich immer um die Gesundheit oder um das Leben selbst, und die Berechtigung oder Nichtberechtigung zu demselben kann nicht gleichgültig angesehen werden.

Ich erlaube mir daher aus dem vorliegenden Falle zu folgern, daß eine solche Reklamation geeignet sey, einer besonderen Berathung, einer abgesonderten Entscheidung anheim gestellt zu werden.

Aber ein übersichtlicher Blick auf die Arbeiten, welche zur Begründung einer neuen, einer verbesserten Medizinalordnung seit acht Jahren vollbracht worden sind, wird Eine hochansehnliche gesetzgebende Versammlung überzeu-

Digitized by Google

gen, daß nur wenige Abschnitte (vielleicht keiner) in der bestehenden, würdig befunden worden sind, unverändert in den neuen Plan aufgenommen zu werden.

Unsere bestehende Medizinalordnung handelt in 14 Kapiteln und 2 Anlagen von dem Sanitätsamte, von dem Physikate oder Medizinalkolleg, von dem Stadtaccoucheur und den Hebärzten, von den Aerzten, von den Wundärzten, von den Landwundärzten, von den Zahnärzten, Operateurs und Bandagisten, von den Thierärzten, von den Apothekern und ihren Offizinen, von den Materialisten, von den Laboranten und Kräutersammlern, von den Hebammen und deren Beilaufenen, den Krankenwärtern und Wartweibern, von verbotenen Eingriffen in die Arznei- und Wundarzneikunst, so wie in den Handel mit Arzneien, sodann von den Taxen für alle Ausübenden und die Arzneien selbst.

Erwägt man nun, daß der größte Theil der Gesetze, welche die Ausübung aller dieser verschiedenen Zweige der Heilkunde regulirten sollen, wie solche in unserer bestehenden Medizinalordnung enthalten sind, einer zeitgemäßen Revision und Verbesserung in der That bedürfen, oder solche auch nur wünschenswerth machen, so kann man sich leicht das Umfassende einer solchen Arbeit vorstellen. Ich kann nur einen Maßstab der Vergleichung dafür angeben, — nämlich: die Schwierigkeiten, die Hindernisse, welchen jede für eine solche Unternehmung angeordnete Kommission begegnen wird, sind bei weitem größer, als die Mängel, welche sie auszumerzen berufen ist.

Denn man wird nicht läugnen können, daß gerade bei dem Medizinalwesen die Sachkenntniß ein wesentliches Erforderniß sey für diejenigen, welche Gesetze aufstellen sollen.

Es handelt sich hierbei nicht allein von der Berechtigung und Befugniß der Ausübenden, sondern vor allem von ihrer Befähigung. Nach dieser Befähigung sollen die Grenzen bezeichnet werden, innerhalb welchen ihr Wirkungskreis gestattet werden kann. Wenn nun in solcher Beziehung das Urtheil zum Gesetze erhoben werden soll, so muß auch die genaueste Kenntniß von dem betreffenden Zweige und den an diesem betheiligten Pflegern der Heilkunde bei dem Gesetzgeber vorausgesetzt werden. Nur unter solchen Bedingungen können allgemein befriedigende Medizinalgesetze kreirt werden, und ohne sie möchte immer wieder das Mangelhafte an die Stelle des fehlerhaft Erkannten gesetzt werden. Wer kann z. B. das Apothekerwesen so genau kennen, als die Physikatsärzte? Diese examiniren den Apotheker und seine Gehülfen, sind also ihrer Stellung nach im Stande, die Fähigkeiten aller an den Offizinen Arbeitenden beurtheilen zu können; ferner — diese sind beauftragt, die Offizinen selbst in jedem Jahre zu untersuchen, erlangen daher stets eine direkte Erkenntniß von dem Zustande derselben, und werden leichter als andere ausübende Aerzte über die Leistungen derselben, und also auch über erforderliche Veränderungen oder Verbesserungen Auskunft ertheilen können. Wer kann das Hebammenwesen so genau kennen, als die ausübenden Hebärzte? und unter diesen wieder der amtliche Hebarzt, der am meisten Gelegenheit hat, mit den Individualitäten bekannt zu werden, über ihre Befähigung und über den ihnen anzuweisenden Geschäftskreis zu erkennen.

So verhält es sich beinahe mit jedem einzelnen Zweige der Heilkunde. Zur gesetzlichen Regulirung derselben ist immer die Sachkenntniß unentbehrlich, selbst dann, wenn eine Rechtsfrage und richterliche Entscheidung vorliegen, muß die Sachkenntniß für solche den Leitfaden abgeben, wie dieses aus allen richterlichen Bestimmungen zu ersehen ist, welche mit der bestehenden Medizinalordnung in Wirksamkeit gebracht sind.

Es erstreckt sich aber diese erforderliche Sachkenntniß nicht nur auf die Befähigung der Individualitäten, sondern auch auf die Lokalitätsverhältnisse. Wenn dieses nicht der Fall wäre, so würde es ein leichtes seyn, aus den Medizinalgesetzen, die in den benachbarten Staaten geübt werden, und die mitunter als musterhafte Beispiele gelten können, eine Medizinalordnung für hiesige Stadt extrahondo zu bilden. Aber alle sind den besonderen Einrichtungen dieser Staaten ganz speziell angepaßt, und können daher nicht ohne viele Modifikationen für unser Gemeinwesen benutzt, oder augenommen werden, wie sich dieses durch ein einziges Beispiel, nämlich die Stellung unserer Chirurgen erster Klasse, und ihren Antheil an der hiesigen chirurgischen Innung im Vergleich zu den operativ wirkenden Chirurgen anderer Länder hinlänglich darthun läßt. Eben so verhält es sich auch mit unserem Physikat und Sanitätsamte. Unsere Behörden konzentriren in ihrem Wirkungskreise alle die Verrichtungen, welche in größeren Staaten unter Kreisphysikate, Ober-Medizinalkollegien und Universitäten vertheilt sind, und können in unserem kleinen Staate nicht nach den vorliegenden Mustern regulirt werden; sie müssen unsern Lokalverhältnissen entsprechen, sie müssen mit unserer gesammten Regierungsform in Einklang seyn.

Damit man übrigens nicht glauben möge, daß ich gemeint sey, dem Aerzte, einer ärztlichen Korporation, oder dem Physikate das Urtheil bei der Aufstellung von Medizinalgesetzen ausschließlich beimessen zu wollen, bleibt mir hier zu bedeuten übrig, daß ich dem Arzte zwar das Urtheil der Befähigung, dem Juristen dagegen dasjenige der Berechtigung beigelegt zu wissen wünschte; denn es wird wohl bei genauerer Untersuchung das Mangelhafte unserer bestehenden Medizinalordnung theilweise darin zu ermitteln seyn, daß der Entwurf derselben lediglich von dem Medizinalkolleg ohne gemeinsames gleichzeitiges Mitwirken der Rechtsgelehrten angefertigt worden ist.

Wenn nun auch dieses Erforderniß in der Art und Weise, wie die verschiedenen Kommissionen für die Regulirung der Medizinalordnung von den hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlungen seither angeordnet worden sind, zur Lösung der Aufgabe auf das Beste berücksichtiget worden ist; so scheint es mir doch immer, daß das Hauptbindeniß für die Vollendung unserer Medizinalgesetze darin zu suchen seyn, daß diese in einem und demselben Plane angefertigt werden sollten.

Wir haben zwar umfassende, sich über alle Zweige des Medizinalwesens verbreitende, mit Eifer und Gründ-

Digitized by Google

lichkeit ausgerüstete Arbeiten durch die Bemühung der frühesten Medizinalkommission erhalten, aber als diese dem Medizinalkolleg und dem Sanitätsamte zur Begutachtung in Betreff ihrer Anwendung vorgelegt wurden, fand es sich, daß manche Anordnung unausführbar, andere zu streng, auch andere den von hohem Senate erlassenen Beschlüssen widersprechend, den eingeführten Geschäftsgang aufhebend, sich erwiesen. Diese Wahrnehmungen wurden die Veranlassung zu einer wiederholten Revision, und die für solche neuerdings erwählte Kommission erachtete es für passend, einen neuen Plan für die Bearbeitung der Medizinalordnung zu verfolgen, der bis jetzt noch nicht vollständig ausgeführt ist.

Fern sey es von mir, ein kritisches Urtheil über den bei der Bearbeitung der Medizinalgesetze befolgten Gang zu fällen, aber ich glaube gerade in dem beobachteten Verfahren die Ursache der verzögerten Vollendung der Medizinalordnung erkennen zu dürfen.

Was frommt es, wenn in einer solchen, alle Abschnitte und Zweige des Medizinalwesens umfassenden Arbeit, einzelne Anordnungen derselben nach ihrer Vollendung auf Hindernisse bei ihrer praktischen Anwendung stoßen? Die solcher Weise zusammen gestellten Gesetze bilden dann dennoch kein Ganzes, kein Vollendetes, und es kann nicht fehlen, daß bald nach ihrer Einführung abermalige Reklamationen entweder von den mit ihrer Ausführung beauftragten Aemtern oder Privaten erhoben werden.

Die vorliegenden Aktenstücke, welche durch die verschiedenen Bearbeitungen und die in denselben enthaltenen abweichenden Ansichten der Herrn Kommissionsmitglieder der mehrfachen Kommissionen zu einem nicht unbedeutenden Volumen sich angehäuft haben, erschweren ihrerseits die Beurtheilung der vielfältigen Gegenstände in dem Maße, daß es mir unmöglich scheint, daß eine und dieselbe auch noch so fleißige Kommission, die ihr aufgetragene Arbeit in Jahresfrist vollenden werde, wenn sie nämlich alle Ansichten und mitunter bedeutungsvolle Grundlagen dieser berücksichtigen will, was doch wohl nicht anders geschehen könnte.

Wollte man aber auch zugestehen, daß die bereits fertig gewordenen Arbeiten als in der That vollbracht anzusehen seyen, so wird man dennoch einräumen müssen, daß jedes der jetzt zu ernennenden Kommission beitretende Mitglied das Recht habe, seine eigenen Bemerkungen über diese fertigen Arbeiten beizufügen, seine Anstände geltend zu machen, und wenn nur ein Mitglied nur einen Gegenstand bestreiten wollte, so ist auch wieder keine Gewißheit vorhanden, daß irgend eine vorliegende Arbeit als vollbracht angenommen werden könne; die Erörterung beginnt von Neuem, — und die abermalige Verzögerung wird nicht ausbleiben. Hierzu kommt nun noch, daß es nicht verbürgt werden könne, ob gerade eins oder mehrere Mitglieder der Kommission, welche sich mit ausdauerndem Eifer der Bearbeitung hingegeben haben, bei der im nachfolgenden Jahre zu erwählenden gesetzgebenden Versammlung wieder theilnehmend erscheinen werden. Diese müssen dann durch andere ersetzt werden, und die Arbeiten beginnen abermals von Neuem.

In Erwägung nun aller hier aufgezählten Schwierigkeiten und Hindernisse, mit welchen eine für die Bearbeitung der Medizinalordnung unter den obwaltenden Umständen zu ernennende Kommission zu thun haben wird, habe ich mir erlauben wollen, den Antrag zu stellen:

Eine hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle in Berathung ziehen, ob es nicht sachthunlich und zweckmäßig sey, anzuordnen, daß die mit der Bearbeitung der Medizinalordnung zu beauftragende Kommission, anstatt sich über alle Zweige derselben gleichzeitig zu verbreiten, ihre Aufgabe dergestalt zu lösen berufen werde, daß die dringlichsten Mängel der bestehenden Medizinalordnung vorerst und gesondert von dem Plane der gesammten Revision, der Beurtheilung unterzogen, die einzelnen so gewonnenen Resultate zur Beschlußnahme hierorts vorgelegt, und als additionelle Gesetze den Medizinalgesetzen angereiht werden mögen."

Demzufolge erlaube ich mir annoch einige der hauptsächlichsten Gegenstände nambaft zu machen, welche meinen Ansichten gemäß einer dringlichen Regulirung bedürfen.

1) Das Physikat oder Medizinalkolleg.

Ich muß jedoch bemerken, daß es mir, als einem Mitgliede dieser Behörde, nicht zukommen kann, über Verbesserungen oder Veränderungen in ihrer Stellung zu dem gesammten Sanitätswesen, den Gerichten u. s. w. abzuurtheilen. In den von den bisherigen Kommissionen über diesen Gegenstand gefertigten Ansichten ist übrigens genügender Stoff zusammen getragen, um für jede Beziehung ein Endresultat daraus bilden zu können.

2) Die Reklamation der Herrn Chirurgen erster Klasse.

Auch dieser Gegenstand ist so weit und vielfach erörtert, daß er wohl bald zu einer Beschlußnahme geeignet seyn dürfte.

3) Das Hebammenwesen, und zwar sowohl in Betreff der Stadt- als der Land-Hebammen.

Daß dieses einer dringenden Verbesserung bedürfe, ist schon lange anerkannt, und ich will daher nur an eins erinnern, um die Nothwendigkeit darzuthun, daß demselben eine geregeltere Stellung verschafft werden müsse. Nach der bestehenden Medizinalordnung verfallen die Hebammen in zwei Klassen, in beeidigte Hebammen und in Gehülfinnen oder sogenannte Beiläuferinnen. Die letzteren sollen nach den Gesetzen den ersteren beigestellt seyn, um von ihnen zu erlernen, sind von ihnen abhängig, sollen keine Kinder empfangen ohne Bewilligung ihrer vorgesetzten Hebammen, diesen aber dagegen die Hälfte des erworbenen Lohnes abtreten, u. s. w. Wenn nun schon alles dieses dadurch unmöglich geworden, daß zur Zeit und schon von lange her, die sechs ältesten, die beeidigten und besoldeten Hebammen theils nur einer seltenen geburthshülflichen Praxis sich zu erfreuen, oder größeren theils gar keine mehr hatten, manche sogar ganz untauglich geworden waren, und also gewiß nicht als Lehrerinnen der Beiläuferinnen angesehen werden konnten, so ergiebt sich aus diesen Gesetzen ein noch größerer Mißstand dadurch, daß während eben diese Beiläuferinnen die meiste

Digitized by Google

Praxis haben, sie für ihre höchst wichtige Handlungen weder verpflichtet, noch verantwortlich sind, und sogar deswegen der gerichtlichen Beweiskraft entbehren müssen.

Bedenkt man nun, daß wir nach der bestehenden Ordnung der Dinge Beklagteninnen haben, welche 25 — 30 Jahre ohne faktische Autorität Geburtshülfe ausüben, so läßt es sich leicht ermessen, wie dringlich es sey, daß einem solchen provisorischen Zustande derselben abgeholfen werde.

Da meine amtliche Beziehung zu den Stadt- und Landhebammen mich in den Stand setzt, über alle Angelegenheiten derselben, so wie über die wünschenswerthen Verbesserungen ihrer Stellung genaue Auskunft zu ertheilen, so werde ich nicht ermangeln, die betreffenden Mittheilungen der verehrlichen Kommission für die Bearbeitung der Medizinalordnung vorzulegen."

Civil- und Prozeßrecht.

Anfrage und frommer Wunsch.

Bei jeder neuen gesetzgebenden Versammlung kommen neue Anträge einzelner Mitglieder vor. Keiner ist ohne Interesse; daß sie von verschiedenem Interesse, d. h., der eine mehr, der andere weniger interessant sind, liegt in der Natur der Sache. Alle verdienen Dank, weil sie ein reges Volksleben beweisen, das immer segenreiche Folgen hat, wenn es, wie in unserem kleinen, aber glücklichen, Freistaat in den Schranken der Ordnung und des Anstandes bleibt.

Aber wie kommt es, daß in einer Versammlung, welche so viele gelehrte und erfahrene Rechtsgelehrte zählt, so wenige Anträge für die Verbesserung unseres, der Verbesserung so sehr bedürftenden Privatrechts gestellt werden?

Ein neues Civilgesetzbuch braucht unser kleiner Staat nicht. Und wenn ein Antrag hierauf gestellt würde, so weiß jeder, der unsere Verfassung und unseren Geschäftsgang kennt, daß man in 25 Jahren noch gerade da stehen würde, wo man heute steht. Aber eine Verbesserung unseres Privatrechts, eine neue Gesetzgebung in einzelnen wichtigen Materien brauchen wir sehr nothwendig.

Unsere Hypothekengesetze sind ganz schlecht. Dieses ist längst gefühlt, längst geäußert, und selbst in der gesetzgebenden Versammlung längst zur Sprache gebracht worden. Aber dabei blieb es.

Daß es hierbei blieb, ist um so unbegreiflicher und unverantwortlicher, als unsere Pupillen und Stiftungen gesetzlich gezwungen sind, ihr ganzes Vermögen auf hiesige Hypotheken anzulegen.

Die schädlichen, alles Recht verletzenden, stillschweigenden Hypotheken, wodurch der vorsichtigste Gläubiger in ungeheuere Verluste gebracht werden kann, und welche in allen neuen Gesetzgebungen abgeschafft sind, bestehen bei uns noch. Warum?

Man hört oft, daß man bei der Gesetzgebung nicht am Einzelnen rütteln dürfe, weil dadurch das Ganze erschüttert würde. Aber so oft man dieses hört, so falsch ist es, und der Kenner und Wahrheitsfreund findet darin blos einen Deckmantel der Bequemlichkeit und der Denkscheu. In Baiern und Würtemberg sind in neuester Zeit neue Hypothekengesetze gemacht worden, ohne daß deswegen ein ganz neues Gesetzbuch nöthig erachtet worden wäre. Und diese beiden Hypothekengesetze sind so vortrefflich, daß wir sie uns vielleicht ohne alle, vielleicht mit ganz wenigen Modifikationen aneignen könnten.

Das Bedürfniß einer neuen Wechselordnung ist seit 40 Jahren anerkannt. Ungeheure, mit bedeutenden Kosten errungene Vorarbeiten liegen vor. Aber dabei bleibt es. Und warum?

Gleiche Bewandniß hat es mit einer Konkursordnung. Die französische Gesetzgebung wird in dieser Materie allgemein als musterhaft anerkannt. Warum nehmen wir sie nicht an, so wie sie vorliegt, oder mit allenfallsigen, nöthig erachteten Modifikationen?

In der Handelswelt eignen wir uns die Produkte aller Länder an, warum nicht auch in der geistigen Welt?

Möchten diese Gegenstände noch in der jetzigen gesetzgebenden Versammlung, deren Zeit und Kräfte hoffentlich nicht so sehr in Anspruch genommen werden wird, als die der letzten, recht nachdrücklich zur Sprache gebracht werden! Bestimmte und einfache Gesetze bilden einen wesentlichen Bestandtheil des Bürgerglücks. Ein schöneres Denkmal, als dieses, kann sich keine gesetzgebende Versammlung setzen. Vielleicht wäre es nicht der geringhaltigste Antrag der gesetzgebenden Versammlung, wenn beantragt würde, daß eine aus Gliedern unserer Gerichte bestehende, und durch rechtsgelehrte Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung erweiterte permanente Gesetzkommission niedergesetzt würde, welche jedes Jahr der neuen gesetzgebenden Versammlung sogleich bei deren Eröffnung das Resultat ihres Wirkens vorlegte. So würden wir mit jedem Jahr einen Schritt weiter, und mit der Zeit zu dem schönen Ziele eines guten und einfachen Privatrechts gelangen.

Entweder — oder!

Die mittlerweile entschlafene Neckarzeitung, die eben so reich an verkehrten und unwahren Berichten, als arm an unbefangenen und gesunden Urtheilen über die hiesigen Verhältnisse und Vorgänge war, enthielt in Nr. 317 abermals einen Korrespondenzartikel d. d. Frankfurt den 15. Nov., worin es unter andern heißt:

„Die Sitzungen unserer gesetzgebenden Versammlung werden so zu sagen im Allerheiligsten gehalten, und nur selten lüftet sich einmal der Vorhang, und läßt die Burgerschaft schauen, was ihre Vertreter eigentlich verhandeln."

Was soll man zu solch albernem Zeug sagen? Entweder ist es dem Einsender dieses Artikels wirklich unbekannt, daß sämmtliche Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung schon seit dem 7. November 1831 regelmäßig und vollständig (mit Ausnahme derjenigen wenigen Gegenstände, welche vermöge gefaßter Beschlüsse der Versammlung für geheime erklärt worden) dem Publikum in den Jahrbüchern mitgetheilt werden: dann ist der

Digitized by Google

Einsenoer ein Ignorant, der zu bedauern ist. Oder dieses Individuum hat Kenntniß von jenen fortlaufenden, nicht nur die Aktenstücke, sondern auch die Diskussionen mittheilenden Berichten: dann ist er ein boshafter Lügenpatron, der zu verachten ist.

Reiseplage und Klage.

Bald hat die Welt keine Distanzen mehr. Der menschliche Geist, der sich alle Kräfte der Natur unterthänig macht, überwindet, wie jede Schwierigkeit, so auch jede Entfernung.

In England legt man mit den gewöhnlichen Stages (Eilwagen) 10 engl. Meilen oder $2^1/_{10}$ deutsche M. in einer Stunde zurück. Auf der Eisenbahn zwischen Manchester und Liverpool 32 engl. oder $6^7/_{10}$ deutsche M. in $1^1/_2$ Stunde. Die bereits begonnene Eisenbahn zwischen Liverpool und London über Birmingham macht eine Reise von 185 engl. oder 39 deutschen M. nach obigem Maßstab in $7^1/_2$ Stunden möglich.

Statt der sonst so ungewissen Reise mit Segelschiffen, die möglicher Weise 8 bis 10 Tage dauern konnte, geht man nun mit Dampfbooten von Rotterdam nach London, und braucht in der Regel nicht mehr als 24 bis 26 Stunden dazu. Auf dem Rhein bedarf man nur 10 bis 11 Stunden, um vermittelst der Dampfboote von Mainz nach Köln, und in gleichem Verhältniß nach Rotterdam zu kommen, während man zu Lande mehr als die doppelte Zeit darauf verwenden muß.

Allein auch der Einrichtung der Eilwagen gebührt das größte Lob. Sie ist in allen Beziehungen — Eine ausgenommen — vortrefflich. Schnelle Beförderung, zuvorkommende Behandlung, gute Bewirthung auf den Halt- und Speisestationen trifft man fast überall an. Nur mit dem Gepäck hat der per Eilwagen Reisende seine liebe Noth. Die Thurn und Taxischen Posten erlauben nur 30 Pfd., die preußischen in den Rheinprovinzen 50 Pfd. Was schwerer wiegt, wird nicht angenommen, und muß durch Packwagen versendet werden.

Dieser Packwagen aber geht nicht alle Tage von der Hauptstation ab, sondern nur 2 oder 3 Mal wöchentlich, und gebraucht in der Regel 36 Stunden, was der Eilwagen mit 24 Stunden abmacht. Ist für den Packwagen zu viel Reisende- oder Kaufmanns-Gut da, so muß mit dem Ueberfluß der nächste Packwagen abgewartet werden. So wenigstens muß man es sich erklären, daß Reisende schon öfters 3 bis 4 Tage auf ihr Gepäck haben warten müssen.

Für den Reisenden, welcher von Station zu Station reist, z. B. von Frankfurt nach Mainz, oder von Mainz nach Koblenz ist diese Unannehmlichkeit von keinem sonderlichen Belang. Wer aber eine größere Reise zu machen hat, z. B. von Rotterdam nach Leipzig, der kann bedeutenden Aufenthalt seiner Effekten wegen erleiden; 1) in Köln — in Holland, nimmt man, was im Vorbeigehen gesagt wird, keine Rücksicht auf das Gewicht der Bagage der Reisenden — weil man in Cleve nur 50 Pfd. erlaubt, 2) in Koblenz, 3) in Mainz, 4) in Frankfurt, 5) in Leipzig. Nun hat doch jeder Reisende, der eine größere Reise unternimmt, in der Regel einen ledernen Koffer, Nachtsack, Hutschachtel, von welchen er sich nur ungern trennt.

Daß die Eilwagen oder Schnellposten, um ihrer Benennung zu entsprechen, außer den Reisenden nur noch ein bestimmtes Gewicht laden können, was der Kraft der vorgespannten 4 Pferde entspricht, ist natürlich; daß den Reisenden nur ein bestimmtes Gewicht unentgeldlich für seine Bagage eingeräumt werden kann, ist gerecht; denn der Ertrag der Reise muß mit dem Kostenaufwand im richtigen Verhältniß stehen, und darauf hin die Berechnung gemacht werden.

Allein der Mißstand, den wir hier zu bezeichnen gemeint sind, liegt darin, daß außer dem Gepäck der Reisenden noch sogenanntes Postgut mitgenommen wird. Zuweilen wird es dem bittenden Reisenden vergönnt, Eins seiner obengenannten Reisestücke als Postgut mitgeben zu dürfen. Dann muß er aber einen Frachtbrief dazu machen, und erhält dieses Stück auf dem nächsten Postamt nicht sogleich, sondern erst nach Verlauf einer Stunde, wenn die Postrevision gemacht ist. Vielleicht wird es ihm auch von hier aus vergönnt, dieses Stück auf gleiche Weise bis zum nächsten Hauptpostamt wieder mitzunehmen, vielleicht muß er es bis zum Abgang des Packwagens liegen lassen. — Wir haben Fälle gesehen, wo ein Reisender seinen Nachtsack als Postgut, mit Frachtbrief versehen, mitnehmen durfte, und nur die gehorsamste Bitte bei dem Postdirektor bewirkte diese Gnade, sonst wäre der unglückliche Nachtsack dem Packwagen verfallen. — In einem andern uns bekannten Falle war der Reisende nicht so glücklich. Er mußte seinen Reisesack und sogar sein ledernes Portefeuille, welches alle seine Skripturen enthielt, ungefähr einen □ Fuß oder höchstens 16 Zoll groß und $1^1/_2$ Zoll dick — zurück lassen, um per Packwagen versandt zu werden, weil sein lederner Koffer bereits das erlaubte Gewicht erschöpft hatte, und es zu spät war, hierin eine Aenderung zu treffen. Aber welcher Reisende, wenn er nicht täglich auf dem Eilwagen herumfährt, kann mit solchen Verfügungen bekannt seyn? — Freilich giebt es auch hier, wie bei Allem in der Welt, ein Pro und ein Nekus, aber nur der mit Letzterem hinlänglich bekannt ist, oder sich dazu hergeben will, kann davon Gebrauch machen. Wäre es daher nicht einfach, natürlich und dem Zweck der Schnellpostwagen entsprechend, wenn das Gepäck des Reisenden — insofern es wirklich nur Reisebedürfnisse enthält, auch mit dem Reisenden zugleich befördert, dagegen alles Kaufmannsgut dem Packwagen übergeben würde?

Sind unsere Begriffe über Schnellposten oder Eilwagen richtig, so sind solche zur guten und bequemen Beförderung der Reisenden geschaffen worden, und in dieser Beziehung ist wirklich auch schon so sehr viel geschehen, daß die Wegräumung dieses letzten Mißstandes nicht allein als wünschenswerther scheint und allgemein gewünscht wird, sondern auch dem Institut selbst dadurch eine große Vervollkommnung erwachsen würde. Wären die Eilwagen in Deutschland nicht Regal der Regierungen, sondern Privatunternehmungen, wie in England, Frankreich

Digitized by Google

und Holland, — schon längst würde oben berührter Mißstand seine Abhülfe gefunden haben.

Möchte diese ausgestoßene Reiseklage bis zu den rechten Ohren dringen, und dort gehörige Würdigung finden, damit auch diese letzte Reiseplage verschwinde.

Das neue Stadtbibliothekgebäude.

(Fortsetzung.)

Nach der Demolition der hiesigen Festungswerke bleibe nämlich der einzige Stützpunkt eines durch hiesige Stadt passirenden Heeres nur noch der Abwurf eines Theils der Mainbrücke, und welcher Gefahr dann alle diesseits und jenseits der Brücke gelegene Gebäude durch das in ihrer Nähe, einerseits zur Abwehrung, andererseits zur Forcirung des Uebergangs aufgeführt werdende Geschütz, sich ausgesetzt fänden, bedürfe wohl keiner näheren Schilderung, da die letzten Kriegsbedrängnisse und Gefahren der dies- und jenseitigen Anwohner der Brücke für sie und ihre Wohnungen im Jahr 1813 noch in frischem Andenken seyen.

Zur Verwendung des verlangten Kapitals auf den Platz am Obermainthor glaube daher die Kommission nicht rathen zu können. Sie habe sich deswegen bemüht, einen schicklicheren aufzufinden, jedoch alle übrige in den früheren Akten verzeichnete *), so wie noch manche andere von einzelnen Kommissionsgliedern vorgeschlagene Plätze von solcher Beschaffenheit gefunden, daß, wenn auch mehrere jenen vorgenannten beiden Erfordernissen Genüge leisteten, bei ihnen dagegen wieder ein anderes Haupthinderniß einträte, nämlich das, daß sie nicht städtisches Eigenthum seyen, folglich erst erkauft, und so die Kosten des Baues sehr vermehrt werden müßten, was die schwachen Kräfte des Aerars nicht erlauben.

Sehr erwünscht habe es daher der Kommission seyn müssen, als eines ihrer Mitglieder (Herr J. G. Heimpel) ihr einen Vorschlag gemacht habe, der auch jenes Hinderniß gehoben, die Kommission vollkommen befriedigt habe, und verhoffen lasse, daß er alle Wünsche in sich vereinigen werde.

Dieser Vorschlag war folgender: Es sey nämlich der zu der Stadtbibliothek nöthige Platz nach dem Projekte des Herrn Stadtbaumeisters Heß 155 Schuh lang und 114 ½ Schuh tief, und enthalte demnach einen Quadratgehalt von 17,747 ½ Schuh. Den nämlichen Raum enthalte in allen seinen Dimensionen ein, laut übergebenem Risse näher bezeichneter, hiermit in Vorschlag gebracht werdender Bauplatz auf der Untermainbauanlage. Um dem Untermainbau-Konsortio den Werth dieses Platzes zu ersetzen, würde demselben dafür ein entsprechender Platz an der schönen Aussicht zu überweisen seyn. Das Untermainbau-Konsortium habe sich auch hiermit einverstanden erklärt, jedoch die Bedingung beigefügt, daß dessen Erklärung nur auf sechs Wochen, vom 27. November 1819 an, verbindlich seyn solle.

*) S. das Verzeichniß Bd. II. S. 253.

Da zur Erwerbung dieses Platzes am Untermainthor durchaus kein weiterer Geldaufwand des Aerars erforderlich sey, auf demselben auch, wie sich die Kommission durch Besprechung mit dem Herrn Stadtbaumeister Heß versichert habe, die vorliegenden Bauriße vollkommen und ohne irgend eine Abänderung ausgeführt werden könnten; da ferner zu verhoffen sey, daß bei seiner Beschaffenheit ein Namhaftes an den Fundamenten werde erspart werden können, er auch gegen alle Feuersgefahr gesichert sey, obnstreitig mehr in dem Mittelpunkt und bewohnteren Theil der Stadt, als der an der schönen Aussicht liege, und das darauf zu errichtende Gebäude sowohl durch seine Lage an sich, als durch die vorliegende Mainlust bei feindlichen Angriffen auf die Brücke geschützt stehen würde: so habe die Kommission um so weniger Anstand genommen, diesem Vorschlag einstimmig sich anzuschließen, als höchst wahrscheinlich sey, daß ihm auch der Senat den Vorzug vor demjenigen würde ertheilt haben, den er vorgeschlagen, wenn ihm dieser neue Vorschlag bekannt gewesen wäre.

Die Kommission trage sonach darauf an, daß die gesetzgebende Versammlung diesem Vorschlag ihre gleichfallsige Zustimmung nicht allein geben, und denselben an den Senat zur Prüfung gelangen lassen, sondern auch letzterem erklären möchte, wie sie unter der Voraussetzung, daß der Senat über diesen Vorschlag mit ihr einstimmig seyn sollte, genehmige, daß alle disponible und disponibel werdende Fonds der Realitätenkasse, so weit sie nach den Kostenanschlägen erforderlich seyen, nebst den sonst von dem Senat, für den Fall ihrer Nichtzureichung, angetragenen Mitteln zur Erbauung der Bibliothek auf den vorgeschlagenen Platz am Untermainthor verwendet würden.

Dieser Kommissionsbericht wurde in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 18. Dezember 1819 verlesen, und nach vorgängiger Diskussion vorerst mit 39 Stimmen gegen 30 und 1 suspendirte entschieden, daß der Antrag des hochedeln Senats, so wie er vorliege, nicht zu genehmigen sey.

Herr Johann Heinrich Hoffmann war hierbei abweichender Meinung.

Auf die fortgesetzte Diskussion und weitere Umfrage erging mit 36 Stimmen gegen 31 und 3 suspendirte der Beschluß:

Unter der Voraussetzung — daß der hochedle Senat wegen Errichtung des vorhabenden Bibliothekgebäudes auf einem der Bauplätze an dem Untermainthor (mittelst eines durch das löbl. Banamt mit dem Untermain-Konsortio auf die für das Aerar möglichst vortheilhafte Art zu errichtenden Kauf- und respektiven Tauschvertrages) sich dem in dem abschriftlich beigehenden Kommissionsberichte enthaltenen neuen Vorschlage beifällig erklären werde, — genehmiget die gesetzgebende Versammlung:

1. daß zu diesem namentlichen Behufe der angegebene disponible Fond der städtischen Realitätenkasse von 77,912 fl. 31 kr. im 24 fl. Fuß, nebst demjenigen, was dieser Kasse immittelst bereits weiter zugeflossen seye, und während des Baues noch zufließen werde, außer den sonstigen von

Digitized by Google

dem hochedlen Senat angegebenen Deckungsmitteln verwendet; — daß sodann

II. der noch übrige Bedarf, — um das Gebäude nach den vorgelegten Bauriſſen mit einem Geſammtbetrage der Koſten bis auf hundert fünfundvierzig tauſend Gulden des 24 fl. Fußes in der Art herzuſtellen, daß auch das Innere des Erdgeſchoſſes mit feinen Zimmern vollſtändig ausgebauet werde — durch verzinsliche Aufnahme eines Kapitals auf das fragliche neue Gebäude angeſchafft werde. Die geſetzgebende Verſammlung giebt hierbei

III. dem hochedeln Senat den Wunſch zu erkennen, daß nunmehr aus denen in vorſtehendermaßen Beziehungsweiſe verwilligten Mitteln der Bau dieſes Bibliothekgebäudes nach vorliegenden Riſſen ſobald als es nur immer möglich iſt, wirklich angefangen, und dergeſtalt, daß der bei dieſem Gebäude ſich bildende Hofraum mit einer Mauer geſchloſſen wird, vollendet werde.

Dieſer Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung veranlaßte nachfolgende Rückäußerung des Senats vom 17. Februar 1820:

„Die Konſtitutions-Ergänzungsakte enthält Art. 17. sub 4. die Verordnung:

„„Wenn der Erlös ſtädtiſcher Immobillen zu anderen Zwecken als zur Tilgung hieſiger Stadtſchulden verwendet werden ſoll, ſo tritt die Nothwendigkeit eines vorgängigen Beſchluſſes des geſetzgebenden Körpers ein.““

Dieſe Beſtimmung war es, welche den Senatsvortrag vom 28. Sept. v. J. veranlaßte. Der Antrag war daher auch lediglich auf die Beſtimmung des geſetzgebenden Körpers gerichtet, daß der Beſtand der Realitätenkaſſe, ſo weit als nöthig, zur Erbauung des für ein dringendes Bedurfniß anerkannten Bibliothekengebäudes verwendet werde. Die Wahl des Platzes war als ein Gegenſtand der Verwaltung in Einverſtändniß mit löblicher ſtändiger Bürgerrepräſentation längſt getroffen. Da nun die geſetzgebende Verſammlung nach vorgängiger näherer Prüfung dieſes Gegenſtandes durch eine Kommiſſion ſowohl rückſichtlich der Nothwendigkeit als des angeſchlagenen Koſtenbetrages dieſes Unternehmens mittelſt Beſchluſſes vom 18. Dezember v. J. der Anſicht des Senats beigeſtimmt hat, ſo hatte damit ihre verfaſſungsmäßige Mitwirkung in dieſer Sache auch völlig ihr Ziel gefunden.

Wenn der Beſchluß vom 18. Dezember v. J. nun über die Grenzen dieſer verfaſſungsmäßigen Wirkſamkeit hinaus die Beſtimmung zur Verwendung des Erlöſes ſtädtiſcher Immobilien an die Vorausſetzung geknüpft hat, daß der Senat den von einem Mitglied der Kommiſſion vorgeſchlagenen Platz am Untermainthor ſeinen Beifall ſchenken werde, ſo kann der Senat hierin nichts weiter als den Ausdruck eines Wunſches der damaligen Mehrheit dieſer Verſammlung erkennen.

Bei dem Ausdruck dieſes Wunſches ſcheint dieſelbe aber von der irrigen Unterſtellung geleitet worden zu ſeyn, als ob hiermit ein neuer von dem Senat noch ungeprüfter Vorſchlag an das Licht trete, in welcher Beziehung der Senat der geſetzgebenden Verſammlung nachfolgende Bemerkungen nicht vorenthalten will. Bei der Wahl eines Platzes für das Bibliothekgebäude hatte ſich der Senat nach der Schönheit und Geräumigkeit des Platzes zunächſt auch auf die Bequemlichkeit der Lage für die Bürgerſchaft wo möglich in der Mitte der Stadt Bedacht zu nehmen, angelegen ſeyn laſſen. Eine Rückſicht, welche auch löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation mit ihm theilte, die jedoch wegen des Mangels einer paſſenden Gelegenheit aufgegeben werden mußte. Neben vielen anderen Plätzen war daher ſchon vor fünf Jahren auch der Platz des Schneidwalls, mithin zu einer Zeit in Anregung gekommen, wo er noch ſtädtiſches Eigenthum geweſen, und nicht von Privaten erſt wieder erhandelt werden mußte. Weil dieſer Platz rückſichtlich ſeiner Lage und ſeines Raums aber den Vergleich mit dem am Obermainthor nicht aushalten konnte, während ihn überdies alle Unbequemlichkeiten und etwaige Nachtheile treffen, welche dieſem entgegen geſetzt werden können, konnte er nicht weiter berückſichtigt werden.

In einem Punkte, wie die Wahl eines Lokals für die Stadtbibliothek iſt, laſſen ſich ohnehin weder Rechte Einzelner noch einer Mehrzahl von Bürgern denken, daß gerade dieſer oder jener Platz hierzu gewählt werde, und die Anſichten über Schönheit und Bequemlichkeit des Platzes ſind meiſtens eben ſo vielfach und verſchieden, als es die Privatintereſſen ſeyn können, welche ſich hierbei gewöhnlich beſonders geltend machen.“

(Fortſetzung folgt.)

Dienſtanſtellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 19. Nov. d. J. wurden zwei vakante Zöllnerſtellen beſetzt. Bei dem vorgenommenen Skrutinium erhielten die meiſten Stimmen die hieſigen Bürger und Handelsleute Peter Anton Schäfer, Peter Joſeph Kürbel und Joh. Nik. Buſch, und die Kugelwahl fiel auf den Erſtgenannten, welchem ſonach die eine der erledigten Zöllnerſtellen zu Theil wurde. Bei dem für die andere Zöllnerſtelle vorgenommenen Skrutinium erhielten die meiſten Stimmen die hieſigen Bürger und Handelsleute Joh. Nik. Buſch, Peter Joſeph Kürbel und Weinwirth Heinr. Juſtus Pfüger, welchem Letzteren durch Kugelwahl die zweite erledigte Zöllnerſtelle zu Theil ward.

Berichtigung.

In Nr. 14. der Jahrbücher Seite 100, Spalte 2, Zeile 23 von oben iſt zu ſetzen: ſtatt „ausweichende“ ausreichende.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgaſſe Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 17. Donnerstag den 5. Dezember 1833. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, zur welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

V. Sitzung. Mittwoch den 27. November 1833. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren J. M. Boch, entschuldigt und ersetzt durch Herrn D. Hinkel, Beil des Raths, Senator von Günderrode und Senator Dr. Neuburg, sämmtlich gleichfalls entschuldigt.

Das Protokoll der letzten Sitzung ward verlesen und genehmigt.

§. 16. Auf der Tagesordnung waren nachfolgende Gegenstände:

1) Vortrag hohen Senats: die Errichtung eines Handelsgerichts betr.;
2) Vortrag des Herrn Phil. Jak. Passavant: die Abschaffung der hier noch bestehenden Hypotheken auf ganze Waarenlager betr.;
3) Rückäußerung hohen Senats: die Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger betr.;
4) Vortrag hohen Senats vom 19. d. M.: den Abbruch der städtischen Löhchen auf dem Pfarreisen und Erweiterung des Marktplatzes betr.

§. 17. Präsidium stellt anheim, ob nicht mit der Berathung über den Senatsvortrag vom 19. Nov. d. J.: Abbruch der städtischen Lädchen auf dem Pfarreisen und Erweiterung des Marktplatzes betr.,

der Anfang gemacht werden wolle? womit sich die Versammlung ohne Umfrage einverstanden erklärte.

Der Herr Präsident reassumirt zuvörderst aus den Vorakten eine kurze Darstellung der früheren Vorgänge und Verhandlungen *), und verliest sodann den Senatsvortrag, lautend, wie folgt:

„Unterm 26. Juni d. J. ist die gesetzgebende Versammlung dem Antrag des Senats wegen Abbruch der städtischen Lädchen auf dem Pfarreisen beigetreten.

Der Senat hat demzufolge bereits im Juli d. J. das Bauamt beauftragt, die auf dem Pfarreisen und zwar vom Eingang in die Domkirche auf dem Markte bis zum Kirchhofthore auf dem Garküchenplatz befindlichen städtischen Lädchen abzubrechen, und dieser Auftrag ist, so weit die Räumung der Lädchen schon jetzt bewirkt werden konnte, vollzogen worden.

Von der Stadtkämmerei ist nun zur Anzeige gebracht worden, daß von Herrn Brönner, dessen 273 □ Schuh haltendes Lädchen zu 2000 fl., und von dem Hospital zum heil. Geist ein diesem zugehöriges Lädchen von 123 □ Schuh zu 600 fl. käuflich überlassen werden wolle, wobei von Herrn Brönner noch die Bedingung hinzugefügt werde, daß vor dem 5. Dezemb. die Genehmigung erfolge. Bei der wegen dieses Antrags mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation gepflogenen Konferenz ist deren Zustimmung erfolgt; der Senat trägt daher darauf an, daß die gesetzgebende Versammlung zu dem in Frage stehenden Kaufe der beiden gedachten Lädchen und deren demnächstigen Abbruch ihre Beistimmung gebe.

Da es jedoch zur Vollendung des Ganzen angemessen erscheint, auch die übrigen, in Privateigenthum stehenden Lädchen, wenn sich Gelegenheit dazu finden sollte, zu einem in demselben Verhältniß stehenden Preise zu erkaufen, und gleichfalls abzubrechen, so trägt der Senat auch darauf an, und sieht der Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung entgegen."

Es wurde demnächst, nachdem hinsichtlich der übrigen im Privateigenthum stehenden Lädchen von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht worden war, daß es nicht nur der Sache förderlicher, sondern auch an sich geeigneter seyn möchte, die Ankaufs- und Kreditbewilligung nur für den Fall zu erzielender möglichst billiger und angemessener Preise, vorbehaltlich der mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zu pflegenden Konferenz, zu ertheilen, wozegen jedoch andere Mitglieder den von dem Senate vorgeschlagenen Maaßstab vertheidigten, vom Präsidio die Umfrage gestellt:

1) ob man zu dem Ankaufe des Brönner'schen Ladens ad 2000 fl. und das dem heil. Geistkospitale gehörigen Lädchens ad 600 fl., so wie zu dem demnächstigen Abbruche derselben konsentiren wolle, oder nicht?

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 221—227. 229—233.

Digitized by Google

und die Versammlung beschloß mit 66 Stimmen:
den Konsens zu diesem Ankaufe und Abbruche hiermit zu ertheilen;
2) ob man zugleich in Gemäßheit des Senatsantrags dazu einwilligen wolle, daß auch die übrigen, im Privateigenthum stehenden Lädchen, wenn sich Gelegenheit dazu finden sollte, zu einem in demselben Verhältniß stehenden Preise erkauft und gleichfalls abgebrochen würden, oder nicht?
und die Versammlung beschloß mit 68 Stimmen gegen 2 und 2 suspendirte:
in Gemäßheit des Senatsantrags auch diese Einwilligung zu ertheilen.

§. 18. Sodann brachte Präsidium den Erlaß hohen Senates vom 5. November d. J.:
die Errichtung eines Handelsgerichts betr.*),
in Vortrag, lautend, wie folgt:
„Den vorstehenden, von der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1832 nicht erledigten Gegenstand legt der Senat nebst den desfalls bereits gepflogenen Verhandlungen der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung zur weiteren Berathung und baldthunlichsten Erledigung hiermit wieder vor,"
und schlug zur desfallsigen Begutachtung eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission vor, zu diesem Behufe in doppelter Anzahl proponirend die Herren: Senator Dr. Harnier, Senator Dr. Souchay, Senator Dr. Schulin, M. Scharff, Dr. jur. Rapp, A. Gontard, F. A. Jay, J. J. Funk, H. Mack, Forsboom-Goldner, J. C. C. Knoblauch, E. Meyer, Dr. jur. Böhmer und Dr. jur. Eder, aus welchen die Versammlung durch Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung zu Mitgliedern erwählte die Herren: H. Mack mit 59 Stimmen, Dr. jur. Eder mit 53, Senator Dr. Harnier mit 52, M. Scharff mit 46, F. A. Jay mit 42, Senator Dr. Souchay mit 38, und Senator Dr. Schulin mit 37.

§. 19. Sodann verlieh Herr Phil. Jak. Passavant seinen Antrag vom 12. November d. J.:
die Aufhebung der dahier bestehenden Hypotheken auf ganze Waarenlager betr.,
lautend, wie folgt:
„Ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit dieser hochansehnlichen Versammlung auf einen Gegenstand zu leiten, der als ein verjährter Mißstand unserer Verordnungen angesehen werden muß, und dessen Abstellung von vielen Seiten und insbesondere von der kaufmännischen Welt gewünscht wird. Er betrifft die hier noch bestehenden Generalhypotheken auf ganze Waarenlager.

Schon im Jahre 1824 machte das damalige Mitglied der gesetzgebenden Versammlung, Herr Hypothekenbuchführer Frank, einen Vorschlag zur Abstellung aller Art von heimlichen Hypotheken, und erklärte ihre Nachtheile. Sein Vorschlag fand allgemeine Unterstützung, und wenn von Seiten hohen Senats bis jetzt noch keine Erwiederung darauf erfolgte, so mag die Ursache größtentheils darinnen zu suchen seyn, weil mit jenem Vorschlage eine gänzliche Revision des Hypothekenwesens verbunden war, welche Arbeit und Umwandlung wohl nicht ohne manche Schwierigkeit geschehen konnte. Es werden indessen fortwährend Generalhypotheken auf Waarenlager ausgefertigt, wenn auch nur in seltenen Fällen, weßhalb sich auch wohl die allgemeine Stimme der Handelsleute weniger laut erhoben haben mag. Jedoch erregte ein in letzter Zeit ereigneter Fall vieles Aufsehen.

Dergleichen Generalhypotheken auf Waarenlager werden fast von keinen andern als wo nicht ganz insolventen, doch sehr versteckten und in Verlegenheit seyenden Kaufleuten aufgenommen. Das verpfändete Waarenlager ist beinahe nie ihr wirkliches Eigenthum, sondern sie schulden darauf den größten Theil, wo nicht alles. Indem sie sich also gegen Verpfändung dieses fremden Eigenthums heimlich neues Kapital verschaffen, werden die rechtmäßigen ersten Gläubiger in Irrthum über die Solidität des Schuldners geführt, sehr oft zu noch größerem Vertrauen bewogen, bis denn bei endlicher Erklärung ihr Verlust desto empfindlicher wird, indem der Generalhypothekengläubiger das ganze Waarenlager sogleich für sich nimmt, und den andern selten etwas übrig läßt.

Man kann einwenden, daß durch die Verfügung manchem in Verlegenheit gerathenen Manne aufgeholfen, und er vor gänzlichem Ruin bewahrt werden könne, wogegen aber zu erwiedern ist: daß dieser Fall zu selten vorkömmt, um nicht als Ausnahme angesehen werden zu müssen, dagegen die Maßregel fast immer nur ein Mittel darbietet, ein insolventes Geschäft noch eine kurze Zeit aufrecht zu halten. Größtentheils geräth es mittlerweile um so mehr in Verfall, und liefert beim endlichen doch nicht zu vermeidenden Ausbruch ein viel kläglicheres Resultat, als wenn es früher geendigt hätte.

Außer den oben angeführten Gründen scheint mir die Sache selbst dem Interesse der unbemittelten Kaufleute entgegen, indem der ihnen so nöthige Kredit im In- und Auslande bei der Furcht vor einer solchen Maßregel nothwendig beschränkt werden muß. Ihre Gläubiger sind gezwungen, viel weniger nachsichtig gegen sie zu verfahren, weil ihnen bewußt ist, daß einem drängenden Gläubiger jene Mittel zu Gebot stehen, und es ist nur zu bekannt, zu welchen Schritten ein in Verlegenheit gekommener, wenn auch sonst rechtlicher, Mann gebracht werden kann.

Es ist hier nicht die Rede, die in den Handelsgeschäften nöthige Freiheit im Mindesten zu beschränken, wornach es Jedem erlaubt ist, bewegliche Güter und Waaren zu versetzen, denn hier ist der Kreditor selbst verpflichtet, für die Sicherheit des Pfands Sorge zu tragen, aber sehr verschieden erscheint ein solcher zwischen Privaten bestehender Vertrag, von einem durch gerichtliche Hypothek gesicherten, in den Händen des Schuldners bleibenden Waarenlager, damit beim Ausbruch der Insolvenz ein Kreditor vor allen andern bevorzugt werde.

Ich sehe die Schwierigkeiten ein, welche mit Aufhebung aller Generalhypotheken z. B. bei Vormündern, die dadurch eine Sicherheit für das ihnen anvertraute Vermögen der Pupillen leisten, verbunden sind. Eben so gebe

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 33—37. 43—47. 50 u. 51. 104. 176. Bd. II. S. 13—18. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

ich gerne die Möglichkeit zu, daß das Verbot von Generalhypotheken auf Waarenlager durch sonstige Transaktionen, wie z. B. fingirte Verkaufrechnungen, scheinbar umgangen werden könne. Endlich will ich mich gerne bescheiden lassen, daß es manches Unstatthafte hat, aus einer Kette von bestehenden Gesetzen ein einzelnes zusammenhängendes Glied herauszunehmen, ohne daß die übrigen dadurch einer Veränderung unterworfen werden, wogegen sich aber gewiß einwenden läßt, daß, wollte man darinnen zu ängstlich verfahren, jegliche Verbesserung fast unmöglich gemacht würde.

Auf alle Fälle bleibt das bisherige Verfahren von Generalhypotheken auf Waarenlager in einer Handelsstadt wie Frankfurt aus oben erwähnten Gründen ein großer Mißstand. Die Abstellung wird von vielen rechtlichen Leuten dringend gewünscht, und die dagegen eingewandten Ursachen scheinen mir nicht überwiegend, um den Antrag auf Abhülfe nicht zu stellen. Sollten sich jedoch bei Untersuchung der Rechtsmittel solche dringende Ursachen, welche die Abstellung unmöglich machen, dargeben erheben, so modifizire ich meinen Antrag dahin, daß die Aufnahme einer solchen Generalhypothek auf Waarenlager nicht wie bisher als Geheimniß bewahrt werden möge. — Hierdurch würde wenigstens ein Theil des Nachtheils aufgehoben, obzwar nach einfachen Begriffen des Rechts die gänzliche Abstellung zweckmäßiger erscheint.

In der Hoffnung, daß die hochansehnliche Versammlung obenerwähnte Gründe zur Abstellung eines bestehenden Mißbrauchs anerkennen wird, erlaube ich mir, demnach vorzuschlagen:

> Hohen Senat zu bitten, an die gesetzgebende Versammlung Anträge gelangen zu lassen, nach welchen hinfuhro keine Generalhypotheken auf ganze Waarenlager mehr gestattet, jedenfalls aber die Oeffentlichkeit der Hypothekenbuchführung geneigtest angeordnet werde."

Worauf nach stattgehabter kurzer Erörterung und geschehener Erwähnung und theilweisen Verlesung eines ähnlichen früheren Antrags des verstorbenen Herrn P. E. Hofmann vom Jahre 1823 *) auf vom Präsidio gestellte Umfrage mit 70 Stimmen gegen 1 suspendirte beschlossen wurde:

Es ist dieser Antrag für zulässig zu erachten, und, da er mit einem ähnlichen, durch Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 13. Dezember 1823 und resp. vom 17. November 1824 ebenfalls für zulässig erklärten Antrage in wesentlichem Zusammenhange steht, hohen Senat mit dem Ersuchen mitzutheilen, eine Rückäußerung über beide baldthunlichst anher gelangen zu lassen **).

§. 20. Schließlich kam in Vortrag:

> Rückäußerung hohen Senats vom 7. curr.: die Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger betr.
>
> (Siehe unten Anl. Lit. A.)

Präsidium schlägt zur Begutachtung dieser Angelegenheit ebenfalls eine aus 7 Personen zusammenzusetzende Kommission in doppelter Anzahl vor, nämlich die Herren: Senator Dr. Hiepe, Senator Dr. Neuburg, Senator Dr. Müller, Dr. jur. Ohlenschlager, E. F. Mack, J. F. Böcking, Assessor Dr. Gallus, J. Glock, J. L. Anthes, Pfarrer Becker, J. C. C. Knoblauch, Dr. jur. Böhmer, J. J. Finger und E. Meyer, aus welchen die Versammlung per Scrutinium durch Stimmenmehrheit zu Kommissionsmitgliedern erwählte die Herren: J. C. C. Knoblauch mit 58 Stimmen, J. J. Finger mit 57, Dr. jur. Böhmer mit 55, J. L. Anthes mit 53, E. Meyer mit 49, Senator Dr. Hiepe mit 32, und Dr. jur. Ohlenschlager mit 29.

Hierauf wurde nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen.

Anl. Lit. A.

Rückäußerung des Senats

an die gesetzgebende Versammlung,

Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger betr.

In der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1832 wurde von einem Mitgliede der Antrag **):

> der evangelisch lutherischen Gemeinde, sey es durch authentische Interpretation des Art. 35. der Konstitutions-Ergänzungsakte, oder durch ein verfassungsmäßig abgefaßtes Gesetz das Recht, ihre Seelsorger zu wählen, zurückzugeben,

*) Jener Antrag des verstorbenen Herrn P. E. Hofmann betraf nämlich:

1) „Die Aufhebung aller sogenannten stillschweigenden oder geheimen Hypotheken; weil bekanntlich dieselben nicht in das Hypothekenbuch eingetragen zu werden pflegen, und daher also auch nicht zur Oeffentlichkeit der Kapitalisten gelangen können, wodurch demnach diese sehr leicht in Schaden und Vermögensverlust versetzt werden können.

2) Die Abschaffung der sogenannten Generalhypotheken, weil diese nicht allein dem wesentlichen Grundprinzip einer gutgeordneten Hypothekeneinrichtung zuwider sind, sondern auch blos fingirt werden können, um beim Konkurs nicht privilegirte Gläubiger, namentlich ehrbare Männer aus dem Handwerksstande zu vervortheilen.

3) Eine zu erlassende neue Rangordnung, nach welcher beim Konkurs eines Schuldners die Vorzugsrechte der Gläubiger desselben nach billigen Grundsätzen geordnet, und namentlich die vertragsmäßigen Hypothekengläubiger in die zweite Klasse gesetzt würden, statt daß diese die hiesige Stadtreformation in die erste Klasse der Gläubiger stellt.

4) Ein neues Hypothekengesetz für hiesige Stadt, in welchem sämmtliche, das hiesige Hypothekenwesen betreffenden Vorschriften verständlich der löblichen Bürgerschaft öffentlich bekannt gemacht würden, damit Jeder in vorkommenden Fällen sich selbst Rath und Belehrung daraus schöpfen könnte."

*) Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, auf nachfolgende Broschüre:

„Wünsche zu einigen annoch nöthigen Verbesserungen des Hypothekenwesens in der Stadt Frankfurt a. M., von Karl Ludwig Frank, derzeit Mitglied des gesetzgebenden Körpers. 1824. Gedruckt bei H. L. Brönner,"

aufmerksam zu machen, welche die hier in Frage stehende Materie sehr einfach und lichtvoll darstellt. (Anm. der Red.)

**) S. Jahrbücher Bd. I. S. 303 u. 304. Vgl. mit Bd. II. S. 1 — 10. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

gestellt, dieser Antrag auch von anderen Mitgliedern dieser Versammlung mit Gründen unterstützt, und unterm 28. November 1832 von der gesetzgebenden Versammlung für zulässig erklärt, und dem Senat zur Rückäußerung mitgetheilt.

Daß der lutherischen Gemeinde während der reichsstädtischen Verfassung Frankfurts, so wie während und nach der fürstlichen Regierung das Recht ihre Pfarrer zu wählen, nie zugestanden, ihr auch durch die im Jahr 1816 beschworene Konstitutions-Ergänzungsakte nicht ertheilt worden, ist klar, und wird auch in den Anträgen nicht behauptet; dieses Recht, das die Gemeinde nicht gehabt hat, kann ihr daher nicht wiedergegeben werden.

Zwar beruft man sich auf mehrere Beispiele, die bis zur Entstehung des Christenthums hinaufgehen, man führt Stellen aus dem neuen Testamente an, um zu beweisen, daß in der christlichen Kirche die Gemeinde zu Jerusalem einen Apostel wählte. Mag dieses ganz richtig seyn, so finden sich doch auch Beispiele, wo solche Männer nicht von den Gemeinden gewählt, sondern ihnen zugesendet worden. So sandte z. B. Paulus den Gemeinden einen Timotheus, einen Titus, einen Tychikus.

2 Timoth. Kap. 4. V. 12.
Titus Kap. 1. V. 4 flg.

Ueberhaupt aber lag es in den Umständen, wenn die ersten christlichen Gemeinden ihre geistlichen Vorstände selbst wählten. Der Staat nahm keine Notiz von ihnen, sie lebten im Verborgenen, und wenn der Staat einmal Notiz von ihnen nahm, geschah es in der Absicht, sie zu verfolgen. Daß der Staat der Gemeinde, die er für eine gefährliche Sekte hielt, deren Verfolgung er sich zur Pflicht machte, keine Vorsteher, sey es für ihre geistliche oder weltliche Angelegenheiten, setzen konnte, war natürlich. Diese erste Periode des Christenthums kann als Beweis nicht dienen.

Sobald aber die Gemeinden staatsbürgerliche Rechte erhielten, ging die Wahl ihrer Seelsorger auf den Staat oder die Kirche über. Sobald die christliche Religion nicht mehr ein Gegenstand der Verfolgung war, sobald Konstantin diese Religion öffentlich anerkannt hatte, ordnete er Anfangs selbst die Lehrer. Als in Folge der Zeit die Geistlichen größere Prärogative erhielten, kam die Wahl der Geistlichen den Bischöfen zu, und so blieb es besonders nach Karls des Großen Zeiten, bis auf Luthers Reformation.

Gleich nach Luthers Reformation sind — wie geschichtlich erwiesen ist — die sogenannten bischöflichen Rechte auf die Landesherrn übergegangen, und so ist nach und nach das gesammte Kirchenregiment von ihnen, und Namens ihrer von den sie repräsentirenden Konsistorien verwaltet worden.

Die evangelische Kirche war gleich nach ihrer Entstehung des weltlichen Schutzes sehr bedürftig, und unterwarf sich sehr gerne dem Landesherrn.

Der weltliche Regent übte vom Jahr 1526 an in den protestantischen Gemeinden die Kirchenregierung aus, nicht nur hinsichtlich der Lehrvorschriften, sondern auch hinsichtlich des Kirchenvermögens, der Geistlichen und deren Unterhalts. Seckendorf, Histor. lutheran. Lib. II.

Nicht nur die sächsischen Regenten, sondern auch Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen, übten von dieser Zeit an die Hoheitsrechte über die evangelische Kirche, und zugleich die kirchlichen Gesellschaftsrechte der Kirchenregierung, und namentlich setzte Philipp selbst überall Prediger ein.

S. Plank, Geschichte des protest. Lehrbegriffs. Bd. II. p. 354.

Und so wurde der Landesherr Verfechter des Glaubens, eigentlicher Begründer der evangelischen Kirche seines Landes, oberster Bischof. In Sachsen wurden schon frühe Konsistorien, aus Geistlichen und Weltlichen bestehend, und in Kurhessen im Jahr 1600 auf Begehren der Landstände ein Konsistorium errichtet, um den Mängeln der Kirchenzucht abzuhelfen. Vermöge dieser Schutzgerechtigkeit war der Regent verbunden, seine protestantischen Unterthanen und deren Lehre zu schützen, die Einrichtung der evangelischen Kirche fiel der weltlichen Macht anheim.

Im westphälischen Frieden wurde die den Landesherrn bisher nur faktisch zustehende Landeshoheit reichsgrundgesetzlich bestimmt, die Vogtei, welche ihnen über die Kirchen zustand, mit derselben verbunden.

Die Episkopalgewalt war ein annexum der Staatsgewalt, welches auch die Conclusa corporis evangelicorum deutlich aussprechen.

Schauroth, Samml. der Conclus. corp. evangel. Thl. I. p. 135.

Da zur Zeit der Reformation die protestantischen Gemeinden in den verschiedenen Landen sich auf verschiedene Weise ausbildeten, so kann es nicht an Beispielen fehlen, daß die Gemeindeglieder in dem einen Lande mehr, in dem andern weniger Antheil an der Wahl der Prediger nahmen, daß in einem Lande das Kirchenregiment einem Konsistorium, in einem andern Lande einem Presbyterium oder einem Ministerium übertragen war. Bald war es die Regierung, bald ein von ihr delegirtes Konsistorium, bald ein Presbyterium, bald auch die Gemeinde selbst, welche die Prediger wählte.

Jede Wahlart war für das Land, worin sie bestand, die gesetzliche, jede hiernach vollzogene Predigerwahl rechtmäßig, die Verfassung jedes Landes gab daher für dieses Land Maas und Ziel, eine allgemeine Norm gab es nicht,

Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Bd. I. p. 246.

so wie denn auch das protestantische Kirchenrecht in den einzelnen Staaten auf Gesetzen, Kirchenordnungen, Gerichtsbrauch und Herkommen beruht.

Walther, Kirchenrecht. §. 60.

Wenn daher Dr. Martin Luther den Cajetan, die wegen der Ordination ihrer Geistlichen mit dem Papste in Streit geriethen, zuschrieb, daß eine Gemeinde, die eines Priesters bedürfe, und diesen auf keinem andern Weg als durch Selbstwahl erhalten könne, eine solche Wahl ohne Anstand vornehmen dürfe, so hat er dadurch diese Wahlart keineswegs für die einzig rechtmäßige erklärt, noch weniger aber eine schon im Staate gebildete Gemeinde, welche durch ihre Obrigkeit mit Predigern versorgt

Digitized by Google

ward, berechtigen wollen, sich gegen diese Wahlart zu widersetzen.

Eben dieses und nur daß zur Erlangung eines Predigers weder der Papst noch eine päpstliche oder andere Behörde unentbehrlich sey, wollte Melanchthon in der Apologie der Augsburgischen Confession und in dem von ihm zu den Schmalkalder Artikeln verfertigten Anhang darthun, wenn er sagt: „Wo die Kirche ist, da ist der Befehl, das Evangelium zu predigen. Darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, daß sie die Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren.“ Diese Stelle enthält nichts als die auf jede christliche Confession anwendbare Wahrheit, wenn man mit dem Worte Kirche den richtigen Sinn verbindet, und darunter nicht jede einzelne Gemeinde versteht.

Zwar beschränken einige Anhänger des Kollegialsystems den Staat auf das Aufsichtsrecht über die Kirche, damit durch sie das Gemeinwohl nicht gefährdet werde (das jus circa sacra).

Sie suchen die Beweise dafür in einer Uebertragung der Kollegialrechte von Seiten der Gemeinde an den Staat, die jederzeit wieder zurück genommen werden könne. Allein eine ausdrückliche Uebertragung ist historisch ganz unerweislich, und eine stillschweigende, worauf man sich zuweilen berufen hat, wird durch die Reichsgesetze und Landtagsverhandlungen widerlegt, die überall eine Bestätigung des Territorialsystems enthalten.

Das Kollegialsystem besteht daher zur Zeit erst als eine bloße Schulmeinung, die jedoch auf den kirchlichen Sinn und die Behandlung der Geschichte höchst verderblich eingewirkt hat.

Walther, Kirchenrecht. §. 37.

Auch ist nicht zu vergessen, daß bei jedem Volke die bürgerliche Gesellschaft früher da war, als die kirchliche, daß die Kirche in den Staat, nicht der Staat in die Kirche aufgenommen worden ist, und daß die einzelnen Verfassungen der Länder auch von der Kirche geachtet werden müssen, so lange Recht besteht. Es ist nicht zu vergessen, daß diesem Kollegialsystem zwei andere Systeme, das Episkopal- und das Territorialsystem, zur Seite stehen, welche beide letztere große Vertheidiger, namentlich in Carpzov, Textor, Strykk, Thomasius, J. H. Böhmer, gefunden haben, und daß über den Begriff, den man mit diesen drei Systemen verbindet, vollständige Uebereinstimmung noch nicht existirt;

Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. I. p. 689.

ja daß sogar von den größten protestantischen Theologen damaliger Zeit auf einem Konvente zu Naumburg im Mai 1554 die Herrschaft der Fürsten über die Kirche durch eine förmliche Erklärung anerkannt worden.

Menzel neuere Geschichte der Deutschen. Bd. III. p. V.

Gehen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen besonders auf die lutherische Gemeinde Frankfurts über, so finden wir, daß gleich zu Anfang als das Lutherthum in Frankfurt Anhänger fand, der Rath den Gehalt der Predikanten vermehrte, und Prediger annahm,

s. Kirchners Gesch. Bd. II, p. 86.

daß der Rath, um die neue Religion zu begründen, und für die Zukunft gute Lehrer zu gewinnen, seine Benefizien zur Unterstützung der Bürgerssöhne, die zu Wittenberg die Gottesgelahrtheit trieben, verwendete,

Kirchner, Bd. II. p. 99 flg.

und mehrere auswärtige Predikanten berief,

Kirchner, Bd. II. p. 106.

nachdem die dahier anwesenden Klostergeistlichen, welche die neue Lehre angenommen und solche gepredigt hatten, abgegangen waren,

v. Lersner, Frankfurter Chronik, Buch II. p. 64 und kontinuirte Chronik, Buch II. p. 68 flg., (wo auch die Verzeichnisse der seit der Reformation vom Rath angenommenen und entlassenen Prediger enthalten sind).

Nachdem die Lehre Luthers nach und nach sich in Frankfurt immer mehr verbreitete, so ordnete der Rath für die Kirchen- und Schulsachen ein sogenanntes Scholarchat an, welches nur aus vier Rathsgliedern bestand.

S. Moritz, Frankfurter Staatsverfassung, II. p. 19.

Dieses Scholarchat besorgte die Causas mere ecclesiasticas, und neben demselben bestand ein Centenamt für die Causas mixte ecclesiasticas.

Als aber bei der Kaiserlichen Kommission von der Bürgerschaft, hauptsächlich auf Antrieb der Geistlichen, die Errichtung eines lutherischen Konsistoriums nachgesucht worden, so ward solche in der neueren verbesserten Visitationsordnung anbefohlen,

Orth, Anmerkungen, Forts. II. p. 4.

Müllers Sammlung, Abth. II. p. 92.

und dessen Organisation dahin bestimmt, daß es aus Rathspersonen, Pfarrherrn und ehrliebenden Bürgern bestehen soll.

Der Rath setzte demnach im Jahr 1728 eine förmliche Konsistorialordnung nach diesen Bestimmungen auf, welche auch von der kaiserl. Kommission bestätigt worden,

s. Beyerbach, Samml., III. p. 421.

nachher einige Abänderungen erlitt, und endlich auch vom Kaiser selbst die Bestätigung erhielt.

Beyerbach l. c. p. 427.

Das lutherische Konsistorium war sonach hinsichtlich seiner Organisation als seiner Funktionen eine auf Antrag der Bürgerschaft konstituirte, von dem Reichsoberhaupt bestätigte Behörde, und wie sehr sowohl die Bürgerschaft als der Kaiser auf der strikten Handhabung des Wirkungskreises dieses Konsistoriums und dessen Befugnisse hielt, beweist der Umstand, daß, als der Rath eine Abänderung daran machte, solche vom kaiserl. Reichshofrath aufgehoben, und ein neuer Abdruck der Konsistorialordnung ohne jene Abänderung veranlaßt werden mußte.

S. Rössling, Entwickelung der Frankfurter Gerichtsverfassung, p. 157.

Nirgends, sowohl bei dessen Errichtung, als bei dessen Bestätigung, als während des hundertjährigen Zeitraums seiner Funktionen ward ihm die Pflicht, dem Rath die Pfarrherrn vorzuschlagen, so wie dem Rath das Recht und die Pflicht, die Pfarrherrn zu setzen, von irgend Jemand bezweifelt. Hätte die Gemeinde nur irgend geahn-

Digitized by Google

det, daß es anders seyn könne oder dürfe, so würde dieser Gegenstand gewiß auch bei der damaligen kaiserl. Kommission, wo die unbedeutendsten Gegenstände in Anregung gebracht worden, wo man alles aufsuchte, was nur irgend eine Beschwerde abgeben konnte, zur Sprache gekommen seyn.

Aber Niemanden kam der Gedanke.

So blieb das Konsistorium und der Rath in dem ungestörten Recht und Pflicht, die Geistlichen vorzuschlagen und zu ernennen, bis zum Jahr 1806 als die Reichsstadt unter die Regierung des Fürsten Primas kam.

Anfangs dieser fürstlichen Regierung blieb das Konsistorium — welches nun den Namen Konsistorium Augsburgischer Konfession annahm — ganz in seiner bisherigen Einrichtung, nur daß demselben die Sittenpolizei abgenommen worden.

Rössing I. c. Bd. II. p. 4.

Namentlich verblieb aber demselben die Präsentation zu den erledigten Pfarrstellen. Das Konsistorium schlug jedesmal drei Kandidaten vor, woraus der Senat einen ernannte, obgleich der Senat damals aus Mitgliedern sämmtlicher christlichen Konfessionen bestand.

Rössing a. a. O. p. 114.

Auch damals fiel es Niemand ein, der lutherischen Gemeinde das Recht der eigenen Pfarrwahl zu vindiziren.

Als hierauf im Jahr 1812 das hiesige lutherische Konsistorium aufgelöst, und mit dem zu Hanau verbunden wurde, blieben diesen Konsistorien alle Episkopal- und kirchlichen Rechte, welche sie Namens des Großherzogs ausübten.

Den reformirten Gemeinden zu Frankfurt verblieb das bisher ausgeübte Recht, bei Abgang eines ihrer Prediger dem Großherzog einen zu präsentiren, dessen Bestätigung, falls nicht besondere Anstände vorwalteten, im Voraus zugesagt ward.

Großherz. Frankf. Regierungsblatt. I. p. 621.

Nach Auflösung des Großherzogthums Frankfurt trat auch das Frankfurter Konsistorium mit dem Jahr 1814 wieder in seine Verfassung und seine Funktionen ein, nachdem die verbündeten Mächte genehmigt, daß die Stadt Frankfurt sich von dem Großherzogthum trenne, und in ihre vormalige Verfassung zurücktrete.

Regierungsblatt. III. p. 35.

Nur die Ehesachen blieben dem Konsistorio entzogen.

Verordnung vom 27. Januar 1814.

Und so blieb es bis zum Jahr 1816.

Gehen wir nun nach diesen historischen Bemerkungen zu den Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte über, so finden wir sogleich im Art. I. die Worte:

„Die ehemalige reichsstädtische Verfassung der hiesigen Stadt, wie solche vor der Besitznahme des Fürsten Primas auf Privilegien, Verträge, insbesondere kaiserl. Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen gegründet, unter allerhöchster Autorität kaiserl. Majestät als damaligem Reichsoberhaupt seit so langen Jahren bestanden hat, soll mit Beobachtung der im Wiener Kongreß-Instrument Art. 46. anzutreffenden Vorschriften, und mit den dadurch nöthig gewordenen, in gegenwärtiger Ergänzungsakte enthaltenen, von den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und dem Zeitgeiste gebotenen, wenigen Veränderungen und Zusätzen in allen ihren Theilen wieder eingeführt werden."

Hiernach soll also

a) die ehemalige reichsstädtische Verfassung in allen ihren Theilen wieder eingeführt werden,

b) insbesondere, wo solche auf kaiserl. Resolutionen und reichsgerichtliche Entscheidungen gegründet ist,

c) mit Ausnahme der in der Ergänzungsakte selbst gebotenen wenigen Veränderungen und Zusätze.

Daß in der vormaligen reichsstädtischen Verfassung der Senat, auf Vorschlag des Konsistoriums, die Prediger für die lutherischen Kirchen bestellte, wird als Thatsache selbst in den bei der gesetzgebenden Versammlung gestellten Anträgen nicht in Zweifel gezogen.

Daß diese Befugniß des Senats auf kaiserl. Resolutionen mit beruht, daß in der von kaiserl. Majestät konfirmirten Konsistorialordnung Tit. VII., welcher die Ueberschrift führt: Von den Sachen so vor das Konsistorium gehören, unterm 6. Artikel vorkommt „die Vorschlagung der Candidatorum zum Ministerio in der Stadt und auf dem Land",

s. Müller, Kaiserl. Resol. III. p. 79.,

und die Kaiserl. Konfirmation,

ibid. p 72 und p. 17.,

und daß die Konstitutions-Ergänzungsakte hieran keine Aenderung machte, geht nicht allein daraus hervor, daß keine Aenderung an diesem bisherigen Modus der Pfarrwahl darin enthalten ist, sondern aus mehreren Stellen, die gerade diesen bisherigen Modus ausdrücklich bestätigen und sanktioniren.

Hierhin gehört

a) Art. 25. Von dem Wirkungskreis des Senats, wo die Worte vorkommen: „In so weit diese Ergänzungsakte keine Abänderung gemacht hat, sind des Senats Befugnisse die nämlichen, wie in der alten Verfassung."

b) Art. 36. „Protestantische Gemeinden, a) Protestantisch-lutherische überschrieben" lautet also: Für die religiösen, kirchlichen Schul- und Erziehungsangelegenheiten der protestantisch-lutherischen Gemeinde wird das unter der Reichsstadt schon bestandene lutherische Konsistorium hergestellt.

c) Ebendaselbst. „Mit Ausnahme der Ehesachen, welche an das Stadtgericht verwiesen bleiben, ist der Wirkungskreis dieser Behörde ganz der nämliche, wie solcher vor dem Jahr 1806 gewesen, nur daß sie allein auf lutherische Kirchen- und Schulsachen beschränkt ist."

Deutlicher und bestimmter als diese Stellen sich über den Wirkungskreis des evangelisch-lutherischen Konsistoriums aussprechen, ist wohl nicht möglich, ja, daß man insbesondere an dem Wirkungskreis des hergestellten lutherischen Konsistoriums in Ansehung des an den Senat zu machenden Vorschlags zu Pfarrern sowohl in der Stadt als auf dem Lande nichts ändern, sondern diese Funktion dem Konsistorium nach wie vor belassen wollte,

Digitized by Google

geht daraus hervor, daß sogar in diesem Art. 36. einige Abänderungen an dem ehemaligen reichsstädtischen Konsistorium gemacht worden, nämlich in Ansehung der Personalorganisation, daß statt zwei rechtsgelehrten Konsistorialräthen aus der Bürgerschaft, deren nur einer bestellt wurde, und daß dieser rechtsgelehrte Konsistorialrath, welcher in der reichsstädtischen Verfassung von löbl. ständiger Bürgerrepräsentation gewählt wurde,

s. Müller, kaiserl. Resol. Abth. III. p. 118.,

nun von dem Senat, auf Vorschlag des Konsistoriums nach vernommenem Gemeinde-Kirchenvorstand, gewählt wird — und in Ansehung des Wirkungskreises selbst, daß das Konsistorium, welches ehedem die Angelegenheiten aller Kirchengemeinden besorgte, von nun an nur die Angelegenheiten der lutherischen Kirchengemeinde besorgen sollte, und daß die Ehesachen, welche ehemals auch vor dem Konsistorium verhandelt und entschieden worden,

s. Müller l. c. p. 81.,

vor das Stadtgericht verwiesen werden.

Ja es wird diese Absicht, an dem bestehenden Wirkungskreis des Konsistoriums nichts weiter ändern zu wollen, besonders in Hinsicht der Pfarrwahlen, noch dadurch unterstützt, daß in dem gleich darauf folgenden Art. 37. der protestantisch-reformirten Gemeinde, weil solche die Kosten ihres Religionskultus, vertragsgemäß, ohne Konkurrenz des Stadtärars, aus eigenen Mitteln bisher bestritten hat, so lange dieses Verhältniß fortbesteht — — alle jene Befugnisse, welche dieselbe bisher durch Wahl und Einberufung ihrer Prediger, Kirchendiener und dergleichen ausgeübt hat, belassen werden.

Auch im Art. 40., worin den christlichen Gemeinden die Befugniß ertheilt wird, kirchliche Gemeindevorstände anzuordnen, heißt es ausdrücklich, daß die Konsistorien für die religiösen, kirchlichen und Schulangelegenheiten sorgen, der Kirchenvorstand aber, in kirchlichen Angelegenheiten, die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, über die äußere Disziplin zu wachen, das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser zu sorgen, die niederen Kirchenoffizianten zu ernennen und zu inspiziren habe.

Es möchten wohl wenig Stellen in der Konstitutions-Ergänzungsakte vorkommen, welche so deutlich sind, wie die bisher angeführten; von einer authentischen Interpretation kann daher, da nirgends eine Dunkelheit vorliegt, keine Rede seyn. Auch läßt sich dagegen nicht anführen, daß im Art. 35. der Konstitutions-Ergänzungsakte, welcher die allgemeinen Grundsätze über geistliche und Schulsachen enthält, die Worte vorkommen:

„Jede Gemeinde der drei christlichen Konfessionen besorgt abgesondert unter der gedachten Oberaufsicht des Senats und der Sanktion des Staats ihre religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungsangelegenheiten."

Diese Stelle bestätigt vielmehr das bisher Gesagte. Bekanntlich hatte nämlich in der vormaligen reichsstädtischen Verfassung das Konsistorium nicht blos die Angelegenheiten der lutherischen Kirchen, sondern aller Kirchengemeinden zu besorgen.

Rössing a. a. O. Bd. I. p. 15.

Da nun nach den folgenden Artikeln 36—38

a) die Funktionen des Konsistoriums sich nur auf lutherische Kirchen- und Schulsachen beschränken sollten,
b) dem reformirten Konsistorium (dessen Errichtung dem freien Willen der reformirten Gemeinde überlassen wurde) für diese Gemeinde die kirchlichen und Schulangelegenheiten, welche früher ebenfalls vom Konsistorium besorgt worden, übertragen wurden,
c) für die Angelegenheiten der katholischen Kirchen und Schulen eine Kirchen- und Schul-Kommission errichtet wurde,

so mußte in den allgemeinen Grundsätzen diese in der Reichsstadt nicht bestandene Absonderung ausgesprochen werden. Nachdem aber in diesem Art. 35. die abgesonderte Besorgung ausgesprochen war, so ward in den folgenden Artikeln die Art ausgesprochen und festgesetzt, wie und durch welche Behörden die abgesonderte Besorgung zu geschehen habe.

Und nun folgen die Bestimmungen über den Wirkungskreis des lutherischen Konsistoriums, des reformirten Konsistoriums und der katholischen Kirchen- und Schulkommission, so wie der Kirchenvorstände der drei Konfessionen.

Diese Worte des Art. 35. stehen also mit den folgenden Artikeln nirgends im Widerspruch, enthalten vielmehr eine nothwendige Einleitung zu den folgenden Artikeln. Der Antrag verstößt daher geradezu gegen die klarsten Stellen der Konstitutions-Ergänzungsakte, er enthält direkt eine Abänderung der beschworenen Verfassung, zu der der Senat seinen beschworenen Pflichten nach nicht beistimmen kann.

Es bedürfte wohl hiernach keiner weiteren Bemerkung über die Zweckmäßigkeit des Antrags selbst.

Allein auch darüber glaubt der Senat einige Bemerkungen nicht unterdrücken zu dürfen.

So richtig und wahr es ist, und ewig bleiben wird, daß Religion der Grundpfeiler jeder bürgerlichen Gesellschaft ist, so muß der Senat an dem Verfall der Religion in hiesiger Stadt doch sehr zweifeln, und wenn derselbe wirklich vorhanden seyn und zunehmen sollte, so möchte die eigene Wahl der Prediger durch die Gemeinde das Mittel, um solchem abzuhelfen, nicht seyn, sondern der gute Schulunterricht, für welchen in hiesiger Stadt gewiß alles geschieht.

Schon der große Publizist Moser sagt in seinen vertrauten Briefen über die wichtigsten Grundsätze des protestantischen Rechts (Frkf. 1761):

„Würden wir uns etwa mit einer demokratischen Regierungsform im Kirchenregiment verbessern? davor behüte uns der liebe Herr Gott",

und Politz in den Jahrbüchern der Geschichte und Statistik 1833, S. 206 sagt: „Zugestanden, daß eine Belebung des kirchlichen Sinnes unserem Zeitalter nöthig wäre, so würde man Eulen nach Athen tragen, wenn man sie blos von der Begründung der Presbyterien und Synoden

Digitized by Google

erwarten wollte. Der Herr und Meister aller Christen zeigte seinen Bekennern einen andern Weg, als er sprach: Das Reich Gottes kommt nicht mit äußern Geberden, Jn Euch ist das Reich Gottes."

Auch viele andere der gelehrtesten und aufgeklärtesten Theologen z. B. Bretschneider, Justi, Zimmermann und ganz neuerlich Augusti haben sich gegen das Streben mancher lutherischen Gemeinden für eine Repräsentativ-, Presbyterial- oder Synodalverfassung der evangel. Kirche erklärt, und sich für die Zweckmäßigkeit der ursprünglichen Konsistorialverfassung in den protestantischen Kirchen, als allen Forderungen genügend, welche die Gemeindeglieder an den Staat machen können, ausgesprochen.

Auch möchte, nach den traurigen Erfahrungen im Elsaß, im Holsteinischen und andern Orten die Wahl nicht immer auf Männer von reiner Gottesfurcht und wahrem Verdienste fallen, wenn alle Gemeindeglieder abstimmen, und doch würde dieses die einzige richtige Art seyn. Die Wahl würde bald Partheisache werden, der Gewählte einem Theil der Gemeinde, welcher in der Minorität war, mißfallen, und so jeder Prediger eine Parthei in der Gemeinde für sich, eine gegen sich haben.

Wo bliebe da der Friede der Kirche! Wo die nothwendige Unabhängigkeit und Achtung für den Prediger! Die Parthei, die ihn gewählt hat, deren Schützling er ist, würde in ihm einen unterwürfigen Diener, der ihr sein Brod zu verdanken habe, sehen. Wie oft würde der Prediger — wenn er seine Pflicht erfüllen will — solche Reden hören müssen, und welcher Mann von Ehre und Gewissen würde ein Amt wünschen können, in dem er eine solche Erfahrung noch nur einmal machen könnte? Die Achtung für den Predigerstand würde ganz zernichtet werden.

Wollte man aber nicht die ganze Gemeinde stimmen lassen, sondern einen Theil derselben, gleichviel ob die Reichsten, die Mitglieder des Kirchenvorstands, oder ein zu schaffendes Presbyterium, so würden auch hier bald Partheiungen, Protektion und andere Nachtheile eintreten, wie die Erfahrung an andern Orten gezeigt hat. Was bei kleinen in enger Verbindung stehenden Gemeinden zweckmäßig seyn kann, ist es nicht bei größeren Gemeinden.

Der Satz, die Gemeinde soll ihren Seelsorger wählen, mag theoretisch sehr wohl klingen, praktisch hat er sich nirgends gut bewährt. Die Gemeinden — d. h. sämmtliche Glieder einer Konfession — haben und werden nach Gunst und andern Rücksichten abstimmen. Es werden Leute stimmen, die niemals die Kirche besuchen, denen es ganz gleichgültig ist, wer Pfarrherr ist, wenn nicht Familienverhältnisse oder andere Rücksichten sie gerade für ein Individuum bestimmen, deren Stimmen aber eben so gut zählen, und manche Stimmen werden auf unlautere Art geworben werden. Diese Wahlart der Prediger durch die Gemeindeglieder hat sich bei großen Gemeinden niemals bewährt befunden. Der Senat kann daher auch von Seiten des allgemeinen Bestens nicht für den Antrag stimmen, wenn auch die klaren Vorschriften der Ergänzungsakte dem Antrage selbst nicht direkt im Wege stünden.

Da jedoch der Senat die Absicht nicht haben kann, der lutherischen Gemeinde Geistliche zu setzen, die ihr vielleicht mißfällig seyn könnten, und da der Senat jederzeit das Bestreben hat, Zufriedenheit unter sämmtlichen Bürgern zu erhalten, so wird er alles thun, was mit der Konstitutions-Ergänzungsakte nur irgend vereinbar ist. Da nun — wie oben gezeigt worden — es in den Pflichten des lutherischen Konsistoriums liegt, dem Senat die Prediger zur Ernennung vorzuschlagen, dagegen im Art. 40. der Konstitutions-Ergänzungsakte zu dem Wirkungskreis des lutherischen Kirchenvorstands gehört, in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, mithin eine Rücksprache und ein Verständigen des Konsistoriums mit dem Kirchenvorstand über die Tauglichkeit und Vorzüge der dem Senat vorzuschlagenden Kandidaten dem Sinn der Konstitutions-Ergänzungsakte nicht entgegen ist, vielmehr die Analogie des Art. 40. für sich hat, so hat der Senat dem evangel.-luther. Konsistorio aufgetragen, bei künftigen Erledigungsfällen einer Pfarrstelle vor dem zur Wiederbesetzung derselben zu machenden Vorschlag, sich mit dem Kirchenvorstand über die Kandidaten zu verständigen, und dessen Wünsche nicht allein möglichst zu berücksichtigen, sondern auch, Falls die Ansichten sich nicht vereinigen sollten, die Wünsche des Kirchenvorstands mit gutächtlichem Bericht an den Senat zu befördern.

Der Senat hegt die Ueberzeugung, hierdurch den Wünschen des Kirchenvorstands so weit entsprochen zu haben, als es die Vorschriften der Konstitutions-Ergänzungsakte nur immer zulassen.

Eine Abänderung der Konstitutions-Ergänzungsakte wird die gesetzgebende Versammlung eben so wenig beabsichtigen, als der Senat; eine Abänderung würde es aber in jedem Fall seyn, wenn man die konstitutionellen Funktionen des Senats und des evangelisch-lutherischen Konsistoriums auf die im Antrag gewünschte Art entweder auf sämmtliche Glieder der lutherischen Gemeinde oder auf einen Ausschuß derselben übertragen wollte. Der Senat, welcher in Gemäßheit Art. 2. der Konstitutions-Ergänzungsakte geschworen hat, das ihm übertragene städtische Regiment nur nach Vorschrift der alten Stadtverfassung, und dieser Akte zu führen, kann daher auf den gestellten Antrag — zumal da solcher in keinem Fall zum wahren Besten der Gemeinde gereichet, sondern nur Zwiespalt erregt — nicht eingehen, sondern muß demselben nach seinen Pflichten seine Beistimmung versagen.

Frankfurt den 7. November 1833.

Burgermeister und Rath dieser freien Stadt.

(gez.) v. Guaita.

vdt. Dr. Reuß.

Ueber die öffentlichen Wege vor der Stadt

ist schon in Nr. 12. des 3. Bds. dieser Blätter ein Wort zu seiner Zeit gesprochen worden, oder vielmehr es wäre zu wünschen gewesen, daß man diesen Gegenstand schon früher zur Sprache gebracht hätte, da das Bedürfniß einer Verbesserung der Wege vor der Stadt schon längst gefühlt ist. Die Kosten, welche dergleichen gemeinnützliche

Digitized by Google

Werke und deren Unterhaltung erfordern, werden kein Hinderniß abgeben dürfen; sie werden, wenn keine hinreichende Mittel zu deren Bestreitung vorgefehen sind, ohne Zweifel nach vorhersamstem Ueberschlag noch gedeckt und angewiesen werden können.

Der Verfasser jenes Aufsatzes verbreitet sich jedoch blos über die Feldwege, ohne der hiesigen Chausseen zu gedenken. Indeß findet sich eine Klage über die Oberrader Chaussee schon in Nr. 21. des 2. Bds. dieser Blätter niedergelegt, bei welcher Gelegenheit in dortiger Anmerkung zu dem Aufsatze noch einiger anderer Mißstände erwähnt worden ist.

Zu einer Hauptbeschwerde gereicht ohne Zweifel der im Sommer, überhaupt bei trockener Witterung, unerträgliche Staub auf den hiesigen Chausseen, welcher weit und breit alles in einen dicken Staubnebel einhüllt. Fußgänger, Reiter und Fahrende werden von diesem Staubregen schon gleich vor den Thoren auf das Unangenehmste überrascht; die Aussicht von da aus auf die Chaussee gewährt nicht selten den Anblick eines undurchsichtigen Nebels, oder wie eines sich furchtbar daherwälzenden Gewitters, wenn die Abendsonne die dichten und dunkeln gelben Staubwolken beleuchtet. Durch diese Staubmasse, die im Sommer oder bei nur einige Tage trockener Witterung auf den Chausseen z. B. auf der Chaussee nach Bockenheim und Hausen, durch die beständige Hin- und Herfahrt der Chaisen und Miethkutschen, besonders stark und stets erregt wird, muß man sich durcharbeiten, man muß erst ein der Gesundheit eben so wie der Kleidung nachtheiliges Staubbad während einer ganzen oder halben Stunde, je nach der Entlegenheit des Orts, einnehmen, ehe man an das Ziel kommt, und schon der Gedanke an den fatalen Hin- und Rückweg benimmt dem Vergnügen der nach dem Orte Lustwandelnden seinen schönsten Reiz, nämlich den eines gesunden und angenehmen Spaziergangs.

Auf den chausstirten Wegen um die Promenaden würde es nicht viel besser seyn, wenn solche nicht bei trockenem Wetter mehrmals des Tags und besonders auch des Abends begossen würden.

Diese täglich öftere Begießung bei trockenem Wetter wäre den Chausseen eben so nothwendig, wenn sie anders auf denselben ausgeführt werden könnte.

Der Grund zu diesem übermäßigen Staub auf den hiesigen Chausseen kann wohl in nichts anderm, als in der schlechten Eigenschaft der zum Chausseebau gebrauchtwerdenden Steine liegen, daß sich solche nämlich so leicht und so sehr zu feinem Staub pulverisiren. In Ermangelung eines andern gründlichen Mittels gegen dieses unerträgliche Uebel wäre es wohl nicht unzweckmäßig, die Chausseen, so weit sie mit zu den Spaziergängen zu rechnen sind, also bis zu den verschiedenen bekannten Vergnügungsörtern, zu pflastern, gerade so wie die Straßen der Stadt; man würde dann von dieser lästigen Plage nichts mehr hören. und vielleicht würde dieses im Durchschnitt auf lange Zeit hinaus berechnet, nicht theurer als der gewöhnliche Chausseebau, welcher des Jahrs öfter renovirt werden muß, zu stehen kommen. Auf jeden Fall ist der Uebelstand bedeutend genug, um eine gründliche Untersuchung und möglichste Abhülfe zu veranlassen.

Ein weiterer Mißstand ist in den öfters nicht einmal in der Linie stehenden, ganz überflüssigen Abweisesteinen zu finden, worüber man bei einbrechender Nacht oft Hals und Beine zu brechen Gefahr läuft.

So verderben auch die Jahr aus Jahr ein auf den Chausseen in unnützer Bereitschaft liegenden Steinhaufen die neben den Chausseen herziehenden Fußwege, indem die Steinhaufen nach und nach zusammenfallen, und die Steine sich auf den Fußwegen verbreiten; auch verengen diese Steinhaufen die ohnehin nicht breiten Fußwege.

Auf gedachte Fußwege neben den Chausseen dürfte überhaupt mehr Sorgfalt zu verwenden seyn, da dieselben bei nur einigermaßen schlechtem Wetter sehr schmutzig und hier und da ganz morastig und ungangbar werden, was, wenn sie gut in Sand erhalten würden, nicht der Fall seyn könnte.

Dieser letztere Fehler muß auch an den Wegen, die sich zwischen den Gärten hinziehen, und ebenfalls zu Spaziergängen dienen, gerügt werden, welche oft so schmutzig und grundlos sind, daß sie von Fußgängern gar nicht betreten werden können.

Die Gräben neben den Fußwegen haben meistentheils eine überflüssige, ganz unnütze Breite und keine regelmäßige Fassung; durch bessere Herstellung derselben würden die Fußwege sowohl an Breite, als an Regelmäßigkeit gewinnen. Einen höchst widrigen Eindruck gewährt insbesondere der gegenüber des letzten Gartens an der Bockenheimer Chaussee sich befindende breite Graben, welcher den größten Theil des Jahrs über einen geräumigen Theil des Fußwegs entlang mit einer stehenden und gährenden Mistpfütze angefüllt ist.

Eben so ist es ein, wiewohl nicht so erheblicher Mißstand, daß hier und da die sogenannten Brücken über die Chausseen die Fußwege abschneiden, indem die Brücken nämlich nur die Breite der Chaussee, ohne die Fußwege mit eingerechnet, haben, statt daß die Fußwege so wie die Chaussee und neben derselben, auf den Brücken fortlaufen sollten.

Man darf sich wohl der Hoffnung überlassen, daß diese Fehler und Mißstände baldmöglich auf geeignete Weise werden abgestellt werden, da dabei, wenn etwa nicht das ganze Publikum, doch der größere Theil desselben interessirt ist. Möchte die Zeit oder nöthige Vorbereitung nicht zu kurz seyn, um diese Hoffnung schon in künftigem Jahr erfüllt zu sehen! —

Kirchliche Gemeindeangelegenheiten.

Bei der am 4. und 5. November d. J. stattgefundenen Abstimmung *) der löbl. evangelisch-lutherischen Gemeinde sind zu neuen Mitgliedern des evangelisch-lutherischen Kirchenvorstandes durch Stimmenmehrheit erwählt worden, und zwar zu Aeltesten:

die Herren: Joh. Andreä, Dr. jur. Konr. Hieron. Häberlin, J. J. Schulz-Salzwedel, Joh. Nik. Weichand, Glasermeister, Joh. Karl Ludwig, Passamentiermeister, Joh. Dan. Ries; und zu Diakonen: die Herren: Joh. Georg Mappes, Tuchbereitermeister, Dr. jur. J. W. J. Pfarr, Friedr. Jakob Keßler,

*) S. oben S. 86.

Digitized by Google

Friedr. Karl Rücker, J. Chr. Scholderer, Lehrer an der Musterschule, und Joh. Wilh. Roose, Rauchwaarenhändler.

In der Sitzung des löbl. evangelisch-lutherischen Kirchenvorstandes vom 3. d. M. fanden sodann nachfolgende weitere Wahlen und resp. Ernennungen statt:

I. Herr Joh. Andreä wurde zum Senior, und Herr Dr. C. H. Häberlin zum Vizesenior durch geheime Abstimmung erwählt.

II. Deputirt wurden für das Kirchenjahr 1833/34:

a) zur St. Paulskirche die Herren: Karl Reutlinger, J. G. Winkler, Hinkel, J. J. Schulz-Salzwedel als Aelteste, und die Herren: J. Achilles Jassoy, Dr. jur. G. W. Hessenberg, F. C. Rücker als Diakonen;

2) zur St. Katharinenkirche die Herren: H. C. A. Brönner, C. F. Mack, J. J. Gruber als Aelteste, und die Herren: C. F. Haug, A. A. Meyer, J. Chr. Scholderer als Diakonen;

3) zur St. Peterskirche die Herren: J. Nikol. Weichand, J. C. Ludwig, J. D. Ries als Aelteste, und die Herren: Dr. jur. J. W. J. Pfarr, F. J. Keßler, J. G. Mappes als Diakonen;

4) zur heil. Geistkirche die Herren: J. H. Brucker, Dr. jur. C. H. Häberlin, als Aelteste, und die Herren: J. F. Günther, Dr. jur. C. Diehljun. als Diakonen;

5) zur Weißfrauenkirche die Herren: D. Bansa, L. A. F. Wurster, J. J. Ammelburg als Aelteste, und die Herren: D. Boun, G. F. Meyler, F. L. Merteuheimer als Diakonen;

6) zur heil. Dreikönigskirche die Herren: Senior J. Andreä, J. J. Fünf, J. B. Rumbler als Aelteste, und die Herren: G. H. Rothhan, J. Klingler, J. Wilh. Roose als Diakonen;

7) zu den Stiftungskirchen und Betsälen: Herr Major J. A. B. Reges als Aeltester, und Herr Professor J. Heß als Diakon.

III. Zur Ergänzung der Administration des löbl. evangelisch-lutherischen Almosenkastens wurde an die Stelle des abgegangenen Mitglieds, Herrn C. E. Meyer, Herr Dr. C. H. Häberlin erwählt. Der Senior des Almosenkastens wird erst in einer spätern Sitzung erwählt werden.

Bei der am 19. und 20. November d. J. stattgefundenen Abstimmung *) der löbl. katholischen Gemeinde sind zu neuen Mitgliedern des löbl. katholischen Kirchenvorstandes durch Stimmenmehrheit erwählt worden die Herren: C. J. von Mörs, Anton Busch, Joh. Mich. Brönner, Anton Hörster und Chr. Kour. Schäffner.

In der Sitzung des löbl. katholischen Gemeindevorstandes vom 3. d. M. fanden demnächst nachfolgende weitere Wahlen und Ernennungen statt:

I. Herr Germain Berna wurde zum Senior, Hr. Dr. G. A. Rapp, zum ersten Subsenior und zugleich Konsulenten, und Hr. Dr. C. von Schweitzer zum zweiter Subsenior durch Stimmenmehrheit per Scrutinium erwählt.

II. Deputirt wurden für das Kirchenjahr 1833/34:

1) zur St. Bartholomäuskirche die Herren: Hofkammerrath G. J. Wüstefeld, M. Rübenach, Seb. Rinz, A. Heimberger und Ant. Busch;

2) zur Liebfrauenkirche die Herren: B. Brentano, A. Sommer, J. Böhm-Trombetta, Mich. Brönner und Ant. Hörster;

3) zur St. Leonhardskirche die Herren: G. G. Bögner, geb. Hofr. von Rebell, J. G. Degen, C. Bibon und G. A. Brotzler;

4) zu den katholischen Kirchen, Kapellen und Betsälen bei öffentlichen Erziehungs-, Armen-, Kranken- oder Strafanstalt insgesammt die Herren: M. Borgnis, J. B. Krupp, F. K. Ott, C. C. Schäffner und Karl Springsfeld.

III. Als Administratoren der katholischen Gemeindekasten-Verwaltung, einer Sektion des Vorstandes, wurden von neuem ernannt und bestätigt die Herren: Germain Berna, Dr. G. A. Rapp, Dr. C. von Schweizer, J. Passeyrer, B. Brentano und C. J. v. Mörs.

IV. ebenso als Administratoren der katholischen Armenanstalt die Herren: geistl. Rath S. Bohn, Germ. Berna, J. Passeyrer, geh. Hofr. v. Rebell, Pet. Bertina, Seb. Rinz, M. Rübenach und G. A. Brotzler.

Todesfeier.

Am 26. November d. J. wurden in der hiesigen St. Bartholom. Pfarrkirche die feierlichen Exequien für den am 26. Oktober verstorbenen hochwürdigsten Bischoff von Limburg, Herrn Dr. Brand, abgehalten. Dieser Feierlichkeit wohnten die beiden regierenden Herren Bürgermeister, viele andere Mitglieder hohen Senats, die evangelisch-lutherischen Herren Konsistorialräthe Kirchner und Benkard, verschiedene Mitglieder der hohen Bundestagsgesandtschaften und sämmtliche Mitglieder des kirchlichen Gemeindevorstands unter Anwesenheit eines zahlreichen Publikums bei.

Todesfall.

Am verwichenen Dienstage Morgens 7 Uhr ist Herr Konsistorialrath Dr. J. F. Pregel in einem Alter von nahe an 78 Jahren verstorben. Wir verlieren in ihm einen höchst achtbaren Bürger und würdigen, verdienstvollen Staatsbeamten, der uns immer in freundlichem Andenken bleiben wird.

Dienstentlassungen bei der Stadtwehr.

In der Sitzung hohen Senats vom 3. d. M. wurde den Herren Oberlieutenants Joh. Batth. Eckhard und Friedr. Wilh. Dilthei so wie dem Herrn Unterlieutenant Joh. Nik. Autsch vom Bataillon der Löschanstalt auf ihre eingereichten Abschiedsgesuche die nachgesuchte Entlassung von den von denselben bekleideten Chargen ertheilt.

Benachrichtigung.

Der kürzlich eingesandte Aufsatz mit der Ueberschrift „Lichtfeuer" wird in der nächsten Nummer erscheinen.

*) S. oben S. 96.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 18. Dienstag den 10. Dezember 1833. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, die welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn es es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VI. Sitzung. Mittwoch den 4. Dezember 1833. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren E. Meyer, M. Scharff, Senator von Günderrode, J. G. B. Trost, Pfarrer Becker und Dr. med. Kretzschmar, sämmtlich entschuldigt.

§. 21. Zuvörderst machte der Herr Präsident die Anzeige, daß Herr Dr. Bender der Versammlung ein Exemplar seines so eben erschienenen Werkes, betitelt:

„Die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung der freien Stadt Frankfurt in den Jahren 1816 bis 1831. Frankf. a. M. bei G. F. Krug."

zum Geschenk gemacht habe, worauf beschlossen wurde: dem Herrn Dr. Bender den Dank der Versammlung auszudrücken, und das Exemplar in der Bibliothek derselben aufzustellen.

Auf der Tagesordnung war:

1) Bericht der Kommission vom 27. November: die Revision der Geschäftsordnung betr.;
2) Antrag des Herrn Dr. Bender vom 27. ejusd.: die Abänderung des Art. 3. der, die Verhältnisse der hiesigen israelitischen Bürger feststellenden Rathsverordnung vom 1. September 1824 betr.;
3) Antrag des Herrn J. C. C. Knoblauch vom 28. ejusd.: die Ueberweisung der evangelisch-protestantischen Schulen an eine eigene selbstständige Behörde betr.;
4) Vortrag hohen Senats vom 3. curr.: die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die dermalige Finanzperiode betr.

§. 22. Herr Dr. Bender, als Präses der Kommission, verliest deren Bericht vom 27. Nov.:

die Revision der Geschäftsordnung betr.

Es findet eine kurze Erörterung statt. Die meisten Vorschläge der Kommission werden genehmigt, mehrere jedoch verworfen. Die Herren M. May, J. P. Himmighoffen, Joh. H. Dihn, J. Glock, J. D. Leyer, F. C. Herwig, J. P. Eurich, J. P. Schwager, J. F. Rothenburger und J. L. Anthes hatten ein gemeinschaftliches schriftliches Votum abgegeben, lautend, wie folgt:

„Berufen, an dem Wirken der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen, kennen die Unterzeichneten keine heiligere Pflicht, als die gewissenhafte Erfüllung dieses durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen gewordenen wichtigen Berufs. Die richtige Auffassung der in dem Bereiche der Gesetzgebung vorkommenden Gegenstände, die Bildung geläuterter Ansichten, mit einem Wort eine pflichtmäßige Mitwirkung bei den Berathungen erfordern indessen eine Freiheit der intellektuellen Kräfte, wie sie bei dem Geschäftsmann in, für das Gewerbe wichtigen und entscheidenden Momenten gar zu oft in Fesseln liegt. Niemalen wird sich ein Geschäftsmann zur Mitwirkung an einer Berathung gehörend sammeln können, wenn er sich dafür in der entscheidendsten Stunde der Woche seinem Berufsgeschäfte entzogen sieht. Immer wird ihn ein beengendes Gefühl der Sorge wegen seiner Versäumniß dahin begleiten, und er dadurch stets außer Stande seyn, der Verhandlung mit der erforderlichen Aufmerksamkeit zu folgen, und die dabei entwickelten Begriffe mit ungestörter Denkkraft zu beurtheilen. Der für die Sitzungen zu bestimmende Tag und Stunde ist daher nicht allein für alle geschäftsthätigen Mitglieder aus dem Handelsstande, sondern auch für sämmtliche dem Gewerbsstande angehörigen Mitglieder ein Gegenstand von besonderer Wichtigkeit.

In der Sitzung vom 4. November wurde sich von mehreren Seiten darüber ausgesprochen, daß die Samstagssitzungen vielen Mitgliedern eine große Störung in ihren Geschäften verursachen, und solche daher billigermaßen auf einen anderen Tag zu verlegen seyen. Die Unterzeichneten von der Wahrheit dieser Aeußerungen überzeugt, erlauben sich nun, ihre weiteren Gründe für die Nothwendigkeit deren Berücksichtigung in ihrem hierüber abzugebenden gemeinsamen Votum Einer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung darzulegen.

Nur die Gelehrten oder solche Mitglieder, welche hin-

Digitized by Google

sichtlich ihrer Privatgeschäfte unabhängig sind, können sich am Samstag Morgen in dem ungestörten Geistes zustande befinden, der zu einer legislativen Berathung erforderlich ist; deren gedeihlichen Resultate sind indessen nur dann verbürgt, wenn eine gleiche Mitwirkung aller derjenigen stattfindet, welche die Gesammtheit der Bürgerschaft in ihren verschiedenen Bestandtheilen zu vertreten berufen sind. Denn so wie sich niemals ein Wort der Gesetzgebung im Interesse der Gesammtheit als heilsam beweisen durfte, dem nicht eine gleiche Berücksichtigung der Interessen aller Stände zu Grunde liegt, so ist auch die Mitwirkung aller zu deren Vertretung Berufenen gleich wichtig, und diese für die einzelnen Mitglieder aber eine um so größere Pflicht, als ein jedes derselben nur allein dadurch das ihm gewordene Vertrauen zu rechtfertigen vermag. Wie wenig jedoch die gewerbsthätigen Mitglieder dieser hochansehnlichen Versammlung im Stande wären, diesen Beruf an Samstagen gewissenhaft zu erfüllen, dieses wird in unläugbarer Weise aus Folgendem hervorgehen.

Der ohnehin lebhaftere Verkehr, der Schluß der Woche, der nahe Sonntag, — alles dieses macht bei den meisten bürgerlichen Gewerben an diesem Tage die Geschäfte dringend und die Zeit kostbar. Die Thätigkeit des Geschäftsmannes ist hierdurch in der Art in Anspruch genommen, daß er unfähig wird, sein Denkvermögen einem anderen Gegenstande auch nur mit dem geringsten Erfolge zuzuwenden. Eine Entfernung aus seinem Berufsgeschäfte am Morgen dieses Tages ist ihm aber auch außerdem ein um so größeres Opfer, als ihm seine Abwesenheit, indem hierdurch die Seele des Geschäfts fehlt, Verluste bringen kann, welche er durch keinen Fleiß zu ersetzen vermag. Zu einer Berathung, woran Bürger aus allen Ständen Antheil zu nehmen verpflichtet sind, ist daher von allen Tagen der Woche der Samstag ohnstreitig am wenigsten geeignet.

Würden nun die Samstage zu Sitzungstagen bestimmt, so befinden sich die Unterzeichneten sämmtlich in dem Falle, solche Opfer bringen zu müssen, ohne deßalls in der Versammlung nach Fähigkeit und Willen in der ihnen angewiesenen Stellung wirken zu können, oder eigentlich mehr als bloße Zuschauer dabei abzugeben. Es wäre jedoch für sie wahrlich das beunruhigendste Gefühl, mit diesem Bewußtseyn jemals den Ort zu verlassen, an welchem der Vaterstadt Wohlfahrt zu rathen und zu fördern, sie ein Eid verbindet.

Wie leicht könnte jedoch diesem steten Kampfe zwischen Berufstreue und Bürgerpflicht, wovon am Ende jedenfalls eines Gefahr läuft, durch eine etwa wöchentlich zu haltende Abendsitzung abgeholfen, und diesen Mitgliedern der Samstag zur ungestörten Widmung für ihre Geschäfte freigegeben werden. Die sämmtlichen Mitglieder standen sich sodann hinsichtlich der Beschäftigung zu einer gründlichen Berathung sowohl, als auch des zu bringenden Zeitopfers gleich. Die verehrten Senatsglieder, welchen die Abendstunden erklärtermaßen zu gerichtlichen Ausarbeitungen wichtig sind, werden aber aus den hier angeführten triftigen Gründen Veranlassung nehmen, das besondere Opfer zu bringen, und die Nachholung dieser Geschäfte zu einer anderen Tageszeit möglich zu machen suchen, woraus diesen verehrlichen Mitgliedern wenigstens kein positiver und nachhaltiger Verlust, wie im umgekehrten Falle den Unterzeichneten, entstehen würde. Was endlich noch von Entbehrung der abendlichen Erholungen hiergegen eingewendet werden wollte, so trifft eine solche Entbehrung ein jedes der sämmtlichen Mitglieder in völlig gleichem Maße, und glauben wir, daß dieser Einwand als Gegenstand dem oben Angeführten die Waage nicht halten kann.

Ohne nun den Vorzug, der den Abendsitzungen vor den Morgensitzungen auch sonsten in aller Hinsicht gebührt, hervorzuheben, oder überhaupt im Weiteren einer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung vorzugreifen, stimmen die Unterzeichneten ihrer hiermit ausgesprochenen Ueberzeugung gemäß dafür:

„daß bei der beabsichtigten Revision der Geschäftsordnung bestimmt werden möge, hinführo keine Sitzungen auf den Samstag zu halten."

Verschiedene andere Mitglieder fanden dagegen den Samstag zur Sitzungszeit gerade am geeignetsten und den Grund einer Störung oder Versäumniß in Berufsgeschäften unerheblich und unzulänglich, indem jedes Mitglied der Versammlung ohnehin jeden Tag in der Woche mehr oder weniger von seinen Berufsgeschäften in Anspruch genommen sey.

Auf die vom Präsidio gestellte Umfrage:

ob man es bei der seitherigen Bestimmung, wonach der Regel nach die Sitzungen am Mittwoche und Samstage Vormittags gehalten werden, belassen wolle, oder nicht?

wurde demnächst mit 51 Stimmen gegen 20 und 1 suspendirte beschlossen:

es bei der seitherigen Bestimmung zu belassen.

Nachdem die sämmtlichen 30 Paragraphen der Geschäftsordnung theils in der seitherigen Fassung, theils mit den von der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen und Zusätzen genehmigt waren, wurde beschlossen: die Endredaktion in nächster Sitzung zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

VII. Sitzung. Samstag den 7. Dezember 1833. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten der Ortschaften mit Ausnahme der Herren: M. May, entschuldigt und ersetzt durch Hrn. D. Hinkel, Kanzleirath Dr. Fiedler, von Mettingh, beide gleichfalls entschuldigt, Senator von Günderrode, Senator von Heyden, Phil. Himmighoffen, Senator Mebler, E. Meyer, J. M. Boch und Schultheiß emer. Andr. Greif von Niederursel.

§. 23. Zur Berathung über den heute auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand, nämlich:

Vortrag hohen Senats vom 3. curr.: Steuerwesen auf den hiesigen Dorfschaften, in specie Aufhebung der Schutzgarben in Niederursel betr.

Digitized by Google

waren auch die Abgeordneten der Ortschaften einberufen worden, und mit Ausnahme des Obengenannten anwesend.

Der Herr Präsident nahm diesen Herren Abgeordneten, nachdem sie sich durch die übergebenen Einladungskarten des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters legitimirt hatten, den Eid ab, welchen das Gesetz vom 3. Juni 1823 in Art. 2. vorschreibt *).

Demnächst verlas der Herr Präsident den oben berührten Senatsvortrag, lautend, wie folgt:

„Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1831 brachte nach geschlossener Diskussion über das bei ihr durch den Senat in Antrag gestellte Landsteuergesetz, und nachdem sie letzteres angenommen hatte, in ihrer Sitzung vom 28. Juli 1832 **) unter andern auch die schon früher von den Behörden empfohlene Aufhebung der unter der Benennung von Schutzgarben in Niederursel bestehenden Naturalabgabe in Anregung.

Die gesetzgebende Versammlung wird aus den salva remissione beiliegenden, über diesen Gegenstand eigends verhandelten Akten das Nähere hierüber ersehen, und insbesondere aus den Berichten löbl. Stadtkämmerei und löbl. Landamts die Gründe entnehmen, welche den Senat bewogen haben, die unentgeldliche Aufhebung dieser Abgabe hiermit in Antrag zu stellen.

Da diese Entrichtung sowohl in Ansehung des Bezugs aus dem hiesigen und zwei benachbarten Gebieten, als auch hinsichtlich der Theilnahme hieran von Seiten zweier fremden Herrschaften mit hiesiger Stadt auf einer Gemeinschaftlichkeit beruht, die Aufhebung derselben daher nur unter Beistimmung dieser dritten Interessenten geschehen kann, wozu jedoch der Senat bei vorliegenden besonderen Bewandsamen nur nach erhaltener Beistimmung der verfassungsmäßigen Behörden die Einleitung treffen kann, so trägt der Senat, nachdem nunmehr auch löbl. ständige Bürgerrepräsentation diesem Antrag beigetreten ist, bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an, daß mit den betreffenden Regierungen in Kommunikation wegen Aufhebung der Schutzgarben in Niederursel dahin getreten werde, daß einestheils die Gefälle daraus von löbl. Stadtkämmerei erlassen, anderntheils aber die Einrichtung getroffen werde, daß der Schütze von der Gemeinde auf andere Weise seine Besoldung beziehe."

Sodann gab der Herr Präsident aus den mit anhergelangten Vorakten eine kurze Uebersicht der bei diesem Gegenstande in Erwägung kommenden historischen, rechtlichen und finanziellen Verhältnisse, und stellte demnächst in Umfrage:

ob man dem Antrage hohen Senats beitreten wolle, oder nicht?

Die Versammlung beschloß mit 76 Stimmen gegen 1 suspendirte: dem Antrage hohen Senats beizutreten, worauf die heutige Sitzung nach verlesenem und genehmigtem Protokoll geschlossen wurde.

---

*) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. III. S. 150.

**) S. Jahrbücher Bd. I. S. 191.

Licht-Steuer.

Wenn alles Schaffen, Ordnen und Bilden der frühesten Zeiten die gerechteste Anerkennung und Bewunderung verdient, so mag doch manches Anordnen jener Zeit den Forderungen der neuern nicht entsprechen, sobald es auf den Prüfstein des Rechts gelangt, zumal mögen, wenn es durch Ausscheidung von Gunst und Ungunst geläutert und gereinigt wird, so manche Mängel, die sogar den Schein von Fendallasten *) tragen, bemerkbar werden. Können auch gerade alle Forderungen der neueren Zeit durch schleunige Abhilfe nicht befriedigt werden, so sollte man doch wenigstens die klar vor Augen liegenden, leicht zu hebenden Mängel und auffallenden Ungleichheiten abändern und beseitigen, damit ein Jeder zu der Einsicht gelange, daß in unserer kleinen Republik nicht das scheinbare, sondern das wirkliche Recht gehandhabt wird. Welche Meinung aber mag der Bürger bekommen, wenn er wahrnimmt, daß bei den handgreiflichsten Dingen, die offenbar ungerecht sind, auch da eine Anomalie der Rechte stattfindet, wo es sich nicht einmal gut verbergen läßt?

Das hierauf Bezügliche möchte besonders die Erhebungsart des Laternengeldes betreffen. So zweckmäßig und schön in unserer Stadt die Beleuchtung ist, so unregelmäßig und ungleich ist das auf die Häuser vertheilte Laternengeld. So, wie es nach jetzigem Stand erhoben wird, ist man stark versucht, zu glauben, daß bei der Evalvation dieser Lichtsteuer gar kein Rechtsmotiv, sondern nur Gunst oder Ungunst als Grundlage diente, indem unter dem jetzt bestehenden Verhältniß sich nicht eine nur scheinbare Rechtsnorm denken läßt **). Denn es

---

*) ?!?

**) Eine gesetzliche Skala für das Laternengeld besteht allerdings, obgleich sie, wie wir offen gestehen müssen, höchst mangelhaft, schwankend und den jetzigen Verhältnissen durchaus nicht mehr angemessen ist.

In dem Rathsedikt vom 15. Dezember 1761 (s. Beyerbach Sammlung der hiesigen Verordnungen, S. 1084), durch welches zuerst die öffentliche Straßenbeleuchtung auf Kosten des Aerars eingeführt wurde, ist nämlich festgesetzt:

„Die Kosten auf die sämmtliche Häuser und Gebäude dergestalten zu schlagen, daß man, um hierunter so viel nur immer möglich und thunlich, eine proportionirliche Gleichheit zu treffen, in Rücksicht theils auf die Größe deren Häusern, theils auf den obngefähren Werth derer selben, theils auf die Lage und zur Handlung und Nahrung vor andern bequemen Straßen, theils auf den aus deren Häusern von Inmaßlinis und senklen ziehenden Nutzen, theils auf die Feuerrechte, Brau-, Bank-, Schild- und Gastwirths- und anderer Gerechtigkeiten derer Häusern, theils auf die Verhältniß derer Häusern unter einander selbsten, gesammte Häuser und Gebäude in acht verschiedene Klassen, deren die erstere jährlich 10 fl., die zweite 8 fl., die dritte 6 fl., die vierte 5 fl., die fünfte 4 fl., die sechste 3 fl., die siebente 2 fl., die achte 1 fl. beizutragen haben, einzutheilt, von welchen Geldern der vierte Theil alle Quartal oder Vierteljahr, vor Ende desselben, zum Voraus erhoben werden solle."

Sodann wurde in dem Rathsedikt vom 28. August 1804 unter Nr. 8. (Beyerbach S. 3117) weiter verordnet:

„Da die Stadtbeleuchtung das Aerarium nach einem neunjährigen Durchschnitt jährlich 13,000 fl. mehr gekostet hat,

Digitized by Google

kann weder Lage, Raum, noch Werth der Häuser hierbei in Betracht gezogen worden seyn, und die Behauptung eines solchen Systems würde auch den grellsten Widerspruch in dem Amtsblatte selbst finden. Man sehe nur die zum Verkauf ausgebotenen Häuser daselbst. Kann aber eine solche mangelhafte Einrichtung ferner bestehen, und entspricht sie unserer Zeit? Gewiß nicht! Denn dies beweisen die vielen Beschwerden und Klagen, ja sogar fiskalische Exekutionen, die hierüber Statt haben sollen. — Man glaubte, oder mit Recht erwartete man, daß noch vor Ablauf dieses Jahrs eine neue Regulirung des Laternengeldes zu Stande kommen würde, da man vor dreiviertel Jahre in Beziehung darauf schon die Häuser ausgemessen hat. Man muß aber im Ernste noch nicht daran gedacht haben, diesem Uebel abzuhelfen, denn im August d. J. sollte das Laternengeld wieder nach der bisherigen Weise erhoben werden, und auch bis jetzt ist noch kein anderes Resultat bekannt. Sollte vielleicht die Aufstellung einer besser geregelten Norm so vielen Schwierigkeiten unterliegen, daß man in jener Zeit noch nicht damit hat fertig werden können? Dies ist sehr zu bezweifeln, denn die Sache ist an und für sich so einfach und leicht. Auch bedarf es in diesem Fach keiner sehr ausgezeichneten Kenntnisse und staatsrechtlicher Gelahrheit. Die Ausgabe und der Flächenraum der Bauten (städtische ausgenommen) giebt von selbst den Maßstab an, wie viel auf den □ Schuh Flächenraum Lichtsteuer fällt. Was die Umschreibung oder das Hypothekenwesen betrifft, dafür werden, sobald die Sache von Seiten hochlöbl. Bauamts im Klaren und ein Protokollauszug hierüber ausgefertigt ist, die Hauseigenthümer das weitere Erforderliche bereitwillig besorgen. Möchte man doch in einer Parthie, wo das Licht bezahlt wird, nicht lichtscheu zu Werke gehen, und den allgemeinen Wunsch befriedigen, recht bald eine neue Verordnung über die Erhebung des Laternengeldes ins Leben treten zu lassen, demnach durch öffentliche Bekanntmachung darthun, und beleuchten, was der □ Schuh Flächenraum für Laternengeld beträgt, damit ein Jeder wisse, was er von Rechtswegen von seinem Hause zu bezahlen hat. Dieser hier ausgesprochene Wunsch wird gewiß im Allgemeinen Anerkennung finden, denn man zieht bestimmt das faktische Wissen dem praktischen Fiskus vor — — —. P.

Postalisches.

Oeffentlichen Anstalten, denen es um zeitgemäße Fortbildung ernstlich zu thun ist — ein Zeugniß, das man der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung gewiß nicht versagen kann — muß es immer willkommen seyn, ihre Einrichtungen auch öffentlich besprochen zu sehen, wenn dieß in dem wohlgemeinten Sinne, und mit der Freundlichkeit und Mäßigung geschieht, wie in dem Artikel „Reisepläge und Klage" in Nr. 16 der Frankfurter Jahrbücher vom 27 November 1833. Dem geehrten Einsender wird es daher nur willkommen seyn, wenn einige faktische Irrthümer hier Berichtigung finden. Auf den Thurn und Taxischen Posten ist es allgemeiner Grundsatz, daß Vierzig (nicht 30) Pfund Reisegepäck auf dem Eilwagen taxfrei befördert werden. Nach Stuttgart, Basel, Straßburg, Karlsruhe kann der Reisende sogar einen halben Centner, gegen Bezahlung der Ueberfracht mit sich nehmen. Nur auf der Route nach Leipzig besteht eine Beschränkung des Reisegepäcks auf 30 Pfd., die von der K. Preuß. Postverwaltung veranlaßt ist. Aber in dem gegenwärtigen Augenblicke sind, wie man vernimmt, die Königlich Preußischen Posten damit beschäftiget, von der Strenge früherer Gewichtsbeschränkungen zur vermehrten Bequemlichkeit des reisenden Publikums nachzulassen, und gemeinschaftlich mit den Taxischen Posten hinsichtlich des mit den Eilwägen zu befördernden Reisegepäcks Einrichtungen zu treffen, die allen billigen Erwartungen entsprechen dürften.

Daß übrigens eine Gewichtsbeschränkung bei den Eilwägen unumgänglich sey, wird Niemand verkennen. Auf ihr beruhen die zwei wesentlichsten Erfordernisse der Eilposten Schnelligkeit und Sicherheit, und die nicht deutschen Posten, welche das Reisegepäck ohne Beschränkung aufnehmen, müssen sehr oft auf das letztere Erforderniß verzichten. Die zahlreichen Unglücksfälle, die den Umsturz solcher übermäßig belasteter Wagen begleiten, und von denen man auf deutschen Posten nichts weiß, möchten wohl eher den Reisenden zu Dank verpflichten, als zur Beschwerde berechtigen, daß für die sichere Nachbeförderung seines größeren Reisegepäcks eigene Güterposten mit bedeutenderer Vermehrung des Administrations-Aufwandes errichtet sind, ihm aber gleichwohl Gelegenheit gegeben ist, das unentbehrliche Reisegeräthe sogleich mit sich zu führen.

Daß außer dem Gepäck der Reisenden auch andere Güter mit den Eilwägen befördert würden, ist, was die Taxischen Posten anbelangt, durchaus ungegründet, und weder nach den Post- noch Zollverordnungen zulässig, oder auch nur ausführbar. Nur eine Ausnahme findet, wie wir vernehmen, auf dem längs des Rheines gehenden Eilwagen Statt. Uebrigens sind alle Güterposten auch zur Beförderung von Personen eingerichtet. Wer sich daher aus Gründen von seinem schweren Reisegepäcke nicht trennen will, findet hier eine bequeme, und außerdem äußerst wohlfeile Reisegelegenheit, ohne daß dabei die Wünsche der Mehrzahl, die einen bei weitem größeren Werth auf Schnelligkeit und Sicherheit der Personen-Beförderung und Eleganz der Wagen legt, beeinträchtiget würden.

---

als an Laternengeld eingegangen ist, so soll das Laternengeld aller Häuser, deren Anlos nicht erst von neueren Zeiten herrührt, mit dem 1. Januar 1805 um die Hälfte erhöht werden, so, daß wer z. B. 10 fl. bisher an Laternengeld gegeben hat, künftig 15 fl. entrichten muß."

Hiermit schließt sich der Cyklus der hiesigen Laternengesetzgislation. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Neu rezipirte Advokaten.

Durch Beschluß hohen Senats vom 17. Sept. d. J. ist 9) Herr Joh. Jakob **Glöckner** aus Lardenbach, Dr. jur., in das hiesige Bürgerrecht und unter die Zahl der hiesigen ordentlichen Advokaten aufgenommen worden, und hat am 22. November d. J. den Bürger- und Advokateneid geschworen.

Anfrage.

Die hiesige israelitische Gemeinde hat ihre Vorsteher statutengemäß durch Abstimmung selbst zu wählen. Warum übt sie dieses Recht schon seit längerer Zeit nicht mehr aus? Warum geschieht die Wahl eines Vorstands-Mitglied vielmehr statutenwidrig durch Selbstergänzung von Seiten des Gemeindevorstandes? J.

Das neue Stadtbibliothekgebäude.

(Fortsetzung.)

„Wenn aber irgend ein Interesse, sich hierbei geltend zu machen, gerechten Anspruch hat, so kann es ohne Zweifel nur das des Gemeinwesens seyn, welches der Senat als Verwalter des Gemeinde-Eigenthums bei der Bestimmung des Platzes am Obermainthor mit im Auge gehabt hat, und da, wo der Preis städtischer Plätze durch ein solches Unternehmen in seiner Nähe gesteigert werden kann, darf sich gewiß keine Verwaltungsbehörde, ohne ihre Pflichten zu verletzen, irgend ein Privatunternehmen zu begünstigen erlauben, wie viel weniger noch, wenn es durch die Entwerthung einer bedeutenden Anzahl städtischer Bauplätze geschehen müßte."

„Neben seiner Ansicht von der größeren Zweckmäßigkeit des Platzes am Obermainthor, der bereits städtisches Eigenthum ist, muß der Senat bewandten Umständen nach auch obhabender Pflichten halben dem vorgeschlagenen Platz am Untermainthor seinen Beifall versagen, und vermag sonach in keiner Weise von seinem nach reiflicher Prüfung und vieljähriger Berathung gefaßten Beschluß, das Bibliothekgebäude an der schönen Aussicht auf bereits der Stadt gehörigem Grund und Boden aufführen zu lassen, wieder abzugehen."

„Er müßte, wenn es möglich wäre, daß die gesetzgebende Versammlung bei der ertheilten Beistimmung zur Verwendung des Erlöses städtischer Immobilien aus der Realitätenkasse zu dem Bibliothekenbau auf ihrer Voraussetzung beharren wollte, eine Beistimmung, welche auf den vorgeschlagenen Platz am Untermainthor beschränkt ist, für ein völliges Versagen der erforderlichen Fonds zu einem doch anerkannt nothwendigen Unternehmen ansehen, und der gesetzgebenden Versammlung somit allein die Verantwortung der Nachtheile überlassen, welche eine solche Verzeitelung oder auch fernere Verschiebung dieses Vorhabens nach sich ziehen wird."

Diese Rückäußerung des Senats ward in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Februar 1820 verlesen.

Vor Eröffnung der Diskussion erklärte Herr Staatsrath von **Bethmann** für sich und die übrigen Theilhaber des Untermainbau-Konsortiums, daß dieses Konsortium, da nunmehr die, bei der stattgefundenen Verhandlung wegen Ueberlassung eines ihm zugehörigen Bauplatzes in dem Wege eines Tausches zum Behufe eines Bibliothekgebäudes festgesetzte Frist von 6 Wochen längst verstrichen sey, den Entschluß gefaßt habe, in keine weitere Unterhandlungen diesfalls einzugehen, sondern diese Sache als völlig beseitigt ansehe.

Nach gepflogener Discussion erging demnächst mit 43 Stimmen gegen 20 und 6 suspentirte der Beschluß:

Es wird unter Einziehung der in dem Beschluß vom 18. December 1819 ausgedrückten Voraussetzung und der demselben einverleibten auflösenden Bedingung — der hohedie Senat ermächtigt, die in dem nämlichen Beschluß bereits verwilligten Mittel zur Errichtung eines Bibliothekgebäudes an dem Obermainthore, in dem verfassungsmäßigen Wege, zu verwenden.

Die Herrn Dr. jur. **Claus**, Senator **Zeltmann**, G. **Mappes**, Dr. jur. **Brack**, **de Bary-Jordis**, **Schepeler**, **Heyder** und **Anmann** waren hierbei abweichender Meinung.

Bekanntlich fand hierauf am 18. Oktober 1820 die feierliche Grundsteinlegung zu dem neuen Bau statt, und die Arbeiten rückten seit jener Zeit rasch der Vollendung entgegen.

Diese Arbeiten hatten aber leider nur gar zu bald den Betrag der ursprünglich verwilligten 145,000 fl. überschritten. Es erfolgte daher unterm 18. Februar 1823 nachstehender weiterer Vortrag des Senats an die gesetzgebende Versammlung:

„Durch Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 18. December 1819 und 17. Februar 1820 wurde zum Bibliothekenbau, nach den vorgelegten Bauriffen und Ueberschlägen die Summe von 145,000 fl. aus der Realitätenkasse verwilligt und der Bau hierauf begonnen.

Am 23. December 1822 erstattete löblliches Bauamt einen Bericht, aus welchem sich ergiebt, daß jene bewilligten und beinahe verbrauchten 145,000 fl. zum Ausbau des Gebäudes nicht hinreichen, und daß nach dem dermaligen rectificirten Bauüberschlag des Herrn Baumeisters Heß, ein weiterer Zuschuß von 48,820 fl. 11 kr. erfordert wird. Die Ursachen, welche diese Mehrausgabe rechtfertigen, sind in den Berichten löblichen Bauamts und des Herrn Stadtbaumeisters Heß ausführlich enthalten und der Senat beziehet sich daher unter deren Anlegung salva remissione auf deren Inhalt *).

*) In dem Berichte hochlöbl. Bauamts vom 23. Dezember 1822 wird unter andern Folgendes gesagt:

„Bauten, welche, wie die neue Bibliothek, aus den Grenzen des gewöhnlich Vorkommenden ganz herausstreten, sind allerdings im Voraus mit Zuverlässigkeit nicht zu berechnen. Zieht man aber noch weiter in Betracht, daß das Bibliothekengebäude, was Anfangs nicht die Absicht war, sondern erst späteren Verhandlungen zufolge dergestalt ausgeführt worden ist, daß es sogleich als ein vollständiges Ganze erscheint, wodurch zwar die Ausgaben jetzt vermehrt wurden, womit aber dennoch die we-

Digitized by Google

So sehr der Senat bedauern muß jenen ursprünglichen Kostenüberschlag um eine so bedeutende Summe überschritten und dem Aerar eine neue Last aufgebürdet zu sehen, so bleibt doch bei der dermaligen Sachlage und wenn das Gebäude nicht unvollendet und unbrauchbar gelassen werden soll, nichts übrig, als jene zum Ausbau ferner nöthige Summe zu verwilligen, und deren Herbeischaffung, mit möglichster Schonung der für den laufenden Dienst bestimmten Einnahmen, zu erwirken.

Bereits in dem Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. December 1819 wurden die Anträge des Senats wegen Herbeischaffung des damals verlangten Betrags von 145,000 fl., somit auch die hypothekarische Aufnahme eines Kapitals auf das Gebäude selbst in dem Fall genehmigt, daß die Einnahme der Realitätenkasse jenen Betrag nicht decke und das Aerar außer Stand sey, solchen zu ergänzen. Es leuchtet ein, wie unangenehm und unangemessen dieses Mittel ist, und das Bestreben des Senats mußte dahin gerichtet seyn, solches gänzlich zu vermeiden.

Zu der Zeit als der Bibliothekenbau begonnen wurde, bestand die Realitätenkasse in . . fl. 77,912. 31 kr.
durch seitherige Zuschüsse vermehrte sich solche um . . . . . „ 26,240. 15 „
wozu noch das Brönner'sche Legat kam mit . . . . . „ 25,000 —
so daß deren Kräfte auf . . . fl. 129,152. 46 kr. stiegen.

Verausgabt sind hiervon für den Bibliothekenbau bis ult. September 1822 . . . fl. 118,553. 46 kr.
für das neue Pfarrhaus auf dem Rechneigraben . . „ 4,099 —
überhaupt also . . . . . fl. 122,652. 46 kr.
es blieben daher noch in der Kasse fl. 6,500 —

Da nun für den Bibliothekenbau überhaupt erforderlich sind . . . fl. 193,820. 11 kr.
hierauf bereits bezahlt . . . „ 118,553. 46 „
so ist der fernere Bedarf . . . fl. 75,266. 25 kr.

Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die frühere Bewilligung sich auf 145,000 fl. erstreckte, und daß von diesen erst 118,553 fl. 46 kr. verausgabt sind, daß also an dem dermaligen vorstehend berechneten Bedarf von 75,266 fl. die noch nicht verausgabten, jedoch schon verwilligten 26,446 fl. 25 kr. zwar abgehen, daß jedoch, nach obiger Darstellung des Standes der Realitätenkasse, auch für diese, also für den ganzen Betrag von 75,266 fl. 25 kr. Deckung angeschafft werden muß, da die in der Realitätenkasse überschießenden 6,500 fl. zum Bau des obberegten Pfarrhauses ohnehin nicht hinreichen dürften.

Der Senat gianbt im Einverständniß mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation diesen Betrag und zwar mit Abstrahirung von einer hypothekarischen Kapitalaufnahme auf folgende Weise am angemessensten decken zu sollen.

1) Durch Verwendung desjenigen Theils der rückständigen Postrecognitionsgelder, welcher aus früheren Jahren herrührend, in den Jahren 1823, 1824 und 1825 zusammen mit 30,000 fl. bezahlt werden sollte und bereits eingegangen ist.

Diese Gelder waren auf verfassungsmäßigem Wege zur Amortisation der Recheneischuld auf den Fall bestimmt, daß solche nicht zu den laufenden Ausgaben des Recheneiamts erforderlich würden. Da nun bei gänzlicher Erschöpfung der Realitätenkasse die Recheneikasse zur Bestreitung der Kosten der angefangenen Bauten, eintreten muß, so ist letzterer Fall um so sicherer vorhanden, da ohne diese Beihülfe das Aerar nichts dazu leisten kann.

(Fortsetzung folgt.)

Bürgermeisterwahl und Aemterbesetzung *).

In der gestrigen außerordentlichen Sitzung hoben Senats wurden für das Jahr 1834 zum älteren Bürgermeister erwählt: Herr Schöff und Syndikus Dr. Stark, und zum jüngeren: Herr Senator Dr. Hiepe.

Mit in der Kugelung waren bei der ersteren Wahl die Herren Schöffen und Syndiker Dr. von Meyer und Dr. Thomas, bei der letzteren die Herren Senatoren von Günderrode und v. Heyden.

Zum Stadtgerichtsdirektor wurde für das Jahr 1834 ernannt Herr Senator Dr. Schmid.

Auf das Appellationsgericht wurden deputirt die Herren Schöffen Dr. Hofmann und Dr. Zeltmann.

Auf das Stadtgericht wurden von Neuem deputirt die Herren Senatoren Dr. Behrends und Dr. Harnier.

Auf das Kuratelamt wurde der jetzige wohlregierende jüngere Herr Bürgermeister Senator Dr. Kappes deputirt.

Auf das Rechenei- und Rentenamt wurden deputirt Herr Senator Bansa, Herr Senator Dr. Schulin und Herr Stürmer des Raths.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 12.

---

sentlichste Ersparniß erzielt ist, da die Nothwendigkeit kostspieliger Anbauten hierdurch auf Jahrhunderte überflüssig wird, so wird man in diesen verschiedenen Hinsichten vielleicht geneigt seyn, daß die, nach der Ausführung des Herrn Stadtbaumeisters sich ergebende Ueberschreitung der ursprünglichen Anschläge als gerechtfertigt anzusehen sey, wenn man gleich die hieraus hervorgehende größere Belästigung des Aerars mit Leidwesen empfindet. — Die Aufführung des Bibliothekengebäudes wurde nach erfolgter Wiederherstellung der Stadt als ein Denkmal dieses wichtigen Ereignisses aufgefaßt. Kenner behaupten, daß es in der Konzeption, so wie in der Ausführung bis in das kleinste Detail gelungen und musterhaft ausgefallen sey, mithin die Eigenschaft eines würdigen Denkmals eines beglückenden Ereignisses erfülle. Diese Betrachtung wird die Anstrengung erleichtern, welche das allerdings kostbare Gebäude nothwendig macht."

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 19. Samstag den 14. Dezember 1833. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 11 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen aufgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VIII. Sitzung. Mittwoch den 11. Dezember 1833. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Pfarrer Becker, entschuldigt, Senator Bansa, Dr. med. Cretzschmar, Senator von Günderrode, von Mettingh und Senator Metzler.

§. 24. Das Protokoll der sechsten Sitzung vom 4. Dezember d. J. *), so wie die in Gemäßheit des Beschlusses vom 4. bewirkte Endredaktion der Geschäftsordnung wurde verlesen, genehmigt und beschlossen:

Es werde das Büreau beauftragt, nunmehr den alsbaldigen Abdruck dieser genehmigten Geschäftsordnung zu bewirken, und jedem Mitgliede demnächst ein Exemplar derselben zuzustellen.

§. 25. Auf der Tagesordnung war:

1) Antrag des Herrn Dr. Bender vom 27. Novemb.: die Abänderung des Art. 3. der, die Verhältnisse der hiesigen israelitischen Bürger feststellenden Rathsverordnung vom 1. September 1824 betr.;
2) Antrag des Herrn J. C. C. Knoblauch vom 28. Nov.: die Ueberweisung des evangelisch-protestantischen Schulwesens an eine eigene selbstständige Behörde betr.;
3) Vortrag hohen Senats vom 3. curr.: die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die dermalige Finanzperiode betr.
4) Antrag des Herrn H. Mack vom 3. curr.: die bei der gesetzgebenden Versammlung angebrachten noch unerledigten Gegenstände betr.;
5) Vortrag hohen Senats vom 5. curr.: die Ehen hiesiger Israeliten betr.;
6) Vortrag des Herrn Major Rothenburger vom 10. curr.: die zeit- und zweckgemäße Reorganisation der hiesigen Stadtwehr betr.;
7) Antrag des Herrn Assessor Dr. Gallus vom 7. curr.: hiesige Verhältnisse betr.;
8) Antrag des Herrn J. D. Lepper vom 10. curr.: die Ausbauung des Pfarrthurms betr.

§. 26. Herr Dr. Bender verliest seinen Antrag: *) die Abänderung des Art. 3. der, die Verhältnisse der hiesigen israelitischen Bürger feststellenden Rathsverordnung vom 1. September 1824 betr., lautend, wie folgt:

„In Art. 3. der Rathsverordnung vom 1. September 1824 (Gesetzsammlung Bd. III. S. 224) ist vorgeschrieben:

„„Es sollen jährlich nicht mehr als 15 israelitische Ehen geschlossen werden, jedoch darunter zwei sich befinden dürfen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist. Wenn jedoch in einem Jahre diese Zahl nicht erreicht wird, so kann die fehlende Zahl auf die nächstfolgenden Jahre übertragen werden.““

Gegen diese gesetzliche Bestimmung läßt sich so Vieles mit Grund erinnern, daß man, wie ich glaube, sich beeilen sollte, sie durch eine humanere und den Zwecken des

*) Einen ähnlichen Antrag hatte bereits im Jahre 1828 Herr Christian Friedr. Hender, und zwar dahin gestellt:

„Daß die gesetzgebende Versammlung den Senat ermächtige, außer den im §. 3. der Verordnung, die Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der hiesigen Israeliten betreffend vom Jahre 1824, jährlich zugelassenen 15 jüdischen Ehen noch so viele weiter zu gestatten, als sich aus dem Verhältnisse der jüdischen zur christlich bürgerlichen und Beisassenpopulation nach Maßgabe der in jedem Jahre geschlossenen christlichen Ehen zwischen Bürgern und Beisassen ergeben, unter Beibehaltung der in jenem §. 3. enthaltenen Stipulation wegen fremder jüdischer Ehegatten und Aufhebung dagegen der Befugniß des Uebertrages der in einem Jahre weniger geschlossen werdenden jüdischen Ehen auf ein anderes, und es dabei dem Senat anheim zu geben, die die Erlaubniß zur Ehe nachsuchenden jüdischen Personen sich über die Mittel und Fähigkeiten, ihre Familie zu ernähren, ausweisen zu lassen.“

Die damalige gesetzgebende Versammlung hatte aber unterm

*) S. oben S. 139 u. 140.

Digitized by Google

Staats entsprechendere zu ersetzen. Sie thut den unabänderlichen Geboten der Natur Zwang an, verkennt den hohen Werth des ehelichen Verhältnisses für Sittlichkeit und häusliches Wohlbefinden, fördert wilde Ehen und andere Ausschweifungen, welche zu den heftigsten Staatsfeinden gehören, veranlaßt unnatürlich frühe Verlobnisse, die auf den Ehestand selbst nur nachtheilig einwirken können, verjagt nach und nach die reichen Judenkinder, wie die Erfahrung zur Genüge lehrt, und stößt vermögende Ausländer zurück, die eine Ausgleichung der Vermögensexportationen im Interesse des gesammten städtischen Verkehrs bewirken könnten. Kurz, der Art. 3. hat so Vieles gegen sich, daß es wohl schwer fallen möchte, eine Lichtseite desselben aufzufinden.

Dies hat man denn auch schon in diesem Kreise gefühlt, als im Jahr 1831 der Antrag hohen Senats in jene Normalzahl die Ehen jüdischer Wittwer und Wittwen nicht einzurechnen angenommen wurde. In dem Bericht der desfalls ernannten Kommission, deren Mitglieder in der Mehrzahl auch der diesjährigen Versammlung wieder angehören, d. d. 8. März 1831, heißt es:

die Kommission würde, in der vollen Ueberzeugung, daß überhaupt jedwede Beschränkung der Ehe im Allgemeinen dem Staatszwecke widerstreite, kein Bedenken getragen haben, auf sofortige gänzliche Aufhebung jenes Artikels anzutragen, wenn nicht der Senatsantrag vorerst in beschränktem Umfang gestellt worden wäre.

Auf die am 12. ejusd. geschehene Umfrage:

ob hohem Senat zugleich anheimzustellen sey, zu präsen: ob und in wiefern es rathsam und an der Zeit seyn möchte, den Art. 3. auf verfassungsmäßigem Wege entweder gänzlich aufzuheben, oder doch wenigstens zu modifiziren?

fiel die Abstimmung dahin aus: daß von 64 Anwesenden 30 dafür, 32 dagegen waren, und 2 Mitglieder suspendirt hatten. Es war also schon damals die Kommission der Versammlung entschieden für gänzliche Aufhebung des Art. 3., ohngefähr die Hälfte dieser aber für obige Umfrage, und es ist wohl zu erwarten, daß diejenigen Votanten, welche im Jahr 1831 völlige Aufhebung noch nicht an der Zeit fanden, diesen Gegenstand nunmehr, wenigstens als zu einer zeitgemäßen Abänderung gereift, anzusehen geneigt seyn werden.

Ergiebt sich aus dem vorhin Angedeuteten das Bedürfniß einer solchen Abänderung, so bleibt nur die Frage zur Erörterung übrig: wie dieselbe zu geschehen habe? Meines Erachtens sollten

1) hiesige Israeliten in Hinsicht auf Verehelichung den christlichen Bürgern in Zukunft ganz gleich gehalten,
2) fremde zwar auch fernerhin beschränkt bleiben, jedoch, hinsichtlich ihrer, eine, mit dem Gemeinwohl in Einklang stehende, Erweiterung der gesetzlich erlaubten Ehezahl beschlossen werden.

ad 1. Aus dieser Abänderung des Art. 3. dürfte kein reeller Nachtheil für das Gemeinwohl zu fürchten seyn. Unter dem Großherzog konnten die Juden ganz unter denselben Voraussetzungen, wie die Christen, heirathen; es ist deswegen aber kein irgend namhafter Unterschied in der Ehezahl, im Verhältniß mit der Vorzeit, eingetreten. Die hiesige israelitische Gemeinde bildet ferner eine Gemeinde für sich, mit eigener Verfassung, bei eigener Sorge für Arme und Kranke, ohne Anspruchsrechte auf die städtischen milden Stiftungen und Armenanstalten; es werden darum die Israeliten niemals der Stadt zur Last fallen können, selbst wenn in den ersten Jahren nach Einführung der beantragten Aenderung einige Ehen mehr, als bisher, geschlossen werden, und einige darunter sich befinden sollten, die eine zweifelhafte Aussicht in die Zukunft gewähren, wo ja schon das eigene Interesse der israelitischen Gemeinde vorbeugen wird. Auch ist es keine nothwendige Folge dieser Abänderung, daß christliche Kaufleute und Handwerker in ihrer bürgerlichen Nahrung weiter beschränkt werden müßten, indem die übrigen Artikel der Rathsverordnung vom 1. September 1824, insbesondere Art. 5 flg., fortwährend in Kraft bleiben. Eben so wenig wird das, auf kaiserl. Resolutionen vom 22. November 1725 und 14. März 1732 sich stützende, Privileg der christlichen Bürgers-Wittwen und Töchter, durch Ehelichung eines Fremden diesem das Frankfurter Bürgerrecht zubringen zu können, als hierdurch aufgehoben, oder auf Wittwen und Töchter israelitischer Bürger von selbst übertragen zu betrachten seyn.

ad 2. Bezüglich fremder Israeliten muß allerdings eine Beschränkung bleiben, damit nicht die Stadt alsbald von einer Schaar unbemittelter Menschen überschwemmt werde. Hier möchte nun

---

6. Dezember 1828 mit 50 Stimmen gegen 15 und 2 suspendirte den Beschluß gefaßt:

diesen Antrag nicht für zulässig zu achten.

Dagegen beschloß eine spätere gesetzgeb. Versammlung unterm 12. März 1831 auf Vortrag hohen Senats vom 1. Septemb. 1829 und erstatteten Bericht einer von ihr ernannten Kommission (diesselbe bestand aus den Herren Dr. jur. Rapp, J. A. Beil des Raths, Senator Ihm, Schiff Thomas, J. M. Scharff, Senator Dr. Kappes und J. J. Böcking) mit 58 Stimmen gegen 9:

„Hohem Senat zu erklären, die gesetzgebende Versammlung sey damit einverstanden, daß hoher Senat ermächtigt sey, bei Anwendung des 3. Art. des Gesetzes vom 1. September 1824, diejenigen israelitischen Eheverlöbnisse, wo beide Theile im israelitischen Bürgerverbande stehen, der eine oder der andere Theil aber schon im Wittwer- oder Wittwenstande lebt, nicht als unter der einschränkenden Anzahl der im Gesetz bestimmten fünfzehn jährlichen Ehen begriffen zu betrachten, sondern in diesen Fällen von der Anwendung jenes Gesetzes zu dispensiren, und solche Verlobte zur Verehelichung außer der Reihe zuzulassen."

Auch wurde ohne weitere Umfrage beschlossen:

„Zugleich den Wunsch auszudrücken, daß hoher Senat die geeignete Anordnung treffen möchte, damit diejenigen, im hiesigen israelitischen Bürgerverbande stehenden Individuen, welche in die christliche Kirchengemeinschaft übergehen, als von Rechtswegen in das hiesige (politische) Bürgerrecht oder wenigstens nach Befund der Umstände in den Beisassenschutz, in beiden Fällen ohne Entrichtung von Anzugsgeldern, eingetreten zu betrachten seyen."

Es wurde überdies in Folge des von einem Mitgliede gestellten Antrages die weitere Umfrage darüber gestellt:

Digitized by Google

a) wegen fremder Frauenspersonen kein Bedenken obwalten, da solche keinen neuen Hausstand gründen, früher, namentlich in den Jahren 1816—1819, deren Hereinheirathen nicht erschwert wurde, und am Ende auch nicht abzusehen ist, wie man mit Erfolg, und ohne Härte gegen die Kinder, gegen solche Ehen einschreiten wolle.

b) Was fremde Mannspersonen betrifft, so dürfte sich vielleicht empfehlen, an den Art. 4. mehrgedachter Rathsverordnung, welcher, damit Bewilligung zur Ehe erfolge, die Nachweisung hinlänglicher Fähigkeit zur Ernährung einer Familie vorschreibt, die Verpflichtung zur Stellung einer genügenden Kaution, etwa in städtischen Obligationen zu knüpfen, und diese Kaution eine Reihe von Jahren stehen zu lassen, um alle Scheinkautionen abzuhalten; da jedoch Art. 3. zweien Fremden ein Anspruchsrecht verleihet, und solches durch Art. 16. gegen neue lästige Bedingungen geschützt ist, so will ich diese Idee nur andeuten, und im Allgemeinen eine Erweiterung des Art. 3. beantragen, indem ich deßfallsigen Vorschlägen hohen Senats, wodurch vielleicht der Zweck vollkommen erreicht werden könnte, ohne gerade eine bestimmte Zahl, die immer etwas Gehässiges an sich trägt, gesetzlich auszudrücken, vertrauensvoll entgegen sehe.

Es handelt sich hier darum, einer dringenden Forderung der Humanität Folge zu geben, und gewiß bedarf es nur der beifälligen Erklärung dieser hochansehnlichen Versammlung, um jenen Flecken unserer Gesetzgebung in Kürze getilgt zu sehen. Ich stelle darum den Antrag:

die hiesigen Israeliten auch in Beziehung auf ihre Ehen den christlichen Bürgern ganz gleich zu halten, für fremde aber eine, mit dem Gemeinwohl vereinbarliche Erweiterung des Art. 3. eintreten zu lassen,

und verbinde damit die gehorsamste Schlußbitte:

die Versammlung wolle diesen Antrag hohem Senat mit dem Ersuchen um baldgefällige Vorlage eines deßfallsigen Gesetzesentwurfs empfehlen."

Sodann wird verlesen der Vortrag hohen Senats vom 5. curr.: die Ehen hiesiger Israeliten betr., welcher dahin geht:

„So wie schon mehrmals bei dem gesetzgebenden Körper wegen Aufhebung der bei den israelitischen Ehen gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen Anregung geschah, eben so war auch dieser Gegenstand bei dem Senat durch erneuerte Vorstellungen des Vorstandes der israelitischen Gemeinde in Berathung gekommen. Mehrjährige Erfahrungen und sorgfältige Prüfung führten die Ansicht herbei, daß die deßfallsigen Vorschriften des Art. 3. des Gesetzes vom 1. September 1824 ohne Nachtheil für das hiesige Gemeinwesen eine Milderung zulassen, jedoch so, daß die zu treffende Aenderung nur die Ehen zwischen zwei im israelitischen Bürgerverband stehenden hiesigen Israeliten zu umfassen habe, und hierauf zu beschränken sey, und dieses auch nur in der Maße, daß fernerhin die im Art. 4. gedachten Gesetzes vorgeschriebene Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, so wie das Daseyn sonstiger Erfordernisse einer Ehe, dargethan werde.

Der Senat legt daher dem gesetzgebenden Körper den Entwurf zu einem deßfallsigen Gesetz vor *), und sieht hierüber dessen Erklärung entgegen."

Präsidium schlägt zur Begutachtung dieses Gegenstandes eine aus sieben Mitgliedern zusammenzusetzende Kommission in doppelter Anzahl vor, nämlich die Herren: Schöff Scharff, Senator Dr. Souchay, Rücker des Raths, Kastetier J. H. Hofmann, Dr. jur. Rapp, Dr. jur. Bender, Assessor Dr. Gallus, Dr. med. Schilling, J. Glock, J. M. Boch, W. Griesbauer, M. Borgnis, M. A. Modera, Dr. jur. Böhmer, und die Versammlung wählte per Scrutinium durch Stimmenmehrheit die Herren: Schöff Scharff mit 61 Stimmen, Senator Dr. Souchay mit 59, Dr. Rapp mit 47, Dr. Bender mit 46, Dr. Böhmer mit 42, Assessor Dr. Gallus mit 36 und M. Borgnis mit 35.

---

ob bei dieser Gelegenheit zugleich hohem Senate anheim zu stellen sey, zu prüfen, ob und in wiefern es rathsam und an der Zeit seyn möchte, die einschränkende Vorschrift des Art. 3. des Gesetzes vom 1. September 1824 auf verfassungsmäßigem Wege entweder gänzlich aufzuheben, oder doch wenigstens zu modifiziren?

jedoch mit 32 Stimmen gegen 30 und 1 suspendirte beschlossen: diesen Antrag nicht zu genehmigen.

Auch wurde noch der Antrag gestellt:

daß der Wunsch ausgedrückt werden möchte, das Gesetz aufzuheben, welches die Ehen zwischen Christen und Juden verbietet, jedoch mit der Bedingung, daß die aus solchen Ehen erzeugten Kinder Christen werden müssen,

und mit 49 Stimmen gegen 14 beschlossen,

„diesen Antrag zu genehmigen, und hohem Senat den Wunsch auszudrücken, diesen Gegenstand gefälliger Prüfung unterziehen zu wollen."

Hoher Senat eröffnete hierauf der gesetzgebenden Versammlung durch Protokoll vom 3. Mai 1831:

„a) daß er dem von ihr ausgesprochenen Wunsche, daß diejenigen im hiesigen israelitischen Bürgerverbande stehenden Individuen, welche in die christliche Kirchengemeinschaft übergehen, als von Rechtswegen in das hiesige (politische) Bürgerrecht, oder wenigstens nach Befund der Umstände in den Beisassenschutz, in beiden Fällen ohne Entrichtung von Anzugsgeldern eingetreten zu betrachten seyen, unbedenklich beitrete, und eintretenden Falls demgemäß das Geeignete eintreten lassen werde, dagegen

b) wegen des weiter zur Prüfung gestellten Wunsches:

„„daß das Gesetz, welches die Ehen zwischen Christen und Juden verbiete, jedoch mit der Bedingung aufgehoben werde, daß die aus solchen Ehen erzeugten Kinder Christen werden müssen"",

sich die Rückäußerung vorbehalte."

Diese Rückäußerung ist übrigens bis jetzt noch nicht erfolgt.

(Anm. d. Red.)

---

*) Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . .

Es wird die im Art. 3. des Gesetzes vom 1. September 1824 hinsichtlich der Zahl der israelitischen Ehen vorgeschriebene Beschränkung, insoweit solche die Ehen zwischen zwei hiesigen betrifft, aufgehoben."

Digitized by Google

§. 27. Präsidium stellte anheim, ob man nunmehr, statt des unter Nr. 2. auf der Tagesordnung befindlichen Vortrags zuerst den unter Nr. 3. aufgeführten Senatsvortrag vom 3. curr.,

die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die dermalige Finanzperiode betr.,

in Berathung nehmen wolle? womit sich die Versammlung ohne Umfrage einverstanden erklärte.

Dieser Vortrag lautet, wie folgt:

„Die im Gesetz vom 6. August l. J. benannten Steuern und Abgaben *) sind nur bis zum Schluß des Jahrs 1833 eingeführt, bedürfen demnach wegen ihrer Beibehaltung und ferneren Erhebung einer erneuerten Bestätigung.

Die Central-Finanzkommission hat in ihrem Bericht vom 31. October d. J. die Verhältnisse vorgelegt, nach welchen es sich genugsam ergiebt, daß die sämmtlichen Erträgnisse der in dem besagten Gesetz benannten Abgaben bei den Kassen nicht entbehrt werden können, denen sie zugewiesen sind, wenn nicht der denselben obliegende Dienst und die von ihnen zu vollziehenden Leistungen gefährdet werden sollen, und daß namentlich der Ertrag des Additional- und des Salzaccises, da löbl. Schuldentilgungskommission ihren Bedarf für die nächste Zeit ganz in der bisherigen Weise wird decken können, löbl. Rechenamte fernerhin zu belassen sey.

Der Senat kann daher nicht umhin, in Uebereinstimmung mit der Erklärung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation vom 28. vorigen Monats bei der gesetzgebenden Versammlung darauf anzuragen:

1) daß die im Gesetz vom 6. August 1833 für die Dauer dieses Jahres bestätigten resp. abgeänderten Abgaben ganz so wie dieses Gesetz solche bestimmt, auf die Jahre 1834, 1835 und 1836 verlängert werden, und
2) dem löbl. Rechenei- und Rentenamte der Ertrag des Additional- und Salzaccises auf die vorbemerkte Zeit, also für die Jahre 1834, 1835 und 1836 gleichfalls belassen werde,

und sieht der Bestimmung der gesetzgebenden Versammlung hierüber entgegen. Zugleich hat der Senat die von löbl. ständiger Bürgerrepräsentation in deren Erklärung vom 28. vorigen Monats empfohlene Bearbeitung der Vorschläge über die Brandassekuranz, die Stempel und die richtigere Perzeption der Weinaccise schon früher bei den betreffenden Behörden in Erinnerung gebracht, und behält sich vor, demnächst hierüber Anträge an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen."

Es wurde hierauf beliebt, auch zur Prüfung dieses Gegenstandes eine Kommission von sieben Mitgliedern zu erwählen.

*) Dieses Gesetz ist abgedruckt in der Gesetz- und Statutensammlung Bd. V. S. 98 – 108, und die demselben vorhergegangenen Verhandlungen und Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung sind zu finden in den Jahrbüchern Bd. II. S. 13, 197, 198, 199 – 212, 217, 221. (Anm. d. Red.)

Präsidium schlägt hierzu in doppelter Anzahl vor die Herren: Senator Banfa, Senator Dr. Harnier, A. Beil des Raths, Dr. jur. Ohlenschlager, F. A. Jay, J. Glock, J. J. Funk, H. A. Cornill, Forsboom-Goldner, J. Andreä, H. Mack, M. May und E. Cöster, und die Versammlung erwählte in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit zu Kommissionsgliedern die Herren: Senator Dr. Harnier mit 52 Stimmen, Dr. Ohlenschlager mit 52. Senator Banfa mit 49, F. A. Jay mit 48, H. Mack mit 48, A. Beil des Raths mit 46 und E. Cöster mit 34.

(Fortsetzung folgt.)

Die hiesige Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften

hat, nachdem am 3. November d. J. die Prüfung der Schüler der Sonntags- und Gewerbschule statt gefunden hatte, die diesjährige Preisvertheilung am 10. November veranstaltet, wobei zugleich eben so, wie im vergangenen Jahre auch Preise an sechs hier lang und treu gedient habende Dienstboten vertheilt wurden *).

Die Feierlichkeit, wozu die beiden wohlregierenden Herren Bürgermeister eingeladen waren, wurde in dem geschmackvoll erleuchteten und dekorirten Lokale der Gesellschaft Abends um 6 Uhr in Gegenwart eines zahlreichen Publikums durch einen passenden Gesang unter Begleitung eines Aeolodikons eröffnet.

Hierauf hielt der Präsident, Herr Dr. Wöhler nachstehenden Vortrag:

„Hochzuverehrende Anwesende!

Wenn am verwichenen Sonntage durch die eigentliche Prüfung der Schüler der Sonntags- und Gewerbschule der Gesellschaft erwiesen wurde, wie Vorsteher und Lehrer im schönen Vereine das Ganze dieses Institutes zu dem hohen edlen Zwecke, zu der Steigerung der Summe des Kennens und Wissens unter den Besuchenden dieser Anstalt zugeleitet haben; wenn der Schüler so viele darthaten, welche große Fortschritte sie in denen hier gepflegten Lehrgegenständen gemacht; so soll der heutige Abend zum Feste werden durch ehrenvolle Auszeichnung vorzüglicher Menschen unter der hoffnungsvollen Jugend und aus dem ehrbaren Alter.

Sie sämmtlich, hochzuverehrende Anwesende, die Sie sich hier zu diesem festlichen Kreise versammlet haben; die Sie durch Ihre Theilnahme bethätigen, wie der Gesellschaft Wirken und Streben fürs Nützliche und Gute, Sie wohlgefällig anspricht, — Sie sind, die diesen Tag zum hehren Feste stempeln, diesen Ort zum Tempel der Menschenliebe; Sie sind es, die der Gesellschaft die heiligen Zwecke ausführen helfen, die sie sich zur Veredlung

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 11 u. 149.

Digitized by Google

des Menschen vorgezeichnet hat: Aufmunterung der Jugend zum ferneren Fleiße, durch öffentliche Anerkennung — und öffentliche Ehrenbezeugung dem treuen, redlichen Alter aus dem Stande, dessen Dienste dem Hauswesen des Nebenmenschen gewidmet sind.

Daher Ihnen Allen, im Namen der Gesellschaft achtungsvoll den innigsten Dank für die Ehre Ihrer Gegenwart und die Bitte: ihre Leistungen mit nachsichtsvollem Urtheil zu betrachten und da, wo Unvollkommenheiten oder Mängel durchblicken, den guten Willen und die wohlmeinende Absicht höher, als das Werk selbst zu beachten.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Gutes zu stiften unter ihren Nebenmenschen und im Kreise ihrer Mitbürger. — Ihre Mittel sind: Verbreitung nützlicher Kenntnisse, Erweckung, Anregung und Aufmunterung zur Sparsamkeit, zur Ordnung und zur Gesittung.

In sich selbst betrachtet sie sich als einen Verein, wo sich Männer, ohne Rücksicht auf Glaubens- und Kirchenverschiedenheit, auf Stände und Gewerbe, unter der Herrschaft des gesunden Menschenverstandes, in der Freiheit der Einsicht und des Urtheils, zu einem höhern Zweck als die bloßen Freuden des geselligen Lebens verbunden haben und wo die Berathungen und die Bearbeitungen dieses Zweckes vielseitigen Stoff zur Unterhaltung bieten.

Einer Gesellschaft aber, welcher sich so viele achtbare Männer angeschlossen haben, in deren wirkendem Kreise so manche würdige Menschenfreunde Mittel und Muße zum Opfer bringen und welche sich des Vertrauens ihrer Mitbürger in hohem Grade erfreut, muß es heilige Pflicht seyn, die Resultate ihrer Leistungen von Zeit zu Zeit der Oeffentlichkeit darzulegen.

Eben so heischt es die Pflicht der Dankbarkeit gegen die achtbaren Mitglieder, welche die Institute der Gesellschaft leiten und ihnen vorstehen, durch öffentliche Berichte und Darstellungen deren hohen, gemeinnützigen Standpunktes zu erweisen, mit welcher Sorgfalt, Umsicht und Beharrlichkeit sie von denselben verwaltet werden.

Und indem eine Gesellschaft, wie die unsrige, in einer Verbindung Vieler zur Beförderung gemeinnütziger Zwecke bestehen muß, wenn sie etwas zu leisten im Stande seyn soll, so finden sich auch Manche in der Zahl der Mitglieder derselben, welche weder Zeit noch Muße haben, oder sich nicht berufen fühlen, thätigen Antheil an deren Beschäftigungen zu nehmen, dagegen durch ihren Anschluß die Mittel zur Beförderung ihrer Zwecke befördern helfen; diesen muß es der Gesellschaft besonders Pflicht seyn darzuthun, wie sie ihre in wohlmeinendem Sinne gegebenen Beiträge gewissenhaft verwendet.

Die Sparkasse, ein Institut der Gesellschaft, womit sie dem Ersparen für künftige Zeiten, der Sorge für Alter und Noth, ein sicheres Mittel zur Aufbewahung bietet und Aufmunterung zu den Tugenden des Fleißes und der Sparsamkeit, erfreut sich jetzt eines anvertrauten Capitals von 813,111 fl.

Die Ersparungsanstalt, durch welche der flüchtige Vorsatz, für unvorhergesehene Fälle sich einen Nothpfennig zu erübrigen, festgehalten wird in der Klasse unsrer Mitbürger, wo derselbe so leicht wieder verschwindet, ist bereits zu einer Summe von 36605 fl. ihr anvertrauten Geldes herangewachsen.

Zu welcher Vervollkommnung die Sonntags- und Gewerbschule gelangt ist, hat die Prüfung von vergangenem Sonntage dargethan und in welcher Art sie geführt wird und eingerichtet ist, sollen die Brichte darüber erweisen.

Diese Unterrichtsanstalten zerfallen in 2 Abtheilungen, in den Unterricht an den Sonntagen und in den der Wochenabende. Jeden Sonntag Vormittag nach Beendigung des Gottesdienstes, beginnt der Unterricht im Zeichnen und dauert bis zwölf Uhr. Dieser ist in 3 Klassen abgetheilt, wo in der ersten im architektonischen und in den beiden anderen im freien Handzeichnen unterrichtet wird. Bei dem dermaligen Bestand der Sonntagsschule befinden sich in der ersten Klasse 40 Schüler, in der zweiten 79 und in der dritten 63 Schüler.

Nachmittags von 1 bis 3 Uhr wird Schön- und Rechtschreiben gelehrt, ebenfalls in 3 Klassen. Die erste Klasse besteht jetzt in 44 Schülern, die zweite in 45 und die dritte in 45 Schülern.

Von 3 bis 4 Uhr wird im Rechnen Unterricht ertheilt, auch in drei Klassen. Die erste Klasse hat 41, die zweite 41 und die dritte 49 Schüler.

Für diesen Unterricht hat kein Schüler etwas zu entrichten, alle 2 Monate ist Aufnahme, welche jedesmal öffentlich angezeigt und wo Jeder aufgenommen wird, weß Glaubens, oder weß Landsmannschaft er seyn mag, ausgenommen solche, welche noch den Religionsunterricht genießen und die hiesigen Schulen besuchen. Die Lehrlinge haben von ihren Lehrherren einen Erlaubnißschein mitzubringen. Die Lehrer an dieser Anstalt sind:

Architektonisches Zeichnen: in der ersten Klasse: Herr van Essen; in der zweiten: Herr Bastier: in der dritten: Herr Becker.

Im Schön- und Rechtschreiben: in der ersten Klasse: Herr Gräf; in der zweiten: Herr Löffler; in der dritten: Herr Jost.

Im Rechnen: in der ersten Klasse: Herr Gräf; in der zweiten: Herr Löffler; in der dritten: Herr Jost.

Die Zahl der diese Sonntagsschule besuchenden Schüler besteht dermalen in 188. Hierunter befinden sich aus hiesiger Stadt 71; aus deren Ortschaften 26. Die Uebrigen sind auswärtige hier in Arbeit oder Lehre stehende Gesellen und Lehrlinge. Im Ganzen sind derselben 76 Gesellen, 112 Lehrlinge und 42, welche ihrem künftigen Beruf noch nicht die Bestimmung gegeben haben.

Der Unterricht in den Wochenabenden ist Montag, Mittwoch und Donnerstag im architektonischen und freien Handzeichnen von 7 — 9 Uhr bei Gasbeleuchtung. An diesem nehmen 28 Schüler Theil und Lehrer ist: Herr van Essen.

Dienstag und Freitag von 7—9 ertheilt Herr Gräf

Digitized by Google

Unterricht in der Geometrie und Algebra, woran 15 Schüler Theil nehmen.

Für diese 5 Abende Unterricht in der Woche, jeder zu 2 Stunden, zahlt der Schüler monatlich, also für 40 Unterrichtsstunden, 30 kr., welches hauptsächlich deßhalb einzurichten beliebt wurde, weil so Viele in den unentgeldlichen Unterricht keinen Werth setzten und nur hierher geschickt wurden, um sich ihrer und deren Aeltern zu entledigen, wodurch die, denen es wirklich Ernst ist etwas zu erlernen, nur die größte Störung erlitten.

Die für die Unterrichtsgegenstände nöthigen Utensilien werden durch die jezeitige Schuldirection von der Gesellschaft angekauft und den Schülern zu dem kostenden Preiß überlassen.

Bei jedem Unterrichte, sowohl Sonntags, als an den Wochenabenden, ist alternirend einer der Herrn Vorsteher dieser Lehranstalt zugegen, führt Protokoll, kontrollirt die Schüler, beaufsichtigt das Ganze und erhält hierdurch die Ordnung und den stufenweisen Gang zur Vervollkommnung. Die derzeitige Direktion besteht aus den verehrlichen Mitgliedern: Herrn Wilhelm Brofft, als Direktor; Vorsteher: die Herren Berckmann, Gehlhaar, Hildebrand, Dr. Langer, Lenz und Kaiser.

Ihnen und ihrer Liebe und Sorgfalt für diese Anstalt, ihrer Beharrlichkeit, Pünktlichkeit und ihrer Umsicht haben wir es zu verdanken, daß dieselbe dermalen auf dieser geregelten, gemeinnüzigen Stufe sich befindet. Mögen sie fortfahren in ihrem menschenfreundlichen Handeln, und ihnen das Geschäft, so vielen Segen in Nähe und Ferne zu verbreiten, der schönste Lohn im eigenen Busen abgeben! und mögen diejenigen unter unsern verehrten Mitgliedern, welche bei einer neuen Wahl die Stellen der aus der Verwaltung dieser Anstalt Austretenden ergänzen, mit gleicher Liebe und mit gleicher Freude an derselben sich diesem freundschaftlichen Bunde anschließen, dem Eintracht und gleiches Streben zu gleichem Zwecke alle Arbeiten und Sorgen für diese Institut zur Freude umwandeln.

Die Kosten für die Unterrichtsanstalten werden aus der Kasse der Gesellschaft bestritten, welche in den Gesammtbeiträgen der verehrten Mitglieder besteht.

Seit vergangenem Jahre erfreut sich jedoch die Gesellschaft einer Erleichterung in Hinsicht derselben, indem seit jener Zeit die Zinsen des Fonds der Schule nicht mehr zum Kapital geschlagen, sondern nach dem Beschlusse einer Generalversammlung, wenn derselbe zu 4000 fl. angewachsen seyn, zum Behuf der Kosten der Anstalten verwendet werden dürfen.

Dieser Fond besteht nunmehr in 4400 fl., und verdankt seinen Bestand Vermächtnissen, Verehrungen und anderen Beiträgen von edlen Menschenfreunden.

Der Grund dazu und die erste Veranlassung gab unser verehrtes Mitglied, der Herr Oberbergrath Buderus mit 75 fl., dem alsdann bald mehrere Freunde solcher gemeinnüzigen Anstalten folgten, von denen ich der bereits in Frieden ruhenden rühmlichst zu erwähnen habe.

Herr Moritz von Bethmann verehrte zu diesem Fond 20 bei der Gründung der Sparkasse dargeliehene Aktien mit 400 fl.

Herr Johann Christoph Rist bedachte in seinem Testament die Schule mit 300 fl., und

Herr Louis Gontard dieselbe mit einem Vermächtniß von 150 fl.

Ehrenvoll sind die Namen dieser Menschenfreunde auf der Gedächtnißtafel der Gesellschaft aufgezeichnet, und bleiben zur ewigen Erinnerung, wie sie es verstanden hatten, daß Institutionen, wodurch Menschenbildung und Veredlung bezweckt wird, höheren eigenthümlichen Werth besitzen, als die, worin den Folgen der Rohheit, der Trägheit und der Verschwendung Linderung verschafft wird. Ein wohlbenuzter Platz in der Sonntagsschule, sagte einst einer unserer würdigen Vorsteher, erspart dem Staate eine Stelle in den Zucht- und Arbeitshäusern.

Es werden von diesem Fond nur die Zinsen von 4000 fl. verwendet, die Bestimmung aber ist, daß, wenn sich derselbe wieder um 1000 fl. vermehrt hat, sodann solche wieder verausgabt werden dürfen.

Je mehrere Menschenfreunde sich daher veranlaßt fühlen, diesen Fond bei glücklichen Ereignissen zu bedenken, je früher gewährt der Zinsengenuß der Gesellschaft eine Erleichterung der Ausgaben für dieses Institut, und giebt ihr die Möglichkeit, wieder neue gemeinnüzige Anstalten in ihren wirkenden Kreis einzuflechten.

Wir gehen nun zu der Vertheilung der Preise an die Schüler über, welche sich in dieser Anstalt am vortheilhaftesten theils durch Fleiß, theils durch gestrittete Betragen und unausgesezte Besuchen derselben ausgezeichnet haben. Denn eben so wenig als diese Preise für die vorzüglichsten Lieferungen von architektonischen und freien Handzeichnungen bestimmt worden, eben so wenig werden sie den Schülern zugetheilt, welche am weitesten in den übrigen Lehrgegenständen sind, sondern die verehrten Schulvorsteher haben mit Zuziehung der Herren Lehrer die Schüler hervorgehoben, welche in dieser Anstalt die meisten Fortschritte gemacht, besonders aber die, welche alle Unterrichtsstunden mit ununterbrochenem Fleiße besucht haben.

Die Preise, welche die Gesellschaft zu der Austheilung für dieses Jahr bestimmt hat, bestehen in 3 großen und 8 kleinen Denkmünzen, welche auf der einen Seite das Sinnbild derselben, den Bienenkorb, und auf der andern die Inschrift: dem Fleiße, führen, und in 8 nüzlichen Büchern."

Diese Preise wurden hiernächst folgendermaßen vertheilt:

Zeichnen. 1te Klasse:

Georg Mauer, von Epstein, Gesell bei Hrn. Zimmermeister Gehlhaar, große Denkmünze. Ludwig Lutz, von Buchsweiler, Gesell bei Hrn. Lakirer Kirschten, kleine Denkmünze. August Engel, von Berlin, bei Hrn. Maler Schulze, ein Buch. Julius Lönhold, von Koppenhagen, Gesell bei Hrn. Zimmermeister Koch, ein Buch. August Horn, von Werra, Gesell bei Hrn. Maurermeister Brofft, ein Buch. Adolf Pistor, von hier, bei seinen Eltern, ein Buch.

Zeichnen. 2te Klasse:

Ludwig Lay, von Keiserbach, bei Hrn. Handelsmann Mor-

Digitized by Google

genstern, kleine Denkmünze. Peter Schuch, von hier, bei seinen Eltern, ein Buch. Wilhelm Höxer, von hier, bei seinen Eltern, ein Buch. Johannes Schmidt, von Remmingen, bei Hrn. Schreinermeister Schmidt, ein Buch.

Zeichnen. 3te Klasse:

Johannes Höfner, von Erda, bei Hrn. Handelsmann Ernst, kleine Denkmünze. Georg Schultze, von hier, bei seinem Vater, Hrn. Schneidermeister Schultze, ein Buch. Johann Göbel, von Schotten, Lehrling bei Hrn. Spenglermeister Grün, ein Buch.

Schönschreiben. 1te Klasse:

Jakob May, von Wehrheim, bei Hrn. Handelsmann Stelz, große Denkmünze. Michael Runckel, von hier, bei Hrn. Uhrmacher Sichel, ein Buch. Jakob Wolf, von Geisenheim, Gesell bei Hrn. Kiefermeister Scholl, ein Buch. Ernst Wetterroth, von Niederrad, Lehrling bei seinem Vater, Hrn. Schreinermeister Wetterroth, ein Buch.

Schönschreiben. 2te Klasse:

Peter Anton Reinhardt, von Niedenberg, bei Hrn. Münzwardein Tomschütz, kleine Denkmünze. Peter Hartmann, von hier, bei seinen Eltern, ein Buch. Franz Streit, von hier, bei seinen Eltern, ein Buch.

Schönschreiben. 3te Klasse:

Jakob Körler, von Anspach, Gesell bei Hrn. Schuhmachermeister Knaz, ein Buch. Valentin Gärtner, von Lorsch, Gesell bei Hrn. Sattlermeister Jahn, ein Buch. Hartmann Franz, von Dortelweil, bei Hrn. Bürstenmacher Stamminger, ein Buch. Otto Speugler, von hier, bei Hrn. Buchdrucker Kauer, ein Buch.

Rechtschreiben. 1te Klasse:

Anton Jung, von Wolfenhausen, bei Hrn. Handelsmann Schmole, kleine Denkmünze. Justus Bopel, von Homberg, bei Hrn. Leinenwebermeister Roth, ein Buch.

Rechtschreiben. 2te Klasse:

Christian Siegler, von Heusenstam, bei Hrn. Streng und Schneider, Lithographen, ein Buch. Heinrich Schildge, von Rüsselsheim, Lehrling bei Hrn. Schneidermeister Eckersberg, ein Buch. Johannes Mildner, von hier, bei seinen Eltern, ein Buch.

Rechtschreiben. 3te Klasse:

Ludwig Schlatter, von Rimbach, bei Hrn. Sattlermeister Bengerath, ein Buch. Heinrich Wagner, von Lanbach, bei Hrn. Metzgermeister Volzt.

Rechnen. 1te Klasse:

Heinrich Klippel, von Lollar, bei Herrn Handelsmann Hartmann, kleine Denkmünze.

Rechnen. 2te Klasse:

Johannes Hofmann, von hier, bei Hrn. Lithograph Pfeiffer, kleine Denkmünze. Balthasar Bausch, von Rödelheim, bei seinen Eltern, ein Buch. Heinrich Bippert, von hier, Gärtner bei seinen Eltern, ein Buch.

Rechnen. 3te Klasse:

Siegfried Michael, von Niedererlenbach, bei Hrn. Imier, Seif- und Lichterfabrikant, ein Buch. Franz Anton Clemens, von Niedenberg, Lehrling bei Hrn. Schiossermeister Ahl, ein Buch.

Algebra und Geometrie:

Jakob Gräb, von hier, bei seinen Eltern, große Denkmünze. Hermann Jäger, von Rödelheim, bei seinen Eltern, kleine Denkmünze.

Nach Vollendung dieser feierlichen Preisvertheilung wurde ein Zwischengesang mit Begleitung gesungen, worauf der Präsident, Herr Dr. Wöhler, nachfolgenden weiteren Vortrag hielt:

„Hochzuverehrende!

Wir haben nun dem schönen Kreise von Menschenfreunden, die sich hier versammelt haben, unsere hoffnungsvollen Sonntag- und Gewerbschüler vorgestellt, und den vorzüglichsten unter ihnen durch die Ertheilung der Preise eine ehrende Auszeichnung gegeben.

Allein nicht Belohnung für ihren Fleiß, für ihre Aufmerksamkeit und Ordnung, nicht Anerkennung allein ihrer löblichen Fortschritte, welche sie in dieser Anstalt gemacht haben, sollen ihnen die Preise seyn, welche sie heute empfangen haben; nein, zur Aufmunterung sollen sie ihnen und allen den Schülern dieser Anstalt dienen, zur Beharrlichkeit auf der rühmlichst betretenen Bahn, zum emsigen Fortschreiten in Erwerbung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Wissenschaften, die einem Jeden, weß Standes und Gewerbes er seyn mag, nothwendig sind, um als nützliches Glied in der bürgerlichen Gesellschaft auftreten und mitwirken zu können. — Sie sollen ihnen Anregung geben zu steter Thätigkeit, lernend oder schaffend; zur guten Verwendung der Zeit und zu der Gewohnheit, sich beständig mit nützlichen Gegenständen zu beschäftigen, den Geist immer mehr auszubilden, und sich immer höher aufzuschwingen auf der Stufenleiter der Veredlung, auf dem Wege zur Wahrheit und zum Lichte.

Es mögen sich die Eindrücke dieses feierlichen Abends tief in ihr jugendliches Gemüth einprägen, und die Erinnerung daran, ihnen auf ihrer künftigen Lebensbahn den Schutzgeist abgeben, an dessen Hand sie freudig fortschreiten auf dem Wege zur Vervollkommnung und zum Lebensglück.

Und wenn wir uns heute zu dieser Feier versammelten, um einer hoffnungsvollen Jugend, die sich ausrüstet, um mit kräftigem Muthe den Mühen und Stürmen des Lebens entgegen gehen zu können, Aufmunterung und Anregung zu fernerer nützlichen Ausbildung zu geben, so wird es doch auch dem Menschenfreunde wohlthun, so viele Jünglinge aus dem achtungswerthen Gewerbsstande gefunden zu haben, welche würdig waren der großen Sorgfalt und der Hingebung der an dieser Anstalt wirkenden achtbaren Mitglieder und der Mühen und des Fleißes der liebevollen thätigen Lehrer an derselben.

Und erfreulich muß es allen Mitgliedern der Gesellschaft seyn, wenn sie sehen, wie durch ihre direkte oder indirekte Mitwirkung in diesem Vereine so viel Samen des Guten ausgestreut wird für gegenwärtige und für künftige Geschlechter.

Sie, hochzuverehrende Anwesende! haben mir nachsichtsvoll gefolgt in den Berichten über die Anstalten der Gesellschaft, wo sich ihre Sorgfalt wirkend ausspricht, im Ausäen für die Zukunft, in der Veredlung des jungen Baumes für bessere Früchte in kommenden Zeiten.

Digitized by Google

Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit nun ferner in Anspruch zu nehmen, wenn ich von dieser Anstalt für die freudige Jugend übergehe zu dem ernsteren Alter; — wenn ich Menschen aufzähle, deren Manche am Ziele ihrer irdischen Laufbahn aufgeführt zu werden verdienen zu Ehre und Achtung, wegen ihrer Tugenden in einem mühevoll verbrachten Leben; aus einem Stande, der sich, der Dienstbarkeit gewidmet, nur selten zu höherer Kultur emporzuschwingen Gelegenheit findet; dem die Zeit mangelt zu größerer Ausbildung; dem oft die Achtung gebricht, welche des Menschen Ehrgefühl nur allein aufrecht zu halten im Stande ist; der seine Freiheit gleichsam um Lebsucht und Lohn verkauft; dem meistens Glauben und Aberglauben statt Gesetz und Moral gelten müssen, und von von dem man doch Tugenden verlangt, die man oft selbst nicht gegen seines Gleichen ausübt, Treue nämlich, Recht lichkeit, Ordnung und Fleiß.

Um so mehr verdienen daher wohl solche Menschen geschätzt und geehrt zu werden, welche durch eine lange Reihe von Jahren diese Tugenden ausübten, und sich die Liebe und Achtung ihrer Brodherrschaften dergestalt zu erwerben wußten, daß sie nun zu dem Kreise der Familien selbst gezählt werden; um so höher aber die, welche, nachdem sie mit ihrer Herrschaft Freuden und Leiden getheilt, mit ihnen Kriegszeiten, Krankheiten und Uebel aller Art geduldet hatten, auch dann noch in der Treue beharrten, wie man ihre Dienste nicht mehr, wie früher, zu lohnen im Stande war.

Und solcher würdiger Menschen sehen wir heute mehrere durch diese neue Veranstaltung der Gesellschaft aus der Verborgenheit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gesellschaft, alles aufbietend, was ihre Mittel und Kräfte erlauben, um im Kreise ihrer Mitbürger des Guten und Nützlichen nach Möglichkeit zu verbreiten, beschloß im vergangenen Jahre, an Dienstboten, welche sich in vieljähriger Treue und Rechtlichkeit erprobt und bewährt haben, Denkmünzen auszutheilen, um dieselben durch diese Auszeichnung allen Uebrigen dieses Standes zum Muster vorzustellen, zum Vorbilde und zur Nacheiferung.

Um diese Vertheilung zugleich mit einer öffentlichen Ehrenbezeugung verbinden, und einen desto bleibenderen Eindruck verursachen zu können, glaubte sie, keine geeignetere Gelegenheit, als den Abend, wo sich ihre theilnehmenden Mitglieder und so viele Menschenfreunde versammelt haben, um den Schülern ihrer Lehranstalten Aufmunterung zu geben zu fernerer Fortbildung und Veredlung.

Die freundliche Aufnahme dieser ihrer neuen Veranstaltung unter den achtbaren Mitbürgern und das von allen Seiten ausgesprochene beifällige Wohlwollen ermuthigte sie, diese Preisvertheilung wieder mit der an ihre Schüler zu verbinden, und den heutigen Tag des Festes ihrer hoffnungsvollen Jugend auch dem treuen redlichen Alter zur heiligen Feier zu machen.

Welchen Anklang diese Preisvertheilung unter dem Stande, welchem sie gewidmet ist, gefunden hat, wie es begriffen worden ist, daß die Achtung der Menschen schönere Gefühle erzeugt, als die finstere Selbstsucht, und wie so viele in diese öffentliche Anerkennung ihrer Verdienste Werth zu legen verstanden haben, geht aus der Zahl derer hervor, welche sich dieses Jahr gemeldet haben.

Vergangenes Jahr waren es ihrer 15, dieses Jahr 45, größtentheils mit den vortrefflichsten Zeugnissen von ihren Herrschaften versehen.

Einer hiervon dient bereits ein halbes Jahrhundert mit ausgezeichneter Treue und Redlichkeit in einem Hause. Viere haben 45 bis 48 Dienstjahre. Drei von 41 bis 44. Drei 40 Dienstjahre. 21 haben 30 bis 39 Dienstjahre. 10, 20 bis 29, und 3 unter 20 Dienstjahre.

Mit Ausnahme von zweien, welche oft gewechselt, sind die meisten noch in ihrem ersten oder zweiten Dienst, oder durch den Tod der früheren Herrschaft zu einer anderen übergegangen.

Ein sehr achtbarer Diener, welcher voriges Jahr schon eine Ehrenbezeugung bekommen, konnte dieses Mal auf seine Anmeldung nicht nochmals berücksichtigt werden.

Wenn indessen auch dieses Mal nur 6 treue Dienstboten, welche am längsten und mit möglichst wenigem Wechsel und unbescholtenem Ruf gedient haben, und noch in Diensten sind, besondere Auszeichnung erhalten können, so sind doch zu ehrender Anerkennung alle diejenigen eingeladen, welche nach vorbezeichneter Weise bereits seit 40 Jahren oder länger hier dienen, und sich zu gegenwärtiger Preisvertheilung angemeldet hatten und sollen nun öffentlich verlesen werden."

Hierauf wurden die Namen verlesen. Die 6 Denkmünzen erhielten:

1) Isaak Wolf Guggenheim, aus Alsbach in Hessen, seit 50 Jahren bei Herrn Rapp, Hochberg und Söhne und deren Vorfahren.

2) Magdalena Brehmer, aus Gießen, 48 Jahre in zwei Diensten, wovon der letztere seit 37 Jahren bei Frau Wb. Ochs.

3) Johann Andreas Schilling, von Hanau, seit 46 Jahren in der Jacquet'schen Familie.

4) Katharina Elisabeth Meyer, von Darmstadt, seit 45 Jahren bei Schreinermeister Karoß und dessen Wittwe.

5) Katharina Dönges, aus Marburg, seit 44 Jahren bei Schneidermeister Nachtrieb und dessen Wittwe.

6) Calmann Heyum Cahn, aus Wasserdüdingen, 11 Jahre bei den Herren Israel Worms und Markus Maas, und 34 Jahre bei den Herren von Rothschild.

Mit einem Schlußgesang wurde hierauf die ganze Feierlichkeit beschlossen.

Wahl.

In der am 12. d. M. stattgehabten Sitzung der Administration des löbl. evangel.-luth. Almosenkastens wurde Herr Karl. Reutlinger zum Senior erwählt *).

*) Vgl. oben S. 138.

Berichtigung.

In Nr. 18. der Jahrbücher S. 140 Spalte I Zeile 8 von oben ist statt „Wort" „Werk", Zeile 9 ebendaselbst statt „beweisen" „bewähren", Zeile 22 von unten ebendaselbst statt „deßfalls" „deshalb" und auf der 1ten Spalte Zeile 8 von oben statt „Gegenstand" „Gegenzug" zu setzen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 20. Samstag den 21. Dezember 1833. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VIII. Sitzung. Mittwoch den 11. Dezember 1833.
Vormittags 10 Uhr.
(Fortsetzung.)

§. 28. Sodann verliest Herr J. C. C. Knobiauch seinen Vortrag vom 28. Nov.:

die Ueberweisung des evangelisch-protestantischen Schulwesens an eine eigene selbstständige Behörde betr.,

lautend, wie folgt:

„Wenn ich mir erneuert die Freiheit nehme, auf einen bereits unterm 15. Mai d. J. in Anregung gebrachten Gegenstand, das evangelische Schulwesen betr., zurück zu kommen, so ist es nur die Dringlichkeit der Sache selbst, die mich dazu veranlaßt, dies aber um so mehr, als dem Vernehmen nach hoher Senat erst zu einer spätern Zeit eine Rückäußerung desfalls erfolgen lassen wird, und bis dahin der Zeitpunkt, wo es erlaubt ist, einen Antrag hier stellen zu können, verstrichen seyn würde.

Schon damals bemerkte ich *), wie nöthig es sey, dem evangel.-protestant. Schulwesen die ihm gebührende Stellung und Einrichtung zu geben, wodurch allein dies Institut blühend, segensreich und für den Staat am wenigsten kostspielig werden würde. Seitdem hat die Erfahrung bewiesen, daß meine Besorgnisse, ein jeder Aufschub in der Sache müsse zum Nachtheil führen, nur zu gegründet waren, denn die Frequenz der Schulen hat im Allgemeinen, besonders aber in der Mittelschule, nachgelassen, woran sicher nur die mehrfach bezeichneten Mängel Schuld sind; hauptsächlich aber die ermangelnde Selbstständigkeit, das getrennte Verwaltungswesen, die unzweckmäßige Verbindung des Armenschulwesens und die unvortheilhafte Stellung des Lehrerpersonals in pekuniärer und bürgerlicher Hinsicht, die größte Veranlassung giebt.

Soll nun das schöne, bei seiner Errichtung so viel versprochen habende Werk der Volksschulen dahier nicht mit schnellen Schritten zurück gehen, und seiner Auflösung nahe kommen, oder dem Staate enorme Summen kosten (wie es schon am 16. Sept. 1826 die Verwaltung der Spendefektion sagt, oder die ökonomische Deputation unterm 4. Oktober 1826 an die Konsistorien bemerkt, und um durchgreifende Vorkehrungen bittet, der Verlegenheit der Spendefektion ein für alle Mal ein Ziel zu setzen), so ist es höchst nöthig, das bestehende Provisorium zu enden, und die nach der früheren Schulordnung bestandenen Anordnungen in so weit wieder herzustellen, als es das Interesse des Instituts erfordert, und sich in der ersten Zeit der Errichtung so vortheilhaft bewies.

Ein Provisorium nenne ich es, weil nirgends für das Schulwesen eine gesetzmäßige Anordnung zu finden, es sey denn in den beiden gedruckten Schulordnungen, welche wahrscheinlich 1824 verfaßt wurden — und diese enthalten im zweiten Abschnitt §. I. u. 2. gerade die Rechtfertigung dieser Behauptung, da es darin heißt: §. I. Leitende Behörde der Schule —.

Die Mittel- oder die drei Volksschulen stehen provisorisch unter den beiden hochwürdigen evangelischen Konsistorien und der von ihnen angeordneten Inspektion als erste Instanzbehörde. Ferner §. 2. Die Verwaltung des Schulfonds und Einkassirung der Schulgelder wird von der ökonomischen Deputation besorgt.

Warum hat man solche damals nur provisorisch unter jene Behörde gestellt? sicherlich nur bis die Dotation und die dem Art. 35. der Konstitutions-Ergänzungsakte gemäße Ueberweisung an die Gemeinden erfolgt seyn würde. Ein anderer Grund läßt sich nicht denken, denn es war von Wichtigkeit, die Eröffnung der Schulen nicht länger zu verschieben.

Daß nun bei der Dotation der Schulen (2. Februar 1830) dies Verhältniß nicht geordnet, und das Institut in einer zweifelhaften Lage gelassen — ja selbst mehrere Anordnungen von den leitenden Behörden getroffen wurden, welche das einzige bis jetzt darüber bestehende Gesetzliche (in der Schulordnung enthaltene) auf eine Weise abändert, die nur Nachtheil brachte, begreift man kaum, und diesem zu begegnen, ist die Aufgabe, welche zu lösen ich mir Ihren Beistand und Ihre Zustimmung erbitte.

Was ich als erste Bestimmung zum Wohle des evangel.-

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 174—176.
(Anm. der Red.)

Digitized by Google

protest. Schulwesens verlange, ist die Selbstständigkeit desselben unter der eigenen Leitung der Gemeinden, und da hierin bereits die protestantischen Gemeinden vereinigt sind, so ließe sich auch ein Mitwirken der hochwürdigen vereinten Konsistorien denken, wenn nämlich eine Behörde dafür bestellt würde, welche ein ganzes Kollegium mit den andern jetzt noch betheiligten Behörden, der Inspektion und ökonomischen Deputation, bildete, wobei auch die Herren Oberlehrer eine berathende Stimme haben müßten. Diese Behörde wäre aber ganz unabhängig vom Staate, welcher nur das Oberaufsichtsrecht zu führen hätte, gleich wie an der Musterschule es der Fall ist.

Ist diese Behörde (welche der Schulrath genannt werden könnte) alsdann noch mit einer fixen Dotation, die dem evangelischen Gemeinwesen angemessen seyn müßte, ausgestattet, so würde es nicht fehlen, daß eine kräftigere und wirksamere Verwaltung ins Leben treten, und Segen verbreiten könnte, was bei dem dermaligen Gange der Verhandlungen eine Unmöglichkeit ist, indem gewöhnlich ein aufgefaßter Gedanke durch einen andern der zweiten oder dritten Instanz verändert oder verdrängt, nicht zur Reife gelangt, oder wohl gar durch einseitiges Wirken, wo alle um ihre Meinung gefragt werden sollten, der größte Schaden verursacht wird. — Nach Beseitigung dieser beiden ersten Mängel, ermangelnde Selbstständigkeit und getrenntes Verwaltungswesen, komme ich auf die eben so nachtheilige gegenwärtig stattfindende Vermischung des Armenwesens mit dem Schulwesen, indem aber den dritten Theil der die Schule besuchenden Kinder als Freischüler in dieselbe aufgenommen werden, und somit dem finanziellen Zustand einen großen Nachtheil bringen. — Es entsteht dieser nicht allein für die Staatskasse, sondern hat auch noch die Folge, daß die Ansichten der Bürger, welche ihre Kinder die Schule besuchen lassen, dahin gehen, daß sie einen Theil des hierdurch entstehenden Defizits bezahlen müssen, indem das bezahlte Schulgeld nicht mehr dazu bestimmt ist, die Bedürfnisse der Schule zu decken, und das Weitere zur Vervollkommnung anzuwenden, sondern nur dazu dient, dem Aerar eine Minderausgabe zu erzielen, wodurch allerdings der Familienvater vieler Kinder eine ungleich größere Abgabe an den Staat leistet, als ein kinderloser. Dies hat wohllöbl. ständige Bürgerrepräsentation unterm 7. Dezemb. 1830 in einem Protokollextrakt bereits anerkannt, und gesagt, daß das einseitige Herunterstehen des Schulgeldes bei den Armenkindern nur eine indirekte Steuer auf die übrigen Eltern sey.

Diesem Uebelstande würde die Errichtung einer, oder selbst zweier Armenschulen in doppelter Hinsicht abhelfen. Fürs Erste würde sich die Einnahme der Schulen sicherlich um ein Bedeutendes vermehren, da wohl Viele alle ihre Kräfte anstrengen würden, durch eigene Mittel oder Freundeshülfe ihre Kinder in die Mittel- oder Volksschulen senden zu können, allwo sie, wie natürlich, für ihr gutes Geld einen erweiterten Unterricht genießen könnten, als es für einen unentgeldlichen Unterricht in den Armenschulen gefordert werden kann. — Fürs Andere würde sich Niemand gekränkt fühlen, oder sich darauf berufen, wenn seines Nachbars Kinder unentgeltlich in die Schule gehen, während man sich jetzt recht oft ganz gleich berechtigt dazu glaubt, und in Ermanglung gleicher Vergünstigung die Zahlung des Schulgeldes nicht leistet, und so der Kasse ein jährliches bedeutendes Defizit verursacht wird. — Man wende mir nicht ein, daß die Errichtung einer oder zweier Armenschulen eine so bedeutende Ausgabe sey, es kommt hierbei nur darauf an, wie solche eingerichtet werden, und ob nicht auf Lankasterische Manier der Unterricht ertheilt werden könnte, damit das Legat des seel. Herrn Staatsrathe M. von Bethmann endlich seine Verwendung finden möchte. Man sehe hierüber nur den Bericht der gemischten Kommission vom 23. Juli 1827 und jenen der Konsistorien vom 27. April 1829. Dies alles würde die oben angeführte Behörde sicher eher zum Ziele bringen, als es die jetzige Einrichtung gestattet.

Würde nun die im Eingange erwähnte Dotation, statt auf ein unbestimmtes Ausgleichen des Defizits, was zwar vieles für sich zu haben scheint — es aber durchaus nicht ist —, auf eine fire Summe (vielleicht 14,5000 fl.) als ewige Rente gestellt, so bin ich überzeugt, daß, mit Ausnahme der dem Staate jedenfalls zu zahlen zukommenden Pensionen, für das evangelische Schulwesen keine weitere Beihülfe zugemuthet werden würde, dagegen die leitende Behörde sich in den Stand gesetzt sähe, nicht allein die Schulgelder zweckmäßiger auszuschreiben, sie zu ermedrigen oder zu erhöhen, wo es Noth thut, sondern auch die prekuniäre Lage der Herren Lehrer so zu stellen, daß diese Männer mit Freude und ohne ängstliche Sorge ihrem Berufe folgen könnten, wodurch dem Institut ein neuer bedeutender Vortheil erwachsen würde; denn es ist nicht zu verkennen, daß ein geprüfter und mehrere Jahre im Dienst gestandener Lehrer mit dieser zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten hinzebrachten Zeit auch einen Anspruch auf Verbesserung seiner Lage und Verhältnisse machen darf, solle er nicht weit unglücklicher sich fühlen, als der geringste seiner Mitbürger, der durch gleiche Thätigkeit und pflichtmäßiges Wirken selten auf der Stufe stehen bleibt, wo er angefangen hat. Zudem ist der Beruf eines Lehrers nicht zu benelden, und nur die Liebe seiner Zöglinge und eine möglichst sorgenfreie Existenz kann ihm einigen Ersatz für das mühevolle Amt geben, was er bekleidet. Beherzige man daher, daß ein Lehrer, welcher 5 und 10 Jahre oder mehr im Dienst ist, einen andern Verdienst haben muß, als jener, welcher eben erst in denselben tritt; daß ein solcher sich auch nach den Freuden des Familienlebens sehnt, und deshalb größere Bedürfnisse hat, als der junge Mann, welcher erst in eine Stelle tritt; daß endlich selbst der Klugste nur durch die Erfahrung die Tüchtigkeit erlangt, welche ihn zum brauchbaren Lehrer bildet, die Entwickelung und Anwendung seiner Kenntnisse aber nur von einem freien Gemüth bedingt ist, welches geschaffen wird, hat er die Einkünfte, so in seiner Lage gefordert werden. Diese werden aber unsern Schullehrern gewiß zu verabreichen seyn, richten wir das ganze Schulwesen so ein, daß jeder an seinem Platze sich befindet, und nur der eine Anstellung erhält, welcher die Kenntnisse besitzt und das Vertrauen des Publikums s. z. rechtfertigen im Stande ist. Dem ebengesagten, die pekuniären Verhältnisse

Digitized by Google

der Lehrer Berührenden wäre mit wenig Worten noch anzufügen, daß wenigstens für die gegenwärtig bereits angestellten Lehrer die bürgerlichen Rechte eingeräumt würden, welche der Art. 42. der Konstitutions-Ergänzungsakte ihnen verhieß, und worauf dieselben zu rechnen alle Ursache hatten. Für alle folgende Anstellungen ist es dann Sache der leitenden Behörde, die Anstellung Suchenden darauf aufmerksam zu machen, daß ein späteres Gesetz obigen Artikel 42 anders gestaltet hat, somit Niemand in seinen Rechten gekränkt wird.

Zur Bekräftigung alles vorstehend Gesagten erlaube ich mir, in der Anlage A. nachzuweisen, wie sich die Bilanz des Schuljahrs 1832 u. 1833 herausstellt. Erstere zeigt ein Defizit von 8,049 fl. 20 kr. und letztere ein solches von 8,464 fl. Diese Weniger-Einnahme ist bereits noch im Zunehmen, so wie es das Schuljahr 1834 nachweisen wird; auf derselben Anlage zeige ich, daß ein Ueberschuß von 2,205 fl. 12 kr. im Jahr 1833 statt hätte finden müssen, wenn nur alle Kinder, so die Schulen besuchen, bezahlt hätten, ohne die frühere Verpflichtung in Anschlag zu bringen, daß alle Mädchen den Unterricht in weiblichen Handarbeiten bezahlen mußten, was jetzt nicht der Fall ist.

Die Anlagen B. C. D. u. E. zeigen die spezifizirten Einnahmen, was bei den Handarbeiten und dem Unterricht in der französischen Sprache gegenwärtig eingebüßt wird, welches nicht der Fall wäre, bestünde die frühere Ordnung noch, und eben so die Ausgaben spezifizirt, woraus der sehr geringe Gehalt der Lehrer ersichtlich, welcher meines Dafürhaltens in keinem Verhältniß zu den der Schule widmenden Stunden ist, da auch noch außer der angegebenen Zahl der größere Theil zu Hause Arbeit für die Schule hat, und Zeit darauf verwenden muß. Nimmt man jedes andere öffentliche Amt in unserm kleinen Staate in Vergleich, so zeigt sich nur zu sehr vom ersten bis zum letzten, in welchem Nachtheil die Lehrer stehen, während die Billigkeit wenigstens eine Gleichstellung ihrer Einkünfte mit der aufgewandten Zeit erfordert.

Unter Anlage F. *) gebe ich eine Uebersicht, wie die vier Schulen in den Jahren 1829, 1830, 1831, 1832 u. 1833 gegen einander ihre Einnahme verloren, und welch brillantes Resultat bereits das erstgedachte Jahr 1829 lieferte, da in demselben die sämmtlichen Schulen einen Ueberschuß hatten, welcher die Summe von 7075 fl. 42 kr. erreichte, ohne der Restanten zu gedenken. Mit der Dotation vom 2. Febr. 1830 aber wurde das Gebäude bei dem Publikum aus bereits oben angeführten Gründen erschüttert, und die Einnahme sank von Jahr zu Jahr.

Sollten nun diese Belege und angeführten Gründe zur Folge haben, die Revision des evangelischen Schulwesens recht bald zu erledigen, so würde ich vorschlagen, durch ein zu erlassendes Gesetz den provisorischen Zustand aufzuheben, und die Behörde einzusetzen, welche ich oben angedeutet habe, deren Wirkungskreis ein kollegialischer und sofern selbstständiger wird, als solche zu ihren Beschlüssen nicht die Genehmigung des Senats einzuholen, noch die Ernennung der Lehrer von demselben zu geschehen hätte, im Uebrigen wäre auf das Fundament der beiden Schulordnungen, welche unter Anlage G. und H. hier mitfolgen, die Geschäftsführung und Geschäftsordnung derselben zu begründen, da an diesen nichts zu ändern, eben so wenig wie an dem Lehrplan der verschiedenen Schulen als Grundprinzip eine Aenderung zu treffen wäre, und nur in Bezug auf ein Bessermachen der künftigen leitenden Behörde überlassen werden müßte, was zu thun sie für gut findet, wohin alles das gehört, was ich in meinem Vortrag vom 15. Mai d. J. ausführlich andeutete.

Daß die Verwaltung und Errichtung von Armenschulen derselben ebengedachten Behörde überwiesen werde, versteht sich von selbst, und bestünden nicht Vorschriften in der Verwaltung anderer hiesigen öffentlichen Unterrichtsanstalten, nämlich des Gymnasiums und der Musterschule, so würde ich auch diese unter dieselbe Aufsicht stellen, damit das Studienwesen ein Ganzes bildete, doch kann es dafür auch beim Alten bleiben, da besonders die Musterschule durch ihre gute Verwaltung täglich mehr erblühet und segensreich zu werden verspricht.

Wenn ich schließlich mir noch erlaube, in der Anlage J. **) anzugeben, wie ich mir denke, daß künftig die leitende Schulbehörde zusammengesetzt seyn müßte, so

---

*) Anlage F. Die Einnahme 1) der St. Katharinenschule belief sich im Schuljahr, 1. Mai

	fl. kr.		fl.		fl. kr.		fl. kr.
1829—30 auf	15,397. 12.	1830—31	13,150.	1831—32	11,803. 25.	1832—33	11,724. 24.
2) diesen. d. Weißfrauenschule: 1829—30 auf	10,636. 3.	1830—31	9,950.	1831—32	9,870. —	1832—33	8,215. 12.
3) diesen. d. Allerheiligenschule: 1829—30 auf	8,853. 36.	1830—31	7,575.	1831—32	7,086. —	1832—33	3,602. 24.
4) diesen. der Dreikönigsschule: 1829—30 auf	9,166. 30.	1830—31	7,400.	1831—32	7,650. —	1832—33	1,237. 12.
1829. Total	44,053. 24.		1830. 38,075.		1831. 36,409. 25.		1832. 24,839. 12.
	für 2023 Kinder.						für 2465 Kinder.

Ausgaben ad 1.	ad 2.	ad 3.	ad 4.	
1829—30 fl. 11,692. 30 kr.	fl. 8,860. 42 kr.	fl. 8,352. 26 kr.	fl. 8,072. 1 kr.)	fl. 36,977. 39 kr.
Benefice bei d. Schule fl. 3,704. 42 kr.	fl. 1,775. 21 kr.	fl. 501. 10 kr.	fl. 1,094. 29 kr.)	fl. 7,075. 42 kr.

**) Anlage J. Zusammenstellung der Mitglieder der zu errichtenden selbstständigen evangelisch-protestantischen Schulbehörde. (Schulrath genannt):

drei Herren Senatoren, wovon einer evangelisch-reformirter Konfession, unter welchen das Präsidium wechselt;

Digitized by Google

geschieht dies allein, um dem Vorwurf zu begegnen, daß sich ein kollegialisches Zusammenwirken der jetzigen Verwaltungen nicht denken lasse. Die wirkliche Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs habe ich aber deswegen unterlassen, weil es wohl tüchtigere und in dergleichen Arbeiten erfahrenere Männer giebt, denen vorzugreifen ich mich nicht unterstehe, und es überhaupt Sache der Kommission ist, welche hoher Senat zur Prüfung dieses Antrags ernennen, und seiner Zeit von dieser hochansehnlichen Versammlung begutachtet werden wird.

Ich stelle demnach die Bitte, meinen Antrag auf Ueberweisung des evangelisch-protestantischen Schulwesens an eine eigene selbstständige Behörde, unter Verschmelzung der dermaligen drei verschiedenen Verwaltungen in eine kollegialisch wirkende, mit Zuziehung der Herren Oberlehrer mit berathender Stimme, sodann Errichtung von Armenschulen, und endlich angemessene Stellung der Lehrer, sowohl in bürgerlicher als pekuniärer Hinsicht — für zulässig zu erklären, und an hohen Senat gelangen zu lassen, den Wunsch beifügend, daß derselbe, der Dringlichkeit der Sache wegen, eine Rückäußerung recht bald erfolgen lassen möge."

Der Antrag des Herrn Knoblauch wird zwar von verschiedenen Mitgliedern unterstützt, dagegen von mehreren Seiten mit Nachdruck bestritten, und theils als zweckwidrig, theils als mit den Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte unvereinbarlich, überhaupt aber als unzulässig dargestellt. Insbesondere findet die Idee der Errichtung von Armenschulen vielseitigen Widerspruch. Eine solche Absonderung armer und reicher Kinder und die Beschränkung des Unterrichts der ersteren auf das Nothdürftigste sey inhuman, höchst verletzend und widerspreche dem moralischen Gefühl, so wie der Bürgerpflicht, besonders in unserem Freistaate, in welchem dem Armen wie dem Reichen jeder Erwerb, jede Staats- und Ehrenstelle offen stehe, ja schon ein Zögling des Waisenhauses Senatsmitglied geworden sey.

Von einer anderen Seite wünscht man den Antrag des Herrn Knoblauch vordersamst an eine Kommission zur Begutachtung verwiesen zu sehen.

Dieser Wunsch wird jedoch ebenfalls bestritten und weiter bemerkt, es sey ohnehin dermalen wegen eines

---

vier bis fünf Herren Geistlichen als Inspektoren, davon einer gleichfalls von der reformirten Gemeinde;

sieben Herren aus dem Bürger- und Kaufmannsstande als ökonomische Deputation, wovon zwei Herren der reformirten Konfession angehören müssen; sodann

zeitweise die vier Herren Oberlehrer mit berathender Stimme.

Diese Behörde wird bei deren Gründung vom Senat ernannt, ergänzt sich aber künftig in jeder Abtheilung durch eigene Wahl, welche hohem Senat angezeigt, und zur Bestätigung vorgelegt wird.

Bei der Wahl von Senatsgliedern ist zu wünschen, daß nicht alle dem Gelehrtenstande angehörten möchten, damit ihre Thätigkeit nicht zugleich auf den Gerichtsstellen in Anspruch genommen wird.

Die Protokollführung geschieht auf bisherige Weise von jeder Abtheilung, alle Beschlüsse werden von der Senatsabtheilung durch Protokollauszüge mitgetheilt und Anstellungsdekrete erlassen.

früheren, den dermaligen Zustand des Volksschulwesens betreffenden Antrags *) die Bearbeitung einer Rückäußerung des Senats im Gange, durch welche sich die meisten dermalen in Anregung gebrachten Desiderien von selbst erledigen würden. Nachdem noch Verschiedenes hin und wieder erörtert worden war, erklärte Herr Knoblauch, daß er seinen Antrag, insofern er die Errichtung von Armenschulen **) betreffe, hiermit fallen lassen wolle.

Präsidium stellt hierauf in Umfrage:

ob man den also restringirten Antrag des Herrn J. C. C. Knoblauch für zulässig erklären wolle, oder nicht?

und die Versammlung entschied mit 50 Stimmen gegen 7 und 18 stehpendirte:

daß dieser Antrag nicht für zulässig zu erachten sey.

Worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen wurde.

IX. Sitzung. Samstag den 14. Dezember 1833. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren M. May, J. H. Dihn, Senator Banfa, sämmtlich entschuldigt, E. Meyer, M. A. Modere und Seiffermann.

§. 29. Der Herr Präsident setzt die Versammlung in Kenntniß, daß ihm gestern Abend gegen acht Uhr eine

---

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 174—177.

**) Die nachstehenden Bemerkungen sind der Redaktion mit dem Wunsche, dieselben ebenfalls in den Jahrbüchern zu veröffentlichen, zugegangen. Man ermangelt daher nicht, hiermit dem Wunsche des geehrten Herrn Einsenders alsbald zu entsprechen.

„Um irriger Deutung und Auslegung über die Errichtung von Armenschulen, worauf ich in meinem Antrag, bei der gehaltenen Versammlung hindeutete, zu begegnen, sehe ich mich genöthigt, hier einige Worte zuzufügen. — Unter Armen- oder Freischulen wollte ich das begriffen, was wohl von Vielen gebilligt wird, eine Stiftung, wo Unbemittelte für Rechnung der Staatsbehörde einen unentgeltlichen Unterricht erhalten, ohne durch diesen ihren andern Mitbürgern eine doppelte Last aufzuladen, nämlich wie es jetzt geschieht, daß alle Eltern, welche ihre Kinder der Mittelschule anvertrauen, auch noch für eine Anzahl „armer Kinder" das Schulgeld bezahlen. Denn, so sehr auch die Einnahme dieser Schule gesunken ist, so hat solche doch noch immer eine Mehreinnahme gegen ihre Ausgabe, und giebt diesen Ueberschuß dazu her, um das Defizit der andern Schulen zu decken, statt es dazu verwandt zu sehen, daß man das Schulgeld herunterseßen, oder die Lehrer besser bezahlen könnte, ließe man den Ertrag der Schule zu ihrer eigenen Vervollkommnung und Verwendung. — Bloß gegen diesen Uebelstand, welcher viele meiner Mitbürger trifft, die ihre Kinder in die Mittelschule schicken, schlug ich vor, Frei- oder Armenschulen zu errichten, worin natürlich nicht das gelehrt werden kann, was durch größere Mittel in andern Schulen geleistet wird; sonst müßte man ja auch sagen, es sey unrecht, im Gymnasium oder der Musterschule mehr zu lehren, wie in den Volksschulen; wohl kann es aber geschehen, da diese Anstalten mehr Fond besitzen, oder besser dafür dotirt sind. — Eine andere Absicht ist mir nicht in den Sinn gekommen, und wünsche ich von Herzen, daß es die Staatskräfte erlaubten, auch für die Armenkinder noch mehr thun zu können, als bereits geschieht; nur werde die Last gleichmäßig vertheilt, und nicht auf Kosten der Einzelnen.

Frankfurt a. M. am 11. Dezember 1833.

(gez.) J. C. C. Knoblauch."

Digitized by Google

„an die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung der freien Stadt Frankfurt" gerichtete, so rubrizirte

„Ordnungsmäßige Beschwerde und dringende Bitte des hiesigen Bürgers und Literatus Friedr. Funk um Veranlassung der verfassungsmäßigen Schritte gegen hochlöbl. Polizeiamt wegen Gesetz- und Verfassungsverletzung" nebst Anlagen Ziff. 1—3. zugekommen sey.

Der Herr Präsident verliest diese Beschwerdeschrift nebst Anlagen, und man registrirte sie zu Protokoll.

Dieselbe lautet, wie folgt:

„Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung!

Die Männer, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger und durch die Bestimmungen der Verfassung zu Vertretern der Bürgerschaft berufen sind, haben das wichtige Geschäft, Gesetze zu geben. Dies wichtige Geschäft wird jedoch ein nichtiges, wenn Einzelne oder eine Gesellschaft, oder gar obrigkeitliche Personen ihren Einzelwillen gegen den durch das Gesetz ausgesprochenen Gesammtwillen geltend machen können. Billig wacht also die gesetzgebende Behörde darüber, daß die gegebenen Gesetze von der richtenden und vollziehenden Gewalt gehalten werden; billig wendet sich der Bürger um Hülfe an jene Behörde, wenn diejenigen, welche in Beobachtung der Gesetze Muster seyn sollten, ihm den Schutz der Verfassung und der Gesetze rauben wollen. (Art. 17. §. 7. der Konstitutions-Ergänzungsakte). Der gehorsamst Unterzeichnete befindet sich in dem Fall, die Hülfe der gesetzgebenden Versammlung in Anspruch nehmen zu müssen. Freund einer Geselligkeit, bei welcher Rang, Stand und Vermögen unberücksichtigt bleiben, hatte er den Gedanken gefaßt, eine größere Anzahl von Männern dadurch zu vereinigen, daß er ihnen eine wissenschaftliche Unterhaltung bot. Dies gelang ihm, indem er Vorlesungen über deutsche Geschichte eröffnete, an welchen mehr als vierhundert Zuhörer gegen Bezahlung einer Gebühr von 24 Kreuzern für jeden Monat Theil nahmen. Die von ihm veranlaßten Zusammenkünfte hatten sonach theils einen wissenschaftlichen, theils einen geselligen Zweck, und besaßen somit die beiden Eigenschaften, welche nach Tit. 1. des Gesetzes vom 2. Juli 1832 sowohl die Nothwendigkeit obrigkeitlicher Genehmigung als die willkührliche Einwirkung der Polizeigewalt ausschließen.

Hochlöbliches Polizeiamt fand aber demungeachtet für gut, diese, allen Erfordernissen des Gesetzes entsprechende Vereinigung von Zuhörern und Wirthsgästen zu sprengen, und somit das Gesetz vom 2. Juli 1832 zu nichte zu machen. Natürlich ward dabei ein Vorwand genommen, welcher die, in Wahrheit vorhandene Gesetzverletzung verbergen sollte. Hochlöbliches Polizeiamt stellte daher die Behauptung auf, es werde den vierhundert Männern, welche Donnerstags im goldenen Roß zusammenkamen, von mir Unterricht ertheilt; jede wissenschaftliche Unterrichtsertheilung, auch an Erwachsene, setze aber, vermöge des obrigkeitlichen Oberaufsichtsrechts, die obrigkeitliche Genehmigung voraus; und da ich diese nicht eingeholt habe, so sey mir die Fortsetzung meiner Vorlesungen untersagt. Die Richtigkeit dieser Behauptungen habe ich in anliegender Eingabe an hohen Senat dargethan. Jeder Unbefangene wird einsehen, daß die Polizei mich ruhig hätte gewähren lassen, wenn ich zwei oder vier Zuhörer gehabt, und diesen allenfalls die Geschichte der deutschen Hausthiere, statt der Geschichte des deutschen Volks vorgetragen hätte. Aber eine gesetzmäßige Vereinigung von vierhundert Zuhörern, das war es, was sie nicht dulden wollte. In der That und Wahrheit verletzte sie das oben angeführte Gesetz, denn sie störte eine Gesellschaft, welche für einen rein wissenschaftlichen und geselligen Zweck sich zusammenfand. Indem sie aber die Handhabung des obrigkeitlichen Oberaufsichtsrechts zum Vorwand nahm, verletzte sie die Verfassung. Sie machte nämlich den Versuch, einen freien Bürger der Willkühr der verwaltenden und vollziehenden Behörde preis zu geben; sie nahm für hohen Senat das Oberaufsichtsrecht in einem Maße in Anspruch, demzufolge es fortan keine freie Bürgerschaft, sondern nur Geschöpfe der Gnade des Senates in dieser freien Stadt geben könnte. Wenn mit einem solchen Beginnen unsere Verfassung nicht verletzt wird, unsere Verfassung, welche durch Art. 5. der Konstitutions-Ergänzungsakte die Hoheitsrechte der freien Stadt in ihrem weitesten Umfange der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft zuschreibt: dann giebt es in der Welt keine Verfassungsverletzung.

Der gehorsamst Unterzeichnete hatte nicht nur einen geselligen und wissenschaftlichen Zweck vor Augen, als er vierhundert Männer um sich vereinigte, er suchte auch dabei ein Feld der Thätigkeit und des Erwerbs für sich. Die bürgerliche Gesellschaft verlangt thätige Mitglieder. Sie hindert es zwar nicht, daß derjenige, welcher hinreichendes Vermögen hat, dasselbe in Trägheit verzehre; aber sie rechnet darauf, daß in der Regel Jeder sich seinen Unterhalt erwerbe. Wenn darum Einer als Bürger angenommen wird, so muß er entweder ein gewisses Vermögen nachweisen, oder einen bestimmten Erwerb. Als fauler Bettler kann Keiner Bürger werden.

Der gehorsamst Unterzeichnete ist als Literatus (zu deutsch: als Gelehrter) Bürger geworden, d. h. die Bürgerschaft hat ihn als ein vollberechtigtes Mitglied aufgenommen, in der Voraussetzung und mit der Berechtigung, daß er durch eine gewisse Anwendung seiner erworbenen Kenntnisse Andern nütze und zugleich die Mittel gewinne, sowohl sich selbst zu erhalten, als auch zur Erhaltung der Gesammtheit in ihrem verfassungsmäßigen Bestand beizutragen, mit der Beschränkung jedoch, daß er keine der gesetzlich anerkannten gelehrten Professionen treibe. Solche gelehrte Professionen sind Arzneikunst, Anwaltschaft und Staatsdienst. Es ist ihm somit zur Pflicht gemacht, daß er weder als Sachwalter noch als Heilkünstler, weder als Kanzelredner noch als Schullehrer auftrete; es ist ihm aber als ein Recht überlassen, daß er in Ermanglung einer öffentlichen Anstellung sich so anstelle, daß er leben könne.

Demgemäß handelte der gehorsamst Unterzeichnete. Er begann, die vorzugsweise von ihm erworbene Kenntniß mitzutheilen (ohne sich ein Lehramt anzumaßen), und suchte damit einen ehrenhaften Erwerb. Da schritt hochlöbliches Polizeiamt ein, und verfügte, daß er dies zu unterlassen habe, weil er es nicht mit gnädigster Erlaubniß

Digitized by Google

des Senates thue; es verfügte weiter, daß derselbe, falls er nicht gehorchte, als Ruhestörer zur Haft gebracht werden sollte. (Anlage 3. *). Eine solche Verfügung heißt nichts anders, als mich dazu verdammen, ein Tagdieb zu seyn, heißt: mich im Polizeiwege zum Hungertod verurtheilen.

Der Grund, welcher zur Rechtfertigung dieses unerhörten Schrittes angeführt wurde, war kein Ausspruch eines Gesetzes, sondern eine falsche Folgerung aus dem staatsrechtlichen Lehrsatz vom Oberaufsichtsrecht. Weislich hütete sich hochlöbl. Polizeiamt, sich auf diejenigen Verordnungen zu berufen, welche, gegen Ruhestörer und Winkelschulen gerichtet, festsetzen, daß, zum Nahrungsschutz der angestellten Lehrer, kein Fremder, keiner, der nicht das hiesige Gymnasium besucht habe, ohne besondere Erlaubniß des Senates Schulunterricht ertheilen solle. Es wußte, daß diese Verordnungen in keiner Beziehung auf mich anwendbar seyen. Hochlöbl. Polizeiamt schloß vielmehr so. Da es anerkanntermaßen ein obrigkeitliches Oberaufsichtsrecht giebt, so hängt es lediglich von der Gnade oder Ungnade des Senats ab, ob der Bürger irgend ein Geschäft treiben dürfe oder nicht.

Wenn dieser Grundsatz hochlöblichen Polizeiamts für verfassungsmäßig anerkannt wird, dann kann jeder Kaufmann gewarten, daß ihm morgen von Polizeiwegen sein Laden, jeder Gewerbsmann, daß ihm seine Werkstatt geschlossen werde, weil die Polizei im Wege der Ungnade ihm den Betrieb seines Geschäftes nicht ferner gestatten will. Es giebt dann in Frankfurt drei Menschenklassen. Erstens die gnädigen und gestrengen Herren. Zweitens Leute, welche gnädigst privilegirt sind, ein Geschäft zu treiben. Drittens Leute, welche das privilegium odiosum haben, Tagdiebe zu seyn. Die Art. 4. u. 5. der Konstitutions-Ergänzungsakte sind dann eine Lüge; es giebt dann in Frankfurt keine Sicherheit gegen ein Verfahren, welches in seinen Wirkungen für den Bürger völliger Vermögenskonfiskation gleich kommt; es giebt dann keine souveraine Bürgerschaft, sondern nur erbärmliche Knechte unter unumschränkten Herren. Gegen die Verwirklichung einer solchen Aussicht, gegen eine solche Zerstörung unserer Verfassung hat der gehorsamst Unterzeichnete den verfassungsmäßigen Weg eingeschlagen. Er hat sich zunächst beschwerend an hohen Senat gewandt (Anlage 1. *). Hochlöbl. Polizeiamt hat diese Beschwerde dem Senate nicht vorgelegt, sondern sie mir zurückgegeben, mit der Bemerkung, daß ich mich an hochlöbl. Polizeiamt zu wenden habe. Ich habe dies gethan, und hochlöbl. Polizeiamt hat mir nun die Verfügung zugehen lassen, daß ich, falls ich nicht gehorche, als Ruhestörer zur Haft gebracht werden solle.

*) Anlage 3.

In Sachen des Herrn Friedrich Funk, hiesigen Bürgerssohnes und Literatus, öffentliche Vorlesungen ohne obrigkeitliche Erlaubniß betr., ist

Resolutum:

Da der Literatus Funk geständig ist, der ihm zugegangenen Verfügung zuwider, dennoch eine weitere Vorlesung gehalten zu haben, so wird jetzt derselbe wegen dieser Uebertretung der polizeiamtlichen Verfügung zu einer Geldstrafe von 10 Rthlr. verurtheilt, welche er binnen 8 Tagen so gewiß bei Amt zu erlegen hat, als ansonsten statt dieser Geldstrafe eine achttägige Arreststrafe an ihm vollzogen werden solle, und wird zugleich

2) dem Literatus Funk wiederholt aufgegeben, der am 2. huj. ergangenen Verfügung so gewiß nicht ferner entgegen zu handeln, als ansonsten gegen ihn, als einen solchen, der den polizeilichen Verfügungen sich thätlich zu widersetzen sucht, und somit Ruhestörung beabsichtigt, mit persönlicher Verhaftung vorgeschritten, und dann das Weitere gegen ihn verfügt werden soll;

3) wird jetzt dem Gastwirth Bug aufgegeben, in seiner Wirthschaft jede Vorlesung des Literatus Funk ferner so gewiß nicht zu gestatten, als er sonst wegen Mitwirkung bei Uebertretung polizeilicher Verfügungen zu einer Geldstrafe von 50 fl. verurtheilt werden soll.

Frankfurt a. M. den 9. Dezember 1833.

(L. S.) Polizeiamt.
Zur Beglaubigung
(gez.) Dr. Leykam.

*) Anlage 1.

An den großen Rath der freien Stadt Frankfurt

ehrerbietige Vorstellung des hiesigen Bürgers und Literatus Friedrich Funk mit dringender Bitte um verfassungsmäßiges Einschreiten gegen hochlöbliches Polizeiamt wegen offenbarer Gesetz- und Verfassungsverletzung.

Hoher Senat!

Auf den 2. d. M. ließ Hr. Senator Dr. Ufener mich aufs Polizeiamt bescheiden, und eröffnete mir, daß er mit das Halten von Vorlesungen nicht gestatten könne, dafern ich nicht die Erlaubniß dazu von hohem Senat beibrächte.

Obwohl ich nun diese, ohne alle Bezugnahme auf Verfassung und Gesetz erlassene, rein willkührliche Verfügung billig hätte unbeachtet lassen können, so nahm ich mir doch die Mühe, alle auf diesen Fall irgend anwendbare Gesetzstellen nachzuschlagen. Indem ich dies that, fand ich, daß eine Erlaubniß hohen Senats nur für Fremde erforderlich ist, welche hier als Lehrer auftreten wollen, oder überhaupt für solche, welche Kindern Schulunterricht ertheilen wollen. Dies gab ich alsbald zu Protokoll. Ich wies namentlich nach, daß ich lediglich eine, zu wissenschaftlichem und geselligem Zweck zusammengetretene Anzahl von Männern durch meine Vorträge unterhalte, und daß laut Tit. 1. des Gesetzes vom 2. Juli 1832 zum Bestehen einer solchen Gesellschaft — mithin auch zu dem, was lediglich jenem Zweck gemäß geschieht, durchaus keine Erlaubniß erforderlich sey.

Hoher Senat möge geruhen, die desfallsigen Akten von hochlöblichem Polizeiamte einzusordern.

Nichtsdestoweniger und ungeachtet meiner ausdrücklichen Verwahrung gegen jene willkührliche und gesetzwidrige Verfügung erließ hochlöbl. Polizeiamt unter dem dreifach nichtigen Vorgeben, daß ich in Unterschung sey, daß ich Erwachsenen Unterricht ertheile, und daß, vermöge des obrigkeitlichen Oberaufsichtsrechtes, eine Erlaubniß hohen Senates zu meinen Vorlesungen erforderlich sey, anliegenden gesetz- und verfassungswidrigen Bescheid.

Nichtig ist das Vorgeben, daß eine Untersuchung gegen mich verhängt sey, denn es ist mir keine einzige Frage vorgelegt worden.

Nichtig ist ferner das Vorgeben, daß ich Erwachsenen Unterricht ertheilt. Ich habe keine Schüler um mich versammelt, sondern Männer, welche eine wissenschaftliche Unterhaltung suchen. Wenn in einer Sitzung des Museums ein junger Mann eine Vorlesung hält, so nimmt der Konsistorialrath oder Professor, indem er zuhört, doch wohl nicht Unterricht. Wenn bei der Schülerverlesung ein Sekundaner einen Vortrag über Kato's Tod hält, und die Anwesenden belehrt, daß der alte Römer, in Ermangelung des Christenthums, leider nicht die Strafbarkeit des Selbstmordes eingesehen habe, so nimmt der gegenüber sitzende Bürgermeister, indem er zuhört, doch wohl nicht bei dem Jüngling Unterricht in der Moral. Das Verhältniß ist ganz wie bei mir; der Unterschied ist nur, daß der Herr Bürgermeister sich unentgeldlich langweilt, während meine Zuhörer sich für sechs Kreuzer unterhalten.

Richtig ist drittens das Vorgeben, als stehe hohem Senat in der Art ein Oberaufsichtsrecht zu, daß das Bestehen meiner Vorlesungen von seiner Bewilligung abhange. Hoher Senat hat

Digitized by Google

her Senat hat seine Beschwerde abgewiesen (Anl. 2. *). Es bleibt ihm nun lediglich übrig, in Gemäßheit des Art. 17. §. 7. der Konstitutions-Ergänzungsakte sich an die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung zu wenden mit der gehorsamsten Bitte:

Hochdieselbe wolle gegen hochlöbliches Polizeiamt wegen Gesetz- und Verfassungsverletzung die verfassungsmäßigen Schritte einleiten.

Ehrfurchtsvoll verharret

Einer hochansehnl. gesetzgeb. Versammlung

Frankf. den 13. Dezember 1833. gehorsamster Friedrich Funk, hiesiger Bürger und Literatus."

Nach Maßgabe Art. 17. Nr. 7. der Konstitutions-Ergänzungsakte *) schlägt hierauf Präsidium eine Kommission von sieben Mitgliedern in doppelter Anzahl vor, nämlich die Herren: Senator Dr. Neuburg, Senator Dr. Müller, Senator Dr. Schulin, Dr. jur. Ohlenschlager, Dr. jur. Reinganum, Dr. jur. Rapp, Assessor Dr. Gallus, H. A. Cornill, J. J. Finger, Dr. jur. Eder, Herwig, Kastetier Hofmann, M. Boch und Ph. Schwarz, und die Versammlung erwählte in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit zu Kommissionsmitgliedern die Herren: Dr. jur. Ohlenschlager mit 66 Stimmen, Senator Dr. Müller mit 57, Dr. jur. Rapp mit 54, Senator Dr. Schulin mit 51, Senator Dr. Neuburg mit 46, Assessor Dr. Gallus mit 44, und J. J. Finger mit 41.

---

allerdings das Oberaufsichtsrecht, d. h. das Recht, von allem dem Kenntniß zu nehmen, was mit dem Zwecke des Staats in Verbindung steht, um diesen Zweck zu fördern, und das, was demselben entgegensteht, zu hindern. Diesem Recht steht die Pflicht der Bürger gegenüber, der Regierung in dieser Beziehung Auskunft zu geben,

E. Schmid, Lehrbuch des gem. deutschen Staatsrechts, 1te Abthl. S. 63.

nicht aber die Pflicht, erst um jeden Schritt, den sie thun wollen, Erlaubniß nachzusuchen. Hoher Senat möge jenes Recht gegen mich üben, möge die nöthige Kenntniß nehmen, und im Nothfall derselben gemäß im verfassungsmäßigen Wege verfahren. Ich meiner Seits bin jederzeit bereit, die gesetzmäßige Auskunft zu geben. Aber nie werde ich eine Ausdehnung des Oberaufsichtsrechts bis auf die Kochtöpfe anerkennen, so daß ich erst um Erlaubniß bäte, ein Stück Fleisch aus meinem Topf speisen zu dürfen, nie werd' ich anfragen, ob mir erlaubt sey, mich als Bürger und Literatus ernähren zu dürfen.

Demnach klag' ich hochlöbl. Polizeiamt der Gesetzverletzung an, weil dasselbe mit Berachtung des Gesetzes vom 2. Juli 1832 das Bestehen eines wissenschaftlichen und geselligen Vereins von der Erlaubniß hohen Senats abhängig machen will.

Ich klage ferner hochlöbl. Polizeiamt der Verfassungsverletzung an, weil dasselbe in anliegendem Bescheid dem Oberaufsichtsrecht hohen Senats eine, den verfassungsmäßigen Stand der ausübenden Gewalt verändernde Ausdehnung zu geben versucht.

Und so stell' ich die ehrfurchtsvolle Bitte:

Hoher Senat wolle, seinem Oberaufsichtsrecht gemäß, gegen hochlöbl. Polizeiamt wegen Gesetz- und Verfassungsverletzung verfassungsmäßig einschreiten.

In gezieмender Ehrfurcht verharret

Frankfurt a. M. Eines Hohen Senates

den 5. Dez. 1833. gehorsamster Friedrich Funk, hiesiger Bürger und Literatus.

*) Anlage 2.

Auszug Senats-Protokolls der freien Stadt Frankfurt. Frankfurt den 10. Dezember 1833.

Nr. 589 der Sitzung des ganzen Senats.

Auf so rubrizirte „ehrerbietige Vorstellung des hiesigen Bürgers und Literatus, Friedrich Funk, mit dringender Bitte um verfassungsmäßiges Einschreiten gegen hochlöbl. Polizeiamt wegen offenbarer Gesetz- und Verfassungsverletzung" de praes. 5. d. M. und erforderten Bericht löbl. Polizeiamts de praes. hod. Beschwerde des Literati Funk, öffentliche Vorlesungen betr.

Da keine Verfassungsverletzung in der Verfügung löbl. Polizeiamts zu finden ist, so wird das, seiner Abfassung nach, ganz ungiemliche Ansuchen abgeschlagen.

Zur Beglaubigung: der Kanzleirath

(gez.) Dr. Fiedler.

---

§. 30. Auf der Tagesordnung war:

1) Antrag des Herrn H. Mack vom 3. curr.: die bei der gesetzgebenden Versammlung seither angebrachten noch nicht erledigten Gegenstände betr.;
2) Vortrag des Herrn Major Rothenburger vom 10. curr.: die zeit- und zweckgemäße Reorganisation der hiesigen Stadtwehr betr.;
3) Antrag des Herrn Assessor Dr. Gallus vom 7. curr.: hiesige Verhältnisse betr.;
4) Antrag des Herrn J. D. Lepper vom 10. curr.: die Ausbauung des Pfarrthurms betr.
5) Antrag des Herrn H. Mack vom 10. d. M.: die Vorlegung neuer Kriegsartikel und Militärdienstreglements betr.

§. 31. Es wird verlesen der Antrag des Herrn H. Mack vom 3. curr.:

die bei der gesetzgebenden Versammlung

---

*) Art. 17. Nr. 7. der Konstitutions-Ergänzungsakte schreibt vor: „Zum Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers gehört:

7) Die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung. Bei dem gesetzgebenden Körper können Verletzungen der Verfassung, daferne solche Stufenweise den geeigneten Behörden, bis zum Senat, vorher angezeigt worden sind, von einem Jeden schriftlich angebracht werden.

Der gesetzgebende Körper untersucht durch einen Ausschuß die Zulässigkeit der Denunciation und verwirft entweder dieselbe sogleich, oder theilt sie dem Senat zur Erläuterung mit. Nach dessen Einlangung während der Dauer dieser gesetzgebenden Versammlung verfügt letzterer hierauf.

Sollte hierauf einem einzelnen Staatsbeamten etwas zur Last fallen, so muß derselbe mit seiner Vertheidigung gehört, und die Akten zum Spruch, nach Verlangen desselben, entweder an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, oder an eine auswärtige Juristen-Fakultät gesandt werden. Gegen diesen Spruch kann nicht vom Fiskus, wohl aber vom Betheiligten eine weitere Revision eingelegt und ein ferneres Erkenntniß durch Aktenversendung eingeholt werden. Bei diesem letzteren Erkenntniß behält es sein Bewenden.

In soferne die Denunciation sich als Kalumnie nach gepflogener Untersuchung darstellen sollte, so ist gegen den etwaigen falschen Denunzianten, welcher den gesetzgebenden Körper zu so bedauerlichen Schritten veranlaßt hat, rechtlicher Ordnung nach, als Kalumnianten durch Verweisung an die Gerichte zu verfahren."

Digitized by Google

seither angebrachten noch unerledigten Gegenstände betr.,

lautend, wie folgt:

„Im Jahr 1831 erlaubte ich mir, bei der damaligen gesetzgebenden Versammlung anzutragen, daß man hohen Senat ersuchen möge, sich über die Gegenstände rückzuäußern, welche von hier aus in früheren Jahren an Hochdenselben gelangt seyen, aber noch keine Erledigung gefunden hätten *). Dieser mein Antrag wurde für zulässig erklärt, und ging somit — begleitet mit einem Verzeichnisse dieser Gegenstände — an hohen Senat, der hierauf eine Erklärung an die gesetzgebende Versammlung gelangen ließ, in welcher die Ursachen angegeben waren, welche die von hier aus gewünschten Erledigungen noch nicht möglich gemacht hätten.

Einen ganz gleichlautenden Antrag habe ich an die gesetzgebende Versammlung vom Jahr 1832 gerichtet, von welcher derselbe auch für zulässig erklärt wurde **). Es ist daher wohl mit Gewißheit anzunehmen, daß dieser Antrag ebenfalls an hohen Senat gelangte; mit einer Antwort hierauf ist jedoch die gesetzgebende Versammlung vom Jahr 1832 nicht erfreut worden.

Da ich es jedoch von dem höchsten Interesse halte, daß Gegenstände, welche in dieser Versammlung für zulässig erkannt wurden, und durch veränderte Zeitverhältnisse und theilweise Verfügungen nicht aufgehört haben, von dringendem Bedürfnisse zu seyn, nicht dadurch in Vergessenheit gerathen, daß man sie ruhig liegen lasse, so halte ich mich verpflichtet, nochmals darauf anzutragen:

Eine hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle geruhen, hohen Senat zu ersuchen, auf das Hochdemselben vorzulegende Verzeichniß der, durch die früheren gesetzgebenden Versammlungen dahin gelangten und noch keine Erledigung gefunden habenden Anträge sich bald möglichst rückzuäußern."

Zugleich verliest der Herr Präsident das, mittlerweile aus der Registratur vorgelegte Verzeichniß jener Anträge und Wünsche ***), und bemerkt erläuternd, daß die meisten dieser Gegenstände bei den betreffenden Aemtern oder beim Senate in der Bearbeitung vorlägen, und namentlich verschiedene der aufgeführten Wünsche durch den alsbald zu gewärtigenden Vortrag hohen Senats wegen des Status exigentiae pro 1834 ihre Erledigung finden würden.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 105.

**) S. Jahrbücher Bd. II. S. 43.

***) Verzeichniß derjenigen Gegenstände, worüber von hohem Senate noch Rückäußerungen und Vorträge erwartet werden:

	§§. des Protokolls.	Zeit der Expedition.
1817/18:		
Die Erlassung neuer Militärgesetze betreffend	65.	1817 Dez. 27.
1818/19:		
Den Ankauf von Stadtobligationen mit Kuratel-Geldern betr.	23.	1818 Dez. 7.
Die Bearbeitung und Revision der Forst-, Jagd- und Frevelordnung von 1807 betr.	126.	1819 Juni 28.
Die Vorlegung einer neuen Gerichts- und Prozeßordnung, mit Rücksicht auf Oeffentlichkeit und mündliches Verfahren betr.	253.	Okt. 18.
1819/20:		1820
Das Verfahren in Konkurssachen betr.	74.	Jan. 25.
1821/22:		1822
Die verbesserte Einrichtung bei dem Holzamte betr.	37.	Jan. 19.
Vorschläge des Herrn Dr. Claus zu neuen Gesetzen und Gesetzesabänderungen betr.	38.	cod. 1823
1823/24:		
Die Verbesserung des Hypothekenwesens betr.	23.	Dez. 23.
1826/27:		1826
Die gerichtliche Anlegung von Pupillengeldern, deren einstweiliges Darlehen an das Pfandamt und Hinterlegung auf dem Rechenexamte betr.	17.	Nov. 18.
Die Erlassung eines Gesetzes betr., wodurch den hiesigen Beisassen das Recht, Immobilien zu erwerben, gestattet wird.	43.	Dez. 23.
Die Abänderung des Art. 10. der Währschaftsordnung betr.	86.	1827 Nov. 5.
1828/29:		
Die Sicherstellung des Empfängers einer Zahlung, die ihm von einem Andern für einen Dritten gemacht worden, gegen die Rückansprüche des Zahlenden selbst betr.	26.	1828 Dez. 15.
Das Verbot der Protestation wegen verweigerter Acceptation an Samstagen oder andern israelitischen Festtagen von Wechseln, welche sich in Händen hiesiger israelitischer Handelsleute befinden, oder zuletzt an solche endossirt sind, betr.	27.	Dez. 15.
Die Gleichstellung der im Handel vorkommenden s. g. Akkreditivscheine mit den Wechseln betr.	28.	Dez. 15.
1831/32:		1831
Die Vereinigung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.	15.	Nov. 28.
Die Zusammenschmelzung des Landjustiz- und Hypothekenwesens mit den städtischen Behörden betreffend Seite	117.	1832 Jan. 3.
Die Veräußerung des Hochheimer Weinbergs betr. Seite	119.	"
Die Pflästerung und Kanalisirung des Römerbergs, Fortsetzung des Mainquais, und Verbindungsstraße von dem Klapperfeld nach der Friedbergergasse betr. Seite	121.	"
Kostenüberschlag der Chaussee von Bockenheim nach Praunheim betr. Seite	122.	"
Obsorge für die Straßenreinigung und Wahl der Polizeidiener aus dem Militär betr. Seite	124 flg.	"

Digitized by Google

Die Versammlung beschloß ohne Umfrage:
den Antrag des Herrn Mack für zulässig zu erklären, und denselben nebst dem Verzeichnisse hohem Senate zur Rückäußerung mitzutheilen.

Auf die Bemerkung eines Mitgliedes, daß auf einen konneren Beschluß hinsichtlich der Abschaffung der Paternitätsklagen vom 15. Dezemb. 1832*) ebenfalls noch keine Rückäußerung erfolgt sey, beschloß die Versammlung ohne Umfrage weiter:
Hohen Senat zu ersuchen, zur Erledigung jenes früheren Beschlusses vom 15. Dezember v. J. in Betreff der Abschaffung der Paternitätsklagen das Geeignete zu veranlassen.

§. 32. Hierauf verliest Herr Major Rothenburger seinen Antrag vom 10. curr.:
die zeit- und zweckgemäße Reorganisation der hiesigen Stadtwehr betr.,
lautend, wie folgt:

„Es sind kaum zwei Monate verflossen, seidem über Angelegenheiten der hiesigen Stadtwehr in dieser Versammlung verhandelt worden ist. Schon damals hatte ich die Ehre, meine deßfallgen Ansichten und Wünsche vor der Mehrzahl der nun wieder hier berathenden Herren auszusprechen**). Die eben so rücksichtsvolle, als bedeutende Unterstützung, die mein damaliger Vortrag gefunden, noch mehr aber die Sache selbst und meine mit jedem Tag fester sich begründende Ueberzeugung, daß dem Institute unserer Bürgerbewaffnung eine Verbesserung wesentlich Noth thue, berechtigen und verpflichten mich gleichmäßig, als Antragsteller vor Ihnen, meine Herren, aufzutreten.

Eine Verbesserung der Stadtwehr, eine zeit- und zweckmäßige Reorganisation derselben thut Noth. Die Gründe, warum überhaupt und warum gerade jetzt geändert oder verbessert werden soll, sind bei den Eingangs erwähnten Verhandlungen über Aenderung einiger Artikel der Stadtwehrordnung sowohl von mehreren verehrlichen Herrn Mitgliedern, als von mir selbst ausführlich behandelt, ja fast erschöpft worden. Da dem größten Theile dieser Versammlung eben diese Verhandlungeen bekannt sind, oder aus den Akten und den Frankfurter Jahrbüchern leicht entnommen werden können: so darf ich, um nicht Bekanntes zu wiederholen, im Allgemeinen wie Besonderen darauf zurückverweisen.

Ich beschränke mich deshalb nur lediglich darauf, eine Schilderung zu liefern, wie mein Antrag, unsere Stadtwehr zu reorganisiren, leicht und ohne besondere Schwierigkeiten zu verwirklichen seyn möchte. Obwohl ich als bekannt voraussetzen darf:
wie die Stadtwehr gegenwärtig eingetheilt ist, wie sie geleitet, jeweilig ergänzt und fortgebildet werde,
so möchte es doch zweckdienlich seyn zu erwähnen, daß außer den Spezial-Waffen, nämlich
der Cavallerie und der Artillerie,
die Stadtwehr aus:
1) einem Bataillon Scharfschützen,
2) einem Corps freiwilliger Infanterie,
   das aber wieder zerfällt in
   a) die s. g. Feldfreiwilligen und
   b) die s. g. freiwillige Infanterie;
3) einem Bataillon der Lösch-Anstalt,
4) drei Bataillons Infanterie — von denen aber nur eines die Mannschaft der ersten Alters-Classe enthält — und
5) einem Corps Veteranen besteht.

Diese Zersplitterung und Eintheilung in Sonder-Corps, die wiederum in Unterabtheilungen zerfallen, diese Zerrissenheit der Streitkräfte, bilden vor Allem den Hauptmangel bei der jetzigen Organisation. Unendliche Nachtheile knüpfen sich an dieses Trennen und Theilen. So sind z. B. die Mannschaften dieser einzelnen Corps durch die ganze Stadt zerstreut; sollen sie im Augenblicke der Gefahr und Noth an einem gewissen Punkte der Stadt erscheinen, so kann leicht der Fall eintreten, daß es selbst dem Dienstfreigsten eine reine Unmöglichkeit ist, an dem Orte, wohin ihn eben die Pflicht ruft, zu erscheinen. Der minder Beherzte oder minder Dienstwillige möchte wiederum darin einen Grund finden, dem Rufe zu den Waffen oder nach einem entlegenen Stadttheile nicht zu folgen, weil er besorgt, während seiner Abwesenheit von Hause möchten auch in dessen Nähe Unruhen oder gefahrbringende Umstände sich ereignen, die das Seinige und die Seinigen zunächst bedrohten. Ein anderer nicht minder wichtiger und eben so gewisser Nachtheil ist die Unmöglichkeit, Einheit im Commando und Einheit in schneller Ausführung zweckmäßig befundener Maaßregeln zu erzielen. Noch eine lange Reihe von nachtheiligen Folgen, von Mißständen u. s. w. könnte ich hier aufzählen; ich will mich aber der Kürze wegen auf das Gesagte beschränken, um gleich zur Beantwortung der Frage überzugehen: wie diesem Allem am zweckmäßigsten und einfachsten abgeholfen werden kann?

Unter Beibehaltung der Spezialwaffen — Cavallerie

	§§. des Protokolls.	Zeit der Expedition.
1832/33:		1832
Die Abfassung einer Wechsel- und Merkantilordnung betr.	§. 31.	Dez. 19.
Die Revision des dermaligen Zustandes der Volksschulen betr.	85.	1838 Mai 24.
Die Revision der Bücher der Einkommensteuer durch das Revisionskolleg betr.	Seite 165.	Juli 1.
Die verbesserte Erhebungsweise der Weinaccise betr.	Seite 165.	„
Die Revision des gesammten Stempelwesens ꝛc. betr.	Seite 165.	„

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 43.
**) S. Jahrbücher Bd. II. S. 69—72. 78. vgl. mit S. 74—76 u. 77.

Digitized by Google

und Artillerie — zu denen ich noch das Bataillon der Scharfschützen, so wie das der Löschanstalt zählen will, — wie sie in Art. 21 und 22 der Stadtwehrordnung bestimmt sind, möchte erstens eine erfolgreiche Abhülfe durch Vereinigung sämmtlicher jetzt bestehender Corps oder Bataillone zu einem Ganzen erzielt werden. Man bilde aus diesem großen vereinigten Ganzen, das unter beständiger Oberaufsicht des älteren Herrn Bürgermeisters durch einen Obristen geleitet und befehliget würde, drei Infanterie-Bataillone nach drei eigends hiezu zu schaffenden Stadt-Distrikten, und nehme als Kern dieser drei Bataillone nehme man die Officiere und Mannschaften der beiden freiwilligen Infanterie-Bataillone, so wie die des ersten Bataillons Stadtwehr. Die in den fünf ersten Quartieren, welche den ersten Distrikt formiren würden, wohnende Mannschaft würde das erste Bataillon, die in den fünf folgenden Quartieren, oder dem zweiten Distrikte seßhaften Waffenfähigen würden das zweite Bataillon, und die in den vier letzten Quartieren oder dem dritten Distrikte, Wohnenden würden das dritte Bataillon bilden. In jedem einzelnen Distrikte müßte für das dazu gehörende Bataillon ein passender Sammelplatz bestimmt werden. Bemerken muß ich hier noch, daß durch diese Eintheilung in Distrikte ein doppelter Zweck erreicht würde; nämlich der: 1) die Mannschaft so viel möglich zu konsolidiren und in Augenblicken der Gefahr durch die Nähe des Sammelplatzes schnell zu vereinigen, und 2) vorzubeugen, daß sich künftighin Einzelne, die gegenwärtig über 200 an Zahl betragen, dem Stadtwehr-Dienste auf widerrechtliche Weise entziehen. (Forts. f.)

Neu rezipirte Aerzte.

Herr Simon Moritz Ponfick, med. et chirurg. Dr., wurde durch verehrl. Rathsschluß vom 12. Dezember d. J. unter die Zahl der ausübenden Aerzte aufgenommen, und hat am 18. Dezember den Bürgereid geschworen.

Frankfurter physikalischer Verein.

Generalversammlung vom 26. Oktober 1833 *).

VIII. An die Stelle des Herrn Heinrich Wetzel, welcher den 24. Oktober 1833 aus dem Vorstand getreten war, wurden gemäß dem Beschlusse der Generalversammlung vom 27. April 1833, I, §. 5.**) mittelst geheimer Abstimmung die Herren Professor C. E. Reef und Dr. med. Bal. Müller in den Vorstand gewählt.

Aemterbesetzung.

In der vorgestrigen Sitzung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation hatte die, verfassungsmäßig je alle drei Jahre zu veranstaltende allgemeine Aemterbesetzung Statt. Das Ergebniß der Wahlen ist folgendes:

Zum Mitgliede des Stadtrechnungs-Revisionskollegs wurde erwählt Herr Dr. jur. G. A. Rapp.

Sodann wurden deputirt für die Jahre 1834—1836 inclus. auf das Rechenelamt: die Herren Finanzrath J. J. Siebert u. Herm. Hofmann;

auf das Bauamt: Herr Benj. Krebs;

auf das Forstamt: Herr J. F. Schmidt-Müller;

auf das Kriegszeugamt: Herr Gottfr. Mappes;

auf das Polizeiamt: Hr. Major von Lukaschek;

auf das Pfandamt: die Herren W. C. Hessenberg und Joh. Nik. Weichand;

zur Stadt-, Heu- und Güterwaage: Hr. Major Seb. de Neufville;

auf die Stadtkämmerei und das Landamt: Hr. Dr. jur. Häberlin;

zu den Kanzleien: Hr. Dr. jur. Bender;

zum Bestätteramt und Leinwandshaus: Hr. Heinr. Wilmans;

zur Bestätteramtsrevision der Thorzettel: Hr. Gottfr. Mappes;

auf das Holzamt: die Herren J. Val. Lemme und Karl Reutlinger;

zu den Krahnen, Krahnenwaagen, Fahr- und Affenthorzoll, Wassergüterbestätteri nebst Wasserzoll und Freihafenverwaltung: Hr. Böhm-Osterrieth;

zur Malz- und Mehlwaage in der Fahrgasse: Herr Major Reuß;

zu den sämmtlichen Landthorzöllen und Dorfeweil: Hr. Ang. Meyer;

auf die Einkommensteuer- und Schuldentilgungskommission: die Herren Joh. Jak. Cornill, Th. W. Rittershausen, Max. Schmidt u. Joh. Dan. Bonn;

auf das Rentenamt: die Herren Ernst Christ. Jost und Jakob Speiz;

zur Central-Finanzkommission: die Herren Obrist von Ellrodt, Mart. Scharff, Alex. Bernus, Dr. jur. J. A. Ohlenschlager und Phil. Jak. Passavant;

zur Verwaltung des Dr. Koch'schen Holzlegats von 12,000 fl. Kapital: Hr. Ferd. Kellner.

Zu Mitgliedern der engeren Deputation des Bürgerausschusses wurden ernannt: die Herren de Bary-Jordis, Obrist von Ellrodt und Alex. Bernus;

und zu Assessoren bei den Plenarsitzungen, letztere jedoch nur für das Jahr 1834: die Herren Major Reuß und Alex. Bernus.

Amtsniederlegung.

Nachdem Herr Senator Joh. Fried. Mesler vor Kurzem bei hohem Senate seine Entlassung eingereicht hatte, ist ihm dieselbe in der großen Rathssitzung vom 17. d. M. unter Verdankung seiner dem hiesigen Gemeinwesen geleisteten vielfachen ersprießlichen Dienste und thätigen Widmungen und unter Beibehaltung des dermaligen Titels und Ranges mit Ende dieses Monats verwilligt worden.

Ernennung.

In der Sitzung hohen Senats vom 12. Dezember ist der Herr Quartiervorstand und Major J. G. Reichard zum Verwaltungsmitgliede der Hülfskasse ernannt worden.

*) S. oben S. 82.

**) S. Jahrbücher Bd. II. S. 240.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 21. Samstag den 28. Dezember 1833. **3r Bd.**

In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt f. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

IX. Sitzung. Samstag den 14. Dezember 1833.
Vormittags 10 Uhr.

(Fortsetzung.)

„Jedes dieser drei Bataillone würde in eine gleiche Zahl Compagnien von gleicher Stärke eingetheilt und alljährig aus den Rekruten — man erlaube mir diesen Ausdruck — seines Distriktes ergänzt oder verstärkt werden, während alle Officiere, Chargen und Stadtwehrmänner für den Augenblick, in demjenigen Bataillone, welches den Kern eines der drei neu zu errichtenden bildet, verbliebe. Jeder Unbefangene wird eben so wohl einsehen, daß diese Neuderung leicht ausführbar ist, und daß ihr Erfolg nur ein segensreicher sein würde. Die einzige übrigens unbedeutendste Schwierigkeit möchte zweitens in der Gleichstellung der verschiedenartigen Uniformen zu finden seyn. Diese Gleichstellung oder Uniformsänderung bietet aber eben so wenig Hindernisse dar, als die Aenderung der bestehenden Organisation selbst. Alle Uniformen der in Frage stehenden Corps sind grün. Die Verschiedenheit besteht nur in der Farbe der Aufschläge, der Knöpfe und der Form und Ausschmückung der Tschako's. Jedes Corps müßte also nach einem von Staatswegen vorgeschriebenen Muster seine Uniform ändern. Bei Bestimmung desselben müßten so viel möglich die bestehenden Uniformen berücksichtiget oder vereiniget, und z. B. rothe Aufschläge und Streifen an den Beikleidern, so wie gelbe Knöpfe durchgängig vorgeschrieben werden. Sodann wäre ein Zeitraum, der gerade nicht knapp zugemessen zu werden brauchte, zu fixiren, innerhalb dessen diese Aenderung durch Jeden zu geschehen hätte. Der Einzelne wäre aber auch zu berechtigen, freiwillig sogleich vorschriftsmäßig ändern zu dürfen, und der Rekrute, so wie der, der sich überhaupt neu uniformiren muß, wären verpflichtet, nur die gesetzlich bestimmte neue Uniform sich anzuschaffen. Eine Vereinfachung der Uniform, namentlich eine Vereinfachung der Tschako's, die so wie sie jetzt sind, für den Stadtdienst jedenfalls zu überladen, kostspielig und beschwerlich sind, würde zugleich eine verminderte Ausgabe für jeden Einzelnen erzielen. Ein einfaches Tschako mit Cocarde, Bonbon und Flamme, also ohne Roßbusch, würde seinen Zweck — militärische Kopfbedeckung — vollkommen erfüllen. Eine Bürgerwehr soll ja überhaupt keine Paradegarde seyn, sie soll nicht durch den Glanz der Ausrüstung, sondern nur durch ihren richtigen Takt, durch richtigen Waffengebrauch und durch ihren innern moralischen Werth imponiren. Bürgerlicher Ernst, bürgerliche Würde — dieß ist der schönste Schmuck der Bürgergarde!

Außerdem erfordert die Verbesserung der Stadtwehr drittens: gleichförmige Waffenübungen, namentlich Exercitium im Feuer und Errichtung einer ständigen Bürgerwache. Es ist nunmehr beschlossen, daß die Dienstpflichtigkeit der ersten Altersklasse künftighin bis zum 35. Jahre daure. Hierdurch wird an Zahl der Mannschaft gegen den bisherigen Bestand bedeutend gewonnen werden. Diese Vermehrung bietet das beste Mittel zu Ausführung einer ständigen Bürgerwache. Je zahlreicher die Bataillone an Mannschaft sind, je weniger lästig wird die Beziehung dieser Wache für den Einzelnen, da ihn um so seltner die Reihe trifft. Die Möglichkeit der Ausführung wäre, das Lokal dieser Wache abgerechnet, gegeben. Der Laden unter dem Sitzungssaale der ständigen Bürgerrepräsentation ließe sich vielleicht zum Wachtlokale einrichten. Durch diese Bürgerwache würde die Mannschaft jeweilig im Wachtdienste geübt, sie würde mit dem dabei zu Beobachtenden nach und nach also fast spielend vertraut und stände im Augenblick der Gefahr erprobt, sicher und mit Allem bekannt auf ihrem Posten. Namentlich die Chargen würden dadurch gewohnt, die Theorie mit der Praxis zu verbinden, und würden in der Folge um so leichter und fehlerfreier ihre Funktionen verrichten können.

Mit Feststellung dreier gleichuniformirter, gleichberechtigter, und verpflichteter, weder durch Sonder-Statute und Privilegien, noch durch irgend sonst Etwas bevorzugter Bataillone verbänden sich nothwendig auch gleichförmige Waffenübungen, von denen Exercitium im Feuer nicht ausgeschlossen seyn darf.

Mein vierter Vorschlag betrifft das gleichmäßig zu

Digitized by Google

errichtende Disciplinar-Gericht. Die in der Stadtwehrordnung vom Jahre 1823 im Kapitel VIII. und IX. enthaltenen Disciplinar- und Strafgesetze müßten mit Errichtung dieses Gerichtes sowohl was Vergehen, als Strafen betrifft, genauer und präciser redigirt werden. Diese Gesetze sind zu vag, zu unbestimmt, als daß sie als solche, einem Richter zur Submission erfolgreich dienen könnten.

Im Allgemeinen einverstanden mit dem §. 6 des Kommissions-Antrages, der hierüber handelt, auf dessen ganzen Inhalt ich mich daher hier beziehe, hätte ich mich nur gegen den dort vorgeschlagenen Wechsel unter drei Auditeurs auszusprechen. Dieser Wechsel scheint mir nicht zweckdienlich. Denn je länger der Geschäftskreis des Auditeurs danert, desto vertrauter wird er mit diesem Zweig seines Berufes, und gerade dann, wenn er sich die meiste Routine erworben hat, muß er (nach dem Commissions-Antrage) wieder abtreten, um einem neuen Collegen, dem dieser neue Beruf noch eben so fremd ist, wie ihm anfänglich, Platz zu machen. Ich würde deßhalb vorschlagen, einen ständigen Auditeur mit Hauptmannsrang zu kreiren und nöthigenfalls für seine Dienstleistungen zu remuneriren.

Endlich und fünftens müßte eine Stadtwehrkasse errichtet werden. Im Art. 9 der Stadtwehrordnung ist dieserhalb verordnet:

„Alle bisher genannte Personen sind zwar vom persönlichen Dienste frei, haben jedoch bei eintretendem Wachtdienste die sie betreffenden Wachen entweder durch Andere versehen zu lassen, oder durch einen vom Kriegszeugamt für diesen Fall zu regulirenden Beitrag an die Kasse der Stadtwehr zu reluiren. Aus diesen Beiträgen, wozu auch die Beiträge derer kommen, welche in Rücksicht ihres Geschlechts und Alters keine Wache versehen können, wird eine Kasse für die Stadtwehr gebildet, deren Verwaltung dem Kriegszeugamte übertragen ist. Aus dieser Kasse werden die Wachen für diejenigen bestritten, welche nach Art. 10 vom persönlichen Dienst, Stellvertretung oder Reluition frei sind. Die Mitglieder des Senats nehmen an diesen Beiträgen Theil."

So weit die Stadtwehrordnung über diese Kasse. Meines Wissens ist dieselbe noch nicht ins Leben getreten. Wäre dieß der Fall: so müßte nur allein durch die Beiträge, welche bei dem starken Wachtdienste im Laufe dieses Sommers hätten geliefert werden sollen, eine ansehnliche Summe gegenwärtig vorräthig seyn. Da das Gesetz selbst diese Kasse verspricht: so will ich über deren Nothwendigkeit mich nicht weiter verbreiten. Dagegen möchte ich den Zweck derselben weiter bestimmt sehen, als ihn der beregte Art. 9 festsetzt. Sie könnte nämlich auch dazu dienen, unbemittelte Stadtwehrmänner bei Anschaffung ihrer Armatur und Uniform entweder ganz oder theilweise, oder durch Vorschuß zu unterstützen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung sowohl, wie in gar manch anderer auf die Statuten der Hamburger Bürgergarde aufmerksam zu machen, und deren Nachahmung um so mehr zu empfehlen, da dieselben eine Probe von beinahe zwanzig Jahren mit Erfolg bestanden haben.

Außer der Unterstützung armer Bürger zu Stadtwehrzwecken könnte man Feldwebels und Tambours, sowie Letztere Ordonnanz-Dienste versehen, aus dieser Kasse besolden. Der Dienst dieser Leute erfordert unendlich mehr Zeitaufwand und persönliche Hingebung als der aller anderen Gewehrten. Sie dafür verhältnißmäßig zu entschädigen, ist nicht allein Pflicht, sondern gewährt auch den Vortheil, daß ihre Vorgesetzten größere Pünktlichkeit, vermehrten Eifer von ihnen fordern können.

Ausgediente Linien-Militärs, so weit sie sich untadelhaft betragen, und schon ähnliche Chargen bekleidet haben, könnte man mit dem besten Erfolge um so mehr dazu verwenden, da dieselben, so viel mir bekannt ist, nach rühmlich bestandenen zwei Kapitulationen ohnehin eine Anwartschaft auf einen städtischen Subaltern-Dienst haben, und da die Gewißheit, nach Verlauf der bezeichneten Dienstzeit bei dem Bürgermilitär eine Feldwebelsstelle mit angemessener Remuneration erhalten zu können, jeden Ehrliebenden anfeuern wird, in allen Beziehungen schon bei der Linie seine Schuldigkeit zu thun.

Zu bilden wäre diese Kasse, um ihr einen hinlänglichen Zufluß zu gewähren:

a) nach den in Art. 9 der Stadtwehrordnung enthaltenen Bestimmungen,
b) durch Fixirung der Gehalte der Quartiervorstände und Ueberweisung der Ueberschüsse des Quartiergeldes an diese Kasse,
c) durch die jährlich eingehenden Strafgelder,
d) durch zu fixirende Beiträge von Seiten der vom persönlichen Dienste durch die Dispensations-Commission Befreiten, so wie
e) durch Dotirung aus der Staatskasse.

Der Staat oder die Staatskasse muß auch ein kleines Opfer bringen. Je weniger derselbe ohne das Institut der Bürgerbewaffnung bestehen kann, je mehr gerade er dabei betheiligt ist, dasselbe auf der höchsten Stufe seiner Vollkommenheit zu sehen; desto mehr ist er seines eigenen Interesse wegen verbunden, durch pekuniäre Mittel es auf jene Stufe führen zu helfen, kurz — es zu unterstützen. Die Auslagen für die Cholera, der Durchzug der polnischen Flüchtlinge, die neuesten Zeitereignisse überhaupt haben Hunderttausende gekostet. Der Staat hat sie geschafft, weil er es für nöthig hielt. Kann er nicht auch gleichmäßig nur den zwanzigsten Theil der berührten Summe für seine Bürgerwehr aufbieten? Ist er nicht sogar verpflichtet? Niemand wird wohl im Stande seyn, diese Frage zu verneinen.

Wenn es mir gelungen ist, meine Herrn, Sie durch meinen Vortrag von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der von mir beantragten Aenderungen zu überzeugen, oder Ihre schon gehabte Ueberzeugung zu befestigen: so zweifle ich nicht an der Gewährung meiner Bitte:

„meinen Antrag, gerichtet auf

1) zeit- und zweckgemäße Reorganisation der Stadtwehr durch Vereinigung sämmtlicher jetzt bestehender Corps zu einem Ganzen; Eintheilung desselben in

Digitized by Google

drei Infanterie-Bataillone, nach drei aus je fünf oder vier Stadtquartieren zu bildenden Distrikten;

2) Gleichstellung der sämmtlichen Uniformen der jetzigen Corps mit möglichster Vereinfachung und Kostenersparniß;

3) Einführung gleichförmiger Waffenübungen, namentlich auch im Feuer, und Errichtung einer ständigen Bürgerwache;

4) Genauere und präcisere Abfassung der Disciplinar- und Strafgesetze und Errichtung eines Disciplinargerichts mit einem ständigen Auditeur; und

5) Errichtung und Dotirung der Stadtwehrkasse, so wie Einführung besoldeter Feldwebel und Ordonnanzen,

für zulässig zu erklären, und als Wunsch an hohen Senat gelangen zu lassen".

Sodann verlas Herr Dr. med. Mappes eine, den vorstehenden Antrag unterstützende, schriftliche, zu Protokoll registrirte Abstimmung, lautend, wie folgt:

„Als in der vorjährigen gesetzgebenden Versammlung die Verhältnisse unserer Stadtwehr sorgfältig erörtert wurden, gab sich die einstimmige Meinung kund, daß dieselbe in vieler Hinsicht einer wesentlichen Umgestaltung bedürfe. Anträge hierzu waren vom Senate vorgelegt worden, und die mit deren Prüfung beauftragte Kommission der gesetzgebenden Versammlung fügte jenen Anträgen beistimmend noch manchen nützlichen Vorschlag bei, und äußerte unter andern den Wunsch, daß die vielfach schädliche, und die nothwendige Einheit und Zusammenwirkung dieses Instituts störende Trennung und Zersplitterung in abgesonderte, verschiedenartig gebildete Corps möglichst beseitigt werden möge. Ein Mitglied faßte vorzugsweise diesen letzteren Umstand auf, glaubte in ihm die hauptsächlichste Quelle aller Uebelstände und Mängel zu finden, welche bis jetzt so oft den wahren Zweck und die Wirksamkeit der Stadtwehr beeinträchtigen, und schlug kräftige, rasch helfende Heilmittel vor. Ich fühlte mich damals durch meine Ueberzeugung gedrungen, diese Vorschläge zu unterstützen und durch Gründe zu rechtfertigen; und mehrere verehrliche Mitglieder thaten es mit mir; wenn aber auch die Mehrzahl nicht gerade den Zweck mißbilligte, so gefielen ihr doch die Mittel nicht, weil sie schonenswerthe bestehende Verhältnisse dadurch zu tief zu verletzen wähnte. Das nämliche verehrl. Mitglied wiederholt heute dieselben Vorschläge, und auch ich fühle mich wiederum gedrungen, sie im Wesentlichen zu unterstützen. Um ihnen nun eine günstigere Aufnahme zu verschaffen, habe ich mich bemüht, solche Bestimmungen aufzufinden, durch welche wenn auch langsamer doch sicherer und in allmäligen Uebergängen das wünschenswerthe, ja nothwendige Neue hervorgerufen werden kann, ohne das in der Gewohnheit Liebgewordene allzurasch zu zerstören, und dadurch manche, vielleicht nicht unbillige Rücksichten zu verletzen. Ich erlaube mir, Ihnen die, meiner Meinung nach, am besten zu diesem Zweck führenden Bestimmungen in nachfolgenden Sätzen mitzutheilen.

1) Als abgesonderte Waffengattung der Stadtwehr möchte nur die Reiterei und Artillerie verbleiben; sie würden sich durch Freiwillige aus der ganzen Stadt ergänzen, und die Mitglieder der zweiten Altersklasse in getrennten Abtheilungen behalten. Die allgemeinen Stadtwehrgesetze gälten auch für diese Corps, und erhielten nur die durch die Eigenthümlichkeiten derselben gebotenen besonderen Bestimmungen.

2) Gleiches gälte von dem Bataillon der Löschanstalt; es würde wie bisher nach den Quartieren abgetheilt, und mit Ausnahme der Chargen würden die Mitglieder nur eine Auszeichnung, keine Uniform, tragen, weil in ihrem alleinigen Dienste beim Feuer diese nur hinderlich ist, auch bei der unerwarteten schnellen Zusammenberufung nicht gefordert werden kann.

3) Die gesammte übrige stadtwehrpflichtige Mannschaft beider Altersklassen würde in fünf Bataillons eingetheilt, und diese auf nachstehende Weise gebildet werden.

4) Das erste Bataillon bestände aus dem bisherigen Bataillon der freiwilligen Jäger, welches unzertrennt in seinem bisherigen Bestande verbliebe; ihm würden die in dem 1., 11. u. 12ten Quartiere wohnenden Stadtwehrpflichtigen zweiter Altersklasse als eigene Abtheilungen oder Kompagnien zugetheilt, und in Zukunft würde es auch durch alle neu in die Stadtwehr tretende erster Altersklasse aus diesen Quartieren ergänzt werden. Mir scheint es zweckmäßiger, die Quartiere nach ihrer Lage, als nach der Aufeinanderfolge ihrer Ziffer zusammenzustellen.

5) Das zweite Bataillon bestände unter den nämlichen Bestimmungen aus dem bisherigen Bataillon freiwilliger Scharfschützen; es würde seine Kompagnien zweiter Altersklasse und seine künftige Ergänzung aus den Stadtwehrpflichtigen des 2., 3. u. 4ten Quartiers erhalten.

6) Unter den gleichen Verhältnissen würde das bisherige Bataillon freiwilliger Infanterie zum 3ten Bataillon werden, und seine Kompagnien zweiter Altersklasse und seine künftige Ergänzung aus dem 5., 6. und 9ten Quartier erhalten.

7) Das vierte Bataillon bestände vorerst nur aus den in dem 7., 8. und 10ten Quartier wohnenden Mitgliedern der aufzulösenden zwei Bataillons der zweiten Altersklasse, es würde einen der beiden Majors zum Kommandanten erhalten, während der andere vorerst bis zu einer Erledigung disponibel bliebe; künftig aber würden alle in diesen Quartieren wohnenden neu eintretenden Stadtwehrpflichtigen ihm zugetheilt werden.

8) Das bisherige erste Bataillon Infanterie würde zum fünften Bataillon auf die schon angegebene Weise werden, und seine Kompagnien zweiter Altersklasse, so wie seine künftige Ergänzung aus dem 13. und 14ten Quartiere erhalten.

9) In jedem Bataillon könnte eine Schützen- und allenfalls auch eine Grenadierkompagnie von bestimmter Anzahl aus Freiwilligen gebildet werden, und an der Uniform eine entsprechende kleine Auszeichnung erhalten.

10) Die Uniformirung wäre für die ganze Stadtwehr gleichförmig, einfach schön, zweckmäßig, nicht zu kostspielig und überladen vorzuschreiben; die Bataillons könnten

Digitized by Google

durch die Zahl auf den Achselklappen und etwa durch verschiedenfarbige Bouboons oder dergleichen auf der Kopfbedeckung unterschieden werden.

11) Jeder neu Eintretende hätte sich diese vorgeschriebene Bekleidung anzuschaffen, von den jetzigen Stadtwehrmännern nur wer wollte, sonst behielten sie die Uniformirung ihrer bisherigen Corps, welche ja ohnehin beisammen blieben, bei.

12) Gleichförmige Gesetze, Einrichtungen und Dienstreglements gälten für die gesammte Stadtwehr; was die Statuten der bisherigen Corps Gutes und durch die Erfahrung Bewährtes enthielten, sollte in die neu zu verfassende allgemeine Stadtwehrordnung aufgenommen werden.

13) Wer bei einer Wohnungsveränderung aus einem Stadtwehrbezirk in einen andern einzieht, würde in das Bataillon treten, zu welchem er nun gehört und zwar mit dem nämlichen Rang; diese Uebersiedelungen würden leicht zu bewerkstelligen seyn, auch so gar häufig nicht vorkommen, da ja mehrere beisammen liegende Quartiere zu Einem Bezirk gehören; der Bestand der Bataillone würde wegen gegenseitiger Ausgleichung so ziemlich der nämliche bleiben, und ein Mangel oder Ueberfluß an Chargen um so weniger eintreten, je mehr man zu denselben, wie bei unserm ehemaligen Bürgermilitär, Hausbesitzer und sonst fest Ansäßige vorzugsweise wählte.

14) Für den Fall dereinstiger Erledigungen könnte man schon jetzt, wo noch keine persönliche Rücksichten eintreten, eine Bestimmung über das Kommando der gesammten Stadt- und Landwehr treffen. Meiner Ansicht nach würde sich dasselbe am besten mit dem Kommando des Linienmilitärs vereinigen lassen, weil alsdann die Bürgerbewaffnung einen kriegs- und militärdiensterfahrenen Mann an ihrer Spitze hätte, was mir von wesentlichem Nutzen, ja nothwendigem Erforderniß für dieselbe zu seyn scheint. Der Obrist des Linienmilitärs, welcher, da dasselbe ja immer nur aus Einem Bataillon unter dem Kommando eines Majors zu bestehen hat, eine ganz entbehrliche Charge zu seyn scheint, wenn man ihn auf das Kommando seines Bataillons allein beschränken will, würde somit auch einen sehr nützlichen Wirkungskreis erhalten. Wer etwa einwenden wollte, daß das Kommando beider darum nicht in Einer Person vereinigt seyn könne, weil beide auf verschiedene Weise zu befehligen, und die ganze Strenge militärischer Gesetze nicht bei einer Bürgerwehr anzuwenden sey, dem erlaube ich mir zu erwiedern, daß über dem Kommandanten das Kriegszeugamt steht, daß der Ober befehlshaber der gesammten bewaffneten Macht verfassungsmäßig der ältere Bürgermeister ist, daß der Kommandant jedenfalls innerhalb den Grenzen der Gesetze bleiben muß, und daß es für jeden Einzelnen Hülfsmittel genug giebt gegen eine von ihm etwa versuchte Verletzung dieser Gesetze. — Uebrigens muß ich mich hierbei gegen jede etwaige Misdeutung verwahren; ich habe nicht die Personen, nur die Sache im Auge; die Verdienste und das Wirken unseres jetzigen Kommandanten der Stadt- und Landwehr schätze ich hoch, und wenn ich einen erfahrenen Militär zu dieser Stelle für nothwendig erachte, so wird dies gerade durch sein Beispiel bestätigt.

15) Die bisherige Stellung der Quartiervorstände, welche sie zur Stadtwehr zählt, bedürfte ebenfalls einer bedeutenden Umänderung, oder vielmehr Auflösung; sie ist aus Verhältnissen übrig geblieben, welche nicht mehr bestehen, und nicht mehr zurückgerufen werden können, darum den jetzigen nicht mehr angemessen. Zur Stadtwehr haben sie fast keine Beziehung, daher ihnen auch kein Rang in derselben anzuweisen wäre. Die Führung der Einwohnerverzeichnisse wird viel zweckmäßiger auf dem Polizeiamte von einem hierzu angewiesenen Beamten besorgt; man hat alsdann den Vortheil einer gleichförmigen, geregelten Behandlung dieses nicht unwichtigen Geschäftes durch einen dazu als befähigt Erkannten. Die Listen gewähren, an Einem Orte hinterlegt, eine leichtere Uebersicht, und das Polizeiamt hat weit mehr Mittel in Händen, sie in richtigem Zustande zu erhalten und darüber zu wachen, als es bei der jetzigen Einrichtung geschehen kann. Auch die den Quartierbewohnern zu machenden Mittheilungen ꝛc. werden gewiß besser unter Aufsicht des Polizeiamtes durch dazu verwendete Leute besorgt, als es von den Quartiervorständen geschehen kann, und täglicher Erfahrung gemäß geschieht. Die Aufsicht über die Feuerlöschgeräthschaften ist ohnehin schon in jedem Quartier einem Offizier des Löschbataillons übertragen, und dieser könnte ganz füglich auch die wenig lästigen Geschäfte eines bürgerlichen Beamten, welche die Verfassung den Quartiervorständen überträgt, als ein Ehrenamt mitbesorgen.

Trifft man solche bisher erwähnte gewiß zweckmäßige Einrichtungen, so bliebe den Quartiervorständen nur noch das bisher hauptsächlichste und zeitraubendste Geschäft übrig, nämlich das Einziehen der Quartiergelder. Aber auch in dieser Hinsicht können sie gewiß zur allgemeinsten Zufriedenheit entbehrlich gemacht werden, da es auch ohnehin an der Zeit wäre, diese in der Art der Auferlegung und Erhebung widerwärtige, so vielen Mißkühnlichkeiten, so ungleichen ja unbilligen Ansätzen und Befreiungen unterworfene und täglich Mißhelligkeiten veranlassende Abgabe gänzlich abzuschaffen. Würden die Stellen der Quartiervorstände, wie ich auf vorstehende Ansichten gegründet hiermit vorschlage, bei eintretenden Erledigungen nicht wieder besetzt, so wäre der Zweck dieser Abgabe schon größtentheils überflüssig, und der gewiß nicht bedeutende Ausfall in der Stadteinnahme leicht auf andere Weise zu decken.

Auch hierbei muß ich erwähnen, daß es stets meine Gesinnung und mein Streben ist, nur in Rücksicht auf die Sache, nicht für oder gegen Personen zu sprechen, und daß ich weit entfernt bin, Verdiensten und Fähigkeiten die gebührende Anerkennung zu versagen, oder erworbene Rechte und gewohnten Besitz zu beeinträchtigen.

In der Hoffnung, daß die von mir unterstützten Anträge meines verehrlichen Vorgängers eine günstige Aufnahme in dieser Versammlung finden werden, ersuche ich dieselbe, zugleich auch meine Bemerkungen und Vorschläge hohem Senate empfehlend mitzutheilen."

Digitized by Google

Nach gepflogener kurzer Diskussion beschloß die Versammlung auf gestellte Umfrage mit 67 Stimmen gegen 3 und 6 suspendirte:

den Antrag des Herrn Major Rothenburger für zulässig zu erklären, und denselben unter Beifügung der Abstimmung des Herr Dr. Mappes an hohen Senat zur geneigten Rückäußerung gelangen zu lassen.

§. 33. Es kommt sodann der Antrag des Hrn. Assessor Dr. Galius vom 7. curr.: diesige Verhältnisse betr., zur Berathung. Da aber ausgesprochen und beliebt worden war, daß dieser Gegenstand als ein geheimer zu behandeln sey, so wurde über die Verhandlung und Beschlußnahme ein geheimes Separatprotokoll aufgenommen, und dasselbe unter Siegel gelegt.

Wegen vorgerückter Zeit wurde demnächst die Sitzung geschlossen, und deren Fortsetzung auf heute Nachmittag 5 Uhr festgesetzt.

X. Sitzung. Samstag den 14. Dezember 1833. Nachmittags 5 uhr.

In Gegenwart sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Senator Bansa, J. H. Dilg, beide entschuldigt, Dr. med. Creßschmar, Kriminalrath Dr. Gwinner und v. Mettingh.

§. 34. Nach Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls wird verlesen der Antrag des Herrn J. D. Lepper vom 10. curr.:

die Ausbauung des Pfarrthurms betr., lautend, wie folgt:

„Eines der schönsten und imposantesten Denkmale der älteren Baukunst und Architektur in hiesiger Stadt ist unstreitig der Pfarrthurm *). Nur ist zu bedauern, daß derselbe immer noch unvollendet dasteht. Frankfurts Bürgerschaft und Behörden haben wahrlich durch die, besonders seit den letzten 20 Jahren bewirkte Aufführung so vieler und zum Theile bedeutender öffentlichen Bauten, und namentlich durch Vollendung der St. Pauliskirche und deren Glockenthurms bewiesen, wie sehr dahier ein lebendiger Sinn für Gemeinnütziges und Großartiges zu Hause ist. Daß dieser Sinn fortwährend herrscht, geht hauptsächlich aus dem Beschlusse dieser hochansehnlichen Versammlung vom vorigen Jahre in Betreff der Freilegung des Pfarreisens hervor. Am allerrühmlichsten für die Mitwelt sowohl, als für die späte Nachwelt würde er sich aber erproben durch die Ausbauung jenes unvollendeten Denkmals, welche durch eine fernere jährliche Verwilligung von 3000 fl. in einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren, ja vielleicht noch früher, herbeigeführt werden könnte, wenn, wie nicht zu zweifeln ist, diese jährliche Summe — ist einmal nur die Ausbauung dieses ehrwürdigen Monuments ausgesprochen — durch freiwillige Beiträge von Privaten erhöht würde. Es sind, dem Vernehmen nach, ohnehin noch mancherlei Reparaturen an dem Thurme erforderlich, welche, selbst abgesehen von dessen Ausbauung, vielleicht noch auf eine geraume Zeit hinaus eine jährliche Summe erheischen. Durch sachgemäße Anordnung und Eintheilung in der Verwendung könnte mithin, besonders da die jetzt noch vorhandenen, bei der ursprünglichen Anschaffung sehr kostspielig gewesenen Gerüste noch ganz brauchbar seyn sollen, bei einer fernern jährlichen Verwilligung von 3000 fl. der doppelte Zweck einer gleichzeitigen succesSiven Ausbesserung und Ausbauung ebenso einfach, als sicher erreicht werden.

Was andere Städte in ähnlicher Beziehung gethan haben und thun konnten, das kann und wird Frankfurt gewiß ebenfalls zu Stande bringen!

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

hohen Senat zu ersuchen, wegen successiver Ausbauung des Pfarrthurms nach den vorhandenen ursprünglichen Rissen das Erforderliche zu verfügen, und zu diesem Behufe eine fernere jährliche Summe von 3000 fl. auf den Status exigentiae zu bringen."

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 255. u. Bd. III. S. 94 – 96. (Anm. d. Red.)

Viele Mitglieder finden zwar die Ausbauung dieses Monuments sehr schön und wünschenswerth, halten aber hierzu die dermaligen Zeit- und Finanzverhältnisse nicht für geeignet.

Ueberdies, wird von anderer Seite geäußert, würden Beiträge von Privaten zur Vollendung des Thurms gewiß viel eher und reichlicher gegeben werden, wenn der Antrag für jetzt unzulässig erklärt würde, als wenn durch die Admittirung desselben schon im Voraus die Verwilligung aller erforderlichen Mittel aus der Staatskasse ausgesprochen würde. Es sey daher sogar im Interesse der Sache selbst, den Antrag noch zur Zeit nicht für zulässig zu erklären.

Auf gestellte Umfrage:

ob der Antrag des Herrn J. D. Lepper für zulässig zu erklären sey, oder nicht?

beschloß die Versammlung mit 35 Stimmen gegen 14 und 11 suspendirte:

diesen Antrag nicht für zulässig zu erklären.

§. 35. Hierauf verliest Herr H. Mack seinen Antrag vom 10. curr.:

die Vorlegung neuer Kriegsartikel und Militärdienstreglements betr.,

nebst Anlagen, welche zum Protokoll registrirt wurden.

Der Antrag lautet, wie folgt:

„Der Art. 17. der Konstitutions-Ergänzungsakte, welcher von dem Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers handelt, führt, als hierzu gehörig: die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht, auf.

Wie wenig man dieser organischen Bestimmung bis heute nachgekommen ist, wird sich aus der nachstehenden Darstellung ergeben.

Nachdem unter der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. eigentliche Kriegsartikel oder militärische Strafgesetze gar nicht existirt hatten, wurde diesem Uebelstand von dem Großherzog von Frankfurt, nachdem man sich inder ersteren Zeit seiner Regierung des Churmainzischen Dienstreglements und der Churmainzischen Justiz-Norm bedient hatte, durch eigene Kriegsartikel abgeholfen, die

Digitized by Google

unter dem 26. Dezember 1810 *) publizirt wurden, und nicht allein während der Regierung des Großherzogs in Wirksamkeit blieben, sondern auch noch unter dem 20. Februar 1814 von dem Generalgouvernement des Großherzogthums Frankfurt bestätiget wurden, mit zur Grundlegung der Mainzer Justiznorm vom 3. Mai 1762 und 1766 und des Reglements vom 3. Mai 1766.

Die Kriegsartikel des Großherzogthums hatten statt der körperlichen — Ketten- und Schanzenstrafen eingeführt, Strafen, welche, wie gesagt, durch das Generalgouvernement keine Aenderung erlitten.

Unterm 16. März 1814 wurde wohl von dem Baron Mescery ein Regimentsbefehl erlassen, dessen 11ter Artikel besagt:

> Die in den Kriegsartikeln enthaltene Eisenstrafe ist abgeschafft; an ihre Stelle tritt das früher schon übliche Gassenlaufen nach Proportion des Vergehens ein.

In welcher Proportion aber diese Strafe jene zu ersetzen habe, wird weder durch diesen Regimentsbefehl, noch durch die neueren Kriegsartikel vom J. 1822 normirt.

Diese Verfügung konnte nur allein von Dauer während des Kriegs sey, durfte sich aber nicht über denselben hinaus erstrecken, weil er von den Behörden, welchen damals die Gesetzgebung zustand, nicht ausgegangen war. Diesem Mangel ohnerachtet ist die Strafe des Gassenlaufens von da an bleibend an die Stelle der gesetzlich nicht aufgehobenen Eisenstrafe getreten.

Ein Protokollauszug des Kriegszeugamts vom 4. Oktober 1822 verfügt:

> daß das hiesige Linienmilitär auf die bereits im Jahr 1817 publizirten, provisorisch bestätigten Kriegsartikel zu verpflichten sey, indem dasselbe dabei bemerkt, daß diese Kriegsartikel gegen die vom Jahre 1817 in mehreren Punkten abwichen, dagegen aber mit einem auf die dermaligen Verfassungsverhältnisse passenden Eingang versehen worden seyen.

Was man mit den Worten: „mit einem auf die dermaligen Verfassungsverhältnisse passenden Eingang“ sagen wollte, ist wahrhaft räthselhaft; denn diese Kriegsartikel wurden nie der gesetzgebenden Versammlung, wie es doch der Artikel 17. der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimmt, vorgelegt, und Gesetze, um als gültig angesehen zu werden, bedürfen doch gewiß nicht blos „eines auf die dermaligen Verhältnisse passenden Eingangs“, sondern auch die — hier umgangene — Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers.

Dieser ungesetzliche und demnach ganz willkührliche Zustand hatte jedoch hiermit noch keineswegs sein Ende erreicht, sondern wurde noch von dem hochlöbl. Kriegszeugamte durch weitere Verfügungen unter dem 11. Juni 1827 und 1. Februar 1828 überboten, aus welchem man zu folgern gezwungen ist, daß unser Linienmilitär eines gesetzlichen Schutzes hier ermangelt.

Aus diesen aktenmäßigen Mittheilungen geht klar hervor, daß das hiesige Militär seit einer Reihe von Jahren und selbst noch bis zur Stunde nach den Verfügungen einer administrativen Behörde und nicht nach verfassungsmäßig erlassenen Strafgesetzen abgeurtheilt wird. Ferner, daß eben so ungesetzlich das Gassenlaufen an die Stelle der noch gesetzlich bestehenden Eisenstrafe getreten ist, da jene barbarische Strafe, von dem menschlichen Gefühle längst verdammt, aus den meisten civilisirten Staaten verbannt ist, und es um so mehr zu werden verdient, weil sie den Soldaten zum Henker seiner Kameraden macht, und in seine Hände, gegen den Willen des Richters, die Schärfung oder Milderung der Strafe des Vertheilen legt *).

Von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, daß auch in den hier angezogenen Fällen verfassungsmäßige Gesetze an die Stelle von administrativen Strafverfügungen treten möchten, erlaube ich mir, bei einer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung darauf anzutragen:

> einen hohen Senat um die baldigste Vorlegung von, den hiesigen Bedürfnissen entsprechenden Kriegsartikeln und Dienstreglements zu ersuchen, und bei der Entwerfung von jenen auf andere Strafen als wie auf das Gassenlaufen Rücksicht zu nehmen, da man sich schon im Voraus gegen die Fortdauer dieser Strafe glaube aussprechen zu müssen.“

Nach gepflogener kurzer Erörterung beschloß die Versammlung:

> den Antrag des Herrn H. Mack für zulässig **) zu erklären, und hohem Senat zur Rückäußerung mitzutheilen,

worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die Sitzung geschlossen wurde.

XI. (oder 11te außerordentliche) Sitzung.

Samstag den 21. Dezember 1833. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Obrist von Ellrodt, entschuldigt und ersetzt durch Herrn J. N. Gogel, M. May, Dr. jur. Kloß, Dr. med. Kretzschmar, Ph. J. Passavant, sämmtlich gleichfalls entschuldigt, F. Andreä, L. Anthes, Senator von Günderrode, Ph. Himmighoffen, J. D. Lepper, E. Meyer und Dr. med. Schilling.

Zuvörderst wurde zu Protokoll bemerkt, daß für Herrn Obrist von Ellrodt, welcher verreist, Herr J. N. Gogel als Stellvertreter vom 21. d. M. an eingetreten sey. Derselbe wurde nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 36. Durch Senatsbeschluß vom 17. d. M. war die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1833 zur Erledigung nachstehender, während der sechswöchentlichen Dauer des Ordinariums unerledigt gebliebener Gegenstände, nämlich:

---

*) S. Großherzogl. Frankfurtisches Regierungsblatt, Bd. I. S. 301 flg.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 105 in der Note.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 266.

Digitized by Google

1) Medizinalordnung *),
2) Errichtung eines Handelsgerichts **),
3) Pfarrwahl der evangelisch-lutherischen Gemeinde ***),
4) Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode ****),
5) Ehen hiesiger Israeliten †),
6) Beschwerde des Litteratus Funk bet. ††), sodann
7) wegen einer Rückäußerung hohen Senats vom 17. curr., Veränderung einiger Artikel in der Stadtwehrordnung betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden, und hatte sich demzufolge anheute auf Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters vom 19. curr. zur Berathung der vorerwähnten Gegenstände versammelt.

§. 37. Da ein jeder dieser Gegenstände, mit Ausnahme des sub Nr. 7. angeführten, der Berathung der ordentlichen gesetzgebenden Versammlung bereits unterlegen hatte, wurde ohne Umfrage beschlossen:

1) die wegen Begutachtung dieser Gegenstände bereits ernannten Kommissionen auch für die Dauer der außerordentlichen Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung zu bestätigen;
2) Auszug dieses Beschlusses den betreffenden Spezialfaszikeln beizufügen.

§. 38. Hierauf verlas der Herr Präsident die Rückäußerung hohen Senats vom 17. curr.:

Veränderung einiger Artikel in der Stadtwehrordnung betr.,

lautend, wie folgt:

„Am 2. Nov. 1833 ist dem Senat der Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 26. Oktober 1833 in dem obenangezeigten Betreff nebst dem Entwurf eines Gesetzes zugekommen †††).

Wenn nun zwar dieser, von der gesetzgebenden Versammlung genehmigte Gesetzes-Entwurf in den allermeisten Punkten mit dem von dem Senat der Rückäußerung vom 14. Mai 1833 beigefügten Vorschlag eines Gesetzes ††††) übereinstimmt, so sind doch einige Abweichungen von dem Vorschlag des Senats so wesentlich, daß der Senat es für nöthig hält, der gesetzgebenden Versammlung die Bedenken, welche er bei Ausführung dieses Beschlusses hat, vorher zu eröffnen.

Diese Abweichungen sind:

1) Wurden die im §. 2. des Senatsvorschlags enthaltenen Bestimmungen, wornach jeder zum Stadtwehrdienst pflichtige junge Mann, welcher das 21te Jahr seines Alters zurückgelegt hat, die Anmeldung binnen 3 Monaten, vom Tag des zurückgelegten 21ten Jahres berechnet, wenn er dahier anwesend gewesen, oder vom Tag der Ankunft in hiesiger Stadt, wenn er abwesend gewesen, bei Vermeidung einer bestimmten Geldstrafe zu vollbringen habe, also abgeändert, daß der junge Stadtwehrpflichtige diese Anmeldung sogleich zu vollbringen habe, wenn er nicht in die bestimmte Strafe verfallen wolle.

Bei dieser Bestimmung würde aber so zu sagen jeder junge Stadtwehrpflichtige in Versäumniß und Strafe kommen können, ohne daß er selbst wirklich nachlässig gewesen, da hiernach der Moment nach dem zurückgelegten 21ten Jahr zur Anmeldung benutzt werden müßte, was doch wohl nicht beabsichtigt sein mag.

Der Senat trägt daher wiederholt darauf an, daß daß zur Anmeldung eine Frist, wenn auch nicht von drei, doch wenigstens von einem Monat bewilligt werde.

2) Eine zweite wichtige Abweichung ist diejenige, welche §. 5. vorkommt, in welchem Paragraph nämlich die Bataillons der Stadtwehr zweiter Altersklasse, während doch für sie festgesetzt geblieben, daß sie, wie die der ersten Altersklasse eingetheilt und in Wirksamkeit erhalten, in der Regel nur von den Waffenübungen befreiet, sonst aber eben so bei den Dienstleistungen zugezogen werden sollen, doch, mit Ausnahme der Offizere, von der Verbindlichkeit der Inspektionen oder sonstigen Dienstleistungen in der bis jetzt gesetzlich vorgeschriebenen Uniform zu erscheinen, befreiet werden.

Welchen widrigen Eindruck wird aber in den jetzigen Zeiten eine zu ernsthaften Dienstleistungen berufene Mannschaft machen, welche zwar gut bewaffnet, allein ohne militärische Uniformirung erschiene? Das äußere Aussehen einer bewaffneten Masse wirkt aber auf die der Ordnung sich nicht fügende Menge oft mehr, als die Anwendung der Gewalt selbst, und auch der einzelne in Funktion begriffene Stadtwehrmann kann oft nur in einer schicklichen militärischen Kleidung sich in Respekt erhalten, ohne zur Anwendung von Gewalt schreiten zu dürfen, während das mehrens höchst mißfällige Aussehen eines blos militärisch bewaffneten Civilisten öfters sogar zu Unordnung die Veranlassung giebt.

Nicht zu gedenken, daß die in die zweite Altersklasse übertretende Stadtwehrmänner ja mit Uniformen versehen sind, solche also fortragen können, und also nicht in den Fall kommen, sich neue Uniformen machen zu müssen, wenn man nur die alte beibehielte, und höchstens dem Tschako eine leichte Kopfbedeckung substituirte.

Der Senat hält sich daher verpflichtet, darauf anzutragen, daß die bestehende Uniformirung, jedoch unter Substituirung einer leichten Kopfbedeckung, allenfalls einer Kappe mit ledernem Schirm, auch für die zweite Altersklasse der Stadtwehr beibehalten werden möge.

3) Eine dritte Abweichung von dem Vorschlag des Senats, welcher in Ansehung der Gerechtigkeitspflege dahin gieng, daß das Kriegszeugamt die Untersuchungen an eine aus Gliedern der Stadtwehr bestehende militärische Kommission, welche nach Wichtigkeit des Falles aus so viel Mitgliedern, als bei dem Linienmilitär ein halb oder ganz besetztes Kriegsgericht enthalte, zu bestehen habe,

*) S. oben S. 120. 121—125.
**) S. oben S. 130.
***) S. oben S. 131—137.
****) S. oben S. 148.
†) S. oben S. 145—147.
††) S. oben S. 157—159.
†††) S. oben S. 66—72. 73—76. 77. 78. 85.
††††) S. Jahrbücher Bd. II. S. 172—174.

Digitized by Google

verweisen solle, ist die Anordnung eines Stadtwehrdisziplinargerichts von 14 Mitgliedern, welches allezeit, mithin, so wie bei den wichtigsten, also auch bei den geringsten Strafsällen zu untersuchen und zu entscheiden habe, während ein halb besetztes Kriegsgericht nur 7 Untersuchungskommissäre erfordert haben würde.

Da nun auch in dem Gesetz-Entwurf des gesetzgebenden Körpers nicht vorgesehen ist, wie es in dem Fall zu halten, wenn ein oder der andere Beisitzer des sogenannten Disziplinargerichts in der angesagten Sitzung nicht erschiene, ob dann dennoch entschieden werden könne? so kann sich der Senat um so weniger mit dem vorliegenden Gesetzvorschlag einverstanden erklären, als derselbe voraussieht, daß nach Ausführung dieses Vorschlags die Gerechtigkeitspflege der Stadtwehr eher Hemmung als Beförderung erleiden dürfte.

Der Senat glaubt daher, seinen Pflichten gemäß der gesetzgebenden Versammlung vor Publikation und Ausführung des mitgetheilten Gesetzes die voranstehenden Anstände bemerklich machen zu müssen, überzeugt, daß dieselbe die Wichtigkeit der angeführten Gründe nicht verkennen werde.

Uebrigens wird der Senat auf die im Protokoll der gesetzgebenden Versammlung vom 26. Oktober 1833 geäußerten Wünsche seiner Zeit die geeignete Rücksicht nehmen."

Nach kurzer Erörterung wurde 1) in Betreff der Anmeldungszeit der zum Stadtwehrdienst pflichtigen jungen Männer auf gestellte Umfrage mit 62 Stimmen gegen 1 suspendirte beschlossen:

daß in dem Art. 2. des diesseitigen Gesetzesentwurfs, dem Antrage des Senats gemäß, bei der Stelle:

„Jeder zum Stadtwehrdienst pflichtige junge Mann, welcher sein 21tes Jahr zurückgelegt hat, und dahler wehrhaft ist, hat sogleich nach Eintritt jenes Zeitpunktes, oder — im Fall er sich während desselben auswärts aufgehalten — sogleich bei seiner Rückkehr ꝛc.,

statt der Worte: „sogleich" zweimal die Worte: „einen Monat" zu setzen seyen.

2) In Ansehung der Gerechtigkeitspflege bei der Stadtwehr faßte die Versammlung auf gestellte Umfrage mit 59 Stimmen gegen 1 und 4 suspendirten den Beschluß:

daß in dem Art. 6. des diesseitigen Gesetzesentwurfs lit. o *), lautend:

„Den Vorsitz desselben übernimmt der jeweilig dazu beorderte Major"

zu setzen sey:

„Zu Abfassung eines Erkenntnisses müssen wenigstens 9 stimmberechtigte Mitglieder anwesend seyn. Der Vorsitzer ist der dem Rang nach erste Offizier. Alle Mitglieder dieses Gerichts, mit Ausnahme des Auditeurs, haben entscheidende Stimme."

3) Hinsichtlich der Uniformirung der Stadtwehrmänner zweiter Altersklasse wurde endlich auf gestellte Umfrage mit 60 Stimmen gegen 2 suspendirte beschlossen:

daß in dem Art. 5. des diesseitigen Gesetzesentwurfs der Schlußsatz *) anfangend mit den Worten:

„Die Bataillons der zweiten Altersklasse" ꝛc. und endigend mit den Worten: „hat ein Jeder in vorgeschriebener Armatur zu erscheinen" —

hinweggelassen werden solle.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll, und nachdem der Herr Präsident zugleich mit Rührung und Herzlichkeit von der Versammlung unter dem Bemerken Abschied **) genommen hatte, daß dies wohl die letzte Sitzung seyn würde, welche er zu präsentiren die Ehre habe, wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

*) S. oben S. 68 in der Note.

Pfarrthümliches.

Veranlaßt durch den in Nr. 13. Bl. III. der Jahrbücher befindlichen Aufsatz über unsern Pfarrthurm erlaubt sich ein Verehrer der schönen Baukunst folgenden Vorschlag zur näheren Prüfung vorzulegen. Weit entfernt der Schönheit des Bauplans vom Jahr 1445 gleichzukommen, würde derselbe doch bezwecken, einen ausgebauten Thurm zu besitzen, nachdem durch die Verweigerung des gesetzgebenden Körpers keine Hoffnung da ist, den Thurm nach der in dem Archiv befindlichen Originalzeichnung je ausgebaut zu sehen.

Bei dem hier projektirten Ausbau wird auf die Zeichnung in der bei Wilmans herausgekommenen Ansicht von Frankfurt verwiesen, wo noch die jetzt nur halb vollendeten Spitzbogen, die zugleich eine Brüstung um des Thürmers Wohnung abgeben, nach der Originalzeichnung ganz ausgebaut werden, und die Kuppel — in ihrer jetzigen Gestalt verbleibend — mit einer zweckmäßigen Pyramide verziert würde. Dem Thürmer könnte die Aussicht durch die vollendeten Spitzbogen nicht genommen werden, da solche vielfältig durchbrochen gearbeitet, den Ueberblick der Stadt nicht beschränken würden.

Kunstverein.

Bei dem bevorstehenden Cirkulare des hiesigen Kunstvereins an die Mitglieder dürfte es zweckmäßig seyn, sich nicht wie bisher auf die blose Angabe der für den Ankauf von Kunstwerken verausgabten Totalsumma zu beschränken, sondern zugleich die Preise anzuzeigen, zu welcher sie angekauft worden, da die Mitglieder ein gleich großes Interesse haben, die Würdigung kennen zu lernen, welche die einzelnen Kunstwerke von Seiten der Direktion erhalten haben.

Aemterbesetzung.

Zu der Stiftungsdeputation wurden in der Sitzung hohen Senats vom 24 d. M. die Herren Schöff Scharff und Senator von Günderrode wieder erwählt.

**) Da Herr Syndikus, Schöff und Senator Dr. Stark mit dem 1. Januar 1834 die Stelle als ältester Bürgermeister bekleiden wird, so muß an dessen Stelle aus den 20 Mitgliedern des Senats, welche sich im gesetzgebenden Körper befinden, nach dem 1. Januar 1834 ein neuer Präsident nach Maßgabe Art. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte gewählt werden.
(Anm. d. Red.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 22. Samstag den 4. Januar 1834. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/4 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt 8 fl. Hierauf Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, zur welche die Einsender bitten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XII. (oder 2te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 28. Dezember 1833. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren M. May, von Mettlnigh, geb. Rath von Leyel, Senator von Günderrode, Kanzleirath Dr. Fiedler, sämmtlich entschuldigt, Forstboom-Goldner, Griesbauer, Senator von Heyden, J. D. Lepper, Dr. Reinganum, Seufferheld, Dr. med. Striebel und Senator Dr. Usener.

Zuvörderst macht der Herr Präsident die Anzeige, daß Herr J. D. Sauerländer der Versammlung ein Exemplar des so eben bei ihm im Druck und Verlag erschienenen Werkes:

„Kalenderbuch, vollständig ausgeführt für die beiden christlichen, den jüdischen und türkischen Kalender, einschließlich der chronologischen Kennzeichen und Zirkel eines jeden Jahrs, von 1701 bis 2000, und vom Jahr 1 bis 2000 für die christliche Zeitrechnung, nebst einer vergleichenden Uebersicht des Kalenders der ehemaligen französischen Republik. Nach den Terminen der christlichen Osterfeier mit angefügten astronomischen Notizen und gemeinnützlichen Kalenderanzeigen, von Dr. Theodor Friedleben, Lehrer der mathematischen, merkantilischen und physikalischen Wissenschaften an der Mittelschule zu Frankfurt a. M., Mitglied mehrerer naturforschenden und technischen Gesellschaften. Frankfurt a. M. 1834. Gedruckt und verlegt von Joh. Dav. Sauerländer",

Namens des Herrn Dr. Theodor Friedleben zum Geschenke gemacht habe, worauf beschlossen wurde:

dafür den Dank der Versammlung auszudrücken, und das Exemplar in der Bibliothek derselben aufzustellen.

§. 39. Auf der Tagesordnung war ein Bericht der zur Begutachtung der vorgeschlagenen Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die dermalige Finanzperiode ernannten Kommission *) vom 23 d. M.

Herr Senator Dr. Harnier, als erwählter Referent, verliest diesen Kommissionsbericht, lautend, wie folgt:

„Erst unterm 11. l. M. ernannt, hat sich die Kommission bis jetzt außer Stand gesehen, den ihr zur Begutachtung vorliegenden wichtigen Gegenstand der ihm gebührenden allseitigen und gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Da jedoch Ende dieses Monats der Termin abläuft, bis zu welchem die im Gesetz vom 6. August l. J. bestätigten indirekten Steuern verwilligt worden sind, so erscheint es dringend, um jede mögliche Stockung in deren Erhebung zu vermeiden, diese Abgabe vorläufig bis dahin zu erstrecken, wo deren Fortdauer oder Aufhebung definitiv beschlossen seyn wird.

Die Kommission hält sich daher verpflichtet, darauf anzutragen, daß auf dieselbe Weise, wie dies im Jahre 1831 geschehen ist, die hochansehnliche Versammlung beschließen möge:

daß hoher Senat mittelst Auszug Protokolls sofort davon in Kenntniß gesetzt werde, daß die gesetzgebende Versammlung unter Vorbehalt weiterer Erklärung auf den Vortrag vom 3. l. M. zur Forterhebung der aud l. des Gesetzes vom 6. August l. J. bezeichneten indirekten Steuern unter den dort angegebenen Modifikationen ihrerseits vorläufig bis dahin die verfassungsmäßige Zustimmung ertheile, wo auf verfassungsmäßigem Wege deren Fortdauer oder Abänderung definitiv beschlossen seyn werde."

Auf gestellte Umfrage wurde mit 61 Stimmen gegen 5 und 1 suspendirte beschlossen:

den Antrag der Kommission zu genehmigen, und denselben zum Beschlusse der Versammlung zu erheben.

Herr Kassetier J. H. Hofmann hat, zu Protokoll zu bemerken, daß er in der Minorität gestimmt habe.

§. 40. Außerdem war die Versammlung durch Senatsbeschluß und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters vom 24. v. M. zur Erledigung eines Senatsvortrags vom nämlichen Datum:

*) S. oben S. 148 u. 169.

Digitized by Google

die definitive Regulirung des Stiftungs- und Armenwesens, in specie die Befugniß zur Einweisung von Personen in das Irrenhaus betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

Dieser Senatsvortrag wird von Herrn Senator Dr. Schmid verlesen, und lautet dahin:

„Nach Publizirung der allgemeinen Stiftungsordnung und der Verwaltungsordnung *) hat der Senat wahrgenommen, daß in der von der gesetzgebenden Versammlung, außer gelangten Redaction eine Bestimmung darüber, welche Behörden berufen seyn sollen, Personen in die Irrenanstalt einzuweisen, fehlt.

Es war zwar im §. 160. des Protokolls vom 4. September 1833 **) darüber die Bestimmung getroffen:

„In das Irrenhaus kann Niemand aufgenommen werden, als wen in Kriminalfällen das Appellationsgericht als Kriminalgericht, sonst aber das Stadtgericht, oder die Polizeibehörden, welche jedesmal unter Beilegung des Berichts der Physiker dem Stadtgericht, welches definitiv erkennt, die ungesäumte Anzeige zu machen haben, zur Aufnahme geeigneschaftet erklären."

Allein weil diese Bestimmung in Art. 1. Nr. 6. der Stiftungsordnung zu stehen kommen sollte, und dieser ganze Artikel später auf Antrag des Präsidii ***) eine abgeänderte kürzere Fassung erhielt, dabei aber übersehen wurde, jene Bestimmung der Verwaltungsordnung für die Irren- und Epileptischen-Anstalt einzuverleiben, so fiel dieselbe weg.

Nicht nur die Zweckmäßigkeit, sondern selbst die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung hat den Senat veranlaßt, sich wörtlich für die oben eingerückte Bestimmung zu erklären, welche er alsbald nach erfolgter Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung als Zusatzartikel zu der Verwaltungsordnung für die Irren und Epileptischen publiziren wird.

Der Senat kann demnach nur die möglichst baldige Erledigung dieses wichtigen Gegenstandes der gesetzgebenden Versammlung empfehlen."

Ohne Umfrage erfolgte der Beschluß:

daß die gesetzgebende Versammlung dem Antrage des Senats genehmigend beitrete.

Hierauf wurde, nach verlesenem und genehmigtem Protokoll, und nachdem der Herr Präsident wiederholt Abschied genommen, und sich dem ferneren freundschaftlichen Wohlwollen sämmtlicher Mitglieder empfohlen hatte, die heutige Sitzung geschlossen.

Mildthätigkeit †).

Das Resultat der von den verschiedenen öffentlichen Armen- und milden Stiftungsverwaltungen über die Wirksamkeit, Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahre 1833, am 1. Januar 1834 dem Publikum vorgelegten Berichte erhellet sich aus nachfolgender Uebersicht.

Die löbl. Verwaltungskommission des Armen- und Waisenhauses dankt für die ihrer Stiftung im verflossenen Jahre zugewandten milden Gaben. Diese neuen Beweise, daß die Liebe zu den Armen und Waisen thätig fortwirke, erfüllen die Verwaltungskommission mit dem festen Vertrauen, daß es ihr auch in der Folge nicht an Mitteln fehlen werde, um die durch die neue Stiftungsordnung dem Armen- und Waisenhaus neu zugelegten vergrößerten Obliegenheiten und Ausgaben zu bestreiten. Die Verwaltungskommission erklärt, daß sie deßhalb zuversichtlich eine neue Periode der Verwaltung ihrer Anstalt beginne, und hoffe, am Anfange des nächsten Jahres löblicher Bürger- und Einwohnerschaft berichten zu können, wie sie durch deren Mildthätigkeit in den Stand gesetzt worden, alle der Stiftung zugewiesenen Lasten, dazu die bisherigen Einnahmen nicht ausreichten, erfüllen zu können.

Im Jahre 1833 sind 19 Knaben und Mädchen mit allem Nöthigen versehen, theils in die Fremde, theils in Dienste entlassen worden; gegenwärtig befinden sich 64 Knaben für Rechnung der Stiftung in der Lehre, und werden mit Kleidern und Wäsche nach Bedarf unterstützt. Von diesen Knaben ist einer auf der Malerakademie zu Düsseldorf, und verspricht nach seinen Zeugnissen ein ausgezeichneter Künstler zu werden; ein anderer ist in dem Schullehrer-Seminarium zu Eßlingen. Beide werden mit allem zu ihrer Ausbildung Erforderlichen versorgt. Gegenwärtig befinden sich 212 Köpfe, worunter 196 Kinder und 16 Bedienstete, in der Anstalt.

Die Legate und Geschenke, welche dem Armen- und Waisenhause im verflossenen Jahre zugekommen sind, betragen außer verschiedenen Verehrungen an Utensilien, Naturalien und Viktualien 1256 fl. 8 kr.

Die löbl. Verwaltungskommission des allgemeinen Almosenkastens äußert sich dahin:

„Mit innigem Dank erkennen wir es, daß bei den so mancherlei Ansprüchen an die Milde der Bewohner hiesiger Stadt unsere Stiftung nicht unbeachtet geblieben ist, und daß auch unsere seitherige Filialanstalten, die Anstalten für Irre und Epileptische, sich schöner Beweise des Wohlwollens zu erfreuen hatten.

Muthig und vertrauensvoll sehen wir der Zukunft entgegen, und empfehlen sowohl unsere Armenstelle, als die nunmehr davon getrennten Anstalten für Irre und Epileptische fernerer liebevoller und thätiger Theilnahme.

Beide letztere bedürfen derselben sehr, wenn unser inniger Wunsch, die bedauernswürdigen Pfleglinge derselben in dem Genusse eines erweiterten Gartens zu sehen, erfüllt werden soll. Das zu diesem Behufe angekaufte Grundstück ist noch mit einer zu bedeutenden Schuldenlast behaftet, als daß durch dessen Ertrag allein und ohne großmüthige und wohlwollende Theilnahme von Außen dessen baldige Vereinigung mit unserm jetzigen Lokal erwartet

*) S. Gesetz- und Statutensammlung. Bd. V. S. 116 – 161.
**) S. oben S. 31.
***) S. oben S. 78 in der Note ††).
†) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 32 – 34.

Digitized by Google

werden könnte. Aber wir hoffen und bitten, und das gewiß nicht vergebens."

Der Stand der Irren war vom 1. Dezember 1832 bis 30. November 1833 nicht unter 59 und nicht über 67. Geheilt entlassen wurden 6 Frauen.

Der Stand der Epileptischen war in demselben Zeitraum nicht unter 24 und nicht über 29.

An Legaten, Geschenken und Gottespfennigen ꝛc. erhielten im letzten Jahre:

1) der allgemeine Almosenkasten . . fl. 1504. 17 kr.
2) das Irrenhaus . . . . . „ 171. 48 „
3) die Anstalt für Epileptische . . „ 31. 15 „
4) der Fonds für die Erweiterung des Gartens an beiden Anstalten . . „ 299. 31 „

Die löbl. Administration des evangelisch-lutherischen Almosenkastens hat im vergangenen Jahre:

1) 156 bedürftigen Gemeindegliedern regelmäßige Unterstützung an Geld, Lebensmitteln, Kleidung, Holz und Arznei verabreicht;
2) 22 Kindern vermögensloser Eltern freien Unterricht in den Volksschulen verschafft;
3) im Vereine mit löbl. Spendesektion, löbl. Fleck'scher Stiftungsadministration und einigen edlen Menschenfreunden Beiträge zu den Kosten der Erziehung zweier hülflosen taubstummen Bürgerkinder in der Taubstummenanstalt des Herrn Kosel geleistet, und
4) 366 Nothleidenden außerordentliche Unterstützungen mancherlei Art verabfolgt.

Sodann wurde auch in dem verflossenen Jahre denjenigen Alumnen, welche ärztlicher Hülfe bedurften, dieselbe von Herrn Physic. prim. Prof. Dr. Barrentrapp, und seit dessen Verhinderung von Herrn Dr. Barrentrapp jun. auf die bereitwilligste Weise unentgeldlich geleistet.

So viel und so mannigfach aber auch hiernach diese Unterstützungen gewesen sind, so stehen dieselben, bei den unzureichenden Kräften des evangelisch-lutherischen Almosenkastens, leider doch immer noch nicht in demjenigen Verhältniß, welches der gegenwärtige, ausgebreitete Nothstand so dringend erheischt; daher denn, bei der gewissenhaftesten Verwendung der empfangenen Beiträge, die Zahl derjenigen bedürftigen Gemeindeglieder, deren Gesuche unbefriedigt bleiben mußten, dennoch sehr groß war.

War es sonach, außert die Administration, auch bisher nicht möglich, allen bei dieser Stiftung hülfesuchenden würdigen Armen unserer Gemeinde Unterstützung zu ertheilen, und ihre dringende Noth wenigstens theilweise zu lindern, so können wir doch die trostreiche Zuversicht hegen, in Zukunft unserer Anstalt einen größeren Wirkungskreis eröffnet, und uns im Stande zu sehen, den Anforderungen der Armuth mit mehr Nachdruck und umfassender entsprechen zu können. — Der segensreiche Erfolg der Bemühungen jener achtbaren Gemeindeglieder, welche sich mit Einsammlung von Subskriptionen für den evangelisch lutherischen Almosenkasten gegenwärtig beschäftigen, berechtigt uns zu der frohen Hoffnung, und die bereits erhaltenen Zusicherungen, deren wir hier vorläufig mit dem wärmsten Dank gedenken müssen, verbürgen ein glückliches Gedeihen der Anstalt."

Die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe in dem Zeitraume vom 15. November 1832 bis 15. November 1833 ergiebt folgendes Resultat:

Einnahme zum Verwenden:

	fl.	kr.
Zum Verwenden übrig gebliebene Summe am 15. November 1832	282.	11¼
Eingegangene Zinsen von den angelegten Kapitalien, Geschenke zu sofortiger Verwendung und Ertrag der jährlichen Beiträge . .	2090.	57¼
Reiner Ertrag der Einsammlungen beim Jahreswechsel und der Opferstöcke aus der St. Pauls-, St. Katharinen-, St. Peters, Weißfrauen- und heil. Dreikönigskirche	2617.	55½
Beitrag von löbl. Verwaltungskommission des Hospitals zum heil. Geist	200	—
	5191.	4

Ausgabe.

	fl.	kr.
Regelmäßige wöchentliche und außerordentliche Unterstützung der Alumnen durch Spenden an Geld, Brod, Holz, Kleidungsstücken, Arzneien ꝛc.	1375.	58½
Außerordentliche Unterstützungen an Geld, Kartoffeln, Kleidungsstücken, Arzneien und Holz an anderweitige bedürftige Personen der Gemeinde	2302.	1½
Bezahlte Schulgelder und Schulbücher für 22 Kinder, und Beiträge zu der Erziehung zweier taubstummen Kinder . .	545.	3
Salair des Aktuars und Pedellen, Druckkosten und sonstige Unkosten	316.	52
	4539.	55
Bleibt zu fernerer Verwendung im 24 fl. Fuß .	651.	9

	fl.	kr.
Das Kapital der Anstalt war am 15. Nov. 1832	28,092.	32
Dazu empfangene und zum Kapitalisiren bestimmte Legate, Geschenke und Gottespfennige bis zum 15. November 1833 . .	299.	59
Beträgt sonach das Kapitalvermögen am 15. November 1833 im 24 fl. Fuß . .	28,392.	31

Die löbl. Administration der katholischen Armenanstalt begleitet die Darlegung der ihr in dem Kirchenjahre vom 1. Dezember 1832 bis 30. November 1833 an baarem Gelde zugeflossenen Vermächtnisse und milden Beiträge von zusammen 2892 fl. 32 kr. mit einem Vorworte, worin unter andern gesagt wird:

„Der Noth des Armen, wo sie sich findet, zu steuern, ist die nächste Pflicht derjenigen, denen die Gemeinde die Gaben anvertraut. — Eine weitere Pflicht der Ar-

Digitized by Google

menadministration ist es, die Quellen der Armuth, so weit ihre Mittel reichen, zu verstopfen. — Der Mensch, sagt man, ist der eigene Schöpfer seines Glücks. Vollständiger dürfte diese Wahrheit so ausgedrückt werden: den Fleiß segnet der Herr. Rechte Thätigkeit ist nicht denkbar ohne Liebe zur Ordnung. Wahre Liebe zur Ordnung ist nur die Folge inwohnenden dauernden Pflichtgefühls. Das dauernde Pflichtgefühl ist die Wirkung des lebendigen Glaubens. Daher sind wir der Ansicht, vorzüglich die Jugend im Auge behalten, und auf ihre Erziehung in und außer der Schule durch verabreichte Unterstützung verschiedener Art, wie sie in der Darstellung angegeben ist, wirken zu müssen, damit in den Kindern der Armen der Keim der Thätigkeit, die Liebe zur Ordnung, ein dauerndes Pflichtgefühl und lebendiger Glaube früh geweckt und fortgebildet werde. Bei so vielen als dieser Zweck erreicht wird, hoffen wir, die Quelle einstiger Noth so weit zu verstopfen, daß sie froh dem Willen der Vorsehung sich unterwerfen. Wahre Menschenfreunde werden billigend auf diese unsere Wirksamkeit hinsehen, und auch fernerhin ihre geneigte Unterstützung nicht entziehen. Sie erziehen ihren Söhnen und Töchtern gute Mitbürger und Mitbürgerinnen, gute Mitchristen, wohl der schönste Lohn, den eine gute Handlung hier in ihrem Schooße trägt."

Die hauptsächlichsten Verwendungen für die Armen im Jahre 1833 waren folgende:

1) 356 Bevarmten, theils bürgerlichen, theils in hiesigem Schutze stehenden Familien wurden Almosenzettel zugestanden, gegen deren Vorzeigung ihnen monatlich eine den Kräften der Armenanstalt angemessene Spende ausbezahlt wurde; worunter auch 132 Kinder, theils ganz elternlose in Kost, Wohnung und Erziehung gegeben wurden, theils andere, nach dem Bedurfnißstande ihrer Eltern, monatliche Unterstützungen und Erziehungsbeiträge an Geld erhielten.

2) Besondere Ausgaben und Unterstützungen für einheimische Arme in besonderen Bedürfnissen und Nothfällen, wie auch für bedrängte Durchreisende.

3) Für 42 Stecken Holz in Steckenportionen und 50 Gilbert in Loosen vertheilt.

4) Für 23,657 Portionen Suppen, welche durch Anweisungen an den löbl. Frauenverein an Arme jeden Alters das ganze Jahr hindurch abgegeben wurden.

5) 381 kranke Arme wurden mit ärztlicher und chirurgischer Hülfe und Arzneien unterstützt, von welchen 338 genasen, 13 starben und 30 noch in Behandlung sind. Von diesen Kranken wurden mehrere von anderen hiesigen Herren Aerzten, als den von der Armenanstalt angestellten, aus Mildthätigkeit unentgeldlich behandelt; welchen dafür besonderer Dank gebührt, deren Rezepte übrigens von der Armenkommission bezahlt wurden.

6) 266 Kinder, Knaben und Mädchen, wurden mit Kleidungsstücken, und zwar größtentheils vollständig, versehen, wovon mehrere nach erreichtem erforderlichem Alter hiesigen Handwerksmeistern und Lehrerinnen in die Lehre gegeben wurden. Auch wurden für arme Mädchen die Näh- und Strickbedürfnisse bestritten.

7) Für 13 Beerdigungen und benöthigte Särge wurde auf Kosten der Armenanstalt gesorgt.

Die löbl. Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens, indem sie für alle Armen der christlichen Konfessionen abermals bei dem Eintritt des neuen Jahres die Uebersicht ihrer Einnahme und Ausgabe vom vorigen Jahre vorlegt, verbindet damit die Erfüllung einer eben so heiligen Pflicht — die Pflicht der Dankbarkeit für die ihr zugewendeten Geschenke und milden Beiträge.

Die Zahl der unterstützten Familien war 1354, die aus 4403 Köpfen bestanden.

Nur mit Mühe konnte bei den immer mehr abnehmenden Einnahmsquellen dem Bedürfnisse der Armen abgeholfen werden, und da leider die Zahl der Hülfsbedürftigen nur noch zunimmt, so wird es täglich schwerer, allen Ansprüchen Alter, Kranker, Arbeitsloser ꝛc. abhelfen zu können.

Unter diesen Umständen empfiehlt die Spendesektion ihre Armenstelle der wohlwollenden Theilnahme auf das wärmste, und blickt dem beginnenden Jahre, im festen Vertrauen auf den allgemein bekannten Wohlthätigkeitssinn, wodurch sich die hiesigen Einwohner immer ausgezeichnet, ohne Muthlosigkeit entgegen.

Einnahme der Spendesektion.

	fl.	kr.
Kassa-Saldo vom 31. Dezember 1832 . .	998	41
Subskriptionsbeiträge für das Jahr 1833 .	10,758	53
nachträglich vom Jahr 1832	321	42
Von der Kastenamt-Verwaltung	2,000	—
Ertrag der Neujahr-, Comptoir und andern Sammelbüchsen 349. 45		
von der Kastenamt-Verwaltung aus 5 verschiedenen Büchsen . . . 505. 47		
aus der Büchse hochlöbl. Stadtkanzlei 49. 28		
aus 2 Büchsen hochlöbl. Polizeiamts 19. 56		
aus 2 Büchsen wohllöbl. Stadtamts 3. 34		
bei den Sehenswürdigkeiten in den beiden Messen 97. 2	1,025	32
Von hohem Senat zugewiesene Dispensationsgelder	632	30
Von löbl. Hospital zum heil. Geist . . .	4,000	—
Von hochlöbl. Rechneiamt, inclus. der Bürger- und Einlaßgelder	46,311	48
Von hochlöbl. Pfandamt die Hälfte des fl. kr. sen Netto-Gewinnes vom Jahr 1832 452. 55		
Hierzu von hochlöbl. Rechneiamt zur Ergänzung der von daher der Spendesektion angewiesenen 1500 fl. . 1047. 5	1,500	—
Einnahme an Gottespfennigen, Legaten und Suppenbeiträge	1,678	43
Einnahme verschiedener Art, als: Erbschaften, zurückgegangene Almosen inclus. 492 fl. 52 kr. zurückgezahlten Kautionen und 450 fl. Geschenk am 18. Oktober u. s. w. . . .	1,872	41
	71,100	30

Digitized by Google

Ausgabe der Spendesektion.

	fl.	kr.
Wöchentliche Almosen	48,318	16
Schulgelder für Land- und Nähschulen . .	46	2
Kleidungsbedürfnisse für 905 Personen incl. 230 fl. 48 kr. aus 1832	4125	58
Medikamente des 3. und 4. Quartals 1831 und 1. Quartals 1832 inclus. 58 fl. 24 kr. aufs Land	4670	11
Gehalte der Aerzte und Wundärzte das 4. Quartal 1832 und 1., 2., 3. Quartal 1833	1650	—
Krankenpflege im heil. Geisthospital das 3. und 4. Quartal 1832, 1. und 2. Quartal 1833	799	17
Desgleichen im Kräzhospital die Monate März bis inclus. Decemb. 1832 und Januar 1833	1145	56
Suppenanstalt 27,904 Portionen	930	8
Erbschaften-, Immissionen- und Fiskalatkosten	28	11
Ausgaben verschiedener Art, als: außerordentlicher Unterstützung und Verpflegung, Badebeiträge, Beerdigungskosten u. s. w. . .	3912	57
Büreaukosten, als: Gehalte, Miethzinsen ꝛc. ꝛc.	2941	—
Buchdrucker- und Buchbinderlohn, Schreibmaterialien u. s. w.	876	21
Zurückbezahlte Vorschüsse	400	—
Kassa-Saldo vom 15. Dezember 1833 . .	1256	13
Außerdem wurden 68,861 Laibe Brod zu 3 Pfd. ausgetheilt.	71,100	30

Löbliches Pflegamt des Versorgungshauses erklärt, daß die Rechnung über die erhaltenen Gaben und deren Verwendungen am 9 März, an welchem Tage die Gründung der Anstalt jährlich gefeiert wird, abgelegt werde.

Konskriptionstabelle.

Mit dem 1. Januar 1834 hört die Kriegsdienstpflichtigkeit der im Jahre 1809 Geborenen auf; dagegen tritt für das Jahr 1834 nach den gesetzlichen fünf Altersklassen für Alle die Dienstpflichtigkeit ein, welche in den Jahren 1810, 1811, 1812, 1813 und 1814 geboren sind. An die im Bd. II. S. 64. dieser Blätter mitgetheilte Uebersicht reiht sich in Beziehung auf die im Jahre 1814 geborenen, jetzt in die fünfte Altersklasse gehörenden Kriegsdienstpflichtigen die nachfolgende, von hochlöblicher Aushebungskommission entworfene Konskriptionstabelle an. Im Jahre 1814 wurden nämlich geboren:

Bürgerssöhne 213.
Beisassen und Permissionisten 40,
Israeliten 26,
Dorfbewohner 53.
Im Ganzen 334, worunter untaugliche 4, relativ taugliche 3, temporär untaugliche 8.

Additionalaccis.

In Nr. 27. der Frankfurter Jahrbücher Bd. II. wurde ohnlängst die Frage von dem auf dem Bäckerhandwerk lastenden Additionalaccis angeregt, und der Wunsch ausgesprochen, über das eigentliche Verhältniß der genannten spezziellen Abgabe eine belehrende Mittheilung zu erhalten. Dieser Wunsch muß wohl zu den frommen gehören, denn er ist bis jetzt unerhört geblieben. Warum wollet wohl über den fraglichen Gegenstand ein so geheimnißvolles Schweigen ob? Verdient derselbe weniger eine klare Erörterung, als so viele andere in den Jahrbüchern zur Sprache gekommene Zweifelfälle?

Der Einsender der Anfrage, welche von der verehrlichen Redaktion der Jahrbücher zu einem Brodstudium geadelt worden, kann sich inzwischen bei jenem Schweigen nicht beruhigen. Er giebt vielmehr ferner zu bedenken, aus welchem System wohl die Entstehung und Verlängerung des Additionalaccises hervorgegangen? Auf welcher Grundlage diese Last beruht? Ob das rechtliche oder nur das wirthschaftliche Prinzip dabei vorgeleuchtet habe? Ob nicht hier die inhaltschweren Worte v. Rottecks ihre Anwendung finden: „Allmälig verwandelte sich die Rechtsfrage: wie viel man von dem Bürger an Beiträgen für den Staatszweck fordern dürfe? in die wirthschaftliche: wie viel man ihm — unbeschadet seiner Forterhaltung und fortlaufenden Produktion — nehmen könne? d. h. also wie viel man ihm unumgänglich lassen müsse? —"

Der Einsender dieses muß, so lange er nicht eines Bessern belehrt wird, annehmen, bei Auflegung des Additionalaccises sey das eben bezeichnete wirthschaftliche System geltend gemacht worden, denn vom Vorwalten des rechtlichen vermag er keine Spur zu entdecken.

Der faktischen Angabe in Nr. 27. der Jahrbücher wird Niemand widersprechen. Der Bäcker zahlt 44 kr. per Mltr. Mehl, und erhebt mittelst der Taxe 32 kr. Will er wissen, auf welche Weise er zu Rückvergütung der Mehrausgabe von 12 kr. kommen soll, so wird ja wohl in der vorauf gestellten Frage kein gordischer Knoten liegen, den nur der Fiskal durchhauen kann *).

Zwei Fälle sind denkbar, warum über diesen Gegenstand keine Auskunft ertheilt worden ist: entweder herrscht

*) Auf frühere Beschwerdeführung und nach Verweigerung der Abgabe, wo die Rechtsgültigkeit einer solchen individuellen Besteuerung bestritten wurde, machte man die Bemerkung: „daß wenn diesem nun einmal bestehenden Gesetze nicht genügt werde, die Sache dem Fiskal übergeben werden würde", was auch geschah †). Ein neuer Beleg zu dem alten Thema, daß wer den Schaden hat, nicht für den Spott sorgen darf, und eine Bestätigung jenes väterlichen Raths: lieber Gewalt als Recht zu fühlen. (Anm. d. Eins.)

†) Dies war auch nach dem klaren Buchstaben der Verfassung ganz in der Ordnung. Denn der Art. 4. der Konstitutions-Ergänzungsakte sagt so:

„Die hiesige Bürgerschaft ist in den vollen Genuß aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gesetze wieder eingesetzt, und wird zu deren Schutze nach ferner bestimmt:
— b) daß die Bürger hiesiger Stadt keine öffentlichen Abgaben und Lasten zu entrichten haben, welche nicht von den kompetenten Staatsbehörden im verfassungsmäßigen Wege bestimmt und förmlich ausgefertigt sind, wo sodann gegen deren Entrichtung feinerlei Einreden noch Rechtsmittel stattfinden."
(Anm. d. Red.)

Digitized by Google

über die fragliche Abgabe ein solcher Indifferentismus, daß selbst diejenigen, denen das Recht der „Sanktion" und „Prolongation" zusteht, nicht einmal die Motive kennen, worauf der Additionalaccis beruht; oder die Veränderung der Aufschrift „Anfrage" in „Brodstudien" ist daran Schuld, daß man sich so hinein studiert, daß man man sich nicht mehr herausfinden kann. Warum aber auch „Brodstudien"? Studiren wir nicht alle um unser tägliches Brod? Beten wir nicht darum? Bitten wir nicht auch „und erlöse uns von allem Uebel" (besonders von dem Additionalaccis)? Dieses ist das Hauptstudium, welches für den Bäcker von nicht geringem Interesse ist; indem, wenn er diese Abgabe individuell und allein tragen muß, er jährlich mit 180 bis 200 fl., sage einhundertachtzig bis zweihundert Gulden übersteuert ist. Heißt dieses Abgabengleichheit? — Es ist in der That zu verwundern, daß dieser Gegenstand nicht von irgend einem Mitglied derjenigen Staatsanstalt, welcher hierin die Kompetenz zusteht, aufgefaßt, und einer Würdigung werthgehalten wurde! Vielleicht kommen diese Zeilen unter das rechte Auge, und die Frankfurter Jahrbücher dann zu einer gründlich durchgeführten Antwort auf die Anfrage. P.

Postwesen.

Unter der Aufschrift „Postalisches" befindet sich in den Jahrbüchern Nr. 18. vom 10. Dezember eine Beantwortung der in Nr. 16. vom 27. Nov. in diesen Blättern ausgestellten Reiseklage, durch Reisepläge hervorgebracht. Wir sagen eine Beantwortung, denn eine Widerlegung kann man es nicht nennen.

Es wird nämlich daselbst gesagt:

„Auf den Thurn und Taxischen Posten ist es allgemeiner Grundsatz, daß 40 nicht 30 Pfd. Reisegepäck tagfrei befördert werden. Nur auf der Route von Leipzig besteht die Beschränkung von 30 Pfd."

Nun war es aber gerade auf der Leipziger Route, wo der namhaft gemachte Fall eintrat, daß der Reisende 8 Tage auf seinen Reisekoffer warten mußte.

Poststücke — heißt es ferner — würden mit den Eilwägen nicht befördert. Nur Eine Ausnahme auf den längs des Rheins gehenden Eilwägen fände Statt. Und gerade auf dieser Route war es, wo ein Reisender seinen Nachtsack als Postgut mitzugeben genöthigt war, der andere sein Portefeuille dem Packwagen übertassen mußte.

Wo die Fakta so klar sprechen, bedarf es keiner ferneren Beweisgründe. Wenn jedem Reisenden gestattet wird:

einen ledernen oder sogenannten engl. Koffer

eine Hutschachtel, einen Nachtsack,

mitzunehmen, theilweise frei, theilweise mit Nachzahlung der Ueberfracht, so ist gewiß jeder billigen Anforderung entsprochen, ohne daß dadurch weder die Schnelligkeit noch Sicherheit der Eilposten gefährdet wird.

Dieses sollte durch den Aufsatz in Nr. 16. ausgesprochen werden, und selbst durch die in Nr. 18. enthaltene Antwort ist es deutlich dargethan, daß dieses Ziel erreicht werden kann, denn was auf der einen Route bereits besteht, kann auf der andern doch wohl möglich gemacht werden.

Uebrigens war in jenem Aufsatz die Rede weder von Preußischen noch von Thurn und Taxischen Posten, sondern der Gegenstand wurde ganz allgemein besprochen.

Weit entfernt war man davon, der Administration der Thurn und Taxischen Posten irgend einen Vorwurf machen zu wollen. Im Gegentheil kann das Publikum und der hiesige Handelsstand nur dankbar das unausgesetzte thätige Streben erkennen, mit welchem dieselbe täglich neue Verbesserungen in das Gesammtpostwesen zu bringen sucht, und die sich namentlich bei den Briefposten in letzter Zeit so lobenswerth beurkundet haben.

Einsender beruhigt sich vollkommen mit der in oben bezeichneter Antwort enthaltenen Versicherung:

„daß hinsichtlich des mit dem Eilwagen zu befördernden Reisegepäcks Einrichtungen getroffen werden sollen, die allen billigen Erwartungen entsprechen dürften",

und schließt somit, für seinen Theil wenigstens, die öffentliche Besprechung dieses Gegenstandes.

Neu rezipirte Advokaten.

Durch Beschluß vom 21. Dezember 1833 sind die Herren Doktoren der Rechte: 10) Joseph Alois Renner, 11) Siegmund Friedrich Müller und 12) Gustav Friedrich Martin unter die Zahl der hiesigen ordentlichen Advokaten aufgenommen worden, und haben am 30. desselb. Monats den Bürger- und Advokateneid geschworen.

Chausseewesen.

Schon mehrmals sind in diesem Blatte Aufsätze, die zu wünschende Verbesserung der Chausseen und Fußwege der Umgegend Frankfurts betreffend, erschienen; vielleicht dürften nachstehende Bemerkungen, falls der Gegenstand wirklich zur Berathung kommt, einige Berücksichtigung verdienen.

Die beklagten Unannehmlichkeiten, welche sowohl Fahrende als Fußgänger treffen, sind von der Mehrzahl der Einwohner hiesiger Stadt wohl schon zu häufig empfunden worden, als daß sie noch in Abrede zu stellen wären; schwieriger, wiewohl nicht namöglich, möchte es indessen seyn, eine gründliche Abhülfe derselben zu bewirken.

Ob das Material, die Steingattung nämlich, welche hier zum Chausseebau verwendet wird, die Hauptursache des bei trockener Witterung entstehenden übermäßigen Staubes sey, muß sachkundigeren Leuten zu entscheiden überlassen bleiben, doch leidet es keinen Zweifel, daß durch sorgfältigere Unterhaltung und Ausbesserung der Wege vieles erzweckt werden könnte. Was nützen die stets bereit liegenden zerhauenen Steine, wenn sie nicht sachgemäß verbraucht werden? Eine ausgefahrene Chaussee verursacht mehr Staub, als eine in gutem Stande befindliche, weil die Räder der Wagen in einer entstandenen

Digitized by Google

Furche nicht nur von oben, sondern auch von neben die Steine abreiben, und die Reibung überhaupt auch stärker ist als auf einer ebenen glatten Bahn.

Fragt es sich nun, auf welche Weise eine zweckmäßige Erhaltung der Chausseen bewirkt wird, so lautet die Antwort:

1) Durch möglichste Breite derselben, so daß die hin und her passirenden Wagen nicht genöthigt sind, immer in derselben Spur zu fahren.

2) Durch fortwährendes Ausbessern der einzelnen ausgefahrenen Stellen, statt des periodenweisen Aufschüttens von Steinen über ganze Strecken.

3) Durch öfteres Begießen, welches nebenbei für kurze Zeit wenigstens auch den lästigen Staub ganz löscht.

Die zu wünschende Erweiterung der Chausseen der Umgegend Frankfurts könnte dadurch erlangt werden, daß ihnen der Raum eines der auf beiden Seiten hinziehenden Fußpfade zugegeben würde, indem ein Fußpfad vollkommen hinreicht; wenigstens muß es Jedermann auffallen, daß die Fußgänger, seyen es aus Gewohnheit oder anderen Gründen, doch stets einer Seite den Vorzug geben, während die andere unbegangen bleibt, und also ganz unnütz ist.

Was das Ausbessern betrifft, so hat die Erfahrung wohl schon hinlänglich gelehrt, daß bei einer Stelle, wo anfänglich wenige Steine zur Herstellung des Schadens hinreichen, nach einem ganz kurzen Zeitraum ein unverhältnißmäßig größeres Quantum nöthig wird. Oekonomie kann also durch längeres Warten schwerlich erzweckt werden, da der allenfalls ersparte Arbeitslohn durch Vergrößerung des Quantums an Material wohl völlig aufgewogen wird.

Das öftere Begießen soll, wie schon gesagt, nicht nur als Staubläschungsmittel angewandt werden, sondern hauptsächlich dazu dienen, die zerfahrenen Steine zu einer festeren Masse zu verbinden, weßhalb solches vorzüglich auch bei neu mit Steinen überworfenen Chausseen zu empfehlen ist. Das günstige Resultat eines solchen Verfahrens läßt sich durch Beispiele, wo die Natur durch die Feuchtigkeit der Luft und starke Nebel dasselbe ersetzt, hinlänglich darthun. Man betrachte die Chaussee am Rhein, von Mainz abwärts, so wie die Chausseen Englands. Daß solche bei trockener Witterung keinen Staub verursachen, wird Niemanden zu behaupten einfallen, doch ist der Unterschied gegen hier auffallend genug! Was ferner die Kosten des Begießens anbelangt, so möchten solche wohl zu tragen seyn, zumal da berücksichtigt werden muß, daß dadurch auch andere Unterhaltungsauslagen vermindert werden. Es ist nicht zu verlangen, daß ganze Chausseen, von Stadt zu Stadt, begossen werden, dem Gebiete Frankfurts aber könnte, bei dem Reichthum der Stadt, diese Annehmlichkeit gewiß zu Theil werden.

Dem Vorschlage, die Chausseen zu pflastern, dürfte nicht wohl beizustimmen seyn, weil durch das dadurch entstehende beträchtende Gerassel so vieler nicht in bestem Stande befindlichen Equipagen sehr leicht eine Quelle neuer Klagen entstehen würde.

Nun noch einige Worte, die Fußwege betreffend.

Die gewölbte Form ist für Chausseen gewiß sehr zweckmäßig, es sollten aber die längs derselben hinlaufenden Fußpfade nicht eine Fortsetzung dieser Wölbung seyn. Bei trockenem Wetter entsteht daraus zwar kein Schaden, bei eintretendem Regen hingegen bekömmt der Fußweg nicht nur von oben seinen Theil Nasse, sondern das von der Chaussee ablaufende Wassen läuft auch darüber weg, und bildet nach und nach größere und kleinere Bäche, die sich endlich theils in die ganz an den Außenseiten angebrachten Chausseegräben ergießen, theils aber auch in Folge des schlechten Zustandes letzterer (sie sind meist mit Gras ganz verwachsen) kleine Seen auf dem Fußweg bilden, deren Unannehmlichkeit allerdings eine Rüge verdient.

Diesem Uebel kann indeß sehr leicht dadurch abgeholfen werden, daß der Fußweg statt die Fortsetzung der Abdachung der Chaussee zu bilden, in entgegengesetzter Richtung schräg aufwärtslaufend angelegt wird, wodurch statt des äußeren Chausseegrabens, eine Gosse zwischen Chaussee und Fußweg entsteht, wie solches in den Straßen der Stadt der Fall ist. Wird dieser Fußweg dann noch etwas erhöht, gleich den Trottoirs an der schönen Aussicht und dem Untermain, so wird er sich, ist er von Anfang an nur einiger Maaßen festgestampft worden, lange Zeit in gutem Stande erhalten. Ein aus flachen Steinen, aufrecht jedoch nicht über den Fußweg emporstehend angebrachter Schutz gegen die Chaussee hin, wäre auch zu empfehlen.

Die Abweissteine, worüber gleichfalls Klage geführt wird, fallen dann natürlich weg.

Bürger- und Beisassenaufnahme im Jahre 1833 *).

Im verwichenen Jahre 1833 betrug die Zahl derjenigen, welche theils als Bürgerssöhne, theils als Fremde nach geleistetem Bürger- und resp. Vermögenseid in das hiesige Bürgerrecht aufgenommen worden sind, 278, zu israelitischen Bürgern wurden angenommen, 22, und den Beisassenschutz erhielten 16 Individuen.

Das neue Stadtbibliothekgebäude **).

(Fortsetzung.)

2) „Eben so ist auf verfassungsmäßigem Wege — nämlich Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. April und Rathsschluß vom 11. April 1822 beschlossen worden, daß das Kapital des hiesigen Pfandhauses an löbl. Rechneiamt abgeliefert, und dorten zu Gunsten des städtischen Schuldenwesens, jedoch mit dem Vorbehalt nutzbar gemacht werde, daß die davon fallenden jährlichen Zinsen dem Pfandamte, in so weit solches deren zur Ausgleichung seiner Jahresbilanz bedarf, berichtiget, die erübrigenden aber zur Amortisation der Rechenei-schuld verwendet werden sollen. Da nun Amortisationen nicht an ihrem Platze sind, wenn neue Passiva aufgenommen

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 57.

**) S. oben S. 144.

Digitized by Google

werden müssen, so ist Senatus der Meinung, daß die verordnete verzinsliche Anlage eines Theils des Pfandhauskapitals und zwar so zu bewerkstelligen sey, daß davon circa 30 bis 40,000 fl. zu den betreffenden Bauten verwendet, und die Zinsen davon, so weit nöthig, löblichem Pfandamt ex aerario verabfolgt, hingegen der hierzu nicht erforderliche jährliche Zinsenertrag zur Rückerstattung des also benutzten Kapitals selbst zurückgelegt werde; als wozu demnächst auch die aus dem Verkauf städtischen Terrains in der Nähe der Bibliothek, so wie etwa auch des Pfarrhauses an der Weissfrauenkirche eingehenden Kaufgelder und sonstige sich ergebende Eingänge zur Realitätenkasse in so lange zu verwenden sind, bis solches Kapital vollständig refundirt ist, welchem vorgängig die desfalls gemachte Bestimmung sofort auch hinsichtlich der dabei beabsichtigten Amortisation in Vollzug zu bringen ist.

Der Senat, welcher in diesen Geldern angemessene und hinlängliche Mittel findet, die vorhabenden Bauten ans Ende zu führen, unterlegt obigen Antrag der Entschließung der gesetzgebenden Versammlung, und sieht derselben, wegen herannahender günstiger Jahreszeit, baldigst entgegen."

Die gesetzgebende Versammlung ernannte unterm 26. Februar 1823 zur Berichterstattung über diesen Senatsantrag eine Kommission, bestehend aus den Herren Aumann, Dr. jur. Behrends, Clarus des Raths, Syndikus und Schöff von Malapert und A. Grunelius, und beschloß demnächst, auf erstatteten Commissionsbericht mit 49 Stimmen gegen 9 und 3 suspendirte am 15. März 1823:

„Unter Aussetzung der Beschlußnahme über den vorliegenden Antrag — hohen Senat zu ersuchen, vorerst die näheren Anträge und Ueberschläge ohne daß eine Ueberschreitung derselben, oder eine weitere Nachforderung Statt findet, darüber:

I. Welche Summe
   1) zu der Vollendung des Bibliothekgebäudes
      a) mit und
      b) ohne Ausbauung des Erdgeschosses;
   2) zu der etwaigen Anlegung eines Gartens bei diesem Gebäude, einschließlich der Grundfuhren und Gartenmauer, und
II. welche Zeit zu der Vollendung des Ganzen erforderlich ist; —

an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen. —

In Gefolge dieses Beschlusses äußerte sich der Senat in einem an die gesetzgebende Versammlung erlassenen Vortrage vom 10. Juni 1823 folgendermaaßen:

„Zur Erledigung der im Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. März l. J. ausgedrückten Desiderien hat sich der Senat von löbl. Bauamt, von dem Stadtbaumeister gefertigte ausführliche Ueberschläge der, zur Vollendung des Ganzen noch erforderlichen, Kosten vorlegen lassen, und dabei für zweckmäßig erachtet, um jede Ueberschreitung möglichst zu verhüten, und sich und andere Behörden keiner ähnlichen Ueberraschung mehr durch weitere Nachforderungen auszusetzen, über alle Arbeiten, welche in Akkorden gefertigt werden können, allogleich mit den betreffenden Werkmeistern, vorbehältlich zu ertheilender Genehmigung, Akkorde abschließen zu lassen."

(Fortsetzung folgt.)

Dienstbeförderungen bei der Stadtwehr.

In der Sitzung hohen Senats vom 24. Dez. 1833 wurden: der bisherige Feldwebel Joh. Karl Reuffing, Sattlermeister, zum Unterlieutenant 3r Kompagnie, der bisherige Sergeant Joh. Jakob Böhle, Schuhmachermeister, zum Unterlieutenant 6r Kompagnie, der bisherige Herr Oberlieutenant Joh. Nikolaus Schuppert zum Hauptmann, der bisherige Herr Unterlieutenant Jakob Bornschlegel zum Oberlieutenant, und der bisherige Stadtwehrmann Karl Wilhelm Jost, Goldarbeiter, zum Unterlieutenant 11r Kompagnie, der bisherige Herr Unterlieutenant Joh. Balthasar Frech zum Oberlieutenant und der bisherige Feldwebel Joh. Epsen, Bierbrauermeister, zum Unterlieutenant 12r Kompagnie, der bisherige Herr Unterlieutenant Joh. Emanuel Müller zum Oberlieutenant und der bisherige Staabsfourir Karl Ludwig Herzog, Handelsmann, zum Unterlieutenant 15r Kompagnie erster Abtheilung bei dem Bataillon der Löschanstalt ernannt.

Sodann wurden der bisherige Korporal Georg Fay, Weinwirth, Korporal Franz Anton Weber, Laktrer, Schütz Joh. Phil. Breckheimer, Bierbrauermeister, Schütz Joh. Jost Rullmann, Mechanikus, zu Unterlieutenants bei dem freiwilligen Scharfschützen-Bataillon ernannt.

Aemterbesetzung.

An die Stelle der aus der gesetzgebenden Versammlung mit dem 1. Januar 1834 ausgetretenen drei Senatsmitglieder, nämlich der Herren Schöff und Syndikus und jetzigen älteren wohlregierenden Herrn Bürgermeisters Dr. Stark, Senator und jetzigen jüngeren wohlregierenden Herrn Bürgermeisters Dr. Hiepe *) und Senator J. F. Metzler**) wurden in der Sitzung hohen Senats vom 31. v. M. zu Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung gewählt die Herren: Schöff und Senator Brentano, Senator Dr. Behrends und Fr. C. Wülker des Raths.

In derselben Sitzung hohen Senats wurden deputirt zu dem Depositenwesen bei dem Rechneramt die Herren Senator Dr. Schulin und D. Rücker des Raths; zur Senatskommission wegen der Verhandlungen mit den Bundestagsgesandtschaften: Herr Senator von Günderode; zur Senatskommission in Postsachen: Herr Senator C. A. Bansa.

---

*) S. oben S. 144.

**) S. oben S. 102.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 23. Donnerstag den 9. Januar 1834. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender bitten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Gerichtliche Thätigkeit *).

Im abgelaufenen Jahre 1833 sind bei dem Stadtamte und zwar bei dem Stadtamte I. neue Klagsachen angebracht worden 1071

ältere unerledigt gebliebene Prozesse wurden übertragen 405

Die Gesammtsumme der im Jahre 1833 anhängigen Sachen beträgt also 1476

Bei dem Stadtamte II. wurden neue Klagsachen angebracht 1044

ältere übertragen 447

im Ganzen . . 1491

mithin bei beiden Stadtämtern im Ganzen . 2967

Die Zahl der von auswärts eingelaufenen Requisitionen betrug 750.

Schriftliche Eingaben wurden beim Stadtamte I. überreicht 1201

und beim Stadtamte II. 1363

im Ganzen 2564

Plenarbescheide wurden im Jahre 1833 erlassen und Plenarresoluta 1243

zusammen 2616

Bei dem Stadtgerichte wurden neu anhängig gemacht:

	in den Jahren 1831	1832	1833
1) Verlassenschaften	214	191	209
2) Vergantigungen	107	115	121
3) Ehestreitigkeiten	20	27	17
4) Injuriklagen	122	129	103
5) Konkurse	18	17	21
6) Wechselklagen	34	36	58
7) Schwängerungsklagen . . .	22	45	28
8) Klagen insgemein	231	176	189
9) Arrestsachen	18	22	18
10) Provokationen	157	202	213
11) Kuratelsachen	37	36	60
12) Diversa	58	37	79
13) Bausachen	3	3	3
Gesammtzahl im Jahre 1831	1041	1036	1119
" " 1832		1036	
" " 1833			1119
Im Durchschnitt per Jahr			1098

Dekreturen und richterliche Verfügungen, die eigentlichen „Urtheile in sogenannten geschlossenen Sachen" nicht mitgerechnet, wurden bei dem Stadtgerichte im Jahre 1831 erlassen 8101

" " 1832 . . 8699

" " 1833 . . 9343

Bei dem Stadtgerichte liefen auswärtige Schreiben und Requisitionen ein: im Jahr 1831 . . 494

" " 1832 . . 469

" " 1833 . . 615

Bei dem Kuratelamte **) betrug:

I. Die Zahl der verrechnenden Kuratelen pro 1831 536

Hierzu sind im Laufe des Jahres 1831 neu hinzugekommen 60

Summa 596

Hiervon sind im Jahre 1831 erledigt worden:

a) durch besondere Untersuchung . . 34

b) durch Ablegung von Schlußrechnungen 31

65

blieben am Schluß des Jahrs 531

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 55 u. 56.

**) Zum Verständniß des Einzelnen dient, daß

1) unter den *ex officio* gestellten Rechnungen solche zu verstehen sind, welche zu Protokoll abgehört werden, also unbedeutende;

2) daß in Einem Jahre weniger Rechnungen einkommen, als im andern, liegt theils darin, daß Ein Jahr vorzugsweise vor dem andern mit Rechnungen beschwert ist, welche nur alle drei Jahre mit Konsens des Kuratelamts abgehört werden, theils darin, daß jetzt weniger Rückstände als früherhin vorkommen, indem in dem Ganzen mehr Ordnung herrscht;

3) die Zahl der verrechnenden und wegen 2er Ehe angeordneten Kuratelen anzuführen, war durchaus nöthig, um einen richtigen Blick auf den Geschäftsumfang des Kuratelamts thun zu können, weil im Grunde die Rechnungsabhör selbst bei wei-

Digitized by Google

Rechnet man hierzu die wegen Eingehung 2ter Ehen von Wittwen, angeordneten Kuratelen mit circa 150, so würde sich die Zahl sämmtlicher Kuratelen im Jahre 1831 belaufen auf 681

Im Jahre 1832 sind zu der Zahl der zu verrechnenden Kuratelen von . . 531
neu hinzugekommen
a) durch Stadtgerichtsdekrete . . 50
b) auf andere Art . . . 7
57
Summa 588

Hiervon sind 1832 erledigt worden:
a) durch besondere Untersuchung . . 38
b) durch Ablegung von Schlußrechnungen 39
77
Blieben am Schluß des Jahrs 1832 511

Die Zahl der wegen 2ter Ehe von Wittwen, angeordneten Kuratelen angenommen zu circa 150, würde sich die Zahl sämmtlicher Kuratelen im Jahre 1832 belaufen auf 661

Im Jahre 1833 sind zu der Zahl der zu verrechnenden Kuratelen ad 511
neu hinzugekommen
a) durch Stadtgerichtsdekrete . . 62
b) auf andere Art 9
71
Summa 582

Hiervon sind 1833 erledigt worden:
a) durch besondere Untersuchung . . 20
b) durch Ablegung von Schlußrechnungen 39
59
Blieben also am Schlusse des Jahres 1833 523

Die Zahl der wegen 2ter Ehe von Wittwen, angeordneten Kuratelen dürfte etwa anzunehmen seyn zu 150

Es beläuft sich also die Zahl aller Kuratelen im Jahr 1833 auf 673

	Im Jahr	1831	1832	1833
II.	Rechnungen sind eingereicht worden	272	251	256
	Im Jahre 1831 sind diese 272 Rechnungen mit Ausnahme von 2 auch revidirt und ausgefertigt worden.			
	Rückständig blieben im Jahre 1831 nur 7 Posten. Rechnet man zu den eingelaufenen 272			
	Rechnungen die durch besondere Untersuchung erledigten Kuratelen . 34			
	und diejenigen, deren Rechnungspflicht protokollarisch abgethan worden, circa 6			
	so ist die Rechnungspflicht von . . 312			
	Kuratelen erledigt worden.			

	Im Jahr	1831	1832	1833
	Unter den im Jahre 1832 eingelaufenen 251 Rechnungen sind 54 ex officio (also gratis) gefertigte. Sie sind alle, mit Ausnahme der 6 zuletzt eingereichten und 2 anderer, bei welchen noch nicht beseitigte Anstände vorwalten, revidirt und ausgefertigt.			
	Rückständig blieben i. J. 1832 16			
	Rechnungen. Rechnet man zu den eingelaufenen 251			
	Rechnungen nach Abzug von 6			
	Kuratelen, die im Lauf des Jahres 1832 doppelt Rechnung abgelegt haben, also zu . 245			
	die durch besondere Untersuchung abgethanen 38			
	Kuratelen und die, deren Rechnungspflicht protokollarisch erledigt worden 8			
	so ist die Rechnungspflicht von . . .		291	
	Kuratelen erledigt worden.			
	Von den im Jahre 1833 eingereichten 256 Rechnungen sind 57 ex officio gestellt worden. Sie sind, mit Ausnahme der 4 zuletzt eingereichten und 4 anderen, bei welchen noch Anstände obwalten, revidirt und ausgefertigt.			
	Rechnet man zu den eingelaufenen 256			
	Rechnungen nach Abzug von 8			
	Kuratelen, in welchen doppelt Rechnung abgelegt worden . 248			
	die durch besondere Untersuchung erledigten 20			
	Kuratelen und die, deren Rechnungspflicht protokollarisch erledigt worden 6			
	so ist die Rechnungspflicht von . . .			274
	Kuratelen erledigt worden.			
III.	Protokolle sind an das Stadtgericht eingesandt worden . . .	147	172	191
IV.	Ausweisungen sind vorgekommen	60	48	63
V.	Anweisungen an das Pfand- und Rechenamt sind ertheilt worden	50	99	92
VI.	Citationen und Befehle wegen Einlieferungen rückständiger Rechnungen sind erlassen worden . .	50	55	62
VII.	Theilungsrezesse wurden eingereicht und revidirt	19	18	14
VIII.	Stadtgerichts-Dekrete, Schreiben auswärtiger Behörden und Vorstellungen gingen ein circa . .	450	450	450
				500

tem die geringere Thätigkeit des Amtes in Anspruch nimmt, als die Aufsicht, Kenntnißnahme, Auskunftsertheilung ꝛc. in Vormundschaftssachen überhaupt.

(Anm. d. Red.)

Digitized by Google

IX. Als eine neue, sehr zweckmäßige Einrichtung muß hier noch die auf kuratelamtlichen Antrag erlassene Verfügung hohen Senats vom 22. Januar 1833 erwähnt werden, wonach die Hypotheken-Buchführungen angewiesen sind, dem Kuratelamte von der Abtragung der zu Kuratelen gehörigen Kapitalien Anzeige zu machen.

Bei dem Appellationsgerichte ergingen im Jahre 1833 theils Resoluta, theils Erkenntnisse:

1) in Civilsachen zusammen 2697
2) in Kriminalsachen . . 549
mit 744 Anlagen.

Die Zahl der Aktenversendungen theils in vim concipiendae sententiae, theils in vim revisionis in Civil- und Kriminalsachen betrug im Jahr 1831 113
" " 1832 126
" " 1833 114
zusammen 353

Also im Durchschnitt per Jahr 118

3) Das Jurisdiktional-Protokoll, in welches Gegenstände eingetragen werden, die nicht hier verhandelte Partheisachen, namentlich auswärtige Requisitionen und Korrespondenz mit fremden Gerichten und Aemtern betreffen, enthielt im Jahre 1833 ohngefähr 194 Nummern, nebst 300 Beilagen.

Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck hat im verwichenen Jahre nachfolgende Erkenntnisse erlassen:

1832					
Im Dezember	10,	hierunter	4,	in Sachen, welche von hier aus an jenes Gericht gelangt waren.	
1833					
Im Januar	10,	—	5,	—	—
Im Februar	8,	—	6,	—	—
Im März	8,	—	3,	—	—
Im April	9,	—	4,	—	—
Im Mai	10,	—	6,	—	—
Im Juni	9,	—	2,	—	—
Im Juli	8,	—	4,	—	—
Im August gesetzliche Ferien					
Im Septemb.	9,	—	5,	—	—
Im Oktob. *)	10,	—	1,	—	—
Im Novemb.	12,	—	6,	—	—
Zusammen	103	—	46.		

Die Thätigkeit des Fiskalats ergiebt sich aus nachfolgender Tabelle:

Exekutionen, welche von den Gerichten verfügt worden sind, u. auf Antrufen theils zum Vollzug kamen, theils nur Kommunationen veranlaßten	Zwangsversteigerungen und Subhastationen von Immobilien.	Obligationen.	Vormünder-Vorschläge.
im Jahre 1831 446	81	250	85
" " 1832 808	74	205	69
" " 1833 754	77	221	103

Bei der Transkriptions- und Währschaftsbehörde, bei welcher außer den sonstigen Geschäften, die Besitzveränderungen unbeweglicher, in der Stadt und Stadtgemarkung befindlicher Güter *) anzuzeigen und einzutragen sind, betrug im Jahre 1833 die Zahl der Transkriptionen, mit Inbegriff von 172 Währschaften, 388, und die Zahl der im Transkriptionsbuche eingetragenen Immobilien selbst 804.

Bei der städtischen Hypothekenbehörde **) wurden

	im Jahr		
1) neue Hypotheken und resp. Restkaufschillinge konstituirt . . .	1831 408	1832 406	1833 324
2) Transporte und Cessionen von Hypotheken eingetragen	347	317	341
3) Cassationen	340	295	274

*) Sodann ein Erkenntniß in Kompromißsachen zwischen Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen, an einem, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen, am andern Theile, wegen der zwischen Ihnen hinsichtlich der Dotal-Gelder weiland Ihrer Hoheit der Frau Erbprinzessin von Anhalt-Köthen, geb. Prinzessin von Hessen, entstandenen Streitigkeiten.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 41 u. 76.

**) Außer der amtlichen Konstituirung und Einschreibung der Hypotheken, Restkaufschillinge, Anzessionen und Cessationen gehört zu den Geschäftsobliegenheiten der Hypothekenbehörde namentlich auch die Untersuchung und Prüfung der Rechtstitel, und die geeignete mündliche Auskunfts- und Bescheidsertheilung über täglich vorkommende Anfragen und Bedenken, ein Geschäft, welches die größte Sorgfalt und Zeit der funktionirenden Beamten in Anspruch nimmt, und, wie dem Publikum längst rühmlich bekannt ist, auch eben so pünktlich als prompt besorgt wird.
(Anm. d. Red.)

Ueber die evangelisch-protestantischen Volksschulen dahier.

Wer vor zwei Decennien in eine der hiesigen Volksschulen, die mit dem Namen Quartierschulen belegt waren, trat, der sah sich in einem Zimmer, worin blühende Jünglinge und Jungfrauen neben lachenden Knäblein und Mägdlein ein immerwährendes dumpfes Geräusch unterhielten, während dessen der Lehrer, an seinem Schreibtische sitzend, Federn schnitt, Buchstaben vormalte, oder einen aus der lärmenden Schaar getretenen Schüler lesen oder buchstabiren ließ. Eine Anzahl der erwachsenen Zöglinge benutzte auch die Minuten, welche nicht zur Erhaltung des ewigen Geräuschs verwendet wurden, zum Schreiben oder Rechnen. Wer von den übrigen Schülern sein Pensum buchstabirt, oder gelesen hatte, dem stand es frei, die Buchstabier- und Lesekunst aus dem Psalter, dem A B C Buche ꝛc. privatim zu studiren, oder sich still und gedankenlos hinzusetzen, wenn er kein Scherflein mehr zum ewigen Geräusche beitragen wollte. Bei dem Rechnen fand der wechselseitige Unterricht statt; denn hatte der Lehrer einem seiner Schüler eine Aufgabe gelöst, so

Digitized by Google

war meistens der ganzen Schaar Rechner geholfen. Auf diese Weise wurden 100 resp. 120 oder 140 Kinder von verschiedenem Alter und Geschlecht Morgens von 7—10, und Nachmittags von 1—4 Uhr beschäftigt. Von Morgens 7 Uhr bis Abends 6 Uhr (exclus. der Mittagsstunde von 12—1 Uhr) harrten aber diejenigen Schüler und Schülerinnen aus, welche auch noch die sogenannte Privat besuchten, die sich von der gewöhnlichen Schule nur durch ihren Namen unterschied. Zwei Tage in der Woche wichen von der eben beschriebenen Ordnung ab. Jeden Mittwoch und Samstag Mittag von 1—2 Uhr nämlich wurde, in der sogenannten Zweiuhrschule, den Schülern Gelegenheit geboten, sich eine wörtliche Bekanntschaft mit der christlichen Lehre aus der Heilsordnung oder dem Katechismus zu erwerben.

An die Stelle dieser, nach ihrem Grundrisse angedeuteten Schuleinrichtung sind seit beinahe zehn Jahren vier neue Volksschulen (die Mittel-, Weißfrauen-, Allerheiligen- und Dreikönigsschule) getreten. Wenn Du, geliebter Leser, erfahren willst, auf welche Weise in diesen Schulen die Vernunft der Kinder an frühe Thätigkeit gewöhnt wird; wenn Du sehen willst, ob in diesen Schulen das gelehrt wird, was den Kindern zu ihrem geistigen, sittlichen und bürgerlichen Leben nothwendig ist; wenn Du die Ueberzeugung gewinnen willst, daß Du für deine Kinder nicht besser sorgen kannst, als wenn Du sie fleißig zur Schule schickst, und sie nützliche Kenntnisse sammeln läßt, die das reichste Erdtheil an Werth weit übertreffen: so trete im Geiste in eins der geräumigen Schulhäuser, deren Anblick schon Dein Auge erheitern, und Dein Herz mit Dank gegen die Vorsehung und die Behörden unserer freien Stadt erfüllen muß. In den Lehrzimmern der untersten Klassen siehst Du, wie bei den 6 und 7jährigen Kleinen die Begierde zum Lernen geweckt und genährt wird. In diesen Klassen wird ein „vorbereitender Religionsunterricht" ertheilt, dessen Zweck ist, in dem kindlichen Gemüthe durch moralische Erzählungen die ersten Religionsbegriffe zu entwickeln; in den „Sprechübungen" lernen die Kinder die Dinge um sich her richtig benennen; beim „Lautiren und Lesen" lernen sie die Laute, ihre Zeichen und Namen kennen und zu Sylben und Wörtern verbinden; im „Kopf- und Zifferrechnen" erwerben sich die Kleinen die nöthigen Uebungen im Zählen, im Zusammensetzen und Trennen der Zahlen, und mit Lust beginnen sie die „Schreibübungen" auf Schiefertafeln und setzen sie mit noch größerer Lust mit der Feder auf dem Papiere fort.

Begiebst Du Dich, geliebter Leser, in die mittlern Klassen, so nimmst Du mit Vergnügen wahr, daß Du in den untersten Klassen keinen idealischen Entwurf zu einem Gebäude erschaut hast, der immer nur Alß bleibt. In diesen Klassen wird auf den in den vorhergehenden Klassen gelegten Grund fortgebaut. Die Zöglinge werden mit den „biblischen Geschichten" dergestalt bekannt gemacht, daß die historischen Hauptumstände Eigenthum des Gedächtnisses und die moralischen Hauptlehren darin Sache des Gefühls werden; in den „Leseübungen" wird auf das Lesen mit Beobachtung der Scheidezeichen und der nöthigen Stimmbeugung gesehen; in der „deutschen Sprache" wird die Ableitung und Beugung der flexibeln Redetheile kennen gelehrt; auch werden Versuche in der „Rechtschreibung" angestellt; im „Rechnen" werden die vier Species in unbenannten und benannten Zahlen nebst der Resolution und Reduktion vorgenommen; im „Schreiben" wird dahin gearbeitet, daß die Handschriften der Zöglinge sich nach den Regeln der Schönschreibekunst bilden. Ferner weckt im „Gesangunterrichte" eine Anzahl gefälliger Choral- und Figuralmelodien den musikalischen Sinn, und im „Lesen geschriebener Schriften" werden zwei Sachgegenstände, nämlich Natur- und Erdbeschreibung vorgeübt. Besuchst Du endlich, geliebter Leser, die obern Klassen, so wirst du unter den Lehrgegenständen keinen vermissen, der in den Kreis der Volksschulen gehört. Ein systematischer „Religionsunterricht", der die Glaubens- und Sittenlehre des Christenthums umfaßt, wird vorgetragen; in dem „Bibelkenntnißunterricht" erfahren die Schüler den Ursprung, die Eintheilung der Bibel, überhaupt dasjenige, was zum richtigen Verstehen der biblischen Schriften erforderlich ist; im „Singen" bringen es die Zöglinge zu der Fertigkeit, Choralmelodien und mehrstimmige Lieder nach Noten zu singen; in den „Stylübungen" werden schriftliche Ausarbeitungen, hauptsächlich Uebungen im Verfertigen von Scheinen, Rechnungen, Briefen ꝛc., vorgenommen; ein „Rechnenunterricht" der vorzüglich die im bürgerlichen Leben vorkommenden Fälle ins Auge faßt, wird ertheilt; die Uebungen im „Schreiben" bringen Festigkeit und für das Auge gefällige Züge in die Handschriften der Zöglinge; ein populärer Vortrag in der „Geometrie" bereitet die Knaben zu jedem mechanischen Lebensberufe vor; auch haben die Schüler Gelegenheit durch Unterricht im Zeichnen sich zu ihrem künftigen Wirkungskreise tüchtig zu machen. Der Sachunterricht wird fortgesetzt und mit Naturlehre und Geschichte vermehrt. In diesen Lehrgegenständen wird jedoch alles Ueberflüssige vermieden, und strenge Rücksicht auf die Bedürfnisse des Volkes genommen. Als Hauptgrundsatz des Wissens und Lernens wird das „non scholae sed vitae" (nicht der Schule sondern dem Leben) stets ins Auge gefaßt. Demzufolge wird in der „Naturlehre" das Gemeinnützige vom rein Wissenschaftlichen geschieden, und besonders dasjenige vorgenommen, was verjährte Vorurtheile austrottet, die Kinder vor Unglücksfällen beim Oeffnen verdeckter Brunnen, Gruben ꝛc., worin sich Stickluft befindet, bewahrt, die Lufterscheinungen erklärt, die Wirkungen der Elektrizität darstellt, und viele Dinge, die dem Menschen außerdem nutzlos wären, vielseitig gebrauchen lehrt und die Bewunderung und Verehrung gegen Gott erhöht. Eben so lernen die Kinder in der „Naturbeschreibung" besonders diejenigen Naturgegenstände kennen, welche der Menschheit überhaupt oder besondern Völkern großen Nutzen verschaffen und mit den künftigen Geschäften der Zöglinge in vielfacher Berührung stehen. In der „Erdbeschreibung" durchreist der Schüler im Geiste die Länder der Erde und lernt der Völker Sitten, Handelsverbindungen, Gewerbfleiß ꝛc. kennen. In der „Geschichte" wird nicht hauptsächlich die Masse der Kenntnisse mit der Kunde

Digitized by Google

von Begebenheiten, Namen und Jahreszahlen bereichert, es wird sich auch um den Geist und Sinn des Volkslebens bekümmert, und mit einem frommen Gemüthe die Gottheit kennen gelehrt, die in den Völkerschicksalen wirkt und waltet.

Dieses sind die Grundideen, mit deren Realisirung sich Frankfurts evangel.-protest. Volksschulen beschäftigen. Unter den oben genannten vier Volksschulen steht übrigens die Mittelschule in jeder Hinsicht eine Stufe höher, als die übrigen drei Volksschulen. Namentlich wird in der Mittelschule der Zeichnenunterricht, die Geometrie, die schon unter dem Namen „Formenlehre" in den Elementarklassen beginnt, das Rechnen und der Sachunterricht wissenschaftlicher und in größerer Ausdehnung vorgetragen; auch wird in dieser Schule, was in den andern drei Volksschulen nicht der Fall ist, Unterricht in der französischen Sprache ertheilt.

Aus der vorstehenden Mittheilung geht die erfreuliche Ueberzeugung hervor, daß der freie Staat Frankfurt hinsichtlich seiner Schulhäuser und Schuleinrichtungen andern Staaten nicht nachsteht. Indessen ist zu bedauern, daß dasselbe nicht auch wegen der Lehrerbesoldungen *) gesagt werden kann, und daß die Stimmen hochverehrter Bürger in Frankfurt, welche den Lehrern ihrer Kinder eine sorgenlosere Existenz sichern wollten, bis jetzt noch Stimmen eines Predigers in der Wüste gewesen sind. (XL.)

Israelitische Ehen.

Aus Nr. 19. Bd. III. dieser Blätter ist ersichtlich, daß dermalen bei der gesetzgebenden Versammlung ein Vortrag des Senats auf Aufhebung des Art. 3. des Gesetzes vom 1. September 1824 hinsichtlich der Zahl der israelitischen Ehen vorgeschriebenen Beschränkung, in so weit solche die Ehen zwischen zwei hiesigen betrifft, zur Berathung vorliegt.

Dieser Antrag entspricht so sehr den Anforderungen der gesunden Vernunft, des natürlichen Gefühls, der Staatspolitik und Gerechtigkeit an und für sich, daß dessen Ausführung in gesetzlichem Wege mittelst bestimmender Beschlußnahme der gesetzgebenden Versammlung gewiß nicht zu bezweifeln ist.

Bei dieser Gelegenheit möchte es aber gewiß sehr wünschenswerth seyn, auch eine Veränderung in den rechtlichen Erfordernissen und in den deßfallsigen Förmlichkeiten bei Eingehung einer israelitischen Ehe zu bewirken, und zwar um so mehr, als es wegen des in dieser Hinsicht seither Beobachteten meistentheils an gesetzlicher Basis fehlte, und vorhandene fühlbare Lücken in der Gesetzgebung durch mangelhafte Observanzen unzureichend ausgefüllt wurden.

Nachfolgendes wird dies verständlich machen.

An die Stelle einer unter der Reichsstadt bestandenen, so gut als unbeschränkten Befugniß zu Eingehung der Ehen unter hiesigen Israeliten, und an die Stelle desjenigen, was in dieser Beziehung anfänglich die fürstlich Primatische Judenstättigkeit vom Jahre 1807 beschränkend, dann aber das großherzogliche Edikt vom 28. Dezember 1811 *) bis zur Rechtsgleichheit mit allen christlichen Bürgern zu Frankfurt wieder erweiterte, knüpfte nunmehr aber das spätere Gesetz vom 1. Septemb. 1824 die Eingehung der auf gewisse Zahl beengten Ehen an die Bewilligung des Senates. Dieselbe geschah seither auf den Grund einer bei Demselben von den Betheiligten übergebenen Vorstellung, worin das anzebrachte Gesuch immer auf die hierbei vorgelegten förmlich abgeschlossenen Ehepakten gestützt ward, worin die hauptsächlichsten civilrechtlichen Beziehungen der künftigen Eheleute, unter Beiwirkung ihrer Eltern, Vormünder, oder, sofern jene bereits selbstständig waren, in Gegenwart von Zeugen, und alles dies vor einem Notar beurkundet waren. Diese Vorstellung wurde sodann an das jüngere Bürgermeisteramt zur weiteren Instruktion verwiesen.

Diese letztere umfaßte so gut als alle civilrechtliche Erfordernisse bei Eingehung der Ehe, als Alter, Verwandtschaftsgrade und hinweisend auf die Ehepakten, Einwilligung der Eltern, vorzüglich aber hinsichtlich der Staats- und Gemeindeverhältnisse, Feststellung des Vermögens- und Gewerbstandes, zu welchem Ende, namentlich auch über letztere Verhältnisse, der, nur unter Autorität des Senatskommissärs, funktionirende Gemeindevorstand zum Gutachten gezogen ward.

Nach, auf diese Art, vervollständigter Instruktion erfolgte nunmehr bei Senat entweder Verwerfung oder Bewilligung der Ehe, und namentlich wurde bei vorgefundenen civilrechtlichen, aber dispensfähigen Ehehindernissen, davon, unter Ansetzung der, bei allen sonstigen Ehen üblicher Gebühren, Dispensation ertheilt.

Obschon nun in dieser Form alle bürgerliche und civilrechtliche Erfordernisse bereits ihre Erledigung bekommen hatten, so erhielt sich doch seit dem Erlöschen der großherzoglich frankfurtischen Regierung eine obwohl auch schon damals abgeschafft gewesene, und nur aus der fürstlich Primatischen Periode herrührende Einrichtung, wonach die Ausmittelung der civilrechtlichen Erfordernisse zur Eingehung der Ehen unter Israeliten (vorgängig der von dem damaligen fürstlichen Judenkommissär vorgenommenen sonstigen Instruktung) an das damalige Konsistorium August. Confessionis verwiesen wurde, von wo aus

*) In dieser Beziehung heißt es in einem Berichte über das öffentliche Unterrichtswesen in Holland: „Wenige Schulmeister, selbst in den Dörfern, haben unter 1000 Franken Einkünfte, mehrere haben über 3 und 4000 Franken, und die meisten haben bequeme Wohnung und Garten. Das ganze holländische Primär-Schulwesen beruht auf einer dreifachen Basis, die sich gegenseitig unterstützt: auf dem Wohlstande der Schullehrer, auf der thätigen Inspektion der Schulaufseher und auf ihrem Bestreben, die Unterrichtsmethoden zu vervollkommnen. Eine dieser drei Stützen weggenommen, und das ganze schöne Gebäude würde zusammenstürzen." (Anm. d. Einsenders.)

*) S. Großherzogl. Frankf. Regierungsblatt. Bd. I. S. 609—611.

Digitized by Google

die Erlaubniß zum Aufgebot und Trauung ertheilt ward, ersteres wie letztere aber vom Rabbiner geschehen sollte.

Die Fortdauer einer solchen, selbst durch Art. 1. des Gesetzes vom 1. September 1824 abgeschafften, früheren Einrichtung entbehrt gänzlich eines gesetzlichen Fundaments, und ward, auf ganz andere Verhältnisse berechnet, zu einer leeren Formalität, besonders, wenn man erwägt, daß das sogenannte Aufgebot, nicht, wie vormals vom Großherzoge vorgeschrieben ward, durch den Rabbiner in der Synagoge, sondern vom Synagogendiener, desgleichen die Trauung durch den Rabbiner, nicht immer in oder vor der Synagoge, sondern nach Gutdünken der Brautleute, in deren Wohnung, oder auch ohne denselben auswärts vorgenommen wird.

Wenn nun aber hierbei in Betracht kommen muß:

1) der obengedachte Mangel einer gesetzlichen Vorschrift;

2) die noch keineswegs stattgefundene Anerkennung eines ocre des anderen von den hier vorhandenen, nur von der Gemeinde bestellten mehreren Rabbinern, noch weniger aber

3) einer ihm vom Staat mit civilrechtlicher Geltung zum Aufgebot und Trauung verliehenen Fakultät;

4) letztere aber um so erforderlicher ist, als solche sogar nicht einmal aus den Bestimmungen eines Rabbiners hervorgeht, indem ein solcher lediglich nur Ausleger der Ceremonialsatzungen, keineswegs aber ein mit pfarramtlichen Befugnissen versehener Religions- und Kirchendiener, ja nicht einmal ein Volkslehrer ist, die israelitischen Satzungen auch so wenig ein Aufgebot zur Ehe, als auch die Nothwendigkeit einer Trauung durch Rabbiner kennen, vielmehr solche von jedem Israeliten unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten vorgenommen werden kann; — so würde schon aus diesen Gründen, zumal bei Freigebung der fraglichen Ehen, die Nothwendigkeit anderweiter gesetzlicher, Maas und Ziel gebenden Bescheidten sich hervorstellen. Es würde dieses aber auch um deswillen um so unabweisbarer seyn, als beim Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über eine, dem Aufgebot und der kirchlichen Trauung analoge Einrichtung, die Gesetze übedies auch noch zur Zeit keiner hierunter Aufsicht führenden Behörde gedenken, demnach auch seit Herstellung der unabhängigen Stadt, das dafür sich gerirende evangelisch-lutherische Konsistorium, noch weniger aber die nach ihrer Einrichtung, in dieser Beziehung eingetretene gemischte Kirchen- und Schulkommission gelten kann; namentlich diese letztere aus dem besonderen Grunde nicht, weil nach Maßgabe ihrer, durch den Art. 41. der Konstitutions-Ergänzungsakte in Hinsicht auf Ehesachen bestimmten Kompetenz, diese nur

auf die Handhabung der Sittenpolizei bei gemischten Ehen, und Ertheilung der Dispensationen in hiergerlich verbotenen Graden bei Eingehung solcher Ehen,

also auf Ehen unter Christen beschränkt wied, in welchen letzteren Hinsicht denn auch, wie oben bemerkt ward, dergleichen bei israelitischen Ehen erforderliche Dispensationen vom Senate selbst ertheilt werden mußten.

Um so einleuchtender ist also die Nothwendigkeit fester gesetzlicher Normen für die angegebenen Verhältnisse, so wie auch das Bedürfniß, zu jener Handhabung eine Behörde anzuordnen.

In diese Hinsicht verdient übrigens die Aufmerksamkeit auch noch auf andere vorgekommene gesetzliche Unbestimmtheiten hingeleitet zu werden.

Wenn nämlich seither, und zwar gewiß mit gutem Fug, die jetzige hiesige Gerichtspraxis, streitige Ehesachen der Israeliten, nach den hier geltenden Statuten und gemeinem Recht, demnach ohne alle Rücksicht auf deren Ceremonial- und Religionssatzungen entscheidet, so bedarf dieselbe jedoch noch einer förmlichen gesetzlichen Bestätigung. Erfahrungen neuerer Zeit brachten sonderbare Ansprüche hervor, worans sich die verworrenen Vorstellungen über das, was ins Gebiet des Glaubens und in das Bereich des bürgerlichen Rechtes gehört, klar an den Tag legten.

Hiesige Rabbiner verweigerten nämlich die Trauung einem, mit allen sonstigen bürgerlichen Erfordernissen wohl versehenen hiesigen Israeliten, welcher eine hiesige Israelitin ehelichen wollte, dazu auch die Einwilligung des Senates bereits erhalten hatte. Die Rabbiner fanden nämlich in dem Umstande, daß die durch den Tod ihres ersten Mannes zur Wittwe gewordene Braut vor Jahren von demselben durch einen fremden Rabbiner, und, wie sich diese Rabbiner ausdeuckten, kirchlich geschieden war, demnach ihrer Behauptung nach für eine geschiedene Frau gelten müsse, ein unauflösbares Hinderniß zur Ehe mit dem Bräutigam, weil dieser ein Cohen, d. h. ein Nachkomme von Aarons Priesterstamm sey, dem, eine abgeschiedene Frau zu ehelichen, durch die mosaischen Gesetze verboten werde. Obgeachtet dieser, auch bei Senat von den Rabbinern eingelegten Einsprache ließen sich doch die Verlobten, jedoch ohne das Hauptorforderniß zu ihrer Ehe, — die Senatsbewilligung, — von einem fremden Israeliten dahier trauen, und leben nun in der Ehe, welche letztere auch nach israelitischen Satzungen, nunmehr obgeachtet des ebenerwähnten Mangels eines Essentiales, sodann auch obgeachtet des Daseyns des sonst noch Ansicht der Rabbiner indelebilem Ehecarctees eines Cohen, gültig seyn, und nicht wieder aufgelöst soll werden können.

Zum Schlusse mag noch die Bemerkung einen Platz finden, daß alle hier zur Sprache gebrachten unbestimmten Verhältnisse in fast allen deutschen Bundesstaaten, namentlich im Königreich Preußen, durch Landesgesetze bereits feste Grundlagen erhalten haben.

Das neue Stadtbibliothekgebäude.

(Fortsetzung.)

„Dieses ist nun geschehen *) bis auf wenige unbedeutende Arbeiten, welche nach der Aeußerung des Stadtbaumeisters in Akkorden nicht gefertigt werden

*) Warum geschah dies nicht sogleich anfangs? — Warum geschieht dies nicht überhaupt bei allen und jeden öffentlichen Bauten? —.

Digitized by Google

können. Der Senat legt daher die hierüber erstatteten Berichte des Stadtbaumeisters vom 31. März und 25. Mai l. J. nebst den damit eingereichten Kostenüberschlägen und darauf bezüglichen Akkorden der gesetzgebenden Versammlung salva remissione zur Einsicht vor, und bemerkt dabei, daß er auf die neuerdings vom Stadtbaumeister in Vorschlag gebrachte Verschönerung des Gebäudes durch in Oelfarbe angestrichene Gypsstatuen, welche der Gebrechlichkeit oberachtet 4,500 fl. kosten sollen, dermalen verzichten zu müssen dafür gehalten habe."

„Die in dem Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. März l. J. aufgestellten Fragen finden sich hierdurch dahin beantwortet, daß die Kosten der Vollendung des Gebäudes, ohne die wenigen nicht bedeutenden nicht verakkordirten Arbeiten sich auf 45,904 fl. ohne Ausbauung des Erdgeschosses, und mit Ausbauung desselben auf 51,965 fl., mit Ausbauung des Erdgeschosses und dem Ameublement für das Ganze 55,665 fl. belaufen werden. Die Ausfüllung, Anlegung und der Verschluß des Gartens aber wird eine weitere Ausgabe von 25,286 fl. 23 kr. verursachen, worunter die Kosten der Ausfüllung, welche zu 12,000 fl. 5 kr. angegeben werden, ihrer Natur nach nicht einmal auf einen Akkord begründet werden können, und daß endlich das Gebäude an sich wahrscheinlich bis zum Herbst 1824 vollendet werden könne, wogegen sich aber für die von der Ausfüllung abhängige Gartenanlage, welche nach nicht zu berechnenden Umständen schneller oder langsamer bewirkt werde, keine Zeit der Vollendung im voraus bestimmen lasse. In jedem Fall würde aber das von gänzlicher oder theilweiser Ausbauung des Gebäudes unabhängige Ameublement zu 3700 fl. angeschlagen, nothwendig seyn."

„Indem der Senat auf solche Weise die Desiderien der gesetzgebenden Versammlung so weit es möglich war zu erfüllen bemüht gewesen, sieht er nun deren Entschließung in dieser Sache in Bälde entgegen."

Die gesetzgebende Versammlung verwies diesen Senatsvortrag in ihrer Sitzung vom 21. Juni 1823 an die frühere, am 26. Februar 1823 bereits erwählte, mit zwei Mitgliedern, nämlich dem Herrn Dr. jur. Jassoy und Theodor Mühlens vermehrte Kommission.

Diese Kommission erstattete in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 27. September 1823 ausführlichen Bericht, worin sie unter andern sich äußerte, die Akten ergäben folgendes:

„Nachdem der gesetzgebende Körper durch die Beschlüsse vom 18. December 1819 und 26. Februar 1820 zum Behuf der Errichtung eines Bibliothekgebäudes am Obermainthor, nach den vorgelegten Bauriffen mit Inbegriff der innern Ausbauung des Erdgeschosses die Summe von 145,000 fl. bewilligt hatte, wurde durch Beschluß des großen Rathes vom 9. März 1820 dem löblichen Bauamte aufgetragen, dieses Bibliothekgebäude, sobald es nur immer möglich, wirklich anzufangen und nach den gefertigten Rissen und Ueberschlägen, wie solche von Seiten der niedergesetzten gemischten Kommission am 19 April 1819, welcher löbliche ständige Bürgerrepräsentation am 2. August 1819 beigetreten war, genehmigt werden waren, auszuführen. Zugleich enthielt dieser Rathsschluß vom 9. März 1820 den Zusatz:

„„Löbliches Bauamt hat jedoch in Gemäßheit Rathschlusses vom 28. September 1819 besonders dahin zu sehen, daß soweit es geschehen kann, ohne die Symmetrie und Harmonie im Innern und Aeußern des Gebäudes zu stören, die möglichste Sparsamkeit beobachtet werde.""

Laut Bauamtsprotokolls vom 13. März 1820 entstand bei hochlöblichem Bauamte, nachdem es durch den eben berührten Rathschluß vom 9. März 1820 den Auftrag erhalten hatte, die Ansicht, daß in Rücksicht, daß wo möglich die hintere Seite des Hauses auch sogleich ein vollendetes Ansehen gewinne, es rathsam seyn möchte, dahin, daß der westliche Flügel alsbalden in der ganzen Länge des adoptirten Plans gebaut, hingegen die östliche Seite vorerst noch unausgeführt bleiben solle, wieder abzugehen, vielmehr die beiden Nebenseiten des Gebäudes gleich anfangs auf die nämliche Tiefe auszuführen, wodurch dem Sinne des angeführten hochverehrlichen Rathschlusses hinsichtlich der möglichsten Sparsamkeit auf's vollkommenste entsprochen werde, indem, da jedenfalls keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß in den ersten hundert Jahren das Bedürfniß einer Vergrößerung eintreten werde, das Gebäude entweder auf eine unabsehbare Reihe von Jahren in einem unvollendeten und unvollkommenen Zustande verbleiben oder mit neuem großen Aufwande ausgebaut werden müßte, noch ehe es an Raum gebricht, wogegen, wenn das Gebäude, ohne von den bestehenden Bauplanen besonders abzuweichen, jetzt gleich so aufgeführt werde, daß dasselbe als ein vollendetes Ganze erscheine, nicht nur die sonst doch wohl zu gewärtigende Kritik, daß man ein unvollständiges Bruchstück gemacht habe, wegfalle, und aller dabei zu besorgende Mißstand beseitiget, vielmehr nur sehr wesentliche Verschönerung erzielt und die dermaleinstige Vergrößerung des Gebäudes durch Verlängerung der Flügel immer vorbehalten bleibe. Deßhalb wurde vom löbl. Bauamt am 13. März 1820 beschlossen, dem Herrn Stadtbaumeister Heß den Auftrag zu ertheilen, hierüber die weitere nöthige Bearbeitung dem Amte vorzulegen, auch die Fundamente in diesem Sinne also dergestalt anzulegen, daß der östliche Flügel etwas verlängert, der westliche aber angemessen verkürzt werde, damit das Gebäude auf beiden Seiten in einer und derselben Tiefe aufgeführt werde. Hierauf wurden die Fundamente auch wirklich gebaut und am 18. Oktober 1820 der Grundstein gelegt.

Am 12. Januar 1821 überreichte der Herr Stadtbaumeister sämmtliche nochmals genau ausgearbeitete Risse über den Bibliothekenbau nebst Bericht, und da man von Seiten löblichen Bauamtes diese Ausarbeitung ganz im Sinne der von dem Bauamte hierüber mitgetheilten Ansicht gemäß gefunden, auch dieselben als eine in jeder Hinsicht vorzügliche Arbeit sich auszeichnen: so

Digitized by Google

wurde beschlossen, den Mitgliedern der gemischten Kommission hiervon Mittheilung zu machen, welche am 16. Januar 1821 sich mit der Ansicht des Baumeisters vereinigten und beschlossen, diese Arbeiten dem hohen Senate vorzulegen, mit der Bemerkung, daß man nicht zweifle, dieselben werden den Beifall hohen Senats erhalten.

Durch Beschluß des großen Raths vom 20. Februar 1821 wurden die vorgeschlagenen Abänderungen im Risse von Senatswegen approbirt und löbl. Bauamt beauftragt, hiernach im Werk fortzufahren. Der Umstand, ob durch den veränderten Bauriß der Kostenbetrag erhöhet werden würde, kam hierbei nicht weiter zur Sprache, als in dem der gemischten Kommission und dem Senate vorgelegten oben angeführten Bauamtsprotokoll vom 13. März 1820 enthalten ist, worin das Bauamt seine Ansicht, daß die möglichste Sparsamkeit bei Veränderung des Risses erzielt werde, ausgesprochen hatte.

Nach dieser aktenmäßigen Darstellung ergiebt sich

1) daß das Fundament des Bibliothekengebäudes bereits 6 Monate früher ausgemauert und dessen Grundstein gelegt worden, bevor löbl. Bauamt der vom Senate niedergesetzten Kommission die veränderten Risse vorlegen lassen, und bei dieser Vorlegung selbst, auch von keinem vorgefundenen schlechten Boden und dadurch um 12,050 fl. erhöhten Kosten an der Maurerarbeit, welche doch damals schon längstens bekannt seyn mußte, Rede war;

2) daß das neue weit kleinere Gebäude nunmehr noch mehr koste, als das frühere mit so vieler Vorsicht gepeitzte größere in seiner Vollendung gekostet haben würde;

3) daß der Senat die Rißveränderung nur in der Voraussetzung einer damit zu erzielenden bedeutenden Ersparniß genehmigt habe, gleichwie auch die gemischte Kommission und löbl. Bauamt bei Vorlage der Risse von dieser Ueberzeugung ausgegangen sind, wie alles dieses aus dem Inhalte des oben angeführten Bauamtsprotokolls vom 13. März 1820 hervorgehet.

Hiernach kann die Kommission eine Rechtfertigung der Ueberschreitung der früheren Ueberschläge in den von dem Herrn Stadtbaumeister angeführten Gründen, daß

a) die Fundamente wegen des schlechten Bodens theurer geworden, als der Anschlag war,

b) in den Ueberschlägen überhaupt wegen des Ungewöhnlichen dieses Baues, Irrthümer vorgefallen sind, und

c) die Kosten durch die Abänderung des Baurisses erhöht worden,

nicht finden, da

ad a) entweder der Boden von dem Stadtbaumeister vorher untersucht und gut befunden worden war, oder von demselben vor Fertigung der Ueberschläge hätte untersucht werden müssen, auch der Mehrbetrag der Kosten der Fundamente sogleich sich entdeckt haben muß, ohne daß aus den Akten hervorgeht, daß der Stadtbaumeister dieses dem Bauamte angezeigt und letzteres dadurch veranlaßt habe, zur Bewilligung des erforderlichen Mehrbetrages die nöthigen Einleitungen in Zeiten zu treffen; da ferner

ad b) ein Irrthum in den Ueberschlägen, z. B. in der Stärke der nothwendig zu legenden Zimmerbalken einem sachverständigen Baumeister, welcher für seine Ueberschläge verantwortlich seyn muß, und die hiesigen Preiße kennt, nicht zur Entschuldigung gereichen darf; und da

ad c) bei Veränderung der Bauriße eines größeren Kostenbetrags keine Erwähnung geschah."

Auf diesen Kommissionsbericht faßte die gesetzgebende Versammlung am 27. September 1821 nach vorgängiger Diskussion und auf die gestellte doppelte Umfrage hinsichtlich der Bewilligung mit 54 gegen 5 und 5 suspendirte Stimmen übrigens aber mit 60 gegen 4 suspendirte Stimmen den Beschluß: dem hohen Senate zu erwiedern:

Die gesetzgebende Versammlung theile zwar

I. die Ansicht des hohen Senats, daß die Anlegung, Ausfüllung und Verschließung des zum Bibliothekengebäude gehörigen Gartens der kommenden Zeit vorzubehalten sey; sie bewillige auch

II. zu der Ausbauung des Bibliothekgebäudes nach den vorliegenden Ueberschlägen und Akkorden, einschließlich des Erdgeschosses und der Mobilien zu der am 18. Dezember 1819 bereits bewilligten Summe von 145,000 fl., aus denen im Vortrage des hohen Senats vom 18. Februar d. J. am Schlusse unter 1. und 2. benannten Mitteln den weiteren Bedarf von fünfundfunfzig tausend, sechs hundert fünfundsechzig Gulden des 24 fl. Fußes.

Da sie indessen

III. eben so wohl das in dem angeregten Vortrage ausgedrückte Bedauern: daß der ursprüngliche Kostenüberschlag um eine so bedeutende Summe überschritten, und dem Aerarium neue Last aufgebürdet wäre, vollkommen theile, und die Ueberzeugung aus den Akten nicht erhalten habe, daß diese Ueberschreitung durch die in dem erstatteten Berichte (des Herrn Stadtbaumeisters vom 27. November 1822) angeführten Gründe gerechtfertiget sey; so wolle die gesetzgebende Versammlung die geeigneten Maßregeln zur genauen Untersuchung dieser Vorgänge *) und zur Sicherstellung des Aerars gegen solche Ereignisse für die Zukunft dem hohen Senate vertrauensvoll anheimstellen.

Unterm 29. März 1825 trug hoher Senat bei der gesetzgebenden Versammlung weiter vor:

Das Bibliothekengebäude sey nun so weit vollendet, daß in einigen Wochen die Bücher darin aufgestellt werden könnten. Bevor dies jedoch geschehen könne, müsse das Gebäude nun auch zugänglich gemacht, dessen Fundamente vor dem Eindringen des bei übler Witterung sich an jener noch ungepflasterten Stelle der schönen Aussicht sammelnden Regenwassers und gegen den Staub im Sommer geschützt, die Pflasterung der schönen Aussicht und langen Straße daher beendigt und das Gebäude geschlossen werden. (Forts. f.)

---

*) Ob und welche Maßregeln in dieser Beziehung stattgefunden haben? ist übrigens bis jetzt noch nicht bekannt geworden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 24. Mittwoch den 15. Januar 1834. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XIII. (oder 3te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 11. Januar 1834. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Karl Andreä, entschuldigt und ersetzt durch Herrn D. Hinkel, M. May, entschuldigt und ersetzt durch Herrn J. J. Künzer, Major v. Lukacsich, entschuldigt und ersetzt durch Herrn J. N. Gogel, M. Borgnis, Forsboom-Goldner, Böhm-Osterrieth, letztere drei ebenfalls entschuldigt, Dr. Böhmer, Bolongaro, Dr. Mappes und E. Meyer.

§. 41. Durch Senatsbeschluß vom 7. curr. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus, Schöffen und Senators Dr. Stark vom 9. ejusd. war die Versammlung zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge, nämlich:

1) Revision der Bücher der Einkommensteuer-Kommission und
2) Lohn für das Reinigen der Schornsteine betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

§. 42. Bei Eröffnung der Sitzung wurden zuvörderst von dem ersten Herrn Vicepräsidenten A. Bernus die von hohem Senate neu gewählten Mitglieder der Versammlung, nämlich die Herren Schöff und Senator Brentano, Senator Dr. Behrends und F. C. Wülker des Raths, welche an die Stelle der beiden dermaligen wohlregierenden Herren Bürgermeister Dr. Stark und Hiepe und des, seine Entlassung als Senatsglied genommen habenden Herrn Senators Metzler treten *), so wie der neu eingetretene Suppleant, Herr J. J. Künzer, nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 15. in Eidespflichten genommen.

§. 43. Sodann macht der Herr Vicepräsident A. Bernus darauf aufmerksam, daß an die Stelle des wegen der auf ihn gefallenen Bürgermeisterwahl abgegangenen Herrn Präsidenten Syndikus, Schöffen und Senators Dr. Stark zur Wahl eines neuen Präsidenten geschritten werden müsse, und ersucht die Mitglieder, diese Wahl sofort vorzunehmen.

Die deßfallsige Abstimmung per scrutinium findet hierauf statt, und es wurde hiernach Herr Schöff und Senator Scharff durch Stimmenmehrheit zum Präsidenten gewählt.

§. 44. Der neugewählte Herr Präsident dankt der Versammlung für das in ihn gesetzte ehrenvolle Vertrauen, und verliest hierauf den oben berührten Senatsvortrag vom 7. curr.:

die Revision der Bücher löbl. Einkommensteuer-Kommission betr.,

lautend, wie folgt:

„Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1832 hat am 19. Juni 1833 den Wunsch ausgedrückt:

der Senat möge über die Frage: ob die Bücher der Einkommensteuer-Kommission dem Neunerkolleg zur Revision vorzulegen seyen? seine Ansicht der gesetzgebenden Versammlung mittheilen *).

Um diesem Wunsche erschöpfend entsprechen zu können, hat der Senat die Einkommensteuer-Kommission darüber,

ob und welchen Anstand es habe, ihre Bücher löbl. Rechnungs-Revisionskolleg zur Revision vorzulegen,

zum Bericht gezogen.

Welche Ansichten löbl. Einkommensteuer-Kommission über diese Frage hat, geht aus deren Bericht hervor, welcher in Abschrift beiliegt **).

*) Vgl. oben S. 176.

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 218.

**) Hoher Senat!

„Zur Erledigung des, gehorsamst unterzeichneter Kommission durch den hochverehrl. Rathschluß vom 6. August a. c. sub No. IV. gewordenen Auftrags, zu berichten:

ob und welchen Anstand es habe, ihre Bücher löbl. Rechnungs-Revisionskolleg zur Revision vorzulegen,

ermangelt dieselbe nicht, das Nachfolgende zu bemerken.

Die auf dieser Kommission im Gebrauch befindlichen Bücher betr. I. Das Schuldentilgungs-Rechnungswesen im Ganzen. Diese sind

Digitized by Google

Der Senat kann die in diesem Berichte ausgesprochenen Ansichten aus den in dem Bericht selbst entwickelten Gründen nur theilen, indem diese Gründe aus der Natur der Steuer selbst hervorgehen, und deren Nichtbeachtung nur nachtheilige Folgen haben würde.

So wenig Anstand es daher haben kann, die in dem Berichte sub Nr. I., sodann sub Nr. II. 1. u. 2. benannten Bücher löbl. Rechnungs-Revisionskolleg vorzulegen, so großem Anstand unterliegt die Vorlage der sub Nr. II. 3. benannten Kassabücher der Einkommensteuerbeiträge, indem daraus ohne viele Mühe die Beiträge, namentlich die höheren, leicht mit den Namen der Kontribuenten zusammengestellt, und dadurch leicht der im Gesetz selbst

a) das Kassabuch der täglichen Einnahmen und Ausgaben;
b) das Rechnungsjournal, worin am Schlusse jeden Monats zusammengezogene Posten formirt werden, welche sodann geeignet sind, in
c) das Hauptbuch übertragen zu werden.

II. Die Erhebung der Einkommensteuer insbesondere betr. Diese bestehen:

1) In den Journalen für die Deklarationen: für jedes Steuerjahr besteht ein solches, worin alle dafür eingehende Deklarationen unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

2) In den alphabetisch eingerichteten Namenbüchern der Steuerpflichtigen nach ihren verschiedenen Kategorien, nämlich christlichen und israelitischen Bürgern, Beisassen und Permissionisten. Hierin werden auf der Rubrik eines jeden Steuerpflichtigen, welcher deklarirt hat, die Nummern bemerkt, unter welchen die eingereichten Deklarationen sich in den Journalen Nr. 1. befinden.

3) Die Kassabücher für die eingehenden Einkommensteuerbeiträge: Für jedes Steuerjahr besteht ein solches, worin die, Tag für Tag bezahlten Beiträge, ohne Beifügung der Namen derjenigen, welche solche gezahlt haben, und ohne alle Beziehnahme auf die Deklarationsbücher sub Nr. 1. unter fortlaufenden eigenen Nummern verzeichnet und summirt sind.

Daß die Vorlage der sub Nr. 1. erwähnten Bücher durchaus keinem Anstand unterliegt, bedarf keiner Erwähnung, da solche vielmehr den Hauptgegenstand der vorzunehmenden Revision ausmachen, so wie solche denn auch bis Ende 1819 revidirt worden sind. — Die Eingänge der Einkommensteuer finden sich hierin nur nach zusammengezogenen Beträgen derjenigen eingetragen, was nach den Kassabüchern II. 3. täglich auf jedes verfallene Steuerjahr bezahlt worden ist.

Was die Bücher II. 1. 2. betrifft, so findet auch hier die Kommission an und für sich keinen Anstand, solche dem löbl. Revisionskolleg auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. — Diese könnten in doppelter Hinsicht verlangt werden: einmal, um den richtigen Uebertrag der Deklarationsnummern auf die betreffenden Rubriken der Steuerpflichtigen zu verifiziren; daß bei diesem Uebertrag mitunter Irrungen vorkommen, ist leicht denkbar. Allein diese sind meist von gar geringem Belang, und rektifizirem sich im Fortgang des Erhebungsgeschäfts von selbst. Das Resultat dieser Nummernvergleichung steht daher in gar keinem Verhältniß mit dem großen Aufwand an Zeit, den diese Arbeit erfordern würde. Dabei kommt noch in Betracht, daß diese Bücher fast keine Viertelstunde auf der Kommission zu entbehren sind, da die Steuererhebung beständig fortgeht, und Tag für Tag nicht allein auf das in laufender Erhebung begriffene Steuerjahr, sondern auch auf die rückwärts verfallenen Jahre Deklarationen eingehen, welche sogleich in betreffenden Büchern zu notiren sind, und endlich rücksichtlich der Namenbücher ein beständiger Ab- und Zugang, ein fortwährendes Einschreiben und Ausstreichen von Rubriken nöthig ist. Ein anderweiter, und mehr reeller Zweck bei der gewünschten Einsicht dieser Bücher ließe sich denken; daß man nämlich daraus entnehmen wolle, was für Rückstände bei der Einkommensteuer bestehen. Indessen ist dies ausgesprochene Grundsatz der möglichsten Geheimhaltung der Beiträge einzelner Kontribuenten vereitelt werden könnte.

Der Senat ist daher der Ansicht, daß nach dem der ganzen Einkommensteuereinrichtung zum Grund liegenden Zweck von einer solchen Revision abstrahirt, und solches zur Beruhigung löbl. Revisionskollegs ausgesprochen werden möge."

Herr Obrist von Ellrodt hatte sich wegen dieses Gegenstandes als Sprecher einschreiben lassen, und hielt hierauf nachstehenden, zum Protokoll registrirten schriftlichen Vortrag:

„Der hier zur Berathung vorliegende Gegenstand betrifft unläugbar eine organische Frage, deren Prüfung die größte Sorgfalt erfordert. Ich erlaube mir, zur Begründung dieser Ansicht auf nachfolgende Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Der Art. 1. der Konstitutions-Ergänzungsakte verordnet die Wiedereinführung der ehemaligen reichsstädtischen Verfassung der hiesigen Stadt in allen ihren Theilen, wie solche vor der Besitznahme des Fürsten Primas, auf Privilegien, Verträge, insbesondere den Bürgervertrag, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtlichen Entscheidungen, [illegible] fest, als den fraglichen Büchern nicht einmal mit Vollständigkeit zu ersehen, indem erst noch die unbezahlt verrätigen Deklarationen damit verglichen werden müßten, deren Einsicht aber nicht zugegeben werden kann. — Man kann hierbei auch nicht unerwähnt lassen, daß die diesseitige Behörde — in ihrer Eigenschaft als gemischte Kommission — die Befugniß hat, sowohl Termine als Nachlässe zu bewilligen, daß bei einer Erhebung, wie die Einkommensteuer, immer eine mit der großen Menge der Steuerpflichtigen im Verhältniß stehende Anzahl von Rückständen und beanständigten Rubriken vorkommen müssen, deren Erörterung und Erledigung im einzelnen erst nach und nach und allmälig geschehen kann, daß der Kommission daher wohl nicht mit Billigkeit zugemuthet werden kann, über die Gründe und Verhältnisse, warum auf diesen oder jenen Rubriken annoch Rückstände vorkommen, in umständliche Erörterungen verwickelt zu werden. Dieses ist es, was die geborsamst Unterzeichneten in Beziehung auf die Namenregister zu bemerken, nicht umhin konnten, deren Vorlage — wie schon gesagt — an und für sich gar keiner Bedenklichkeit unterliegt, indem hier eben so wenig, als bei den Rechnungsbüchern sub I. von einer Kenntnißnahme der Beiträge der einzelnen Kontribuenten die Rede seyn kann.

Ganz andere ist es dagegen mit den sub II. 3. bemerkten Kassabüchern der Einkommensteuerbeiträge. Diese sind es einzig und allein, deren Einsicht sowohl allein, als in Verbindung mit den Namenbüchern die Kommission zu gestatten, sich nicht berechtigt erachtet, ja welche zu verweigern, sie unter ihre Pflichten zählte. Ersehen hier nämlich die eingetragenen Beiträge ohne beigefügte Namen vorkommen, so lassen sich doch, wenigstens was die höheren Beiträge betrifft, durch einige Zusammenstellung mit einem ganz mäßigen Scharfsinn die dazu gehörigen Namen herausbringen. — Dieses ist aber augenscheinlich der Intention des Einkommensteuergesetzes, welches in jeder Weise die Enthüllung der Beiträge der einzelnen Kontribuenten zu verhüten sucht, und nur denjenigen die Kenntnißnahme gestattet, welche mit der deßfallsigen speziellen Eidespflicht auf Bewahrung des Geheimnisses belastet sind, schnurstracks entgegen.

Verehrungsvoll verharrend Eines hohen Senats treugehorsamste Einkommensteuer-Kommission.

Frankfurt a. M. den (unterz.) Brentano."

28. Sept. 1833.

Digitized by Google

Verordnungen und Herkommen gegründet, bestanden hat, mit Beobachtung der im Wiener Kongreß-Instrument Art. 46. anzutreffenden Vorschriften, und mit den in der Ergänzungsakte enthaltenen Veränderungen und Zusätzen.

Demzufolge sind dem Stadtrechnungs-Revisionskolleg in Beziehung auf das Revisionsgeschäft alle Pflichten, Rechte und Befugnisse wieder übertragen, welche es zur Zeit der ehemaligen reichsstädtischen Verfassung besessen hat, und ist für die Revisionen der Rechnungen allein auf den Bürgervertrag, die Reuner-Instruktion, die kaiserlichen Resolutionen und reichsgerichtlichen Erkenntnisse verwiesen, als worin die Vorschriften enthalten sind, nach welchen dasselbe bei der Revision zu verfahren hat.

Der Bürgervertrag, durch welchen die Rechnungsrevisoren konstituirt worden sind, bestimmt schon in dem Art. 28.: „diesen neun Bürgern soll E. E. Rath von etlichen Jahren hero aller und jeder dieser Stadt Einnahme und Ausgaben beständige Spezialrechnungen erstatten und thun lassen."

Im Geiste dieses Grundgesetzes der Verfassung unserer Stadt sind auch alle kaiserl. Resolutionen, Instruktionen, kaiserl. Kommissionsdekrete und reichsgerichtliche Erkenntnisse abgefaßt, und überall deutlich ausgesprochen, daß im weitesten Umfange des ganzen Rechnungswesens kein Geheimniß für die Rechnungsrevisoren bestehen soll.

Die Instruktion für dieselben Art. 2. macht es ihnen zur Pflicht, die Rechnungen mit allem Fleiß, Sorgfalt und Bedachtsamkeit gründlich zu durchsehen, gegen einander zu halten, und bei ihren Pflichten genau zu beobachten, ob selbige sammt und sonders, nach allen und jeden vorgeschriebenen Erfordernissen, in allen Stücken eingerichtet, rein, richtig und ohnverdächtig geführt, die Einnahme vordersamst ohne Mangel richtig gestellt, die Ausgaben aber für das gemeine Wesen nutzlich ohne Uebermaas und nach möglichen billigen Abbruch mit gebührlicher Oekonomie geschehen.

Das kaiserl. Kommissionsdekret vom 24. Januar 1719 verordnet ausdrücklich: „daß nicht allein die in vorigem und gegenwärtigem Dekreto hievornen gemeldeten Nothwendigkeiten, sondern auch die Keller- und Kornregister oder Specificationes und in Summa alles, es mag Nahmen haben wie es wolle, so die verpflichtete Reuner zu ihren obhabenden schweren Verrichtungen immer nöthig zu haben meinen und verlangen, jedes Mahl und so oft solches geschieht, ohne den geringsten Anstand und Verschub auszuliefern, und zu dem höchst nothwendigen Gebrauch verabfolgen zu lassen."

Dieses kaiserl. Kommissionsdekret wurde unter dem 9. Mai 1729 nochmals wiederholt, und den 12. Juli 1751 von dem Reichshofrath bestättigt.

Es kann daher in dem Falle der Einkommensteuerkommission nur die Frage seyn: ob die vorstehende Instruktion und kaiserl. Vorschriften und Verordnungen auch auf die Einkommensteuer angewendet werden können, oder nicht?

Schon der Bürgervertrag, der den Willen der ganzen Bürgerschaft ausdrückt, macht keinen Unterschied in den Stadt-Einnahmen und Ausgaben, wie aus den Worten im Art. 28. „aller und jeder" deutlich erhellt. Wenn es die Absicht nicht gewesen wäre. Alles und Jedes, was nur die Bürgerschaft interessiren kann, der genauesten Revision des Rechnungs-Revisionskollegs zu unterwerfen; so würden die Ausnahmen wohl vorbehalten, und den Reunern nicht sogar zur Pflicht gemacht worden seyn, die milden Stiftungen der Stadt, die gar nicht zum städtischen Rechnungswesen gehören, zu revidiren.

Die sechste kaiserl. Resolution bestättiget diese Ansicht unwiderlegbar, indem sie im §. 13. festsetzt:

„Wann etwa in künftigen Nothfällen juxta Resolutionem Caesaream de 15. Oktober 1716 occasione des 25ten Articuli des Bürgervertrags eine Anlegung eines Extraordinari-Beitrags fürzunehmen wäre; so soll denen den Reunern zur Revision jährlich zu überliefernden Rechnungen eine beglaubte Verzeichniß aller Kontribuenten und der gemachten Schatzungs-Repartition unfehlbar und unnachläßig beigefügt werden."

Auch hier ist die Befugniß und Pflicht der Rechnungsrevisoren unbeschränkt auf alle Extraordinari-Beiträge ausgedehnt, und ihnen nie streitig gemacht worden.

Die Schatzung war ihrem Ursprung und ihrer Natur nach nichts anders als eine zur Abtragung der Schulden eingeführte besondere Vermögensteuer, die auch nicht länger dauern sollte, als wie Schulden vorhanden waren, und nie ist den Reunern die gründlichste Einsicht in die Schatzungsbücher versagt worden.

Die neuere Zeit hat hierin keine Veränderung hervorgebracht, denn als die unter dem Namen der Simpla bekannte Vermögensteuer eingeführt wurde, verordnet das darüber erschienene kaiserl. Reskript vom 4. Sept. 1798:

„Uebrigens habet Ihr darauf zu sehen, daß von der niedergesetzten Deputation alle Jahre getreue Rechnung gepflogen, diese verfassungsmäßig den bürgerlichen Collegiis communiciret ꝛc. ꝛc."

Ferner verordnet der gleichzeitig unter dem nämlichen Dato erschienene Extraktus des Reichshofraths Conclusi in membro III.:

„Werden bürgerliche Kollegien auf vorstehendes membrum Conclusi um sich auch ihres Orts schuldigermassen hiernach zu achten, dann auf ihre ohnehin obhabende schwere Pflichten, und bereits im Mittel liegende Kaiserliche Instruktionen und Verordnungen lediglich verwiesen."

Was können der Ausdruck „verfassungsmäßig", und die Hinweisung auf kaiserl. Instruktionen und Verordnungen für das Stadtrechnungs-Revisionskolleg wohl anders heißen, als daß es auf seine Pflicht und Befugniß einer genauen und gründlichen Revision den ertheilten Instruktionen und Verordnungen gemäß auch bei dieser extraordinairen Kriegssteuer wiederholt angewiesen wird?

Wenn nun aus dem Bürgervertrag und den kaiserlichen Resolutionen, die noch immer als Gesetz und Vorschrift gelten, deutlich hervorgeht, daß auch alle Extraordinari-Beiträge der genauesten Revision des Stadtrechnungs-Revisionskollegs unterworfen sind, und daß den Rechnungsrevisoren nichts geheim und vor ihnen verborgen gehalten

Digitized by Google

werden soll; — wenn ferner nicht bestritten werden kann, daß die Einkommensteuer nichts anders ist, als ein Extraordinari-Beitrag der Bürgerschaft zur Abtragung der Kriegsschulden, wie ehemals die Schatzung und die Simpla; so kann es eben so wenig einem Zweifel unterworfen seyn, daß das Stadtrechnungs-Revisionskolleg die Befugniß und die Pflicht habe, auch die Bücher der Einkommensteuerkommission, nach dessen Instruktion und Vorschriften zu revidiren, und es kommt nicht auf die zur Revision beauftragten Glieder des Stadtrechnungs-Revisionskollegs an, welche Bücher sie revidiren wollen, sondern wie sie nach Pflicht und Gewissen und der ihnen auferlegten Verantwortlichkeit revidiren müssen, besonders da die Einkommensteuerordnung rücksichtlich der Revision weder eine Beschränkung noch sonst Abänderungen in den Befugnissen und Pflichten der Rechnungsrevisoren vorschreibt, folglich auch hier die in der Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 1. bestättigten kaiserlichen Resolutionen, früheren Instruktionen und Verordnungen in voller Kraft belassen worden sind.

Der Eid der Verschwiegenheit, den die Herrn Einkommensteuer-Kommissarien leisten, kann daher um so weniger eine Abänderung bei Revision der Bücher zur Folge haben, weil auch ferner in Hinsicht auf die Einsicht dieser Bücher die Rechnungsrevisoren gleich mit den Herrn Einkommensteuer-Kommissarien stehen; denn den Eid, den dieselben spezialiter für die Einkommensteuer allein ablegen, leisten die Rechnungsrevisoren generaliter für alle und jede Geschäfte und Revisionen, die ihnen nur vorkommen, und zwar noch weit strenger als wie die Herrn Einkommensteuer-Kommissarien, da erstere, wie es in deren Eid lautet, von wegen des ganzen Raths und gemeiner Stadt verpflichtet werden und diesem Eide noch beigefügt ist:

„sonsten aber alles bis in eure Gruben verschwiegen und geheim zu halten bei Verlust eurer Ehre."

Die in dem Eid der Herrn Einkommensteuer-Kommissarien befindlichen Worte: „auch alemand offenbaren wollen" können diesemnach wohl nicht auf die Stadtrechnungs-Revisoren angewendet werden, und die Besorgniß, daß durch sie etwas von den Beiträgen einzelner Kontribuenten bekannt werden könnte, verschwindet durch deren Eid, und selbst durch die Einrichtung der Bücher bei der Einkommensteuer-Kommission, die nach der gesetzlichen Vorschrift von der Art ist, daß selbst die Herrn Einkommensteuer-Kommissarien daraus nicht bestimmen können, wieviel der Eine oder Andere beigetragen hat. Es ist auch nie die Absicht des Stadtrechnungs-Revisionskollegs gewesen, nur auf die entfernteste Art in das eigentliche Geheimniß der löblichen Einkommensteuer-Kommission, nämlich in die Verhandlungen mit einzelnen Kontribuenten ꝛc. zu dringen; denn diese müssen nach dem Gesetz selbst den Rechnungsrevisoren verborgen bleiben, und von Männern, welche ihre Pflichten und ihre Stellung zum Staat und der ganzen Bürgerschaft kennen, darf man doch nicht wohl annehmen, daß sie in der Absicht eine Revision vornehmen, um mittelst anzustellender Schlußfolgen eine zum Nachtheil einzelner Bürger gereichende Kenntniß von deren Beiträgen zu erhalten, und dieß um so weniger, da durch die Revision der Zoll-, Beständer- und Rentenamts-Bücher die für jeden Einzelnen gewiß eben so wichtigen Handelsverhältnisse des ganzen Handelsstandes offen darliegen, und noch Niemand den Argwohn geäußert hat, daß die Rechnungsrevisoren von ihrer erlangten Kenntniß dieser Handelsverhältnisse ihrem Eid entgegen Mißbrauch zum Nachtheil einzelner Bürger machen könnten.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse und Gründe trage ich, indem ich diesen Vortrag zu den Akten zu registriren bitte, darauf an:

den vorliegenden höchst wichtigen Gegenstand vorerst zur genauen Prüfung an eine Kommission zu verweisen."

Präsidium schlägt diesem gemäß zu Kommissionsmitgliedern in doppelter Zahl vor die Herren: Senator Bansa, Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Neuburg, Dr. Rapp, Obrist v. Ellrodt, Dr. Oblenschlager, Dr. Eder, Assessor Dr. Gallus, P. Eurich, J. M. Boch, J. G. B. Trost, Ed. Meyer, J. D. Lepper und M. May, und die Versammlung wählte per scrutinium durch Stimmenmehrheit zu Kommissionsgliedern die Herren: Dr. Oblenschlager mit 51 Stimmen, Obrist v. Ellrodt mit 48, Dr. Eder mit 46, Dr. Rapp mit 42, Senator Dr. Schmid mit 38, Senator Bansa mit 37, Senator Dr. Neuburg mit 35.

§. 45. Der Herr Präsident verliest nunmehr den zweiten Vortrag hohen Senats vom 7. curr.:

Bezahlung der Kosten für das Reinigen der Schornsteine betr.,

lautend, wie folgt:

„Unter der fürstl. primatischen Regierung erließ die Polizeidirektion am 8. November 1808 eine Verordnung, worin wegen Bezahlung der Kosten der Reinigung der Schornsteine folgendes verfügt worden:

„„Weil öfters darüber Händel entstehen, ob der Hauseigenthümer oder die Miethsleute den Lohn für das Reinigen der Schornsteine zu bezahlen schuldig seyen, so dient zur Nachricht, daß in der Regel, und wenn in den Miethkontrakten nicht ein anderes ausgemacht worden, die Miethsleute selbst, welchen schon überhaupt den Rechten nach die gemiethete Wohnung in ihrem Wesen und rechten Gebrauch zu unterhalten obliegt, auch die Reinigung der Schornsteine auf ihre eigene Kosten bewerkstelligen zu lassen verbunden sind, und hiernach, wenn es zu Streitigkeiten kommt, ausgehalten werden sollen.""

Da diese Verordnung wenig bekannt, auch unter den, im allgemeinen Gesetz über die resp. Bestätigung und Aufhebung der in dem Zeitraum vom 22. August 1806 bis 19. Juli 1816 in hiesiger Stadt und deren Gebiet promulgirten Gesetze, (Statutensamml. Bd. I. p. 71 flg.), verzeichneten Verordnungen nicht mit aufgeführt, somit außer Kraft gesetzt ist, so waren die Schornsteinfeger in einer üblen Lage, wenn die Hauseigenthümer sie an die Miethsleute und letztere sie an erstere verwiesen, welches

Digitized by Google

nach Anzeige der Schornsteinfeger öfters der Fall seyn soll, während doch die Schornsteinfeger die Arbeiten ohne Anstand verrichten müssen, wenn sie sich nicht Verantwortung und Strafen aussetzen wollen.

Auch die Justizbehörden hatten, wenn Klagen über verweigerte Zahlung des Lohns für Reinigen der Schornsteine bei ihnen angebracht worden, keine feste Entscheidungsnorm, obgleich die, in obiger Polizeibekanntmachung aufgestellte Norm von angesehenen Rechtslehrern für die richtige erklärt wird (m. S. z. B. Berger oecon. jur. Lib. III. tit. 5. Ths. 23).

Gegründet erschien daher die Bitte der hiesigen Schornsteinfeger, um eine feste Bestimmung über diesen Gegenstand, und der Senat findet keinen Anstand, solchen — da er nicht eine reine polizeiliche Maßregel, sondern eine das Mein und Dein berührende Frage betrifft — an die gesetzgebende Versammlung zu bringen, und legt zu dem Ende einen Gesetzesentwurf bei *), dessen Sanktion von Seiten der gesetzgebenden Versammlung der Senat entgegensieht."

Präsidium schlägt zur Prüfung dieses Gegenstandes ebenfalls eine Kommission in doppelter Anzahl vor, nämlich die Herren: Schöff und Senator Sarasin, Senator Dr. Usener, Dr. Reinganum, de Bary-Jordis, C. F. Mack, Dr. med. Schilling, J. H. Dihn, J. G. Seiffermann, J. Andreä und Major Rothenburger. — Durch Skrutinium fiel die Wahl auf die Herren: Schöff und Senator Sarasin mit 43 Stimmen, C. F. Mack mit 43, Dr. Reinganum mit 39, Senator Dr. Usener mit 37, und de Bary-Jordis mit 33.

§. 46. Schließlich zeigt der Herr Präsident an, daß die Kommission zur Prüfung des Senatsantrags:

den Wahlmodus der evangel.-lutherischen Prediger betr. *),

wegen Austritts des Herrn Bürgermeisters, Senator Dr. Hiepe, zu ergänzen sey.

Aus den hierzu vorgeschlagenen Herren: Senator Dr. Souchay und Senator Dr. Schulin wurde zum Kommissionsmitgliede erwählt Herr Senator Dr. Souchay mit 35 Stimmen.

Hierauf wurde nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen.

Militärwesen.

Durch die Jahrbücher ist kürzlich ein Antrag zur Publicität gelangt, welcher in der 10. Sitzung der gesetzgebenden Versammlung gestellt worden, und die Vorlegung neuer Kriegsartikel und Dienstreglements betrifft **).

So zweckmäßig dieser Antrag an und für sich auch seyn mag, so ist derselbe doch auf Angaben hin motivirt, welche dem hiesigen Militär kund geben, daß solches bisher ungesetzlich abgeurtheilt worden sey.

Da jedoch diese Angaben zum Theil auf Irrthümern beruhen, so glaubt Einsender, sich erlauben zu sollen, dieses mit Folgendem darzuthun.

Besagtem Antrag ist nämlich eine Darstellung vorausgeschickt, wonach

1) unter der freien Reichsstadt Frankfurt am Main eigentliche Kriegsartikel oder militärische Strafgesetze gar nicht existirt haben sollen, welchem Uebelstand aber von dem Großherzog von Frankfurt durch eigene am 26. Dezember 1810 publicirte Kriegsartikel abgeholfen worden sey,

2) diese hiernächst vom Generalgouvernement des Großherzogthums bestätigten großherzogl. Kriegsartikel, statt der körperlichen Strafen, die Ketten- und Eisenstrafen eingeführt hätten; welche Strafen zwar von dem Baron Mescery durch einen Regimentsbefehl für abgeschafft erklärt, und an deren Stelle das früher schon übliche Gassenlaufen eingeführt worden, welche Verfügung jedoch nur allein von Dauer während des Kriegs habe seyn können, weil sie von der Behörde, welcher damals die Gesetzgebung zugestanden, nicht ausgegangen sey.

Was nun erstere Angabe in Betreff des unter vormaliger hiesiger Verfassung bestandenen Uebelstandes anbelangt, so widerlegt sich solche durch einen Blick in Beyerbachs Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, woselbst im neunten Theil pag. 1696:

„Der erneuerte Artikelsbrief und Kriegsordnung, wornach Eines hochedeln und hochweisen Raths dieser Stadt Frankfurt geworbenes Kriegsvolk zu Fuß, sich richten und verhalten soll"

zu finden ist, welcher Artikelsbrief auch noch in einem besonderen Abdruck vorhanden seyn wird.

Was aber die weitere Angabe hinsichtlich der Verwandlung der Eisenstrafen in Gassenlaufen betrifft, so ist die desfallsige am 16. März 1814 publicirte Verordnung — Anhang zu den Kriegsartikeln — keineswegs nur von dem k. königl. österreichischen Herren General Baron von Mescery, sondern von dem Generalgouvernement selbst ausgegangen, wie dieses aus einer im Besitz des Einsenders befindlichen beglaubigten Abschrift des betreffenden Regimentsbefehls deutlich hervorgeht, wo es im Eingang wörtlich also lautet:

---

*) Dieser Gesetzesentwurf lautet, wie folgt:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung.

Nachdem über die Frage, ob der Hauseigenthümer oder die Miethsleute den Lohn für das Reinigen der Schornsteine zu bezahlen schuldig seyen, in neuerer Zeit Zweifel entstanden, so wird zu Beseitigung dieses Zweifels andurch bestimmt:

daß in der Regel und wenn nicht in den Miethkontrakten ein anderes ausgemacht worden, die Miethleute die Reinigung der Schornsteine, so weit ihre Wohnung geht, auf ihre Kosten, die Hauseigenthümer aber die Reinigung derjenigen Schornsteine, welche in nicht vermietheten Wohnungen befindlich sind, so wie die Reinigung der Schornsteine in Waschküchen, wenn gleich den Miethsleuten der Mitgebrauch der Waschküche verstattet ist, auf ihre alleinige Kosten bewerkstelligen zu lassen verbunden sind.

Wonach die hiesigen Justizbehörden in vorkommenden Fällen zu entscheiden haben."

**) S. oben S. 131 u. 169.

*) S. oben S. 167 u. 168.

Digitized by Google

„Sämmtliche Herren Bataillons-Kommandanten werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß Seine Durchlaucht der Herr Generalgouverneur Fürst von Reuß nachstehende Veränderungen in Bezug auf die Kriegsartikel getroffen haben," ferner:

„Art. 11. Die in den Kriegsartikeln enthaltene Eisenstrafe ist abgeschafft, an ihre Stelle tritt das frühere übliche Gassenlaufen nach Proportion des Vergehens ein.

Art. 12. Sämmtliche Militairgerichte sind angewiesen, nach vorstehenden Verordnungen zu sprechen."

Es ist mithin diese Strafverwandlung von dem damaligen Gesetzgeber ausgegangen, und, da solche weder die Bestimmung auf Kriegsdauer enthält, noch durch eine spätere Verordnung aufgehoben worden, gleich den Kriegsartikeln unter die durch die Konstitutions-Ergänzungsakte provisorisch bestätigten Verordnungen gehörig, folglich noch gesetzlich gültig.

Schließlich glaubt Einsender noch bemerken zu müssen, daß die Kriegsartikel, so viel ihm bekannt, bis jetzo in allen auf das hiesige Militär noch anwendbaren Punkten auch nicht im Mindesten abgeändert, wohl aber deren Eingang, nämlich der Schwur zur Fahne, dahin verändert worden ist, daß dieser Schwur, wie natürlich, nicht mehr Sr. königl. Hoheit dem Großherzog, sondern den Herren Bürgermeistern und Rath der freien Stadt Frankfurt abzuleisten ist, durch welche Bemerkung das Räthsel, welches der Herr Antragsteller in den deßfallsigen Worten des kriegszeugamtlichen Resoluts vom 4. Okt. 1822 zu finden glaubt, gelöst erscheinen dürfte, so wie auch Einsender dem am Schluß des Antrags noch enthaltenen Vorwurf feitheriger ungesetzlicher und ganz willkührlicher Verfahrungsweise bei Bestrafungen von Individuen des hiesigen Linienmilitärs, hinlänglich begegnet zu haben glaubt.

Populationszustand der hiesigen israelitischen Gemeinde.

Bei der nahe bevorstehenden Berathung und Beschlußnahme der gesetzgebenden Versammlung über die Aufhebung der seitherigen beschränkten Zahl israelitischer Ehen*) möchte es nicht ohne Interesse seyn, auch den Bevölkerungszustand der hiesigen israelitischen Gemeinde ins Auge zu fassen. Nachstehende, aus den israelitischen Gemeinde-Populationsregistern bis zum Jahre 1832 entnommene Resultate werden hierüber genügende Aufschlüsse geben, und insbesondere gegen etwaige, mitunter hier und da laut gewordene Besorgnisse vor möglicher nachtheiliger Bevölkerungsvermehrung der Israeliten zum Nachtheile der christlichen Bürger- und Einwohnerschaft vollständige Beruhigung geben.

a) Der Bevölkerungszustand hiesiger Israeliten beträgt nach der letzten Zählung von 1817 3298 Köpfe
früher 1808 3114 —

b) Vom Jahr 1809 bis 1819 wurden geboren:
Knaben 443
Mädchen 455

demnach in 11jährigem Durchschnitt:
Knaben $40\,^{3}/_{11}$
Mädchen $41\,^{4}/_{11}$
jährlich $81\,^{7}/_{11}$.

Vom Jahr 1820 bis 1830:
Knaben 378
Mädchen 339

demnach in 11jährigem Durchschnitt:
Knaben $34\,^{4}/_{11}$
Mädchen 30
jährlich $64\,^{4}/_{11}$

was demnach auf eine merkliche Abnahme der Geburten hinweißt.

c) Von 44 im Jahr 1806 geborenen Knaben waren im Jahr 1832, also nach 26 Jahren, nur einer in die Ehe getreten, 14 aber gestorben, so daß 29 Unverheirathete übrig blieben.

d) Von 45 im Jahre 1809 geborenen Mädchen waren bis 1832, also in einem Zeitraume von 23 Jahren, nur 10 verheirathet und 12 gestorben, so daß noch 23 Unverheirathete übrig blieben.

e) Von den in eben diesem Jahr 1809 geborenen 49 Knaben waren bis 1832 15 gestorben, aber noch keiner in die Ehe getreten.

f) Das Lebensalter der in die Ehe getretenen Männer stellte sich durchschnittlich heraus, wie folgt:

im Jahr	1824 auf	$34\,^{13}/_{15}$	Jahr
„ „	1825 —	$32\,^{6}/_{15}$	—
„ „	1826 —	$34\,^{13}/_{15}$	—
„ „	1827 —	34	—
„ „	1828 —	$33\,^{1}/_{3}$	—
„ „	1829 —	$32\,^{7}/_{15}$	—
„ „	1830 —	$35\,^{9}/_{15}$	—
„ „	1831 —	$33\,^{1}/_{3}$	—
„ „	1832 —	$32\,^{7}/_{15}$	—

Wittwer-Ehen wurden eingegangen im 61ten, 32ten und 38ten Jahr.

g) Das Lebensalter der in eben denselben Jahren zur Ehe gelassenen Mädchen und Frauen war im Durchschnitt:
das $28\,^{2}/_{3}$ — $26\,^{13}/_{15}$ — $26\,^{3}/_{15}$ — $27\,^{11}/_{15}$ —
$25\,^{7}/_{15}$ — $26\,^{2}/_{3}$ — $25\,^{1}/_{3}$ — $27\,^{4}/_{15}$ — $24\,^{11}/_{15}$te.
Die in zweite Ehe Tretende war 23 Jahr alt.

h) Ins Ausland hatten sich hiesige Mädchen verheirathet:

1825	10
1826	7
1827	12
1828	17
1829	16
1830	9
1831	4
1832	14
zusammen	89.

i) Seit eben den Jahren 1825 bis 1832 hatten sich hiesige israelitische Männer ins Ausland verheirathet 10.

*) Vgl. oben S. 145—147 u. 183 flg.

Digitized by Google

b) Von den durch besondere Beschlüsse hohen Senats in das israelitische Bürgerrecht Aufgenommenen war

	die Zahl	das Lebensalter
1825	42	29 1/42
1826	34	28 30/34
1827	31	29 11/31
1828	15	30 1/15
1829	27	29 5/27
1830	28	32 1/2
1831	24	29 7/9
1832	22	26 3/22.

Dagegen betrug die Zahl derjenigen, welche theils als Bürgerssöhne, theils als Fremde im Jahr 1832 in das hiesige Bürgerrecht aufgenommen wurden 294
und aufgenommener Beisassen 20.

1) Von den um die Erlaubniß zur Ehe Nachsuchenden blieben unbefriedigt und mußten warten:

im Jahre	1825	8
	1826	8
	1827	8
	1828	12
	1829	11
	1830	7
	1831	2
	1832	12.

Hierbei muß jedoch bemerkt werden, daß dieser Ueberschuß unbewilligter Ehen meistens aus einer von dem Jahr 1824 herrührenden Anhäufung erwuchs, die sich von einem zum andern Jahre übertrug.

Aus allem diesem ergiebt sich Folgendes:

1) Die Geburten hatten sich 1820 im Vergleich gegen 1809 bis 1819 vermindert.

2) Der Eintritt der Israeliten in die Ehe geschah erst zwischen dem 32. und 35ten Jahre. Sogar waren von 49 im Jahr 1809 Geborenen männlichen Geschlechts von den hiervon im Jahre 1832, also nach 23 Jahren Lebenden, 34 noch ehelos. Die Israelitinnen verheiratheten sich erst zwischen dem 24. und 28ten Jahr.

3) Der Eintritt in das israelitische Bürgerrecht fiel zwischen das 26. und 32te Jahr.

Alles dies deutet auf völlig veränderte Sitten und Lebensweise.

Wenn ehemals der von vielen Lebensgenüssen ausgeschlossene sparsame Israelite für diese Entbehrung Ersatz im früheren Familienleben, dadurch aber zugleich Sittenreinheit zu erhalten suchte, so fällt dazu jetzt wenigstens der erste Grund weg, wo die Ueppigkeiten und das kostbare Leben einer reichen großen Stadt die Stiftung einer Familie um so mehr zum Gegenstande ernster Ueberlegung machen, als auch dadurch das älterliche Vermögen in, manchmal kaum zu befriedigenden, Anspruch genommen wird.

Das vorgerückte Alter der verheiratheten Mädchen giebt hierüber ebenfalls Aufschluß.

Nur daß fremde Männer mit geringerem Heirathsgut sich begnügen, frankfurtische Israelitinnen auch der Regel nach mehr Vermögen als anderwärts geborene zubringen, sowohl darin, und daß sie auch vor letzteren durch guten Unterricht und Erziehung Vorzüge besitzen, möchte der Hauptgrund ihres starken Abzugs ins Ausland (89 in 8 Jahren) zu suchen seyen. Daß auch dahier bestehende Ehebeschränkungen hieran einigen Theil haben, möchte nicht in Abrede zu stellen seyn. In neuerer Zeit ließen sich von den reichsten Familien mehrere Verlobte lieber auswärts nieder, um nur nicht warten zu müssen. Keineswegs kann jedoch im Allgemeinen behauptet werden, daß dieser Abzug lediglich durch das jährliche Zurückweisen von Verlobten veranlaßt worden. Denn waren dieses beiderseits Hiesige, kamen solche gewiß das folgende Jahr in die Reihe. Nur dadurch möchten hiesige Beschränkungen auch diesen Abzug ins Ausland bewirken, weil fremden Verlobten, die sonst gerne hier geblieben wären, nur entfernte Aussicht zur Niederlassung dahier übrig blieb.

In jedem Fall dürfte eben diese Behauptung: das künstliche Behandeln des hiesigen Eheswesens habe darin Abweichungen von dem gewöhnlichen Gang der Natur gebracht, nicht ohne Grund seyn. Um in die durch Zwang geschaffene Reihe zu kommen, mag manches Eheverlöbniß übereilt, früher abgeschlossen, mit weniger Auswahl und um höheren Preis zu Stande gebracht worden seyn, so daß Manche nicht ohne Schein des Dafürhaltens sind, freigelassene Eheverbindungen würden die seither jährlich zugelassene Zahl von 13 in der Zukunft wenig oder gar nicht übersteigen.

Gewiß ist es, daß bei Eingehung der Ehen unter Israeliten große Bedächtigkeit, Umsicht, sogar Berücksichtigung der Zeitumstände bemerkt worden, und daß deren Freilassung nicht geradezu auch deren Vermehrung — erstmalige Eröffnung der Pforte abgerechnet — zur Folge haben möchte.

Die Ursachen, welche überdies, so überdies auf die Improduktivität hiesiger Ehen überhaupt, ja sogar auf deren Seitenheit einwirken, finden sich auch bei den Israeliten, so daß man es als einen ausgemittelten Erfahrungssatz aufstellen darf: daß dahier von allen heirathsfähigen Männern der vierte Theil ledig, und von allen Ehen auch der vierte Theil kinderlos bleibe, demnach auch die Sache von dieser Seite betrachtet, die Besorgniß, durch jüdische Uebervölkerung belästigt zu werden, sehr unerheblich scheint.

Suppenanstalt.

Diese seit Mitte Septembers 1831 gegründete Anstalt *) liefert einen höchst erfreulichen Beweis, wie wohlthätig und segensreich eine gut aufgefaßte und beharrlich durchgeführte Idee zu wirken vermöge. Obgleich Filialanstalt des Frauenvereins, besteht die Suppenanstalt doch in sofern für sich, daß sie keine Unterstützung erhält, sondern die Suppen lediglich von dem für dieselben erlösten Gelde liefert, zu welchem Behufe aus dem städtischen Aerar bei der ersten Einrichtung ein Betriebskapital von 500 fl. zur Anschaffung von Vorräthen an Holz und Viktualien ꝛc. gegeben worden ist.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 84 u. 85.

Digitized by Google

Eine Portion Suppe, welche vollkommen zur Sättigung einer Person hinreicht, kostet zwei Kreuzer. Abgegeben wird die Suppe gegen Billets, welche jeden Freitag Vormittag Lit. D. Nr. 26 im zweiten Stock für die darauf folgende Woche verkauft werden. Jedes Billet ist nur für den auf demselben bemerkten Tage gültig, und kann an keinem andern benutzt werden. Diese Einrichtung mußte getroffen werden, da es nur bei genau voraus bestimmter Anzahl der Portionen möglich ist, eine gesunde und nahrhafte Suppe für den Preiß von zwei Kreuzern zu liefern. Die bestellten und nicht abgeholten Suppen kommen in das Versorgungshaus. Bei dieser Einrichtung ist es klar, daß die Anstalt selbst, in welcher übrigens jeden Tag, die Sonn- und ganz hohen Festtage ausgenommen, gekocht wird, keine Suppe verschenken kann. Die von ihr bereitete Suppe kann nur gekauft, oder von milden Stiftungen und wohlthätigen Personen verschenkt werden.

Zu empfehlen ist die Anstalt besonders allen unbemittelten, obgleich nicht gerade fremder Hülfe und Unterstützung bedürftenden Personen, indem ihnen dadurch Gelegenheit gegeben wird, sich und den Ihrigen eine nicht nur höchst wohlfeile, sondern auch gesunde warme Nahrung zu verschaffen.

Nicht minder dürfte diese Anstalt die Aufmerksamkeit aller Wohlhabenden in Anspruch nehmen, welche Arme zu unterstützen geneigt sind, indem hier besser, wie bei jeder anderen Hülfsleistung und Mildthätigkeit, allem Mißbrauch vorgebeugt seyn möchte.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

1) Herr Georg Andreas Wilh. **Winterwerb**, aus Nassau, welchem durch Senatsbeschluß vom 21. Mai 1833 auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Bendermeisterswittib Joh. Christ. Sophie **Fulda**, geb. Schalk, das hiesige Bürger- und Bendermeisterrecht ertheilt worden ist, hat am 3. d. M. den Bürgereid geleistet.

2) Dem Herrn Karl Franz **Greiner** aus Mainz, wurde durch Senatsbeschluß vom 30. März 1833 auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Eleonore Elisabethe **Hofmann** das hiesige Bürgerrecht als Pumpenmacher ertheilt, worauf derselbe am 6. d. M. den Bürgereid geschworen hat.

3) Herr Phil. Konr. **Rubrecht** aus Kassel, welchem durch Rathsschluß vom 25. April 1833 auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Philippine Katharine Sophie **Bilger** das hiesige Bürgerrecht als Kunst- und Musikalienhändler ertheilt worden ist, hat am 8. d. M. den Bürgereid geleistet.

4) Herr Konrad Peter **Baldewein** aus Liersheid im Nassauischen, welchem durch Rathsschluß vom 13. Juni 1833 auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schneidermeisters-Wittib Joh. Rebekka **Streit**, geb. Bullmann, das Bürger- und Schneidermeisterrecht ertheilt worden ist, hat an demselben Tage den Bürgereid geleistet.

5) Desgleichen Herr Karl Theodor **Startz** aus Bergheim, welchem durch Rathsschluß vom 10. October v. J. auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Kupferschmiedmeisters-Wittib Margaretha **Schuboth**, geb. Dickhaut, das hiesige Bürger- und Kupferschmiedmeisterrecht ertheilt worden ist.

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 31. v. M. wurde Herr Dr. jur. **Herzog** zum zweiten Archivar erwählt. In der Kugelung waren mit ihm die Herren: Polizeiamtsaktuar Dr. **Benkard** und Dr jur. C. H. **Häberlin**.

Ernennung.

Da durch das Gesetz vom 3. Dezember v. J. die Irren- und Epileptischen-Anstalt zu einer besonderen Stiftung erklärt worden ist, so sind gestern nach Vorschrift der allgemeinen Stiftungsordnung Art. 3. von löbl. ständiger Bürgerrepräsentation die Herren: Konsulent Dr. **Starck**, Joh. Jak. **Schönling**, Joh. Jak. **Krebs**, F. W. **Schiele**, welche schon lange Jahre mit erprobtem Eifer und tüchtiger Widmung der Anstalt als Pfleger ehrenvoll vorgestanden hatten, und Herr Dr. med. Gustav **Spies** durch Wahl per scrutinium zu Mitgliedern des neuen Pflegamts dieser milden Stiftung ernannt worden.

In derselben Sitzung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation wurden an die Stelle der seitherigen Herren Pfleger des allgemeinen Almosenkastens, welche sämmtlich ihre Entlassung genommen haben, die Herren: Joh. Just. **Finger**, Dr. **Böhmer** jun., Heinr. **Bocking**, Friedr. **Heltefuß**, M. **Rabenach**, **Scharff**-Willemer, Wilh. **Mack**, J. **Böhm**-Trombetta und J. **Wohlfahrt**, Buchbindermeister, zu neuen Mitgliedern des Pflegamts des allgemeinen Almosenkastens erwählt.

Endlich wurde nach Vorschrift der Verwaltungsordnung des Hospitals zum heil. Geist als siebentes Mitglied des Pflegamts dieser Stiftung erwählt Herr Daniel **de Bary**.

Herr Friedrich **Wißmann** ist von hohem Senate zum Konsul hiesiger freien Stadt in New-York ernannt worden.

Bischoffswahl.

An die Stelle des ohnlängst verstorbenen hochwürdigsten Herrn Bischoffs Dr. Jakob **Brand** zu Limburg ist daselbst am 8. d. M. der seitherige Domkapitular und Stadtpfarrer zu Limburg, Herr geistl. Rath Joh. Wilh. **Bausch** zum Bischoffe erwählt worden.

Von Seiten hiesiger Stadt waren zu dieser Wahl von hohem Senat die Herren Schöff und Senator **Brentano** und Schöff und Senator **Thym** als Kommissarien gesandt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. **Brönner** zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 25. Mittwoch den 22. Januar 1834. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Ueber das direkte Steuerwesen auf den frankfurtischen Dorfschaften.

Die Resultate des revidirten, am 14. August 1832 publicirten Gesetzes über die direkten Steuern auf den frankfurtischen Dorfschaften *) liegen nunmehr so weit vor, daß davon eine erschöpfende Uebersicht gegeben werden kann. Vielen, man darf wohl sagen den Meisten, geht jedoch eine genauere Kenntniß dieses Gegenstandes, wie selbst mehrere Aufsätze in diesen Blättern ausweisen, gänzlich ab, und deßhalb scheint es angemessen zu seyn, möglichst kurz anzugeben, wie der frühere Zustand in dieser Hinsicht auf den frankfurtischen Dorfschaften beschaffen war, und durch welche Ursachen und Umstände der verbesserte herbeigeführt worden ist.

Vor dem Jahr 1826 bestanden auf den gedachten Dörfern die in Anlage Nr. 1. nach Benennung und Betrag näher angegebenen Abgaben, als Staatssteuern. Die erste Abtheilung derselben war mit der großen Mangelhaftigkeit behaftet, daß die Personalabgabe (der Heerdschilling) für alle Steuerpflichtige gleich war, nämlich jährlich für jeden Mann 1 fl. 27½ kr., für jede Wittwe 1 fl. 13¾ kr., daß mithin der ärmste Taglöhner dem in bestem Erwerb stehenden Gewerbtreibenden gleich besteuert wurde. Die zweite Abtheilung begriff ohne Ausnahme ständige Summen, welche von den Gemeindekassen alljährlich in solle an das städtische Aerar abgeliefert wurden. Diese feste Summen schrieben sich allermindestens aus dem Ende des 17ten Jahrhunderts her, und da sich seitdem die einzelnen Ortsgemarkungen zwar nicht vergrößert, wohl aber die Population der Orte und die Gewerbsverhältnisse ihrer Einwohner sehr verschieden verändert haben, so ist es nur eine natürliche Folge gewesen, daß diese ein- für alle Male regulirte feste Summen im Lauf der Jahre bei einigen Orten mit den Besteuerungsmitteln außer alles Verhältniß gekommen sind. So z. B. mußte das nur circa 550 Seelen zählende Niedererlenbach an solchen ständigen Gemeindeabgaben mehr als das 2000 Einwohner begreifende Bornheim entrichten, und von den nachstehenden in der Seelenzahl ungefähr gleichen Dörfern zahlte

Hausen	. . .	fl. 151. 34 kr.
Bonames	. .	„ 181. 06 „
Dorfelweil aber	„	369. 24 „

Bei diesen Vergleichungen sind die so sehr verschiedenen, den nahe an der Stadt gelegenen Dörfern günstigen Erwerbsverhältnisse noch nicht einmal in Anschlag gebracht.

Es würde hier zu weit führen, wenn man in ein ähnliches Detail bei den ehemaligen Gemeindeabgaben eingehen wollte, besonders darum, weil für jedes Dorf nicht allenfalls einer, sondern mehrere, von denen der übrigen Orte ganz verschiedene Umlagenfüße bestanden. So hatte man in allen Orten einen eigenen Kontributions- und einen eigenen Monatsgeldfuß. Nach ersterem wurden die bereits erwähnten ständigen Gemeindeabgaben an die Staatskasse erhoben, und was nach deren Berichtigung davon übrig blieb, kam der Gemeindekasse zu gut. Alle sonstigen Geldbedürfnisse der Gemeindekassen, wenn nicht allenfalls besondere Beitragsnormen für einzelne Gegenstände vorhanden waren, wie z. B. für das Polizeigeld, den Glockenschilling, das Wachtgeld ꝛc., wurden vermittelst des Monatsgeldes aufgebracht, und dieses mußte eben so viele Male erhoben werden, als es erforderlich war. So z. B. wurden in Oberrad bis zum Jahr 1824, wo diese Besteuerungsart zum letzten Male stattfand, 48 Ziele jährlich entrichtet.

Von beiden Umlagsfüßen kann man im Allgemeinen sagen, daß sie die Person, das heißt den Kopf, unverhältnißmäßig hoch besteuerten, und das Gewerbe ganz unberücksichtigt ließen, so wie, daß hieraus eine sehr große Ueberlästigung der unbemittelten Steuerpflichtigen erwuchs. In Oberrad z. B., wo das Simplum des Mannzelds 6 kr. per Ziel betrug, mußten allein dafür von jedem Gemeindemann jährlich 4 fl. 48 kr. an die Gemeindekasse entrichtet werden.

Es war schlechthin unmöglich, daß ein solcher Zustand auf die Dauer in Bestand haben konnte. Deswegen wurde

*) Die Gemeindeordnung und das neue Steuerwesen haben aus bekannten Ursachen bis jetzt noch nicht in Niederrad eingeführt werden können. Deßhalb gilt auch alles in gegenwärtigem Aufsatz Enthaltene nur von den sieben übrigen Dorfschaften.

Digitized by Google

solcher auch vom Jahr 1816 an bei dem Senat in vielfältige Erörterung gezogen, in deren Folge auch im Jahr 1820 Anträge einstwellen zu einem verbesserten Austheilungsfuß für die Gemeindeumlagen an den gesetzgebenden Körper geschahen, die jedoch damals nicht zu dem gewünschten Ziele führten. Als nun das Landamt im Jahr 1821 bei dem Senate auf Einführung der Gemeindeordnung in den frankfurtischen Dorfschaften antrug, benützte dasselbe diese Gelegenheit, um abermals einen verbesserten Beitragsfuß zu den Gemeindeumlagen in Vorschlag zu bringen. Die Gemeindeordnung wurde mit einstweiliger Aussetzung des Beitragsfußes zum Gesetz erhoben, und in deren Titel V. (von Gemeindeumlagen) zugleich alle früher bestandene Befreiungen von Beiträgen zu den Gemeindeausgaben aufgehoben. Dieses Gesetz ist unzweifelhaft und zwar in zweifacher Hinsicht eins der schönsten Denkmäler, welches sich Frankfurts Behörden gesetzt haben. In Beziehung auf die Landgemeinden, „deren Angelegenheiten (daselbe) sowohl in Ansehung der Rechtsverhältnisse ihrer Glieder unter sich, als auch rücksichtlich der Beziehungen dieser Mitglieder und der in der Gemarkung Wohnenden und Begüterten, zu der Gesammtheit der Gemeinde festzustellen, desgleichen eine selbstständige Verwaltung des gemeinheitlichen Vermögens durch, von den Gemeindegliedern gewählte Personen, unter Oberaufsicht des Staats anzuordnen", bestimmt war (intritus der Gemeindeordnung), hat es sich in jedem Betracht wohlthätig erwiesen, und viele seit dessen Einführung (1825) auf dem Lande vorgenommene Verbesserungen sind nur vermittelst desselben und der den Gemeindeadrien dadurch verschafften Beihülfe auszuführen möglich gewesen. Der Frankfurter Bürgerschaft aber gebührt das ehrenvolle Zeugniß, daß ihre Repräsentanten, wohl wissend, welche neue Lasten sie dadurch nicht blos auf das städtische Aerar, sondern auch auf die in den hiesigen Dörfern so stark begüterten milden Stiftungen und Bürger übernehmen würden, nicht dem pekuniären Vortheil, sondern allein der Billigkeit Gehör gegeben, und auf die frühere Steuerpflichtigkeit den Dörfern und ihren Bewohnern gegenüber freiwillig verzichtet haben. Es ist dieses ein erfreulicher Beweis von Achtung für Gerechtigkeit und verbesserte sociale Einrichtungen.

Den von dem Landamt zu den Gemeindeumlagen vorgeschlagenen Beitragsfuß fanden alle Behörden den Verhältnissen so angemessen, daß beschlossen wurde, denselben auch an die Stelle der bisherigen Abgaben an die Staatskasse zu setzen, und so entstand das Gesetz vom 10. November 1825 (Gesetzsammlung Bd. IV. S. 37.)

In Art. I. desselben wurden die bis dahin auf den frankfurtischen Dorfschaften unter den Namen:

Vermögenssteuer, Heerdschilling, Kontribution, Service, Ahung und Weihnachtsbraten

zur Staatskasse erhobenen Entrichtungen vom ersten Januar 1826 an aufgehoben, und an deren Stelle folgende vier Steuerarten eingeführt:

I. eine Abgabe von Feldgütern und anderen nutzbaren Grundflächen;

II. eine Abgabe von Geld- und Naturalgefällen, so auf Grundstücken als Grundlasten haften;

III. eine Abgabe von Gebäuden, und

IV. eine Abgabe von den Personen mit Berücksichtigung des Gewerbes.

Als Grundsteuer (I.) wurde 6 kr. vom Morgen Ackerland, Wiesen, Gärten, Weinberge, Baumstücke und dergleichen, ohne Unterschied der Ertragsfähigkeit des Bodens, 2 kr. vom Morgen Wald und 1 kr. vom Morgen Weideplätze im Simplum bestimmt, weil man nach reiflicher Ueberlegung nicht angemessen fand, diese Steuer nach dem reinen Ertrag zu regulieren.

Man schlug die Grundgefälle an Geld vermittelst des fünfundzwanzigfachen Betrags zu Kapital an, und ließ von jedem Hundert Gulden solchen Kapitals 4 kr. im Simplum als Gefällsteuer (II.) entrichten. Naturalgefälle wurden nach Durchschnittspreisen in einen Geldbetrag verwandelt, und dieser sodann auf gleiche Weise zur Besteuerung gezogen. Man bestimmte als Durchschnittspreise für das Malter Weizen fl. 5. 30 kr.

„ „ „	Roggen	„ 3. 30 „
„ „ „	Gerste	„ 2. — „
„ „ „	Hafer	„ 1. 30 „
„ „ „	Kartoffeln	„ — 48 „
„ den Zentner Heu		„ — 48 „

Als Gebäudesteuer (III.) sollten von allen Gebäuden ohne Unterscheidung ihrer Bestimmung 3 kr. von einem jeden Hundert Gulden wahren Kapitalwerths im Simplum entrichtet werden. Allein Ausnahmen davon machen: Kirchen, Pfarr-, Schul-, Raths-, Hirten- und Wachthäuser, so wie die Ortsgefängnisse.

In der sogenannten Klassensteuer (IV.) schätzte man alle einen Erwerb habenden Personen entweder mit einer fixen Summe für das betreffende Gewerbe, oder mit steigenden Klassen bei solchen, wo der Geschäftsumfang eine Verschiedenheit des muthmaßlichen Erwerbes zur Folge hat, ein. Nachstehende Summen wurden als Simplum für die hauptsächlichsten auf dem Lande vorkommenden Gewerbe bestimmt: Fixe Ansätze:

	N.	F.
Ackerleute und Feldeigenthümer, welche ihr Land selbst bauen	fl. 0. 40 kr.	fl. 0. 40 kr.
Gemüse- und Weingärtner	„ 0. 40 „	„ 0. 40 „
Handwerksgesellen	„ 1. — „	„ 1. — „
Taglöhner	„ 1. — „	„ 0. 40 „
Taglöhnerinnen und Wäscherinnen, so im Taglohn arbeiten	„ 0. 30 „	„ 0. 20 „
Auswärts wohnende Ortsangehörige	„ 0. 40 „	„ 0. 40 „

Nach Klassen steigende Ansätze:

Handwerker und ähnliche Gewerbtreibende (3 Klassen):

N. fl. 1. fl. 1. 30 kr. fl. 2. | F. 40 kr. fl. 1. fl. 1. 20 kr.

Krämer (5 Klassen):

N. fl. 1. fl. 1. 30 kr. fl. 2. fl. 3. fl. 4.

F. 40 kr. fl. 1. fl. 1. 20 kr. fl. 2. fl. 3.

Digitized by Google

Pächter von Gütern (6 Klassen):

N. fl. 1. fl. 1. 30 kr. fl. 2. fl. 4. fl. 6. fl. 8.
F. 40 kr. fl. 1. fl. 1. 20 kr. fl. 3. fl. 4. 30 kr. fl. 6.

Weinwirthe (6 Klassen):

N. fl. 2. fl. 3. fl. 4. fl. 6. fl. 8. fl. 12.
F. fl. 1. fl. 2. fl. 3. fl. 4. fl. 6. fl. 9.

Da die Nahrungsverhältnisse der entfernteren jenseits des Nierflusses gelegenen Orte (Niederursel, Bonames, Niedererlenbach und Dortelweil) von den näher bei der Stadt liegenden (Bornheim, Oberrad und Hausen) eben aus dieser Ursache wesentlich verschieden sind, so erklärt sich die oben bemerkliche Verschiedenheit der Ansätze bei den nahen (N.) und fernen (F.) Dorfschaften daraus hinlänglich.

Endlich bestimmt noch besagtes Gesetz, daß die obigen Steuerarten als Entrichtung an die Staatskasse nur auf die nächsten drei Jahre (1826, 1827 und 1828) gültig seyn, daß aber vom Tage der Publikation der Gemeindeordnung (25. Oktober 1824) bis zu dem eben erwähnten Termin (ult. Dez. 1828) auch die für die Bedürfnisse der Dorfgemeinden erforderlichen Geldumlagen darnach erhoben werden sollten, und daß das Landamt dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen habe.

Zu den bereits angegebenen 4 Steuergattungen waren beinahe keine Materialien vorhanden. Alles mußte erst geschaffen werden. Darüber ging der größte Theil des Jahres 1826 hin. Nachdem das Landamt die Resultate der Vorarbeiten, sowie die Nachweisung dessen, was bis dahin die im Gemeindeverband der diesigen sieben Ortschaften, Bornheim, Oberrad, Hausen, Niederursel, Bonames, Niedererlenbach und Dortelweil stehenden Steuerpflichtigen für die im Eingang erwähnten abgeschafften Steuern, nach Abzug aller Heb- und sonstigen Kosten, jährlich an die Staatskasse entrichtet hatten, vorgelegt hatte, wurde durch das Gesetz vom 16. Januar 1827 (Gesetz- und Statutensammlung Bd. IV. S. 73 u. fg.) festgesetzt:

1) Für jedes der 3 Jahre 1826, 1827 u. 1828 werden 2¼ Simplen zur Staatskasse erhoben;

2) die Gesammtheit aller Steuerpflichtigen eines Orts bleibt für das ihnen auferlegte Steuerquantum gemeinschaftlich verhaftet;

3) die Kosten, welche die Fertigung der Steuerrollen, der Hebliſten und der Steuerzettel, so wie die Erhebung verursachen, werden gleich mit den Abgaben selbst ausgeschlagen und erhoben.

Nach diesen Bestimmungen wurden in den Jahren 1827 und 1828 die Staatssteuern und außer denselben auch noch in den Jahren 1825 und 1826 die nach dem Steuerfuß auszuschlagenden Gemeindeumlagen eingebracht.

Mit dem Jahr 1828 trat das nur auf drei Jahre gültig erklärte Gesetz außer Kraft. Durch Erfahrung belehrt, fand man einige Abänderungen an demselben nöthig, wozu das Landamt unter dem 7. Januar 1829 Vorschläge machte. Die in Folge der letzteren stattgefundenen Verhandlungen zogen sich aber, theils unter den verschiedenen hierbei konkurrirenden Behörden, theils im Innern einzelner dieser Behörden, so sehr in die Länge, daß das neue Steuergesetz erst im August 1832 publizirt wurde, und während der inzwischen verlaufenen vierthalb Jahre die Gemeindeumlagen viermal, die Staatssteuern aber dreimal zwar nach dem früheren Steuerfuß ausgeschlagen, jedoch zugleich dabei erklärt wurde, daß diese Erhebungen nur vorläufig und auf Abrechnung desjenigen Betrags stattfinden sollten, welcher sich seiner Zeit bei dem definitiven Ausschlag nach dem erst künftig zu erlassenden neuen Steuergesetz als eines jeden Steuerpflichtigen wirkliche Schuldigkeit herausstellen werde.

Das neue Steuergesetz (Gesetz- und Statutensamml. Bd. V. S. 57) *) enthält folgende hauptsächliche Bestimmungen:

I. Die Grundsteuer bleibt bei Ackerland, Baumstücken, Gärten, Weinbergen, Wiesen u. dgl. zu 6 kr., und bei Weideplätzen zu 1 kr. per Morgen im Simplum unverändert fortbestehen, und wird nur bei Wald auf 1½ kr. per Morgen vermindert.

Wegen der auf Grundstücken haftenden Grundlasten und nutzbaren Gerechtsamen verordnete man Folgendes:

„Wegen der Zehnten und sonstigen in den Art. 7. u. 8. nicht namentlich genannten und genau bezeichneten Grundlasten findet keine Minderung an der Grundsteuer statt. — Dasselbe gilt von den nutzbaren Gerechtsamen." (Art. 6.)

„Von Grundstücken, die in Erbleihe gegeben sind, entrichtet dagegen der Erbpächter nur so viel Grundsteuer, als nach Abzug der von dem Erbpacht bezahlten Gefällsteuer (Tit. III). übrig bleibt." (Art. 7.)

„Gleiche Steuerminderung soll bei den mit ungefähr einem Simmer Korn per Morgen belasteten, sogenannten Bachzehnten zu Niederursel, deßgleichen bei den mit ungefähr fünf Sechtern Korn per Morgen belasteten, sogenannten Kloster Throner und einigen andern Gütern zu Dortelweil, und endlich bei allen auch in andern Gemarkungen liegenden, nutzbaren Grundstücken, von welchen am 1. Januar 1829 ein Simmer Korn oder dessen Werth per Morgen an Grundlasten zu entrichten war, stattfinden." (Art. 8.)

II. Die Berechnungsart des Gefällsteuer-Kapitals bleibt wie bisher. Dagegen sollen, anstatt bisheriger 4 kr., künftig 6 kr. von jedem Hundert Gulden Gefällsteuerkapital im Simplum entrichtet, und die Naturalien, wie folgt, veranschlagt werden:

das Malter Waizen	zu	6 fl.
„ „ Korn	„	3 „
„ „ Gerste	„	3 „
„ „ Hafer	„	2 „
„ „ Kartoffeln	„	48 kr.
der Zentner Heu	„	48 „

III. Das Simplum der Gebäudesteuer verbleibt unverändert 3 kr. von Hundert Gulden Gebäudewerth,

*) Die Diskussionen und Verhandlungen, welche wegen dieses Gesetzes in der gesetzgebenden Versammlung gepflogen worden, sind abgedruckt in den Jahrbüchern Bd. II. S. 2. 153 — 157. 162. 166. 169. 170. 173. 174. 189—191. Vgl. auch Bd. I. S. 22. 67.

Digitized by Google

allein es sollen von deren Entrichtung Oekonomiegebäude freigelassen werden, daferne sie ausschließlich entweder zur Gewinnung und Aufbewahrung der rohen Erzeugnisse des Ackerbaues, oder zu Stallungen für solche Thiere dienen, welche entweder ausschließlich für den Ackerbau verwendet werden, oder deren Zucht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ackerbau steht, und besagte Befreiung soll auch in dem Fall eintreten, wenn die Oekonomiegebäude zwar nicht ausschließlich, jedoch vorzugsweise zu dem eben angegebenen Gebrauch verwendet werden. (Art. 18.)

Ferner soll von Gebäuden, worauf Grundlasten haften, nur so viel Gebäudesteuer entrichtet werden, als nach Abzug der von jenen Grundlasten bezahlten Gefällsteuer übrig bleibt. (Art. 27.)

IV. Die Klassensteuer, deren früherer Tarif nach den Ge- und Erwerbsverhältnissen des Jahres 1821 regulirt war, und womit man A° 1825 den ersten Versuch machte, ist am meisten weiter ausgebildet, Lücken sind darin ausgefüllt, zweifelhafte Punkte fixirt, und erforderliche neue Bestimmungen darin aufgenommen worden. Ganz freigelassen wurden:

1) „die noch nicht im Gemeinderecht stehenden, auf der Wanderschaft oder auswärts in Diensten befindlichen Ortsangehörigen, auch in dem Fall, wenn sie großjährig und deren beide Eltern gestorben sind, dafern kein Gewerb für ihre Rechnung in der Ortsgemarkung betrieben wird;

2) die zwar großjährigen, aber noch bei ihren Eltern in Kost und Wohnung sich befindenden ledigen Ortsangehörigen, sofern sie, wenn sie Männer sind, noch nicht als Gemeindemänner aufgenommen sind." (Art. 32.)

Es ist jetzt genau bestimmt, welche Gewerbe nicht als besondere Nahrungszweige angesehen werden, also außer Ansatz bleiben (Art. 42.), ferner welche Gewerbe, wenn sie neben andern Gewerben vorkommen, und nur als Beihülfe zum nothdürftigen Lebensunterhalt dienen, unbesteuert bleiben sollen. (Art. 43.)

Endlich hat der Tarif wesentliche Abänderungen erlitten, wie nachstehende Sätze als Simplum für die hauptsächlichsten Gewerbe näher ausweisen: Fixe Ansätze:

	N.	F.
Ackerbegüterte, so ihr Land selbst bauen, oder für eigene Rechnung bauen lassen — desgleichen Pächter		
1) bis zu 10 Morgen von jedem Morgen . .	fl. 0. 03 kr.	fl. 0. 03 kr.
2) von jedem selbst gebauten weitern Morgen	„ 0. 01 „	„ 0. 01 „
Gewerbsgehülfen und Handwerksgesellen	„ 0. 40 „	„ 0. 30 „
Näherinnen und Büglerinnen	„ 0. 30 „	„ 0. 20 „
Auswärts wohnende Gemeindemänner	„ 0. 30 „	„ 0. 30 „
dergleichen Wittwen .	„ 0. 15 „	„ 0. 15 „
Spinner und Spinnerinnen	„ 0. 15 „	„ 0. 10 „
Ortspfarrer	„ 2. — „	„ 2. — „
Ortsschullehrer	„ 1. — „	„ 1. — „
Schullehrergehülfen . . .	fl. 0. 30 kr.	fl. 0. 30 kr.
Geburtshelferinnen . . .	„ 0. 30 „	„ 0. 20 „

Nach Klassen steigende Ansätze:

Gemüse-, Handels-, Kunst- und Weingärtner (6 Klassen):
N. 40 kr. 50 kr. fl. 1. fl. 1. 12 kr. fl. 1. 30 kr. fl. 2.
F. 30 kr. 40 kr. 50 kr. fl. 1. fl. 1. 12 kr. fl. 1. 30 kr.

Handwerker und ähnliche Gewerbtreibende (6 Klassen):
a) für den Meister:
N. 40 kr. 50 kr. fl. 1. fl. 1. 12 kr. fl. 1. 30 kr. fl. 2.
F. 20 kr. 30 kr. 40 kr. 50 kr. fl. 1. fl. 1. 12 kr.
b) für jeden Gewerbsgehülfen weiter N 15 kr. | F. 10 kr.

Krämer, wie Gärtner, siehe oben.

Gemüsehändler und Händlerinnen (3 Klassen):
N. 40 kr. 50 kr. fl. 1. | F. 20 kr. 30 kr. 40 kr.

Hefen-, Milch- und Obsthändler und -Händlerinnen (6 Klassen):
N. 40 kr. 50 kr. fl. 1. fl. 1. 12 kr. fl. 1. 30 kr. fl. 2.
F. 20 kr. 30 kr. 40 kr. 50 kr. fl. 1. fl. 1. 12 kr.

Taglöhner (3 Klassen):
N. 20 kr. 30 kr. 40 kr. | F. 12 kr. 18 kr. 24 kr.

Taglöhnerinnen (3 Klassen):
N. 10 kr. 15 kr. 20 kr. | F. 6 kr. 9 kr. 12 kr.

Gast- und Weinwirthe (6 Klassen):
N. fl. 1. fl. 1. 20 kr. fl. 1. 40 kr. fl. 2. fl. 2. 30 kr. fl. 3.
F. 40 kr. fl. 1. fl. 1. 20 kr. fl. 1. 40 kr. fl. 2. fl. 2. 30 kr.

Bier- und Aepfelweinwirthe (6 Klassen):
N. 40 kr. fl. 1. fl. 1. 20 kr. fl. 1 40 kr. fl. 2. fl. 2. 30 kr.
F. 30 kr. 40 kr. 50 kr. fl. 1. fl. 1. 12 kr. fl. 1. 30 kr.

In Betreff der Ausführung des Gesetzes, der daraus erwachsenden Kosten und der zu erhebenden Staatssteuern wird verfügt:

„Die Kosten, welche durch die Fertigung der Steuerrollen und Steuerzettel und durch die Erhebung verursacht werden, sollen bei den Staatssteuern von der Staatskasse getragen werden." (Art. 64).

„In jedem der Jahre 1829 bis 1835 inclus. sollen auf den Dorfschaften des hiesigen Gebiets anderthalb Simpla als Staatssteuern erhoben werden, sofern nicht etwa binnen dieser Zeit durch ein, das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz diese Finanzperiode verändert werden sollte." (Art. 75.)

„Die Kosten, welche aus der Regulirung der in diesem Gesetz verordneten Steueränderungen entspringen, sind halb von der Staatskasse und halb von den Gemeindekassen der betreffenden Orte zu tragen." (Art. 71.)

„Das Landamt wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt." (Art. 74.)

Wie schon bemerkt worden ist, hatten die in den Jahren 1829, 1830, 1831 und 1832 stattgefundenen Erhebungen nur auf Abrechnung der definitiven Schuldigkeit eines jeden Steuerpflichtigen stattgefunden. Da nun im Jahre 1829 2¼ Simpla für Staatssteuern erhoben wor-

Digitized by Google

den waren, während das jetzige Gesetz für dieses Jahr nur anderthalb Simpla erhoben wissen will, und da ferner die Freilassung der Oekonomiegebäude von der Gebäudesteuer, so wie der Abzug der Steuer von den Grundgefällen an der Steuer derjenigen Immobilien, worauf solche haften, den Gesammtbetrag der Grund- und Gebäudesteuern nach dem neuen Gesetz merklich niedriger stellen, so fand sich, daß die in den drei Jahren 1829, 1830 und 1831 für Staatssteuern vorläufig erhobenen Summen vollständig auslangten, um das, was nach dem neuen Gesetz für die vier Jahre 1829, 1830, 1831 und 1832 für Staatssteuern erhoben werden sollte, damit zu decken. Darum konnte auch in dem Jahr 1832 von jedem weiteren Auschlag und Erhebung Umgang genommen werden, und in dem Jahr 1833, nachdem die nöthigen Steuerkapitalregulirungen vorhergegangen waren, der definitive Auschlag für die fünf Jahre 1829, 1830, 1831, 1832 und 1833, nebst Abrechnung auf die früher erhobenen Beträge, miteinander erfolgen.

Durch diese Auschläge ist man nun im Stande, die Resultate des nach seinen Hauptbestimmungen so eben auseinander gesetzten neuen Landsteuergesetzes vollständig zu übersehen. Es lassen sich in dieser Hinsicht die nachfolgenden drei Fragen aufstellen, deren Beantwortung Belehrungen von mancherlei Art darbietet.

A. Welche Erleichterung erwächst den Steuerpflichtigen, und welche Einbuße der Staatskasse, theils aus den in den Steuersätzen vorgenommenen Veränderungen, theils aus der Verminderung der jährlich zu erhebenden Simplenzahl?

B. Wie verhalten sich die anjetzt in jedem Orte von den im Gemeinderecht stehenden Steuerpflichtigen (Abtheilungen A und B) alljährlich zur Staatskasse erhoben werdenden Abgaben mit derjenigen Summe, welche sie vor Einführung des neuen Steuerwesens an das städtische Aerarium entrichteten?

C. Wie groß ist der Antheil, welchen die ehemals Befreiten (Abtheilungen C und D) in Folge der Bestimmungen der Gemeindeordnung nach Maßgabe des neuen Landsteuergesetzes an den Gemeindeumlagen zu tragen haben?

Wegen Beantwortung dieser Fragen beziehe man sich auf die am Ende dieses Aufsatzes befindlichen Tabellen, und fügt in Nachstehendem die sich daraus ergebenden Resultate kurz bei.

Zu A. Im Jahr 1828 wurden von allen Steuerpflichtigen laut Tabelle Nr. 3. 2¼ Simplen im Ganzen erhoben, und diese betrugen . . . fl. 8640. 41 kr.
die im Jahr 1833 ausgeschlagenen 1¼ Simplen betragen zufolge derselben Tabelle . . . . . „ 5090. 16 „
Demnach Einbuße für die Staatskasse fl. 3550. 25 kr.

Von dieser Einbuße kommt
auf die Grundsteuer . . . . fl. 1123. 04 kr.
auf die Gebäudesteuer . . . „ 845. 48 „
auf die Klassensteuer . . . „ 1666. 19 „
zusammen fl. 3635. 11 kr.

Transp. fl. 3635. 11 kr.
Dagegen zeigt sich in der Grundgefällsteuer, ungeachtet daß anstatt früherer 2¼ jetzt nur 1¼ Simplen erhoben werden, eine Vermehrung von . . „ 84. 46 „
welche in Abzug kommt, wo sodann wie oben verbleiben . . . . . fl. 3550. 25 kr.

Von dieser Summe kommt zu gut den im Gemeinderecht stehenden Steuerpflichtigen (Abtheilungen A und B) fl. 2869. 01 kr.
den nicht darin stehenden (Abtheilungen C und D) . . . . . „ 681. 24 „
Summa wie oben fl. 3550. 25 kr.

Nach dem Steuergesetz von 1825 entrichteten die nicht im Gemeinderecht stehenden Steuerpflichtigen an der ganzen Staatssteuersumme . . . . 27½ vom Hundert nach dem Gesetz vom Jahr 1832 aber 33 — „ „

Die im Jahr 1833 ausgeschlagenen . fl. 5090. 16 kr.
gehen indessen nicht rein zur Staatskasse ein, sondern es ist davon noch abzuziehen:
für Nachlässe circa 3 vom Hundert . . . . . fl. 152. 42 kr.
für Fertigung der Steuerrollen, Steuerzettel und für Erhebungsgebühren circa 5 vom Hundert . . . fl. 254. 30 kr.
fl. 407. 12. kr.

Es bleiben mithin rein nur . . . fl. 4683. 04 kr.
und die Staatskasse hat daher eine jährliche Mindereinnahme von . . . . fl. 3957. 37 kr.
welche den Steuerpflichtigen, die zuvor die Ausfälle und die Kosten des Auschlags und der Erhebung zu tragen hatten, zu gut kommen. — Diese Einbuße beträgt über 45 vom Hundert der im Jahr 1828 erhobenen, und ihrerseits wieder auf dem reichsstädtischen Steuerquantum beruhenden 2¼ Simplen nach dem damaligen Steuerfuß.

Zu B. Laut Tabelle Nr. 1. entrichteten die im Gemeinderecht stehenden Steuerpflichtigen der sieben Orte, worinn die Gemeindeordnung und das verbesserte Landsteuerwesen eingeführt sind, vor Einführung der letzteren nach einem fünfjährigen Durchschnitt . fl. 6380. 26 kr.
Laut Tabelle Nr. 3. entrichten sie dagegen im Jahr 1833 nur . . . . „ 3408. 48 „
Sie bezahlen also jetzt weniger . . fl. 2971. 38 kr.
oder praeter propter 47 vom Hundert weniger, als den auch zu reichsstädtischer Zeit zur Staatskasse gelieferten Betrag, wobei die fl. 914. 01 kr. für aufgehobene Leibeigenschaftsabgaben ganz außer Berechnung bleiben.

Zu C. Zufolge Tabelle Nr. 4. sind in den fünf Jahren 1829 bis 1833 einschließlich in den genannten sieben Orten an Gemeindeumlagen nach dem Steuerfuß ausgeschlagen worden . . . . . fl. 50,127. 37 kr.
oder im Durchschnitt für jedes Jahr fl. 10,025. 31 kr.
nämlich:

Digitized by Google

Von den im Gemeinderecht stehenden Steuerpflichtigen (Abthl. A und B) . fl. 6912. 28 kr.
Von den nicht darin stehenden (Abthl. C und D) . . . . . fl. 3113. 03 kr.

Bekanntlich hatten vor Einführung der Gemeindeordnung die Gemeindeglieder ausschließlich die Verbindlichkeit für Herbeischaffung der Gemeindebedürfnisse zu sorgen. Die von den Nicht-Gemeindegliedern jetzt entrichtet werdenden fl. 3113. 03 kr. sind daher abermals lediglich eine Erleichterung für die Gemeindeglieder, welche demnach mit Einrechnung des jetzigen geringeren Betrags der Staatssteuern seit 1. Januar 1829 jährlich im Durchschnitt fl. 6084. 41 kr. weniger, als vor Einführung der Gemeindeordnung und des verbesserten Steuerwesens und auch zur reichsstädtischen Zeit entrichten — eine Summe, die nur 300 fl. niedriger als der ganze vor 1826 von ihnen erhobene Staatssteuerbetrag (fl. 6380. 26 kr.) ist.

Diese Erleichterungen vertheilen sich übrigens nicht gleichmäßig auf alle Orte, und der Grund davon liegt eben so wohl in dem alten als in dem neuen Steuersystem. Während dieselben bei den Staatssteuern laut Tabelle Nr. 2. bei Oberrad und Bornheim nur praeter propter 39 und 42 Prozente betragen, steigen solche bei Bonames, Dortelweil und Hausen auf 46 resp. 49 und 50, bei Niedererlenbach auf 53, und bei Niederursel gar auf 63 vom Hundert. Die Ursache davon ist, daß in den zuletzt genannten vier Orten die ehemaligen ständigen Abgaben aus den Gemeindekassen mit den steuerbaren Personen und Realitäten außer allem Verhältniß hoch waren, und daß überdies in Niederursel und Dortelweil sehr viele Grundstücke mit beträchtlichen Grundgefällen belastet sind, wovon die Steuer dem Eigenthümer des Grundstücks nach dem neuen Steuergesetz (Art. 8.) wie billig zu gut kommt.

Die Erleichterung der Gemeindeangehörigen bei den nach dem Steuerfuß ausgeschlagen werdenden Gemeindeumlagen hängt theils davon ab, ob in den betreffenden Orten der Beitrag der nicht im Gemeinderecht stehenden Steuerpflichtigen mehr oder weniger groß ist, theils, weil letztere größtentheils nicht im Ort wohnende Forensen sind, davon, ob viel oder weniger Gemeindeumlagen 3r Klasse vorkommen. Nach dem Ergebniß der letzten fünf Jahre beträgt diese Erleichterung laut Zusammenstellung auf Tabelle Nr. 4. im Durchschnitt:

bei	Bornheim	11 1/2	von Hundert
„	Oberrad	23 1/2	„ „
„	Hausen	32 1/2	„ „
„	Dortelweil	34	„ „
„	Niederursel	43 1/2	„ „
„	Niedererlenbach	50	„ „
„	Bonames	70	„ „

Wer die unter den Buchstaben A B und C im allgemeinen angestellte Vergleichung in Ansehung der einzelnen Orte und Steuerarten vornehmen will, findet in den bereits erwähnten hier beigefügten Tabellen die dazu erforderlichen Angaben. Sie gründen sich auf die in den Händen der Schultheiße befindlichen Steuerrollen, und da das Steuergesetz in Art. 56. verordnet: „der Einnehmer ist verbunden, jedem Steuerpflichtigen auf sein Ersuchen die Einsicht der in den Steuerrollen enthaltenen Steuervertheilung und der ihn selbst betreffenden Posten zu gestatten, auch jede sachdienliche Erklärung zu ertheilen", diese Vorschrift auch den ausgegebenen Steuerzetteln jederzeit beigedruckt wird, so ist jedem Steuerpflichtigen damit der Weg eröffnet, sich mit eigenen Augen zu überzeugen, ob die am Ende dieses befindlichen Uebersichten keine Irrthümer enthalten.

Man fügt unter Nr. 5. noch eine weitere Tabelle bei, welche über die Grundbezenthums- und Personalsteuerverhältnisse der frankfurtischen Orte interessante Aufklärungen giebt.

Die drei Steuerarten: Grundsteuer, Grundgefällsteuer und Gebäudesteuer beruhen auf sichtbaren Gegenständen, und es kann daher auch für die Richtigkeit deren Resultate eingestanden werden. Etwas verschieden verhält es sich dagegen mit der Klassensteuer. Deren Ansatz hängt von der Beurtheilung der äußerlich erscheinenden Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen von Seiten der Ortsvorstände ab, und dabei kann also Irrthum nicht allein in Anwendung des Gesetzes und Tarifs, sondern auch in Beurtheilung der Erwerbsverhältnisse stattfinden. Dieses ist, wenn dergleichen gesetzliche Bestimmungen zum ersten Mal zur Anwendung kommen, so zu sagen unvermeidlich, und darum können auch die hier mitgetheilt werdenden Resultate der Klassensteuer nicht als so völlig genau, wie diejenigen der übrigen Steuerarten, angesehen werden. — Ob und wo Irrthümer stattgefunden haben, ergiebt sich immer erst bei den nach Ausstheilung der Steuerzettel, also nach bewerkstelligtem Ausschlag vorgebracht werdenden Beschwerden, und erst der zweite Ausschlag, wo man die beim ersten stattgefundenen Versehen kennt und zu vermeiden im Stande ist, kann möglichst genaue Resultate liefern. Dieses wird bei den Staatssteuern und Gemeindeumlagen pro 1834 der Fall seyn. Die sich allenfalls dabei herausstellenden Verschiedenheiten ändern indessen an den obigen Folgerungen nichts. Die Gewerbe auf den frankfurtischen Dorfschaften werden mit wenigen Ausnahmen nur von den im Gemeinderecht stehenden Steuerpflichtigen betrieben, und da derjenige, welcher zu milde angesetzt worden, natürlich stille schweigt, der seiner Meinung nach zu hoch besteuerte aber sich beschwert, so kann nur von Nachlässen, also von einem Wenigersteuertrag der von den im Gemeindeverband stehenden Kontribuenten aufgebracht werdenden Summen die Rede seyn, so, daß sich der für letztere aus dem neuen Steuergesetz entspringende Vortheil dadurch nur erhöhen, aber nicht vermindern kann. Aus diesem Grund reichen denn auch die auf die 1833r Ausschläge gebauten Angaben der Ergebnisse der Klassensteuer für eine Mittheilung an das Publikum vollkommen aus.

Der Beurtheilung des letzteren kann nunmehr das direkte Steuerwesen auf den frankfurtischen Orten mit allen seinen Folgen ruhig überlassen werden.

Digitized by Google

Anlage Nro. 1.

Ueberſicht

der vor Einführung des neuen Land-Steuerweſens von den im Gemeinde-Recht ſtehenden Steuerpflichtigen (Abtheilungen A und B) eines jeden Orts an die Staats-Kaſſe alljährlich entrichteten Abgaben.

Benennung der Abgaben.	1. Born-heim.		2. Ober-rad.		3. Hauſen.		4. Nieder-urſel.		5. Bona-mes.		6. Nieder-erlenbach		7. Dortel-weil.		Geſammt-Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	r.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Von den Steuerpflichtigen ſelbſt: (nach einem fünfjährigen Durchſchnitt)																
1. Vermögen-Steuer	923	25	382	49	109	02	210	09	172	45	360	41	196	02	2354	53
2. Heerd-Schilling	613	25	491	27	120	51	111	55	101	18	210	13	163	35	1812	44
3. Beiſaſſen- und Permiſſionsgeld	5	10	30	49	14	15	8	31	2	11	—	—	—	—	60	56
II. Von den Gemeinde-Kaſſen: die ſogenannten ſtändigen Gemeinde-Abgaben:																
4. Contribution	148	22	165	50	46	16	74	33	74	11	148	22	139	12	796	46
5. Service	209	28	54	33	65	28	104	44	104	44	209	28	196	22	944	47
6. Atzung	57	50	57	50	38	11	28	22	—	—	32	44	30	33	245	30
7. Weihnachts-Braten	3	17	3	17	1	39	1	39	2	11	3	17	3	17	18	37
8. Beed	22	55	43	39	—	—	26	11	—	—	53	28	—	—	146	13
Summa	1983	52	1230	14	395	42	566	04	457	20	1018	13	729	01	6380	26

Anlage Nro. 2.

Vergleichung

der Summe, welche die im Gemeinde-Recht ſtehenden Steuerpflichtigen (Abtheilungen A und B) eines jeden Orts vor Einführung des neuen Land-Steuerweſens, nach einem fünfjährigen Durchſchnitt, alljährlich an die Staats-Kaſſe entrichteten, mit demjenigen Betrag, welcher nach dem Landſteuer-Geſetz vom 14. Auguſt 1832 von ihnen erhoben wird.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Orte.	Vor Einführung des neuen Steuerweſens.		Nach der Steuerrolle von 1833.		Sie entrichten demnach im Jahr 1833.				
						Mehr.		Weniger.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Nach Procenten.
1.	Bornheim	1983	52	1154	25	—	—	829	27	42
2.	Oberrad	1230	14	750	21	—	—	479	53	39
3.	Hauſen	395	42	197	27	—	—	198	15	50
4.	Nieder-Urſel	566	04	208	16	—	—	357	48	63
5.	Bonames	457	20	244	53	—	—	212	27	46
6.	Nieder-Erlenbach	1018	13	474	56	—	—	543	17	53
7.	Dortelweil	729	01	378	30	—	—	350	31	49
	Summa	6380	26	3408	48	—	—	2971	38	

Digitized by Google

Anlage Nro. 3.

Uebersicht

der in den Jahren 1828 und 1833 in den 7 frankfurtischen Orten: Bornheim, Oberrad, Hausen, Nieder-Ursel, Bonames, Nieder-Erlenbach und Dortelweil

ausgeschlagenen direkten Staats-Steuern,

nebst Nachweisung

1) des Betrags einer jeden Steuer-Art, sowohl in jedem Ort, als überhaupt, und
2) wie sich die ausgeschlagenen Summen auf die zwei Haupt-Abtheilungen der Steuer-Pflichtigen, nehmlich:
   a) auf die im Gemeinde-Recht stehenden (A & B) und
   b) auf die nicht im Gemeinde-Recht stehenden (C & D), vertheilen.

Aus den definitiven Auschlags-Rollen obiger Jahre ausgezogen.

Bemerkungen.

I. In dem Jahr und für das Jahr 1828 wurden für Staats-Steuern 2¼ Simptum nach dem in dem Landsteuer-Gesetz vom 10. November 1825 vorgeschriebenen Steuer-Fuß erhoben.

II. In dem Jahre 1833 wurden laut Art. 75 des Landsteuer-Gesetzes vom 14. August 1832, und nach dem darin verordneten Steuer-Fuß 1½ Simptum für Staats-Steuern ausgeschlagen.

Staats-Steuern, ausgeschlagen:

a) auf die im Gemeinde-Recht stehenden Steuerpflichtigen (Abtheilungen A & B.)

Pos.	Namen der Orte.	Grundsteuer.		Grundgefällsteuer.		Gebäudesteuer.		Klassensteuer.		Gesammtbetrag aller Steuerarten.	
		1828.	1833.	1828.	1833.	1828.	1833.	1828.	1833.	1828.	1833.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1.	Bornheim . . .	286 30	189 18	0 11	0 11	642 36	377 56	1446 20	587 00	2375 37	1154 25
2.	Oberrad	173 52	114 36	0 00	0 00	329 18	209 11	793 58	426 34	1297 08	750 21
3.	Hausen	69 40	46 40	0 09	0 09	65 18	32 50	244 13	117 48	379 20	197 27
4.	Nieder-Ursel . .	175 30	103 33	2 33	11 51	73 18	24 32	135 57	68 20	387 18	208 16
5.	Bonames . . .	122 38	80 11	17 10	17 09	114 52	47 12	164 32	100 21	419 12	244 53
6.	Nieder-Erlenbach	440 13	243 44	5 23	6 25	103 57	40 29	230 18	184 18	779 51	474 56
7.	Dortelweil . . .	360 27	226 59	16 57	10 51	71 26	28 44	190 33	111 56	639 23	378 30
	Summa	1628 50	1005 01	42 23	46 36	1400 45	760 54	3205 51	1596 17	6277 49	3408 48

b) auf die nicht im Gemeinderecht stehenden Steuerpflichtigen (Abtheilungen C & D.)

1.	Bornheim . . .	129 29	87 43	4 45	17 16	33 38	43 15	17 43	17 17	185 35	165 31
2.	Oberrad	106 47	70 49	11 38	13 35	173 29	112 41	94 41	45 45	386 35	242 50
3.	Hausen	58 49	40 26	5 49	6 36	88 42	51 38	23 14	8 49	176 34	107 29
4.	Nieder-Ursel . .	197 43	117 31	51 58	54 45	26 20	16 13	18 00	6 30	294 01	194 59
5.	Bonames . . .	213 48	135 12	37 37	46 20	101 22	51 00	28 30	26 47	381 17	259 19
6.	Nieder-Erlenbach	528 29	356 11	56 25	83 34	71 40	28 22	1 30	23 08	658 04	491 15
7.	Dortelweil . . .	200 56	128 54	36 20	62 59	31 30	17 35	12 00	10 37	280 46	220 05
	Summa	1436 01	936 46	204 32	285 05	526 41	320 44	195 38	138 53	2362 52	1681 28

Zusammenstellung.

a)	Abtheilungen A & B.	1628 50	1005 01	42 23	46 36	1400 45	760 54	3205 51	1596 17	6277 49	3408 48
b)	„ C & D.	1436 01	936 46	204 32	285 05	526 41	320 44	195 38	138 53	2362 52	1681 28
	Summa	3064 51	1941 47	246 55	331 41	1927 26	1081 38	3401 29	1735 10	8640 41	5090 16

Digitized by Google

Anlage Nro. 4.

Uebersicht

der in den Jahren 1829, 1830, 1831, 1832 und 1833 in den 7 frankfurtischen Dorfschaften Bornheim, Oberrad, Hausen, Nieder-Ursel, Bonames, Nieder-Erlenbach und Dortelweil

ausgeschlagenen Gemeinde-Umlagen,

nebst Nachweisung der Summen, welche hierbei von den zwei Haupt-Abtheilungen der Steuerpflichtigen, nehmlich:
1) den im Gemeinde-Recht stehenden (A & B) und
2) den nicht im Gemeinde-Recht stehenden (C & D), zu entrichten sind.

Aus den definitiven Auschlags-Rollen zusammengestellt.

1. Bornheim.

Jahrgänge.	Abtheilungen der Steuerpflichtigen. A & B. fl.	kr.	C & D. fl.	kr.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.
1829	2120	58	258	45	2379	43
1830	1666	27	204	58	1871	25
1831	1952	56	278	21	2231	17
1832	2288	23	274	54	2563	17
1833	1999	16	286	52	2286	08
Summa	10028	00	1303	50	11331	50

2. Oberrad.

Jahrgänge.	Abtheilungen der Steuerpflichtigen. A & B. fl.	kr.	C & D. fl.	kr.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.
1829	1670	45	491	45	2162	30
1830	2138	13	671	08	2809	21
1831	1944	36	601	21	2545	57
1832	1958	27	607	04	2565	31
1833	1900	13	579	10	2479	23
Summa	9612	14	2950	28	12562	42

3. Hausen.

Jahrgänge.	Abtheilungen der Steuerpflichtigen. A & B. fl.	kr.	C & D. fl.	kr.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.
1829	578	50	284	06	862	56
1830	458	02	209	25	667	27
1831	465	15	209	25	674	40
1832	428	07	216	43	644	50
1833	184	01	100	17	284	18
Summa	2114	15	1019	56	3134	11

4. Nieder-Ursel.

1829	164	29	325	44	490	13
1830	306	21	283	46	590	07
1831	878	19	342	31	1220	50
1832	721	27	497	41	1219	08
1833	860	07	806	02	1666	09
Summa	2930	43	2255	44	5186	27

5. Bonames.

1829	0	00	335	56	335	56
1830	0	00	354	37	354	37
1831	32	48	333	35	366	23
1832	361	30	381	48	743	18
1833	359	13	325	01	684	14
Summa	753	31	1730	57	2484	28

6. Nieder-Erlenbach.

1829	642	21	528	26	1170	47
1830	365	50	645	59	1011	49
1831	635	15	645	24	1280	39
1832	757	55	614	49	1372	44
1833	949	08	896	51	1845	59
Summa	3350	29	3331	29	6681	58

7. Dortelweil.

1829	918	00	572	03	1490	03
1830	1125	32	776	05	1901	37
1831	1246	03	650	21	1896	24
1832	1416	10	499	47	1915	57
1833	1067	23	474	37	1542	00
Summa	5773	08	2972	53	8746	01

Pro nota.

Sämmtliche hier aufgeführte Gemeindeumlagen sind nach dem Steuerfuß zur Bestreitung von Gemeindeausgaben 2ter und 3ter Klasse, ausgeschlagen worden, und darunter die sogenannten lokalumlagen (Gemeindeumlagen nach besonderen Repartitionsnormen) wie z. B. Feldschützenlohn, Maulwurffangegeld, Fasselochlengeld, Viehpfründe ꝛc. nicht begriffen.

Zusammenstellung der Gemeinde-Umlagen in den vorgenannten 7 Ortschaften, während der 5 Jahre 1829 bis 1833.

Namen der Orte.	Abtheilungen der Steuerpflichtigen. A & B. fl.	kr.	C & D. fl.	kr.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.	Die Summen unter C & D betragen Procente des Gesammtbetrags.
1. Bornheim	10028	00	1303	50	11331	50	11½
2. Oberrad	9612	14	2950	28	12562	42	23½
3. Hausen	2114	15	1019	56	3134	11	32½
4. Nieder-Ursel	2930	43	2255	44	5186	27	43½
5. Bonames	753	31	1730	57	2484	28	70
6. Nieder-Erlenbach	3350	29	3331	29	6681	58	50
7. Dortelweil	5773	08	2972	53	8746	01	34
Summa für 5 Jahre	34562	20	15565	17	50127	37	
Durchschnitt für ein Jahr	6912	28	3113	03	10025	31	

Digitized by Google

Uebersicht

der

Steuerpflichtigen auf den sieben Orten,

worin die Gemeinde-Ordnung eingeführt ist, nach ihrem Besitzthum an urbaren Grundstücken, nebst einigen anderen Steuer-Notizen.

Nach den Steuer-Rollen von 1828.

I. Uebersicht der Vertheilung der urbaren Grundstücke unter die Orts-Einwohner.	Anzahl der Grundeigenthümer							
	zu Bornheim.	zu Oberrad.	zu Hausen.	zu Niederursel.	zu Bonames.	zu Niedererlenbach.	zu Dortelweil.	auf allen 7 Orten.
Es besitzen:								
unter ¼ Morgen	42	31	20	3	12	4	4	116
von ¼ bis ½ Morgen	25	50	8	2	1	6	3	95
„ ½ „ 1 „	57	46	5	4	6	10	7	135
„ 1 „ 1½ „	30	42	3	3	4	11	6	99
„ 1½ „ 2 „	24	18	3	2	4	7	7	65
„ 2 „ 3 „	15	42	5	6	5	13	6	92
„ 3 „ 4 „	17	20	2	11	4	14	11	79
„ 4 „ 5 „	12	14	3	9	9	7	7	61
„ 5 „ 7 „	22	20	4	6	6	9	16	83
„ 7 „ 10 „	17	15	3	14	4	7	18	78
„ 10 „ 15 „	13	10	6	7	5	11	21	73
„ 15 „ 20 „	7	1	3	14	2	5	6	38
„ 20 „ 30 „	6	1	2	4	4	14	8	39
„ 30 „ 40 „	0	0	0	2	2	4	8	16
„ 40 „ 50 „	1	1	0	1	1	2	2	8
„ 50 „ 60 „	0	0	0	1	1	4	3	9
über 60 Morgen	2	1	2	1	2	12	5	25
Summa	290	312	69	90	72	140	138	1111

II. Cathegorien der Steuerpflichtigen.	Anzahl der Steuerpflichtigen							
	zu Bornheim.	zu Oberrad.	zu Hausen.	zu Niederursel.	zu Bonames.	zu Niedererlenbach.	zu Dortelweil.	auf allen 7 Orten.
Steuerpflichtige, so nur Grundsteuer bezahlen, also weder Häuser besitzen, noch einen Nahrungszweig betreiben								
a) Einwohner	24	44	5	10	14	16	23	136
b) Auswärtige	21	10	18	114	59	38	35	295
Steuerpflichtige, so nur Gebäudesteuer bezahlen, also weder anderes Grundeigenthum besitzen, noch einen Nahrungszweig betreiben,	36	10	9	2	14	5	4	80
Steuerpflichtige, so nur Klassensteuer bezahlen, also weder Häuser noch Güter besitzen,	293	140	44	10	34	31	18	570

Fortsetzung S. 205.

III.

Uebersicht der Gemarkungen der acht frankfurtischen Dörfer,

hinsichtlich:

1) der Kulturbeschaffenheit des Bodens;
2) der Vertheilung des kultivirten Landes unter verschiedene Klassen von Eigenthümern, und
3) des Gesammtflächengehalts einer jeden Gemarkung.

Namen der Dorfschaften und Gemarkungen.	Nicht kultivirtes Land.						Kultivirtes Land. (Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Baumstücke, Weiden ꝛc.) Eigenthümer des kultivirten Landes:						Gehalt jeder einzelnen ganzen Gemarkung.
	Hofraithenplätze.	Gassen (in den Orten.)	Wege (außerhalb der Orte.)	Niedfluß und Bäche.	Sonstiges mit Wasser bedektes Land.	Gehalt alles nicht kultivirten Landes.	Stadt-Lämmerei und sonstige Stadt-Aemter.	Frankfurtische Stiftungen.	Frankfurter Bürger.	Ganz fremde Forensen.	Nur im Ortsgemeinder Recht stehende Personen.	Gehalt alles kultivirten Landes.	
	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.
1. Bornheim . . .	46	10	61	0	2	119	198	134	129	195	1335	1991	2110
2. Oberrad	40	8	30	0	0	78	21	15	355	37	819	1247	1325
3. Niederrad	47	7	2	1	0	57	22	35	376	75	159	667	724
4. Hausen	14	7	9	3	3	36	109	6	104	29	356	604	640
5. Nieder-Ursel . .	14	2	19	3	0	38	32	80	117	741	695	1665	1703
6. Bonames	18	3	29	22	2	74	263	360	408	58	396	1485	1559
7. Nieder-Erlenbach	25	5	70	12	1	113	408	1017	676	408	1744	4253	4366
8. Dortelweil . . .	17	4	48	3	0	72	170	266	263	147	1650	2496	2568
Summa	221	46	268	44	8	587	1223	1913	2428	1690	7154	14408	14995
9. Der niedererlenbacher Gemeindewald, ein Theil der ehemaligen Seulberger Mark, ...													915
10. Der Gemeindewald der vier, jenseits der Nied gelegenen, frankfurtischen Orte Nieder-Ursel, Bonames, Nieder-Erlenbach und Dortelweil, ein Theil der ehemaligen Hohen Mark, ...												unter Frankfurter Hoheit „ herzogl. Nass. „	1709 588
												Summa Summarum	18207

Digitized by Google

Das neue Stadtbibliothekgebäude.

(Schluß.)

Da es indessen nicht möglich sey, den Verschluß schon dermalen in seinem früher beschlossenen Umfang zu bewirken, weil der zum Garten bestimmte Flächenraum noch bei weitem nicht ausgefüllt sey, so müsse vorerst auf den ganz unerläßlichen Gitterverschluß nach der schönen Aussicht, einen Mauerverschluß nach der langen Straße bis auf eine Tiefe von 124 Schuh und einen einstweiligen Dielwandverschluß nach dem tiefer liegenden noch unausgefüllten Theil des Gartens sich beschränkt werden. Mit diesen, für den Verschluß des Bibliothekgebäudes erforderlichen Arbeiten müßten aber nothwendig noch andere verbunden werden, die den Kosten des Bibliothekenbaues zwar fremd seyen, aber von demselben doch füglich nicht wohl hätten getrennt werden können, nämlich eine Verlängerung des zum Theil schon ausgeführten Abzugskanals für den Ablauf aus dem Reservoir bis an die Futtermauer des Grabens auf eine Länge von 55 Schuhen, eine Verschlußmauer des Wachthauses auf drei Seiten, einige nöthige Veränderungen an dem Wachthaus, und an die Stelle des bestehenden Lattenverschlusses eine Mauer von 124 Schuhen Länge, welche die Stadt nach der Promenade längs dem Abzugsgraben sicher verschließe. Zur Ausführung dieser Arbeiten seyen nach den von dem Hrn. Stadtbaumeister aufgestellten, und dem löbl. Bauamte in der Art genehmigten Ueberschlägen, daß die Gitterthore gegen die schöne Aussicht höher und stärker würden, als sie früher beabsichtigt gewesen, wodurch ein richtigeres Verhältniß derselben zum Hause erlangt werde, und daß dagegen das Gitter gegen die lange Straße weggelassen, und die Gartenmauer bis an das Eck der Straße geführt werden solle, die Summe von 9500 fl. erforderlich. Da nun die wirkliche Bewilligung der Kosten des Verschlusses früher noch ausgesetzt geblieben sey, die Vollendung dieser Arbeiten bei der eintretenden guten Jahreszeit aber dringend erscheine, indem die Bücher vor Vollendung dieser Arbeiten nicht dahin gebracht, und das Gebäude seiner Bestimmung überliefert werden könne, so trage der Senat hiermit auf die Verwilligung dieser Summe von neuntausend fünfhundert Gulden zu den angegebenen Zwecken an, und sehe darüber einer beistimmenden Entschließung der gesetzgebenden Versammlung entgegen.

Die gesetzgebende Versammlung verwies unterm 23. April 1825 auch dieſen Senatsantrag zur Prüfung und Beachtung an eine Kommission, zu deren Mitgliedern erwählt wurden die Herren: Senator Dr. Hoch, Alex. Bernus, Major Rumpf, Dr. jur. Eder und Hartmann Mack.

In dem unterm 13. Mai 1825 erstatteten Berichte dieser Kommission wird unter andern namentlich geäußert, daß es nicht zur Zierde des Ganzen dienen könne, wenn der Verschluß des Gebäudes und Gartens auf der Seite nach der langen Straße hin lediglich in einer langen, acht Schuh hohen Mauer bestehen würde. Vielmehr habe der Kommission eine Brustmauer von vier Schuh Höhe mit aufrecht stehenden eisernen Stangen, die den Durchblick in den Garten und auf die Promenade und den Anblick des Bibliothekhauses von der langen Straße her ohngehindert gewährte, hier passender und zur Verschönerung der ganzen Anlage sowohl, als selbst der daran stoßenden Straße dienlicher geschienen. Der Unterschied zwischen dieser Staketmauer und der projektirten acht Schuh hohen Mauer betrüge nur 1940 fl., die jene mehr als diese zu errichten kosten würde auf den dermalen auszuführenden Theil des Verschlusses.

Die gesetzgebende Versammlung entschied sich hierauf nach Verlesung dieses Berichtes in ihrer Sitzung vom 18. Mai 1825 mit einer Mehrheit von 58 Stimmen gegen 3 auf die gestellte Vorfrage:

ob überhaupt jetzt ein Verschluß des Bibliothekgebäudes gemacht werden solle?

bejahend, und beschloß sodann auf die weiter gestellte Umfrage:

ob der Verschluß des Bibliothekgebäudes nach dem Antrag hohen Senats oder der Kommission geschehen solle?

mit 46 Stimmen gegen 12 und 2 suspendirte:

daß der Verschluß des Bibliothekgebäudes nach dem Antrage der Kommission statt einer acht Schuh hohen Mauer nach der langen Straße hin, mit einer vier Schuh hohen Mauer mit Gitterwerk zu bewerkstelligen sey, auch die Mittel zur Ausführung von 11,400 fl. aus der Realitätenkasse zu nehmen seyen.

Diesem Beschlusse trat hoher Senat unterm 7. Juni 1825 laut des in dieser Beziehung der gesetzgebenden Versammlung zugefertigten Protokoll-Extrakts pure bei, und die Aufführung der Staketenwand, somit die endliche Vollendung des ganzen großartigen Bauwerks erfolgte alsbald nachher.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 10. Jan. haben den Bürgereid geschworen:

6) der hiesige großjährige Bürgerssohn Jakob Hofmann und

7) der hiesige großjährige Bürgerssohn Joh. Georg Ducat, beide als Weingärtner, und

8) Herr Alexander Freiherr von Clement, zu Bremen geboren, fürstlich Thurn- und Taxis'scher Hof- und General-Postdirektionsrath, welcher durch Rathsschluß vom 24. Dezember 1833 das hiesige Bürgerrecht erhalten hat.

Berichtigung.

In Nr. 24. S. 193, Spalte 2, Zeile 33 von oben sind nach den Worten: „die Ursachen, welche" hinwegzulassen die Worte: „überdies, so".

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 26. Samstag den 1. Februar 1834. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Der hiesige Kunstverein *).

Eine abermalige Generalversammlung dieses Vereins hatte im Städelschen Kunstinstitute am 8. Dezember v. J. Nachmittags 2 Uhr Statt.

Nachdem die Direktion zuvor angezeigt hatte:

1) daß nach schon vollendetem Drucke des Mitglieder-Verzeichnisses noch:

in Aachen: Frau von Montigni,
Herr Schwenger;
in Mainz: Herr Domkapitular Dotzheimer;
in Bonn: Herr Friedrich Weerth, jun.;
in Offenbach: Herr Campbell,
Herr King;
in Hannover: Herr von Steinberg;
dahier: Herr Böhm-Trombetta,
Frau Dörr,
Herr Georg Lindheimer,
Herr Model,
Herr Dr. Peters,
Herr Rauscher,

dem Vereine beigetreten seyen, und mithin sowohl an der Verloosung, als an der Wahl Theil haben würden;

2) daß das wohllöbl. Städelsche Kunstinstitut auch diesmal, wie in den früheren Jahren, nur Eine Aktie für sich ziehen lasse, und auf die übrigen 49 Aktien zum Vortheil der übrigen Vereinsglieder verzichte;

und nachdem auch der Kassa-Abschluß (wie derselbe unten folgend im Auszuge mitgetheilt ist) zur Einsicht der Anwesenden offen gelegt worden, schritt man zur Verloosung nach der im §. 5. des Statuts bestimmten Weise.

Dabei sind den nachbenannten Mitgliedern des Vereins folgende Hauptpreise zugefallen, nämlich:

1) Hrn. Prof. Grimm in Göttingen: Ein Exemplar des von Prof. Felsing in Darmstadt gestochenen Blattes nach Andrea del Sarto: La Madonna del Trono, angekauft zu 3 fl. *).

2) Hrn. Hofjägermeister von Brandenstein in Homburg v. d. Höhe: Ein Exemplar der Madonna del Trono, von Prof. Felsing in Darmstadt. Ankaufspreis 3 fl.

3) Hrn. Legationsrath v. Pfeilschifter in Aschaffenburg: Marmorskulptur von Prof. Zwerger dahier: Ein liegender Knabe. Ankaufspreis 200 fl.

4) Hrn. Baron Ans. von Rothschild dahier: Ein Exemplar der Madonna del Trono, von Prof. Felsing. Ankaufspreis 3 fl.

5) Hrn. Ph. J. Pelzer in Mainz: Oelgemälde von C. Seegers in Alzey: Ansicht des Passes von Kufstein in Tyrol. Ankaufspreis 122 fl.

6) Hrn. Hofbaukonduktor Schwalm in Kassel: Onyx-Kamee von Dickore, Medailleur in Gießen: Ein Sokrates-Kopf. Ankaufspreis 33 fl.

7) Hrn. Wigand in Kassel: Oelgemälde von Prof. Grimm in Kassel: Die Braut. Ankaufspr. 295 fl.

8) Hrn. Dr. Steinlein dahier: Medaillon in Silber getrieben und ziselirt von Kirstein sen. in Straßburg: Ein Reuter mit zwei Handpferden. Ankaufspreis 100 fl.

9) Frau Bolongaro-Bertarelli dahier: Großes architektonisches Werk von Galleriedirektor Dr. Müller in Darmstadt: Die Katharinenkirche in Oppenheim. Ankaufspreis 175 fl.

10) Hrn. Ziegler de Bary dahier: Oelgemälde von Rad'l dahier: Eine Gebirgslandschaft. Ankaufspreis 220 fl.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 71—73.

*) Durch die Beifügung dieser Ankaufspreise, welche allerdings in der am Tage der Verlosung vorgelegten Abrechnung mitgetheilt worden sind, dürfte der Wunsch des Einsenders des Artikels: „Kunstverein" in Nr. 21. S. 170 dieser Blätter erledigt erscheinen.

(Anm. d. Red.)

Digitized by Google

11) Hrn. Felix Hoffmann dahier: Landschaft von Olivier in München. Ankaufspreis 44 fl.

12) Hrn. J. de la Rapartier dahier: Landschaft von Rosenkranz dahier. Ankaufspreis 220 fl.

13) Hrn. D. F. de Neufville dahier: Ein Exemplar der Madonna del Trono von Prof. Felsing. Ankaufspreis 3 fl.

14) Frau von Both dahier: Christus den heil. Frauen erscheinend, von Fr. Brentano aus Seligenstadt. Ankaufspreis 220 fl.

15) Hrn. Kupferstecher Schäffer dahier: Hagar und Ismael, von Lotsch in Karlsruhe, gegenwärtig in Rom. Ankaufspreis 33 fl.

16) Hrn. J. Fr. Schmidt dahier: Madonna von Prof. Heinr. Heß in München. Ankaufspr. 233 fl.

17) Hrn. Welter in Aachen: Die Mutter auf dem Grabe ihres Kindes, von Prof. Grimm in Kassel. Ankaufspreis 295 fl.

Während einer Pause wurde dann folgendes vorgetragen:

1) Die Zahl der Vereinsglieder beträgt in diesem Jahre: dahier 413 mit 568 Aktien, auswärts 297 mit 309 Aktien, zusammen 710 Mitglieder mit 876 Aktien, wovon 815 für die Verlosung und 61 nach §. 11. des Statutes eigens als Beiträge zum Fond für öffentliche Werke bestimmt sind. Im vorigen Jahre zählte der Verein 393 hiesige Mitglieder mit 557 Aktien und 248 auswärtige mit 263 Aktien, zusammen 641 Mitglieder mit 820 Aktien, wovon 750 für die Verlosung und 70 eigens für öffentliche Werke unterzeichnet waren.

2) Wie bereits früher mit dem Kunstvereine für die Rheinlande und Westphalen, so ist in diesem Jahre auch mit dem Kunstvereine für das Königreich Hannover eine Verbindung eingegangen worden zum Austausch der jedesmal hier und dort erscheinenden Lithographien und Kupferstiche. In Folge dieser Verbindungen haben wir von Hannover — 12 Exemplare des großen Steindrucks nach Riepenhausen, „Heinrich der Löwe", und von Düsseldorf — 50 Exemplare des Kupferstiches nach Bendemann, „die trauernden Juden am Euphrat", als Nebenpreise für gegenwärtige Verlosung erhalten.

Darauf geschah die Anfrage an die Anwesenden, ob vielleicht der eine oder andere irgend etwas den Verein Betreffendes zur Sprache zu bringen habe, und da dies nicht der Fall war, so setzte man die Ziehung fort, während zugleich im Nebenzimmer der Stimmkasten geöffnet und das Resultat der Wahl festgestellt wurde.

Von den noch vorhandenen Preisen erhielten:

18) Herr Mor. Flersheim dahier: Oelgemälde von Morgenstern jun dahier: Ansicht eines Gebirgssee's in Oberbaiern. Ankaufspreis 110 fl.

19) Herr Dr. Häberlin dahier: Mädchenschule von Mutzbauer in Hanau. Ankaufspreis 66 fl.

20) Se. Durchlaucht der Fürst v. Metternich in Wien: Oelgemälde von Biermann in Berlin: Eine Tyrolerhütte. Ankaufspreis 77 fl.

21) S. Exc. Herr Gen.-Lieut. v. Wolzogen dahier: Eine Tyrolerlandschaft, von Morgenstern jun. dahier. Ankaufspreis 176 fl.

22) Herr Alex. du Fay dahier: Ein Exemplar der Madonna del Trono von Prof. Felsing. Ankaufspr. 3fl.

23) Herr Posthalter Wingens dahier: Silber-Medaillon von Kirstein sen. in Straßburg: Ein liegender Hirsch. Ankaufspreis 100 fl.

24) Herr Friedr. Dreßler dahier: Heilige Familie, von Steinle aus Wien, gegenwärtig in Rom. Ankaufspreis 55 fl.

Von dem vom Kunstverein zu Hannover herausgegebenen Steindruck nach Riepenhausen, „Heinrich der Löwe" erhielten ein Exemplar: die Herren C. Greef in Barmen, Kirchenrathsassessor von Harnier, Pfarrer Wiener, Buchdrucker Wittich in Darmstadt, Magnino sel. Erben in Mainz, Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin von Isenburg in Offenbach, die Herren Senator Bansa, Mor. Elissen, Maler Perour, Sackermann, Rath Schlosser und Freiherr von Bolderndorf dahier.

Ein Exemplar des von dem Kunstvereine für die Rheinlande und Westphalen veranstalteten Kupferstichs nach Bendemann, „die trauernden Juden am Euphrat", erhielten: die Herren Dr. van Waltré in Amsterdam, Justizrath Geiger in Assenheim, Ministerialrath Lotz in Kassel, Baron von Speck in Leipzig, Maler Catoir, A. Fr. Lennig, Fr. Lennig, Maler Orth in Mainz, Dr. Gervinus in Offenbach, C. F. Schmitt in Owen an der Teck, Kranz in Quedlinburg, Se. Durchlaucht der Fürst von Metternich in Wien, die Herren Andreä-Willemer, Direktor Bagge, Alex. von Bethmann, M. Borgnis, F. F. Brentano sen., P. J. Brofft, Consul Fellner, J. N. Gogel, Gontard-Koch, Graf Grünne Exc., Senator von Gündertode, J. A. Heimberger, Prof. Hessemer, Hörster, G. Jungmichel, C. H. Laurin, Fräulein Charlotte Leonhard, die Herren J. D. Lepper, Dr. Maas, Senator Metzler, Carl of Mount Cashel, L. Ochs, H. J. Petsch, Rottig, F. Rumpf, Oberlehrer Schäffer, J. P. Scharff, Schelble, Schlund, Schnyder von Wartensee, Dr. med. Schwarzschild, Fr. Steiner, Ph. C. Stern, Maler Thomas, Freiherr von Brints-Berberich Exc., L. C. Wagner, Ehrenf. Wecker und G. F. Winter dahier.

Für alle Uebrigen wurden Nieten gezogen.

Als Resultat der Abstimmung zur Ergänzung der Direktion ergab sich für hier die Wahl der Herren Andr. Finger, Senator von Gündertode und Prof. Dr. Kestner mit bedeutender Stimmenmehrheit: für Mainz, was nach §. 15. des Statutes eine hinlängliche Zahl von Vereinsgliedern hat, um ein eigenes Direktionsglied wählen zu können, tritt Herr Prof. Dr. Braun in die Direktion ein.

Nachdem dies den Anwesenden bekannt gemacht worden, löste sich die Versammlung auf.

Digitized by Google

I. Kassa = Abschluß von 18³²/₃₃.

Einnahme:

A. Aus 815 für die Verloosung bestimmten Aktien à fl. 5. 24 kr. per Aktie	fl. 4401. — kr.	
Davon geben nach §. 12. des Statuts als Beitrag zum Fond für öffentliche Werke ab 10 % mit	„ 440. 6 „	
		fl. 3960. 54 kr.
B. Aus 61 eigens für öffentliche Werke nach §. 11. des Statuts unterzeichneten Aktien . . .	fl. 329. 24 kr.	
Dazu obiger Beitrag von	„ 440. 6 „	
		fl. 769. 30 „
Zusammen aus 876 Aktien		fl. 4730. 24 kr.

Ausgabe:

A. Für die Kunstverloosung:		
1) Druck=, Fracht= und andere Kosten von 18³²/₃₃ und verspätet eingereichte Rechnungen aus früheren Jahren	fl. 520. 4 kr.	
2) Neun unbezahlt gebliebene Aktien aus den 3 letzten Jahren . .	„ 48. 36 „	
3) Kosten des Merz'schen Blattes	„ 518. — „	
4) Ankauf der Kunstwerke für 1833	„ 2798. 45 „	
5) Unkosten bis zum 3. Dezember	„ 111. 12 „	
		fl. 3996 37 kr.
B. Für öffentliche Werke reservirt . . .		„ 769. 30 „
		fl. 4766. 7 kr.
Ab die in der nächstjährigen Rechnung auszugleichende Mehrausgabe von .		„ 35. 43 „
		fl. 4730. 24 kr.

II. Bestand des Fonds für öffentliche Werke.

1) Uebertrag aus der vorjährigen Rechnung . .	fl. 1512. 14 kr.	
Dazu die Zinsen aus fl. 1300 welche in 4% Frankfurter Obligationen angelegt wurden	„ 52. — „	
		fl. 1564. 14 kr.
2) Einnahme von diesem Jahre . . .		„ 769. 30 „
In Allem		fl. 2333. 44 kr.

Merkantilische Betrachtungen.

Dem Laien, d. h. demjenigen, der weder Finanzmann noch Kaufmann ist, muß es bei dem Kampfe der Meinungen über das preußische, oder sogenannte deutsche Mauthsystem wirklich schwer fallen, das Rechte in der Sache herauszufinden. Wenn auf der einen Seite den Staatsbeamten, welche mit zu der Verwirklichung dieses Systems beigetragen haben, Fackelzüge und Nachtmusiken als Danksagungszeichen gebracht werden, so hört man auf der andern Seite nichts als Klagen und Unzufriedenheit. Eine dritte Stimme hat sich auch vernehmen lassen, und versicherte, die Sache sey ein großes Uebel, aber unabänderlich, und darum müsse man es mit Geduld tragen, das Beste daraus machen und sich — doch amusiren. Der Privatmann muß wahrlich, wie in dem berühmten Quartett in Don Juan fragen: „Wem soll man glauben hier?“ Erlaubt ist es ihm jedenfalls, die Sache etwas gründlicher zu beleuchten, und die Fakta dabei zu Rathe zu ziehen. Er fängt dabei natürlich mit dem circa einen Zoll dicken Buch in Quartformat bildenden Zolltarif an, denn dieser ist der Grundton in dieser Harmonie, und findet u. a. darin folgende Besteuerungen auf Konsumationsartikel: Kaffee Rthlr. 6 ½ oder fl. 11. 22 kr. p. Ctr. oder auf das Pfund circa 7 kr. Zucker Rthlr. 11 oder fl. 18. 30 kr. p. Ctr. oder 11 ¼ kr. p. Pfd. Wein (ausländischer, er sey nun aus Deutschland oder Frankreich), Rthlr. 8 p. Ctr., demnach p. Ohm circa Rthlr. 26 oder die Flasche circa 15 kr. Cigarren (ausländische) Rthl. 11 oder fl. 19 ¼ p. %. Alle diese Artikel sind leider in heutiger Zeit keine Luxusartikel mehr, denn nicht Alle können sich gewöhnen, statt Kaffee, Biersuppe, und statt französischen Weins — Mosler oder Ingelheimer zu trinken. Wie bei Konsumtionsartikeln, so ist auch das Verhältniß bei allen andern Gegenständen der Bekleidung 2c. selbst denjenigen, welche der Arzneikunde angehören. Der benannte Zolltarif beweist das Weitere. Nur zwei Gründe können diese hohe indirekte Steuer bedingen: 1) Das Bedürfniß des Staates. Allein warum in diesem Falle, so fragt man unwillkührlich, gerade eine Besteuerungsart wählen, die eine so ungeheuere Menge von Angestellten aller Art und Gattungen erfordert, Angestellte, die in der Regel mit sehr scheelen Blicken angesehen werden? Eine Besteuerungsart, die die Immoralität der Grenzbewohner furchtbar befördert, und verderblich von Ort zu Ort, von Grenze zu Grenze zieht, so wie sich der Ring der Zollinien erweitert, und überall tiefe Spuren hinterläßt. 2) Die Sorge für die inländischen Fabriken. Hierbei wollen wir die schwer zu lösende Frage ganz außer Acht lassen, ob es gut, zweckmäßig und für das wahre Wohl der Unterthanen gesorgt sey, wenn man Länder und Provinzen, die sich ihrer Lage und der Eigenthümlichkeit ihres Bodens, und ihrer Einwohner nach nicht zu Fabrikländern eignen, durchaus dazu umgestalten will. — Warum aber und mit welchem Rechte soll der Konsument zu Gunsten einzelner Fabrikherrn gezwungen seyn, Rthlr. 110 oder fl. 193 p. Ctr. zu bezahlen, wenn es ihm gelüstet, einmal französische oder Schweizer Seidewaaren zu tragen, — oder fl. 87 p. Ctr. für engl. oder Schweizer Kattune, oder fl. 52 p. Ctr. für Niederländer Tücher? Daß man den inländischen Fabriken einigen Schutz gewährt, mag billig seyn, wiewohl Sachsen in seiner früheren Lage, und die Schweiz noch in ihrem jetzigen Verhältniß der hohen Zwangsmauthen nicht bedurfte, um bedeutende Fabriken hervor zu rufen. — Allein Alles dieses ist ja nicht der eigentliche Grund der Mauthen; so be-

Digitized by Google

lehren uns viele Zeitungsblätter; er ist: die Freiheit des Handels, die dadurch bezweckt werden soll. Freiheit des Handels heißt aber doch wohl — Verkehr mit andern Ländern, Austausch der gegenseitigen Erzeugnisse. Und wie kann dies bei solchen Zollansätzen erreicht werden? Freiheit des Handels! — Nun, man lese die Leipziger Contirs und Messberichte nungen, und wem es nach solcher Freiheit gelüstet, der belehre uns. Nach unserer Meinung müssen solche Formalitäten, solche Schwierigkeiten die Freiheit des Handels nothwendig tödten. Will man den Handel nur auf einen Verkehr von Fabrikanten zum Detaillianten beschränken, so hat man allerdings das rechte Mittel dazu gefunden; aber dann verzichte man auch auf jeden größeren Handelsverkehr, schleiche in einem Schneckenlieben fort, und gründe somit einen neuen Abschnitt in der Kulturgeschichte der Menschen durch Abschließungen.

Möchten die jetzt in Wien versammelten Minister, in welche wir mit aufrichtigem glaubenden Herzen, neben den Vertheidigern des monarchischen Prinzips, auch die Vertreter des deutschen Volkes und seiner geistigen und materiellen Interessen dankbar erkennen, diesen Zustand des deutschen Handels, der in früheren Zeiten das Glück und die Wohlfahrt des Vaterlandes in seiner Freiheit begründete, in ernstliche Erwägung ziehen, und nicht das allgemeine Gewerb tödten zu Gunsten einzelner Fabrikanten! — Möge Deutschland nur ein Land bilden in politischer wie in merkantilischer Hinsicht, eine Mauthlinie ganz Deutschland umschließen, aber mit Zollansätzen, die den Verkehr mit andern Ländern wenigstens möglich machen, nicht total hemmen; die Deutschland nicht zu einer Insel machen, die eine wüste Insel in moralischer wie in materieller Hinsicht bei solcher Einschränkung werden müßte; — dann wird Zufriedenheit, Ruhe und Segen für Fürst und Volk dauernd unter uns weilen.

Uebersicht der im Jahr **1833** *) in der Stadt und auf den Ortschaften Geborenen, Getrauten und Gestorbenen.

Im Jahr 1833.	Geborene, worunter						Getraute Paare.	Gestorbene, worunter			
	lebendiggeborene	todtgeborene	Knaben	Mädchen	ehelich	unehelich		Männer	Frauen	Ledige	Kinder
Zu Frankfurt u. Sachsenhausen	1062	1000	62	541	459	841	159	252	1230	390	119	132	389
Zu Bornheim	97	92	5	48	49	72	25	13	82	12	11	13	46
Zu Niedererlenbach	27	27	—	10	17	25	2	7	14	3	4	3	4
Zu Niederursel (Frankfurter Antheils)	11	10	1	6	5	10	1	2	8	3	2	2	1
Zu Dortelweil	12	12	—	6	6	10	2	2	12	3	2	1	6
Zu Bonames	16	16	—	11	5	14	2	2	10	3	4	—	3
Zu Hausen	13	13	—	8	5	10	3	3	13	3	2	—	8
Zu Niederrad	67	65	2	27	40	45	22	11	41	8	8	5	20
Zu Oberrad	78	73	5	38	40	75	3	10	56	9	14	4	29

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 34. 254 u. 255.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 27. Mittwoch den 5. Februar 1834. 3r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XIV. (oder 4te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 1. Februar 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: F. A. Jay, entschuldigt, M. Seufferheld, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Dr. Häberlin, J. J. Funk, J. C. C. Knoblauch, M. May, sämmtlich gleichfalls entschuldigt und ersetzt durch die Herren: D. Hinkel, J. J. Künzer und Assessor Dr. Pfeiffer, ferner der Herren: M. Boch, H. Mack und Dr. med. Stiebel.

Zuvörderst wurden die als Suppleanten neu einberufenen Herren Dr. jur. Häberlin und Assessor Dr. Pfeiffer nach Vorschrift des Art. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 47. Auf der Tagesordnung war:

1) der Kommissionsbericht vom 27. v. M.: die Beschwerde des hiesigen Bürgers und Literaten Friedrich Funk wegen Gesetz- und Verfassungsverletzung betr. *);
2) der Kommissionsbericht vom 18. v. M., die Kosten für das Reinigen der Schornsteine betr.**).

§. 48. Herr Dr. jur. Ohlenschlager, als von der Kommission erwählter Referent, die Beschwerde des hiesigen Bürgers und Literaten Friedrich Funk wegen Gesetz- und Verfassungsverletzung betr., verliest zuerst nochmals die Beschwerdeschrift selbst, und alsdann den Kommissionsbericht, lautend, wie folgt:

„Die Kommission beehrt sich, nachfolgenden Bericht über die ihr zur Untersuchung überwiesene Zulässigkeit der Denunciation des hiesigen Bürgers und Literati Funk zu erstatten.

Nach Inhalt der Polizeiamtsakten, welche die Kommission wegen Unvollständigkeit der Denunciation einzufordern sich veranlaßt fand, hat der Beschwerdeführer seit dem 14. November v. J. vor einer zahlreichen Versammlung aus allen Ständen im Gasthause zum goldenen Roß Vorlesungen über deutsche Geschichte, gegen Bezahlung von 24 kr. à Person für vier Vorlesungen, eröffnet, und alle Donnerstage fortgesetzt. Das Polizeiamt hat ihm am 2. Dezember v. J. die Fortsetzung dieser Vorlesungen untersagt, und auf seine hiegegen gerichtete Remonstration diese Verfügung durch Resolutum vom 3. Dezember v. J. dahin bestätigt:

„„Daß, da jede wissenschaftliche Unterrichtsertheilung in hiesiger Stadt, auch wenn solche an bereits erwachsene Personen geschehe, vermöge des obrigkeitlichen Oberaufsichtsrechts eine obrigkeitliche Erlaubniß voraussetze, und deshalb die von Herrn Funk gemachten Einsprachen nicht berücksichtigt werden könnten, es bei der getroffenen Verfügung sein Verbleiben behalten müsse, und daher demselben die Fortsetzung seiner Vorlesungen hiermit, auf so lange er nicht höhere Erlaubniß beizubringen vermöge, wiederholt untersagt werde.““

Demungeachtet hielt Herr Funk die vierte Vorlesung am 5. Dezember v. J., und hierauf erging das Resolutum vom 9. ejusd., welches der Beschwerdeschrift sub 3. beiliegt; obgleich eine Verfassungsverletzung nicht aus diesem, sondern aus dem nicht produzirten Resolutum vom 3. Dezember v. J. hergeleitet werden will. Der Beschwerdeführer findet nun das Gesetz und die Verfassung durch das Einschreiten und die Verfügungen des Polizeiamts verletzt, weil das Gesetz vom 2. Juli 1832 *)

*) S. oben S. 156—159.

**) S. oben S. 190 u. 191.

*) Das Gesetz vom 2. Juli 1832 verordnet:

Art. I. „Die Gründung oder das Bestehen von Gesellschaften, Vereinen und Verbindungen in hiesiger Stadt und deren Gebiet, welchen nicht ein rein geselliger oder wissenschaftlicher Zweck zum Grunde liegt, sind unerlaubt und verboten, sofern sie nicht die Genehmigung der betreffenden verfassungsmäßigen Staatsbehörden erhalten haben, oder mit deren Vorwissen bestehen oder errichtet werden.

Art. III. Die Polizeibehörde ist nicht nur befugt, solche Vereine, Gesellschaften, Verbindungen und Zusammenkünfte, welche sich, vorstehenden Verbotes ungeachtet, konstituirt haben

Digitized by Google

jede Vereinigung, welche einen wissenschaftlichen Zweck habe, nicht verbiete, die von ihm, dem Beschwerdeführer, aber veranlaßten Zusammenkünfte theils einen wissenschaftlichen, theils einen geselligen Zweck gehabt hätten. Durch jene Verfügungen des Polizeiamts sey nun das Gesetz vom 2. Juli 1832 zu nichte gemacht, und sodann die Verfassung verletzt worden, weil dasselbe ein Oberaufsichtsrecht des Staats zum Vorwand genommen, um ihm seinen Erwerb zu entziehen, oder unmöglich zu machen.

Diese so behauptete Gesetz- und Verfassungsverletzung hat der Beschwerdeführer dem Senate auch wirklich angezeigt (wenn gleich diese Anzeige nicht urkundlich belegt ist), und es stünde, wenn man hievon absehen will, der Beschwerdeführung in formeller Beziehung Nichts im Wege.

Was aber die Sache selbst betrifft, so hält die Kommission diese Denunciation aus folgenden Gründen für unzulässig.

1) Wenn gleich zwar das Gesetz vom 2. Juli 1832 nur solche Vereine, welche einen wissenschaftlichen oder geselligen Zweck haben, nicht von der Erlaubniß des Polizeiamts abhängig macht, so ist es doch unwahr, daß dieses Gesetz dem Polizeiamt ein jedes Einschreiten verbiete, vielmehr ist im Art. III. dieses Gesetzes der Polizeibehörde geradezu gestattet worden, selbst erlaubte Vereine provisorisch zu schließen und fernere Zusammenkünfte zu untersagen.

Hätte das Polizeiamt also in Gemäßheit dieser gesetzlichen Vorschrift, die Fortsetzung der Funkischen Vorlesungen untersagen wollen, so konnte es dies unter den im Gesetz enthaltenen Bedingungen. Um so weniger kann dann aber von einer Verletzung des Gesetzes vom 2. Juli 1832 die Rede seyn, und hätte eine solche stattgefunden, so findet dagegen keine Beschwerde über Verfassungsverletzung nach Maßgabe Art. 17. 7) der Konstitutions-Ergänzungsakte statt, sondern dem Beschwerten bliebe hiegegen der Weg bei den Gerichten oder der Rekurs an den Senat offen. Ueberhaupt aber scheint die Bezugnahme auf dieses Gesetz ein leerer Vorwand zu seyn, um eine Verfassungsverletzung herauszufinden. Denn die Vorlesungen des Beschwerdeführers können unmöglich unter den Begriff eines Vereins oder einer Verbindung, wie solche der Art. I. des Gesetzes vom 2. Juli 1832 als von der polizeilichen Erlaubniß unabhängig darstellt, begriffen werden, sondern müssen, da sie in einem öffentlichen Wirthshause gehalten worden sind, wozu ein Jeder, der die angesetzte Bezahlung erlegen wollte, Zutritt gehabt haben soll, als eine öffentliche Versammlung oder Unterhaltung angesehen werden. Daß öffentliche Versammlungen und dergleichen mehr der polizeilichen Aufsicht unterworfen sind und seyn sollen, ist durch das Gesetz vom 22. Juli 1817, die Funktionen des Polizeiamts betr., §. 14. 1) *), ausdrücklich festgesetzt, und daß sie es seyn müßten, auch wenn es nicht besonders gesetzlich vorgeschrieben stünde, liegt in der Natur der Sache und in den Zwecken der Polizeianstalt. Demgemäß sind daher auch ähnliche öffentliche Versammlungen und Unterhaltungen z. B. öffentliche Konzerte, wenngleich der hiesige Konzertgeber sonst gehörig befähigt seyn würde, von polizeilicher Erlaubniß abhängig.

Das Polizeiamt war also in mehrfacher Beziehung gesetzlich befugt, die Vorlesungen des Herrn Funk zu schließen.

Wenn nun aber

2) es als eine Verfassungsverletzung dargestellt werden will, daß das Polizeiamt diese Vorlesungen als eine wissenschaftliche Unterrichtsertheilung angesehen, und in dieser Beziehung vorerst die Beibringung höherer Erlaubniß verlangt, und bis zu deren Ertheilung die Fortsetzung der Vorlesungen verboten hat, so ist diese Ansicht und Darstellung des Beschwerdeführers noch weniger rechtlich begründet. Denn die Befugniß, öffentliche Vorlesungen zu verbieten, steht, wie oben nachgewiesen worden, dem Polizeiamt unzweifelhaft zu, möchte dasselbe nun entweder auf den Grund des Art. III. des Gesetzes vom 2. Juli 1832, oder des §. 14. 1. des Gesetzes vom 22. Juli 1817 gehandelt, und die Beibringung höherer Erlaubniß zu den von Herrn Funk veranlaßten Versammlungen für nöthig erachtet haben, worüber sich, was auch ganz gleichgültig ist, in den Polizeiamtsakten selbst keine Aufklärung findet. Dasselbe hat daher durch das Verbieten der Vorlesungen die Grenzen seiner amtlichen Befugnisse nicht überschritten, wogegen wiederum rücksichtlich der auf die Uebertretung dieses Verbots gesetzten Strafe dem Beschwerdeführer der Rechtsweg oder der Rekurs an den Senat übrig blieb. Nirgends ist daher eine Verfassungsverletzung absehen des Polizeiamts erfindlich, und es ergiebt sich letztere selbst nicht einmal aus der Darstellung des Beschwerdeführers, der in der polizeiamtlichen Verfügung nur eine falsche Folgerung aus dem staatsrechtlichen Lehrsatz vom Oberaufsichtsrecht finden will. Eine falsche Folgerung ist aber noch keine Verfassungsverletzung, so wenig als der Ausspruch eines Richters, der ein Gesetz falsch anwendet.

Unbedenklich steht auch der Polizeibehörde das Oberaufsichtsrecht über sogenannte wissenschaftliche Unterrichtsertheilung in öffentlichen Versammlungen zu; das Gesetz vom 22. Juli 1817 §. 14. 1. stellt ja öffentliche Versammlungen und dgl. mehr überhaupt unter die Aufsicht des Polizeiamts, also muß auch dasselbe darüber wachen, daß nur solche Personen Versammlungen und dgl. mehr Behufs einer Unterrichtsertheilung veranlassen dürfen, welche das Recht oder die Erlaubniß dazu haben.

---

und veranstaltet werden, zu schließen, und fernere Versammlungen zu verbindern, sondern dieselbe kann auch alle und jede bestehenden Gesellschaften, Vereine ꝛc., welche dieser Verordnung und dem Grunde ihrer Entstehung zuwider, politische Zwecke verfolgen, wenn hierüber hinlängliche legale Indizien vorliegen, provisorisch schließen, und fernere Zusammenkünfte, bis zu erfolgter näheren Untersuchung und Entscheidung, untersagen."

(Anm. der Red.)

*) Es heißt daselbst:

„Funktion des administrativen Polizeiamts. A) Verwaltung der Sicherheitspolizei in ihrem ganzen Umfange. Dieser Geschäftszweig des Polizeiamts umfaßt vorzüglich folgende Gegenstände:

1) Die Obsorge für die Ruhe und Sicherheit in hiesiger Stadt und deren Gemarkung, besonders zu Meßzeiten, ferner bei Gelegenheit öffentlicher Feste und Versammlungen, u. dgl. m."

(Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Ob nun aber Herr Friedrich Funk zur Unterrichtsertheilung, als Gewerb betrachtet, ein Recht habe, oder erst einer Erlaubniß dazu bedürfe, gehört nicht in gegenwärtige Untersuchung. Denn ihm ist das Recht dazu noch zur Zeit nicht abgesprochen worden, und er kann daher auch darüber keine Beschwerde führen, daß ihm ein verfassungsmäßiges Recht auszuüben, nicht gestattet werde. Ueberall handelt es sich hier nur noch um die Befugniß des Polizeiamts, diese Vorlesungen schließen zu dürfen, und diese hat es unstreitig; dasselbe hat ihm aber die Ausübung der Befugniß zu der ihm zustehen sollenden Unterrichtsertheilung nicht bestritten, es hat gar nicht darüber entschieden, sondern dafür nur die Beibringung höherer Erlaubniß verlangt. Diese hat Herr Funk nicht nachgesucht, ja selbst über die vorläufige Auflage, eine solche Erlaubniß beizubringen, eine Beschwerde auf dem Wege des Rekurses an den Senat nicht erhoben, wornach die gesetzgebende Versammlung also auch die Denunciation über den Grund des polizeiamtlichen Verbots nicht für zulässig erachten dürfte. Indessen glaubt die Kommission, sich der Vollständigkeit wegen doch auch darüber aussprechen zu müssen, daß nach ihrer Ansicht die Befugniß zur Unterrichtsertheilung in hiesiger Stadt als Gewerb nur demjenigen zustehe, der dazu als befähigt vom Staate anerkannt worden ist; denn die verbietenden Gesetze, welche der Beschwerdeführer gegen Fremde und Winkelschulen anführt, rechtfertigen noch nicht den weiteren Schluß, daß ein jeder Hiesiger diese Unterrichtsertheilung als Gewerb treiben könne, ohne hiezu einer Erlaubniß zu bedürfen. Vielmehr ist nach anerkannten Grundsätzen Niemand in hiesiger Stadt befugt, ein Gewerbe zu treiben, worauf er nicht Bürger geworben ist. Abgesehen davon, daß am 14. November v. J., wo Herr Funk seine Vorlesungen eröffnete, und am 2. u. 3. Dezember, wo deren Fortsetzung ihm untersagt wurde, er noch gar nicht Bürger war (er hat nämlich den Bürgereid erst expost am 4. Dezember v. J. abgelegt), also auch damals noch kein Recht auf Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes hatte, so giebt ihm auch der Eintritt in das Bürgerrecht als Literatus nicht das Recht, zu öffentlichen Vorlesungen als einem Gewerb. Wer als Literatus, was kein Nahrungsstand ist, Bürger wird, der ist dadurch zu einem bürgerlichen Erwerb und einer gelehrten Profession noch keineswegs befähigt, sondern muß desfalls Erlaubniß nachsuchen, auch nöthigenfalls, ein Examen bestehen. Zu diesen gelehrten Professionen gehören außer der Arzneikunst, der Anwaltschaft, dem Predigtamt und dem Staatsdienst auch die Befugniß zur Unterrichtsertheilung. Oeffentliche Vorlesungen bezwecken nun aber entweder wirklichen Unterricht, oder sie sind Gegenstand einer öffentlichen Unterhaltung, oder veranlassen öffentliche Versammlungen, sind also in einer oder der andern Hinsicht immer an die Oberaufsicht oder Genehmigung der Staatsbehörde gebunden.

Wenn daher auch einem hiesigen Literatus von der kompetenten Behörde, d. h. dem Senate, die Erlaubniß nicht ertheilt werden wollte, öffentliche Vorlesungen zu halten, so würde ihm mit Rücksicht darauf, daß er als Literatus Bürger geworden ist, durch diese Verweigerung dennoch kein verfassungsmäßiges Recht gekränkt werden.

Unter allen diesen Umständen muß die Kommission daher darauf antragen:

die gesetzgebende Versammlung wolle 1) die vorliegende Denunciation in Betreff einer von Seiten des Polizeiamts begangenen Verfassungsverletzung für nicht begründet erkennen, und als unzulässig abweisen, und 2) die Mittheilung dieses Beschlusses an hohen Senat verordnen, damit Hochderselbe den Beschwerdeführer hiervon in Kenntniß setzen lasse."

Hierauf verliest Herr Dr. Reinganum nachstehenden zu den Akten registrirten schriftlichen Vortrag:

„In dem Berichte der Kommission der gesetzgebenden Versammlung ist weder die Kompetenz der Versammlung, noch die Befugniß des Herrn Literatus Funk, über eine Verfassungsverletzung, die er gegen sich begangen glaubt, sich bei dieser Versammlung zu beschweren, in Zweifel gestellt. Mit andern Worten, es ist dem Prinzip nach anerkannt und unbestritten, daß die Vorschrift des Art. 17. Nr. 7. nicht nur den Fall in sich begreift, wo durch eine allgemeine Verfügung einer Behörde gegen die Verfassung angegangen war, sondern auch den Fall, wo ein Einzelner im Staate an einem, verfassungsmäßig ihm zustehenden, Rechte von einer Behörde sich verletzt erachtet, und im Wege der administrativen oder gerichtlichen Berufung seine Abhülfe erlangen konnte. Hiergegen wird die Beschwerde für materiell unbegründet erklärt, mit andern Worten, das Polizeiamt soll kein verfassungsmäßiges Recht des Beschwerdeführers verletzt haben.

Bei diesem Gutachten scheint mir aber unsere Kommission einen unrichtigen Weg insoferne eingeschlagen zu haben, als sie erst untersuchte, ob das Polizeiamt das Verbot zu erlassen befugt war, dann, ob Herr Funk das Recht hatte, seine Vorlesungen über deutsche Geschichte zu halten, dabei aber sagt, letztere Frage gehöre eigentlich nicht in die gegenwärtige Untersuchung. Meines Erachtens ist dieser Gang der Prüfung nicht der, welcher zum Ziele einer begründeten rechtlichen Ueberzeugung führen kann. Allernächst fragt es sich vielmehr:

Hat Herr Funk das Recht, Vorlesungen über deutsche Geschichte zu halten? und ist dieses Recht ein verfassungsmäßiges? Denn wenn Herr Funk überhaupt das fragliche Recht gar nicht hätte, so fiele die Untersuchung, ob das Polizeiamt befugt war, ihn in Ausübung dieses Rechts zu stören, von selbst als überflüssig hinweg; — und wenn dieses Recht kein verfassungsmäßiges wäre: so erschiene wenigstens die Kompetenz dieser Versammlung nicht begründet.

Nun erinnert der Bericht, die ganze Frage gehöre deshalb nicht hierher, weil dem Petitionär das Recht, Vorlesungen zu halten, zur Zeit noch nicht abgesprochen worden sey, sondern das Polizeiamt nur erst die Beibringung höherer Erlaubniß verlangt habe. Dem kann ich aber gar nicht beistimmen. Denn eine Handlung, welche erst von höherer Erlaubniß abhängig gemacht wird, ist

Digitized by Google

kein Recht, keine Rechtsbefugniß. Man erlangt dann das Recht erst durch Concession oder Verleihung. Herr Funk aber behauptet, schon ein Recht zu haben, unabhängig von jeder erst zu ertheilenden Concession oder Verleihung; und dieses Recht, wie er es anspricht und behauptet, ist ihm allerdings abgesprochen worden; erst mündlich von dem Herrn Senatsdeputirten zum Polizeiamt, dann schriftlich durch den Bescheid vom 3. Dezember.

Die Kommission sagt ferner, Herr Funk habe die Erlaubniß, die Concession nicht nachgesucht. Das ist wahr, und er hat wohl daran gethan, weil es dem Bürger ziemt, um Erlaubniß für Handlungen, zu denen es einer solchen rechtlich nicht bedarf, auch nicht zu bitten; — und weil er damit, daß er solche überflüssige Gesuche unterläßt, eine Pflicht gegen die Obrigkeit selbst und gegen das Gemeinwesen erfüllt. Der Bericht behauptet aber ferner, Herr Funk habe über die Auflage, eine solche Erlaubniß beizubringen, eine Beschwerde auf dem Wege des Rekurses an den Senat nicht erhoben; — und diese Behauptung ist ganz aktenwidrig, denn seine Vorstellung an den Senat vom 5. Dezember 1833 ist gar nichts anders, als ein solcher Rekurs, oder wie

Dr. Orth in den Anmerkungen IV te Forts. S. 899 es nennt, ein Rückgang — darüber, daß hochlöbl. Polizeiamt jene Auflage gemacht, die Vorlage jener Erlaubniß verlangt, und das Recht des Beschwerdeführers damit gestört habe. Darauf forderte hoher Senat Bericht des Polizeiamts; am 10. Dezember 1833 kam dieser ein, und an demselben Vormittag wies auch hoher Senat schnell und kurz die Beschwerde, den Rekurs ab. Ohnehin wäre jene aktenwidrige Behauptung des Kommissionsgutachtens auch mit seinem ganzen übrigen Inhalte in Widerspruch. Denn die Beschwerde ist darin als formell zulässig anerkannt; — das würde sie aber, nach der Verfassung, nicht seyn, wenn Herr Funk die Anzeige bei hohem Senat übersprungen hätte.

Ich komme auf die Frage zurück: „Hat Herr Funk das Recht, Vorlesungen über deutsche Geschichte zu halten?" Darauf antwortet die Kommission: nur demjenigen steht überhaupt die Befugniß zur Unterrichtsertheilung in hiesiger Stadt als Gewerbe zu, der dazu als befähigt vom Staate anerkannt worden. Darauf wird Herr Funk immer erwiedern: „Meine Vorlesungen über deutsche Geschichte vor erwachsenen Männern sind keine Unterrichtsertheilung", und diese Erwiederung ist von unserer Kommission nicht widerlegt. Wenn im Museum, in der Senkenbergischen naturforschenden Gesellschaft, in dem physikalischen, in dem polytechnischen Vereine jemand, auch für Geld, gewerbmäßig, eine Vorlesung hält; giebt er keinen Unterricht. Aber, möge man solche Vorlesungen als Unterricht oder als Unterhaltung betrachten, als Gewerbe oder als Zeitvertreib: es ist immer unrichtig, daß nur derjenige sie halten dürfe, der als befähigt vom Staat dazu anerkannt worden.

Schon die alltägliche Erfahrung in hiesiger Stadt beweiset das Irrige jener Lehre, die der Bericht aufstellt. Denn wer als Arzt, als Advokat, als Mechanikus recipirt ist, dem ist damit noch nicht die Anerkennung ertheilt, daß er z. B. in der Botanik, oder im Wechselrecht, oder in der Experimentalchemie Vorlesungen zu halten, Unterricht zu ertheilen fähig sey. Demunerachtet hat man in dergleichen Fällen, wenn es hiesige waren, niemals verlangt, oder doch in der Regel nicht verlangt, daß sie Concessionen suchen. Dieses Verlangen unterließ man nicht etwa aus Respekt oder Konnivenz, sondern in dem Gefühle, daß solche wissenschaftliche Mittheilungen auf der allgemeinen Lehrfreiheit beruhen, Ausflüsse der natürlichen, allgemein gesetzlichen Freiheit jedes Bürgers seyen.

Und damit, meine hochgeehrtesten Herren, komme ich auf den Theil der Frage, der nach meiner Meinung der Wendepunkt der ganzen Erörterung ist. Herr Funk stützte seine Beschwerde auf die Hoheitsrechte der ganzen Bürgerschaft. Nothwendig wollte er damit ausdrücken, daß in einem Verfassungsstaate, in einem Freistaate, die Grundlage des Rechtszustandes sey müsse, nicht die beliebige Verleihung der Rechte durch eine Behörde, sondern der freie Besitz und die ungestörte Ausübung aller Rechte und Fähigkeiten des Bürgers, soweit nicht das Gesetz eine Einschränkung gebiete, oder soweit nicht das erworbene positive Recht anderer Bürger eine Einschränkung veranlaßt.

Mit andern Worten, in der Despotie, ich verstehe darunter die durch keine gesetzlichen und verfassungsmäßigen Schranken gebundene Allgewalt, wie in der Türkei, hat jeder nur so viel Rechte, als ihm der Pascha läßt. In dem Verfassungsstaate kann Jeder sein Recht soweit ausüben, Jeder seine Fähigkeiten so weit entwickeln und geltend machen, als das Gesetz ihm nicht im Wege steht.

Das Gesetz, das Gesetz, nicht die Willkühr, die Rechtlosigkeit, das Gutbefinden, die Idee, die Kanne, das Wohlgefallen, die Gnade. La loi, pas l'arbitraire.

Um ein Beispiel zu gebrauchen, warum darf Niemand hier Schuhe oder Kleider machen, als der Meister? weil allen, außer dem Meister, das Gesetz es verbietet. Warum darf Jeder Weinhandel treiben? weil Keinem das Gesetz es verbietet.

Warum darf Niemand, außer dem recipirten Advokaten, für Dritte Prozeßschriften machen? weil das Gesetz Allen, außer dem Sachwalter, es untersagt. Warum darf aber Jedermann Bücher über alles schreiben? weil Keinem das Gesetz es untersagt, noch vernünftiger Weise es untersagen kann.

Wer Herrn Funks Vorlesungen über deutsche Geschichte hörte, der fand, er sprach darüber wie ein Buch. Er durfte zu vierhundert Personen über deutsche Geschichte sprechen, wie er zum ganzen Publikum durch sein Buch über Ludwig den Frommen sprach. Denn keins von beiden untersagte ihm das Gesetz.

Nun sagt mir aber der Bericht unserer Kommission, Literatus ist kein Nahrungsstand. Ich kenne die Rubriken des Herrn Ingrossisten nicht, ob die Gelehrsamkeit und der Verstand bei der bürgerlichen Nahrung stehen, oder beim Weinhandel. Aber soviel ist gewiß, der Stand der Literati ist ein grundgesetzlich anerkannter,

Digitized by Google

Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 11.

und wie der Rentenierer von den Renten, so soll der Literatus von den Wissenschaften leben.

Diese Freiheit der wissenschaftlichen Mittheilung geht soweit, daß die Unterrichtsertheilung sogar als ein Recht der Gymnasiasten anerkannt ist. Ich weiß nicht, ob grade in diesem Augenblick Mitglieder in dieser Versammlung sind, welche als Gymnasiasten zugleich jüngeren Kindern Unterricht ertheilten; aber ich könnte mehrere Männer, jetzt in Aemtern und Würden, nennen, welche in jenem Falle waren; und diese Befugniß beruht nicht etwa auf „höherer Erlaubniß", sondern ist sogar gesetzlich anerkannt. Denn die Rathsverordnung vom 4. September 1690, renovirt den 9. Mai 1726 sagt mit dürren Worten:

„Ordnen demnach und befehlen hiermit ernstlich, daß niemand, wer der auch seye, Manns- oder Weibespersonen, einige sothaner Winkelschulen, es geschehe unter was Prätext oder Namen es immer wolle, hinfüro an zurichten, oder auch einiger Privat-Information hin- und wieder in den Häusern, außer denjenigen, so das allhiesige Gymnasium frequentiret, sich unterstehen solle, er habe dann vorhero sich deßwegen gebührend bei Uns angemeldet, und von Uns dem Rath, oder wenigstens Unseren Scholarchen, ausdrücklich und besondere Erlaubniß erhalten."

Beyerbach S. 507.

Auch zur Privatinfoemation an Kindern bedarf also derjenige, so das allhiesige Gymnasium frequentiret hat, einer besonderen Erlaubniß nicht, und daß Herr Funk in diesem Falle ist, beruht auf Notorietät. Er hat auch das Examen, dessen der Bericht erwähnt, vielfach bestanden, und gewiß würde Jedermann im Senat erstaunt gewesen seyn, wenn Herr Funk, der das Recht zur Unterrichtsertheilung hat, sich um dessen Bewilligung erst noch wieder besonders gemeldet hätte.

Die Rechtsbefugniß des Herrn Funk, Vorlesungen zu halten, fließt also aus seinem bürgerlichen Stande, aus der allgemeinen Lehrfreiheit, aus dem Mangel eines Gesetzes, welches eine solche Ausübung der Lehrfreiheit verböte. Sie ist ein verfassungsmäßiges Recht, weil die Grundlage unserer Verfassung die Freiheit und Gesetzlichkeit ist. Sie ist ein verfassungsmäßiges Recht, weil dem Herkommen zufolge andere Bürger, welche Literati sind, eine solche Erlaubniß weder brauchen, noch einholen, auch wo sie die Vorlesungen sich bezahlen lassen, und weil die

Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 4. 5. 6.

festsetzt, daß die Rechte und Obliegenheiten aller hiesigen Bürger gleich seyen.

Ich höre aber sagen, die Verordnung vom 4. September 1690, daß diejenigen, so das allhiesige Gymnasium frequentiret, keiner Erlaubniß zur Information bedürfen, sey veraltet und nicht vernunftgemäß. Dann wendet sich die Frage sonderbar. Ist in einem alten Gesetz etwas verboten, das die Behörden nicht gerne sehen, so sagen sie: „das Gesetz verbietet es. Die Gesetze müssen gehandhabt werden, wie sie auch seyen." Ist es in keinem alten oder neuen Gesetz verboten, so sagen sie: zwar haben wir darüber kein Gesetz, aber das Verbot fließt selbstredend aus dem Ober-Aufsichtsrechte, Ober-Sicherheitsrechte, Ober-Ruhe-Rechte, Ober-Hoheits-Rechte, obrigkeitlichen Rechte schlechthin, kurz aus irgend einem der vielen Ober-Rechte, welche die neueste Zeit gebar. Erlaubt endlich das Gesetz die Sache ausdrücklich, so findet man doch, daß dessenungeachtet nach dem älteren obrigkeitlichen Rechte, das dem Gesetz vorhergeht, und durch dasselbe nicht aufgehoben sey, die Sache dabe verboten werden müssen. Hochgeehrteste Herren! Damit wird der Bürger von der Obrigkeit aus den gebahnten Wegen der Gesetzlichkeit heraus, und in den Graben des beneplacitum, zu deutsch, der Willkühr, hier als Rechtsbegriff gebraucht, geworfen. Nicht der Wille des Beamten, nicht die Gunst oder der Haß kann Rechte dem Bürger geben oder nehmen, allgemeine Gesetzesnorm kann allein darüber entscheiden. Auch das liegt im Geiste unserer ganzen Verfassung, und in der Vorschrift des alten Bürgerverteags von 1613 Art. VI.:

„Zum Sechsten, sollen hinfüro alle Statuta, Gesetz und Ordnungen auch alle dabei vorgehende Neuerungen, so bei denselben vorgenommen werden, durch einen öffentlichen Anschlag publiziert, und an einen gewissen Ort, da es Jedermann leßen kann, zu besserer Gedechtnuß angeschlagen und uffgehenkt werden."

Ich komme jetzt zu der zweiten Frage:

„Angenommen, daß Herr Funk, als Literatus, das verfassungsmäßige Recht hatte, Vorlesungen über deutsche Geschichte zu halten, durfte hochlöbl. Polizeiamt dieselben ihm verbieten und schließen?"

Auch das ist eine wesentliche Grundlage unserer Verfassung, daß die Attributionen der Behörden unter den Bedingungen und in den Grenzen ausgeübt werden, die durch die Verfassung und durch die daraus abgeleiteten Gesetze bestimmt sind.

Namentlich die Wirksamkeit der Polizeibehörden muß, grade wegen der unmittelbaren und raschen exekutiven Gewalt, die in ihre Hände gelegt ist, Gegenstand sorgfaltiger Prüfung aller Freunde des Rechtes und der Verfassung stets seyn. Wir dürfen darauf sehen, daß jene exekutive Gewalt über die Grenzen der Gesetze und Verfassung nicht ausgedehnt werde.

Darauf weist schon die Entstehungsgeschichte unseres Polizeiamtes hin.

Seine Befugnisse beruhten in älterer Zeit hauptsächlich bei dem Jüngeren Bürgermeister. Für ihn bestand, als verfassungsmäßige Norm, die Bürgermeister-Instruktion.

Der Verfassungs-Entwurf vom Jahr 1816, unter dem Titel:

Gedrängte Darstellung und Inbegriff der wesentlichsten Bestandtheile der alten Verfassung der freien Stadt Frankfurt, wie solche bis 1806 in Uebung gewesen, nebst Einschaltung der aus höchster Autorisation zwischen dem Rath und dem Bürgerkollegium im Jahr 1814 verglichenen, dem Zeitgeist entsprechenden Modifikationen, 1816,

sagte im §. 26. (S. 18):

„Die Polizeisachen werden unter der oberen Aufsicht des jüngeren Bürgermeisters von einem besonderen

Digitized by Google

Amte, welches die Benennung Polizeiamt hat, behandelt ꝛc. Der Geschäftskreis des Polizeiamts umfaßt die Obsorge für die Beobachtung der Polizeigesetze überhaupt u. s. w.",

und die Konstitutions-Ergänzungsakte vom 19. Juli 1816 bestimmte definitiv im Art. 24.:

„Der Jüngere Bürgermeister leitet unter Mitwirkung eines Senators der zweiten, und eines Rathsverwandten der dritten Rathsordnung das gesammte Polizeiwesen. Die Polizei soll neu organisirt werden."

Diese neue Organisation leitete hoher Senat in einem Vortrage an die gesetzgebende Versammlung vom 30. Januar 1817 mit freundlichen Verheißungen ein:

„Was in der Polizeiverwaltung die Natur einer Justizsache annimmt, darf nur von rechtsgelehrten Richtern und nach den Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens behandelt werden ꝛc.

„Der Senat macht zugleich darauf aufmerksam, daß er alles entfernt gehalten habe, was an geheime Polizei und an die Störung der öffentlichen Meinung und Preßfreiheit erinnern könnte, wodurch vorzüglich die Primatische Polizeidirektion und nachherige Polizei-Präfektur so verhaßt geworden, und suchte weiterhin nach diesen Prinzipien seinen Entwurf im Einzelnen zu rechtfertigen."

Dr. Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung der freien Stadt Frankfurt in den Jahren 1816 bis 1831. Nach den Originalakten dargestellt. S. 75.

Das städtische Polizeiamt trat also die Erbschaft der großherzoglichen Polizeidirektion nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars an. Doch als die Zeiten trübe, die Menschen wieder politisch oder unpolitisch, und die Polizei zur Lösung aller Bedenken aufgerufen worden, da fand sich, daß sie vergessen hatte, ihr Inventar zu machen, und wohl entstand oft die Frage, ob sie nicht als ein solcher Erbe sich gerire, der unbedingt die Tilgung aller Schuldverbindlichkeiten der Willkühr übernommen?

Die Gesetze sind aber doch da, wenn man sie suchen will. Sie allein herrschen, die Behörden sind nur ihre Vollstrecker. Die alten römischen Imperatoren meinten: **Princeps legibus solutus est**, den Fürsten bindet kein Gesetz. Soll heutzutage, in Verfassungsstaaten, die Polizei durch kein Gesetz gebunden seyn?

Die Kommission verweist auf Art. III. des Gesetzes vom 2. Juli 1832, und behauptet:

„hier sey der Polizeibehörde gradezu verstattet worden, selbst erlaubte Vereine provisorisch zu schließen, und fernere Zusammenkünfte zu untersagen."

Indessen ist es bei Allegaten, der Zuverlässigkeit halber, gewöhnlich gut, auf die Quelle selbst zurückzugehen. Das fragliche Gesetz,

(Gesetz- und Statutensammlung Bd. V. S. 30flg.)

verordnet:

„I. Die Gründung oder das Bestehen von Gesellschaften, Vereinen und Verbindungen in hiesiger Stadt und deren Gebiet, welchen nicht ein rein geselliger oder wissenschaftlicher Zweck zum Grunde liegt, sind unerlaubt und verboten, sofern sie nicht die ausdrückliche Genehmigung der betreffenden verfassungsmäßigen Staatsbehörden erhalten haben, oder mit deren Vorwissen bestehen oder errichtet werden."

„II. Gänzlich unerlaubt sind in hiesiger Stadt und deren Gebiet Gesellschaften, Vereine, Verbindungen und Zusammenkünfte zu politischen Zwecken u. s. w."

„III. Die Polizeibehörde ist nicht nur befugt, solche Vereine, Gesellschaften, Verbindungen und Zusammenkünfte, welche sich, vorstehenden Verbotes unerachtet, konstituirt haben und veranstaltet werden, zu schließen, und fernere Versammlungen zu verbindern, sondern dieselbe kann auch alle und jede bestehenden Gesellschaften, Vereine u. dgl., welche dieser Verordnung und dem Grunde ihrer Entstehung zuwider politische Zwecke verfolgen, wenn hierüber hinlängliche legale Indicien vorliegen, provisorisch schließen, und fernere Zusammenkünfte, bis zu erfolgter näheren Untersuchung und Entscheidung, untersagen."

Es ist also unrichtig, vielmehr, wie der Bericht sagt, ein leerer Vorwand, wenn dieser sagt, durch dieß Gesetz sey die Polizei ermächtigt, selbst erlaubte Vereine provisorisch zu schließen. Umgekehrt, sie darf nur solche Vereine schließen, welche gesetzlich verboten sind, oder, provisorisch, solche, gegen die sie eine richterliche Untersuchung und Entscheidung einleitet, weil hinlängliche legale Indicien vorliegen, daß sie gesetzwidrige politische Zwecke verfolgen.

Von allem diesem kann bei den Vorlesungen des Herrn Funk auch nicht im Entferntesten die Rede seyn. Hochlöbliches Polizeiamt hat weder eine Uebertretung jenes Gesetzes in seiner, des Polizeiamtes, Verfügung behauptet, noch dasselbe zur Anwendung gebracht. Umgekehrt steht also dem Herrn Funk der Schutz jenes Gesetzes zur Seite. Denn, wohlverstanden, kein Strafgesetz wird jemals gemacht, welches nicht auch umgekehrt dem Bürger mittelbar die Garantie gewährte für Fälle, die außer dem Gesetze liegen; denn keine Strafe gilt, die das Gesetz nicht vorschreibt (**nulla poena sine lege**); kein einschränkendes Polizeigesetz wird verkündet, in dem nicht auch durch nothwendigen logischen Schluß die Befugnisse vorbehalten wären, die dasselbe nicht einschränkt. Und das fragliche Gesetz spricht noch vollends ganz deutlich und unumwunden den Grundsatz aus, daß Vereine und Zusammenkünfte u. dgl. m., die nicht politische, sondern rein wissenschaftliche oder gesellige Zwecke verfolgen, keiner Genehmigung der Behörden bedürfen, um erlaubt zu seyn. Herr Funk bewegte sich also in den Gränzen seines gesetzlichen, verfassungsmäßigen Rechtes, hochlöbliches Polizeiamt hingegen überschritt die Gränzen der, als einer verfassungsmäßigen Staatsbehörde, gesetzlich ihm gegebenen Attributionen. Der Rekurs an den Senat, den Herr Funk ergriff, hatte nur Abweisung zur Folge, er beschwert sich also mit Recht bei dieser Versammlung, welcher, wie dem

Digitized by Google

Senate, die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung, anvertraut ist.

Der Bericht will ferner das Gesetz vom 22. Juli 1817 §. 14. Nr. 1. anrufen. Er geht aber hierbei schon von Beginn an, von der irrigen faktischen Voraussetzung aus:

„die Vorlesungen seyen in einem öffentlichen Wirthshause gehalten worden, wozu ein Jeder, der die angesetzte Bezahlung erlegen wollte, Zutritt gehabt haben soll;“

und vergleicht sie dann mit einem öffentlichen Konzerte. Aber dieser Vergleich, wie gewöhnlich jede Vergleichung, hinkt, und jene Voraussetzung ist thatsächlich unrichtig. Herr Funk hatte keinen Billetteur an der Kasse, der Billette verkaufte. Er ließ nur namhafte Personen zu, welche unterzeichneten. Er schloß Personen aus, die er als Zuhörer nicht haben wollte. Er hatte eine „geschlossene Gesellschaft,“ wie die Frankfurter sagen. Der Saal des Wirthshauses war nicht für jeden Privatmann offen, er hatte ihn bloß für seine Zuhörer erhalten, die auf seinen Verzeichnissen namentlich standen und Eintrittskarten auf ihren Namen erhielten. Alles das fehlt freilich in den eingeforderten Polizeiamts-Akten. Aber der Grund hiervon liegt lediglich darin, weil hochlöbliches Polizeiamt überhaupt die ganze Sache keiner so sorgfältigen Untersuchung, keiner so gründlichen Prüfung werth erachtet zu haben scheint, obwohl sie 400 Bürger und Einwohner in ihren Rechten, die Lehrfreiheit, und den Erwerbsstand des Herrn Literatus Funk betraf. Außerdem haben wir für Konzerte und Tanzmusiken besondere Polizeigesetze; es gilt also davon kein Schluß gegen die wissenschaftliche Lehrfreiheit.

Was sagt denn aber jene Verordnung vom 22. Juli 1817 §. 14.? Es wird wieder gut seyn, sie zu lesen:

„III. Funktion des administrativen Polizeiamtes.“

„A. Verwaltung der Sicherheitspolizei in ihrem ganzen Umfange.“

„Dieser Geschäftszweig des Polizeiamtes umfaßt vorzüglich folgende Gegenstände:

„1) Die Obsorge für die Ruhe und Sicherheit in hiesiger Stadt und deren Gemarkung, besonders zu Meßzeiten, ferner bei Gelegenheit öffentlicher Feste und Versammlungen u. dgl. m.“

Daß diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leidet, ist um so gewisser, als in den Polizeiamts-Akten und Rapporten auch nicht die entfernteste Spur der Nothwendigkeit einer Einschreitung aus Obsorge für die Ruhe und Sicherheit in dieser geschlossenen, obwohl zahlreichen, Gesellschaft zu finden ist. Umgekehrt, der Bericht des Gastwirthes Herrn Lutz, welchem hierbei hochlöbliches Polizeiamt einen Theil seiner Vollzugsgewalt auftrug, und der Rapport des Polizeidieners Engel beweisen, daß die große Ruhe und Ordnung herrschte. Und wer hinderte denn hochlöbliches Polizeiamt, jene gesetzliche Obsorge, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet hätte, durch einen seiner Beamten aus der Zahl derer, welche die Bedeutung eines solchen Vortrages verstehen und ihm folgen können, ausüben zu lassen? Fließt denn aus der Befugniß zur Aufsicht auch die Befugniß, Rechte den Bürgern ganz zu entziehen, und diese Rechte zu vernichten, zu zerstören? Die Abschnitte 6. und 8. jenes §. 14. zeigen, in welchen Fällen allein das Schließen von Wirthshäusern gesetzlich erfolgen darf.

Auf kein Gesetz konnte sich hochlöbliches Polizeiamt berufen. Nein, dasselbe stützte sich allerdings bloß darauf, kraft des Oberaufsichtsrechtes sey das Halten von Vorlesungen von der Erlaubniß des Senates abhängig. Nun argumentirt der Bericht unserer Kommission so: da dieß höchstens eine falsche Folgerung sey, so liege darin keine Verfassungsverletzung, so wenig als im Ausspruch eines Richters, der ein Gesetz falsch anwendet. Dieß Räsonnement entstand durch eine Verwechslung der Absicht und des Irrthums, also der subjektiven Gründe, die eine Verfassungsverletzung herbeigeführt haben könnten, mit der objektiven Erscheinung der Verfassungsverletzung selbst. Nirgends hat je der Beschwerdeführer behauptet, noch vernünftiger Weise behaupten können, daß vorsätzlich, absichtlich, mit Ueberzeugung des Unrechts, sein verfassungsmäßiges Recht verletzt worden, er giebt selbst den Irrthum, die falsche Folgerung, als Anlaß an. Aber demunerachtet ist er in seinem Rechte verletzt, und dieß genügt, um ihn zu berechtigen, Abhülfe zu suchen. Wenn ein Richter eine Entscheidung giebt, die nach der Ansicht des Betheiligten der Verfassung entgegen ist, z. B. die Appellation gegen den Strafbescheid eines Verwaltungsamtes, mit Beiseitesetzung der Art. 27. 29. der Verfassungsurkunde, nicht zulaßt, oder die Aktenversendung, den

Artikeln XIX. und XX. des Bürgervertrages von 1613.
Artikel 33. der Konstitutions-Ergänzungsakte vom Jahre 1816.

zuwider, in einer solchen Justizsache verwirft, so kann der Verurtheilte, wenn keine andere Abhülfe ihm eröffnet wird, wohl auch über Verletzung seiner auf jenen Artikeln der Verfassung beruhenden Rechte, also über eine, objektiv gegen ihn, nach seiner rechtlichen Ansicht, geübte Verfassungsverletzung klagen; dadurch wird er die ihm entgegenstehende, rechtlich irrige, Ansicht seiner Richter bekämpfen, aber deren Intentionen und innerlich leitende Motive nicht antasten dürfen. Er beschwert sich dann ob sententiam iniquam et nullam, aber den Richter persönlich läßt er aus dem Spiele.

Irriger Gebrauch einer Rechtsansicht zur Gefährdung des Rechtes schließt also die Beschwerde über Rechts- und Verfassungsverletzung mit nichten aus. Denn sonst wäre gar niemals eine solche Beschwerde denkbar, da demjenigen, der mit Vorbedacht die Verfassung verletzen möchte, immer leicht seyn wird, Entscheidungsgründe, aus denen er handle, beizufügen, und dann einey logischen Irrthum zu behaupten. Dem sey wie ihm wolle, dem logischen Irrthum zu Liebe kann dem Bürger die Wiederherstellung seines verfassungsmäßigen Rechtes nicht abgeschnitten werden, und zu diesem Zwecke muß er querulíren. Was sodann das Oberaufsichtsrecht an sich betrifft, so habe ich mich darüber oben schon verbreitet. Es kann,

Digitized by Google

als Theorie und wissenschaftliches Princip, den Gesetzgeber leiten, um seine allgemeinen Normen dadurch zu begründen; hingegen es kann, in der Praxis, einer Behörde, die nur die bestehenden Gesetze innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Grenzen zu vollstrecken hat, nicht als Handhabe dienen, um, in Mangel bestimmter, verfassungsmäßig erlassener Gesetze, deren Mangel aus eigener Ansicht zu suppliren, oder gar durch das Mittel solcher Ansichten, bestehende Gesetze zu überwinden. Es ist eine äußerst bedenkliche Sache für die Behörden, nach solchen unbestimmten Theorieen gegen die Rechte der Bürger anzugehen. Jedermann erinnert sich des Falls, da ein, jetzt außerhalb Deutschlands lebender Herzog, einen seiner Staatsangehörigen aus dem Lande vertrieb. Er erklärte in seinem Restript: „es geschehe kraft des Ober-Staatspolizei-Rechtes." Der Erlitte wandte sich an die Justiz, bat um Recht und Gericht, und es ward erkannt, „daß der Rückkehr des Impioranten kein rechtliches Hinderniß im Wege stehe." Darauf kassirte der Herzog das Urtheil unmittelbar aus dem Kabinette, und ließ es durch einen landesherrlichen Immediatkommissär vor dem versammelten Landesgericht zerreißen; indem die Verweisung keine Justizsache, sondern ein Ausfluß des Staats-Oberpolizei-Rechtes sey.

Wenden wir unseren Blick von so trüben Bildern, die Gottlob den Verhältnissen in unserem Freistaate, welches auch die Verschiedenheit der Ansichten und Bestrebungen seyn möge, so ganz fremd sind. Aber noch Eine Bemerkung finde hier ihren Platz. Das Aufsichtsrecht über Lehrfreiheit und Unterricht steht dem Polizeiamte gar nicht zu, sondern nach

Titel VII Art. XIII. der Konsistorialordnung vom 14. Mai 1732 (Bayerbach S. 413)

dem Konsistorium, jetzt den Konsistorien und Kirchen- und Schulkommissionen. Jene Konsistorialordnung bildet, wie noch neuerlich von hohem Senate bei Gelegenheit der Anträge auf die freie Pfarrerwahl erinnert ist, einen Bestandtheil unserer Stadtverfassung. Hochlöbliches Polizeiamt, welches sich auf die Bestimmungen über seine Kompetenz gar nicht einmal, sondern nur auf die Aufsicht in Betreff des öffentlichen Unterrichtes berief, hat aber doch mit dieser Aufsicht gar nichts zu thun. Also auch hierin liegt ein Ausschreiten aus den verfassungsmäßigen Attributionen. Endlich ist auch nicht zu verkennen, daß die Maaßregeln gegen Herrn Funk eine mittelbare Konfiskation des Nahrungszweiges involviren, dem er so viele Studien und die besten Jahre seines Lebens gewidmet hat. Konfiskationen sollen aber nach

Art. 4. lit. c. der Verfassungsurkunde vom Jahre 1816.

nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig seyn. Also das Gesetz muß sprechen, wenn Konfiskation eintreten soll, und hier schweigt es. Die Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 17. Nr. 7. schreibt für diese Rekurse an die gesetzgebende Versammlung folgendes Verfahren vor:

„Der gesetzgebende Körper untersucht durch einen Ausschuß die Zulässigkeit der Denunciation und verwirft entweder dieselbe sogleich, oder theilt sie dem Senate zur Erläuterung mit."

Aus allen vorgetragenen Gründen überzeugt, daß Herr Funk Ursache gehabt, über Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte bei dieser Versammlung Beschwerde zu erheben, und daß diese Beschwerde weder ungegründet noch unzulässig ist, kann ich nur nur dafür stimmen:

diese Beschwerde hohem Senate zur Erläuterung mitzutheilen.

Wie auch die Entscheidung des gesetzgebenden Körpers ausfallen möge, ich bin mir bewußt, in dem Sinne und in der Absicht gesprochen zu haben, daß ich die Rechte aller Bürger nach bestem Wissen und Gewissen verfechte, indem ich hier für die Rechte Eines Verletzten aufgetreten."

Nach Verlesung dieser Abstimmung bemerkt der Herr Referent, man werde wohl nicht verlangen, daß die Kommission sich auf die Widerlegung des Details der so eben gehörten ausführlichen Vertheidigungsschrift für Herrn Funk (denn so müsse man sie bezeichnen), einlassen solle. Wenn die Kommission den Anwalt des Herrn Funk zu machen gehabt hätte, würde sie allerdings am Besten den so eben vorgezeichneten Gang eingeschlagen haben. Da ihre Aufgabe aber eine unpartheiische Prüfung des vorliegenden Falles gewesen, habe sie nur dem Wege, den Herr Funk selbst eingeschlagen, zu folgen, und hiernach ihr Gutachten, wie nach vollkommenster Ueberzeugung geschehen, abzugeben gehabt. Nur auf einige ganz irrige und unrichtige Behauptungen des vorigen Herrn Sprechers solle übrigens sonsthin hier noch aufmerksam gemacht werden.

Unrichtig sey es, wenn derselbe behaupte, Herr Funk habe wirklich eine Beschwerde im Wege des Rekurses an den Senat erhoben. Denn Herr Funk habe weder nach Vorschrift des Art. 38. des Gesetzes vom 22. Juli 1817 *) einen solchen Rekurs beim Polizeiamte eingelegt, noch auch denselben beim Senat ein- und ausgeführt, was schon die Ueberschrift seiner Eingabe, die nicht einmal an den in solchen Fällen allein kompetenten engeren oder Verwaltungssenat, sondern ausdrücklich an den „großen Rath" **) gerichtet sey, beweise; Herr Funk habe vielmehr lediglich nach Maßgabe Art. 17. Nr. 7. beim Senat eine Anzeige wegen vermeintlicher Verfassungsverletzung gemacht.

Eben so unrichtig sey die Behauptung des vorigen Sprechers, als hätten die Zuhörer des Herrn Funk lediglich aus einer sogenannten „geschlossenen Gesellschaft"

*) §. 38. (Gesetz- und Statutensammlung Bd. I. S. 210) lautet, wie folgt:

„Gegen alle sonstige amtliche Verfügungen des Polizeiamts, insofern sie keine Strafe verhängen, findet nach den Vorschriften der alten, auch hierin durch die Art. 25. u. 26. der Konstitutions-Ergänzungsakte bestätigten Verfassung lediglich ein Rekurs ad Senatum statt. Das Polizeiamt setzt auf Anzeige des vermeintlich Gravirten demselben einen Termin zur Einreichung seiner Rekursschrift an den Senat, welcher nach erfordertem und erstattetem Amtsbericht, in Gemäßheit Art. 24. der Konstitutions-Ergänzungsakte, einen Senatsreferenten bestellt, sofort in der Sache definitiv entscheidet."

**) Vgl. oben S. 158 in der Note.

Digitized by Google

bestanden. Denn Herr Funk bezeichne ja selbst in seiner Denunciation seine Zuhörer als „Wirthsgäste“ *).

Was übrigens die Frage, in wiefern Funk zur Unterrichtsertheilung oder zur Haltung von Vorlesungen an und für sich befugt gewesen, oder nicht, betreffe, so habe der frühere Sprecher in dieser Beziehung die Ansichten der Kommission eben so wenig widerlegt, als der von ihm in Antregung gebrachte, schon oft gehörte vermeintliche Grundsatz: was nicht verboten, ist erlaubt, gerechtfertigt erscheine, indem gerade durch Anwendung dieses Grundsatzes offenbar große Unfug veranlaßt, und eine Verletzung oder Kränkung der Rechte Vieler herbeigeführt werden könne. Ohnehin sey es auch ganz gleichgültig, ob man annehme, daß die Vorlesungen des Herrn Funk die Ertheilung von Unterricht, oder aber die Unterhaltung der Anwesenden bezweckt habe; dem Polizeiamte stehe in dem einen wie in dem anderen Falle nicht nur, sondern überhaupt die Befugniß zu, nach Lage der Umstände für die Ruhe und Sicherheit in hiesiger Stadt besonders bei Gelegenheit von öffentlichen Versammlungen Obsorge zu tragen und hiernach einzuschreiten.

Wenn, fähet ein anderes Mitglied fort, der frühere Sprecher mit so vielem Nachdruck immer nach dem Gesetz und abermals nach dem Gesetz gefragt habe, wonach die Polizei in dem vorliegenden Falle zu handeln berechtigt gewesen, so sey hierauf die einfachste Antwort die Frage: ob irgend ein vernünftiger Mensch der Polizei die Befugniß absprechen wolle, Jemand zu untersagen, auf öffentlicher Straße unbekleidet zu erscheinen, obgleich dies ebenfalls kein positives Gesetz verbiete?

Daß das Polizeiamt übrigens hinreichende Gründe und Indicien gehabt habe, jene Versammlungen nicht länger zu dulden, könne, wenngleich die Akten nichts Näheres darüber enthielten, wohl mit Zuversicht vorausgesetzt werden. Eine deßfallsige Untersuchung gehöre aber nicht zur Cognition der gesetzgebenden Versammlung. Ueberhaupt könne ganz von der Frage, ob und welches verfassungsmäßige Recht ein Bürger hinsichtlich der sogenannten freien Unterrichtsertheilung habe, in dem vorliegenden Falle abstrahirt werden, da Funk, wie aus dem Kommissionsbericht hervorgehe, zur Zeit, als am 2. u. 3. Dezember. v. J. jene polizeiamtliche Entschließung gefaßt worden, noch gar nicht einmal Bürger gewesen sey, und gewiß Niemand die Behauptung werde aufstellen wollen, daß auch sogar jedem Bürgerssohne alles, was ihm beliebe, zu treiben freistehe.

Durch das bisher Gehörte, entgegnete ein anderes Mitglied, sey der Vortrag des ersten Sprechers nicht widerlegt worden. Aus allgemeinen und analogischen Bestimmungen ließe sich wahrlich nicht jene ungeheuere Macht, welche man dem Polizeiamte zutheilen wolle, ableiten. Finde man sie nothwendig, so möge man in dieser Beziehung lieber ein besonderes Gesetz erlassen.

Die ausführliche Beantwortung einer Abhandlung, wie solche Herr Dr. Reingануm verlesen, könne man, äußert ein anderer Redner, natürlich nicht improvisiren; es genüge aber auch, nur einige Punkte näher zu erörtern. Die Hauptargumentation beruhe auf dem an und für sich natürlichen und logisch richtigen Grundsatze: „was nicht gesetzlich verboten, ist erlaubt.“ Diesen Grundsatz suche man aber dahin zu interpretiren: was nicht speziell und wörtlich durch ein Gesetz verboten, ist erlaubt; und eine solche Interpretation führe offenbar zur völligen Zerstörung alles Rechts und Proklamation der Unordnung in der bürgerlichen Gesellschaft. Von jeher habe man sowohl in allen Justiz- als Administrativ-Fällen da, wo keine spezielle Gesetze vorhandn, nach dem Sinne, Zwecke, Geiste und nach der Analogie verfahren. Die Richtigkeit und Zulässigkeit dieser Maxime werde gewiß kein Rechtsgelehrter von Erfahrung bestreiten können. Dessenohngeachtet wolle man diese Maxime in den neueren Zeiten in Beziehung auf die Fälle, wo es sich vom Staate und von öffentlicher Ruhe, Ordnung und Sicherheit handle, schlechthin nicht gelten lassen; immer laueee man nur auf den Buchstaben eines Gesetzes, und bestrebe sich, duech Sylbenstecherei jede Gesetzesanwendung und ersprießliche Anordnung überhaupt unmöglich zu machen, selbst auf die Gefahr hin, daß alles zusammen stürze. Nach den Regeln dieser neuesten Taktik würde daher für Herrn Funk auch gewiß für jede Frage eine ausweichende Antwort auszufinnen seyn. Wer aber unter solchen Verhältnissen regieren solle, und wenn es selbst Herr Dr. Reingануm wäre, dem man gewiß nicht Fähigkeiten und Talente absprechen könne, würde es gewiß kaum acht Tage lang aushalten können. Und ob man denn vollends alle Attributionen der Staatsgewalt, mithin auch alle Verantwortlichkeit im Justiz- und Administrationswesen einzig und allein in der gesetzgebenden Versammlung konzentriet sehen wolle? Das sey doch gewiß für diese Versammlung selbst so wenig, als für unsern Staat zuträglich und wünschenswerth, kaum zu gedenken, daß obnehin der Vorwurf einer Verfassungsverletzung so äußerst hart und folgereich sey, daß man dabei wahrlich mit der größten Vorsicht zu Werke gehen müsse, und nur, wenn es wirklich die höchste und dringendste Noth erheische, eine deßfallige Beschwerde admittiren dürfe!

Ob das Polizeiamt, äußert ein anderes Mitglied, mit Recht oder Unrecht dem Herrn Funk das Halten seiner Geschichtsvorträge verboten, könne man ganz dahin gestellt seyn lassen. Die Frage, ob Herr Funk hierzu berechtigt gewesen, sey ursprünglich blos administrativ gewesen; da jedoch Herr Funk im späteren Verlaufe der Sache das Rechtsmittel der Appellation wegen der unterm 9. Dezember v. J. gegen ihn verhängten Strafe eingelegt habe, sey sie Justizfrage geworden. Es möchte daher wohl am geeignetsten seyn, entweder vorerst den Ausgang der Sache im Justizwege abzuwarten, oder den Beschwerdeführer geradezu blos an die Gerichte zu verweisen.

Herr Dr. Reingануm, welcher an der Reihe des Sprechens ist, reklamirt gegen die ihm gemachten Vorwürfe von Partheilichkeit, so wie gegen die namentliche Bezeichnung seiner Person während der Diskussion, und entgegnet sodann unter anderen weiter, es sey ganz und gar irrig, wenn man eine Verfassungsverletzungs-Beschwerde

*) S. oben S. 157 Spalte 1 Zeile 14 von unten.

Digitized by Google

nur im äußersten Falle, und wenn gleichsam auf die Verfassung mit Kanonen gefeuert würde, zulassen wolle. Bei jeder Veranlassung, wo sich der Bürger in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt glaube, könne er bei der gesetzgebenden Versammlung, die, wie der Vorbericht der XIIIte Kommission zur Konstitutions-Ergänzungsakte besage, an die Stelle der ehemaligen höchsten Reichsgerichte getreten sey, Remedur nachsuchen. Die Richtigkeit dieses Satzes bestätige sich überdies aus den Entscheidungsgründen eines erst kürzlich noch von dem Oberappellationsgerichte in Lübeck erlassenen Urtheils *). Der Rechtsweg übrigens, auf den man Herrn Funk im vorliegenden Falle verweisen wolle, sey ein bloser Vicinalweg, auf den man Felsen wälze.

Offenbar, erwiedert ein anderes Mitglied, walte hier eine Verwechselung der Begriffe ob; Verfassungs- und Rechtsverletzung seyen nicht gleichbedeutend, sondern wesentlich von einander zu unterscheiden; aus der ersteren folge zwar auch die letztere, aber letztere involvire noch keineswegs die erstere; und zu dem sey für bloße Rechtsverletzungen der verfassungsmäßige Weg der Appellation oder des Rekurses vorgezeichnet, welchen letzteren Herr Funk aber, wie bereits bemerkt worden, gar nicht einmal eingelegt habe. Man möge daher Herrn Funk lediglich auf den Rechtsweg zurückverweisen.

Die Hauptfrage, wird von einer andern Seite entgegnet, bleibe immer die: ob dem Herrn Funk ein verfassungsmäßiges Recht, die fraglichen Vorträge oder Vorlesungen zu halten, zur Seite stehe. Müsse diese Frage, wie nicht zu bezweifeln sey, affirmativ entschieden werden, dann stehe ihm auch unbedingt frei, die Verletzung dieses seines verfassungsmäßigen Rechts bei der gesetzgebenden Versammlung, ohne sich auf den Rechtsweg verweisen lassen zu brauchen, geltend zu machen zu. Bei Beurtheilung der polizeilichen Attributionen und Funktionen sey übrigens die Rücksicht, ob das Regieren schwer oder leicht sey, gänzlich Nebensache. Leichter sey es zwar allerdings zu regieren, wenn man sich nicht an die Gesetze und Verfassung binde, aber das dürfe in keinem Staate, am wenigsten in einem Freistaate, der Fall seyn, wo der Regierung, eben so gut wie den Privaten, die Grenzen ihrer Befugnisse vorgezeichnet seyen. Jeden Falls habe die Versammlung dermalen noch keinen definitiven Beschluß zu fassen, sondern hauptsächlich zu prüfen, ob nicht die Funk'sche Beschwerde vorerst dem Senate zur Erläuterung mitzutheilen sey. Diese Erläuterung sey eben so wünschenswerth, als jede Uebereilung bedenklich und unräthlich, da sie zu sehr erheblichen Konsequenzen und Präjudicien für die Folge führen könnte.

Dieß wird jedoch bestritten, da es sich hier von einem ganz speziellen Falle handle, und die Versammlung ohnehin durch die vorbersamste Ernennung einer Kommission, welche alles gehörig geprüft und vollständig bequtachtet, nicht nur ganz genau den verfassungsmäßigen Weg eingehalten habe, sondern auch wohl ohne Zweifel jetzt, nachdem die Akten bereits seit dem Dienstage zur Einsicht in der Kanzley offengelegen hätten, genügend zu einer definitiven Abstimmung vorbereitet seyn werde, ohne daß von einer Uebereilung die Rede seyn könne. Die Hauptverwägung werde übrigens immer die bleiben, ob Funk an und für sich ein verfassungsmäßiges Recht zur beliebigen Unterrichtsertheilung oder zur Haltung von öffentlichen Vorlesungen und Vorträgen habe? In dieser Beziehung wolle nun der Redner fragen, ob es überhaupt in ganz Deutschland nur einen konstitutionellen Staat gebe, wo dergleichen ohne Ermächtigung der Staatsregierung erlaubt sey? und ob also wir dahier mit solchen Grundsätzen den Anfang machen sollten?

Die Gymnasiasten, entgegnet man, hätten hier ja von jeher dieses Recht gehabt und frei ohne besondere Erlaubniß ausgeübt!

Der frühere Redner erwiedert, das, was von Gymnasiasten in dem vorher verlesenen schriftlichen Vortrage angeführt worden, habe er wahrlich lediglich für eine leere rhetorische Floskel betrachtet; denn im Ernste könne man doch wohl nicht das, was von Gymnasiasten hinsichtlich der Unterrichtsertheilung in den gewöhnlichen Schulkenntnissen geite, auf alle und jede öffentlichen Lehrvorträge und Vorlesungen anwenden wollen! Welche Regierung dann bestehen könne, wenn dergleichen unbedingt und ohne alle besondere Erlaubniß statthaft wäre?

Ob, und was etwa, wird geantwortet, in andern Staaten Rechtens oder üblich oder nothwendig sey, wäre gleich-

---

*) Die betreffenden Stellen, welche verlesen wurden, lauten, wie folgt:

Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck sagt nämlich in den Gründen zu einem Urtheil vom 8. November 1833 in Appellationssachen M. für sich und ihren Verlobten R., Klägerin, jetzt Appellantin, wider den hohen Verwaltungssenat der freien Stadt Frankfurt, Beklagten, jetzt Appellaten, Verehelichung und Erwerb des Bürgerrechts, jetzt abgeschlagene Aktenversendung betreffend.

„Uebrigens

„4) hat es um so weniger ein Bedenken, die Unzulässigkeit des Justizweges in dem Falle auszusprechen, wenn der Senat einem Fremden, der sich mit der Wittwe oder Tochter eines Frankfurter Bürgers verheirathen will, die Aufnahme in das Bürgerrecht abschlägt, als die Konstitutions-Ergänzungsakte für diesen Fall, wenn dabei Grund zu einer Beschwerde seyn sollte, im Art. 17. Nr 7. einen anderen Weg, nämlich den Rekurs an den gesetzgebenden Körper, vorgezeichnet hat, indem jenes Recht auf die Ertheilung des Bürgerrechts sich auf den Bürgervertrag von 1613 und auf kaiserl. Resolutionen gründet, mithin ein verfassungsmäßiges Recht ist, und also eine diesen Resolutionen nicht gemäße Verweigerung desselben eine Verletzung der Verfassung seyn würde."

Ferner:

„Aus den vorstehenden Gründen konnte demnach das Oberappellationsgericht in der vorliegenden Sache überall nicht einschreiten, und auf eine Prüfung der Materialien der Beschwerde über die vom Appellationsgerichte abgeschlagene Aktenversendung nicht eingehen, mußte vielmehr die Appellation als nicht anhero erwachsen zurückweisen, wobei übrigens gleichfalls die oben bei der Hauptsache bemerkte Rücksicht eintrat, daß der Appellantin, wie sie dieses selbst angeführt hat, nach dem Art. 17. Nr. 7. der Konstitutions-Ergänzungsakte auch gegen den Abschlag der Aktenversendung der Weg eines Rekurses an den gesetzgebenden Körper übrig bleibt, da der Bürgerschaft das Recht auf Aktenversendung ad concipiendam sententiam ebenfalls in der Verfassung, nämlich im Bürgervertrage und in der Konstitutions-Ergänzungsakte zugesichert worden ist."

Digitized by Google

gültig; es handle sich hier von Frankfurt; Frankfurter Recht sey es aber, daß bisher kein hiesiger Bürger, wenn er dergleichen wissenschaftliche Vorlesungen oder Vorträge habe halten wollen, deßhalb erst eine besondere Erlaubniß habe nachsuchen müssen.

Nur darüber, meint ein anderes Mitglied, sey sich auszusprechen, ob durch die gegen die Person oder die vermeintliche Befugniß des Herrn Funk getroffene polizeiliche Anordnung die Verfassung als solche verletzt worden? Wollte man diese Frage bejahend entscheiden, so müsse man ein bereits vorhandenes unwiderrechtliches Recht des Herrn Funk voraussetzen. Ein solches Recht habe nun zwar Herr Funk freilich behauptet, aber überall nicht nachgewiesen, vielmehr sey es ihm von der Behörde ausdrücklich bestritten worden, und die Vorfrage sey also noch zur Zeit ganz in suspenso. Wäre aber auch jenes Recht klar und unbestreitbar, so hätte dennoch der Polizei nicht die Befugniß abgesprochen werden können, nach ihrer Einsicht, ihrem Gewissen und ihren Pflichten, wobin vorzüglich die kräftigste Fürsorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu rechnen sey, einzuschreiten, und mithin auch dergleichen oder ähnliche öffentliche Zusammenkünfte, Vorträge und Vorlesungen zu suspendiren, jedoch vorbehältlich und unbeschadet des Rechtswegs oder Rekurses.

Das Polizeiamt, entgegnet man, könne und dürfe sich nur innerhalb der ihm durch das Gesetz vorgezeichneten verfassungsmäßigen Grenzen, die aber im vorliegenden Falle überschritten worden, bewegen. Und überhaupt scheine es, daß Herr Funk nirgends Recht finden solle, indem er überall zurückgewiesen werde; man habe sogar nicht einmal die von ihm gegen den Polizeiamts-Bescheid vom 9. Dezember eingewandte Appellation, so wie die weitere Revision zugelassen.

Ob die von Herrn Funk ergriffene Appellation und Revision zulässig sey, oder nicht, wird erwidert, gehöre ja gar nicht zur Cognition der gesetzgebenden Versammlung; durch das, was in dieser Hinsicht so eben vorgebracht worden, könne also auch der Funk'schen Denunciation überall kein größeres Gewicht verschafft werden.

Auf den allgemeinen Ruf: „zur Abstimmung!“ beschloß man demnächst auf gestellte Umfrage:

ob man den Kommissionsvorschlag genehmigen wolle, oder nicht?

mit 60 Stimmen gegen 12 und 8 suspendirte:

diesen Vorschlag zu genehmigen,

wonach also Beschluß:

1) die vorliegende Denunciation in Betreff einer von Seiten des Polizeiamts begangenen Verfassungsverletzung für nicht begründet zu erkennen und als unzulässig abzuweisen,
2) die Mittheilung dieses Beschlusses an hohen Senat zu verordnen, damit hochderselbe den Beschwerdeführer hiervon in Kenntniß setzen lasse.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

Armenwesen.

Wie verlautet, haben die sämmtlichen ohnlängst von löbl. ständiger Bürgerrepräsentation gewählten neuen Herren Pfleger des allgemeinen Almosenkastens *) mit Ausnahme eines einzigen, die auf sie gefallene Wahl abgelehnt. Sollte sich dieses Gerücht bestätigen, so wäre dies eine höchst traurige, in Frankfurt vielleicht noch nie erlebte Erscheinung, indem es sich hiesige Bürger stets zur besonderen Ehre und zum schönsten Berufe geschätzt haben, die Verwaltung unserer segensreichen milden Stiftungen mit Bereitwilligkeit zu übernehmen, und mit Eifer und Liebe andauernd zu besorgen.

Welche Motive bei jener Ablehnung der Wahl obgewaltet haben mögen, ist zwar nicht bekannt; indessen sagt man, daß die Gewählten hauptsächlich wegen der in dem Art. 5. der neuen Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens angeblich ausgesprochenen persönlichen Verantwortlichkeit große Bedenken geäußert haben sollen.

Prüft man aber die Bestimmung jenes Art. 5. mit Unbefangenheit, so kann man ohnmöglich etwas anderes darin finden, als was ohnehin schon in der Natur der Sache und in den Pflichten jeder wohlgeordneten Administration liegt, nämlich, daß man nicht mehr ausgeben solle und dürfe, als was die vorhandenen Kräfte und angewiesenen Mittel erlauben.

Bisher war es freilich anders. Die Spendesektion war nach und nach zu der verderblichen Ansicht gelangt, daß es unbedingte Staatspflicht sey, allen und jeden Anforderungen der Armuth zu genügen, weshalb denn das Aerar jedweden Ausfall sofort zu decken habe.

Unter solchen Auspicien war natürlich die Armenpflege etwas Leichtes und Bequemes, und es ist begreiflich, daß in eben dem Maße, als die Freigebigkeit des Aerars in Anspruch genommen wurde, die freiwilligen Privatbeiträge der Bürgerschaft sich mindern, die Ansprüche der (wirklichen und vermeinten) Armen aber sich mehren mußten.

Nach der Bestimmung des Art. 5. der neuen Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens kann ein solches Mißverhältniß aber nie mehr eintreten, und in dieser Beziehung verdient dies Gesetz, welches ohnehin verschiedene sonstige höchst zweckmäßige Anordnungen enthält, vorzüglich die gerechteste Anerkennung.

Die Herren Pfleger des Almosenkastens und der Spendesektion sind von nun an, wenn sie nicht, was allerdings das Einfachste ist, die Spendenverwilligung nach den Kräften und dem Umfange der vorhandenen Einnahmsquellen bemessen wollen, auf ein zwar nicht so bequemes, aber auf ein gewiß eben so kräftiges und viel schöneres Mittel, die Grenzen ihrer Mildthätigkeit beliebig zu erweitern, hingewiesen, nämlich auf die Appellation an den großen und unerschöpflichen Wohlthätigkeitssinn, der die Brust jedes Frankfurters beseelt, und der nur auf die rechte Weise in Anspruch genommen werden darf, um durch freiwillige Beiträge und Gaben immer lindernd und heilend überall zu wirken.

*) S. oben S. 194.

Digitized by Google

Diese Wahrheit hat sich erst wieder in der neuesten Zeit bei Gelegenheit der Einsammlung von Subskriptionen für den evangelisch-lutherischen Almosenkasten auf das Kräftigste bewährt.

Eine andere Frage ist die, ob und in wie fern sich die Behörden bei jener, wie man sagt, stattgehabten Wahlablehnung der neu gewählten 8 Herren Pfleger ohne weiteres beruhigen werden und dürfen?

Hierbei möchten wohl folgende Grundsätze in Erwägung kommen.

Einer der wichtigsten Ausflüsse, Rechte und Pflichten der Staats-Polizeigewalt ist schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Begriffen die Sorge für die Bevormundung sowohl physischer, als juristischer Personen, die für sich und das Ihrige selbst zu handeln außer Stand sind. Diese Verpflichtung ist überdies ausdrücklich in der Reichspolizeiordnung von 1577 tit. 32. §. 1—4. den Regierungen ausdrücklich auferlegt, und namentlich auch auf die Bestellung von Vormündern oder Pflegern von frommen oder milden Stiftungen ausgedehnt worden.

Vgl. Gönner deutsches Staatsrecht §. 336.

Diese obrigkeitlichen Vormünder- und Pflegerbestellung würde aber rein illusorisch seyn, wenn sich jeder hierzu ernannte Bürger derselben beliebig durch Weigerung oder Ablehnung entziehen könnte. Deshalb haben denn auch schon die gemeinen Rechte jeden Staatsbürger, dem nicht genügende gesetzliche, zur Entscheidung der kompetenten Behörde stehende Entscheidungsgründe zur Seite sind, zur Annahme einer ihm übertragenen Vormundschaft streng verpflichtet:

lex 6. §. 15. D. de Excus. (27. 1.)
tutela non est rei publicae munus, nec quod ad impensam pertinet, sed civile.

lex 6. pr. D. de Administ. tut. (21. 7.)
gerere atque administrare tutelam, extra ordinem tutor cogi solet.

Es machen nun überdies sowohl die allgemeinen, als die hiesigen Statutarrechte zwischen Vormündern an und für sich und Pflegern von frommen und milden Stiftungen hinsichtlich deren Pflichten überhaupt ganz und gar keinen Unterschied, sondern bestimmen vielmehr ausdrücklich, daß die milden Stiftungen ebenfalls die jura minorum genießen sollen, wie denn insbesondere die Stadtreformation Thl. II. tit. 19. §. 7. beide Arten von Vormündern sogar wörtlich vollkommen gleichstellt. Und an diesen an und für sich klaren Bestimmungen ist auch durch die neue allgemeine Stiftungsordnung vom 3. Dezember v. J. überall keine Abänderung getroffen, sondern ganz übereinstimmend damit im Art. 3. verordnet worden:

daß nur, wer fünf Jahre Pfleger war, das Recht, abzutreten habe,

während über Gesuche um Entlassung, mitdin auch um Dispensation in einzelnen Fällen, löbl. ständige Bürgerrepräsentation, eben so wie dieses Kollegium die Wahl selbst vollzieht, zu entscheiden hat.

Nach Erwägung dieser Grundsätze ist wohl nicht zu vermuthen, daß man von Seiten löbl. ständiger Bürgerrepräsentation so ganz ohne weiteres zur abermaligen Wahl von 8 andern Pflegern schreiten, sondern jeden Falls vorerst eine sorgfältige Prüfung der etwa vorgebrachten Ablehnungs- oder Entschuldigungsgründe vornehmen werde.

Wie aber, wenn diese Gründe etwa unzulänglich befunden werden sollten?

Alsdann scheint, da der löbl. ständigen Bürgerrepräsentation keine vollziehende Gewalt nach außen zusteht, wohl kein anderer Ausweg vorhanden zu seyn, als ihre deßfallsige Entscheidung oder Entschließung hohem Senate mitzutheilen, damit derselbe vermöge seiner obersten Polizei- und obervormundschaftlichen Rechte die weitere geeignete Maßnahme veranlassen möge.

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 28. Januar d. J. wurde der seitherige Wassergüterbestätter Herr Karl Friedr. Bauer zum Ausrufschreiber ernannt.

Dienstentlassung.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats wurde Herr Archivar Dr. Herzog seiner Stelle als zweiter Bibliothekar auf sein Ansuchen entlassen.

Aemterbesetzung.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation hat an die Stelle des wegen seiner Ernennung zum Mitgliede des Stadtrechnungs-Revisionskollegs als Kommissarius der Ausbebungskommission ausgetretenen Herrn Dr. jur. Rapp, herrn Dr. jur. von Schweitzer zum Kommissarius erwählt.

Ernennung.

In der nämlichen Sitzung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation ist Herr Heinr. Karl Remigius Brönner zum Kommissarius des Pflegamts des Versorgungshauses ernannt worden, nachdem Herr Joh. Ulr. Reckle kürzlich seine Entlassung als Senior dieser Verwaltungskommission eingereicht hatte.

Berichtigung.

Die in den Frankfurter Jahrbüchern Nr. 26. vom 1. Februar 1834 angegebenen Preise der Gewinne des Kunstvereins sind in vielen Punkten unrichtig*). Die Berechnung hat bei der Verloosung aufgelegen, und die verehrlichen Mitglieder, welche dieselbe etwa noch einzusehen wünschen, werden eingeladen, sich bei Herrn A. Finger, Lit. H. No. 166, in den Vormittagsstunden gefälligst einzufinden. Frankfurt den 1. Februar 1834.

Die Direktion des Kunstvereins.

*) Die einzigen Unrichtigkeiten, welche übrigens nicht die Redaktion, sondern lediglich der damalige Herr Einsender zu verantworten hat, bestehen nach der schriftlichen mitterweile eingegangenen Notiz eines „Abonnenten" darin, daß der Preis der Madonna del Trono nicht fl. 3, sondern 15 Gulden ist. Sodann kostet Nr. 8. 180 Franken, Nr. 23. 220 Franken und Nr. 5. fl. 132. (Anm. d. Red.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 28. Dienstag den 18. Februar 1834. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

*) In den Frankfurter Jahrbüchern vom 5. Febr. 1834 befindet sich unter der Rubrik Armenwesen ein Artikel, welcher sich durch den diktatorischen — man möchte fast sagen anmaßenden — Ton vor den gewöhnlichen Artikeln der Jahrbücher auszeichnet.

Insofern dieser Artikel die Ablehnung der acht zum allgemeinen Almosenkasten gewählten Bürger und die Winke betrifft, welche den Behörden über das von ihnen einzuhaltende Verfahren gegeben werden, mag er auf sich beruhen, weil sowohl jene acht Bürger gewußt haben werden, was sie thun, als die Behörden wissen werden, was sie zu thun berechtigt sind.

Insofern aber der Spendesektion der Vorwurf gemacht wird, daß sie eine verderbliche Ansicht von dem Verhältniß des Staats zu den Armen erlangt, und sich bei ihrem Verfahren die Armenpflege leicht und bequem gemacht habe, so glaubt diese Behörde dem Verfasser jenes Artikels den Rath geben zu müssen, sich hinführo erst zu belehren, und dann zu schreiben.

Hätte er dieses diesmal gethan, so würde er die Ueberzeugung leicht gewonnen haben, daß die Spendesektion den Nothstand jedes sich anmeldenden Armen mit gewissenhafter Sorgfalt prüft, und dann erst noch nur der äußersten Noth abhilft. Löbliche Stiftungsdeputation hat bei der im letzten Sommer vorgenommenen detaillirten Revision diese Ueberzeugung gewonnen, und ist über Ansicht und Verfahrungsweise der Spendesektion ein vollgültiger Zeuge.

Sollte indessen der Verfasser jenes Artikels dennoch glauben, daß er es besser machen könne, so wird er sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er die Masse der Anonymität ablegt, damit löbl. ständige Bürgerrepräsentation in den Stand gesetzt werde, in ihm den Mann zu finden, und zu wählen, der mit einer unbestimmten und unbestimmbaren Größe von Einnahme eine unbestimmte und unbestimmbare Größe von Ausgabe zu decken, und dafür einzustehen vermag. Und steht nur erst einmal ein Vorbild da, so giebt sich die Sache von selbst. Was ein Anderer kann, das kann ich auch — so urtheilt jeder. Dies das erste und letzte Wort über diesen Gegenstand von Seiten der

Spendesektion des allgem. Almosenkastens.

*) Der vorstehende ohne Kopf oder Titel abgefaßte Artikel war mit folgenden Zeilen begleitet:

„Unterzeichnete Stelle ersucht löbl. Redaktion der Frankfurter Jahrbücher, beigehenden Artikel in ihr nächstes Blatt aufzunehmen.

Sie war anfangs Willens, denselben in ein anderes Blatt einzurücken, glaubt aber dem Ruf der Unpartheilichkeit, welchen löbl. Redaktion der Frankfurter Jahrbücher genießt, die Achtung schuldig zu seyn, sich desselben Organs zu ihrer Erwiederung zu bedienen, dessen sich ein Anonymus bedient hatte, um sie anzugreifen. Des allgem. Almosenkastens Spendesektion."

Dieser captatio benevolentiae hätte es übrigens gar nicht einmal bedurft, da wir auch sonsthin diesen Artikel, der ohne Zweifel seines ganz eigenen Takts und Stils wegen zur Ergötzlichkeit unserer geehrten Leser gereichen wird, jedenfalls recht gern aufgenommen haben würden. (Anm. d. Red.)

Ein Wort zu seiner Zeit *).

Als wir vor mehreren Jahren die Manth im fernen Lande erscheinen sahen, wähnten wir uns glücklich, in einer Stadt zu leben, wo Handelsfreiheit uns deren Inkonvenienzen nicht fühlen läßt, wo wir die uns so beliebten Kolonialwaaren zu niedrigem Preise verzehren, und uns leicht in den Besitz mancher Luxusartikel setzen können, auf deren Anschaffung die höher Besteuerten verzichten müssen. Die Vorgabe, daß durch das Manthsystem deutsche Industrie gehoben, und der deutsche Handel begünstigt werde, betrachteten wir als eine Chimäre, ja wir hielten das Ganze für ein Mittel, die Staatskassen auf Kosten der Unterthanen zu füllen. Inzwischen sind die Manthlinien uns immer näher gerückt; nachdem wir dies System sich vom Norden bis zum Süden ausgebreitet, und uns bis zum Ersticken beengt sehen, müssen wir die Sache von einem ganz andern Gesichtspunkte betrach-

*) Der obige Aufsatz und der weiter unten S. 226 — 228 folgende: „Mauth-Aufspicien" sind uns zu gleicher Zeit zugegangen. Jeder Einsender hatte den Wunsch der möglichst baldigen Beschleunigung des Abdrucks ausgedrückt. Wir stellen daher, stets dem Grundsatze der Unpartheilichkeit huldigend, diese feindlichen Brüder Hand in Hand dem Publikum zur Auswahl, je nach Geschmack und Belieben, mit Bereitwilligkeit vor. (Anm. der Red.)

Digitized by Google

ten. Ja wir können uns nicht verbergen, daß die Erfahrung, ganz unsern Ansichten zuwider, bewahrt hat, daß dieses System die im Vereine sich befindenden Fabriken merklich emporgehoben, den inländischen Handel belebt, und so sich zur Zufriedenheit der Bürger immer erweitert. Jede fernere Abhandlung über den Gegenstand selbst ist unnütz, weil es nicht in unserer Macht stehet, den Sturm zu beschwören, wobl aber haben wir zu erörtern, ob wir mit unsern deutschen Brüdern gemeinschaftliche Sache machen, und mit dem Strome schwimmen sollen, oder ob wir unser Interesse vom ihrigen trennen, und den Verkehr mit ausländischen Waaren vorziehen sollen. Hätten wir bei dem Statu quo blos auf kleine Vortheile zu verzichten, so würden wir unstreitig uns gerne darin finden, um nur unsere guten Mitbürger keinen Unbequemlichkeiten aussuzesen, und uns selbst eher den Genuß manches ausländischen Luxusartikels zu erhalten, weswegen auch jede Zögerung bisher gebilligt werden muß. Nun aber handelt es sich um unsere Nahrung, ja sogar um unsere ehrenvolle Existenz, daher unsere Pflicht ist, vorzuschreiten mit der Zeit, und wer zurück bleibt, der ist dumm. Beleuchten wir zuerst die Sache von der politischen Seite: so sehen wir, wie sehr durch den Beitritt mehrerer großen und kleinen Staaten unsere politische Stellung gewechselt hat.

Früher war zu befürchten, durch den Anschluß an einen großen Staat uns unter dessen Einfluß zu stellen, und hierdurch die Souveränität gefährdet zu sehen, jetzt aber ists eine Kette, die fast ganz Deutschland umschließt; durch Anreihung an dieselbe machen wir unsere Nachbarn für unser Interesse empfänglich, während wir durch isolirte Stellung, als dem Ziele unserer Nachbarn entgegen arbeitend, von ihnen betrachtet, als ein Smugelplatz verdächtigt, daher unserem Versandte alle mögliche Schwierigkeit in den Weg gelegt, die vom Auslande für uns bestimmte Waare beim Durchgange mit neuen Abgaben belegt, und so uns auch hierin die Konkurrenz mit andern Handelsplätzen zu halten, unmöglich gemacht wird. Wer mag uns übrigens dafür bürgen, daß nicht unsere erbosten Nachbarn jede sich darbietende Gelegenheit zur Untergrabung unserer Selbstständigkeit benutzen? Vergebens sehnen wir uns nach Hülfe von Außen: denn wir haben in der jüngeren Zeit schon so viele nicht mit unsern Begriffen übereinstimmende Begebenheiten erlebt, ohne daß darüber eine Lanze gebrochen worden wäre. Aber, wird man uns entgegnen, durch dies System werden alle Einwohner mit neuen Abgaben belastet, und der Staat braucht keine Auflagen. Hierauf können wir zwar ganz einfach erwiedern, daß durch Abschaffung anderer indirekten Steuern, an denen es wohl hier nicht fehlt, und namentlich solcher, die auf allen Klassen lasten, man dieser Abgabe eine verhältnißmäßige Entschädigung entgegen stellen kann. Außerdem aber stehet zu befürchten, daß durch die neuere Verminderung der Einnahme im städtischen Verar, welche namentlich durch die früher hierher gegangenen sächsischen Waaren, welche jetzt in Offenbach konsumirt werden, durch den Einkauf der Baiern, Württemberger ꝛc. in Leipzig und Offenbach entstehet, ein solches Defizit hervorgebet, daß neue Auflagen zur Deckung der städtischen Ausgaben erforderlich seyn werden; mögen nun dieselben Namen und Form haben wie sie wollen, so müssen sie aus den Mitteln der Bürger bestritten werden, daher den Einwohnern nicht weniger empfindlich, als diese seyn. Wie eingreifend übrigens die gegenwärtige Stockung auf unsere Finanzen ist, sehen wir erst dann ein, wenn wir die Sache in weiterer Beziehung untersuchen, und finden, daß jetzt auch unsere Wechselhäuser Etablissements in Offenbach begründen, wodurch ein großer Theil von Wechseln und Tratten der Stempelgebühr entzogen wird. Was büßet das Polizeiamt an Einkommen von Aufenthaltskarten ein, ja wie viele Pässe von hiesigen werden in Offenbach genommen, damit die Kanzleute die Handelspatente in den verbundenen Staaten sparen, und endlich wie viel weniger tragen andere indirekte Abgaben ein, wenn der Verbrauch durch Hinwegbleiben der Fremden vermindert wird? Wenn aus der bisherigen Erörterung hinlänglich dargethan ist, daß die Vereinigung dem Staate von Nutzen sey, und daß für die daraus auf der einen Seite entstehenden Abgaben uns andererseits recht gut Entschädigung geboten werden kann durch theilweise Abschaffung der bestehenden, während wir bei dem jetzigen Geschäftsstillstande auf dem Platze zu der Verminderung unserer Verdienste noch die traurige Aussicht haben, zur Deckung der Staatsausgaben mit neuen Abgaben heimgesucht zu werden, so mag schon mancher Gegner die Segel streichen, und denken, man muß aus der Noth eine Tugend machen.

Aber auch den Einfluß, den die Vereinigung auf löbl. Bürgerschaft bewirkt, wollen wir mit Berücksichtigung der verschiedenen Stände genau erörtern, und es wird sich ergeben, daß sie für alle von wohlthätiger Wirkung, und die Gegenbehauptungen reiner Egoismus sind. Wollen wir zuerst unsere Betrachtungen über die Kapitalisten machen, denn sie bilden einen Hauptstand in unserem Staate, sie sind die Hauptkonsumenten, dabei auch ein Theil unserer löbl. Regierung, weswegen unsere Widersacher auch es an Mühe nicht fehlen lassen, auf sie zu influiren; aber wenn auch sie am Waarengeschäfte kein Interesse haben, so sehen wir doch den Diskonto jetzt auf 2% und dazu nicht immer zu haben, unsere Stadtobligationen stehen 103, daher bei Verlosungen rein 3% verloren werden, auch sind dieselben meistens in festen Händen, also nicht zu bedeutenden Anlagen vorhanden. Wollen unsere Kapitalisten sich nicht der Chance fremder Staatspapiere aussezen, die doch immer mehr Spekulation, als solide Geldanlage sind, so müssen sie ihre Zuflucht zu Hypotheken nehmen. Die Häuser und Laden sinken aber täglich mehr im Preise, ja wir sehen Läden in der besten Meßlage leer stehen, verlassen sind die schönsten Gewölbe, öde die Weinkeller. Wenn ehemals eine Wohnung mehrere Monate nicht vermiethet wurde, so wurden die Zimmer während der Messe partiell vermiethet, und der Hauseigenthümer hierdurch für seinen Verlust entschädigt, aber jetzt ist hieran nicht zu denken, sind doch die Gasthäuser kaum während der Messen besetzt. Woher soll nun der Kapitalaufnehmer die Zinsen beibringen? Der Kapitalist muß am

Digitized by Google

Ende frey seyn, nach Verlauf von einigen Jahren seinen Einsatz mit einigen Tausend Gulden Verlust an Kapital wieder heraus zu bekommen. Nicht minder eröffnet sich für den Kapitalisten eine angenehme Aussicht bei der Wiederbelebung des Handels, die nur durch den Beitritt herbeigeführt werden kann, wenn, woran wir gar nicht zweifeln, mehrere biesige Bürger selbst Fabriken errichten. An Fleiß, Industrie und Sachkenntniß fehlts nicht, und das Kapital der Reichen findet hierin solide Verwendung zu einem mäßigen Zinsfuße; ihm wird also neben dem pekuniären Vortheil unter seiner Aufsicht die Früchte seines Vermögens zu ernten, auch das angenehme Gefühl zu Theil, zur Ernährung fleißiger Menschen, zur Aufmunterung deutscher Industrie und zum Nutzen der Stadt beizutragen. Wollen wir nun unsere geehrt. Bauquierhäuser in Erwähnung bringen, so ist gar nicht vorauszusehen, welcher Nachtheil ihnen aus der Vereinigung entstehen kann, aber unzählig sind die Vortheile; denn unser Platz wird wieder mit Kommissions- und Speditionswaaren gefüllt werden, so wie überhaupt das Waarengeschäft aufs Wechselgeschäft influirt, und vom Wiederaufblühen des ersteren auch eine neue Aera für letzteres entstehen muß. Nun ist die Reihe am löbl. Kaufmannsstand, nämlich Kolonial-, Manufakturwaaren-Handlungen ꝛc. Der Kaufmann lebt bekanntlich in seinem Geschäfte, er legt sich damit zu Bette, stehet damit auf, daher wir ihn nur selbst zu fragen brauchen, und wir werden in der ganzen löbl. Kaufmannschaft vielleicht nur 10 bis 15 finden, die dem Anschließungssystem entgegen sind, alle übrigen aber werden der Regierung nicht genug Dank dafür wissen. Warum aber sind diese Wenigen dagegen? Weil sie sich ausschließlich mit dem Verkaufe von englischen Waaren beschäftigen, in der Schweiz ꝛc. reisen lassen, und endlich befürchten, durch Emporkommen deutscher Manufakturen einen großen Theil der englischen Waaren entbehrt zu sehen. Was nun ersteres betrifft, glauben wir, unserer unmaßgeblichen Meinung nach, dem allgemeinen Fortschreiten der Zeit nach, zu urtheilen, daß nicht ewig die Schweiz den Frankfurter Zwischenhändler brauchen wird; die Beschäftigung einiger Baseler oder Züricher Häuser mit dieser Branche, die früher oder später nicht ausbleiben kann, setzt dem Frankfurter Verkehre dorthin Schranken. Außerdem kann ja durch einen Freibafen, Kontrolle ꝛc. der Verkehr mit dem Ausland beigehalten werden. Betrachten wir übrigens, daß nicht diese Leute, sondern ihr Kapital handelt, so sind wir vollkommen überzeugt, daß sie bei Anlegung desselben in inländischen Artikeln und Errichtung von Fabriken eben so gut Rechnung finden, dabei aber mit zur Nahrung der Unbemittelten beitragen, während jetzt sie grade am wenigsten dazu kontribuiren. Man frage nur die Packer, Schiebkärcher ꝛc. bei wem sie mehr verdienen, und sie werden alle bekennen, daß der Mittelstand sie ernährt. Diejenigen Stände, welche von der Menge der Population Nutzen ziehen, wozu resp. Advokaten, Aerzte, Gaste, Speise- und Bierwirthe gehören, sehen gewiß gerne, durch Zunahme unseres Handels und der Messen Fremde zu uns strömen, und die Bevölkerung zunehmen, desgleichen empfinden unsere Einzler, Schiebkärcher, Ablader ꝛc. hinlänglich den Druck der Zeit, um sich ebenfalls nach einer wohlthätigen Veränderung zu sehnen.

Nur mit euch, liebe getreue Handwerker, haben wir noch ein Wörtchen zu sprechen, euch suchen unsere Gegner wankend zu machen, sie spiegeln euch vor, durch die Vereinigung würden die Zünfte beeinträchtigt, alle fremde Arbeiten könnten hier verkauft, und somit euere Nahrung beeinträchtigt werden; dies ist aber grundfalsch, denn nur dem Engros-Handel ist gegenseitige Freiheit gegeben, während der Detail-Handel, so wie alle sonstige bürgerliche Nahrung, nur dem Ortsbürger erlaubt bleiben. Wollt ihr euch überzeugen, so geht nach Offenbach, Darmstadt ꝛc., Wir haben schon mehrere Fälle gehabt, daß auswärtige in Offenbach permissionirte Handelsleute deßfalls zur Rechenschaft gezogen, ja sogar bestraft wurden, weil sie ganze Duzende kurze Waaren verkauft haben, während man ihnen nur den Verkauf en gros, vorunter nur Grossen à 12 Duzend verstanden seyen, gestatten könne. Eben so wenig werdet ihr dort auswärts verfertigte Schuhe ꝛc. außer den Messen sehen, wodurch der einheimische Professionist benachtheiligt wäre, denn dies ist keineswegs gestattet, so wie überhaupt die Erfahrung uns lehrt, daß das ganze System zum Wohle, nicht aber zum Ruine der Betheiligten aufgestellt ist. Aber wenn dies System wirklich das Gold im Munde führt, warum hat es so viele Gegner, und warum ist Frankfurt nicht schon früher beigetreten? Wir glauben zwar schon in der Einleitung ein Wort darüber gesprochen zu haben; übrigens giebts sehr viele Feinde aller Neuerungen, und namentlich diejenigen, die von dem Schicksal begünstigt, mit ihrem gegenwärtigen Stande zufrieden sind, und nicht oft Gelegenheit haben, und noch weniger suchen, die bedrängte Lage ihrer Mitbürger zu vernehmen, wollen sich keiner Chance aussetzen, so wie die wenigen Kaufleute, die dagegen sind, beim Verkehr mit deutschen Waaren nicht die Konkurrenz, sondern die Entbehrung der Vortheile gegen andere fürchten; aber auch diese würden wir ihnen recht gerne gönnen, wenn die Mittelklasse Nahrung, der Unbemittelte Brod hätte, ja wenn nur die Aussicht vorhanden wäre, daß nach den Hungerjahren die fruchtbaren kommen. So aber kommen wir vom Regen in die Traufe — und sind unsere Kunden einmal von uns entwöhnt, so bleibt mancher für uns auf immer verloren. So wie die Umstände auf andere Weise Nachbarstädte begünstigen, und so wie Offenbach durch eine Schiffbrücke unsere Kommunikation beeinträchtigt, können noch so manche neue Einrichtungen schlummern, und sich in der Zukunft entwickeln, wovon jedoch unsere Stadt, wenn sie sich nicht mit den übrigen Deutschen verbindet, ausgeschlossen bleibt, dahingegen durch zeitige Vereinigung wieder ihren früheren Rang in den deutschen Staaten behaupten wird.

Mögen diese zum Wohle unserer Vaterstadt ausgesprochenen Worte in den Herzen derjenigen Eingang finden, die etwas zur Verbesserung unserer Lage beitragen können! Für ihre Bemühungen werde ihnen der Dank unserer Bürger und der Segen des Himmels, uns aber bleibt jedenfalls das Bewußtseyn, zur Erörterung einer

Digitized by Google

Sache beigetragen zu haben, die zum Wohle Frankfurts nicht genug besprochen werden kann. B...

Mauth-Auspicien.

In einem dieser Tage erschienenen und in ganz Frankfurt verbreiteten Aufsatze, betitelt: „Betrachtungen über Frankfurts Gegenwart und Zukunft", werden die Nachtheile, welche durch die neuerliche Vereinigung verschiedener Bundesstaaten zu dem preußischen Zollverband der hiesigen Stadt noch weiter erwachsen werden, auf eine Weise beleuchtet, daß man glauben sollte, Frankfurts gänzlicher Ruin seye schon so zu sagen vor der Thüre, wenn wir uns nicht über Hals und Kopf eilten, uns auf Gnade oder Ungnade denjenigen zu ergeben, die bisher, was nicht zu läugnen ist, alles gethan haben, um der hiesigen Stadt alle Nahrungsquellen so viel als möglich abzuschneiden.

Der gedachte Aufsatz ist in einer sehr populären, wir möchten sagen, in einer aufregenden Sprache geschrieben, und es scheint daher Pflicht derjenigen zu seyn, welche bis jetzt noch anderer Ansicht über diese allerdings wichtige Angelegenheit sind, auch ihre Meinung zu veröffentlichen, damit die Bewohner Frankfurts und besonders derjenige Theil davon, der für eine etwaige Veränderung den mehrsten Einfluß ausüben kann, die verschiedenen abweichenden Ansichten vergleichen, und so den besten und vortheilhaftesten Weg ausmitteln könne, der geeignet ist, den Wohlstand und überhaupt das wahre Interesse der ganzen Bevölkerung der Stadt zu fördern und zu sichern.

Als eine unmittelbare Folge des Anschlusses an das preußische Mauthsystem wird der zunehmende Handel und Wohlstand (?) in Mainz, Offenbach, Hanau ꝛc. angeführt. Wer aber das wahre Verhältniß kennt, das dem Verfasser jenes Aufsatzes bei seiner sonst ihm nicht abzusprechenden Sachkenntniß gewiß ebenfalls nicht unbekannt seyn wird, muß sich wundern, wie man unverschämt genug seyn kann, einen Wohlstand zu citiren, der nicht existirt, und der seit der sogenannten guten Zeit nicht weniger an den angeführten Orten als in hiesiger Stadt abgenommen hat. Die Ursachen dieser Abnahme liegen tiefer, als daß man sie durch den bloßen Anschluß an das preußische Mauthsystem beseitigen könnte; sie liegen in der allgemeinen Abnahme des Handels und Verkehrs, in der täglich sich vermehrenden Konkurrenz in allen Geschäftsbranchen und Gewerben, in der Gemächlichkeit der Kapitalanlagen in Staatspapieren, deren zum Theil sehr ergiebiger Zinserwerb weder Beschäftigung, noch, hauptsächlich in Friedenszeiten, Gefahr bringend ist, und überhaupt in Ursachen und Hemmungen, deren nähere Erörterung hier unnöthig ist, da sie demjenigen, der die Zeitereignisse nur mit einiger Theilnahme beobachtet, hinlänglich bekannt sind.

Es ist nicht zu leugnen, daß Anlagen von Zollinien in großen Staaten als Repressalien gegen fremde Staaten der inländischen Industrie Schutz gewähren, wenn sie lediglich in dieser Absicht mit gehöriger Berücksichtigung des allgemeinen Interesses angelegt sind, weil derzleichen gegenseitige Hemmnisse am Ende nothwendig auch gegenseitige Annäherung zu ausgedehnterem Verkehr zur Folge haben; allein in einem Staatenbund, wie der deutsche, der aus so vielen größeren und kleineren Staaten zusammengesetzt ist, deren Stellung und Interesse in politischer Beziehung zwar gleich, deren merkantilische Lage und Einrichtung aber so sehr von einander verschieden sind, kann davon keine Rede seyn, und es ist daher um so trauriger für solche kleinere Staaten, wenn sie für die gewissenhafte und bereitwillige Erfüllung ihrer Bundespflichten von größeren Staaten durch unzählige Vexationen und Chikanen beiohnt und gehindert werden, mit ihren deutschen Brüdern Handel zu treiben, und sich so ihren Unterhalt zu erwerben. Wie höchst mislich und bedauerlich, wenn ein Staat, wie Frankfurt, der eigentlich nur aus dieser Stadt besteht, indem die dazu gehörigen Dörfer schon lange der Kontribution an die Nachbarstaaten preisgegeben werden mußten, zu einem Handelssystem gezwungen werden soll, das seinen Ruin gewiß weit schneller herbeiführen wird, als das bisher noch immer nicht ohne Erfolg beibehaltene Isolirungssystem!

Beweise hierzu werden nicht schwer fallen.

Der erwähnte Aufsatz behauptet ganz richtig, das Kommenlassen von Waaren mache nicht den Handel allein aus, sondern das Verkaufen und Verschicken. Zum Verschicken gehören aber nicht allein Waaren und Fuhrleute oder Schiffer, die jene wegführen, sondern es gehören vor allen Dingen Käufer dazu, die solche kaufen, damit man sie ihnen auch schicken kann. Und mit welchen Waaren, außer etwa Wein und einigen weniger bedeutenden Erzeugnissen des gerühmten Vereinsbezirks von 24 Millionen Menschen, soll nun Frankfurt einen Zwischenhandel treiben? Soll es etwa, um noch mehr zur Beförderung der deutschen Industrie zum Opfer zu bringen, den preußischen oder andern Fabrikanten aller Art ihre Waaren abkaufen, die diese nicht selbst direkt an die Detailleurs oder gar an die Konsumenten gut absetzen können, und solche vielleicht, weil es Geld hat, und dieses eher entbehren kann, an diejenigen Abnehmer absetzen, denen die Fabrikanten nicht gerne borgen, oder soll es mit seinem vermeintlichen Gelde diejenigen Fabrikanten, die bisher nicht vorwärts kommen konnten, unterstützen, und sich dagegen in Waaren wieder bezahlen lassen, mit denen es dann den hiesigen Handel in Flor erhalten soll? Wahrlich ein sehr ergiebiger Zweig, der dem Platze bald seine gerühmte Solidität benehmen könnte! Man wird uns entgegnen, daß wir ja auch in ausländischen Waaren mitteist eines Freihafens Handel treiben könnten, und daß doch auch in Offenbach mit inländischen Waaren viel Geschäfte gemacht würden. Warum aber soll eine Stadt, die an Flächenraum nicht $1/_2$ Quadratmeile einnimmt, und also grade groß genug wäre, um für Geschäfte mit 24 Millionen Menschen, ganz als Freihafen zu gelten, sich mit ihrer bedeutenden Konsumtion einer Versteuerung unterwerfen, wie der preußische Tarif sie vorschreibt, und dagegen einen besonderen Freihafen anlegen, aus dem sie die Waaren selbst gegen hohe Steuer kauft, ohne dagegen auf der andern Seite durch Handel mit dem Inlande entschädigt zu werden? Ist der Handel in Offenbach, zum größten Theil durch Frankfurter Häuser geführt, nicht

Digitized by Google

gleichsam nur ein Nothhandel, um die Kundschaften beizubehalten, die durch möglichste Auswahl der Lager gefesselt werden müssen? Es ist wahrlich lächerlich, und kann nur von einem unwissenden Schwätzer (um uns des Ausdrucks in dem erwähnten Aufsatze zu bedienen) behauptet werden, daß die von hier sich weggezogenen Geschäfte nach Offenbach gewandert wären. Man betrachte nur den Umfang der Geschäfte an diesem Orte, und man wird die Ueberzeugung gewinnen, daß solcher kaum einige Häuser, geschweige eine ganze Handelsstadt, wie Frankfurt, beschäftigt.

Der Verfasser jenes Aufsatzes macht sich über den leider allerdings thatsächlichen Umstand lustig, daß die hiesige Rangschiffahrt nur noch dem Namen nach bestünde. Allein ist solche etwa auch nach Offenbach gewandert? oder nach Mainz? Keins von beiden, denn an ersterem Platze wird gar nichts oder nur Unbedeutendes zu Schiffe verschickt, was die hier ladenden Schiffer im Vorbeifahren mitnehmen, und von letzterem Platze ist die Schifffahrt nach dem Obermain bei weitem nicht mehr so lebhaft, als sie früher war, zur Zeit, wo Frankfurt ebenfalls noch bedeutende Versendungen auf diesem Wege machte.

Hat also Mainz oder Offenbach dasjenige erhalten, was Frankfurt verloren hat? oder hat vielleicht der Handel eine andere Richtung genommen, oder wird bei den jetzigen wohlfeilen Landfrachten mehr zu Fuhre verschickt? Trägt vielleicht auch die seitdem eingerichtete Dampfschifffahrt zu dieser Veränderung bei, oder hat auch gar der gegenseitige Austausch verschiedener Landestheile zu einander abgenommen, dadurch, daß manche Produkte jetzt daselbst erzeugt und ausgeführt werden, wo sie sonst eingeführt wurden? Dies sind Fragen, die der Verfasser jenes Aufsatzes, wenn er ein Mann vom Fache, und nicht oberflächlich ist, gewiß leicht wird beantworten können. Was würden wir also in dieser Beziehung durch den Anschluß an den sogenannten deutschen Zollverein und die Erlangung eines Freihafens gewinnen? Wir würden nichts als einen höchst ungleichen Tausch machen, indem wir den bisher noch hier bestandenen, die ganze Stadt noch beschäftigenden Handel von uns stoßen, und dagegen einen weit unbedeutenderen dafür annehmen. Was wäre die Folge dieser Veränderung? Die erste und unmittelbare Folge davon wäre, daß nicht, wie behauptet wird, das Grundeigenthum im Werth steigen, sondern solches vielmehr bedeutend sinken müßte, denn die Privatmagazine, die bis jetzt noch Miethe getragen haben und benutzt wurden, würden geleert, und die Waaren in den Freihafen zurückgedrängt; die Läden mit ausländischen Waaren, deren es unbestreitbar den größten Theil, man möchte sagen, eine Masse hier giebt, würden zum Theil aufgegeben, zum Theil wenigstens verkleinert werden müssen, da solche mit Vorräthen von verzollten Waaren nicht fortbestehen können. Wer soll nun diese Lokalien zu den seither bestandenen hohen Miethpreisen übernehmen? Soll das von Offenbach hereinzuziehende Geschäft hinein verlegt, oder sollen solche mit Wein und Leder alle angefüllt werden? Es gehört wirklich eine starke Imagination dazu, um sich Vorstellungen vom Gegentheil zu machen, wo die Thatsache so platt auf der Hand liegt

Aber der Speditionshandel, wird man sagen, kann durch den Beitritt Frankfurts doch nur gewinnen.

Das ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, denn wenn man berücksichtigt, welchen Speditionshandel Frankfurt in früheren Zeiten hatte, und wie sehr solcher schon abnahm, ehe man noch an eine Erweiterung des preußischen Zollsystems dachte, so fragt man sich vergebens, wohin dieser Geschäftszweig sich gewendet habe. Diese Verminderung hängt natürlich ganz genau mit dem sehr beschränkten Waarenhandel zusammen, und wenn Frankfurt auch so glücklich wäre, allen Speditionshandel von den gepriesenen Orten Offenbach, Hanau und Mainz, natürlich mit Ausnahme desjenigen, der an die Lage des letzteren Ortes gebunden ist, wieder an sich zu ziehen, so bliebe noch immer ein sehr empfindlicher Manko gegen frühere Zeiten. Man wird uns einwenden, daß der Handel sich wieder bessern und dadurch auch der Speditionshandel sehr zunehmen könne. Letzteres aber wird von Sachverständigen gewiß widersprochen werden müssen, denn es ist wohl jedem praktischen Kaufmann bekannt, daß, wenn sich einmal eine Konkurrenz gebildet und befestigt hat, solche nicht mehr so leicht überflügelt werden kann.

Es ist Thatsache, daß der Speditionshandel in Offenbach sich bildete, ehe dieser Ort noch zum preußischen Mauthverband gehörte, und daß aller Anstrengung ungeachtet, die Frankfurt sowohl durch Abgabenverminderung, als auch durch billigere Bedienung überhaupt machte, das Wegziehen des Speditionshandels nicht verhindert werden konnte. Seitdem hatte Frankfurt allerdings durch Hindernisse aller Art, besonders durch lästige Formalitäten an den Grenzstationen, höhere Transitzölle gegen andere Plätze, zu kurz gestellte Fristbestimmungen zur Wiedereinfuhr plombirter Güter ꝛc. eine ungleiche Konkurrenz und daher zunehmenden Verlust; allein man bilde sich ja nicht ein, daß aller Handel, der sich durch diese ungünstige Stellung Frankfurts von da weggezogen hat, grade ganz den benachbarten Plätzen zugeflossen seye. Nein! selbst für Speditionsplätze innerhalb der Zollinie ist der Tarif ungünstig und beinahe durchgängig zu hoch gestellt, wodurch viele Güter, um diesem Zoll zu entgehen, eine andere Richtung genommen haben. So verhält es sich wenigstens mit dem größten Theil der sehr bedeutenden Sendungen aus Belgien nach der Schweiz, Sardinien und den unteren italienischen Staaten.

Frankreichs Regierung, den Vortheil eines lebhaften Transits in einem Lande kennend, hat schon vor einigen Jahren den Transit völlig frei gegeben, und Belgien benutzte dieses, um seine starken Versendungen nach den genannten Ländern, die in früheren Zeiten alle über Frankfurt reisten, durch Frankreich zu machen.

Als ein Beispiel mag angeführt werden, daß von Verviers oder der Umgegend, wo sich die mehrsten und größten Tuchfabriken befinden, bis nach Genf der Zentner Tuch mit allen Unkosten durch Frankreich auf etwa 20 Franken zu stehen kommt, während er bei Versendung über Frankfurt oder Offenbach bis zum 1. Januar d. J.

Digitized by Google

wenigstens 30 Franken kostete, nun aber, nachdem der frühere preußische Transitzoll von 2 Thlr. per Ztr. auf 1 Thlr. herabgesetzt, und der badische Transitzoll neuerlich so gut wie ganz aufgehoben wurde, auf wenigstens 24 bis 25 Franken zu stehen kommen würde. Von dieser Seite, die eine der bedeutendsten für Frankfurt war, ist also kein Zuwachs zu erwarten, und wenn wir weiter berücksichtigen, was von Speditionen noch durch die Dampfschifffahrt auf dem Rhein an Gütern, welche früher durch die Hansestädte über hiesigen Platz transitirten, und durch den sich sehr vermindernden Konsumo ausländischer Waaren und Produkte für Frankfurt wird verloren werden, so eröffnet sich wahrlich keine brillante Perspektive für das Wiedergedeihen des Speditionshandels in Frankfurt. Es würde sich allerdings in den Speditionen des inländischen Verkehrs für Frankfurt einiger Ersatz finden, doch in keinem Falle in dem Umfange, daß alle in diesem Geschäftszweig entstandenen Lücken ausgefüllt werden könnten.

Man wurde uns freilich hier sogleich mit dem Sprüchworte entgegnen können: „Besser ein halb Ei, als eine leere Schale", und wir gestehen zu, daß wenn der Frankfurter Handelsstand weniger egoistisch seyn wollte, als er es in seiner Lage natürlich seyn muß, und bisher auch war, so könnten die Freunde des preußischen, jetzt sogenannten deutschen Zollvereins den Anschluß Frankfurts als ein nothwendiges patriotisches Opfer verlangen, und wenn die Berathungen der jetzt versammelten Handelskammer ein dahin zielendes Resultat haben sollten, so unterwerfen wir uns gern der besseren Einsicht der anerkannt sachverständigen Männer, und beschränken uns darauf, die Pflicht auszuüben, unsere gedrängten Mitbürger vor zu großen Illusionen zu warnen, damit sie nicht am Ende sich zu bitter getäuscht fühlen.

Betrachten wir uns zwischen zwei Feuern, und untersuchen wir, welches davon uns am wenigsten verletzen wird; jedenfalls aber halten wir den für einen unwissenden Schwätzer, der den Leuten hier für den Fall des Anschlusses an Preußen den Himmel voll Geigen vormalt.

Ueber den Einfluß des Anschlusses auf die Gewerbe in der Stadt können wir uns nur dahin aussprechen, daß diejenigen Werkstätten, welche jetzt schon mehr einer Fabrikanstalt gleichen, und die beßhalb schon längst selbst gewünscht haben, daß die Zunftbeschränkungen hier aufgehoben würden, die Konkurrenz des Nachbarlandes nicht zu fürchten brauchen, weil sie als größtentheils Luxusarbeiter auf eine gewisse Klasse als bestimmte Abnehmer rechnen können. Ob sich übrigens nicht auch in Nachbarländern ähnliche Etablissements bilden, und ihren Hauptabsatz nach Frankfurt machen werden, kann wohl nicht widersprochen werden, und wie es dann mit der großen Zahl unserer Handwerker, deren Gewerb weniger ausgedehnt ist, aussieht, liegt wohl jedem Unbefangenen klar vor Augen. Behauptungen vom Gegentheil gehören nur in das Gebiet sanguinischer Hoffnungen, die eher bitter getäuscht, als in Erfüllung gehen werden.

Noch eine Hauptsache bleibt die Einnahme zur Bestreitung des Staatshaushalts. Wenn der Konsument in Frankfurt im Durchschnitt nicht wenigstens fünfmal so hoch angeschlagen wird, als in den anderen Vereinsländern, so hätte die Stadt bei Aufhebung ihrer jetzt bestehenden Handelsabgaben ein zu empfindliches Defizit, das dann nur durch direkte Steuern ersetzt werden könnte.

Wir hörten schon oft sagen, daß Frankfurt seine kleinen Abgaben, als Thorzölle, Niederlage, Stadtwaag- und Besätterantsgebühren beibehalten könne, wodurch anstatt ein Defizit, im Gegentheil, sich ein Ueberschuß herausstellen würde; allein nur der oberflächlich Beurtheilende kann auf dergleichen Einwendungen einen Werth legen, derjenige aber, der die Entstehung der nachbarlichen Konkurrenz im Speditionshandel noch im Gedächtniß hat, weiß recht gut, daß nichts anders als grade diese kleinen Abgaben, die kaum 10 oder 12 Kreuzer vom Zentner betragen, die Ursache waren, daß die Spedition in Offenbach empor kam. Wenn wir daher diese Abgaben beibehalten wollten, oder müßten, wären wir grade wieder so weit, wie vorher, und anstatt durch den Anschluß an die Vereinsländer zu gewinnen, würden wir blos den jetzt bestehenden Handel verlieren, ohne einen Ersatz dafür zu finden, weil dann die auswärtigen Versender nach wie vor ihre Speditionen nach Offenbach anstatt nach Frankfurt senden würden.

Wir hatten uns die Aufgabe gestellt, im Gegensatz zu denjenigen, die das einzige Glück für Frankfurt in dem Anschluß finden, nur die wahrscheinlichen Nachtheile, die daraus entstehen können, anzuführen. Hiermit schließen wir unsern Aufsatz mit dem Wunsche, daß der beste und heilsamste Weg für unsere Stadt gefunden, und dadurch der Erwerb und Wohlstand ihrer Einwohner erhalten werden möge.

Aktenmäßige Darstellung
der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

§. 1. In dem Grundvertrage des deutschen Bundes vom 8. Juni 1815 ist Art. 12. festgesetzt:

„Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzo dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen.

Digitized by Google

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten, auf eine deutsche Fakultät, oder an einen Schöppen-Stuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen."

§. 2. Auf diese Bestimmung machte der Senat alsbald die erste gesetzgebende Versammlung des Jahres 1816 in einem Vortrage vom 11. November aufmerksam.

Die Errichtung der Ober-Appellationsgerichte in den Bundesstaaten zu Bildung einer obersten dritten Instanz sey:

a) eine Bundesanstalt, welcher sich kein Bundesglied entziehen könne und dürfe;

b) wenn in dem Art. 12. der Bundesakte gesagt sey: den vier freien Städten stehet das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes zu vereinigen — so heisse dies nichts anders, als soviel: obgleich die vier freien Städte keine Volkszahl von 300,000 Seelen haben, also allein für sich kein gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht errichten könnten, so soll ihnen dieses gleichwohl verstattet seyn — oder mit andern Worten: unabhängig von dem Beweise, daß sie zusammen 300,000 Seelen besitzen.

c) Es stehe nicht in dem Willen der einen oder der andern Stadt, ob sie sich dieser Bundesanstalt, welche auf dem, von den vier freien Städten mit abgeschlossenen Bundesvertrage beruhe, unterwerfen wolle, oder nicht; es könne also auch davon keine Frage seyn, ob es nicht ganz in der Willkühr der einen oder andern Stadt liege, kein oberstes Gericht zu errichten, oder an einem solchen Theil zu nehmen, und, statt dessen, wie es bisher geschehen, die Aktenversendung in vim revisionis eintreten zu lassen, kaum zu gedenken,

d) daß es gewiß politisch nicht räthlich seyn würde, gegen die Errichtung eines solchen Gerichts Zweifel oder Schwierigkeiten zu erheben, da gerade auf dieser Anstalt mit der sicherste Beweis der Freiheit und Unabhängigkeit der Städte beruhe.

§. 3. Der Senat äußerte nun weiter: Gerichte seyen bekanntlich Anstalten, deren Funktionen mit dem Schutze einer fremden Obrigkeit nicht vereinbarlich seyen — Anstalten, welche in einem dritten fremden Staate nicht errichtet werden könnten. Da die drei andern Städte in der Nähe beisammen lägen, so müsse man darauf verzichten, daß dieses Gericht in der Nähe der hiesigen Stadt, oder gar in derselben selbst, statt in einer der drei andern Städte errichtet werden könne. Zwar könnte man glauben, es könne der hiesigen Stadt nicht wohl versagt werden, sich dem zu Jena errichtet werdenten gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte für die Staaten des sächsischen Gesammthauses Ernestinischer Linie und des fürstlich Reuß'schen Gesammthauses, oder einem andern ähnlichen obersten Gerichte anschließen zu dürfen, wodurch vielleicht Kosten erspart, auch andere Unbequemlichkeiten, besonders wegen der Entfernung, verhütet würden.

Allein es müsse dagegen in Betracht gezogen werden:

a) daß es ein, den freien Städten eingeräumtes besonderes Vorrecht sey, sich ganz allein für sich, ob sie gleich zusammen die festgesetzte Volkszahl nicht enthielten, ein eigenes gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht errichten zu dürfen;

b) gerade auf der Rücksicht, daß durch das Anschließen einer Stadt an einen andern Bundesstaat, wegen eines obersten Gerichts, deren Selbstständigkeit früher oder später gefährdet werden könnte, gerade auf dieser Rücksicht beruhe die Einräumung dieses Vorrechts. Es würde daher gerechten Tadel verdienen, wenn man dieses Vorrecht, welches das Ansehen der freien Städte erhöhte, und deren Selbstständigkeit, ohne Einmischung fremder Staaten, sichere, von sich weisen wollte. Endlich sey auch

c) der Umstand der Betrachtung nicht unwerth, daß durch Absonderung einer oder der andern Städte, bei der hieraus erwachsenden Verringerung der Volkszahl, dieses Vorrecht in Rücksicht der anderen Städte schwankend gemacht, diesen also präjudicirt werden könnte — während doch — wenn je — das Interesse der Städte ein gemeinsames Zusammenhalten in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge unumgänglich nöthig mache.

§. 4. Der Senat bezog sich überdies auf den Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte, worin festgesetzt ist:

„Dieses (diesige) Appellationsgericht bildet in denjenigen Sachen, welche, als minderen Belangs, bei dem Stadtamte, oder bei dem Landamte in erster Instanz angebracht werden müssen, und an das Stadtgericht in zweiter Instanz gelangt sind, die dritte und letzte Instanz, in denjenigen Sachen aber, welche bei dem Stadtgerichte in erster Instanz vorgekommen sind, die zweite, so daß, in diesem Falle, gegen dessen Erkenntnisse das remedium transmissionis actorum in vim revisionis, oder die fernere Berufung an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der freien Städte nach jenen Bestimmungen, welche darüber in der Prozeßordnung werden getroffen werden, stattfindet."

Auch im Art. 17. der Konstitutions-Ergänzungsakte sey des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts gedacht.

Der Senat folgerte hieraus:

a) das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte sey bereits in die hiesige Konstitution aufgenommen, und durch die Konstitutions-Ergänzungsakte sanktionirt; es könne also

b) davon keine Frage mehr seyn, theils; ob überhaupt ein solches oberstes Gericht errichtet werden solle, theils, ob man sich nicht lieber einem andern Ober-Appellationsgericht anschließen wolle, sondern es könne

c) nur davon Frage seyn, in welchen Fällen das remedium transmissionis actorum in vim revisionis, und in welchen Fällen eine Berufung an das Ober-Appellationsgericht stattfinden solle.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

Rathswahl.

XV. (oder 8te ausserordentliche) Sitzung.

Montag den 17. Februar 1834. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten und nicht zum Rathskollegio gehörenen Mitglieder mit Ausnahme der Herren: M. Seufferheld, Pfarrer Becker, H. Mack, J. D. Sauerländer, J. C. C. Knoblauch, und Kanzleirath Dr. Fiedler, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Häberlin, D. Hinkel, J. J. Künzer, Assessor Dr. Pfeiffer, C. Ph. Guttenberger und Brofft-Schury.

§. 49. Durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus und Schöffen Dr. Stark waren zur heutigen Sitzung für die Wahl zu der erledigten Rathsstelle zweiter Ordnung, in Gemäßheit der Konstitutions-Ergänzungsakte, diejenigen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers des Jahres 1833, welche nicht zum Rathskollegio gehören, einberufen worden, um nach Art. 20. der Konstitutions-Ergänzungsakte an der Wahl von sechs Wahlherrn aus ihrer Mitte zu dieser Wahlhandlung verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen.

Der Vizepräsident, Herr A. Bernus, führte den Vorsitz.

§. 50. Zuvörderst wurden die als Suppleanten neu eingetretenen Herren: C. Ph. Guttenberger und Brofft-Schury, nach Vorschrift Art. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte, in Eidespflichten genommen.

§. 51. Der Herr Vizepräsident forderte hierauf die Versammlung zur Vornahme der Wahl von sechs Wahlherrn auf, und es ergab sich nach eröffnetem Skrutinium, daß zu Wahlherrn erwählt worden die Herren: Karl André, M. Scharff, L. Anthes, E. Meyer Dr. jur. Rapp und J. J. Funk.

Dieselben begaben sich sofort in das für den Zusammentritt sämmtlicher Wahlherrn bestimmte Zimmer des älteren Herrn Bürgermeisters, und überreichten bei ihrer Rückkehr einen Auszug des heutigen Senatsprotokolls in Betreff der vollzogenen Rathswahl, welches zu den Akten registrirt wurde.

Zufolge dieses Protokolls waren von Seiten hohen Senats die Herren Schöff Scharff, Schöff Sarasin, Senator Bansa, Senator Dr. Harnier, Muller des Raths und Rücker des Raths zu Wahlherrn ernannt worden.

Die sämmtlichen zwölf Wahlherrn hatten sich in das Wahlzimmer begeben, und traten nach Verlauf von 1½ Stunden in das Rathszimmer ein. Herr Schöff Scharff, als Senior der Wahlherrn, übergab dem wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeister das im Conclave abgehaltene Wahlprotokoll, wonach folgende Kandidaten erwählt worden waren: die Herren J. J. Finger, Seb. De Neufville und Jos. Bolongaro.

Als die Wahlherrn des Senats hierauf auf ihren gewöhnlichen Sitzen, und die sechs bürgerlichen Wahlherrn auf den für sie in der Mitte des Zimmers gesetzten Stühlen Platz genommen hatten, wurde sofort die althergekommliche Kugelung vorgenommen.

Es erhielten die erwähnten Herren Kandidaten auf vorgeschriebene Weise zu Stellvertretern: Herr J. J. Finger den Herrn Senator Dr. Schulin mit Nr. 3, Herr Seb. De Neufville den Herrn Senator Dr. Souchay mit Nr. 1, und Herr Jos. Bolongaro den Herrn Senator Dr. Neuburg mit Nr. 2, und wurde von Herrn Senator Dr. Souchay die goldene Kugel mit Nr. 1. für Herrn Sebastian Deneufville gehoben, solchem somit die erledigte Stelle auf der zweiten Rathsbank zu Theil. Derselbe legte hierauf in der Rathsstube den Rathseid in die Hände des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters ab, und wurde von dem wohlregierenden jungeren Herrn Bürgermeister in seine Stelle eingesetzt.

Wiederholte Rüge eines drückenden Monopols.

Der unerhörte Misbrauch, welchen die jüdischen Metzger mit ihrem Monopol treiben, ist bereits in diesen Blättern *) zur Sprache gebracht worden, jedoch ohne allen Erfolg. Es ist in der That unbegreiflich, wie die israelitische Verwaltungsbehörde die Fortbestehung einer, in jeder Beziehung schlechten Einrichtung dulden mag, die für eine mittelmäßige Haushaltung einer Auflage von wenigstens 50 fl. jährlich gleichkommt. Sollte ein Misbrauch, der in keiner andern israelitischen Gemeinde besteht, hier unabänderlich und von ewiger Dauer seyn? Das ist fast unglaublich; vielmehr läßt sich voraussetzen, daß es nur eines ernsten und festen Willens bedarf, um denselben zu beseitigen, und wir glauben, daß solches zu den wichtigsten Obliegenheiten der verehrlichen Verwaltungsbehörde gehöre.

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 180.

Anfrage.

Warum ist es den Sensalen überlassen, die tägliche Cours-Notirungen in Wechsel- und Staatseffekten willkührlich zu bestimmen? Warum treten nicht in Reihefolge sechs beeidigte Sensalen wie an allen übrigen Handelsplätzen zusammen, und bestimmen die tägliche Notirungen? Welche Behörde hat darüber zu wachen und zu sorgen, damit dieser Willkühr, Misbrauchen und dadurch für den Handelstand entstehenden Kollusionen Schranken gesetzt werden?

Berichtigung.

In Nr. 27. Seite 222, Spalte 1, Zeile 25 von unten ist zu lesen statt lex 6 „lex 1" und statt (21. 7) „(26. 7)".

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brenner zu Frankfurt a. M., Kirchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 29. Freitag den 21. Februar 1834. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Aktenmäßige Darstellung der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

§. 5. Vor der Hand, und bis in der Prozeßordnung, die als ein Werk von großem Umfange und von großer Wichtigkeit viel Zeit erfordern werde, weitere Bestimmung erfolge, war der Senat der Meinung, man solle als Grundsatz annehmen und festsetzen:

„Das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht tritt — in Privatsachen — von denen allein hier nur Rede ist — und wohin auch der in der Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 17. angenommene Fall gehört — an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte. Appellationen von dem hiesigen Appellationsgerichte an dasselbe werden daher nur dann zugelassen, wenn ohnehin, in Betracht der Summe und der Qualität der Sache, an jene appellirt werden konnte *)."

§. 6. Die Organisation des Gerichts selbst in Rücksicht des Orts und der Mitglieder, so wie der Verfahrungsnorm wurde natürlich als Gegenstand einer förmlichen zwischen den vier freien Städten zu treffenden Uebereinkunft betrachtet. Was namentlich die Kosten anbelangt, so waren die städtischen Bevollmächtigten bei unter sich gehabten Besprechungen der Meinung, das Gericht müsse bestehen aus einem durch gemeinschaftliche Wahl zu wählenden Präsidenten, und für das erste aus vier Räthen, von denen jede Stadt einen ernenne — für die Zukunft werde, in Erledigungsfällen, zuerst Lübeck, dann Frankfurt, demnächst Bremen und hierauf Hamburg einen Kandidaten zu präsentiren haben, welcher von den andern Städten einstimmig, oder nach Stimmenmehrheit angenommen werde — weil nur durch das letztere erreicht werden könne, daß jeder Appellationsrath sich, als von allen Städten gemeinschaftlich angestellt, betrachte.

Die Bevollmächtigten glaubten ferner, daß dem Gerichte selbst, wenn es einmal konstituirt sey, aufgetragen werden könne, Vorschläge wegen der Sporteln eines gemeinschaftlichen Stempels, so wie wegen einer Gerichts- und Prozeßordnung zu machen.

§. 7. Letzteres schien denn auch dem Senate räthlich, weshalb er der gesetzgebenden Versammlung bemerkte, es

---

*) In dem Bürgervertrage von 1613, §. 20. heißt es:
„vermeint einer in Sachen, davon vermöge gemeiner Rechte, Reichsabschiede, und dieser Stadt Statuten und Privilegien, nicht appellirt werden könne, gravirt und beschwert zu seyn, dem soll sich des Reichs-Deputationsabschieds de anno 1600 zu gebrauchen erlaubt, und der Rath denselben remediis statt zu thun schuldig seyn" —,

und in der hiesigen Revisionsordnung von 1788 §. 9. ist festgesetzt:
„Was hiernächst die summa revisionis betrifft, so hat es bei der Verordnung des Reichs-Deputationsabschieds de anno 1600. §. 16. und des Kommissionsabschieds de anno 1613, §. 20. sein Verbleiben, und soll in Gemäßheit dieses letzteren, das Rechtsmittel der Revision und Aktenversendung wegen Geringfügigkeit der Summe oder des Gegenstandes, auch künftig hin keinem hiesigen Bürger versagt oder abgestrickt werden. Wenn hingegen die summa praetensi gravaminis über Rthlr. 1000 der, tempore concessi privilegii Carolini de 4. Nov. 1743 dahier bestandenen Rheinischen Währung im Hauptstuhl beträgt, mithin die Sache zur Appellation an eines der höchsten Reichsgericht geeigenschaftet ist; so soll es in diesem Falle nach oben benanntem Reichs-Deputationsabschiede de anno 1600, §. 16. und unserer Prozeßordnung de anno 1676, §. 13. ebenfalls lediglich gehalten, mithin der Revision alsdann keine Statt gegeben werden."

In der letztgedachten hiesigen Prozeßordnung von 1676, §. 13. war bestimmt:
„Wird aber transmissio, vel revisio actorum post sententiam gesucht; so soll hinfüro deren keinem stattgegeben werden, wenn die litis aestimatio summam appellabilem auswirft."

Jene Rthlr. 1000 betragen nach richtiger Berechnung Rthlr. 1222. 20 kr. im 22 fl. Fuße, oder fl. 2000 im 24 fl. Fuße.

Die obige von dem Senate vorgeschlagene Bestimmung hieß also mit andern Worten:
der angezogene §. 9. der Revisionsordnung von 1788 wird beibehalten, mit dem einzigen Unterschiede, daß man sich statt der in demselben genannten höchsten Reichsgerichte das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte denkt.

Digitized by Google

handle sich mithin dermal eigentlich nur davon, die wesentlichsten Puncte einer Gerichts- und Prozeßordnung festzusetzen, damit das Ober-Appellationsgericht ohne Verzug seine Wirksamkeit beginnen und in Thätigkeit gesetzt werden könne.

§. 8. Die gesetzgebende Versammlung verwies in ihrer Sitzung vom 23. November 1816 den Senatsvortrag zur Prüfung und Berichterstattung an eine Kommission, bestehend aus den Herren: Syndikus Dr. Büchner, Dr. jur. Claus, Senator Moritz, Senator Rössing, Dr. jur. Kappes, von Fichard und Dr. jur. Hiepe.

Die Kommissionsmitglieder konnten sich in ihren Ansichten nicht vereinigen.

Die Majorität entschied sich indessen dahin: daß sie die Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts für unabwendbar ansehe.

Well jedoch, bis diese Vorfrage von der gesetzgebenden Versammlung entschieden seyn werde, alle weitere Prüfung der desfallsigen ferneren Anträge des Senats ausgesetzt zu lassen seyn dürften, da — wenn diese Entscheidung verneinend ausfiele — solche überflüssig würde, und vielmehr auf eine andere Einleitung bei der hohen Bundesversammlung Bedacht genommen werden müsse, setzte die Kommission solche weitere Deliberation und Prüfung bis dahin aus.

§. 9. Der Kommissionsbericht nebst den abweichenden besonderen Votis der Herren Doktoren Hiepe und Claus kam in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 11. Dezemb. 1816 zur Berathung, und es wurde beschlossen: den Gegenstand nach vierzehn Tagen zu reproponiren, vorerst aber den Senat zu ersuchen, über die Ansichten und Wünsche der drei anderen Städte rücksichtlich eines zu errichtenden gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts vertrauliche Mittheilung anhero gelangen zu lassen.

§. 10. Diese Ansichten und Wünsche theilte der Senat der Versammlung mittels Protokollauszugs vom 17. Dezember 1816 alsbald mit.

Der Senat der freien Stadt Hamburg hatte sich in einem an hiesigen Senat gerichteten Erlaß vom 6. Dezember 1816 ganz gegen die Errichtung eines solchen Tribunals ausgesprochen. Es hieß unter andern in jenem Erlasse: Eine durch Mißdeutung des Art. 12. der Bundesakte aufgeregte Erwartung Einiger scheine die Errichtung eines besonderen Appellationsgerichts mit einer Art Ungeduld zu wünschen. Der Art. 12. der Bundesakte erwarte die Errichtung einer dritten Oberinstanz in der Form eines Ober-Appellationsgerichts, indem er den freien Städten das Recht gebe, es zu organisiren. Er schreibe vor, daß diese dritte Oberinstanz, grade wenn sie in der Form eines neuen Tribunals gebildet werde, ohne Einwilligung der Partheien, keine auf eigener Einsicht und Ueberzeugung von Recht sich gründende definitive Erkenntnisse zu ertheilen befugt seyn, sondern zu dem Behuf, auf der Partheien Anfordern, die Akten an die bestehenden deutschen Juristen-Fakultäten und Schöppenstühle, als eigentliche wirkliche dritte Oberinstanz verschickt werden sollten.

Es sey also in dem, was der Art. 12. der Bundesakte vorschreibe, keine mehr befriedigendere Befolgung desselben denkbar, als grade die, wenn man unmittelbar die bestehenden deutschen Fakultäten, welchen die Bundesakte ein so ausgezeichnetes Vertrauen bezeuge, um sie den Partheien in dritter oberster Instanz zur Abgebung revidirter Endurtheile vorschreibend anzuweisen, — als die dritte oberste Instanz selbst wähle.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht der Rechnungsablage

über die Verwaltung des Vermögens der Wittwen- und Waisenkasse der ständigen Lehrer an den hiesigen katholischen Schulen vom Jahr 1833 *).

Einnahme vom Jahr 1832:

a)	der Betrag der gerichtlich angelegten Insätze am Schlusse des Jahres 1832 bestand in	fl. 6093. 38 kr.	
b)	baar in der Kasse befanden sich	„ 12. 26 „	
			fl. 6106. 4 kr.

Vom Jahr 1833:

a)	an Geschenken . . .	fl. 229. 6 kr.	
b)	an Zinsen von gerichtlich angelegten Insätzen .	„ 317. 29 „	
c)	an Beiträgen der Lehrer	„ 87. 30 „	
d)	an dem höheren Kurse städtischer Obligationen wurden gewonnen . . .	„ 42. 36 „	
		„ 676. 42 „	
	Summa		fl. 6782. 46 kr.

Ausgabe vom Jahre 1833:

a)	für Schreibmaterialien	fl. 1. 40 kr.	
b)	für ein Buch (Kassa-Journal)	„ 1. 30 „	
c)	für Courtage beim Verfilbern städtischer Obligationen	„ 1. 30 „	
d)	für höheren Kurs beim Ankauf städtischer Obligationen	„ 7. — „	
			fl. 11. 40 kr.

Abschluß.

Von der Einnahme à	fl. 6782. 46 kr.	
die Ausgabe abgezogen mit	„ 11. 40 „	
ist der Betrag des Total-Vermögens die verbleibende Summe von		fl. 6771. 6 kr.

und besteht in:

a)	einem Insatze à 4½ % von . . .	fl.	763. 38 kr.
b)	einem dgl. à 4 % von	„	3500. — „
c)	einem dgl. à 4 % von	„	2300. — „
d)	in zwei städtischen Obligationen von zusammen	„	200. — „
e)	in Kassabaarschaft von	„	7. 28 „
	Summa	fl.	6771. 6 kr.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 256.

Digitized by Google

Die Bornheimer Ersparnißanstalt *)

hat am Ende des Jahres 1833 über ihren Zustand **) folgende Uebersicht gegeben:

Nummern der Einleger.	Guthaben der Einleger am 31. Dezember 1833.		Zur verzinslichen Einlage in die Frankfurter Sparkasse besorgter Betrag.		An den betreffenden Einleger gemachte baare Rückzahlungen.		Gesammtbetrag der Einlagen dieses Einlegers seit dessen Beitritt.		Nummern der Einleger.	Guthaben der Einleger am 31. Dezember 1833.		Zur verzinslichen Einlage in die Frankfurter Sparkasse besorgter Betrag.		An den betreffenden Einleger gemachte baare Rückzahlungen.		Gesammtbetrag der Einlagen dieses Einlegers seit dessen Beitritt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	7	36	—	—	82	—	89	36	Uebertrag	142	31	317	24	246	12	706	7	
2	5	—	39	12	—	—	44	12	26	—	36	24	—	—	—	24	36	
3	2	48	20	12	—	—	23	—	27	—	36	24	—	—	—	24	36	
4	—	18	10	—	—	—	10	18	28	—	36	24	—	—	—	24	36	
5	5	36	20	12	—	—	25	48	29	—	36	24	—	—	—	24	36	
6	2	36	20	12	—	—	22	48	30	—	36	24	—	—	—	24	36	
7	—	—	—	—	18	—	18	—	31	17	—	50	12	—	—	67	12	
8	2	24	—	—	10	—	12	24	32	17	42	—	—	10	—	27	42	
9	2	24	—	—	10	—	12	24	33	—	—	—	—	10	—	10	—	
10	8	42	—	—	10	—	18	42	34	10	9	—	—	—	—	10	9	
11	19	18	—	—	—	—	19	18	35	—	42	—	—	20	52	21	34	
12	11	12	—	—	10	—	21	12	36	10	12	—	—	—	—	10	12	
13	8	48	—	—	16	—	24	48	37	31	38	—	—	—	—	31	38	
14	—	—	20	12	10	—	30	12	38	7	36	—	—	—	—	7	36	
15	1	—	75	12	—	—	76	12	39	10	—	—	—	—	—	10	—	
16	18	24	—	—	—	—	18	24	40	7	20	—	—	—	—	7	20	
17	12	36	—	—	—	—	12	36	41	6	36	—	—	—	—	6	36	
18	15	36	—	—	24	—	39	36	42	8	54	—	—	—	—	8	54	
19	3	30	—	—	46	—	49	30	43	6	10	—	—	—	—	6	10	
20	5	55	—	—	9	—	14	55	44	3	—	—	—	—	—	3	—	
21	7	—	—	—	—	—	7	—	45	4	30	—	—	—	—	4	30	
22	—	—	40	12	1	12	41	24	46	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	—	36	24	—	—	—	24	36	47	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	—	36	24	—	—	—	24	36	48	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	—	36	24	—	—	—	24	36	49	—	—	—	—	—	—	—	—	
									50	—	—	150	—	—	—	150	—	
Uebertrag.	142	31	317	24	246	12	706	7		287	—	637	36	287	4	1211	40	

Am 31. Dezember 1833.

Die derzeitige Verwaltung der
Bornheimer Ersparnißanstalt.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 58.

**) Die Statuten dieser Anstalt, welche sich durch Kürze und Zweckmäßigkeit rühmlichst auszeichnen, sind folgende:

1) Die hiesige Erwachsene oder Eltern für ihre Kinder können von dieser Ersparnißanstalt Gebrauch machen, die — als Versuch — ein aus guter Absicht hervorgegangenes Privatunternehmen und auf gegenseitiges Zutrauen begründet ist.

2) Wer seinen freiwilligen Beitritt zu derselben erklärt hat, findet — die Festwochen ausgenommen — an jedem Montage, Abends um 8Uhr, Gelegenheit, eine ihm beliebige Einlage, jedoch von wenigstens sechs Kreuzern, zu machen, welche in Gegenwart des Einlegers in das ihm zur sorgfältigen Verwahrung bleibende, und statt des Namens mit einer Zahl bezeichnete Büchlein, dann in die Controlle desselben und ferner in das Protokoll der Verwaltung eingetragen wird.

3) Die erste Einlage muß persönlich geschehen; auch Rückzahlungen werden nur an den Einleger selbst gemacht und von diesem bescheinigt.

4) Wer die folgenden Einlagen durch eine andere, ihm verlässig scheinende Person überschicken will, hat sodann nachzusehen, ob der als empfangen bescheinigte Eintrag mit dem überschickten Gelde übereinstimmt, und sollte dieses etwa nicht der Fall seyn, ungesäumt in der nächsten Sitzung persönlich den Eintrag mit der Controlle und dem Protokoll vergleichen zu lassen, übrigens aber sich ganz allein an die Person zu halten, die er zur Besorgung gewählt hatte.

5) Belaufen sich sämmtliche von Einem Einleger gemachte Einlagen zusammen auf zehen Gulden, so kann der Eigenthümer erklären, ob solche auf seinen Namen bei der löbl. Frankfurter einzugehenden Sparkasse eingelegt werden sollen, in welchem Falle noch 12 Kreuzer für das Frankfurter Sparkassenbüchlein weiter einzulegen sind. — Der Empfang eines solchen Sparkassenbuchleins wird wie eine Rückzahlung bescheinigt, und es hört damit jede weitere Verbindlichkeit der hiesigen Ersparnißanstalt auf.

Digitized by Google

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 13. Januar haben den Bürger- und resp. Vermögenseid geschworen:

9) Herr Konrad Schwarz aus Haag im Baierischen, welchem durch Rathsschluß vom 10. Oktober 1833 auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe Anna Maria Cronberger, geb. Dauernheim, das Bürgerrecht als Käsekrämer ertheilt worden ist.

10) Frau Anna Maria Reifenstein, geb. Gaß, aus Niederrad, des hiesigen Bürgers und Beisörters Hrn. Joh. Nik. Reifenstein Ehefrau, welcher durch Rathsschluß vom 12. Dezember 1833 das hiesige Bürgerrecht ertheilt worden ist.

Am 15. Januar:

11) Herr Joh. Karl Christian Türk, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Kunstgärtner.

12) Hr. Joh. Nik. Berger aus Siegen, Handelsmann, welchem durch Rathsschluß vom 17. Dezember v. J. das hiesige Bürgerrecht ertheilt worden ist.

Am 17. Januar:

13) Hr. Joh. Peter Hamburger, großjähriger hiesiger Bürgerssohn, als Posamentiermeister.

Am 22. Januar:

14) Hr. Joh. Peter Lemaire aus Mülheim am Rhein, welchem durch Senatsbeschluß vom 14. Januar 1834 das Bürgerrecht als Privatgelehrter ertheilt worden ist.

15) Georg Adam Löffler, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, zufolge Rathsdekrets vom 16. Januar d. J. als Zimmergesell unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum Zimmermeisterrecht.

---

6) In der Regel werden keinerlei Rückzahlungen unter zehen Gulden gemacht, mit Ausnahme von Krankheits- oder Sterbfällen, da durch diese Ersparnißanstalt auch die Zwecke von Kranken- und Leichenkassen erreicht werden können.

7) Wer von Anfange gleich erklärt, daß seine Einlagen, sobald die dazu bestimmte Summe voll ist, zur Frankfurter Sparkasse besorgt werden sollen, hat dieselben, besonders wenn jede einzelne Einlage über Einen Gulden beträgt, mäßlich in baarem, konventionsmäßigem Geldsorten zu machen, da jene Anstalt keine andere annimmt und in keinen andern Geldsorten ausbezahlt.

8) Es werden bei der hiesigen Ersparnißanstalt zwar auch gute und gangbare kleinere Münzsorten, — Kreuzer aber nur zur Ausgleichung einer gewissen Summe angenommen.

9) Jährlich viermal, und zwar in den Monaten März, Juni, September und Dezember, werden Einlagen zur Frankfurter Sparkasse besorgt; wer davon Gebrauch machen will, hat sich darüber bereits in dem je vorhergehenden Monate bestimmt zu erklären.

10) Derjenige Einleger, welcher seine Einlagen bis zu einer ihm beliebigen Summe anwachsen will lassen, hat, wenn Montags die Anzeige gemacht worden, den nächsten Donnerstag Abends die baare Rückzahlung unverkürzt zu empfangen, und zwar in gewöhnlichen Münzsorten, wie solche im Allgemeinen bei der Ersparnißanstalt eingegangen sind.

11) Es können auch nur alle 2—3—4 Wochen Einlagen gemacht werden; der Austritt kann jedesmal geschehen, wenn zehen Gulden voll sind, soll jedoch angezeigt werden, — der Wiedereintritt kann nach vorhergegangener Anmeldung zu jeder Zeit Statt finden. — Sobald die bestimmte Zahl von Einlegern beisammen seyn wird, geschieht der Beitritt eines neuen nur noch dem Austritt eines früheren Theilnehmers.

12) Jeder Einleger wird mit vorangehenden Bestimmungen bekannt gemacht, und erklärt durch seinen Beitritt die für ihn gültige Anerkennung derselben.

Gerümpler-Barrikaden.

Es kann wohl Niemand versagt seyn, vor dem Forum der Oeffentlichkeit Verletzungen des Anstands und einer wohlgeordneten Straßenpolizei zur Sprache zu bringen, worüber sich ohnehin schon viele Einheimische und Fremde mißlligend geäußert haben. Die hiesigen verbürgerten Gerümpler haben sich nämlich, um alle Vorübergehenden ja recht aufmerksam zu machen, bekanntlich schon längst, gegen alle Grundsätze von republikanischer Gleichheit, das aristokratische Privilegium angemaßt, außer oder anstatt eines Ausbängeschilds nicht allein ihre Fenster, Thüren und Treppen, sondern auch die ganze Fronte ihrer, mitunter auch die Hälfte der beiden Nachbarshäuser dergestalt mit alten Möbeln, Tischen, Bettladen, Nachtstühlen und allerlei sonstigem altem, schmutzigem und widerlichem Zeug zu bestellen, daß diese Gegenstände wirklich zu höchst ärgerlichen Steinen des Anstoßes, an welchen es leider ohnehin in unserer guten Stadt nicht fehlt, für männiglich werden. So weit diese Gegenstände stehen, ist das Trottoir, welches, so viel bekannt, doch nicht zu einem Freilager für altes Gerümpel, sondern zur freien Passage für löbliche Bürgerschaft dienen soll, kaum zu benutzen; man ist vielmehr, selbst bei ursprünglicher Absicht auf geradem Wege zu bleiben, gezwungen, ab- oder einzulenken, und einen krummen Weg zu machen, worauf schon oft, besonders in engeren Straßen, durch vorübergehendes zum Theil unbeholfenes Fuhrwerk und sonstige unvorgesehene Ereignisse manche Gefahr entstanden ist. Namentlich findet dieser Mißstand in der Allerheiligen- und Bornheimer- auch Fahrgasse Statt, ein Mißstand, welcher überdies den dortigen Bewohnern natürlich nicht nur zum Verdrusse, sondern den Häuserbesitzern auch zu großem Nachtheil gereicht, indem denselben die Vermiethung ihrer Wohnungen sehr erschwert wird, und es Keinem zu verübeln ist, wenn er, zumal in jetzigen Zeitläuften, nicht in der Nähe dieser Gerümpler-Barrikaden wohnen will. Es wäre doch wahrlich hinreichend, wenn diese Leute eins, höchstens zwei Stücke ihrer Emblemen zur Schau ausstellten. Welchem Kaufmann würde es wohl je einfallen, sein Magazin vor sein Haus auf die Straße zu verlegen? Kunden anzulocken, giebt es andere und wirksamere Mittel.

Mögen diese Zeilen der betreffenden hochobrigkeitlichen Behörde Veranlassung geben, baldige Remedur eintreten zu lassen, dann ist der Zweck des Einsenders vollkommen erreicht.

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 20. d. M. ist Herr Dr. jur. Böhmer jun. zum rechtsgelehrten Konsistorialrathe des hochwürdigen evangelisch-lutherischen Konsistoriums erwählt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 30. Samstag den 1. März 1834. **3ter Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XVI. (oder 8te außerordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 26. Februar 1834. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: M. Seufferheld, entschuldigt und ersetzt durch Hrn. J. G. Mappes, H. Mack, J. H. Dihn, M. Borgnis, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Hrn. D. Hinkel, Assessor Dr. Pfeiffer und J. J. Künzer, ferner Dr. jur. Kloß, J. M. Boch, J. C. C. Knoblauch gleichfalls entschuldigt, Clarus des Raths, v. Mettingh, M. A. Modera, J. G. Seliffermann.

§. 52. Zuvörderst wurde der für Herrn M. Seufferheld als Suppleant neu eingetretene Herr J. G. Mappes nach Vorschrift Art. 15. der Konstitut.-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen. Herr J. N. Gogel war an die Stelle des abgegangenen Herrn Major Sebastian de Neufville, welcher am 17. d. M. zum Senatsmitgliede erwählt worden, von Seiten löbl. ständigen Bürgerrepräsentation als wirkliches Mitglied der Versammlung eingetreten.

§. 53. Auf der Tagesordnung war:

1) Bericht der Kommission vom 18. Januar: die Bezahlung der Kosten für das Reinigen der Schornsteine betr. *).

2) Bericht der Kommission vom 21. Februar: die israelitischen Ehen betr. **).

Außerdem war die Versammlung noch in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. v. M. und 20. d. M. und Einladungsschreibens des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters vom 20. ejusd. außerordentlicher Weise zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge, nämlich:

3) Die Erläuterung des Art. 5. der Kasten-Verwaltungsordnung betr.

4) Die Abänderung des Art. 10. der Währschaftsordnung vom 16. März 1820 betr., zusammenberufen worden.

§. 54. Präsidium stellt anheim, ob man nicht die beiden letzteren Gegenstände zur vordersamsten Begutachtung an eine Kommission verweisen wolle? und schlägt zur Prüfung des unter Nr. 3. bemerkten Senatsvortrags in doppelter Anzahl vor die Herren: Senator Dr. Souchay, Senator Dr. Müller, J. M. Scharff, Dr. jur. Rapp, J. J. Finger, J. J. Funk, Dr. jur. Eder, Ph. Himmighofen, Dr. jur. Böhmer, J. J. Böcking, A. Gontard, J. L. Anthes, M. Borgnis, aus welchen durch Stimmenmehrheit per Scrutinium zu Kommissionsmitgliedern erwählt wurden die Herren: Senator Dr. Souchay mit 44 Stimmen, M. Scharff mit 44, Dr. Eder mit 37, J. J. Finger mit 37, Senator Dr. Müller mit 34, Dr. Rapp mit 34, Dr. Böhmer mit 31.

Der bemeldete Senatsvortrag selbst aber vom 20. d M.:

Erläuterung des Art. 5. der Kasten-Verwaltungsordnung betr.,

lautet, wie folgt:

„Löbliche ständige Bürgerrepräsentation, welche nach Art. 3. der nunmehr in Uebung getretenen allgemeinen Stiftungsordnung den 14. Januar d. J. die Wahl der Pfleger zu den milden Stiftungen vorgenommen *), hat dem Senat durch anliegenden Protokollauszug vom 4. Februar d. J. **) angezeigt, daß von den 9 zum allge-

*) S. oben S. 190 u. 191 211.

**) S. oben S. 145 — 147.

*) S. oben S. 194.

**) Extr. Prot. der ständigen Bürgerrepräsentation. Frankfurt a. M. den 4. Februar 1834.

Wurden vorgelegt acht Schreiben, worin 8 der in der Sitzung vom 14. v. M. erwählten Herren Pfleger zum allgemeinen Almosenkasten die auf sie gefallene Wahl ablehnen.

Resolutum:

Es sind diese sämmtliche Schreiben in Originali et sub petito remissionis an hochedeln Rath mit dem Bemerken abzugeben, daß, da aller Wahrscheinlichkeit nach, der Inhalt Art. 5. der Kasten-Verwaltungsordnung auch bei denjenigen Gewählten, welche diesen Ablehnungsgrund nicht bestimmt ausgedrückt haben,

Digitized by Google

meinen Almosenkasten erwählten Pflegern acht die auf sie gefallene Wahl abgelehnt haben, und daß, nach den gleichfalls beiliegenden Schreiben *), das Hauptmotiv der

das Hauptmotiv der Weigerung sey, man von einer anderen Wahl kein günstigeres Resultat erwarten könne, vielmehr die Weigerung so vieler Personen, welche kein Geheimniß sey, die Bedenklichkeit anderer nur steigern müsse, man hochedlem Rath anheim geben zu sollen glaube, solche Einleitung zu treffen, daß die Bedenklichkeiten gegen die Annahme dieser Pflegerstellen gehoben, und bei der Bürgerschaft dieselbe patriotische Bereitwilligkeit zu deren Annahme erzielt werde, welche sich bisher bei allen andern Pflegerstellen ohne Ausnahme bewährt habe.

In fidem

(gez.) Gebhardt.

*) Diese Schreiben lauten, wie folgt:

1) Hochlöbl. ständige Bürgerrepräsentation!

So schätzbar mir das Vertrauen ist, durch welches ich, hochverehrt. Protokolls vom 14. d. M. zufolge, zum Mitgliede eines löbl. Pflegamts des allgemeinen Almosenkastens erwählt worden bin, so sehr muß ich es bedauern, daß meine anderweitigen Geschäfte und die vielen auf mir ruhenden Pflichten es mir ganz unmöglich machen, die auf mich gefallene Wahl annehmen zu können.

Indem ich nicht ermangle, eine hochlöbl. ständige Bürgerrepräsentation hiervon in Kenntniß zu setzen, habe ich die Ehre hochachtungsvoll zu verharren

Einer hochlöbl. ständigen Bürgerrepräsentation

Frankfurt d. 15. Januar ergebenster

1834. (gez.) J. J. Finger.

2) Einer löbl. Bürgerrepräsentation

macht Unterzeichneter seine verbindlichste Danksagung für den ihm gegebenen Beweis von Zutrauen durch seine Ernennung zur Ehrenstelle eines Pflegers zum allgemeinen Almosenkasten. Mit Vergnügen würde ich solche annehmen, und mich derselben mit allem Eifer widmen, wenn ich nicht im §. 5. einen Anstand zu finden glauben müßte, indem dieser Paragraph die Bestimmung enthält, daß sich die Pfleger bei „eigener Verantwortlichkeit" an einen bestimmten Ausgabesatz halten müßten. Auf neben bemerkte Bestimmung hin kann ich aber die mir zugedachte Stelle nicht annehmen.

Mit aller Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Einer hochlöbl. ständigen Bürgerrepräsentation

Frankfurt d. 20. Januar gehorsamster

1834. (gez.) Heinrich Böcking.

3) Hochansehnliche ständige Bürgerrepräsentation!

Se sehr ich mich auch durch die auf mich gefallene Wahl eines Pflegers am allgemeinen Almosenkasten beehrt finde, und so gerne ich für das allgemeine Wohl mitwirke, so muß ich dennoch bedauern, diesen Ehrenposten ablehnen zu müssen, indem zu ofte Abwesenheit und Mangel an Zeit mir nicht erlauben, mich des besagten Amtes zu unterziehen.

Mit tiefster Ehrerbietung verharrend

Frankfurt d. 17. Jan. 1834. (gez.) Friedrich Heitefuß.

4) Einer hochlöbl. ständigen Bürgerrepräsentation

wollte hiermit die ergebenste Anzeige machen, daß ich mich verhindert sehe, die am 14. d. M. auf mich gefallene Wahl und Ernennung als Pfleger für das Pflegamt des allgemeinen Almosenkastens annehmen zu können, indem meine Stellung bei der katholischen Armen-Administration es mir unmöglich macht, noch mehr Zeit meinen Geschäften zu entziehen.

In der angenehmen Hoffnung, günstige Gewährung meiner Bitte zu erhalten, erlaube ich mir zugleich, den mir zugesandten Protokollauszug anbei zurückzusenden.

In vollkommenster Hochachtung verbarrend, zeichnet

Frankfurt d. 16. Jan. 1834. (unterz.) M. Rüdenach.

Verweigerung der Annahme in der durch den Art. 5. der Kasten-Verwaltungsordnung bestimmten Verantwortlichkeit der Pfleger:

„„daß ihre Ausgabe sich nach der muthmaßlichen Einnahme richten muß, die Einnahme daher nie von der Ausgabe überstiegen werden darf""

ihren Grund habe.

Da löbl. ständige Bürgerrepräsentation bei abermaliger Wahl sich kein günstigeres Resultat verspricht, so er-

5) Hochlöbl ständige Bürgerrepräsentation

wolle meinen schuldigen Dank für das Vertrauen genehmigen, welches mir durch Erwählung als Pfleger für das Pflegamt des allgemeinen Almosenkastens zu Theil wurde, zu gleicher Zeit aber auch mir erlauben, mein Bedauern auszudrücken, daß ich mich durch verschiedene Rücksichten abgehalten sehe, diesem ehrenvollen Ruf Genüge leisten zu können.

Einer hochlöbl. ständigen Bürgerrepräsentation

Frankfurt d. 16. Januar gehorsamster

1834. (gez.) Friedr. Schaff-Willemer.

6) Einer sehr hochverehrlichen ständ. Bürgerrepräsentation

dankt der geh. Unterzeichnete für die ihm laut Protokollauszugs vom 14. Januar zugedachte Ehre eines Pflegers für das Pflegamt des allgemeinen Almosenkastens; in reiflicher Erwägung jedoch der in den Gesetzen für diese Verwaltung enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen, hauptsächlich des Art. 5., fühlt sich derselbe bewogen, erwähnte Auszeichnung ablehnen zu müssen.

Mit der vollkommensten Hochachtung verharret

Frankfurt d. 19. Jan. 1834. (gez.) F. W. Mack.

7) Ew. Hochwohlgeboren

habe die Ehre als Senior und Direktor der hochlöbl. Bürgerrepräsentation die ergebene Anzeige zu machen, daß, so schätzbar mir auch das Vertrauen ist, welches man mir durch Anstellung bei dem Kastenamt bewiesen hat, ich dieses Amt dankbar ablehnen muß, da ich einestheils die Verbindlichkeiten, die §. 5. der Statuten vorschreibt, nicht übernehmen kann, anderntheils mein Geschäft meine volle Thätigkeit verlangt. Haben Sie die Güte, hochlöbliches Kolleg hiervon in Kenntniß zu setzen, und glauben, daß mit der größten Hochachtung beharre

Ew. Hochwohlgeboren ergebener Diener

Frankfurt d. 17. Jan. (gez.) Jos. Böhm-Trombetta.

1834.

8) Hochlöbliche ständige Bürgerrepräsentation!

Durch einen mir zugekommenen Protokollauszug dieses hochverehrlichen Kollegs vom 14. l. M. ward mir meine Ernennung zu einer erledigten Pflegerstelle bei der Verwaltung des allgemeinen Almosenkastens bekannt; so sehr ich mich durch das mir damit unverdient bewiesene große Vertrauen geehrt und zu dem lebhaftesten Dank verpflichtet erachte, eben so sehr muß ich es bedauern, daß meine Berufsarbeiten, bei deren Besorgung ich oft nicht von mir allein abhänge, und mein Verhältniß als Vater einer zahlreichen Familie mir die Annahme dieser Pflegerstelle und die gewissenhafte Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten gänzlich unmöglich machen, wodurch ich mich gedrungen finde, an Eine hochlöbl. ständige Bürgerrepräsentation die ganz ergebenste Bitte zu richten:

mich nachsichtsvoll mit Uebertragung der Stelle zu verschonen, und dieselbe hochgeneigtest anderweit zu vergeben, womit ich die Ehre habe, in unbegrenzter Hochachtung zu verharren Einer hochlöbl. ständigen Bürgerrepräsentation

Frankfurt d. 16. Januar gehorsamster

1834. (gez.) J. J. Wohlfarth,

Buchbindermeister.

Digitized by Google

heischt das Beste des allgemeinen Almosenkastens dringend eine Abhülfe, wodurch die gegen die Annahme einer Pflegerstelle bei dieser Stiftung aus dem Art. 5. der Verwaltungsordnung derselben erhobenen Bedenklichkeiten genügend beseitigt werden; denn eine Bestimmung, daß Jeder die auf ihn gefallene Wahl eines Pflegers annehmen müsse, ist nicht zu rathen. Einmal, weil die Gesetzgebung hierzu nicht befugt seyn möchte, sodann, weil jede Pflegerstelle, welche nicht mit Liebe zur Sache geführt, sondern als Zwangspflicht übernommen worden ist, dem Besten der Stiftung und der Armen unmöglich zusagen kann. Es muß also auf eine andere Aushülfe gedacht werden. Diese dürfte auf zweierlei Art erzielt werden können, entweder, daß man die in dem besagten Artikel bestimmte eigene Verantwortlichkeit der Pfleger, die ihnen bewilligten Ausgaben nicht zu überschreiten, wiederum aufhebe, oder, daß dieser Artikel im Weg der Gesetzgebung auf eine Art erläutert werde, wodurch die gegen denselben erhobenen Zweifel und Bedenklichkeiten auf beruhigende Weise gelöset werden.

Der Senat trägt großes Bedenken, die Aufhebung der in dem kürzlich erst erlassenen Gesetze bestimmten und darin hinreichend motivirten Verantwortlichkeit der Pfleger in Antrag zu stellen, da hierdurch der Hauptnutzen, welcher bei der neuen Regulirung des Stiftungswesens beabsichtigt wurde, nämlich fest geregelte finanzielle Verhältnisse, wieder aufgegeben, und das Aerar, dessen höchst bedeutende Beiträge für die Armenpflege nunmehr festgestellt sind, aufs Neue unbegrenzten Anforderungen bloßgestellt werden würde.

Der Senat glaubt daher, den Weg der Erläuterung des besagten Artikels einschlagen zu sollen, und indem er einen Gesetzesentwurf zu einer solchen in der Anlage *) der gesetzgebenden Versammlung vorlegt, verspricht er sich von dessen Annahme das einzige Hinderniß beseitigt zu sehen, welches der Ausführung der neuen Stiftungsordnung allein noch im Wege steht. Und da auch bereits zwei Monate in diesem Jahr verflossen sind, in welchen die neue Stiftungsordnung — soviel die Spendefektion des allgemeinen Almosenkastens betrifft — noch nicht in Ausübung gekommen ist, so versteht es sich von selbst, daß die neu eintretenden Pfleger ihre Funktionen erst antreten, und die damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen erst dann übernehmen können, wenn entweder die in diesen Monaten bereits stattgehabte Mehrausgabe gedeckt, oder diese Monate am aufzustellenden Budget sowohl in der Einnahme als Ausgabe-Rubrik abgezogen worden."

*) Derselbe lautet, wie folgt:

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Nachdem über den Inhalt des Art. 5. der Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens Zweifel und Bedenklichkeiten erhoben worden, so wird zu deren Beseitigung auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . der Art. 5. dieser Verwaltungsordnung authentisch dahin erläutert:

1) die zu den Spenden deputirten Mitglieder haben mit Anfang Dezembers jeden Jahrs eine Uebersicht der muthmaßlichen Einnahme in dem darauf folgenden Jahr, so wie der unvermeidlichen Ausgaben, der Stiftungsdeputation vor Ablauf der ersten Hälfte des gedachten Monats durch das Pflegamt vorlegen zu lassen (Ordinarium).

2) In dem Falle, daß durch außerordentliche unvorhergesehene Ereignisse und Unglücksfälle Ausgaben nöthig werden sollten, welche durch die in dem Art. 6. der Verwaltungsordnung festgestellte Einnahme für die Spenden nicht gedeckt werden können, so haben die Mitglieder der Spendefektion von dem hierdurch entstehenden Mehrbedarf der Stiftungsdeputation Vorlage zu machen (Extraordinarium).

3) Die Mitglieder der Spendefektion haben bei eigener Verantwortlichkeit diese Bestimmungen festzuhalten.

---

§. 55. Zur Prüfung des Vortrags:

die Abänderung des Art. 10. der Währschaftsordnung vom 16. März 1820 betr.,

schlug Präsidium in doppelter Anzahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren: Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Harnier, Dr. jur. Ohlenschlager, Dr. jur. Reinganum, Dr. jur. Eder, C. Meyer, M. May, Dr. jur. Blum, Ph. J. Passavant, W. Griesbauer, und die Wahl fiel in geheimer Abstimmung auf die Herren: Senator Dr. Schmid mit 41 Stimmen, Dr. Ohlenschlager mit 40, Senator Dr. Harnier mit 38, Dr. Eder mit 37, Dr. Reinganum mit 35.

Der berührte Senatsvortrag selbst lautet folgendermaßen:

„Bei der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1825 stellte ein Mitglied *) den Antrag auf Abänderung des Art. 10. der Währschaftsordnung, welcher also lautet **):

„„Im Falle der Erbschaften tritt hinsichtlich der Befreiung von der Währschaft und deßfalls zu entrichtender Gebühren, auch fernerhin die bisherige gesetzliche Beschränkung ein, daß einem solchen Erwerber, in so weit als das bei der Theilung übernommene Erbgut seinen Erbtheil am Werthe nicht übersteigt, er vielmehr mit dem ihm zugetheilten Erbgut mehr empfängt, als seine Erbportion beträgt, von seinen Miterben zwar die gerichtliche Währschaft zu leisten, und der Währbrief auszufertigen ist, derselbe jedoch, außer der von ihm zu entrichtenden Transkriptionsgebühr und der im Art. 7. genannten Währschaftsgebühren, die Aerarialgebühr von einem Prozent nur von demjenigen Betrag, um welchen der Werth des übernommenen Gutes den Betrag des Erbtheils selbst übersteigt, zu entrichten hat.

Auch in diesem Falle haben die Abtreter eines solchen Erbgutes die eine, und der Uebernehmer desselben die andere Hälfte sämmtlicher Währschaftskosten zu tragen, es müßte denn ein anderes zwischen beiden Theilen ausdrücklich verabredet worden seyn.""

Der Antrag ging dahin, daß hinsichtlich der Befreiung von Bezahlung des Währschaftsgeldes nicht auf das gesammte, bewegliche und unbewegliche Erbschaftsvermögen, sondern nur auf das zu diesem gehörige liegende Gut, und auf dessen, von den Erbinteressenten bestimmten Werth,

*) nämlich Herr Substitut Franck.

**) S. Gesetz- und Statutensammlung. Bd. II. S. 205.

Digitized by Google

um welchen solches einer der Miterben in der Erbtheilung eigenthümlich übernommen, so wie auf die Zahl der bei diesen betheiligten Erben, Rücksicht genommen werde.

Die gesetzgebende Versammlung hat mittelst Beschlusses vom 12. November 1825 diesen Antrag für zulässig erklärt, und des Senats Rückäußerung darauf gewünscht.

Diese Rückäußerung erfolgte auch am 19. Dezember 1826. In derselben war auf die Idee des Antragstellers eingegangen, dieselbe aber folgerecht auf alle Erben weiter ausgedehnt, auch ein Vorschlag, wie der gedachte Art. 10. der Währschaftsordnung abzuändern seyn möchte, beigelegt *).

Die gesetzgebende Versammlung verwies mittelst Beschlusses vom 20. Januar 1827 die Sache an eine Kommission **), welche am 5. September 1827 ein Gutachten erstattete, worin der Ansicht des Senats rücksichtlich derjenigen Erben, welche keine Descendenten sind, beigepflichtet, die Descendenten aber von jeder Währschafts-Gebührenentrichtung losgezählt werden.

Da dieser Kommissionsbericht sowohl vom Antrag des Mitglieds, welches den Gegenstand in Anregung brachte, ganz abweichend war, auch die Anträge des Senats modificirte, so glaubte die gesetzgebende Versammlung die Fassung eines Beschlusses vorerst noch aussetzen, und den Senat um eine nochmalige Rückäußerung über diesen Gegenstand ersuchen zu sollen.

Der Senat kann in dieser weiteren Rückäußerung sich nur auf seine frühere Rückäußerung beziehen, findet aber auch kein Bedenken dabei, wenn man die Descendenten von Bezahlung der Währschaftsgelder befreiet, und nur Ascendenten und Seitenverwandten, so wie sonstigen Testamentserben solche anfinnen will.

Der Ausfall, der durch die Befreiung der Descendenten entsteht, würde dadurch, daß Ascendenten und Seitenverwandte so wie sonstige Testamentserben von dem ganzen Werth derjenigen Theile, welche ihnen von den Miterben überlassen werden, ohne Rücksicht auf ihr sonstiges Erbtheil, oder ob das Immobile mit einer Hypothek beschwert sey, oder nicht, die Währschaftsgelder entrichten müssen, sich leicht wieder decken."

§. 56. Der Herr Präsident verliest nunmehr zuvörderst, wegen augenblicklicher Abwesenheit des von der Kommission erwählten Referenten, Herrn Senator Dr. Souchay, nochmals den Senatsvortrag vom 5. December v. J. *):

die israelitischen Ehen betr.,

sodann verliest Herr Senator Dr. Souchay, welcher mittlerweile eingetreten war, den Kommissionsbericht vom 21. Februar d. J., lautend, wie folgt:

„Der Grund der im Art. 3. des Gesetzes vom 1. September 1824 enthaltenen Beschränkung rücksichtlich der jüdischen Eheverlöbnisse war die Besorgniß, daß durch eine unbeschränkte Erlaubniß zur Ehe und eine dadurch etwa veranlagte allzugroße Vermehrung der hiesigen Israeliten dem Gemeinwesen und namentlich der christlichen Bürgerschaft mancherlei Nachtheil erwachsen könnte.

Diese Besorgniß scheint uns jedoch schon durch eine genaue Beachtung des Art. 4. jenes Gesetzes gehoben werden zu können, wonach keinem Israeliten die Ehe gestattet werden soll, wenn er nicht zuvor die hinlängliche Fähigkeit zur Ernährung einer Familie nachweist.

Wird dieser Nachweis wirklich gegeben, und leistet dadurch ein Angehöriger unseres Staates dem Gemeinwesen die genügende Bürgschaft, daß weder er, noch die Seinigen demselben zur Last fallen werden, dann wüßten wir nicht, wie es mit der Menschlichkeit und mit der Klugheit, vor allem aber nicht, wie es mit der Gerechtigkeit vereinbar wäre, ihm ferner die Erlaubniß zur Ehe, zur Befriedigung eines Naturbedürfnisses, zur Begründung der allen Menschen vorausbestimmten Familienbande vorzuenthalten? Der Senatsantrag stimmt demnach ganz mit unserer Ueberzeugung zusammen, und bedarf es keiner weiteren Rechtfertigung desselben, eben so wenig einer Widerlegung der dagegen hier und da vorgebrachten, unhaltbaren Gründe. Die Behauptung, daß auch andere Staatsangehörige, bei vorhandener Fähigkeit zur Erhaltung einer Familie die Erlaubniß zur Heirath nicht erhielten, ist falsch. Sie bezieht sich auf Handwerker, welche allerdings oft lange an der Eingehung der Ehe verhindert sind. Allein vordem ein Handwerker Meister wird, kann er keine Familie ernähren, und so wie er Meister wird, darf er auch heirathen. Der Grund, daß die Meisterschaft oft nur nach vielen Jahren erlangt werden kann, liegt in der, nicht gegen den Wunsch der Zünfte eingeführten Beschränkung der Meisterzahl. Selbst die Befürchtung scheint ungegründet,

*) Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt: Nachdem in der Anwendung des Art. 10. der Verordnung vom 16. März 1820 „über die gerichtlichen Transkriptionen, Währschaften und besfallsige Gebührenentrichtung bei Besitzveränderungen der in hiesiger Stadt und deren Gemarkung gelegenen Immobilien, und über die bei Veräußerungen dieser stattfindenden Restkaufschillings-Kontrakte" sich eine Ungleichheit zwischen gröberen und geringeren Verlassenschaften gezeigt hat; so verordnen Wir, um dieser Ungleichheit für die Folge abzuhelfen, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . , und unter ausdrücklicher Aufhebung des gedachten Artikels,

daß vom Tag der Publikation gegenwärtiger Verordnung an jeder erwerbende Miterbe eines liegenden Guts (und was dafür geachtet wird) nur rücksichtlich desjenigen Theils, den er als wirklicher Erbe (titulo heredis) erhält, von Entrichtung der Währschaftsgelder frei sey, dagegen vom ganzen Werth derjenigen Theile, die von den Miterben ihm überlassen werden — ohne Rücksicht darauf, ob das Immobile mit Hypotheken beschwert sey, oder nicht, oder ob der Werth des liegenden Guts mehr oder weniger als des Erwerbers Erbportion beträgt — von den Miterben die Währschaft geleistet, auch die Währschaftsgelder entrichtet werden müssen, und daß auch in einem solchen Fall die Abtretter eines solchen Erbguts die eine, und der Uebernehmer desselben die andere Hälfte sämmtlicher Währschaftskosten zu tragen haben, wenn nicht zwischen ihnen ein Anderes ausdrücklich verabredet worden seyn sollte.

**) Dieselbe bestand aus den Herren: Schöff Dr. Stark, Substitut Franck, Dr. Ohlenschlager, Senator Thomas und Dr. Eder.

*) S. oben S. 147.

Digitized by Google

daß durch Aufhebung der Ehebeschränkung die Zahl der hiesigen Israeliten sich sehr vergrößern möchte *). Die überhaupt, namentlich aber unter den Israeliten eingetretene Steigerung des Luxus und der Bedürfnisse ist ein natürliches Hinderniß für die Vermehrung der Ehen, und die Erfahrung hat gezeigt, daß die bisher gesetzlich erlaubte Zahl der israelitischen Ehen kaum geringer, wie die wirklich erforderte, ist, so daß die vorhandene Beschränkung hauptsächlich nur

1) einen üblen Schein auf die Humanität unserer Gesetzgebung warf,

2) die Unzufriedenheit der Israeliten erhielt und vermehrte, nicht aber ihre Zahl verminderte, und sogar

3) manche Israeliten antrieb, sich um die Erlaubniß zur Heirath zu melden, welche bei vorhandener Freiheit vielleicht noch gewartet, vielleicht sich gar nicht gemeldet hätten. Aus dem letzteren Grund ist die Zahl der Israeliten, die sich gegenwärtig zur Ehe gemeldet haben, besonders groß, und wird die Zahl derer, welche sich im ersten Jahre nach aufgehobener Beschränkung verheirathen, groß seyn.

Die angeführten Gründe, welche den Antrag des Senats empfehlen, sprechen jedoch keineswegs für die Freilassung der Ehe hiesiger Israeliten mit Fremden. Etwas Anderes ist es, einem Staatsangehörigen, und etwas Anderes, einem Fremden die Erlaubniß zur Ehe und damit die Aufnahme in den Staatsverband zu versagen. Der Fremde hat hierzu nirgends ein Recht und der Staat nirgends eine Pflicht, es läßt sich also dieser Gegenstand aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit betrachten. In dieser Beziehung kann es nun, rücksichtlich der erschwerten, oft gar nicht verstatteten Niederlassung von Israeliten in andere deutsche Staaten, und der besonderen Anziehungskraft, welche das handels- und gewerbreiche Frankfurt für sie besitzt, keinen Zweifel leiden, daß die für fremde Israeliten angesprochene unbeschränkte Freiheit zur Heirath und Niederlassung dahier weder der christlichen Bürgerschaft noch der jüdischen Gemeinde vortheilhaft seyn würde. Soll nun die Beschränkung der Ehen hiesiger Israeliten mit Fremden beibehalten werden, so könnte allein noch eine etwaige Vermehrung der Anzahl solcher Ehen, oder eine Dispensation in einzelnen Fällen zur Sprache kommen. Allein die Majorität der Kommission war der Ansicht, daß die Vermehrung der Zahl der jährlich hierher aufzunehmenden fremden Juden zugleich auch den Andrang und die Zahl derer vermehren möchte, welche nach dieser Aufnahme streben, sonach die einzelnen Aspiranten doch nicht früher, wie bisher, zu ihrem Ziel gelangen würden. Was aber die von dem Senat für einzelne Fälle zu ertheilende Dispensation betrifft, so mußte die Kommission daraus, daß der Senat nie eine solche Befugniß verlangt hat, schließen, daß derselbe mit dem Prinzip einer solchen dispensirenden Gewalt nicht einverstanden sey. In der That wirft sich hier als erste Frage auf: soll ganz willkührlich oder nach einem Prinzip dispensirt werden?

Die Willkühr in einer so hochwichtigen Sache, wie die Erlaubniß zur Ehe ist, wird Niemand vertheidigen wollen; der Kabale, der Niederträchtigkeit jeder Art würde dadurch freier Raum geschafft. Und welches Prinzip sollte man bei der Dispensation befolgen? etwa das der Anciennität in der Anmeldung der Ehe? dann wäre es aber noch einfacher und besser, die Zahl der durch Heirath jährlich aufzunehmenden fremden Israeliten auf eine bestimmte Weise zu vermehren. Die Wirkung einer solchen Maßregel, sowie einer von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Dispensation würde immer dieselbe seyn: vermehrter Andrang der fremden Israeliten zur Niederlassung in Frankfurt. Oder sollte man den Grad des Reichthums zum Prinzip der Dispensation erheben? — Wir verkennen zwar nicht, daß bei sonst gleichen Verhältnissen die Aufnahme eines reichen Israeliten dem hiesigen Gemeinwesen vortheilhafter ist, wie die eines unbemittelten. Doch aber könnten wir niemals dazu rathen, bei der Frage über die Aufnahme eines Individuums in den hiesigen Staatsverband das Hauptaugenmerk auf die Masse seines Geldes zu richten. Der Reichthum wechselt, namentlich in unserer Zeit, und die persönlichen Eigenschaften des Bürgers müssen dem Staate wenigstens dieselbe Garantie leisten, wie sein Vermögen. Auch darf nicht vergessen werden, daß die einem fremden Israeliten ertheilte oder verweigerte Erlaubniß zur Ehe einen hiesigen Israeliten mit betrifft, daß auch diesem die Ehe dadurch erlaubt oder verboten wird. Wenn nun auch die Glücksgüter der Bürger ungleich sind, seyn werden und müssen, in dem natürlichsten Recht, in der Befugniß zur Ehe soll keine Ungleichheit bestehen, hierüber darf nicht der zufällige Umstand entscheiden, ob der eine Verlobte mehr oder weniger reich ist.

Aus den angeführten Gründen glaubt die Kommission nicht weiter gehen zu sollen, wie der Senat gegangen ist, und trägt sonach darauf an:

Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle

1) dem Antrag des Senats dahin beitreten, daß die im Art. 3. des Gesetzes vom 1. September 1824 hinsichtlich der Zahl der israelitischen Ehen vorgeschriebene Beschränkung, in so weit solche die Ehe zwischen zwei im israelitischen Bürgerverband stehenden Israeliten betrifft, aufgehoben werde;

2) dem Senate den Wunsch aussprechen, daß die Bestimmung des Art. 4. des angeführten Gesetzes streng eingehalten werde."

Hierauf verliest Herr Dr. jur. Bender ein Separatvotum nachstehenden Inhalts:

„Hinsichtlich der Ehe zwischen hiesigen israelitischen Bürgern mit dem Kommissionsbericht vollkommen einverstanden, muß ich für solche Ehen, wobei die Frau oder der Mann fremd ist, fortwährend einige Erweiterung der Rathsverordnung vom 1. September 1824 wünschen.

Es ist wahr, daß wir an und für sich keine Verpflich-

*) Vgl. oben S. 192 u. 193.

Digitized by Google

tung haben, für fremde Israeliten zu sorgen; wenn man aber schon im Jahre 1616 und bis in die neueste Zeit geglaubt hat, auch sie ins Auge fassen zu sollen, so wird es im Jahre 1834 gewiß der Konsequenz entsprechen, es, unter Beachtung des jetzigen Bedürfnisses, ebenfalls zu thun.

Die im Jahre 1814 gesetzlich bestimmte Zahl 2 mag dem damaligen Bedürfniß genügt haben, da sie in den Jahren 1815 bis 1824 6 Mal vorgekommen ist. Schon in dieser Periode aber ergaben sich einzelne Ueberschreitungen; so wurden namentlich 1815: 3, 1818: 5, 1822: 3 Ehen mit Fremden geschlossen. Jedenfalls entspricht die Zahl 2 dem jetzigen Bedürfniß nicht, wie eine unbestrittene Erfahrung lehrt, und es wird darum eine Erweiterung derselben sich empfehlen, insofern dargethan werden kann, daß daraus weder eine Uebervölkerung der israelitischen Gemeinde, noch eine besondere Beengung der Erwerbsbefugnisse christlicher Bürgerschaft zu befürchten stehe. Dies läßt sich aber überzeugend aus nachfolgenden Sätzen entnehmen:

1) Die Geburten unter den hiesigen Israeliten haben in neuerer Zeit merklich abgenommen; denn in den Jahren 1809 bis 1819 wurden geboren: 443 Knaben und 455 Mädchen; in den Jahren 1820 bis 1830 aber nur 378 Knaben und 339 Mädchen.

2) An der durch Rathsschluß vom 7. Juni 1825, nach Maßgabe Art. 9. des Gesetzes vom 1. September 1824, normirten Zahl israelitischer Waaren- und Kleinhändler ad 200 haben im verwichenen Jahre 34 gefehlt.

3) Eine Beengung christlicher Detailhändler insbesondere ist um so weniger zu besorgen, weil bei solchen Ehen gewöhnlich ein namhaftes Vermögen zusammengebracht wird, das man ganz anders anzulegen pflegt, dessen Hereinziehung aber, im Interesse der gesammten Industrie Frankfurts, möglichst erleichtert werden sollte.

4) Aus demselben Grund haben christliche Handwerker nichts zu fürchten, ja sie können dadurch nur gewinnen, da im verwichenen Jahr blos 10 israelitische Meister dahier gestanden haben.

Was nun die Frage angeht: wie eine Erweiterung zu beschließen sey? so gestehe ich, daß auch mir das Dispensiren in sogenannten besonderen Fällen — obwohl dieser Ausdruck in den Beschluß von 1831, bezüglich der Ehe israelitischer Wittwer und Wittwen, aufgenommen worden — keineswegs zusagt. Andererseits hat das Stehenbleiben bei einer festen Zahl allerdings etwas Abstoßendes. Dafür spricht indessen der Vorgang der ältesten und neuesten Gesetzgebung, und es möchte, insofern man nicht die Ehen fremder Israeliten ebenso, wie diejenigen fremder Christen, behandeln wollte, ein anderer Ausweg kaum zu finden seyn. Ich würde darum vorschlagen:

den Artikel 3. der fraglichen Rathsverordnung auf vier jährliche Paare zu erweitern,

also, im Ganzen, mein Votum dahin stellen:

1) die Eben zwischen hiesigen israelitischen Bürgern, insofern die nach Art. 4. des Gesetzes erforderte Fähigkeit zur Ernährung einer Familie dargethan werden kann, ganz frei zu geben, und

2) die Ehe mit Fremden auf vier jährliche Paare zu erweitern.

Da jedoch der Gegenstand unter Nr. 2. noch reiferer Prüfung durch die verfassungsmäßigen Behörden bedürfen möchte, es auch nicht an der Zeit ist, neue Anträge zu stellen, so votire ich für jetzt dahin, daß

1) der im Kommissionsbericht enthaltene Gesetzesvorschlag wegen der Ehen zwischen hiesigen israelitischen Bürgern sofort genehmigt, und

2) dem Rath der Wunsch ausgedrückt werde, baldgefälligst prüfen zu wollen: ob und in welcher Art eine Erweiterung der jährlichen Zahl solcher israelitischer Ehen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist, statthaft sey."

Herr Assessor Dr. Gallus war dem Antrage der übrigen Kommissionsglieder nicht beigetreten, sondern hatte sich vielmehr in nachfolgender schriftlichen Abstimmung im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen:

„So lange durch ein Gesetz das erreicht wird, was zu erreichen bei seiner Erlassung man beabsichtigte, darf es nicht abgeschafft werden. Ein neu zu erlassendes Gesetz darf, will es nicht reine Willkühr oder Gewalt sein, durch Gesetz gesicherte Privatrechte nicht verletzen. Findet man bei solchen gesetzlich bedingten Unterstellungen sich aufgefordert, ein neues Gesetz zu machen, so muß, was des Staates Wohl seye, hierbei geprüft werden, welches nach Beschaffenheit des Staates bald mehr allgemein das Ganze umfassend, bald mehr speziell Einzelne berührend, ist, auch die Gefühle der Humanität, der Menschlichkeit u. dgl. m. sind bei Abfassung eines neuen Gesetzes zu beachten, aber nicht nach der Fülle des Gefühls des Einzelnen zum Gesetzmachen berufenen Individuums, sondern nur in so weit, als dadurch nicht das Recht eines Dritten verletzt wird.

Diese Betrachtungen machte ich bei Beurtheilung des in Frage stehenden Antrags, und möglicher Erforschung, und Prüfung, ob ich nicht demselben gleich den übrigen Kommissionsmitgliedern beitreten müsse. Demohnerachtet konnte ich mich nicht dazu entschließen, sondern muß mich entgegengesetzter Ansicht aussprechen.

Die christliche Bürgerschaft und die israelitische Gemeinde standen von jeher mit gesetzlich bedingten privatrechtlichen Verhältnissen gegen einander über. Diese sollten nun geordnet werden. Eine große Schwierigkeit hierbei war: das außerordentliche Unverhältniß beider zu einander, indem es sich hier nicht gleich wie in andern Staaten, sondern wie 1 zu 6 herausstellte; ferner, daß die Masse d. h. der bei weitem größte Theil der Juden nur ein und dasselbe bürgerliche Gewerbe treiben, somit in vielfacher Beziehung nicht den Beschränkungen, sich zu etabliren, unterliegen, als solches bei den Christen der Fall ist. Die Befürchtung trat hervor: wird nicht eine oder die andere Beschränkung gemacht, so ist zu erwarten, daß in Baiden das Verhältniß wie 1 zu 5 ja 4, ja am Ende wie 1 zu 1 sich herausstellen, und dadurch die doch nur

Digitized by Google

allein unsern christlichen Staat bildende christliche Bürgerschaft verdrängt werde, ein Ergebniß, welches um so gewisser zu befürchten war, als die Juden immer im Unverhältniß sich vermehrten (nach eigener in den Akten enthaltener Angabe hat sich von 1808 bis 1817 binnen 10 Jahren ihre Kopfzahl um 184 vermehrt), als eine Vermehrung der christlichen Bürgerschaft nicht ersichtlich, vielmehr solche sich seither immer vermindert, wie die vielen Auswanderungen hiesiger christlichen Bürger bezeugen, welche allein nur durch die vielen unseres Gemeinwesens wegen gemachten Beschränkungen, sich zu etabliren, bedingt sind, und vermöge der Masse unseres Gewerbstandes und der für diesen bestehenden Beschränkungen, bei welchem erst in späteren Jahren sich zu verehelichen erlaubt ist, und viele Ehen von Wittwern oder Wittwen geschehen, welche, wenn nicht völlig kinderlos, doch kinderarm sind.

Bei solcher Befürchtung der übermäßigen Anhäufung der Israeliten erwählte die Gesetzgebung von 1824 das Mittel, welches durch frühere Gesetze bereits bestanden, und ganz dem Verhältniß als entsprechend erschien. Man bestimmte, jährlich sollen nur 15 Ehen geschlossen werden.

Dieses war der Trost, dieses war die Beruhigung der christlichen Bürgerschaft, und während das Gesetz vom 1. September 1824 der israelitischen Gemeinde viele Privatrechte ertheilte, ging die christliche Bürgerschaft leer aus. Das Gesetz von 1824 wurde als eine, die privatrechtlichen Verhältnisse beider Gemeinden definitiv bestimmende Verfügung vorgelegt, und als solche angenommen, und muß, will nicht alles Recht über den Haufen geworfen werden, streng als solche gehandhabt werden.

Ich muß recht sehr bitten, dem Umstande besondere Aufmerksamkeit zu schenken, daß die Israeliten seither schon öfter das Gesetz vom 1. September 1824 so darzustellen gesucht, wie es ihnen am besten geschienen. Handelt es sich vom Acquisiren möglichster Gleichstellung mit der christlichen Bürgerschaft, ja wenn möglich Ansprnch an deren Gemeindevermögen zum Besten ihrer Gemeindeanstalten (man sehe in den betreffenden Akten ihr Ansuchen wegen des Wegs zu ihrem Friedhof), gleich wird sich auf das Gesetz vom 1. September 1824 bezogen; wollen sie dagegen eine durch dieses Gesetz bestimmte Beschränkung eliciren, so soll man auf dieses Gesetz und seine Bestimmungen kein Recht haben, wie der israelitische Vorstand in seiner Eingabe de praes. 14. November 1832 sich zu sagen erlaubte: auf Art. 3. des Gesetzes von 1824 habe die christliche Bürgerschaft kein Recht.

Möglichste Elidirung dieses Gesetzes ist das Streben dieser Gemeinde, und der Antrag, die Ehebeschränkung aufzuheben, ist nur ein Vorwand; denn die Lästigkeit derselben ist, wie sich unten ergeben wird, nicht so drückend, ja gar nicht vorhanden. Auf alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1824 haben beide Gemeinden ein gleiches Recht. Wer das Vortheilhafte eines Gesetzes will, muß auch das Nachtheilige desselben sich gefallen lassen, und wenn das Gesetz von 1824 nicht der christlichen Bürgerschaft, wie solches für die israelitische Gemeinde geschehen, Privatrechte neu ertheilte, so hat sie auf Art. 3. desselben ein Privatrecht, und darf die in älteren Gesetzen bestandene und durch dasselbe neu aufgenommene Vorschrift der Ehebeschränkung nicht, aus welchen Gründen solches auch seyn mag, von der gesetzgebenden Versammlung, welche Privatrechte zu entziehen, nicht berufen ist, entzogen werden.

Wird demnach durch die Vorschrift des Art. 3. des Gesetzes vom 1. September 1824 der Zweck, die Anhäufung der Israeliten zu verhindern, erreicht, ist in seiner Aufhebung eine Kränkung der Privatrechte hiesiger christlicher Bürgerschaft enthalten, so darf das bestehende Gesetz nicht abgeschafft, so darf dafür ein neues, Kränkung von Privatrechten enthaltendes, nicht geschaffen werden.

Wie nun in rechtlicher Beziehung kein Grund vorhanden, das bestehende Gesetz abzuschaffen, die übrigen Mitglieder der Kommission auch keinen rechtlichen Grund angegeben haben, so wäre dann zu untersuchen, in wie weit das Staatswohl solches erheische?

Dieses ist leicht zu beantworten.

Die Individualität unserer christlichen Bürgerschaft ist gesetzlich so beengt und beschränkt, daß eine Vermehrung ihrer nicht möglich, die der israelitischen Bürgerschaft dagegen der Art, daß eine übermäßige, alles andere verdrängende Vermehrung mit Gewißheit zu erwarten. Ich berufe mich dabei auf bereits oben Gesagtes, auf die angeführte von 1808—1817 geschehene Vermehrung.

Es fragt sich demnach: will man den Grund dazu legen, daß künftighin in Frankfurt keine christliche Bürgerschaft mehr existirt, daß Frankfurt künftighin eine Judenstadt seye?

Angenommen, es seye solches nicht durch die Privatrechte der christlichen Bürgerschaft verboten, so muß ich doch für meinen Theil solchem Ansinnen widersprechen.

Will man allenfalls als Staatswohl das anführen, daß bei Nichtaufhebung des Art. 3. Mancher veranlaßt würde, hiesige Stadt zu verlassen, so kann dieses nicht in Betracht kommen, weil nach allem Angegebenen es besser ist, wenn nicht so viele Juden hier wären, weil Auswanderung auch bei Christen und zwar mitunter bei Leuten von vielem Vermögen nicht selten, endlich, weil mit Aufhebung des Artikel 3. ja noch nicht die Verbindlichkeit für die Israeliten entsteht, hiesige Stadt nicht verlassen zu dürfen, und bei der Lebensfrage: „ob, oder ob nicht?“ das nicht in Betracht gezogen werden darf, ob man, um seine Existenz zu erhalten, einige Leute und etwas Geld fortziehen lassen wolle, oder nicht. Uebrigens auch ist mir die Masse der bereits sich dahier befindenden Israeliten und die große Anzahl ihrer jährlichen Ehen (15, unberechnet die der Wittwer oder Wittwen, so daß es auch wohl auf 20 per Jahr kommen kann) eine hinlängliche Bürgschaft, daß es uns in Frankfurt an Juden nie fehlen wird.

Abgesehen vom Privatrecht der christlichen Gemeinde sehe ich nicht des Staates Wohl gefährdet, wenn einige Israeliten dem so vielfachen Beispiel unserer christlichen Bürgerschaft folgen, und, wenn es ihnen hier nicht mehr gefällt, auswandern.

Digitized by Google

Ich habe nun noch die etwaigen Billigkeitsgründe, deren die übrigen Kommissionsmitglieder allein angeführt, zu betrachten.

Unumstößlich bedingt ist, daß solche nicht auf Kosten eines Dritten, hier der christlichen Bürgerschaft, ausgeübt werden dürfen, daß solche nur dann erst in Betracht zu ziehen, wenn durch sie Privatrechte nicht gekränkt werden, und wenn des Staates Wohl sie unterstützt.

Die Privatrechte der christlichen Bürgerschaft lassen in vorliegendem Falle die Billigkeitsgründe nicht zu. Des Staates Wohl erheischt, sie nicht eintreten zu lassen; es muß deßhalb völlig von ihnen abstrahirt werden. Auch kann ich hierbei nicht unbemerkt lassen, daß ein bloses Handeln nach seinem individuellen Billigkeitsgefühl gar bald Verhältnisse zerstören würde, und das ganze Berufen darauf mir nur als Selbsttäuschung erscheint, weil in dem Augenblick, wo man billig zu handeln scheint, man dem andern-nothgedrungen das abspricht, was man ihm der Billigkeit nach nicht versagen dürfte.

Die jetzigen Zeiten sind jetzt der Art; man ist dermaliger Zeit zu geneigt, alles nach gleich und gleich behandelt zu verlangen. Die Eigenthümlichkeit unseres Gemeinwesens erheischt so in Menge unbillig zu seyn, daß ich mich enthalte, hier zu fragen: wie verträgt sich das und das mit der Billigkeit? Es ist mir leid, wenn irgend Jemand, seye es, wer es wolle, vermöge unserer gesetzlichen Bestimmungen nicht vollkommen das genießen kann, worauf er als Mensch ein Recht hat. Ich tröste mich aber damit: du trägst nicht die Schuld seiner Lage, und lasse, wenn ohne Kränkung von Privatrechten es nicht anders gemacht werden kann, es beim bestehenden Gesetz.

Die zur Unterstützung des Gesuchs und Antrags besonders aufgeführte Gründen werden solches nicht vermögen.

Es sind dieses:

1) hätten die Israeliten bis jetzt geistig und moralisch außerordentlich vortheilhaft sich ausgebildet;
2) widerstreite das bestehende Gesetz der Sittlichkeit, der Menschlichkeit, den natürlichen Rechten;
3) werde durch dasselbe außerordentliche Trauer verbreitet, indem mancher sterben müsse, ehe er sein Kind versorgt sehe;
4) seye das, was man als Ehebeschränkung für Christen anführe, nicht also, sondern nur eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit;
5) wirke das bestehende Gesetz nicht nur nachtheilig für gesammte hiesige Stadt, sondern namentlich und besonders wirke solches nachtheilig auf das Vermögen der israelitischen Gemeinde;
6) seye hiesiges Gemeindewesen nicht gefährdet, weil die israelitische Gemeinde für ihre Armen sorge.

Ich anworte hierauf:

ad 1) Dieses ist nöthig, um nach Vorschrift bestehender Gesetze die Verehelichungserlaubniß zu erhalten, genügt aber nicht, um bestehende Gesetze abzuschaffen.

ad 2) Sittlichkeit ist eine Tugend; wer sie nicht hat, bekommt sie auch nicht bei unbeschränkter Verehelichungserlaubniß. Hart, sehr hart, oft der Menschlichkeit widerstrebend gegen unsere christliche Bürgerssöhne zu seyn, gebietet die Eigenthümlichkeit unseres Gemeinwesens. Weiter unten wird sich ergeben, gegen wen die meiste Härte ausgeübt wird. Der Vollgenuß der natürlichen Rechte kann nur in einem Staate, wo man im Naturzustande lebt, gefordert und genossen werden.

ad 3) Dieses ist häufig bei Christen der Fall; oft könnte ein Meister, welcher von Alters wegen sein Geschäft doch nicht mehr betreiben kann, seinem Sohne Erwerbsfähigkeit und Heurathserlaubniß begründen, wenn er demselben sein Geschäft als Meister übertrüge; oft könnte eine, nur Eine Tochter habende, alte, ihren Tod täglich erwartende Meisterswittwe ihre Tochter und deren Bräutigam, einen Meisterssohn, bezüglichen, wenn sie denselben ihre Meisterschaft abträte. Sie kommen um die Erlaubniß ein; bestehende Gesetze aber verhindern es, und der Meisterssohn muß noch einige Jahre warten, und wird 32 Jahr alt.

ad 4) Wenn man demjenigen, welcher die Befähigung, sich und eine Familie zu ernähren, besitzt, solche zu exerciren verwehrt, und seine Verehelichungserlaubniß von der gesetzlich erlaubten Befähigung, eine Familie zu ernähren, abhängig macht, so ist dieses doch gewiß nur Ehebeschränkung, und deßhalb um so mehr bei der für Israeliten bestehenden Ehebeschränkung es zu belassen, weil diese nicht in der Maße solchen Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit unterliegen, als die Christen.

ad 5) Die Nachtheile, welche aus bestehendem Gesetz für gesammte hiesige Stadt erwachsen, sind nach Obigem nichtig. Die Vortheile der israelitischen Gemeinde, liegt der christlichen Gemeinde auf ihre ausschließliche Kosten zu befördern, nicht ob, widerstreitet ihren Pflichten. Nach meiner Ansicht möchte eine Mindervermehrung das Vortheilhafteste für die israelitische Gemeinde seyn, wie sie solches auch zu der fürstlichen Zeit eingesehen, und deßfalls auf besonderes Ersuchen erwirkt, daß die Rezeption eines Fremden nur vorgängig ihrer Vernehmung zu geschehen, und welche damals, so viel mir bekannt, stets ablehnend gewesen.

ad 6) Kann das, daß man seine Armen zu erhalten zur Pflicht hat, nicht einen Grund zur ungebundenen Vermehrung abgeben. Die durch das mosaische Gesetz gebotene Mildthätigkeit gegen Arme ihres Glaubens ist bekannt; wie aber solche zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen auszuführen, ist mir nicht bekannt, und darf der Staat doch nicht blos auf diese Unterstützung hin eine wahre Armenkolonie entstehen lassen.

Die übrigen Kommissionsmitglieder scheinen das Unhaltbare aller dieser Gründe auch eingesehen zu haben, darum geben sie als Grund an — dieweilen die nachgesuchte Ehelichungserlaubniß durch die Erwerbsfähigkeit bedingt seye, so schütze der Art. 4. des Gesetzes vom 1. September 1824, und könne sonach willfahrt werden.

Hiergegen bemerke ich, daß dieses durchaus kein Schutz ist. Denn was wird dann erfordert, um seine Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, zu beurkunden? Ausser den Handwerkern und einigen rein wissenschaftlich Ausgebildeten wird sonach nur aus dem Geldbesitz solche Fähigkeit entnommen werden

Digitized by Google

können. Wie viel Geld ist nun erforderlich, und zu welchem Geschäfte? Wie viel für den Gros- und eigentlichen Handel? Dieses kann ich nicht bestimmen! Wie viel für den Kleinhandel? Dieses möchte allerdings so scheinbar beigebracht werden. Aber bedingt nicht der Art. 9. des Gesetzes vom 1. September 1824, daß die Zahl der Kleinhändler sich nicht zur Ungebühr vermehren, daß solche stets nur im Verhältniß stehen solle? Hat man einmal aus Menschlichkeit die unbeschränkte Verehelichungserlaubniß verstattet, wie kann man jetzt blos des Mangels an Geld wegen solche verweigern wollen? Wo bleiben jetzt die Billigkeitsgründe? Man frage den Supplikanten, ob er Geld habe, welches er brauche. Er wird gewiß antworten: er könne gar nicht begreifen, wie man bei Liebe von Essen und Trinken sprechen könne? Er brauche kein Geld; was er brauche, werde er verdienen; fehle es, so werde Gott und gute Menschen sorgen. Was soll nun mit der durch unbeschränkte Verehelichungserlaubniß nothwendig erfolgenden Population geschehen? Immer eine größere Vermehrung! und es wird mit Aufhebung des Art. 3. zugleich auch Art. 9. 11. 12. und das ganze Gesetz aufgehoben, und die israelitische Gemeinde befindet sich dahier in Frankfurt in einem Zustande, wie in keinem Land der Erde. Denn sie besitzt alsdann die Möglichkeit, durch fortgesetzte Vermehrung nicht die Mehrzahl der Staatsbewohner, nein, ausschließlich die Staatsbewohner auszumachen.

Ich will nun auf das bestehende Gesetz selbst übergehen, und untersuchen, ob denn die Zahl von 15 Ehen jährlich, unberechnet der der Wittwer und Wittwen, für die israelitische Gemeinde wirklich zu wenig? Der israelitische Gemeindevorstand selbst und die übrigen Kommissionsmitglieder räumen ein, daß diese Zahl für die, sowohl der israelitischen Gemeinde, als dem hiesigen Gemeinwesen nützliche Individuen hinlänglich, und daß daraus eigentlich kein Grund zur Aufhebung zu entnehmen. Es werfe dieses Gesetz aber einen üblen Schein auf die Humanität der Gesetze, erhalte die Unzufriedenheit der Israeliten, und verleite nur früher, als man eigentlich solle, sich anzumelden, vermehre die Ansuchen um Verehelichungserlaubniß.

Da wir nur unter Gesetzen leben können, jedes Gesetz eine gewisse Nothwendigkeit, Zwang, mit sich führt, so wird keine Gesetzgebung es je erreichen, daß man ihr nicht in einem oder dem andern Falle eine gewisse Härte, In humanität vorwerfe. Daß die Israeliten mit dem Gesetze unzufrieden, haben sie, nach oben Gesagtem, ihrer eigenen Gemeinde und des Wohls der christlichen Bürgerschaft wegen unrecht, und läßt sich nur daraus vertheidigen, daß man beabsichtigt, das bestehende Gesetz gänzlich zu zertrümmern, und Rechte zu erwerben, wie man sie in keinem Lande besitzt. Bei solchem Grund der Unzufriedenheit darf man dieselbe nicht beachten, muß man vielmehr durch dieselbe sich doppelt aufgefordert finden, desto fester nur an dem bestehenden Gesetz zu halten.

Der Grund, daß bei Aufhebung des Gesetzes die Gesuche um Heurathserlaubnisse aufhören, daß mit Bestehenlassen des Gesetzes die Gesuche sich immer mehr häufen, ist mir nun vollends gar kein Grund. Ich glaube, daß die Gesuche sich häufen, bin aber überzeugt, daß solches nur zur Ungebühr geschehe, und nur, um, wie geschiehet, das Gesetz selbst als hart darzustellen. Es ist mir bekannt, wie unermüdet man im Suppiciren seyn kann.

Als im Jahr 1813 die Nothwendigkeit eintrat, zwei Jahre vor denen oder mehr denn das konskriptionspflichtige Alter zu ziehen, hatten bereits Viele und Viele um Dispensation sich angemeldet, und zu einer Zeit, wo sie noch nicht konskriptionspflichtig waren, bereits die Befreiung ihrer dereinstigen Konskriptionspflichtigkeit erwirkt.

Ich bin gewiß, bedingt man, daß nicht zur Ungebühr vor der Zeit sich angemeldet wird, scheidet man jedesmal die, welche nicht mit vollständiger Gewißheit hinlängliche Mittel zur Ernährung einer Familie auszuweisen können, sofort als überhaupt nicht befähigt aus, so werden die Gesuche ganz dem Gesetze entsprechend ausfallen. Da nach unseren Gesetzen der Konskription wegen erst mit Ende des 25ten Lebensjahres Befähigung zur häuslichen Niederlassung und Verheurathung allgemein für Juden und Christen gleich, eintritt, so müßten wegen ermangelnden Alters sofort viele der Gesuche als zur Zeit noch unzulässig abgewiesen werden. Denn, warum Suppiciren um etwas, dessen man gesetzlicher Bestimmung wegen vorerst noch nicht theilhaftig werden kann? Ich werde weiter unten zeigen, daß bei bestehenden Ehebeschränkungen viele Verehelichungen im Alter bis 30 Jahren geschehen, ja daß bis jetzt schon in einem Alter von 24 ½ — 25 Jahr vorgekommen.

In diesem einzigen Punkte, daß 15 Ehen jährlich, die der Wittwer oder Wittwen nicht mitgerechnet, durchaus genügend seyen, stimme ich mit dem israelitischen Gemeindevorstand und den übrigen Kommissionsgliedern überein. Aber mit den Motiven, das Bestehende abzuschaffen, bin ich nicht einverstanden.

Wir müssen das Ganze ins Auge fassen, und da werden wir finden, daß die christlichen Bürgerssöhne in der Maße mitunter noch viel später zur Erlaubniß, sich zu etabliren und zu verehelichen, gelangen, als die israelitischen.

Man sehe nach, in welchem Alter ein Bürgers- und Meistersohn oder blos Bürgerssohn zum Meisterrecht gelangt, und von seiner längst besitzenden Befähigung, sich und eine Familie zu ernähren, Gebrauch machen darf. Unter 30 Lebensjahren gewiß nur höchst seltene Ausnahme, 32 Jahre gewöhnlich, 36 Jahre nicht unerhört. Man sehe nach, in welchem Alter seither die Israeliten sich zum Theil verehelichten.

Im Jahr 1830:
34 Jahre, 31 Jahre 7 Monate, 30 Jahre, 25 Jahre, 24 Jahre 6 Monate, 30 Jahre 6 Monate, 25 Jahre 7 Monate.

Im Jahr 1831:
27 Jahre 5 Monate, 31 Jahre 5 Monate, 27 Jahre, 30 Jahre 9 Monate, 29 Jahre.

Im Jahr 1832:
24 Jahre 1 Monat, 30 Jahre 6 Monate, 32 Jahre, 31 Jahre 9 Monate, 26 Jahre 5 Monate, 28 Jahre 10 Monate, 27 Jahre 6 Monate, 32 Jahre 3 Monate.

Man sehe nach, wie sich die Verehelichungserlaubniß bei den christlichen Bürgerssöhnen verhält, welche dann so

Digitized by Google

unglücklich sind, sich dem Gewerkstand gewidmet zu haben. Bei Allen, mögen ihrer noch so viele seyn, mögen sie die Fähigkeit, sich und eine Familie zu ernähren, noch so sehr besitzen, darf jährlich nur eine bestimmte, nur eine sehr beschränkte Zahl, höchstens drei, Meister werden.

Bei dem Bendehandwerk fanden sich, mit obliger Beschränkung, im Jahr 1833 die Zahl der eingeschriebenen Meisters- und Bürgerssöhne, welche alle nöthige Befähigungen besaßen, an 70 eingeschrieben; die mit dem jetzigen Jahr 1834 Meister werden dürfen, sind im Jahr 1800 geboren.

Bierbrauer können jährlich nur drei Meisters- oder Bürgerssöhne werden. Im Jahr 1833 waren 60 Bürgers- und Meisterssöhne zum Meisterrecht eingeschrieben.

Schuhmacher in gleich numerischem Verhältniß; die für das Jahr 1833 zum Eintritt in das Meisterrecht Geschriebenen waren 1802 geboren.

Ich will nicht mit begonnener Darstellung, in welcher die christlichen Bürgerssöhne, so Handwerke erlernt, sich befinden, fortfahren; aber ich fordere auf, dieses Verhältniß nicht außer Acht zu lassen, und man wird finden, wer rücksichtlich seiner Verehelichungserlaubniß beschränkt ist.

Wie der christliche Meisters- und Bürgerssohn sich damit trösten muß, daß diese Beschränkung ihn treffe, weil er gerade dieser oder jener Korporation angehöre, so muß dieses auch der Israelit. Muß er mit seiner Verehelichung länger warten, als nach den Naturgesetzen oder seinen Wünschen nöthig ist, so ist dieses die Schuld, daß ihrer zu viel sind. Er muß warten, oder andere Mittel ergreifen, wie denn in dem ältesten Buch zu lesen, daß Leute den ihnen lieb gewordenen und ihr Vaterland ausmachenden Ort dann verlassen, wenn sie dorten nicht länger sich zu ernähren vermochten.

Haben jetzt die Behörden ihre Last mit den vielen Verehelichungsgesuchen, so wird diese mit Aufhebung des Gesetzes nicht beseitigt, im Gegentheil, ich bin überzeugt, nur noch vermehrt, und die Behörden sind dann viel übler dran, weil die bestehende Beschränkung Manchen, welcher nur dem Kleinhandel, der nach Art. 9. nicht wuchern soll, sich ergeben kann, sich dann, wann er siehet, daß der Beförderte in anderem Verhältniß, denn er, stehet, sich weit eher beruhigt, als wenn man ihm auf den Grund Art. 4. des Gesetzes vom 1. September 1824 behaupten will, er besäße nicht die Befähigung, sich und eine Familie ernähren zu können; er wird jetzt immer das Gegentheil behaupten, ja auch erforderlichen Falls scheinbar dorthun, und wer will, wer kann, wer soll jetzt den Gegenbeweis führen? Noch besonders muß ich darauf aufmerksam machen, daß wie nicht Theorien gleich den Gesetzgebern großer Länder aufstellen dürfen, indem, wenn diese in einem und dem andern Falle einen Versuch anstellen, sie vermöge ihrer Gesetzgebung in ungeschmälertem Besitz ihrer Gesetzgebung zu jedem Augenblick wieder Abänderung treffen können. Wie, hier in Frankfurt, dürfen dagegen nicht vergessen, daß unser Staat hauptsächlich nur durch unsere Stadt gebildet, daß es unsere Pflicht ist, mit Beachtung aller übrigen bestehenden Gesetze das Wohl der Bürgerschaft zu rathen und zu fördern, und daß alles das, was wir den Israeliten duech Gesetz als Recht einräumen, vermöge unserer Gesetzgebung, nach welcher einmal ertheilte Privatrechte nicht geschmälert werden sollen, auch bei dem größten Unglück für unser Gemeinwesen nicht wieder aufheben können. Sonach, da das bestehende Gesetz als den Verhältnissen ganz entsprechend eingesammt worden, da eine Aufhebung desselben nur Privatrechte kränken würde, da das Wohl des Allgemeinen das in Anteag gestellte Gesetz nicht unterstützt, die Billigkeitsgründe sonach überhaupt nicht zulässig sind, bin ich der Ansicht, es solle Eine hochansehnliche Gesetzgebung dahin sich aussprechen:

> Sie könne dem von hohem Senat gestellten Antrag in Betreff des Art. 3. des Gesetzes vom 1. September 1824 nicht beitreten, somit dem dafür anher gelangten Entwurf eines neuen Gesetzes ihre Beistimmung nicht geben, müsse vielmehr darauf antragen, zum Besten unseres Gemeinwohls bei bestehendem Gesetz es pure zu belassen."

Hierauf verliest Herr Dr. med. Schilling, der sich beim Präsidio als Sprecher hatte einschreiben lassen, ebenfalls einen zum Protokoll registrirten schriftlichen Vortrag, welcher lautet, wie folgt:

„Eingedenk der Mahnung jenes Römers, der im Senate zum Sprechen aufgefordert, erwiederte:

in publica commoda peccem, si longo sermone morer

werde ich die hochansehnliche Versammlung nicht mit einer langen Saalbaderei inkommodiren, damit man mir nicht entgegne: was ist der langen Rede kurzer Sinn? Hat doch die Opposition die Entscheidung dieser Sache und damit das Glück von vielen liebenden Paaren, die sich schon lange nach der Verheirathung sehnen, lange genug aufgehalten. Das verehrliche opponirende Mitglied, in dessen voluminosem Votrag mir nicht ein einziger seiner angeführten Gründe haltbar zu seyn scheint, geht ganz aus jeder rechtlichen Sphäre heraus, wenn er will, daß die Juden auswandern sollen. Fast alle Menschen hängen an ihrem Vaterlande, und warum sollte dieses bei unsern israelitischen Bürgern weniger der Fall seyn? Es ist grausam, ihnen solchen Rath zu geben. Er widerspricht meinem Gefühl und meiner Ueberzeugung für Recht und Billigkeit und dem bekannten Wahlspruch, welcher heißt: bleib im Lande und nähre dich redlich. Leider! ist schon oft genug ihr Geld mit ihnen durch jenes barbarische, pharaonische Gesetz aus Frankfurt weggewandert. Dieses wird noch häufiger geschehen, wenn unsere christlichen Bürger sich nicht von der Gerechtigkeit, sondern von den Gedanken eingebildeter Nachtheile beherrschen lassen. Wer unsere Zeit erkannt hat, der weiß, daß es gegenwärtig zwei Hauptstrebungen in der Welt giebt. Der fortschreitende Gang der Ereignisse, der Eintritt einer neuen Entwickelungsperiode in dem Leben der meisten europäischen Völker und Staaten haben diese Oppositionen bewirkt. Das verehrliche Mitglied der Opposition scheint nichts davon zu ahnen, und, wie der Alte überall und nirgends in dem bekannten Geisterroman von Spieß, ein ganzes Jahrhundert verschlafen zu haben. Es hat sich nämlich der blinden vernunftlosen Gewalt des Bestehenden eine andere, in ihrer schranken-

Digitized by Google

losen Wirksamkeit nicht minder blinde und vernunftlose Gewalt, die der Bewegung durch die Uebermacht der Mehrzahl, drohend entgegengestellt. Um dem furchtbaren Stoß dieser beiden Gewalten zu begegnen, ist nur ein Ausweg der Versöhnung möglich. Es ist der, daß man die Entscheidung den Aussprüchen der Vernunft und jenen ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit, die tief in jede Menschenbrust eingegraben sind, um die Normen des äußern Rechts erst zu schaffen, anheimstelle. Seitdem hat nun die völlige Emanzipation unserer israelitischen Brüder und Mitbürger unter jenen Gegenständen, die zur öffentlichen Verhandlung kamen, die ihr gebührende Stelle eingenommen, ja sie hat hier und dort, namentlich in Kurhessen, in Frankreich und in dem brittischen Hause der Gemeinen die glänzendsten Siege errungen. Und dabei ist es allerdings für den unbefangenen Beobachter ein merkwürdiges Schauspiel, daß es scheint, als ob in der Verweigerung der unsern israelitischen Brüdern zuzugestehenden Rechte die Ultraservilen mit den Ultraliberalen zärtlich fraternisirten.

Unser verehrliches Oppositionsmitglied mäkelt wegen der sogenannten Gerechtigkeiten der einzelnen Kasten von Christen, contra Juden, und bedenkt nicht, daß über diesen heillosen Ausnahmsgesetzen die wahre, vom Himmel stammende Gerechtigkeit, die Jedem besonders ans Herz gewachsen seyn sollte, längst auf Reisen gegangen ist. Die Opposition harmonirt in dieser einseitigen und engherzigen Ansicht mit einem Rotteck, Duttlinger, Fecht, Itzstein *) und wie die anderen Koryphäen der badischen zweiten Kammer alle heißen, die für sich und ihre werthesten Familien Alles verlangen, und ihren israelitischen Brüdern Nichts zugestehen wollen. So mag dann immerhin das Vorurtheil auf beiden Seiten seine letzten Kräfte zum Kampfe anspannen; ich, der ich als Mensch, Bürger und Arzt immer dem Grundsatze treu blieb: „aperto vivere voto", ich werde stets und überall für die in der Verunnft und in dem Naturrecht begründete allgemeine und unbeschränkteste Emanzipation meiner israelitischen Mitbürger stimmen.

Wer nicht will, daß all' das Gute, was ihm widerfährt, der ganzen Welt widerfahre; der ist nach meiner Ueberzeugung, gleichviel ob er den Wappenrock der Servilen, oder das buntgestreifte Kleid der versilen Liberalen trägt; — der ist und bleibt ein krasser Absolutist.

Dieser Ueberzeugung gemäß erkläre ich nochmals, daß ich zwar für die unbeschränkte Emanzipation der Israeliten stimme, weil ich aber, meine Zeit erkennend, wohl weiß, daß diese erst meine Söhne oder Enkel erleben werden, mich vor der Hand damit begnüge, als den ersten Schritt dazu, einer hochansehnlichen Versammlung ans Herz zu legen:

unsern israelitischen Mitbürgern dieselbe unbeschränkte Freiheit, sich zu verehelichen, zu ertheilen, der sich unsere christlichen Mitbürger erfreuen.

Ich hoffe dieses um so mehr, als der angeführte Art. 4. in der Gesetzgebung vom 1. Sept. 1824 eine hinreichende Sicherstellung für unsere christlichen Mitbürger begründet."

Nach eröffneter Diskussion äußert ein Mitglied, es seyen hier zwei besondere Ansichten ausgesprochen worden, wovon die eine den Antrag der Kommission zu eng, die andere denselben aber zu weit finde. Die erstere Ansicht empfehle sich schon um deswillen nicht, weil durch die vorgeschlagene Vermehrung der Ehen zwischen Fremden auf vier überall nichts gebessert, sondern nur der Andrang, da Frankfurt für fremde Israeliten von jeher eine große Attractiv-Kraft gehabt, vermehrt, mithin, ganz ohne Zweck, vergebliche neue Hoffnungen erregt würden. Sodann sey es aber auch an und für sich nicht räthlich, ohne Noth Veranlassung zur übergroßen Vermehrung der Zahl solcher Staatsbürger zu geben, die, wie die Israeliten und Beisassen, ohnehin weniger Rechte als die Christen besäßen. Was die zweite Ansicht anlange, so sey versucht worden, sie auf den Rechtssatz, daß durch neue Gesetze keine Privatrechte verletzt werden dürften, zu stützen. Dieser Rechtssatz sey nun zwar als solcher richtig, dagegen die Anwendung, welche davon auf den vorliegenden Fall gemacht werden wolle, ganz irrig. Denn Niemand habe ein Privatrecht darauf, daß seine Mitmenschen nicht heirathen dürften, und was von angeblicher Beschränkung christlicher Ehen gesagt worden, sey gleichfalls unrichtig. Diese Beschränkung bestehe blos hinsichtlich der zünftigen Handwerker insofern, als die Zahl der Meister beschränkt sey, was jedoch einzig und allein im eigenen Interesse der Zünfte und in wohlwollender Absicht für sie angeordnet worden sey. Wenn endlich noch als vermeintlicher Rechtfertigungsgrund für Beibehaltung der Beschränkung der israelitischen Ehen angeführt worden sey, es sey ja ohnehin unmöglich, im Staate den Genuß aller Befugnisse, die in der Humanität begründet seyen, zu gewähren, so möge dies zwar im Allgemeinen wahr seyn, es folge aber daraus noch keineswegs, daß man nicht wenigstens die natürlichsten Rechte, wohin gewiß die freie Befugniß sich zu verehelichen, bei nachgewiesener Ernährungsfähigkeit einer Familie, gehöre, so viel als möglich ungeschmälert lassen solle. Ueberhaupt sey die ausgesprochene Ansicht der fortwährend beizubehaltenden Ehebeschränkung gegen alles natürliche Gefühl, sie empöre dasselbe, ja sie sey abscheulich.

Ein anderes Mitglied richtet an Hrn. Dr. Schilling die Frage: ob er seinen verlesenen Vortrag dem Drucke zu übergeben gesonnen sey? und spricht, auf erfolgte Bejahung, den Wunsch aus, daß die Veröffentlichung doch lieber unterbleiben möge, indem dieser Vortrag einestheils Persönlichkeiten enthalte, und anderntheils auch wohl an und für sich nicht zur Publizität geeignet seyn möchte.

Von anderer Seite findet man den Grundsatz, welcher im Senats- und Kommissionsantrage ausgesprochen sey, nicht weit genug ausgedehnt. Es liege nämlich doch gewiß in der Billigkeit, es jedem hiesigen Israeliten frei

*) Man vergleiche die Schrift: „Kritische Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 in Deutschland vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emanzipation der Juden, von Dr. Gabriel Riesser, Altona bei J. F. Hammerich, 1833." Seite 82. 111. 112. 116. 121. 123.

Digitized by Google

zu stellen, ob er eine Hiesige oder Auswärtige heirathen wolle. Jeder Mann habe in jedem andern Staate dieses nämliche Recht, eine Fremde als Frau nach Belieben in seine Heimath einzuführen, warum man davon in Frankfurt allein eine Ausnahme machen wolle?

Herr Assessor Dr. Galius erwiedert in Beziehung auf einen früheren gegen ihn gerichteten Vortrag: die Aeußerung, als habe die Opposition die heirathslustigen Israeliten aufgehalten, sey eine Anmaßung; und lächerlich sey es, wenn man von Recht sprechen wolle, und dabei selbst beurkunde, vom Rechte nichts zu verstehen. Jener Vortrag müsse auf jeden Fall ebenfalls wörtlich abgedruckt werden, er verlange dies ausdrücklich. Das Publikum möge denselben, so wie den seinigen, der aus der reinsten Absicht und besten Ueberzeugung geflossen, würdigen. In Beziehung auf die frühere Bemerkung eines andern Mitglieds bemerkt Herr Dr. Galius, das Privatrecht der christlichen Bürgerschaft bestehe grade darin, daß sich die Israeliten nicht häufen sollten, und gerade dieses Privatrecht beabsichtige man der christlichen Bürgerschaft durch das neue Gesetz zu nehmen, weshalb er wiederholt sich feierlichst dagegen aussprechen müsse.

Herr Dr. Schilling entgegnet, daß er die Grenzen der parlamentarischen Redefreiheit und Ordnung niegends überschritten zu haben glaube, und wenn er auch nicht das positive Recht der Juristen verstehe, so sey doch das viel ältere und Jedem verständliche natürliche Recht und die Stimme der Humanität und des Gefühls in seinem Herzen eintheimisch, was für die Entscheidung der hier vorliegenden Frage vollkommen genüge.

Der Vorschlag eines früheren Redners, jedem hiesigen israelitischen Bürger die freie Befugniß, sich von hier oder auswärts eine Frau auszuwählen, einzuräumen, wird annoch von mehreren Seiten unterstützt, von anderen Mitgliedern aber bestritten.

Nach gepflogener Diskussion stellte der Herr Präsident die Umfrage:

ob man dem Kommissionsantrage beitreten wolle, oder nicht?

und die Versammlung beschloß mit 68 Stimmen gegen 5: dem Kommissionsantrage beizutreten.

Au weitere Umfrage:

ob man hierbei auch noch nach dem Separatvotum des Herrn Dr. Bender den von ihm vorgeschlagenen Wunsch als ferneren Wunsch der Versammlung an hohen Senat gelangen lassen wolle, oder nicht?

sprach sich die Versammlung mit 44 Stimmen gegen 27 dahin aus:

diesen Wunsch gleichfalls an hohen Senat gelangen zu lassen.

Es ist daher Beschluß:

1) Es sey das vorgeschlagene Gesetz *) in folgender Fassung: „Es wird die im Art. 3. des Gesetzes vom 1. Sept. 1824 hinsichtlich der Zahl der israelitischen Ehen vorgeschriebene Beschränkung, insoweit solche die Ehen zwischen zwei im israelitischen Bürgerverbande stehenden Israeliten betrifft, aufgehoben,"

zu genehmigen;

2) werde hohem Senate der Wunsch ausgesprochen:

a) die Bestimmung des Art. 4. des angeführten Gesetzes streng einzuhalten,

b) baldmöglichst prüfen zu wollen, ob und in welcher Art eine Erweiterung der jährlichen Zahl solcher israelitischen Ehen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist, statthaft sey?

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

*) S. oben S. 147. in der Note.

Steinmetzen-Festungen.

An die Redaktion der Frankfurter Jahrbücher!

Herr Redakteur!

Sie haben durch die Aufnahme des Aufsatzes „Gerümpler-Barrikaden" im jüngsten Blatt Ihrer geschätzten Zeitschrift sich bedeutendes Verdienst um die gewiß nicht geringe Zahl der Fußgänger der guten Stadt Frankfurt erworben, so wie der anonyme Verfasser desselben. Wenn dieser mit Recht die ambulanten Lager der Gerümpler „Barrikaden" nennt, die ihrer Natur nach schnell errichtet, und eben so schnell wieder weggeschafft werden können, wie dieses wirklich jeden Morgen und jeden Abend der Fall ist, so erlauben Sie mir, Sie auf einen andern Misbrauch aufmerksam zu machen, den ich der Analogie halber „Steinmetzen-Festungen" nennen möchte; denn er ist, wie diese, fest, ständig und inamovibel. — Geben Sie durch die Schützen- und Fischerfeldstraße, so finden Sie den Bürgersteig Jahr aus Jahr ein, Sommer wie Winter, bei Tag und bei Nacht, mit mächtigen Quadersteinen belegt, und ihn ganz unbenutzbar. Bedenken Sie gefälligst, daß die Gerümpler-Ausstellung nur bei hellem lichten Tag stattfindet, man ihr also ausweichen kann, die Steinmetzen-Bestellung aber in dunkler Nacht Gelegenheit giebt, über sie zu fallen, sich an ihr zu stoßen und zu beschädigen, im Winter bei Glatteis in die Gefahr zu gerathen, von Wägen überfahren zu werden, oder in den Rinnsteinen Hals und Beine zu brechen, so werden Sie mit mir übereinstimmen, daß jene Belästigung der öffentlichen Straßen Kinderspiel gegen diese ist, und Sie werden durch Veröffentlichung dieses Schreibens sich neue Verdienste in Ihrer Vaterstadt erwerben, indem Sie die Straßenpolizei auf diesen Misbrauch aufmerksam machen. In dieser Erwartung zeichnet Veritas.

Ernennung.

Durch Senatsbeschluß vom 20. Februar ist dem dermaligen ältesten Pfarrherrn der evangelisch-lutherischen Gemeinde und ersten geistlichen Mitglied hochw. evangel.-luth. Konsistoriums, Herrn Pfarrer Dr. Benkard, aufgetragen, bei hochwürdigem evangelisch-lutherischen Konsistorio die Vices eines Seniors ferner zu versehen, und Herr Pfarrer Gevers als der an der Reihe stehende vorderste Pfarrherr in Gemäßheit Art. 36. der Konstitutions-Ergänzungsakte einberufen worden, um einstweilen und so lange wegen des Seniorats eine anderweite Verfügung nicht getroffen worden, unter Zuweisung der damit verbundenen Besoldung die Vices eines Mitglieds dieses Konsistoriums zu versehen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brenner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 31. Dienstag den 4. März 1834. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 12 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, zur welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Frankfurts Handelsverhältnisse.

Wenn das sich in Deutschland immer mehr entwickelnde Mauthsystem von Beginn an ein Gegenstand der sorgfältigsten Prüfung für den Frankfurter Handelsstand war, so mußte sich die Besorgniß oder die Hoffnung eines jeden Einzelnen, nach Maßgabe seiner Ansicht und seines Interesses, immer mehr steigern, je größer der Bezirk wurde, welcher von Mauthangestellten umschlossen wird.

Es ist für Deutschland, wie für Frankfurt, kaum mehr an der Zeit, allgemeine Betrachtungen anzustellen, ob das System der Mauthen überhaupt für Deutschland günstig sey, oder nicht. Deshalb hierüber nur wenige Worte.

Geht man von der, von allen aufgeklärten Staatsökonomen anerkannten Wahrheit aus, daß jedes Land nicht mehr importiren als exportiren kann, weil es sonst einem gänzlichen Ruin in ganz kurzer Zeit entgegen gehen würde, so handelt es sich nur von der Frage: ob Deutschland in früheren Zeiten auch ohne den Gewinn der Handleistungen des Fabrikarbeiters bestehen und wohlhabend bleiben konnte, oder nicht? Die Erfahrung der Vergangenheit beantwortet diese Frage unbedingt mit Ja. Die Produkte, welche ausgeführt wurden, brachten hinlängliche Mittel zurück, um die Erzeugnisse fremder Länder damit einzukaufen. Eine Isolirung, eine Beschränkung auf sich selbst, durch Verarbeitung und alleinigen Verbrauch der Erzeugnisse des Landes ist bei dem jetzigen Kulturzustande der Völker platterdings unmöglich. Der Austausch der geistigen Ideen ist eben so nöthig, wie der Austausch der Erzeugnisse der verschiedenen Länder selbst; dieser Austausch bestehe nun in Ur- oder verarbeiteten Produkten.

Wie viele Schäfereien sind angelegt und veredelt worden, um dem Bedürfniß zu genügen, das die Fabrik in England für deutsche Wolle hat! wie viele Gutsbesitzer sind dadurch reich geworden! Wäre Deutschland gezwungen gewesen, seine Wollerzeugnisse allein zu verarbeiten, zu konsumiren, es würde nicht den zehnten Theil produzirt haben. Die Ausfuhr vermehrte die Produktion, und machte die Importation anderer Gegenstände im Austausch zur nothwendigen Folge. Dieser Austausch aber brachte mehr fremde Waaren auf die Märkte, als der eigene Konsumo bedurfte, und daraus entspann sich der große Zwischenhandel nach Italien, Polen, Rußland und bis nach Persien, der ohne diesen freien Verkehr nicht entstanden seyn würde. Wer vermag zu läugnen, daß er großen Wohlstand in Deutschland erzeugte? Gleiches Verhältniß hat es mit der Einfuhr des englischen Garnes, was viele Fabriken hervorrief, die nach andern Ländern wieder zu exportiren vermochten. Die schlesischen Leinen, ein so bedeutender Ausfuhrartikel nach Mittel-Amerika, verschaffte von daher harte Piaster, das beinahe einzige Ausfuhrprodukt jenes Landes.

Diese wenigen Beispiele, zwar nur angedeutet, mögen für viele gelten. Freilich sind sie nur auf Länder von größerem Umfange, wie z. B. ganz Deutschland, nicht aber auf die Unterabtheilungen in denselben anwendbar, sprechen aber zugleich unsere Ansicht auf freien Völkerverkehr aus. Findet ein Land zur Erhaltung seiner Finanzen nöthig, die Produkte anderer Länder mit einer Konsumosteuer zu belegen, so kömmt dies hier eben so wenig in Frage, als der fernere oft angeführte Grund, daß hohe Eingangszölle zur Hebung der inländischen Industrie nöthig seyen. Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, diese Gegenstände zu beleuchten, sondern einzig die Stellung zu bezeichnen, welche Frankfurt bei den jetzigen Handelsverhältnissen in Deutschland zu behaupten trachten muß.

Es ist oben nachgewiesen worden, welchen Vortheil der Zwischenhandel Deutschland gewährt. Vier Städte waren in der letzten Zeit besonders berufen, diesen Zwischenhandel zum eigenen Vortheil und zum Wohle des Ganzen zu betreiben, nämlich Hamburg, Leipzig, Frankfurt an der Oder und Frankfurt am Main.

Das neue Mauthsystem in Deutschland erkennt die Nothwendigkeit selbst an, diesen Zwischenhandel zu erhalten, und, als zum Zweck führend, wurden Frankfurt an der Oder Meßfreiheiten, ja selbst ein Zollrabatt auf die inländische Konsummation, und Leipzig eine Kontirung für das ganze Jahr zugestanden. Der letztere Punkt war um so wesentlicher und nothwendiger, als er das Lager des großen Zwischenhändlers nie mit einer Steuer belegt, die jeden Verkehr mit dem Auslande unmöglich machen würde. Der Zwischenhandel unterliegt in Leipzig somit nur den

Digitized by Google

allerdings lästigen Formalitäten einer strengen Kontrolle, kann sich aber doch im Wesentlichen frei bewegen. Was für Leipzig nöthig zu seinem nordischen Handel war, that Frankfurt für seinen südlichen Handel Noth. Es kann eben so wie Leipzig nur in freier Bewegung seines Zwischenhandels bestehen. Soll es sich daher dem jetzt bestehenden Mauthsystem in Deutschland anschließen, so kann es wohl nur unter den Konzessionen geschehen, die Leipzig eingeräumt worden sind.

Der Handel, der Frankfurt eigenthümlich ist, kann nur auf diese Weise erhalten werden. Vorsorge für den großen Kolonialwaarenhandel durch einen Freihafen, für den Weinhandel — eine Handelsbranche, die hier bedeutend ist, in Leipzig kaum existirt — durch Entrepot fictiv, muß namentlich getroffen werden. Der öffentlichen Besprechung kann indessen es nicht anheim gegeben werden, in die Details der Manipulation einzugehen. Hier handelt es sich blos von Festsetzung der Grundsätze im Allgemeinen.

Die Wirkungen des Anschlusses von Seiten Frankfuets an das Mauthsystem, welcher in seiner Handelsgeschichte einen neuen Abschnitt bilden würde, werden sehr verschiedenartig vorausgesetzt.

Diejenigen, die dagegen sind, sehen Frankfurt einem Dorfe gleich werden, wenn es beitritt; diejenigen, die dafür sind, glauben, Frankfuet sey schon jetzt so gut wie vernichtet, wie z. B. der in einem schmähenden und drohenden Tone geschriebene Artikel aus Hamburg?! in der allgemeinen Zeitung, und trämen sich nach erfolgtem Beitritt die goldenen Zeiten der Jahre 1808—1810 zurück.

Wie gewöhnlich, wird auch hier die Wahrheit in der Mitte liegen. Frankfurt wird nicht verarmen, wenn es dem Mauthvereine nicht beitritt, und wird kein merkantilisches Eldorado werden, wenn es beitritt. Viele täuschen sich selbst; viele täuschen Andere, um Proselyten zu machen, und so die Masse zu bilden, die ihre Ansicht geltend machen soll.

Die wahrscheinlichen Wirkungen des Beitritts von Seiten hiesiger Stadt sind nach drei verschiedenen Momenten zu betrachten, und zwar in Beziehung

1) auf die Stadt-Intraden,
2) auf den Handel,
3) auf die Gewerbe.

ad 1) Die Stadt bezog bisher eine, wenn auch nicht drückende, doch in ihrem Ergebniß bedeutende Summe durch die Handelsabgaben, namentlich die Stadtwaagsgebühren. Es war keine Konsumsteuer, denn der fremde Handel trug sie zum allergrößten Theil. Bei dem Anschluß müssen diese Abgaben wegfallen, und an deren Stelle treten die Zollansätze, und diese lasten blos allein auf der Konsummation.

Welchen Antheil Frankfuet bei seinem großen Zusammenfluß von Fremden bei der General-Zollvertheilung haben wird, ist Sache der Unterhandlung. Gleicht dieser Antheil die bisherigen Handelsabgaben aus, so bedarf es wenigstens für diese keiner neuen Belastung der Einwohner. Dazu aber der zweite Theil des hiesigen Abgabensystems, nämlich die Accise, dadurch keine Erleichterung erhalten wird, scheint, ohne in nähere Erläuterungen einzugehen zu wollen, notorisch, und der goldene Traum von Herabsetzung der Mehl-, Fleisch- und Gemüse, weil ausländische Weine, Kaffee und Zucker im Tarif hoch besteuert sind, ist eine Angel, am Anhänger für das neue System zu gewinnen, wird sich aber in der Erfahrung leider nicht verwirklichen. Diese Accisabgaben treten in die Kategorie der Oktroigebühren anderer Städte, und sind als solche auch nicht lästiger wie anderwärts.

ad 2) Es giebt Leute, die in der Offenbacher Hauptsteuße den bereits verwirklichten Untergang von Frankfurt sehen, die mit dem Anschluß dagegen den ganzen Weinhandel von Mainz und dem Rheingau einwandern sehen, die sich schmeicheln, die ganze Schifffahrt hierherzuziehen, alle anderen Flußhäfen, was man sagt, todt zu machen, die glauben, der ganze Speditionshandel würde wieder wie früher über hier kommen, die hoch und theuer verschern, die Messen würden wieder ihren früheren Flor erhalten; Häuser, Gewölbe und Meßläden müßten sich in ihrem Werthe bedeutend erhöhen, und der Detailhandel sich verdoppeln.

Alle diese sanguinen Hoffnungen sind Täuschung. Was die Dampfschifffahrt und die verbesserte Beurtschifffahrt von Hamburg ab und auf seinen natürlichen Weg über Holland auf den Rhein gebracht hat, wird und muß da bleiben. Was jetzt aus der Schweiz und dem Süden durch Frankreich transitirt, um auf dem Rhein weiter gebracht zu werden, bringen alle Mauthen in der Welt nicht mehr nach Frankfurt zurück.

Die Industrie, die sich im Weinhandel an so vielen Orten und in den nahe gelegenen Städten im Detailhandel mit schön sortirten Läden entwickelt hat, wird der Beitritt von Frankfurt nicht zerstören, und was in dieser Beziehung der hiesige Handel verloren hat, ist Folge — nicht der Mauth —, sondern der sich überall entwickelnden Geschäftseinduſtrie.

Vergebens hofft man, die Messen würden wieder ihre frühere Bedeutendheit erhalten. Die Verhältnisse haben sich geändert, das viele Reisen der Fabrikanten und Zwischenhändler macht es dem Detaillisten bequem; er bedarf es nicht mehr, die hiesigen Messen so regelmäßig zu besuchen, und nie wird das frühere Meßgewühl zurückkehren, welche Stellung auch Frankfurt in kommerzieller Hinsicht einnehmen mag.

Viele Gewölbe sind allerdings verlassen worden, die wieder besetzt werden könnten; allein die Römerberger Meßläden werden es nie mehr. Die Zeit ist vorüber, wo man glaubte, Meßgeschäfte könnten nur in der Saalgasse, auf dem Römerberg und unter den neuen Krämen gemacht werden. Der Meßrayon hat sich sehr weit ausgedehnt, viele neue Gewölbe sind entstanden, und dadurch, nicht durch die Mauth allein, ging die goldene Zeit der Römerberg-Meßläden verloren.

Was die Häuser betrifft, so sind diese wahrlich immer noch in einem hohen Werthe, die Miethen theuer genug. Steht einmal eine Wohnung frei, gleich hat es die Mauth gethan, allein, daß Frankfuet sich an Flächenraum beinahe verdoppelt, die Einwohnerzahl sich aber nicht vermehrt hat, will man nicht in Erwägung ziehen.

Digitized by Google

ad 3) Man sucht den Einfluß der Mauth auch auf die Gewerbe auszudehnen, und stellt zwei verschiedene Meinungen auf. Nach der einen hält man die Zunftbeschränkung unvereinbar mit dem hereschenden Mauthsystem, nach der anderen wiegt man sich auch hier in goldenen Träumen, und glaubt Wunder welchen Verkehr der Mautherband für die Gewerbe hervorrufen würde.

Auch hier wird sich weder das Eine, noch das Andere als ganz wahr herausstellen. Der Mautharif spricht nur von Handelsartikeln, nicht von den Erzeugnissen der Gewerbe, und Frankfurt kann bei seinem Anschluß an den Mautverband sein Zunftwesen in seiner bisherigen Gestaltung ohne Zweifel eben so gut, wie bisher, schützen, wobei es sich indessen von selbst versteht, daß es mit den nahgelegenen Städten in vollkommene Reziprozität tritt, und nicht nach Mainz, Darmstadt oder wo sonst hin arbeiten darf, wenn es Mainz ꝛc. verbietet, hierher zu arbeiten, denn was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Wo kein Zunftzwang ist, kann jeder Gewerbsmann seine Erzeugnisse zum Verkauf bringen. Daß aber diese Erzeugnisse hier — wenn auch besser — doch auch theurer, wie in den uns umgebenden Städten sind, sey nur im Vorbeigehen berührt.

Was aber, wird man fragen, ist der langen Rede kurzer Sinn? Mit wenigen Worten ist er anzugeben, nämlich: daß Frankfurt zu seinem Wohlstande des Zollverbandes im Allgemeinen nicht bedurft hätte, daß ein Moment eintreten kann, wo sein Beitritt als wünschenswerth erscheinen mag, daß er jedoch nur dann stattfinden kann, wenn die Konzessionen der Art sind, daß der Zwischenhandel in Manufaktur- und Kolonialwaaren, Weinen ꝛc., den es jetzt besitzt, obgleich durch Formalitäten erschwert, doch erhalten werden kann, aus dem einfachen Grunde, daß eben dieser Handel in Zentnerzahl und Betriebskapital weit bedeutender ist, als der, welchen es durch den Anschluß erhalten wird. Ein Tausch zwischen dem, was Frankfurt noch besitzt, und dem, was es durch unbedingten Anschluß, d. h. ohne Konzessionen für unbelasteten Verkehr mit dem Auslande, erhalten würde, könnte nur dessen unvermeidlichen Ruin in merkantilischer Beziehung herbeiführen. Ein Anschluß ist nur dann möglich, wenn die Konzessionen gegeben werden, welche der Eigenthümlichkeit eines jeden Großhandels unbedingt nöthig, und im Prinzip in Leipzig bereits festgestellt worden sind.

Aktenmäßige Darstellung der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

Ein besonderes Tribunal würde, wegen der den Partheien ganz willkührlich zustehenden Befugniß, dennoch auf Aktenversendung anzutragen, lediglich einem mit Commis besetzten Aktenverschickungsbüreau gleichen, und überdies in der zu wählenden Stadt seines Sitzes mit seinem Personale, ein fremdes, von den innern städtischen Regierungsbehörden unabhängiges und von den einzelnen Statuten unerreichbares Kollegium darstellen, einen Statum in Statu in der einzelnen Stadt bilden. Welche Kollisionen, Anmaßungen, Präeminenzen, Immunitäten, Privilegien und Exemtionen sich nicht aus der Reibung und dem Zusammentreffen mit der innern Exekutivgewalt und dem innern gesetzgebenden Körper der Stadt, wo es restidirt, entwickeln würden? — Es sey freilich nicht zu verhehlen, daß bei Einzelnen der Hamburger Bürger einige Vorliebe für ein solches Tribunal zu herrschen scheine; es sey jedoch zu hoffen, daß das richtige Urtheil der Majorität beim Nachdenken über die Sache die Stadt vor dem Mißgriffe der Errichtung eines solchen Tribunals bewahren werde.

§. 11. Dagegen hatte sich der Herr Gesandte der freien Stadt Lübeck in einer an den hiesigen Gesandten unterm 15. Dezember 1816 erlassenen Note dahin ausgesprochen, der Senat der freien Stadt Lübeck halte dafür, daß die freien Städte nach der Bundesakte sich nicht entziehen könnten, an einem zu errichtenden oder schon bestehenden Gerichte dritter Instanz Theil zu nehmen, und es als ein wesentlicher, auf dem Wiener Kongresse bewirkter Vorzug anzusehen seye, daß den Städten freigestellt worden, diese dritte Instanz unter sich zu errichten. Gewiß werde der Senat an seinem Theile nichts unterlassen, was die Ausführung dieses wichtigen Vorzugs befördern könne.

§. 12. In einem ähnlichen Sinne äußerte sich denn auch der Herr Gesandte der freien Stadt Bremen in einer Note vom 15. Dezember 1816 mit dem Anfügen, man habe in Bremen nie daran gezweifelt, daß die freien Städte überhaupt der Bundesakte gemäß ein oberstes Gericht zu etabliren haben würden, und daß ihr eigener Vortheil es mit sich bringe, das ihnen durch die Bundesakte ertheilte Privilegium, solches für sich allein und ohne Theilnahme noch mehrerer Staaten errichten zu dürfen, in Anwendung zu bringen. Dem Gesandten seyen die Gesinnungen des Bremischen Senats in Betreff dieser Angelegenheit selbst so hinreichend bekannt, daß er bei, wider Verhoffen, fortgesetztem zweifelsstand Hamburgs, keinen Anstand nehmen würde, die weiteren Berathungen über die Etablirung des gemeinschaftlichen Gerichts auch mit dem Lübeck'schen und Frankfurt'schen Gesandten besonders fortzusetzen, indem er angewiesen sey, dafür zu sorgen, daß die Nichtbefolgung einer ausdrücklichen Vorschrift der Bundesakte, der Stadt, welche er zu repräsentiren habe, auf keinen Fall zur Last gelegt werden könne.

Sollten die freien Städte sich darüber vereinigen, den Sitz des gemeinsamen Gerichts in Bremen zu etabliren, so seyen der Senat und die Bürgerschaft bereits darüber einverstanden, ein zweckmäßiges Lokal für das Gericht unentgeldlich anzubieten.

§. 13. In der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 28. Dezember 1816 wurden diese Erklärungen der drei übrigen freien Städte, so wie ein von Herrn geh. Rath von Gerning über diesen Gegenstand ver-

Digitized by Google

faßter besonderer Vortrag verlesen, und nach gepflogener Diskussion beschlossen:

daß zwar ein Ober-Appellationsgericht für hiesige Stadt zu bestellen sey, daß aber diese Angelegenheit zur Begutachtung der Frage: ob in Verbindung mit den andern freien Städten ein besonderes Appellationsgericht errichtet werden möchte, oder ob eine Anschließung an ein bereits bestehendes Ober-Appellationsgericht vorzuziehen wäre, so wie auch zur weiteren Begutachtung der Organisation, Kompetenz und sonstiger Verhältnisse des künftigen Ober-Appellationsgerichts an die bereits bestehende, jedoch mit zwei Mitgliedern zu verstärkende Kommission zu verweisen sey.

Bei der sofort vorgenommenen Wahl per scrutinium wurden Herr Syndikus Schmid und Herr Dr. jur. Brack zu Mitgliedern dieser Kommission ernannt.

§. 14. Dieser Kommission gingen während des Laufes ihrer Berathungen noch verschiedene Aktenstücke zu, nämlich:

1) auf Beschluß der Versammlung vom 18. Jan. 1817:

a) ein mittelst Auszug Protokolls des großen Raths vom 14. Januar in Abschrift mitgetheiltes Antwortschreiben des Senats von Lübeck d. d. 24. Dezember 1816 auf das Schreiben des Hamburger Senats, die Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts betr.;

b) die Abschrift eines von dem großherzogl. Sachsen Weimar'schen Herrn geh. Rath Freiherrn J. W. von Goethe d. d. 31. Dezember 1816 an ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung erlassenen Schreibens über diesen Gegenstand.

2) Auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. Januar 1817 zwei mittelst Protokollauszüge des großen Rathes vom 21. und 24. Januar in Abschrift mitgetheilte Schreiben des Senats zu Bremen vom 20. Dezember 1816 an den Senat von Hamburg, und des Senats zu Lübeck vom 17. Januar 1817 an den hiesigen Senat, die Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts betr.

In diesen sämmtlichen Schreiben der Senate war wiederholt die Ansicht, daß die Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts eben so nothwendig, als zweckmäßig sey, ausführlich begründet und entwickelt worden.

3) Auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. Februar 1817 ein mittelst Protokollauszugs des großen Raths vom 17. Februar in Abschrift mitgetheiltes Schreiben des Senats von Bremen nebst Instruktion für den Bremischen Herrn Gesandten.

4) Auf Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 8. März 1817 ein mittelst Senatsprotokolls vom 4. März in Abschrift mitgetheiltes Schreiben des Senats von Hamburg vom 17. Februar 1817, worin nochmals erklärt wird, daß ein gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht für die Verfassung der Stadt Hamburg und deren Verhältnisse sich gar nicht eigne, und daß hiergegen das in dem deutschen Prozesse und den Reichsgesetzen begründete, seit Jahrhunderten in den Hamburgischen Gerichten übliche und selbst nach dem Art. 12. des Wiener Vertrags verstattete Rechtsmittel der Akten-Versendung oder das remedium revisionis der Hamburgischen Verfassung in jeder Rücksicht das angemessenste sey.

(Fortsetzung folgt.)

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Den Bürger- und resp. Vermögenseid haben geschworen am 24. Januar:

16) Hr. Joh. Phil. Steinheimer aus Ditzenbach, welchem durch Rathsschluß vom 27. Juni 1833 auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Bendermeisterswittwe Kath. Juliane Söhnlein, geb. Belschner, das hiesige Bürgerrecht als Bendermeister ertheilt worden ist.

17) Hr. Anton Kneib aus Niederingelheim, welchem durch Rathsschluß vom 30. März 1833 auf Ehelichung der Bürgerswittwe Barbara Hetzel, geb. Herbert, das Bürgerrecht als Speisewirth gegen eidliche Verzichtleistung auf das Gelangen zum Maurermeisterrecht ertheilt worden ist.

Am 27. Januar:

18) Frau Amalie Aug. Henr. Lerch, geb. Freygang, aus Leipzig, des Handelsmanns Herrn Joh. Georg Jakob Lerch Ehefrau vermöge Rathsschlusses vom 21. Nov. 1833.

Am 29. Januar:

19) Frau Wilhelmine Kath. Charl. Joh. de Antoni, vorher verehl. Rascap, geb. v. Keller aus Mainz, des hiesigen Bürgers und Konditors Hrn. Heinr. Fried. Christ. de Antoni Ehefrau, nach Maßgabe Senatsbeschlusses vom 1. November 1832.

Am 31. Januar:

20) Herr Jakob Heinr. Theod. Mühens, großjähriger hiesiger Bürgerssohn, als Handelsmann.

Am 3. Februar:

21) Joh. Zacharias Konrad Warmbrod, großjähriger Bürgerssohn, als Packer.

22) Herr Nik. Bachmann, großjähriger Bürgerssohn, als Handelsmann, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Bendermeisterrecht.

23) Herr Phil. Bernhard Bender, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Schribent, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Bäckermeisterrecht.

24) Frau Kath. Barbara Karl, geb. Abel, aus Landau, des hiesigen Bürgers und Weisbendermeisters Georg Adam Karl Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 31. Oktober v. J.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Den Bürgereid haben geschworen am 13. Januar:

1) Hr. Moritz Feist, großjähriger hiesiger israelitischer Bürgerssohn.

Am 29. Januar:

2) Hr. Isaac Rothschild, desgl., beide als Handelsleute.

Am 12. Februar:

3) Herr Sal. Beer Spiro, desgl., als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 32. Freitag den 7. März 1834. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

General-Versammlung der Mitglieder der Lesegesellschaft *).

Sonntag den 22. Dezember 1833.

In Gegenwart der Herren

A. Direktoren:

1) Prof. Aschbach, 2) Dr. jur. Böhmer jun., 3) F. W. Mack, 4) J. B. Both, 5) Ph. C. Guttenberger, 6) Pfarrer Becker.

B. Mitglieder:

7) Amtmann Schönhard, 8) Gaudellus, 9) Ferd. Streng, 10) Pf. Severs, 11) Dr. jur. Franc v. Lichtenstein, 12) Prof. Herling, 13) G. L. Ludwig, 14) Ludw. Fresenius, 15) G. Köster, 16) Prof. Neef, 17) Rud. May, 18) Fr. Reichard, 19) Dr. jur. Haag, 20) Lehrer Haug, 21) D. Manskopf, 22) Ph. Meyer, 23) Dr. jur. Textor, 24) Prof. Röder, 25) Gymnasiallehrer Weismann, 26) Postsekretär Rhode, 27) Dr. jur. Pfarr, 28) W. Speyer, 29) G. D. Fink, 30) Lehrer Gelson, 31) Dr. med. Lorey, 32) Pf. Schrader, 33) Dr. med. Mappes, 34) Herm. v. Meyer, 35) Dr. jur. Böhmer sen. 36) Jos. Jan, 37) J. P. Kellner, 38) Gladbach, 39) Dr. med. Kohl, 40) Dr. med. Ehemant, 41) Zahnarzt Hofmann, 42) Moß, 43) Aug. v. Bibl, 44) Aktuar Märker.

§. 1. Der Generalversammlung wird die Zahl der Mitglieder im Jahr 1833 bekannt gemacht.

Mitglieder I. Klasse waren zu Anfang 1833		257
Davon gingen ab	6	
		251
Hinzutraten	8	
Blieben zu Ende 1833	250	
Mitglieder II. Klasse waren zu Anfang 1833		72
Davon gingen ab	25	
		47
Hinzutraten	19	
Blieben zu Ende 1833	66	

*) S. oben S. 82.

§. 2. Hierauf wurde die Uebersicht der im Jahr 1833 gehaltenen Zeitschriften mitgetheilt, wie solche unter C. III. 876 den Beilagen angefügt ist.

§. 3. Alsdann trug der Herr Kassier Both die Rechnung dieses Jahres vor, welche seit Samstag den 21. Dezember d. J. Morgens sammt der zehnjährigen Uebersicht im Lokale doppelt aufgehängt war. Die Hauptpostenfind, wie folgt *):

Einnahme:	fl.	kr.
Kassenüberschuß	19.	31
Zinsen	80.	—
Eintrittsgelder	44.	—
Beiträge von Mitgliedern I. Klasse	3109.	—
" " " II. "	1064.	—
Verkaufte Zeitschriften.	267.	53
Summe	4584.	24

Ausgabe:	fl.	kr.
Miethe	750.	—
Möbel und Zimmereinrichtung	138.	29
Feuerung	152.	30
Beleuchtung	518.	52
Portiers und Kehrfrau	245.	36
Sekretär	688.	45
Litterarische Anschaffungen	1887.	42
Buchbinder.	118.	15
Schreibmaterialien	21.	47
Verschiedene Ausgaben	62.	28
Vergleichen sich Summe	4584.	24
Dazu kommt Defizit (unbezahlte Rechnungen)		
für das litterarische Fach	116.	5
Schreibmaterialien	5.	26
Verschiedene Ausgaben	12.	14
Summe	133.	45

Die Rechtfertigung dieses Defizits geschah mit den in dem Protokoll B. III. §. 30. d. J. enthaltenen Gründen, welchen man eine Hinweisung auf die verringerte Einnahme und die verhältnißmäßig nicht zu hohe Aus-

*) S. oben S. 88.

Digitized by Google

gabe, so wie laut zehnjähriger Uebersicht auf die nothwendigen außerordentlichen Beiträge selbst bei unverkürzten Einnahmen beiträgt.

Als vorgeschlagen wurde, um dieses Defizit zu decken und die Kasse schuldenfrei zu erhalten, von den Mitgliedern I. Klasse einen außerordentlichen Beitrag von je 30 kr. zu erbitten,

wurde beschlossen: dieses zu genehmigen.

§. 4. Um aber die Jahresrechnung in ihren einzelnen Theilen zu prüfen und nützliche Bemerkungen darüber zu äußern, so wie das allgemeine Vertrauen in die Administration zu erhöhen, wird der Generalversammlung der Antrag gemacht, jährlich drei (unbeschadet der Stimmfreiheit) von der Direktion in duplo vorzuschlagende Mitglieder zu Revisoren der Rechnung zu erwählen, damit in dieser Hinsicht wie bei anderen Gesellschaften verfahren werde. Für dieses Jahr wurden vorgeschlagen die Herren: Aug. v. Bibl, C. E. Köster, Dr. Elsäßer, Dr. med. Mappes, De Neufville-Humser, W. Rüppel.

In geheimer Abstimmung erhielten die Herren: Aug. v. Bibl 16 Stimmen, C. E. Köster 16, Dr. med. Mappes 14, Dr. Elsäßer 10, De Neufville-Humser 10, W. Rüppel 6, F. Streng 1.

Bereit zu diesem Geschäfte erklärten sich die Herren Aug. v. Bibl, C. E. Köster, Dr. Mappes.

§. 5. Da die Direktoren F. W. Mack u. Pf. Becker zu Ende 1833 aus der Direktion treten, so wurden zu diesen zwei erledigten Stellen vorgeschlagen:

A. für das litterarische Fach:

die Herren Dr. med. Lorey, Dr. med. Val. Chr. Müller, Herm. v. Meyer;

B. für das ökonomische Fach:

die Herren Ferd. Streng, G. D. Fink, Theod. Mohr.

In geheimer Abstimmung erhielten für das litterarische Fach die Herren: Dr. med. Lorey 15 Stimmen, Herm. v. Meyer 10, Dr. med V. C. Müller 7, Dr. jur. Haag 1; für das ökonomische Fach die Herren: F. Streng 14 Stimmen, G. D. Fink 9, Theod. Mohr 7.

Zur Uebernahme der Direktorstellen erklärten sich bereit die Herren Dr. med. Lorey und G. Dan. Fink.

§. 6. Als der Generalversammlung der Antrag gemacht wurde, das mit bedeutenden Kosten vervollständigte Exemplar des Moniteur gegen eine angemessene und alsdann zu kapitalisirende Summe an unsere Stadtbibliothek zu überlassen,

so ergab sich nach gepflogener Berathung ziemliche Stimmengleichheit, und wurde daher der Mittelweg eingeschlagen, der Direktion es zwar zu überlassen, in deßfallsige Unterhandlungen zu treten, das Ergebniß aber der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7. Die laut Protokoll B. III. §. 40. d. J. vorgeschlagenen Abänderungen der Statuten, als Zusätze zu denselben, wurden in folgender Fassung genehmigt.

Zu §. 1. der Statuten. Ein Mitglied I. Klasse kann nur den 31. Dezember austreten, jedoch muß es sechs Monate zuvor der Direktion den beabsichtigten Austritt schriftlich angezeigt haben.

Zu §. 3. Die Direktion ist ermächtigt, aus erheblichen, ihrer Beurtheilung überlassenen Gründen einem Mitgliede II. Klasse durch Unterlassung der Beitragserhebung den ferneren Zutritt zu versagen.

Zu §. 15. Wird ein Mitglied I. Klasse, welches wegen Veränderung des Wohnorts ausgetreten war, späterhin, wenn es in hiesige Stadt zurückgekehrt ist, wieder aufgenommen, so hat es kein Eintrittsgeld zu entrichten.

Zu §. 16. Gewesene Direktoren der Gesellschaft können nach Ablauf von zwei Jahren wieder zu Direktoren vorgeschlagen und erwählt werden.

§. 8. Nach einer kurzen Hinweisung auf die in dem vergangenen Jahre vorgenommenen Verbesserungen erfolgte die Umfrage: ob Jemand eine Beschwerde, Rüge oder einen Vorschlag zu nützlichen Verbesserungen vorzutragen habe.

Da bemerkt wurde, daß einige Zeitschriften zu spät aufgelegt würden, was einen speziellen Grund hat, so übernahm es die Direktion, diesem Uebelstande abzuhelfen.

Als Niemand weiter etwas zu erinnern hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

Ernennung.

Nachdem die Herren Germain Berna und Ferdinand Ludwig Streng ihre Entlassung als seitherige Mitglieder löbl. Pflegamts des Waisenhauses, welche denselben auch unter Verdankung für ihre seitherige vieljährige Widmungen und Leistungen verwilligt wurde, eingegeben, und Herr Wilhelm Koch-Mumm auf sein Ansuchen dispensando seiner Pflegerstelle enthoben worden ist, sind dafür am 4. März von hochlöbl. ständigen Bürgerrepräsentation die Herren Karl Grunellius, Böhm-Brentano und Emil Bernus zu Mitgliedern dieses Pflegamts ernannt worden.

Aemterbesetzung.

In der nämlichen Sitzung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation vom 4. März ist Herr Alexander Gontard an die Stelle des Herrn Maj. Sebastian De Neufville, welcher am 17. v. M. zum Senatsmitglied erwählt worden, als Deputirter zur Stadt-, Heu- und Güterwaage erwählt worden.

Die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften *)

hat obnlängst eine Uebersicht ihrer sämmtlichen im Jahre 1833 vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben aufgestellt, welche in diesen Blättern niedergelegt zu werden verdient.

*) S. oben S. 148 flg.

Digitized by Google

Einnahme.	Rechnungen vom Jahr 1832. fl.	kr.	Vom Jahr 1833 fl.	kr.
Die Gesellschaft betreffend:				
Saldo vom Jahr 1832	151	40		
Beiträge von 220 Mitgliedern vom ersten Semester			1210	—
Beiträge von 227 Mitgliedern vom zweiten Semester			1248	30
Beitrag zur Lokalmiethe ꝛc. von der Sparkasse			600	—
Rückvergütung der Ersparungsanstalt der für dieselbe gehabten Vorlagen			376	31
Für eine Denkmünze zur Belohnung treuer Dienstboten			5	36
Die Sonntags- und Gewerbschule betreffend:				
Kassa-Saldo vom Jahr 1832	32	13		
Jährliche Zinsen von 2000 fl., des zum Schul-Fond gehörenden Kapitals, vom S. Katharinenkloster à 4 pCt.			80	
Jährliche Zinsen von 2000 fl., des zum Schul-Fond gehörenden Kapitals, von der Sparkasse à 3 ⅓ pCt.			66	40
Schulgeld von Gewerbschülern	9	10	139	—
Erlös von Schul Utensilien			45	21
Das jährliche Geschenk zur Prüfung von Herrn Bergrath Buderus	11		11	—
Erlöß aus den Reden und Berichten bei der Preisvertheilung	53	51		
Von Essen's geometrisches Werk:				
Erlös von 18 Exemplaren desselben			9	—
Fond der Schule:				
Aufnahmgelder von Sonntagsschülern, Geschenke, Gottespfennige ꝛc.			131	34
	257	54	3923	12

Ausgabe.	Rückstände vom Jahr 1832. fl.	kr.	Vom Jahr 1833. fl.	kr.
Die Gesellschaft betreffend:				
Lokalmiethe ans S. Katharinenkloster			900	—
Kellermiethe	15	—	15	—
Gehalt des Pedellen			250	—
Reparaturen	14	48	14	30
Schreibmaterialien und Buchbinderlohn	29	20	62	27
Drucksachen und Papier	35	42	72	24
Insertionsgebühren	14	4	3	10
Verschiedene Ausgaben			82	4
Gasbeleuchtung	16	—	110	33
Heizung mit Inbegriff des Schul- und Sparkassenlokals			201	48
Bibliothek			82	24
Die Sonntags- und Gewerbschule betreffend:				
Gehalt der Lehrer	170	—	1010	—
Schreibereien	5	24	3	24
Inserate	3	50	4	46
Schreib- und Zeichnenmaterialien und Buchbinderlohn	103	5	42	52
Drucksachen und Papier	15	31		
Utensilien zum Verkauf	48	—	45	—
Talglichter	45	—	123	—
Reparaturen			7	42
Prüfung und Preisvertheilung	112	24	94	42
26 Stück vorrätzige Denkmünzen zu künftigen Preisvertheilungen			56	7
Zulage auf 4 eingetauschte Reißzeuge desgleichen			10	48
Kunst- und Gewerbausstellung:				
Druckkosten, Papier und Inserate			24	40
Von Essen's geometrisches Werk:				
Platten, Abdrücke, Papier, Drucker und Buchbinderlohn	149	4		
Fond der Schule:				
Kapitalanlage bei der Sparkasse	2	42	131	34
	779	54	3348	55

Bilanz.

Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Gesellschaft betreffend:				
Saldo vom Jahr 1832	151	40		
Sämmtliche Eingänge vom Jahr 1833	3440	37		
Die Sonntags- und Gewerbschule betr.:			3592	17
Eingänge vom Jahr 1832	106	14		
Desgleichen vom Jahr 1833	342	1		
Von Essen's geometrisches Werk:			448	15
Erlöß aus 18 Exemplaren			9	—
Fond der Schule:				
Sämmtliche Eingänge vom Jahr 1833			131	34
			4181	6

Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Gesellschaft betreffend:				
Bezahlte Rückstände vom Jahr 1832	124	54		
Bezahlte Kosten im Jahr 1833	1794	20		
Die Sonntags- und Gewerbschule betr.			1919	14
Bezahlte Rückstände vom Jahr 1832	503	14		
Bezahlte Kosten im Jahr 1833	1398	21		
Kunst- und Gewerbausstellung:			1901	35
Bezahlte Kosten im Jahr 1833			24	40
Von Essen's geometrisches Werk:				
Bezahlte Kosten für dasselbe vom J. 1832			149	4
Fond der Schule:				
Rückständige Kapitalanlage vom J. 1832	2	42		
Sämmtliche Kapitalanlage vom J. 1833	131	34		
			134	16
Bleibt baarer Saldo für das Jahr 1834			52	17
			4181	6

Digitized by Google

Nachweisung des weiteren Wachsthums des Sonntags-Schulfonds während des Jahrs 1833.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Derselbe belief sich zu Ende des Jahrs 1832 auf			4310	45
Dazu gekommen sind im Jahr 1833:				
Aufnahmgelder von Sonntagsschülern .	76	48		
Geschenke, Gottesspfennige u. dergl. .	54	46		
Zinsen, der über 4000 fl. betragen habenden Kapitalsumme, von der Sparkasse	11	41		
Zunahme im Jahr 1833 . .			143	15
Bestand am Ende des Jahrs 1833			4454	—
Wovon angelegt sind:				
Bei löbl. Verwaltung des St. Katharinenklosters à 4 pCt. per Anno .	2000	—		
Bei der Spaarkasse à 3⅓ pCt. . .	2454	—		
Summa wie oben .	4454	—		

Zur Berücksichtigung.

Auf Anregen des seeligen Schleiermachers werden in Berlin von Monat zu Monat in einer Kirche zur Beförderung religiöser Erhebung ernste Musikwerke aufgeführt, und die Eingangsgelder der Armenkasse zugewiesen. — Sollte nicht auch in unserer Stadt namentlich durch Mitwirkung des so Herrliches leistenden Cäcilienvereines etwas Aehnliches zu Stande kommen können?!

Diensternennung.

An die Stelle des verstorbenen Herrn Vorstands des löbl. 1ten Quartiers, Major Fries, ist gestern von hohem Senate Herr Hauptmann Joh. Andr. Ortenberger, welcher nebst den Herren Oberlieutenants Phil. Chr. Hauff und G. W. Klenck bei der am 5. curr. in Gemäßheit der Stadtwehrordnung Art. 36. stattgehabten Wahl die meisten Stimmen von den stimmfähigen Bürgern des 1ten Quartiers erhalten hatte, zum Major und Vorstande besagten Quartiers ernannt worden.

Aktenmäßige Darstellung der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

§. 15. In der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 26. März 1817 stattete endlich die Kommission ihren Bericht, welchem besondere Abstimmungen der Herren Dr. Claus, Dr. Brack und Senator Dr. Rössing beigefügt waren, ab, und es erfolgte nach gepflogenen Diskussionen der Beschluß:

1) Einen hochedlen Rath zu ersuchen, den Herren Bevollmächtigten hiesiger Stadt zu den Konferenzen über diesen Gegenstand mit den Herren Bevollmächtigten der drei andern freien Städte dahin zu instruiren,

a) daß hiesige freie Stadt bereit sey, dem Art. 12. der deutschen Bundesakte durch ihren Zutritt zu einem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte Genüge zu leisten, und zwar in Gemäßheit des bereits am 28. Dezember 1816 gefaßten Beschlusses dieser gesetzgebenden Versammlung folgenden Inhalts:

„daß ein Ober-Appellationsgericht für hiesige Stadt zu bestellen sey, jedoch die Frage noch eine vorläufige Erörterung verdiene: ob in Verbindung mit den andern freien Städten ein besonderes Appellationsgericht errichtet werden soll, oder ob eine Anschließung an ein bereits bestehendes Ober-Appellationsgericht vorzuziehen wäre?"

b) Daß hiesige freie Stadt, so wie immer, also auch in dieser wichtigen Angelegenheit nichts mehr wünsche, als nur in Gemeinschaft der drei Schwesterstädte zu handeln, so daß, soviel nur möglich, ein einstimmiger Beschluß der vier freien Städte, das Resultat ihrer desfallsigen Verhandlungen werden möge.

2) Sehe der gesetzgebende Körper der Mittheilung des Resultats jener gemeinsamen Verhandlungen der vier freien Städte von einem hochedlen Rathe seiner Zeit entgegen, um darnach seine weitere definitive Entschließung fassen zu können, indem er eben darum alles nähere Eingehen in die Sache selbst hier vermieden, und sich nur auf vorstehende Punkte, als vorläufigen Beschluß, beschränkt habe, weil ein definitiver Beschluß vor genauer Kenntniß der unter den vier freien Städten vereinbarten oder strittig gebliebenen Punkte nicht gefaßt werden könne.

(Fortsetzung folgt.)

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Den Bürger- und resp. Vermögenseid haben geschworen am 5. Februar:

25) Frau Christ. Magdal. Rosenkranz, geb. Rosenkranz, aus Wellburg, des hiesigen Bürgers und Zeichenlehrers Herrn Joh. Heinr. Jak. Christian Rosenkranz Ehefrau in Gemäßheit Rathschlusses vom 5. Sept. v. J.

Am 10. Februar:

26) Phil. Jak. Mühe, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Taglöhner.

Am 12. Februar:

27) Hr. Phil. Jak. Müller, auf dem Schaafhof bei Kronberg gebürtig, in Gemäßheit der Senatsbeschlüsse vom 1. August und 5. Sept. 1833 auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe Frau Susanna Kath. Schäfer, geb. Römer, als Sauerwasserhändler.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 33. Mittwoch den 12. März 1834. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Peinliche Rechtspflege.

Am 7. d. M. sind die seit dem 25. Nov. v. J. auf eingereichte anderweite Vertheidigungsschriften zur Abfassung eines weiteren rechtlichen Erkenntnisses an eine auswärtige Rechtsfakultät abermals versendet gewesenen Untersuchungsakten in Betreff der am 24. und 25. Oktober 1831 am Allerheiligenthore vorgefallenen Exzesse *) an das hiesige Appellationsgericht als Kriminalgerichtshof zurückgelangt. Das Urtheil selbst, welches von der Rechtsfakultät zu Göttingen abgefaßt, und den Inquisiten in Gegenwart ihrer Vertheidiger, der Herren Doktoren Jucho, Reinganum und Rapp, an demselben Tage publizirt worden ist, lautet, wie folgt:

„Auf eingereichte anderweite Vertheidigungsschriften in Untersuchungssachen wider den Metzgermeister Joh. Martin Mohr, den Weisbindergesellen Christoph Henkelmann und den Tischlermeister Joh. Michael Höhl, sämmtlich zu Frankfurt peinlich Angeschuldigte, wegen Theilnahme an den am 24. und 25. Oktober 1831 am Allerheiligenthore zu Frankfurt vorgefallenen Exzessen;

Erkennen Präsident und Räthe des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt, nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, hiermit für Recht:

Daß genannte Inquisiten durch die übergebenen Schutzschriften so viel ausgeführt, daß die je ihnen im vorigen Urtheile wegen Tumults zuerkannte Zuchthausstrafe, und zwar

1) für den Inquisiten Mohr auf vierzehn Monate,
2) für die Inquisiten Henkelmann und Höhl aber auf Ein Jahr herabzusetzen **), auch letztgenannter Inquisit, Joh. Michael Höhi, in Hinsicht des ihm beigemessenen Mordversuches nunmehr von der Instanz zu entbinden sey,

wohingegen es im Uebrigen bei dem vorigen Urtheile sein Bewenden hat. Die auf ihre weitere Vertheidigung verwendeten Kosten haben die Inquisiten selbst zu tragen. Auch ist jeder derselben ein Drittheil der Aktenverschickungskosten zu übernehmen schuldig. Von Rechtswegen."

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 86 u. 222.

**) Durch das frühere Urtheil vom 3. Juli v. J. war Mohr zu einer zwanzigmonatlichen, Henkelmann zu einer achtzehnmonatlichen, und Höhl zu einer neunjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt gewesen.

Aerztliches Streben.

Die Herren Doktoren der Medizin und Chirurgie F. W. Fabricius, G. W. Fresenius, S. M. Ponfick, E. Schilling jun., J. A. Schmidt und J. G. Varrentrapp jun. haben am 3. d. M. bekannt gemacht, daß sie sich, um auch ihrerseits beizutragen, dem schon längst gefühlten Bedürfnisse einer bessern ärztlichen Pflege der armen Kranken auf den umliegenden Dorfschaften, so weit es sich bis jetzt thun läßt, abzuhelfen, vereinigt hätten, Kranken vom Lande, sowohl solchen, die an inneren, als auch denen, welche an äußeren und Augenkrankheiten leiden, gemeinschaftlich Rath und Hülfe unentgeldlich zu ertheilen. Sie würden zu dem Ende wöchentlich zweimal, nämlich jeden Mittwoch und Samstag von 11 — 12 Uhr im Hause des Herrn Dr. Schmidt, große Sandgasse Lit. K. No. 53, anzutreffen seyn. Auch unbemittelten Kranken hiesiger Stadt, welche keinen Anspruch auf freie Behandlung von einer der hiesigen Armenanstalten haben, sey der Zutritt gestattet.

Dieses wahrhaft humane Vorhaben verdient die ehrenvollste, dankenswertheste Anerkennung, wird ohne Zweifel von den wohlthätigsten Folgen seyn, und ist schon an und für sich eine höchst erfreuliche Erscheinung zu einer Zeit, in der es leider Mode geworden zu seyn scheint, daß so manche Geiehrte und Nichtgelehrte, statt sich emsig in ihrem gewählten Berufe zu bewegen, und praktisch immer mehr zu vervollkommnen, sich blos in demagogischen und politischen Verwickelungen behaglich fühlen, und lächerlicher Weise in den Geruch populärer Notabilitäten oder Martyrer einer übelverstandenen Freisinnigkeit zu kommen trachten.

Menschliches.

Schon mehrmals ist in der gesetzgebenden Versammlung der Antrag auf Abschaffung der Schwängerungs-

Digitized by Google

klagen gemacht, und jedes Mal, besonders von denjenigen Mitgliedern, die als Richter und Anwälde Gelegenheit hatten, die unseeligen Folgen dieser obendrein oft ekelhaften Diskussionen kennen zu lernen, unterstützt worden *). Wie kommt es daher wohl, daß dahier noch immer nichts Entscheidendes geschehen ist, um solche widrige Prozesse für die Zukunft abzuschneiden; so wie es die Gesetzgebung in anderen, besonders aufgeklärten, deutschen Staaten gleichsam mit zwei Federstrichen längst schon gethan hat**)?

Der einzige Zweifelsgrund, den man ehedem entgegengesetzt hat, war der, daß hie und da ein (mit Recht oder Unrecht) für schuldig Erkannter die Alimente für ein Kind habe bestreiten müssen. Wer hat sie aber für die übrigen Neunzehntheile bestritten, wo die Beklagten (mit Recht oder mit Unrecht) freigesprochen worden sind?

Man nehme nun die ganze Masse von Unheil dazu, das durch erweckte ehelliche Eifersucht, durch Erpressungen frecher Dirnen, ungerechte Verurtheilungen, falsche Eide, falsche Zeugnisse, endlich auch Geld- und Zeitverschwendung der Partheien und Richter veranlaßt worden ist, und sicher wird die Waagschale des Uebels jene eingebildeten, oft sogar mit Ungerechtigkeit erkauften Vortheile überwiegen.

Ob letzterer Zweck nicht in weit höherem Grade erreicht werde, wenn die Furcht vor der Schwängerungsklage keinen mehr abhält, aus natürlichem Mitgefühl zur Unterstützung der Mutter und des Kindes sein Möglliches beizutragen? Bekanntlich wird in Schwängerungssachen jede Unterstützung, die der Beklagte der Mutter oder ihrem Kinde hat angedeihen lassen, beinahe als voller Beweis der Vaterschaft angenommen, wovon dann absolute Hülflosigkeit solcher Personen, von denen sich der Schuldewußte am meisten zurückzuziehen pflegt, die unvermeidliche Folge ist. Man nehme diese Besorgniß weg, und öffne dadurch den besseren Regungen der Menschlichkeit die Thüre. Man nehme frechen Dirnen die Perspektive heimlicher Erpressungen hinweg, gebe dem Leichtsinn Anderer keine Nahrung, und stelle die Möglichkeit her, daß armen Gefallenen aus Gewissen, aus Anstand oder Freigebigkeit, kurz aus edleren Motiven, als der Prozeß gewährt, zu Hülfe gekommen werde.

Kaum eidesmündig gewordene junge Damen von guter Erziehung wurden über Schwängerung ꝛc. zu Zeugen angerufen, und sollten nun über allerhand Fragen zur Rede stehen. — Was blieb den Ihrigen in der Angst übrig zu thun, als der Spekulantin an der Stelle des Beklagten alles Verlangte zu bezahlen, damit nur der Prozeß aufhöre, sammt der Nothwendigkeit über undelikate Fragen Erläuterungen öffentlich abgefordert zu sehen. Aehnliche in die Zeit nicht mehr passende Folgen ließen sich mehrere aufstellen. Hoffentlich dauert das Uebel nicht mehr lange.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 43., Bd. III. S. 161.

**) Daß wir uns in der Regel dahier in der Gesetzgebung nicht übereilen, ist bekannt genug. Es geschieht aber wahrlich nicht aus Trägheit, sondern aus einer gewissen Scheu vor Neuerungen und Aenderungen, die übrigens oft auch ihr Gutes haben mag. Darum zeige man sich nur immer rüstig und unermüdet, wo es gilt, auf der Bahn des Bessern vorwärts zu schreiten. Gutta cavat lapidem non vi, sed saepe cadendo*). (K. d. R.)

*) Dies möchte von einem Halbgelehrten verdollmetscht etwa so heißen: Der Gute kraxelt in der Klemm' nicht wie's Vieh; doch wird er des Steigs mit Geduld und Talent fertig. (Anm. d. Setzers.)

Goethe-Reliquien.

Der Redaktion ist unterm 8. d. M. nachfolgendes Schreiben zugegangen:

„Wollten Sie, hochgeehrtester Herr Redakteur, nicht die Güte haben, zu veranlassen, daß der in Nr. 31. der Jahrbücher S. 250. erwähnte Brief des Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Herrn geh. Raths Freiherrn J. W. von Goethe (welcher wahrscheinlich niemand anders ist, als Goethe) in Ihrem Blatte abgedruckt werde? Dies Aktenstück wird wohl viele Leser interessiren. So glaubt ein Leser."

Um dem geäußerten Wunsche zu entsprechen, übergeben wir daher jenen an Herrn v. Gerning gerichteten Goethe'schen Brief der Oeffentlichkeit. In wie weit er wirklich von Interesse, mögen die geehrten Leser selbst bemessen.

„Die an mich gebrachte gütige Anfrage kann zwar von mir nicht direkt zur Sprache gebracht werden, aber ihr Gegenstand ist für beide Theile wichtig und sehr bedeutend.

Daß das auf den 7. Januar 1817 zu eröffnende Jenaische Ober-Appellationsgericht der Sachsen-Ernestinischen und der Fürstlich Reuß'schen Häuser durch Erweiterung seines Sprengels und durch Anstellung noch eines oder mehrerer trefflichen Rechtsgelehrten in Ansehen und Zutrauen und selbst die Universität Jena an Celebrität und Zugang gewinnen werde, ist nicht zu bezweifeln. Es wird daher über die Aufnahme mehrerer deutschen Bundesstaaten in dieses Gericht vorzüglich bei dem Großherzoglich Weimar'schen Hofe kein Bedenken vorwalten können.

Von der andern Seite würde eine solche Kombination gewiß ein sehr weiser Entschluß seyn. Die freien Städte Deutschlands haben immerfort bei den Jena'schen Dikasterien Rechtssprüche einholen lassen, und dadurch ihr Zutrauen beurkundet. Dieses würde dadurch noch erhöht werden, wenn die freien Städte eigene Besitzer zu diesem Gericht anstellen dürften, ja nicht ohne Aussicht bleiben, in der Folge vielleicht selbst die Präsidentenstelle zu besitzen.

Vornehmlich würden die vaterländischen liberalen Gesinnungen des Großherzogs einem Gericht, was er hauptsächlich errichtet und beschützt, das verdienteste Zutrauen zuziehen können.

Ja es wird gleichsam ein Mittelpunkt für Recht und Gerechtigkeit dadurch in Deutschland entstehen und benutzt werden können.

Weimar den 31. Dezember 1816.

(gez.) J. W. v. Goethe."

Digitized by Google

Die hiesige Sparkasse.

Zufolge des Berichts, welchen die Direktion der Sparkasse über den Fortgang derselben im Laufe des Jahres 1832 an die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften kürzlich erstattet hat, hatten laut vorjähriger Rechnungsablage *) am 31. Dezember 1832

3828	Einleger an Kapital und Zinsen gut	fl. 753,708.	8 kr.
	Im Laufe des Jahres 1833 wurden eingelegt		
859	neue Einlagen und 2515 Zuschüsse im Gesammtbetrage	fl. 215,016.	18 kr.
4687	Einleger zusammen	fl. 968,724.	26 kr.
	Davon wurden im Laufe des Jahres 1833 zurückbezahlt		
663	gänzliche und 871 à Conto Rückzahlungen im Betrage von	fl. 169,519.	27 kr.
4024	Einleger behalten demnach am 1. Januar 1834 gut an Kapital	fl. 799,204.	59 kr.
	und an bis dahin fällig gewordenen Zinsen	fl. 22,620.	24 kr.
	mithin an Kapital und Zinsen zusammen	fl. 821,825.	23 kr.

Der Antheil des Instituts an einer Behausung, welche den Kreditoren adjudicirt wurde, und in der vorjährigen Bilanz zu fl. 7500. — angeschlagen war, ist seitdem mit einem Kapitalverlust von fl. 1944. 25 kr. realisirt worden, demnach wächst der Reservefond in diesem Jahr nicht um so viel an, als es in gewöhnlichen Verhältnissen der Fall gewesen seyn würde.

Der am 31. Dezember 1833 sich herausgestellte activ Status der Sparkasse, so wie der Betrag des Reservefonds sind aus nachstehender Bilanz zu ersehen:

HB Fol.	Activa.	Gulden im 24 fl. Fuß.	kr.
162	**Hypotheken-Conto** vorräthige 51 gerichtliche erste Ansätze	631441	48
160	**Obligationen-Conto** vorräthige 314 Stück hiesige Stadt-Obligationen	172800	—
159	**Interessen-Conto** die abgelaufenen Zinsen bis zum 31. December 1833: von Hypotheken ... fl. 7173. 46 „ Obligationen .. „ 4370. 1	11543	47
158	**Casse-Conto** an baarem Gelde vorräthig	33501	36
88	**Mobilien-Conto** an vorhandenen Mobilien	400	—
		849687	11

HB Fol.	Passiva.	Gulden im 24 fl. Fuß.	kr.
161	**Einleger-Buch-Conto** 4024 Einleger haben am 31. December 1833 gut an Capital und Zinsen	821825	23
163	**Reserve-Fonds-Conto** derselbe beläuft sich dato einschließlich 494 fl. 49 kr. früherer Geschenke auf	27861	48
	NB. Die hiesigen Stadt-Obligationen sind in dieser Bilanz al pari angenommen worden, mithin wäre der jetzige Mehrwerth derselben ebenfalls dem Reservfond zuzurechnen.		
		849687	11

Am Ende des Jahres 1833 sind von der Direktion der Sparkasse abgegangen die Herren: J. Ch. Diehl, Dr. jur. Herzog, Gust. Schmidt. An deren Stelle wurden erwählt und sind in die Direktion eingetreten die Herren: Wilh. Meyer, Joh. Friedr. D'Orville, Dr. jur. Weyell, welche mit denen an der Direktion verbliebenen Herren: F. W. Mack, H. Bösking, Moritz Grunelius, Dr. Jak. Mülhens, J. W. De Neufville und G. J. A. Wagner die diesjährigen Geschäfte der Sparkasse übernehmen werden. Herr F. W. Mack hat nach Wahl der übrigen Herren Direktoren das Präsidium übernommen; Herr Dr. Mülhens und Herr J. W. De Neufville besorgen die Geschäfte der Kasse.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 83 u. 93.

Digitized by Google

Die hiesige Ersparungsanstalt

hat kürzlich ebenfalls ihre Rechnungsablage *), und zwar die achte, gestellt. Hiernach war am Ende des Jahrs 1833 der Bestand der Einlagen zusammengestellt nach den wöchentlichen Beiträgen folgender:

Zahl der Einleger	zu 12 kr.	zu 24 kr.	zu 36 kr.	zu 48 kr.	zu fl. 1.	zu fl. 1. 12 kr.	zu fl. 1. 36 kr.	zu fl. 2.	zu fl. 3.	zu fl. 4.	zu fl. 5.
586	50	226	104	51	96	14	9	26	7	1	2

Geldumsatz im Jahre 1833:

Im Laufe des Jahrs.								Am Ende des Jahrs.					
Einzahlungen der Einleger.		Verzinsung.			Rückzahlungen.			Guthaben der Einleger.		Reservefond der Anstalt		Kapital der Anstalt.	
		An die Einleger No.	Betrag		deren Zahl.	Betrag							
fl.	kr.	1 — 452	fl.	kr.	215	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
21,380	12		587	1		13,503	54	39,070	34	*) 313	23	39,383	57

*) Die Verminderung des Reservefonds rührt daher, daß die Ersparungsanstalt den 18. Juni 1833 fl. 376. 31 kr. erstattete, welche ihr die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften in den Jahren 1826—1829 vorgeliehen hatte.

Die Bilanz vom 31. Dezember 1833 ergiebt folgendes Resultat:

Activa.	fl.	kr.	Passiva.	fl.	kr.
Guthaben der Ersparungsanstalt bei der Sparkasse laut Einlegebuch No. 1935.	39,383	57	Guthaben von 586 Einlegern	39,070	34
			Reservefond der Ersparnißanstalt	313	23
	39,383	57		39,383	57

Die Herrn Karl Christian Heuser und Joh. Phil. Mandel (beide seit dem 1. Januar 1829 Verwalter) sind den 31. Dez. 1833 aus der Anstalt getreten; an ihre Stelle wurden die Herren Philipp Heinrich Friedrich Wülcker und Heinrich Böcking zu Verwaltern ernannt.

Vorsteher der Ersparungsanstalt sind demnach im Jahr 1834 folgende Personen:

Direktor: Herr Dr. J. G. Böhmer jun., Advokat.
Kassirer: „ L. Fleck, Handelsmann.
Verwalter: „ H. Böcking, Handelsmann.
„ „ F. W. Buchka, Apotheker.
„ „ Dr. J. L. Eysen, Advokat.
„ „ J. D. Sauerländer, Handelsmann.
„ „ P. H. F. Wulcker, Silberarbeiter.
Buchhalter: „ W. C. Wirth, Handelsmann.
Pedell: Andreas Franck.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 84 u. 85.

Digitized by Google

Das Versorgungshaus

hat am 9. März, als dem Jahrestage seiner Stiftung, abermals öffentliche Rechnung *) über die in dem abgelaufenen Jahre der Anstalt zugeflossenen Geschenke abgelegt, worin jedoch, nach dem bestehenden Gebrauche, die regelmäßigen Subskriptionsbeiträge nicht aufgeführt sind. Das Pflegamt spricht zugleich die innigste Danksagung aus für die beträchtlichen Zuweisungen und Geschenke, welche ihr von Seiten Hohen Senats, Hochansehnlichen jüngeren Bürgermeisteramts, Hochlöblichen Polizeiamts und Hochlöblichen Rechenei- und Rentenamts und von so vielen verehrten Mitbürgern zugekommen sind. —

„Auch in dem Zeitraume dieser Rechnungsabiage (äußert das Pflegamt) war der Andrang der in dem Versorgungshause Hülfe und Unterstützung Suchenden groß; viele Bedürftige wurden als Pfründner in die Anstalt aufgenommen, eine gleichfalls sehr bedeutende Anzahl fand und findet noch in derselben neben angemessener Beschäftigung einen ihrem Bedürfnisse entsprechenden Erwerb. Die gegenwärtige Anzahl der Pfründner und Pfründnerinnen beträgt 92, diejenige der — außerhalb des Versorgungshauses wohnenden — Pflegiinge 74. — Schmerzlich war es für uns, daß wir auch in diesem Zeitraume viele Gesuche um Aufnahme nicht zu befriedigen im Stande waren. Der Mangel an Raum und die Beschränktheit der Mittel der Anstalt legten uns unübersteigbare Hindernisse in den Weg, und erlaubten nicht, dem Wirkungskreise derselben diejenige Ausdehnung zu geben, deren sie bedarf, wenn das ihr vorgesteckte Ziel vollständig erreicht werden soll. — Mit dem lebhaftesten Danke erwähnen wir ferner der uns zugekommenen Bestellungen von Arbeiten für die hierzu fähigen Pfründner und Pflegiinge des Versorgungshauses, wodurch ihnen regelmäßige Beschäftigung gewährt, und die Gelegenheit gegeben wird, sich durch eigene Thätigkeit theils einen für ihre Verhältnisse hinreichenden, je nach Verschiedenheit der Fälle kleineren oder größeren Verdienst, theils selbst einen Anspruch auf die Wohlthaten der Anstalt zu erwerben, so daß diese für sie weniger die Eigenschaft reiner Almosen, als des Lohns ihrer Thätigkeit annehmen.

Während des bald verflossenen 17jährigen Zeitraums seit der ersten Stiftungsfeier hat das Versorgungshaus nun doch wenigstens die Mittel zur Befriedigung eines bedeutenden Theils der an dasselbe gemachten Anforderungen erworben. Wen sollte nicht neue Hoffnung beleben, wenn er das Wachsthum der Anstalt in einer verhältnißmäßig so kurzen Zeit überblickt."

Die, dem Versorgungshaus im abgewichenen Jahre in baarem Gelde zugeflossenen Geschenke, Legate, Gottespfennige u. dgl. m., außer den Verehrungen und Zuwendungen an Utensilien, Naturalien, Victualien und von den Behörden konfisgirten Gegenständen betragen fl. 3580. 55 kr.

Das löbl. Pflegamt des Versorgungshauses hat übrigens vom 16. Februar 1833 bis 15. Februar 1834 im Ganzen 56,452 Portionen, aus Frühstück, Mittag- und Abendessen bestehend, ausgetheilt, und außerdem die Mehrzahl von 188 Pfründnern und Pflegiingen ganz oder theilweise mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen.

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 110.

Aktenmäßige Darstellung

der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

§. 16. In dem Sinne dieses Beschlusses ward daher der Bevollmächtigte hiesiger Stadt instruirt, mit den Bevollmächtigten der drei Schwesterstädte in Konferenz zu treten.

Unterm 28. Oktober 1817 zeigte der Senat der gesetzgebenden Versammlung an, das aus der Majorität dieser Verhandlungen geschöpfte Resultat sey:

daß ein eigenes und besonderes Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte in einer derselben baldmöglichst errichtet werden möge.

Auch habe unterm 7. September der Senat von Hamburg seine veränderte, nun der Meinung der dortigen Bürgerschaft beistimmige Ansicht für diese Errichtung anher mitgetheilt, und es sey schon eine eigene Kommission der drei Schwesterstädte in Hamburg niedergesetzt worden, welcher der Senat nur dadurch durch Absendung eines Deputirten hiesiger Stadt bis jetzt noch nicht beigetreten sey, weil sich die gesetzgebende Versammlung über die Errichtung eines eigenen gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts für die freien Städte, statt der Anschließung an ein bestehendes fürstliches, definitiv noch nicht ausgesprochen habe.

Der Senat trug daher darauf an, sich nunmehr auszusprechen:

daß hiesige freie Stadt bereit sey, mit den drei Schwesterstädten einen eigenen obersten Gerichtshof auf gemeinschaftliche verhältnißmäßige Kosten, als Ober-Appellationsgericht der freien Städte, unter nachfolgenden Hauptbedingungen zu errichten:

1) daß in allen wesentlichen, das Organische dieses Gerichts betreffenden Punkten nur Einstimmigkeit der vier freien Städte einen, sie sämmtlich verbindenden Beschluß zu erwirken vermöge, daß

2) der Sitz dieses Gerichts in eine der freien Städte zu verlegen sey, daß

3) dieses oberste Gericht seine Kompetenz lediglich auf reine Justiz-Sachen (causae privatorum civiles), welche per modum appellationis an dasselbe gelangen, zu beschränken habe; somit weder in die Gesetzgebung noch in Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten hiesiger freien Stadt zur Beschränkung der konstitutionellen und souverainen Staatshoheitsrechte derselben sich je einzumischen habe, daß

Digitized by Google

4) die Zahl der Räthe einschließlich des Präsidenten sich wenigstens auf fünf höchstens auf sieben erstrecken dürfe; daß

5) die thunlichste Einleitung zu einer gemeinschaftlichen Vorstellung der vier freien Städte, sobald sich ein schicklicher Anlaß dazu zeigt, bei der hohen deutschen Bundesversammlung getroffen werde, um zu erwirken, daß die Aktenversendung zur Urtheilseinholung, statt der eigenen Urtheilsfällung dieses Gerichts, wo nicht ganz aufgehoben, doch wenigstens auf wenige Fälle, zum Beispiel die, wo der Fiskus in Privatrechtsverhältnissen mit Privatinteressen kollidirt, wo einer der Betheiligten an dem Sitze des Gerichts wohnt u. s. w. beschränkt werden möge;

6) wenn auch eine gemeinschaftliche Ober-Appellationsgerichts-Ordnung bestimmt wird, es jeder der vier freien Städte unbenommen bleibe, je nach ihren inneren Verhältnissen abweichende Bestimmungen festzusetzen.

Am Ende seines Vortrags äußerte der Senat noch:

Wolle etwa noch der bedeutende Kostenaufwand in die Waagschale gelegt werden; so würde auch dieser letzte Einwand wohl dadurch völlig aufgewogen, wenn bedacht werden wolle:

1) der große Nutzen der Festigkeit der Rechtsverhältnisse unter Privaten, der doch nur durch ein solches Obergericht, bei dem feste Maximen sich bald ausbilteten, möglich sey, und dem die Aktenversendung geradezu entgegenwirke;

2) die Möglichkeit schneller Richterhülfe in elenden Fällen, bei Ordinationen, Inhibitorien u. dgl. m., was besonders in einem Handelsstaate, wie der unserige, in Wechsel- und Handelssachen äußerst wichtig sey; ferner

3) die größere Wohlfeilheit der Justizpflege in dritter Instanz für die Betheiligten, da wegfalle die Bezahlung der Urtheilsgebühr an den besoldeten Richter, auch nur die Annahme eines Prokurators am Sitze des Gerichts erforderlich sey, so daß derselbe hiesige Sachwalter die Sache in der Ober-Appellations-Instanz fortführe, der sie jetzt in der Revisions-Instanz fortsetze; da endlich

4) für all dieses und noch mehr Nützliches sehr wohl vorgesorgt werden könne, durch Gerichts-, Prozeß- und Taxordnung.

§. 17. Die gesetzgebende Versammlung verwies in ihrer Sitzung vom 5. Nov. 1817 diesen Senatsantrag ebenfalls an eine Kommission, bestehend aus den Herren: Dr. jur. Claus, Syndikus Bachner, Dr. jur. Jaffoy, Dr. jur. Kappes und Senator Rössing, und beschloß demnächst auf erstattetes Kommissionsgutachten unterm 15. desselben Monats:

daß sich die hiesige freie Stadt in Unterhandlungen mit den übrigen drei freien Städten über die Errichtung eines eigenen für die vier freien Städte gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts unter folgenden wesentlichen Voraussetzungen und Bedingungen einlassen soll, so daß das Resultat dieser Berathungen demnächst der gesetzgebenden Versammlung vorzulegen ist, nämlich:

1) daß in so fern nicht etwa Frankfurt zur Residenz dieses Gerichtshofs gewählt werde, das Loos hierüber unter sämmtlichen, oder denjenigen Städten, die ebenmäßig darauf Anspruch machen würden, entscheide;

2) daß, auch nach der vorzubehaltenden konstitutionellen Genehmigung der ganzen Stellung und Organisation dieses Gerichts, bei künftig beabsichtigt werdenden Veränderungen und Modifikationen fortdauernde Einstimmigkeit der vier Städte Erfordernis bleibe;

3) daß die Zahl der Mitglieder des Gerichts nicht weniger als auf sieben im Ganzen fixirt werde;

4) daß man es bei dem, was die Bundesakte in Hinsicht der bei diesem Tribunal zu verwilligenden Aktenversendung verordnet, ohne alle weiter zu beabsichtigende Modifikationen pure belasse;

5) daß die Obliegenheit dieses Gerichts, wenigstens so viel die Stadt Frankfurt betrifft, zugleich auf Kriminalsachen, da wo ulterior defensio eintritt, erstreckt werde;

6) daß die Verbindung der zwei Stellen, nämlich jener eines freistädtischen Senators und eines Besitzers bei diesem Gericht für unzulässig erklärt werde.

(Fortsetzung folgt.)

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Den Bürger- und resp. Vermögenseid haben geschworen am 12. Februar:

28) Hr. Fr. Reinhard Ifermann, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. Febr. d. J., als Sauerwasserhändler, unter ehelicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Bendermeisterrecht.

29) Hr. Joh. Joachim Christ. Lichtwerk, aus Bietschow im Mecklenburg-Schwerin'schen, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 9. Juli 1833, auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schneidermeisterswittib Frau Anna Christ. Kreuninger, geb. Kunz, als Schneidermeister.

30) Frau Elisabetha Erbe, geb. Krag, des hiesigen Bürgers und Bendermeisters Hrn. Georg Mich. Erbe Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 9. Januar 1834.

31) Frau Juliane Marg. Buch, geb. Limpert, aus Gedern, des hiesigen Bürgers- und Gärtnermeisters Hr. Salomon Buch Ehefrau.

32) Frau Anna Elisabetha Schalk, geb. Barthelmann, aus Hausen, des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Hrn. Ludw. Karl Schalk Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. November 1833.

Am 14. Februar:

33) Joh. Mich. Wagner, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Weingärtner.

34) Frau Joh. Elis. Allmenritter, geb. Buch, aus Idstein, des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Hrn. Karl Otto Allmenritter Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 9. Januar 1834.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 149.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 34. Montag den 17. März 1834. **3r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, die welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XVII. (oder 7te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 15. März 1834. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: De Bary-Jordis, entschuldigt und ersetzt durch Herrn J. G. Mappes, M. May, J. Boiongaro, Senator Dr. Harnier, Dr. jur. Kloß und M. Seufferheld, sämmtlich ebenfalls entschuldigt.

§. 57. Durch Senatsbeschluß vom 11. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters vom 12. d. M. war die gesetzgebende Versammlung zur Erledigung nachstehenden Senatsvortrags, nämlich:

Städtische Angelegenheiten betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

§. 58. Der Herr Präsident verliest diesen Senatsvortrag vom 13. d. M., lautend, wie folgt:

„So schnell auch die am 3. April v. J. dahier begangenen Verbrechen unterdrückt worden, so unabsehbar sind seine traurigen Folgen für hiesige Stadt. Die Anwesenheit und Bewahrung so vieler Gefangenen erfordert tägliche Anstrengung der vorhandenen Sicherheitsmittel. Die Sorge, welche hieraus entsteht, hatte vorzüglich die vom deutschen Bunde angeordneten Sicherheitsmaßregeln veranlaßt.

Wenn aber dieser Maßregeln ohngeachtet eine, wiewohl kleine Zahl Böswilliger stets bemüht ist, die zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe in hiesiger Stadt und deren Gebiet vorhandenen Mittel, durch öfters wiederholte Aufregung und Neckereien zu ermüden, so darf der Senat bei dem von der Bürgerschaft laut ausgesprochenen Abscheu gegen derartige Frevel, und deren Bereitwilligkeit zu Unterdrückung dieser Frevel nach allen Kräften mitzuwirken, nicht länger säumen, bei der gesetzgebenden Versammlung geeigneten Antrag zu stellen, um den Senat in den Stand zu setzen, mit aller Kraft jedem auch nur entfernten Versuche, die öffentliche Ordnung zu stören, entgegen zu wirken, und dadurch die Selbstständigkeit hiesiger Stadt, deren Erhaltung heilige Pflicht der verfassungsmäßigen Behörden ist, zu sichern. Denn wenn auch gleich bisher jeder Unfug gehörig unterdrückt worden, so bieten doch die neuesten Ereignisse in der Schweiz, welche die Flüchtlinge vieler Nationen zu entfernen gebieten, neuen Stoff zu der unausgesetzten Aufmerksamkeit dar, damit nicht dergleichen Personen sich hier einschleichen, die Anwesenheit der Gefangenen zu neuen Attentaten benutzen, und auf diese Art die Stadt neuen Gefahren aussetzen.

Vereint mit der Bürgerschaft, deren bekannte erprobte Gesinnungen für Erhaltung der Ordnung die beste Bürgschaft dafür ist, daß dahier der Boden für umstürzende Pläne nicht sey, glaubt der Senat, kein Mittel und keine Anstrengung unterlassen zu dürfen, um die Stadt vor solchen Uebeln zu bewahren.

Um diesen Zweck sicher zu erreichen, um die erforderliche genügende Beruhigung zu geben, daß die Ordnung nicht werde gestört werden, wird eine strenge Aufsicht durch Kontrollirung der Päße und Fremdenkarten, besonders während bevorstehender Messe, unentbehrlich.

Aber außer dieser Kontrolle muß auch eine gehörige Verstärkung der polizeilichen Maßregeln eintreten, es muß das Polizeiamt durch höhere und niedere Beamten in den Stand gesetzt werden, jedem, auch dem geringsten Exzesse in der Stadt und auf dem Lande zuvorzukommen, und ihn mit aller Gewalt zu unterdrücken. Dergleichen außerordentliche Maßregeln erfordern außerordentliche Ausgaben. Der Senat hat deshalb mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation dahin Konferenz gepflogen, daß zu diesem Zweck ein außerordentlicher Kredit von 15,000 fl. bewilligt werden möge.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation ist auch, wie nicht anders zu erwarten war, diesem Antrag nach Ausweis der Anlage *) beigetreten.

*) Extractus Protocolli der ständigen Bürgerrepräsentation Frankfurt den 13. März 1834.

Wurde verlesen:

Protokoll hochansehnl. älteren Bürgermeisteramts do dest., Bewilligung eines außerordentlichen Kredits von 15,000 fl. zum Zweck

Die gesetzgebende Versammlung, an welche der Senat diesen Gegenstand zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme nun ebenfalls bringt, wird keinen Anstand finden, diesem Antrag ebenfalls beizutreten, und so wird es den verfassungsmäßigen Behörden vereint gelingen, jedes Uebel von hiesiger Stadt und deren Gebiet abzuwenden.

Und da der Gegenstand keinen Aufschub leidet, so glaubt der Senat zugleich auf möglichste Beförderung des Beschlusses antragen zu sollen."

Eine kurze Diskussion findet statt. Von vielen Seiten wird der Antrag des Senats als zeitgemäß und zweckmäßig erklärt und beifällig unterstützt. Auch wird geäußert, über die vorgefallenen Neckereien und Frevel sey tiefe Indignation auszudrücken. Ferner wird gewunscht, bei dieser Gelegenheit hohen Senat um eine baldige gründliche Revision der Organisation des Polizeiamts zu ersuchen. Von anderer Seite wünscht man die Kreditverwilligung von einer vordersamsten genauen Vorlage der Verwendung abhängig gemacht zu sehen. Ueberdies, äußert ein anderes Mitglied, könne wegen solcher Verwendung im Einzelnen die verfassungsmäßige Konferenz mit dem Bürgerkolleg nicht umgangen werden, welche Ansicht jedoch als irrig bestritten und widerlegt wird.

Nach geschlossener Erörterung wurde zuvörderst auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:

ob man dem Senatsantrage beitreten wolle, oder nicht?

mit 69 Stimmen gegen 5 beschlossen:

dem Senatsantrage beizutreten, mithin einen außerordentlichen Kredit von 15,000 fl. zu dem fraglichen Zweck zu verwilligen.

Es wurde nun die weitere Frage, ob man von Seiten der gesetzgebenden Versammlung außer dieser Kreditverwilligung, an hohen Senat noch eine weitere Rückäußerung erlassen solle, in Diskussion gesetzt, und, da man die Abfassung eines desfallsigen Entwurfs von einer Kommission bewirkt zu sehen wünschte, vom Präsidio zu Kommissionsmitgliedern in doppelter Anzahl vorgeschlagen die Herren: Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Souchay, Dr. jur. Ohlenschlager, Ph. Passavant, Kaffetier Hofmann, Assessor Dr. Gallus, Dr. med Mappes, J. J. Finger, Dr. med. Creßschmar und J. H. Dihn. Durch Stimmenmehrheit, wurden hierauf in geheimer Abstimmung zu Kommissionsmitgliedern erwählt die Herren: Dr. Ohlenschlager mit 66 Stimmen, Senator Dr. Schmid mit 61, Assessor Dr. Gallus mit 56, Senator Dr. Souchay mit 46, und J. J. Finger mit 39.

Die Kommissionsmitglieder zogen sich alsbald zur Berathung in das Kanzleizimmer zurück, und traten nach Verlauf einer halben Stunde wieder in die Versammlung ein, worauf nach dem gutächtlichen Vorschlage der Kommission mit 66 Stimmen gegen 1 und 4 suspendirte der Beschluß erfolgte:

1) Die gesetzgebende Versammlung trete dem Antrag des Senats pure bei. Sie könne nicht umhin, bei diesem Anlaß den tiefsten Unwillen darüber auszudrücken, daß seit einiger Zeit eine wiewohl geringe Zahl Böswilliger versuche, durch wiederholten Unfug und Neckereien den polizeilichen Anordnungen störend in den Weg zu treten, und so wie sie den Senat dringend ersuche, diesen Frevern mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln nachdrücklichst zu steuern, so erkläre sie sich jederzeit zur Mitwirkung auf verfassungsmäßigem Weg bereit;

2) werde hoher Senat ersucht, die Organisation des Polizeiamts einer gründlichen Revision zu unterwerfen, und baldthunlichst Vortrag darüber anher gelangen zu lassen, wobei sich auch Gelegenheit ergeben dürfte, die Verbindung der Landpolizei mit dem städtischen Polizeiamt näher ins Auge zu fassen*).

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

---

der Verstärkung der polizeilichen Aufsicht, besonders bei herannahender Messe betr.

Resolutum:

Indem man die Ansicht hochedeln Raths vollkommen theile, daß die in Folge der Aufregung der Zeit stattgehabten neuesten Ereignisse im Auslande, die schärfste polizeiliche Aufsicht, besonders bei herannahender Messe, erheischten; und indem man bei diesem Anlaß den Wunsch auszusprechen sich verpflichtet fühle, daß zur Abwendung aller Gefahr von Außen und zur Unterdrückung des seit einiger Zeit dahier vorgefallenen unleidlichen, wenn auch an sich unbedeutenden, Unfugs, welcher theils von furchtsamen, theils von böswilligen Menschen im Auslande gefliessentlich vergrößert werde, die kräftigsten Maßregeln ergriffen werden möchten; konstentire man mit der größten Bereitwilligkeit den angetragenen außerordentlichen Kredit von 15,000 fl., um löbl. Polizeiamt dadurch in den Stand zu setzen, in jedem Augenblicke energisch einzuschreiten.

Und da repentine Fälle augenblickliche Maßregeln erforderten, mithin über die Verwendung der Geldmittel im Einzelnen der verfassungsmäßige Geschäftsgang nicht immer eingehalten werden könne, so überlasse man vertrauensvoll löblichem Polizeiamt die Verwendung der Mittel unter Zuziehung des bürgerlichen Herrn Deputirten.

In fidem

(sig.) Gebhard.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 2.

Der freie Verkehr in den preußischen Zollvereinsstaaten.

Die Behauptung der Mauthanhänger, daß in den Zollstaaten freier Verkehr herrsche, ist sophistisch, denn die Beförderungsgegenstände unterliegen einer Masse von Formalitäten, und die Mitgabe von Zollpapieren aller Art ist gerade so groß, als solche bei Sendungen vom Auslande gefordert werden.

Freier Verkehr herrschte vor dem Beginnen der preußischen Mauth, denn der Fuhrmann passirte die Landstraßen ohne lästige Visitationen und Verationen, zahlte die üblichen Zölle und Chausseegelder, und damit war es gut, seine Frachtbriefe gab er nur an dem Bestimmungsorte ab, wo der bestehende Konsumtionszoll entrichtet wurde; jetzt ist es aber nicht mehr so. Wird z. B. von Offenbach ein Stück Wein nach Gießen gesendet, so muß schon an der ganz nahe gelegenen Mainkur angehalten und die Begleitsscheine zur Einsicht, Verifizirung ꝛc. vorgezeigt werden; in Bibel geht es wieder so. Kadet ein Fuhrmann in Offenbach nach Salzungen, so muß er an der Mainkur anhalten, und seine Papiere vorzeigen ꝛc., in Hanau desgleichen. Nun fährt der Fuhrmann fort, darf aber

Digitized by Google

den graden Weg von Bacha nach Salzungen nicht fahren sondern ist gezwungen, von Bacha über Marksuhl nach Eisenach zu fahren, um daselbst seine Papiere vorzuzeigen, verifiziren und eintragen zu lassen. Nach Erfüllung dieser Formalitäten darf er dann auf der andern Seite über Wilhelmsthal nach Salzungen zurückfahren, und auf diese Weise ist der Fuhrmann gehalten, einen Umweg von 11 Stunden zu fahren, während er bei der ganzen Wegesstrecke das Ausland nicht berührt, sondern im Vereinslande verbleibt.

Fährt ein Fuhrmann von Frankfurt nach Leipzig, so muß er an der Mainkur, als Grenzzollstätte, anhalten, Frachtbriefe und sonstige Papiere vorzeigen. Hier wird ihm von einem Zollbeamten eine sogenannte Deklaration gefertiget; es werden nämlich die Güter nach Zeichen, Nummer und Gewicht auf einen Bogen Papier eingetragen, die erste Seite, hübsch weitläufig geschrieben, kostet 8 gar., eine jede weitere Seite 2 gar. Eine solche Deklaration könnte nun der Fuhrmann schon mitbringen, allein dies ist nicht gestattet, denn der Deklarationsschreiber muß ja auch seinen Verdienst haben; dies gehört zur Belebung der Industrie.

Kommt nun der Fuhrmann in Hanau an, und produzirt die zur Mainkur gefertigte Deklaration, so wird solche häufig für ungenügend erklärt, und eine Neue gegen die erwähnte Gebühr von 8 resp. 2 sgr. gefertigt. Bei dem Ausgange über Hanau und die Mainkur nach Frankfurt herrscht dasselbe Verhältniß mit der Deklarationsschreiberei, das heißt, wenn die in Hanau gefertigte auf der Mainkur nicht gefällt, wird hier eine neue Deklaration gegen wiederholte Bezahlung der Gebühr geschrieben. Durch das Plombiren sollen den Fuhrleuten keine Kosten erwachsen, nichts desto weniger müssen dieselben die Schnur und jedes Blei mit 2 sgr. bezahlen. Die Zahl der anzulegenden Blei unterliegt dem Gutdünken des Zollbeamten.

Aus diesen Thatsachen mag sich der Leser den angepriesenen freien Verkehr von selbst ableiten.

Aktenmäßige Darstellung der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

§. 18. Durch Vortrag vom 31. März 1818 eröffnete demnächst der Senat der gesetzgebenden Versammlung Folgendes:

Es sey eine bekannte Sache, daß die drei freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bei dem nicht gehemmt gebliebenen Schwanken der hiesigen Deliberationen, theils über die Frage, ob man mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen wolle, theils unter welchen Bedingnissen dieses geschehen solle, bereits im Monat Oktober des nächstverwichenen Jahres durch eigends ernannte Deputirte zu Hamburg ihre Deliberation über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts angefangen hätten. Nach dem, dieses Gegenstandes halber erfolgten Beschlusse der gesetzgebenden Versammlung vom 15. November 1817 habe der Senat zwar durch Absendung eines hiesigen Deputirten an den Verhandlungen annoch Antheil nehmen wollen; allein die unter der Hand zugekommene Nachricht, daß die Verhandlungen schon sehr weit vorgerückt, und dem Schlusse ganz nahe seyen, und man der Einsendung des Resultats derselben an die Senate der vier Städte in baldem entgegen gesehen, hätten die Abreise verzögert. Da nun hierauf der Bericht der zu Hamburg versammelt gewesenen städtischen Deputirten nebst dem Entwurf der Organisation des Ober-Appellationsgerichts und einer provisorischen Gerichtsordnung sammt den deßfalls verhandelten Protokollen wirklich dahier eingelangt sey, so habe der Senat diesen Gegenstand von der mit noch andern rechtsgelehrten Senatsmitgliedern vermehrten Senatsdeputation in reife Erwägung ziehen lassen, deren Gutachten er hiermit nebst allen übrigen Aktenstücken vorlege, und nicht zweifle, daß die gesetzgebende Versammlung bei den bisher vorgewaltet habenden Schwierigkeiten nach reifer Erwägung der im Gutachten enthaltenen Gründe sich bestimmt finden werde, mittelst auszusprechenden Beschlusses der Beriegenheit, in welche hiesige Stadt bei längerem Zögern versetzt werden könnte, abzuhelfen.

§. 19. In jenem Senats-Deputations-Gutachten, welches sich ausführlich über den fraglichen Entwurf der Organisation des Ober-Appellationsgerichts, so wie der provisorischen Gerichtsordnung verbreitete, war namentlich unter andern entwickelt worden, daß

1) insofern die gesetzgebende Versammlung auf dem Memb. 1. ihres Beschlusses vom 15. Nov. 1817, lautend: „daß insofern nicht etwa Frankfurt zur Residenz dieses Gerichtshofs gewählt würde, das Loos hierüber unter sämmtlichen, oder denjenigen Städten, die ebenmäßig darauf Anspruch machen würden, entscheiden solle“

unabweichlich, und als Basis der ferneren Verhandlungen beharren würde, voraussichtlichermaßen alle weitere Unterhandlungen schlechterdings zu nichts führen könnten, vielmehr alles als definitiv abgebrochen angesehen werden müsse, indem die drei übrigen Städte sich für keinen andern Residenzort, als für Lübeck, entscheiden würden.

2) Auch den zweiten Punkt jenes Beschlusses vom 15. November 1817, daß nämlich bei jeder jetzo oder künftig vorfallenden Berathung über die Stellung und Organisation dieses Gerichts, bei beabsichtigt werdenden Veränderungen und Modifikationen fortdauernde Einstimmigkeit der vier freien Städte erfordert werden solle, könnten und würden die drei andern Städte nie eingehen.

Ueber diese beiden Präliminarpunkte müßte demnach vor allem ein anderer Beschluß der gesetzgebenden Versammlung ausgewirkt werden.

§. 20. Die Versammlung verwies den vorstehenden Senatsantrag nebst dem Senats-Deputations-Gutachten und sämmtlichen Aktenstücken in ihrer Sitzung vom 8. April 1818 abermals an eine Kommission, zu deren Mitgliedern erwählt wurden die Herren: Dr. jur. Jassoy, Syndikus Dr. Bachmann, Senator Dr. Stark, Dr. jur. Claus, Dr. jur. Kappes, geh. Rath Wil-

Digitized by Google

lemer und Senator Dr. Rössing, und dieselbe stattete in der Sitzung vom 11. Juli 1818 ihr Gutachten ab, in welchem die Majorität vorschlug:

daß die Versammlung das Memb. 1. ihres Beschlusses vom 15. November 1817 pure wieder zurücknehmen, das Memb. 2. aber unter Beifügung der Erklärung beibehalten möge, daß die erforderte Unanimität nur auf die organischen, d. h. die äußere und innere Einrichtung des Gerichts selbst betreffenden Bestimmungen Bezug habe, indem jede der vier Städte das Recht haben müsse, in Absicht ihrer Justizpflege durch eigene Prozeßordnung die Kompetenz und Wirkung dieses Gerichts zu bestimmen.

Herr Dr. Brack hatte ein besonderes Votum beigefügt, worin die Ansicht entwickelt war, daß hiesiger Stadt durchaus kein gemeinschaftliches — sondern lediglich ein eigenes dahier zu errichtendes Ober-Appellationsgericht ersprießlich sey, weßhalb zur Ausführung des letzteren die zweckmäßigsten Maßregeln unverweilt zu ergreifen wären.

Die Versammlung trat jedoch mit einer Mehrheit von 44 Stimmen gegen 22 und 1 suspendirte dem obigen von der Mehrheit der Kommission gemachten Vorschlage bei, und beschloß ferner:

daß die Begutachtung der in dieser Angelegenheit weiter nöthigen Vorarbeiten der nämlichen Kommission fernerweit zu übertragen sey.

§. 21. Der fernere Bericht dieser Kommission wurde in den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung vom 10. und 14. Oktober 1818 verlesen und diskutirt.

Die Majorität der Kommission hatte in ihrem Berichte hinsichtlich der Organisation des Gerichts die generelle Bemerkung vorangeschickt, daß der publicistische Theil der Organisationsakte von dem prozessualischen Theile gänzlich getrennt, und jeder dieser Theile in einer besonderen Akte festgestellt werden müsse, weil es unpassend und zwecklos erscheine, die Vertragsbedingungen der Städte über die Errichtung des Gerichts selbst, den freitenden Theilen vor dem Gerichte in der Prozeßordnung vorzulegen.

Dieser generellen Bemerkung trat die Versammlung ohne Umfrage bei.

Hinsichtlich der besonderen Bemerkungen des Kommissionsberichts erfolgte mit 53 Stimmen gegen 6 und 1 suspendirte und resp. mit 58 gegen 7 Stimmen

1) der Beschluß: daß der diesseitige Antrag auf lebenslängliche Annahme des Präsidenten, der Besitzer und des Sekretarii, dagegen auf Annahme der Kanzelisten und des weiteren Unterpersonals mit sechsmonatlicher Aufkündigung zu machen sey.

(Fortsetzung folgt.)

Dienstanstellung.

In der Sitzung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation vom 13. d. M. ist der hiesige Bürger P. W. Holz zum Gegenschreiber bei hochlöbl. Rentenamte, und der hiesige Bürger J. Georg Heußner zum Pedellen beim Bürgerkolleg ernannt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Den Bürger- und resp. Vermögenseid haben geschworen am 19. Februar:

35) Hr. Georg Val. Scheidler, hiesiger großjähriger Bürgersohn, als Handelsmann.

36) Hr. Joh. Georg Oechsner, hiesiger großjähriger Bürgersohn, als Musikus.

37) Hr. Joh. Riese, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Handelsmann.

38) Hr. Joh. Nik. Fries, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Seilermeister.

39) Frau Kath. Wilh. Freyeisen, geb. Gutmann, aus Straßburg, des hiesigen Bürgers und Literati Hrn. Joh. Christoph Freyeisen Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. Nov. 1833.

Am 24. Februar:

40) Hr. Joh. Jak. Sahr, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, Dr. jur., als Advokat, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 11. Februar 1834.

41) Hr. Joh. Adam Rühl, seitheriger Beisaß, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerin und abgeschiedenen Ehefrau Sophia Elis. Franziska Helbig, geb. Fries, als Brunnengräber wie auch Pumpenmacher, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 21. Nov. 1833.

42) Hr. Karl Phil. Martin, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Handelsmann.

Am 26. Februar:

43) Hr. Jos. Mart. Stier, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Metzgermeister.

44) Ernst Jakob Fischer, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Weingärtner.

45) Hr. Joh. Christian Geller, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Musikus.

46) Valentin Holle, aus Rothenditmol in Kurhessen, in Gemäßheit der Senatsbeschlüsse vom 20. Juni und 22. August v. J. auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Anna Maria Barbara Kretzschmar, als Weisbindergesell unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Weisbindermeisterrecht.

Am 28. Februar:

47) Hr. Joh. Dav. Reichard, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Spenglermeister.

48) Hr. Manfried Haus, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Handelsmann.

49) Hr. Joh. Friedr. Ditzel, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Buchdruckergehülfe.

Am 3. März:

50) Hr. Joh. Gottfr. Simon, aus Gera, in Gemäßheit der Senatsbeschlüsse vom 21. Nov. 1833 und 9. Januar 1834 auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Maria Kath. Stahleisen, als Federviehhändler unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schreinermeisterrecht.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 35. Donnerstag den 27. März 1834. **3r Bd.**

Benachrichtigung.

Mit der gegenwärtigen Nummer ist der dritte Band der Frankfurter Jahrbücher geschlossen. Titelblatt und alphabetisches Sachregister liegen bei. Am 5. April beginnt die weitere Folge oder der vierte Band.

Den bisherigen verehrten Abonnenten wird diese weitere Folge der Jahrbücher pünktlich zugehen.

Der Pränumerationspreis bleibt vier Gulden für den Band von 30 bis 36 Bogen.

Neu zutretende Abonnenten werden ersucht, ihre gefälligen Aufträge vor dem 5. April anher gelangen zu lassen. Wer sich die Jahrbücher komplettiren will, kann, so lange der Vorrath zureicht, die früheren Bände nachgeliefert erhalten.

Für den hiesigen Platz sind die resp. Bestellungen bei dem Unterzeichneten, auswärts aber bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen zu machen.

Frankfurt a. M. den 27. März 1834.

Heinr. Ludw. Brönner.
Buchgasse Lit. J. No. 148.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XVIII. (oder 8te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 22. März 1834. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: M. Seufferheld, Dr. jur. Rapp, Alex. Gontard, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. jur. Häberlin, W. C. Hessenberg und F. Kellner, sodann der Herren Senator Dr. Usener, Senator Dr. Müller, De Bary-Jordis, Beil des Raths, Clarus des Raths, Ed. Meyer, Boch, Dr. jur. Kloß, J. J. Funk und Seiffermann, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, ferner der Herren Senator Bansa, Dr. jur. Böhmer, Obrist v. Ellrodt, Dr. Georg Fresenius, Assessor Dr. Gallus, Dr. med. Stiebel, Konr. Heitefuß, Himmighofen, F. A. Jay, H. Mack, v. Mettingh und M. A. Modera.

§. 59. Durch Senatsbeschluß vom 18. und 20., sodann durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters vom 21. d. M. war die Versammlung zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge:

1) Mittheilung, die Uebereinkunft mit Nassau wegen Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel vom 26/27 Februar 1829 betr.,

2) den General-Status exigentiae pro 1834 betr.,

auf heute Vormittag 11 Uhr außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

Vorerst wurde zu Protokoll bemerkt, daß für Herrn Dr. jur. Rapp Herr W. C. Hessenberg, und für Herrn Alex. Gontard Herr F. Kellner als Stellvertreter eingetreten seyen. Beide Herren wurden nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 60. Der Herr Präsident verlas hiernächst den unter Nr. 1. erwähnten Senatsvortrag vom 20. d. M., lautend, wie folgt:

„Der mit dem Herzogthum Nassau abgeschlossene Vertrag zu gegenseitiger Verhütung und Bestrafung der in den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel, welcher sich bekanntlich auf die Dauer von fünf Jahren, vom 1. März 1829 *), erstreckte, ist mit dem 1. laufenden Monats zu Ende gegangen.

Da sich jedoch, wie aus den eingekommenen Berichten löbl. Forstamts und löbl. Landamts hervorgeht, während dieser fünf Jahre durch die Erfahrung bewiesen hat, daß dieser Vertrag viele Schwierigkeiten in der Vollziehung mit sich führet, so hat der Senat insbesondere auch aus

*) Abgedruckt in der Gesetz- und Statutensammlung. Bd. IV. S. 153 fig.

Digitized by Google

dem Grunde, weil die Forstfrevel-Ordnung gegenwärtig einer Revision unterliegt, und in der dermaligen Bestimmungen enthalten sind, welche diesem Vertrage große Schwierigkeiten entgegenstellen, nicht für zweckmäßig erachtet, diesen Vertrag zu erneuern.

Der Senat versieht nicht, hiervon der gesetzgebenden Versammlung Nachricht zu geben."

Ohne Diskussion und Umfrage wurde der Beschluß gefaßt: diese Benachrichtigung ad acta zu nehmen.

§. 61. Zur Begutachtung des Status exigentiae pro 1834 schlug sodann Präsidium nachfolgende Herren in doppelter Zahl zu Kommissionsgliedern vor, nämlich die Herren: Senator Bansa, Senator Dr. Schuiin, Clarus des Raths, Beil des Raths, Obrist v. Ellrodt, Dr. jur. Oblenschlager, M. Scharff, Kaffetier Hofmann, L. Anthes, Dibn, Schwager, Kanzleirath Dr. Fiedler, Passavant-Cornill und Eurich, aus welchen die Versammlung demnächst per Scrutinium die Herren: Dr. jur. Oblenschlager mit 44 Stimmen, Senator Bansa mit 41, M. Scharff mit 35, Obrist v. Ellrodt mit 34, Beil des Raths mit 32, Senator Dr. Schulin mit 31, und Clarus des Raths mit 29 zu Mitgliedern dieser Kommission erwählte.

§. 62. Auf der Tagesordnung war:

der Senatsantrag, die Bezahlung der Kosten für das Reinigen der Schornsteine betr. vom 7. Januar d. J. *).

Herr Dr. Reinganum verlas statt des abwesenden Kommissionsreferenten, Herrn Schöffen Sarasin, vorerst nochmals diesen Senatsvortrag nebst Gesetzesentwurf, sodann den darüber gefaßten Kommissionsbericht vom 18. Januar, lautend, wie folgt:

„Die Kommission hat den vorgelegten Gesetzentwurf, in seinen verschiedenen Beziehungen genau geprüft, und ist des Dafürhaltens, daß, wenn auch mancherlei sich dafür anführen ließe, daß die Kosten für Reinigen der Schornsteine von den Hauseigenthümern allein zu tragen wären, es doch räthlicher erscheine, diesem Gesetze, so wie es vorliegt, die Genehmigung zu ertheilen, um so mehr, als, was etwa noch weiter in diesem Betreff gewünscht werden möchte, mehr polizeilich ist, und von daher verordnet werden kann."

Ohne Umfrage wurde der Beschluß gefaßt:

den vom Senat proponirten Gesetzesentwurf pure anzunehmen.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde die Sitzung geschlossen.

Beurtheilung.

Es ist kürzlich eine Brochüre erschienen unter dem Titel: „Beiträge zur Beleuchtung der Frage über den Anschluß Frankfurts an das preußische Mauthsystem, von einem praktischen Kaufmanne", bei Karl Körner. 24 Seiten. 8vo. auf welche unter dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, es werde dieselbe zur richtigen Würdigung der gegenwärtig obschwebenden Lebensfrage viel beitragen.

Ob jene „Beiträge" wirklich, wie es der Titel besagt, aus der Feder eines „praktischen Kaufmanns" geflossen sind, mag dahin gestellt seyn.

Unbezweifelt aber scheint es, daß der Verfasser ein Anhänger „der Handelsfreiheit" ist, daß er ihren Werth, so wie den großen Unterschied und Vortheil erkennt, welchen wahrhaft freier Verkehr gegen Einrichtungen hat, durch welche in neuerer Zeit die Regierungen den Handel nach einem gewissen System modeln, und gleichsam bevormunden wollen, — freilich, nach ihrer Meinung, zum Besten Aller.

Es scheint ferner unverkennbar, daß derselbe mit Wärme seiner Vaterstadt zugethan, und daß es ihm ein schmerzlicher Gedanke ist, diejenigen Prinzipien und Einrichtungen verdrängt zu sehen, denen Frankfurt seinen Flor zu verdanken hat, und unter denen seine Angehörigen seit Jahrhunderten glücklich gelebt haben.

Der Einsender dieser wenigen Bemerkungen theilt vollkommen jene Ansichten und Gesinnungen.

Ohne in die Frage selbst, ob Anschluß oder Nicht-Anschluß räthlich, einzugehen, glaubt er jedoch, daß diejenigen, welche sich berufen fühlen, in einer so wichtigen Angelegenheit öffentlich das Wort zu nehmen, nicht sowohl ihre Ansichten oder Schlußfolgerungen aus aufgestellten Behauptungen bekannt zu machen haben, als daß man vielmehr von ihnen vor allem fordern muß:

ein getrenes Bild des dermaligen faktischen Handelszustands hiesiger Stadt,

eine klare Darstellung derjenigen Verhältnisse um uns, welche auf den hiesigen Handel einwirken, und zwar eine Auseinandersetzung dieser Wirkungen, sowohl wenn unsere Lage die bisherige bleibt, als wenn Veränderungen mit ihr vorgenommen würden, woran sich von selbst die nähere Betrachtung der preußischen Zolleinrichtungen knüpft,

um hiernach, in Bezug auf Handelsinteressen, bei Jedermann ein selbstständiges Urtheil erwirken zu können.

Auch muß vorausgesetzt werden, daß nur strenge Wahrheit jene Betrachtungen leite, daß individuelle Wünsche und Lieblingsideen mit Selbstverläugnung aufgegeben werden, daß auf der einen Seite nicht ausgeschmückt, auf der andern nicht übertrieben werde. Fragt man nun, ob diesen Forderungen in den „Beiträgen" genügend entsprochen sey, so kann man es unmöglich bejahend beantworten.

Viele der über den Handel aufgenommenen Aufstellungen und Behauptungen sind nicht aus dem Leben, nicht aus der Gegenwart gegriffen, sondern aus einer vergangenen Zeit, in welcher die Verhältnisse um uns und deren Wirkungen auf den hiesigen Handel ganz anders waren, als wie sie es jetzo sind. Es sind Vortheile erwähnt, welche dermal gar nicht mehr existiren.

*) S. oben S. 190 und 191.

Digitized by Google

Jene äußern Verhältnisse, deren Wirkungen verschieden sind, wenn Frankfurt sich innerhalb, oder wenn es sich außerhalb des Zollverbandes befindet, sind nirgends mit Gründlichkeit ins Auge gefaßt, vielmehr ist das, was hinsichtlich ihrer gesagt worden, höchst unvollständig und durchaus nicht von der Seite betrachtet, auf welche es bei Prüfung der Hauptfrage ankommt.

Alles was das preußische Mautsystem Lästiges, Hemmendes und selbst Gehässiges in sich trägt (was übrigens keineswegs geläugnet werden soll), hat der Verfasser hervorgehoben, ohne dagegen zu untersuchen, ob der Fall nicht denkbar sey, daß dasselbe unter gewissen Verhältnissen dennoch wenigstens erträglich gefunden werden könne.

Mit einem Wort, es scheinen bei dem Verfasser die Eingangs erwähnten Ansichten und Gesinnungen dergestalt vorherrschend gewesen zu seyn, daß er statt mit der gegenwärtigen Lage des Handels, mit seinen Aussichten und seinen Besürchtungen sich bekannt zu machen, frühern Erinnerungen zu viel Gehör gegeben, und an Betrachtungen festgehalten hat, die früher den Umständen entsprechend gewesen seyn mögen, welche aber auf die gegenwärtige Zeit theilweise nicht mehr anwendbar sind.

Derselbe wolle es daher nicht als Anmaßung ausiegen, wenn, im Interesse der Wahrheit, geäußert werden muß, daß der Inhalt jener „Beiträge", insofern er unmittelbar den Handel berührt, keineswegs als auf praktischer, gründlicher Kenntniß unserer dermaligen Geschäftsverhältnisse beruhend betrachtet werden kann. Jeder unbefangene praktische Kaufmann, — welches auch seine Ansicht über Anschluß oder Nicht-Anschluß sey, — wird dies ohne Zweifel bestätigen, so daß auch der Nicht-Kaufmann leicht in den Stand gesetzt werden wird, zu bemessen, welcher Werth auf jene „Beiträge" zu legen ist.

Einer Beleuchtung im Einzelnen wird sich der Einsender um deßwillen nicht unterziehen, weil er der Ansicht ist, daß es in der Zollangelegenheit, welche jetzo zur Berathung liegt, der öffentlichen Besprechung nicht bedarf, vielmehr diese eher schädlich, als nützlich zu erachten ist, gleichwie denn die in letzterer Zeit verschiedentlich heimlicher Weise ausgegebenen Blätter — mit denen indeß jene „Beiträge" durchaus nicht zu verwechseln — nur die tiefste Verachtung gegen deren Verbreiter erwecken können.

Wer den Geschäftsgang, nach welchem dieser Gegenstand behandelt wird, und die große Anzahl von Behörden und Personen, deren Meinungen, Kenntnisse und Einsichten dabei konkurriren, näher kennt, der darf sich wohl dahin beruhigen, daß, welches auch der Entschluß seiner Zeit sey, nur ruhige, gewissenhafte und unpartheiische Prüfung ihn herbeigeführt habe.

Ufer- und Straßenbau.

Als vor einigen Wochen das Eckhaus in der Saalgasse, nächst dem Fahrthor, abgebrochen wurde, glaubte man, das Banamt habe diese Antiquität für Rechnung der Stadt acquirirt, und bewirke den Abbruch, um, wenn das Mainufer einst ausgebaut würde, die Verbindung desselben mit dem Römerberg in einer geraderen und breiteren Straße, als bisher, auszuführen. Wie sehr erstaunt man aber, wenn man nun sieht, daß an die Stelle jener anstößigen Antiquität — ein neues Eckhaus aufgeführt werden soll. In der That, die schönste Architektur kann nicht verhindern, daß dieses neue Eckhaus, wenn die Kanalisirung des Römerbergs zu Stande kommt, hinsichtlich der vorerwähnten Verbindung mit dem Mainufer als ein wahrer Mißstand vor Jedermanns Augen erscheine, welchen nicht verhindert zu haben, nicht allein unseren Behörden, sondern auch der ganzen übl. Bürgerschaft in der Folgezeit zum gerechten Vorwurfe gereichen dürfte.

Der Einwand, welchen man jetzt immer hört, wenn von Verbesserungen oder Verschönerungen in unserer Stadt die Rede ist, nämlich: „daß bei den gegenwärtigen Zeiten, wo sich mit jedem Jahr die Einkünfte der Stadt vermindereten, und wegen anderer unabwendbaren Ausgaben, welche uns durch die Zeitumstände aufgebürdet worden (welches alles leider nur zu wahr ist), es nicht möglich sey, an dergleichen zu denken", dürfte in dem vorliegenden Fall und zwar aus dem Grund wohl nicht berücksichtigt werden, weil dieses Unternehmen nothwendig ist, und nicht außerordentlich große Summen erfordert. Das Fahrthor, welches bei der beabsichtigten Ausbauung des Mainufers und der Kanalisirung des Römerbergs doch abgebrochen werden muß, ist nebst dem daranstoßenden Rententhurme Eigenthum der Stadt, mithin bieten die Hauptgegenstände, welche aus dem Weg zu räumen sind, keine Schwierigkeiten dar. Es bedarf daher für die eben so zweckmäßige als schöne Verbindungsstraße des Mainufers mit dem Römerberg nur noch der Acquirirung der beiden neben liegenden Privathäuser von Seiten der Stadt, nämlich des bereits abgebrochenen Eckhauses und des hieran und auf der andern Seite an das Fahrthor stoßenden, zum Krebs genannten Hauses, deren Ankauf, gerade jetzt wegen der schiechten Messen, kein sehr großes Kapital erfordern möchte.

Es könnte ferner eingewendet werden: „man habe auch beabsichtigt, zur Verschönerung der Stadt den Pfarrthurm auszubauen, der gegenwärtigen bedrängten Finanzverhältnisse wegen es aber, — so gern man auch solches gesehen hätte — unterlassen müssen." Dagegen muß bemerkt werden: daß der Pfarrthurm, wenn er auch jetzt nicht ausgebaut werden kann, bei der Reparatur doch nicht entstellt worden ist, daß man, wenn er später einmal ausgebaut werden sollte, keine Hindernisse zu beseitigen hat, und daß die Ausbauung des Thurmes nur Verschönerung bezwecke, die, obgleich wünschenswerth, doch von keinem reellen Nutzen ist. Allein mit der Ausbauung des Mainufers und der dadurch nothwendig werdenden Verbindung desselben mit dem Römerberg und der daranstoßenden Saal- und Mainzergasse verhält es sich ganz anders. Hier vereinigt sich das Schöne mit dem Nützlichen, ja mit dem Nothwendigen! Wer sich noch der Zeiten von 1808, 1810 und früher zu erinnern weiß, dem ist es auch bekannt, wie gefährlich es damals in Meßzeiten war, diesen Kreuzweg zu passiren, wie sich daselbst alles — Menschen und Fuhrwerke — zusammen drängte,

Digitized by Google

und blos deßhalb — weil das nun abgebrochene Eckhaus im Wege stand.

Und dieses damalige Hinderniß soll nun wieder aufgebaut werden! Daß durch die Wiederaufbauung dieses Hauses der beabsichtigten Ausbauung des Mainufers und der damit bedingten Verbindungsstraße mit dem Römerberg ein sehr großes Hinderniß in den Weg gestellt werde, braucht wohl nicht näher dargelegt zu werden. Jahrhunderte können vergehen, bis sich wieder eine solche Gelegenheit zu einer so nothwendigen Verbesserung und Verschönerung dieses Theils der Stadt, welcher ohnedies nicht reich an breiten Straßen ist, darbietet.

Daß aber den Behörden in Ansehung der Kosten, welche der Stadt durch den Ankauf vorgenannten Plages und des daran stoßenden Hauses erwachsen, die Billigung löbl. Bürgerschaft und der Dank unserer Nachkommen nicht fehlen wird, glaubt man um so gewisser aussprechen zu sollen, als jedes Unternehmen derselben, welches das Schöne und Zweckmäßige beförderte, noch zu allen Zeiten von unseren Mitbürgern dankbare Anerkennung gefunden hat.

So wie nun Einsender dieses dadurch, daß er seine und vieler seiner Mitbürger Ansichten über diesen Gegenstand öffentlich ausspricht, sich einer bürgerlichen Pflicht entledigt zu haben glaubt; so hofft er auch, daß die betreffenden hohen Behörden diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen werden, und sieht nun dem Resultate beruhigt entgegen.

Die Du Fay'sche Armenstiftung für die Frankfurtischen Landgemeinden.

Durch diese wohlthätige, aus der edelsten Pietät kreirte, Stiftung wurde der erste Grund zu einer wohlgeordneten Armenpflege auf den hiesigen Ortschaften gelegt. Da die Stiftungsurkunde selbst, soviel dem Einsender bekannt, noch nirgends im Drucke erschienen ist, wird deren öffentliche Mittheilung gewiß nicht ohne Interesse seyn. Sie lautet, wie folgt:

„Unterzeichnete wünschen das Andenken ihrer seligen Eltern, Herrn Johann Noe Du Fay und Frau Maria Cornelia Magdalena Du Fay, geb. Brevillier, durch eine wohlthätige Stiftung würdig zu ehren.

Sie haben sich des Endes entschlossen, am 1. Januar 1825 die Summe von Sechszehn Tausend Gulden des 24 Gulden Fußes in Frankfurter Obligationen als einen Fond zu Bildung eines Armenwesens auf den der hiesigen Stadt zugehörigen Dörfern auszusetzen, welcher unter die acht Dörfer gleich vertheilt, und aus dessen Zinsenertrag die armen Ortsangehörigen ohne Unterschied der Konfession unterstützt werden sollen.

Dieser Fond soll die Grundlage bilden, und den Predigern und Ortsvorständen, so wie den bemittelten Ortsangehörigen einen Impuls geben, den ersteren durch ihre Thätigkeit, den letzteren durch ihre Mittel einen so wichtigen Zweck zu befördern. Ob nun gleich mit diesem Fond nicht allen Bedürfnissen der Armen auf den Dörfern abgeholfen werden kann und soll, dieses vielmehr der Zeit und dem christlichen Sinn der Ortsangehörigen selbst überlassen werden muß: so kann doch alsbald ein Theil der Armuth dadurch gänzlich gestillt werden. Zu dem Ende machen Unterzeichnete zur Bedingung, daß die auf jedem Dorf zu bestellende Armenkommission alsbald solche Einrichtung treffe, und sich bei den Gemeindegliedern solcher Beiträge versichere, daß wenigstens eine Krankenkasse gebildet, und die armen Kranken aus derselben mit ärztlicher und chirurgischer Hülfe, so wie mit der nöthigen Arznei und Lebensmitteln versehen, diejenigen Kranken aber, welche vermöge der Natur der Krankheit in ein hiesiges Hospital gebracht werden müssen, daselbst aus der Krankenkasse und den Beiträgen der bemittelten Gemeindeglieder verpflegt werden, und zwar ohne daß irgend eine städtische Anstalt hierzu beizutragen aufgefordert werde. Unterzeichnete hoffen und wünschen, daß mit der Zeit die Armenanstalt auf den hiesigen Dorfschaften, wozu sie nur einen guten Grund zu legen brabsichtigen, sich so weit unter göttlichem Schutz und Segen ausdehnen werde, daß auch für die übrigen körperlichen und geistigen Bedürfnisse der Armen aus derselben genügende Hülfe wird geleistet werden können. Da nun hochlöbl. Landamt die unmittelbar vorgesetzte Staatsbehörde für die Dörfer ist, so soll dieses von dieser Stiftung in Kenntniß gesetzt werden, mit dem Ersuchen, solche Einleitung zu treffen, daß alsbald auf allen hiesigen Dorfschaften Hand an dieses segenreiche Werk gelegt werde. Sobald ein Dorf in dieser Arbeit so weit gediehen ist, daß es hochlöbl. Landamt eine gründliche Vorlage über seine getroffene Einrichtung machen kann, ist hochlöbl. Landamt berechtigt, und wird geziemend darum ersucht, die diesem Dorf zu gut kommende Rata in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, und solche der Armenstelle des Dorfs zu vorschriftsmäßiger Verwendung auszuhändigen, mit der Auflage, die Obligationen in natura zu behalten, und nicht ohne Genehmigung der Schenkgeber in andere Weise anzulegen. Bis dahin aber, wo dieser Fall eintritt, ersuchen Unterzeichnete löbl. Kastenamt, den Betrag der Sechszehn Tausend Gulden in Verwaltung zu nehmen, und die Zinsen der ganzen Summe, oder des jedesmaligen Rests dem Kapital beizuschlagen, hochlöbl. Landamt aber auf dessen Ersuchen und gegen dessen Quittung dasjenige jedesmal auszuhändigen, was Wohldasselbe nach obiger Bestimmung erheben wird. Sie hoffen um so mehr, daß löbl. Kastenamt dieser Verwaltung sich bereitwillig unterziehen werde, als das Kapital in Frankfurter 4 prozentigen Obligationen und nicht baar geliefert wird, auch löbl. Kastenamt zur Erleichterung seiner Verwaltung hiermit ausdrücklich ersucht und ermächtigt wird, die etwa während der Verwaltungszeit abgelegt werdenden Obligationen, so wie die dem Kapital beizuschlagenden Zinsen nur in Frankfurter Stadtobligationen anzulegen.

Schließlich ersuchen Unterzeichnete löbl. Kastenamt, hochlöbl. Landamt von dieser Stiftung in Kenntniß zu setzen, und ihnen jährlich von dem, was für die Dörfer von hochlöbl. Landamt in Empfang genommen worden, Kenntniß zu geben.

Frankfurt den 12. November 1824.

(gez.) Alexander Du Fay.
(L. S.) Charlotte Cornelie Rles, geb. Du Fay.
Sophia Johanna Schlosser, geb. Du Fay.

(gez.) Johann Friedrich Heinrich Schlosser,
(L. S.) als ehelicher Beistand."

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Sachregister.

Abänderung des Art. 10. der Währschaftsordnung. Seite 235. 237. 238. Siehe auch Währschaftsordnung.

Abänderung des Wahlmodus der evangel.-luther. Prediger. S. 131—137. 169. Siehe auch Wahlmodus und Prediger.

Abbruch der städtischen Löchern auf dem Pfarreisen und Erweiterung des Marktplatzes. S. 129 u. 130. Siehe auch Pfarreisen.

Abgaben, Prolongirung und Regulirung derselben, für die Finanzperiode von 1834—1836. S. 148. 169. 171. Siehe auch Prolongirung und Finanzperiode.

Abstimmungsart bei den Urwahlen betr. S. 19—23. 47 u. 48. 61—63. 65 u. 66.

Additionalacte. S. 175.

Advokaten, neu rezipirte. S. 79. 143. 176.

Aemterbesetzung. S. 72. 144. 162. 170. 178. 222. 252.

Aerzte, neu rezipirte. S. 86. 162.

Aerztliches Streben. S. 255.

Aktenmäßige Darstellung der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck dahier gepflogenen Verhandlungen. S. 228. 229. 231. 232. 249. 250. 254. 256. 260. 263. 264. S. auch Ober-Appellationsgericht.

Almosenkasten, allgemeiner. S. 8. 9. 31—39. 41—47. 79. Neue Wahl der Pfleger. S. 194. Erläuterung des Art. 5. der Kastenordnung. S. 235—237.

— — dessen Jahresbericht pro 1833. S. 172.

— evangel.-luther., dessen Jahresbericht pro 1833. S. 173.

Andreae, Hr. Joh., wird Senior des löbl. evangel.-luther. Kirchl. Gemeindevorstandes. S. 157.

Anfrage. S. 230.

— — die Wahl des israelitischen Gemeindevorstands betreffend. S. 143.

Anstalt für Irren und Epileptische. S. 6—8. 31. 55. 79. 172. Wahl der neuen Pfleger. S. 194. S. auch Irren und Pflegamt.

— — hiesige, für Taubstumme. S. 29. und 30. Siehe auch Taubstummenanstalt.

Anthes, Hr. J. L., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Abänderung des Wahlmodus der evangel.-luther. Prediger betr. S. 131.

Antwort. S. 116.

Appellationsgericht, dessen Thätigkeit im J. 1833. S. 181.

Armenanstalt, katholische, deren Jahresbericht pro 1833. S. 173 u. 174.

Armen- und Stiftungswesen, dessen definitive Regulirung. S. 1—16. 17—19. 23—39. 41—56. 58—60. 78. 79. 117—119. 172. Siehe auch Definitive Regulirung.

Armen- und Waisenhaus, dessen Jahresbericht pro 1833. S. 172.

Armenwesen. S. 221—223.

— — der hiesigen luth. Gemeinde. S. 103 und 104.

Authentische Interpretation des Wahlgesetzes. S. 19—23. 47. 48. 61—63. 65 und 66. Siehe auch Wahlgesetz.

Autsch, Hr. J. R., erhält seine Entlassung als Unterlieutenant bei der Stadtwehr. S. 138.

B.

Bansa, Hr. Senator, wird zum Rechneramt deputirt. S. 144.

— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode betr. S. 148.

— — desgl. die Revision der Bücher der Einkommensteuer betr. S. 190.

— — desgl. der Kommission, den Status exigentiae pro 1834 betr. 266.

— — wird zur Senatskommission in Poststachen deputirt. S. 178.

Battenberg, Hr. F., wird Schullehrer in Niederursel. S. 60.

Bauer, H. K. F., wird Ausrufschreiber. S. 222.

Bausch, Hr. Domkapitular, wird zum Bischof von Limburg ernannt. S. 194.

Becker, Hr. Pfarrer, dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung wegen Organisirung einer Behörde für Armensachen betreffend. S. 26 u. 27.

Behrends, Hr. Senator Dr., wird zum Stadtgericht deputirt. S. 144.

— — wird Mitglied der gesetzgebenden Versammlung pro 1833. S. 178.

Beil, Hr., des Raths, wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode betr. S. 148.

— — desgl. der Kommission, den Status exigentiae pro 1833 betr. 266.

Bender, Hr. Dr. jur., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Ehen hiesiger Israeliten betr. S. 147. 239 u. 240.

— — dessen Antrag in der gesetzgebenden Versammlung, die Abänderung des Art. 3. der, die Verhältnisse der hiesigen israelitischen Bürger, festsetzenden Rathsverordnung vom 1. Sept. 1824 betr. S. 145—147.

— — wird 2ter Sekretär der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1833/34. S. 92.

— — wird zum Mitgliede des 51r Kollegs erwählt. S. 64.

— — wird pro 1834—1836 zu der Kanzlei deputirt. S. 162.

— — macht der gesetzgebenden Versammlung sein Werk über die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung von 1816—1831 zum Geschenk. S. 130.

— — dessen Antrag in der gesetzgebenden Versammlung auf Vorlage eines Strafgesetzbuchs so wie eines Gesetzbuchs über das Verfahren in Straf- und Zucht-Polizeisachen. S. 99—102.

— — dessen Antrag auf Revision der Geschäftsordnung der gesetzgebenden Versammlung. S. 92.

— — wird zur Kommission der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1833, die Revision der Geschäftsordnung betr., erwählt. S. 92.

— — dessen Antrag in der gesetzgebenden Versammlung auf Vorlage zeitgemäßer Handelsgesetze. S. 99. 119 u. 120.

— Hr. J. G., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. S. 60.

Benkard, Hr. Konsistorialrath, erhält den Auftrag, die Vices eines Seniors bei würd. luth. Konsistorium zu versehen. S. 246.

Digitized by Google

Berg, Hr. Wundarzt, wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Abänderung der Medizinalordnung betr. S. 120.
Berichtigung. S. 40. 222.
Berna, Hr. G., wird Senior des löbl. kath. Kirchlichen Gemeindevorstands. S. 138.
Bernus, Hr. F. Alex., wird pro 1834—1836 Mitglied der Central-Finanzkommission und der engeren Deputation des Bürgerausschusses, so wie pro 1834 Assessor bei dessen Plenarsitzungen. S. 162.
— — Vizepräsident, dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung in Betreff des Armenwesens und in specie der Spendefektion. S. 38. 39 u. 41.
— — wird erster Vizepräsident der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1833/34. S. 92.
— Hr. Emil, wird Pfleger des Waisenhauses. S. 252.
Beschwerde des Hrn. literatus Friedr. Funk bei der gesetzgebenden Versammlung wegen Verfassungsverletzung. S. 157—159. 160. 211—221. S. auch Funk.
Betrachtungen, merkantilische. S. 209 u. 210.
Beurtheilung. S. 265 und 266.
Bibliothekgebäude, das neue. S. 79. 80. 89. 90. 96—98. 106. 115. 116. 127. 128. 143. 144. 177. 178. 184—186. 206. S. auch Stadtbibliothek.
Billiges Verlangen um Abschaffung einer Kleinigkeit. S. 106. 116.
Bischofswahl. S. 194.
Bonn, Hr. J. D., wird zum Mitglied des 51r Kollegs erwählt. S. 64.
— — wird pro 1834—1836 auf die Einkommensteuerkommission deputirt. S. 162
Borgnis, Hr. M., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Eben hiesiger Israeliten betr. S. 147.
Bornheim, die Ersparnißanstalt daselbst. S. 233.
Bornschlägel, Hr. Jak., wird Oberlieutenant 11r Kompagnie bei dem Bataillon der Löschanstalt. S. 178.
Böcking, Hr. Heinrich, wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt. S. 194.
Böhle, Hr. J. J., wird Unterlieutenant 6r Kompagnie bei dem Bataillon der Löschanstalt. S. 178.
Böhm-Brentano, Herr, wird Pfleger des Waisenhauses. S. 252.
Böhmer jun., Hr. Dr. jur., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Eben hiesiger Israeliten betr. S. 147.
— — wird Konsistorialrath. S. 234.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger betr. S. 131.
— — desgl. der Kommission, Erläuterung des Art. 5. der Kassenverwaltungsordnung betr. S. 235.
— — wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt. S. 194.
Böhm-Osterrieth, Herr, wird pro 1834—1836 zu den Krahnen, Krahnens, Waagen-, Fahr- und Affenthorzoll, Wassergüterbetätterei nebst Wasserzoll- und Freihafenverwaltung deputirt. S. 162.
Böhm-Trombetta, Herr, wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt. S. 194.
Brand, Hr. Dr. Jakob, Bischoff zu Limburg stirbt. S. 90. 138.
Breckheimer, Hr. J. Ph., wird Unterlieutenant bei dem freiwilligen Scharfschützenbataillon. S. 178.
Brentano, Hr. Schöff, wird Mitglied der gesetzgebenden Versammlung von 1833. S. 178.
Brönner, Hr. H. Karl Remigius, wird zum Mitgliede der Verwaltungskommission des Versorgungshauses erwählt. S. 222.
Busch, Dr. J. N., wird Zöllner. S. 128.
Bürgeraufnahmen im Jahr 1834. S. 194. 206. 234. 250. 254. 260. 264.
Bürgermeisterwahl und Aemterbesetzung für das Jahr 1834. S. 144.
Bürger- und Beisassenaufnahmen im Jahr 1833. S. 177.

C.

Chausseewesen. S. 176 und 177.
Civil- und Prozeßrecht. Anfrage und frommer Wunsch. S. 125.
Clarus, Hr., des Raths, wird Mitglied der Kommission des gesetzgebenden Körpers, den Status exigentiae pro 1834 betr. S. 266.
Collischon, Hr. Schreiblehrer, dessen 25jähriges Dienstjubiläum. S. 105.
Conskriptionstabelle pro 1834. S. 175.
Conventualinen-Stellen in dem St. Katharinen und Weißfrauenkloster, deren Besetzung. S. 72.
Cornill, Hr. J. J., wird pro 1834—1836 auf die Einkommensteuerkommission deputirt. S. 162.
Creyßmar, Hr. Dr. med., dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung, in Betreff der Medizinalordnung. S. 121—125.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Abänderung der Medizinalordnung betr. S. 120.
Cöster, Herr C., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode betr. S. 148.
Dü Fay'sche, die, Armenstiftung für die Frankfurter Landgemeinden. S. 268.

D.

De Bary-Jordis, Herr, wird pro 1834—1836 zum Mitgliede der engeren Deputation des Bürgerausschusses ernannt. S. 162.
— — wird zum Mitgliede der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Lohn für das Reinigen der Schornsteine betreffend, erwählt. S. 191.
De Bary, Hr. Daniel, wird zum Pfleger des heil. Geisthospitals erwählt. S. 194.
Definitive Regulirung des Armen- und Stiftungswesens. S. 1—16 17—19 23—30 41—56 58—60 78 79 117—119 172. Siehe auch Armen- und Stiftungswesen.
De Neufville, Herr Major Sebast., wird pro 1834—1836 zur Stadt-, Haus- und Güterwage deputirt. S. 162.
— — wird Senator. S. 230.
Diehl jun., Hr. Dr. jur., wird dritter Sekretär der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833/34. S. 92.
Diethey, Hr. F. W., erhält seine Entlassung als Oberlieutenant bei der Stadtwehr. S. 138.
Dienstanstellung. S. 106 128 194 222 234 264.
Dienstbeförderung bei der Stadtwehr. S. 60 178.
Dienstentlassung bei derselben. S. 60 90 138.
— — S. 222.
Diensternennung. S. 16 28 60 72 84 254.
Dorfschaften, über das direkte Steuerwesen auf den hiesigen. S. 195—205. Siehe auch Steuerwesen.

E.

Eckhardt, Hr. J. W., erhält seine Entlassung als Oberlieutenant bei der Stadtwehr. S. 138.
Eder, Hr. Dr. jur., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr. S. 190.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833, die Redision der Geschäftsordnung betr. S. 92.
— — desgl. der Kommission, Errichtung eines Handelsgerichts betr. S. 130.
— — desgl. der Kommission, Erläuterung des Art. 5. der Kassenverwaltungsordnung betr. S. 235.
— — desgl. der Kommission, Abänderung des Art. 10. der Wahrschaftsordnung betr. S. 237.

Digitized by Google

Ehen, die, der hiesigen Israeliten. S. 145—147 169 183 184 235 238—246. Siehe auch Israeliten.
Einkommensteuerkommission, Revision ihrer Bücher. S. 187—190. Siehe auch Revision.
Eltrodt, Hr. Obrist von, hält einen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung, die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betr. S. 188—190.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Revision der Bücher der Einkomensteuerkommission betr. S. 190.
— — desgl. der Kommission, den Status exigentiae pro 1834 betr. S. 206.
— — wird pro 1834—1836 Mitglied der Central-Finanzkommission und der engeren Deputation des Bürgerausschusses. S. 162.
Emeritirung. S. 60.
Entgegnung. S. 96.
Entweder — oder. S. 125 und 126.
Erdrecht der milden Stiftungen. S. 55—68.
Erläuterung des Artikels 5 der Kasten-Verwaltungsordnung. S. 235—237. Siehe auch Atmosfenkasten.
Ernennung. S. 28 40 90 146 162 194 222 252.
Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833/34. S. 92. Siehe auch gesetzgebende Versammlung.
Errichtung eines Handelsgerichts. S. 99 130 169. Siehe auch Handelsgericht.
— einer allgemeinen Staatsdiener-Wittwenkasse. S. 104 und 165. Siehe auch Wittwenkasse und Staatsdiener.
Ersparungsanstalt, deren Rechnungsablage pro 1833. 258.
Etwas über unser Finanzwesen. S. 81 und 82.
Eyßen, Herr Dr. jur., wird Sekretär des Wahlkollegs der 75r pro Anno 1833. S. 80.
— Herr Joh., wird zum Unterlieutenant 12r Kompagnie beim Bataillon der Löschanstalt ernannt. S. 178.

F.

Fay, Hr. Georg, wird zum Unterlieutenant bei dem freiwilligen Scharfschützenbataillon ernannt. 178.
Feldwege. 86 96 136 137 176 177.
Finanzielle Regulirung des Armenwesens. 58—60. Siehe auch Armens und Stiftungswesen.
Finanzperiode, Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die dermalige. 148 169 171. Siehe auch Abgaben und Prolongirung.
Finanzwesen, etwas über das hiesige, 81 und 82. Siehe auch Etwas.
Finger, Hr. J. J., dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung wegen Beibehaltung der Spendsektion. 1.
— — wird Vizedirektor des Wahlkollegs der 75r pro Anno 1833. 80.
— — wird zum Pfleger des allgemeinen Atmosenkastens erwählt. 194.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, die Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger betr. 131.
— — desgl. die Beschwerde des Literatus Funk wegen Verfassungsverletzung betr. 150.
— — desgl. der Kommission, die Erläuterung des Art. 5. der Kastenverwaltungsordnung betr. 235.
— — desgl. der Kommission, städtische Angelegenheiten in specie Verstärkung des Polizeiamts betr. 262.
Fiskalat, dessen Thätigkeit im Jahre 1833. 181.
Frankfurter physikalischer Verein. 82. Siehe auch Physikalischer Verein.
Frankfurts Handelsverhältnisse. 247—249.
Frech, Hr. J. B., wird zum Oberlieutenant 12r Kompagnie beim Bataillon der Löschanstalt ernannt. 178.
Freinsheim, Hr. Georg Friedrich, wird schwedischer und norwegischer Generalkonsul in hiesiger Stadt. 90.
Fresenius, Hr. Dr. jur. Georg, wird 4ter Sekretär der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833/34. 92.
Fristen bei gerichtlichen Verhandlungen, die Abänderung der deßfalls bestehenden Gesetze betr. 85.
Funk, Hr. Friedrich, Literatus, dessen Beschwerdeschrift an die gesetzgebende Versammlung wegen Verfassungsverletzung. S. 157—159. 160.
— — deßfallige Verhandlung und Beschlußnahme. 210—221. Siehe auch Verfassungsverletzung und Beschwerde.

G.

Gallus, Hr. Assessor Dr., dessen Antrag in der gesetzgebenden Versammlung, hiesige Verhältnisse betr. 167.
Gallus, Hr. Assessor Dr., dessen Vortrag, die Ehen der Israeliten betreffend. 240—244.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung, Ehen hiesiger Israeliten betr. 147.
— — desgl. die Beschwerde des Literatus Funk wegen Verfassungsverletzung betr. 150.
— — desgl. der Kommission, städtische Angelegenheiten in specie Verstärkung des Polizeiamts betr. 262.
Geborene, Getraute und Gestorbene im Jahr 1833. 210.
Generalversammlung der Lesegesellschaft am 22. Dezember 1833. 251 und 252.
Gerichtliche Thätigkeit. 179—181.
Gerümpler-Barrikaden. 234.
Geschäftsordnung der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833/34. 92.
Geschäftsthätigkeit der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1832/33. 92—94.
— der gesetzgebenden Versammlung. 139 140 145.
Gesellschaft, die hiesige, zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. 148—152. Siehe auch Preisvertheilung und Wöhler, Dr.
— — Uebersicht ihrer Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1833. 253 und 254.
Gesetz über die Rechte der hiesigen milden Stiftungen an dem hinterlassenen Vermögen ihrer Alumnen. 55—68.
Gesetzgebende Versammlung des Jahres 1833/34. 92. Siehe auch Eröffnung.
— — deren Eröffnung für das Jahr 1833. 92.
Gevers, Herr, erhält seine Entlassung als Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 60.
— Hr. Pfarrer, wird einberufen, um die Dienste eines Mitgliedes des löbl. luth. Konsistoriums zu versehen. 246.
Glogau, Hr. Ferdinand, wird zum Konsul in Moskau ernannt. 40.
Gontard, Hr. Alex., wird zur Stadt-, Heu- und Güterwaage deputirt. 252.
Goethe's Reliquien. 256.
Griesbauer, Hr. C. W., wird Unteroffizier bei der Stadtwehr. 60.
Grunelius, Hr. Karl, wird Pfleger des Waisenhauses. 252.
Günderode, Hr. Senator von, wird von neuem als Mitglied der Stiftungsdeputation ernannt. 170.
— — wird zur Senatskommission wegen der Verhandlungen mit den Bundestagsgesandtschaften deputirt. 178.

H.

Hammel, Hr. Friedrich Christian, erhält seine Entlassung als Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 90.
Handelsgericht, Errichtung desselben, erneuerter deßfallsiger Vortrag des Senats. 99. 130. 169. S. auch Errichtung.
Handelsverhältnisse Frankfurts. 247—249.

Digitized by Google

Harnier, Hr. Senator Dr., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Errichtung eines Handelsgerichts betr. 130.
— — desgl. die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode betr. 148.
— — der Kommission, die Abänderung des Art. 10. der Währschaftsordnung betr. 237.
— — wird zum Stadtgericht deputirt. 144.
Häberlin, Hr. Dr. jur. C. D., wird pro 1834—1836 auf die Stadtkämmerei und das Landamt deputirt. 162.
— — wird Bijesenior des löbl. evangelisch-lutherischen kirchlichen Gemeindevorstandes. 137.
— — wird Mitglied des 51r Kollegs. 64.
— Hr. Konrad Hieronymus, erhält seine Entlassung als Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 90.
Heitefuß, Hr. F., wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt. 194.
Herzog, Hr. Dr. jur., wird zweiter Archivar. 194.
— — wird Sekretär des Wahlkollegs der 75r pro 1833. 80.
— Hr. C. L., wird zum Unterlieutenant 15r Kompagnie des Löschbataillons ernannt. 178.
Hessenberg, Hr. W. C., wird pro 1834—1836 auf das Pfandamt deputirt. 162.
Hiepe, Hr. Senator Dr., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger betr. 131.
— — wird jüngerer Bürgermeister für das Jahr 1834. 144.
Hilfskasse. 58.
Hofmann, Hr. Schöff Dr., wird zum Appellationsgericht deputirt. 144.
— Herr Hermann, wird pro 1834—1836 auf das Rechneramt deputirt. 162.
Hospital zum heiligen Geist. 10—15.
— — dessen Verwaltungsordnung. 48—50 79.
Hypothekenbehörde, städtische, deren Thätigkeit im Jahr 1833. 181.

J.

Jay, Hr. F. A., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Errichtung eines Handelsgerichts betr. 130.
— — desgl. die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode betr. 148.
— — erstattet in der gesetzgebenden Versammlung Bericht über einige Veränderungen der Stadtwehrordnung. 66—69.
— — dessen Vortrag in Betreff der Stadtwehr als Antwort auf den Antrag des Hrn. Maj. Rothenburger. 73 und 74.
Jost, Hr. C. Chr., wird pro 1834—1836 auf das Rentenamt deputirt. 162.
— C. W., wird zum Unterlieutenant 11r Kompagnie bei dem Bataillon der Löschanstalt ernannt. 178.
Irrenhaus. 6—8 31 55 79 172. Siehe auch Anstalt und Pflegamt.
— dessen Jahresbericht pro 1833. 173.
— Wahl der neuen Pfleger. 194.
Israeliten, die Ehen der hiesigen. 145—147 169 183 184.
— — deren Populationszustand. 192 193 235 238—246.
Siehe auch Ehen und Populationszustand.
Israelitische Bürgeraufnahmen im Jahr 1834. 250.

K.

Kappel, Hr. Senator Dr., wird zum Kuratelamte deputirt. 144.
Katalog der Stadtbibliothek, Wunsch wegen Drucks desselben. 115. Siehe auch Wunsch.
Kellner, Hr. Ferdinand, wird vom Bürgerkolleg pro 1834—1836 zur Verwaltung des Dr. Koch'schen Holzlegats deputirt. 162.
Kirchliche Gemeindeangelegenheiten. 96 96 137 und 138.
Kirchner, Hr. Dr. phil. und Baccalaureus der Theologie, Konrad Max., wird hiesiger Stadtprediger und Pfarrer. 106.
Kleinkinderschulen, die, in Frankfurt. 56.
Kloß, Hr. Dr. jur., dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung wegen des heiligen Geisthospitals. 10 11 40.
Knoblauch, Hr. J. C. L., dessen Antrag, die Ueberweisung des evangelisch-protestantischen Schulwesens an eine eigene, selbstständige Behörde betr. 153—156.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger betreffend. 131.
— F. W., erhält seine Entlassung als Oberlieutenant bei der Stadtwehr. 90.
Koch, Hr. C., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 90.
Kosel, Hr., Gründer und Vorsteher der hiesigen Taubstummenanstalt. 39 und 40.
Krankhospital, Antrag auf dessen neue Einrichtung. 7 und 8.
Krebs, Hr. Benjamin, wird pro 1834—1836 auf das Bauamt deputirt. 162.
— J. J., wird zum Mitgliede des neuen Pflegamts der Irren- und Epileptischen-Anstalt ernannt. 194.
Kunstverein. 170.
— — dessen Generalversammlung. 207—209 222.
Kuratelamt, dessen Thätigkeit im Jahr 1833. 179—180.
Kürbel, Hr. P. J., wird Zöllner. 128.

L.

Lauten, Hr. G. A., dessen Entlassung als Unterlieutenant der Stadtwehr. 90.
Lemmé, Hr. J. Bal., wird pro 1834—1836 auf das Holzamt deputirt. 162.
Lepel, von, Hr. geh. Rath und Vizepräsident, dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung über das Armenwesen. 59 und 60.
— — wird Direktor des Wahlkollegs der 75r pro Anno 1833. 80.
— — wird 2ter Vizepräsident der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833/34. 92.
Lepper, Hr. J. D., dessen Antrag in der gesetzgebenden Versammlung wegen Ausbauung des Pfarrthurms. 167.
Lesegesellschaft, die hiesige. 82—84 86—88.
— — deren Generalversammlung am 22. Dez. 1833. 251 und 252.
Lichtkarren. 141 und 142.
Lukaesich, Hr. Maj. von, wird pro 1834—1836 auf das Polizeiamt deputirt. 162.

M.

Mack, Hr. P., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833, die Revision der Geschäftsordnung betreffend. 92.
— — desgleichen die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode betreffend. 148.
— — dessen Antrag, die bei der gesetzgebenden Versammlung seither angebrachten noch nicht erledigten Gegenstände betreffend. 159 und 160.
— — dessen Antrag in der gesetzgebenden Versammlung, die Vorlegung neuer Kriegsartikel und Dienstreglements betreffend. 167 und 168. Vgl. 191 und 192.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Errichtung eines Handelsgerichts betreffend. 130.
— C. F., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, dahin für das Reinigen der Schornsteine betreffend. 191.
— Wilh., wird zum Mitgliede des allgemeinen Almosenkastens erwählt. 194.
Mannberger, Hr. Joh., wird zum Ansreuter ernannt. 22.

Digitized by Google

Mappes, Hr. Dr. med., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Abänderung der Medizinalordnung betreffend. 120.
— — dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung wegen Reorganisation der Stadtwehr. 165 und 166.
— Gottfried, wird pro 1834—1836 auf das Kriegszeugamt und zur Bestätteramts-Revision der Thorzettel deputirt. 162.
Mauthangelegenheiten. 223—228. Siehe auch Ein Wort zu seiner Zeit.
Mauthaufspicien. 226—228.
Mayr, Hr. M., dessen gemeinschaftliches Votum in Betreff der Geschäftsordnung. 139 und 140.
Märker, Hr. J. G., seitheriger Laternenschreiber, wird emeritirt. 60.
Medizinalordnung. 80 90 120 121—125 169.
Menschliches. 255.
Merkantilische Betrachtungen. 209 und 210.
Metzler, Hr. Senator J. F., dessen Amtsniederlegung. 162.
Meyer, Hr. J. W., erhält seine Entlassung als Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 60.
— August, wird pro 1834—1836 zu den sämmtlichen Landthorzöllen und Dorfzeiwil deputirt. 162.
Meyer, Hr. C., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger betreffend. 131.
Mildthätigkeit. 172—175.
Militärwesen. 191 und 192.
Mittheilung des Senats an die gesetzgebende Versammlung, das Aufhören der Uebereinkunft mit Nassau wegen Verbutung der Feld- und Jagdfrevel ꝛc. betr. 265 und 266. Siehe auch Nassau.
Monopol, wiederholte Rüge eines drückenden. 230.
Müller, Hr. Senator Dr., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833, die Revision der Geschäftsordnung betreffend. 92.
— — desgl. die Beschwerde des Literatus Funk wegen Verfassungsverletzung betreffend. 159.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Abänderung der Medizinalordnung betreffend. 120.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, die Erläuterung des Art. 5. der Kostenverwaltungsordnung betr. 235.
— Joh. Emanuel, wird zum Oberlieutenant 15r Kompagnie bei dem Löschbataillon ernannt. 178.
— Joh., wird Lehrer an der Mittelschule. 72.

N.

Nassau, Uebereinkunft mit, wegen Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel. 265 und 266. Siehe auch Mittheilung.
Nestle, Hr. J. U., tritt als Senior des Pflegamts des Versorgungshauses aus. 222.
Neuburg, Hr. Senator Dr., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, die Beschwerde des Literatus Funk wegen Verfassungsverletzung betr. 159.
— — desgl. die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betreffend. 190.
Nord, Hr. J. J., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 60.

O.

Ober-Appellationsgericht, dessen Thätigkeit im Jahre 1833. 181.
— — gemeinschaftliches, aktenmäßige Darstellung der wegen seiner Errichtung dahier gepflogenen Verhandlungen. 228—229 231 232 249 250 254 259 260 263 264. Siehe auch Aktenmäßige Darstellung ꝛc.
Ohlenschlager, Hr. Dr. jur., wird pro 1834—1836 Mitglied der Central-Finanzkommission. 162.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger betreffend. 131.
— — desgl. die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die nächste Finanzperiode betreffend. 148.
— — desgl. die Beschwerde des Literatus Funk wegen Verfassungsverletzung betreffend. 159.
— — desgl. der Kommission, Abänderung des Art. 10. der Wahrschaftsordnung betr. 237.
— — desgl. der Kommission, städtische Angelegenheiten in specie Verstärkung des Polizeiamts betr. 262.
— — desgl. Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betreffend. 190.
— — desgl. der Kommission, den Status exigentiae pro 1834 betr. 266.
Orthenberger, Hr. Hauptmann J. A., wird Major und Vorstand des löbl. 1ten Quartiers. 254.

P.

Passavant, Hr. Phil. Jak., dessen Antrag auf Aufhebung der dahier bestehenden Hypotheken auf ganze Waarenlager. 130 und 131.
— — wird pro 1834—1836 Mitglied der Central-Finanzkommission. 162.
Peinliche Rechtspflege. 255.
Pfarreien, Abbruch der städtischen Löchern daselbst und Erweiterung des Marktplatzes. 129 130. S. auch Abbruch.
Pfarrthurm, der. 94—96 167 170.
Pfarrthümliches. 170.
Pfeiffer, Hr. J. G., wird Unteroffizier bei der Stadtwehr. 60.
Pflegamt, Errichtung eines besonderen, für die Anstalt der Irren und Epileptischen. 6—8 31 55 79 172.
— — Wahl der Pfleger. 194. Siehe auch Anstalt und Irrenhaus.
Pflüger, Hr. H. J., erhält eine erledigte Zöllnerstelle. 128.
Physikalischer Verein, Frankfurter. 82 162.
Plitt, Hr. J. C., wird zum Konsul in St. Petersburg ernannt. 28.
Polizeiamt, Verstärkung desselben mittelst eines außerordentlichen Kredits von 15,000 fl. 261 und 262.
Populationszustand der hiesigen israelitischen Gemeinde. 192 und 193. Siehe auch Israeliten.
Postalisches. 142. 177.
Postwesen. 177.
Prediger, Wahlmodus der evangelisch-lutherischen. 131—137 169. Siehe auch Wahlmodus und Abänderung.
Pregel, Hr. Dr. und Konsistorialrath, stirbt. 138.
Preisvertheilung, bei der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. 148—152. Siehe auch Gesellschaft und Wöhler, Dr.
Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die dermalige Finanzperiode. 148. 169 171. Siehe auch Abgaben und Finanzperiode.
Protestationen, die, der reformirten Presbyterien und des kathol. kirchlichen Gemeindevorstandes in Betreff der definitiven Regulirung des Armen- und Stiftungswesens. 117—119.

R.

Rapp, Hr. Dr. jur., wird erster Sekretär der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833/34. 92.
— — wird erster Substenior und Konsulent des löbl. kathol. kirchlichen Gemeindevorstandes. 138.

Rapp, Hr. Dr. jur., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Ehen hiesiger Israeliten betr. 147.
— — desgleichen die Beschwerde des Literatus Funk wegen Verfassungsverletzung betreffend. 159.
— — desgleichen die Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission betreffend. 190.
— — desgl. der Kommission, Erläuterung des Art. 5. der Kastenverwaltungsordnung betr. 235.
— — wird zum Mitglied des Stadtrechnungs-Revisionskollegs erwählt. 162.
— — tritt als Kommissarius der Ausbehndngskommission von dieser Stelle aus. 222.
Rathswahl. 230.
Reichard, Hr. Major, wird Verwaltungsmitglied der Hülfskasse. 162.
Reinganum, Hr. Dr. jur., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833, die Revision der Geschäftsordnung betreffend. 92.
— — desgl. Lohn für das Reinigen der Schornsteine betreffend. 191.
— — desgl. der Kommission, Abänderung der Medizinalordnung betreffend. 120.
— — desgl. der Kommission, Abändrung des Art. 10. der Währschaftsordnung vom 16. März 1820 betr. 237
— — dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung wegen der Beschwerde des Literatus Funk. 213—218.
— — dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung über die Reorganisation der Stadtwehr. 74—78.
— — dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung wegen erneuerter gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der persönlichen Freiheit, insbesondere hinsichtlich der Untersuchungshaft. 90 107—115.
Reisetaxe und Klage. 126 127 142.
Reuß, Hr. Major, wird pro 1834—1836 zur Malz- und Mehlwaage deputirt, und zum Assessor bei den Plenarsitzungen des Bürgerkollegs pro 1834 ernannt. 162.
Reusing, Hr. J. G., wird Unterlieutenant 3r Kompagnie bei dem Bataillon der Löschanstalt. 178.
Reutlinger, Hr. K., wird vom Bürgerkolleg pro 1834—1836 auf das Holzamt deputirt. 162.
— — wird Senior des löbl. luth. Almosenkastens. 152.
— — wird Mitglied des 51r Kollegs. 64.
Revision der Bücher der Einkommensteuerkommission. 187—190. Siehe auch Einkommensteuerkommission.
Rittershausen, Hr. Th. B., wird pro 1834—1836 auf die Einkommensteuerkommission deputirt. 162.
Rothenburger, Hr. Major, dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung über die Reorganisation der Stadtwehr. 69—72 78 161 165.
Rödner, Hr. J. F., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 60.
Rullmann, Hr. J. J., wird Unterlieutenant bei dem freiwilligen Scharfschützenbataillon. 178.
Rübenach, Hr. M., wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt. 194.
Rücker, Hr., des Raths, wird zum Depositenwesen auf dem Rechneiamte deputirt. 178.

S.

Sarasin, Hr. Schöff, wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Lohn für das Reinigen der Schornsteine betreffend. 191.
Sauerländer, Hr. J. D., macht Namens des Hrn. Dr. Th. Friedleben der gesetzgebenden Versammlung ein Geschenk mit dem Kalenderbuch des letzteren. 171.
Scharff, Hr. Schöff, wird von neuem zum Mitgliede der Stiftungsdeputation erwählt. 120.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, die Ehen der Israeliten betr. 147.
Scharff, Hr. Schöff, wird an die Stelle des Hrn. Bürgermeisters Dr. Stark zum Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung erwählt. 187.
— Martin, wird pro 1834—1836 Mitglied der Central-Finanzkommission. 162.
— — dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung wegen des Waisenhauses. 15 und 16.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Errichtung eines Handelsgerichts betreffend. 130.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833, die Revision der Geschäftsordnung betreffend. 92.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, die Erläuterung des Art. 5. der Kastenverwaltungsordnung betr. 235.
— — desgl. der Kommission, den Status exigentiae pro 1834 betr. 266.
Scharffs-Willemer, Hr., wird zum Mitgliede des allgemeinen Almosenkastens erwählt. 194.
Schäfer, Hr. F., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 60.
Schäffer, P. A., erhält eine erledigte Zöllnerstelle. 128.
Schiele, Hr. F. W., wird zum Mitgliede des neuen Pflegamts der Irren- und Epileptischen-Anstalt erwählt. 194.
Schilling, Hr. Dr. med., sen., dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung wegen des heil. Geisthospitals. 12 13.
— — dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung, die Ehen der Israeliten betreffend. 244 und 245.
Schmid, Hr. Senator Dr., wird Stadtgerichtsdirektor für das Jahr 1834. 144.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833, die Revision der Geschäftsordnung betreffend. 92.
Schmid, Hr. Senator Dr., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833, Abänderung der Medizinalordnung betreffend. 120.
— — wird zum Mitgliede der Central-Finanzkommission erwählt. 72.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, die Revision der Bücher der Einkommensteuer betreffend. 190.
— — desgl. der Kommission, die Abänderung des Art. 10. der Währschaftsordnung betr. 237.
— — desgl. der Kommission, städtische Angelegenheiten, in specie Verstärkung des Polizeiamts betr. 262.
— Mar., wird pro 1834—1836 auf die Einkommensteuerkommission deputirt. 162.
Schmidt-Müller, Hr. J. F., wird pro 1834—1836 auf das Forstamt deputirt. 162.
Schornsteine, Bezahlung der Kosten für das Reinigen derselben. 190 191 und 266.
Schönting, Hr. J. L., wird zum Mitglied des neuen Pflegamts der Irren- und Epileptischen-Anstalt ernannt. 194.
Schulen, evangelisch-protestantische. 181—183. Siehe auch Volksschulen.
— für kleine Kinder. 56.
Schulfeierlichkeit. 105.
Schulin, Hr. Senator Dr., wird zum Depositenwesen bei dem Rechneiamte deputirt. 178.
— — wird zum Rechneiamte deputirt. 144.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Errichtung eines Handelsgerichts betreffend. 130.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, die Beschwerde des Literatus Funk wegen Verfassungsverletzung betreffend. 159.
— — desgl. der Kommission, den Status exigentiae pro 1834 betr. 266.
Schuppert, Hr. J. M., wird Hauptmann 1Ir Kompagnie bei dem Bataillon der Löschanstalt. 178.

Digitized by Google

Schutzgarden, Aufhebung derselben in Niederursel. 140 141. Siehe auch Steuerwesen.
Schütz, Hr. Dr., 25jähriges Dienstjubiläum. 105 und 106.
Schweitzer, Hr. Dr. jur. C. von, wird zweiter Substitut des löbl. kathol. kirchlichen Gemeindevorstandes. 138.
— — wird zum Mitgliede der Ausgehungskommission erwählt. 222.
Schwängerungsklagen, über deren Abschaffung. 255. Siehe auch Menschliches.
Seipp, Hr. F. D., wird Gegenschreiber beim Ausruf. 84.
Seufferheld, Hr., dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung, das Armenwesen betreffend. 44.
Siebert, Hr. Finanzrath, wird pro 1834—1836 auf das Rechenexamt deputirt. 162.
Souchay, Hr. Senator Dr., wird zum Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger betreffend, ernannt. 191.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Errichtung eines Handelsgerichts betreffend. 4.130.
— — wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, die Ehen hiesiger Israeliten betreffend. 147.
— — desgl. der Kommission, die Erläuterung des Art. 5. der Kassenverwaltungsordnung betr. 235.
— desgl. der Kommission, städtische Verhältnisse, insbesondere Verstärkung des Polizeiamts betr. 262.
Sparkasse, die hiesige, deren Rechnungsablage pro 1833. 257.
Speltz, Hr. J., wird pro 1834—1836 auf das Rentenamt deputirt. 162.
— — wird Mitglied des 51r Kollegs. 64.
Spendsektion, allgemeine, deren Jahresbericht pro 1833. 174 und 175.
Spendsektion, allgemeine, Verhandlung über dieselbe in der gesetzgebenden Versammlung. 1—6 32—39 41—47 58—60.
Spies, Hr. Dr. med., wird zum Mitgliede des neuen Pflegamtes der Irren- und Epileptischen-Anstalt ernannt. 194.
Staatsdiener, allgemeine Wittwenkasse derselben. 104 105. Siehe auch Wittwenkasse und Errichtung.
Stadtamt, dessen Thätigkeit im Jahr 1833. 179.
Stadtbibliothek. 79 80 89 90 96—98 106 115 116 127 128 143 144 177 178 184—186 206. S. auch Bibliothekgebäude.
Stadtgericht, dessen Thätigkeit im Jahre 1833, 179.
Stadtwehr, Veränderung einiger Artikel in der Stadtwehrordnung. 66—78 85 109 und 170. Siehe auch Veränderung.
Stadtwehrangelegenheiten. 60 90 128.
Stark, Hr. Syndikus und Schöff Dr., wird älterer Bürgermeister für das Jahr 1834. 144.
— — wird Präsident der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833/34. 92.
— Hr. Konsulent Dr., wird zum Mitgliede des neuen Pflegamts der Irren- und Epileptischen-Anstalt erwählt. 194.
Städtische Angelegenheiten, insbesondere Verstärkung der polizeiamtlichen Wirksamkeit betr. 261 262. Siehe auch Polizeiamt.
Ständige Bürgerrepräsentation, deren Ergänzung durch Wahl neuer Mitglieder am 8. Oktober 1833. 64.
— — deren Wahlen zum gesetzgebenden Körper. 84.
Status exigentiae für das Jahr 1834. 265 und 266.
Steinmehenfestungen. 246.
Steuerwesen auf den hiesigen Dorfschaften, in specie Aufhebung der Schutzgarden in Niederursel betr. 140 und 141.
— — über das direkte, auf den hiesigen Dorfschaften. 195—205. Siehe auch Dorfschaften.
Stiebel, Hr. Dr. med., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Abänderung der Medizinalordnung betreffend. 120.
— — dessen Antrag in der gesetzgebenden Versammlung wegen der Irren- und Epileptischen-Anstalt und des Krätzhospitals. 6—8.
— — dessen Vortrag wegen Organisirung des Armenwesens der lutherischen Gemeinde. 27 28 29—31.
— — dessen Vortrag wegen der Interpretation des Wahlgesetzes. 63 65 und 66.
— — dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung in Betreff der Medizinalordnung. 120 und 121.
Stiftungsordnung, allgemeine, desfallsige Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung. 8—19 23—26.
Stürmer, Hr., des Raths, wird zum Rechenexamte deputirt. 144.
Supf, Hr. Cand. theol. K. Ludwig, wird zum Lehrer der englischen Sprache am Gymnasium ernannt. 16.
Suppenanstalt. 193 und 194.

T.

Taubstummenanstalt, hiesige. 39 und 40.
Todesfall. 90. 138.
Todesfeier. 138.
Transkriptions-, und Währschaftsbehörde, städtische, deren —Thätigkeit im Jahre 1833. 181.
Turing, Hr. J. P., wird zum Konsul in Rotterdam ernannt. 28.

U.

Ueber die öffentlichen Wege vor der Stadt. 137 und 138. Siehe auch Wege.
Uebersicht der im Jahre 1833 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen. 210.
— vergleichende, der Verausgabungen mit den Verwilligungen des Jahres 1832. 85 86 91 92.
— der Geschäftsthätigkeit der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1832/33. 92—94. Siehe auch Geschäftsthätigkeit.
Ufer- und Straßenbau. 267 und 268.
Urwahlen in Betreff des Wahlkollegs für den gesetzgebenden Körper des Jahres 1833. 76.
Usener, Hr. Senator Dr., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung pro 1833, Lohn für das Reinigen der Schornsteine betreffend. 191.

V.

Veränderung einiger Artikel der Stadtwehrordnung. 66—78. 85 109 und 170.
Vereinigte Versorgungsanstalten zu St. Katharinen und den weißen Frauen. 17 und 18.
— deren Verwaltungsordnung. 51 52 79.
Verfassungsverletzung, desfallige Beschwerde des Hrn. Literaten Funk. 157—159 209 211—221. Siehe auch Funk und Beschwerde.
Vergleichende Uebersicht der Verausgabungen mit den Verwilligungen des Jahres 1832. 85 86 91 92. Siehe auch Uebersicht.
Verkehr, der freie, in den preußischen Zollvereinsstaaten. 262 und 263.
Versorgungshaus. 18 und 19.
— — dessen Rechnungsablage pro 1833. 250.
— — dessen Verwaltungsordnung. 53. 54. 79.
Volksschulen, die evangelisch-protestantischen. 181—183. Siehe auch Schulen.
Völker, Hr. F. A., erhält seine Entlassung als Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 90.

Digitized by Google

W.

Wahl. 152.

Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1832. 76 80 84 90.

Wahlgesetz. 19—23 47 48 61—63 65 66. Siehe auch Abstimmung und authentische Interpretation.

Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger. 131 — 137 169. Siehe auch Predigerwahl und Abänderung.

Waisenhaus, das hiesige. 15—17.

— — dessen Verwaltungsordnung. 50 51 79.

Währschaftsordnung, Abänderung des Art. 10. derselben. 235 237 238. Siehe auch Abänderung.

Weber, Hr. F. A., wird zum Unterlieutenant bei dem freiwilligen Scharfschützenbataillon ernannt. 178.

Wege, öffentliche, vor der Stadt. 137 138. S. auch Ueber.

Weichand, Hr. J. R., wird pro 1834—1836 auf das Pfandamt deputirt. 102.

Willmann, Hr. Heinr., wird Mitglied des 51r Kollegs. 64.

— — — wird pro 1834—1836 zum Bestätteramt und Leinwandshaus deputirt. 102.

Wißmann, Hr. F., wird zum Konsul der freien Stadt Frankfurt in New-York ernannt. 194.

Wittwen- und Waisenkasse der ständigen Lehrer an den katholischen Schulen, deren Vermögensstand am Schlusse des Jahres 1835. 232.

Wittwenkasse, allgemeine, der hiesigen Staatsdiener. 104 105. Siehe auch Staatsdiener und Errichtung.

Wohlfahrt, Hr. J., wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt. 194.

Wort, ein, zu seiner Zeit. 223—226. Siehe auch Mauthangelegenheiten.

Wöhler, Hr. Dr., dessen Vorträge bei der Preisvertheilung in der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste. 148 —153. S. auch Preisvertheilung und Gesellschaft.

Wunsch. 115. Siehe auch Katalog.

Wülcker, Hr., des Raths, wird Mitglied der gesetzgebenden Versammlung von 1833. 178.

Z.

Zahn, Hr. Ph., erhält seine Entlassung als Oberlieutenant bei der Stadtwehr. 90.

Zeltmann, Hr. Schöff Dr., wird zum Appellationsgericht deputirt. 144.

Zur Berücksichtigung. 254.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google